Digitized by Google

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

Verhandlungen

der

Württembergiſchen Kammer der Abgeordneten

in den Jahren 1889—1890.

Amtlich herausgegeben.

Erſter Beilagen-Band.

Erſte Abteilung.

Enthaltend:

Beilage 1—149 (Seite 1—336).

Stuttgart.
Druck der K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg (Carl Grüninger).
1889—1890.

J
381
.K3
1889/90
Beilagenbd. 1
Beil. 1-149

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht

über den

ersten Beilagen-Band, erste Abteilung,

zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten

in den Jahren 1889 und 1890.

Beil.		Seite
Beil.	1 (Prot. 1) Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abgeordneten des Oberamts Göppingen	1
	Nachtrag zu dem Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abgeordneten des Oberamts Göppingen (Beil. 1)	3
„	2 (Prot. 1) Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Gemeinderats Wagner zu Großgartach als Landtagsabgeordneter für den Landbezirk Heilbronn	3
„	3 (Prot. 1) Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abgeordneten des Oberamts Neuenbürg	4
„	4 (Prot. 1) Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abgeordneten für das Oberamt Weinsberg	7
„	5 (Prot. 5) Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit von der Entlassung der Ständeversammlung am 7. Dezember 1888 bis zur Eröffnung des Landtags am 30. Januar 1889	10
„	6 (Prot. 2) Note der Kam. d. Standesh. vom 31. Januar 1889, betr. die Wahl des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg zum Vizepräsidenten der Kam. d. Standesh.	12
„	7 (Prot. 1) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 31. Januar 1889, betr. die Wahl des Abgeordneten des Oberamtsbezirks Geislingen, Landgerichtsdirektor v. Hahl, zum Präsidenten der Kam. d. Abg.	13
„	8 (Prot. 2) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 1. Februar 1889, betr. die Wahl des Abgeordneten des Oberamtsbezirks Bäblingen, Hr. Götz, zum Vizepräsidenten der Kam. d. Abg.	13
„	9 (Prot. 2) Note der Kam. d. Standesh. vom 31. Januar 1889, betr. die Wahl der Sekretäre dieser Kammer	13
„	10 (Prot. 2) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 1. Februar 1889, betr. die Wahl der Schriftführer dieser Kammer	14
„	11 (Prot. 1) Note der Kam. d. Standesh. vom 31. Januar 1889, betr. die Einladung zu einer gemeinschaftlichen Sitzung behufs der Wahl einer gemeinschaftlichen Staatsschuldenverwaltungskommission	14
„	12 (Prot. 1) Note an die Kam. der Standesh. vom 31. Januar 1889, betr. das Einverständnis der Kam. d. Abg. zur Vornahme der Wahl einer gemeinschaftlichen Staatsschuldenverwaltungskommission (Beil. 11)	14
Beil.	13 (Prot. 1) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 1. Februar 1889, betr. die Wahl einer gemeinschaftlichen Staatsschuldenverwaltungskommission	15
„	14 (Prot. 3) Note der Kam. d. Standesh. vom 1. Februar 1889, betr. die Wahl von 2 Mitgliedern dieser Kammer in die Kommission zu Prüfung und Anhör der ständischen Sustentationskassenrechnungen	15
„	15 (Prot. 3) Note an die Kam. der Standesh. vom 4. Februar 1889, betr. die Wahl von 5 Mitgliedern der Kam. d. Abg. in die Kommission zu Prüfung und Anhör der ständischen Sustentationskassenrechnungen	15
„	16 (Prot. 2) Note der Kam. der Standesh. vom 31. Januar 1889, betr. den Beschluß dieser Kammer, den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit vom 7. Dezember 1888 bis 30. Januar 1889 als in gemeinschaftlicher Sitzung verlesen anzunehmen	16
„	17 (Prot. 2) Note an die Kam. d. Standesh. vom 1. Februar 1889, betr. das Einverständnis der Kam. d. Abg. mit dem Beschluß: den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit vom 7. Dezember 1888 bis 30. Januar 1889 als in gemeinschaftlicher Sitzung verlesen anzunehmen	16
„	18 (Prot. 5) Note an die Kam. d. Standesh. vom 6./7. Februar 1889, betr. die Beschlüsse der Kam. d. Abg. zum Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit vom 7. Dezember 1888 bis 30. Januar 1889	16
„	19 (Prot. 5 u. 6) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 6./7. Februar 1889, betr. die Bewilligung einer zweiten Dienstalterszulage für den Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Heuntinger	17
„	20 (Prot. 6) Note der Kam. d. Standesh. vom 7. Februar 1889, betr. deren Beschlüsse zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit vom 7. Dezember 1888 bis 30. Januar 1889	17
„	21 (Prot. 11) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 7. Februar 1889, betr. die Wahl des ständischen Ausschusses	18
„	22 Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 12. Februar 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Hundesteuer durch die Gemeinden	19
„	23 Verzeichnis der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten vom 21. Februar 1889	28

Seite

Beil. 24 (Prot. 1, 2, 1, 3, 4, 5, 11, 6) Verzeichnis der Mitglieder des ständischen Ausschusses und der für den Landtag 1889 bestellten Kommissionen der Kammer der Abgeordneten vom 25. Februar 1889 30

„ 25 Bericht der Finanzkommission der Kam. d. Abg. vom 15. März 1889 über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur Hundesteuer durch die Gemeinden 31

„ 26 Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 15. März 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz 33

„ 27 Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 27. März 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91 50

„ 28 Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 5. April 1889 über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 7. Februar bis 3. April 1889 74

„ 29 Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. April 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen 77

„ 30 Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 6. April 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs 90

„ 31 Bericht der Legitimationskommission der Kam. d. Abg. vom 13. April 1889, betr. die Wahl eines Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Neuenbürg . 97

„ 32 (Prot. 9) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 5. April 1889, betr. die Bitte um Bewilligung eines Staatsbeitrags zu den Kosten einer Wasserversorgung für die Gemeinde Wintertingen 102

„ 33 Bericht der Legitimationskommission der Kam. d. Abg. vom 27. April 1889 über die Anfechtung der Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Eßlingen 102

„ 34 Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium der Kam. d. Abg. vom 3. Mai 1889 mit der Uebersicht über die Verwendung der für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Geldmittel. Auf den 31. Dezember 1888 103

„ 35 Bericht der Legitimationskommission der Kam. d. Abg. vom 8. Mai 1889 in Betreff der Anfechtung der Wahl des Abgeordneten für das Oberamt Weinsberg 124

„ 36 (Prot. 37) Antrag der Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung der Kam. d. Abg. vom 11. Mai 1889, betr. die Petition des Ausschusses des VI. landwirtschaftlichen Gauverbands um baldige Verabschiedung eines Gesetzes über landwirtschaftliches Nachbarrecht 125

„ 37 Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission der Kam. d. Abg. vom 17. Mai 1889, betr. die Uebersicht über die Verwendung der für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Geldmittel. Auf 31. Dezember 1888 126

Beil. 38 (Prot. 37) Antrag der Kommission der Kam. d. Abg. für Gegenstände der inneren Verwaltung vom 17. Mai 1889, betr. die Petition der oberamtlichen Registratursassistenten Württembergs um Verbesserung ihrer Lage 127

„ 39 (Prot. 14) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 12. April 1889, betr. die Eingabe der Gemeinde Roth, OA. Leutkirch rc., um Herstellung einer neuen Post- und Bahnzusahrtsstraße zwischen Roth und Thannheim auf Staatskosten 127

„ 40 (Prot. 21) Note der Kam. d. Standesh. vom 29. April 1889, betr. den Beschluß derselben, den Rechenschaftsbericht des ständigen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit vom 7. Februar bis 3. April 1889 als in gemeinschaftlicher Sitzung verlesen anzunehmen 127

„ 41 (Prot. 21) Note an die Kam. d. Standesh. vom 2. Mai 1889, betr. das Einverständnis der Kam. d. Abg. mit dem Beschluß: den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit vom 7. Februar bis 3. April 1889 als in gemeinschaftlicher Sitzung verlesen anzunehmen 128

„ 42 (Prot. 24) Note an die Kam. d. Standesh. vom 7. Mai 1889, zur Kenntnisnahme der Bitte des Stolze'schen Stenographenvereins um Verwilligung einer Staatsunterstützung 128

„ 43 (Prot. 24) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 7. Mai 1889, zur Kenntnisnahme von der Bitte des Stolze'schen Stenographenvereins um eine Staatsunterstützung 128

„ 44 Bericht der Legitimationskommission der Kam. d. Abg. vom 25. Mai 1889 über die Anfechtung der Abgeordnetenwahl für den Landbezirk Heilbronn 129

„ 45 Antrag des Abg. Probst und Gen. vom 25. Mai 1889, die hohe Kammer wolle beschließen: die K. Staatsregierung um baldige Einbringung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wodurch das Wahlgesetz vom 26. März 1868 in seinen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit der Wahlen zur Abgeordnetenkammer abgeändert würde 131

„ 46 Bericht der Kommission der Kam. d. Abg. für Gegenstände der inneren Verwaltung vom 28. Mai 1889, betr. eine vom Verwaltungsrat der Stiftung für Studierende der Medizin in Stuttgart übergebene Bitte 132

„ 47 Bericht der Kommission der Kam. d. Abg. für die Bildung größerer Landarmenverbände vom 29. Mai 1889 über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz 135

„ 48 Bericht der Legitimationskommission der Kam. d. Abg. vom 5. Juni 1889 in Betreff der Anfechtung der Wahl des Abgeordneten für das Oberamt Göppingen 151

„ 49 Antrag des Abg. Gröber und Gen. vom 5. Juni 1889, betr. die Einführung der Steuerfreiheit des zur Erzeugung von Bier für den eigenen Verbrauch verwendeten Malzes 164

„ 50 Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission der Kam. d. Abg. vom 8. Juni 1889 über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschaffung von Geld-

Seite

mitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91 165

Beil. 51 Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der Kam. d. Abg. vom 7. Juni 1889 über einige Petitionen in Eisenbahnsachen 197

„ 52 Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium der Kam. d. Abg. vom 5. Juni 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen 198

„ 53 Bericht der Legitimationskommission der Kam. d. Abg. vom 8. Juni 1889 über eine Anfechtung der Wahl des Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Backnang 204

„ 54 (Prot. 44) Note an die Kam. d. Standesh. vom 7. Juni 1889 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz 207

„ 55 Note des K. Staatsministeriums vom 8. Juni 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg 208

„ 56 Antrag der Staatsschuldenverwaltungskommission, betr. die Bewilligung der ersten Dienstaltereszulage für die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Schaufler und Roller 209

„ 57 Antrag zu dem mündlichen Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der Kam. d. Abg. vom 13. Juni 1889, betr. die Bitte mehrerer Gemeinden des Oberamtsbezirks Bolingen um Einrichtung der Haltestelle Lauffen a. N. zu einer Güterstation 210

„ 58 (Prot. 48, 52) Anfrage des Abg. Schoffer und Gen. vom 15. Juni 1889 an den Herrn Staatsminister des Innern: ist die K. Regierung gewillt, der Ständeversammlung einen Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Staats-Hagelversicherung vorzulegen? 210

„ 59 (Prot. 31) Note an die Kom. d. Standesh. vom 17. Mai 1889, betr. verschiedene an die Ständekammer gerichtete Eingaben von Weichen- und Stationswärtern, Wagenrevidenten und Güterschaffnern der K. Staatseisenbahnen um Verwilligung einer Gehaltsaufbesserung und Einräumung von Dienstwohnungen 211

„ 60 (Prot. 31) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 17./21. Mai 1889, betr. die an die Ständeversammlung gerichteten Eingaben von Weichen- und Stationswärtern, Wagenrevidenten und Güterschaffnern der K. Staatseisenbahnen um Verwilligung einer Gehaltsaufbesserung und Einräumung von Dienstwohnungen 211

„ 61 (Prot. 51) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 21. Juni 1889, betr. die an die Ständeversammlung gerichteten Eingaben von Weichen- und Stationswärtern, Wagenrevidenten und Güterschaffnern der K. Staatseisenbahnen und Verwilligung einer Gehaltsaufbesserung und Einräumung von Dienstwohnungen 212

„ 62 (Prot. 31) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 17. Mai 1891, betr. die Eingabe von 71 Expedienten der K. Staatseisenbahnen um Besserung ihrer Diensteinkommensverhältnisse 212

Seite

Beil. 63 (Prot. 37) Note an die Kam. d. Standesh. vom 28. Mai 1889, betr. die Verwilligung einer zweiten Dienstaltereszulage für die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Speidel und Schelhammer. 213

„ 64 (Prot. 37) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 14. Juni 1889, betr. die Verwilligung einer zweiten Dienstaltereszulage für die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Speidel und Schelhammer. . 213

„ 65 u. 66 (Prot. 49) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 14. Juni 1889 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse derselben zum Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 2. April 1889 . . 214

„ 67 (Prot. 37) Note an die Kam. d. Standesh. vom 28. Mai 1889, betr. den Entwurf eines Gesetzes über Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden 214

„ 68 (Prot. 37) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 14. Juni 1889, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden 215

„ 69 (Prot. 49) Antwortnote der Kom. d. Standesh. vom 14. Juni 1889, betr. den Entwurf eines Gesetzes wegen der Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden . . 215

„ 70 (Prot. 51) Note der Kam. d. Standesh. vom 22. Juni 1889, betr. die Bitte an die K. Regierung, die gesetzliche Hundeabgabe von 7 ℳ ganz den Gemeinden zu überlassen. 216

„ 71 (Prot. 51) Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an das K. Staatsministerium vom 22. Juni 1889, betr. die Bitte an die K. Regierung, die gesetzliche Hundeabgabe von 7 ℳ ganz den Gemeinden zu überlassen. 216

„ 72 (Prot 52) Antwortnote an die Kam. d. Standesh. vom 28. Juni 1889, betr. die Bitte an die K. Regierung, die gesetzliche Hundeabgabe von 7 ℳ ganz den Gemeinden zu überlassen 216

„ 73 (Prot. 37) Note an die Kam. d. Standesh. vom 28. Mai 1889, betr. die an die Ständeversammlung gerichtete Eingabe des Ausschusses des VI. landwirthschaftlichen Gauverbands um baldige Verabschiedung eines Gesetzes über landwirthschaftliches Nachbarrecht. 217

„ 74 (Prot. 37, 52) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 28. Juni 1889, betr. die Eingabe des Ausschusses des VI. landwirthschaftlichen Gauverbands um baldige Verabschiedung eines Gesetzes über landwirthschaftliches Nachbarrecht 217

„ 75 (Prot. 52) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 27. Juni 1889, betr. die Eingabe des Ausschusses des IV. landwirthschaftlichen Gauverbands um baldige Verabschiedung eines Gesetzes über landwirthschaftliches Nachbarrecht . . . 217

„ 76 (Prot. 37) Note an die Kam. d. Standesh. vom 28. Mai 1889, betr. die Eingabe der oberamtlichen Registratursassistenten um Verbesserung ihrer Lage durch Aufnahme in die Kategorie der Staatsbeamten und Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse 218

„ 77 (Prot. 37) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 27. Juni 1889, betr. die Eingabe der obernmtlichen Registratursassistenten um Verbesserung ihrer Lage durch Aufnahme in die Kategorie der Staatsbeamten und Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse 218

„ 78 (Prot. 52) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom

Seite

27. Juni 1889, betr. die Mitteilung der Eingabe der obermilitärischen Reaisionsoffizianten um Verbesserung ihrer Lage durch Aufnahme in die Kategorie der Staatsbeamten und Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse, an die Regierung zur Kenntnisnahme 218

Beil. 79 (Prot. 42) Note an die Kam. d. Standesh. vom 5. Juni 1889, betr. die Bitte von Real- und Volksschullehrern hinsichtlich der allgemeinen Besoldungsaufbesserung 219

„ 80 (Prot. 42) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 18. Juni 1889, betr. die Bitte von Real- und Volksschullehrern hinsichtlich der allgemeinen Besoldungsaufbesserung zur Berücksichtigung 219

„ 81 (Prot. 42) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 18. Juni 1889, betr. die Mitteilung der Eingaben des württemb. und kathol. Volksschullehrervereins um Besserstellung der ständigen und unständigen Lehrer zur Erwägung 220

„ 82 (Prot. 51) Antwortnote an die Kam. d. Standesh. vom 18. Juni 1889, betr. die Mitteilung der Eingaben der Real- und Volksschullehrer, sowie diejenige des württemb. und kathol. Volksschullehrervereins an die K. Regierung zur Berücksichtigung, bezw. Erwägung 220

„ 83 (Prot. 44) Note an die Kam. d. Standesh. vom 7. Juni 1889, betr. die Beschlüsse der Kam. d. Abg. (s. oben Beil. 54 S. V) zu dem eingebrachten Ges.-Entwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz 221

„ 84 (Prot. 51) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 22. Juni 1889, betr. den Beitritt zu den Beschlüssen der Kam. d. Abg. zu dem Ges.-Entwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz 221

„ 85 (Prot. 51) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 22. Juni 1889, betr. die Zusammenstellung der Beschlüsse zu dem Ges.-Entwurf (oben Beil. 54 S. V) wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz . . 221

„ 86 (Prot. 51) Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz 222

„ 87 (Prot. 47 u. 48) Note an die Kam. d. Standesh. vom 15. Juni 1889, betr. mehrere teils an die Abgeordnetenkammer, teils an die Ständeversammlung gerichtete Eingaben in Eisenbahnsachen . 223

„ 88 (Prot. 47 u. 48) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 21. Juni 1889, betr. mehrere teils an die Abgeordnetenkammer, teils an die Ständeversammlung gerichtete Eingaben in Eisenbahnsachen 223

„ 89 (Prot. 51) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 21. Juni 1889, betr. mehrere teils an die Abgeordnetenkammer, teils an die Ständeversammlung gerichtete Eingaben in Eisenbahnsachen . . 224

„ 90 (Prot. 47 u. 48) Note an die Kam. d. Standesh. vom 15. Juni 1889, betr. den Ges.-Entwurf wegen Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in 1889/91 224

Beil. 91 (Prot. 48) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 21. Juni 1889, betr. den Ges.-Entwurf wegen Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in 1889/91 225

„ 92 (Prot. 51) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 21. Juni 1889 zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in 1889/91 . . 225

„ 93 (Prot. 48) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 15. Juni 1889, in Betreff einer an dieselbe gelangten Bitte um bessere Einrichtung der Personenwagen III. Klasse der K. Staatseisenbahnen 226

„ 94 (Prot. 48) Note an die Kam. d. Standesh. vom 15. Juni 1889, betr. den Ges.-Entwurf wegen Erhöhung der Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg 226

„ 95 (Prot. 48) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 18. Juni 1889, betr. den Ges.-Entwurf wegen Erhöhung der Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg 226

„ 96 (Prot. 50) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 18. Juni 1889 in Betreff des Ges.-Entwurfs wegen Erhöhung der Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg 227

„ 97 (Prot. 49) Adresse der Kam. der Abg. an das K. Staatsministerium vom 18. Juni 1889, betr. die Anfechtung der Wahl des Abgeordneten des Oberamtsbezirks Backnang 227

„ 98 (Prot. 49) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 18. Juni 1889, betr. die Anfechtung der Wahl des Abgeordneten des Oberamtsbezirks Neuenbürg 227

„ 99 (Prot. 50) Note an die Kam. d. Standesh. vom 19. Juni 1889, betr. die Bewilligung der ersten Dienstalterszulage für die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Schaufler und Roller 228

„ 100 (Prot. 50) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 22. Juni 1889, betr. die Bewilligung der ersten Dienstalterszulage für die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Schaufler und Roller 228

„ 101 (Prot. 51) Antwortnote der Kam. der Standesh. vom 22. Juni 1889, betr. die Bewilligung der ersten Dienstalterszulage für die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Schaufler und Roller 229

„ 102 (Prot. 52) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 27. Juni 1889, betr. die Bitte des Stolze'schen Stenographenvereins um Bewilligung eines Staatsbeitrags 229

„ 103 Bericht der Kommission der Kam. d. Abg. vom 5. Dezember 1889 über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Fürsorge für Benutzer infolge von Betriebsunfällen 231

„ 104 Bericht der Finanzkommission der Kam. d. Abg. vom 28. Januar 1890 zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Art. 1 239

„ 105 Bericht der Finanzkommission der Kam. d. Abg. vom

Seite

28. Januar 1890 zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Art. 2—5 240

Beil. 106 Bericht der volkswirthschaftlichen Kammission der Kam. d. Abg. vom 5. Februar 1890 über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs 250

„ 107 Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. März 1890 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung 259

„ 108 Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 11. März 1890 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91 265

„ 109 Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission der Kam. d. Abg. vom 14. April 1890 über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91 288

„ 110 Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 15 April 1890 über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 28. Juni 1889 bis 15. April 1890 302

„ 111 (Prot. 56, 57) Note an die Kam. d. Standesh. vom 22. April 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. 310

„ 112 (Prot. 58, 62, 63, 64) Bericht der Finanzkommission der Kam. d. Abg. vom 23. April 1890 zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. weitere Aenderungen des Gesetzes vom 12. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, Art. 2 und einen hiezu gestellten Abänderungsantrag 311

„ 113 (Prot. 59) Note an die Kam. d. Standesh. vom 24 April 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs 313

„ 114 (Prot. 64) Bericht der Kommission der Kam. d. Abg. für innere Verwaltung vom 28. April 1890 zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung 315

„ 115 (Prot. 64) Note an die Kam. d. Standesh. vom 3. Mai 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen 321

„ 116 (Prot. 67) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 10. Mai 1890, betr. die Uebereinstimmung derselben mit den Beschlüssen der Kam. d. Abg. wegen weiterer Aenderung des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen 322

„ 117 (Prot. 67) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 10. Mai 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852

Seite

über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen 322

Beil. 118 (Prot. 67) Note an die Kam. d. Standesh. vom 10. Mai 1890, betr. den Beschluß der Kam. d. Abg., wegen weiterer Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen eine besondere Adresse an die K. Regierung abzusenden 324

„ 119 (Prot. 67) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 10. Mai 1890, betr. weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen 324

„ 120 (Prot. 61) Note an die Kom. d. Standesh. vom 29. April 1890, betr. die Erbauung einer schmalspurigen Steoßenbahn von Möckmühl nach Mergentheim 324

„ 121 (Prot. 61) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 8. Mai 1890, betr. die Erbauung einer schmalspurigen Straßenbahn von Möckmühl nach Mergentheim . . . 325

„ 122 (Prot. 65) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 8. Mai 1890, betr. die Erbauung einer schmalspurigen Steoßenbahn von Möckmühl nach Mergentheim und Absendung einer diesbezüglichen gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung 325

„ 123 (Prot. 61) Note an die Kam. d. Standesh. vom 29. April 1890, betr. die Zustimmung der Kam. d. Abg zu dem Gesetzesentwurf wegen Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91 325

„ 124 (Prot. 65) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 8. Mai 1890, betr. deren Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf wegen Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91 326

„ 125 (Prot. 65) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 8. Mai 1890, betr. deren Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf wegen Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91. 326

„ 126 (Prot. 65) Note an die Kam. d. Standesh. vom 8. Mai 1890, betr. die Absendung der gemeinschaftlichen Adresse beider Kammern über die Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf wegen Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91 326

„ 127 (Prot. 64) Note an die Kam. d. Standesh. vom 3. Mai 1890 über die Zustimmung der Kam. d. Abg. zu dem Ges.-Entwurf, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung 327

„ 128 (Prot. 64) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 9. Mai 1890, betr. die Zustimmung beider Kammern zu dem Ges.-Entwurf zu Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung . . 327

„ 129 (Prot. 67) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 9. Mai 1890, betr. deren Zustimmung zu dem Ges.-Entwurf zu Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung und Absendung der gemeinschaftlichen Adresse beider Kammern an die K. Regierung . . 327

Seite

Beil. 130 (Prot. 66) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 8. Mai 1890, betr. deren Einverständnis mit den Beschlüssen der Kam. d. Abg. zu dem Ges.-Entwurf über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen und Stellung eines Zusatzes zu Art. 1 328

„ 131 (Prot. 66) Note an die Kam. d. Standesh. vom 9. Mai 1890, betr. den Beitritt der Kam. d. Abg. zu dem von ersterer beantragten Zusatz zu Art. 1 des Gesetzes, über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen 328

„ 132 (Prot. 66) Adresse an das K. Staatsministerium vom 9. Mai 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. 328

„ 133 (Prot. 67) Note der Kam. d. Standesh. vom 10. Mai 1890, betr. die Anzeige des Vollzugs und der Absendung der Adresse an die K. Regierung hinsichtlich des Gesetzesentwurfs über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen 330

„ 134 (Prot. 65) Antwortnote der Kam. der Standesh. vom 6. Mai 1890, enthaltend deren Beschluß zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs 330

„ 135 (Prot. 65) Adresse an das K. Staatsministerium vom 6. Mai 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs 330

„ 136 (Prot. 65) Note an die Kam. d. Standesh. vom 8. Mai 1890, betr. den Beschluß der Kam. d. Abg., die von ihr zu Art. 2 des Hausiergewerbegesetzes vorgeschlagene Bitte mittels besonderer Adresse an die K. Regierung gelangen zu lassen und Mitteilung von dem Vollzug und der Absendung der gemeinschaftlichen Adresse hinsichtlich abgenannten Gesetzes 331

„ 137 (Prot. 65) Adresse der Kom. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 8. Mai 1890, betr. eine Bitte derselben zu Art. 2 des Ges.-Entwurfs über Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs 332

„ 138 (Prot. 62) Note an die Kam. der Standesh. vom 30. April 1890, betr. den Beschluß der Kam. d. Abg., den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 14. April 1890 nach Vorgängen als verlesen anzunehmen 332

„ 139 (Prot. 65) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 6. Mai 1890, betr. deren Einverständnis mit dem Beschluß der Kam. d. Abg., den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 14. April 1890 nach Vorgängen als verlesen anzunehmen 332

Beil. 140 (Prot. 65) Note an die Kam. d. Standesh. vom 8. Mai 1890, betr. die Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 14. April 1890 333

„ 141 (Prot. 65) Zusammenstellung der Beschlüsse der Kom. d. Abg. zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 28. Juni 1889 bis 15. April 1890 333

„ 142 (Prot. 65) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 9. Mai 1890, betr. den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 14. April 1890 334

„ 143 (Prot. 65) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 9. Mai 1890, betr. die Verwilligung von Dienstalterszulagen an die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Clement und Hofmann 334

„ 144 (Prot. 67) Note der Kam. d. Standesh. vom 9. Mai 1890, betr. deren Beschlüsse zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 14. April 1890 335

„ 145 (Prot. 67) Zusammenstellung der von der Kam. d. Standesh. bei Beratung des Rechenschaftsberichts des ständischen Ausschusses vom 14. April 1890 gefaßten Beschlüsse 335

„ 146 (Prot. 51) Note an die Kam. d. Standesh. vom 27. Juni 1890, betr. die Bitte des Verwaltungsrats der Stiftung für Studierende der Medizin in Stuttgart um Schutz gegen ungerechtfertigtes Vorgehen der medizinischen Fakultät in Tübingen gegen solche Studierende, die sich später mit Homöopathie befassen wollen . . . 336

„ 147 (Prot. 67) Antwortnote der Kam. d. Standesh. vom 9. Mai 1890, betr. den Beschluß derselben, zur Tagesordnung über die Bitte des Verwaltungsrats der Stiftung für Studierende der Medizin in Stuttgart überzugehen 336

„ 148 (Prot. III) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 10. Mai 1890, betr. die Wahl des Abgeordneten des Oberamtsbezirks Oehringen, Leemann, in den weiteren ständischen Ausschuß 336

„ 149 (Prot. III) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 10. Mai 1890, betr. die Wahl des Rechtsanwalts Dr. Golther in Rosenburg als Stellvertreter ständischer Mitglieder des Staatsgerichtshofes 336

Index

zum 1. Beilagenband 1. und 2. Heft (Beil. 1—149).

Abgeordneten, Kammer der —. Verzeichnis (vom 21. Februar 1889) I. BB. S. 28. — S. auch „Wahl."

Accisegesetz vom 18. Juli 1824 §. 11. Der Antrag der Abg. Betz, Wendler und Gen., an die K. Regierung die Bitte zu richten, daß der §. 11 des Accisegesetzes vom 18 Juli 1824 dahin abgeändert werde, daß der Wert des beweglichen Vermögens bei Berechnung der Liegenschaftsaccise um accisepflichtigen Gesamtkaufpreise abgezogen werde, wird an die Finanzkommission verwiesen, P. S. 904—912. Bericht der Finanzkam. I. BB. Beil. 150, S. 337.

Altersversicherung s. Invaliditätsversicherung.

Apanage. Note des K. Staatsministeriums vom 8. Juni 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg, I. BB. S. 208, P. S. 877, 897. — Erste und zweite Beratung P. S. 954, 981, 982. — Notenwechsel beider Kammern, Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 15./18. Juni 1889, I. BB. S. 226, 227 o., P. S. 1009.

Armenverbände s. „Unterstützungswohnsitz."

Augusta. Trauerkunde von dem Hinscheiden der Kaiserin Augusta, P. S. 1069.

Besoldungsaufbesserung, allgemeine, s. II. BB. 4. Abt. (Inhaltsübersicht).

Betriebsunfälle. Note des K. Staatsministeriums vom 4. April 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, I. BB. S. 77, P. S. 61. — Wahl der Kommission für diese Vorlage P. S. 21 Sp. 2, S. 22. Verzeichnis der Mitglieder, I. BB. S. 30. — Note des K. Staatsministeriums vom 2. April 1890, betr. die Königliche Ernennung des Staatsrats von Breitling zum Regierungskommissär für die Beratung des gewonnten Gesetzesentwurfes, I. BB. S. 303 Sp. 2 m. — Die Beratung wurde zurückgestellt, P. S. 1028 Sp. 2 unten, S. 1066 Sp. 1 u. — Bericht I. BB. S. 103. Beratung P. S. 1097 Sp. 2 bis S. 1113. — Note an die Kam. d. Standesherren vom 22. April 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg., I. BB. S. 310, P. S. 1116 Sp. 2. Notenwechsel beider Kammern vom 8. und 9. Mai 1890 und Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 9. Mai 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung, I. BB. S. 328, 329, 330 oben, P. S. 1296 Sp 1 m., P. S. 1300 bis 1301 Sp. 1 o., P. S. 1303 Sp. 1.

Bibliothekkommission. Wahl P. S. 16 Sp. 2 unten, S. 20 Sp. 2. Verzeichnis der Mitglieder I. BB. S. 30. Wahl des Kanzlers Dr. von Weizsäcker in die Bibliothekkam., P. S. 1296 Sp. 2 unten.

Blee s. Wirtschaftsabgaben.

Bundesrat. Anfrage des Abg. Haußmann: welche Stellung gedenkt die K. Württ. Staatsregierung im Bundesrat einzunehmen zu dem Gesetzesentwurf, welcher auf die Verschärfung der Bestimmungen des Preß- und Versammlungsrechts gerichtet ist? Antwort des Präsidenten des Staatsministeriums Dr. Freiherr v. Mittnacht, P. S. 216—220.

Bürgeegesellschaft in Stuttgart. Einladung der Mitglieder der Kam. d. Abg. zum Besuch der Gesellschaftsräume, P. S. 30 Sp. 1.

Druck der Verhandlungen der Kam. d. Abg. Antrag des Gesamtvorstandes, betr. die Genehmigung der Druckverträge vom 15. Januar und 25. Februar 1889, P. S. 224. — Die Frage von der Beschleunigung des Drucks der Protokolle wird wieder an die Geschäftsordnungskommission verwiesen, P. S. 27 Sp. 2. — Bitte der K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg (C. Grüninger) vom 17. April 1890 um Erhöhung des Preises für die Drucksachen; Beratung und Annahme der Anträge des Gesamtvorstands als Kommission für Drucksachen, P. S. 1303—1304.

Eisenbahnbau. Note des K. Staatsministeriums vom 3. Mai 1889 mit der Uebersicht über die Verwendung der für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in 1887/89 verwilligten Geldmittel, auf den 31. Dez. 1888, I. BB. S. 103 unten, S. 104—123, P. S. 399. — Bericht der vw. Kom. I. BB. S. 126. — Beratung P. S. 961 Sp. 1 unten bis S. 961 Sp. 2. — Notenwechsel beider Kammern vom 15. u. 21. Juni 1889, I. BB. S. 224 unten, S. 225 unten, P. S. 961 Sp. 2.

Note des K. Staatsministeriums vom 27. März 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in 1889/91 (weitere Mittel zur Fertigstellung früher genehmigter Bahnen: 1) von Nagold nach Altensteig, 2) von Reutlingen über Pfullingen, Honau und Kleinengstingen nach Münsingen, zunächst von Reutlingen bis Honau) I. BB. S. 50—73, 74. — Bericht der vm. Kom. I. BB. S. 165—196. — Beratung P. S. 919—951. — Notenwechsel beider Kammern, Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 15./21. Juni 1889, I. BB. S 224 unten, S. 225, P. S. 1032 Sp. 1 o.

Eingaben, betr. den Bau von Eisenbahnen und von Sekundärbahnen, P. S. 15 Sp. 2, S. 16 Sp. 1, S. 33 Sp. 2, S. 439 Sp. 2 u., S. 496 Sp. 2, S. 619 Sp. 2, S. 665, 725 Sp. 1, S. 792 Sp. 2 v., S. 877 Sp. 2. — Bericht der vw. Kam. über einige Petitionen in Eisenbahnsachen, I. BB. S. 197. — Beratung P. S. 961—975 Sp. 2 m. — Notenwechsel beider Kammern, Adresse der Ständeversammlung vom 14./21. Juni 1889, I. BB. S. 223, 224 o., P. S. 1032 Sp. 1 m.

Note des K. Staatsministeriums vom 11. März 1890 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in 1890/91 (Eisenbahn von Honau nach Münsingen, von Waldenburg nach Künzelsau, Befreiung des Bahnhofs Stuttgart von dem durchgehenden Güterverkehr und teilweise

Entlastung desselben von dem Lokalgüterverkehr, I. BB. S. 265–267. Bericht I. BB. S. 288–300. Beratung P. S. 1162–1182, 1186–1202, 1204–1223 Sp. 1 m. Das Eisenbahnunglück vom 1. Okt. 1889 bei dem Rotwildpark-Haltepunkt, P. S. 1219–1220. — Notenwechsel beider Kammern vom 29. April und 8. Mai 1890, Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom $\frac{29.\text{ April}}{8.\text{ Mai}}$ 1890, betr. die Zustimmung zu dem GE. in unveränderter Fassung, I. BB. S. 325 unten, S. 326, P. S. 1296 Sp. 1 a.

Bericht zu der Bitte württ. und badischer Gemeinden wegen Erbauung einer schmalspurigen Straßenbahn von Möckmühl nach Mergentheim, I. BB. S. 301. Beratung P. S. 1223 Sp. 1 m. bis S. 1224 Notenwechsel beider Kammern vom 29. April und 8. Mai 1890, Adresse der Ständeversammlung vom $\frac{29.\text{ April}}{8.\text{ Mai}}$ 1890, I. BB. S. 324 unten, S. 325 o. und m.

Eisenbahnen, Betrieb und Ertrag.

Eingaben von Expedienten, von Weichen- und Stationswärtern, von Wagenrevidirten, von Güterschaffnern um Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse, P. S. 15, 30 Sp. 2. — Beratung P. S. 542–556. — Notenwechsel beider Kammern, Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 17. 21. Mai 1889, I. BB. S. 211, 212, P. S. 1032 Sp. 1 m. Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 17. Mai 1889, I. BB. S. 212. unten.

Bitte um bessere Einrichtung der Personenwagen III. Kl., P. S. 399 Sp. 2 o. — Beratung P. S. 960. — Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 15. Juni 1889, I. BB. S. 226 u.

Finanzgesetz und Hauptfinanzetat für 1889/91; Anhang; erster, zweiter und dritter Nachtrag s. II. BB. 4. Abt. (Inhaltsübersicht). — K. Sanktionsreskript vom 2. Juli 1889, I. BB. S. 303 Sp. 1.

Finanzkommission. Wahl, P. S. 19 Sp. 2, S. 20 Sp. 1. Verzeichnis der Mitglieder I. BB. S. 30 — Thätigkeit der Finanzkom. vom 7. Februar bis 3. April 1889 während der Vertagungszeit, I. BB. S. 75 Sp. 1 o. Wahl des Abg. Härle in die Finanzkamm. P. S. 1296 Sp. 2 m.

Finanzverwaltung (Rechnungsergebnisse 1885/86 und 1886/87) s. II. BB. 4 Abt. (Inhaltsübersicht).

v. Georgii, Prälat. Ein Lorbeerkranz auf dem Platze des Senors der Prälatendank, Prälaten Dr. v. Georgii zu seinem 80. Geburtstage, P. S 1185.

Geschäftsordnungskommission. Wahl, P. S. 11, 17 Sp. 2. — Verzeichnis der Mitglieder, I. BB. S. 30. Wahl des Abg. Buntleon in die Geschäftsordnungskom., P. S. 1299 Sp. 2 m.

Gesetzesvorschlag aus der Mitte der Kam. d. Abg. s. „Wirtschaftsabgaben."

Hagelversicherung. Warte (anläßlich der allgemeinen Beratung über den Hauptfinanzetat für 1889/91) P. S 278 Sp. 2 unten bis S. 279 Sp. 1 o., S. 283. — Anfrage der Abg. Schoffer, Diftel u. Gen.: ist der K. Staatsregierung gewillt, der Ständeversammlung einen Gesetzesentwurf über die Errichtung einer nach dem Staat geleiteten Hagelversicherungsanstalt vorzulegen? I. BB. S. 210, P. S. 48. Beantwortung durch den Staatsminister des Innern v. Schmid, P. S. 1058–1066 (ein Gesetzesentwurf, betr. eine Hagelversicherungsanstalt, wird in Aussicht gestellt).

Hausiergewerbe. Note des K. Staatsministeriums vom 6. April 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs, I. BB. S. 90, P. S. 107. — Die Beratung wird zurückgestellt, P. S. 1028 Sp. 2 unten, S. 1067 Sp. 1 a. — Bericht I. BB. S. 250 bis 258. Beratung P. S. 1116–1135, 1137–1158. Note an die Kam. d. Standesherren vom 24. April 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg., I. BB. S. 313 unten bis S. 314, P. S. 1162. Note der Kam. d. Standesherren vom 6. Mai 1890, Adresse der Ständeversammlung vom 6. Mai 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung, I. BB. S. 330 m., 331, P. S. 1295 Sp. 2 m. Besondere Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 8. Mai 1890, betr. eine zu Art. 2 beschlossene Bitte hinsichtlich der für die Besteuerung der Hausierer maßgebenden Klassensteuer III, I. BB. S 331 unten, 332 o., P. S. 1295 Sp. 2 unten bis 1296 Sp. I, 1298 Sp. 1 unten bis S. 1298 Sp. 1 o.

Eingabe des Julius Schlör u. Gen., betr. die Bitte um Gleichbesteuerung der nichtwürtt. Händler und Jahrmarktsbesucher in Württemberg mit den Württembergern im Auslande, P. S. 15 Sp. 2.

Homöopathie. Bitte des Verwaltungsrats der Stiftung in Stuttgart für Studierende der Medizin, P. S. 267 Sp. 1. — Bericht der Kammission für Gegenstände der inneren Verwaltung, I. BB. S. 132. — Beratung P. S. 1033 bis 1049. — Note an die Kam. d. Standesherren vom 27. Juni 1889, wonach die Kam. d. Abg. über einen Beschluß sich nicht zu einigen vermochte, I. BB. S. 336, o. Note der Kam. d. Standesherren vom 9. Mai 1890, wonach dieselbe beschlossen hat, über diese Eingabe zur TO. überzugehen, I. BB. S. 336 m., P. S. 1303 Sp. 2.

Hundeabgabe. Note des K. Staatsministeriums vom 12. Februar 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden, I. BB. S. 19, 74. — Bericht I. BB. S. 25. — Beratung P. S. 684–699. — Notenwechsel beider Kammern, Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom $\frac{28.\text{ Mai}}{14.\text{ Juni}}$ 1889, I. BB. S. 214, 215, P. S. 983 Sp. 2 m. K. Sanktionsreskript vom 2. Juli 1889, I. BB. S. 303 Sp. 1.

Note der Kam. der Standesherren und Entwurf einer Adresse vom 22. Juni 1889 mit dem Beschluß, an die K. Regierung die Bitte um Einbringung eines Gesetzesentwurfs zu richten, nach welchem die gesetzliche Hundeabgabe vom 7 ℳ ganz den Gemeinden überlassen und nur der finanzgesetzliche Zuschlag von 1 ℳ für die Staatskasse vorbehalten würde, I. BB. S. 216, P. S. 1032 Sp. I unten. — Beratung P. S. 1057 Sp. 2 unten bis S. 1058 Sp. 1 o. — Note an die Kam. der Standesherren vom 28. Juni 1889 mit dem Beschluß der Kam. d. Abg., diesen Gegenstand ihrer Finanzkom. zu überweisen, I. BB. S. 216 unten.

Inneren Verwaltung, Kommission für Gegenstände der —. Wahl P. S. 20. — Verzeichnis der Mitglieder, I. BB. S. 30. — Wahl des rittersch. Abg. Freih. Hans von Ow in die Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung, P. S. 1073 Sp. 2, m., S. 1091 Sp. 2 unten. Wahl des Abg. Wagner in dieselbe Kammission, P. S. 1296 Sp. 2 unten.

Innern, Departement des — (Kap. 40 des HEtats für 1889/91, Straßenbauverwaltung). Bitte um Verwilligung der Mittel zur Herstellung einer neuen Post- und Bahn-Zufahrtstraße zwischen Roth und Thannheim, P. S. 30 Sp. 2 o. — Beratung P. S. 193 Sp. 2 unten. — Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 12. April 1889, I. BB. S. 127 m.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Note des K. Staatsministeriums vom 4. März 1890 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung, I. BB. S. 259. — Bericht I. BB. S. 315–320. — Beratung P. S. 1280–1293 Sp. 1. — Notenwechsel beider Kammern vom 3. und 9. Mai 1890 und Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 3. Mai 1890, betr. die Zustimmung zu dem genannten GE. in unveränderter Fassung, I. BB. S. 327. P. S. 1303 Sp. 1.

Jubelfeier, 25jährige, des Regierungsantritts von König Karl.

Einladung an die Mitglieder der Kam. d. Abg. zur Er-

Digitized by Google

öffnung der Graphischen Ausstellung am 1. Juni 1889 in Stuttgart, P. S. 702 Sp. 2.

Huldigungskonzert des Neuen Singvereins und des Orchestervereins unter Mitwirkung des Lehrergesangvereins am 16. Juni 1889 im Festsaal der Liederhalle in Stuttgart; Einladung an die Mitglieder der Kam. d. Abg., P. S. 878 Sp. 1.

Feier der Tierarzneischule in Verbindung mit der Einweihung des neuen Anatomiegebäudes am 25. Juni 1889; Einladung an die Mitglieder der Kam. d. Abg., P. S. 878 Sp. 1.

Verleihung der zur 25jährigen Feier des Regierungsantritts des Königs Karl gestifteten Jubiläumsmedaille in Silber an die sämtlichen Mitglieder der Ständeversammlung, am 11. Juni 1889, P. S. 895 Sp. 2.

Einladung seitens der Stadt Cannstatt an die Mitglieder der Kam. d. Abg. auf die Tribüne bei der Militärparade am 25. Juni 1889, P. S. 916 Sp. 2.

Festkonzert des Konservatoriums der Musik, P. S. 1009 Sp. 2.

Programm für die Feier: Empfang der Ständeversammlung bei Seiner Majestät dem König am 24. Juni 1889, Glückwunschadresse in der von Künstlerhand ausgeführten Mappe. Bild der Ausstellungshalle im künftigen Neubau des Gewerbemuseums mit den geplanten Bildern und Werken der Malerei und Bildhauerei, sowie die von Künstlerhand ausgeführte Mappe, P. S. 1029. — K. Reskript vom 24 Juni 1889 auf die Bitte vom 7./10. Mai 1889, daß zur bleibenden Erinnerung an die Feier der 25jährigen Regierung des Königs Karl die mittlere große Halle des neuen Landesgewerbemuseums künstlerisch reicher ausgestattet werden möge mit Werken der Bildhauerei und Malerei, P. S. 1031.

Mitteilung eines Schreibens des Oberbürgermeisters in Stuttgart, wonach die bürgerlichen Kollegien zur Erinnerung an die 25jährige Regierung Seiner Majestät des Königs Karl eine Jubiläumsmedaille haben anfertigen lassen und eine Festschrift herausgegeben haben, wovon dem Präsidium der Kam. d. Abg. je ein Exemplar überreicht wird, P. S. 1092 Sp. 2 u.

Justizgesetzgebungskommission. Wahl, P. S. 21, 22 Sp. 1 unten. — Verzeichnis der Mitglieder, I. BB. S. 30.

Kommissionen der Kam. d. Abg. — Ueber die Kommissionswahlen im allgemeinen P. S. 8—9. — Thätigkeit von Kommissionen der Kam. d. Abg. während der Vertagungszeit, I. BB. S. 74 Sp. 2 unten, S. 303 Sp. 2 unten. — Verzeichnis der Mitglieder der Kommissionen der Kam. d. Abg. I. BB. S. 30.

Königin Olga. Verlesen eines Telegramms Ihrer Majestät an den Kammerpräsidenten v. Hohl in Stuttgart vom 2. Mai 1889 nach der Errettung aus einer großen Gefahr, P. S. 331.

Krankenpflegeversicherung, Krankenversicherung der Arbeiter. K. Reskript vom 20. Dez. 1888, I. BB. S. 10.

Landtag von 1889—1891. Zeitlicher Verlauf und jeweiliger Stand der Geschäfte:

Eröffnung des Landtags am 30. Januar 1889 im Auftrag Seiner Königlichen Majestät durch seine Königliche Hoheit Prinz Wilhelm, P. S. 1.

Vertagung des Landtags am 7. Februar 1889, Bemerkungen über den Stand der Geschäfte, P. S. 27—28.

Wiederzusammentritt am 3. April 1889; Uebersicht über den Stand der Geschäfte, P. S. 29.

K. Reskript vom 28. Juni 1889, betr. die Vertagung des Landtags; Stand der Geschäfte, P. S. 1066, 1067.

Wiederzusammentritt am 15. April 1890; Uebersicht über die Geschäftslage, P. S. 1072.

K. Reskript vom 10. Mai 1890, bete. die Vertagung; Stand der Geschäfte und Rückblick, P. S. 1293 Sp. 2, S. 1305.

Landwirtschaftliches Nachbarrecht. Bitte des Ausschusses des VI. landw. Gauverbandes um baldige Verabschiedung eines Gesetzes über landw. Nachbarrecht, P. S. 129 Sp. 2. — Antrag der Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung: jene Petition der K. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, I. BB. S. 125 unten. — Beratung P. S. 699 bis 701. — Note an die Kam. d. Standesherren vom 28. Juni 1889, I. BB. S. 217 o. — Ueberse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 28. Juni 1889 mit dem Beschluß, die erwähnte Eingabe der K. Regierung zur Berücksichtigung mitzuteilen, I. BB. S 217 m., P. S. 1052 Sp. 2. — Note der Kam. d. Standesherren vom 27. Juni 1889 mit dem Beschluß, über die erwähnte Eingabe zur Tagesordnung überzugehen, I. BB. S. 217 unten, P. S. 1051.

Legitimation der Mitglieder der Kam. d. Abg. s. „Wahl."

Legitimationskommission. Wahl, P. S. 16 Sp. 2, S. 20 Sp. 1. — Verzeichnis der Mitglieder I. BB. S. 30.

Thätigkeit der Legitimationskom. während der Vertagung, I. BB. S. 75 Sp. 1 o.

Lehrer. Eingaben derselben s. im II. BB. 4 Abt., Inhaltsübersicht: „Besoldungsaufbesserung, allgemeine."

Malzsteuer s. Wirtschaftsabgaben.

Museum in Stuttgart. Einladung der Mitglieder der Kam. d. Abg. zum Besuch der Räume, P. S. 107 Sp. 2.

Petitionskommission. Wahl, P. S. 16 Sp. 2 m., S. 20. — Verzeichnis der Mitglieder I. BB. S. 30.

Präsident der Kam. d. Abg.: Wahl des Präsidenten von Hohl, I. BB. S. 13 o., P. S. 7.

Wahl des Vicepräsidenten der Kam. d. Abg. Dr. Göz, I. BB. S. 13 m., P. S. 11 Sp. 2.

Prüfung der im Regierungsblatt verkündigten Gesetze, K. Verordnungen, Ministerialverfügungen u. s. m., I. BB. S 11, 74 Sp. 1 unten, S. 305.

Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 29 Januar 1889, I. BB. S. 10, 16, P. S. 11. — Beratung P. S. 22 Sp. 2. — Notenwechsel und Beschlüsse beider Kammern vom 6./7. Februar 1889, I. BB S. 16 unten, S. 17, P. S. 27 Sp. 1 unten.

Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 2. April 1889, I. BB. S. 74, 127 unten, S. 128 a., P. S. 331 Sp. 2. — Beratung P. S. 683—684. — Notenwechsel und Beschlüsse beider Kammern vom $\frac{28. \text{ Mai}}{14. \text{ Juni}}$ 1889, I. BB. S. 213, 214 o., P. S. 983.

Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 14 April 1890, I. BB. S. 302 Notenwechsel der beiden Kammern vom 30. April und 6. Mai 1890 mit dem Beschluß, den Rechenschaftsbericht als verlesen anzunehmen, I. BB. S. 332, unten, P. S. 1227, 1295 Sp. 2. Beratung des Rechenschaftsberichts vom 14 April 1890, P. S. 1297—1298 Sp. 1. Note an die Kam. d. Standesherren vom 8. Mai 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 14 April 1890, I. BB. S. 333. Note der Kam. d. Standesherren vom 9. Mai 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Standesherren zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 14. April 1890, I. BB. S. 335, P. S. 1303 Sp. 1.

Schriftführer der Kam. d. Abg. — Wahl, P. S. 12 Sp. 1 a. I. BB. S. 14 a. — Verzeichnis I. BB. S. 30.

Staatsanlehen. Umwandlung der 4½prozentigen Staatsanlehen von den Jahren 1877 und 1878 in eine 3½prozentige Schuld, I. BB. S. 306—308.

Staatsgerichtshof. K. Reskript vom 4. Juni 1889, bete. die Ernennung des Präsidenten des Landgerichts Stuttgart v. Flenhadee zum Mitglied des Staatsgerichtshofs an Stelle des † Landgerichtspräsidenten v. Röckee in Ravensburg, P. S. 815 Sp. 1 unten. K. Reskript vom 14. Januar 1890, bete. die Ernennung des Landgerichtspräsidenten v. Häcker in Tübingen zum Mitglied des Staatsgerichtshofs an Stelle des † Landgerichtspräsidenten v. Hölderlin in Ulm, I. BB. S. 304 Sp. 1 oben. P. S. 1296 Sp. 1 unten.

Wahl des Rechtsanwalts Dr. Golther in Rottenburg zum Stellvertreter ständischer Mitglieder des Staatsgerichtshofs an Stelle des † Geheimen Hofrats v. Wächter in Stuttgart, I. BB. S. 304 Sp. 1 oben, I. BB. S. 336 unten, P. S. 1296 Sp. 1 unten, P. S. 1307 Sp. 2.

Staatsrechtliche Kommission. Wahl, P. S. 20, 22 Sp. 2 u. — Verzeichnis der Mitglieder I. BB. S. 30.

Staatsschuld. Verwaltung der Staatsschuld, Kassen- und Rechnungswesen, Kassenrevisionen, I. BB. S. 11 Sp. 2 m. S. 75, 305 Sp. 2 unten. P. S. 1161.

Staatsschuldenverlosung am 1. März 1890, I. BB. S. 306 Sp. 1 v., P. S. 1297 Sp. 2 o.

Staatsschuldenverwaltungskommission. Wahl (P. S. 5), P. S. 13, 12 Sp. 2, I. BB. S. 14, 15 o. — Verzeichnis der Mitglieder I. BB. S. 30.

Staatsschuldenzahlungskasse.

Belohnungen wegen außerordentlicher Dienstleistungen für den Kassier und den Kontrolleur der Staatsschuldenzahlungskasse, für den Sustentationskassier, für die beteiligten Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse aus Anlaß der Verbriefung der 59 455 Schuldverschreibungen des 3½prozentigen Staatsanlehens vom 29. Nov. 1889 und nachträglich auch der Verbriefung der 18 500 Schuldverschreibungen des Staatsanlehens vom 11. Juni 1888, I. BB. S. 306 Sp. 2 unten bis S. 309 Sp. 1 o. Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 8./9. Mai 1890, I. BB. S. 334 o., P. S. 1297 Sp. 2.

Manlick, Buchhalter. K. Reskript vom 18. Dez. 1888, betr. die Genehmigung der ersten Dienstalterszulage vom 13. Juni 1888 an, I. BB. S. 11, 12.

Henninger, Buchhalter. Bewilligung der zweiten Dienstalterszulage vom 1. Jan. 1889 an, I. BB. S. 12 o., S. 16 unten, P. S. 23 Sp. 1 o., I. BB. S. 17 o., P. S. 27 Sp. 1, I. BB. S. 75 Sp. 2.

Speidel und Schelhammer, Buchhalter. Bewilligung der zweiten Dienstalterszulage vom 1. April 1889 an, I. BB. S. 75 Sp. 2. — Beratung P. S. 684 Sp. 1. — Notenwechsel beider Kammern, Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom $\frac{28. \text{ Mai}}{14. \text{ Juni}}$ 1889, I. BB. S. 213, 214 o., P. S. 983. — K. Genehmigung vom 19. Juni 1889, P. S. 1031 Sp. 2.

Schaufler und Ratter, Buchhalter. Antrag der Staatsschuldenverwaltungskommission, den beiden Buchhaltern die erste Dienstalterszulage vom 16. Mai 1889 an zu bewilligen, I. BB. S. 209. Beratung P. S. 1028. — Notenwechsel beider Kammern, Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 19./22. Juni 1889, I. BB. S. 228, 229, P. S. 1062 Sp. 1 unten.

Clement, Buchhalter. Bewilligung der zweiten Dienstalterszulage vom 1. Okt. 1889 an, I. BB. S. 309. Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 8./9. Mai 1890, I. BB. S. 334 unten, P. S. 1298.

Hofmann, Buchhalter. Bewilligung der zweiten Dienstalterszulage vom 18. Februar 1890 an, I. BB. S. 309. Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 8./9. Mai 1890, I. BB. S. 334 unten, P. S. 1298 Sp. 1.

Standesherren, Kammer der —. Vizepräsident der Kammer der Standesherren, Fürst von Hohenlohe-Langenburg, I. BB. S. 12 unten, P. S. 11.

Sekretäre der Kammer der Standesherren, I. BB. S. 13 unten, P. S. 11.

Ständische Bibliothek. Büchergeschenke für dieselbe, I. BB. S. 11 Sp. 1 o., S. 75 Sp. 1 m., S. 304, P. S. 1052 Sp. 1 o., S. 1071 Sp. 2 unten, S. 1091 Sp. 1 unten, S. 1115 Sp. 2 o., S. 1203 Sp. 2 unten, S. 1253 Sp. 2 m.

Ständischer Ausschuß. Wahl, P. S. 25, I. BB. S. 18. — Verzeichnis der Mitglieder I. BB. S. 30.

Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 10. Mai 1890, betr. die Wahl des Abg. des OABezirks Oehringen Leemann als Mitglied des weiteren ständischen Ausschusses an Stelle des † Abg. Dr. von Weber, I. BB. S. 336 unten, P. S. 1307.

Ständische Sustentationskasse. Wahl einer Kommission für Prüfung der ständischen Sustentationskassenrechnungen, P. S. 16 Sp. 2 unten, I. BB. S. 15, P. S. 22 Sp. 1 unten. — Verzeichnis der Mitglieder I. BB. S. 30.

Stenographie. Eingabe der Stolze'schen Stenographenvereine um Verwilligung einer Staatsunterstützung. P. S. 157 Sp. 1 unten. — Beratung P. S. 414 Sp. 2 bis S. 415 Sp. 2. — Notenwechsel beider Kammern, Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom $\frac{7. \text{ Mai}}{27. \text{ Juni}}$ 1889 mit dem Beschluß, die erwähnte Eingabe der K. Regierung zur Kenntnisnahme zu übergeben, I. BB. S. 128 m. u. unten, S. 229 unten, P. S. 1052 Sp. 1 v.

Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Note des K. Staatsministeriums vom 5. Juni 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, I. BB. S. 198, P. S. 839 Sp. 1 unten. — Die Beratung wurde zurückgestellt bis zum Wiederzusammentritt der Stände, P. S. 1028 Sp. 2 unten, S. 1066 Sp. 1 o. — Bericht, I. BB. S. 239–250. — Beratung P. S. 1073, 1091. — Weiterer Bericht zu diesem GE. Art. 2 und einem Abänderungsantrag Hieza, I. BB. S. 311. — Beratung P. S. 1227 Sp. 2 bis 1251, 1253 Sp. 2 bis 1277, P. S. 1301 Sp. 2. — Note an die Kam. d. Standesherren vom 3. Mai 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg., I. BB. S. 321–322 o., P. S. 1279. — Note der Kam. d. Standesherren vom 10. Mai 1890, I. BB. S. 322 m. — Adresse an das K. Staatsministerium vom 10. Mai 1890 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung, I. BB. S. 322 unten bis S. 323, P. S. 1305 Sp. 1 m. — Note an die Kam. d. Standesherren vom 10. Mai 1890 mit einer Adresse der Kam. d. Abg. vom 10. Mai 1890, betr. die Bitte um eine neue Redaktion des ganzen Gesetzes vom 19. Sept. 1852, I. BB. S. 324 o. und m., P. S. 1305 Sp. 1.

Straßenbaugesetzgebung s. II. BB. 4. Abt. „Restverwaltung" (außerord. Exigenzen aus der Restverwaltung Ziff. I).

Ulmer Münster. Einladung des Münsterbauamtes zur Feier der Vollendung des Münsterbaues in Ulm am 30. Juni 1890, P. S. 1115 Sp. 2.

Umgeld. Bericht der vw. Kom., betr. die Petitionen der Wirte wegen Abänderung bezw. Aufhebung des Gesetzes vom 9. Juli 1827 über das Umgeld auf Wein und Obstmost, sowie die Gegeneingaben landwirtschaftl. Bezirksvereine, Weingärtnervereine und von Gemeinden, I. BB. Beil. 152, S. 345. P. S. 1113.

Unterstützungswohnsitz. Wahl der Kommission für die Vorlage, betr. die Bildung größerer Landarmenverbände, P. S. 22, 27. — Verzeichnis der Mitglieder, I. BB. S. 30. — Ersatzwahl an Stelle des † Freiherrn v. Varnbüler, P. S. 332 Sp. 2 m., S. 351.

Note des K. Staatsministeriums vom 15. März 1889 mit dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, I. BB. S. 33–49 (I. BB. S. 74, 75 Sp. 1 u.). — Bericht der Kommission für die Bildung größerer Landarmenverbände, I. BB. S. 135–150. — Beratung P. S. 833–838, 839–875. — Note an die Kam. d. Standesherren vom 7. Juni 1889 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg., I. BB. S. 206, 207. Note der Kom. d. Standesherren und Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 22. Juni 1889 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung,

I. BB. S. 221, 222, P. S. 1032 Sp. 1. K. Sanktionsreskript vom 2. Juli 1889, I. BB. S. 303 Sp. 2.

Verfassungsgesetz, betr. die Abänderung des §. 30 der Verfassungsurkunde, s. „Zwangsenteignung."

Vertagung s. „Landtag."

Verwaltungsreform. Wahl einer Kommission von 15 Mitgliedern für die zu erwartende Regierungsvorlage, betr. die Verwaltungsreform, P. S. 1299 Sp. 2 m., P. S. 1305 Sp. 1 o.

Volksschullehrer s. II. Beil.-Bd. 4. Abt., Inhaltsübersicht: „Besoldungsaufbesserung, allgemeine."

Volkswirtschaftliche Kommission. Wahl, P. S. 19 Sp. 2, S. 20 Sp. 1. — Verzeichnis der Mitglieder, I. BB. S. 30. — Ersatzwahl an Stelle des † Freiherrn v. Varnbüler, P. S. 332 Sp. 2 o., S. 351.

Wahl, Legitimation und Beeidigung der Kammermitglieder; Wahlanfechtungen, Mandatsniederlegungen, Todesfälle und Ersatzwahlen.

Die Mitglieder, welche einer früheren Ständeversammlung angehörten, werden an den damals von ihnen geleisteten Eid erinnert, diejenigen Mitglieder, welche erstmals eintreten, werden eingeladen, den Stände-Eid abzulegen, P. S. 1. — Konstituierung der Kammer, Verzeichnis der für legitimiert erkannten Mitglieder, P. S. 3. — Mündlicher Bericht namens des ständischen Ausschusses über das Legitimationsgeschäft, P. S. 5—7.

Verzeichnis der Mitglieder der Kam. d. Abg. (vom 21. Februar 1889) I. BB. S. 28.

Der ritterschaftliche Abgeordnete für den Neckarkreis, Freiherr von Varnbüler, † 26. März 1889, I. BB. S. 74 Sp. 1, P. S. 29 Sp. 1.

Legitimation des ritterschaftlichen Abgeordneten für den Neckarkreis, Freiherrn Capler von Oedheim, genannt Buuß, P. S. 417 Sp. 2, S. 496 Sp. 2 o.

Der ritterschaftliche Abgeordnete für den Schwarzwaldkreis, Freiherr Hans von Ow in Wachendorf, wird durch Allerhöchste Entschließung Seine Königlichen Majestät zum Direktor der Zentralstelle für die Landwirtschaft ernannt. I. BB. S. 302. Legitimation desselben, P. S. 1070.

Legitimation und Beeidigung des Prälaten von Sandberger, P. S. 1203.

Kanzler der Landesuniversität, Geh. Rat Dr. von Rümelin † 28. Okt. 1889, I. BB. S. 302, Nachruf P. S. 1069.

Legitimation des zum Kanzler der Landesuniversität ernannten Prof. Dr. von Wrizsäcker in Tübingen, P. S. 1070.

Backnang. Bericht der Legitimationskom. über eine Anfechtung der Wahl des Abg. Gack für den OABezirk Backnang, I. BB. S. 204. Beratung P. S. 995—996 Sp. 1 m. Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 18. Juni 1889, I. BB. S. 227 m.

Eßlingen. Bericht der Legitimationskom. über die Anfechtung der Wahl des Abg. Brodbeck für den OABezirk Eßlingen, I. BB. S. 102. Beratung P. S. 994.

Göppingen. Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abg. Bez des OAmts Göppingen, I. BB. S. 1, 3 o. Beratung P. S. 6. — Bericht der Legitimationskam. in Betreff der Anfechtung der Wahl des Abg. Bry für das Oberamt Göppingen, I. BB. S. 151—163. Beratung (TO.) P. S. 998 Sp. 2 m. bis S. 1007.

Heilbronn. Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Gemeinderats Wagner zu Großgartach als Abgeordneten für den Landbezirk Heilbronn, I. BB. S. 3 unten. Beratung P. S. 6 Sp. 2. — Bericht der Legitimationskom. über die Anfechtung der Wahl des Abg. Wagner für den Landbezirk Heilbronn, I. BB. S. 129. Beratung P. S. 984—994.

Neuenbürg. Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abg. Bleyer für das OAmt Neuenbürg, I. BB. S. 4. Beratung P. S. 6 Sp. 2 unten. — Bericht der Legitimationskom., betr. die Wahl des Abg. Bleyer für den OABezirk Neuenbürg, I. BB. S. 697. Beratung P. S. 996 Sp. 1 m. bis S. 998 Sp. 2 m. — Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 18. Juni 1889, I. BB. S. 227 unten.

Tübingen Amt. Prof. Dr. Gaup Weber † 17. April 1890, I. BB. S. 336 unten. Nachruf P. S. 1097. — Bitte um Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl, P. S. 1162 Sp. 1 o., 1299 Sp. 1 m.

Waldsee. Abg. Uhl † 15. Jan. 1890, I. BB. S. 302. Nachruf P. S. 1069 Sp. 2 unten. — Legitimation des Abg. Beutel, P. S. 1070.

Weinsberg. Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abg. Meyere, I. BB. S. 7. Beratung P. S. 7. — Bericht der Legitimationskom. in Betreff der Anfechtung der Wahl des Abg. Meyerr für das OAmt Weinsberg, I. BB. S. 124 (Antrag der Legitimationskom., die Kam. d. Abg. wolle die Bitte einer Anzahl Wähler des OAmts Weinsberg um Wiedereinführung von Wahlkouverts der staatsrechtlichen Kommission überweisen). Beratung P. S. 1009 bis 1013.

Wahlgesetz vom 26. März 1868.

Bitte um Wiedereinführung der Wahlkouverts I. BB. S. 9 Sp. 2. Beratung P. S. 7 Sp. 2, S. 878 Sp. 1 o. Antrag der Abg. Probst, Bechee u. Gen. auf die Bitte an die K. Staatsregierung um baldige Einbringung eines Gesetzesentwurfs, wodurch das Wahlgesetz vom 26. März 1868 in seinen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit der Wahlen zur Abgeordnetenkammer abgeändert wird, und um Verweisung dieses Antrags an die staatsrechtliche Kommission, I. BB. S. 131 unten. Beratung P. S. 1010—1016 Sp. 2 m.

Wohnungen, billige. Schreiben aus Paris vom Mai 1890 mit der ersten Nummer der Berichte der französischen Gesellschaft für billige Wohnungen, P. S. 1253 Sp. 2.

Weinsteuer s. Umgeld.

Wilhelm, Prinz, Königliche Hoheit. Ansprache des Präsidenten der Kam. d. Abg. an Hoht, betr. den Anschlag auf das Leben Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, P. S. 1069.

Winterlingen. Bitte des Gemeinderats in W., OA. Balingen, um einen Staatsbeitrag zu den Kosten einer Wasserversorgung, P. S. 16 Sp. 1 o. — Antrag der Finanzkom. und Beratung P. S. 84 Sp. 1 unten bis S. 86. — Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 5. April 1889 mit dem Beschluß, jene Eingabe der K. Regierung zur Erwägung zu übergeben, I. BB. S. 102 o.

Wirtschaftsabgaben. Antrag der Abg. Gröbe, Uhl u. Gen., die Kammer wolle nach dem Vorgang des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 und in Anlehnung an die Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 dem nachfolgenden Gesetzesentwurf nach vorheriger Beratung in der Finanzkommission ihre Zustimmung erteilen: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des zur Erzeugung von Bier für den eigenen Verbrauch verwendeten Malzes, I. BB. S. 164, P. S. 773 Sp. 2, S. 792 Sp. 1 unten. — Dieser Gesetzesvorschlag wird später Beratung vorbehalten, P. S. 1028 Sp. 2 unten, S. 1066 Sp. 1 o. Bericht der Finanzkom., I. BB. Beil. 151, S. 338.

Zwangsenteignung von Grundstücken rc. K. Sanktionsreskript vom 24. Dez. 1888, I. BB. S. 10 Sp. 2.

Beilage 1 (Prot. 1).

Ausgegeben den 29. Jan. 1889.

Bericht

des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abgeordneten des Oberamts Göppingen.

Berichterstatter: v. Gemmingen.

Bei der am 9. Januar d. J. stattgehabten Wahl des Landtagsabgeordneten für den Oberamtsbezirk Göppingen ist zufolge der dem ständischen Ausschuß vorgelegten Wahlurkunde vom 11. Januar der Gerichtsnotor Betz in Marbach zum Abgeordneten gewählt worden. Von 8 395 Wahlberechtigten haben 6658 abgestimmt und sind auf Betz 3 360 Stimmen, somit 30 über die absolute Mehrheit von 3 330 Stimmen gefallen. Nach Inhalt der Wahlurkunde, welche von der Oberamtswahlkommission beurkundet und in welcher bezeugt ist, daß kein Grund bekannt sei, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, erscheint hienach der Gerichtsnotor Betz als in giltiger Weise zum Abgeordneten des Oberamtsbezirks Göppingen gewählt.

In einer „an den ständischen Ausschuß der Abgeordnetenkammer" gerichteten, am 19. Januar eingekommenen Eingabe ohne Datum haben jedoch die drei Unterzeichner derselben, Wilhelm Adolf Borst, Flaschnermeister und Gemeinderat, Wilhelm Habsast und Hermann Schottländer, Fabrikant und Gemeinderat, die Wahl anzufechten erklärt und den Antrag gestellt:

> „es wolle der Kaufmann J. Erhardt, auf welchen 2 739 giltige Stimmen abgegeben wurden, für gewählt erklärt werden," eventuell, „es wolle eine Neuwahl angeordnet werden."

Da von den Unterzeichnern ein Wohnort nicht angegeben wurde, so könnte vor allem das Bedenken erhoben werden, ob dieselben Angehörige des Wahlbezirks und deshalb zur Anfechtung der Wahl für berechtigt zu achten sind. Der ständische Ausschuß glaubte jedoch von dieser Frage um so mehr absehen zu können, als nach seiner Ansicht das Vorbringen der Anfechtungsschrift die Einsprache gegen die Zulassung des Eintritts des Gerichtsnotars Betz in die Ständeversammlung nicht zu rechtfertigen vermag.

Das erwähnte Gesuch der Anfechtungsschrift wird in Ziff. 1 mit der Behauptung zu begründen versucht, daß sämtliche oder doch beinahe alle Stimmzettel, welche auf Betz lauteten, auf der einen Langseite mit einem Falz versehen und dadurch äußerlich kennbar gemacht worden seien, was sich aus den einzufordernden Stimmzetteln ergeben werde. Beim Zusammentritt der Oberamtswahlkommission sei auf dieses äußere Kennzeichen ausdrücklich hingewiesen worden und ein Mitglied derselben habe bestätigt, daß es als Gemeindewahlvorstand den Unterschied wohl bemerkt habe, was Oberamtmann Floxloud, Bürgerausschußobmann Speiser und Fabrikant Schottländer bezeugen werden. Da die Stimmzettel für Betz erst „nach" der Ausgabe der Stimmzettel für den Gegenkandidaten mit dem Falz versehen worden und hievon abgesehen die Stimmzettel beider Bewerber ganz gleich gewesen seien, so liege die Vermutung absichtlicher Kenntlichmachung nahe, zumal ein Agitator für Betz am Wahltage auf den Vorhalt, die Zettel seien ja durch einen Falz kenntlich gemacht, dies nicht bestritten, aber bedeutet habe, die Sache leide das Schnaufen nicht. Das Vorhandensein des äußerlichen Unterscheidungszeichens nun genüge, um sämtliche damit versehene Wahlzettel ungiltig zu machen, und da für Betz mindestens 1 700 solcher Zettel abgegeben worden seien, den Kaufmann Erhardt als mit der absoluten Mehrheit der giltigen Zettel gewählt erscheinen zu lassen.

In Betreff dieses Vorbringens hat der ständische Ausschuß Nachstehendes hervorzuheben: Zufolge des Art. 1, Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 16. März 1868 (Reg.-Bl. S. 212), müssen die Stimmzettel von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein, und nach Art. 18 Ziff. 1 jenes Gesetzes sind ungiltig und bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung zu bringen:

> Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind.

Für den Fall, daß die in der Anfechtungsschrift gegebene Darstellung bewahrheitet würde und in der Anbringung des Falzes ein Versehen der Wahlzettel mit einem äußeren Zeichen zum Zweck der Kenntlichmachung derselben zu finden wäre, müßte daher die Erwählung des Gerichtsnotors Betz ernstlich in Frage gestellt erscheinen. Es ermangelt indes das gesamte thatsächliche Vorbringen der Anfechtungsschrift zurzeit jeglicher Bescheinigung, indem nicht nur die beantragte Einforderung der Stimmzettel rechtzeitig nicht mehr erfolgen konnte, und die Anfechtungsschrift nicht in der Lage war, entsprechende Aeußerungen der von ihr be-

nannten Zeugen vorzulegen, ſondern weiter auch die Wahlvorſteher ſich nirgends veranlaßt geſehen haben, Stimmzettel mit dem erwähnten Kennzeichen als gegen geſetzliche Beſtimmung verſtoßend in Gemäßheit der Vorſchrift der Art. I, Art. 14 Abſ. 4 des Geſetzes zurückzuweiſen, ebenſo auch die Diſtriktswahlkommiſſionen keinen Anlaß genommen haben, Betziſche Wahlzettel aus dieſem Grunde in Anwendung des Art. 18a Abſ. 1 für ungiltig zu erklären. Als ein feſtſtehender Grundſatz bisheriger Ständeverſammlungen darf es aber bezeichnet werden, daß gegenüber einer unmangelhaften Wahlurkunde die Legitimation eines gewählten Abgeordneten durch den ſtändiſchen Ausſchuß nur aus Gründen beanſtandet zu werden vermag, welche in glaubhafter Weiſe beſcheinigt ſind, während Einwendungen gegen die Giltigkeit einer Wahl, welche thatſächlich nicht genügend begründet oder nicht zureichend beſcheinigt ſind, nicht geeignet erſcheinen, den Ausſchluß auch von dem vorläufigen Eintritt in die Ständeverſammlung zu bewirken.

Weiter werden in den Ziff. 2 bis 8 der Anfechtungsſchrift eine Reihe ordnungswidriger Thatſachen namhaft gemacht, durch welche das materielle Ergebnis der Wahl beeinflußt worden ſein ſoll. Nach Inhalt der

Ziff. 2 ſollen mehrfache Perſonen, welche das württembergiſche Staatsbürgerrecht nicht beſitzen, in die Wählerliſten aufgenommen und zur Wahl zugelaſſen worden ſein, ſo z. B. 4 Perſonen in Göppingen und eine in Holzheim, auch habe eine unzurechnungsfähige Perſon (Mesner Sihler) in Eislingen gewählt, wofür durch Berufung auf die Wählerliſten Beweis angetreten wird.

Nach Ziff. 3 ſodann ſoll der wahlberechtigte Eduard Walter von Graßeislingen, welcher ſich rechtzeitig zur Wählerliſte angemeldet gehabt habe, nicht zur Abſtimmung zugelaſſen worden ſein.

Es ſind jedoch nicht nur dieſe angeblichen Verſtöße gegen den Inhalt des Art. 4 des Landtagswahlgeſetzes vom 26. März 1868 ganz unbeſcheinigt geblieben, ſondern es wären dieſelben auch gemäß der Vorſchrift des Art. 21 Abſ. 1 dieſes Geſetzes für unerheblich zu erachten, indem dem gewählten Abgeordneten die abſolute Mehrheit der Stimmen auch nach Abzug der angeführten Stimmen verbleiben würde. Was insbeſondere den Fall unter Ziff. 3 betrifft, ſo iſt zudem gar nicht behauptet, daß E. Walter infolge ſeiner Anmeldung in die Wählerliſte aufgenommen worden ſei, während nach Art. 9 letzter Abſatz des zuvor genannten Geſetzes nur derjenige zur Wahl zuzulaſſen iſt, welcher in die Wählerliſte aufgenommen iſt.

In Ziff. 4 ſodann wird geltend gemacht, daß in Hattenhofen die Wähler, welche noch nicht abgeſtimmt gehabt haben, auf Befehl des Ortsvorſtandes durch den Polizeidiener herbeibeſchieden worden ſeien, und auf wohl 30 Bürger, welche ſich der Wahl hätten enthalten wollen, ein unſtatthafter amtlicher Druck ausgeübt worden ſei, was Ortsvorſtand und Polizeidiener beſtätigen werden.

Allein auch hier liegt eine ebenſo unbeſcheinigte als nach ihrem thatſächlichen Inhalt unerhebliche Behauptung vor, ſofern gar nicht einmal näher angegeben iſt, worin der angebliche amtliche Druck beſtanden haben ſoll.

Das Gleiche iſt der Fall in Betreff des Vorbringens in Ziff. 5, wonach in Jebenhauſen der Wahlvorſitzende die Wählerliſte während des Wahlaktes den Agitatoren für Betz zur Aufzeichnung der Namen derjenigen Bürger überlaſſen haben ſoll, welche noch nicht abgeſtimmt hatten, worauf dieſe in der Zahl von mehreren Dutzend herbeigeholt und ihnen Stimmzettel für Betz eingehändigt worden ſeien, wofür ſich auf die Wahlkommiſſion von Jebenhauſen berufen wird.

Von dem Mangel jeder Beſcheinigung abgeſehen, würde jedoch durch die wenn auch ordnungswidrige Handlungsweiſe des Wahlvorſtehers an ſich ein Anfechtungsgrund im Sinne des Art. 21 Abſ. 1 des Geſetzes nicht begründet, während aus dem weiteren Vorbringen eine unſtatthafte Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl keineswegs zu entnehmen iſt.

In Ziff. 6 wird unter Berufung auf Metzger Götz von Göppingen als Zeugen geltend gemacht, daß in Birenbach eben dieſer Götz während der Wahl 3 Fäſſer Bier aufgelegt und zur Kenntnis der Wähler gebracht habe, „wer für Betz ſtimme, erhalte Freibier", und daß das Bier von etwa 35 Wählern ausgetrunken worden ſei, welche zweifelsohne bedingungsgemäß abgeſtimmt haben.

Dieſes Vorbringen iſt indes wiederum ganz unbeſcheinigt geblieben. Auch iſt dasſelbe inſofern jedenfalls unerheblich, als daraus der Thatbeſtand des Kaufens und Verkaufens von Wahlſtimmen (Reichsſtrafgeſetzbuch §. 109), an welchen Art. 11 des Geſetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. September 1839 die Ungiltigkeit der betreffenden Wahlſtimmen knüpft, nicht in genügender Weiſe entnommen werden kann.

Unbeſcheinigt und offenbar unerheblich iſt ſodann das Vorbringen in Ziffer 7, wonach in Ebersbach und Schlath die Lehrer in der Schule unter Mißbrauch ihrer Autorität den ſämtlichen Schulkindern Wahlzettel für Betz mit dem Auftrag übergeben haben ſollen, dieſelben ihren Vätern vom Herrn Lehrer zu bringen.

Nach Ziffer 8 endlich ſollen in Jebenhauſen 3 Stimmzettel, welche (wegen der äußeren Kennzeichnung) unter Abänderung des Namens Betz in denjenigen des Gegenkandidaten benützt worden ſeien, für ungültig erklärt worden ſein.

Auch die behauptete offenbare Unrichtigkeit in der Handlungsweiſe der Diſtriktswahlkommiſſion iſt jedoch ganz unbeſcheinigt geblieben, abgeſehen im übrigen davon, daß die Zurechnung der 3 Stimmen zu der Geſamtzahl der Stimmen des Kaufmanns Erhardt das Ergebnis der Wahl für ſich allein nicht beeinfluſſen würde.

Dem Ausgeführten zufolge iſt der ſtändiſche Ausſchuß der Anſicht, daß ein zureichender Grund, die Wahl des Gerichtsnotars Betz zu beanſtanden, für den Ausſchuß nicht vorliegt; derſelbe hat daher beſchloſſen:

> den Gerichtsnotar Betz in Marbach zum Eintritt in die Ständeverſammlung vorläufig für legitimiert zu erklären, das Weitere aber in Gemäßheit des Art. 22 Abſatz 1 des Geſetzes vom 26. März 1868 der Kammer der Abgeordneten anheimzugeben.

Zu Beilage 1 (Prot. 1).

Ausgegeben den 30. Januar 1889.

Nachtrag

zu dem Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abgeordneten des Oberamts Göppingen (I. Beil.-Bd. Beilage 1).

Berichterstatter: v. Gemmingen.

Zu dem am 29. Januar ausgegebenen Berichte des ständischen Ausschusses in oben bezeichnetem Betreff ist Folgendes nachzutragen.

In einer am 28. Januar eingekommenen, an den „Ausschuß der Abgeordnetenkammer" gerichteten, von Göppingen datierten Eingabe vom gleichen Tage haben die Unterzeichner Bernhard Gutmann, Robert Fischer und Friedrich Fischer sich der in dem früheren Berichte erwähnten Anfechtung der Wahl des Gerichtsnotars Betz in Marbach in allen Teilen anzuschließen erklärt und weiter vorgetragen, die Falzung der auf Betz lautenden gedruckten Wahlzettel sei von dem Buchbinder Aug. Stotz in Göppingen in Gegenwart des Redakteurs des dortigen Wochenblatts Adolf Buck mit einer Pappdeckelschere geflissentlich und systematisch mit der Absicht der Kennzeichnung vorgenommen worden, was die Genannten bezeugen werden.

Der Eingabe war eine Anzahl unbenützter, mit dem Namen „Gerichtsnotar Betz in Marbach" bedruckter Wahlzettel zur Einsichtnahme beigeschlossen.

Der ständische Ausschuß hat jedoch in diesem Vorbringen keinen genügenden Grund gefunden, von dem bereits gefaßten Beschlusse abzugehen, da, selbst wenn Wahlzettel der vorgelegten Art nach der Vorschrift des Art. I, Art. 18 Ziff. 1, des Gesetzes vom 16. Juni 1882 für ungiltig zu erachten wären, gleichwohl die erforderliche Bescheinigung dafür mangeln würde, daß in der That die bei der Wahl vom 9. Januar für Betz abgegebenen Stimmzettel mit der gleichen Falzung wie die vorgelegten versehen waren, und daß ferner eine hinreichende Zahl derartiger Wahlzettel abgegeben wurde, um im Falle der Ungiltigkeit dem gewählten Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit zu entziehen.

Beilage 2 (Prot. 1).

Ausgegeben den 30. Jan. 1889.

Bericht

des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Gemeinderats Wagner zu Großgartach als Landtagsabgeordneter für den Landbezirk Heilbronn.

Berichterstatter: Dr. Göz.

Gemäß der vorgelegten Wahlurkunde haben bei der am 22. Januar 1889 vorgenommenen engeren Wahl eines Landtagsabgeordneten für den Oberamtsbezirk Heilbronn von 4398 Wahlberechtigten im ganzen 3860 (gillig 3852) abgestimmt; hievon sind 2085 Stimmen, also jedenfalls 154 Stimmen über die absolute Mehrheit auf den Landwirt und Gemeinde-

rat Gattlieb Georg Wagner in Graßgartach, geboren den 19. März 1838, gefallen. Die Oberamtswahlkommission bezeugt demselben, daß ihr kein Grund bekannt ist, ous welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen. Auch hat derselbe durch Vorlegung der den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wahlurkunde die Annahme der Wahl erklärt.

Am 28. Januar 1889 ist beim ständischen Ausschuß ein an den „Landesausschuß der Kammer der Abgeordneten" gerichtetes Schriftstück, dd. Heilbrann, 26. Januar 1889, eingekammen, in welchem ein Heinrich Hilberger im Auftrag des „Wahlkamite's für Härle und Dr. Lipp" gegen die Wahl des Gemeinderats Wagner Einspruch erhebt und diesen falgendermaßen begründet:

1) Der Gegenkandidat des Gemeinderats Wagner Dr. Lipp habe sich Mitte November 1888 durch Eingabe an das K. Oberamt Heilbrann um die Erwerbung des württembergischen Staatsbürgerrechts bemüht und die erforderlichen gesetzlichen Belege bis zum 18. Dezember beigebracht; durch Verschulden der zuständigen Behörden sei die Erledigung dieses Gesuchs so sehr verzögert worden, daß Dr. Lipp erst am Tage oor der engeren Wahl, am 21. Januar 1889 mittags zwischen 12 und 1 Uhr in den Besitz der Urkunde über die Erteilung des württembergischen Staatsbürgerrechts gelangt sei. Die politischen Gegner des Dr. Lipp haben den Mangel des Besitzes des württembergischen Staatsbürgerrechts insbesandere durch die Hinweisung auf einen drahenden dritten Wahlgang dazu benützt, die Wahlberechtigten von der Wahl des Dr. Lipp abzuhalten, und schließlich haben die Schultheißen von Flein und Obereisesheim die durch Extrablatt verbreitete Nachricht von der Erteilung des württembergischen Staatsbürgerrechts an Dr. Lipp für einen demokratischen Wahlschwindel erklärt.

2) In den Orten Thalheim, Flein, Gruppenbach, Abstatt, Neckargartach, Graßgartach, Fürfeld und Obereisesheim haben seitens der Gemeindebeamten die schwersten Wahlbeeinflussungen zu Ungunsten des Dr. Lipp stattgefunden, zugleich haben die 60 am Wahltage aufs Land hinausgeeilten Mitglieder der Deutschen Partei Heilbronns durch Spenden van Zigarren, Bier und Wein die Wahlfreiheit aerletzt; insbesondere sei in Thalheim eine Zeit lang die Wahlurne vollständig undewacht gewesen, während das Wahlkollegium trinkend im Nebenzimmer gesessen sei, ouch seien einige Wähler zwangsweise veranlaßt warden, Wahlzettel für Wagner odzugeben.

Für die Behauptungen Ziff. 1 u. 2 ist Zeugendeweis angeboten.

Da die Anfechtungsschrift van Heinrich Hilberger nicht in eigenem Nomen, sandern lediglich im Auftrag eines Wahlkomite's ahne Bezeichnung der Mitglieder desselben eingereicht ist, ein falches aus ungenannten und unbekannten Versanen destehendes Wahlkamite aber zur Anfechtung einer Wahl nicht legitimiert erscheint, läßt sich die Frage erheben, ab nicht schon aus diesem farmellen Grunde der Anfechtung jede Berücksichtigung zu aerfagen ist. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben.

Insalange Dr. Lipp das württembergische Staatsbürgerrecht nicht besaß, waren seine palitischen Gegner berechtigt, seine aus diesem Mangel sich ergebende Wahlunfähigkeit im Wahlkampfe gegen seine Bewerbung geltend zu machen. Alle übrigen zur Begründung der Anfechtung angeführten Thatsachen sind zurzeit in keiner Weise bescheinigt, so daß sie zunächst die Beweiskraft der vorgelegten ardnungsmäßigen Wahlurkunde nicht abzuschwächen vermögen.

Da der ständische Ausschuß auch nicht mehr in der Lage ist, van den angebotenen Beweismitteln Gebrauch zu machen, kommt er zu dem Beschluß:

> den varläufigen Eintritt des Landwirts und Gemeinderats Gottlieb Georg Wagner zu Graßgartoch in die Kammer der Abgeardneten als Landtagsabgeordneter für den Landbezirk Heilbronn nicht zu beanstanden und das Weitere der Kammer der Abgeordneten anheimzugeben.

Beilage 3 (Prot. 1).

Ausgegeben den 30. Jav. 1889.

Bericht

des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abgeordneten des Oberamts Neuenbürg.

Berichterstatter: v. Gemmingen.

Mittelst Schreidens vam 19. Januar d. J. hat der Fabrikant Heinrich Bleyer von Neuenbürg dem ständischen Ausschuß eine Wahlurkunde vom 11. Januar überreicht, zufolge deren er van dem Oberamtsbezirk Neuenbürg zum

Abgeordneten gewählt worden ist. Von 4831 Wahlberechtigten haben 3990 abgestimmt, wovon die absolute Mehrheit von 2075 Stimmen, somit 79 Stimmen über die absolute Mehrheit von 1996 auf Bleyer gefallen sind. Die von der Oberamtswahlkommission ausgestellte Urkunde, an deren Schluß auch bezeugt ist, daß den Ausstellern kein Grund bekannt sei, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, entspricht den Vorschriften des Art. 20 des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. Der Fabrikant Bleyer erscheint hienach als in giltiger Weise zum Abgeordneten des Oberamts Neuenbürg gewählt.

Unter dem 26. Januar ist jedoch eine von dem Gemeinderat Obrecht von Rathensol und dem Gemeinderat Grätzle von Herrenalb, welcher noch weitere 18 Wähler von Rothensol und 33 Wähler von Neusatz beitraten, unterzeichnete Eingabe vom 24. Januar bei dem ständischen Ausschuß eingekommen, in welcher die Wahl Bleyer's als ungiltig angefochten und beantragt wird, es möge der Ausschuß die behufs Ungiltigerklärung der Wahl erforderlichen Beschlüsse fassen.

Der Begründung dieses Gesuches wird vorangeschickt, daß die Wahl Bleyer's, welcher eine Mehrheit von 183 Stimmen gegenüber dem Stadtschultheißen Beutter in Herrenalb erlangt habe, nur durch Verletzung fundamentaler Voraussetzungen einer giltigen Wahl und durch gesetzwidrige Beeinflussung seitens einzelner Personen, insbesondere königlicher Forstbeamten erreicht worden sei. Hieran reiht sich sodann die Darlegung der einzelnen Gründe der Anfechtung. Da in Betreff der letzteren in einer Eingabe des Stadtschultheißen Beutter vom 26. d. M. die Mitteilung gemacht wurde, daß seines Wissens die bezüglich der Beeinflussung durch das Forstpersonal vorgebrachten Thatsachen auf Grund amtlicher Erhebungen in Akten des K. Ministeriums des Innern im wesentlichen bestätigt seien, ergieng am gleichen Tage ein Ersuchen des Präsidiums des ständischen Ausschusses an das K. Ministerium um Gestattung der Einsichtnahme etwa vorliegender Aktenstücke. In der Note des letzteren vom 27. Januar wurde jedoch zur Kenntnis des Ausschusses gebracht, daß „amtliche" auf das Wahlergebnis bezügliche Akten bei dem K. Ministerium nicht vorliegen, ein Bericht des Oberamtmanns in Neuenbürg von mehr privatem Charakter, aber nichts zur Sache Erhebliches enthalte.

Die behufs der Anfechtung der Wahl geltend gemachten Thatsachen sind nun folgende:

1) Fast in allen Gemeinden des Bezirks hätten die mehrere hundert Personen betragenden Holzhauer unter Führung ihrer Obmänner geschlossen für Bleyer gestimmt, woraus dieselben gar kein Hehl gemacht haben. So habe, was Waldhornwirt Pfeiffer und jung L. Wacker von Dobel bezeugen werden, J. Maulbetsch von dort ein paar Tage vor der Wahl geäußert, „sie (die Holzhauer) kommen am Wahltag zu 40 und wählen Bleyer, weil der Oberförster von Schwann ihnen gesagt habe, Beutter sei daran schuld, daß sie kein Holz mehr nach Haus nehmen dürfen." Nur in Neusatz und Rathensal seien die von dem Forstpersonal über Beutter verbreiteten unwahren Gerüchte nach rechtzeitig von den Ortsvorstehern entkräftet worden.

2) Thatsache sei, daß die Holzhauerobmänner in der Regel Wahlzettel für Bleyer unter die Wähler verteilt haben oder verteilen ließen und überhaupt für Bleyer agitiert haben, in welcher Beziehung, unter Benennung von Zeugen, mehrere besonders thätige Personen namhaft gemacht werden.

3) Die Vorkommnisse unter Ziff. 1 u. 2 wären unmöglich gewesen, wenn die Holzhauer nicht im Sinne der Forstbeamten zu handeln geglaubt, ja von denselben nicht unzweideutige Winke erhalten hätten. Die Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinden seien darüber einig, daß die Holzhauer in Wahlsachen thun, was die Forstbeamten wollen. So habe Holzhauer Kugele in Schömberg vor der Wahl geäußert, „es komme gerade darauf an, was der Oberförster oder die Jäger für einen wollen, den wählen die Holzhauer." Das Forstpersonal habe es dem auch an Winken und Beeinflussungen nicht fehlen lassen. Oberförster Hiller von Herrenalb habe den Holzhauerobmann Karcher von Rothensal kurz vor der Wahl gefragt, wen sie wählen, und auf die Antwort, „den Beutter", erwidert: „den wählet nur, dann kommt ihr vollends um eure paar Rechtle und in den Wald dürft ihr nicht mehr hineinschmecken."

Zeuge: Gemeinderat Obrecht von Rathensal. Nach Karcher's Erinnerung habe Hiller gesagt: „es ist nun ein zweiter Kandidat aufgestellt, Fabrikant Bleyer, jetzt wählet den richtigen Mann, wenn Ihr nicht vollends um Eure Rechtle kommen und überhaupt noch in den Wald schmecken wollt."

Der Sinn beider Aeußerungen sei offenbar der gleiche. Den Wählern von Neusatz gegenüber habe Oberförster Hiller geäußert, „Beutter trage die Schuld, daß sie um ihre Streu gekommen seien", und am Wahltag selbst habe sich derselbe in Dobel aufgehalten und die Obmänner Treiber und Wacker zu sich in die Wirtschaft zur Sonne beschieden. Forstwächter Laidig von Dobel sodann habe nach einer Beutter'schen Wählerversammlung im Wirtshaus zum Rößle daselbst vor mehreren Wählern erklärt, was Beutter bezüglich der Holzmacherlöhne vorgetragen, sei unwahr, wie denn den Holzmachern überall fälschlicherweise zugeflüstert worden sei, Beutter habe für Herabsetzung ihrer Löhne gewirkt. Oberförster Köhler in Langenbrand ferner habe in der dortigen Wählerversammlung für Bleyer nach Beantwortung einiger an diesen gestellten Fragen erklärt, „er sei mit der Kandidatur und dem Programm Bleyer's einverstanden", was um so wichtiger gewesen sei, als der letztere in seiner Wahlrede gesagt habe, es hätte noch viel mehr Streu aus den Staatswaldungen abgegeben werden können. Die Bearbeitung der Wähler sowie die Verbreitung falscher Nachrichten über Beutter sei durch das gute Wetter und die gemeinsame Waldarbeit von Arbeitern aus verschiedenen Gemeinden sehr erleichtert gewesen. Für die sämtlichen erwähnten Thatsachen werden von der Anfechtungsschrift mehrfache Zeugen angeführt und beigefügt, die Furcht vor Entziehung der Arbeit in den Staatswaldungen schließe leider den Holzhauern den Mund, wie dies die Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinden bestätigen können. Zum Beleg wird auch Abschrift eines Ruggerichtsprotokolles vom

29. Juli 1888 vorgelegt, wonach mehrere Holzhauer ihre Angabe, es seien im Revier Herrenalb diejenigen, welche sich über Wildschaden beschwert haben, von der Taglohnsarbeit ausgeschlossen worden, nicht hätten unterzeichnen wollen, weil es ihnen böse Folgen bringen könnte.

Bei der Würdigung des bisherigen vornehmlich das Verhalten des Forstpersonals im Wahlbezirke betreffenden Vorbringens darf auf die Ausführung in dem Berichte des ständischen Ausschusses in Betreff der Wahl des Abgeordneten für das Oberamt Göppingen Bezug genommen werden, daß bei der Prüfung der Legitimation der gewählten Abgeordneten durch den Ausschuß (Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 1868) gegenüber einer unmangelhaften Wahlurkunde nur solche Anfechtungsgründe in Betracht kommen können, welche nicht nur an sich erheblich, sondern auch thatsächlich genügend begründet und glaubhaft bescheinigt sind.

Im vorliegenden Falle erhebt sich nun zwar die Frage, ob nicht das in der Anfechtungsschrift erwähnte Verhalten einzelner Forstbeamten — wenn erwiesen — als geeignet zu erachten wäre, die bezüglich ihrer Erwerbsverhältnisse abhängige Holzhauerschaft mehrerer Gemeinden des Bezirks in ihrer Entschließung erheblich zu beeinflussen und dadurch die Wahlfreiheit eines weiteren Kreises von Wählern in einer Weise zu beeinträchtigen, welche einem wesentlichen Grundsatze des Wahlverfahrens widerstreiten würde. Es ist jedoch von einer eingehenderen Ausführung in dieser Beziehung Umgang aus dem Grunde zu nehmen, weil das thatsächliche Material der Anfechtungsschrift ganz ohne Bescheinigung geblieben ist und somit zur Begründung der Einsprache gegen die Giltigkeit der angefochtenen Wahl nicht zu dienen vermag.

Endlich macht die Anfechtungsschrift

4) geltend, eines ungesetzlichen Einflusses habe sich auch Schultheiß Stickel von Waldrennach schuldig gemacht, welcher am Sonntag vor der Wahl in Anwesenheit vieler Wähler, namentlich auch solcher aus Waldrennach, die mit Wählern aus andern Gemeinden in der Sensenfabrik in Neuenbürg zusammenarbeiten, geäußert habe, „die Verdienste von Beutter um die Weide- und Streuablösung seien nicht so groß, er habe sich ja dafür bezahlen lassen und die dafür ausbedungenen 5 % des Ablösungskapitals erhalten, er (Stickel) habe als Gemeindepfleger an Beutter etwa 630 ℳ ausbezahlt, und dafür sei Beutter nur einmal in Waldrennach und einmal auf dem Schloß (Forstamt Neuenbürg) gewesen." Zwar seien die 630 ℳ annähernd 5 % des Abfindungskapitals, Beutter habe aber in Wahrheit nur etwa 30 ℳ für die Streuablösung und etwa 40 ℳ für die Weideablösung, zusammen 70 ℳ erhalten, worunter mindestens die Hälfte für Auslagen. In dieser Aeußerung eines Ortsvorstandes und früheren Gemeindepflegers müsse gleichfalls eine Wahlbeeinflussung durch einen Beamten gefunden werden, wie denn auch dieselbe rasch verbreitet worden sei und zum Umschlag der Stimmung gegen Beutler wirksame Dienste geleistet habe, zumal Aufklärung nicht mehr möglich gewesen sei. — Auch für diesen Fall werden Zeugen benannt, worunter Sensenfabrikverwalter Christian Loos von Neuenbürg.

In einem mitvorgelegten Brief des letzteren an den Stadtschultheißen Beutler vom 20. Januar, sowie in einer dem ständischen Ausschuß übersandten Erklärung vom 27. Januar bestätigt Christian Loos, am Tage der Wahl habe ihm der Fabrikarbeiter Joh. Jakob Kraut von Waldrennach mitgeteilt,

> „Schultheiß Stickel habe am Sonntag vor der Wahl in Anwesenheit der Gemeinderäte Stoll und Scherer gesagt, Beutter habe bei der Streuablösung zur Bedingnis gemacht, daß er 5 % der Ablösungssumme erhalte; diese sei etwas über 12 000 ℳ gewesen und die Belohnung 630 ℳ, er (Stickel) sei damals Gemeindepfleger gewesen, und Beutter sei dafür einmal in Waldrennach, einmal in Grunbach und auf dem Schloß gewesen."

Daß ohne die geschilderte Beeinflussung das Wahlergebnis ein anderes hätte sein können, bedürfe, so schließt die Anfechtungsschrift, keiner weiteren Ausführung, zumal es sich effektiv nur um eine Differenz von 92 Stimmen handle.

Wenn man nun auch in den Kundgebungen des Verwalters Loos eine Bescheinigung der Aeußerung des Schultheißen Stickel erblicken wollte, so mußte der ständische Ausschuß gleichwohl schon aus dem Grunde Anstand nehmen, das mitgeteilte Verhalten Stickel's für eine unstatthafte Beeinflussung von Wählern zu erklären, weil der Ausschuß über den näheren Sachverhalt der Ablösungsangelegenheit und insbesondere den wirklichen Betrag der Beutter'schen Bezüge keine Kenntnis hat und demselben ein Beleg für die hierauf bezüglichen Angaben der Anfechtungsschrift auch mit der letzteren nicht vorgelegt worden ist. Bei diesem Sachverhalt kann ganz dahingestellt bleiben, ob im Falle des Nachweises der Unwahrheit der Stickel'schen Aeußerung, welche ohne Zweifel eine weitere Verbreitung erlangt hat, in der Handlungsweise Stickel's ein zur Anfechtung der Wahl des Fabrikanten Bleyer dienlicher Grund gefunden zu werden vermöchte.

Der ständische Ausschuß glaubt dem Ausgeführten zufolge den Eintritt des Fabrikanten Bleyer in die Ständeversammlung nicht beanstanden, die Einleitung des Weiteren dagegen der Kammer der Abgeordneten vorbehalten zu sollen. Derselbe hat daher beschlossen:

> den Fabrikanten Bleyer zum Eintritt in die Ständeversammlung vorläufig für legitimiert zu erklären, das Weitere aber der Kammer der Abgeordneten anheimzugeben.

Beilage 4 (Prot. 1).

Ausgegeben den 30. Jan. 1889.

Bericht

des ständiſchen Ausſchuſſes in Betreff der Legitimation des Abgeordneten für das Oberamt Weinsberg.

Berichterſtatter: v. Gemmingen.

Nach der von der Oberamtswahlkommiſſion ausgeſtellten Wahlurkunde vom 10. Januar d. J. haben von 4 845 Wahlberechtigten 3 643 abgeſtimmt und wurde durch die abſolute Mehrheit von 2 060 Stimmen der Schultheiß Wilhelm Meyder in Eſchenau zum Abgeordneten des Oberamtsbezirks Weinsberg gewählt. Da in der Wahlurkunde auch beſtätigt iſt, daß ein Grund nicht bekannt ſei, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, ſo erſcheint der Schultheiß Meyder als in giltiger Weiſe zum Abgeordneten gewählt.

Unter dem 28. Januar iſt jedoch dem ſtändiſchen Ausſchuß eine an die Kammer der Abgeordneten gerichtete, von Weinsberg datierte Eingabe vom 25. d. M. zugekommen, in welcher von 18 Unterzeichnern die Beſchwerde und Bitte vorgetragen wird,

1) prüfen zu wollen, ob nicht bei der Wahl vom 9. Januar geſetzwidrige Wahlbeeinfluſſungen vorgekommen ſeien und bezüglich der Wahlzettel eine Verfehlung gegen das Wahlgeſetz vorliege;

2) dahin wirken zu wollen, daß durch Wiedereinführung der Kouverte, inſolange die lebenslänglichen Ortsvorſteher Wahlvorſtände ſind, dem Wähler das freie Wahlrecht gewahrt werde.

Der unter Ziff. 1 geſtellte Antrag wurde mit nachſtehenden Thatſachen zu begründen verſucht:

Die gedruckten Wahlzettel beider Bewerber Meyder und Hege ſeien, wie die vorgelegten Muſter darthun, ſo leicht von einander zu unterſcheiden geweſen, daß es ſich um eine geheime Abſtimmung nicht mehr gehandelt habe, indem die Wahlzettel für Meyder doppelt ſo groß als die für den Gegenkandidaten Hege, ſodann von bläulich-weißem Papier und nur auf der oberen rechten Seite überdruckt, auch vierfach zuſammengefaltet geweſen ſeien. Viele Wähler in Weinsberg hätten deshalb aus Furcht vor dem Wahlvorſteher teils gar nicht, teils nur mit Widerſtreben für Meyder geſtimmt, weil ſie ſich geſcheut hätten, gedruckte Zettel für Hege abzugeben, was daraus erhelle, daß unter den 127 Stimmzetteln für Hege 96 geſchriebene und nur 31 gedruckte ſich befunden haben, während die für Meyder abgegebenen Stimmzettel ſämtlich bedruckt geweſen ſeien. Der Grund hievon liege darin, daß ſich der Wahlvorſteher in Weinsberg, Stadtſchultheiß Seufferheld mit der Autorität ſeines Amtes am Wahlkampf beteiligt und die verfaſſungsmäßige Wahlfreiheit in ausgedehnter Weiſe beeinflußt habe. Als Vorſtand des Darlehenskaſſenvereins habe er in der Hauptverſammlung desſelben mit ſeinem Rücktritt gedroht, wenn Hege gewählt werde, und kurz vor der Wahl hätten die Mitglieder des Vereins nebſt einem Meyder'ſchen Wahlzettel die nachſtehende gedruckte Zuſchrift (von welcher ein Exemplar vorgelegt wurde) erhalten:

> „Als den richtigen Mann zur Vertretung auch unſerer Intereſſen bei der K. Regierung empfehlen wir Ihnen als Abgeordneten den Herrn Schultheiß Meyder von Eſchenau. Wir ſind überzeugt, ſpäter nicht bereuen zu dürfen, dieſem Manne unſere Stimme gegeben zu haben.
>
> Darlehenskaſſen-Verein."

Ebenſo hätten die Mitglieder der Weingärtnergeſellſchaft, deren Vorſtand gleichfalls Seufferheld ſei, eine gedruckte, gleichfalls in einem Exemplar vorgelegte Zuſchrift folgenden Inhalts erhalten:

> „Zur bevorſtehenden Landtagswahl bitte ich Sie den beiliegenden Zettel für Meyder abzugeben. Er iſt der richtige und würdige Vertreter für unſeren Bezirk . . . . . Schenken Sie ihm Ihr Vertrauen als dem richtigen Mann Ihrer Intereſſen! Der

andere Kandidat und sein Anhang sind die Gegner unserer Sache.

Weinsberg den 8. Januor 1889.

Weingärtnergesellschaft.

Vorstand Stadtschultheiß C. Seufferheld."

Unrichtig sei endlich, daß Personen in die Wählerliste aufgenommen worden seien, welche derzeit in öffentlicher Unterstützung stehen, z. B. der Spitalite Rotter, Weingärtner Zipperle, Schneider Schaaf. In den dargelegten Vorkommnissen sei eine schwere Beeinträchtigung der durch die Verfassungsurkunde garantierten Wahlfreiheit zu erblicken, so daß die gestellten Gesuche sich rechtfertigen.

Eine weitere an die Kammer der Abgeordneten gerichtete Eingabe vom 28. Jonuar ist dem ständischen Ausschuß am 29. Januar von Affaltroch zugekommen.

In derselben machen die 24 Unterzeichner vor allem gleichfalls geltend, daß die auf Meyder lautenden Stimmzettel infolge ihrer doppelten Größe ein sichtbares greifbares Kennzeichen an sich getragen haben, wodurch es den Ortsvorstehern als Wahlvorständen möglich gemacht worden sei, die Wahlzettel zu unterscheiden und einen Druck ouf die Wähler auszuüben. Sodann wird die Beeinflussung hervorgehoben, welche gegenüber den Mitgliedern der Darlehenskossenvereine in allen Orten, wo solche Vereine bestehen, durch Zusendung des schon bekannten Flugblattes geübt worden sei. Die Mitteilung hievon erfolge, wird gesagt, zu dem Zweck, damit derartige Mißbräuche nicht mehr vorkommen und das gefährdete freie Wohlrecht gewahrt bleibe.

Eine dritte an die Kammer der Abgeordneten gerichtete Eingabe vom 26. Januar ist ebenfalls dem ständischen Ausschuß am 29. Jonuar übergeben worden, in welcher eine große Zahl von Unterzeichnern aus mehrfachen Orten des Wahlbezirks die Bitte stellen, es möge die Kammer der Abgeordneten

1) erwägen, ob unter den vorliegenden Verhältnissen die Wahl Meyder's für giltig zu erklären sei, und

2) Vorsorge treffen gegen die Wiederholung mißbräuchlicher Wahlbeeinflussungen, wie solche bei der Wahl vom 9. Januar vorgekommen seien.

Zur Begründung des Gesuches wird, wie in den beiden anderen Eingaben, zunächst darauf hingewiesen, daß die Wahlzettel nach dem Willen des Gesetzes äußerlich unkenntlich sein sollen, wogegen die im Oberomt Weinsberg benützten dieser Anforderung nicht entsprochen hätten. Während die für Hege ausgegebenen Wahlzettel aus einem weißen Oktavblatt mit in der Mitte eingedrucktem Nomen bestanden hätten, seien als Wahlzettel für Meyder Quortblätter von doppelter Größe und seitwärts eingedrucktem Namen benützt worden, wodurch auch nach der Zusammenfaltung sofort zu erkennen gewesen sei, für wen gestimmt werde. Bei der großen Abhängigkeit vieler Wähler von den Ortsvorstehern hätten deshalb eine Menge Wähler vorgezogen, nach dem Willen der letzteren abzustimmen.

In dieser Beziehung wird insbesondere auf einen Brief des G. Schmid zur Krone in Eberstadt vom 22. Januar an den Gutspächter Hege Bezug genommen, worin mitgeteilt wird, die Wahlkommission habe nachmittags nach Gestalt und Farbe der Zettel genau gewußt, daß bisher Hege mehr Stimmen erhalten habe; ebenso habe auch in Hölzern die Wahlkommission von den Meyder'schen Stimmzetteln Kenntnis gehabt, welche nur mühsam durch die Wohlurne hätten gebracht werden können, weshalb der Schultheiß von Hölzern zu einem Wähler mit einem Hegeschen Wahlzettel gesagt habe, „der Hege geht gut hinein." Dort hätten deshalb auch mehrere Wähler zu dem Händler Jakob Rank gesagt, sie würden auch wählen, aber Meyder wählen sie nicht und einen Stimmzettel für Hege erkenne ihr Schultheiß und sie würden recht bei ihm anstoßen. Weiter wird in dem Briefe erwähnt, Stadtschultheiß Seufferheld habe an die Mitglieder des Darlehenskassenvereins in Eberstadt je 2 Wahlzettel mit einer Empfehlungsurkunde für Meyder geschickt, ouch den Vorstand des Kriegervereins, G. Fröhlich, daselbst oufgefucht und ihn gebeten, die Mitglieder des Vereins zur Wahl Meyder's zu bestimmen.

Weiter werden in der Eingabe folgende Thatsochen, durch welche die Grenze des Erlaubten überschritten werde, vorgetragen.

In Unterheinrieth habe der Ortsoorsteher anläßlich einer Meyder'schen Wahlversammlung die Feuerwehr durch Hornsignale versammelt und ihr eröffnet, daß es sich von einer Wahlversommlung auf dem Rathaus handle.

In Neulautern habe der Ortsoorsteher die Bürger wissen lassen, „er kenne jeden Wohlzettel und werde es dem gedenken, der den Meyder nicht wähle; er sehe die Wahl so an, als ob sie ihm gelte, und dorin, daß Meyder gewählt werde, seine eigene Wahl; würde Hege Abgeordneter, so müßten die Bauern Steuern zahlen, daß sie schwarz werden." Aus Angst hätten nun die meisten Wähler Meyder gewählt.

In Löwenstein seien den Mitgliedern der Darlehenskassenvereine gedruckte Empfehlungen für Meyder mitgeteilt worden, ebenso in Weinsberg diesen und den Mitgliedern der Weingärtnergesellschaft.

In Geddelsbach habe der Ortsoorsteher dem Zettelverteiler für Hege die Zettel abgenommen.

In Schwadbach endlich habe der Wahloorsteher bei Entgegennahme der Hege'schen Wahlzettel diese in die Höhe gehalten und wiederholt gesagt, „so, auch ein Hege".

Bei der Prüfung des zum Zweck der Anfechtung der Wahl des Schultheißen Meyder in den erwähnten Eingaben enthaltenen Vorbringens ist nun der ständische Ausschuß zu der Ansicht gelangt, daß dasselbe nicht ausreicht, dem gewählten Abgeordneten den Eintritt in die Ständeversammlung zu versagen.

1) Art. I. Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1882 bestimmt: „Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein", Art. 18 Ziffer 1 ferner:

> „Ungiltig und bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung zu bringen sind Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind."

Eine Vergleichung der mit dem Namen des Schultheißen Meyder in Eschenau bedruckten, übrigens nicht zur Verwendung gekommenen Wohlzettel mit den Wahlzetteln zu

Gunsten des Gutspächters Chr. Hege, ergiebt nun, daß die ersteren noch einmal so groß sind, als die letzteren, und ganz wohl zweimal zusammengefaltet werden konnten, so daß der auf der rechten oberen Seite stehende Name des Gewählten nicht zu bemerken war. Auch hat das weiße Papier der Meyder'schen Wahlzettel einen etwas bläulicheren Ton, als das Papier der gegnerischen Wahlzettel. Diese Ergebnisse des Augenscheins in Betreff der auf Meyder lautenden Wahlzettel stehen indes mit den Vorschriften des Gesetzes durchaus in keinem Widerspruch, sofern das Papier der Wahlzettel als ein weißes jedenfalls anzuerkennen ist und dieselben mit einem äußeren Kennzeichen, d. h. mit einem von außen angebrachten Zeichen der Kenntlichmachung nirgends versehen sind.

Der Versuch, unter das Verbot des Art. 14 Abs. 3 des gedachten Gesetzes auch die abweichende Größe von Wahlzetteln zu stellen, ist ganz unzutreffend. Einer derartigen Annahme würde nicht nur der Wortlaut des Gesetzes („versehen mit") entgegenstehen, sondern es müßte auch der Gesetzgeber, wenn seine Absicht so weit gegangen wäre, notwendig eine alle Wahlzettel ausnahmslos und gleichmäßig bindende Normierung der Größe getroffen haben. Die Bestimmung der Größe der Wahlzettel ist somit dem Ermessen der Wähler anheimgegeben, und wenn auch die Verschiedenheit der von einzelnen Parteien gewählten Größe der Wahlzettel diese nach Umständen kenntlich zu machen geeignet ist, so kann doch hieraus allein ein Grund für die Ungiltigkeit der Wahlzettel nicht entnommen werden.

2) Eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit durch das Verhalten des Stadtschultheißen Seufferheld in Weinsberg ist nicht dargethan.

Wenn Seufferheld auch in seiner Eigenschaft als Vorstand des Darlehenskassenvereins in Weinsberg die oben erwähnte gedruckte Empfehlung Meyder's den Mitgliedern des Vereins in der Oberamtsstadt sowie in anderen Orten zugehen ließ und mit seinem Rücktritt im Falle der Wahl Hege's gedroht haben sollte, wenn er sodann auch die gleichfalls erwähnte Empfehlung Meyder's als Vorstand der Weingärtnergesellschaft in Weinsberg den Mitgliedern hat zustellen lassen, so vermag doch durch dieses Verhalten der Vorwurf unstatthafter Einwirkung auf die Angehörigen der genannten Vereine nicht begründet zu werden, indem Seufferheld seine Vorstandsstellung zwar zum Zweck der Erlangung von Stimmen für den von ihm begünstigten Bewerber verwertet hat, das von ihm angewandte Mittel aber als ein unzulässiges und zu mißbilligendes nicht bezeichnet werden kann.

3) Die vornehmlich in der dritten Eingabe vorgetragenen Thatsachen sind zum wesentlichen Teil ohne jede Bescheinigung gelassen, ja Beweismittel für dieselben nicht einmal namhaft gemacht worden. Wollte man daher auch in den behaupteten Vorfällen in Neulautern, Geddelsbach und Schwadbach insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung der Wahlfreiheit beziehungsweise eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Stimmabgabe der Wahlberechtigten erkennen, so könnte gleichwohl dem Vorbringen Bedeutung für die Nichtzulassung des gewählten Abgeordneten nicht beigemessen werden.

4) Die behauptete Aufnahme endlich von Wählern in die Wählerliste, welche zurzeit öffentliche Unterstützung genießen, kann nach den Umständen der Vorschrift des Art. 4 Ziff. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 widerstreiten. Die Unterzeichner der ersterwähnten Beschwerdeschrift behaupten jedoch selbst nicht, daß die hervorgehobene Thatsache von Einfluß auf das Wahlergebnis gewesen sei.

Dem Ausgeführten zufolge lag für den ständischen Ausschuß kein Grund vor, den gewählten Abgeordneten von dem Eintritt in die Ständeversammlung auszuschließen. Der Ausschuß hat daher beschlossen:

1) den Schultheißen Meyder von Eschenau zum Eintritt in die Ständeversammlung für legitimiert zu erklären;
2) der Kammer der Abgeordneten von der Bitte der Unterzeichner der Eingabe von Weinsberg vom 25. Januar d. J. um Wiedereinführung der Wahlkouverte Kenntnis zu geben.

Beilage 5 (Prot. 5).

Ausgegeben den 30. Jan. 1889.

Rechenschaftsbericht

des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit von der Entlassung der Ständeversammlung am 7. Dezember 1888 bis zur Eröffnung des Landtags am 30. Januar 1889.

Erste Abteilung.

Gemischte Gegenstände.

§. 1.

Wirksamkeit des ständischen Ausschusses.

Nachdem die Ständeversammlung am 7. Dezember 1888 entlassen worden ist, hat sich der am 6. desselben Monats gewählte Ausschuß konstituiert.

Die gewöhnlich abwesenden Mitglieder des Ausschusses waren zur Erledigung des Legitimationsgeschäfts und zur Beratung des gegenwärtigen Rechenschaftsberichts vom 26. Januar 1889 bis zur Eröffnung des Landtags am 30. dieses Monats anwesend. Im übrigen wurden die Geschäfte durch den engeren Ausschuß besorgt.

§. 2.

Sanktionsreskripte zu Gesetzen.

Auf die Eingaben, womit die Ständeversammlung die von ihr zu Regierungsvorlagen gefaßten Beschlüsse der K. Regierung vorgelegt hat, sind dem Ausschuß nachstehende K. Reskripte zugekommen.

I.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue!

Auf die von der Ständeversammlung unter dem 5./6. Dezember 1888 an Uns gerichtete unterthänigste Eingabe geben Wir euch gnädigst zu erkennen, daß Wir dem Gesetze, betreffend die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter, in der nach den Beschlüssen der Ständeversammlung redigierten Fassung Unsere Zustimmung gnädigst erteilt und Unser Staatsministerium mit der Besorgung des Weiteren beauftragt, sowie die Bitte der Ständeversammlung um bei dem Vollzug des Gesetzes zu treffende Verfügungen wegen Beteiligung der bei der Versicherung Interessierten bei Aufstellung der Statute dem Staatsminister des Innern überwiesen haben.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im K. Staatsministerium den 20. Dezember 1888.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Mittnacht.

An den ständischen Ausschuß.

II.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue!

Auf die von der Ständeversammlung unter'm 28. November / 4. Dezember 1888 an Uns gerichtete unterthänigste Eingabe geben Wir euch gnädigst zu erkennen, daß Wir dem Verfassungsgesetze, betreffend die Abänderung des §. 30 der Verfassungsurkunde, und dem Gesetze, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, in der nach den Beschlüssen der Ständeversammlung redigierten Fassung Unsere Sanktion gnädigst erteilt und Unser Staatsministerium mit der Verkündigung dieser Gesetze beauftragt haben.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im K. Staatsministerium den 24. Dezember 1888.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Mittnacht.

An den ständischen Ausschuß.

§. 3.

Büchergeſchenke.

Für die ſtändiſche Bibliothek wurden übergeben

von dem K. Juſtizminiſterium:

Ueberſicht über die Verwaltung der Rechtspflege im Königreich Württemberg in dem Jahre 1887 (2 Exemplare);

von dem K. Finanzminiſterium:

Statiſtik des Deutſchen Reichs. Neue Folge Band 34 Teil 2 und 3, Band 35 Abt. 2 und Monatshefte Oktober und November 1888.

Zweite Abteilung.

Erledigung von Petitionen.

§. 4.

Der Tuchfabrikant J. G. Müller in Metzingen, Oberamts Urach, welcher mit ſeiner Beſchwerde über Verweigerung einer Waſſerwerkskanzeſſion in allen zuſtändigen Inſtanzen abgewieſen worden iſt, und über deſſen an die Ständeverſammlung gerichtete Verwendungsgeſuche die beiden Kammern wiederholt zur Tagesordnung übergegangen ſind, hat in zwei an das Präſidium des ſtändiſchen Ausſchuſſes gerichteten Eingaben vom 10. und 13. Dezember 1888 die „umgehende" Ueberſendung eines nach ſeinem Vorbringen dem früheren Referenten der Petitionskammiſſion der Kammer der Abgeordneten, Eggmann, von dem Miniſterium des Innern mitgeteilten Aktenauszugs, ſowie die „umgehende" Mitteilung der von den beiden Kammern auf ſeine Verwendungsgeſuche gefaßten Beſchlüſſe nachgeſucht.

Der ſtändiſche Ausſchuß ließ hierauf dem Bittſteller unter'm 9. Januar 1889 eröffnen, daß der in jenen Eingaben erwähnte Aktenauszug ſich nicht bei den ſtändiſchen Akten befinde und daß jedenfalls der Bittſteller kein Recht auf Ausfolge eines ſolchen Aktenauszugs beſitze, daß ferner, wenn die beiden Kammern der Ständeverſammlung unterlaſſen haben, den Bittſteller von dem auf ſeine Eingabe gefaßten Beſchluſſe zu benachrichtigen, auch der ſtändiſche Ausſchuß ſich nicht veranlaßt finde, demſelben die Beſchlüſſe der beiden Kammern oder einer derſelben mitzuteilen.

Zu vergl. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten vom 28. November 1888, Prot. S. 1510 fg.

Dritte Abteilung.

Prüfung der im Regierungsblatt verkündeten Geſetze, K. Verordnungen, Miniſterialverfügungen u. ſ. w.

§. 5.

Der Ausſchuß hat ſämtliche ſeit Erſtattung des letzten Rechenſchaftsberichts (19. November 1888) verkündeten Geſetze, Verordnungen und Verfügungen geprüft, hiebei jedoch nichts zu erinnern gefunden.

Die verkündeten Geſetze ſind folgende:

Geſetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgeſetz für die Finanzperiode 1887/89.

Vom 12. Dezember 1888 (Reg.-Bl. Nr. 38).

Geſetz, betreffend die Krankenpflegeverſicherung und die Ausführung des Reichsgeſetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenverſicherung der Arbeiter.

Vom 16. Dezember 1888 (Reg.-Bl. Nr. 40).

Verfaſſungsgeſetz, betreffend die Abänderung des §. 30 der Verfaſſungsurkunde.

Vom 20. Dezember 1888 (Reg.-Bl. Nr. 42).

Geſetz, betreffend die Zwangsenteignung von Grundſtücken und von Rechten an Grundſtücken.

Vom 28. Dezember 1888 (Reg.-Bl. Nr. 42).

Von den verkündeten Verordnungen und Verfügungen heben wir ihrer größeren Bedeutung wegen folgende hervor:

Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Vom 7. Dezember 1888 (Reg.-Bl. Nr. 36).

Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betreffend die Erweiterung des Deutſchen Zollgebiets.

Vom 19. November 1888 (Reg.-Bl. Nr. 37).

Königliche Verordnung, betreffend die Erlaſſung neuer Hausordnungen für die Zivilfeſtungsſtrafanſtalt auf Hohenaſperg, ſowie für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängniſſe in Heilbronn und an der Strafanſtalt für weibliche Gefangene in Gotteszell.

Vom 11. Dezember 1888 (Reg.-Bl. Nr. 41).

Vierte Abteilung.

Verwaltung der Staatsſchuld.

§. 6.

Kaſſen- und Rechnungsweſen.

Das Kaſſen- und Rechnungsweſen wurde bei den monatlichen Kaſſenreviſionen ſtets in vollkommener Ordnung erfunden.

§. 7.

Tilgung der Staatsſchuld.

Das K. Finanzminiſterium hat mittelſt einer Note vom 20. Dezember 1888 die Vornahme einer Schuldenverloſung zu Verwendung des in dem Hauptfinanzetat für 1887/89 vorgeſehene Tilgungsfonds für die allgemeine Staatsſchuld und für die Eiſenbahnſchuld in dem Etatsjahr 1888/89 in Anregung gebracht.

Der ſtändiſche Ausſchuß hat hierauf die Vornahme der Schuldenverloſung des Etatsjahres 1888/89 angeordnet und als Termin für dieſelbe im Einverſtändnis mit dem K. Finanzminiſterium den 11. Februar 1889 beſtimmt.

§. 8.

Perſonal bei der Staatsſchuldenzahlungskaſſe.

1) Nach einer Mitteilung des K. Staatsminiſteriums vom 18. Dezember 1888 an den ſtändiſchen Ausſchuß haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am 18. Dezember im Vollmachtsnamen Seiner Majeſtät des Königs dem von der Ständeverſammlung unter'm 4./6. desſelben Monats gefaßten Beſchluſſe:

dem Buchhalter der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Maulick, welcher als ſolcher durch die vermöge höchſten

Reſkripts vom 13. Juni 1883 beſtätigte Wahl der Ständeverſammlung definitiv angeſtellt worden iſt, nach dem Ablauf der erſten fünf Jahre ſeiner Dienſtzeit auf Grund des Geſetzes vom 20. Juni 1821 die erſte Dienſtalterszulage in dem Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 13. Juni 1888 an zu bewilligen, gnädigſt die Genehmigung erteilt.

2) Mit Bericht vom 10. Januar 1889 hat die Staatsſchuldenzahlungskaſſe eine Bitte des Buchhalters bei dieſer Kaſſe Henninger um Bewilligung der zweiten Dienſtalterszulage mit Wirkung vom 1. Januar 1889 an vorgelegt.

Buchhalter Henninger iſt als ſolcher durch die vermöge höchſten Reſkripts vom 5. März 1879 beſtätigte Wahl der Ständeverſammlung definitiv angeſtellt und es iſt demſelben nach Ablauf der erſten fünf Dienſtjahre durch Beſchluß der Ständeverſammlung vom 5 Mai 1884 die erſte Dienſtalterszulage im Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. Januar 1884 an bewilligt worden.

Verhandl. der Kam. d. Standesh. vom 5. Mai 1884 Prot. S. 272,

Verhandl. der Kam. d. Abg. vom 5. Mai 1884 Prot. S. 1252.

Da nunmehr weitere fünf Dienſtjahre abgelaufen ſind und der Bittſteller nach dem Zeugnis der Staatsſchuldenzahlungskaſſe ſeinen Dienſt ſtets zur vollen Zufriedenheit der Kaſſe verſehen hat, erſcheint das vorliegende Geſuch als begründet. Wir beantragen daher auf Grund des Geſetzes vom 20. Juni 1821 §. 3:

dem Buchhalter der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Henninger die zweite Dienſtalterszulage in dem bei der Etatsberatung für 1873/75 beſtimmten Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. Januar 1889 an zu bewilligen.

Vorſtehenden Rechenſchaftsbericht beurkunden durch Unterſchrift

Stuttgart den 29. Januar 1889.

Fürſt von Waldburg-Zeil.
Hohl.
Riecke.
Hafacker.
Freiherr von Gemmingen.
Wolff.
Freiherr van Linden.
Becher.
Schad van Mittelbiberach.
Beutter.
Dr. Göz.
Sachs.

Beilage 6 (Prot. 2).

Das Präſidium der Kammer der Abgeordneten beehrt ſich der Unterzeichnete zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren zu ihrem Vizepräſidenten für den dermaligen Landtag mit Stimmeneinheit den Fürſten von Hohenlohe-Langenburg gewählt hat.

Hochachtungsvoll ꝛc.
Stuttgart, den 31. Januar 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 7 (Prot. 1).

Euer Königlichen Majeſtät

machen wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir zum Präſidenten dieſer Kammer für die derzeitige ordentliche Landtagsperiode mit abſoluter Stimmenmehrheit den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Geislingen, Landgerichtsdirektor von Hohl, gewählt haben.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 31. Januar 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte
Kammer der Abgeordneten.
Der proviſoriſche Präſident:
Varnbüler.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 8 (Prot. 2).

Euer Königlichen Majeſtät

machen wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir zu Beſetzung der Stelle eines Vizepräſidenten dieſer Kammer heute eine Wahl vorgenommen und zu derſelben mit abſoluter Stimmenmehrheit den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Böblingen, Dr. Göz, berufen haben.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 1. Februar 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte
Kammer der Abgeordneten.
Der Präſident:
Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 9 (Prot. 2).

Die Kammer der Standesherren hat in ihrer heutigen Sitzung zu Sekretären dieſer Kammer für den dermaligen Landtag gewählt:

den Fürſten von Hohenlohe-Jagſtberg,
den Erbgrafen von Quadt-Wykradt-Iſny,
den Staatsrat Dr. von Riecke und
den Präſidenten von Bäzner.

Der Unterzeichnete beehrt ſich, das Präſidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 31. Januar 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 10 (Prot. 2).

Euer Königlichen Majeſtät

machen wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir zu Schriftführern dieſer Kammer für den derzeitigen ordentlichen Landtag

den ritterſchaftlichen Abgeordneten
Freiherrn von Seckendorff-Gutend,
den Abgeordneten des Oberamtsbezirks
Neresheim: Vogler,
Oberndorf: Leibbrand,
Gmünd: Klaus,
Cannſtatt: Raſt,
Reutlingen: Wendler,
Weinsberg: Meyder,
Balingen: Haußmann

gewählt haben.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 1. Februar 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte
Kammer der Abgeordneten.
Der Präſident:
Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 11 (Prot. 1).

Um die Geſchäfte, welche die Staatsſchuldenverwaltung betreffen, ſofort erledigen zu können, hat die Kammer der Standesherren beſchloſſen, nach Vorgängen die Wahl einer gemeinſchaftlichen Staatsſchuldenverwaltungskommiſſion, beſtehend aus einem Mitgliede der Kammer der Standesherren und vier Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, in einem Zuſammentritte beider Kammern vorzunehmen und die jenſeitige Kammer hiezu einzuladen.

Indem der Unterzeichnete ſich beehrt hievon das Präſidium der Kammer der Abgeordneten unter dem Erſuchen gefälliger Mitteilung an dieſelbe zu benachrichtigen, hat er noch anzufügen, daß die Kammer der Standesherren im Falle der Zuſtimmung der jenſeitigen Kammer bereit wäre, mit derſelben zu dem bezeichneten Zweck am Freitag den 1. Februar d. J. vormittags 11 Uhr zuſammenzutreten.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 31. Januar 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 12 (Prot. 1).

Auf die gefällige Note vom heutigen Tage beehrt ſich der Unterzeichnete das Präſidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten damit einverſtanden iſt, die Wahl einer Kommiſſion zu Leitung der Staatsſchuldenverwaltung während des Landtags, beſtehend aus einem Mitglied der Kammer der Standesherren und vier Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, am 1. Februar d. J. vormittags 11 Uhr in gemeinſchaftlicher Sitzung vorzunehmen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 31. Januar 1889.

Der proviſoriſche Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Varnbüler.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 13 (Prot. I).

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir die Wahl einer gemeinschaftlichen Kommission für die Leitung der Staatsschuldenverwaltung während des dermaligen ordentlichen Landtags heute in gemeinschaftlicher Sitzung vorgenommen und mit Stimmenmehrheit in diese Kommission berufen haben

aus der Kammer der Standesherren:
den Staatsrat Dr. v. Riecke,
aus der Kammer der Abgeordneten:
den Abgeordneten des Oberamtsbezirks
Biberach: Probst,
Schorndorf: v. Hofacker,
Backnang: Gock,
den Abgeordneten der Stadt Stuttgart: Stälin.

Zu ihrem Vorstand hat die Kommission den Staatsrat Dr. v. Riecke gewählt.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 1. Februar 1889

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:	Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 14 (Prot. 3).

Die Kammer der Standesherren hat in ihrer heutigen Sitzung in die nach §. 194 der Verfassungsurkunde zu Prüfung und Abhör der ständischen Sustentationskassenrechnungen zu bestellende Kommission, welche nach Vorgängen aus zwei Mitgliedern der Kammer der Standesherren und fünf Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zusammengesetzt ist, mit Stimmeneinheit gewählt:

den Staatsrat Dr. v. Riecke
und
den Präsidenten v. Bätzner.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon unter dem Ersuchen zu benachrichtigen, von dem Ergebnis der jenseitigen Wahl die Kammer der Standesherren ebenfalls in Kenntnis setzen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 1. Februar 1889.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten

Beilage 15 (Prot. 3).

Auf die geschätzte Note vom 1. d. M., betreffend die Wahl einer Kommission für Prüfung der ständischen Sustentationskassenrechnungen, beehrt sich der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß von der Kammer der Abgeordneten heute mit Stimmenmehrheit in die genannte Kommission gewählt worden sind

der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Horb:
Nußbaumer,
der ritterschaftliche Abgeordnete
Freiherr v. Stetten,
der Abgeordnete des Oberamtsbezirks
Spaichingen: Bühler,
Kirchheim: Ehninger,
Blaubeuren: Braitinger.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 4. Februar 1889.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 16 (Prot. 2).

Nachdem der Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes über ſeine Amtsthätigkeit vom 7. Dezember 1888 bis 30. Januar 1889 gedruckt den Ständemitgliedern zugeſtellt worden iſt, hat die Kammer der Standesherren beſchloſſen, der Kammer der Abgeordneten anheimzuſtellen, ob dieſelbe dieſen Rechenſchaftsbericht nach Vorgängen als verleſen annehmen wolle, oder die Vorlage desſelben in gemeinſchaftlicher Sitzung der beiden Kammern wünſche.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten zu erſuchen, hievon der jenſeitigen Kammer gefälligſt Mitteilung machen und von dem darauf zu faſſenden Beſchluß die Kammer der Standesherren benachrichtigen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 31. Januar 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 17 (Prot. 2).

Auf die gefällige Note vom heutigen Tage beehrt ſich der Unterzeichnete das Präſidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten ſich damit einverſtanden erklärt hat, den Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes über ſeine Amtsthätigkeit vom 7. Dezember 1888 bis 30. Januar 1889 nach Vorgängen als verleſen anzunehmen und auf die in §. 191 der Verfaſſungsurkunde vorgeſehene gemeinſchaftliche Sitzung zu verzichten.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 1. Februar 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 18 (Prot. 5).

Die Kammer der Abgeordneten hat den Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes über ſeine Amtsthätigkeit von der Entlaſſung der Ständeverſammlung am 7. Dezember 1888 bis zur Eröffnung des Landtags am 30. Januar 1889 ihrer Beratung unterzogen und hiebei beſchloſſen:

zu den §§. 1 bis 7 und §. 8 Ziff. 1

nichts zu erinnern;

zu §. 8 Ziff. 2

nach dem Antrage des ſtändiſchen Ausſchuſſes dem Buchhalter der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Henninger die zweite Dienſtalterszulage in dem bei der Etatsberatung für 1873/75 beſtimmten Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. Januar 1889 an zu bewilligen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen. Zugleich ſchließt er für den Fall des Beitritts der jenſeitigen Kammer zu dem von der diesſeitigen Kammer zu §. 8 Ziff. 2 gefaßten Beſchluſſe den Entwurf einer an die K. Regierung zu richtenden gemeinſchaftlichen Adreſſe bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 6./7. Februar 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hahl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 19 (Prot. 5 u. 6).

Euer Königliche Majeſtät!

Auf die Bitte des Buchhalters bei der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Henninger, welcher als ſolcher durch die vermöge höchſten Reſkripts vom 5. März 1879 beſtätigte Wahl der Ständeverſammlung definitiv angeſtellt worden iſt und welchem nach Ablauf ſeiner erſten fünf Dienſtjahre, unter Einrechnung eines Teils der von ihm in proviſoriſchee Eigenſchaft zugebrachten Dienſtzeit, durch Beſchluß der Ständeverſammlung vom 5. Mai 1886 die erſte Dienſtalterszulage mit Wirkung vom 1. Januar 1884 an bewilligt worden iſt, haben wir, nachdem weitere fünf Dienſtjahre abgelaufen ſind, beſchloſſen:

dem Buchhalter der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Henninger die zweite Dienſtalterszulage in dem bei der Etatsberatung für 1873/75 beſtimmten Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. Januar 1889 an zu bewilligen.

Euer Königlichen Majeſtät legen wir dieſen Beſchluß mit der Bitte um gnädigſte Genehmigung desſelben unterthänigſt vor.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart, den 6./7. Februar 1889

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Peäſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 20 (Prot. 6).

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige jenſeitige Note vom 6. Februar d. J. den Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 29. Januar d. J. ebenfalls ihrer Beratung unterzogen und hiebei die in der beiliegenden Zuſammenſtellung enthaltenen Beſchlüſſe gefaßt.

Da die diesſeitige Kammer insbeſondere auch dem jenſeitigen Beſchluſſe zu §. 8 beigetreten iſt, ſo iſt die weiter hieher mitgeteilte Adreſſe auch diesſeits unterzeichnet und dem K. Staatsminiſterium übergeben worden.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Peäſidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 7. Februar 1889.

Der Peäſident der Kammer der Standesherren: Füeſt von Waldbueg-Zeil.

An das Präſidium der Kammer der Abgeordneten.

Beſchlüſſe

der Kammer der Standesherren zu dem Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 29. Januar 1889.

Zu den §§. 1 bis 7 und §. 8 Ziff. 1 nichts zu erinnern;

zu §. 8 Ziff. 2 nach dem Antrage des ſtändiſchen Ausſchuſſes dem Buchhalter der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Henninger die zweite Dienſtalterszulage in dem bei der Etatsberatuug füe 1873/75 beſtimmten Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. Januar 1889 an zu bewilligen.

Beilage 21 (Prot. II).

Euer Königlichen Majeſtät

machen wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir in Gemäßheit der §§. 190 und 192 der Verfaſſungsurkunde die Wahl des nach dem Schluſſe des Landtags zurückbleibenden ſtändiſchen Ausſchuſſes heute im Zuſammentritte beider Kammern vorgenommen und in denſelben durch Stimmenmehrheit berufen haben:

1) als beſtändig anweſende Mitglieder, neben den Präſidenten der beiden Kammern,
   aus der Kammer der Standesherren:
   den Staatsrat Dr. v. Riecke;
   aus der Kammer der Abgeordneten:
   den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Schorndorf: von Hofacker,
   den Abgeordneten der Stadt Tübingen: von Wolff,
   den ritterſchaftlichen Abgeordneten, Freiherrn von Gemmingen;
2) als gewöhnlich abweſende, in beſonderen Fällen zur Teilnahme an den Geſchäften einzuberufende Mitglieder,
   aus der Kammer der Standesherren:
   den Staatsminiſter a. D. Freiherr von Linden;
   aus der Kammer der Abgeordneten:
   den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Böblingen: Dr. Göz,
   den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Beſigheim: Becher,
   den ritterſchaftlichen Abgeordneten Schad von Mittelbiberach,
   den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Nagold: v. Luz,
   den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Tübingen: Dr. von Weber.

Die Nachfolger in der Stimmenzahl, aus welchen der Reihenfolge nach Mitglieder, die in der Zwiſchenzeit abgehen würden, jenachdem ſie der einen oder der anderen Kammer angehören, zu ergänzen wären, ſind:

aus der Kammer der Standesherren:
Präſident von Werner,
Präſident von Bätzner;
aus der Kammer der Abgeordneten:
der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Laupheim: Unterſee.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 7. Februar 1889

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 22.

Ausgegeben den 21. Februar 1889.

Höchstem Befehle Seiner Majestät des Königs vom 9. d. M. gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden, nebst Begründung mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Beratung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 12. Februar 1889.

K. Staatsministerium.
Mittnacht.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden.

Vom . . . . . .

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Den Gemeinden kann gestattet werden, vom 1. April 1890 an einen Zuschlag zur Hundeabgabe, welcher den Betrag von 12 ℳ für den Hund nicht übersteigen darf, zu Gunsten der Ortsarmenkassen zu erheben.

Die Erlaubnis zur Erhebung dieses Zuschlags wird auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien durch das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium erteilt, sie darf jedoch nicht über den 31. März 1897 hinaus erstreckt werden.

Art. 2.

Der örtliche Zuschlag zur Hundeabgabe ist mit dieser durch die Staatsbehörden anzusetzen und einzuziehen.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Erhebung, Verjährung, auf Nachlaß und Rückvergütung, sowie auf Steuergefährdung und deren Bestrafung für die Staatssteuer in Anwendung kommen, erstrecken sich auf diesen Zuschlag.

Die Behörden, welchen die Untersuchung und Abrügung der Gefährdung der Staatssteuer obliegt, haben auch bezüglich der Gefährdung dieses Zuschlags zu erkennen. Die hiefür erkannten Geldstrafen mit Ausnahme der Ordnungsstrafen fallen in die Gemeindekassen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Zahl der Hunde, welche nach der Einführung eines gleichmäßigen Steuersatzes durch das Gesetz vom 16. Januar 1874 (Reg.-Bl. S. 79) von 50 065 am 1. Juli 1873 auf 41 681 am 1. April 1883 zurückgegangen war, ist von da an wieder fortdauernd gestiegen. Dieselbe betrug am 1. April

1884	42 882
1885	45 195
1886	47 960
1887	50 373
1888	51 664

und hat somit seit 1883 um 9 983 oder um 24 % zugenommen und damit den Stand des Jahrs 1873 mit 50 065 Hunden, welcher der höchste bis jetzt erreichte war, um 1 599 überschritten.

Nach der anliegenden Uebersicht betrug die Zahl der Hunde

in Gemeinden mit	am 1. Juli		am 1. April	
	1873	1874	1883	1888
über 20 000 Einwohnern	4 093	5 036	5 419	7 150
„ 10 000—20 000 Einwohnern	2 308	2 598	2 713	3 544
„ 5 000–10 000 „	2 447	2 555	2 496	3 367
„ 4 000— 5 000 „	1 496	1 535	1 362	1 832
„ 3 000— 4 000 „	1 624	1 687	1 473	1 840
„ 2 000— 3 000 „	3 520	3 442	3 334	4 226
2 000 und weniger „	34 577	30 376	24 884	29 705
im ganzen Land	50 065	47 229	41 681	51 664

Die Zunahme oder Abnahme somit

in Gemeinden mit	von 1873/83				von 1883/88			
	Zunahme		Abnahme		Zunahme		Abnahme	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
über 20 000 Einwohnern	1 326	32,4	—	—	1 731	31,8	—	—
„ 10 000—20 000 Einwohnern	405	17,5	—	—	831	30,6	—	—
„ 5 000—10 000 „	49	2	—	—	871	34,9	—	—
„ 4 000— 5 000 „	—	—	134	9	470	34,5	—	—
„ 3 000— 4 000 „	—	—	151	9,3	367	24,9	—	—
„ 2 000— 3 000 „	—	—	186	5,3	892	26,9	—	—
2 000 und weniger „	—	—	9 693	28	4 821	19,4	—	—
im ganzen Land	1 780	—	10 164	—	9 983	24 %	—	—
			8 384	17 %				

Während hienach bis zum Jahre 1883 nur die Gemeinden von mehr als 5 000 Einwohnern eine Zunahme der Hundezahl aufweisen, und die Zahl der Hunde in den Gemeinden von weniger als 5 000 Einwohnern von 1873/83 sogar eine Abnahme um 10 164 erfahren hat, ist seit 1883 die Zunahme im ganzen Land eine allgemeine geworden, welche mit der gleichzeitigen Bevölkerungszunahme nicht im Verhältnis steht. Eine Vergleichung der Hundezahl mit der Bevölkerung ergiebt, daß ein Hund auf die nachbezeichnete Zahl von Einwohnern kam:

in Gemeinden mit	1883	1888
über 20 000 Einwohnern	auf 36 Einwohner	auf 29 Einwohner
10 000—20 000 „	„ 35 „	„ 29 „
5 000—10 000 „	„ 46 „	„ 36 „
4 000— 5 000 „	„ 41 „	„ 31 „
3 000— 4 000 „	„ 53 „	„ 44 „
2 000— 3 000 „	„ 48 „	„ 39 „
van 2 000 „ und weniger	„ 51 „	„ 43 „
im ganzen Land	„ 47 „	„ 39 „

Die fortdauernde Zunahme der Hunde ist ein Beweis dafür, daß der dermalige Steuersatz von 8 ℳ nicht genügt, um die Vermehrung der Hundezahl hintanzuhalten. Vielmehr ist anzunehmen, daß die zur Zeit bestehenden günstigen Erwerbsverhältnisse und die Gewöhnung an die Steuer deren Wirksamkeit mehr und mehr abschwächen. Es erscheint daher geboten, auf Verminderung der Hundezahl hinzuwirken, wozu vor allem eine Erhöhung der Abgabe beitragen wird. Zunächst könnte eine Erhöhung der staatlichen Abgabe in Frage kommen. Allein gegen eine solche spricht, daß die Zunahme der Hunde in den kleineren und ländlichen Gemeinden eine geringere und weniger belästigende ist, als in den größeren, und daß durch eine allgemeine gleichmäßige Erhöhung der staatlichen Abgabe das hauptsächlich auf dem Lande vertretene Halten von Gewerbs- (insbesondere Schäfer-) Hunden und von Sicherheitshunden empfindlich betroffen würde. Gegen die Anwendung des in andern Ländern eingeführten Systems, die staatliche Abgabe nach der Einwohnerzahl der Gemeinden in verschiedenen Sätzen abzustufen, spricht zunächst der Umstand, daß es schwierig wäre, hiebei die verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, so daß Ungleichheiten und Härten nicht zu vermeiden wären. Unter diesen Verhältnissen und da die obwaltenden polizeilichen Rücksichten vorwiegend lokaler Natur sind, erscheint es zweckmäßig, den Gemeinden das Recht einzuräumen, von den im Gemeindebezirk wohnenden Hunde-Inhabern einen örtlichen Zuschlag zu der bestehenden staatlichen Abgabe innerhalb eines bestimmten Rahmens für Rechnung der Ortsarmenkassen, denen an der staatlichen Abgabe bereits ein Anteil zufließt, zu erheben.

Auf diesem Wege sind die Gemeinden in der Lage, die Höhe der Steuer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so zu bemessen, wie es auch der polizeiliche, auf die Einschränkung der Zahl der Hunde gerichtete Zweck der Steuer erfordert. Durch eine solche Maßregel wird zugleich den Wünschen der Gemeinden nach Erweiterung ihrer Besteuerungsrechte Rechnung getragen, wie denn auch die bürgerlichen Kollegien der Stadt Stuttgart schon vor einigen Jahren bei den Ministerien des Innern und der Finanzen die Einführung von örtlichen Zuschlägen zur bestehenden Hundeabgabe beantragt haben.

Ueber die finanziellen Wirkungen für die Gemeinden lassen sich sichere Berechnungen nicht aufstellen. Bei einem Zuschlag von 12 ℳ für den Hund und wenn angenommen wird, daß infolge der Einführung eines solchen die Zahl der Hunde um den fünften Teil, somit von dem jetzigen aus der anliegenden Uebersicht ersichtlichen Stand von 51 664 auf 41 332 zurückgienge, würde sich der Ertrag des Zuschlags für das ganze Land auf 496 000 ℳ und bei einem Zuschlag von 8 ℳ auf 330 600 ℳ berechnen.

Der Anteil der Stadt Stuttgart würde bei einem Zuschlag von 12 ℳ . . . . . 45 600 ℳ
für die Stadt Ulm unter denselben Voraussetzungen . . . . . 10 800 „
für die Stadt Heilbronn . . . . 7 300 „
„ „ „ Cannstatt . . . . 5 700 „
„ „ „ Ludwigsburg . . . . 5 900 „
„ „ „ Gmünd . . . . . 6 000 „
„ „ „ Tübingen . . . . . 4 300 „
betragen.

Die vorstehenden Erwägungen haben zu der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs Veranlassung gegeben, durch welchen die Gemeinden ermächtigt werden, von den im Gemeindebezirk wohnenden Hunde-Inhabern einen Zuschlag zur staatlichen Hundeabgabe bis zum Betrag von 12 ℳ zu Gunsten der Ortsarmenkassen zu erheben.

Von dieser Befugnis werden ohne Zweifel nur die größeren Gemeinden Gebrauch machen, weil in diesen die Luxushunde vorherrschen und die Nachteile einer übermäßigen Vermehrung der Hunde und die Belästigungen des Publikums durch dieselben sich am meisten fühlbar machen; es erschien aber eine Abgrenzung der Befugnis nach der Einwohnerzahl der Gemeinden oder eine Beschränkung derselben auf die Städte und größeren Landgemeinden mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der maßgebenden Verhältnisse und im Interesse der Erreichung des polizeilichen Zwecks der Steuer sich nicht zu empfehlen.

Die bestehende staatliche Besteuerung und die hinsichtlich derselben geltenden Vorschriften sollen durch den Entwurf nicht berührt werden, namentlich soll die Bestimmung rücksichtlich der Teilnahme der Ortsarmenkassen an der vom Staat zu erhebenden Abgabe unverändert fortdauern. Der 1. April 1890 als Anfangstermin für die Erhebung der Zuschläge ist gewählt worden, weil die Verabschiedung des

Gesetzesentwurfs vor dem 1. April 1889 nicht in Aussicht zu nehmen ist, und die Einführung örtlicher Zuschläge während des Verwaltungsjahrs mit Schwierigkeiten und Weiterungen verknüpft wäre, und weil durch die Erhöhung der Abgabe eine Verminderung der Hunde bezweckt werden soll, zu deren Verwirklichung den Hundebesitzern aus mancherlei Gründen eine entsprechende Frist zu gewähren ist.

Im übrigen ist zu den Artikeln des Gesetzesentwurfs noch Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

Nach Absatz 1 ist der Höchstbetrag des Zuschlags auf 12 ℳ festgesetzt. Da die staatliche Abgabe nach dem Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 329) 7 ℳ und einschließlich des durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmten Steuerzuschlags von 1 ℳ im ganzen 8 ℳ beträgt, so kann der Gesamtbetrag der von einem Hund für die Staats- und Ortsarmenkasse zu entrichtenden jährlichen Abgabe 20 ℳ nicht übersteigen. Die Höhe des Zuschlags wird in den einzelnen Gemeinden nach dem polizeilichen Bedürfnisse und den örtlichen Verhältnissen zu bemessen sein.

Von lokalen Verhältnissen wird es abhängen, ob der Zuschlag in einer Gemeinde für den ganzen Gemeindebezirk gleichmäßig eingeführt oder ob die zu einer Gemeinde gehörigen Weiler, Höfe und einzeln stehenden Anwesen von der Erhebung des Zuschlags ausgenommen werden sollen.

Die in Absatz 2 des Art. 1 vorgeschlagene zeitliche Beschränkung der Erlaubniserteilung ist bezüglich der Dauer dem Vorgange bei den örtlichen Verbrauchsabgaben (Gesetz vom 25. März 1887, Reg.-Bl. S. 85) angepaßt worden und soll dazu dienen, darüber Erfahrungen sammeln zu können, ob und welche Rückwirkung der Zuschlag auf die staatliche Abgabe äußern wird und ob der beabsichtigte Zweck der Einschränkung der Hundezahl dadurch erreicht wird. Die Mitwirkung des Finanzministeriums bei der Erlaubniserteilung ist vorgesehen wegen des Zusammenhangs des Zuschlags mit der staatlichen Abgabe und der Mitwirkung der Staatssteuerbehörden bei der Erhebung desselben.

Zu Art. 2.

Die Bestimmungen dieses Artikels schließen sich den in Art. 23 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 204), betreffend die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, enthaltenen Vorschriften in Betreff der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben an.

Der Ansatz und der Einzug der örtlichen Zuschläge soll zugleich mit der staatlichen Hundeabgabe durch die Staatsbehörden für Rechnung und auf Kosten der Gemeinden erfolgen, von welchen hiefür eine Vergütung zu leisten ist, deren Betrag durch die Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden wird.

Für die Erhebung der Zuschläge sollen die Vorschriften bezüglich der Erhebung der staatlichen Abgabe maßgebend sein (Gesetz vom 8. September 1852, Reg.-Bl. S. 187, und vom 16. Januar 1874, Reg.-Bl. S. 79). Da nach diesen der Besitzstand vom 1. April für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Verwaltungsjahr maßgebend ist, so bleibt für den Fall, daß ein Hundebesitzer im Laufe des Verwaltungsjahrs seinen Wohnort wechselt, der einmal angesetzte Zuschlag bis zur nächsten allgemeinen Hundeaufnahme unverändert bestehen, und es ist weder an dem neuen Wohnort eine Nachzahlung zu verlangen, noch an dem früheren Wohnort ein Rückersatz zu leisten.

Dagegen findet auch bei dem Zuschlag die gesetzliche Bestimmung Anwendung, daß derjenige, welcher nach dem 1. April in den Besitz eines über 3 Monate alten Hundes kommt, der nicht an die Stelle eines andern von demselben bisher versteuerten Hundes tritt, vom nächsten Quartal an für den Rest des Verwaltungsjahrs neben der staatlichen Abgabe auch den örtlichen Zuschlag zu entrichten hat.

Die Strafbestimmungen des Entwurfs entsprechen denjenigen des Gesetzes vom 23. Juli 1877 Art. 23 Abs. 2 u. 3.

Ueberſicht

über

die Zahl der Hunde

in den Gemeinden mit über 4000 Einwohnern, in den Jahren 1873, 1874, 1883, 1888.

Ueber-

über die Zahl der Hunde in den Gemeinden mit über 4 000

Laufende Nr.	Gemeinden.	Bevölkerung			Hundezahl		
		1871	1880	1885	1873	1874	1883
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Stuttgart, Stadtdirektion . . .	91 623	117 303	125 901	2 574	3 300	3 555
2	Ulm	26 290	32 773	33 610	734	818	904
3	Heilbronn	18 955	24 446	27 758	472	516	622
4	Eßlingen	17 941	20 758	20 865	313	402	338
	über 20 000 Einwohner .	154 809	195 280	208 134	4 093	5 036	5 419
5	Cannstatt	11 804	16 205	18 031	480	562	432
6	Reutlingen	14 237	16 609	17 319	267	270	347
7	Ludwigsburg	11 785	16 100	16 201	339	408	476
8	Gmünd	10 739	13 774	15 321	418	506	479
9	Tübingen	9 348	11 739	12 551	213	229	356
10	Göppingen	8 649	10 851	12 102	253	284	256
11	Ravensburg	8 433	10 550	11 483	338	339	367
	über 10 000 bis unter 20 000 Einwohner	74 990	95 828	103 008	2 308	2 598	2 713
12	Hall	7 793	9 222	9 126	192	171	192
13	Tuttlingen	7 181	8 313	8 659	109	120	145
14	Biberach	7 091	7 799	7 938	290	273	261
15	Rottenburg	6 145	7 136	7 310	136	147	188
16	Aalen	5 552	6 659	6 804	152	144	170
17	Heidenheim	5 167	6 229	6 709	135	163	134
18	Kirchheim	5 863	6 632	6 647	166	174	150
19	Freudenstadt	5 145	6 026	6 204	96	87	96
20	Ebingen	5 029	5 555	6 124	113	135	135
21	Rottweil	5 135	6 047	6 052	163	184	155
22	Backnang	4 472	5 736	6 003	156	169	166
23	Baiersbronn	5 437	5 872	5 869	71	61	64
24	Weingarten	4 128	5 232	5 448	157	172	143
25	Nürtingen	4 815	5 370	5 370	87	100	100
26	Metzingen	4 706	5 360	5 350	91	91	66
27	Schramberg	3 453	4 571	5 302	98	96	94
28	Pfullingen	4 288	4 963	5 247	61	65	68
29	Schwenningen	4 314	4 755	5 195	71	69	59
30	Feuerbach	3 720	4 549	5 085	103	134	110
	über 5 000 bis 10 000 Einwohner	99 434	116 026	120 442	2 447	2 555	2 496

ſicht

Einwohnern in den Jahren 1873, 1874, 1883, 1888.

1873/83		Hundezahl 1888	1883/88		Ein Hund kommt auf Einwohner		Bemerkungen.
Zunahme	Abnahme		Zunahme	Abnahme	1883	1888	
9	10	11	12	13	14	15	16
981	—	4 752	1 197	—	33	26	
170	—	1 132	228	—	36	29	
150	—	762	140	—	39	36	
25	—	504	166	—	61	41	
1 326	—	7 150	1 731	—	36	29	
—	48	594	162	—	37	30	
80	—	470	123	—	48	37	
137	—	616	140	—	34	26	
61	—	625	146	—	28	24	
143	—	455	99	—	33	28	
3	—	374	118	—	42	32	
29	—	410	43	—	28	28	
453	48						
405		3 544	831	—	35	29	
—	—	218	26	—	48	42	
36	—	211	66	—	57	41	
—	29	254	—	7	30	31	
52	—	201	13	—	38	36	
18	—	197	27	—	39	35	
—	1	212	78	—	46	31	
—	16	190	40	—	44	35	
—	—	113	17	—	63	55	
22	—	213	78	—	41	29	
—	8	186	31	—	39	32	
10	—	254	88	—	34	24	
—	7	92	28	—	91	64	
—	14	187	44	—	36	29	
13	—	121	21	—	53	44	
—	25	107	41	—	81	50	
—	4	176	82	—	49	30	
7	—	82	14	—	73	64	
—	12	120	61	—	81	43	
7	—	233	123	—	41	22	
165	116		878	7			
49		3 367	871		46	36	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gemeinden.	Bevölkerung			Hundezahl		
		1871	1880	1885	1873	1874	1883
1	2	3	4	5	6	7	8
31	Geislingen	3 334	3 902	4 779	92	101	114
32	Ellwangen	4 145	4 697	4 711	166	169	160
33	Crailsheim	3 688	4 642	4 710	104	119	117
34	Calw	5 582	4 662	4 632	183	138	90
35	Laupheim	4 090	4 524	4 541	171	178	135
36	Schorndorf	3 622	4 167	4 496	72	91	73
37	Mergentheim	3 713	4 445	4 407	138	134	110
38	Murrhardt	4 325	4 695	4 354	102	103	88
39	Waiblingen	3 530	4 118	4 326	97	117	81
40	Böblingen	3 826	4 365	4 289	71	66	80
41	Ehingen	3 547	4 065	4 272	139	144	150
42	Sindelfingen	3 704	3 934	4 083	47	51	52
43	Saulgau	3 296	4 009	4 032	114	124	112
	über 4 000 bis 5 000 Einwohner	50 402	56 225	57 632	1 496	1 535	1 362
	in Gemeinden						
	über 20 000 Einwohner . . .	154 809	195 280	208 134	4 093	5 036	5 419
	„ 10 000—20 000 Einwohner	74 990	95 828	103 008	2 308	2 598	2 713
	„ 5 000—10 000 „	99 434	116 026	120 442	2 447	2 555	2 496
	„ 4 000— 5 000 „	50 402	56 225	57 632	1 496	1 535	1 362
	„ 3 000— 4 000 „	70 041	78 009	80 068	1 624	1 687	1 473
	„ 2 000— 3 000 „	145 841	160 342	162 739	3 520	3 442	3 334
	mit 2 000 und weniger „	1 223 022	1 269 408	1 263 162	34 577	30 376	24 884
	Württemberg	1 818 539	1 971 118	1 995 185	50 065	47 229	41 681

Die Zahl der

1873/83		Hundezahl 1888	1883/88		Ein Hund kommt auf Einwohner		Bemerkungen.
Zunahme	Abnahme		Zunahme	Abnahme	1883	1888	
9	10	11	12	13	14	15	16
22	—	163	49	—	34	29	
—	6	218	58	—	29	22	
13	—	165	48	—	40	29	
—	93	125	35	—	52	37	
—	36	161	26	—	83	28	
1	—	102	29	—	57	44	
—	28	148	38	—	40	30	
—	14	105	17	—	53	40	
—	16	147	66	—	51	29	
9	—	120	49	—	54	33	
11	—	172	22	—	27	25	
5	—	83	31	—	75	49	
—	2	114	2	—	35	35	
61	195						
	134	1 883	470	—	41	31	

Hunde beträgt:

1 326	—	7 150	1 781	—	36	29	
405	—	3 544	881	—	35	29	
49	—	3 367	871	—	46	38	
—	134	1 832	470	—	41	31	
—	151	1 840	367	—	53	44	
—	186	4 226	892	—	48	39	
—	9 698	29 705	4 881	—	51	43	
	8 384	51 664	9 983	—	47	39	

Beilage 23.

Ausgegeben den 21. Februar 1889.

Verzeichnis

der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten.

Ritterschaft.

I. Neckarkreis.

1) Freiherr Wilhelm Friedrich Karl von Gemmingen, Präsident des K. Ev. Konsistoriums in Stuttgart.
2) Freiherr Friedrich Gottlob Karl von Varnbüler, Staatsminister a. D., K. Kammerherr, Exzellenz, in Hemmingen.
3) Freiherr Joseph Adolf Friedrich von Ellrichshausen, Oberst a. D., in Affumstadt, OA. Neckarsulm, Württ. in Stuttgart.

II. Schwarzwaldkreis.

4) Freiherr Edmund von Ow, Oberjustizrat a. D., in Stuttgart.
5) Freiherr Wilhelm Friedrich Balthasar von Gültlingen, K. Kammerherr, Landgerichtsrat in Stuttgart.
6) Freiherr Hans Otto von Ow, in Wachendorf, OA. Horb.

III. Jagstkreis.

7) Freiherr Georg Wolf von Wöllwarth in Hohenroden, OA. Aalen.
8) Freiherr Karl Wilhelm von Stetten, Oberst a. D. in Ludwigsburg, Sommers in Schloß Stetten, OA. Künzelsau.
9) Freiherr Erwin von Seckendorff-Gutend, Oberamtsrichter in Leutkirch.

IV. Donaukreis.

10) Moriz Schad von Mittelbiberach, Landgerichtspräsident a. D. in Ulm.
11) Freiherr Wilhelm Viktor Joseph Friedrich Wenzeslaus Roeig-Roenigshofen in Königshofen, OA. Biberach, Winters in Stuttgart.
12) Dr. Freiherr Karl Wilhelm Richard Roenig von und zu Warthausen, K. Kammerherr, in Warthausen.
13) Freiherr Gottlieb Benno von Hermon, K. Kammerherr, in Wain, OA. Laupheim.

Evangelische Prälaten:

1) Dr. von Georgii, in Tübingen.
2) von Jaug, in Ludwigsburg.
3) Dr. von Merz, in Stuttgart.
4) Dr. von Lechler, in Ulm.
5) von Ege, in Hall.
6) von Schmid, in Heilbronn.

Katholische Geistlichkeit.

Abgeordneter des Domkapitels: Domkapitular Dr. von Kieß in Rottenburg.
Aeltester Dekan: Dekan Rollmann in Unterkochen.

Kanzler der Landesuniversität:

Geheimer Rat Dr. von Römelin Exzellenz in Tübingen.

Abgeordnete der Städte:

Stuttgart: Fabrikant Gustav Stälin in Stuttgart.
Tübingen: Oberstlieutenant a. D. von Walff in Stuttgart.
Ludwigsburg: Oberbürgermeister Abel in Ludwigsburg.
Ellwangen: Landgerichtsrat Landauer in Ellwangen.
Ulm: Rechtsanwalt Ebner in Ulm.
Heilbronn: Gemeinderat Georg Härle in Heilbronn.
Reutlingen: Rechtsanwalt Baur in Reutlingen.

Abgeordnete der Oberamtsbezirke:

Aalen: Hermann Wittich, Oberamtmann in Rottenburg.
Backnang: Gock, Stadtschultheiß in Backnang.
Balingen: Conrad Haußmann, Rechtsanwalt in Stuttgart.
Besigheim: Rechtsanwalt Becher in Stuttgart.
Biberach: Rechtsanwalt Probst in Stuttgart.
Blaubeuren: Braitinger, Schultheiß in Markbronn, OA. Blaubeuren.
Böblingen: Dr. Göz, Rechtsanwalt in Stuttgart, Vicepräsident der Kammer.
Brackenheim: Winter, Gutsbesitzer in Brackenheim.
Calw: Haffner, Stadtschultheiß in Calw.
Cannstatt: Haß, Oberbürgermeister in Cannstatt.
Crailsheim: Stadtschultheiß, Oberamtspfleger Sachs in Crailsheim.
Ehingen: von Schmid, Staatsminister des Innern, Exzellenz, in Stuttgart.
Ellwangen: Schultheiß Rothgeb in Dalkingen, OA. Ellwangen.
Eßlingen: Goebel, Brauereidirektor in Eßlingen.
Frendenstadt: Stadtschultheiß Hortrouft in Frendenstadt.
Gaildorf: von Bockshammer, Oberregierungsrat in Stuttgart.
Geislingen: Landgerichtsdirektor von Hahl in Stuttgart, Präsident der Kammer.
Gerabronn: Oberamtspfleger Egelhaaf in Gerabronn.
Gmünd: Dr. Klaus, Rektor in Gmünd.
Göppingen: Beh, Gerichtsnotar in Marbach.
Hall: Gutsbesitzer, ref. Schultheiß Haigold in Thüngenthal.
Heidenheim: Gutsbesitzer Bantleon in Waldhausen, OA. Geislingen.
Heilbronn: Wagner, Gemeinderat in Großgartach, OA. Heilbronn.
Herrenberg: Schurer, Schultheiß in Thailfingen, OA. Herrenberg.
Horb: Schullehrer Aufhammer in Stuttgart.
Kirchheim: Kaufmann, Gemeinderat Ehninger in Kirchheim u. T.
Künzelsau: Oekonomierat Spieß in Sailtheim, OA. Mergentheim.
Laupheim: Oberbürgermeister Uotersee in Gmünd.
Leonberg: Gutsbesitzer Aldinger in Münchingen, OA. Leonberg.
Leutkirch: Pfarrer und Schulinspektor Eggmann in Bergatreute, OA. Waldsee.
Ludwigsburg: Bankdirektor Schmidt in Ludwigsburg.

Marbach: Gutspächter Stockmayer in Lichtenberg, OA. Marbach.
Maulbronn: Direktor Dr. von Schall in Stuttgart.
Mergentheim: Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr Dr. von Mittnacht, Exzellenz, in Stuttgart.
Münsingen: Gemeinderat Rath in Breithülen, OA. Münsingen.
Nagold: Regierungspräsident von Tay in Reutlingen.
Neckarsulm: Ege, Oekonomierat in Schwärzerhof, OA. Neckarsulm.
Neresheim: Oberamtsbaumeister Vogler in Neresheim.
Neuenbürg: Fabrikant Bleyer in Neuenbürg.
Nürtingen: Gabler, Werkmeister und Gemeinderat in Nürtingen.
Oberndorf: Oberbaurat Leibbrand in Stuttgart.
Oehringen: Regierungsrat Hermann in Stuttgart.
Ravensburg: Lehrer Theophil Egger in Baienfurt, OA. Ravensburg.
Reutlingen: Kaufmann Wendler in Gomaringen, OA. Reutlingen.
Riedlingen: Landrichter Gröber in Heilbronn.
Rottenburg: Partikulier Holzherr in Rottenburg.
Rottweil: Oekonom Sayer in Ruttweil.
Saulgau: Oberamtsbaumeister Kapp in Saulgau.
Schorndorf: Präsident der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, von Hofacker in Stuttgart.
Spaichingen: Leodegar Bühler, Ministerialkassier in Stuttgart.
Stuttgart: Professor Wilhelm Zipperlen in Hohenheim.
Sulz: Schoser, Oekonomierat in Kirchberg, OA. Sulz.
Tettnang: Buehle, Kaufmann in Tettnang.
Tübingen: Professor Dr. von Weber in Tübingen.
Tuttlingen: Posthalter Ehninger in Tuttlingen.
Ulm: Stadtschultheiß Haug in Laagenau, OA. Ulm.
Urach: Gemeinderat und Lindenwirt Auer in Metzingen.
Vaihingen: Gutsbesitzer und Gemeinderat Maurer in Hochdorf, OA. Vaihingen.
Waiblingen: Weishaar, Gemeinderat, Oekonom in Strümpfelbach.
Waldsee: Schultheiß Uhl in Neuhausen, OA. Eßlingen.
Waugen: Schultheiß Hentler in Kißlegg, OA. Waugen.
Weinsberg: Meyder, Schultheiß in Eschenau, OA. Weinsberg.
Welzheim: K. immatr. Notar Distel in Stuttgart.

Beilage 24 (Prot. 1, 2, I, 3, 4, 5, II, 6).

Verzeichnis

der Mitglieder des ständischen Ausschusses und der für den Landtag 1889 bestellten Kommissionen der Kammer der Abgeordneten.

Ständischer Ausschuß.

1) Beständig anwesende Mitglieder (engerer Ausschuß):

Der Präsident der Kammer der Standesherren:

Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg;

der Präsident der Kammer der Abgeordneten:

v. Hohl.

Weitere Mitglieder:

a) Aus der Kammer der Standesherren:

Staatsrat Dr. v. Riecke.

b) Aus der Kammer der Abgeordneten:

v. Hafacker.
v. Wolff.
Freiherr W. v. Gemmingen.

2) Gewöhnlich abwesende Mitglieder (weiterer Ausschuß):

a) Aus der Kammer der Standesherren.

Staatsminister, Freiherr v. Linden.

b) Aus der Kammer der Abgeordneten:

Dr. Göz.
Becher.
v. Schad.
v. Luz.
v. Weber.

Kommissionen der Kammer der Abgeordneten.

Gesamtvorstand.

Präsident: v. Hohl.
Vicepräsident: Dr. Göz.
Schriftführer: Vogler.
Leibbrand.
Frhr. v. Seckendorff.
Klaus.
Rast.
Wendler.
Meyder.
Haußmann.

Gemeinschaftliche Kommission für die Leitung der Staatsschuldenverwaltung.

a) Aus der Kammer der Standesherren:

Staatsrat Dr. v. Riecke, Vorstand.

b) Aus der Kammer der Abgeordneten:

v. Hafacker, Stellvertreter des Vorstands.
Probst.
Gock.
Stälin.

Kommission zur Prüfung der ständischen Sustentationskasse-Rechnungen.

a) Aus der Kammer der Standesherren:

Staatsrat Dr. v. Riecke, Vorstand.
Präsident v. Pähner.

b) Aus der Kammer der Abgeordneten:

Freiherr v. Stetten, Stellvertreter des Vorstands.
Rußbaumer.
Pühler.
Ehninger von Kirchheim.
Braitinger.

Bibliothek-Kommission.

Kanzler Dr. v. Rümelin, Vorstand.
Freiherr v. Gemmingen.
Probst.
Prälat Dr. v. Merz.
Prälat v. Jung.

Legitimations-Kommission.

Dr. Göz, Vorstand.
Freiherr v. Seckendorff, Stellvertreter des Vorstands.
Klaus.
Baur.
Eggmann.
Haußmann.
Sachs.

Geschäftsordnungs-Kommission.

Frühere v. Stetten, Vorstand.
Adel, Stellvertreter des Vorstands.
Haigold.
Wittich.
Rapp.
v. Weber.
Spieß.
Rast.
Ehninger von Tuttlingen.

Petitions-Kommission.

Freiherr Rich. Koenig, Vorstand.
Wittich, Stellvertreter des Vorstands.
Bentler.
Schmidt.
Sayer.
Hartranft.
Pet.

Staatsrechtliche Kommission.

Freiherr v. Gemmingen, Vorstand.
Landauer, Stellvertreter des Vorstands.
Becher.
Adel.
Unterseer.
v. Bockshammer.
Baur.
Wittich.
v. Schad.

Volkswirtschaftliche Kommission.

Freiherr v. Varnbüler, Vorstand.
v. Luz, Stellvertreter des Vorstands.
Eggmann.
Ebner.
Freiherr E. v. Ow.
Härle.
Leemann.
Dr. v. Schall.
Buehle.
Leibbrand.
Wendler.

Justizgesetzgebungs-Kommission.

v. Schad, Vorstand.
Landauer, Stellvertreter des Vorstands.
Baur.
Hartranft.
Distel.
Freiherr v. Gültlingen.
Spieß.
Haffner.
Becher.
Unterseer.
Haußmann.

Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung.

Freiherr Hans v. Ow, Vorstand.
v. Weber, Stellvertreter des Vorstands.
Rothgeb.
Rapp.
Rußbaumer.
Bieyer.
Egger.
Schurer.
Gobler.
Rast.
Weishaar.

Finanz-Kommission.

v. Hafacker, Vorstand.
Freiherr W. Koenig, Stellvertreter des Vorstands.
Dr. Göz.
v. Luz.
v. Wolff.
Ebner.
Prälat Dr. v. Georgii.
Probst.
Zipperlen.
Uhl.
Freiherr v. Gültlingen.
Sachs.
Haug.
Leibbrand.
Leemann.

Kommission für die Vorlage, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.

Freiherr v. Wöllwarth, Vorstand.
Dr. v. Schall, Stellvertreter des Vorstands.
Klaus.
Spieß.
Maurer.
Rath
Freiherr Hans v. Ow.
Egr.
Aldinger.
Pühler.
Meyder.
v. Bockshammer.
Probst.

Kommission für die Vorlage, betr. die Bildung größerer Landjägerbezirke.

Freiherr v. Varnbüler, Vorstand.*)
Unterseer, Stellvertreter des Vorstands.
Freiherr Hans v. Ow.
Vogler.
Uhl.
Schaffer.
Bentleon.
Landauer.
Haug.
Winter.
Rast.
Distel.
Holzherr.

*) † 26. März. 1889.

Ausgegeben den 25. Februar 1889.

Beilage 25.

Ausgegeben den 15. März 1889.

Bericht

der Finanzkommiſſion der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Geſetzes betreffend die Erhebung eines Zuſchlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden.

Berichterſtatter: v. Luz.

Der Berichterſtatter hat zu dem vorliegenden Geſetzesentwurfe Nachſtehendes vorgetragen.

Durch K. Reſkript vom 7. Auguſt 1818 (Reg.-Bl. S. 455) wurde die Hundeabgabe, wie ſie bis dahin vom Staat erhoben wurde, erlaſſen und in Gemäßheit K. Entſchließung vom 21. Auguſt 1818 (Reg.-Bl. S. 601) den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, auf diejenigen Hunde, welche für die Beſitzer wegen ihres Gewerbes oder ihrer ſonſtigen Verhältniſſe nicht unentbehrlich ſind, eine für die Ortsarmenkaſſe zu erhebende Taxe, welche ſich jährlich auf 4 Gulden von jedem Hund belaufen durfte, zu legen. Da die Aufhebung der für die Staatskaſſe bezogenen Abgabe eine auffallende Vermehrung der Zahl der Hunde zur Folge hatte, wurde durch Geſetz vom 18. Juli 1824 (Reg.-Bl. S. 516) wieder eine Auflage auf die Hunde für die Staatskaſſe eingeführt; zugleich wurde beſtimmt, daß die Ortsarmenkaſſen den vierten Teil von dem Ertrage der Abgaben im Gemeindebezirke zu empfangen haben. Der Anteil der Ortsarmenkaſſen iſt ſpäter auf die Hälfte des Ertrags erhöht worden (ſ. die Geſetze vom 3. Juli 1842 Art. 6, Reg.-Bl. S. 415, vom 8. Sept. 1852 Art. 1, Reg.-Bl. S. 187, und vom 16. Januar 1874 Art. 1, Reg.-Bl. S. 79). Die Abgabe beträgt dermalen von allen mehr als 3 Monate alten Hunden 7 ℳ (Geſetz vom 20. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 329), wozu noch ein Zuſchlag von 1 ℳ kommt, welcher dem Staat allein verbleibt (Finanzgeſetz vom 14. Juni 1887 Art. 4 Z. 3, Reg.-Bl. S. 179).

Bezüglich des Anteils der Ortsarmenkaſſen an dem Ertrag der gegenwärtig beſtehenden Abgabe wird durch den vorliegenden Entwurf nichts geändert. Nach demſelben kann aber den Gemeinden geſtattet werden, von den im Gemeindebezirk wohnenden Hunde-Inhabern einen Zuſchlag zu der ſtaatlichen Abgabe bis zu 12 ℳ für den Hund zu Gunſten der Ortsarmenkaſſen zu erheben. Es ſolle hiedurch auf Verminderung der Hundezahl hingewirkt und zugleich den Wünſchen der Gemeinden nach Erweiterung ihrer Beſteuerungsrechte Rechnung getragen werden.

Mit dieſem in den Motiven näher dargelegten Zwecke und mit dem Entwurfe ſelbſt kann ſich die Kommiſſion im allgemeinen um ſo mehr einverſtanden erklären, als im Schoße derſelben die Erlaſſung eines diesbezüglichen Geſetzes ſchon vor mehreren Jahren angeregt und erörtert warden iſt. (Vergl. II. Beil.-Bd. von 1885, Beil. 93 §. 4 und V. Prot.-Bd. von 1885 S. 2526.) Eine Abgrenzung der Befugnis zu Erhebung des Zuſchlags nach der Einwohnerzahl der Gemeinden oder eine Beſchränkung dieſer Befugnis auf die Städte und größeren Landgemeinden iſt überflüſſig. Die Wirkung des Geſetzes wird auf größere Gemeinden von ſelbſt beſchränkt bleiben. Kleinere Gemeinden, in welchen die Abgabe von einzelnen Hundebeſitzern vielleicht als drückend empfunden werden könnte, werden dieſelbe der Regel nach nicht einführen und haben hiezu auch weniger Anlaß, als die größeren Gemeinden.

Bei dem vorliegenden Anlaſſe ſprach der Abg. Sachs den Wunſch aus, daß die ſtaatliche Hundeabgabe an die Gemeinden überwieſen werde. Ein Antrag hierauf iſt aber nicht geſtellt worden.

Die Finanzkommiſſion beantragt:

auf die Beratung des Geſetzesentwurfs einzugehen.

Zu Art. 1.

Es liegt in der Natur der Sache, daß für den Zuſchlag zu der ſtaatlichen Abgabe im weſentlichen dieſelben Grundſätze gelten müſſen, welche für die ſtaatliche Beſteuerung beſtehen. Es wird deshalb unzuläſſig ſein, den Zuſchlag je nach der Beſtimmung des Hunds als ſog. Luxus- oder Sicherheits- oder Gewerbshund abzuſtufen oder gar nicht zu erheben. Wenn die Grundlage der ſtaatlichen Beſteuer-

ung verlaſſen wird, könnte auch leicht ein Zuſtand wiederkehren, wie er aor dem Geſetze vom 16. Januar 1874 beſtand, wo die Lokation der Hunde alljährlich einen unverhältnismäßig großen Aufwand von Zeit und Mühe verurſachte und nähere Beſtimmungen über die Zuſtändigkeit der Behörden u. ſ. w. notwendig waren (vergl. Geſetz aom 8. Sept. 1852 Art. 3, Reg.-Bl. S. 188). Jene Abſtufung iſt überdies nicht erforderlich, weil das Halten aon Gewerbs- (insbeſondere Schäfer-) Hunden und von Sicherheitshunden vorzugsweiſe in Landgemeinden aorkommt, welche in ihrem weitaus größten Teile, wie ſchon aben erwähnt, aon dem Geſetze keinen Gebrauch machen werden.

Noch Abſ. 2 der Motive zu Art. 1 wird es von lokalen Verhältniſſen abhängen, ab der Zuſchlag in einer Gemeinde für den ganzen Gemeindebezirk gleichmäßig eingeführt oder ab die zu einer Gemeinde gehörigen Weiler, Höfe und einzeln ſtehenden Anweſen von der Erhebung des Zuſchlags ausgenommen werden ſollen. Es empfiehlt ſich, eine ſolche Einſchränkung des Steuerbezirks zuzulaſſen, wie dieſelbe auch bei der Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben vorkommt.

Gegen die Beſtimmungen, betreffend den Anfangstermin für Erhebung des Zuſchlags, den Maximalbetrag desſelben, die Zuſtändigkeit zur Erlaubniserteilung und die zeitliche Beſchränkung der letzteren, iſt nichts zu erinnern.

Dieſen Ausführungen des Berichterſtatters und dem Antrag auf Zuſtimmung gegenüber führte der Abg. Sachs aus, daß bei den zum Hüten der Schafe dienenden Hunden eine beſondere Rückſichtnahme geboten ſei und zwar nicht allein bezüglich des Zuſchlags, ſondern auch in Abſicht auf die ſtaatliche Abgabe. Derſelbe ſtellte den Antrag, dem Entwurf einen Art. 3 folgenden Inhalts beizufügen:

„Art. 3.

Van Hunden, welche für den Gewerbebetrieb der Schäferei nötig und hiezu geeignet ſind, iſt eine Abgabe für den Staat und die Gemeinde nicht zu entrichten.

Ueber die Notwendigkeit der Haltung eines Schäferhundes und über die Tauglichkeit desſelben zu dem in Frage ſtehenden Zweck entſcheidet das Oberamt nach aorgängiger Vernehmung des Gemeinderats und in letzter Inſtanz die Kreisregierung."

Dieſer Antrag wurde abgelehnt.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß eine Berückſichtigung der Schäferhunde bei Einführung eines Zuſchlags für die Ortsarmenkaſſe immerhin gerechtfertigt wäre und daß jedenfalls den Gemeinden geſtattet ſein ſollte, die Schäferhunde von der Erhebung des Zuſchlags auszunehmen. Dieſer Auffaſſung ſchloß ſich die Kommiſſion an, indem ſie davon ausgieng, daß dies keine weitergehenden Konſequenzen haben und auch den Vollzug des Geſetzes nicht erſchweren werde.

Antrag der Kommiſſion:

dem Art. 1 unter der Vorausſetzung zuzuſtimmen, daß es den Gemeinden unbenommen ſei, diejenigen Hunde aon der Erhebung eines Zuſchlags auszunehmen, welche zum Hüten von Schafen verwendet werden.

Zu Art. 2.

Der örtliche Zuſchlag ſolle zugleich mit der ſtaatlichen Abgabe durch die Staatsbehörden gegen eine Vergütung erhoben werden, welche durch die K. Miniſterien des Innern und der Finanzen feſtgeſetzt wird. Die Kommiſſion hält dies, wie auch die Beſtimmungen in Abſ. 2 und 3 für zweckmäßig und iſt mit den hieher bezüglichen Ausführungen in den Motiaen ebenfalls einaerſtanden. Die Strafunterſuchungen werden im Verwaltungswege aon den Kameralämtern bezw. dem Hauptſteueramt Stuttgart geführt. Gegen den Strafbeſcheid der Verwaltungsbehörde ſteht dem Beſchuldigten außer dem Antrag auf gerichtliche Entſcheidung einmalige Beſchwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zu (Geſetz aom 25. Auguſt 1879 Art. 11 u. ff., Reg.-Bl. S. 263).

Die Finanzkommiſſion beantragt:

dem Art. 2 zuzuſtimmen.

Gegen Ueberſchrift, Eingang und Schluß des Geſetzesentwurfs iſt nichts zu erinnern.

Beilage 26.

Ausgegeben den 20. März 1889.

Höchstem Befehle Seiner Majestät des Königs vom 11. d. M. gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Beratung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst in der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 15. März 1889.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz.

Vom . . . . . .

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Landarmenverbände.

Art. 1.

In jedem der vier Kreise des Landes werden die zu dem Kreise gehörigen Oberamtsbezirke (mit Einschluß des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart) zu Einem Landarmenverband vereinigt.

Art. 2.

Zur Verwaltung des Landarmenwesens wird in jedem Landarmenverband eine Landarmenbehörde bestellt.

Der Vorsitzende dieser Behörde und dessen Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern in widerruflicher Weise ernannt. Die weiteren Mitglieder werden von den Amtsversammlungen der dem Landarmenverband angehörigen Oberamtsbezirke, im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von der Ortsarmenbehörde der Stadt Stuttgart je auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Zahl dieser Mitglieder bemißt sich nach dem Betrag der Staatssteuer aus Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben mit Einschluß der fingierten Staatssteuer, welche auf die nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Objekte entfällt, in der Weise, daß in Bezirken mit einem Steuerbetreff bis zu 100 000 ℳ jährlich ein einziges Mitglied, in solchen mit höherem Steuerbetreff aber je für volle 100 000 ℳ, sowie für überschießende Beträge von mehr als 50 000 ℳ ein Mitglied zu wählen ist.

Wählbar sind alle Personen, welchen die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte in einer Gemeinde des Bezirks zustehen (Art. 12 und 14 des Gesetzes über die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885, Reg.-Bl. S. 257).

Bezüglich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl und der Befreiung von dieser Verpflichtung, sowie bezüglich des Austritts der gewählten Mitglieder aus der Landarmenbehörde finden die Bestimmungen in Art. 15 bis 18 und 19 des Gesetzes über die Gemeindeangehörigkeit entsprechende Anwendung.

Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für den Rest der letzteren eine Neuwahl vorzunehmen.

Art. 3.

Der Landarmenbehörde liegt die Leitung des gesamten Landarmenwesens und die Beschlußfassung über alle dasselbe betreffenden Maßnahmen ob, soweit hiezu nicht gemäß Art. 4 der Ausschuß oder der Vorsitzende für sich allein berufen ist.

Insbesondere hat die Landarmenbehörde

1) den Jahresetat über die Einnahmen und Ausgaben des Landarmenverbands und die Höhe der Landarmenbeiträge (Art. 9) festzustellen,

2) die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Rechners Beschluß zu fassen,

3) über die Errichtung von Landarmenanstalten und über wesentliche Veränderungen derselben zu beschließen,

4) die Beamten für die Verwaltung des Landarmenwesens und der Landarmenanstalten mit Ausnahme der niederen Bediensteten anzustellen und zu entlassen.

Art. 4.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wird ein Ausschuß bestellt, welcher aus dem Vorsitzenden der Landarmenbehörde beziehungsweise dessen Stellvertreter und vier weiteren, nebst ebenso vielen Stellvertretern von der Landarmenbehörde aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht. Dem Ausschuß liegt insbesondere ob:

1) die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Etats und der Beschlüsse der Landarmenbehörde,

2) die Entscheidung darüber, ob der Fall einer vom Landarmenverband zu übernehmenden Fürsorge für einen Hilfsbedürftigen vorliege und in welcher Art diese zu bewirken sei,

3) die Vertretung des Landarmenverbands in Streitsachen,

4) die Leitung der Landarmenanstalten und die Beaufsichtigung ihres Dienstpersonals,

5) die Anstellung und Entlassung der niederen Bediensteten des Landarmenverbands und der Landarmenanstalten,

6) die Entwerfung des Jahresetats, die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung über deren Ergebnis an die Landarmenbehörde,

7) die Erledigung aller sonstigen Geschäfte, welche durch besonderen Beschluß der Landarmenbehörde dem Ausschuß zugewiesen sind.

In dringenden Fällen hat der Vorsitzende allein an Stelle des Ausschusses die erforderliche Verfügung zu treffen, von deren Inhalt jedoch in der nächsten Sitzung dem Ausschuß Kenntnis zu geben und die künftigen Maßnahmen dessen Beschlußfassung zu unterstellen.

Art. 5.

Die Mitglieder der Landarmenbehörde und des Ausschusses erhalten für ihre Bemühungen Taggelder, Diäten und Reisekostenentschädigung aus der Kasse des Landarmenverbands nach den für die Mitglieder der Amtsversammlungen geltenden allgemeinen Vorschriften.

Die Belohnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie die denselben bei auswärtigen Dienstverrichtungen zukommende Entschädigung werden von der Staatskasse bestritten.

Art. 6.

Die Landarmenverbände sind befugt, sich zur Bewirkung der von ihnen zu leistenden Zahlungen der Vermittlung der Amtspflegen zu bedienen.

Art. 7.

Die vom Staat oder der Amtskörperschaft für einen Oberamtsbezirk angestellten Aerzte sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises die Landarmenbehörde des betreffenden Kreises und deren Ausschuß zu beraten.

Art. 8.

Soweit in Vorstehendem nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Verwaltung der Landarmenverbände und deren Beaufsichtigung durch die Staatsbehörden die für die Amtskörperschaften geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Wahl der Mitglieder der Landarmenbehörde und des Ausschusses (Art. 2 und Art. 4 Abs. 1) und über die Geschäftsführung dieser Verwaltungsorgane werden im Verordnungswege getroffen.

Art. 9.

Der Aufwand der Landarmenverbände, soweit er nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann oder gemäß Art. 10 aus der Staatskasse ersetzt wird, wird nach dem Verhältnis der Staatssteuer aus Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben mit Einschluß des fingierten Staatssteuerbetreffs der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Objekte auf die dem Landarmenverband angehörigen Oberamtsbezirke ausgeteilt und von diesen unter dem Amtsschaden zur Umlage gebracht.

Art. 10.

In den Fällen des Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873 (Reg.-Blatt S. 109) wird der dem betreffenden Landarmenverband erwachsene Unterstützungsaufwand im vollen Betrag aus der Staatskasse ersetzt.

Außerdem wird den Landarmenverbänden zur Bestreitung ihres auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden ordentlichen Jahresaufwands, soweit derselbe nicht durch ihre eigenen Einnahmen gedeckt werden kann, ein Beitrag aus der Staatskasse gewährt, dessen Höhe jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt wird.

Ueber die den Landarmenverbänden auf Grund vorstehender Bestimmungen (Abs. 1 und 2) zu gewährenden Leistungen entscheidet endgiltig das Ministerium des Innern.

Art. 11.

Die Kosten der Verpflegung der auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs in einem Arbeitshause untergebrachten Personen werden insoweit auf die Staats-

kasse übernommen, als sie nicht durch den Ertrag der statutengemäßen Arbeitsanrichtungen jener Personen oder aus ihrem Vermögen oder von ernährungspflichtigen Verwandten ersetzt werden können.

II. Ortsarmenverbände.

Art. 12.

In zusammengesetzten Gemeinden kommen die Funktionen des Ortsarmenverbands fernerhin ausschließlich der Gesamtgemeinde zu.

Art. 13.

Soweit die Kosten, welche den Ortsarmenverbänden durch die Fürsorge für Geisteskranke, für Geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder (Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, Reg.-Blatt S. 391), sowie für Taubstumme oder Blinde erwachsen, nicht von den Landarmenverbänden unmittelbar bestritten werden (Art. 21 des Gesetzes vom 17. April 1873), können sie durch Beschluß der Amtsversammlung zur Amtsvergleichung übernommen werden.

III. Armenzucht.

Art. 14.

Wer für sich selbst oder in der Person solcher nicht arbeitsfähigen Angehörigen (vergl. §. 4 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, s. Reg.-Blatt von 1871 Beil. zu Nr. 1 S. 21), zu deren Ernährung er gesetzlich verbunden ist, öffentliche Unterstützung empfängt, kann durch Beschluß der die Unterstützung gewährenden Armenbehörde verpflichtet werden, hiefür nach dem Maße seiner Kräfte diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche ihm von der Armenbehörde innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt angewiesen werden.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Gegen denselben steht dem davon Betroffenen die Beschwerde und zwar gegen den Beschluß einer Ortsarmenbehörde an das Oberamt, gegen denjenigen einer Landarmenbehörde beziehungsweise ihres Ausschusses an die Kreisregierung zu.

Gegen die in der Beschwerde-Instanz getroffene Entscheidung findet eine einmalige weitere Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung statt.

Die Beschwerde (Abs. 2 und 3) ist bei Vermeidung des Verlusts des Beschwerderechts binnen einer Woche nach Eröffnung der angefochtenen Entschließung bei der Behörde, welche diese Entschließung erlassen oder die Eröffnung vollzogen hat, oder bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde anzubringen.

Im Falle der Abweisung eines auf die Wiederaufhebung der Arbeitsauflage gerichteten Gesuchs finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 15.

Die Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 treten mit dem 1. April 1889, die auf die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsorgane der neuen Landarmenverbände sich beziehenden Vorschriften (Art. 2 und Art. 4 Abs. 1), sowie Art. 14 treten mit dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes, die übrigen Bestimmungen mit dem 1. April 1890 in Wirksamkeit.

Art. 16.

Mit dem letztgenannten Zeitpunkt gehen alle noch nicht bereinigten Verbindlichkeiten der durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen Armenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie zur Bestreitung der dadurch erwachsenden Kosten nebst den hieraus entspringenden Erstattungsansprüchen auf die an deren Stelle tretenden Armenverbände über. Soweit hienach die letzteren für Unterstützungen einzutreten haben, welche vor dem 1. April 1890 stattgefunden haben, sind sie berechtigt, den Ersatz ihres diesbezüglichen Aufwands von den zu dessen Bestreitung bisher verpflichteten Verbänden zu verlangen, wogegen sie diesen dasjenige herauszugeben haben, was sie auf Grund der aus jenen Aufwendungen entsprungenen Erstattungsansprüche von dritter Seite ersetzt erhalten.

Mit demselben Zeitpunkt treten die Beschlüsse der Amtsversammlungen, durch welche in Gemäßheit des Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. April 1873 die dort bezeichneten Kosten der öffentlichen Armenpflege auf die Landarmenverbände übernommen worden sind, desgleichen die Vereinigung mehrerer Landarmenverbände zur Gründung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten, sowie die Vereinigung einzelner Teilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde zu einem Gesamt-Ortsarmenverband außer Kraft; sind in den Fällen der letzteren Art gemeinschaftliche Vermögensobjekte vorhanden, so bestimmt sich der Anteil der einzelnen Amtskörperschaften bezw. Teilgemeinden an denselben in Ermanglung besonderer Bestimmungen nach dem Verhältnis, in welchem jene während der letztvorangegangenen fünf Rechnungsjahre durchschnittlich zur Bestreitung der dem Verband obliegenden Ausgaben beigetragen haben.

Die Uebernahme der den aufgehobenen Armenverbänden gehörigen Einrichtungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege auf die an deren Stelle tretenden Armenverbände bleibt der Vereinbarung der beteiligten Körperschaften überlassen.

Stiftungen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege einer Teilgemeinde gehen zwar in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde des neugebildeten Gesamt-Ortsarmenverbands über, sind jedoch auch fernerhin ihrer seitherigen Bestimmung gemäß zu verwenden.

Art. 17.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden der Art. 11 Abs. 3 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, sowie die Art. 8 Abs. 2 und 4, Art. 15 bis 18 des Gesetzes vom 17. April 1873 aufgehoben, die Art. 1 Abs. 2, Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 1, 3 und 6, Art. 19, 28, 29 und 30 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend abgeändert.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben . . . . . .

Motive.

Der Zuſtand des öffentlichen Armenweſens, wie er in Württemberg auf Grund des Reichsgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juni 1870 und des Ausführungsgeſetzes zu demſelben vom 17. April 1873 beſteht, iſt in verſchiedenen Beziehungen nicht ganz befriedigend. Namentlich ſind es die Einrichtungen zur Verſorgung der keinen Unterſtützungswohnſitz beſitzenden Hilfsbedürftigen, der ſogenannten Landarmen, welche fortgeſetzt zu mannigfachen Beſchwerden und Klagen Veranlaſſung geben. Dieſe Klagen haben teils in der Preſſe, in öffentlichen Verſammlungen und ſonſtigen Kundgebungen der öffentlichen Meinung, teils in den Verhandlungen der parlamentariſchen Körperſchaften wiederholt Ausdruck gefunden (zu vergl. Stenographiſche Berichte über die Verhandlungen des Reichstags von 1881, Bd. II S. 1291 ff., Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1880/82, I. Prot.-Bd. S. 433 ff., von 1883, I. Prot.-Bd. S. 410 ff.). In der württembergiſchen Ständeverſammlung war die Frage der Organiſation der Armenpflege in den Jahren 1883/85 Gegenſtand eingehenderer Debatten (zu vergl. Verhandlungen der Kammer der Standesherren von 1883/86, Beil.-Bd. S. 7 ff., 142 ff., Prot.-Bd. S. 195 ff., 729 ff., Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1883/86, V. Prot.-Bd. S. 2354 ff.). Wenn auch die Verhandlungen der beiden Kammern im formellen Schlußergebnis nicht ganz übereinſtimmten, ſo tritt doch aus denſelben als gemeinſamer Grundzug das Gefühl der Unzulänglichkeit der beſtehenden Organiſation des Armenweſens und das Bedürfnis nach entſprechender Verbeſſerung dieſer Organiſation deutlich hervor.

Soweit ſich die erhobenen Beſchwerden auf die Beſtimmungen des Reichsgeſetzes gründen, muß davon abgeſehen werden, deren thatſächliche Berechtigung und die Mittel zur Abhilfe hier einer Prüfung zu unterziehen. Die früheren Verſuche, über die Richtung, in der ſich eine Reviſion des Reichsgeſetzes zu bewegen hätte, zu einer Verſtändigung zu gelangen, haben zu keinem Ergebnis geführt. Auch jetzt noch ſind die Anſichten in dieſer Frage zu wenig geklärt, als daß von einer Wiederaufnahme jener Verſuche ein beſſerer Erfolg zu erwarten wäre. Nach der von dem Vertreter der Reichsregierung in der Sitzung des Reichstags vom 10. März 1887 abgegebenen Erklärung (Stenographiſche Berichte Bd. I S. 61) iſt denn auch von dieſer Seite eine Vorlage wegen anderweiter Regelung der Armengeſetzgebung für eine nähere Zeit nicht in Ausſicht zu nehmen.

Um ſo mehr legt ſich die Erwägung nahe, ob nicht ſchon durch entſprechende Reformen auf dem der Landesgeſetzgebung vorbehaltenen Gebiete eine weſentliche Beſſerung des beſtehenden Zuſtands bewirkt und den beklagten Uebelſtänden in erheblichen Punkten abgeholfen werden könnte. Dabei ſtellt ſich, wie die lautgewordenen Klagen vorzugsweiſe die im Landarmenweſen herrſchenden Zuſtände zum Gegenſtand haben, die Organiſation der Landarmenverbände von ſelbſt in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Der Art. 15 des Geſetzes vom 17. April 1873 hat „bis zur Konſtituierung größerer Landarmenverbände" die Funktionen des Landarmenverbands auf die Oberamtsbezirke übertragen. Er hat damit dieſe Maßregel ausdrücklich als eine nur vorläufige bezeichnet, welcher im Laufe der Zeit die Bildung größerer Landarmenverbände folgen ſollte. In den Motiven zu dem Artikel wurden die Bedenken in Abſicht auf den zu geringen Umfang der Oberamtsbezirke nicht verkannt und die vorgeſchlagene Uebergangsmaßregel lediglich mit der Kürze der bis zum Inkrafttreten des Unterſtützungswohnſitzgeſetzes zur Verfügung ſtehenden Zeit, ſowie mit der Rückſicht auf etwaige Aenderungen in der Organiſation der Verwaltung überhaupt begründet. Die Erfahrungen während der nunmehr 15jährigen Geltungsdauer des Geſetzes haben die Berechtigung jener Bedenken beſtätigt und den Beweis geliefert, daß die Oberamtsbezirke in der That zu klein ſind, um die den Landarmenverbänden obliegenden Aufgaben gehörig zu erfüllen und eine richtige Verteilung der Landarmenlaſt zu bewirken.

Wenn der Einrichtung der Landarmenverbände der Gedanke zu Grunde liegt, daß die wirtſchaftlichen Vorteile der Thätigkeit einer Perſon, welche ſich an keinem einzelnen Orte längere Zeit hindurch aufgehalten hat, einem größeren Gebiete zu gut gekommen ſein werden und daß es deshalb billig ſei, dieſem größeren Gebiete die Laſt der Unterſtützung einer ſolchen Perſon im Falle der Hilfsbedürftigkeit aufzuerlegen, ſo wird dieſer Gedanke in den thatſächlichen Verhältniſſen um ſo weniger ſeine Begründung finden, je enger die Grenzen jenes größeren Gebiets gezogen ſind und je mehr es hienach dem Zufall, wo nicht dem Belieben des Hilfsbedürftigen ſelbſt anheimgegeben iſt, welchem der mehreren neben einander beſtehenden Verbände dieſer Art die Laſt ſeiner Unterſtützung zufällt. Die Verpflichtung des Landarmenverbands zur Fürſorge für den einzelnen Hilfsbedürftigen gewinnt auf dieſe Weiſe leicht den Charakter des Zufälligen oder Willkürlichen und wird dann, weil der inneren Begründung entbehrend, von den Verpflichteten als eine ungerechte Laſt empfunden. Daß die Beteiligten ſich einer ſolchen Laſt, ſoweit möglich, zu entziehen ſuchen, iſt im Weſen der menſchlichen Natur begründet: daher die vielfachen Klagen über Abſchiebung der Hilfsbedürftigen zum Nachteil anderer Landarmenverbände, deren Ausführung zudem durch den kleinen Umfang dieſer Verbände weſentlich erleichtert wird.

Ein ſolcher Zuſtand iſt in mehr als einer Hinſicht von nachteiligen Folgen begleitet. In den Hilfsbedürftigen

wird durch die Verweigerung oder ungenügende Gewährung der notwendigen Unterstützung und die damit Hand in Hand gehenden Bemühungen, sie zur Veränderung ihres Aufenthalts zu veranlassen, das Gefühl der Schutz- und Rechtlosigkeit hervorgerufen, Erbitterung gegen Staat und Gesellschaft geweckt und der Ausbreitung des Vagantentums, sowie anderer subversiver Tendenzen Vorschub geleistet. Zwischen den verschiedenen Armenverbänden aber wird ein Kampf der Interessen wachgerufen, welcher nicht bloß eine unnötige Häufung der Geschäfte verursacht, sondern auch leicht gegenseitige Erbitterung, Streitigkeiten und sonstige Schäden materieller wie moralischer Art im Gefolge hat. Es soll nicht gesagt werden, daß die beklagten Vorgänge, welchen durch die Einwirkung der Aufsichtsbehörden nur in beschränktem Umfang begegnet werden kann, in der Kleinheit unserer Landarmenverbände ihre alleinige Ursache haben. Daß sie durch diese aber wesentlich gefördert werden und daß durch die Bildung größerer Verbände zahlreiche Veranlassungen zu solchen Vorgängen in Wegfall kommen, kann keine unbefangene Betrachtung verkennen.

Als ein weiterer Mißstand ist es zu bezeichnen, daß die kleinen Verhältnisse unserer Landarmenverbände der Errichtung von Landarmenanstalten hindernd im Wege stehen. Wenn von den Bezirkskrankenhäusern abgesehen wird, welche nicht in erster Linie für die Zwecke der Armenpflege bestimmt und deshalb nicht als Landarmenanstalten im eigentlichen Sinn aufzufassen sind, so sind derartige Anstalten in den letzten 15 Jahren nirgends zur Entstehung gelangt. Es hat dies zum Teil darin seinen Grund, daß für eine Reihe besonderer Zwecke allgemeine Landesanstalten teils vom Staat, teils durch die freie Thätigkeit einzelner Personen und Vereine ins Leben gerufen worden sind, welche den Armenverbänden für die Unterbringung der einer Anstaltspflege bedürftigen Personen zur Verfügung stehen, wie Irrenanstalten, Waisenhäuser, Kinderrettungs-, Taubstummen-, Blindenanstalten, und welche die Errichtung eigener Anstalten dieser Art durch die Landarmenverbände entbehrlich machen. Immerhin ist durch die vorhandenen Landesanstalten noch nicht allen Bedürfnissen Rechnung getragen und wäre für die Errichtung besonderer Landarmenanstalten hin und wieder noch Raum vorhanden. Wenn letztere trotzdem unterblieben ist, so liegt der Grund hievon zum Teil wenigstens darin, daß die Errichtung lebensfähiger Anstalten einen Umfang derselben bedingt, welcher ein die Größe unserer Oberamtsbezirke erheblich überschreitendes Gebiet zur Voraussetzung hat, während die Vereinigung mehrerer Amtskörperschaften zur Gründung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten erfahrungsgemäß auf nicht zu überwindende Schwierigkeiten stößt.

Mit dem kleinen Umfang und der großen Zahl der Landarmenverbände geht die ungleiche Belastung derselben Hand in Hand. Die vom Ministerium des Innern in den Jahren 1885/86 veranstalteten statistischen Ermittelungen, deren Ergebnisse seinerzeit zur Kenntnis der Mitglieder der Ständeversammlung gebracht worden sind, haben die Berechtigung der hiewegen lautgewordenen Klagen unzweideutig dargethan. Mag man die Bevölkerungszahl oder, wie wohl richtiger, den Betrag der Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben zum Maßstab der Vergleichung nehmen, so zeigen sich in der verhältnismäßigen Belastung der Landarmenverbände auch nach Ausscheidung der freiwillig übernommenen Leistungen die größten Verschiedenheiten. Während von dem gesetzlichen Aufwand der Landarmenverbände im Jahre 1885 auf eine Mark Staatssteuer (mit Einschluß der fingierten Steuerbetreffe der nur korporationssteuerpflichtigen Objekte) im Landesdurchschnitt 5 Pf. entfielen, gieng dieses Verhältnis im mindest belasteten Bezirk bis auf 0,5 Pf. herab und erhöhte sich andererseits im höchst belasteten Bezirk bis auf 14 Pf., so daß die Leistung des letzteren das 28fache von derjenigen des ersteren betrug. Zwar wird man nicht verlangen dürfen, daß der Aufwand für Landarmenzwecke notwendig und durchgängig im proportionalen Verhältnis zum Betreff der Staatssteuer getragen werden müsse. Diese Forderung wäre nur dann berechtigt, wenn jener Aufwand eine unmittelbare Staatslast wäre. In Württemberg ist die Ausübung der Armenpflege von jeher als eine Aufgabe der (engeren oder weiteren) Kommunalverbände betrachtet worden und von diesem Standpunkt aus hat auch eine ungleiche Belastung der verschiedenen Verbände hier, wie bei den Ausgaben für andere Zwecke der Kommunalverwaltung (Schullasten, Straßenlasten), an sich nichts Anstößiges. Sie ist nur dann zu beanstanden, wenn sie entweder in den Verhältnissen jener Verbände keine innere Begründung findet, oder wenn die Belastung einzelner derselben eine Höhe erreicht, welche zu ihrer Leistungsfähigkeit im Mißverhältnis steht. Beides trifft beim Aufwand der Landarmenverbände zu. Einesteils finden sich zwischen Bezirken mit ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auffallende Verschiedenheiten der Belastung, für welche es an einem inneren Grund fehlt, so daß sie mehr als die Wirkung zufälliger äußerer Umstände betrachtet werden müssen. Besonders ungerecht wirkt die im allgemeinen stattfindende höhere Belastung der an der Grenze gegen das Königreich Bayern und die Schweiz gelegenen Bezirke, die daraus sich ergiebt, daß diesen Bezirken lediglich infolge ihrer geographischen Lage vielfach die Fürsorge für die aus den Nachbarstaaten zurückströmenden landarmen Personen anheimfällt, auch wenn letztere zu ihnen vorher in gar keiner Beziehung gestanden sind.

Anderenteils ist nicht zu verkennen, daß der Landarmenaufwand in einzelnen Bezirken, wie Leutkirch, Tettnang, Waldsee, eine Höhe erreicht hat, welche bei weiterer Steigerung zu ernsten Bedenken Anlaß geben müßte.

Der dem Institut der Landarmenverbände mit zu Grunde liegende Zweck, eine angemessene Ausgleichung der Armenlast dadurch zu bewirken, daß ein Teil derselben auf breitere Schultern gelegt wird, wird auf diese Weise in Württemberg nur höchst unvollkommen erreicht.

Nach dem Ausgeführten wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß der kleine Umfang unserer Landarmenverbände die wohlthätigen Tendenzen, welche den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung und die Aufgaben der Landarmenverbände zu Grunde liegen, nicht zur vollen Entfaltung gelangen läßt, sondern im Gegenteil dazu beiträgt, gewisse Schattenseiten

des reichsgesetzlichen Systems in besonderer Schärfe hervortreten zu lassen. Diese Wirkung des dermaligen Zustands wird sich um so fühlbarer machen, je mehr die Zahl der Landarmen und der auf sie zu machende Aufwand wächst. Letztere haben bis jetzt stetig zugenommen und es liegen keine Anzeichen dafür vor, daß diese Entwicklung in der nächsten Zeit etwa zum Abschluß gelangen sollte.

Ein Vergleich Württembergs mit den übrigen deutschen Bundesstaaten, in welchen das Unterstützungswohnsitzgesetz Geltung hat, zeigt, daß mit Ausnahme von Oldenburg und Waldeck der durchschnittliche Umfang der Landarmenverbände überall größer ist, als bei uns. Während Württemberg in 64 Landarmenverbände mit einer durchschnittlichen Seelenzahl von 31 174 zerfällt, besitzt das Königreich Preußen deren nur 53, wovon auf die Provinz Ostpreußen (ohne Königsberg) allein 35 entfallen. Immerhin beträgt auch in letzterer Provinz die durchschnittliche Seelenzahl eines Landarmenverbands über 51 000, die Mehrzahl der übrigen preußischen Provinzen bildet je im ganzen einen Landarmenverband. Das Gleiche trifft im Königreich Sachsen zu. Im Großherzogtum Baden beträgt die Zahl der Landarmenverbände 11 mit durchschnittlich 145 000, im Großherzogtum Hessen 18 mit durchschnittlich 53 000 Einwohnern.

Je *einen* Landarmenverband bilden ferner von den größeren Staaten Mecklenburg-Schwerin mit 575 152, Sachsen-Weimar mit 313 946 und Braunschweig mit 372 452 Seelen.

Wenn hienach über das Bedürfnis zweckentsprechender Reformen in der landesgesetzlichen Organisation des Landarmenwesens ein Zweifel nicht bestehen kann, so liegt kein Grund vor, solche noch länger im Anstand zu lassen. Im Gegenteil wäre zu befürchten, daß sich bei weiterem Zuwarten der Widerstreit der Interessen noch mehr verschärfen und damit die dem Ausgleich derselben entgegenstehenden Schwierigkeiten steigern würden.

Gegen die sofortige Inangriffnahme jener Reformen kann auch die Rücksicht auf eine etwaige Abänderung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz kein Hindernis bilden. Mag die letztere früher oder später zu stande kommen und mag sie sich in welcher Richtung immer bewegen, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß auch das neue Gesetz jedenfalls einen Teil der öffentlichen Armenlasten auf breitere Schultern wird legen und das Vorhandensein größerer, leistungsfähiger Verbände für diesen zur Voraussetzung wird haben müssen.

Als das nächste Ziel der fraglichen Reformen stellt sich nach dem Gesagten die Schaffung größerer Landarmenverbände dar. Dasselbe läßt sich auf einem dreifachen Weg erreichen:

1) durch Vereinigung des ganzen Königreichs zu einem einzigen Landarmenverband,

2) durch Anknüpfung der Organisation der Landarmenverbände an die bestehende Kreiseinteilung,

3) durch Zusammenlegung je einer kleineren Zahl von Oberamtsbezirken zu einem Landarmenverband.

Der erstbezeichnete Ausweg hat auf den ersten Anblick manches Bestechende. Die so viel beklagte Verschiedenheit der Belastung der einzelnen Oberamtsbezirke würde dadurch in der gründlichsten Weise beseitigt und ein vollkommener Ausgleich hergestellt, die Behandlung der Landarmenpflege im ganzen Lande einheitlich gestaltet und die Möglichkeit von Prozessen zwischen mehreren Landarmenverbänden abgeschnitten. Bei näherer Prüfung ergeben sich aber doch Bedenken, welche die Betretung jenes Wegs zurzeit jedenfalls nicht rätlich erscheinen lassen. Mit jeder Erweiterung des Umfangs der Landarmenverbände ist bis zu einem gewissen Grade die Gefahr einer Vermehrung des Aufwands für die Landarmenpflege verbunden, weil der Antrieb zu sorgfältiger Prüfung der Unterstützungsfälle und zu sparsamer Bemessung der Unterstützungen für die zunächst hiezu berufenen Ortsarmenbehörden um so mehr an Kraft verliert, je weniger unmittelbar die Gemeinde und die Steuerpflichtigen von dem entstehenden Aufwand mitbetroffen werden. Diese Erkenntnis darf zwar nicht davon abhalten, eine Reform vorzunehmen, deren Dringlichkeit nach anderer Seite hin außer Zweifel steht, zumal es nicht an sonstigen Mitteln und Wegen fehlt, der übermäßigen Steigerung des Landarmenaufwands entgegenzutreten. Wohl aber muß dieselbe Bedenken erregen, von einem Extrem sofort zum entgegengesetzten überzugehen, weil ein solcher Schritt ohne einen vermittelnden Uebergang in finanzieller Beziehung leicht unerwünschte Folgen haben könnte. Der Verwaltungsaufwand würde bei der Bildung eines einzigen Landarmenverbands wohl kaum eine Verminderung erfahren, da bei der Bedeutung der Aufgabe und der Menge der anfallenden Geschäfte für die Verwaltung des Landarmenwesens eine eigene Zentralstelle gebildet, für die regelmäßige Berichterstattung wahrscheinlich ein besonderer Beamter angestellt werden müßte, was einen erheblichen Besoldungsaufwand verursachen würde.

Als entscheidend aber fällt ins Gewicht, daß die letztere Art der Organisation im wesentlichen eine rein bureaukratische Geschäftsbehandlung bedingen würde. Zu den laufenden Geschäften einer Zentralbehörde ehrenamtliche Kräfte beizuziehen, wäre bei dem Umfange jener Geschäfte mit nicht zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft und so wäre man genötigt, auf die Mitwirkung von Elementen der Selbstverwaltung auf einem Gebiete zu verzichten, auf welchem deren Beiziehung von ganz besonderem Werte ist. Der hin und wieder gemachte Vorschlag, die dermaligen Landarmenkommissionen als Verwaltungsorgane beizubehalten und nur den Aufwand für das Landarmenwesen zur Landesvergleichung zu bringen, ist, von anderem abgesehen, schon deshalb unannehmbar, weil er die Verwaltung einer thatsächlich gemeinsamen Landesangelegenheit örtlichen Organen anheimgeben will, welche, zu jener größeren Aufgabe ihrer ganzen Natur nach nicht befähigt, sich wohl meist nur als Vertreter der lokalen Interessen ihres Bezirks fühlen und als solche handeln würden, ohne daß die Möglichkeit einer ausreichenden höheren Kontrolle ihrer Wirksamkeit vorhanden wäre. Wenn zur Unterstützung des Vorschlags eines einzigen Landarmenverbands auf den Vorgang preußischer Provinzen hingewiesen wird, so wird dabei nicht berücksichtigt, daß in den letzteren neben der staatlichen Verwaltung eine Organisation der kommunalen Selbstverwaltung

beſteht und die Verwaltung des Landarmenweſens zu den Aufgaben der letzteren gehört.

Die Ausgleichung der Landarmenlaſt kann in völlig genügender Weiſe ſchon dadurch erreicht werden, daß man die vier Kreiſe zur Grundlage der Neuorganiſation macht. Die ſtatiſtiſchen Ermittlungen der Jahre 1885/86 haben ergeben, daß der Geſamtaufwand für Landarmenzwecke mit Ausſchluß der freiwillig übernommenen Leiſtungen in den vier Kreiſen verhältnismäßig wenig unter ſich abweicht: während von jenem Aufwand im Landesdurchſchnitt auf 1 ℳ Staatsſteuer 5 Pf. entfallen, ſtellt ſich das Durchſchnittsverhältnis im Neckarkreis auf 4 Pf., im Schwarzwaldkreis auf 5 Pf., im Jagſt- und im Donaukreis je auf 6 Pf. Zieht man in Betracht, daß der durchſchnittliche Aufwand der Ortsarmenverbände in den beiden erſten Kreiſen entſprechend höher war als in den beiden letzten, und daß dieſe Erſcheinung auf den durchſchnittlich höheren Landarmenaufwand der letzteren nicht ohne Einfluß geweſen ſein dürfte, ſo iſt die Gleichmäßigkeit in der Verteilung der Armenlaſt unter den Kreiſen eine nahezu vollſtändige und der Beweis geliefert, daß die Kreiſe einen für den Zweck der Ausgleichung hinreichend großen Umfang beſitzen. Die Zahl der Prozeſſe gegen Landarmenverbände iſt nach dem Ergebnis der ſtatiſtiſchen Ermittlungen nicht ſo erheblich, als vielfach angenommen wird: ſie betrug im Jahr 1885 in Württemberg nur 20 (im Königreich Sachſen 91). Sollte die Schaffung größerer Landarmenverbände überhaupt geeignet ſein, jene Zahl zu vermindern, ſo wird die Reduzierung der Zahl der Landarmenverbände von 64 auf 4 hiezu ſchon genügend beitragen. Daß die Kreiseinteilung als Grundlage für die Bildung größerer Landarmenverbände bisher ſo wenig ins Auge gefaßt wurde, hat ſeinen Grund vornehmlich darin, daß man ſich daran gewöhnt hatte, jene Frage im Zuſammenhang mit der Reform der Verwaltung überhaupt zu betrachten, und daß hiebei längere Zeit hindurch die Beſeitigung der Kreisregierungen als ein weſentlicher Beſtandteil dieſer Reform vorausgeſetzt wurde. Die Entwicklung der öffentlichen Verwaltung in den letzten 1½ Jahrzehnten hat jene Vorausſetzung thatſächlich widerlegt, indem ſie die Kreisregierungen zu Trägern einer Reihe von neuen und bedeutungsvollen Funktionen machte, und nachdem die geſetzgebenden Faktoren neuerdings die Organiſation der Unfallverſicherung der in land- und forſtwirtſchaftlichen Betrieben beſchäftigten Perſonen auf der Grundlage der Kreiseinteilung vollzogen haben, darf deren Fortbeſtand für abſehbare Zeit als entſchieden angeſehen werden. Wenn gegen die Bildung von Kreis-Landarmenverbänden ſchon eingewendet wurde, daß die Kreiſe keine korporative Verfaſſung beſitzen, ſo trifft dieſer Einwand in gleicher Weiſe jede andere Organiſation, welche die Schaffung größerer Landarmenverbände durch Zuſammenlegung einer Anzahl von Oberamtsbezirken anſtrebt. Vor letzterer hat aber der erſtgenannte Weg den Vorteil, daß er die Organiſation der Landarmenverbände an die beſtehende Verwaltungseinteilung anknüpft, während andernfalls neue organiſche Gebilde mit einer weiteren Komplikation des Verwaltungsmechanismus ins Leben gerufen werden müßten. Auch wenn man die Landarmenverbände nicht mit den Kreiſen zuſammenfallen läßt, wäre man doch bei der Zuſammenlegung der Oberamtsbezirke zu größeren Landarmenverbänden an die Kreiseinteilung gebunden, weil bei dem Zuſammenhang der öffentlichen Armenpflege unter ſich und mit den übrigen Zweigen der Verwaltung eine andere Ordnung der Verhältniſſe zu der größten Verwirrung und endloſen Kompetenzſtreitigkeiten führen müßte. Im Rahmen der Kreiseinteilung aber wäre es nicht leicht, das Gebiet der Landarmenverbände ſo abzurunden, wie dies namentlich zum Zweck möglichſter Erſchwerung von Abſchiedungen zu wünſchen iſt. Der Zweck der Ausgleichung der Armenlaſt würde dabei gar nicht oder doch nur unvollkommen erreicht, weil zwiſchen ganzen Gruppen innerhalb der Kreiſe ſelbſt in jener Hinſicht die erheblichſten Verſchiedenheiten beſtehen. Schwierigkeiten müßten auch aus der Beſtimmung des mit der Leitung der Landarmenverwaltung zu betrauenden Beamten erwachſen: würde man hiefür, wie kaum anders denkbar, den Vorſtand des Oberamts wählen, in deſſen Bezirk der Sitz der Verwaltung gelegen iſt, ſo wäre es kaum möglich, ſein Verhältnis zu den ihm im übrigen koordinierten Vorſtänden der übrigen innerhalb des Landarmenverbands gelegenen Oberämter ſo zu ordnen, daß ſich daraus nicht Reibungen und ſonſtige Unzuträglichkeiten ergeben ſollten. Die Anknüpfung der Organiſation der Landarmenverbände an die Kreiſe geſtattet, jene Funktion einem Mitglied der Kreisregierung zu übertragen, deſſen Auswahl unter mehreren Perſönlichkeiten nach Maßgabe der beſonderen Befähigung für die Stelle erfolgen kann, und welcher den Bezirks- wie Ortsbehörden gegenüber ſchon infolge ſeiner Stellung im Hauptamt die erforderliche Autorität beſitzt. Das Bedenken, daß die Kreisregierungen die ſtaatliche Aufſicht über die Verwaltung der Landarmenverbände zu führen und in dieſer Eigenſchaft über Beſchwerden gegen Entſchließungen der Landarmenbehörden, ſowie als Verwaltungsgerichte erſter Inſtanz über Verwaltungsrechtsſtreitigkeiten der Landarmenverbände zu entſcheiden haben, erledigt ſich, wenn im Wege der Ausführungsbeſtimmung dafür Sorge getragen wird, daß der Vorſitzende der Landarmenbehörde ſich der Mitwirkung bei der Verhandlung und Entſcheidung über ſolche Beſchwerden oder Klagen in den Angelegenheiten des von ihm geleiteten Landarmenverbands, ſowie geeignetenfalls bei der Aufſichtsführung über deſſen Verwaltung jeweils zu enthalten hat. Die Organiſation der landwirtſchaftlichen Berufsgenoſſenſchaften bildet einen Vorgang, an welchen man ſich bei der Einrichtung der Verwaltung der Landarmenverbände im weſentlichen anſchließen kann. Daß die ehrenamtlichen Mitglieder der Landarmenbehörden durch ihre Funktionen zu ſtark in Anſpruch genommen würden, iſt nicht zu beſorgen. Man wird davon ausgehen dürfen, daß die Geſamtbehörde für die Regel nicht mehr als einmal jährlich behufs Feſtſtellung des Etats, Abnahme der Jahresrechnung und Beſchlußfaſſung über etwaige außerordentliche Maßnahmen, der Ausſchuß durchſchnittlich einmal im Monat zur Erledigung der laufenden Geſchäfte wird zuſammentreten müſſen, während in der Zwiſchenzeit anfallende dringende Geſchäfte entweder im Wege der Zirkulation oder durch vorſorgliche Verfügung des Vorſitzenden erledigt werden können. Hie-

mit entfällt zugleich die Befürchtung übermäßiger Steigerung des Verwaltungsaufwands. Zieht man in Betracht, daß an Stelle der bisherigen 63 Landarmenkommissionen künftig nur vier Ausschüsse treten werden, so wird sich trotz der künftigen durchschnittlichen größeren Entfernung des Wohnorts der Ausschußmitglieder vom Sitze der Verwaltung und trotz des Umstands, daß die Sitzungen der Landarmenkommissionen bisher häufig mit denjenigen der Amtsversammlungsausschüsse verbunden werden konnten, doch kein erheblicher Mehraufwand ergeben.

Eine wesentliche Ergänzung findet die vorgeschlagene Organisation des Landarmenwesens durch die Bestimmungen des Art. 10, welche innerhalb bestimmter Grenzen die Staatskasse zur Teilnahme an der Bestreitung des Landarmenaufwands heranziehen. Wie schon angedeutet, giebt es gewisse Landarmenlasten, welche billigerweise keinem einzelnen von mehreren Landarmenverbänden aufgebürdet werden können, sondern die Gesamtheit der Staatsgenossen berühren. Es ist dies der Aufwand für die Unterstützung solcher landarmen Personen, welche auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Ausland übernommen werden müssen und bei der Uebernahme hilfsbedürftig sind, oder unmittelbar darauf es werden, einen Unterstützungswohnsitz aber niemals besessen haben. Der Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873 legt die Pflicht der Fürsorge für solche Personen endgiltig demjenigen Landarmenverband auf, innerhalb dessen die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist: dies ist in der Regel der Landaemenverband des Grenzbezirks, auf dessen Baden der Hilfsbedueftige erstmals das inländische Staatsgebiet betritt. Ein innerer Grund, gerade diesem Armenverband die Fürsorge für Personen aufzuerlegen, die zu ihm nie in irgend einer Beziehung gestanden sind, liegt nicht vor und die Bestimmung wirkt um so ungerechtfertigter zum Nachteil der Grenzarmenverbände, weil sie an thatsächliche Voraussetzungen anknüpft, welche für gewöhntich eben nur bei diesen Armenverbänden zutreffen tönnen, und weil es vielfach in die Hand der die Uebernahme vermittelnden Staatsbehörde gelegt ist, durch die Bestimmung der Reiseroute den zu belastenden Landarmenverband nach ihrem Belieben zu bezeichnen. Durch die Bildung von Kreis-Landarmenverbänden würden diese Uebelstände zwar einigermaßen gemildert, eine völlige Ausgleichung aber bei dem Umstand, daß von den vier Kreisen nur zwei an die Grenze des Unterstützungswahnsitzgebiets stoßen, nicht bewirkt. Eine durchaus befriedigende Abhilfe läßt sich nur dadurch erreichen, daß die Kasten der Unterstützung in den mehrerwähnten Fällen auf die Staatstasse übernommen werden, was, da das Reichsgesetz keine zweifache Organisation der Landarmenvecbände kennt, nur in der Weise geschehen kann, daß die Staatskasse verpflichtet wird, die fraglichen Kosten den zunächst zu deren Tragung verbundenen Landarmenverbänden zu ersetzen. Die Gefahr mißbräuchlicher Belastung der Staatskasse ist hiebei schon deshalb ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen des Ersatzanspruchs genau bestimmt sind und die Uebernahme hilfsbedürftiger Personen aus dem Ausland sich meist unter Mitwirkung und Kantrolle der staatlichen Behörden vollzieht.

Noch weiter geht die Bestimmung in Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs, indem sie einen Teil des jährlichen Defizits der Landarmenverbände auf die Staatskasse übernimmt. Zurzeit wird der Aufwand der Landarmenverbände nach den Grundsätzen für die Umlage des Amtsschadens mit diesem auf die einzelnen zu demselben gehörigen Gemeinden ausgeteilt (Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873). Diese Behandlungsweise hat zur Folge, daß jede Steigerung des Landarmenaufwands unmittelbar eine entsprechend stärkeee Belastung der (im wesentlichen zur Bestreitung des Amts- und Gemeindeaufwands berufenen) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuecpflichtigen nach sich zieht. Es ist nicht zu verkennen, daß die vielfach (und nicht selten mit Recht) beklagte übermäßige Anspannung der genannten Steuerquellen seitens der Amtskörperschaften und Gemeinden durch die in vielen Oberamtsbezirken stattgehabte eehebliche Vermehrung der Landarmenkasten wesentlich beeinflußt ist, und es legt sich hienach bei der Neuordnung des Landarmenwesens dringend die Frage nahe, wie jenem dem öffentlichen Wohle, wie den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerstreitenden Mißstand abzuhelfen sei. An eine Aenderung der Vorschriften über die Aufbringung des Landarmenaufwands durch die zur Teilnahme an der Korporationssteuerpflicht berufenen Personen kann hiebei nicht wohl gedacht werden. Die rationelle Ordnung der Amts- und Geaeindebesteuerung ist eine Frage für sich, welche nicht bei gegenwärtigem Anlaß nebenbei gelöst werden kann. Für die Aufbringung des Armenaufwands allein aber besondere, von den allgemeinen Vorschriften über Amts- und Gemeindebesteuerung abweichende Grundsätze aufzustellen, wäre ebenso unthunlich als materiell unbegründet, da es sich bei jenem eben um einen Teil der korporativen Lasten handelt, dessen innere Natur von derjenigen anderer derartiger Lasten, wie Schullasten u. dergl., sich nicht wesentlich unterscheidet. Der Entwurf mußte daher grundsätzlich daran festhatten, daß der Landarmenaufwand nach den für die Umlage des Amtsschadens geltenden Grundsätzen auf die einzelnen zum Landarmenverband gehörigen Oberamtsbezirke und in diesen auf die einzelnen Gemeinden ausgeteilt wird (Art. 9). Dagegen sucht er den angestrebten Zweck der Entlastung der Amts- und Gemeindesteuerpflichtigen durch die Heranziehung der Staatskasse zu Beiträgen für die Zwecke der Landarmenverbände zu erreichen. Da das Defizit der Landarmenverbände in Ermanglung eigenen Vermögens derselben durchweg durch Umlagen auf die Steuerpflichtigen gedeckt werden muß, schließt die teilweise Uebernahme jenes Defizits auf die Staatskasse unmittelbar eine Entlastung der Steuerpflichtigen in sich, welche thatsächlich gerade so wirkt, wie wenn ein entsprechender Teil der Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben den Amtskörperschaften, beziehungsweise Gemeinden überwiesen würde. Vor einer solchen Ueberweisung hat aber jene Behandlungsweise den Vorzug, daß sie es ermöglicht, die Staatsbeihilfe nach dem Maße der Belastung der einzelnen Verbände zu bemessen und dadurch eine billige Ausgleichung der öffentlichen Lasten zu bewirken. Mit dem Vorschlag, die aus der Ueberweisung höherer Erträge von Reichssteuern zu erwartenden Ueberschüsse der

Staatskaſſe u. a. zur teilweiſen Deckung des Landarmenaufwands zu verwenden, kommt die K. Staatsregierung ſomit direkt den Wünſchen entgegen, welche in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vam 16. Februar 1888 anläßlich der Verhandlung über den Antrag der Abgeordneten Freiherrn van Ellrichshauſen und Genoſſen hinſichtlich der Entlaſtung der Gemeinden zum Ausdruck gebracht warden ſind. Die aargeſchlagene Maßregel empfiehlt ſich aber auch unter dem weiteren Geſichtspunkt, daß durch die finanzielle Beteiligung der Staatskaſſe an der Landarmenlaſt ein gewiſſer Ausgleich zwiſchen der Farderung der Uebernahme des geſamten Landarmenaufwands auf den Staat und dem bisherigen Syſtem der ausſchließlichen Beſtreitung desſelben aus den Mittelu der kammunalen Körperſchaften hergeſtellt wird, welcher es einerſeits geſtattet, zur Teilnahme an der bezeichneten Laſt bis zu einem gewiſſen Grade auch die jenen Körperſchaften verſchloſſenen Steuerquellen heranzuziehen, andererſeits aber, dem Gebat der Varſicht entſprechend, die Beſtimmung des Umfangs dieſer Beteiligung den ſtaatlichen Organen offenhält. In dem Beilrag der Staatskaſſe erhalten zugleich diejenigen Oberamtsbezirke, deren Landarmenaufwand ſich bisher unter dem Durchſchnittsbetrag des Kreiſes gehalten hat, ein Aequivalent für die aus der Ausgleichung jenes Aufwands ihnen an ſich erwachſende höhere Belaſtung, welches in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dieſe Mehrbelaſtung nicht nur erreichen, ſandern überſteigen wird. Daß eine derartige Beteiligung der Staatskaſſe zu übermäßiger Steigerung des Landarmenaufwands Anlaß gebeu werde, iſt deshold nicht zu befürchten, weil in der den Laudarmenverbänden zur eigenen Deckung verbleibenden Quote jenes Aufwands für die Organe der letzteren eiu genügend wirkſomer Antrieb zu ſparſamer Verwaltung und ſorgfältiger Prüſung der gegen den Landarmenverband erhobenen Anſprüche gegeben und außerdem die Staatsbehörde in der Lage iſt, vermöge ihres Aufſichtsrechts, namentlich bei Genehmigung der Jahresetats, mißbräuchlicher Steigerung des Aufwands entgegenzutreten. In der Natur der Sache iſt es gelegen, daß ſich der Entwurf darauf beſchränken muß, die Beitragsleiſtung der Staatskaſſe im Grundſatz feſtzuſtellen, während die Beſtimmung der Höhe der Beiträge van dem Maße des Bedarfs der Landarmenverbände einerſeits, der verfügbaren Mittel der Staalskaſſe andererſeits abhängig iſt und deshalb der jedesmaligen etatsmäßigen Verabſchiedung varbehalten bleiben muß.

Eine weſentliche finanzielle Entlaſtung der Landarmenverbände wird auch durch die Beſtimmung in Art. 11 des Entwurfs bewirkt werden, welche die Koſten der Verpflegung der in ein Arbeitshaus eingewieſenen Perſonen auf die Staatskaſſe übernimmt (zu vergl. die Mative zu Art. 11).

Hinſichtlich der finanziellen Wirkung der vargeſchlagenen Beſtimmungen für die Staatskaſſe iſt auf die im Hauplfinanzetat pra 1889/91 (Nachtrag zu Kap. 28 und Kap. 44 a) hiewegen eingebrachte Exigenz und deren Erläuterungen zu verweiſen.

Die Organiſatian und Verwaltung der Ortsarmenverbände hat ſich im allgemeinen als zweckmäßig bewährt; nur in einem Punkte trifft dies nicht zu. Während der Art. 8 des Geſetzes vom 17. April 1873 den Satz an die Spitze ſtellt, daß jede politiſche Gemeinde für ſich einen Ortsarmenverband bildet, läßt er im zweiten Abſatz ausnahmsweiſe ſolche mit eigener Markung verſehene Teilgemeinden, welche die Unterſtützung natleidender Genoſſen ſchan bisher für ſich zu beſtreiten hatten, als beſandere Ortsormenverbände fortbeſtehen. Die Falge dieſer Beſtimmung iſt die Exiſtenz einer graßen Zahl von Ortsarmenverbänden, welche nach Umfang, Einwahnerzahl und finanzieller Leiſtungsfähigkeit außer ſtande ſind, die jenen Verbänden geſetzlich zukammenden Aufgaben gehörig zu erfüllen. Während die Zahl der politiſchen Gemeinden des Königreichs 1911 beträgt, beläuft ſich diejenige der Ortsormenverbände nach der ſtatiſtiſchen Aufnahme vom Jahre 1885 auf 2646, alſo auf 735 mehr. Da die überwiegende Mehrzahl der politiſchen Gemeinden ungeteilt einen Ortsarmenverband bildet, verteilt ſich die letztere Zohl auf einen verhältuismäßig kleiuen Kreis van Gemeiuden und hat bei dieſem eine um ſa größere Zerſplitterung der Armenverbände zur Falge. Es giebt Gemeinden, welche in zehn und mehr Ortsarmenverbäude zerfallen. Die letzteren zählen oft ganz wenige Einwahner, hie und da nur eine aber ein paar Familien; ja es giebt fagar einige unbewohnte Markungen, welchen durch früher ergangene verwaltungsgerichtliche Entſcheidungen die Eigenſchaft aan Teilgemeinden zugeſprochen wurde und deren Eigentümer jetzt für ſie auf Grund der angeführten Geſetzesbeſtimmung das Recht in Anſpruch nehmen, einen eigenen Ortsarmenverband zu bilden. Solange in dieſen kleinen Verbänden kein Unterſtützungsfall eintritt, bringl ihnen ihre ſelbſtändige Stellung den Vorteil, daß ſie von der Teilnahme an der Armrulaſt in den übrigen Teilen der Geſamtgemeinde beſreit bleiben. Bei jedem Eintritt eines Armenfalls aber, der mit erheblicherem Aufwand aerbunden iſt, entſteht ſafort die Gefahr, daß deſſen Beſtreitung die Kräfte der Teilgemeinde überſteigt. Zur Einrichtung einer rationellen Armenpflege ſind dieſe kleinen Verbände durchaus unfähig. Vielfach fehlt es ihnen ſchon an einem Organ, welches den Eintritt der Unterſtützung im Bedürfnisfall, ſei es auf Aurufen des Hilfsbedürftigen, ſei es aus eigener Initiative, herbeizuführen berufen wäre. Noch weniger ſind öffentliche Anſtalten zur Verſargung der Hilfsbedürftigen varhanden. Für die Krankenpflege mag in den meiſten Bezirken durch die Bezirkskrankenhäuſer geſorgt ſein, aber für die Unterbringung Obdachloſer z. B. fehlt es an den erfarderlichen Einrichtungen. Bei der unmittelbaren Beteiligung der einzelnen Einwohner an dem öffentlichen Aufwand herrſcht das Beſtreben, den Eintritt des Ortsarmenverbands für Hilfsbedürftige möglichſt zu verhindern und, wo dies nicht durchführbar iſt, die daraus erwachſenden Koſten auf das niedrigſte Maß herabzudrücken, wa nicht ganz van ſich abzuwälzen. Hieraus entſpringen die mancherlei Manipulationen, welche darauf abzielen, ortsfremde Perſonen am Erwerb des Unterſtützungswohnſitzes zu verhindern, indem man ihnen vor Ablauf der zweijährigen Friſt die Wohnung oder den Dienſt kündigt und ſie dadurch zum Verlaſſen des Ortes zwingt, aber indem man ſie veranlaßt, vor Ablauf jener Friſt öffentliche Unterſtützung in Anſpruch zu nehmen, ahne daß ſie deren

wirklich bedürfen. Wie nachteilig falsche Vorgänge, durch welche die Zahl der Landarmen künstlich vermehrt wird, in sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung wirken, bedarf keiner weiteren Erörterung. Hier Abhilfe zu schaffen, ist ebenso durch das öffentliche Interesse, wie durch die Rücksichten der Humanität gegenüber den in Betracht kommenden Klassen der Bevölkerung gebaten. Als der einfachste und natürlichste Weg hiezu erscheint die Streichung des Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873 und die Vereinigung der zu derselben Gesamtgemeinde gehörigen Teilgemeinden zu einheitlichen Ortsarmenverbänden. Eine weitere Organisation ist nicht erforderlich, weil die Gesamtgemeinden in den Gesamtgemeindekollegien bereits die Organe zur Besorgung ihrer gemeinsamen öffentlichen Angelegenheiten besitzen. Die vorgeschlagene, von sehr beachtenswerter Seite schon früher empfahlene Maßregel (zu vergl. Verhandlungen der Kammer der Standesherren von 1883/86, Beil.-Bd. S. 142 ff., Prot.-Bd. S. 197) ist zugleich im eigenen, richtig verstandenen Interesse der beteiligten Teilgemeiden gelegen, indem sie eine Last, die für die Einzelnen erdrückend werden kann, diesen abnimmt, wogegen sie dieselben zur regelmäßigen Teilnahme an dem Aufwand des damit belasteten weiteren Verbands heranzieht und so gewissermaßen das der Sozialgesetzgebung der neueren Zeit zu Grunde liegende Prinzip der zwangsweisen Versicherung auch auf diesem Gebiete zur Durchführung bringt. Unter den Teilgemeinden je nach ihrer Größe und Leistungsfähigkeit hiebei selbst wieder Unterschiede zu machen, wäre ohne Willkür in der Durchführung kaum möglich; es muß deshalb davon abgesehen werden, wenngleich zuzugeben ist, daß manche Teilgemeinden in jener Beziehung hinter kleineren selbständigen Gemeinden nicht wesentlich zurückstehen.

In den Vorschriften des III. Abschnitts über die Armenzucht will der Entwurf eine Lücke des bestehenden Rechts ausfüllen, in welcher Hinsicht in den Motiven zu Art. 14 das Nähere bemerkt ist.

Uebergehend zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, so ist zu

Art. 1

das Erforderliche schon im allgemeinen Teil der Motive ausgeführt worden.

Den durch die Vereinigung der Oberamtsbezirke jedes der vier Kreise zu schaffenden neuen Landarmenverbänden kommen die Eigenschaften öffentlicher Körperschaften zu, welche als solche mit eigener juristischer Persönlichkeit versehen sind (zu vergl. §§. 7, 61 und 62 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz).

Zu Art. 2.

Wie schon bemerkt, ist davon abzusehen, die Verwaltung des Landesarmenwesens im Falle der Bildung größerer Landarmenverbände in der Hand der bisherigen Landarmenkommissionen zu belassen. Die Schaffung neuer Korporationen erfordert zugleich die Bildung besonderer Organe, deren Gestaltung zweckmäßig nach dem Vorgang der Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geordnet wird. Da die neuen Landarmenverbände Korporationen darstellen, welche aus einer Mehrzahl von Oberamtsbezirken gebildet sind, wird die Wahl der Mitglieder der Landarmenbehörde (abgesehen vom Vorsitzenden) am besten in die Hand der zur Vertretung der Oberamtsbezirke berufenen Amtsversammlungen gelegt, an deren Stelle in der Stadt Stuttgart der Gemeinderat in der für die Behandlung des öffentlichen Armenwesens vorgeschriebenen Zusammensetzung tritt. Das Maß der Vertretung der einzelnen Oberamtsbezirke in der Landarmenbehörde bestimmt sich naturgemäß nach dem Verhältnis, in welchem dieselben zur Bestreitung des durch Umlage zu deckenden Aufwands des Landarmenverbands beizutragen haben, d. h. nach dem Betrag der Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben mit Einschluß des fingierten Staatssteuerbetreffs der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Objekte, wobei für die Regel die Ergebnisse des Rechnungsjahrs, in welchem die Wahl stattfindet, wenn aber zur Zeit der Wahl die Staatssteuer für das laufende Rechnungsjahr noch nicht festgestellt sein sollte, diejenigen des Vorjahrs zu Grunde zu legen sind. Um einerseits jedem Bezirk eine Vertretung in der Landarmenbehörde einzuräumen, andererseits schon zur Hintanhaltung übermäßiger Verwaltungskosten die Zahl ihrer Mitglieder nicht zu stark anwachsen zu lassen, hat der Entwurf als Einheitssatz für die Bestimmung der Zahl der Vertreter einen Steuerbetreff von je 100 000 ℳ beziehungsweise einen überschießenden Betrag von mehr als 50 000 ℳ angenommen. Unter Zugrundlegung der Berechnung in Nr. 22 der besonders gedruckten Beilagen zu den Erläuterungen des Kap. 124 Tit. 1 des Hauptfinanzetats pro 1887/89 würde hienach die Landarmenbehörde im

Neckarkreis mit	32	Mitgliedern,
(davon 11 von der Stadt Stuttgart)		
Schwarzwaldkreis mit	18	Mitgliedern,
Jagstkreis „	15	„
Donaukreis „	21	„

besetzt sein und somit in der Stärke den Amtsversammlungen ziemlich nahe kommen.

Wenn auch die Wahl der Amtsversammlungen regelmäßig auf Personen aus ihrer eigenen Mitte fallen wird, so sollte doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, sie auch auf andere Persönlichkeiten zu lenken, welche aus irgend einem Grunde für jene Funktion etwa besonders befähigt erscheinen. Nur daran muß festgehalten werden, daß von derselben solche Personen ausgeschlossen bleiben, welchen die Voraussetzungen der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte abgehen.

Aus dem ehrenamtlichen Charakter, welchen die Funktion als Mitglied der Landarmenbehörde an sich trägt, ergiebt sich die Verpflichtung zur Annahme einer Wahl in dieselbe nach Maßgabe der bezüglich der Uebernahme anderer Aemter der kommunalen Selbstverwaltung bestehenden Vorschriften.

Im letzten Absatz ist für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode die Vornahme einer Ersatzwahl obligatorisch gemacht, da jeder Oberamtsbezirk darauf Anspruch hat, in der Landarmenbehörde jederzeit in gesetzlicher Weise vertreten zu sein. Daß die Ersatzwahl je sofort nach der Erledigung der Stelle vorgenommen werde, ist übrigens nicht erforderlich. Für

die Regel wird es genügen, dieselbe gelegentlich des nächsten Zusammentritts der Amtsoersammlung zu vollziehen.

Der Sitz der neu zu bildenden Landarmenverbände bestimmt sich im Hinblick auf die Vorschrift in §. 19 Abs. 1 Satz 2 der Reichs-Zivilprozeßordnung nach dem Wohnsitz des mit den Funktionen des Vorsitzenden der Landarmenbehörde betrauten Beamten, sofern sich an diesem Orte thatsächlich der Mittelpunkt der Verwaltung befindet, wie derselbe der Natur der Sache entsprechend auch den regelmäßigen Versammlungsort der Landarmenbehörde bilden wird.

Zu Art. 3 und 4.

Die Landarmenbehörde ist ihrer größeren Mitgliederzahl wegen außer stande, in ihrer Gesamtheit die laufenden Geschäfte im Landarmenwesen zu erledigen. Für die letzteren muß, der bisherigen Landarmenkommission entsprechend, ein Ausschuß bestellt werden. Die Zahl seiner Mitglieder darf schon der Kosten wegen nicht zu hoch gegriffen werden: 4 Mitglieder außer dem Vorsitzenden werden genügen, um das ehrenamtliche Element bei der Verwaltung des Landarmenwesens zur gebührenden Geltung zu bringen und den innerhalb des Landarmenverbands etwa vorhandenen verschiedenen Interessengruppen eine Vertretung zu sichern. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Ausschußmitglied hat der Entwurf nicht statuiert; eine solche wäre bei der stärkeren Inanspruchnahme der Ausschußmitglieder nicht ganz ohne Bedenken gewesen, und es wird angenommen werden dürfen, daß es auch ohnedem möglich sein wird, jeweils die geeigneten Kräfte für den Ausschuß zu gewinnen. Auch davon ist abgesehen worden, den Ausschuß durch einige der Landarmenbehörde nicht angehörige Mitglieder zu verstärken (zu vergl. Art. 16 des Gesetzes vom 17. April 1873). Da der Ausschuß nur für den besonderen Zweck der Verwaltung des Landarmenwesens gewählt wird, erscheint eine solche Bestimmung nicht mehr als Bedürfnis; auch würden die Vorteile, welche eine solche Besetzung der Landarmenkommissionen bisher bieten konnte, bei dem größeren Umfang der Landarmenverbände nicht mehr in gleicher Weise eintreten. Soweit es sich dabei um die Gewinnung technischer Kräfte handelte, kann solche dadurch ersetzt werden, daß die geeigneten Sachverständigen zu den Ausschußsitzungen in berotender Weise beigezogen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Dauer der Wahlperiode und den Eintritt der Stellvertreter können den Vollzugsvorschriften überlassen bleiben.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der Landarmenbehörde und dem Ausschuß entspricht im wesentlichen den bisherigen Vorschriften über die Abgrenzung der Befugnisse der Amtsoersammlungen und der Landarmenkommissionen (zu vergl. Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 17. April 1873), welche sich in der Praxis bewährt haben. Die Befugnisse des Ausschusses haben durch die Zuweisung der Anstellung und Entlassung der niederen Bediensteten des Landarmenverbands und der Landarmenanstalten in Art. 4 Ziff. 5 eine kleine Erweiterung erfahren, welche keiner besonderen Begründung bedürfen wird.

Wenn in Ziff. 6 desselben Artikels dem Ausschuß auch die Prüfung der Jahresrechnung zugewiesen ist, so liegt hierin nur formell eine Abweichung vom bisherigen Rechte (Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 1873), da thatsächlich wohl ausnahmslos die Rechnung des Landarmenverbands einen integrierenden Bestandteil der Amtspflegerechnung bildete und nach den für letztere geltenden Bestimmungen (§. 83 des Verwaltungsedikts) nicht von der Amtsversammlung selbst, sondern von ihrem Ausschuß einer näheren Prüfung unterzogen wurde.

Zu Art. 5.

Die Gleichstellung der Mitglieder der Landarmenbehörden und ihrer Ausschüsse mit denjenigen der Amtsoersammlungen in den finanziellen Bezügen entspricht der Gleichortigkeit der beiderseitigen Funktionen. Zu vergl. die K. Verordnung vom 14. Juni 1875, betreffend die Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amtskörperschafts- und Gemeindediener (Reg.-Bl. S. 312). Für solche Mitglieder der Landarmenbehörde, welche nicht zugleich Gemeindediener sind, ist die Entschädigung nach den für die Mitglieder der Gemeinderäte bestehenden Vorschriften zu berechnen. Wie der Ausdruck „allgemeinen Vorschriften" andeutet, können die von einzelnen Amtsversammlungen auf Grund des §. 5 der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 etwa aufgestellten besonderen Regulative auf die Vertreter der betreffenden Bezirke in der Landarmenbehörde keine Anwendung finden. Dagegen steht nichts im Wege, daß die Landarmenbehörden mit Genehmigung der Kreisregierungen derartige Regulative für ihre Mitglieder aufstellen.

Die Uebernahme der Belohnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Staatskasse rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Leitung der Landarmenverbände schon bisher durch ausschließlich vom Staate besoldete Beamte besorgt wurde und daß es mit der Tendenz der Vorlage im Widerspruch stünde, die neuen Landarmenverbände in dieser Beziehung ungünstiger zu behandeln.

Zu Art. 6 und 7.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 17. April 1873 über die Rechte und Pflichten der Landarmenverbände (Art. 21—28) finden selbstverständlich auf die neuzubildenden Landarmenverbände insoweit Anwendung, als der Entwurf nichts Gegenteiliges bestimmt. Dieselben werden im allgemeinen ausreichen, um die Landarmenverbände auch künftig zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Stand zu setzen. Vornehmlich kommt hiebei die Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. April 1873 in Betracht, wonach die Landarmenverbände befugt sind, die ihrer Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverband gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist. Diese Bestimmung wird in Zukunft ungleich häufiger als bisher zur Anwendung kommen. Sie gewährt den Landarmenverbänden die Möglichkeit, durch Vermittlung der Ortsarmenverbände die in den einzelnen Gemeinden beziehungsweise Oberamtsbezirken vorhandenen öffentlichen Anstalten zur Benützung für solche Unterstützungsfälle heranzuziehen, für welche sich die Errichtung gemeinsamer Land-

armenanstalten nach Lage der Verhältnisse nicht eignet, wie dies z. B. bei den Krankenhäusern zutrifft, und macht eine Bestimmung, durch welche jene zur Benützung der fraglichen Anstalten unmittelbar berechtigt würden, entbehrlich. Nur in zweifacher Beziehung bedarf es ergänzender Vorschriften.

Wenn auch für das Rechnungs- und Kassenwesen der Landarmenverbände die Aufstellung eigener Beamten nicht zu umgehen sein wird, so läßt sich doch eine wesentliche Vereinfachung desselben dadurch erzielen, daß zur Bewirkung der Zahlungen der Landarmenverbände die Amtspflegen beigezogen werden. Da die Landarmenverbände die Mittel zur Bestreitung ihres Aufwands überwiegend durch Umlagen auf die Oberamtsbezirke gewinnen, so ermöglicht jene Einrichtung, die Barzahlungen auf das zur Ausgleichung etwaiger Differenzen notwendige Maß zu beschränken und sie im übrigen durch gegenseitige Verrechnung zu ersetzen. Für die Amtspflegen, welche bisher das ganze Rechnungs- und Kassenwesen der Landarmenverbände zu besorgen hatten, erwächst aus der Vorschrift, die sich an ähnliche Einrichtungen bei der Auszahlung der Gebäude-Brandentschädigungen, der Staats-Straßenbaukasten u. s. s. anschließt, jedenfalls keine Geschäftsvermehrung.

In ähnlicher Weise empfiehlt es sich, die Verpflichtung der vom Staat und von den Amtskörperschaften für einen Oberamtsbezirk angestellten Aerzte (Oberamtsärzte, Oberamtswundärzte, Bezirkskrankenhausärzte) zu unentgeltlicher Beratung der Landarmenbehörden in medizinisch-technischer Beziehung auch künftig fortbestehen zu lassen. Die Armenbehörden sind bei Erfüllung ihrer Aufgaben vielfach auf die Beihilfe des ärztlichen Personals angewiesen. Will man die Landarmenverbände nicht nötigen, in den verschiedenen Teilen des Kreises eigene Aerzte mit erheblichem Kostenaufwand aufzustellen, so muß ihnen die vorhandene Organisation des ärztlichen Personals zur Verfügung gestellt werden. Es kann dies um so weniger Bedenken erregen, als es sich ja nur darum handelt, eine den betreffenden Gesundheitsbeamten jetzt schon obliegende Verpflichtung den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine räumliche Ausdehnung dieser Verpflichtung ist nicht beabsichtigt; dieselbe soll vielmehr auf solche Fälle beschränkt bleiben, welche ebensowohl innerhalb des örtlichen als des sachlichen Wirkungskreises des betreffenden Gesundheitsbeamten liegen.

Es könnte sich fragen, ob eine gleiche Verbindlichkeit zur Beratung der Landarmenbehörden nicht auch den sonstigen Technikern der Amtskörperschaften aufzuerlegen sei. Der Entwurf hat hievon abgesehen, weil das Bedürfnis technischer Beratung auf anderen Gebieten kein gleich dringliches und regelmäßiges ist. Macht sich auf den letzteren Gebieten, z. B. bei der Ausführung von Bauwesen durch die Landarmenverbände, einmal das Bedürfnis technischer Beratung geltend, so wird es nicht schwer fallen, sich solche auch ohne eine entsprechende gesetzliche Bestimmung zu verschaffen.

Zu Art. 8.

Der Grundsatz, daß die Verwaltung der Landarmenverbände der Aufsicht der Staatsregierung unterliegt, ist schon in Art. 19 des Gesetzes vom 17. April 1873 festgestellt. Dagegen bedarf es besonderer Vorschriften über Inhalt und Form dieser staatlichen Aufsicht, sowie über die Formen der Verwaltung bei den neuen Landarmenverbänden überhaupt, da diese eigenartige Korporationen darstellen, auf welche die Vorschriften über die Verwaltung der Gemeinden oder Amtskörperschaften nicht ohne weiteres Anwendung finden. Diese Lücke wird durch den Art. 8 ausgefüllt. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Verwaltung der neuen Landarmenverbände, welche sich ihrer inneren Natur nach als weitere Kommunalverbände mit beschränktem Wirkungskreis charakterisieren, im engsten Anschluß an diejenige der bereits bestehenden autonomen Verbände geordnet wird. Den Landarmenverbänden stehen unter den unserem öffentlichen Rechte bekannten Kommunalverbänden die Amtskörperschaften am nächsten und es ist deren Verwaltung und Beaufsichtigung in einer Weise geordnet, daß sie auf die neuen Landarmenverbände mit geringfügigen Modifikationen übertragen werden können. Der Amtsversammlung entspricht bei den letzteren die Landarmenbehörde, dem Oberamtmann der Vorsitzende dieser Behörde, dem Amtsversammlungs-Ausschuß der von der Landarmenbehörde gewählte Ausschuß, dem Amtspfleger der Rechner des Landarmenverbands. In der Aufsichtsinstanz ergibt sich insofern eine Modifikation, als die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Landarmenverbände den Kreisregierungen zu übertragen ist, welchen demnach auch die Revision und Abhör der Jahresrechnungen zukommt. Im Inhalt des Aufsichtsrechts Aenderungen eintreten zu lassen, liegt kein Bedürfnis vor: die Beschlüsse der Landarmenbehörden werden daher in den gleichen Fällen, wie diejenigen der Amtsversammlungen, der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen sein (vergl. §. 89 des Verwaltungsedikts).

Wie sich auf diesen Grundlagen die Verwaltung und Beaufsichtigung der Landarmenverbände im einzelnen gestalten wird, läßt sich leicht erkennen. Die näheren Bestimmungen hierüber können nach dem Vorgang des Art. 18 des Gesetzes vom 17. April 1873 der Vollzugsverfügung überlassen werden.

Zu Art. 9 und 10

sind die leitenden Gesichtspunkte schon im allgemeinen Teil der Motive dargelegt worden.

Die in Art. 9 genannten eigenen Einnahmen der Landarmenverbände bestehen hauptsächlich in den Ersatzleistungen, welche diesen Verbänden teils von anderen Armenverbänden, teils von seiten der Unterstützten oder dritter, zu deren Alimentation rechtlich verpflichteter Personen zufließen. Im übrigen bedarf der Inhalt des Art. 9, da er an der bisherigen Art der Bestreitung des Armenaufwands materiell nichts ändert, keiner weiteren Erläuterung.

Die Anwendung des Art. 10 Abs. 1 setzt den Nachweis voraus, daß der Landarmenverband auf Grund des Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Tragung der Kosten der Unterstützung eines aus dem Ausland übernommenen Hilfsbedürftigen verpflichtet und daß der durch die Unterstützung verursachte Aufwand in der geleisteten Höhe notwendig gewesen ist. Daneben ist es

aber nicht als ausgeſchloſſen zu betrachten, daß zur Abſchneidung von Weiterungen in Fällen, in welchen der Art. 27 Abſ. 2 des Geſetzes vom 17. April 1873 zur Anwendung kommen würde, aus dem für die Zwecke des Art. 10 Abſ. 1 des Entwurfs beſtimmten Etatsſatz unmittelbar Unterſtützungen an im Ausland befindliche hilfsbedürftige Württemberger gereicht werden, wenn hiedurch die mit größeren Koſten oder mit beſonderer Härte verknüpfte Heimlieferung derſelben abgewendet werden kann.

Der Bemeſſung der in Art. 10 Abſ. 2 bezeichneten Staatsbeiträge kann ſchon zur Verhütung ungleichmäßiger Behandlung nur der auf geſetzlicher Verpflichtung beruhende ordentliche Aufwand derſelben zu Grunde gelegt werden; etwaige auf Grund des Art. 21 des Geſetzes vom 17. April 1873 freiwillig übernommene Leiſtungen kommen daher nicht in Betracht. Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß die im Finanzgeſetz für den fraglichen Zweck jeweils ausgeſetzte Geſamtſumme unter ſämtliche vier Landarmenverbände nach dem Grundſatze relativer Gleichheit, d. h. im weſentlichen nach dem Verhältnis des ihnen im fraglichen Rechnungsjahr erwachſenen Aufwands, jedoch unter Vorbehalt ausnahmsweiſer Berückſichtigung etwaiger bei einem einzelnen Landarmenverband vorliegender beſonderer Verhältniſſe zur Verteilung zu bringen ſei.

Dem Zweck der in Art. 10 vorgeſehenen Beſtimmungen, den Landarmenverbänden in der Tragung ihrer geſetzlichen Obliegenheiten aus Billigkeitsgründen eine Erleichterung zu verſchaffen, würde die Einräumung eines im Rechtsweg verfolgbaren Anſpruchs auf die fraglichen Leiſtungen nicht entſprechen. Der dritte Abſatz weiſt deshalb die endgiltige Entſcheidung über die den Landarmenverbänden auf Grund des Art. 10 zu gewährenden Leiſtungen dem Miniſterium des Innern zu. Gegen mißbräuchliche Verwendung der hiefür beſtimmten Staatsmittel iſt durch die der Volksvertretung zuſtehende Kontrolle dieſer Verwendung eine ausreichende Garantie gegeben.

Zu Art. 11.

Nach Art. 11 Abſ. 3 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 ſind die Koſten der Verpflegung der auf Grund des §. 362 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs in einem Arbeitshauſe untergebrachten Perſonen, ſoweit ſie nicht durch den Ertrag der ſtatutengemäßen Arbeitsverrichtung dieſer Perſonen oder aus ihrem Vermögen oder von ernährungspflichtigen Verwandten erſetzt werden können, von den Kaſſen zu erſetzen, welchen die Armenfürſorge für jene Perſonen obliegt. Durch Art. 28 des Geſetzes vom 17. April 1873 iſt die Verbindlichkeit zum Erſatz der fraglichen Koſten den Landarmenverbänden auferlegt worden, und zwar in erſter Linie demjenigen Landarmenverband, innerhalb deſſen der in das Arbeitshaus Eingewieſene einen Unterſtützungswohnſitz beſitzt, in Ermanglung eines ſolchen demjenigen Landarmenverband, in deſſen Bezirk derſelbe feſtgenommen worden iſt. Die ſchon in Art. 29 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 2. Oktober 1839 enthaltene Beſtimmung, daß die Koſten der Verpflegung der in eine polizeiliche Beſchäftigungsanſtalt aufgenommenen Perſonen von der zur Armenfürſorge für dieſe Perſonen verpflichteten Heimatgemeinde zu erſetzen ſeien, fand unter der Herrſchaft dieſes Geſetzes ihre Begründung darin, daß die Aufnahme in eine ſolche Anſtalt die mangelnde örtliche Gelegenheit zu geeigneter Beſchäftigung der zur Begrenzung auf einen beſtimmten Gemeindebezirk verurteilten Perſonen zu erſetzen beſtimmt war und daß durch dieſe Maßregel ſamt der Heimatgemeinde die Laſt der Fürſorge für jene Perſonen abgenommen wurde. Mit der infolge der Einführung des Reichsſtrafgeſetzbuchs eingetretenen Beſeitigung des Inſtituts der Ortsbegrenzung hat jene Beſtimmung ihre innere Rechtfertigung verloren. Die ſogenannte korrektionelle Nachhaft im Sinne des §. 362 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs bildet an ſich keinen Akt der Armenfürſorge, weil ſie nicht durch das Unvermögen des in das Arbeitshaus Aufgenommenen, ſich ſelbſt ſeinen Lebensunterhalt zu verſchaffen, veranlaßt iſt und nicht in erſter Linie die Fürſorge für deſſen Perſon zum Zweck hat; ſie iſt vielmehr eine polizeiliche Maßregel, welche von der Polizeibehörde im öffentlichen Intereſſe verfügt wird, um dem Ueberhandnehmen einer müßigen und unſittlichen Lebensweiſe zu ſteuern und die daraus dem Staate drohenden Gefahren abzuwenden. Ohne die poſitive Vorſchrift des Art. 11 Abſ. 3 des Landespolizeiſtrafgeſetzes wären daher die Koſten jener Maßregel nicht von den zur Armenfürſorge verpflichteten Verbänden, ſondern von der zur Beſtreitung der Koſten der Polizeiverwaltung verbundenen Kaſſe, und zwar, da es ſich um eine Maßregel der allgemeinen Landespolizei handelt, von der Staatskaſſe zu tragen. Es erſchiene unbillig, den ohnehin ſtark belaſteten Armenverbänden dieſe ihnen an ſich fremde Laſt noch ferner aufzuerlegen, nachdem der innere Grund, der dieſe Beſtimmung einſt ins Leben gerufen hat, längſt weggefallen iſt und die finanzielle Lage des Staats die Uebernahme jener Laſt auf die Staatskaſſe nunmehr geſtattet. Geradezu notwendig wird die vorgeſchlagene Aenderung durch die Beſtimmungen des Art. 10 des Entwurfs, da es einen inneren Widerſpruch enthielte, den Landarmenverbänden auf der einen Seite zur Beſtreitung des ihnen obliegenden Aufwands für eigentliche Armenzwecke Beiträge aus der Staatskaſſe zuzuwenden und ſie auf der anderen Seite noch länger zur Beitragsleiſtung an die Staatskaſſe für überwiegend ſtaatliche Zwecke heranzuziehen. Es kann unter dieſen Umſtänden davon abgeſehen werden, die Unzuträglichkeiten näher darzulegen, zu welchen (allerdings weſentlich im Zuſammenhang mit der Kleinheit der Landarmenverbände) die bisherige Einrichtung infolge der dadurch bedingten ungleichen Belaſtung der Oberamtsbezirke ſowie der dadurch gleichzeitig bewirkten Lähmung der Energie der Polizeibehörden in der Bekämpfung des Vagantentums Veranlaſſung gab. Ihren praktiſchen Ausdruck findet die vorgeſchlagene Beſtimmung darin, daß die Beiträge, welche die Landarmenverbände bisher zu den Koſten der Verpflegung der in die Arbeitshäuſer eingewieſenen Perſonen zu leiſten hatten, in Wegfall kommen, wonach ſich der Aufwand der Staatskaſſe für die ſtaatlichen Arbeitshäuſer entſprechend erhöht.

Unberührt bleibt die Beſtimmung des Art. 28 des Geſetzes vom 17. April 1873, wonach die Koſten, welche durch die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erzieh-

ungs- oder Besserungsanstalt entstehen, nach näherer Vorschrift dieses Artikels von den Landarmenverbänden zu tragen sind. Wenn gleich auch bei letzterer Maßregel das öffentliche Interesse bis zu einem gewissen Grade mitbeteiligt ist, so tritt doch der Gesichtspunkt der unmittelbaren Fürsorge für die Person des Korrigenden mittels Nachholung der versäumten oder Fortsetzung der noch nicht vollendeten Erziehung mehr in den Vordergrund. Sie reiht sich damit unmittelbar an die Fälle der Zwangserziehung nach Maßgabe des Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 an. Daß aber für die Kosten der Erziehung unerwachsener Personen beim Mangel eigener Mittel oder zahlungsfähiger alimentationspflichtiger Verwandten die öffentliche Armenpflege einzutreten hat, ist in den allgemeinen Grundsätzen über die Aufgaben der letzteren begründet (zu vergl. §. 1 Abs. 2 der Instruktion vom 30. Mai 1873 zu dem Gesetz vom 17. April 1873, Reg.-Bl. S. 207). Hiezu kommt noch die praktische Erwägung, daß es sich bei den Erziehungs- und Besserungshäusern, in welchen jugendliche Verbrecher untergebracht werden, nicht, wie bei den Arbeitshäusern, um staatliche, sondern um private Anstalten handelt. Auch ist bei der verhältnismäßigen Seltenheit der vorkommenden Fälle der fragliche Aufwand von keiner nennenswerten Erheblichkeit.

Zu Art. 12

ist das Erforderliche schon im allgemeinen Teile der Motive bemerkt worden.

Zu Art. 13.

Der Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. April 1873 legt den Landarmenverbänden die Befugnis bei, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, für Geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder, sowie für Taubstumme oder Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Von dieser Bestimmung haben, soviel erhoben werden konnte, 51 der bisherigen Landarmenverbände mehr oder weniger umfassenden Gebrauch gemacht, um durch die Verteilung einer leicht als besonders drückend empfundenen Kategorie der Armenlasten auf einen weiteren Kreis von Beteiligten eine angemessene Ausgleichung herbeizuführen und der Ueberbürdung einzelner Ortsarmenverbände vorzubeugen. Wenn auch die Vertretungen der neuzuschaffenden Landarmenverbände nicht gehindert sind, schon von Anfang an die gleichen Einrichtungen zu treffen, so steht doch dahin, ob bei ihnen Geneigtheit hiezu vorhanden sein wird, und es läßt sich auch nicht verkennen, daß in der That Gründe der Vorsicht dafür sprechen, die Leistungen der neuen Landarmenverbände zunächst auf das Maß ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu beschränken und vor weiterem Vorgehen die finanziellen Wirkungen der neuen Organisation abzuwarten. In diesem Fall würden, da die auf Grund des Art. 21 cit. gefaßten Beschlüsse der Amtsversammlungen mit der Aufhebung der bisherigen Landarmenverbände außer Wirksamkeit zu treten haben, die fraglichen Leistungen auf die Ortsarmenverbände zurückfallen. Dies würde den Wünschen der Beteiligten und dem thatsächlichen Bedürfnis, wie sich solches in der umfassenden Anwendung des Art. 21 cit. dokumentiert hat, zweifellos nicht entsprechen. Für jenen Fall bedarf es daher einer Bestimmung, welche die Möglichkeit gewährt, die bisherige Einrichtung innerhalb der Oberamtsbezirke thatsächlich auch künftig beizubehalten. Dies läßt sich dadurch erreichen, daß den Oberamtsbezirken gestattet wird, die Kosten, welche ihren Ortsarmenverbänden durch die in Art. 21 des Gesetzes vom 17. April 1873 bezeichneten Arten der Armenfürsorge erwachsen, insoweit zur Amtsausgleichung zu bringen, als dieselben nicht auf Grund der angeführten Gesetzesbestimmung von den Landarmenverbänden unmittelbar übernommen worden sind. Mit den reichsgesetzlichen Vorschriften ist eine derartige Ordnung des Verhältnisses durchaus vereinbar, da sie kein neues Glied in die Organisation der Armenverbände einschiebt, sondern nur über die Art der Aufbringung eines Teils der Kosten der örtlichen Armenpflege Anordnungen trifft, worüber zu bestimmen in §. 8 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Landesgesetzgebung ohne Beschränkung anheimgegeben ist.

Selbstverständlich können hiebei nur solche Armenkosten in Frage kommen, welche die Ortsarmenverbände an sich endgiltig zu tragen verpflichtet sind.

Zu Art. 14.

Die bestehende Gesetzgebung gestattet nur in beschränkter Weise die Anwendung von Arbeitszwang gegenüber den in öffentlicher Unterstützung stehenden Personen. Nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873 kann die Unterstützung, welche jemand für sich oder seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen in Anspruch nimmt, geeigneten Falls mittels Anweisung der den Kräften der Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines Armenhauses gewährt werden. Diese Bestimmung ist in doppelter Beziehung unzulänglich. Sie knüpft die Befugnis der Armenbehörde zur Anweisung von Arbeit an die Voraussetzung, daß die betreffende Person öffentliche Unterstützung *in Anspruch nimmt*, und läßt damit diejenigen Fälle unberührt, in welchen das Familienhaupt, ohne öffentliche Unterstützung zu begehren, deren Notwendigkeit dadurch thatsächlich herbeiführt, daß es sich einfach der Verpflichtung zum Unterhalt seiner Angehörigen entschlägt. Andererseits beschränkt sie jene Befugnis der Armenbehörde auf die Dauer des vom Hilfsbedürftigen festgehaltenen Anspruchs auf Unterstützung und ermöglicht es auf diese Weise dem letzteren, durch den formellen Verzicht auf Unterstützung sich dem Arbeitszwang zu entziehen, wenn auch in der Person seiner Angehörigen die thatsächlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit und damit die Verpflichtung des Armenverbands zur Fürsorge fortbestehen. Jeder direkte Zwang zur Arbeit ist sonach ausgeschlossen und die Behörde mißbräuchlicher Ausnützung der Armenunterstützung gegenüber ausschließlich auf die repressiven Mittel der Strafgesetzgebung angewiesen (zu vergl. §. 2 Abs. 3—5 der Instruktion vom 30. Mai 1873 zum Gesetz vom 17. April 1873). Von den strafgesetzlichen Bestimmungen kommen hiebei diejenigen des §. 361 Ziff. 5 u. 7 des Strafgesetzbuchs und des Art. 10 Ziff. 2—4 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 in Betracht. Diese Be-

ſtimmungen knüpfen an Thatbeſtände an welche die in Frage ſtehenden Fälle keineswegs erſchöpfen und deren Nachweis in einer für den Strafrichter ausreichenden Weiſe vielfach höchſt ſchwierig iſt. Gegen das der Fürſorge für ſeine Angehörigen ſich entſchlagende Familienhaupt läßt der §. 361 Ziff. 5 des Strafgeſetzbuchs ein Einſchreiten nur dann zu, wenn die Notwendigkeit des Eintritts der Armenpflege durch Spiel, Trunk oder Müßiggang verurſacht worden iſt. In §. 361 Ziff. 7 a. a. O. ferner iſt die Strafbarkeit der Arbeitsverweigerung an die Vorausſetzung geknüpft, daß letztere in Arbeitsſcheu ihren Grund hat. Die landesſtrafrechtlichen Beſtimmungen endlich ſind teilweiſe noch ſpeziellerer Natur und laſſen dem Zweifel Raum, ob und inwieweit ſie bei eintretender Unterſtützung der Familienglieder auf das Familienhaupt angewandt werden können. Keine dieſer Vorſchriften trifft in dem Falle zu, wenn ein Familienhaupt, welches einen geordneten Erwerb hat, dieſen lediglich für ſeine eigenen Zwecke verbraucht und die geſetzliche Alimentationspflicht gegenüber ſeinen Angehörigen derart vernachläſſigt, daß letztere genötigt ſind, Armenunterſtützung für ſich in Anſpruch zu nehmen. In den durchaus nicht ſeltenen Fällen dieſer Art bleibt der Armenbehörde als einziges Mittel, um das Familienhaupt zur Erfüllung ſeiner Pflichten zu zwingen, die Klage auf Erſtattung der den Familiengliedern gewährten Unterſtützung, welche aber häufig genug nicht zum Ziele führt und deren Erfolg vom Verpflichteten durch den Wechſel der Arbeitsſtelle nur zu leicht vereitelt werden kann.

Vorzugsweiſe ſind es die größeren Städte, in welchen die beklagten Uebelſtände zu Tage getreten und von welchen lebhafte Klagen und Wünſche nach Abhilfe laut geworden ſind. Es läßt ſich nicht verkennen, daß der geſchilderte Zuſtand ebenſoſehr der Würde der öffentlichen Behörden, als den Rückſichten der öffentlichen Ordnung und guten Sitte widerſpricht und zu einer weſentlichen Steigerung der Armenlaſt beizutragen geeignet iſt. Die notwendige Abhilfe läßt ſich dadurch leicht erreichen, daß man den indirekten Arbeitszwang des beſtehenden Rechts in einen direkten verwandelt, indem als Vorausſetzung ſeiner Verhängung anſtatt der Inanſpruchnahme öffentlicher Unterſtützung die Thatſache ihres Genuſſes bezeichnet wird. Ihre Rechtfertigung findet die vorgeſchlagene Beſtimmung in der Erwägung, daß, wer nicht im ſtande iſt, ohne die Beihilfe der Allgemeinheit ſeine Exiſtenz zu erhalten, auch keinen Anſpruch auf wirtſchaftliche Selbſtändigkeit und freie Verfügung über ſeine Arbeitskraft beſitzt, ſondern ſich mit letzterer in den Dienſt jener Allgemeinheit zu ſtellen hat. Die Ausdehnung der Arbeitsverpflichtung auf das für ſeine Perſon unmittelbar keine Unterſtützung genießende Familienhaupt aber ergiebt ſich daraus, daß dieſes zur Alimentation ſeiner nicht arbeitsfähigen Angehörigen geſetzlich verpflichtet iſt und hienach jede den letzteren gereichte Unterſtützung zugleich dem erſteren zu gute kommt, wie denn auch nach dem dem Unterſtützungswohnſitzgeſetz zu Grunde liegenden Prinzip der Familieneinheit jede einem Glied der Familie gereichte Unterſtützung rechtlich als dem Familienhaupte gewährt anzuſehen iſt. Den Bedenken, welche gegen die vorgeſchlagene Beſtimmung anläßlich der Erörterung über den Artikel 1 des Geſetzes vom 17. April 1873 im Schoße der Ständeverſammlung vorgebracht wurden und die damalige Aufnahme einer entſprechenden Vorſchrift in das Geſetz verhindert haben (Verh. der Kam. d. Abg von 1870/73, VI. Prot.-Bd. S. 3371 ff., Verh. der Kam. d. Standesherren von 1872/73, II. Prot.-Bd. S. 971 ff.), kann bei näherer Prüfung keine maßgebende Bedeutung eingeräumt werden. Der Einwand, daß dadurch eine (zivilrechtlich unzuläſſige) executio ad faciendum behufs Erfüllung der Alimentationspflicht eingeführt werde, erledigt ſich, von anderem abgeſehen, durch die Erwägung, daß es ſich dabei um eine Maßregel des Verwaltungsrechts handelt, welche dem Gebiet des Zivilprozeſſes gänzlich fremd iſt und deshalb auch nicht nach zivilprozeſſualiſchen Begriffen bemeſſen werden kann. Was aber das Bedenken betrifft, daß die vorgeſchlagene Beſtimmung mit den Vorſchriften des Reichsſtrafgeſetzbuchs unvereinbar ſei, weil dieſes in §. 362 die Verhängung von Arbeitszwang als eine Strafe auffaſſe, welche nur durch den Richter, nicht aber im Verwaltungswege ausgeſprochen werden könne, ſo wäre dieſes Bedenken allerdings dann begründet, wenn der Entwurf die mehrerwähnte Maßregel als die Folge eines Verſchuldens und damit als eine Strafe eintreten laſſen wollte. Dies iſt aber keineswegs der Fall. Die Verpflichtung zur Arbeitsleiſtung erſcheint nach dem Vorſchlag des Entwurfs lediglich als Korrelat des Genuſſes öffentlicher Unterſtützung, als eine im Polizeirecht begründete Folge des Eintritts der öffentlichen Fürſorge für eine Perſon oder deren Angehörige. Hieran ändert auch der Umſtand nichts, daß die Verpflichtung zur Arbeit nicht in allen Fällen, ſondern nur auf jedesmaliges Erkenntnis der Armenbehörde eintritt. Denn dieſes Erkenntnis hat nicht eine beſtimmte Strafthat zur Vorausſetzung und die Verhängung eines Uebels behufs deren Ahndung zum Zweck, ſondern ſoll nur konſtatieren, daß nach den Verhältniſſen des beſonderen Falls zur Realiſierung der an ſich begründeten Arbeitsverpflichtung Grund gegeben ſei. Die Erwägungen, welche für die Entſcheidung hierüber beſtimmend ſein müſſen, liegen durchaus auf dem Gebiete der Armenpolizei, ſofern es ſich eben darum handelt, ungerechtfertigter Belaſtung des Armenverbands wirkſam entgegenzutreten. Daß aber das Reichsſtrafgeſetzbuch mit der Einführung der korrektionellen Nachhaft als Strafe jede anderweite Verwendung des Arbeitszwangs behufs Erreichung anderer Zwecke im Gebiete des öffentlichen Rechts habe ausſchließen wollen, kann weder aus ſeinem Wortlaut, noch aus den ſeiner Einführung vorangegangenen Verhandlungen abgeleitet werden. Wenn ſchließlich ein Bedenken daraus entnommen werden wollte, daß nach dem Vorſchlag des Entwurfs unter Umſtänden in einem und demſelben Falle die Anwendung des Art. 14 und die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund der oben erwähnten ſtrafgeſetzlichen Beſtimmungen in Frage kommen könnte, ſo iſt darauf hinzuweiſen, daß eine ähnliche Konkurrenz der Thätigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden auf anderen Gebieten des öffentlichen Rechts ſtattfindet, ohne daß man daran Anſtoß nehmen würde.

Was den Inhalt des Art. 14 im einzelnen anlangt, so ist die Verpflichtung zur Arbeitsleistung an die Thatsache geknüpft, daß jemand für sich oder in der Person seiner nicht arbeitsfähigen Angehörigen, zu deren Ernährung er gesetzlich verbunden ist, Armenunterstützung empfängt. Nicht erforderlich ist, daß er selbst die Unterstützung in Anspruch genommen hat. Die Arbeitsverpflichtung dauert solange fort, als die Thatsache des Genusses öffentlicher Unterstützung bestehen bleibt. Ein formeller Verzicht auf letztere ändert hieran nichts, wenn trotz desselben die Armenbehörde genötigt ist, die Unterstützung fortdauern zu lassen, z. B. weil ein Familienvater des Verzichts ungeachtet fortfährt, seine Angehörigen in hilfsbedürftiger Lage zu belassen. Dagegen wäre es unzulässig, den Arbeitszwang fortdauern zu lassen, wenn der Arme nicht bloß auf fernere Unterstützung verzichtet, sondern sich und beziehungsweise seine Angehörigen auch der ferneren Annahme von solcher entzieht. Bei der Entscheidung über die Anwendung des Arbeitszwangs im einzelnen Falle wird die Armenbehörde neben der Rücksicht auf thunlichste Schonung der wirtschaftlichen Existenz und des berechtigten Selbstgefühls der in Frage kommenden Individuen wesentlich den Gesichtspunkt ins Auge zu fassen haben, ob die Maßregel zur Hintanhaltung ungerechtfertigter Inanspruchnahme des Armenverbands notwendig und geeignet ist. Im übrigen darf erwartet werden, daß die Armenbehörden bei der Handhabung der ihnen eingeräumten Befugnis mit Besonnenheit und Mäßigung zu Werke gehen werden.

Die zwangsweise Durchführung der Maßregel wird erforderlichenfalls in der Art zu erfolgen haben, daß eine Weigerung, die angewiesene Arbeit zu verrichten, als Ungehorsam gegen eine amtliche Anordnung behandelt und hiegegen nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 und 2 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 mit Ungehorsamsstrafe und weiteren Zwangsmitteln eingeschritten wird.

Es versteht sich von selbst, daß eine in das Leben des Einzelnen so tief einschneidende Maßregel nicht ohne die notwendigen Garantien zur Verhütung mißbräuchlicher Benützung zugelassen werden kann. Diesem Zweck entsprechen die Bestimmungen in Abs. 2—4. Die Zulassung einer zweifachen Beschwerde-Instanz ist geeignet, eine gründliche, allen gerechtfertigten Rücksichten Rechnung tragende Prüfung der Entscheidung zu verbürgen. Zugleich steht dieselbe mit den Vorschriften des Art. 7 des Gesetzes vom 17. April 1873 über die Beschwerdeführung im Falle der Zurückweisung von Ansprüchen auf Gewährung öffentlicher Unterstützung in Uebereinstimmung.

Der Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde beruht auf der Erwägung, daß es andernfalls pflichtvergessenen Familienvätern möglich wäre, während der Zeit bis zum Austrag der Beschwerde die Vollziehung der Arbeitsauflage durch Wechsel des Aufenthalts zu vereiteln. Der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde steht es jedoch nach der besonderen Gestalt des Falles zu, die Vollziehung der Auflage auf Antrag oder von Amtswegen bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu sistieren.

Die Verhängung des Arbeitszwangs kann als eine reine Verwaltungsmaßregel von der Armenbehörde zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden, wenn deren fernere Aufrechthaltung als unzweckmäßig erscheint. Ebenso steht es auch den Beteiligten frei, deren Aufhebung jederzeit zu beantragen. Auf die Entscheidung über derartige Anträge und die Beschwerdeführung dagegen müssen der Natur der Sache entsprechend die für die erstmalige Entscheidung gegebenen Vorschriften gleichfalls Anwendung finden.

Zu Art. 15.

Der enge Zusammenhang der in Frage stehenden Aenderungen in der Organisation der Armenverbände mit dem Staats- und Amtskörperschafts-Haushalt macht es notwendig, als Anfangstermin für die Wirksamkeit der neu zu schaffenden Verbände den Beginn einer neuen Rechnungsperiode zu bestimmen.

Mit Rücksicht auf die zum Erlaß der erforderlichen Vollzugsbestimmungen und zur Durchführung der Organisation notwendige Zeit kann hiefür kein früherer Termin, als der 1. April 1890 gewählt werden. Dagegen muß die Organisation der neuen Armenverbände selbstverständlich schon vorher bewirkt werden, damit sie ihre Thätigkeit mit dem bezeichneten Termin sofort eröffnen können. Auch liegt kein Grund vor, die Wirksamkeit der in Art. 10 Abs. 1, Art. 11 und 14 vorgesehenen Bestimmungen, zu deren Durchführung es keiner weiteren Vorbereitungen bedarf und für welche die Mittel, soweit erforderlich, im Entwurf des Hauptfinanzetats für die Jahre 1889/91 vorgesehen sind, so lange im Anstand zu lassen. Demgemäß sollen die Art. 10 Abs. 1 und Art. 11, um den beteiligten Armenverbänden die finanzielle Entlastung vom Beginn des Rechnungsjahres 1889/90 an zu sichern, schon mit dem 1. April 1889, bei einer später eintretenden Verkündung des Gesetzes also mit Rückwirkung von diesem Zeitpunkt an, die auf die Wahl der Mitglieder der Verwaltungsorgane der neuen Landarmenverbände sich beziehenden Vorschriften (Art. 2 und Art. 4 Abs. 1), sowie Art. 14 aber mit dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Art. 16

enthält diejenigen Bestimmungen, welche erforderlich sind, um die bisher bestandenen Verhältnisse in die neue Gestaltung überzuleiten.

In erster Linie bedarf es einer Vorschrift wegen des Uebergangs der öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten der Armenverbände in Absicht auf die Unterstützung Hilfsbedürftiger und der damit zusammenhängenden Erstattungsansprüche. An sich würde sich dieser Uebergang in der Weise vollziehen, daß die bisherigen Armenverbände nicht bloß die Unterstützung der ihrer unmittelbaren Fürsorge anheimgegebenen Hilfsbedürftigen bis zum 1. April 1890 zu besorgen, sondern auch für alle Erstattungsansprüche dritter Armenverbände aufzukommen hätten, welche sich auf vor jenem Zeitpunkt gewährte Unterstützungen beziehen, wie sie umgekehrt bezüglich aller Aufwendungen für bis dahin gewährte Unterstützungen von dritten Armenverbänden oder privatrechtlich Verpflichteten unter den gesetzlichen

Voraussetzungen Ersatz zu verlangen berechtigt wären. Ließe man es hiebei bewenden, so würde, da für die Geltendmachung der Ersatzansprüche der Armenverbände reichsgesetzlich eine 6monatliche Frist zugelassen ist, die Thätigkeit der bisherigen Armenverbände noch längere Zeit nach dem Inkrafttreten der Vorlage fortzudauern haben. Dieses Nebeneinanderbestehen zweier Kategorien von Armenverbänden gleicher Ordnung würde zweifellos zu vielfacher Verwirrung führen, um so mehr, do bei Unterstützungsfällen, welche sich über den 1. April 1890 hinüberziehen, beide Kategorien gleichzeitig beteiligt wären. Es empfiehlt sich daher, mit dem Inslebentreten der neuen Verbände die gesamte Wirksomkeit in Absicht auf die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger ouf diese übergehen zu lossen, so daß sie nach außen hin von jenem Augenblick an als die alleinigen Träger der öffentlichen Unterstützungslast erscheinen. Soweit sie hienach für Verbindlichkeiten anszukommen hoben, oder Ansprüche realisieren, welche sich auf Unterstützungen beziehen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gereicht worden sind und welche daher materiell die bisherigen Armenverbände angehen, ist die Ausgleichung im Weg der internen Abrechnung zwischen den beteiligten Verbänden zu bewirken. Auf Unterstützungsverbindlichkeiten, welche vor dem 1. April 1890 schon ihre endgiltige Vereinigung gefunden hoben, erstreckt sich die Bestimmung nicht: auch soweit ous derartigen Unterstützungsfällen entsprungene Erstattungsansprüche gegenüber dem Unterstützten oder dritten Personen nach jenem Zeitpunkt geltend zu mochen sind, bleibt dies den bisherigen Armenverbänden überlassen, welche hiebei allein interessiert sind und sich allein im Besitze des zur Beurteilung jener Ansprüche erforderlichen Moterials befinden. Soweit Ansprüche oder Verbindlichkeiten der in Abs. 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten des Gesetzes in einem Rechtsstreit befangen sind, wird sich der Eintritt der neuen Armenverbände in den Rechtsstreit unter anologer Anwendung der prozessualischen Bestimmungen über den Eintritt eines Gesamtnachfolgers an Stelle einer Partei zu vollziehen haben.

Mit der Aufhebung der bisherigen Landarmenverbände verlieren die auf Grund des Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. April 1873 gefoßten Amtsversammlungsbeschlüsse notwendig ihre Wirksamkeit. Wollen die neuzuschaffenden Landormenverbände von der Besugnis des Art. 21 cit. Gebrauch machen, so bedarf es eines hierauf gerichteten Beschlusses der für sie bestellten Landormenbehörde. Trifft letzteres nicht zu und wollen die Amtsversammlungen die bisherige Einrichtung materiell beibehalten, so hoben sie ouf Grund des Art. 13 des Entwurfs die erforderlichen neuen Beschlüsse zu foffen.

In gleicher Weise zieht die Aufhebung der bisherigen Londarmen-, sowie der aus Teilgemeinden bestehenden Ortsarmenverbände von selbst die Auflösung der von mehreren Verbänden dieser Art gegründeten Vereinigungen zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege nach sich. Sind in den Fällen dieser Art gemeinschaftliche Vermögensobjekte, z. B. Armenhäuser, vorhanden, so tritt die Notwendigkeit ihrer Teilung ein. Als Maßstob zur Bestimmung des Anteils der einzelnen Verbände an jenen Objekten stellt der Entwurf in Ermonglung besonderer, hierüber getroffener Bestimmungen nach anderweiten Vorgängen und der Natur der Sache entsprechend das Verhältnis ouf, in welchem die beteiligten Verbände nach einem angemessenen Durchschnitt zur Bestreitung der gemeinschoftlichen Ausgaben beigetrogen haben. Weiterer Vorschriften über den Vollzug der Teilung wird es nicht bedürfen. Da Vereinigungen mehrerer Landarmenverbände zur Gründung oder Unterhaltung gemeinsamer Armenonstalten, soviel bekannt, nicht bestehen, kommt den in Frage stehenden Fällen keine erhebliche praktische Bedeutung zu. Auf Bezirkskrankenhäuser, welche, wie bereits bemerkt, nicht ols Landarmenonstalten im eigentlichen Sinn zu betrachten sind, kann die Bestimmung in keinem Falle Anwendung finden.

Von einer Vorschrift, wonach die den Zwecken der öffentlichen Armenpflege dienenden Anstalten und Einrichtungen der aufzuhebenden Armenverbände von selbst auf die an deren Stelle tretenden neuen Armenverbände übergehen würden, ist abgesehen worden. Eine solche wäre bei dem Mangel bedeutenderer diesbezüglicher Objekte für die neuen Armenverbände von keinem erheblichen praktischen Werte, wohl aber würde sie da ungerecht wirken, wo einzelne der in den neuen Armenverbänden vereinigten Korporationen solche Einrichtungen, wie z. B. Armenhäuser, mit Aufwendung eigener Mittel hergestellt haben, andere dagegen nicht, weil sie den letzteren die Vorteile jener Einrichtungen ohne Gegenleistung zu gute kommen ließe. Es erscheint richtiger, an den bestehenden Eigentumsverhältnissen nichts zu ändern und die etwaige Uebernahme der vorhandenen Einrichtungen auf die neuen Gesamtverbände, sowie die Feststellung der den bisherigen Eigentümern dafür zu leistenden Entschädigung der Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen.

Soweit für einzelne Teilgemeinden oder eine Mehrzahl von solchen, welche bisher einen eigenen Ortsarmenverband gebildet haben, öffentliche Armenstiftungen im Sinn des Art. 11 des Gesetzes vom 17. April 1873 bestehen, tritt für diese noch der ebenbemerkten Gesetzesbestimmung an die Stelle der bisherigen Verwaltung diejenige der Ortsarmenbehörde des neuzubildenden, die Gesamtgemeinde umfossenden Ortsarmenverbands. An der Zweckbestimmung solcher Stiftungen eine Aenderung vorzunehmen, liegt dagegen kein Anloß vor; vielmehr erfordert die Rücksicht auf thunlichste Aufrechterhaltung des Willens der Stifter, daß deren Erträgnisse auch fernerhin ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß verwendet werden.

Art. 17

enthält die erforderlichen derogatorischen Bestimmungen. Für die Anwendung der von denselben nicht betroffenen Vorschriften des Gesetzes vom 17. April 1873 über die Rechte und Pflichten der Armenverbände treten in Zukunft die durch die Vorlage geschoffenen neuen Landarmenverbände an die Stelle der bisherigen (zu vergl. die Bemerkungen zu Art. 6 und 7). Bezüglich der neugebildeten Ortsarmenverbände kann ein Zweifel in dieser Hinsicht ohnehin nicht obwalten.

Beilage 27.

Ausgegeben den 29. März 1889.

Höchstem Befehle Seiner Majestät des Königs vom gestrigen Tage gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschluß den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91, nebst Begründung mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Beratung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst in der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 27. März 1889.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Für die Finanzperiode 1889/91 kommen zur Fertigstellung der nachgenannten Bahnen zur Verwendung und zwar:

a) der nach Art. 1 des Gesetzes, in Betreff der Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen und der Beschaffung von Geldmitteln hiefür in der Finanzperiode 1887/89, vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 141) zu bauenden Eisenbahn von Leutkirch über Arlach bis zur württembergisch-bayerischen Landesgrenze im Anschluß an die auf bayerischem Staatsgebiet von Bayern zu bauende Strecke einer Eisenbahnlinie von Leutkirch bis Memmingen . . . . 1 000 000 ℳ;

b) der nach demselben Gesetze zu bauenden Eisenbahn von Wangen im Allgäu bis zur württembergisch-bayerischen Landesgrenze im Anschluß an die auf bayerischem Staatsgebiet von Bayern zu bauende Strecke einer Eisenbahnlinie von Wangen nach Hergatz . . 400 000 ℳ;

c) der nach dem Gesetz, in Betreff der Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89, vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139 und 429) zu bauenden Eisenbahn von Schramberg nach Schiltach . . . 120 000 „;

d) der nach Art. 1 Ziffer 2 des Gesetzes, in Betreff der Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung und der Beschaffung von Geldmitteln hiefür in der Finanzperiode 1887/89, vom 7. Juni 1887

(Reg.-Bl. S. 147) zu bauenden Eisenbahn von Tuttlingen in der Richtung auf Sigmaringen zum Anschluß an die Bahn von Tübingen nach Sigmaringen in der Nähe von Inzigkofen . 1 678 840 ℳ

zusammen 3 198 840 ℳ

Art. 2.

Eisenbahnen sind herzustellen:

1) von Nagold nach Altensteig.

Für diese Bahn kommen in Verwendung 471 000 ℳ

Mit der Ausführung ist vorzugehen, wenn von der Stadtgemeinde Altensteig und den durch sie vertretenen weiteren Beteiligten ein Zuschuß zu den Baukosten im Betrag von . . . . . 125 000 ℳ geleistet ist;

2) von Reutlingen über Pfullingen, Honau und Kleinengstingen nach Münsingen. Von dieser Eisenbahn ist zunächst die Strecke von Reutlingen bis Honau auszuführen und es werden hiefür bestimmt . . . . 1 236 000 ℳ

Mit der Ausführung ist vorzugehen, wenn seitens der Amtskorporation Reutlingen die Erstattung der auf 264 000 ℳ veranschlagten Kosten für den dauernd erforderlichen Grund und Boden übernommen und der vorübergehend erforderliche Grund und Boden zur Benützung für die Zeit des Bedürfnisses kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Die Bestimmung des Zeitpunkts der Inangriffnahme der Strecke von Honau bis Münsingen, sowie des von den Beteiligten zu leistenden Beitrags zu dem Bauaufwand bleibt späterer Verabschiedung vorbehalten.

Art. 3.

Für Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Eisenbahnen werden . . 5 380 900 ℳ bestimmt und zwar:

1) für die Herstellung eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Mühlacker-Bretten . . 715 000 ℳ;
2) für Erweiterungs- und Neubauten auf dem Bahnhof Mühlacker, Restbedarf . . . . . 395 000 ℳ;
3) für die Erweiterung und den Umbau des Bahnhofs Cannstatt, Restbedarf . . . . . 100 000 ℳ;
4) für den Umbau des Bahnhofs Ulm und für Neubauten auf demselben, Restbedarf . 1 460 000 ℳ;
5) für die Erbauung einer Lokomotivremise in Stuttgart . . . . . 220 000 ℳ und einer solchen in Eßlingen . . 365 000 ℳ;
6) für die Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung auf dem Bahnhof Stuttgart . . . . 25 000 ℳ;
7) für die Erbauung eines eisernen Fußsteg̃s über die Geleise des Bahnhofs Stuttgart . 27 500 ℳ;
8) für die Entwässerung und Pflasterung des Wagenladungsgüterbahnhofs in Stuttgart, erste Rate 50 000 ℳ;
9) für die Erweiterung und den Umbau der Lokomotivwerkstätte Eßlingen . . . . . 112 300 ℳ;
10) für die Erweiterung und den Umbau des Bahnhofs Geislingen . . . . . 500 000 ℳ;
11) für die Erweiterung der Station Aspera, weiterer Bedarf . . . . . 21 000 ℳ;
12) für die Erweiterung der Station Bempflingen 27 000 ℳ;
13) für die Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Bahnhof Calw . . . . . 24 200 ℳ;
14) für die Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Bahnhof Gmünd . . . . . 83 000 ℳ;
15) für die Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Bahnhof Horb . . . . . 78 700 ℳ;
16) für die Vergrößerung des Güterschuppens auf dem Bahnhof Göppingen . . . . . 37 050 ℳ;
17) für die Erbauung von drei weiteren Dienstwohngebäuden in Heilbronn . . . . . 60 000 ℳ;
18) für die Erbauung eines Dienstwohngebäudes auf dem Bahnhof Rottenburg . . . . . 35 000 ℳ;
19) für die Erbauung von Bahnwärterhäusern in den Betriebsbauamtsbezirken
    Mühlacker . . . . . 56 000 ℳ,
    Ludwigsburg . . . . . 56 000 „
    Stuttgart . . . . . 3 150 „
    Eßlingen . . . . . 50 000 „;
20) für die Einrichtung zentraler Weichen- und Signalstellung auf größeren Bahnhöfen, weiterer Bedarf . . . . . 200 000 ℳ;
21) für die Ausführung der Bestimmung in §. 3 Ziff. 2 des Bahnpolizeireglements vom 30. November 1885, weiterer Bedarf . . . . . 500 000 ℳ;
22) für die Ausstattung der Stationen mit Vorsignalen 180 000 ℳ

Art. 4.

Für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen werden . . . . . 1 290 000 ℳ und für die Verbesserung des Fahrbetriebsmaterials . . . . . 424 000 „ nämlich

1) für die Ausstattung sämtlicher Personenzüge mit der Westinghouse-Bremse . . . . . 200 000 ℳ,
2) für die Fortsetzung der Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen . . 100 000 „
3) für die Verbesserung von Bahnpostwagen . 44 000 „
4) für die Verbesserung der Heizeinrichtung in den Personenwagen . 80 000 „

zusammen 1 714 000 ℳ bestimmt.

Art. 5.

Sofern für die in Art. 3 erwähnten Bauten Grunderwerbungen erforderlich werden, sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen, wie bisher, von der Grundstocksverwaltung zu bestreiten.

Aus verfügbaren Mitteln der Restverwaltung werden bestimmt:

für die Bahn von Nagold nach Altensteig ein Beitrag zu den in Art. 2 Ziff. 1 genannten Kosten von 250 000 ℳ, und

für die Bahn von Schramberg nach Schiltach ein Beitrag in Höhe des nach Art. 1 lit. c) erforderlichen weiteren Bedarfs von . . . . . 120 000 ℳ

Zur Deckung des weiteren Aufwands nach Art. 1 bis 4 sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben . . . . . , den . . . . . .

Begründung.

Zu Art. 1.

a) Der Bedarf für die nach dem Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 141) zur Ausführung bestimmte Eisenbahn von Leutkirch über Arlach bis zur Württembergisch-Bayerischen Landesgrenze im Anschluß an die auf Bayerischem Staatsgebiet von Bayern zu bauende Strecke einer Eisenbahnlinie von Leutkirch bis Memmingen ist in den Motiven zu dem Entwurf dieses Gesetzes,

Verh. der Kom. d. Abg. 1887/89, I. Beil.-Bd. Beil. 49, im ganzen einschließlich der Beschaffung des Betriebsmaterials und der Verzinsung des Bauaufwands über die Bauzeit zu . . . . . 5 200 000 ℳ veranschlagt.

Hievon sind für die Finanzperiode 1887/89 verwilligt worden . . . . . 4 200 000 „

Für die Finanzperiode 1889/91 ist der Rest mit . . . . . 1 000 000 ℳ zur Verfügung zu stellen.

b) Der Bedarf für die durch das angeführte Gesetz zur Ausführung bestimmte Eisenbahn von Wangen im Allgäu bis zur Württembergisch-Bayerischen Landesgrenze im Anschluß an die auf Bayerischem Staatsgebiet von Bayern zu bauende Strecke einer Eisenbahn von Wangen nach Hergatz ist in den Motiven zu dem Entwurf dieses Gesetzes im ganzen einschließlich der Beschaffung des Betriebsmaterials und einschließlich der Bauzinsen zu . . . . . 1 200 000 ℳ veranschlagt.

Hievon sind für 1887/89 verabschiedet 800 000 „

und sind noch erforderlich . . . . . 400 000 ℳ

c) Für die durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139) zur Ausführung bestimmte normalspurige Eisenbahn von Schramberg nach Schiltach ist der Geldbedarf nach Ziff. 1tl der Motive zu dem Entwurfe dieses Gesetzes,

Verh. der Kam. d. Abg. 1886, I. Beil.-Bd. Beil. 18, auf Grund eines generellen Projekts einschließlich der Grunderwerbungskosten mit 145 000 ℳ und der Bauzinsen mit 6 000 ℳ zu 765 000 ℳ und über Abzug der einmaligen Leistungen der Stadtgemeinde Schramberg und der dortigen Interessenten im Gesamtwert von 80 000 ℳ zu 685 000 ℳ veranschlagt worden. Von diesem Bedarf sollen nach dem Art. 3 des angeführten Gesetzes aus verfügbaren Mitteln der Restverwaltung 190 000 ℳ und aus Anlehen der Rest mit 495 000 ℳ bestritten werden.

Ueber den Bau und Betrieb der Bahn ist unter dem 15. Juli 1888 (Reg.-Bl. S. 301 u. ff.) mit der Großherzoglich Badischen Regierung ein Staatsvertrag abgeschlossen worden, nach welchem der Württembergischen Regierung entsprechend der von dem Großherzoglich Badischen Staatsministerium früher erteilten Zusicherung die unentgeltliche Mitbenützung der von Schiltach nach Schromberg führenden Straße für die Bahnanlage insoweit zugestanden wird, als es die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und auf die Sicherheit des Straßenverkehrs zuläßt. Auf Grund der hierüber schon früher erteilten Zusicherungen ist noch im Jahre 1886 ein Detailprojekt über die Bahn ausgearbeitet worden, welches aber seitens der Großherzoglich Badischen Regierung beanstandet worden ist, weil die nach dem Projekt in Aussicht genommene Mitbenützung der Straße für zu weitgehend und auch die projektierte Geleiseanlage mit über den Straßenkörper ragenden Schienen für unzulässig erachtet wurde.

Nachdem sodann in einer Verhandlung zwischen Vertretern der beiderseitigen Regierungen im Juli 1887 eine Verständigung über das im allgemeinen zulässige Maß der Inanspruchnahme der Straße für die Bahn und über die Geleiseanlage erzielt worden war, ist ein neues Projekt

mit einem Mehrbedarf von etwa 30 000 ℳ über den Voranschlag des generellen Projekts aufgestellt und der Großherzoglich Badischen Regierung zur Prüfung mitgeteilt worden. Diese Prüfung hat Badischerseits zu neuen Ausstellungen und Anforderungen geführt, so daß die Bahn im Falle der Festhaltung an der teilweisen Mitbenützung des Straßenkörpers nur mit einem weiteren Mehraufwand von etwa 60 000 ℳ, sonach mit einem Mehraufwand von etwa 90 000 ℳ über den generellen Anschlag gebaut und nur mit erheblich größeren Kosten, als früher angenommen, unterhalten und betrieben werden könnte. Bei dieser Sachlage schien es angezeigt, vor der weiteren Behandlung dieses Projekts zunächst zu untersuchen, ob sich nicht eine Bahn mit einer von der Straße möglichst unabhängigen Führung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand herstellen ließe. Die in dieser Richtung vorgenommenen Vorarbeiten haben nun in letzter Zeit zu der Aufstellung eines neuen Projekts geführt. Die Bahn erhält bei diesem Projekt eine Maximalsteigung von 1 : 70 (seither 1 : 65), einen Minimalradius von 100 und eine Länge von 8,₈₅₀ km (seither 9,₁ km). Vom Bahnhof Schiltach ausgehend, überschreitet die Bahn das Kinzigthal mit der Zufahrtsstraße zum Bahnhof und der Staatsstraße nach Wolfach und gelangt durch einen größeren Felseinschnitt, den Ort Schiltach nach Möglichkeit meidend, in das Schiltachthal. In diesem zieht sie linksuferig aufwärts bis km 2,₃, woselbst sie auf das rechte Ufer übergeht und auch die Staatsstraße überschneidet. Bei km 3,₁ geht sie wieder auf die linke Seite der Staatsstraße über, verbleibt jedoch auf dem rechten Ufer der Schiltach, bis auch diese bei km 4,₇ wieder überschritten werden muß. In ihrer Fortsetzung verbleibt die Bahn auf dem linksseitigen Ufer der Schiltach und auf der linken Seite der Straße, bis bei km 6,₀ das Württembergische Gebiet erreicht wird. Auf Württembergischem Gebiet bei km 7,₀ muß die Schiltach und bei km 8,₂ die Staatsstraße zum drittenmal überschritten werden, worauf die Bahn, ohne weitere erhebliche Schwierigkeiten zu finden, im Bahnhof Schramberg, für welchen die früher gewählte Lage beibehalten ist, ihr Ende erreicht.

Der Gesamtaufwand ist für das neue Projekt unter Beibehaltung der den früheren Anschlägen zu Grunde liegenden Preisansätze zu 880 000 ℳ berechnet, worunter für die Grunderwerbung 150 000 ℳ und für Bauzinse 6 000 ℳ

Bei diesem Anschlag ist jedoch der allgemeine Lohn- und Preisaufschlag, welchen die Eisenbahnbauarbeiten infolge der neuerdings gesteigerten Nachfrage nach Arbeitern und Baumaterialien erlitten haben, ebenso wenig als bei den früheren Anschlägen in Rechnung gezogen, bei welchem Mehraufwande daaon ausgegangen wird, daß derselbe, soweit er sich überhaupt einstellen wird, nach dem im Schlußsatz von Ziff. III der Motive zu dem Baukreditgesetzentwurf gemachten Vorbehalte bei dem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Teile des Anlagekapitals auszugleichen wäre.

Gegenüber den mancherlei Mißständen, welche im Falle der Ausführung des seitherigen Bahnprojekts das Verhältnis zu einer fremden Straßenbauverwaltung und die Mitverantwortlichkeit für die Sicherheit des Straßenaerkehrs für die Württembergische Eisenbahnverwaltung zur Folge haben würde, erscheint der Königlichen Regierung der Mehrbedarf von 25 000 ℳ, welchen die Ausführung des neuen Projekts einer von der Straße unabhängigen Bahn erfordert, nicht als ausschlaggebend, um das seitherige Projekt einer zum Teil auf den Straßenkörper zu legenden Bahn weiter zu verfolgen; es ist deshalb die Ausführung des neuen Projekts in Aussicht genommen.

Angenommen ist, daß der Eisenbahnverwaltung von der Stadtgemeinde Schramberg der zu der Ausführung des neuen Projekts erforderliche Grund und Boden unentgeltlich, wie für das frühere Projekt, zur Verfügung gestellt wird.

Nach Abzug des mit dem früheren Wertsanschlag van im ganzen . . . . . 80 000 ℳ
in Rechnung gezogenen Kostenbeitrags dieser Gemeinde und der Interessenten ergiebt sich für das neue Projekt ein von der Staatskasse zu bestreitender Bedarf von 800 000 ℳ
somit gegenüber der Verabschiedung für die Finanzperiode 1887/89 mit . . . . . 685 000 „
ein Mehrbedarf von . . . . . 115 000 ℳ
oder rund . . . . . 120 000 „

Da die Ausführung des neuen Projekts, wie sie sich im Laufe der Verhandlungen mit der Großherzoglich Badischen Regierung als notwendig ergeben hat, die Rentabilität der Bahn unberührt läßt, so entspricht es dem bezüglich der Aufbringung der Geldmittel für 1887/89 eingehaltenen Verfahren, wenn der Mehrbedarf hiefür auf die Restverwaltung verwiesen wird. In Art. 5 des Entwurfs ist eine entsprechende Bestimmung vorgesehen.

d) Der Bedarf für die nach Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 147) zu bauende Eisenbahn von Tuttlingen in der Richtung auf Sigmaringen zum Anschluß an die Bahn van Tübingen nach Sigmaringen ist in den Mativen zu dem Entwurf dieses Gesetzes,

Verh. der Kam. d. Abg. 1887/89, I. Beil.-Bd. Beil. 80,

im ganzen einschließlich der Beschaffung des Betriebsmaterials zu . . . . . 12 631 900 ℳ
und nach Abzug der vom Reich und von Preußen nach dem Uebereinkommen vom 11. März 1887 (Reg.-Bl. S. 475 u. ff.) zu leistenden Beiträge mit 7 506 900 ℳ bezw. 500 000 ℳ, zusammen . . . . 8 006 900 „
zu . . . . . 4 625 000 ℳ,
welche zu Lasten Württembergs bleiben, veranschlagt.

Zu diesem Betrag ist zu rechnen der Bedarf für die Verzinsung der zur Deckung des Aufwands während der Bauzeit aufzunehmenden Anlehen mit . . . . 160 000 „,
so daß die Gesamtleistung Württembergs zu . . . . . 4 785 000 ℳ
veranschlagt ist. Hieaon sind für die Finanzperiode 1887/89 unter dem in Art. 2 des angeführten Gesetzes festgesetzten Betrag von . . . . . 4 500 000 „,

von welchem der zu Lasten Württembergs verbleibende Bedarf für die Herstellung eines zweiten Geleises von der Landesgrenze bei Crailsheim bis Eppingen mit 1 393 840 ℳ in Abzug zu bringen ist, verwilligt	3 106 160 ℳ
Es sind sonach noch erforderlich . .	1 678 840 ℳ
Der Gesamtbedarf für die Bahnneubauten beträgt	3 198 840 „

Zu Art. 2.

Der Ertrag der Staatseisenbahnen ist seit mehreren Jahren (zu vergl. den Verwaltungsbericht der Verkehrsanstalten für 1887/88 S. 65) im Steigen begriffen, und wenn auch zu der Tilgung der Eisenbahnschuld den Betriebsüberschüssen ein Beitrag noch nicht entnommen werden kann, so hat sich doch der wegen der Unzulänglichkeit des Eisenbahnertrags aus Mitteln der allgemeinen Finanzverwaltung zu leistende Zuschuß zu der Verzinsung der Eisenbahnschuld stetig und namhaft vermindert. Die Besserung der Verhältnisse ist in der Hauptsache nicht in Umständen zu suchen, auf deren Wiederholung nicht gerechnet werden kann, vielmehr ist sie auf den, wie bei der Mehrzahl der übrigen Eisenbahnverwaltungen, so auch in Württemberg eingetretenen allgemeinen Verkehrsaufschwung zurückzuführen. Es liegt dermalen kein Anlaß vor, welcher für die nächste Zeit, soweit auf diesem Gebiet überhaupt eine Vorhersage möglich ist, die Besorgnis eines Rückgangs der Eisenbahneinnahmen erwecken könnte. Diese Verhältnisse und der Umstand, daß auch die allgemeine Finanzlage des Staats eine entschiedene Besserung aufweist, lassen es als zuläßig und angezeigt erscheinen, an die Erfüllung einer Aufgabe heranzutreten, welche ohne beträchtliche staatliche Opfer nicht durchgeführt werden kann. Es ist dies die Herstellung von solchen Eisenbahnen, welchen nicht die Bedeutung von durch das Wohl des ganzen Landes erforderten Verkehrswegen zukommt, sondern welche vorwiegend die Interessen eines mehr oder weniger ausgedehnten Bezirks zu fördern bestimmt sind. Der Staat als solcher ist an Eisenbahnen dieser Art nur insofern beteiligt, als die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in solchen Gegenden eine günstige Rückäußerung auf den allgemeinen Verkehr und damit auf die Frequenz der Hauptbahnen zu äußern vermag, und weiter insofern, als dem Staat die Pflicht obliegt, unter Umständen für die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landesteils dann einzutreten, wenn der zu machende Aufwand die finanziellen Kräfte desselben übersteigt. Die Ausführung der Bahnen von mehr lokaler und untergeordneter Bedeutung wird sich im Hinblick auf das in Württemberg bestehende Staatsbahnsystem für die Regel so gestalten, daß der Staat den Bau und Betrieb der Bahnen, welche als bauwürdig erfunden werden, übernimmt und daß die unmittelbar beteiligten Gemeinden und Bezirke zu Leistungen herangezogen werden. Ueber das Maß der Leistungen bestimmte Grundsätze von vornherein aufzustellen, empfiehlt sich nicht. Man wird besser von Fall zu Fall Bestimmung treffen. Die Verhältnisse, welche hiebei in Betracht kommen, sind zu verschiedenartig, als daß eine schablonenmäßige Behandlung eintreten könnte.

Was die Stellungnahme gegenüber etwaigen Privatbahnbestrebungen betrifft, so ist zu bemerken, daß gegen die Zulassung von Privatunternehmungen zu Ausführung solcher Bahnen prinzipielle Bedenken nicht bestehen dürften. Insbesondere würde die Ausführung von Privatbahnen, welche nur in einer Richtung an die Staatsbahn anschließen (Sack- oder Stichbahnen), keinem grundsätzlichen Anstand begegnen. Auch lokale Verbindungsbahnen zwischen zwei Staatsbahnlinien könnten der Privatindustrie dann unter Umständen überlassen werden, wenn nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse eine nachteilige, durch die vorhandenen Verkehrsbedürfnisse nicht gerechtfertigte Konkurrenz für die Staatsbahn ausgeschlossen erscheint. Die Ausführung von Bahnen durch die Privatindustrie mit Zuschüssen der Interessenten ohne Inanspruchnahme staatlicher Hilfe wird indessen nur in seltenen Fällen und voraussichtlich nur dann möglich sein, wenn Straßen und sonstige öffentliche Wege für die Führung der Bahn benützt werden können.

Eine Unterstützung von Privatbahnunternehmungen durch staatliche Mittel, sei es in der Form einer Zinsengarantie, wie dies in der bisher nicht praktisch gewordenen Bestimmung des Art. 7 des Gesetzes vom 18. April 1843, Reg.-Bl. S. 277, vorgesehen ist, oder durch Gewährung von unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baubeiträgen oder in anderer Weise, wird zwar prinzipiell nicht auszuschließen, für die Regel wird aber am Staatsbau festzuhalten sein, sobald erhebliche staatliche Mittel für eine Bahn erforderlich werden. Ein fester Grundsatz wird sich auch in dieser Richtung nicht aufstellen lassen, zumal ein bezügliches Gesuch der Regierung noch nicht zugekommen ist. Darin glaubt aber die K. Regierung des Einverständnisses der Stände versichert sein zu dürfen, wenn sie den Grundsatz festhält, daß mit der Erbauung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur insoweit vorgegangen werden darf, als für denjenigen Teil des Anlagekapitals, für welchen die Passivzinse durch den Ertrag der Bahnen voraussichtlich nicht aufzubringen sein werden, andere Mittel als Anlehensmittel, d. h. neben etwaigen entsprechenden Beiträgen der bei der Bahn Beteiligten Mittel der Rest- oder der laufenden Verwaltung, verfügbar gemacht werden können. Mit Recht wurde in der Sitzung der Kam. d. Standesh. vom 17. Mai 1887 (Protokoll S. 277) bei der Beratung über den Bau der Eisenbahn von Schramberg nach Schiltach bemerkt, daß dies wohl der einzige Grundsatz sei, welcher hinsichtlich der Erbauung von Sekundärbahnen als festzuhalten angesehen werden dürfe, während weiter aufzustellende Bedingungen auf die Entwicklung des Sekundärbahnwesens nur störend einwirken könnten.

Die Frage, ob es sich empfiehlt, ein Programm über die für den Staatsbau überhaupt in Betracht kommenden Linien und über die vorzugsweise nach dem Grad der Dringlichkeit der wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Gegenden zu bestimmende Zeitfolge des Baus aufzustellen, glaubte die K. Regierung vorerst noch verneinen zu sollen.

Die Aufstellung eines solchen Programms setzt eingehende technische Erhebungen, auch ein Benehmen mit den Interessenten voraus, und von der Anordnung von Vorarbeiten in größerem Umfang müßte zur Zeit schon darum Umgang genommen werden, weil technische Kräfte nach den gegenwärtig der Eisenbahnbauverwaltung gestellten Aufgaben nicht verfügbar wären. Der Mangel eines allgemeinen Programms wird aber der Ausführung einzelner Linien, deren Bauwürdigkeit nachgewiesen ist, um so weniger im Wege stehen, als es nur erwünscht sein kann, wenn vor einer Beschlußfassung von weiterem Umfang Erfahrungen mit dem Bau und Betrieb von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung im Lande selbst gemacht sind.

Nach Ansicht der K. Regierung verdienen nun derzeit zunächst Berücksichtigung die Wünsche der Stadt Altensteig nach einer Eisenbahnverbindung mit Nagald, sodann das Projekt einer Eisenbahn von Reutlingen durch das Echazthal nach Münsingen und endlich die Bestrebungen von Künzelsau um einen Anschluß an die Kocherbahn.

Die erstgenannte Bahn und eine Teilstrecke der an zweiter Stelle genannten Bahn, nämlich die Strecke von Reutlingen bis Honau sind zur alsbaldigen Ausführung bestimmt.

Für die Strecke Honau bis Münsingen und für den Anschluß von Künzelsau an das Eisenbahnnetz liegen vollständige Projektbearbeitungen noch nicht vor. Vorarbeiten wegen der Eisenbahnverbindung nach Künzelsau sind auf Kosten der Beteiligten im Gang.

Seitens der Interessenten an der Eisenbahnstrecke von Honau bis Münsingen ist ein Anerbieten, die Kosten einer generellen Projektbearbeitung zu bestreiten, bisher nicht gemacht worden.

Die K. Regierung giebt sich der Hoffnung hin, daß das Ergebnis des Staatshaushalts im Jahr 1888/89 die Möglichkeit schaffen wird, die für die letztgenannten beiden Bahnen seitens des Staats ohne Aufsicht auf einen Zinsenertrag aufzubringenden Mittel der allgemeinen Restverwaltung zu entnehmen. Für den Fall, daß auch die Interessenten die ihnen anzusinnenden Leistungen aufbringen, ist in Aussicht genommen, dem im nächsten Winter tagenden Landtag Anträge wegen der Ausführung der in Frage stehenden beiden Bahnstrecken zu unterbreiten.

Zu Art. 2 Ziffer 1.

Eisenbahn von Nagold nach Altensteig.

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse der durch die Bahn Nagold-Altensteig berührten Gegend und über das Bedürfnis der projektierten Bahn für die Interessen des betreffenden Verkehrsbezirks wurden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel Erhebungen vorgenommen, über deren Ergebnis dem Bericht dieser Behörde Folgendes zu entnehmen ist.

Der Bezirk, welcher durch den Bau einer Bahn von Nagold nach Altensteig in den Eisenbahnverkehr hereingezogen wird, begreift in sich das Thal der Nagold in ihrem oberen 8stündigen in der Hauptsache von West nach Ost fließenden Lauf von ihrem Ursprung bis zur Oberamtsstadt Nagold, ferner die Thäler der einmündenden Nebenbäche, endlich das auf den Anhöhen links und rechts liegende Gebiet bis zu den Grenzlinien, von welchen an der Verkehr der dort liegenden Orte sich mehr nach einer der anderen vorüberziehenden Bahnlinien Calw-Nagold-Hochdorf-Freudenstadt und Enzthalbahn hinüberneigt. Das Verkehrsgebiet umfaßt — wenn die Stadt Nagold gleichfalls eingerechnet wird — 20 Gemeinden im Oberamt Nagold mit 13606 Einwohnern, 9 Gemeinden im Oberamt Freudenstadt mit 4833 Einwohnern, 5 Gemeinden im Oberamt Calw mit 416 Einwohnern, zusammen 34 Gemeinden mit 18 855 Einwohnern. Von einzelnen Gemeinden im Oberamt Freudenstadt und von den Orten aus dem Oberamt Calw ist nur ein Teil der Einwohnerzahl als in das Verkehrsgebiet fallend gezählt. Der Bezirk liegt in der Hauptsache in der Formation des bunten Sandsteins, dessen leichter, sandiger, düngerbedürftiger Boden mehr für die Waldvegetation, als für den Feldbau geeignet ist. Ein großer Teil des Bezirks besteht daher auch aus Wald und Wiesen. Im untern Teil des Bezirks ist der dort aus Zersetzungen des Muschelkalks bestehende Boden fruchtbar und der landwirtschaftliche Betrieb steht hier auf einer ziemlich hohen Stufe. Hier erlaubt das Erzeugnis an Früchten, besonders Dinkel, einen Verkauf nach außen, während umgekehrt die Waldorte auf Zukauf angewiesen sind, da ihnen das eigene Erzeugnis nicht zureicht.

An Wiesenfutter ist der Ertrag in den wasserreichen Thälern sehr erheblich (2—3 Schnitte) und ermöglicht, unterstützt von einem ausgedehnten Kleebau, die Unterhaltung eines namhaften Viehstands. Die Viehmärkte des Bezirks sind von Bedeutung.

Der Bezirk gehört zu den waldreichsten des ganzen Landes. Schon der Oberamtsbezirk Nagold zeigt 453,0 ‰ seiner Gesamtfläche mit Wald bedeckt und nur 3 Oberamtsbezirke des Landes (Neuenbürg, Freudenstadt und Calw) gehen ihm hier noch voraus. Der in den Verkehrsbezirk der Bahn Nagold-Altensteig fallende Teil des Oberamtsbezirks ist der meist bewaldete Teil desselben, wozu noch eine mächtige Waldfläche aus dem Oberamt Freudenstadt mit hereinfällt. Das Nadelholz wiegt weitaus vor, Laubholz ist selten.

An dem Nagoldfluß und an seinen Nebenbächen hat sich eine namhafte Industrie angesiedelt. Es sind über die gewerblichen Verhältnisse folgende allgemeine Zahlen anzuführen, welche zwar den ganzen Oberamtsbezirk Nagold umfassen, aber immerhin auch Aufschluß über die gewerbliche Bedeutung des oberen Nagoldbezirks geben, weil gerade hier sich der beträchtlichste Teil der Industrie des Oberamtsbezirks befindet.

Bei der allgemeinen Berufszählung am 5. Juni 1882 (Württembergische Jahrbücher 1886, I. S. 80) wurden gezählt

	Zahl der Betriebe.	Ordnungsnummer unter den 64 Oberamtsbezirken.	Beschäftigte Personen.	Ordnungsnummer.	Auf 10 000 Einwohner kommen: Betriebe.	Ordnungsnummer.	Personen.	Ordnungsnummer.
an Gewerben überhaupt:								
im Oberamtsbezirk Nagold	3 084	17	3 636	29	1 186	5	1 399	24
„ Schwarzwaldkreis	49 122		67 530		1 049		1 442	
„ ganzen Land	184 115		288 106		940		1 471	
Von den wichtigsten hier vertretenen Gewerbsarten und zwar:								
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe:								
im Oberamtsbezirk Nagold	373	4	473	14	143		182	
„ Schwarzwaldkreis	4 716		6 186		100		132	
„ ganzen Land	17 072		25 093		87		128	
Textilindustrie:								
im Oberamtsbezirk Nagold	421	10	501	18	162		192	
„ Schwarzwaldkreis	6 719		11 932		143		254	
„ ganzen Land	18 334		33 592		93		171	
(Papier- und) Lederfabrikation:								
im Oberamtsbezirk Nagold	104	5	150	18	40		57	
„ Schwarzwaldkreis	1 087		2 688		23		57	
„ ganzen Land	4 346		11 818		22		60	
Nahrungs- und Genußmittel-Industrie:								
im Oberamtsbezirk Nagold	343	14	485	22	132		186	
„ Schwarzwaldkreis	4 438		6 617		94		141	
„ ganzen Land	18 181		33 200		92		169	
Verkehrsgewerbe:								
im Oberamtsbezirk Nagold	118	7	103	7	45		39	
„ Schwarzwaldkreis	1 293		1 049		27		22	
„ ganzen Land	3 827		3 825		19		19	

Noch mag hier angeführt werden, daß nach der neuen Gewerbesteuereinschätzung auf 1. April 1888 betragen hat die Zahl der Gewerbetreibenden mit einem Steuerkapital von

In Nagold	341	188 496 ℳ
(beträchtliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr mit 137 122 ℳ)		
Altensteig	291	133 386 „
(desgleichen mit 94 869 ℳ)		
Ebhausen	141	22 752 „
Rohrdorf	48	22 325 „
Berneck	53	8 605 „
Egenhausen	110 (Fuhrleute und Schindelhändler ꝛc. 35 Pferde)	1 082 „
Spielberg	76 (Fuhrleute ꝛc. 36 Pferde)	6 380 „
Simmersfeld	74	10 014 „
Walddorf	103	7 118 ℳ
Ueberberg	32	2 389 „

Bei weitem die wichtigste Industrie des Bezirks beschäftigt sich mit der Bearbeitung des Holzes. An kleinen Sägmühlen in den mit Wasserkraft reichlich versehenen Thälern war von jeher kein Mangel und ihre Zahl wird in früheren Jahren wenig kleiner gewesen sein als jetzt. Die Leistungsfähigkeit einer Reihe derselben hat sich aber — namentlich seit den letzten 4—5 Jahren — durch neue Einrichtungen wesentlich verbessert und vergrößert. Der jetzige Stand umfaßt 30 Sägmühlen mit zusammen 12 Vollgattern, 35 Hochgänge, 40 Kreissägen, 2 Schwartenmaschinen, 1 Hobelmaschine mit etwa 60 Arbeitern. Die Produktion dieser 30 Sägmühlen wurde geschätzt und ergab nach ihren dermaligen Leistungen täglich 3 250 Stück Sägewaaren = 5½ Waggons oder in 300 Arbeitstagen 1 650

Wagenladungen zu 200 Ztr., somit jährlich 330 000 Ztr. Hievon werden 200 000 Ztr. Sägewaaren teils mit der Bahn, teils mit Landfuhrwerk oersendet. Das Uebrige geht bis jetzt als Oblast auf den Flößen die Nagold hinunter; auf einem Floß werden durchschnittlich 1 500 Bretter = 50 Festmeter zu 12 Ztr. verführt.

Die Rundholzflößerei ist noch immer eine lebhafte. Auf den Einbindstätten des Verkehrsbezirks wurden in den Jahren 1875—1887 in einem Jahr durchschnittlich 144 Flöße zu 200 Fm = 28 800 Fm zu 12 Ztr. eingebunden. Dies giebt 345 600 Ztr., welche noch alljährlich die Nagold hinabgeführt werden, um in auswärtigen Sägewerken erst diejenige Bearbeitung zu erfahren, welche dem Holz ebenso gut am Produktionsort zu Teil werden könnte.

Der Betrieb der Rotgerberei ist in dem Bezirk von jeher von Bedeutung gewesen, besonders in der alten Gerberstadt Altensteig. Einzelne Geschäfte haben durch rationelle Betriebsweise ihre Produktion wesentlich oerbessert und Altensteig zu einem der ersten Plätze des Landes für Sohlleder gemacht. In Altensteig befinden sich 24 Rotgerber, 2 Weißgerber mit Weißgerberwalke, 2 Lohmühlen. Die Zahl ihrer Lohgruben beträgt jetzt 240. Für den Frachtverkehr der Gerber das Nagoldthal herauf und hinab kommen nach einer Schätzung folgende Zahlen in Betracht:

14 000	Ztr.	Eichenrinde oon Ungarn,
7 000	„	grüne Häute,
4 000	„	fertiges Leder,
zus. 25 000	Ztr.	

Nicht ohne Bedeutung im Bezirk ist ferner die Wollindustrie. Es sind vorhanden: 1 Streichwollspinnerei in Altensteig, 3 solche mit Walke und Appretur in Rohrdorf, mit zusammen 3 180 Spindeln und etwa 25 Webstühlen. Die größte dieser Spinnereien — zugleich Weberei — mit 1 280 Spindeln und 55 Arbeitern giebt ihre Frachten von und zur Bahn an mit 18 Waggons Kohlen und Wolle und 2 000 Ztr. Stückgütern.

In Altensteig und Rohrdorf befindet sich je 1 Kunstmühle, erstere mit 30 Pferdekräften arbeitend. Ferner ist eine größere Oelfabrik 2 km oberhalb Nagold an der Nagold gelegen oorhanden. Auf der Bahn gehen von der Fabrik ab und kommen an jährlich 50 000 Ztr. Rohstoff, Fabrikate, Kohlen u. s. w.

Zur Frage der zukünftigen Weiterentwicklung der im Bezirk befindlichen Industrie ist anzufügen, daß die vorhandenen Wasserkräfte noch nicht ausgenützt sind. So befinden sich an der sogenannten Schafbrücke 2 km oberhalb Nagold eine unbenützte Wasserkraft oon 15 Pferdekräften, ferner zwischen Ebhausen und Altensteig 2 Wasserkräfte. Eine Anzahl oon Werken nützen ihre Kraft nicht oollständig aus. Der Verkehrsbezirk besitzt für seine wirtschaftliche Weiterentwicklung eine Reihe der günstigsten Vorbedingungen: das Vorhandensein eines wertvollen Naturprodukts in reichem Maße, eine eng daran sich anschließende Industrie, eine große Anzahl weiterer kleinerer Gewerbebetriebe, viele Wasserkräfte, Beliebtheit der industriellen Erzeugnisse des Bezirks auf den tonangebenden Märkten, langjährige gute Handelsoerbindungen und endlich eine fleißige und sparsame Bevölkerung.

Das Erzeugnis des Waldes wird noch in großen Mengen in rohem Zustand vermittelst des unwirtschaftlichen Systems der Rundholzflößerei entführt, um einer auswärtigen Industrie das Rohmaterial zu liefern und an deren Sitz erst ganz zu einer rationellen und wirtschaftlichen Verarbeitung und Verwertung zu gelangen. Wenn eine Eisenbahn vorhanden sein wird, so werden die industriellen Unternehmungen des Bezirks, welche schon jetzt das Holz am Erzeugungsort in beträchtlichen Mengen verarbeiten und für bestimmte Zwecke zurichten, ihre Thätigkeit in viel größerem Umfang entfalten und erweitern können. Unter dem Mangel einer Eisenbahn leidet auch das Holzhandelsgeschäft, welchem bei der Wasserbeförderung die zuverlässige Einhaltung der Lieferungsbedingungen, insbesondere der Lieferzeit, vielfach erschwert ist und welches in der Benützung günstiger Handelskonjunkturen oftmals zu seinem Schaden gehindert wird. Es ist daher oor allem für die Hauptindustrie des Thales, die Holzindustrie, wenn sie in ihrer weiteren Entwicklung keine Stockung und schließlich Rückgang erleiden soll, und für den Holzhandel die Weitereinführung einer Eisenbahn in diesen Verkehrsbezirk als Bedürfnis zu bezeichnen. Nicht minder werden sich die übrigen Industriezweige von dem geschäftsbelebenden Einfluß einer Eisenbahn sicher die gedeihlichsten Folgen versprechen dürfen.

Es wird keinem Zweifel begegnen, daß der billigere Eisenbahntransport der Schnittwaren die Konkurrenzfähigkeit der Sägwerke ebenso wie die Holzpreise steigern wird. Der Mehraufwand an Transportkosten, beziehungsweise der wirtschaftliche Ausfall, welchen die Produzenten heutzutage durch den Mangel einer Eisenbahn zu erleiden haben, beträgt auf den Kubikmeter Holz immerhin 1 ℳ. Rechnet man nun, daß in dem Verkehrsbezirke jährlich 40—60 000 cbm Holz erwachsen, so ist der jährliche Ausfall, welchen die Gegend durch den Mangel einer Bahn erleidet, niedrig gerechnet auf 40 000 ℳ anzuschlagen. Im Falle der Anlegung der Bahn wird die Flößerei von Stammholz stetig abnehmen und die Versendung von Schnittwaren stetig zunehmen. Von besonderem Einfluß auf die Beschränkung der Benützung des Wasserwegs zu Gunsten des Achs- und Bahntransports wird es sein, wenn sowohl das Zinsbachthal zwischen der Zinsbachwasserstube und Altensteig, als auch das obere Nagoldthal oon Erzgrube abwärts bis zur Hochdorf-Altensteiger Vizinalstraße mit guten Thalstraßen versehen werden.

Für eine Eisenbahn von Nagold nach Altensteig ist auf Kosten der Interessenten ein generelles Projekt bearbeitet und ein Kostenoranschlag aufgestellt worden. Danach ist die nach der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu betreibende Bahn mit einer Spurweite oon 1 m, einem Minimalradius oon 110 m und einer Maximalsteigung von 1 : 25 in der Hauptsache auf dem Körper der Staatsstraße oon Nagold nach Altensteig auszuführen. Bei den Kurven- und Steigungsverhältnissen der Straße unterliegt die Straßenbenützung mit Ausnahme Einer Stelle, welche korrigiert werden muß, keinem Anstand.

Die Straßenbauverwaltung räuml die unentgeltliche Benützung der Staatsstraßen ein. Die vom straßenpolizeilichen Standpunkt aus zu stellenden Bedingungen sind bei Aufstellung von Plan und Kostenvoranschlag berücksichtigt. Die Gemeinden Rohrdorf und Ebhausen-Wöllhausen haben die Benützung der Ortsstraßen gleichfalls zugestanden.

Die Führung der Bahn von der Station Nagold in das Nagoldthal und auf die Nagold-Altensteiger Straße ist teils aus Zweckmäßigkeitsgründen, teils mit Rücksicht auf mehrere an diese Voraussetzung geknüpften Kostenbeiträge über das Waldachthal angenommen.

Nach dem Kostenvoranschlag berechnet sich der Aufwand für die 15,₀ km lange Bahn auf 596 000 ℳ

Ueber die Gesichtspunkte, nach welchen der Plan und der Kostenvoranschlag bearbeitet wurden, mag Folgendes erwähnt werden.

Anlangend die Wahl der Bahnart, so war in Betracht zu ziehen, daß bei der geographischen Lage der Stadt Altensteig im Winkel zweier Bahnen, welche für den durchgehenden Verkehr von Süd nach Nord und von Ost nach West erbaut sind, nicht daran gedacht werden kann, daß je einmal eine die Stadt Altensteig näher berührende Hauptbahn hergestellt werden wird. Eher könnte die künftige Ausführung eines den lokalen Interessen der betreffenden Gegenden dienenden Eisenbahnnetzes in Aussicht genommen werden, welches von Nagold ausgehend das obere Nagoldthal einerseits mit dem Murgthal mit Anschlüssen in Freudenstadt und Gernsbach, andererseits mit dem Enzthal mit Anschluß in Wildbad verbindet. Ein solches Bahnnetz ist selbstverständlich nur denkbar, wenn es in der technisch zulässigen einfachsten Form mit möglichst geringem Aufwand zur Ausführung gebracht werden kann. Für die Erstellung dieses Bahnnetzes liegt zur Zeit kein Bedürfnis vor. Immerhin wird es gerechtfertigt sein, bei Ausführung der Teilstrecke Nagald-Altensteig insofern hierauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselbe in keiner anderen, als in der einfachen Weise zur Ausführung gebracht wird, in welcher die übrigen Teile des Bahnnetzes mit Notwendigkeit erstellt werden müßten. Aber auch abgesehen von der Fortsetzung der Bahn über Altensteig hinaus und selbst in dem Fall, daß die Bahn Altensteig-Nagold für alle Zeiten nur als Sackbahn mit der Endstation Altensteig in das Auge zu fassen wäre, könnte die Ausführung der Bahnanlage mit sanfteren Gradienten und größeren Kurvenradien nicht in Betracht kommen, weil der zu erwartende Verkehr doch nicht von einer solchen Bedeutung sein wird, daß die im Falle einer günstigeren Bahnanlage bei dem Betrieb zu erhoffenden Ersparnisse dem erheblichen Mehraufwand in der Anlage das Gleichgewicht halten könnten. Es war deshalb vor allem, um eine billige Schienenverbindung zu erhalten, die Benützung der öffentlichen Straßen zur Auflagerung des Schienengeleises in Aussicht zu nehmen. Dabei ist die Frage einer besonderen Prüfung unterzogen worden, ob es nützlich wäre, ein eigenes gegen die Straße erhöhtes Banket anzulegen, welcher Mehraufwand hiedurch entstände und ob dieser Mehraufwand zu den für den Betrieb und die Bahnerhaltung zu erwartenden Vorteilen im richtigen Verhältnis stehen würde?

Es hat sich ergeben, daß eine solche Gestaltung der Bahnanlage nur mit großen Schwierigkeiten und Opfern möglich wäre, weil beim Durchgang der Bahn durch Ortschaften auf die besonderen Zugangsverhältnisse oft zu jedem einzelnen Wohn- oder Oekonomiegebäude Rücksicht genommen und vielfach für eine Straßenerbreiterung gesorgt werden müßte. Der Mehraufwand, welchen eine Anlage der gedachten Art verursachen würde, ist auf den namhaften Betrag von 120 000 ℳ berechnet. Unter diesen Umständen konnte der Gedanke nicht weiter verfolgt werden.

Auf die Wahl der Spurweite von 1 m statt der Normalspur hat gleichfalls der Gesichtspunkt der billigsten und rentabelsten Bauausführung geführt. Die Wahl der Normalspur würde erfordern, daß nicht bloß das Maximalladeprofil, sondern das größere Normalprofil des lichten Raums auf der Straße frei zu halten und demgemäß die Straße entsprechend zu erbreitern wäre. Dadurch würde ein erheblicher Mehraufwand für den Unterbau und für Grunderwerbungen, Stützmauern ꝛc. erwachsen. Noch größere Mehrkosten würde der Oberbau erfordern, wenn derselbe zu Ermöglichung des unmittelbaren regelmäßigen Uebergangs der Fahrzeuge der Hauptbahn hergestellt werden müßte. Im ganzen würde die normalspurige Bauausführung um 438 000 ℳ höher zu stehen kommen, als das dem Voranschlag zu Grunde liegende Projekt. Das Umladen einzelner Güter ist weder besonders schwierig noch kostspielig. Für das Umladen einer Wagenladung von 10 000 kg wird ein Betrag von 2 ℳ und für Stückgut von 2 Pf. für 100 kg durch einen entsprechenden Zuschlag zu den sonstigen Taxen zu erheben sein. Dabei werden Einrichtungen getroffen werden, welche es ermöglichen, daß solche Güter, welche sich zum Umladen nicht eignen, namentlich Gerberrinde und feinere Schnittwaren, in den Wagen der Hauptbahn (gegen besondere Vergütung) befördert werden können.

Was die voraussichtliche Rentabilität der Bahn betrifft, so lassen sich die Einnahmen folgendermaßen veranschlagen, nämlich:

aus dem Personenverkehr,
unter Annahme einer Personenfrequenz von 17 000 Personen im Jahr, wie sie sich aus dem dermaligen wirklichen Post-Reisenden-Verkehr mit einem entsprechenden Zuschlag für die zu erwartende Frequenzsteigerung ergiebt, oder von 273 600 Personen-km zu 4,₀ Pf. (nach den Ergebnissen bei der Ermsthalbahn) rund . . . . . 11 760 ℳ

aus dem Gepäckverkehr
unter gleicher Voraussetzung . . . . . 450 „

aus dem Güterverkehr
unter Annahme einer dem dermaligen Verkehr an Stück- und Wagenladungsgütern und der in Aussicht zu nehmenden Verkehrssteigerung entsprechenden Güterfrequenz von 193 966 tkm und einer auf das tkm durchschnittlich zu erwartenden Einnahme von 13,₀ Pf. rund . . 26 962 „

Die Einnahme für das tkm hat bei der Ermsthalbahn 16,₁₀, bei der Kirchheimer Bahn 18,₀₀ für 1886/87 betragen. Diese höheren Sätze können aber für die Altensteiger Bahn

wegen der für dieſe im Wagenladungsverkehr vorwiegenden Holzſendungen, welche zu den niedrigen Streckentaxen des Ausnahmetarifs zu befördern ſind, nicht in Ausſicht genommen werden.

Entſchädigung für die Poſtbeförderung .	3 000 ℳ
Aus ſonſtigen Quellen, wie bei der Rentabilitätsberechnung für die Bahn von Schiltach nach Schramberg, ...	300 „
Geſamteinnahme	42 472 ℳ

Die Ausgaben ſind auf Grund von Einzelerhebungen im ganzen zu . . . . . 34 200 ℳ berechnet worden.

Es wäre ſomit ein Reinertrag von . . 8 272 ℳ oder rund . . . . . 8 300 „ in Ausſicht zu nehmen, welcher bei einem dem dermaligen Kurswert vierprozentiger Württembergiſcher Staatsobligationen entſprechenden Zinsfuß von 3,77 % zur Verzinſung eines Baukapitals von rund 221 000 ℳ ausreichen würde. Ohne Ausſicht auf Zinsertrag bleiben . . 375 000 ℳ

Hieran kann mit Rückſicht auf die Förderung der lokalen Intereſſen eines größeren und wichtigeren Verkehrsbezirks, ſowie auf den für den ſtaatlichen Waldbeſitz von der Bahn zu erwartenden erheblichen Nutzen, endlich in Berückſichtigung des Umſtands, daß der ſtaatliche Aufwand auf die Straßenunterhaltung im Falle des Beſtehens der Eiſenbahnverbindung ſich vermindern wird, eine Summe von . . . . . 250 000 ℳ auf verfügbare Mittel der Reſtverwaltung übernommen werden, der Reſt mit . . . . . 125 000 ℳ iſt von den Verkehrsintereſſenten, nämlich der Stadt Altenſteig und den durch ſie vertretenen weiteren Beteiligten aufzubringen. Mit der Stadtgemeinde Altenſteig iſt ein entſprechender Vertrag zu ſtande gekommen; ſie hat ſich verpflichtet, an den Staat die Summe von 125 000 ℳ als unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Beitrag zu dem Bauaufwand zu bezahlen, wobei ihr überlaſſen iſt, die Beiträge der übrigen Beteiligten für ſich zu erheben. Würde der Bauaufwand die Summe von 596 000 ℳ nicht erreichen, ſo ſoll der Stadt Altenſteig $^1/_5$ der Erſparniſſe auf ihren Beitrag zurückvergütet werden. Die Grunderwerbung hat die Stadt Altenſteig gegen Abrechnung des Aufwands an ihrer Leiſtung übernommen.

Zu Art. 2 Ziff. 2.

Eiſenbahn von Reutlingen nach Münſingen.

Die Beratung, welche am 6. Juni 1887 in der Kammer der Abgeordneten über verſchiedene auf Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen der oberen Neckarbahn und der Donaubahn von Reutlingen oder Urach aus gerichtete Petitionen ſtattfand, hat erkennen laſſen, daß auf die Verwirklichung des damals erfolgten Projekts einer Vollbahn über die Alb wegen der vorzugsweiſe lokalen Bedeutung und bei der in Ausſicht zu nehmenden ganz ungenügenden Rentabilität einer ſolchen Bahn in abſehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Es mag daran erinnert werden, daß im Falle des Baues der Bahn eine Erhöhung des thatſächlichen Eiſenbahndefizits um den Betrag von jährlich rund 400 000 ℳ zu erwarten wäre, wobei die in Ausſicht zu nehmenden Frachtausfälle der beſtehenden Bahnen noch nicht eingerechnet ſind.

Jene Beratung hat die erwünſchte Folge gehabt, daß die Beteiligten dazu gelangt ſind, von dem ausſichtsloſen Verlangen der Erbauung einer Vollbahn über die Alb abzuſtehen und ſtatt deſſen die für den betreffenden Landesteil wünſchenswerte Schienenverbindung in der Geſtalt einer allmählich in gewiſſen, durch Geſetz zu beſtimmenden Perioden auszubauenden Bahn untergeordneter Bedeutung anzuſtreben. Die Königliche Regierung iſt überzeugt, daß der zu erwartende Verkehr einer Echazbahn durch eine Bahn untergeordneter Bedeutung vollſtändig bewältigt werden kann.

Auch bei der Fortſetzung der Bahn über die Alb handelt es ſich weſentlich nur darum, lokale Bedürfniſſe zu befriedigen und eine bis jetzt eiſenbahnloſe Gegend in das Netz einzubeziehen und dadurch wirtſchaftlich zu fördern. Bei Anlage einer Bahn untergeordneter Bedeutung zur Verbindung der oberen Neckarbahn mit der Donaubahn fallen die ſehr gewichtigen Bedenken gegen eine ſolche Verbindungsbahn weg, welche auf die mit der Anlage einer Vollbahn zu gewärtigenden Frachtausfälle ſich gründen.

Wird von der Möglichkeit des ſpäteren Umbaus der jetzt anzulegenden Thalbahn abgeſehen und die Ausführung der ganzen Verbindungsbahn als normalſpurige Bahn untergeordneter Bedeutung in das Auge gefaßt, ſo iſt hiedurch und namentlich durch die Anlage einer dem Verkehrsbedürfnis völlig genügenden Zahnradbahn für den Albaufgang eine ſo weſentlich billigere Herſtellung gegenüber den Koſten einer Vollbahn zu erreichen, daß überhaupt die Fortſetzung der Bahn von Honau nach Münſingen und weiter nach Oſten als bauwürdig und erreichbar erſcheint.

Ein in Reutlingen gebildetes Eiſenbahnkomite hat im September 1887 die Mittel zu generellen Vorarbeiten für eine Echazbahn von Reutlingen nach Honau zur Verfügung geſtellt.

Verh. der Kam. d. Standesh., Sitzung vom 16. Febr. 1888, Protokoll S. 455.

Dieſe Arbeiten wurden im Spätherbſt 1887 aufgenommen und im Sommer 1888 zu Ende geführt. Nach deren Ergebnis iſt ein generelles Projekt und ein Voranſchlag für eine nach der Bahnordnung für deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung zu bauende und zu betreibende Bahn gefertigt worden. Die K. Regierung befürwortet ihrerſeits die alsbaldige Ausführung dieſes Projekts. Sie ſchlägt vor, gleichzeitig mit der Anordnung des Baus der Echazbahn die Fortſetzung der Bahn von Honau bis Münſingen mit Vorbehalt der Beſtimmung des Zeitpunkts der Ausführung dieſer Strecke geſetzlich zu beſtimmen und damit die Streitfrage, ob der Anſchluß nach Münſingen von Reutlingen oder von Urach aus zu erfolgen hat, zu löſen. Dieſer Antrag empfiehlt ſich ſchon aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Denn die endgültige Feſtſtellung des Plans für die Thalbahn iſt von der Erledigung der Frage, ob auf eine Fortſetzung derſelben auf die Albhöhe Rückſicht genommen werden muß, abhängig. Sodann iſt die Beitragsleiſtung der Amtskor-

poration Reutlingen zu den Kosten der Thalbahn, wovon später die Rede sein wird, an die von deren Standpunkt aus nicht unberechtigte Voraussetzung geknüpft, daß die Fortsetzung der Echazbahn bis Münsingen gesetzlich angeordnet wird.

Der Vorschlag sodann, im Anschluß an die Echazbahn den seither von der Bahn weit abgelegenen Teil der schwäbischen Alb in das Eisenbahnnetz einzubeziehen und die Echazbahn demgemäß als erstes Glied eines auf die Albhöhe vorerst bis Münsingen weiterzuführenden und in späterer Zeit an eine Station der Donaubahn anzuschließenden Schienenwegs zu behandeln, beruht in der Hauptsache auf denselben Gründen, welche schon in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Juni 1887 für den Anschluß einer etwaigen Verbindungsbahn über die Alb in Reutlingen geltend zu machen waren. Vor allem ist es die Rücksicht auf das größere Verkehrsgebiet der Reutlinger Route, worauf bei einer vorzugsweisen lokalen Interessen dienenden Bahn besonderer Wert gelegt werden muß. Dazu kommt, daß das Ermsthal in der hauptsächlichsten Verkehrsrelation thalabwärts seine Bahn zum Anschluß an die Staatsbahn schon hat und daß die Ansprüche von Reutlingen auf die endliche Gewinnung einer besseren Verbindung mit dem industriereichen Echazthal und mit dem Hintertand auf der Alb nicht länger zurückgestellt werden sollten.

Ueber das aufgestellte Projekt ist in technischer Beziehung Folgendes anzuführen.

Da eine Echazbahn den Interessen der Thalbewohner nur dienen kann, wenn dieselbe dem Flußlauf folgt, in welchem die besten Straßen als natürliche Zufahrtswege, die Ortschaften, Fabriken und Wasserkräfte sich befinden, so konnte nur eine solche Trace in Frage kommen, welche sich nach Lage und Visier der Thalsohle möglichst anschmiegt und dem Anschluß von Fabrikgeleisen die geringsten Schwierigkeiten entgegensetzt. Die Bahn soll normalspurig ausgeführt werden. Hiefür ist weniger der Umstand, daß es sich vorerst nur um eine verhältnismäßig kurze Strecke handelt, wobei das Verhältnis der Kosten des Transports auf der Bahn zu den Kosten, wie sie sich bei Wahl der Schmalspur für das Umladen ergeben, in einem ungünstigen Verhältnis stünden, maßgebend gewesen; vielmehr glaubte man der Thatsache eine ausschlaggebende Bedeutung beimessen zu sollen, daß eine Schmalspurbahn bei den vorliegenden örtlichen Verhältnissen erhebliche Ersparnisse an den Baukosten nicht zu bieten vermöchte.

Die Erhebungen darüber, ob für die Führung der Bahn die Staatsstraße von Reutlingen bis Honau zur Auflegung des Schienengeleises in Anspruch genommen werden könnte, haben ergeben, daß die Einführung der Bahn in den Bahnhof Reutlingen, die Führung der Straße durch Pfullingen, und die ungünstigen Gefällsverhältnisse der Straßenstrecke zwischen Pfullingen und Unterhausen die Mitbenützung der Straße nur an wenigen Stellen und unter schwierigen Umständen gestatten würden. Weder in technischer noch finanzieller Beziehung wäre daher irgend welcher Vorteil von der Inanspruchnahme der Staatsstraße Reutlingen-Honau zu erwarten.

Die Bahn soll mit einem kleinsten Krümmungshalbmesser von 150 m und einer größten Steigung von 1 : 45 hergestellt werden.

Als Stationen sind vorgesehen: eine Haltestelle Eningen, ein Bahnhof Pfullingen, eine für Unterhausen und Oberhausen gemeinsame Haltestelle, sowie ein Bahnhof für die vorläufige Endstation Honau.

Um die Bahn den Interessen der Fabriken möglichst nutzbar zu machen und den Anschluß von Fabrikgeleisen thunlichst zu erleichtern, sind überdies Horizontalen hinter der Stadt Reutlingen, bei der Krauß'schen Fabrik in Pfullingen und der Spinnerei Unterhausen, in Aussicht genommen. Nach dem Kostenvoranschlag berechnet sich der Aufwand für die 10,75 km lange Bahn Reutlingen-Honau auf 1 500 000 ℳ, wovon 264 000 ℳ auf die Grunderwerbung fallen. Bei der Kostenberechnung wurde vorausgesetzt, daß der Geleise-Oberbau so kräftig konstruiert wird, daß die Thalbahn auch von schwereren Lokomotiven mit einem Dienstgewicht bis zu 36—40 Tonnen und einer Achsenbelastung bis zu 14 Tonnen befahren werden kann.

Im übrigen wurde angenommen, daß die Ausführung von Bahnwärterhäusern, Einfriedigungen und Signaleinrichtungen unterbleibt, und die Erstellung der Kunstbauten und Hochbauten der Stationen in einfachster Weise erfolgt.

Was eine etwaige spätere Fortsetzung der Echazbahn auf die Alb in technischer Beziehung anbelangt, so kann der Aufstieg als Adhäsionsbahn von Pfullingen aus durch das Zellerthal oder von Honau aus erfolgen. In beiden Fällen würde der Aufgang von der Thalsohle bis zur Albhöhe bei Kleinengstingen bei einer Maximalsteigung von 1 : 45 einen Bauaufwand von etwa 5 Millionen Mark verursachen. Aber auch bei Anwendung der stärksten für Adhäsionsbahnen untergeordneter Bedeutung noch zulässigen Steigung von 1 : 25 würden sich die Baukosten noch auf 2 600 000 ℳ belaufen und wäre außerdem die Leistungsfähigkeit einer solchen Bahn eine ganz geringe.

Da der Verkehr auf der Strecke Honau-Münsingen, auch wenn später die Bahn von Münsingen bis zur Donaubahn weitergeführt sein wird, wohl nie eine solche Bedeutung erlangen wird, daß die Betriebskosten einer Adhäsionsbahn durch die Einnahmen gedeckt würden, so kann für die Fortsetzung der Echazbahn auf die Alb nur eine Zahnradbahn, welche auf kürzestem Weg mit möglichst geringem Bauaufwand die Albhöhe erreicht, in Betracht kommen. Die Lage der Endstation Honau gestattet den Aufgang mittelst Zahnradbahn mit Steigung von 1 : 5 oder 1 : 10, in ersterem Fall mit einem Aufwand von etwa 643 000 ℳ, in letzterem mit dem Kostenaufwand von etwa 1 500 000 ℳ bis Kleinengstingen. Um für den Fall des späteren Anschlusses der Bahn an die Donauthalbahn den weitgehendsten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit zu entsprechen, wäre eine Steigung der Zahnradbahn nicht größer als von 1 : 10 zu wählen. Es könnte auf der hienach angelegten Zahnradbahn bei der Anwendung von 2 Maschinen mindestens dasselbe Zugsgewicht befördert werden, wie auf einer Adhäsionsbahn mit der Steigung von 1 : 40. — Die Weiterführung der Bahn von Kleinengstingen bis Münsingen bietet keine technischen Schwierigkeiten. Die Bahn wird

dem Lauter- und Baumthal folgen, eine stärkste Steigung von etwa 1 : 80 und eine Länge von 19 km erhalten und die Station Münsingen in der Höhe von etwa 706 m erreichen.

Zur Vergleichung mögen noch die Kosten einer Vollbahn angegeben werden, welche für die Strecke Reutlingen-Kleinengstingen berechnet sind. Dieselben betragen, wenn der Albaufstieg nach Kleinengstingen von Honau aus erfolgen würde, ... 8 000 000 ℳ, wenn der Aufstieg von Pfullingen durch das Zellerthal ausgeführt und von Pfullingen bis Honau eine Sackbahn untergeordneter Bedeutung gebaut würde, . 7 100 000 ℳ

Das Projekt einer normalspurigen Bahn untergeordneter Bedeutung wird für die Strecke Reutlingen-Kleinengstingen einen Aufwand von rund 3 000 000 ℳ verursachen.

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse der durch die Bahn Reutlingen-Honau berührten Gegend und über das Bedürfnis der projektierten Bahn für die Interessen des betreffenden Verkehrsgebiets wurden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel Erhebungen vorgenommen, über deren Ergebnis Folgendes anzuführen ist:

Bevölkerung des beteiligten Bezirks.

Das Thal, vom Ursprung der Echaz bis zur Oberamtsstadt Reutlingen, letztere und Eningen eingerechnet, umfaßt 6 Orte mit rund 28 000 Einwohnern.

Von den auf der Alb liegenden Orten sind in das Verkehrsgebiet einer Echazbahn 7 Orte mit rund 6 000 Einwohnern einzubeziehen.

Bodenverhältnisse.

An Feldfrüchten werden gebaut: Dinkel, Gerste, Weizen, Hafer, viele Kartoffeln.

Der Futterbau ist in dem wasserreichen Thal ein erheblicher und ermöglicht die Unterhaltung eines namhaften Viehstandes.

Ebenso ist der Obstbau von Bedeutung.

Das auf der Alb erzeugte Buchenbrennholz bildet einen hervorragenden Teil des Verkehrs auf der Echazthalstraße. Nach einer im September 1888 angestellten Zählung passierten die Straße täglich 329 Ztr. Brennholz.

Gewerbliche Verhältnisse.

Das Echazthal gehört zu den industriereichsten Gegenden des Landes.

Die Echaz, deren Wasserkräfte zum größten Teil von der Industrie ausgenützt sind, hat einen Fall

von Honau bis Pfullingen von . . . 156,0
„ Pfullingen bis Reutlingen von . . 45,5
zusammen 201,5 m.

Daneben sind in Pfullingen (auch wenn man die zwar auf der Markung Pfullingen, aber näher bei der Station Reutlingen liegenden Fabriken außer Betracht läßt), in Unterhausen und Honau zusammen 12 Dampfmaschinen mit zusammen 1 200 Pferdekräften aufgestellt.

Nachstehende Tabelle, entnommen den Ergebnissen der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 (Württ. Jahrbücher, 1886 I. S. 80), welche allerdings den ganzen Oberamtsbezirk Reutlingen umfaßt, giebt über dessen Industrie folgende Zahlen, welche auch für den in Frage stehenden Eisenbahnbezirk, welcher der hauptsächlichste Sitz dieser Industrie ist, bemerkenswert sind.

Es betrugen im Oberamtsbezirk Reutlingen

	die Zahl der Betriebe	Ordnungsnummer unter 64 Oberämtern	die Zahl der beschäftigten Personen	Ordnungsnummer	Auf 10 000 Personen kommen			
					Betriebe	Ordnungsnummer	beschäftigte Personen	Ordnungsnummer
1) im Gewerbe:								
im Oberamtsbezirk Reutlingen . . .	4 109	5	9 315	4	1 015	19	2 301	2
dagegen								(nach Stuttgart Stadt)
im Schwarzwaldkreis	49 122		67 530		1 049		1 442	
„ ganzen Lande	184 115		288 106		940		1 471	
2) in der Textilindustrie:								
im Oberamtsbezirk Reutlingen . . .	747	5	3 163	1	184	8	781	1
„ Schwarzwaldkreis	6 719		11 982		143		143	
„ ganzen Lande	18 384		33 592		93		171	
3) in der Papier- und Lederindustrie zusammen:								
im Oberamtsbezirk Reutlingen . . .	152	3	802	3	37	3	198	2
„ Schwarzwaldkreis	1 087	(nach Stuttgart und Backnang)	2 688		23		57	(nach Heilbronn)
„ ganzen Lande	4 346		11 818		22		60	

	die Zahl der Betriebe	Ordnungsnummer unter 64 Oberämtern	die Zahl der beschäftigten Personen	Ordnungsnummer	Auf 10 000 Personen kammen			
					Betriebe	Ordnungsnummer	beschäftigte Personen	Ordnungsnummer
4) in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie:								
im Oberamtsbezirk Reutlingen . . .	1 007	6	1 531	6	248	13	378	6
„ Schwarzwaldkreis	12 330		14 843		263		317	
„ ganzen Lande	46 955		59 520		239		304	
5) im Handels- und Versicherungsgewerbe:								
im Oberamtsbezirk Reutlingen . . .	437	9	613	4	108	20	151	4
„ Schwarzwaldkreis	4 292		3 474		91		74	
„ ganzen Lande	21 502		23 239		109		118	
6) in der Eisenverarbeitung:								
im Oberamtsbezirk Reutlingen . . .	191	4	427	8	47	20/22	105	11
„ Schwarzwaldkreis	2 428		4 013		51		85	
„ ganzen Lande	8 629		17 399		44		88	
7) in der Industrie der Maschinen, Instrumente ꝛc.:								
im Oberamtsbezirk Reutlingen . . .	123	9	452	11	30	29	111	11
„ Schwarzwaldkreis	1 894		4 390		40		93	
„ ganzen Lande	6 256		17 068		31		87	

Nach der Zahl der Gewerbebetriebe überhaupt steht der Oberamtsbezirk Reutlingen unter 64 Oberamtsbezirken als der 5. in der Reihe, und wenn man die Zahl der gewerblich beschäftigten Personen je auf 10 000 Personen der Bevölkerung rechnet, so erscheint der Oberamtsbezirk Reutlingen schon mit der Ordnungsnummer 2, nämlich sogleich nach Stuttgart Stadt.

In seiner wichtigsten Industrie — der Textilindustrie — beschäftigt der Oberamtsbezirk Reutlingen unter allen Oberamtsbezirken die meisten Personen. Im oberen Echazthal ist besonders wichtig die Baumwollspinnerei; die 4 Baumwollspinnereien in Unterhausen, Honau und Pfullingen zählen 62 500 Spindeln oder 1/5 des ganzen Landes (mit 330 000—340 000 Spindeln).

In der Papier- und Lederindustrie (welche in der Berufszählung in eine Gruppe zusammengenammen ist) erscheint der Oberamtsbezirk Reutlingen nach der Zahl der Betriebe und der darin beschäftigten Personen mit der Ordnungsnummer 3 und bei der Berechnung im Verhältnis zur Höhe der Bevölkerung schon mit der Ordnungsnummer 2. Was insbesondere die Papierindustrie betrifft, so zählt das Thal 2 Papierfabriken in Pfullingen mit zusammen 4 Papiermaschinen, 22 Halländern und 332 Arbeitern und 2 kleinere Pappdeckelfabriken in Unterhausen. Die beiden Pfullinger Fabriken zählen unter den 33 württembergischen Großbetrieben in der Papierindustrie neben den beiden Heilbronner Papierfabriken und derjenigen in Dettingen bei Urach zu den größten und bedeutendsten des Landes.

Auch die übrigen in obiger Tabelle aufgeführten Industriezweige — Bekleidungs- und Reinigungs-, Handels- und Versicherungsgewerbe, Eisenverarbeitung, Fabrikation von Maschinen, Instrumenten — zeigen die Industrie des Oberamtsbezirks Reutlingen in der vorderen Linie.

Eine in den Jahren 1878/79 angestellte Enquête — Jahresberichte der Württembergischen Handels- und Gewerbekammern, 1878 S. 276; Das Königreich Württemberg, II. 1. S. 798/799 — hat ergeben, daß der Oberamtsbezirk Reutlingen nach den Oberamtsbezirken Balingen (mit Ebingen) und Oberndorf die meisten Hausindustriellen zählt, und zwar ist die hier betriebene Hausindustrie die der Zahl nach bedeutendste unter den Hausindustriezweigen des Landes. Für Reutlinger, Eninger und auch Pfullinger Arbeitgeber sind in Pfullingen, Eningen, Erpfingen, Undingen viele Kinder und weibliche Hände beschäftigt, und es wird sich diese Industrie — wenn durch eine Eisenbahn unterstützt — wohl noch weiter ausdehnen lassen. Wenn die Löhne hiebei bekanntlich auch sehr geringe sind, so hat doch diese Industrie vermöge der großen Zahl der Beschäftigten — besonders in Notjahren — indem sie eben gerade auch solche Hände beschäftigt, die in der Fabrik noch keine Beschäftigung haben oder keine Beschäftigung mehr finden, eine volkswirtschaftlich nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Der auf der Echazthalstraße sich bewegende Verkehr ist sehr beträchtlich.

Die Angabe der Petition des Reutlinger Eisenbahn-

komite's vom 21. Dezember 1886, wonach im Jahre 1884 auf der Albstraße in Reutlingen durchschnittlich täglich 900 Zugtiere sich bewegt haben, beruht auf amtlichen Ermittlungen.

Das Werk: „Das Königreich Württemberg" II. 1. Seite 827 zählt als die verkehrsreichsten Straßen des Landes auf:

	täglich	
Stuttgart-Königsthor-Pragwirtshaus	2 538	Zugtiere.
Berg-Cannstatt	1 667	
Stuttgart-Berg	1 618	
an der Heilbronner Neckarbrücke .	1 496	
Heilbronn-Sinsheim	550	

Hieraus würde folgen, daß die Echazthalstraße unter den verkehrsreichsten Straßen des Landes schon die Ordnungsnummer 5 erhalten würde.

Die Güter, welche die Straße passieren, sind den verschiedenartigen Produktionszweigen entsprechend der mannigfaltigsten Art.

Was den Personenverkehr betrifft, soweit er durch die Post vermittelt wird, so sind vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 10 790 Personen von Reutlingen abgegangen und 10 380 Personen dort angekommen.

Außerdem hat eine durch das Stadtschultheißenamt Reutlingen vom 19. September bis 2. Oktober angestellte Zählung die Zahl der sonst (außer der Post) die Straße zu Fuß und zu Wagen passierenden Personen (ausschließlich der zur Felderbestellung und anderen lokalen Zwecken Vorbeikommenden) mit täglich 2 667 ermittelt. An schönen Sommertagen wird dieselbe durch die vielen Touristen noch mehr besucht. Auf den Personenverkehr am Pfingstmontag braucht wohl kaum besonders hingewiesen zu werden.

Was die voraussichtliche Rentabilität der Bahn betrifft, so lassen sich die Einnahmen folgendermaßen veranschlagen, nämlich:

Aus dem Personenverkehr.

Da der bestehende Post- und Fuhrwerksverkehr für den künftigen Bahnverkehr einen ganz ungenügenden Maßstab bietet, so ist bei der Berechnung das Verfahren zur Anwendung gekommen, bei welchem die bei anderen Bahnen ähnlicher Art vorliegenden Erfahrungen zur Verwertung gelangen, ein Verfahren, welches im wesentlichen auf den von Pleßner hiefür gegebenen Grundlagen und Formeln beruht und neuerdings vielfach bei der Rentabilitätsberechnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung benützt wird.

Vergl. F. Pleßner, Beziehungen der kommerziellen Bevölkerungsziffer zu den Einnahmen der Nebenbahnen, Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1884 Nr. 92 und 93.

Diese Berechnungen beruhen, was die Größe des zu erwartenden Personen- und Güterverkehrs einer neu zu erstellenden Bahn betrifft, auf der Beobachtung, daß die Größe des Verkehrs in einem bestimmten Verhältnisse zur Einwohnerzahl des durch die Bahn aufgeschlossenen Gebiets und zur Lebens- und Beschäftigungsweise der Einwohner steht, sowie daß die Höhe des Frequenzanteils der einzelnen auf die Bahn angewiesenen Ortschaften mit der Zunahme der Entfernung von den Stationen abnimmt, und daß dieser Frequenzanteil bei einer Entfernung von 10 km von der nächstgelegenen Station nahezu Null wird.

Die so ermittelte kommerzielle Bevölkerung der Echazthalbahn beträgt 20 469 Einwohner, wobei die Orte bis zu 5 km Entfernung ganz, von 5—10 km Entfernung nur halb gerechnet wurden, während der Anteil, welchen die Stadt Reutlingen als Anschlußstation zu der kommerziellen Bevölkerung liefert, nur mit $^1/_5$ in Ansatz kam. Als mittlere Fahrlänge, auf welche die kommerzielle Bevölkerung je nach der Entfernung der Zu- und Abgangsstation von der Anschlußstation Reutlingen die Bahn benützt, ergiebt sich eine Länge von 6,s km.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat sich bei den in Vergleich zu ziehenden beiden benachbarten Lokalbahnen ergeben

für die	kommerzielle Bevölkerung:	mittlere Fahrlänge:
Kirchheimer Eisenbahn	19 470 Einwohner	9,s km
Ermsthalbahn . . .	15 750 „	8,s „

Für die Berechnung der mutmaßlichen Einnahmen aus dem Personenverkehr darf davon ausgegangen werden, daß der „Verkehrskoëffizient", d. h. die Zahl der auf den Kopf der kommerziellen Bevölkerung mit der mittleren Fahrlänge von 6,s km jährlich entfallenden Fahrten dem Durchschnitte bei der Kirchheimer- und der Ermsthalbahn entsprechen, also 6,1 betragen werde. Es ergiebt sich hieraus als mutmaßliche Personenfrequenz die Summe von $20\,469 \times 6{,}1 \times 6{,}s = 811\,596$ Personenkilometern, woraus sich bei einer Einnahme für 1 Personenkilometer nach den Ergebnissen bei der Ermsthalbahn von 4,s Pf. eine Einnahme von $811\,596 \times 0{,}045 =$ rund 35 000 ℳ ergiebt.

Aus dem Güterverkehr.

Das auf den Kopf der Bevölkerung im Güterverkehr entfallende Gewicht beträgt bei der Kirchheimer Bahn 1,s t, bei der Ermsthalbahn unter dem Einfluß der Basaltsteinversendungen 2,s t, im Durchschnitt des ganzen Landes 1,s7 t. Für die Echazthalbahn wird eine Gütermenge von nicht über 2 t als nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt angenommen werden dürfen. Darnach ergiebt sich auf die in Betracht kommende mittlere Fahrlänge von 6,s km eine mutmaßliche Güterbeförderung von $20\,469 \times 2 \times 6{,}s = 266\,097$ Tonnenkilometern.

Die Einnahme für das Tonnenkilometer hat im Durchschnitt der beiden Jahre 1885/86 und 1886/87 bei der Kirchheimer Eisenbahn 18,s Pf., bei der Ermsthalbahn 16,1 Pf. betragen. Bei der Echazbahn wird als Einnahme ein dem Durchschnitte der beiden vorgenannten Bahnen entsprechender Betrag von 17 Pf. zu Grund gelegt, wonach die Einnahme aus dem Güterverkehr für die Echazbahn auf rund 45 000 ℳ veranschlagt wird.

Aus der Beförderung von Gepäck und Hunden werden die Einnahmen mangels bestimmterer Anhaltspunkte zu 1 000 ℳ,

die zufälligen Einnahmen zu 600 ℳ angenommen.

Für die Postbeförderung ist ein Jahresbetrag von 2 400 ℳ

in Aussicht zu nehmen.

Hienach berechnet sich die Einnahme im ganzen auf 84 000 ℳ

Die Betriebskosten können nach den zu befördernden Zügen berechnet werden.

Unter der Annahme, daß täglich 4 Züge in jeder Richtung geführt werden, welche für den in Betracht kommenden Personen- und Güterverkehr wohl ausreichen, ergeben sich 11 × 8 × 365 = 32 120 Zugskilometer. Die Betriebsausgaben einschließlich der Kosten der Erneuerung haben bei der Ermsthalbahn im Durchschnitt der 3 Jahre 1884/85, 1885/86 und 1886/87 1 174 ℳ für das Zugskilometer betragen, woraus sich für die Echazthalbahn 37 708, rund 38 000 ℳ ergeben.

Es betragen hienach die mutmaßlichen

Einnahmen	84 000 ℳ
Ausgaben	38 000 ℳ

Als Reinertrag ließe sich hienach freilich wohl nicht sofort, aber jedenfalls dann, wenn sich die Echazbahn im Laufe der Jahre in den Verkehrsgewohnheiten ihrer kommerziellen Bevölkerung eingelebt haben wird, eine Summe von 46 000 ℳ in Aussicht nehmen.

Dieser Reinertrag würde bei einem den damaligen Kurswert vierprozentiger Württembergischer Staatsobligationen entsprechenden Zinsfuß von 3,77 % zur Verzinsung eines Baukapitals von rund 1 220 000 ℳ ausreichen. Da der Bauaufwand beziehungsweise das Anlagekapital 1 500 000 ℳ beträgt, so bleiben durch Verzinsung nicht gedeckt 280 000 ℳ, und es ist deshalb den Interessenten angesonnen worden, die Kosten der Grunderwerbung im veranschlagten Betrag von 264 000 ℳ als Beitrag zum Bahnbau zu leisten.

Die Interessenten haben sich hiezu bereit erklärt.

Von der Inanspruchnahme der Mittel der Restverwaltung für das gegenwärtige Bahnunternehmen konnte um so mehr abgesehen werden, als die Fortsetzung der Bahn bis Münsingen nur mit sehr namhaften Opfern des Staats möglich sein wird. Der diesmal vom Staat aufzubringende Betrag des Anlagekapitals, welcher nach der aufgestellten Rentabilitätsberechnung eine Verzinsung durch den Reinertrag der Bahn nicht erwarten läßt, ist nicht erheblich.

Die den Beteiligten auferlegte Leistung dürfte im richtigen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit und dem hervorragenden Interesse derselben an dem Zustandekommen der Bahn stehen.

Als aus Anlehensmitteln zu decken ist die Summe von 1 236 000 ℳ

vorzusehen.

Zu Art. 3.

1) Für die Herstellung eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Mühlacker-Bretten.

Die Hauptbahnstrecke Ulm-Mühlacker ist mit einem Doppelgeleise ausgestattet.

Auch für die anschließende Strecke Mühlacker-Bretten war die Erbauung eines zweiten Geleises früher schon beabsichtigt, die Absicht ist indessen bisher nicht verwirklicht worden. Der Mangel des zweiten Geleises auf der letzteren Strecke ist mit verschiedenen Mißständen verbunden. Bei der großen Anzahl von Zugsfahrten (zurzeit täglich 40 Züge und bis zu 8 Leermaschinen) und bei dem Umstande, daß nur eine Zwischenstation, Maulbronn, vorhanden ist, deren Entfernung von den beiden Nachbarstationen 11,04 km beziehungsweise 6,04 km beträgt, kann die Verspätung nur Eines Zuges unter Umständen eine ganze Gruppe von Zügen in Mitleidenschaft ziehen und Kreuzungs- und Ueberholungsverlegungen notwendig machen. In Zeiten besonderer Inanspruchnahme der Bahn für außergewöhnliche Transporte lassen sich zeitweilige Einstellungen fahrplanmäßiger Züge nicht vermeiden. In die Strecke Maulbronn-Bretten noch eine weitere Zwischenstation einzulegen, wäre des starken Gefälles von 1 : 100 wegen nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar und könnte keine volle Abhilfe bringen. Dazu kommt, daß, nachdem die badische Strecke Bretten-Bruchsal ein zweites Geleise erhalten hat, die für den Durchgangsverkehr von der württembergischen Hauptbahn nach dem Mittel- und Unterrhein, sowie nach Frankfurt wichtige württembergische Bahn Mühlacker-Bretten in ihrer Leistungsfähigkeit hinter ihrer natürlichen Fortsetzung nicht zurückstehen darf. Es ist deshalb die Herstellung des zweiten Geleises jetzt beabsichtigt. Die für das bestehende Geleise notwendig gewordene vollständige Erneuerung des Oberbaus mittelst Geleise-Umbaus in D-Profilschienen und eisernen Schwellen nach dem Vorgange bei der Hauptbahn wäre bei dem dermaligen starken Zugsverkehr nur mit den größten Schwierigkeiten durchführbar, so daß auch aus diesem Grunde die baldigste Erstellung eines zweiten Geleises sehr erwünscht ist. Der Aufwand für dieses Bauwesen ist zu . . . . . 715 000 ℳ veranschlagt.

2) Für Erweiterungs- und Neubauten auf dem Bahnhof Mühlacker ist in der Bedarfsnachweisung zu dem Entwurf des Baukreditgesetzes für die Finanzperiode 1887/89 (Beilage B der Motive zu diesem Entwurf, Ziff. I. 2) der Gesamtbedarf vorläufig zu 676 000 ℳ angenommen worden.

An Stelle dieses Anschlags ist inzwischen, nachdem eine Entlastung des Bahnhofs Mühlacker durch entsprechende Geleise-Erweiterungen auf dem Bahnhof Bietigheim sich aus Betriebsrücksichten als nicht möglich erwiesen hat, ein genauerer Kostenvoranschlag getreten, nach welchem sich der Gesamtbedarf für die Bahnhoferweiterung zu 670 000 ℳ berechnet. Der dem neuen Voranschlag zu Grunde liegende Plan begreift in sich die in §. 1 der Erläuterungen zu der Bedarfsnachweisung für 1887/89 aufgeführten Hochbauten, welche schon in der Etatsperiode 1885/87 zur Vollendung gelangt sind, sodann die Verlängerung des ganzen Bahnhofs durch Verlegung des Lienzinger Straßenüberganges in der Richtung gegen Illingen, die Vergrößerung des Wagenladungsplatzes daselbst, die Herstellung weiterer Zugsaufstellungs- und Rangier-Geleise, sowie den hiedurch bedingten Abbruch der Remise und der Drehscheibe nebst Kohlenschuppen und die Versetzung dieser Einrichtungen in die nordöstliche Ecke des Bahnhofs, die Herstellung eines Zwischenperrons zwischen dem I. und II. Hauptgeleise und der normalen Geleiseabstände, die Erbauung eines Dienstgebäudes behufs der Gewinnung der erforderlichen Diensträume für den Tagesaufenthalt des Bahnhofpersonals und für das Uebernachten

des Zugspersonals, endlich die Einrichtung zentraler Weichen- und Signalstellung mit einem Kostenvoranschlag von 92 000 ℳ An diesen Erweiterungen ist die Großherzoglich Badische Verwaltung insofern mitbeteiligt, als ihre eigene Bahnhofanlage den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr genügt, weshalb sie, solange sie nicht selbst Erweiterungen vornimmt, auf eine Mitbenützung des württembergischen Bahnhofs Mühlacker in einem Umfang angewiesen ist, wie sie dies nach dem Staatsvertrag vom 6. November 1860 Art. 9 Abs. 2 (Reg.-Bl. von 1861 S. 6) nicht zu beanspruchen hätte. Es haben deshalb mit der Großherzoglich Badischen Verwaltung Verhandlungen stattgefunden, welche zu dem Ergebnis geführt haben, daß der auf gewisse Teile des neuen Bahnhofs entfallende Bauaufwand im Betrage von rund 55 800 ℳ von Baden hälftig zu demjenigen Zinsfuß zu verzinsen sei, welchen Württemberg für die auf dem Wege der Anleihe zu beschaffenden Baufonds zu zahlen haben wird, während die Kosten der Unterhaltung der fraglichen Bahnhafteile von beiden Verwaltungen je hälftig getragen werden.

An der Bedarfssumme von 670 000 ℳ, welche ausschließlich durch die württembergische Verwaltung aufzubringen ist, sind bis jetzt verwilligt . . . 275 000 ℳ und daher für die Finanzperiode 1889/91 vorzusehen 395 000 ℳ

3) Für die Erweiterung und den Umbau des Bahnhofs Cannstatt ist der Gesamtbedarf nach Ziff. I. 5 der Bedarfsnachweisung zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89 (Beilage B der Motive) und in §. 1 der Erläuterungen zu der Uebersicht, Beilage C der Motive, zu 745 000 ℳ berechnet.

Das Projekt hat inzwischen bei der Detailbearbeitung in verschiedener Richtung eine Aenderung und Erweiterung erfahren müssen. Vor allem hat sich bei der Bearbeitung des Plans für die Erweiterung des Verwaltungsgebäudes die Notwendigkeit einer veränderten Einteilung der bestehenden Räume ergeben, wobei das Telegraphenbureau in den ersten Stock an die Stelle einer ausfallenden Wohnung verlegt werden mußte. Dem Gebäude war sodann eine bessere architektonische Gestaltung zu geben. Für die Heizung der Wartsäle und der Diensträume ist eine Niederdruckdampfheizung vorgesehen. Für die gedachte Wohnung ist Ersatz zu schaffen. Für zwei weitere Beamte, welche auf dem Bahnhof Cannstatt anzustellen sind (einen Güterexpeditionskassier und einen Bahnhofoberaufseher), sowie für einen Werkführer der Wagenwerkstätte, welcher Anspruch auf Dienstwohnung hat, sind gleichfalls Wohnungen zu beschaffen. Es erweist sich deshalb die Erbauung eines weiteren Dienstwohngebäudes als nötig.

Die Erbreiterung des Königsstraßendurchlasses macht die Verlängerung der Wagenaufstellgeleise in der Richtung gegen Stuttgart notwendig. Eine weitere Weichenstraße ist zwischen dem dritten und sechsten Geleise, sowie zwischen dem ersten und dritten Geleise erforderlich; hiedurch erhöht sich der Aufwand für die Zentralweichenanlage. Zu dem seitherigen Voranschlag ist ferner der Bedarf für Weichensignallaternen hinzugetreten. Durch die als notwendig erfundene Erbreiterung des Abstands der Hauptgeleise auf 6,₀ m und der übrigen Geleise auf 4,₀ m ist ein in dem generellen Voranschlag nicht vorgesehener Mehrbedarf insoferne verursacht worden, als hiebei der Güterschuppen nicht an seiner bisherigen Stelle belassen und erweitert werden konnte, sondern, unter teilweiser Verwendung des Materials eines auf dem Bahnhof Stuttgart entbehrlich gewordenen Schuppens, an einer andern Stelle neu gebaut werden mußte.

Im ganzen entsteht durch diese Aenderungen der Bauplane ein Aufwand von . . . . . 100 000 ℳ

4) Für den Umbau des Bahnhofs Ulm und für Neubauten auf demselben wurde unter Ziffer I. 10 der Bedarfsnachweisung in der Beilage B der Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89 ein vorläufiger Gesamtbedarf von . . . . . 1 388 000 ℳ ausschließlich der mit 112 000 ℳ veranschlagten Herstellung einer zentralen Weichen- und Signalstellung angenommen.

Inzwischen ist das Verhältnis der Württembergischen zu der Bayerischen Eisenbahnverwaltung bezüglich des Bahnhofs Ulm durch den Staatsvertrag zwischen Württemberg und Bayern vom 10. Februar 1887 (Reg.-Bl. S. 103) neu geregelt worden, wodurch die Württembergische Eisenbahnverwaltung in der Vornahme von Bauten freie Hand erhielt. Infolge dessen sind für die Erweiterung und den Umbau des Bahnhofs neue Projekte ausgearbeitet und der Beschlußfassung der Ständeversammlung unterstellt worden.

Dem Vorschlage der Königlichen Regierung entsprechend hat die Ständeversammlung ihr Einverständnis damit erklärt, daß der Erweiterung und dem Umbau des Bahnhofs der Plan II mit Zusammenfassung des Güterverkehrs auf der Ost- (Stadt-) Seite des Bahnhofs und mit einem Kostenvoranschlag von . . . . . 2 060 000 ℳ zu Grunde gelegt werde, wobei Modifikationen, welche durch Einrichtung elektrischer Beleuchtung oder infolge der mit den Reichsbehörden zu nehmenden Rücksprache sich ergeben könnten, vorbehalten blieben.

Verh. der Kam. d. Abg. von 1886/88, I. Beil.-Bd. Beil. 155, 157, 172, 173 und 190.

Unter dem Voranschlag von . . . . 2 060 000 ℳ ist der aus dem besondern Kredit für Zentralweichenanlagen, Ziff. 20 unten, zu bestreitende Bedarf für die Einrichtung zentraler Weichen- und Signalstellung mit 200 000 ℳ (gegen den früher angenommenen Bedarf von 112 000 ℳ mehr 88 000 ℳ wegen der größeren Ausdehnung dieser Anlagen, welche infolge der Annahme des Plans II geboten ist) begriffen und verbleiben für die Erweiterung und den Umbau des Bahnhofs . . . . . 1 860 000 ℳ Hiezu sind zu rechnen der Aufwand für die Herstellung einer zweiten Laderampe auf dem Rangierbahnhof, welche im militärischen Interesse zu erstellen ist, mit 20 000 ℳ und der Aufwand für die elektrische Beleuchtung des Bahnhofs mit vorläufig berechneten . . . . . 165 000 ℳ

Da in dem Kostenvoranschlag nur der Aufwand für die vom 1. Januar 1888 an noch zu erstellenden Erweiterungsbauten Aufnahme gefunden hat,

zu vergl. den Vortrag des Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Ständeversamm-

lung vom 4. Februar 1888, Verh. der Kam. d. Abg. 1886/88, I. Beil.-Bd. Beil. 155,

so sind der Anschlagssumme auch die auf Grund früherer Kredite bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Aufwendungen im Gesomtbetrag von rund . . . . . 140 000 ℳ zuzurechnen, wonach der Gesamtbedarf für die Bahnhoferweiterung sich auf . . . . . 2 185 000 ℳ erhöht. Hievon sind bis jetzt verwilligt . 725 000 ℳ und ist für die Finanzperiode 1889/91 der Rest mit 1 460 000 ℳ vorzusehen.

5) Erbauung von Lokomotioremisen in Stuttgart und in Eßlingen.

Die Zahl der Lokomotivstände in den bestehenden Remisen in Stuttgart und Eßlingen ist in einem Maße unzureichend geworden, daß z. B. auf dem Bahnhof Stuttgart zuzeiten schon bis zu 26 Lokomotiven bei ungünstigster Witterung über Nacht im Freien stehen bleiben mußten. Bei der bevorstehenden Vermehrung der Zahl der Lokomotiven würde sich der Mangel an ausreichenden Remisen noch fühlbarer machen. Die Erbauung neuer Remisen ist daher dringendes Bedürfnis.

In Stuttgart sind 19—20 Lokomotivstände mit den nötigen Anbauten für das Lokomotivpersonal zu beschaffen. Es ist vorläufig in Aussicht genommen, das Gebäude auf dem rechtsseitigen inneren Güterbahnhof auf Eigentum der Eisenbahnverwaltung — thunlichst an die Grenze der Zuckerfabrik gerückt — zu errichten. Die Kosten sind zu . . . . . 220 000 ℳ veranschlagt.

In Eßlingen sind 21 Stände notwendig und sind ein Zimmer für die Lokomotivführer, eine kleine Werkstätte und ein Kohlenschuppen zu erstellen. Die Kosten sind, ohne die aus Grundstocksmitteln zu bestreitenden Grunderwerbungskosten, auf . . . . . 365 000 ℳ veranschlagt.

6) Für die Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung auf dem Bahnhof Stuttgart ist unter Ziffer I. 4 der Bedarfsnachweisung in der Beilage B der Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89 ein Bedarf von 100 000 ℳ angenommen.

Infolge des Umstandes, daß für das Kessel- und Maschinenhaus für diese Einrichtung statt des anfänglich ins Auge gefaßten Bauplatzes neben der rechtsseitigen Einsteighalle des Bahnhofs ein jenseits der Schillerstraße verfügbarer Platz zu wählen war, ist die Fundierung schwieriger und die Leitung länger geworden, weshalb sich der Kostenanschlag auf . . . . . 125 000 ℳ erhöht hat.

Es sind daher für die Finanzperiode 1889/91 noch 25 000 ℳ vorzusehen.

7) Erbauung eines eisernen Fußstegs über die Geleise des Bahnhofs Stuttgart.

Um von den Güterschuppen auf dem Bahnhof Stuttgart zu den Wagenladungsplätzen und umgekehrt zu gelangen, sind die Warenversender und Empfänger, da das Ueberschreiten der Geleise verboten ist, auf den beträchtlichen Umweg auf der Ludwigsburger Straße angewiesen. Das Ueberschreiten der Geleise wird von solchen Personen, welche sowohl in den Güterschuppen, als auch auf den Wagenladungsplätzen zu thun haben, des Verbots unerachtet, immer wieder versucht und kann auch nicht immer verhindert werden. Um die Gefahren zu beseitigen, welche mit dem Ueberschreiten der Geleise wegen der auf denselben fortgesetzt stattfindenden Rangierbewegungen selbst für die mit diesen Vorgängen mehr vertrauten Bediensteten der Eisenbahnverwaltung verbunden sind, ist die Erbauung eines eisernen Fußstegs über den Bahnhof zwischen der Bahnhofstraße und dem Einladeschuppen mit Treppen auf die Wagenladungsplätze beabsichtigt, wodurch zugleich denjenigen Bewohnern der Stadt, welche die Straßenbahn bis in die Bahnhofstraße benützen können, der Weg zu den Güterschuppen wesentlich erleichtert wird.

Der Bedorf ist auf . . . . . 27 500 ℳ veranschlagt.

8) Entwässerung und Pflasterung des Wagenladungsgüterbahnhofs Stuttgart.

Die Wagenladungsplätze auf dem Güterbahnhof sind chaussiert und mit Kies beschottert. Eine genügende Entwässerung ist durch die örtlichen Verhältnisse erschwert. Die Befestigung der Beschotterung durch Walzen ꝛc., wie auf Straßen, ist zwischen den Geleisen nicht möglich. Bei dem bedeutenden Verkehr der Fuhrwerke bildet sich auf diesen Plätzen binnen kurzem immer wieder ein Morast. Eine wirksame Abhilfe gegen diesen Uebelstand und gegen die damit verbundene Erschwerung des Fuhrwerksverkehrs wäre durch die Wahl eines dauerhafteren Schottermaterials nicht zu erreichen, deshalb ist beabsichtigt, die Zufahrten zum Güterbahnhof und die Wagenladungsplätze mit gleichzeitiger Herstellung weiterer Entwässerungsonlagen zu pflastern. Die Kosten dieser Arbeiten, durch welche eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Anlage bewirkt wird, sind im ganzen zu . . . . . 100 000 ℳ veranschlogt. Zu Erzielung billigerer Preise ist beabsichtigt, die Ausführung auf die vier Jahre 1. April 1889/93 zu verteilen, und es werden daher zunächst für die Finanzperiode 1889/91 als erste Rate . . . . . 50 000 ℳ vorgesehen.

9) Erweiterung und Umbau der Lokomotivwerkstätte Eßlingen.

Die Eisenbahnwerkstätte Eßlingen, welcher die Unterhaltung des Hauptteils des Lokomotivparks der Staatseisenbahnen zugewiesen ist, ist zur Bewältigung ihrer bedeutenden und sich stetig steigernden Aufgabe zu beschränkt.

Eine Vergrößerung der Werkstätte nach außen ist durch ihre Lage ausgeschlossen, ihre Leistungsfähigkeit läßt sich deshalb nur durch einen durchgreifenden Umbau für einen intensioeren Betrieb dem Bedürfnisse entsprechend steigern. Dieser Zweck wird durch zwei nebeneinander auszuführende Projekte zu erreichen gesucht und zwar

durch Errichtung einer Schnellreparaturwerkstätte in dem östlichen Teil der Werkstättegebäude nohe bei dem Heizhause, bestehend in vier Ständen mit eingelegter Schiebebühne, um die Lokomotiven auf möglichst raschem Wege für diejenigen Reparaturen, welche schnell ausgeführt wer-

den müſſen (Räderauswechſelung u. dergl.), in die Werkſtätte verbringen zu können, ſodann

durch Verbeſſerung der beſtehenden Montierungswerkſtätte mittelſt Beſeitigung der für die Arbeiten läſtigen Säulen, Abänderung der Dachkonſtruktion mit vermehrter Lichtzuführung, Beſchaffung beſſerer Hebevorrichtungen und Gewinnung weiterer Arbeitsplätze durch Anbringung von Galerien. Der Aufwand iſt vorläufig veranſchlagt für die erſtere Anlage zu 63 000 ℳ, wovon auf die baulichen Aenderungen und Erweiterungen 55 000 ℳ und auf die mechaniſchen Einrichtungen 8 000 ℳ entfallen,

für die Verbeſſerung der Montierungswerkſtätte zu 49 300 ℳ, nämlich für die baulichen Aenderungen zu 36 800 ℳ und für die mechaniſchen Einrichtungen zu 12 500 ℳ, ſomit im ganzen zu . . . . 112 300 ℳ.

10) Erweiterung und Umbau des Bahnhofs Geislingen.

Der Bahnhof Geislingen, deſſen Anlage ſeit der Erbauung der Hauptbahn eine nennenswerte Verbeſſerung nicht erfahren hat, vermag den geſteigerten Anforderungen des Betriebes nicht mehr zu genügen. Nach ſeiner Bedeutung im Güterverkehr nimmt der Bahnhof nunmehr die 19. Stelle ein (Verwaltungsbericht der K. Verkehrsanſtalten für 1887/88, S. 126); die Zahl und Belaſtung der auf der Bahn verkehrenden Züge hat eine ſtetige Zunahme erfahren.

Auf dem Bahnhof Geislingen vollzieht ſich neben dem Lokalgüterverkehr ein lebhafter Rangierdienſt zur Abſtellung von Zugsüberlaſtungen am Beginn der Geislinger Steige, zur Einſtellung und zweckmäßigen Verteilung von Bremswagen, zur Teilung der Züge und Bildung von Nachzügen u. dergl. Für dieſen Dienſt iſt die Zahl, wie die Länge ſowohl der durchgehenden, als auch der Abſtellgeleiſe ungenügend und deshalb die Anlage einer größeren Zahl langer durchlaufender Geleiſe und Abſtellgeleiſe für Zugsteilungen, für Bremswagen, ſowie von Ausziehgeleiſen für die Rangierarbeit und von Geleiſen und Verladeplätzen für den Wagenladungsverkehr nicht länger zu umgehen.

Die Lage des Bahnhofs in einer ſtarken Krümmung und zwiſchen Neigungen von 1 : 100 und von 1 : 45 neben einer ſteilen Berghalde, ſowie der Umfang, in welchem eine Geleiſevermehrung erfordert wird, macht außerdem den vollſtändigen Umbau der beſtehenden Geleiſeanlagen unerläßlich.

Der Aufwand iſt einſchließlich der Koſten für die Herſtellung zentraler Weichen- und Signalſtellung zu 500 000 ℳ veranſchlagt.

11) Für die Erweiterung der Station Aſperg ſind auf Grund der Verabſchiedung für 1881/83 und 1885/87

zu vergl. die Anlage C der Motive zu dem Baukreditgeſetzesentwurf für 1881/83 lit. A Ziff. VIII, Verh. der Kam. d. Abg., I. Beil.-Bd. Beilage 44 und die Beilage B der Motive zu dem Baukreditgeſetzesentwurf für 1885/87 Ziff. I. 5, Verh. der Kam. d. Abg., I. Beil.-Bd. Beilage 165,

im ganzen 35 773 ℳ 75 Pf. aufgewendet worden. Mit dieſem Aufwand konnten die Erweiterung der Räumlichkeiten des Stationsgebäudes, die Vergrößerung der Verladeplätze und die Herſtellung neuer Verladegeleiſe bewirkt werden, während die damals ſchon ins Auge gefaßte rechtsſeitige Erweiterung der Station bis auf weiteres zurückgeſtellt blieb. Dieſe Erweiterung, beſtehend in der Verlängerung und Erbreiterung des Hauptperrons, der Herſtellung eines angemeſſenen Zwiſchenperrons zwiſchen dem I. und II. Geleiſe, der Herſtellung einer Verladerampe am Hauptgeleiſe, ſowie einer beſſeren Weichenverbindung zwiſchen den Hauptgeleiſen iſt dringendes Bedürfnis.

Der Koſtenvoranſchlag iſt zu . . . . 43 000 ℳ
berechnet, wovon aber der Aufwand für die Oberbaumaterialien aus Betriebsmitteln zu beſtreiten und mit . . . . . 22 000 „
in Abzug zu bringen iſt, ſo daß zur Beſtreitung aus Anlehensmitteln verbleiben . . . . . 21 000 ℳ

12) Erweiterung der Station Bempflingen.

Auf dieſer Station hat ſich infolge der Zunahme der induſtriellen Thätigkeit in und bei Bempflingen der Stückgut- wie der Wagenladungsverkehr neuerdings derart geſteigert, daß die vorhandenen Güterſchuppenräume, Verladegeleiſe und Verladeplätze nicht mehr genügen.

Die dem Bedürfnis für die nächſte Zeit entſprechende Vergrößerung dieſer Anlagen erfordert einen Aufwand von 27 000 ℳ

13) Erweiterung der Geleiſeanlagen auf dem Bahnhof Calw.

Die Geleiſeanlagen auf dem Bahnhof Calw entſprechen den dermaligen Verkehrsverhältniſſen nicht mehr, ſie genügen weder für die Hinterſtellung von Wagen und die Aufſtellung der ankommenden und abgehenden Züge, noch für die nötigen Wagenverſchiebungen und die Zuſammenſtellung der Züge. Hierdurch wird der Rangierdienſt weſentlich erſchwert und verteuert, auch wird es notwendig, ſowohl ganze Züge, als einzelne Wagengruppen über Nacht auf den Hauptgeleiſen ſtehen zu laſſen, was die Sicherheit des Betriebs unter Umſtänden gefährdet.

Dieſen Uebelſtänden ſoll durch die Anlage eines weiteren Nebengeleiſes, durch die teilweiſe Verlängerung der beſtehenden Nebengeleiſe und durch die Einlegung von Weichenverbindungen zwiſchen einzelne Geleiſe abgeholfen werden.

Der Aufwand iſt zu . . . . . 24 200 ℳ
veranſchlagt.

14) Erweiterung der Geleiſeanlagen auf dem Bahnhof Gmünd.

Auf dem Bahnhof Gmünd iſt die Geleiſeanlage ungenügend, was ſich mit der Zunahme des Verkehrs immer mehr fühlbar macht. Das erſte und zweite Hauptgeleiſe iſt zu kurz, ſo daß die Kreuzung von langen Güterzügen und Militärzügen ohne Trennung der Züge nicht möglich iſt. Da das dritte Geleiſe nur eine nutzbare Länge von 289 m bietet, ſo kann dasſelbe zur Ueberholung langer Güterzüge nicht benützt werden, welcher Uebelſtand zur Zeit des Herbſtverkehrs beſonders empfunden wird. Die Wagenaufſtellungs-, Hinterſtellungs- und Verladegeleiſe ſind gleichfalls unzureichend und den Anſprüchen des Verkehrs nicht gewachſen. Das ſehr kurze Schuppengeleiſe wird vom Langholzverkehr und Latrinentransport vollſtändig in

Anſpruch genommen, ſo daß der übrige Wagenladungsverkehr auf die der Stadt abgekehrte Seite des Bahnhofs verwieſen werden muß, was deshalb ungünſtig iſt, weil die Zufahrtsſtraße zu dieſer Seite das Hauptgeleiſe gegen Aalen in Schienenhöhe kreuzt.

Die Ausladegeleiſe bieten Raum zur Aufſtellung von 28 Wagen, während täglich bis zu 40 Stück eintreffen. Dieſe Ueberfüllung hat zur Folge, daß die Wagen häufig nicht rechtzeitig zur Entlaſtung bereit geſtellt werden können.

Abhilfe iſt zu ſchaffen durch entſprechende Verlängerung des Kreuzungs- und des Ueberholungsgeleiſes und durch Anlage eines neuen Entlaſtungsgeleiſes unter gleichzeitiger Verlängerung des Verladeplatzes. Damit wird es möglich werden, den Schwerpunkt des Wagenladungsverkehrs auf die Stadtſeite zu verlegen.

Der Aufwand für dieſe Erweiterungen iſt zu 83 000 ℳ veranſchlagt.

15) Erweiterung der Geleiſeanlage auf dem Bahnhof Horb.

Die Bahnhofanlage in Horb iſt für den Betrieb inſofern unzulänglich, als derſelben die nötige Geleiſezahl und den vorhandenen Geleiſen die erforderlichen Längen abgehen; abzüglich der Geleiſe, welche für Zugs-Ein- und Ausfahrten reſerviert bleiben müſſen, ſtehen für Rangierzwecke und für Hinterſtellung von Wagen nur zwei kurze Geleiſe zur Verfügung, welche, insbeſondere beim Zuſammentreffen einer größeren Anzahl von Zügen und Wagen, nicht genügen und den Bahnhofbetrieb umſtändlich machen. Abhilfe iſt dadurch zu erreichen, daß die Bahnhofanlage in der Richtung gegen Neckarhauſen verlängert, daſelbſt ein Ausziehgeleiſe von 220 m Länge hergeſtellt und außerdem die Güterſchuppen- und Bodenwagegeleiſe durch entſprechende Verlängerung zu Hinterſtellung größerer Zugsteile geeignet gemacht werden ſollen, endlich dadurch, daß einem weiteren Bedürfnis entſprechend in der Richtung gegen Tübingen eine Viehverladerampe angebracht wird.

Der Aufwand iſt zu . . . . . 78 700 ℳ berechnet.

In Verbindung mit dieſen Geleiſeänderungen erſcheint es zweckmäßig, die Zentralweicheneinrichtung, wie ſie auf der Oſtſeite gegen Mühlen ſchon ſeit mehreren Jahren beſteht, auf die Weſtſeite auszudehnen. Der zu 35 000 ℳ berechnete Aufwand iſt in der beſonderen Forderung für Vermehrung der Zentralweicheneinrichtungen inbegriffen.

16) Vergrößerung des Güterſchuppens auf dem Bahnhof Göppingen.

Nachdem in neuerer Zeit in Göppingen verſchiedene größere induſtrielle Geſchäfte teils neu entſtanden, teils erweitert worden ſind, vermag der Güterſchuppen auf dem dortigen Bahnhof dem Bedürfniſſe nicht mehr zu genügen. Um dem beſtehenden Uebelſtand abzuhelfen, welcher hauptſächlich in dem Mangel an freiem Raum für das Sortieren der Güterſtücke liegt, iſt eine Erbreiterung des Schuppens gegen die Zufahrtsſtraße nötig.

Der Koſtenanſchlag für dieſe Erbreiterung beziffert ſich auf die Summe von . . . . . 37 050 ℳ

17) Erbauung von drei weiteren Dienſtwohngebäuden in Heilbronn.

Die gemäß der Verabſchiedung für 1888/85,

zu vergl. Beilage B Ziffer II. 1 der Motive zu dem Baukreditgeſetzesentwurf für 1883/85, Verh. der Kam. d. Abg., I. Beil.-Bd. Beilage 30,

erfolgte Herſtellung weiterer Dienſtwohnungen für Bahnhofaufſeher und Weichenwärter in Heilbronn genügt dem Bedürfniſſe nicht mehr, weil die Schaffung weiterer etatsmäßiger Bahnhofaufſehers- und Weichenwärtersſtellen notwendig geworden iſt und hiedurch die Zahl derjenigen Bediensteten auf dem Bahnhof Heilbronn, welche eine Dienſtwohnung anzuſprechen haben, aber auf eine Mietzinsentſchädigung angewieſen ſind, auf dreizehn ſich erhöht hat.

Dieſer Zuſtand verträgt ſich ſchwer mit den Bedürfniſſen des Dienſtes. Deshalb iſt beabſichtigt, auf dem verfügbaren Grundeigentum im Böckinger Feld zunächſt dem Bahnhof Heilbronn drei weitere Dienſtwohngebäude mit je vier Wohnungen mit dem veranſchlagten Aufwand von im ganzen . . . . . 60 000 ℳ zu erbauen.

18) Erbauung eines Dienſtwohngebäudes auf dem Bahnhof Rottenburg.

Auf dem Bahnhof Rottenburg befinden ſich zwei Eiſenbahnbeamte, der Billetkaſſier und der Bahnmeiſter, welche freie Dienſtwohnung anzuſprechen haben, aber des Genuſſes einer ſolchen ermangeln; auch fehlt dem Bahnmeiſter ein geeignetes Arbeitszimmer.

Die Erbauung eines Dienſtwohngebäudes iſt daher ein Bedürfnis, deſſen Befriedigung nur aus dem Grunde bisher aufgeſchoben werden konnte, weil der Billetkaſſier in der Nähe des Bahnhofs eine Mietwohnung benützen konnte, was jetzt nicht mehr der Fall iſt.

Der Koſtenvoranſchlag für das neue Dienſtgebäude beläuft ſich auf die Summe von . . . . . 35 000 ℳ
Dieſem Aufwand ſteht eine jährliche Erſparnis von Mietzinsentſchädigungen mit zuſammen . . . . . 500 ℳ
gegenüber.

19) Erbauung von Bahnwärterhäuſern in den Betriebsbauamtsbezirken Mühlacker, Ludwigsburg, Stuttgart, Eßlingen und Geislingen.

Für die infolge der Doppelbeſetzung der Wärterpoſten auf der Hauptbahn nach Maßgabe der Beſtimmung in Tit. 15 des Eiſenbahnetats für 1885/87 notwendig gewordene Erbauung weiterer Bahnwärterhäuſer ſollen früherer Verabſchiedung gemäß zur Verwendung kommen, beziehungsweiſe ſind verwendet:

für 1885/87

im Bauamtsbezirk Eßlingen für 4 Wärterhäuſer	25 000 ℳ
im Bauamtsbezirk Geislingen für 12 Wärterhäuſer	75 000 „
	100 000 ℳ

zu vergl. §. 8 der Erläuterungen zu dem Verwendungsnachweis in Beilage B der Motive zu dem Baukreditgeſetzesentwurf für 1887/89,

für 1887/89

im Bauamtsbezirk Mühlacker für 9 Wärtergebäude	52 000 ℳ
Im Bauamtsbezirk Stuttgart für	

2 Wärtergebäude und einen Anbau an ein bestehendes Wärterhaus . . 30 000 ℳ
im Bauamtsbezirk Eßlingen für 6 weitere Wärtergebäude . . . . 40 000 „
und im Bauamtsbezirk Geislingen für 3 weitere Wärtergebäude . . 20 000 „
142 000 ℳ

zu vergl. §. 4 der Erläuterungen zu der Uebersicht Beilage C der Motive zum Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89.

Es ist beabsichtigt, in der Finanzperiode 1889/91 mit der Erbauung von Wärterhäusern in der Ausdehnung, in welcher die Doppelbesetzung der Wärterposten mit etatsmäßigen Bahnwärtern zur weiteren Durchführung gelangt, fortzufahren und

im Bauamtsbezirk Mühlacker 10 weitere Wärterhäuser mit dem veranschlagten Aufwand von 56 000 ℳ
im Bauamtsbezirk Ludwigsburg 10 weitere Wärterhäuser mit veranschlagten . . . . . 56 000 „
im Bauamtsbezirk Stuttgart 1 weiteres Wärtergebäude mit dem — abzüglich der von dem früheren Kredit verfügbaren Restmittel — veranschlagten Aufwand von . . . . 3 150 „
im Bauamtsbezirk Eßlingen 8 weitere Wärterwohnungen mit veranschlagten . . . . . 50 000 „

zu erbauen.

Im ganzen sind daher für den Bau von Wärterhäusern in der Finanzperiode 1889/91 erforderlich. 165 150 ℳ

20) Für die Einrichtung zentraler Weichen- und Signalstellung auf größeren Stationen sind für 1883/85 und für 1885/87 je 500 000 ℳ, zusammen 1 000 000 ℳ verwilligt worden,

zu vergl. Ziff. III und die Erläuterung in §. 10 des Verwendungsnachweises in der Beilage B der Motive zum Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89,

sodann für 1887/89 . . . . . 486 000 „
unter der in Ziff. III der Uebersicht Beilage C zu denselben Motiven aufgeführten Summe von 775 000 ℳ begriffen, zu vergl. die Erläuterung in §. 6 zu dieser Uebersicht,
zusammen 1 486 000 ℳ
ferner für 1881/83 . . . . . 40 000 „
zu vergl. tit. B. 3 b der Uebersicht in der Anlage C der Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1881/83, Verh. der Kam. d. Abg., I. Beil.-Bd. Beil. 44,
im ganzen . . . . . 1 526 000 ℳ

Hierunter ist nicht begriffen der Bedarf für zentrale Weichenstelleinrichtungen auf den Bahnhöfen Cannstatt, Mühlacker und Geislingen, da dieser in dem Voranschlag für die betreffenden Bahnhofumbauten berücksichtigt ist.

Die oben genannte Kreditsumme wird durch die besonderen Kostenvoranschläge über die bis jetzt ausgeführten oder zur Ausführung bestimmten Zentralweichenanlagen auf den Bahnhöfen Jagstfeld, Heilbronn, Bretten, Bietigheim, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Stuttgart, Eßlingen, Plochingen, Ulm, Aulendorf, Waiblingen, Beihingen, Backnang, Hessenthal, Aalen, Goldshöfe, Crailsheim, Unterboihingen, Tübingen, Calw, Horb, Rottweil mit im ganzen 1 600 000 ℳ hauptsächlich infolge des beim Bahnhof Ulm nach Ziffer 4 oben eingetretenen Mehrbedarfs um 74 000 ℳ überschritten.

Zur Deckung dieses Mehrbedarfs, sowie zur Ausstattung weiterer Bahnhöfe von größerem Umfang mit Zentralweichenstellapparaten, wie Eutingen, Horb, Tuttlingen (Seite gegen Immendingen) wird für die Finanzperiode 1889/91 ein weiterer Kredit von . . . . . 200 000 ℳ erforderlich.

21) Für die Ausführung der Bestimmung in §. 3 Ziff. 2 des Bahnpolizeireglements vom 30. November 1885 (Zentralisierung der Weichen- und Einfahrtssignale auf kleineren Stationen) sind für 1887/89 289 000 ℳ verwilligt worden.

(§. 6 der Erläuterungen zu Ziffer III der Uebersicht Beilage C der Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89.)

Bei der Aufstellung des Plans für die Verwendung dieser Mittel und für die weitere Durchführung der angeführten Bestimmung sind vier verschiedene Systeme in Betracht gezogen worden, von welchen je nach dem Umfang der einzelnen Stationen, nach dem Maß der auf einer Station nötigen Sicherung der Ein- und Ausfahrten der Bahnzüge durch mechanische Einrichtungen und je nachdem eine Ersparnis an ständigem oder Ablösungspersonal, oder eine Erleichterung des Stationsdienstes insbesondere bezüglich der Einhaltung der 16stündigen Höchstdauer des Dienstes zu erreichen ist oder nicht, dem einen oder dem anderen der Vorzug zu geben ist.

Nachdem die Ausstattung der schon früher mit Schnellzügen befahrenen Bahnlinien Heilbronn-Bietigheim, Cannstatt-Nördlingen, Stuttgart-Böblingen-Horb, Horb-Immendingen, Ulm-Friedrichshafen und Pforzheim-Wildbad mit solchen Einrichtungen in der laufenden Etatsperiode nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingeleitet worden ist, sollen diesem Plan entsprechend in der Finanzperiode 1889/91 zunächst die gleichfalls von Schnellzügen befahrenen Bahnlinien Heilbronn-Osterburken, Waiblingen-Hessenthal und Aalen-Ulm und weiterhin die übrigen eingeleisigen Bahnstrecken mit Ausschluß der Bahnen untergeordneter Bedeutung an die Reihe kommen.

Der Gesamtbedarf für die Durchführung der angeführten Bestimmung des Bahnpolizeireglements ist nunmehr teils auf Grund spezieller Kostenanschläge, teils nach summarischer Berechnung für 197 Stationen, welche in Betracht kommen, zu . . . . . 726 744 ℳ veranschlagt, wonach über Abzug der für

1887/89 verabſchiedeten . . . . . 289 000 ℳ

für die Finanzperiode 1889/91 . . . . . 437 744 ℳ erforderlich ſind.

Unter dieſem Bedarf ſind jedoch nicht begriffen die Koſten der Sicherung ſpitzanzufahrender Weichen auf den zweigeleiſigen Bahnſtrecken und der Aufſtellung von Weichenſignalen.

Bei Berückſichtigung dieſer weiteren Koſten erhöht ſich der Bedarf auf . . . . . 500 000 ℳ

Die mit den erwähnten Einrichtungen jährlich zu erzielenden Erſparniſſe an ſtändigem und an Ablöſungsperſonal ſind zu 42 000 ℳ veranſchlagt.

22) Ausſtattung der Stationen mit Vorſignalen.

Bei einer größeren Anzahl von Stationen ſind die örtlichen Verhältniſſe derart, daß es dem Lokomotivperſonal der einfahrenden Züge nicht möglich iſt, die vor den Einfahrtsweichen ſtehenden Einfahrtsſignale und deren Stellung auf freie oder geſperrte Einfahrt auf eine größere Entfernung zu ſehen. Es ſind deshalb bei dieſen Stationen, um einem Zuſammenſtoß von Zügen vorzubeugen, in einer gewiſſen Entfernung von den Einfahrtsſignalen beſondere Signale, ſogenannte Vorſignale, aufgeſtellt (Signalordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 30. November 1885, Reg.-Bl. 1886 S. 58 Ziff. 15).

Da der angeführte Mißſtand unter gewiſſen Witterungsverhältniſſen, beſonders bei Nebel, von Zeit zu Zeit bei allen Stationen eintritt, wobei die Einfahrtsſignale dem Zugangsperſonal erſt in unmittelbarer Nähe zu Geſicht kommen und ein rechtzeitiges Halten des Zuges im Falle geſperrter Einfahrt nicht mehr möglich iſt, ſo iſt es zu Erhöhung der Betriebsſicherheit geboten, alle Stationen mit Vorſignalen auszuſtatten. Es iſt beabſichtigt, mit der Anſchaffung und Aufſtellung der weiteren Vorſignale, im ganzen von 385 Stück zunächſt bei den Stationen der zweigeleiſigen Bahnlinien und weiterhin auf den Stationen der übrigen Bahnlinien, ausſchließlich der Bahnen untergeordneter Bedeutung, vorzugehen. Soweit die Anſchaffung der Signale noch in die Finanzperiode 1887/89 fällt, kann der Bedarf mit veranſchlagten 44 300 ℳ aus Mitteln des Betriebsetats beſtritten werden. Da jedoch durch dieſe Einrichtungen eine Erweiterung und Verbeſſerung der beſtehenden Anlagen bewirkt wird, ſo iſt es gerechtfertigt, für den weiteren Bedarf, welcher zu . . . . . 180 000 ℳ geſchätzt iſt, Anlehensmittel zur Verfügung zu ſtellen.

Zu Art. 4.

I. Mit der Ergänzung des Beſtands an Lokomotiven und Wagen iſt im Etatsjahr 1887/88 nach Maßgabe der am Schluſſe der Finanzperiode 1885/87 von dem Kredit für die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen nach Art. 5 des Geſetzes vom 22. März 1873 (Reg.-Bl. S. 94) ſowie der von dem Kredit für den Bau und die Ausrüſtung der Bahnlinie Freudenſtadt-Schiltach verfügbar gebliebenen Geldmittel,

zu vergl. Ziff. VII der Motive zu dem Geſetzesentwurf über die Beſchaffung von Geldmitteln für den Eiſenbahnbau ꝛc. in der Finanzperiode 1887/89,

fortgefahren worden, wodurch dem dringendſten Bedarf abgeholfen werden konnte.

Für das Etatsjahr 1888/89 ſind die weiteren Anſchaffungen nach Maßgabe des Art. 2 des Kreditgeſetzes vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139) eingeleitet.

Die ſtetige Zunahme des Verkehrs läßt eine weitere Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials nicht umgehen.

Im allgemeinen iſt anzuführen, daß die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials mit der Steigerung des Verkehrs in den letzten Jahren nicht gleichen Schritt gehalten hat, und daß die Eiſenbahnverwaltung in der Zahl des Beſtandes an Lokomotiven und Wagen hinter anderen Bahnverwaltungen verhältnismäßig zurückſteht. Was insbeſondere den dermaligen Beſtand an Lokomotiven anbelangt, ſo iſt eine Vermehrung desſelben, abgeſehen von der Zunahme des Verkehrs, ſchon durch die Rückſicht auf die Ermöglichung einer häufigeren und gründlicheren, ſowie rechtzeitigen Reparatur geboten. Auch der Beſtand an Perſonenwagen iſt zum Teil infolge der Vermehrung der Züge, zum Teil infolge der vermehrten Einſtellung direkter Wagen in die durchgehenden Schnellzüge unzulänglich geworden. Beſonders bei den Perſonenwagen I. und II. Klaſſe zeigt ſich hin und wieder der Mißſtand, daß ſie wegen des Mangels einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Erſatzwagen bei eintretenden Beſchädigungen nicht rechtzeitig aus dem Betrieb genommen werden können, ſo daß es vorkommen mag, daß manche Wagen kurſieren, deren Zuſtand zu begründeten Ausſtellungen Anlaß giebt.

Der dermalige Beſtand an Güterwagen genügt im allgemeinen noch für die Zeiten des flauen Verkehrs, doch ſind auch in dieſen Zeiten überzählige Wagenbeſtände zur Seltenheit geworden. Bei den zu gewiſſen Zeiten eintretenden Häufungen der Transporte, insbeſondere während des Herbſtverkehrs, erweiſt ſich der dermalige Wagenbeſtand als weitaus ungenügend, und es erleidet die Abfertigung der Sendungen nicht ſelten eine für die Verſender empfindliche Verzögerung, wenn die ſofortige Zuweiſung geeigneter Wagen nicht möglich iſt.

Im Einzelnen iſt anzuführen:

1) An bedeckten Güterwagen iſt ein Beſtand, wie er zur Sicherung eines rechtzeitigen Verſandts erforderlich iſt, ſelbſt für die größeren Güterexpeditionen ſelten verfügbar. Zu dem Mangel an bedeckten Wagen hat in den letzten Jahren beſonders auch der Aufſchwung in der Produktion von Zement, Gips, Salz ꝛc. beigetragen; die Zementfabriken in Blaubeuren und Allmendingen verwenden täglich gegen 35 Wagen, das Salzwerk Heilbronn bedarf außer 56 offenen Wagen, welche ihm ſtändig zugewieſen ſind, auf Monate täglich noch 10—15 bedeckte Wagen.

2) Offene Wagen G. und S.

Die Beſtellungen von Wagen für Transporte von Heu, Stroh, Wolle, Möbel- und Menageriewagen, ſowie ſonſtigen Fahrzeugen, insbeſondere auch für die in ſteter Steigerung befindlichen Bau- und Nutzholztransporte können gewöhnlich erſt nach 5—8 Tagen berückſichtigt werden; täglich fehlen 90—100 ſolcher Wagen.

3) Offene Wagen J. K. O.

Dem Salzwerk Heilbronn ſind ſtändig 36 J-Wagen

zugewiesen; der Transport von Schnittwaaren aus dem Enz-, Nagold- und Murrthal und aus der Gegend von Freudenstadt, sowie infolge regerer Bauthätigkeit der Transpart von Back-, Ziegel- und Bausteinen nimmt stetig zu; auch der Sandtransport aus dem Remsthal erfardert viele Wagen; neu ist der Verkehr mit Porphyr aus dem Kinzigthal und von Basalt ous Urach, welcher täglich 20—25 Wagen beanspruchtt.

4) Langholzwagen L.

Der Mangel on solchen Wagen ist ein konstanter und es ist der tägliche Bedarf für die Zeit der Langhalztransporte zu 65 Paar zu veranschlagen; diesem Bedarf steht nur ein Vorrat von 35 Paor gegenüber.

5) N-Wagen (Kieswagen).

Dem Salzwerk Heilbrann sind ständig 20 Stück zugewiesen. Für die Materialzüge reicht der Varrat seit Jahren nicht aus; es mußten hiefür stets J- und K-Wagen verwendet werden, deren hohe Bardwände jedoch die Arbeitsleistung beeinträchtigen und eine schnelle Abnützung der Wagen herbeiführen.

Eine weitere Vermehrung des Bedarfs an Lokamotiven und Wagen ist auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen und der Anschlüsse an die bayerischen Bahnen im Allgäu in Aussicht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung dieses Bedarfs sind zur Anschaffung vorzusehen einschließlich der in Ziffer III der Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89 zur Neuonschaffung in dieser Periode vorgesehenen Lokomotiven und Wagen:

34	Lokamativen und Tender im Voranschlagsbetrag von	1 256 000 ℳ
22	Personenwagen I. und II. Klasse	316 000 „
50	Personenwagen III. Klasse . . .	333 300 „
12	Gepäckwogen	69 000 „
140	Longholzwagen	350 000 „
50	Plateauwagen S	166 750 „
100	H-Wagen	300 000 ℳ
75	N-Wagen	150 000 „
100	O-Wagen	240 000 „
	im ganzen . .	3 181 050 ℳ

Von diesem Bedarf sind gedeckt durch den in Art. 2 des Gesetzes vam 24. Mai 1887 für die Vermehrung des Fahrbetriebsmoterials der Staatseisenbahnen verwilligten Kredit . . . . . 450 000 ℳ
durch den Kredit für den Bou der Eisenbahnen von Tuttlingen nach Sigmaringen 932 575 ℳ
Leutkirch-Landesgrenze . . . 464 000 „
Wangen-Landesgrenze . . . 44 000 „
1 890 575 „
und bleiben ungedeckt . . . . . 1 290 475 ℳ

Für die Finanzperiode 1889/91 werden als Bedarf für die Vermehrung des Fohrbetriebsmateriols der Stootseisenbahnen rund . . . . . 1 290 000 ℳ vorgesehen.

II. Verbesserung des Fahrbetriebsmaterials.

Für die Verbesserung von Betriebseinrichtungen und für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwoltung sind verwilligt worden:

für die beiden Finanzperioden 1883/85 und 1885/87 im ganzen . . . . . 900 000 ℳ — Pf.
und für die Finanzperiade 1887/89 . . . . . 158 262 „ 22 „
zusammeu 1 058 262 ℳ 22 Pf.

zu vergl. Ziffer IV zu dem Verwendungsnochweis, Beilage B der Motiae zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89 und §. 11 der Erläuterungen zu diesem Verwendungsnachweis, ferner Ziffer tV der Ueberficht, Beilage C dieser Motive und §. 7 der Erläuterungen dozu.

Diese Kreditsumme llquidiert sich nach den eben angeführten Erläuterungen folgendermaßen:

Es betragen der	Aufwand bis zum 31. März 1886		Bedarf für 1886/87		Bedarf für die Finanzperiode 1887/89		Zusammen	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
a) für die Einführung kontinuierlicher Bremsen an den Personenwagen	259 786	61	65 000	—	200 000	—	524 786	61
b) für die Einführung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen	15 698	45	10 000	—	120 000	—	145 698	45
c) für die Verbesserung der Bahnpostwagen (Anbringung von Oberlichtaufsätzen)	—	—	—	—	32 000	—	32 000	—
d) für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung auf dem Bahnhof Stuttgart (in der dermals bestehenden Ausdehnung)	23 642	—	—	—	—	—	23 642	—
e) für die Anlage einer Gasfüllstation auf dem Bahnhof Stuttgart	15 894	32	—	—	—	—	15 894	32
f) für Vorarbeiten zum Ausbau zweiter Geleise auf verschiedenen Bahnstrecken	1 978	29	—	—	—	—	1 978	29
g) für die Anschaffung neuer Werkzeugmaschinen für die Werkstätte	—	—	15 000	—	9 000	—	24 000	—
h) für die generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen	—	—	30 000	—	—	—	30 000	—
i) für unvorhergesehene und dringliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung (einschließlich des Mehrbedarfs über die für einzelne Erweiterungsbauten besonders bewilligten Kredite)	46 079	62	64 000	33	150 000 und 182 ℳ 60 Pf. zur Abrundung der Ergenz 1887/89.	—	260 262	55
Zusammen	363 079	29	184 000	33	511 182	60	1 058 262	22

Von dieser Summe sind in Abzug zu bringen die Kosten der generellen Vorarbeiten für die Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen, welche auf den Baukonto dieser Bahn übernommen worden sind, mit der nach oben veranschlagten Summe von . . . . . 30 000 —

Rest 1 028 262 22

Der Nachweis über die auf Rechnung dieses Kredits bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1887/88, insbesondere auch über die aus dem Fonds für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung (lit. i) bestrittenen Ausgaben wird in dem besonderen Verwendungsnachweis über die bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite gegeben werden.

Für die Finanzperiode 1889/91 ist ein weiterer Bedarf für die unter lit. d—g erwähnten Anschaffungen und Arbeiten nicht vorzusehen, auch wird von einer Ergänzung des Fonds für unvorhergesehene ꝛc. Bedürfnisse hier abgesehen, da eine angemessene Summe für solche Bedürfnisse in dem Eisenbahnetat für 1889/91 unter Titel 50ª vorgesehen ist.

Dagegen sind Mittel erforderlich für die weitere Einführung der Westinghouse-Bremse und der Gasbeleuchtung in den Personenwagen, für die Verbesserung von Bahnpostwagen und der Heizeinrichtung in den Personenwagen.

Zu Ziff. 1 des Art. 4.

Es ist beabsichtigt, die Einrichtung der Westinghouse-Bremse, mit welcher bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1887/88 58 Lokomotiven, 176 Personenwagen,

32 Postwagen, 28 Gepäckwagen, 1 Güterwagen ausgestattet worden sind, im laufenden Rechnungsjahr nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf eine weitere Anzahl von Lokomotiven und Wagen und in der Finanzperiode 1889/91 auf sämtliche Personenzüge auszudehnen, zu welchem Zweck über die bis jetzt verwilligten Kredite mit zusammen

524 786 ℳ 61 Pf.

ein weiterer Kredit von . . . . 200 000 „ — „

erforderlich ist.

Zu Ziff. 2 des Art. 4.

Sodann ist als weiterer Bedarf für die Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen und die Einrichtung einer Fettgasanstalt für die Beleuchtung der Personenwagen über die seither verwilligten Kredite mit zusammen 145 698 ℳ 45 Pf. für die Finanzperiode 1889/91 die Summe von . . . . 100 000 ℳ vorzusehen.

Zu Ziff. 3 des Art. 4.

Weiter ergiebt sich ein Mehrbedarf für die Verbefferung der Bahnpostwagen, deren Kosten in §. 7 der Erläuterungen zu der Ueberſicht Beilage C der Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89 zu 46 400 ℳ veranschlagt worden sind. Bei der Ausführung der Arbeiten hat sich nämlich ergeben, daß an den Postwagen noch weitere Aenderungen (Anbringung von Schiebethüren statt der gegen ein Selbstöffnen keine Sicherheit bietenden Flügelthüren, Versetzung der Briefeinwürfe) notwendig sind, wobei sich ein Mehrbedarf von 550 ℳ für den einzelnen Wagen und ein Gesamtbedorf für 58 Wagen von rund 76 000 ℳ ergiebt.

Ueber Abzug der für 1887/89 verwilligten 32 000 ℳ sind daher noch nötig . . . . . 44 000 „

Zu Ziff. 4 des Art. 4.

Die Heizeinrichtung in den Personenwagen ist teilweise mangelhaft, indem weder die in den einzelnen Wagenabteilungen stehenden eisernen Oefen, noch die nach dem System Mey und Passe unter den Wagen angebrachten Heizvorrichtungen eine gleichmäßige Erwärmung der ganzen Wagen ermöglichen.

Es ist deshalb beabsichtigt, die Dampfheizung, welche in einzelnen in den Schnellzügen laufenden Coupéwagen schon eingeführt ist, nach und nach in weiteren Wagen einzurichten, wofür in der Finanzperiode 1889/91 80 000 ℳ verwendet werden sollen.

Zu Art. 5.

In den neueren Eisenbahnbaugesetzen, erstmals in Art. 4 des Gesetzes vom 13. August 1865 (Reg.-Bl. S. 207) ist als Kredit, abweichend von der früher üblich gewesenen Behandlungsweise, je der aus Anlehen zu deckende Teil des Bedarfs für die betreffende Finanzperiode mit einer bestimmten Summe eingestellt und dabei im wesentlichen übereinstimmend festgesetzt, daß außerdem die Kaufschillinge für die Grundflächen der Gebäude, Bahnhöfe und Stationen von der Grundstocksverwaltung (entsprechend der Bestimmung in Art. 3 des Eisenbahngesetzes vom 18. April 1843, Reg.-Bl. S. 278) zu bestreiten sind.

Bei der Ermittlung des Kreditbedarfs für erstmals einkommende Bauwesen mußte von einer Ausscheidung des Anteils der Grundstocksverwaltung an dem veranschlagten Aufwand zunächst abgesehen werden, da solche von der Vollendung und Vermessung der Bauanlagen abhängig zu machen war; es hat aber eine Richtigstellung des Kreditbedarfs je in den folgenden Baukreditgesetzesentwürfen in der Weise stattgefunden, daß die seit der letztvorangegangenen Bedarfsberechnung erfolgten Ersätze der Grundstocksverwaltung an dem veranschlagten Gesamtbedarf für die neue Etatsperiode in Abzug gebracht wurden; hiebei wurden auch die Ersparnisse, welche an dem früher verabschiedeten Anlehensbedarf beim Abschluß einzelner Baukonti sich ergeben haben, berücksichtigt.

Bei diesem Verfahren war eine Berechnung des Kreditbedarfs nur möglich im unmittelbaren Anschluß an die Rechnungsergebnisse der seit der Aufstellung des letzten Baukreditgesetzesentwurfs abgelaufenen Etatsjahre; die Berechnungen ermangeln infolge dessen der wünschenswerten Einfachheit, auch ist bei diesem Verfahren eine Spezialisierung des Bedarfs für die einzelnen Bauwesen im Kreditgesetze selbst erschwert.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist nun, abweichend von dem seitherigen Verfahren, bei der Festsetzung des Kreditbedarfs bestimmt, daß die eingesetzte Bedarfssumme nicht nur den aus Anlehen, sondern auch den aus Grundstocks- beziehungsweise Restmitteln zu bestreitenden Teil des Bedarfs in sich begreift.

Bei dieser Fassung konnte der Kreditbedarf unabhängig von den Rechnungsergebnissen der letzten Jahre festgestellt und der Verwendungsnachweis über die früher verwilligten Kredite abgesondert von der Berechnung des Kreditbedarfs für die neue Finanzperiode aufgestellt werden, außerdem wurde es ermöglicht, den Kreditbedarf in dem Gesetzesentwurf selbst besonders für jedes einzelne Bauwesen aufzuführen.

Die Ermittlung des bei Berücksichtigung der Ersätze der Grundstocksverwaltung an Güterkaufschillingen, sowie der Ergebnisse des Abschlusses der Baukonti für die betreffenden Bauten sich ergebenden Anlehensbedarfs ist bei diesem Verfahren in die Bedarfsnachweisung für den Etat der Staatsschuld ausschließlich verwiesen.

Im übrigen ist hier nur zu bemerken, daß die Anordnung wegen Verwendung von Grundstocksmitteln für die Grunderwerbung zu den in Art. 1 des Entwurfs genannten Bahnanlagen schon durch die in Art. 1 des Entwurfs citierten Gesetze getroffen ist, und daß die Mittel für die Grunderwerbung zu den in Art. 2 genannten Bahnbauten den Interessentenbeiträgen zu entnehmen sind. Vorsorge wegen der Bestreitung der Grunderwerbungskosten in der üblichen Weise wor daher nur für die in Art. 3 genannten Bahnanlagen zu treffen.

Wegen der Verwendung von Mitteln der Restverwaltung zu den Kosten der Bahnen von Nagold nach Altensteig und von Schramberg nach Schiltach wird auf die Begründung zu Art. 2 und Art. 1 lit. c Bezug genommen.

Beilage 28.

Ausgegeben den 5. April 1889.

Rechenschaftsbericht

des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 7. Februar bis 3. April 1889.

§. 1.

Wirksamkeit des ständischen Ausschusses.

Der am 7. Februar 1889 gewählte ständische Ausschuß hat sich nach der an demselben Tage erfolgten Vertagung der Ständeversammlung konstituiert.

Die gewöhnlich abwesenden Mitglieder des Ausschusses wurden erst zur Beratung des gegenwärtigen Rechenschaftsberichts wieder einberufen; in der übrigen Zeit wurden die Geschäfte durch den engeren Ausschuß besorgt.

§. 2.

Veränderungen in dem Personalstande der Ständeversammlung.

Der ritterschaftliche Abgeordnete Freiherr von Varnbüler von und zu Hemmingen, Staatsminister a. D., ist am 26. März d. J. mit Tod abgegangen.

Wir haben von diesem Todesfalle der K. Regierung Anzeige gemacht.

§. 3.

Regierungsvorlagen.

Durch das K. Staatsministerium sind dem Präsidium des ständischen Ausschusses zu Einleitung der verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung übergeben worden

1) mittelst Note vom 12. Februar 1889 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden;
2) mittelst Note vom 15. März 1889 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz;
3) mittelst Note vom 27. März 1889 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91.

Sodann ist

4) mittelst einer Note des Staatsministers der Finanzen vom 15. Februar 1889 der Entwurf des Hauptfinanzetats für die Finanzperiode 1. April 1889 bis 31. März 1891 mit dem Entwurf des Finanzgesetzes — und
5) mittelst einer weiteren Note desselben vom 18. März d. J. ein Nachtrag zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats für 1889/91, enthaltend weitere Forderungen zu
   Kap. 28 Arbeitshäuser,
   Kap. 44 a Oeffentliche Armenpflege,
   Kap. 110 a Allgemeine Besoldungsaufbesserung Tit. 1 und 2,
6) endlich mittelst einer Note vom 2. April 1889 ein zweiter Nachtrag zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats für 1889/91, enthaltend weitere Forderungen zu
   Kap. 6 Pensionen,
   Kap. 8 Gratialien,
   Kap. 110 c Allgemeine Besoldungsaufbesserung für Geistliche und Volksschullehrer,

übergeben worden.

Diese sämtlichen Vorlagen sind zunächst bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht.

Wir haben die unter Ziff. 1, 4, 5 und 6 erwähnten Vorlagen der Finanzkommission, die Vorlage unter 2 der für dieselbe bestellten besonderen Kommission, und die Vorlage unter 3 der volkswirtschaftlichen Kommission der genannten Kammer zur Vorberatung zugewiesen.

§. 4.

Einberufung von Kommissionen.

Infolge der bei der Vertagung der Ständeversammlung am 7. Februar d. J. dem ständischen Ausschuß erteilten Ermächtigung, die Kommissionen der beiden Kammern zur Vorberatung der denselben zugewiesenen Regierungsvorlagen während der Vertagungszeit in Thätigkeit treten zu lassen, war

Digitized by Google

die Finanzkommiſſion der Kammer der Abgeordneten vom 7. Februar bis zum Wiederzuſammentritt der Ständeverſammlung in Thätigkeit, und

die Kommiſſion derſelben Kammer für die Vorlage, betreffend die Bildung größerer Landarmenverbände, zu Beſtellung des Berichterſtatters für den dieſer Kommiſſion zugewieſenen Geſetzesentwurf am 28. März d. J. anweſend.

Sodann war die Legitimationskommiſſion der Kammer der Abgeordneten infolge eines Antrags des Vorſtandes dieſer Kommiſſion zum Zweck der Beſtellung der Referenten über die der Kommiſſion zugewieſenen Wahlanfechtungen, nachdem vermöge einer Mitteilung des K. Staatsminiſteriums vom 14. März d. J. dem ſtändiſchen Ausſchuß die Allerhöchſte Ermächtigung zu Einberufung der genannten Kommiſſion erteilt worden iſt, am 20. vorigen Monats verſammelt.

§. 5.

Büchergeſchenke.

Für die ſtändiſche Bibliothek wurden übergeben

von dem K. Finanzminiſterium:

Statiſtik des Deutſchen Reichs. Monatshefte: Dezemberheft 1888, Januarheft 1889, und Neue Folge Band XXXVI;

Forſtſtatiſtiſche Mitteilungen aus Württemberg für das Jahr 1887. 6. Jahrgang, Stuttgart 1889;

von der Verwaltungskommiſſion des Spitals Charlottenhilfe:

Bericht über den Betrieb des Ludwigs-Spitals Charlottenhilfe in Stuttgart in den Jahren 1885—1887. Stuttgart 1889.

§. 6.

Erledigung von Petitionen.

Während der Vertagungszeit ſind bei dem Ausſchuß eine Anzahl Eingaben eingelaufen. Dieſelben ſind an die Ständeverſammlung oder an die Kammer der Abgeordneten gerichtet und wurden in das Diarium dieſer Kammer eingetragen.

Die darunter begriffenen 4 Eingaben, welche auf die der Legitimationskommiſſion zugewieſenen Wahlanfechtungen ſich beziehen, wurden der erwähnten Kommiſſion zugeſtellt.

§. 7.

Prüfung der im Regierungsblatt verkündeten Verordnungen u. ſ. w.

Die ſeit Erſtattung des letzten Rechenſchaftsberichts, 29. Januar 1889, im Regierungsblatt verkündeten K. Verordnungen, Miniſterialverfügungen ꝛc. hat der Ausſchuß geprüft.

Derſelbe hat hiebei nichts zu erinnern gefunden.

§. 8.

Verwaltung der Staatsſchuld.

Die Leitung der Staatsſchuldenverwaltung wurde von dem Ausſchuß in der bisherigen Weiſe beſorgt.

Das Kaſſen- und Rechnungsweſen der Staatsſchuldenzahlungskaſſe wurde bei den monatlichen Kaſſereviſionen, ſowie bei der am 29. März 1889 vorgenommenen Abhör der Rechnung der Staatsſchuldenzahlungskaſſe von dem Etatsjahr 1887/88 in vollkommener Ordnung erfunden.

Die ordentliche Staatsſchuldenverloſung für das Etatsjahr 1888/89 wurde am 11. Februar d. J. vorgenommen. Durch dieſelbe wurden 2 688 182 ℳ 88 Pf. zur Heimzahlung gekündigt.

§. 9.

Perſonal der Staatsſchuldenzahlungskaſſe.

1) Nach einer Mitteilung des K. Staatsminiſteriums vom 12. Februar 1889 haben im Vollmachtsnamen Seiner Majeſtät des Königs Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm dem von der Ständeverſammlung unterm 4./6. Februar d. J. gefaßten Beſchluſſe, dem Buchhalter der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Henninger die zweite Dienſtalterszulage im Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. Januar 1889 an zu bewilligen, am 12. Februar gnädigſt die Genehmigung erteilt;

2) Mittelſt Berichts vom 25. Februar 1889 hat die Staatsſchuldenzahlungskaſſe Eingaben der Buchhalter Speidel und Schelhammer vorgelegt, worin dieſelben um Bewilligung der zweiten Dienſtalterszulage mit Wirkung vom 1. April 1889 an bitten.

Die beiden Bittſteller ſind durch die vermöge K. Reſkripts vom 5. März 1879 beſtätigte Wahl der Ständeverſammlung als Buchhalter bei der Staatsſchuldenzahlungskaſſe angeſtellt worden und haben ihren Dienſt als ſolche am 1. April 1879 angetreten.

Zu vergl. Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 15. Juli 1879 (Verh. der Kam. d. Abg. von 1877/80, I. Beil.-Bd. S. 1300) §. 17 Ziff. 2.

Denſelben iſt nach Ablauf der erſten fünf Jahre ihrer Dienſtleiſtung durch Beſchluß der beiden Kammern der Ständeverſammlung vom 5. Mai 1884 die erſte Dienſtalterszulage im Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. April 1884 an bewilligt worden.

Zu vergl. Verh. der Kam. d. Standesherren von 1883/85, Prot. S. 272, Verh. der Kam. d. Abg. von 1883/85, Prot. S. 1252.

Nachdem nunmehr weitere fünf Jahre verfloſſen ſind und die Bittſteller nach dem Zeugnis der Staatsſchuldenzahlungskaſſe ihren Dienſt zur Zufriedenheit der Kaſſe verſehen haben, ſo erachtet der ſtändiſche Ausſchuß das Geſuch als begründet.

Antrag:

den Buchhaltern der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Speidel und Schelhammer die zweite Dienſtalterszulage im Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. April 1889 an zu bewilligen.

Vorſtehenden Rechenſchaftsbericht beurkunden durch Unterſchrift

Stuttgart den 2. April 1889.

Fürſt von Waldburg-Zeil.
Hohl.
Riecke.
Hofacker.
Freiherr von Gemmingen.
Wolff.
Freiherr von Linden.
Dr. Göz.
Becher.
Schad von Mittelbiberach.
Luz.
Weber.

Digitized by Google

Beilage 29.

Ausgegeben den 6. April 1889.

Höchstem Befehle Seiner Majestät des Königs vom 2. dieses Monats gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten im Anschluß den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, nebst Begründung und Beilage zu der letzteren mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs Herbeiführung der verfassungsmäßigen Zustimmung der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 4. April 1889.

K. Staatsministerium.
Mittnacht.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzig zwei drittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen noch anderweiter gesetzlicher Bestimmung ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Art. 2.

Die Hinterbliebenen solcher in Art. 1 bezeichneten Personen, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1) als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Sterbenochgehalt zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise des einmonatigen Ruhegehalts des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2) eine Rente. Dieselbe beträgt
   a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 ℳ und nicht mehr als 1 600 ℳ;
   b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten

Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirotung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Witwenrente, und, sofern die Mutter nicht lebt, die volle Witwenrente;

c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 ℳ und nicht mehr als 1 600 ℳ; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Witwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Bestimmung den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Art. 3.

Als Diensteinkommen, welches der Berechnung der in Art. 1 und 2 bezeichneten Bezüge zu Grund zu legen ist, gilt das gesamte von dem Beamten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen mit Ausnahme derjenigen Nebenbezüge, welche einen Ersatz für Dienst- oder Repräsentationsaufwand bilden.

Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Taglohn gewöhnlicher Tagarbeiter (§. 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichsges.-Bl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den Beamten (Art. 1), welche nicht mit Pensionsberechtigung angestellt sind, die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Art. 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Witwen- und Waisenrente, sowie der Rente der Ascendenten mit dem Ablauf des Sterbenachgehalts, oder, soweit solcher nicht gewährt wird, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutorischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1), und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (Art. 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes bezw. bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Wert der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

Art. 5.

Ein Anspruch auf die in den Art. 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (Art. 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist.

Art. 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

Art. 7.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die nach Art. 1 und 2 zu gewährenden Bezüge die gesetzlichen Bestimmungen über den Ruhegehalt der Staatsbeamten und die Pensionen für die Witwen und Waisen der Staatsbeamten Anwendung.

Die nach Art. 1 und 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Renten treten an die Stelle desjenigen Ruhegehalts, beziehungsweise derjenigen Witwen- und Waisenpensionen, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Bestimmung zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3).

Die in den Art. 55 und 56 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 bezeichneten Ansprüche der Witwen und

hinterbliebenen Kinder der bei der Witwenkasse der Zivilstaatsdiener oder bei der Witwenkasse der Lehrer (Beamtengesetz Art. 57) beteiligten, von einem Betriebsunfall (Art. 1) betroffenen Beamten gehen, soweit sie die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu gewährenden Bezüge nicht übersteigen, auf die Staatskasse über.

Art. 8.

Die in den Art. 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (Art. 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hienach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (Art. 1 und 2) vom Staat oder den in Art. 7 erwähnten Witwenkassen zu zahlenden Beträge auf den Staat, beziehungsweise diese Kassen über.

Art. 9.

Die in Art. 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Art. 10.

Die Haftung anderer in dem Art. 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Der hienach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat oder den in Art. 7 erwähnten Witwenkassen zu zahlenden Beträge auf den Staat, beziehungsweise diese Kassen über.

Art. 11.

Amtskörperschafts- und Gemeindebeamten, sowie ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen die Amtskörperschaft oder die Gemeinde, in deren Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

Art. 12.

Gegen das Reich stehen den in den Art. 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus württembergischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

Art. 13.

Die in den §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichsges.-Bl. Seite 53) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Art. 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (Art. 1) aus württembergischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den württembergischen Staat, wie gegen diejenigen württembergischen Amtskörperschaften und Gemeinden, welche für ihre Beamte die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Württemberg und die nicht württembergischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaates den durch entsprechende Unfallfürsorge sicher gestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Art. 14.

Im übrigen finden auf die Ansprüche der in den Art. 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen der Art. 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

Unsere sämtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben .....

Begründung.

Das Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichsgef.-Bl. S. 69) bestimmt in §. 1, daß die dort bezeichneten, in den ebendaselbst aufgeführten Betrieben beschäftigten Personen gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden sollen. Nach den §§. 5 und 6 soll dies in der Weise geschehen, daß im Falle von Körperverletzungen dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls an das auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu gewährende Krankengeld auf mindestens zwei Drittel des Arbeitslohns bemessen wird, und daß ferner vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an die alsdann noch entstehenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen sind, außerdem aber eine Rente gewährt werden muß, welche bei völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben 66⅔ Prozent des Arbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen nach dem Maß der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchteil dieses Satzes beträgt. Im Falle der Tötung des Versicherten ist als Schadensersatz zu leisten: als Ersatz für die Beerdigungskosten das Zwanzigfache des Verdienstes eines Arbeitstags, mindestens aber ein Betrag von 30 ℳ, und außerdem vom Todestage des Versicherten an für die Hinterbliebenen eine Rente, welche beträgt für die Witwe 20 Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahr 15 Prozent und, wenn das Kind mutterlos ist oder wird, 20 Prozent für die Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, gleichfalls 20 Prozent, — im ganzen aber für alle Hinterbliebenen zusammen keinenfalls eine größere Rente als 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Getöteten. Dabei soll der 4 ℳ übersteigende Betrag des täglichen Gehalts oder Lohns nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommen. Hat der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt, so steht ihm und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch nicht zu.

Diese Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wurden seither noch auf weitere Personen in Anwendung gesetzt, namentlich durch die Reichsgesetze, betreffend

die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 28. Mai 1885 (Reichsgef.-Bl. S. 159),

die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichsgef.-Bl. S. 132),

die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgef.-Bl. S. 287).

Sie erstrecken sich auf einen Teil der in den unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, jedoch nur insoweit, als dieselben ohne einen festen Gehalt und ohne Pensionsberechtigung angestellt sind und entweder ihr Jahresarbeitsverdienst on Gehalt den Betrag von 2000 **Mark nicht** übersteigt, oder sie bei einem Jahresarbeitsverdienst von höherem Betrage durch besondere statutarische Bestimmung einer Berufsgenossenschaft oder durch die Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden (Gesetz von 1885 §. 4 Abs. 2) der Versicherungspflicht ausdrücklich unterworfen werden.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbands **mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung** angestellt sind, finden dagegen die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Unfallversicherungsgesetz §. 4,

Gesetz von 1886 §. 4,

Gesetz von 1887 §. 1 Abs. 2 und 3.

Nach den Motiven zu dem Unfallversicherungsgesetz wurde von der Aufnahme der in unfallversicherungspflichtigen Betrieben angestellten Beamten mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung unter die versicherungspflichtigen Personen aus dem Grunde Umgang genommen, weil ihre Heranziehung zur Versicherung eine unerwünschte Rückwirkung auf die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ausüben würde. Dieses erscheine um so bedenklicher, als in einzelnen Bundesstaaten die den Beamten im Falle der Dienstunfähigkeit zustehende Pension ausnahmelos höher ist, als die nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes zu bemessende Entschädigung. Bei den Verhandlungen im Reichstag wurde von dem Staatssekretär des Innern bemerkt, daß die Regelung der Pensionsverhältnisse und dessen, was damit zusammenhänge, nicht in ein Gesetz über die Unfallversicherung gehöre, sondern den die Stellung der Beamten regelnden Spezialgesetzen zuzuweisen sei. Man werde annehmen müssen, daß mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Unfallversicherungsgesetzes diejenigen Regierungen und Kommunalbehörden, deren Fürsorge für die verunglückten Beamten hinter den Leistungen dieses Gesetzes zurückbleibt, schon in ihrem eigenen Interesse, um nicht geeignete und leistungsfähige Beamtenkräfte an die Privatverwaltungen zu verlieren, sich genötigt sehen würden, ihren Beamten dasselbe zuzuwenden, was nach dem Unfallversicherungsgesetz den Privatbeamten zu Teil wird.

E. von Woedtke, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Berlin 1884 S. 58 und 59.

Robert Landmann, das Unfallversicherungsgesetz u. s. w. Nördlingen 1886 S. 44 und 45.

Auf diesen Erwägungen beruht das Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichsgesetz.-Bl. S. 53). Dasselbe befaßt sich in erster Linie mit Beamten der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und mit Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind und infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig oder in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden oder gestorben sind. Solche Beamte aber deren Hinterbliebene fallen nach diesem Gesetz einen Anspruch auf mindestens die gleichen Ersätze und Renten haben, wie sie das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 in den Fällen von Körperverletzungen und Tötungen bestimmt hat, nur mit den Abweichungen, daß der Bezug der Unfallrente als einer Pension nicht mit der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls, sondern mit dem Wegfall des Diensteinkommens beginnt, daß der Bemessung der Unfallrente auch bei den den Betrag von 1 200 ℳ (4 ℳ für den Tag) übersteigenden Einkommensteilen der volle Gehalt zu Grund gelegt wird, daß auch der Beginn des Bezugs der Witwen- und Waisenrenten abhängt von dem Zeitpunkt des Erlöschens des Diensteinkommens oder der weiteren Gnadengelder, daß ferner die Rente der Hinterbliebenen nach dem Vorgang des Reliktengesetzes vom 20. April 1881 (Reichsgesetz.-Bl. S. 85) §. 8 und §. 18 innerhalb des Rahmens des Witwengeldes von 160 und 1600 ℳ festgelegt und die Waisenrente bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Waisen ausgedehnt ist (§. 2). Dabei beschränkt sich das Reichsgesetz vom 15. März 1886 in der Regelung der Fürsorge gegen die Folgen von Betriebsunfällen nicht auf diejenigen Reichsbeamten u. s. w., welche, weil sie mit festem Gehalt und mit Pensionsberechtigung oder, wenn auch ohne Pensionsberechtigung, mit einem den Betrag von 2 000 ℳ übersteigenden Jahresarbeitsverdienst an Gehalt angestellt sind, unter die reichsgesetzliche Unfallversicherung **nicht** fallen. Dasselbe umfaßt vielmehr auch die übrigen an sich der Versicherung unterliegenden Reichsbeamten u. s. w., welche damit aus der Unfallversicherung nachträglich herausgenommen und einer dienstpragmatischen Unfallfürsorge gleichfalls überwiesen sind. Für diese Behandlungsweise haben Zweckmäßigkeitsgründe, das Interesse einer möglichst einheitlichen Regelung des Verhältnisses und dabei die Erwägung gesprochen, daß dadurch doch auch für die zuvor unter die Unfallversicherung gestellten Beamten mindestens gleich gut gesorgt ist.

Auf die in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Beamten der einzelnen Bundesstaaten und Kommunalverbände konnte sich nun aber das Reichsgesetz vom 15. März 1886 nicht unmittelbar erstrecken, da die Regelung der Fürsorge für die Staats- und Kommunalbeamten den Landesgesetzgebungen oder der statutarischen Festsetzung der Kommunalverbände überlassen bleiben mußte. Immerhin waren schon nach der Begründung des Reichsgesetzes vor dem Reichstage die verbündeten Regierungen der Ansicht, daß, wenn erst das Reich auf dem vorliegenden Gebiete vorgegangen sein werde, auch diejenigen Einzelstaaten und Kommunen, in welchen eine gleichwertige Fürsorge für verunglückte Beamte zurzeit noch nicht besteht, schon im eigenen Interesse diesem Vorgange zu folgen sich werden entschließen müssen. Und hiezu hat das Reichsgesetz vom 15. März 1886 auch schon den Weg geebnet, indem dasselbe mit Rücksicht darauf, daß reichsgesetzliche Bestimmungen nur durch ein Reichsgesetz aufgehoben werden können, in §. 12 ausgesprochen hat,

> daß Staats- und Kommunalbeamten, sowie den Hinterbliebenen von solchen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 des Gesetzes vom 15. März 1886 mindestens gleichkommende Fürsorge gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls getroffen wäre, wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maß der §§. 8 bis 10 des gleichen Gesetzes zustehen soll und daß auf solche Staats- und Kommunalbeamte und deren Hinterbliebene auch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung finden.

Nach dieser Bestimmung des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 §. 12, welche dem Sinne nach in §. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 und in §. 1 Abs. 3 Satz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 sich wiederholt findet, ist bereits im voraus reichsgesetzlich festgestellt, daß nach Eintritt der landesrechtlichen oder statutarischen Unfallfürsorge in dem als notwendig bezeichneten Umfange auch für alle von diesen betroffene Staats- und Kommunalbeamte die reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht bloß über die Unfallversicherung, sondern auch, was als besonders erstrebenswert bezeichnet wurde, über den Schadensersatz auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetz.-Bl. S. 207), ferner z. B. auch nach die Bestimmung des §. 120 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung außer Wirkung treten würden.

S. Rabert Landmann a. a. O. S. 305 (vergl. mit S. 303).

Nach Kanngießer, Das Recht der deutschen Reichsbeamten, Berlin 1874 Seite 128 II. Bemerkungen 3 lit. c werden in den Fällen, wo die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder Beschädigung ist, welche der Beamte sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, als Pension bezahlt 75 Prozent des Gehalts in Anhalt, 80 Prozent in Oldenburg, den Thüringischen Staaten, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt, der ganze Gehalt in Lippe.

In Bayern beträgt die Pension 70 Prozent des

Gehalts, wenn ein Beamter wegen physischer Gebrechlichkeit als Folge eines äußeren in oder außer der Funktion erlittenen Unglücks, oder der inneren Anstrengung funktionsunfähig und deshalb im Lauf der ersten 10 Dienstjahre quiesziert wird (im zweiten Jahrzent 80 Prozent, später 90 Prozent).

Vergl. Hock, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung des Königreichs Bayern, 1885, III. Band S. 212.

Dies erklärt es, weshalb in den vorgenannten Staaten und insbesondere im Königreich Bayern kein Bedürfnis zu bestehen scheint, behufs weiterer Fürsorge für Beamte gegen die Folgen von Betriebsunfällen den Weg der Spezialgesetzgebung zu betreten. Doch ist in Bayern durch eine allerhöchste Verordnung vom 30. November 1886, die Neuregelung der Pensionsverhältnisse für das nichtpragmatische statusmäßige Personal der königlichen Verkehrsanstalten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 641) §. 6 und §. 10 Abs. 3 gegenüber von Beamten dieser Kategorie und gegenüber von ihren Hinterbliebenen als Ersatz und Entschädigung nach einem im Dienste erlittenen Betriebsunfall zum mindesten das Gleiche zugesichert worden, was das Reichsgesetz vom 15. März 1886 in den §§. 1 bis 5 gewährt, — unter anderem auch hier in der Erwägung, daß es im Interesse der Verwaltung der Staatsverkehrsanstalten gelegen sei, die Ansprüche ihrer Angehörigen aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 thunlichst zu beschränken.

Dagegen ist Uebereinstimmung mit der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete bereits hergestellt:

in Preußen durch das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887, Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten S. 282;

in Hessen durch das Gesetz vom 18. Juni 1887, großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 99;

im Königreich Sachsen durch das Gesetz vom 9. April 1888, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 113;

in Baden durch das Gesetz vom 4. Mai 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 217;

in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 8. Mai 1888, Gesetzblatt S. 41.

Diese Gesetze lehnen sich an das Reichsgesetz vom 15. März 1886 nach Inhalt und abgesehen von dem elsaß-lothringischen Gesetze auch in der Form, soweit möglich in wörtlicher Uebereinstimmung mit den entsprechenden Paragraphen des Reichsgesetzes namentlich auch um deswillen an, weil die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung beziehungsweise diejenige des §. 1 des Haftpflichtgesetzes bezüglich der Staatsbeamten durch den angeführten §. 12 nur für den Fall beseitigt worden sind, daß durch die Landesgesetzgebung für die Staatsbeamten eine den Vorschriften in den §§. 1 bis 5 des Reichsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge gegen die Folgen von Betriebsunfällen getroffen wäre. Eine Abweichung von den Bestimmungen des Reichsgesetzes konnte daher nur soweit in Frage kommen, als dieselbe durch besondere landesgesetzliche Bestimmungen bedingt oder zu dem Zweck erforderlich war, um die Reziprozität gegenüber dem Reiche, den übrigen Bundesstaaten und den Kommunalverbänden in der Behandlung der betreffenden Beamten zu wahren.

Motive zu der Preußischen Gesetzesvorlage (Nr. 88 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 16. Legislaturperiode II. Session 1887 S. 10),

Motive zu der Sächsischen Gesetzesvorlage (Nr. 20 der Dekrete, II. Band S. 6),

Motive zu der Badischen Gesetzesvorlage (Beilage Nr. 92 zum Protokoll der 5. Sitzung der ersten Kammer vom 24. Januar 1888, S. 7).

Die gleichen Erwägungen waren bestimmend bei der Ausarbeitung des vorstehenden Gesetzentwurfs, mittelst dessen nun auch **in Württemberg** die Fürsorge für Beamte gegen die Folgen von Betriebsunfällen, entsprechend dem Vorgange im Reich, in den genannten Bundesstaaten und in den Reichslanden gesetzlich geregelt werden soll. Hier ist die rechtliche Lage der Beamten in solchen Fällen bis jetzt eine ähnliche, wie die der in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Reichsbeamten, Preußischen, Sächsischen, Badischen und Hessischen Beamten war vor Erlassung der bezeichneten Gesetze. Abgesehen von den Ansprüchen auf Grund des Haftpflichtgesetzes und von sonstigen zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen hat hier ein Teil der Beamten gesetzliche oder vertragsmäßige Pensionsansprüche, ein anderer Teil genießt die Wohlthat der Unfallversicherung, ein letzter Rest endlich entbehrt jeder Fürsorge, diejenigen Beamten nämlich, welche einen Gehalt von mehr als 2 000 ℳ, aber keine Pensionsberechtigung haben und nicht durch das Statut einer Berufsgenossenschaft oder die Ausführungsvorschrift einer hiefür zuständigen Behörde zur Versicherung zugelassen sind.

Pensionsberechtigt sind nach dem Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 211) nur die auf Lebenszeit angestellten, in Beilage I zu Art. 2 dieses Gesetzes, jetzt in Beilage I des Gesetzes vom 14. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 151) aufgeführten Beamten (Art. 29 f.). Auch nur deren Hinterbliebene haben einen gesetzlichen Anspruch auf Witwen- und Waisenpensionen, während der Sterbenachgehalt unter Umständen noch weiteren dem Verstorbenen nahegestandenen Personen zu gut kommen oder zu Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung verwendet werden kann (Art. 54 und 55). Den unter dem Vorbehalt der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten kann nach Art. 32 Abs. 2 des Beamtengesetzes, wenn sie ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, eine angemessene Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit, den Hinterbliebenen von solchen oder auch denjenigen eines auf Lebenszeit angestellten Beamten, welche in Ermanglung der gesetzlichen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Pension haben, können nach Art. 68 entsprechende Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen werden.

Vergleicht man die Pensionsverhältnisse der württem-

bergiſchen Beamten und ihrer Hinterbliebenen mit den entſprechenden Beſtimmungen des Reichsbeamtengeſetzes vom 31. März 1873 (Reichsgeſ.-Bl. S. 61) §§. 7, 41, 69 und des Reichs-Reliktengeſetzes vom 20. April 1881 (Reichsgeſ.-Bl. S. 85) §§. 8 und 9, ſo ergiebt ſich, daß zwar die Ruhegehalte nach dem württembergiſchen Recht in einem günſtigeren Verhältniſſe zu den Aktivgehalten berechnet werden, daß dagegen das Verhältnis der Bewilligungen für die Hinterbliebenen im Reich ſchon mehrfach ein den letzteren vorteilhafteres iſt.

Die Beſtimmung des Art. 30 des württembergiſchen Beamtengeſetzes, daß, wenn die Dienſtunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder ſonſtigen Beſchädigung iſt, welche der Beamte bei Ausübung des Dienſtes oder aus Veranlaſſung desſelben ohne eigene Verſchuldung ſich zugezogen hat, der Anſpruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt auch ohne vorangegangene neunjährige Dienſtzeit eintritt, wurde nahezu wörtlich aus §. 36 des Reichsbeamtengeſetzes übernommen. Nach §. 41 Abſ. 3 des letzteren beträgt in dieſem Fall im Reich die Penſion $^{20}/_{40}$ oder 25 Prozent, nach Art. 47 Abſ. 1 des württembergiſchen Geſetzes aber der Ruhegehalt 40 Prozent des Aktivgehalts des Beamten.

Das Reichsgeſetz, betreffend die Fürſorge für Beamte und Perſonen des Soldatenſtandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 nun ſetzt, in Uebereinſtimmung mit dem Unfallverſicherungsgeſetz vom 6. Juli 1884, den Minimalſatz einer Unfallpenſion auf 66⅔ Prozent des jährlichen Dienſteinkommens, d. i. auf einen Satz, welchen der württembergiſche Beamte nach dem beſtehenden Recht erſt nach 26, in den höheren Gehalten erſt nach 28, der Reichsbeamte nach dem Reichsbeamtengeſetze erſt mit 44 Dienſtjahren erreichen kann, — hiebei zunächſt angenommen, daß die Begriffe des penſionsberechtigten Gehalts im Sinne des Beamtengeſetzes Art. 45 und des jährlichen Dienſteinkommens im Sinne der Unfallfürſorgegeſetze ſich decken (vergl. jedoch unten zu Art. 3).

Indem das Reichsgeſetz vom 15. März 1886 ferner die Unfallrente der Witwe eines in einem verſicherungspflichtigen Betrieb im Dienſt verunglückten Beamten nach dem Vorgang des Reliktengeſetzes von 1881 einen Rahmen von 160 bis 1 600 ℳ, für die Unfallrente einer Vollwaiſe denſelben Rahmen beſtimmt, im übrigen unter Zugrundlegung von 20 Prozent des jährlichen Dienſteinkommens des Verſtorbenen und mit dem Vorbehalt eines höheren Betrags, falls den Hinterbliebenen ein ſolcher nach anderweiter reichsgeſetzlicher Vorſchrift zuſtehen ſollte, — ſetzt dasſelbe bei einer Minimalrente von 160 ℳ, entſprechend 20 Prozent des Dienſteinkommens, ein ſolches von 800 ℳ voraus, während nach dem beſtehenden württembergiſchen Recht in einem dienſtlichen Unglücksfall eines Beamten, bis dieſer das zehnte Dienſtjahr zurückgelegt hat, eine Witwenpenſion von 160 ℳ erſt bedingt wäre durch einen Gehalt ihres Gatten von 1 200 ℳ, da die Witwenpenſion hier ein Drittel des Ruhegehalts des Verſtorbenen und der Ruhegehalt 40 Prozent des Aktivgehalts ausmacht. Die Anweiſung einer Vollwaiſenrente von 160 ℳ endlich wäre hier wenigſtens in dem angenommenen Fall, daß ſie vor dem zurückgelegten zehnten Dienſtjahr des verunglückten Vaters nötig werden ſollte, nur möglich, wenn dieſer einen Gehalt von 4 800 ℳ zu beziehen gehabt hätte, da die Penſion einer Vollwaiſe auf den vierten Teil einer Witwenpenſion beſchränkt iſt.

Dem Vorgange des Reichs, die Grundſätze der Unfallfürſorge auf das Beamtenrecht zu übertragen, ſoweit die Beamten in verſicherungspflichtigen Betrieben beſchäftigt ſind, haben die größeren Bundesſtaaten mit Ausnahme von Bayern, wo die Verhältniſſe andere ſind, ſich bereits angeſchloſſen. In gewiſſem Sinne würden daher ſchon Konkurrenzrückſichten dazu auffordern, daß Württemberg ſich nicht ferne halte. Dazu kommt die Erwägung, daß die dadurch zu erzielende ausgiebigere Fürſorge, wie aus der vorſtehenden Vergleichung ſich ergiebt, vorzugsweiſe den jüngeren und niedriger bezahlten Beamten und eintretenden Falls deren Hinterbliebenen zu gut käme, für dieſe Klaſſen alſo eine große Beruhigung gewähren würde. Außerdem aber ließen ſich dadurch auch diejenigen Anſprüche auf Schadenerſatz beſeitigen, welche dieſen Beamten bis jetzt insbeſondere nach dem Haftpflichtgeſetz vom 7. Juni 1871 zuſtehen, deren Geltendmachung durch Beamte, ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde gegenüber, ſchon aus Rückſichten auf die Disziplin nicht erwünſcht ſein kann, ganz abgeſehen davon, daß die hienach liquidierten Erſätze mitunter das Bedürfnis überſtiegen haben.

Sieht man von der Berufung auf das Haftpflichtgeſetz ab, ſo würden ohne die mit dem vorliegenden Geſetzentwurf beabſichtigte Fürſorge die in unfallverſicherungspflichtigen Betrieben angeſtellten penſionsberechtigten Beamten bei Betriebsunfällen ungünſtiger behandelt, als die in dieſen Betrieben beſchäftigten niederen Bediensteten und Arbeiter, welche die Wohlthat der Unfallverſicherung genießen. Durch die beabſichtigte Fürſorge würde ferner die weitere Ungleichheit beſeitigt, vermöge deren auch nichtpenſionsberechtigte Beamte, deren Jahreseinkommen den Betrag von 2000 ℳ überſteigt, von der Unfallverſicherung in der Regel ausgeſchloſſen bleiben, welche ihren minder gut bezahlten Kollegen reichsgeſetzlich zukommt.

Auf der anderen Seite darf man aber auch nicht überſehen, daß mit der Einführung einer geſetzlichen Fürſorge für die in unfallverſicherungspflichtigen Staatsbetrieben beſchäftigten Beamten bei Betriebsunfällen für den Staat, ſoweit derſelbe nach dem bisherigen Recht Mitglied von Berufsgenoſſenſchaften iſt, innerhalb der Grenzen jener Fürſorge dieſe Mitgliedſchaft und die mit ihr verbundene Beitragspflicht wegfiele.

Der aus §. 5 Abſ. 7 des Unfallverſicherungsgeſetzes ſich ergebende Wegfall der Unfallfürſorge bei einem vorſätzlichen Verſchulden des verunglückten Beamten endlich, welcher auch in dem hier zu erlaſſenden Landesgeſetz zu beſtimmen wäre, würde gleichfalls disziplinären Intereſſen entſprechen.

Viel eher wäre daher die Frage aufzuwerfen, weshalb die verbeſſerte Unfallfürſorge beſchränkt bleiben ſolle auf die in den unfallverſicherungspflichtigen

Betrieben beschäftigten Beamten allein, weshalb man sie nicht gleichmäßig überhaupt allen Beamten zu gut kommen lassen wolle, welche im Dienste einen Unfall erleiden, der ihre Erwerbsunfähigkeit, unter Umständen ihren Tod nach sich zieht? Auch bei anderen Anlässen, als in technischen Betrieben, können Beamte während eines Dienstgeschäfts verunglücken. Selbst eine Krankheit, welche frühzeitige Dienstunfähigkeit nach sich zieht, kann die Folge eines Unfalls im Dienste, einer Ueberarbeitung und Aufopferung für den Dienst sein. Die gleiche Frage ist seinerzeit bei den Verhandlungen über das Reichsgesetz und über das spätere preußische Gesetz, sowie in der sächsischen Ständeversammlung aufgeworfen und es ist anerkannt worden, daß eine Art von Rechtsungleichheit allerdings entstehe. Es wurde jedoch davon Abstand genommen, diesen Gedanken weiter zu verfolgen, einmal weil man im Reich und in den genannten Bundesstaaten mit der Unfallversicherungsgesetzgebung, welche die Spezialgesetze zunächst veranlaßt hat, doch möglichst gleichen Gang einhalten wollte, und dann weil für die entstehende finanzielle Mehrbelastung genauere Anhaltspunkte erst gewonnen werden sollten. Indessen haben die sächsischen Stände, ohne daß die dortige Königliche Regierung ein Bedenken erhoben hätte, am 26. März 1888 beschlossen, die letztere zu ermächtigen, „denjenigen „Beamten der Staatszivilverwaltung, welche im Dienste, „jedoch nicht in einem gesetzlich der Unfallfürsorge unter„liegenden Betriebe einen Unfall erleiden, sowie den Hinter„bliebenen derselben unter den Voraussetzungen und nach „Maßgabe des vorliegenden Gesetzes die in demselben vor„gesehenen Bezüge aus der Staatskasse gegen Verzicht auf „anderweite aus Reichs- oder Landesgesetzen herzuleitende „Ansprüche zu gewähren."

Nach Lage der württembergischen Gesetzgebung wird die Regelung dieser Frage aber wohl besser einer späteren Revision des Beamtengesetzes vorzubehalten sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält sich deshalb in den Grenzen des Reichsgesetzes vom 15. März 1886.

Er soll sich, wie dieses, beziehen auf Beamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind. Welche Personen als Beamte anzusehen sind, entscheidet sich nach allgemeinen Gesichtspunkten.

Es genügt, hier ausdrücklich hervorzuheben, daß der Entwurf von den Staatsbeamten nicht nur diejenigen Beamten, welche eine etatsmäßige Stelle definitio bekleiden, sondern auch die diätarisch und kommissarisch beschäftigten Beamten umfassen soll,

Robert Landmann a. a. O. S. 307,

oder im Sinne des württembergischen Beamtengesetzes nicht bloß die unter die Art. 1 und 2, sondern auch die unter den Art. 118 fallenden, in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Personen, die letzteren wenigstens insoweit, als sie nicht, wie viele Ortsbriefträger, Landpostboten, Nebenboten, Privat-Post- und Telegraphen-Gehilfen und -Gehilfinnen, Prioat-Unterbedienstete u. dergl. als Familienangehörige eines Beamten, dessen persönliche Gehilfen oder Stellvertreter sie sind, gar keine Belohnung beziehen oder mit Rücksicht auf ihre ganze Thätigkeit im Dienste der Verwaltung nur ein ganz kleines Diensteinkommen, einzelne nur 24 ℳ oder 30 ℳ jährlich, haben. Personen der letzteren Art werden besser bei den Berufsgenossenschaften zu belassen sein.

Dagegen liegt es nicht in der Absicht, von der Wohlthat des Fürsorgegesetzes auszuschließen die militärischen Aufseher der Strafanstalten, sowie die erst probeweise angestellten, aus dem militärischen Verbande noch nicht ausgeschiedenen Strafanstaltenaufseher, jene Angestellten des Landjägerkorps, diese Militärpersonen, welche beide zu den Beamten in dem Sinne des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 nicht zählen.

Wie endlich bei den ständischen Verhandlungen über die Fürsorgegesetze in Preußen, Sachsen, Baden und Elsaß-Lothringen festgestellt wurde, gehören hieher auch diejenigen Beamten ohne Unterschied des Rangs, welche aus Anlaß der staatlichen oder polizeilichen Beaufsichtigung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe oder weil sie aus anderen dienstlichen Veranlassungen in solchen Betrieben sich aufhalten müssen, den Gefahren der letzteren gleichfalls ausgesetzt sind, z. B. richterliche und staatsanwaltliche, Steuer- und Zollbeamte, Beamte der Verwaltungsobrigkeiten, die Bergbeamten, Fabrikinspektoren, Forstbeamten u. s. w. In Preußen wurde Wert darauf gelegt, das Einverständnis der Regierung und der Stände mit der weitergehenden Auffassung des Worts „beschäftigt" in dem angegebenen Sinne ausdrücklich festzustellen.

S. Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten vom 9. Mai 1887 S. 1157 und 1158.

Zur Abschneidung von Zweifeln über die spätere Auslegung des vorliegenden Gesetzentwurfs dürfte es sich empfehlen, bei dessen Beratung in beiden Kammern auf jenen preußischen Vorgang Rücksicht zu nehmen.

Wie das Reichsgesetz vom 15. März 1886 hat der Entwurf sodann auch den Fall im Auge behalten, daß württembergische Kommunalverbände ihren in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Beamten durch statutarische Festsetzung eine gleichwertige Unfallfürsorge zuwenden würden, und es war endlich, in Erwiederung der durch die Reichsgesetzgebung eventuell bestimmten Behandlung der württembergischen Beamten nach Maßgabe der §§. 8—10 des Reichsgesetzes, reziprok die entsprechende Behandlung der Reichsbeamten nach Maßgabe des neuen Landesgesetzes vorzusehen und die gleiche Reziprozität auch gegenüber von denjenigen Bundesstaaten und nichtwürttembergischen Kommunalverbänden zu wahren und zuzusichern, welche die Grundsätze der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Unfallfürsorge für ihre Beamten gleichfalls annehmen würden.

Eine Vorstellung von dem voraussichtlichen Umfang der Wirksamkeit des Gesetzentwurfs vermag ein Blick auf die Beilage zu verschaffen, in welcher nach dem Stande von 1888 die in der Verwaltung des Staats befindlichen Betriebe zusammengestellt sind, welche nach den Reichsgesetzen unfallversicherungspflichtig erklärt sind.

In diesen Betrieben waren nach Erhebungen, welche in die Jahre 1886 und 1887 fallen, im ganzen nahezu 10 000 Personen unmittelbar beschäftigt, davon gegen neun Zehnteile bei den Verkehrsanstalten.

Die Zahl der Personen, auf welche der Gesetzentwurf Anwendung finden könnte, erscheint hienach allerdings nicht klein. Und sie vermehrt sich noch, wenn man noch diejenigen Beamten berücksichtigt, welche aus Anlaß der staatlichen oder polizeilichen Beaufsichtigung oder aus einer anderen dienstlichen Veranlassung in unfallversicherungspflichtigen Betrieben sich aufzuhalten genötigt sind, in welcher Beziehung nur an die vielen Steuer- und Zollbeamten erinnert werden mag. Doch sind zum Glück nach den bisherigen Erfahrungen Betriebsunfälle nicht häufig. Im Lauf der letzten 5 Jahre, genauer in der Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1886, wurde aus den Departements der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens überhaupt keiner und aus dem Finanzdepartement einer gemeldet, welcher den Armbruch eines Beamten zur Folge hatte, aber keine Entschädigung auf Grund des Haftpflichtgesetzes bedingte oder eine solche, wenn der Entwurf schon Gesetz gewesen wäre, veranlaßt hätte.

Nach den jährlich veröffentlichten Verwaltungsberichten der K. Verkehrsanstalten betrug die Zahl der

	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88
Eisenbahnunfälle	84	80	90	97	51	76	86
Tötungen dabei	20	10	15	14	14	16	10
darunter von Bahnbediensteten	8	5	10	5	9	9	4
Verletzungen dabei	50	35	45	65	23	26	49
darunter von Bahndiensteten	25	22	31	45	13	17	30.

Nach anderen Erhebungen wurden bei 209 in der Zeit von 1881/86 vorgekommenen Betriebsunfällen auf den Staatseisenbahnen 134 Beamte mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung, 86 andere bis jetzt der Unfallversicherung unterliegende Beamte betroffen. Von jenen sind 20, von diesen 14 gestorben. Dort wurden auf Grund des Haftpflichtgesetzes oder aus Billigkeitsrücksichten an Entschädigungen im ganzen 67 670 ℳ 56 Pf. bezahlt, während die Entschädigungen für die 86 Unfälle von versicherten Beamten im ganzen 49 541 ℳ 62 Pf. betrugen.

Beim Betrieb der Bodenseedampfschiffahrt kamen 25 Betriebsunfälle vor, 23 bei Beamten mit festem Gehalt und mit Pensionsberechtigung, von denen 1 gestorben ist, — und 2 Betriebsunfälle bei bis jetzt der Versicherung unterliegenden Personen. Den Hinterbliebenen des erstgedachten Beamten wurden 1 242 ℳ auf Grund des Haftpflichtgesetzes bezahlt, an welcher Summe aber die schweizerische Nordostbahn die Hälfte zu tragen hatte. Weitere Entschädigungen wurden hier nicht gewährt.

Ueber Unfälle, durch welche Beamte im Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung betroffen wurden, liegen besondere Erhebungen erst seit 1. Oktober 1885 vor, an welchem Tag das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 in Kraft getreten ist. Soweit möglich, wurden dieselben aus den Akten der Generaldirektion der Posten und Telegraphen ergänzt. Hienach kamen in diesem Betriebe in den 5 Jahren vom 1. April 1881 bis 30. Juni 1886 89 Betriebsunfälle vor mit Beschädigung:

a) von 66 Beamten, welche mit festem Gehalt und mit Pensionsberechtigung angestellt waren und von welchen 3 dauernd und 63 vorübergehend dienstunfähig wurden, wofür in 13 Fällen auf Grund des Haftpflichtgesetzes oder aus Billigkeitsrücksichten Entschädigungen im Gesamtbetrag von 7 294 ℳ 15 Pf. bezahlt worden sind,

b) von 27 anderen bis jetzt der Unfallversicherung unterliegenden Beamten, von welchen 2 gestorben, 1 dauernd und 24 vorübergehend dienstunfähig wurden, wofür in 7 Fällen Entschädigungen im Gesamtbetrag von 572 ℳ 45 Pf. bezahlt worden sind.

Im Einzelnen ist zu dem Entwurf Folgendes zu bemerken:

Zu den Art. 1 bis 7.

Die Art. 1 und 2 handeln von den Unfallpensionen und den Ersätzen der Kosten des Heilverfahrens, ferner von den Sterbegeldern, den Witwen-, Waisen- und Ascendenten-Renten, welche infolge von Betriebsunfällen den hiebei verletzten Staatsbeamten, sofern dieselben in den betreffenden reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, oder, wenn jene infolge solcher im Dienst erlittener Unfälle gestorben sind, ihren Hinterbliebenen aus der Staatskasse gewährt werden sollen. Das Minimaleinkommen, welches in Fällen dieser Art der Pensions- und Rentenberechnnng zu Grund zu legen wäre, wird durch Art. 3 bestimmt. Der Art. 4 regelt in Absatz 1 den Anfangstermin für den Bezug der Pension, sowie der Witwen-, Waisen- und Ascendenten-Rente, beabsichtigt ferner durch Absatz 2 dem gleichzeitigen Bezug von Krankengeld auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vorzubeugen. In Art. 5 ist gesagt, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch nicht geltend gemacht werden dürfte, in Art. 6, daß die Ansprüche rechtzeitig angemeldet, die Unfälle ordnungsmäßig festgestellt werden müssen. Nach Art. 7 endlich sollen im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über den Ruhegehalt der Staatsbeamten und über die Pensionen für die Witwen und Waisen von solchen auf die in Art. 1 und 2 des Entwurfs festgestellten entsprechenden Bezüge Anwendung finden, welche letztere an die Stelle der ersteren treten, soweit diese für die Beteiligten nicht günstiger wären.

Diese Art. 1 bis 7 sind unter Uebertragung auf die Staatsbeamten, soweit möglich, wörtlich den entsprechenden §§. 1 bis 7 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 entnommen, welches seinerseits das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zur Voraussetzung hat. Außerdem schließen sich die Art. 1 bis 7 des Entwurfs an an die §§. 1 bis 7 des preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1887, die Art. 1 bis 8 des hessischen Gesetzes vom gleichen Tage, die §§. 1

bis 7 des sächsischen Gesetzes vom 9. April 1888 und die Art. 1 bis 7 des badischen Gesetzes vom 4. Mai 1888.

Vergl. insbesondere R. Landmann a. a. O. S 306 bis 322;

Verhandlungen des preußischen Hauses der Abgeordneten, 16. Legislaturperiode, II. Session 1887 S. 667 ff., 1157 f., 1199 f., Druckf. Nr. 88 u. 170;

Verhandlungen der sächsischen Stände 1887, Dekrete II. Band Nr. 20; 1888 Berichte der II. Kammer I. Band Nr. 52 u. 104, der I. Kammer Nr. 50; Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags II. Kammer, Sitzungen vom 16. Januar, 13. Februar und 26. März, 1. Kammer Sitzungen vom 1. Februar und 26. März;

Verhandlungen der badischen Stände Beil. Nr. 92 und 127 zu den Protokollen der 5. und 8. Sitzung der ersten Kammer vom 24. Januar und 17. Februar, ferner Beil. zum Protokoll der 38. Sitzung der II. Kammer vom 6. März 1888.

Abänderungen an der Fassung des Reichsgesetzes sind bei den Art. 1 bis 7 nur insoweit vorgenommen worden, als dies durch die bestehende Landesgesetzgebung oder durch bestehende besondere Einrichtungen geboten war. So mußte in Art. 2 Ziff. 1 und Art. 4 statt „Gnadenquartal oder Gnadenmonat" gesetzt werden „Sterbenachgehalt", in Art. 2 Ziff. 1 und Art. 7 Abs. 1 „Ruhegehalt" statt „Pension".

Zu besonderen Erläuterungen giebt Anlaß zunächst der Art. 1 Abs. 2, dessen Fassung auf einem Beschlusse des Reichstags ruht. Dort wurde die Bestimmung beschlossen mit Rücksicht auf Beamte ohne festen Gehalt und ohne Pensionsberechtigung. Solche Beamte können auch bei vorübergehender Dienstunfähigkeit entlassen werden. Für diesen Fall soll ihnen durch Art. 1 Abs. 2 ein Anspruch auf den gleichen Betrag einer Pension oder Rente zukommen, wie den Arbeitern u. s. w. durch das Unfallversicherungsgesetz.

S. R. Landmann a. a. O. S. 310.

Zu Art. 3. Der Abs. 1 wird bedingt durch §. 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886, dessen Wirkungen nur eintreten, wenn durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 jenes Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls getroffen ist. Nun stellt sich der in den §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 vorausgesetzte Begriff des jährlichen Diensteinkommens, welches der Berechnung der Unfallpensionen und Unfallrenten zu Grund gelegt werden soll, als ein weiterer dar, als der Begriff des pensionsberechtigten Gehalts nach den Art. 11 und 45 des württembergischen Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876. Nach dem letzteren ist auch maßgebend nur erst der im Lauf des letzten Jahres bezogene Gehalt, — eine Bestimmung, welche für die Berechnung der Unfallpension unter Umständen gar nicht zu brauchen wäre, — dagegen nach dem Reichsgesetz überhaupt das zuletzt bezogene Diensteinkommen. Die Fassung des Absatzes 1 schließt sich thunlichst an den Wortlaut des Eingangs von Absatz 1 des §. 42 des Reichsbeamtengesetzes an, ähnlich wie dies auch in §. 7 des sächsischen Gesetzes vom 9. April 1888 geschehen ist. Die weiteren Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes an jener Stelle beruhen zum Teil auf den besonderen Etatseinrichtungen des Reichs, zum Teil setzen sie Gehaltssätze voraus, wie sie in Württemberg bei den in Frage kommenden Beamten nicht üblich sind. Etwa notwendig werdende Erläuterungen sind dem Verordnungswege vorzubehalten.

Bei Absatz 3 des Art. 3 hat man namentlich Beamte im Auge, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden und deshalb oft einen ganz niedrigen, einzelne auch wohl gar keinen Gehalt beziehen, so daß dieselben bei Anwendung des zweiten Absatzes des Art. 3 nur eine außerordentlich kleine Pension erhalten würden, welche mit der sonstigen Beamtenstellung der betreffenden Persönlichkeiten nicht im Einklang stände.

S. R. Landmann a. a. O. S. 315.

In §. 3 des sächsischen Gesetzes vom 9. April 1888 werden zuerst auch die mit einer staatlichen Beihilfe bestehenden Unterstützungskassen erwähnt, hier und an weiteren Stellen jenes Gesetzes, in dem Sinne, daß die Ansprüche auf Leistungen derselben den Ansprüchen auf Pension u. s. w. gleich geachtet werden. Es lag nahe, in dem vorliegenden Entwurf auch den Unterstützungsverein für Angestellte der Verkehrsanstalten und dessen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen. Man hat davon Umgang genommen, da der Zweck nach dem Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes einfacher durch eine Statutenänderung zu erreichen sein würde.

Zu Art. 5. Von einem „Erkennen" auf Dienstentlassung kann bei den auf jederzeitigen Widerruf angestellten Beamten und bei den Angestellten im Sinne des Art. 118 des Beamtengesetzes nur uneigentlich gesprochen werden. Gleichwohl wurde Bedenken getragen, hier an der Fassung nach dem Reichsgesetz etwas zu ändern, und soll deshalb nur ausdrücklich festgestellt werden, daß der Art. 5 auch auf solche Fälle Anwendung zu finden hat, wenn Angestellte der genannten Art im Weg einfacher dienstlicher Verfügung aus dem Grunde entlassen werden, weil sie den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt haben.

Zu Art. 7 Abs. 1. Als landesgesetzliche Bestimmungen über den Ruhegehalt der Staatsbeamten und die Pensionen für die Witwen und Waisen von solchen, welche auch auf die nach Art. 1 und 2 des Entwurfs zu gewährenden Bezüge anzuwenden sein würden, kommen insbesondere in Betracht die Art. 13, 38 — soweit es sich um pensionsberechtigte Beamte handelt — ferner Art. 49 Abs. 1 und 3, und Art. 57 des Beamtengesetzes vom 28. Juni und Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.

Zu Art 7 Abs. 2 und 3. In der Konsequenz des Gesetzes liegt es, daß auch die Witwen und Waisen derjenigen Beamten, welche bei den in Art. 57 des Beamtengesetzes bezeichneten Witwenkassen beteiligt sind, die ihnen nach dem Entwurf Art. 2 Ziff. 2 zukommenden Renten nicht aus den Witwenkassen, sondern aus der Staatskasse erhalten. Denn diese Renten kommen ja auch den

Wilwen und Waiſen ganzer Kategorien von Angeſtellten zu, welche mit den Witwenkaſſen nicht in Verbindung ſtehen. Auch wäre es unbillig, die fraglichen Witwenkaſſen mit den erhöhten Leiſtungen zu beloſten, welche der Entwurf vorſieht, ohne daß ſie größere Beiträge erhalten.

Auf der anderen Seite kommt aber in Betracht, daß auch die Witwenkaſſen ſtaatliche Einrichtungen und daß dieſelben in Sterbefällen zu Leiſtungen verpflichtet ſind, welche ihnen zu erlaſſen kein Grund beſteht, daß es aber auch nicht in der Abſicht liegen kann, von Staatswegen den Hinterbliebenen von Staatsbeamten, wenn letztere im Dienſt einen Betriebsunfall erlitten haben, eine doppelte Entſchädigung, Unfallrente und Penſion zu gewähren. Es wird genügen, denſelben denjenigen Betrag zu ſichern, welcher für ſie der günſtigere iſt.

Dies ſollte die in den Entwurf aufgenommene Beſtimmung gerechtfertigt erſcheinen laſſen, daß die nach Art. 2 des Geſetzes zu gewährenden Renten an die Stelle der Witwen- und Waiſenpenſionen treten und daß ferner die Anſprüche der Witwen und Waiſen der bei den Witwen- und Waiſenkaſſen beteiligten, von einem Betriebsunfall betroffenen Beamten auf die Staatskaſſe übergehen, ſoweit ſie nicht die nach Maßgabe des gegenwärtigen Geſetzes zu gewährenden Bezüge überſteigen.

Zu den Art. 8 bis 10.

Dieſe Artikel handeln von den anderweiten Anſprüchen des Verletzten und ſeiner Hinterbliebenen gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten u. ſ. w. derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienſt jener den Unfall erlitten hat, und gegen Dritte, mit dem aus den §§. 96 Abſ. 1 und 98 des Unfallverſicherungsgeſetzes übernommenen Beiſatze in Art. 8 und 10, daß die entſchädigende Verwaltung, der Staat, in zweiter Linie auch die Witwen- und Waiſenkaſſen nach Art. 55 nnd 56 des Beamtengeſetzes vom 28. Juni 1876 in die dem Verletzten und ſeinen Hinterbliebenen gegen Betriebsleiter und gegen Dritte zuſtehenden Forderungen inſoweit eintreten, als die Entſchädigungsberechtigten auf Grund des vorliegenden Entwnrfs Entſchädigungen erholten. Die Erhebung anderweiter Anſprüche auf Entſchädigung gegenüber von dem Stoat ſoll ausgeſchloſſen ſein. Werden die hier in Frage kommenden Beamten gegen Unfälle durch eine Fürſorge, wie ſie die Art. 1 bis 7 des Entwurfs anordnen, in ausreichendem Moße ſichergeſtellt, ſo wäre es wohl nicht gerechtfertigt, wenn der zu Gewährung dieſer Fürſorge verpflichtete Staat noch darüber hinaus auf Grund anderweiter geſetzlicher Vorſchriften eine weitere Entſchädigung zu geben hätte.

Die Art. 8 bis 10 entſprechen den §§. 8, 9 und 10 Abſ. 3 des Reichsgeſetzes vom 15. März 1886, den §§. 8 bis 10 des preußiſchen Geſetzes vom 17. Juni 1887 und denſelben §§. des ſächſiſchen Geſetzes vom 9. April 1888, den Art. 8 bis 10 des badiſchen Geſetzes vom 4. Mai 1888, außerdem den §§. 95 ff. des Unfallverſicherungsgeſetzes vom 6. Juli 1884.

Zu den Art. 11 bis 14.

Es iſt daran zu erinnern, daß das Reichsgeſetz vom 15. März 1886 Staats- und Kommunalbeamte und deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgeſetzgebung oder durch ſtatutariſche Feſtſetzung gegen die Folgen eines im Dienſte erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorſchriften der §§. 1 bis 5 des Reichsgeſetzes mindeſtens gleichkommende Fürſorge getroffen iſt,

1) von den reichsgeſetzlichen Beſtimmungen über Unfallverſicherung ausgenommen und

2) deren reichsgeſetzlichen Anſpruch auf (einen weitergehenden) Erſatz des durch einen Betriebsunfall erlittenen Schadens nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 des Reichsgeſetzes (im weſentlichen entſprechend den Art. 8 bis 10 des Entwurfs) beſchränkt hat.

Wegen der Ausnahme Ziff. 1 iſt im Landesgeſetz etwas Entſprechendes nicht vorzuſehen.

Was dagegen die Beſchränkung Ziff. 2 anlangt, ſo hat das Landesgeſetz zunächſt bei denjenigen württembergiſchen Amtskörperſchafts- und Gemeindebeamten, ſowie deren Hinterbliebenen, für welche durch ſtatutariſche Feſtſetzung gegen die Folgen eines im Dienſt erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorſchriften der Art. 1 bis 5 des Entwurfs gleichkommende Fürſorge getroffen iſt, weitergehende auf dos württembergiſche Recht ſich gründende Anſprüche gegen ihre Kommunalverbände auszuſchließen.

Dies bezweckt Art. 11, entſprechend den §§. 11 des preußiſchen und des ſächſiſchen und dem Art. 11 des badiſchen Geſetzes.

Die Art. 12 und 13 ſodonn, welche nahezu wörtlich den gleichbezeichneten §§. des preußiſchen Geſetzes und des ſächſiſchen Geſetzes ſowie den Artikeln 12 und 13 des badiſchen Geſetzes nachgebildet ſind, ſtehen in Wechſelbeziehung zu §. 10 Abſ. 2 und §. 12 des Reichsgeſetzes vom 15. März 1886.

Dort ſind unter gewiſſen Vorausſetzungen weitergehende auf die Reichsgeſetze zu gründende Anſprüche einerſeits der Reichsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, andererſeits der Staats- und Kommunalbeamten beſeitigt worden. Jetzt ſollen durch die Art. 12 und 13 des Entwurfs unter den entſprechenden Vorausſetzungen weitergehende Anſprüche abgewendet werden, welche auf Grund der württembergiſchen Landesgeſetze einerſeits württembergiſche Staats- und Kommunalbeamte, ſowie deren Hinterbliebene gegen das Reich, gegen andere Bundesſtaaten und Kommunalverbände (Art. 12), andererſeits Reichsbeamte, Beamte anderer Bundesſtaaten und der deutſchen Kommunalverbände, ſowie deren Hinterbliebene gegen das Reich, den württembergiſchen Staat und württembergiſche Amtskörperſchaften und Gemeinden, ferner gegen andere Bundesſtaaten und nichtwürttembergiſche Kommunalverbände (Art. 13) geltend machen könnten.

Von der in Art. 10 anerkannten Regel, daß dritte Perſonen regreßpflichtig bleiben, ſollen durch das Landesgeſetz das Reich und diejenigen Bundesſtaaten und Kommunalverbände ausgenommen werden, für deren Beamte durch die Landesgeſetzgebung oder durch ſtatutariſche Feſtſetzung eine den §§. 1 bis 5 des Reichsgeſetzes mindeſtens

gleichkommende Fürsorge getroffen worden ist. In Art. 12 des Entwurfs konnte diese Beschränkung der Ansprüche württembergischer Beamten gegenüber von dem Reich unbedingt ausgesprochen werden, weil das Reichsgesetz vom 15. März 1886 in §. 10 Abs. 2 die weitergehenden Ansprüche von Reichsbeamten gegen den württembergischen Staat aus Reichsgesetzen unbedingt bereits aufgehoben hat. Dagegen würden, nach dem Vargange des preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1887, des sächsischen Gesetzes vam 9. April 1888 und des badischen Gesetzes vam 4. Mai 1888, die Bundesstaaten und deren Kommunalverbände von weitergehenden Ansprüchen württembergischer Beamten auf Grund des bestehenden württembergischen Rechts nur insoweit befreit werden, als durch die Gesetzgebung der bezüglichen Bundesstaaten Bestimmung getroffen wäre, daß auch ihren Beamten, sowie den Beamten ihrer Kommunalverbände auf Grund ihrer Landesgesetze weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und die Kommunalverbände nicht zustehen.

Unter „württembergischen Landesgesetzen" hat man in den Art. 12 und 13 die Gesamtheit des in Württemberg außer dem Reichsrecht geltenden Rechts zu verstehen.

Zu Art. 14.

Dieser Artikel, welcher dem gleichbezeichneten Paragraphen des preußischen Gesetzes vam 18. Juni 1887 und des sächsischen Gesetzes, ferner dem Art. 14 des badischen Gesetzes entspricht, soll klarstellen, daß die in Art. 8 genannten Betriebsleiter u. s. w. des Reichs und der württembergischen unfallpensionspflichtigen Amtskörperschaften und Gemeinden aus württembergischen Landesgesetzen auch nur bei vorsätzlicher Bewirkung des Unfalls auf Schadensersatz haften, und daß die in den Art. 8 und 10 vorgeschriebenen gesetzlichen Zessionen auch für die in den Art. 11 bis 13 erwähnten Beamtenklassen eintreten.

Vergl. den preuß. Kommissionsbericht, oben angef. Drucksache Nr. 170 S. 11.

Beilage zu der Begründung.

Uebersicht über die Staatsbetriebe,

welche nach dem Unfallversicherungsgesetz aom 6. Juli 1884, Reichsges.-Bl. S. 69, und nach den weiteren Reichsgesetzen

über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, Reichsges.-Bl. S. 159, ferner

betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886, Reichsges.-Bl. S. 132, endlich

betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, Reichsges.-Bl. S. 287,

der Unfallversicherung unterliegen.

1) im Departement der Justiz:

der Dampfkesselbetrieb im Justizgebäude zu Stuttgart, zugleich für die Dampfheizung, die Dampf-, Koch- und Waschanstalt des dazu gehörigen Gefängnisses,

der Dampfwaschbetrieb in dem Zellengefängnis zu Heilbronn,

der Dampfheizungsbetrieb bei dem Zuchthaus zu Stuttgart,

der Dampfwaschbetrieb bei dem Zuchthaus zu Ludwigsburg,

der Dampfwasch- und Kochbetrieb bei dem Landesgefängnis zu Hall,

der Dampfkessel- und der Dampfwaschbetrieb, sowie

der landwirtschaftliche Betrieb bei dem Landesgefängnis zu Rottenburg;

2) im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten:

der Betrieb der Staatseisenbahnen,

der Betrieb der Badenseedampfschiffahrt,

der Betrieb der Posten und Telegraphen;

3) im Departement des Innern:

im Geschäftskreis der Straßen- und Wasserbauverwaltung:

der Baggereibetrieb an der Neckarwasserstraße von Heilbronn ab- und aufwärts,

der Betrieb des Basaltwerks in Urach,

der Betrieb der staatlichen und der der Maschinenbaugesellschaft in Heilbronn gehörenden Dampfstraßenwalzen,

die im Bereich der staatlichen Straßen- und Wasserbauverwaltung auszuführenden Weg-, Strom- und andere Bauarbeiten;

im Geschäftskreis der Zentralstelle für Gewerbe und Handel:

der Motorenbetrieb des Gewerbemuseums;

im Geschäftskreis des Medizinalkollegiums:

die Dampfkessel- und Dampfmotorenbetriebe der 3 Staatsirrenanstalten;

im Geschäftskreis der Landgestütsverwaltung:

der Pferdezuchtbetrieb und der landwirtschaftliche Betrieb auf den Gestütshöfen;

Digitized by Google

4) im Departement des Kirchen- und Schulweſens:

bei der Univerſität in Tübingen:
die Dampfheizungsanlage im neuen akademiſchen Krankenhaus,
die Gaskraftmaſchine des neuen phyſiologiſch-chemiſchen Inſtituts, Anm. 1,
der botaniſche Garten, Anm. 2,

bei der landwirtſchaftlichen Anſtalt in Hohenheim:
die Brennerei des technologiſchen Inſtituts,
die mit Dampfmaſchinenbetrieb verbundene Lehr- und Verſuchsbrauerei,
die Gasfabrik,
die Gutswirtſchaft,
der botaniſche Garten, Anm. 2,
die Molkerei;

bei der Tierarzneiſchule in Stuttgart:
der mit der Anſtalt verbundene landwirtſchaftliche Betrieb und der botaniſche Garten, Anm 2;

bei der Weinbauſchule in Weinsberg:
der mit derſelben verbundene landwirtſchaftliche Betrieb;

bei dem Polytechnikum in Stuttgart:
die Materialprüfungsanſtalt mit Gasmotor,
die Zentralheizungs- und Ventilationsanlage, mit Dampfmaſchine, 2 Dampfkeſſeln und 2 Dampfpumpen,
die Vorrichtungen zu Erzeugung und Verwendung elektriſcher Ströme für das phyſikaliſche Kabinet und das elektro-techniſche Laboratorium, mit Gas- und Waſſermotor,
ein Dampfmaſchinenbetrieb für Unterrichtszwecke,
der botaniſche Garten, Anm. 2;

bei der Kunſtſchule und den Kunſtſammlungen in Stuttgart:
die Dampfheizungsanlage;

bei dem Karlsgymnaſium in Stuttgart:
die Zentraldampfheizung;

bei dem Realgymnaſium in Stuttgart:
die Zentraldampfheizung.

Anmerkungen: 1. Ob die Gaskraftmaſchine des phyſiologiſch-chemiſchen Inſtituts in Tübingen zu den unfallverſicherungspflichtigen Betrieben im Sinne des §. 1 des Reichsgeſetzes gehört, iſt zweifelhaft. 2 Der Betrieb des botaniſchen Gartens der Univerſität, der landwirtſchaftlichen Anſtalt in Hohenheim, des Polytechnikums in Stuttgart, ſowie der landwirtſchaftliche Betrieb und der botaniſche Garten der Tierarzneiſchule fallen wohl unter den Begriff eines ausſchließlichen Haus- und Ziergartens im Sinne des §. 1 Abſ. 5 des Reichsgeſetzes vom 5. Mai 1887 und wären in dieſem Falle nicht verſicherungspflichtig.

5) in dem Departement der Finanzen:

im Geſchäftskreis des Bergrats:
die 6 Eiſenwerke Abtsgmünd, Friedrichsthal, Königsbronn, Ludwigsthal, Waſſeralfingen und Wilhelmshütte,
die 4 Salzwerke Friedrichshall mit Clemenshall, Hall mit Wilhelmsglück, Sulz und Wilhelmshall,
die Münze;

im Geſchäftskreis der Domänendirektion:
das Neckarwaſſerwerk in Berg,
die Badeinſpektion in Wildbad,
der Baggereibetrieb in Friedrichshafen,
die in eigener Regie unternommenen Bauarbeiten im Sinne des §. 4 Ziff. 2 des Geſetzes vom 11. Juli 1887;

im Geſchäftskreis der Forſtdirektion:
die Torfgewinnung und Torffabrikation im Steinhauſer Ried,
der geſamte forſtwirtſchaftliche Betrieb des Staats.

Beilage 30.

Ausgegeben den 9. April 1889.

Höchstem Befehle Seiner Majestät des Königs vom 3. d. M. gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten im Anschluß den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs, nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Beratung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 6. April 1889.

K. Staatsministerium.
Mittnacht.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs.

Vom .....

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4—7 des Gesetzes vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben, ohne in Württemberg einen Wohnsitz zu haben, sind verpflichtet, neben der Staatsgewerbesteuer für Rechnung der Amtskörperschaftskasse desjenigen Oberamtsbezirks, in welchem sie den Betrieb beginnen, eine Abgabe zu entrichten, welche dem auf den steuerbaren Betrag ihres Gewerbe-Einkommens (Steuerkapital) treffenden Amtsschaden und durchschnittlichen Gemeindeschaden dieses Oberamtsbezirks gleichkommt.

In diesen Fällen ist an die Gemeinde, in welcher der Betrieb begonnen wird, eine Steuer nicht zu entrichten.

Art. 2.

Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4—7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hiefür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 ℳ und mehr eingeschätzt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnsitz beziehungsweise an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Amtskörperschaft (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den zehnten Teil der ihnen angesetzten Staatssteuer, wenigstens aber 20 Pfennig beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Ansatz.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe ist während des Gewerbebetriebs stets mitzuführen.

Art. 3.

Die näheren Bestimmungen über den Ansatz, den Einzug und die Kontrolle der in Art. 1 und 2 bezeichneten Abgaben werden im Verordnungsweg getroffen.

Digitized by Google

Art. 4.

Wer ein unter Art. 2 fallendes Gewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird neben Nachholung dieſer Abgabe mit Geldſtrafe bis zu 75 ℳ beſtraft.

Mit Geldſtrafe bis zu 10 ℳ wird beſtraft, wer der Vorſchrift des Art. 2 Abſ. 2, oder den zum Vollzug dieſes Geſetzes erlaſſenen öffentlich bekannt gemachten Kontrollevorſchriften zuwiderhandelt.

Die Beſtimmung des Art. 15 des Geſetzes vom 23. Juli 1877 über Beſteuerungsrechte der Amtskörperſchaften und Gemeinden (Reg.-Bl. S. 202), wonach beim Zuſammentreffen einer der nach Art. 101—104 des Geſetzes vom 28. April 1873 ſtrafbaren Gefährdungen der Staatsgewerbeſteuer mit einer Gefährdung der Körperſchaftsſteuern wegen letzterer Zuwiderhandlung eine Beſtrafung nicht erfolgt, findet auf die Fälle der Gefährdung der in Art. 2 bezeichneten Ausdehnungsabgabe keine Anwendung.

Die nach den Beſtimmungen der Abſätze 1 und 2 erkannten Geldſtrafen fließen in diejenige Amtskörperſchaftskaſſe, zu welcher die Abgabe zu entrichten iſt.

Art. 5.

Zur Unterſuchung und zur Erlaſſung von Strafbeſcheiden §§. 459 ff. der Reichsſtrafprozeßordnung) wegen der in Art. 4 bezeichneten Zuwiderhandlungen ſind die Oberämter zuſtändig, die Entſcheidung im Beſchwerdeweg erfolgt durch die Kreisregierungen.

Auf das Verfahren finden die Beſtimmungen des Art. 36 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergeſetze (Reg.-Bl. S. 270), mit folgenden Maßgaben entſprechende Anwendung:

1) Die durch jenes Geſetz den Zoll- und Steuerbeamten zugewieſenen Befugniſſe und Aufgaben kommen auch den Landjägern und Gemeindebeamten zu.

2) Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 464 und 468 der Reichsſtrafprozeßordnung iſt das Oberamt.

3) In den Fällen der Ziffer 9 des Art. 36 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1879 tritt an Stelle der Gemeindekaſſe die Amtskörperſchaftskaſſe.

Art. 6.

Gegenwärtiges Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1890 in Wirkſamkeit.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben . . . . . .

Motive.

Seit Jahren klagen die Handels- und Gewerbekammern und die Gewerbevereine darüber, daß der Hauſierhandel gegenüber dem ſtehenden Gewerbe zu nieder beſteuert ſei und dadurch in einer die ſtehenden Gewerbe ſchwer ſchädigenden Weiſe gefördert werde.

Eine Reihe diesbezüglicher Petitionen ſind an die Stände gelangt.

Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrer Sitzung vom 11. März 1881 beſchloſſen, die Königliche Staatsregierung zu erſuchen, auf eine höhere Beſteuerung der Hauſierer und Wanderlager und beſonders der Warenauktionen hinzuwirken.

Im Jahre 1883 richteten die beiden Kammern an die Königliche Regierung die Bitte, eine Reviſion der geſetzlichen Beſtimmungen über die Wandergewerbe im Sinne einer entſprechenden Beſteuerung der Hauſierer und der denſelben gleichzuſtellenden Detailreiſenden, der Wanderlager und der Warenauktionen außerhalb des Wohnorts der Warenbeſitzer in Erwägung zu ziehen und hierüber nach Abſchluß der Verhandlungen über eine Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung dem Landtage Vorlage zu machen.

Vergl. Verh. der Kam. d. Abg. von 1883, Protokoll-Bd. II. Seite 791.

Verh. der Kam. d. Standesh. von 1883, Protokolle S. 207.

Nachdem inzwiſchen die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 erſchienen war, durch welche die polizeilichen Beſtimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen weſentlich verſchärft worden ſind, hat die Kammer der Abgeordneten aus Anlaß der Etatsberatung unterm 8. Mai 1885

Verh. der Kam. d. Abg. 1883/85, V. Prot.-Bd. S. 2503, neuerdings beſchloſſen, der Königlichen Regierung die Vorlage eines Geſetzentwurfs im Sinn einer entſprechenderen Beſteuerung der Wandergewerbe in Erinnerung zu bringen, und die Kammer der Standesherren iſt dieſem Beſchluſſe in ihrer Sitzung vom 19. Mai 1885 beigetreten.

Verh. der Kam. d. Standesh. 1883/86, Prot.-Bd. S. 767.

Bei der Prüfung der Frage, ob und in welcher Beziehung eine Aenderung der für die Beſteuerung der Wandergewerbe maßgebenden Beſtimmungen veranlaßt erſcheint,

iſt zu unterſcheiden zwiſchen der Beſteuerung für den Staat und der Beſteuerung für die Amtskörperſchaften und Gemeinden.

Was zunächſt die Beſteuerung für den Staat anlangt, ſo wird daran feſtgehalten werden müſſen, daß die Grundlagen des Ertragsſteuerſyſtems, welches für die Beſteuerung der Gewerbe maßgebend iſt, auch für die Beſteuerung der Hauſiergewerbe nicht zu verlaſſen ſind. Innerhalb dieſer Grenze aber ſind die der Gewerbeſteuer nach Maßgabe des Geſetzes vom 28. April 1873 unterworfenen Wandergewerbe — die Wanderlager, der Hauſierhandel und das Verrichten gewerblicher Arbeiten im Umherziehen — ſchon nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen mehrfach ungünſtiger behandelt als die ſtehenden Gewerbe. So hat der Wandergewerbeſteuerpflichtige nach Art. 99 des Geſetzes vom 28. April 1873 bei einem Geſchäftsbetrieb auf die Dauer von 14 Tagen und darunter den vierten Teil, bei einem Geſchäftsbetrieb von mehr als 14 Tagen und bis zu 30 Tagen die Hälfte, bei einem Geſchäftsbetrieb von mehr als 30 Tagen den vollen Betrag der Jahresſteuer zu entrichten und kann daher in die Lage kommen, in einem Jahr das Mehrfache der Staatsſteuer bezahlen zu müſſen. Hiezu kommt, daß die Wandergewerbeſteuer ſtets im voraus zu entrichten und die bezahlte Steuer auf einen Dritten nicht übertragbar iſt, während beim ſtehenden Gewerbebetrieb im Fall ſeines Aufhörens die Steuer bloß bis zum Schluß des Quartals fortzuentrichten iſt. Ferner kommt den Wandergewerben die Vergünſtigung der Beſtimmung des Art. 90 lit. e des Geſetzes vom 28. April 1873 in Betreff der Berechnung der Hilfsperſonen nicht zu. Endlich ſind die Sätze der Klaſſentafel, nach welchen der ſteuerbare Betrag bemeſſen wird, für die Wandergewerbe höher, als für den ſtehenden Gewerbebetrieb.

Zu dieſer Steuer nach dem Geſetz vom 28. April 1873 kommt die alle Jahre wieder zu entrichtende Sportel für den Wandergewerbeſchein (Nr. 88 des Sporteltarifs von 1887, Reg.-Bl. S. 230) im Betrag von 1 bis 3 ℳ und für Reichs-Ausländer außerdem, da ihr Wandergewerbeſchein für jeden Oberamtsbezirk beſonderer Ausdehnung bedarf, jedesmal für eine ſolche Ausdehnung weiter 1 ℳ (Nr. II A Ziffer 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 (Reg.-Bl. S. 222) und Nr. 88 Ziffer 2 des Sporteltarifs).

Diejenigen Wandergewerbetreibenden, welche Muſikaufführungen, Schauſtellungen, theatraliſche Vorſtellungen oder ſonſtige Luſtbarkeiten darbieten (§. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung), werden nicht nach dem Geſetze vom 28. April 1873, ſondern nach dem Acciſegeſetze vom 18. Juli 1824 beſteuert. Daß dieſe keine zu niedere Staatsſteuer tragen, iſt von keiner Seite bezweifelt. Außer den Acciſeabgaben haben ſie an den Staat auch noch erhebliche Sporteln zu bezahlen, nämlich die Sporteln für die Erteilung des Wandergewerbeſcheines, welch' letzterer bei ihnen für jeden Oberamtsbezirk nach §. 60 der Gewerbeordnung beſonderer Ausdehnung bedarf, und die Sportel für dieſe Ausdehnung des Wandergewerbeſcheines (Nr. 88 Ziffer 2 des Sporteltarifs) und endlich die Sportel für die nach §. 60a der Gewerbeordnung in jedem Gemeindebezirk zu erwirkende beſondere Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbebetriebs nach Nr. 65 Ziffer 2 des Sporteltarifs zu bezahlen.

Wenn es hienach nicht angezeigt erſcheint, die Beſtimmungen über die Staats-Gewerbeſteuer von den Wandergewerben für die in Württemberg anſäſſigen Perſonen gegenüber den Beſtimmungen über die Beſteuerung der ſtehenden Gewerbe noch weiter zu verſchärfen, ſo kann eine ſolche Verſchärfung auch nicht einſeitig gegenüber den anderen deutſchen Staaten angehörenden Hauſierern erfolgen (Art. 3 der Reichsverfaſſung) und zwar auch inſoweit nicht, als dieſe in ihrem Heimatſtaat einer höheren Beſteuerung unterliegen.

Endlich iſt noch der Wanderauktionen und Handelsreiſenden zu gedenken.

Was die Wanderauktionen betrifft, ſo ſind dieſelben durch den auf Reichsgeſetz vom 1. Juli 1883 beruhenden §. 56c der Gewerbeordnung verboten. Die zugelaſſenen Ausnahmen ſind durch §. 58 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883 (Reg.-Bl. S. 258) in einer Weiſe eingeſchränkt, daß ſie Grund zu einer Klage nicht geben können.

Bezüglich der Handelsreiſenden aber kommt Folgendes in Betracht:

In Gemäßheit des Art. 26 Abſ. 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 und Ziff. 17 des Schlußprotokolls hiezu (Reg.-Bl. S. 164 und 171), ſowie der Handelsverträge mit den meiſten für den Handelsverkehr weſentlich in Betracht kommenden Staaten ſind die Handelsreiſenden ſtehender Gewerbebetriebe in den beiderſeitigen Staaten ſteuerfrei. Dieſe Steuerbefreiung iſt beſonders deshalb Gegenſtand von Klagen der Handwerker und kleinen Kaufleute, weil dieſe Reiſenden zum Teil nicht nur bei Gewerbetreibenden, ſondern auch bei den Konſumenten Beſtellungen ſuchen. Die Beſtimmung des Entwurfs der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1883, welche letzteres abſtellen wollte, iſt an dem Widerſpruch des Reichstags geſcheitert.

Nur den ausländiſchen Handelsreiſenden konnte unter dieſen Umſtänden auf Grund des §. 56d der Gewerbeordnung das Aufſuchen von Beſtellungen bei anderen Perſonen als bei Kaufleuten und ſolchen Perſonen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art ihre Verwendung finden, verboten werden. Dies iſt denn auch durch den Bundesrat (ſ. Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883, Reg.-Bl. S. 222) mit der Wirkung geſchehen, daß im Zuwiderhandlungsfalle dieſe Reiſenden den Beſtimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterſtellt ſind (vergl. auch §. 43 der Vollzugsverfügung vom 9. November 1883, Reg.-Bl. S. 253). Zum Mitſichführen von Waren zum unmittelbaren Abſatz ſind übrigens, abgeſehen von den in Nr. 1 der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883 (Reg.-Bl. S. 222) bezeichneten wenigen Ausnahmen, weder die inländiſchen, noch ausländiſchen Reiſenden befugt, widrigenfalls ſie als Hauſierer gelten und in polizeilicher und ſteuerlicher Beziehung als ſolche zu behandeln ſind. Auch dürfen die Handelsreiſenden als ſolche nach §. 44 der Gewerbeordnung nur für die Zwecke des von ihnen vertretenen

ſtehenden Gewerbes Waren aufkaufen und Beſtellungen ſuchen.

Soweit hienach die Handelsreiſenden nicht ohnehin den Vorſchriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegen, kann eine Aenderung der beſtehenden Steuerfreiheit der Handelsreiſenden auf dem Wege des Landesgeſetzes nicht in Frage kommen.

Während nach dem Dargelegten eine Aenderung der Staatsſteuern des Gewerbebetriebs im Umherziehen nicht veranlaßt iſt, erſcheinen die Klagen über die Mangelhaftigkeit der Vorſchriften bezüglich der Kommunalbeſteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, wenigſtens teilweiſe, als begründet.

Die Beſtimmungen des vorſtehenden Geſetzentwurfs ſollen dieſe Mängel beſeitigen.

Nach Art. 85 des Staatsſteuergeſetzes vom 28. April 1873 muß bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen die Steuerpflicht von den Wanderlagern in jedem einzelnen Ort, wo derſelbe von den Wanderlagerinhabern betrieben wird, von den Hauſierern aber nur in demjenigen Steuerdiſtrikt erfüllt werden, in welchem der Gewerbetreibende ſeinen Wohnſitz hat oder, wenn er keinen Wohnſitz im Lande hat, in demjenigen Steuerdiſtrikt, in welchem er den Betrieb beginnt. An dem gleichen Ort aber, wo hienach die Veranlagung zur Staatsſteuer ſtattfindet, hat der Gewerbetreibende nach §. 25 des Verwaltungsedikts und Art. 17 des Geſetzes vom 23. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 202) bezw. dem Geſetz vom 14. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 187) auch zu den Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Umlagen in demjenigen Maßſtab beizutragen, nach welchem dort die Staatsgewerbeſteuer mit einem Zuſchlag für kommunale Zwecke belaſtet wird.

Die Wanderlager werden hienach zu den Amtskörperſchafts- und Gemeindeſteuern in jedem einzelnen Gemeindebezirk herangezogen, und kann von einer ungenügenden Kommunalbeſteuerung derſelben keine Rede ſein.

Die innerhalb Württembergs wohnenden Hauſierer haben zufolge obiger geſetzlicher Beſtimmungen auch für den außerhalb der Gemeinde ihres Wohnſitzes ſtattfindenden Hauſiergewerbebetrieb in der Gemeinde ihres Wohnſitzes die Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Umlagen zu entrichten, außerhalb ihres Wohnſitzes in Württemberg aber an den Orten, wo ſie ihr Gewerbe betreiben, bermalen zu den Amtskörperſchafts- und Gemeinde-Umlagen nichts beizutragen.

Dies iſt von manchen Seiten als ungerechtfertigt angefochten und zwar wurde teils verlangt, daß die Hauſierer in jeder Gemeinde, wo ſie ihr Gewerbe treiben, zu den Gemeinde-Umlagen herangezogen werden ſollen, teils wenigſtens das, daß ſie am Wohnort ſelbſt nur ſoweit, als ſie dort das Hauſiergewerbe betreiben, außerhalb ihres Wohnorts aber in jedem Oberamtsbezirk für die Gemeinden nach einem durchſchnittlichen Gemeindeſchadensſatz beſteuert werden ſollen.

Was nun den erſteren Vorſchlag anlangt, ſo wäre die Heranziehung des Hauſierhandels und des Verrichtens gewerblicher Arbeiten im Umherziehen zu den Amtskörperſchafts- und Gemeindeſteuern in jeder Gemeinde, wo ſie ihr Gewerbe betreiben, ſelbſt dann, wenn dieſe Gewerbetreibenden an ihrem Wohnort nicht, oder nicht voll beſteuert würden, ſchon deshalb unthunlich, weil die Abgabe, welche in jeder einzelnen Gemeinde erhoben werden könnte, ohne dieſen Gewerbebetrieb von vornherein unmöglich zu machen, nur eine ſo minimale ſein könnte, daß ſie die Mühe und Koſten ihrer Erhebung nicht lohnen würde.

Es iſt aber auch nicht thunlich, den Hauſierer an ſeinem Wohnort nur inſoweit, als er dort das Hauſiergewerbe ausübt, zu beſteuern, weil dies die Befreiung zahlreicher Hauſierer von der Beſteuerung für die Gemeinde ihres Wohnſitzes zur Folge haben würde, hiedurch aber diejenigen Gemeinden, in welchen ſehr viele Hauſierer wohnen, auf das allerſchwerſte geſchädigt würden. In manchen Gemeinden, wie z. B. Burgberg, Fachſenfeld, Unterdeuffſtetten, würde die Heranziehung des größten Teils der Gemeinde-Einwohner zu den Gemeinde-Umlagen unmöglich, während die Gemeinden doch auch für dieſe Einwohner einen großen öffentlichen Aufwand, z. B. für Schulzwecke, Armenunterſtützungen u. ſ. w. zu machen haben. Uebrigens erſcheint es auch prinzipiell nicht gerechtfertigt, den Hauſierbetrieb von der Heranziehung zu den Gemeinde-Umlagen am Wohnort ganz freizulaſſen, ſoferne daſelbſt doch immerhin die zu demſelben erforderlichen Vorbereitungen getroffen, Warenvorräte gelagert werden und dergl.

Endlich wäre es völlig unausführbar, die Steuern, welche auf die Hauſierbetriebe treffen, im gleichen Verhältnis mit der Dauer des Betriebs in den einzelnen Orten auf die letzteren zu verteilen.

Hienach muß es bezüglich der Beſteuerung der Hauſierer für die Gemeinde ihres Wohnorts bei dem Beſtehenden ſein Bewenden behalten. Soweit es berechtigt iſt, dem Geſichtspunkt der räumlichen Ausdehnung des Geſchäftsbetriebs einen Einfluß auf die Beſteuerung einzuräumen, kommt derſelbe durch die in Art. 2 vorgeſchlagene Ausdehnungsabgabe zur Geltung.

Die Beſtimmungen des Entwurfs beziehen ſich aus den oben dargelegten Gründen nicht auf die Wanderlager, ſondern nur auf die unter Art. 99 Ziffer 4—7 des Geſetzes vom 28. April 1873 fallenden Hauſierer.

Sie finden ferner keine Anwendung auf diejenigen Wandergewerbetreibenden, welche Muſikaufführungen, Schauſtellungen, theatraliſche Vorſtellungen und ſonſtige Luſtbarkeiten darbieten.

Denn dieſe Gewerbetreibenden ſind, wie bereits oben bemerkt, durch die Acciſeabgabe an den Staat nach dem Acciſegeſetz vom 18. Juli 1824 durch die Sportel, welche ſie für die nach §. 60 Abſ. 2 der Gewerbeordnung in jedem Bezirk erforderliche Ausdehnung des Wandergewerbeſcheins nach Nr. 88 Ziff. 2 des Sporteltarifs zu zahlen haben, und durch die nach Nr. 65 Ziff. 2 des Sporteltarifs in jeder Gemeinde zu zahlende Sportel für die nach §. 60 a der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ſo hoch für den Staat beſteuert, daß ihre Heranziehung zu den Ausdehnungsabgaben des Art. 2 nicht thunlich erſcheint.

Diejenigen Hauſierer, welche nicht Angehörige des

deutſchen Reichs ſind, haben zwar gleichfalls in jedem Oberamtsbezirke die Ausdehnung ihres Wandergewerbeſcheins zu erwirken und hiefür nach Nr. 88 Ziff. 2 eine Sportel von 1 ℳ zu bezahlen. Gleichwohl liegt kein genügender Grund vor, eine ganze oder auch nur teilweiſe Befreiung derſelben von der nach Art. 2 zu entrichtenden Abgabe eintreten zu laſſen, da die Zulaſſung dieſer Hauſierer thunlichſt hintonzuhalten iſt.

Zu Art. 1.

Die Kommunalbeſteuerung derjenigen Hauſierer, welche in Württemberg keinen Wohnſitz haben, bedarf unzweifelhaft einer Aenderung. Es iſt ein von allen Seiten anerkannter Mißſtand, daß der in Württemberg nicht wohnhafte Hauſierer dadurch, daß er ſeinen Gewerbebetrieb in Württemberg in einer Gemeinde ohne Gemeindeſchaden oder mit geringem Gemeindeſchaden beginnt, nach dem beſtehenden Recht ſich der Gemeindebeſteuerung ganz, oder zum großen Teil entziehen und ſich damit einerſeits gegenüber den innerhalb Württembergs in hoch beſteuerten Gemeinden wohnhaften Hauſierern, andererſeits gegenüber den ſeßhaften Gewerbetreibenden, mit welchen er konkurriert, eine Steuerbegünſtigung verſchaffen kann.

Die Beſtimmungen des Art. 1 werden dieſen Mißſtand beſeitigen. Dabei wurde von folgenden Geſichtspunkten ausgegangen:

Daß bermalen die Gemeinde, in welcher der auswärtige Hauſierer ſeinen Gewerbebetrieb in Württemberg beginnt, denſelben beſteuert und daß demgemäß hiebei auch das Verhältnis ihres Gemeindeſchadens zur Staatsſteuer maßgebend iſt, gründet ſich lediglich auf den Umſtand, daß auch die Wondergewerbeſteuer für die Gemeinden und Amtskorporationen ols Zuſchlag zur Staatsſteuer erhoben wird, und die Anloge der letzteren da erfolgen muß, wo der Betrieb begonnen wird.

Die materiellen Gründe, welche die Beſteuerung des in Württemberg wohnenden Hauſierers zur Kaſſe der Gemeinde ſeines Wohnorts rechtfertigen, treffen bei der Beſteuerung des in Württemberg nicht wohnhaften Hauſierers zu Gunſten keiner Gemeinde, auch nicht zu Gunſten derjenigen Gemeinde zu, in welcher der Gewerbebetrieb begonnen wird. Letzterer Gemeinde ſteht vielmehr für die Beſteuerung dieſes Hauſierers kein beſſerer ſachlicher Grund zur Seite, als er jeder anderen Gemeinde, wo derſelbe ſein Gewerbe ausübt, zur Seite ſtehen würde. Hienach wäre es nicht nur nicht gerechtfertigt, der Gemeinde, wo der Betrieb begonnen wird, eine Beſteuerung des auswärtigen Hauſierers über den dort maßgebenden Prozentſatz hinaus einzuräumen, es rechtfertigt ſich vielmehr eher, von einer Beſteuerung dieſer Hauſierer zu Gunſten einer einzelnen Gemeinde ganz abzuſehen und den Steuerzuſchlag, welcher notwendig iſt, um den in Württemberg wohnhaften Hauſierer nicht ungünſtiger zu ſtellen, der Kaſſe jener Amtskörperſchoft zukommen zu laſſen, in deren Bezirk der Betrieb begonnen wird, und zwar noch dem Amtsſchadensſatz und dem Durchſchnitt der in dieſem Bezirk zur Erhebung kommenden gemeindlichen Zuſchläge zur Staatsgewerbeſteuer.

Dieſer Durchſchnittsſatz des Gemeindeſchadens iſt in der Weiſe zu berechnen, daß die Prozentſätze der in den ſämtlichen einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks zur Erhebung kommenden Zuſchläge auf die Staats-Gewerbeſteuern für die Gemeindekaſſe zuſammengezählt und dieſe Summe durch die Zahl der ſämtlichen Gemeinden geteilt wird. Die Summe dieſes Durchſchnittsſatzes und des Amtsſchadensſatzes der betreffenden Amtskorporation ergiebt ſodann die geſamten auf die Staatsſteuer der betreffenden Hauſierer treffenden Zuſchläge für Rechnung der Amtskorporation.

Soweit die Prozentſätze des Gemeinde- und Amtsſchadens für das betreffende Etatsjahr noch nicht feſtgeſtellt ſind, ſind wie überhaupt bei der Kommunalbeſteuerung der Wandergewerbe (§. 3 der Verfügung der Kataſterkommiſſion oom 22. Auguſt 1877, Amtsblatt des Steuerkollegiums oon 1878 S. 62) die Prozentſätze des vorhergegangenen Steuerjahrs zu Grund zu legen.

Der Einzug des an die Amtskörperſchaftskaſſe zu zahlenden Zuſchlogs hat wie bisher gleichzeitig mit demjenigen der Stootsſteuer durch das Bezirks- oder Ortsſteueramt zu erfolgen (vergl. die oben angeführte Verfügung der Kataſterkommiſſion).

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Entrichtung der in Art. 1 bezeichneten eine Quote der Staatsſteuer bildenden Abgabe nur für denjenigen Zeitraum gelten kann, für welchen die Staatsſteuer gezahlt iſt. Nach Ablouf dieſes Zeitraums hat daher neuerliche Entrichtung der Abgabe nach Art. 1 und zwar in demjenigen Oberamtsbezirk ſtattzufinden, in welchem der Hauſierer nach der neuerlichen Entrichtung der Staotsſteuer den Betrieb wieder beginnt beziehungsweiſe fortſetzt. Die in dieſer Beziehung erforderlichen Anordnungen werden der Vollzugsverfügung (Art. 3) vorzubehalten ſein.

Dieſe Vollzugsverfügung wird ferner für die Fälle, wenn etwa während des Zeitraums, für welchen die Staatsſteuer bezahlt iſt, eine Erhöhung dieſer Steuer nach Art. 99 Ziff. 5 Abſ. 4 des Geſetzes vom 28. April 1873 ſtattfindet, eine entſprechende Nachzahlung zu der Amtskorporationskaſſe des Bezirks, in welchem die Erhöhung der Staatsſteuer ſtattfindet, onzuordnen haben.

Zu Art. 2.

Nach dem oben Dargelegten iſt die Beſteuerung des Hauſierhandels und des Verrichtens gewerblicher Arbeiten im Umherziehen in allen einzelnen Gemeinden, wo das Gewerbe betrieben wird, praktiſch unmöglich und zwar um ſo mehr, als die Beſteuerung om Wohnort nicht aufgegeben werden kann. Dogegen ſtehen dieſe Gründe nicht entgegen einer Beſteuerung dieſer Gewerbe für die größeren Kommunalverbände, die Amtskorporationen, auf deren Bezirke das Gewerbe ausgedehnt wird. Es erſcheint gerechtfertigt, bei der Beſteuerung ouf die Größe des Gebietes Rückſicht zu nehmen, welches der Hauſierer bei ſeinem Betriebe ausnützt, und inſoweit als dies thunlich, den Hauſierer auch für die kommunalen Zwecke der verſchiedenen Bezirke, in welchen er ſein Gewerbe treibt, zu einer mäßigen Beitragsleiſtung heranzuziehen.

Wenn ſich, wie vorauszuſehen, durch eine Beſteuerung in den einzelnen Oberomtsbezirken, auf welche der Betrieb

ausgedehnt wird, die Hausierer veranlaßt sehen werden ihren Geschäftsbetrieb räumlich weniger weit auszudehnen, so wird die hiedurch entstehende teilweise Lokalisierung der Wandergewerbe im polizeilichen Interesse sehr erwünscht sein.

Diese Ausdehnungsabgabe kann aber nicht wohl allen Hausierhändlern auferlegt werden. Der Hausierhandel wird zu einem großen Teile durch sehr unbemittelte und gebrechliche Personen mit sehr geringem Betriebskapital betrieben. Für diese Personen wäre die Erhebung der Ausdehnungsabgabe zu drückend und es wäre zu befürchten, daß manchen von ihnen durch diese Abgabepflicht der bisherige Erwerb unmöglich gemacht würde. Die Befreiung dieser Personen von der Ausdehnungsabgabe erschien daher um so eher als gerechtfertigt, als sie bei der Geringfügigkeit ihrer Betriebe den seßhaften Gewerbetreibenden keine erhebliche Konkurrenz machen. Als eine diesen Gesichtspunkten entsprechende Abgrenzung des Kreises der den Bestimmungen des Art. 2 zu unterstellenden Hausierer erschien die Voraussetzung, daß dieselben zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 ℳ oder mehr eingeschätzt sind.

Die Berechnung und der Einzug einer solchen bezirksweisen Ausdehnungsabgabe muß möglichst einfach sein. Deshalb ist von einer Berechnung nach dem jeweiligen Prozentsatz des Amtsschadens Umgang zu nehmen und ein fester Normalsatz zu bestimmen.

Eine Neueinschätzung in jedem einzelnen Bezirk wäre nicht nur mit übermäßiger Belästigung verbunden, sondern auch unnötig, da der Hausierer gesetzlich verpflichtet ist, dann, wenn die Zahl seiner Hilfspersonen vermehrt wird, dies der Steuerbehörde behufs Aenderung der Einschätzung anzuzeigen.

Was die Höhe des Normalsatzes anlangt, so wird deren Bestimmung auf ein Zehntteil der Staatssteuer, namentlich mit Berücksichtigung der jetzt schon stattfindenden und für Zukunft infolge des Art. 2 zu erwartenden weiteren Beschränkung der räumlichen Ausdehnung des Betriebs, sich einerseits nicht als eine übermäßige Belastung der betreffenden Gewerbetreibenden darstellen und andererseits doch genügen, um die dem Geschäftsertrag entsprechende Besteuerung für die beteiligten Bezirke herzustellen.

Auf die Zeit, innerhalb deren der Betrieb im Bezirk ausgeübt wird, braucht bei diesem Normalsatz um deswillen keine Rücksicht genommen zu werden, weil dieser Zeitraum schon bei der die Grundlage der Berechnung bildenden Staatssteueranlage zur Berücksichtigung gelangt. In dem eine Quote der Staatssteuer bildenden Betrag der Ausdehnungsabgabe ist von selbst ebenso wie bei der Staatssteuer die Dauer des Betriebs berücksichtigt, für welche die Steuer angesetzt ist (Art. 99 Ziff. 5 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 28. April 1873).

Daraus ergiebt sich, daß bei Fortsetzung des Betriebs nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Staatssteuer angesetzt worden ist, nicht nur die weitere Staatssteuer (Art. 99 Ziff. 2 Abs. 2 und 3 und Ziff. 5 Abs. 3), sondern auch die entsprechende weitere Ausdehnungsabgabe zu entrichten ist.

Bei Berechnung der Ausdehnungsabgaben derjenigen Hausierer, welche nach Art. 99 Ziff. 4 des Gesetzes vom 28. April 1873 beim Beginn des Steuerjahrs von der Bezirksschätzungskommission zur Staatssteuer einzuschätzen sind, wird insolange, als diese Einschätzung noch nicht vollzogen ist, der Jahresbetrag der Staatssteuer aus dem zuletzt festgestellten Steuerkapital oder, wenn der Betrieb auf einen Zeitraum von nicht mehr als 14 oder 30 Tagen erstreckt werden will, gemäß Art. 99 Ziff. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. April 1873 der vierte Teil beziehungsweise die Hälfte dieses Jahresbetrags zu Grunde zu legen sein. Die näheren Anordnungen in dieser Beziehung werden durch die in Art. 3 vorgesehene Vollzugsverfügung zu treffen sein.

Ebenso wird diese Vollzugsverfügung die erforderlichen Anordnungen für den Fall zu treffen haben, wenn infolge einer nach Art. 99 Ziff. 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. April 1873 eintretenden Erhöhung der Staatssteuer auch die Ausdehnungsabgabe zu erhöhen ist. Selbstverständlich ist, daß in dem Falle, wenn infolge der Erhöhung des Steuerkapitals die bisherige Befreiung von der Ausdehnungsabgabe hinwegfällt, nunmehr von da an die Ausdehnungsabgabe zum Betrage von einem Zehntel der ganzen Staatssteuer an diejenigen Oberamtsbezirke zu entrichten ist, auf welche fernerhin der Gewerbebetrieb ausgedehnt wird, gleichviel ob er als abgabenfrei in jenen Bezirken schon vorher das Gewerbe betrieben hat, oder nicht.

Was den Einzug der Ausdehnungsabgabe betrifft, so soll derselbe dadurch, daß die Bezahlung dieser Abgabe auf Rechnung der Amtspflege an eine andere Kasse erfolgen kann, wesentlich erleichtert werden. An welche Amtskörperschafts- oder Gemeindekassen die Bezahlung erfolgen kann, und unter welchen Voraussetzungen und wie die Vereinnahmung und Verrechnung zu geschehen hat, das wird durch die Vollzugsverfügung näher geregelt und dabei auf thunlichste Erleichterung der Entrichtung der Abgabe Bedacht genommen werden.

Die Abgabe muß vor dem Beginn des Gewerbebetriebs in dem betreffenden Bezirk entrichtet werden. Sie gleichzeitig mit der Staatssteuer zu bezahlen, ist nicht vorgeschrieben. Dadurch, daß hienach diese Abgaben allmählich je bei weiterer Ausdehnung des Betriebs anfallen, belasten sie die Zahlungspflichtigen weniger empfindlich.

Die gleichzeitige Vorausbezahlung der Abgaben für mehrere Oberamtsbezirke wird übrigens gestattet werden.

Zu Art. 3.

Die Bestimmung des Art. 3 soll es den Ministerien des Innern und der Finanzen ermöglichen, die nicht wohl in das Gesetz aufzunehmenden Detailbestimmungen über den Ansatz und Einzug und die Kontrolle der in Art. 1 und 2 bezeichneten Abgaben zu treffen. Einige der zu treffenden Anordnungen sind schon oben in den Motiven zu Art. 1 und 2 angedeutet.

Zu Art. 4.

Der Art. 4 Abs. 1 setzt die Strafe für Gefährdung der Ausdehnungsabgaben in einer Weise fest, welche es den Behörden ermöglicht, durch entsprechende Bemessung der Strafe innerhalb des Strafrahmens der Verschiedenheit

des Verſchuldens Rechnung zu tragen. Die Zulaſſung beſonderer Ordnungsſtrafen im Sinne des Art. 104 Ziff. 1 des Steuergeſetzes vom 28. April 1873 iſt deshalb nicht erforderlich.

Die Faſſung des Abſ. 1 deckt auch den Fall der Fortſetzung des Gewerbebetriebs über den Zeitraum hinaus, für welchen die Abgabe entrichtet iſt.

Die Beſtimmung des Art. 15 des Geſetzes vom 23. Juli 1877, wonach beim Zuſammentreffen einer nach Art. 101 ff. des Geſetzes vom 28. April 1873 ſtrafbaren Gefährdung der Staatsſteuer mit einer Gefährdung der Körperſchafts- und Gemeindeſteuern wegen letzterer Zuwiderhandlungen keine beſondere Beſtrafung ſtattfindet, kann bei den Gefährdungen der in Art. 2 bezeichneten Ausdehnungsabgabe keine Anwendung finden, wenn nicht die Wirkſamkeit des Art. 2 in Frage geſtellt werden ſoll. Die Beſtimmung des Abſ. 3 erſcheint daher notwendig.

Da die gefährdete Abgabe der Amtskörperſchaftskaſſe gebührt und dieſe auch die Unterſuchungs- und Strafvollzugskoſten zu tragen hat, ſo müſſen ihr auch die Geldſtrafen zugewendet werden.

Bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollſtreckung finden die Beſtimmungen des Art. 34 des Geſetzes vom 25. Auguſt 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergeſetze (Reg.-Bl. S. 269), ebenſo wie bei den ſonſtigen Steuergeſetzen Anwendung.

Daß im Übrigen die allgemeinen Beſtimmungen des Reichsſtrafgeſetzbuchs auch auf die Delikte des Art. 4 Anwendung zu finden haben, bedarf wohl keiner ausdrücklichen Feſtſtellung.

Zu Art. 5.

Das Strafverfahren bei den in Art. 4 bezeichneten Zuwiderhandlungen hat ſich nach §§. 459—469 der Reichsſtrafprozeßordnung und dem Landesgeſetz vom 25. Auguſt 1879 zu richten. Der Art. 5 des Entwurfes hat nur einige entſprechende Modifikationen der Beſtimmungen des letzteren Geſetzes anzuordnen.

Zu Art. 6.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes können nicht ſofort mit der Verkündung desſelben in Wirkſamkeit treten, denn abgeſehen davon, daß zuvor verſchiedene Vollzugsbeſtimmungen zu treffen ſind, können die unter Art. 2 des Geſetzes fallenden Hauſierer, weil ſie zum Teil entfernt von ihren Wahnarten im In- und Ausland herumziehen, erſt bei Erteilung des neuen Wandergewerbeſcheins an Stelle des mit dem Kalenderjahr ablaufenden von den neuen Vorſchriften in Kenntnis geſetzt und mit den erforderlichen Ausweiſen verſehen werden. Als Termin für den Beginn der Wirkſamkeit des Geſetzes iſt daher der 1. Januar 1890 feſtzuſetzen.

Beilage 31.

Ausgegeben den 13. April 1889.

Bericht

der Legitimationskommission der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Wahl des Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Berichterstatter: Baur.

I.

Der ständische Ausschuß hat am 30. Januar 1889 in Betreff der Legitimation des Abgeordneten des Oberamts Neuenbürg Bericht erstattet und beschlossen, den Fabrikanten Bleyer zum Eintritt in die Ständeversammlung vorläufig für legitimiert zu erklären, das Weitere aber der Kammer der Abgeordneten anheimzugeben.

cf. I. Beil.-Bd. Beilage 3.

In der ersten Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 31. Januar 1889 hat der Berichterstatter des ständischen Ausschusses Freiherr v. Gemmingen unter Bezugnahme auf den ausgegebenen gedruckten Bericht vorgetragen, daß von 4 831 Wahlberechtigten 3 990 abgestimmt haben, wovon 2 075 Stimmen, somit 79 Stimmen über die absolute Mehrheit von 1 996, auf den Bijouteriefabrikanten Julius Heinrich Bleyer zu Neuenbürg gefallen sind.

Die gegen seine Wahl erhobene Anfechtung stütze sich im wesentlichen auf die Behauptung, daß eine Reihe schwerer Wahlbeeinflussungen und Beeinträchtigungen der Wahlfreiheit in verschiedenen Orten des Bezirks vorgekommen seien, daß insbesondere Wahlbeeinflussungen mit dem bezeichneten Charakter durch K. Forstbeamte gegenüber den in dem Oberamtsbezirke zahlreich vertretenen Waldarbeitern stattgefunden haben. Eine Bescheinigung der erheblich erscheinenden Thatsachen sei in der Anfechtungsschrift nicht beigebracht worden, und so sei dem Ausschuß nur der Beschluß übrig geblieben, den Herrn Abg. Bleyer für vorläufig legitimiert zu erklären, das Weitere aber dem hohen Hause zu überlassen. Schließlich stellte der Herr Berichterstatter den Antrag, die Akten der Legitimationskommission zu übergeben.

Diesen Antrag hat die Kammer der Abgeordneten zum Beschluß erhoben.

Herr Heinrich Bleyer hat am 19. Januar 1889 die Wahlurkunde an das Sekretariat des ständischen Ausschusses eingeschickt, wo sie am 20. Januar eingekommen ist. Die Wahlurkunde vom 11. Januar 1889 entspricht den Vorschriften des Art. 20 des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag, vom 26. März 1868 und enthält das pflichtmäßige Zeugnis der Oberamtswahlkommission, daß ihr kein Grund bekannt sei, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen.

Am 26. Januar 1889 ist bei dem ständischen Ausschuß eine von Gemeinderat Obrecht in Rothensol und von Gemeinderat W. Gräßle in Herrenalb unterzeichnete Anfechtungsschrift vom 24. Januar 1889 nebst 6 Beilagen eingekommen, von welchen Beil. 5 eine Anschlußerklärung von 18 Wählern aus Rothensol und Beil. 6 eine weitere Anschlußerklärung von 33 Wählern aus Neusatz enthält.

Die unterzeichneten Wähler des Oberamtsbezirks Neuenbürg wollen die Wahl des Abg. Bleyer als ungiltig anfechten, weil das Wahlergebuis durch ungesetzliche Einflüsse Einzelner bestimmt worden sei, und stellen das Gesuch, behufs Ungiltigkeitserklärung der genannten Wahl die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Dieses Gesuch wird folgendermaßen begründet:

1) Fast in sämtlichen Gemeinden des Bezirks haben die Holzhauer geschlossen gegen den bisherigen Abgeordneten Beutter und für Bleyer gestimmt. So habe der Holzhauer Joh. Maulbetsch von Dobel ein paar Tage vor der Wahl gesagt: „Wir Holzmacher kommen am Wahltag zu 40 und wählen Bleyer, weil der Herr Oberförster von Schwann (Hirzet) uns gesagt hat, daß Beutter daran schuld sei, daß wir kein Holz mehr nach Hause nehmen dürfen."

Zeugen: Waldhornwirt Pfeiffer und jg. Ludwig Wacker, Schindeldecker von Dobel.

2) Die Holzhauerobmänner haben in der Regel Bleyer'sche Stimmzettel unter die Wähler verteilt. Dies sei namentlich geschehen von Gemeinderat und Oberholzhauer

Christian Treiber, von Gemeinderat und Holzhauerobmann Philipp Wacker, von dessen Sohn Karl Wacker, Holzhauer und Wegknecht, von Wilhelm Schaible, Oberholzhauer, sämtliche von Dobel; ferner von Holzhauerobmann Pfeiffer van Bernbach und vom Accifer und Wegaccordant Kull von da.

Zeugen: Schultheiß Schuon von Dobel, der Palizeidiener von da und Landjäger Huttenlocher van Herrenalb.

3) Die Holzhauer haben von dem Forstpersonal unzweideutige Winke erhalten. Sämtliche Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinden seien darüber einig, daß die Holzhauer in Wahlsachen thun, was die Forstbeamlen wallen.

a) Oberförster Hiller von Herrenalb habe kurz vor der Wahl den stellvertretenden Holzhauerobmann Karcher van Rothensol im Walde gefragt: „Wen wählet ihr?" Karcher habe erwidert: „den Beutter", worauf Hiller gesagt habe: „den wählet nur, dann kommet ihr vollends um eure paar Rechtle und in den Wald dürft ihr nichl mehr hinein schmecken."

Zeuge: Gemeinderat Obrecht von Rothensol.

Karcher selbst gebe dies dem Sinn nach zu, seiner Erinnerung nach habe aber Hiller wörtlich gesagt: „Es ist nun ein zweiter Kandidat zur Landtagswahl aufgestellt, Fabrikanl Bleyer von Neuenbürg; jetzt wählet den richtigen Mann, wenn ihr nicht vollends um eure Rechtle kommen und überhaupt noch in den Wald schmecken wollt."

b) Oberförster Hiller habe auch zu den Holzmachern von Neusatz gesagt, Beutter trage die Schuld, daß sie um ihre Streu gekammen seien.

Zeuge: August Wacker, Holzhauer van Neusatz.

a) Farstwächter Laibig von Dabel sei von einer Beutter'schen Wahlversammlung in Dobel in die dartige Rößleswirtschaft gekommen und habe in Anwesenheit mehrerer Wähler gesagl, was Beutter bezüglich der Holzmacherlöhne in seiner Wahlrede vorgetragen habe, sei unwahr. Diese Thatsache falle um sa mehr ins Gewicht, als den Holzhauern überall zugeflüstert worden sei, Beutter habe für Herabsetzung der Holzmacherlöhne gewirkt, während das Gegenteil wahr sei.

Zeuge: Schullehrer Jakob von Dobel.

d) Oberförster Köhler in Langenbrand habe daselbst nicht der Beutter'schen, wohl aber der Bleyer'schen Wahlversammlung angewohnl und in letzterer nach Beantwortung einiger an den Kandidaten Bleyer gestellten Fragen erklärt, er sei mit der Kandidatur und dem Programm des Bleyer einverstanden.

e) Zum Beweis der Abhängigkeil der Holzhauer van den Farstbeamten wird in Beilage 1 zur Anfechtungsschrift eln Protokall des Schultheißen Schuon von Dobel vom 20. Januar 1889 vorgelegl, wonach die Holzhauer Ernst Batt, Ernst Wilhelm König und Matthäus Keller von Dabel sich beim Ruggericht am 29. Juli 1888 über Wildschaden beschwert haben, warauf im Revier Herrenalb die Accardarbeit eingestellt und Taglohnsarbeit eingeführt worden sei, zu welcher die Beschwerdeführer nicht zugelassen worden seien. Dieses Protakall hat Ernst Bott unterzeichnet, während König und Keller angaben, Vorstehendes sei richtig, aber unterschreiben können sie nichl, weil dieses später bei ihrer Beschäftigung böse Falgen für sie haben könnte.

4) Einen ungesetzlichen Einfluß habe auch Schultheiß Stickel von Waldrennach ausgeübt. Derselbe habe am Sonntag vor der Wahl in Anwesenheit verschiedener Wähler, namentlich auch salcher aus Waldrennach, welch' letztere mit Wählern von Neuenbürg, Arnbach, Gräfenhausen, Birkenfeld, Engelsbrand, Schwann in der Sensenfabrik in Neuenbürg zusammen arbeiten, erklärl: die Verdienste des Abgeardneten Beutter um die Weide- und Streu-Ablösung seien nicht so groß; er habe sich ja dafür bezahlen lassen; er habe die vorher ausbedungenen 5% des Abläsungskapitals erhalten, und er — Stickel — habe als damaliger Gemeindepfleger an Beutter ca. 630 ℳ ausbezahlt, und dafür sei Beutter nur einmal in Waldrennach und elnmal auf dem Schloß (Forstamt in Neuenbürg) gewesen.

Da das Streuablösungskapital für Waldrennach 7417 fl. 29 kr. betragen habe, sa wären die angeblich bezahlten 630 ℳ allerdings annähernd 5% der Abfindungssumme.

In Wirklichkeit habe Beutter für die Streuablösung ca. 30 ℳ, für die Weideablösung ca. 40 ℳ, zusammen 70 ℳ, darunter mindestens die Hälfte als Auslagen für Gefährte u. s. w. erhalten.

Diese Aeußerung des Schultheißen Stickel habe rasche Verbreitung gefunden und einen Umschlag der Stimmung gegen Beutter herbeigeführt, zumal die Zeit vor der Wahl nicht mehr gereicht habe, um die Wähler über den wahren Sachverhalt aufzuklären.

Zeugen: Gemeinderat Stoll und Friedrich Scheerer von Waldrennach, sowie Sensenfabrikverwalter Christian Laos in Neuenbürg.

Als weiteres Beweismittel ist der Anfechtungsschrift als Beilage 2 eine Zuschrift des Fabrikverwalters Christian Loos an Stadtschultheiß Beutter vam 20. Januar 1889 beigefügt, in welcher diesbezügliche Mitteilungen vom Hörensagen gemacht werden.

Die Beilagen 4 und 5 zur Anfechtungsschrisl enthalten schultheißenamtliche Beurkundungen, daß die Unterzeichner der Anfechtungsschrift in die betreffenden Wählerlisten zur Abgeordnetenwahl vam 9. Januar d. J. als wahlberechtigt aufgenammen sind.

Am 26. Januar 1889 hal Stadtschultheiß Beutter dem ständischen Ausschuß die schriftliche Mitteilung gemacht, daß seines Wissens die in der Anfechtungsschrift vorgebrachten Thatsachen im wesenllichen in Akten des K. Ministeriums des Innern auf Grund amtlicher Erhebungen bestätigl seien.

Dies veranlaßte das Präsidium des ständischen Ausschusses, noch am gleichen Tage das K. Ministerium um Gestattung der Akteneinsicht zu ersuchen, warauf am 27. Januar die Antwort einkam, daß seitens des Oberamtmanns von Neuenbürg über das Wahlergebnis in mehr privater Weise an das K. Ministerium berichtet warden sel, daß aber dieser Bericht nichts zur Sache Erhebliches enlhalte und amtliche hierauf bezügliche Akten nicht vorhanden seien.

Digitized by Google

Unter'm 29. Januar 1889 lief bei dem ständischen Ausschuß eine schriftliche Erklärung des Fabrikverwalters Christian Laos ein, in welcher derselbe bestätigt, daß ihm am Tage der Wahl von dem Fabrikarbeiter Johann Jakob Krauth von Waldrennach erzählt worden sei:

„Schultheiß Stickel von da habe in Anwesenheit der Gemeinderäte Stoll und Scheerer gesagt, Beutter habe bei der Streuablösung zur Bedingnis gemacht, daß er 5% der Ablösungssumme erhalte; diese sei etwas über 12 000 ℳ gewesen und die Belohnung 630 ℳ, er — Stickel — sei damals Gemeindepfleger gewesen, und Beutter sei dafür einmal in Waldrennach, einmal in Grunbach und auf dem Schloß gewesen."

Weiter befindet sich bei den Akten eine von Oberförster Köhler in Langenbrand an den Abgeordneten Bleyer gerichtete Zuschrift vom 3. Februar 1889, womit demselben ein Protokoll „im Interesse der Wahrheit zu jedem von ihm beliebten privaten und öffentlichen Gebrauch" überschickt wird.

Die Abschrift dieses Protokolls lautet:

Langenbrand, OA. Neuenbürg.

Verhandelt den 3. Februar 1889.

Gegenstand der Verhandlung ist:

die in dem gedruckten Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abgeordneten des Oberamts Neuenbürg enthaltene Stelle:

„Oberförster Köhler in Langenbrand ferner habe in der dortigen Wählerversammlung für Bleyer nach Beantwortung einiger an diesen gestellten Fragen erklärt: „„er sei mit der Kandidatur und dem Programm Bleyer's einverstanden, was um so wichtiger gewesen sei, als der letztere in seiner Wahlrede gesagt habe, es hätte noch viel mehr Streu aus den Staatswaldungen abgegeben werden können.""

Auf Einladung erscheint heute Nachmittag 3 Uhr:

1) Herr Löwenwirt und Gemeinderat Dittus von Langenbrand und erklärt auf Vorhalt:

„Obige Worte und in jenem Zusammenhang haben Sie, Herr Oberförster, nicht gebraucht, vielmehr haben Sie das von dem Herrn Schultheiß Fischer angeregte Thema über das Bedürfnis einer Thalstraße nach Höfen und damit zusammenhängend über die Frage der Streuversorgung der Waldorte näherhin erörtert und begründet und hernach noch folgende 2 Fragen an den Herrn Kandidaten gestellt:

1) ob es dem letzteren, entgegen den in Umlauf gesetzten Gerüchten eines von Herrn Bleyer nur beabsichtigten Wahlmanövers, mit seiner Kandidatur ernst sei;

2) welche Stellung der Herr Kandidat im Falle seiner Wahl zu den neuerdings beiderseits üblich gewordenen Hetzereien angesichts der in Württemberg zu Recht bestehenden Parität einzunehmen in der Lage und Willens sei, für den nicht unmöglichen Fall, daß Regierung und Stände Stellung zu dieser Frage nehmen müßten.

Hierauf erklärte Herr Bleyer:

ad 1) daß er ernstlich kandidiere und nicht bloß zum Schein;

ad 2) daß nach seiner Ueberzeugung einer jeden der beiden Konfessionen gleich hohe Achtung gebühre und dem zuwiderlaufende Bestrebungen als eine Schande des Jahrhunderts zu aller Zeit von ihm verabscheut würden.

Auf dieses hin sind Sie, Herr Oberförster, aufgestanden und haben gesagt:

„Meine Herren, ich bin durch die Erklärungen des Herrn Kandidaten auf meine Fragen durchaus befriedigt."

Anderes und Weiteres haben Sie nicht gesprochen.

A. V. t. Löwenwirt Dittus.

Auf Einladung erschienen im Gasthaus zum Löwen in Langenbrand die unterzeichneten Wähler und Teilnehmer an der Wahlversammlung für Bleyer und erklären auf die ihnen gemachte Eröffnung von der in der Anfechtungsschrift dem Oberförster Köhler in Langenbrand unterschobenen gesetzwidrigen Wahlbeeinflussung, was folgt:

Wir Unterzeichnete erklären hiemit auf Ehre und Gewissen, daß Herr Oberförster Köhler bei der Wahlversammlung für Bleyer, weder den Letzteren noch sein Programm empfohlen, sondern nur die Beantwortung der an den Kandidaten gerichteten Fragen bezüglich der ernstlich gemeinten Kandidatur und seines konfessionellen Standpunktes mit den Worten beantwortet hat:

„Meine Herren, ich bin durch die Erklärungen des Herrn Kandidaten auf meine Fragen durchaus befriedigt."

Weiter erklären wir, daß mehr und anderes von Oberförster Köhler nicht gesprochen oder auch nur entfernt und indirekt angedeutet wurde, und daß mithin jede andere Darstellung unwahr und böswillige Erfindung ist.

A. V. t. Bohnenberger

und 17 weitere Unterzeichner.

Die Richtigkeit dieser Verhandlung und die Aechtheit der Unterschriften beurkundet

Gemeinderat Dittus.

Endlich ist den Akten noch ein Schriftstück angeschlossen, mit der Aufschrift:

Berichtigung des Schultheißen Stickel in Waldrennach auf den Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Legitimation des Abgeordneten des Oberamts Neuenbürg, folgenden Inhalts:

In dem betreffenden Bericht wird unter Ziffer 4 angeführt, ich Schultheiß Stickel habe mich eines ungesetzlichen Einflusses schuldig gemacht, indem ich am Sonntag vor der Wahl in Anwesenheit vieler Wähler geäußert habe, die Verdienste von Beutter um die Weide- und Streuablösung seien nicht so groß, er habe sich dafür bezahlen lassen und die dafür ausbedungenen 5% des Ablösungskapitals erhalten und ich als damaliger Gemeindepfleger habe an Beuter 630 ℳ ausbezahlt.

Auf diese Anschuldigung kann ich mit bestem Gewissen die Erklärung abgeben, daß ich dies niemals gesagt habe. Am Sonntag vor der Wahl war ich den ganzen Nachmittag bei Gemeinderat Bub und enthielt mich jeder Aeußerung über die bevorstehende Wahl.

t. Johann Bub.

Ich habe stets die Verdienste, welche sich Herr Beutter um die Streu- und Weideablösung erworben hat, in Schutz genommen, wenn sie von anderer Seite verkleinert wurden, und führe als Beweis hiefür Folgendes an:

Etwa 5 Wochen vor der Wahl war ich mit Kaminfeger

Herdſter und einigen Fremden in der Wirtſchoft zum Rößle in Waldrennach. Mon kam ouf die bevorſtehende Wahl zu ſprechen, für welche Herbſter Herrn Beutter empfohlen hot, der während ſeiner londſtändiſchen Wirkſamkeit dem Bezirk Neuenbürg ſchon viel genützt habe. Ich ſtimmte bei und hob noch beſonders hervor, doß Waldrennach Herrn Beutter die Weideablöſungsſumme von 9 000 ℳ zu verdonken habe.

Was die Mitteilung des Johann Jakob Krauth on Fabrikverwalter Loos betrifft, ſo iſt der wirkliche Sachverholt folgender:

Johonn Jakob Krauth kam noch beendigter Wahl in die Wirtſchaft zur Sonne, wo ich, Schullehrer Lamparter, Gemeindepfleger Scheerer, Gemeinderot Johann Bub, Johann Pfrommer und Gottlob Stoll uns eingefunden hotten. Krouth thot die Aeußerung, Beutter habe für ſeine Mühe um die Streu- und Weideoblöſung 630 ℳ erhalten. Ich entgegnete, das ſei nicht wahr; ich ſei damals Gemeindepfleger geweſen, und ſoviel ich mich erinnern könne, habe Herr Beutter für die Streuoblöſung kaum 36 ℳ und für die Weideablöſung etwa 40 ℳ erhalten.

t. Johann Krouth.

Bei ſeiner heutigen Vernehmung giebt Krauth on, er hobe am Wohitog mit dem Fabrikverwalter Chriſtian Loos gar nicht geſprochen und nie von mir gehört, Herr Beutter habe von Waldrennach für ſeine Mühe um die Streu- und Weideablöſung 630 ℳ erhalten.

t. Johann Krouth.

Sollte man meinen Angoben keinen Glauben ſchenken, ſo berufe ich mich nötigenfalls ouf ſämtliche Bürger von Waldrennach ois Zeugen dafür, daß ich in Beziehung ouf Herrn Beutter die unwohre Thatſoche weder behauptet noch verbreitet habe.

Es konn überhoupt wohl nicht ergründet werden, woher die Lüge kam.

In Waldrennach wurde dieſelbe erſt nach der Wahl bekannt, hatte ſomit dafelbſt auf die Wahl keinen Einfluß.

Daß die Wähler Woldrennach's Herrn Beutter untreu wurden, iſt nicht meine Schuld, das iſt einem ondern Umſtand zuzuſchreiben, den ich mir hier anzuführen erlaube.

Schon lange beſteht hier der Wunſch nach einer Korrektion der Straße von Neuenbürg noch Waldrennoch. Die Straße hot eine Steigung von beinahe 20 % und iſt für unſere Zugtiere eine wahre Plage und Quälerei.

Die Einwohner von Woldrennach können die Korrektion der Straße nicht auf ſich nehmen, weil ſie meiſtens arm ſind. Sie ſind daher der Anſicht, Herr Beutter hätte als Abgeordneter in dieſer Beziehung etwos für ſie thun ſollen. Statt deſſen ober habe er für die Straße von Höfen nach Langenbrand ſeine gonze Kraft eingeſetzt.

In der Herſtellung der Straße Höfen-Langendrand erblicken die Einwohner von Waldrennach eine Iſolierung von der Oberamtsſtadt Neuendürg, womit ſie nicht einverſtonden ſind, da ſie ihre landwirtſchaftlichen Erzeugniſſe in der Oberamtsſtadt abſetzen und auch dort die meiſten beſchäftigt ſind.

Die Korrektion der Straße von Neuenbürg noch Waldrennach wäre notwendiger als die der Stroße von Höfen nach Langenbrand, und auch für ſämtliche Waldorte von größerem Nutzen.

Weiter ſind die hieſigen Wöhler der Anſicht, Herr Beutter habe während ſeiner londſtändiſchen Thätigkeit mehr für Herrenold als für den Oberomtsbezirk Neuenbürg ſeine Kroft eingeſetzt.

Dieſem Umſtand iſt es hauptſächlich zuzuſchreiben, daß ſo viele Wähler von Herrn Beutter abgefallen ſind.

Waldrennoch den 3. Februar 1889.

Schultheiß Stickel.

II.

Von 4 831 Wohlberechtigten haben im ganzen 3 990 obgeſtimmt. Nach der Wahlurkunde iſt Fabrikant Bleyer durch die abſolute Mehrheit von 2 075 Stimmen zum Abgeordneten gewählt worden, während Stodtſchultheiß Beutter nach der Beilage zum Stootsonzeiger Nr. 11 vom 13. Januor d. J. 1 891 Stimmen auf ſich vereinigt hat, mithin 184 Stimmen weniger als Bleyer, ouf den 79 Stimmen über die obſolute Mehrheit von 1 996 gefollen ſind.

Die Anfechtungsſchrift iſt noch vor Eröffnung des Landtogs rechtzeitig bei dem ſtändiſchen Ausſchuſſe eingekommen.

Die Anfechtungen werden nicht auf Nichtbeachtung der Vorſchriften für das Wahlverfahren, ſondern darouf geſtützt, daß einzelne Beamte durch Mißbrauch ihrer Amtsgewolt die Wähler zur Stimmgebung für den Fabrikonten Bleyer widerrechtlich veranloßt haben.

Zu I. 1).

Wos dos Verholten des Oberförſters Hirzel von Schwann betrifft, ſo könnte die Aeußerung des Holzhouers Joh. Moulbetſch von Dobel, ſelbſt wenn letztere von Waldhornwirt Pfeiffer und jung Ludwig Wocker daſelbſt ols wirklich gethan bezeugt würde, doch den Beweis nicht liefern, daß Oberförſter Hirzel geſogt hobe, daß Beutter daron ſchuld ſei, daß die Holzhauer kein Holz mehr nach Hauſe nehmen dürfen. Würde ober dieſe angebliche Aeußerung Hirzels von Holzhauer Moulbetſch bezeugt, ſo ſtände für den Fall eines Beſtreitens von Hirzel Behauptung gegen Behauptung. Wollte aber ouf Grund eines etwoigen Zeugniſſes des Moulbetſch als erwieſen erochtet werden, daß Hirzel eine derartige ungeeignete Aeußerung gethan habe, ſo könnte hierin eine Nötigung der Wähler, in einem beſtimmten Sinne zu wöhlen, doch nicht gefunden werden. Wir vermögen deshalb, abgeſehen von ſonſtigen Erwägungen, die aus dem angeblichen Verhalten des Oberförſters Hirzel abgeleitete Anfechtung nicht für begründet zu erkennen.

Zu I. 2).

Was ſodann das Vorbringen betrifft, daß mehrere Gemeinderäte, Holzhauerobmänner und ein Wegknecht von Dobel, ſowie ein Holzhauerobmann, ein Acciſer und zugleich Wegaccordont von Bernbach Stimmzettel für Bleyer unter die Wähler verteilt hoben, ſo könnte hierin eine widerrechtliche Wahlbeeinfluſſung nicht erblickt werden, wenn die Verteilung auch von Schultheiß Schuon in Dobel, von dem dortigen Polizeidiener und von Landjäger Huttenlocher in Herrenalb bezeugt würde, da dieſe Perſonen teils keine

Beamte ſind, teils nur ſolche Beamte, welchen die Befugnis zu Zwangsmaßregeln nicht zuſteht, und überdies in der bloßen Verteilung von Stimmzetteln keine widerrechtliche Beeinfluſſung der Wahl zu finden iſt, ſofern es ganz in dem Belieben des Empfängers ſteht, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht.

Hienach können wir auch dieſen Anfechtungsgrund nicht für erheblich erklären.

Zu I. 3) a.

Was ferner die angeblichen Aeußerungen des Oberförſters Hiller in Herrenalb gegenüber dem ſtellvertretenden Holzhauerobmann Karcher von Rothenſal im Walde betrifft: „Wählet nur Beutter, dann kommt ihr vollends um eure paar Rechtle, und in den Wald dürft ihr nicht mehr hinein ſchmecken“, oder nach der anderen Lesart: „Es iſt nun ein zweiter Kandidat zur Landtagswahl aufgeſtellt, Fabrikant Bleyer in Neuenbürg; jetzt wählet den richtigen Mann, wenn ihr nicht vollends um eure Rechtle kammen und überhaupt noch in den Wald ſchmecken wollt“ — ſo könnte durch eine Vernehmung des Holzhauers Karcher und des Gemeinderats Obrecht von Rothenſal möglicherweiſe der Beweis geliefert werden, daß Oberförſter Hiller eine ſolche ungeeignete Aeußerung einem einzigen Wähler gegenüber gethan hat; es würde aber dieſe Thatſache für die Anfechtung der Wahl auf Grund des Art. 21 unſeres Wahlgeſetzes nicht erheblich ſein, da ein Ungiltigkeitsgrund dieſes Artikels keinenfalls vorliegt.

Wir vermögen deshalb auch dieſem Anfechtungsgrund keine Folge zu geben.

Zu I. 3) b.

Was fernerhin die weiter gegen Oberförſter Hiller vorgebrachte Beſchuldigung anbelangt, derſelbe habe auch zu den Holzmachern von Neuſatz geſagt, Beutter ſei ſchuld daran, daß ſie um ihre Streu gekammen ſeien, ſo könnte durch die etwaige Vernehmung des Holzhauers Auguſt Wacker von Neuſatz doch für ſich voller Beweis nicht begründet werden.

Aber auch eine derartige Nachrede würde einen Mißbrauch der Amtsgewalt, eine Beeinträchtigung der Wähler in der freien Ausübung ihres ſtaatsbürgerlichen Wahlrechts nicht enthalten. Wir können darum auch dieſe Anfechtung, der zudem nach Maßgabe des Art. 21 des Wahlgeſetzes die rechtliche Erheblichkeit abzuſprechen iſt, nicht für begründet halten.

Zu I. 3) c.

Die angebliche Aeußerung des Forſtwächters Laidig von Dobel in der dortigen Rößleswirtſchaft: es ſei unwahr, was Beutter bezüglich der Holzmacherlöhne in ſeiner Wahlrede vorgetragen habe, würde nicht als widerrechtliche Beeinfluſſung erſcheinen, wenn Schullehrer Jakob von Dobel auch das Vorbringen des Forſtwächters bezeugen würde.

Wir ſind ſchon aus dieſem Grunde nicht in der Lage, dieſem Anfechtungsgrund eine weitere Folge zu geben.

Zu I. 3) d.

Das angebliche Verhalten des Oberförſters Kähler von Langenbrand in einer dort abgehaltenen Wahlverſammlung für Bleyer iſt in der Anfechtungsſchrift nicht näher beſcheinigt, wird aber vom Löwenwirt und Gemeinderat Dittus und 18 weiteren Teilnehmern an jener Verſammlung aufs beſtimmteſte beſtritten.

Aus der jedem Wähler, auch einem Beamten, zuſtehenden Frageſtellung an einen Kandidaten und aus der geäußerten Befriedigung über die erteilte Antwort läßt ſich ſelbſtverſtändlich ein Mißbrauch der Amtsgewalt, eine Beeinträchtigung der Wahlfreiheit nicht ableiten.

Zu I. 4).

Die gegen Schultheiß Stickel in Waldrennach gerichtete Beſchuldigung, derſelbe habe am Sonntag vor der Wahl in Beziehung auf Stadtſchultheiß Beutter die unwahre Thatſache behauptet und verbreitet, Beutter habe ſich für ſeine Mühewaltung bei der Streu- und Weide-Ablöſung in Waldrennach 5% des Ablöſungskapitals, etwa 630 ℳ, bezahlen laſſen und ſei dafür nur einmal in Waldrennach und einmal bei dem Forſtamt in Neuenbürg geweſen, iſt nicht erwieſen, ſofern Johann Krauth, der dem Fabrikverwalter Loos dieſe Mitteilung gemacht haben ſoll, am 3. Februar d. J. unterſchriftlich bezeugt hat, er (Krauth) habe nach beendigter Wahl in der Wirtſchaft zur Sonne die Aeußerung gethan, Beutter habe für ſeine Mühe um die Streu- und Weide-Ablöſung 630 ℳ erhalten, worauf Schultheiß Stickel erwiedert habe, das ſei nicht wahr, er ſei damals Gemeindepfleger geweſen und ſoviel er ſich erinnern könne, habe Herr Beutter für die Streuablöſung kaum 36 ℳ und für die Weideablöſung etwa 40 ℳ erhalten.

Die angebliche Wahlbeeinfluſſung durch Schultheiß Stickel in Waldrennach iſt ſamt nicht erwieſen, wäre aber auch im entgegengeſetzten Fall für die Giltigkeit der Wahl ohne Belang, ſofern ein Ungiltigkeitsgrund im Sinne des Artikels 21 des Wahlgeſetzes wiederum nicht vorliegen würde.

Die Kommiſſion kannte hienach in den Ausführungen der Anfechtungsſchrift — die Wahrheit der nicht widerlegten Angaben vorausgeſetzt — einen Ungiltigkeitsgrund der Wahl des Abgeordneten Bleyer nicht finden, hat deshalb von den Beweismitteln, ſoweit ſie angeboten waren, Gebrauch zu machen und nähere Erhebungen über die Richtigkeit jener Angaben einzuleiten nicht für erforderlich erachtet. Auf Grund des Ausgeführten ſtellt die Legitimationskommiſſion den Antrag:

> Hohe Kammer wolle über die gegen die Abgeordnetenwahl des Oberamtsbezirks Neuenbürg vorgebrachten Anfechtungsgründe zur Tagesordnung übergehen.

Beilage 32 (Prot. 9).

Euer Königliche Majestät!

Auf eine an die Kammer der Abgeordneten gerichtete Eingabe des Gemeinderats von Winterlingen, Oberamts Balingen, betreffend die Bitte um Bewilligung eines Beitrags aus der Staatskasse zu den Kosten einer Wasserversorgung für die Gemeinde Winterlingen, haben wir beschlossen, diese Eingabe der Königlichen Regierung zur Erwägung zu übergeben.

Indem wir Euer Königlichen Majestät diesen Beschluß mit der erwähnten Eingabe unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 5. April 1889

unterthänigste treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident:
Hohl.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 33.

Ausgegeben den 27. April 1889.

Bericht

der Legitimationskommission der Kammer der Abgeordneten über die Anfechtung der Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Eßlingen.

Berichterstatter: Sachs.

Bei der am 9. Januar d. J. vorgenommenen Wahl eines Landtagsabgeordneten für den Oberamtsbezirk Eßlingen hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, weshalb eine neue Wahl anzuordnen war. Diese wurde am 24. Januar unter Beschränkung auf die zwei Kandidaten, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten, nämlich den Fabrikanten Richard Merkel und den Bierbrauereidirektor Hermann Brodbek, vorgenommen. Bei dieser engeren Wahl haben im ganzen 5912 Wahlberechtigte abgestimmt, und es erhielt der Kandidat Hermann Brodbek 2977 Stimmen, somit 20 über die absolute Majorität. Der Gewählte legte die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Wahlurkunde dem ständischen Ausschuß am 27. Januar d. J. vor, wurde auf Grund derselben zum Eintritt in die Ständeversammlung für legitimiert erklärt und ist am 30. Januar in die Kammer der Abgeordneten eingetreten. Am 13. Februar ist bei der Kammer der Abgeordneten eine von C. Zillinger, Dr. Abä jr. und G. Stitz angeblich im Namen vieler Merkel'scher Wähler unterzeichnete Eingabe eingelaufen, in welcher an die Kammer die Bitte gerichtet wird:

> die Wahl des Bierbrauereidirektars H. Brodbek zum Abgeordneten des Oberamtsbezirks Eßlingen ungiltig zu erklären.

Diese Eingabe wurde der Legitimationskommission zur Berichterstattung überwiesen, ebenso ein am 30. März eingekommener Nachtrag.

Die Kommission hat hierüber Folgendes zu berichten:

I.

In der ersten Anfechtungsschrift vom 11. Februar sind folgende Punkte als im Widerspruch nicht nur mit der Moral, sondern auch mit dem Gesetz stehend aufgezählt:

1) Herr Brodbek habe seine Gerste seither nicht aus dem Bezirk bezogen; mit dem Moment, wo die Wähler darauf aufmerksam gemacht worden waren und zugleich darauf, daß er ausgesprochener Freihändler sei, beeilte er sich, durch seine Unterkäufer Hunderte von Zentnern in Deizisau, Köngen, Wendlingen u. s. w. zu den koulantesten Bedingungen aufzukaufen. Daß er es, bloß um die dortigen Wähler zu beeinflussen, gethan, daraus habe er nie ein Hehl gemacht. In auffälligster Weise seien die Fuhren von Ort zu Ort, ja von Wirtshaus zu Wirtshaus geführt und als „Stichwahlgerste" sei die Gerste ungescheut ausgegeben worden.

2) Es sei ein offenes Geheimnis, daß vor und während der Wahl mit dem Erzeugnis der Aktienbierbrauerei in Eßlingen nicht gegeizt wurde. In 2 Eßlinger Wirtschaften, den als die Hauptquartiere des Brodbek'schen Wahlkomite's bekannten Versammlungsorten seiner Anhänger, sei am Nachmittag vor der Stichwahl Freibier geschänkt worden. Von überallher seien Berichte gekommen, es sei kein Wunder, daß die Stimmung so für Brodbek umschlage; die Leute sagen, da bekomme man doch auch etwas für den Magen. Es sei konstatiert, daß in Wendlingen 500, in Neuhausen noch mehr Liter Bier allerdings nach der Wahl, aber nur in Einlösung des vor derselben gegebenen Versprechens gespendet worden seien. In Denkendorf habe der Sozialdemokrat Michael Deuschle vor der Wahl gesagt: „Wenn die Wahl zu Gunsten Brodbeks ausfällt, so bin ich legitimiert, 6 bis 8 Faß Bier zu bezahlen." Es sei amtlich konstatiert, daß dieses Bier dann auch im Bären und in der Germania zu Denkendorf getrunken worden sei.

3) Am Tage der Wahl sei ein Flugblatt in Tausenden von Exemplaren verbreitet worden mit folgendem Inhalt:

Arbeiter!

Laßt euch nicht irreführen durch ſchlechte Wahlmanöver.

In der Merkel'ſchen Fabrik wird kein Arbeiter angeſtellt, der das 30. Jahr überſchritten hat.

Nach dem Merkel'ſchen Prinzip ſollte der Arbeiter nach dem 35. Jahre totgeſchlagen werden.

Die Behauptung dieſes Flugblatts ſei Lüge und Verleumdung, was die Merkel'ſche Fabrik, welche es unter ihrer Würde gehalten habe, zu klagen, mit einer Erklärung nach der Wahl klargelegt habe. Der Nachſatz ſei derart, daß er an die ſchlimmſten Zeiten der franzöſiſchen Revolution erinnere. Das ſei doch der offenbare Aufruhr und Aufreiz zum Klaſſenhaß. „Schlagt ſie tot" laſſe ſich leicht herausleſen.

4) Der Brodbek'ſche Anhang habe ſich nicht entblödet, die weitere Lüge unter den katholiſchen Wählern zu verbreiten, in der Merkel'ſchen Fabrik werde kein Katholik angeſtellt. Es ſei eine leicht zu eruierende Thatſache, daß gegenwärtig 51 Katholiken daſelbſt beſchäftigt ſeien.

Man habe ſich nicht entblödet, „im Intereſſe des Friedens" nicht nur Klaſſenhaß zu ſchüren, ſondern auch konfeſſionellen Hader zu erzeugen.

5) Daß Herr Brodbek ſich vor der Wahl mit der ſozialdemokratiſchen Partei verbunden habe, beſage ein in Nr. 4 des „Schwäbiſchen Wochenblatts" erſchienener Bericht über den Ausfall der Eßlinger Wahl. In dieſem Artikel iſt bemerkt, daß der Sieg Brodbek's ohne Hilfe der Sozialiſten nicht möglich geweſen wäre, und daß ihm dieſe Hilfe unter gewiſſen von ihm anſtandslos acceptierten Bedingungen verſprochen worden ſei. Brodbek habe dieſe Stimmen nur gegen Erſatz der ſeitherigen Wahlkoſten zugeſichert erhalten, was nach einem beiliegenden Briefe des Herrn Brodbek vom 21. Januar 1889 ſehr einleuchtend ſei. (Aus dieſem an einen Herrn Hamm gerichteten Brief geht hervor, daß die Koſten zu den Wahlumtrieben bei der damaligen Gemeinderatswahl in Eßlingen je zur Hälfte von den Metzgern und den Bierbrauern bezahlt worden ſind. Herr Brodbek bittet den Adreſſaten, die „Angelegenheit ganz geheim zu halten, damit nicht eine Wahlanfechtung möglich iſt".)

6) Es könne als konſtatiert bezeichnet werden, daß in Steinbach und in Köngen die Zettel mit „R. Merkel" den Wählern aus den Händen geriſſen und zerriſſen worden ſeien. In Wäldenbronn ſei es womöglich noch ärger getrieben worden. Als Zeugen für die Vorkommniſſe werden bezeichnet für Köngen Mechaniker Schneider und für Wäldenbronn Holzwarenfabrikant Karl Pflüger in Eßlingen.

II.

Der Nachtrag vom 27. März 1889, welcher von Dr. Adä unterzeichnet iſt und welchem 28 weitere Wähler aus Eßlingen beigetreten ſind, iſt als eine Ergänzung der erſten Eingabe bezeichnet und ſoll einen kleinen Beitrag, wie es in Eßlingen vor und nach Wahlen gemacht wird, liefern und als eine Illuſtration zu der Behauptung des Herrn Brodbek, die Wirte hätten kein Freibier für ihn ausgeſchenkt, dienen. Es iſt angeführt, daß bei der zweiten Stadtſchultheißenwahl in Eßlingen am 2. Tag vormittags, Donnerstag den 28. Februar, auf Veranlaſſung des Weith'ſchen Komite's im Filial Liebersbronn die Feuerwehr alarmiert worden ſei. Die Angerückten ſeien dann in Reih' und Glied nach Eßlingen marſchiert, dort eingangs der Stadt von H. Brodbek in Empfang genommen, ans Rathaus eskortiert, mit Weith'ſchen Zetteln verſehen und nach der ſo kommandierten Abſtimmung in ein Wirtslokal geführt worden, wo H. Brodbek eigenhändig ein Faß Bier entſpundete und Bier gratis in Hülle und Fülle verabfolgen ließ.

Zu der in der erſten Angabe angeführten Spendung von Freibier in Wendlingen wird nachgetragen, daß H. Brodbek ſogar den dortigen Schultheißen veranlaſſen wollte, es ausſchellen zu laſſen. Als das Bier getrunken war, ſollen die „edlen Maunen" Händel bekommen haben, weil ihnen mehr verſprochen geweſen ſei.

III.

Es kann dahingeſtellt bleiben, ob die einzelnen in der Eingabe geſchilderten Vorgänge erweislich wahr ſind. Wenn ſie in dieſem Falle auch moraliſch nicht zu billigen waren, ſo erſcheint es doch außer Zweifel ſtehend, daß weder eine Handlung gegen das Strafgeſetzbuch angezeigt iſt, welche auf die Giltigkeit der Wahl von Einfluß ſein konnte, noch einer derjenigen Fälle zutrifft, welche nach Art. 21 des Wahlgeſetzes vom 26. März 1868 die Ungiltigkeit derſelben zur Folge haben würde. Die Kommiſſion ſtellt deshalb einſtimmig den Antrag:

über die Anfechtung der Abgeordnetenwahl des Oberamtsbezirks Eßlingen zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage 34.

Ausgegeben den 8. Mai 1889.

Dem Präſidium der Kammer der Abgeordneten beehrt ſich das Königliche Staatsminiſterium unter Bezugnahme auf den am 27. März d. J. den Ständen zur verfaſſungsmäßigen Beratung und Beſchlußfaſſung übergebenen Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Beſchaffung von Geldmitteln für den Eiſenbahnbau ſowie für außerordentliche Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91, eine Ueberſicht über die Verwendung der für den Eiſenbahnbau ſowie für außerordentliche Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Geldmittel auf den 31. Dezember 1888 zur Kenntnisnahme im Anſchluſſe mitzuteilen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 3. Mai 1889.

Königliches Staatsminiſterium.
Mittnacht.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Ueber

über die Verwendung der für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse

Auf den

Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Zwecke, für welche die Kredite verwilligt sind.	3. Nachweisung der Kreditverwilligung.	4. Gesamtbetrag der bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite. ℳ	Pf.	5. Verwendet sind a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Grundstocksmitteln ℳ	Pf.	a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Anlehen ℳ	Pf.	b) vom 1. April bis 31. Dezember 1888 aus Anlehensmitteln ℳ	Pf.	6. Gesamter Aufwand bis zum 31. Dezember 1888 (ausschließlich der Bauzinse und Geldanschaffungskosten) ℳ	Pf.
	A. Für den Neubau											
1	Bietigheim-Hessenthal.	Gesetz vom 22. März 1873 (Reg.-Bl. S. 93), Gesetz vom 19. Juni 1874 (Reg.-Bl. S. 185), Gesetz vom 18. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 358), Gesetz vom 11. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 185), Gesetz vom 6. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 178), Gesetz vom 25. Aug. 1879 (Reg.-Bl. S. 315), Gesetz vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139), Motive zu dem Gesetzesentwurf über die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau ꝛc. in der Finanzperiode für 1887/89 (Baukreditgesetzesentwurf) Beilage A.	23 680 000	—	218 430	33	23 124 424	60	153 498	63	23 496 353	56
2	Stuttgart - Freudenstadt.	Gesetz vom 22. März 1873 (Reg.-Bl. S. 93), Gesetz vom 19. Juni 1874 (Reg.-Bl. S. 185), Gesetz vom 18. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 358), Gesetz vom 11. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 185), Gesetz vom 6. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 178), Gesetz vom 25. August 1879 (Reg.-Bl. S. 315) Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89, Beilage A.	30 200 000	—	377 663	51	29 821 093	20	—	—	30 198 756	71

sicht

der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887|89 verwilligten Geldmittel.

31. **Dezember** 1888.

7. Zur ferneren Verwendung sind am 1. Januar 1889 noch zur Verfügung		8. An dem verwilligten Kredit wurden bei der Ausführung erspart und sind als heimgefallen zu betrachten		Erläuterungen.
ℳ	Pf	ℳ	Pf	
von Eisenbahnen.				
183 646	44	—	—	Mit den noch verfügbaren Mitteln sind die Kosten der rückständigen Arbeiten für die in II. der Motive zu Art. 1 des Baukreditgesetzes vom 24. Mai 1887 begründete Erweiterung des Bahnhofs Bietigheim und für die Vergrößerung der Station Fichtenberg zu bestreiten. Letzteres Bauwesen ist seit Anfang August 1888 vollendet. Bis zum Schlusse dieses Jahres waren auch die Aenderungen und die Erweiterung der Hochbauten auf dem Bahnhof Bietigheim im Wesentlichen vollendet und die neuen Geleiseanlagen bis zu etwa ein Drittel hergestellt. Die Vollendung dieser Bahnhoferweiterung ist im Uebrigen bis Ende 1889 in Aussicht zu nehmen.
—	—	1 243	29	Die Arbeiten sind vollendet. Die Baurechnung ist abgeschlossen. Der Voranschlag für diese Bahn war seinerzeit auf 31 000 000 ℳ berechnet. Die Ausführung hat gegenüber dem Voranschlag 801 243 ℳ 29 Pf. weniger gekostet.

1. Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Zwecke, für welche die Kredite verwilligt sind.	3. Nachweisung der Kreditverwilligung.	4. Gesamtbetrag der bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite.		5. Verwendet sind a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Grundstocksmitteln		a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Anlehen		b) vom 1. April bis 31. Dezember 1888 aus Anlehensmitteln		6. Gesamter Aufwand bis zum 31. Dezember 1888 (ausschließlich der Bauzinse und Geldanschaffungskosten)	
			ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf
												A. Für den Neubau
3	Heilbronn-Eppingen.	Gesetz vom 11. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 185), Gesetz vom 6. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 178), Gesetz vom 25. August 1879 (Reg.-Bl. S. 315), Gesetz vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139), Motive zu dem letzteren Gesetz, Beilage A.	5 350 000	—	109 121	42	5 076 705	14	28 558	31	5 214 384	87
4	Kißlegg-Wangen.	Gesetz vom 11. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 185), Gesetz vom 6. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 178), Gesetz vom 25. August 1879 (Reg.-Bl. S. 315), Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89, Beil. A.	5 100 000	—	22 445	85	5 061 648	62	—	—	5 084 094	47
5	Freudenstadt-Schiltach und Erbauung eines zweiten Geleises von Eutingen nach Horb.	Gesetz vom 25. August 1879 (Reg.-Bl. S. 315), Gesetz vom 17. März 1881 (Reg.-Bl. S. 265), Gesetz vom 25. Mai 1883 (Reg.-Bl. S. 77), Gesetz vom 31. Mai 1885 (Reg.-Bl. S. 177), Gesetz vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139), Motive zu dem letzteren Gesetz, Beilage A.	11 457 246	12	—	—	10 079 992	74	428 047	29	10 508 040	33
6	Schramberg-Schiltach.	Gesetz vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139), Motive zu demselben und zwar zu Art. 1, III.	685 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—

7. Zur ferneren Verwendung sind am 1. Januar 1889 noch zur Verfügung		8 An dem verwilligten Kredit wurden bei der Ausführung erspart und sind als heimgefallen zu betrachten		Erläuterungen.
ℳ	Pf	ℳ	Pf	
von Eisenbahnen.				
135 615	13	—	—	Im Jahr 1887/88 wurden der neue Floßhafen, sowie die Verladestation auf dem Böckinger Feld ausgeführt. Der neue Floßhafen ist vom 19. April 1888 ab in Benützung genommen worden. Die noch verfügbaren Mittel sind zu Bestreitung von Abrechnungsguthaben für diese Bauwesen und für Nacharbeiten vorbehalten.
—	—	15 905	53	Die Baurechnung ist nach gänzlicher Vollendung der Arbeiten abgeschlossen. Gegen den Voranschlag, welcher bei der erstmaligen Verabschiedung der Geldmittel für die Inangriffnahme der Bahn auf 5 450 000 ℳ berechnet war, hat sich bei der Ausführung ein Minderaufwand von 365 905 ℳ 53 Pf. ergeben.
949 206	9	—	-	Der Voranschlag für diese Bahn beträgt (ausschließlich der Bauzinse) 11 500 000 ℳ Das zweite Geleise Eutingen-Horb ist vollendet und seit dem 1. Oktober 1887 in Betrieb gesetzt. Außer den Kosten für dieses Geleise waren zu bestreiten die Ausgaben für die Abrechnung mit den Bauunternehmern der Kinzigbahn und die Kosten der Bahnvermessung zum Zweck der Fertigung der Pläne für das Grundbuch und für die Grunderwerbungsabrechnung, sowie die Kosten verschiedener Ergänzungsbauten auf der Kinzigbahn und Gäubahn, insbesondere der Erweiterung des Verladegeleises der Station Loßburg-Rodt, der Aenderung und Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Bahnhof Eutingen im Anschluß an den Bau des erwähnten zweiten Geleises und die Kosten der Erweiterung der Geleiseanlagen auf der Station Hafenberg für den Wagenladungsgüterverkehr. Die noch verfügbare Summe ist erforderlich für die weitere Abwicklung des Baues der Kinzigbahn, sowie für die auf dieser Bahn und der Gäubahn noch auszuführenden weiteren Ergänzungsbauten, von welchen hervorzuheben sind: die Erweiterung des Verladeplatzes der Haltestelle Schenkenzell, die Erbauung eines Dienstwohngebäudes beim Bahnhof Freudenstadt, die Verbesserung der Wasserbeschaffung für diesen Bahnhof und die Erweiterung der Geleiseanlagen auf demselben, die Einrichtung einer größeren Wasserversorgungsanstalt für den Bahnhof Eutingen.
685 000	—	—	—	Von den Interessenten ist ein barer Beitrag zu den Baukosten eindezahlt von 50 000 ℳ — Pf. hievon sind verwendet . . . . . 24 213 „ 60 „ Der Rest mit . . . . . 25 786 ℳ 40 Pf. sowie der auf Anlehensmittel übernommenen Fonds mit 495 000 ℳ und der Zuschuß der Restverwaltung mit 190 000 ℳ, zusammen 685 000 ℳ stehen noch zur Verfügung. Ueber den Stand der Angelegenheit ist in der Begründung zu Art. 1 lit. c des Baukreditgesetzesentwurfs für 1889/91 Mitteilung gemacht.

1. Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Zwecke, für welche die Kredite verwilligt sind.	3. Nachweisung der Kreditverwilligung.	4. Gesamtbetrag der bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite.		5. Verwendet sind a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Grundstocksmitteln		a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Anlehen		b) vom 1. April bis 31. Dezember 1888 aus Anlehensmitteln		6. Gesamter Aufwand bis zum 31. Dezember 1888 (ausschließlich der Bauzinse und Geldanschaffungskosten)	
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
												A. Für den Neubau
7	Leutkirch-Landesgrenze gegen Memmingen.	Gesetz vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 141).	4 200 000	—	—	—	55 739	51	910 489	53	966 229	4
8	Wangen-Landesgrenze gegen Hergatz.	"	800 000	—	—	—	20 510	70 *)	311 326	81	331 837	51
9	Tuttlingen-Inzigkofen (Sigmaringen).	Gesetz vom 7. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 147).	3 106 160	—	—	—	134 174	9	499 091	33	633 265	42
10	Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke von der württ.-bayerischen Landesgrenze bei Crailsheim über Weinsberg und Heilbronn bis Eppingen.	Gesetz vom 7. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 147).	1 393 840	—	—	—	1 291 107	17	ab: 117 078 Mehreinnahme.	70	1 174 028	47
		A . .	85 972 246	12	727 661	11	74 665 395	77	2 213 933	20	77 606 990	8
												B. Für Erweiterung und Verbesserung
												I. Bauwesen mit einem Voranschlag
11	Erweiterungs- und Neubauten auf dem Bahnhof Mühlacker.	Gesetz vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139) Motive hiezu Beilage B. I. 2.	275 000	—	—	—	43 704	30	39 331	10	83 035	40

Digitized by Google

7. Zur ferneren Verwendung sind am 1. Januar 1889 noch zur Verfügung		8. An dem verwilligten Kredit wurden bei der Ausführung erspart und sind als heimgefallen zu betrachten		Erläuterungen.
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
von Eisenbahnen.				
3 233 770	96	—	—	Bis zum Schlusse des Jahres 1888 waren die Arbeiten des Unterbaus im Durchschnitt bis zu etwa ein Drittel vorgeschritten und die Gebäude der Stationen, sowie die Bahnwärterhäuser im Rohbau vollendet.
468 162	49	—	—	*) Aufwand im Rechnungsjahr 1887/88 . . . . . 19 669 ℳ 31 Pf. Hiezu für früher ausgeführte Vorarbeiten von dem Konto für Kosten der Vorarbeiten für projektierte, aber noch nicht zur Ausführung bestimmte Bahnen hieher übertragen . . . . . 841 „ 39 „ zusammen 20 510 ℳ 70 Pf.
2 472 894	58	—	—	Vom Reich und von der preußischen Regierung wurde zu den bis jetzt aufgewendeten Kosten der Bahn Tuttlingen-Inzigkofen (Sigmaringen) beigetragen die Summe von 807 039 ℳ Bis Ende des Jahres 1888 war bei den Eisenbahnbausektionen Tuttlingen und Sigmaringen die Mehrzahl der Baulose teils in der Ausführung begriffen, teils veraccordiert, im Uebrigen war die Bearbeitung der Pläne und Kostenvoranschläge so weit vorgeschritten, daß die Arbeiten in den ersten Monaten des Jahres 1889 vergeben werden konnten. Einzelne Bauwerke, welche zu ihrer Vollendung längere Zeit erfordern, wie Tunnels, größere Brücken, sind schon früher in Angriff genommen worden. Die Hochbauten der Bahnstrecke waren bis Ende 1888 teils in der Ausführung, teils in der Detailbearbeitung für die Bauausführung begriffen. Die neue Haltestelle Inzigkofen ist Ende Oktober 1888 im wesentlichen fertig gestellt und sodann zunächst für den Regiebetrieb mit Baumaterialien in Benützung genommen worden.
219 811	53	—	—	Aufgewendet sind im ganzen 6 052 644 ℳ 47 Pf. Hiezu hat das Reich beigetragen 4 878 616 ℳ Der Bau des zweiten Geleises war bis Ende 1888, abgesehen von kleineren Nacharbeiten und mit Ausnahme der Inundationsbrücke und einer Bogenbrücke bei Heilbronn, sowie der Einrichtungen für die Wasserversorgung des Bahnhofs Oehringen, vollendet. Die einzelnen Strecken des zweiten Geleises sind teils im Sommer, teils im Herbst 1888 in Benützung genommen worden. Die in Spalte 7 bezeichneten Mittel, zu welchen noch ein Zuschuß des Reichs kommt von 696 744 ℳ, sind zu Vollendung der rückständigen Arbeiten erforderlich.
8 348 107	22	17 148	82	
der bestehenden Bahnanlagen.				
von über 50 000 ℳ				
191 964	60	—	—	Ein Teil der unter der Bahnhoferweiterung begriffenen Hochbauten, nämlich der Anbau an das Verwaltungsgebäude, die Versetzung und Erweiterung der Nebengebäude, die Ueberdachung des Hauptperrons sind schon in der Etatsperiode 1885/87 vollendet worden. Zu vergl. die Erläuterungen in §. 1 zu dem Verwendungsnachweis, Beilage B der Begründung zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89. Die übrigen Arbeiten haben im Oktober 1888 ihren Anfang genommen. Bis zum 31. Dezember 1888 waren die Erdarbeiten für die Geleise-Erweiterung etwa zum dritten Teil ausgeführt und die Widerlager einer Straßenüberfahrtsbrücke größtenteils aufgemauert.

(Forts. S. 9.)

1. Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Zwecke, für welche die Kredite verwilligt sind.	3. Nachweisung der Kreditverwilligung.	4. Gesamtbetrag der bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite.		5. Verwendet sind						6. Gesamter Aufwand bis zum 31. Dezember 1888 (ausschließlich der Bauzinse und Geldanschaffungskosten)	
					a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88				b) vom 1. April bis 31. Dezember 1888 aus Anlehensmitteln			
					aus Grundstocksmitteln		aus Anlehen					
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
	B. Für Erweiterung und Verbesserung											
	I. Bauwesen mit einem Voranschlag											
12	Geleiseänderungen und Vermehrungen auf dem Bahnhof Stuttgart.	Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89: Beilage B. I. 3.	63 500	—	—	—	61 238	26	4 036	93	65 275	19
13	Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung auf dem Bahnhof Stuttgart.	Beilage B. I. 4.	100 000	—	—	—	29 865	88	36 206	24	66 072	12
14	Erweiterung und Umbau des Bahnhofs Cannstatt.	Beilage B. I. 5. „ C. I. 1.	745 000	—	—	—	594 385	53	181 299	25	775 684	78
15	Umbau des Bahnhofs Eßlingen und Neubauten auf demselben.	Beilage B. I. 7. „ C. I. 2.	438 000	—	2 627	67	351 250	23	16 976	5	370 853	95
16	Herstellung von Dienstwohngebäuden auf dem Bahnhof Tübingen.	Beilage B. I. 8. „ C. I. 3.	58 600	—	—	—	51 107	21	4 450	73	55 557	94
17	Erweiterung der Station Süßen.	Beilage B. I. 9.	80 000	—	—	—	35 579	17	21 426	90	57 006	7

Digitized by Google

7. Zur ferneren Verwendung sind am 1. Januar 1889 noch zur Verfügung		8. An dem verwilligten Kredit wurden bei der Ausführung erspart und sind als heimgefallen zu betrachten		Erläuterungen.
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
der bestehenden Bahnanlagen.				
von über 50 000 ℳ				
				Die Erdarbeiten werden voraussichtlich im Sommer 1889, die Herstellung des Oberbaus und die rückständigen Hochbauten (Lokomotivremise, Dienstgebäude) und die Einrichtung der Zentralweichenanlage, der Gas- und Wasserleitung ꝛc. im Sommer 1890 zur Vollendung gelangen. Zu vergl. auch Art. 3 Ziff. 2 des Baukreditgesetzesentwurfs für 1889/91 und die Begründung hiezu.
—	—	—	—	Die neuen Geleiseanlagen sind vollendet und am 1. Juli 1888 in Benützung genommen worden. Die Abrechnung des Bauwesens wird noch im Jahre 1888/89 stattfinden; hiebei wird auch der nach dem Stande am 31. Dezember 1888 vorläufig zu 1775 ℳ 19 Pf. berechnete Mehraufwand seine Ausgleichung finden.
33 927	88	—	—	Die neue Einrichtung war bis Ende 1888 im Wesentlichen fertig gestellt und ist am 5. Januar 1889 in Betrieb gesetzt worden.
—	—	—	—	Die nach dem Bahnhoferweiterungsplan C herzustellenden Bahn- und Hochbauten waren am Schlusse des Jahres 1888, abgesehen von den beiden Dienstgebäuden, im Wesentlichen vollendet und in Betrieb gesetzt. Der Mehraufwand von 30 684 ℳ 78 Pf. wird seine Deckung finden durch den für 1889/91 geforderten Kredit von 100 000 ℳ. Zu vergl. Art. 3 Ziff. 3 des Baukreditgesetzesentwurfs für 1889/91 und die Begründung hiezu.
67 146	5	—	—	Der Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs Eßlingen ist mit Einschluß eines Dienstwohngebäudes, sowie der Zentralweichenanlage im Jahre 1884 im Wesentlichen vollendet worden. Im Jahre 1885 ist sodann das zweite Dienstwohngebäude (an der untern Eisenbahnstraße) fertiggestellt worden. Im Bau begriffen ist noch das dritte Beamtenwohngebäude (auf dem Vorplatz des Bahnhofs). Dasselbe war bis Ende 1888 im Rohbau vollendet und wird voraussichtlich im Sommer 1889 vollständig fertig werden.
3 042	6	—	—	Die Gebäude sind fertig. Die Abrechnung wird im Laufe des Jahres 1888/89 erfolgen.
22 993	93	—	—	Die Arbeiten sind vollendet. Die Abrechnung wird bis zum Rechnungsschluß 1888/89 stattfinden können.

Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Zwecke, für welche die Kredite verwilligt sind.	3. Nachweisung der Kreditverwilligung.	4. Gesamtbetrag der bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite.		5. Verwendet sind a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Grundstocksmitteln		a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Anlehen		b) vom 1. April bis 31. Dezember 1888 aus Anlehensmitteln		6. Gesamter Aufwand bis zum 31. Dezember 1888 (ausschließlich der Bauzinse und Geldanschaffungskosten)	
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
	B. Für Erweiterung und Verbesserung											
	I. Bauwesen mit einem Voranschlag											
18	Umbau des Bahnhofs Ulm.	Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89: Beilage B. I. 10.	725 000	—	63 444	91	250 820	24	392 212	41	706 477	56
19	Wasserbeschaffung für den Bahnhof Aalen und Geleise-Erweiterung auf demselben.	Beilage B. I. 11. und §. 11 der Erläuterungen.	82 400	—	—	—	82 400	—	—	—	82 400	—
20	Erweiterung der Geleiseanlagen und Verbesserung der Hochbauten auf dem Hafenbahnhof Friedrichshafen.	Beilage B. I. 13.	80 000	—	—	—	80 000	—	—	—	80 000	—

7. Zur ferneren Verwendung sind am 1. Januar 1889 noch zur Verfügung		8. An dem verwilligten Kredit wurden bei der Ausführung erspart und sind als helmgefallen zu betrachten		Erläuterungen.
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	

der bestehenden Bahnanlagen.

von über 50 000 ℳ

18 522	44	—	—	Die Bauausführung hat sich bis jetzt in der Hauptsache auf die Anlage des Güterbahnhofs auf der Ostseite des Bahnhofs erstreckt, welcher samt den zugehörigen Geleisen, Drehscheibe, Rampen ꝛc. im Herbst 1888 dem Betrieb übergeben worden ist. Im Januar 1889 ist auch der neue Zollschuppen in Benützung genommen worden. In der Etatsperiode 1889/91 werden die übrigen Bauwerke, nämlich die Verlegung der Straße am Kienlesberg, die Geleiseanlage des westlichen Rangierbahnhofs und des Personenbahnhofs, die Militärverladerampe, der Umbau des Verwaltungsgebäudes, das Dienstgebäude, der Eilgutschuppen, der nördliche Passagierabtritt, die Perronanlagen mit Ueberdachung, die Geleiseunterführung, die elektrische Beleuchtung und die Einrichtung zentraler Weichen- und Signalstellung voraussichtlich zur Vollendung kommen. Zu vergl. die Begründung zu Art. 3 Ziff. 4 des Baukreditgesetzesentwurfs für 1889/91.
—	—	—	—	Die Arbeiten sind vollendet und die Abrechnung ist vollzogen. Der Gesamtaufwand hat betragen 88 267 ℳ 36 Pf., also um 5 867 ℳ 36 Pf. mehr als der verwilligte Kredit. Dieser letztere Betrag ist auf den Fonds für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse übernommen.
—	—	—	—	Aufgewendet sind einschließlich der Kosten für Erstellung eines neuen Postgebäudes 168 804 ℳ In §. 7 der Erläuterungen zu dem Verwendungsnachweis, Beilage B des Baukreditgesetzesentwurfs für 1887/89, ist der Bedarf für die gedachten Erweiterungsbauten, soweit dieselben Einrichtungen für den Eisenbahnbetrieb betreffen, somit ausschließlich des neuen Postgebäudes, für welches die Mittel im veranschlagten Betrag von 49 430 ℳ unter der der Postverwaltung durch das Kreditgesetz vom 31. Mai 1885 (Reg.-Bl. S. 177) für unvorhergesehene Baubedürfnisse zur Verfügung gestellten Summe von 137 397 ℳ 44 Pf. vorgesehen sind, zu 110 120 ℳ neu veranschlagt worden, somit gegen den früher verwilligten Kredit von 80 000 ℳ um 30 120 ℳ höher. Der Mehrbedarf ist, zu vergl. die Erläuterungen §. 11 zu dem angeführten Verwendungsnachweis, auf den Fonds für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse übernommen. Es wurde nun als zweckmäßig erachtet, auch das Postgebäude nach der seitherigen Uebung in das ausschließliche Eigentum und die Verwaltung der Eisenbahnverwaltung zu verweisen und von der Postverwaltung einen jährlichen Mietzins für das sie treffende Baukapital für die Eisenbahnkasse zu erheben. Diesem Verhältnisse entspricht es, den auf 49 538 ℳ 94 Pf. berechneten Aufwand der Postverwaltung gleichfalls auf den Fonds für außerordentliche dringliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen. Das Bauwesen ist vollendet und abgerechnet.

1. Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Zwecke, für welche die Kredite verwilligt sind.	3. Nachweisung der Kreditverwilligung.	4. Gesamtbetrag der bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite.		5. Verwendet sind a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Grundstocksmitteln		a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Anlehen		b) vom 1. April bis 31. Dezember 1888 aus Anlehensmitteln		6. Gesamter Aufwand bis zum 31. Dezember 1888 (ausschließlich der Bauzinse und Geldanschaffungskosten)	
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf	ℳ	Pf.	ℳ	Pf	ℳ	Pf.
	B. Für Erweiterung und Verbesserung											
	I. Bauwesen mit einem Voranschlag											
21	Erbauung von Wärterhäusern in den Bauamtsbezirken	Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf: für										
	Mühlacker	1887/89 Beilage C. I. 4.	52 000	—	—	—	17 655	94	20 696	17	38 352	11
	Stuttgart	„ „ „	30 000	—	—	—	11 255	94	10 802	31	22 058	25
	Eßlingen	1885/87 „ B. II. 8. und										
		1887/89 „ C. I. 4.	65 000	—	—	—	32 447	40	22 293	32	54 740	72
	Geislingen . . .	1885/87 „ B. II. 9. und										
		1887/89 „ C. I. 4.	95 000	—	—	—	97 524	4	14 950	69	112 474	73
			242 000	—							227 625	81
		B. I . . .	2 889 500	—	66 072	58	1 739 234	14	764 682	10	2 569 988	82
									ab: der in Ziff. 12 u. 14 angegebene Mehraufwand . . .			
	II. Bauwesen mit einem Voranschlag											
22	Bauwesen mit einem Voranschlag bis zu 50 000 ℳ	Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89, Beil. B. II.	559 400	—	16 601	6	415 687	96	3 226	56	435 515	58
		B. II . . .	559 400	—	16 601	6	415 687	96	3 226	56	435 515	58
	III. Einrichtung zentraler Weichen-											
23	Einrichtung zentraler Weichen- und Signalstellung auf Bahnhöfen.	Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1881/83, Beil. C. Lit. B. 3 b 40 000 ℳ Kreditgesetz für 1883/85 und 1885/87 je 500 000 ℳ 1 000 000 ℳ Beilage B. III. der Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89 486 000 ℳ										
			1 526 000	—	—	—	1 023 247	1	53 412	15	1 076 659	16

Digitized by Google

7. Zur ferneren Verwendung sind am 1. Januar 1889 noch zur Verfügung		8. An dem verwilligten Kredit wurden bei der Ausführung erspart und sind als heimgefallen zu betrachten		Erläuterungen.
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	

der bestehenden Bahnanlagen.

von über 50 000 ℳ.

14 374	19	—	—	Am Schlusse des Jahres 1888 waren vollendet und größtenteils von den betreffenden Wärtern bezogen in den Bauamtsbezirken Mühlacker . . . . . 7 Wärtergebäude, Stuttgart . . . . . 2 Doppelwärterhäuser, Eßlingen . . . . . 7 Wärtergebäude, Geislingen . . . . . 8 „ Im Bau begriffen waren in dem Bauamtsbezirk Mühlacker 2 Wärterhäuser und im Bauamtsbezirk Eßlingen 1 Doppelwärterhaus. In dem letzteren Bauamtsbezirk wurde außerdem zur Unterbringung eines Bahnwärters ein geeignetes Gebäude angekauft. Zu vergl. die Begründung zu Art. 3 Ziff. 19 des Baukreditgesetzesentwurfs für 1889/91 und §. 4 der Erläuterungen zu der Uebersicht Beilage C der Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89.
351 971	15	—	—	
32 459	97			
319 511	18			

bis zu 50 000 ℳ

123 884	42	—	—	Die in Beilage B der Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1885/87 und wiederholt, jedoch nur summarisch unter Ziff. II der Beilage B der Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89 aufgeführten Bauwesen sind mit Ausnahme der noch im Bau begriffenen Erweiterung der Station Erbach und eines Teils der Nacharbeiten im Bahneinschnitt bei Pfullendorf vollendet, und es ist die Abrechnung abgeschlossen. Die Abrechnung über die letzteren Bauwesen wird sich voraussichtlich bis zum Schluß der nächsten Etatsperiode abwickeln.
123 884	42	—	—	

und Signalstellung auf Bahnhöfen.

Für die Zentralweichen- und Signalstellung wurden verausgabt:

auf den Stationen	Aufwand bis 31. Dezember 1888		auf den Stationen	Aufwand bis 31. Dezember 1888	
Aalen	72 448 ℳ	24 Pf.	Ludwigsburg	68 214 ℳ	85 Pf.
Goldshöfe	42 859 „	2 „	Aulendorf	74 079 „	19 „
Backnang	13 709 „	23 „	Raoensburg	235 „	— „
Calw	8 229 „	7 „	Tübingen	36 637 „	41 „
Eßlingen	81 247 „	39 „	Rottweil	63 284 „	27 „
Plochingen . . .	71 525 „	46 „	Waiblingen (Westseite) .	18 610 „	39 „
Crailsheim . . .	64 097 „	12 „	Stuttgart	124 281 „	49 „
Hessenthal (Westseite)	29 899 „	23 „	Zuffenhausen (südöstl.		
Heilbronn	127 488 „	16 „	Teil)	36 053 „	62 „
Jagstfeld	122 471 „	67 „	Horb (Westseite) . . .	18 549 „	50 „
Bietigheim . . .	2 738 „	85 „		439 945 ℳ	72 Pf.
	636 713 ℳ	44 Pf.		636 713 „	44 „
449 340	84	—	—	1 076 659 ℳ	16 Pf.

(Forts. S. 15)

1. Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Zwecke, für welche die Kredite verwilligt sind.	3. Nachweisung der Kreditverwilligung.	4. Gesamtbetrag der bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite.		5. Verwendet sind a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Grundstocksmitteln		a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Anlehen		b) vom 1. April bis 31. Dezember 1888 aus Anlehensmitteln		6. Gesamter Aufwand bis zum 31. Dezember 1888 (ausschließlich der Bauzinse und Geldanschaffungskosten)	
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
B. Für Erweiterung und Verbesserung												
III. Einrichtung zentraler Weichen- und												
24	Für die Ausführung der Bestimmung in §. 3 Ziff. 2 des Bahnpolizeireglements vom 30. November 1885.	Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89, Beil. C III und §. 6 der Erläuterungen hiezu.	289 000	—	—	—	13 414	82	12 725	66	26 140	48
		B. III. . . .	1 815 000	—	—	—	1 036 661	83	66 137	81	1 102 799	64
IV. Für Verbesserung von Betriebseinrichtungen und für												
25	Für Verbesserung von Betriebseinrichtungen u. für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse.	Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1885/87, §. 37 der Erläuterungen zu Beilage B. für 1883/85 200 000 ℳ — Pf. für 1885/87 700 000 ℳ — „ Motive zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1887/89 Beilage C IV. 158 262 ℳ 22 Pf. 1 058 262 ℳ 22 Pf. Hievon ab der Aufwand für die Vorarbeiten für die Eisenbahn Tuttlingen-Sigmaringen mit 30 000 ℳ — Pf. 1 028 262 ℳ 22 Pf.										

7. Zur ferneren Verwendung sind am 1. Januar 1889 noch zur Verfügung ℳ	Pf	8. An dem verwilligten Kredit wurden bei der Ausführung erspart und sind als heimgefallen zu betrachten ℳ	Pf	Erläuterungen.
der bestehenden Bahnanlagen.				
Signalstellung auf Bahnhöfen.				
				Zu vergl. die Begründung zu Art. 3 Ziff. 20 des Baukreditgesetzesentwurfs für 1889/91. In der Ausführung begriffen sind die Zentralweicheneinrichtungen für die Bahnhöfe Calw, Bietigheim, Tübingen, Ravensburg, Unterboihingen. Auf den übrigen genannten Bahnhöfen sind diese Einrichtungen vollendet und im Betrieb.
262 859	52	—	—	Bis zum 31. Dezember 1888 sind verausgabt worden: auf den Stationen: Mögglingen . . 145 ℳ 10 Pf. — Essingen . . . 109 „ 77 „ — Westhausen . . 17 „ 65 „ — Laupheim . . . 54 „ 2 „ — Bopfingen . . . 42 „ 48 „ — Pflaumloch . . . 59 „ 58 „ — Birkenfeld . . . 55 „ 48 „ — Neuenbürg . . . 55 „ 49 „ — Rothenbach . . . 16 ℳ 80 Pf. — Fichtenberg . . . 893 „ 4 „ — Murrhardt . . . 2 150 „ 73 „ — Roigheim . . . 1 535 „ 71 „ — Endersbach . . 4 848 „ 57 „ — Grunbach . . . 5 852 „ 28 „ — Schorndorf . . . 10 303 „ 78 „ — 26 140 ℳ 48 Pf. Auf den bezeichneten Zeitpunkt war die Lieferung der Weichensicherungseinrichtungen für 47 weitere Stationen der Bahnstrecken Pforzheim-Wildbad, Cannstatt-Nördlingen, Stuttgart-Eutingen, Horb-Rottweil, Rottweil-Immendingen, Ulm-Friedrichshafen, Bietigheim-Heilbronn und Jagstfeld-Osterburken in Bestellung gegeben. Zu vergl. die Begründung zu Art. 3 Ziff. 21 des Baukreditgesetzesentwurfs für 1889/91.
712 200	36	—	—	
unvorhergesehene Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung.				
				Zu vergl. die Begründung zu Art. 4 des Entwurfs des Baukreditgesetzes für 1889/91.

1. Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Zwecke, für welche die Kredite verwilligt sind.	3. Nachweisung der Kreditverwilligung.	4. Gesamtbetrag der bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite.		5. Verwendet sind						6. Gesamter Aufwand bis zum 31. Dezember 1888 (ausschließlich der Bauzinse und Geldanschaffungskosten)	
					a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88				b) vom 1. April bis 31. Dezember 1888 aus Anlehensmitteln			
					aus Grundstocksmitteln		aus Anlehen					
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
	B. Für Erweiterung und Verbesserung											
	IV. Für Verbesserung von Betriebseinrichtungen und für											
25	Für Verbesserung von Betriebseinrichtungen und für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse, und zwar:											
	a) für Einführung verbesserter Bremseinrichtungen .		524 786	61	—	—	351 575	97	103	91	351 679	88
	b) für Verbesserung der Beleuchtung der Personen- und Bahnpostwagen .		145 698	45	—	—	24 007	78	8 567	13	32 574	91
	c) für Verbesserung der Bahnpostwagen . .		32 000	—	—	—	7 864	33	32 000	—	39 864	33
	d) für Anschaffung neuer Maschinen in die Werkstätten . . .		24 000	—	—	—	1 546	9	732	50	2 278	59

Digitized by Google

7. Zur ferneren Verwendung sind am 1. Januar 1889 noch zur Verfügung ℳ	Pf.	8. An dem verwilligten Kredit wurden bei der Ausführung erspart und sind als heimgefallen zu betrachten ℳ	Pf.	Erläuterungen.
der bestehenden Bahnanlagen.				
unvorhergesehene Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung.				
—	—	—	—	Mit der Beschaffung der neuen Bremseinrichtung ist in den letzten Jahren nach Maßgabe der verfügbaren Mittel fortgefahren worden. Zu vergl. die Begründung zu Ziff. 1 des Art. 4 des Baukreditgesetzesentwurfs für 1889/91.
—	—	—	—	Die Einrichtung der Gasbeleuchtung ist bis jetzt in sämtlichen Bahnpostwagen durchgeführt, auch sind die Vorbereitungen für die Ausdehnung dieser Einrichtung auf die Personenwagen getroffen und die verschiedenen Teile der Einrichtung in der Herstellung begriffen. Die für die Wagenbeleuchtung errichtete Fettgasbereitungsanstalt ist seit November 1888 im Betrieb. Die am 1. Januar 1889 verfügbar gebliebenen Geldmittel werden nach im Laufe dieses Jahres zur Verwendung kommen.
—	—	—	—	Der Mehraufwand von 7 864 ℳ 33 Pf. über den seitherigen Kredit von 32 000 ℳ geht auf Rechnung der weiteren Forderung für 1889/91 mit 44 000 ℳ Zu vergl. Art. 4 Ziff. 3 des angeführten Gesetzesentwurfs und die Begründung hiezu.
—	—	—	—	An den seitherigen Krediten mit zusammen . . . . . 24 000 ℳ — Pf. sind am 1. Januar 1889 verfügbar geblieben . . . . . 21 721 „ 41 „ nachdem die Anschaffung der Maschinen (Drehbänke, Bohrmaschinen ꝛc.) im Laufe des letzten Jahres eingeleitet worden ist, wird dieser Restbetrag voraussichtlich bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1889/90 zur Verwendung kommen.

1. Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Zwecke, für welche die Kredite verwilligt sind.	3. Nachweisung der Kreditverwilligung.	4. Gesamtbetrag der bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite.		5. Verwendet sind						6. Gesamter Aufwand bis zum 31. Dezember 1888 (ausschließlich der Bauzinse und Geldanschaffungskosten)	
					a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88				b) vom 1. April bis 31. Dezember 1888 aus Anlehensmitteln			
					aus Grundstocksmitteln		aus Anlehen					
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
	B. Für Erweiterung und Verbesserung											
	IV. Für Verbesserung von Betriebseinrichtungen und für											
25	Für Verbesserung von Betriebseinrichtungen und für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse, ferner: e) für unvorhergesehene Bedürfnisse . .		301 777	16	—	—	327 321	84	—	—	327 321	84
		B. IV . . .	1 028 262	22	—	—	712 316	1	41 403	54	753 719	55
	C. Vermehrung des											
26	Vermehrung des Betriebsmaterials	Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 1873 (Reg.-Bl. S. 94) 1 000 000 fl. =	1 714 285	71	—	—	1 714 285	71	—	—	1 714 285	71

7. Zur ferneren Verwendung sind am 1. Januar 1889 noch zur Verfügung ℳ	Pf.	8. An dem verwilligten Kredit wurden bei der Ausführung erspart und sind als heimgefallen zu betrachten ℳ	Pf.	Erläuterungen.
der bestehenden Bahnanlagen.				
unvorhergesehene Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung.				
—	—	—	—	Hievon wurde bestritten der Aufwand für die Einrichtung des ersten Teils der elektrischen Beleuchtung des Bahnhofs Stuttgart mit . . . . . 23 642 ℳ — Pf. für die Anlage einer Gasfüllstation auf diesem Bahnhof . . . . 15 894 „ 32 „ Vorarbeiten für den Bau zweiter Geleise . . . . . 1 978 „ 29 „ Geleise-Erweiterung auf dem Bahnhof Reutlingen . . . . . 1 091 „ 86 „ für die Anschaffung von Wagen . . . . . 135 242 „ 45 „ Einrichtungen für Militärtransporte im Mobilmachungsfalle . . . 32 186 „ 62 „ Geleiseänderungen aus Anlaß der Zentralweichenanlage auf dem Bahnhof Heilbronn . . . . . 18 180 „ 29 „ Geleise-Erweiterung auf dem Bahnhof Aalen . . . . . 5 867 „ 36 „ Vergrößerung der Wagenwerkstätte Cannstatt . . . . . 364 „ 58 „ Die beiden letzteren Beträge stellen Ueberschreitungen der früher verwilligten Kredite dar, zu vergl. Beilage B. IV und Erläuterungen hiezu §. 11 in den Motiven des Kreditgesetzesentwurfs für 1887/89. Mehrbedarf für den Hafenbahnhof Friedrichshafen . . . . . 88 804 „ — „ zu vergl. oben Ziff. 20. Mehrbedarf für das Dienstwohngebäude am Mühlberg in Stuttgart 98 „ 79 „ zu vergl. I. 6 der Uebersicht, Beilage B zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1885/87. Mehrbedarf für ein Restaurationsgebäude auf dem Bahnhof Harb gegenüber dem verwilligten Kredit . . . . . 3 971 „ 28 „ zu vergl. Ziff. II. 16 der Uebersicht, Beilage B zu dem Baukreditgesetzesentwurf für 1885/87.
274 542	67	—	—	
Betriebsmaterials.				
—	—	—	—	Die Mittel sind vollständig verwendet. Der Konto ist abgeschlossen.

1. Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Zwecke, für welche die Kredite verwilligt sind.	3. Nachweisung der Kreditverwilligung.	4. Gesamtbetrag der bis zum Schlusse der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Kredite. ℳ	Pf.	5. Verwendet sind a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Grundstocksmitteln ℳ	Pf.	a) bis zum Rechnungsabschluß 1887/88 aus Anlehen ℳ	Pf.	b) vom 1. April bis 31. Dezember 1888 aus Anlehensmitteln ℳ	Pf.	6. Gesamter Aufwand bis zum 31. Dezember 1888 (ausschließlich der Bauzinse und Geldanschaffungskosten) ℳ	Pf.

7. Zur ferneren Verwendung sind am 1. Januar 1889 noch zur Verfügung ℳ	Pf	8 An dem verwilligten Kredit wurden bei der Ausführung erspart und sind als heimgefallen zu betrachten ℳ	Pf	Erläuterungen.
Betriebsmaterials.				
352 265	85	—	—	In der Zeit vom 1. April 1886 bis zum 31. Dezember 1888 sind zur Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen angeschafft worden: 15 Lokomotiven nebst Tendern, 5 Coupéwagen I. und II. Klasse, 30 Personenwagen III. Klasse, 1 Salonwagen, 5 Bahnpostwagen, 5 Gepäckwagen, 40 Langholzwagen, 50 bedeckte Güterwagen und 93 offene Güterwagen. Im Dezember 1888 sind ferner 10 weitere Coupéwagen I. und II. Klasse in Bestellung gegeben worden. Die Kosten dieser Anschaffungen sind zunächst aus den restlichen Mitteln für die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. März 1873 (Reg.-Bl. S. 94) und aus den in dem Kredit für die Kinzigbahn vorgesehenen Mitteln für Lokomotiven und Wagen bestritten und nach Erschöpfung dieser Kredite teils auf den Fonds für Verbesserung der Betriebseinrichtungen und für unvorhergesehene dringliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung, teils auf den neuen Kredit für Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen nach §. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139) verwiesen worden. Der durch das letztere Gesetz verwilligte Kredit von . . . . . 450 000 ℳ wird voraussichtlich mit dem Schlusse des Rechnungsjahres 1888/89 erschöpft sein.
352 265	85	—	—	

Beilage 35.

Ausgegeben den 8. Mai 1889.

Bericht

der Legitimationskommission in Betreff der Anfechtung der Wahl des Abgeordneten für das Oberamt Weinsberg.

Berichterstatter: Haußmann.

Laut Wahlurkunde der Oberamtswahlkommission vom 10. Januar 1889 haben bei der Landtagswahl vom 9. Januar d. J. im Oberamtsbezirk Weinsberg von 4 845 Wahlberechtigten im ganzen 3 643 abgestimmt; hie von sind 2 060 Stimmen auf Wilhelm Meyder, Schultheiß von Eschenau, gefallen, der sonach 238 Stimmen über das absolute Mehr von 1 822 erhalten hat.

Ueber die durch Beschwerden vom 25., 26. u. 28. Januar angefochtene Giltigkeit der Wahl und die auf Kenntlichkeit der Stimmzettel, amtliche Wahlbeeinflussungen und Aufnahme von Wahlunfähigen in die Wahllisten gestützten Wahlanfechtungsgründe hat der ständische Ausschuß Bericht erstattet und indem er die Anfechtungsvorbringen zum Teil für unerheblich, zum Teil für beweislos erklärte, beantragt:

> den Schultheißen Meyder von Eschenau zum Eintritt in die Ständeversammlung für legitimiert zu erklären.

Die Abgeordnetenkammer ist diesem Antrag durch Beschluß vom 31. Januar d. J. beigetreten, indem sie den Petenten das Recht zu Ergänzungen und Beweisantritt innerhalb der Anfechtungsfrist vorbehalten hat.

Durch eine von 5 Bürgern unterzeichnete Eingabe, dd. Unterheinrieth, 9. Februar, eingekommen am 12. Februar, sonach innerhalb der 15tägigen Frist des Wahlgesetzes Art. 22, wurden nachstehende Thatsachen zur Kenntnis der Abgeordnetenkammer gebracht und ihr „zur Prüfung vorgelegt“:

1) „Von den beiden Kandidaten Hege und Meyder hat letzterer zuerst hier seine Wählerversammlung abgehalten, wobei die Kundgebungen für denselben nicht stark waren. Als später der Kandidat Hege auftrat, war der Ortsvorsteher Schultheiß Kübler nicht anwesend. Gleichwohl war die Versammlung zahlreich besucht und Hege konnte allgemeine Zustimmung entgegennehmen.

Daraufhin fand es die andere Partei für geraten, eine nochmalige Versammlung bekannt zu machen, wozu Stadtschultheiß Seyfferheld aus Weinsberg, Amtspfleger Murthum von dort und Schultheiß Hofmann von Ellhofen erschienen. In der Zeit unmittelbar vorher wurde eine Feuerwehrprobe abgehalten und dann erklärt: „daß Ihr's wisset, jetzt ist Wahlversammlung auf dem Rathaus“, wo dann den Versammelten eindringlich nahegelegt wurde, nur Meyder zu wählen.

Vergangenen Herbst aber hat der Bezirksfeuerlöschinspektor dem Hauptmann der Feuerwehr nach einer Probe ausdrücklich gesagt: „jetzt werden die Uebungen eingestellt, bis es im Frühjahr wärmer wird.“ Dennoch wurde am Abend vor dem Wahltag nochmals die Feuerwehr zusammenberufen.

Es wird darin eine ungehörige Benützung der Amtsgewalt zu Gunsten Meyders erkannt.

2) Bei der Wahlhandlung selbst wurden verschiedene Wahlzettel von Lammwirt Wenninger aus Oberheinrieth, welcher weder Vorsteher noch Stellvertreter noch Schriftführer bei der Wahlkommission war, in die Urne gelegt, während der Vorsteher selbst an seinem Schreibpult war.

Hierin erkennen die ehrerbietigst Unterzeichneten einen Formfehler, welchen sie hiemit der hohen Kammer der Abgeordneten zur Prüfung ehrerbietigst vorzulegen sich erlauben.“

3) Unter dem 30. März 1889 kam sodann an den Referenten der Kommission eine weitere von einem der Unterzeichner der ersten Eingabe unterfertigte Zuschrift, dd. 30. März Unterheinrieth, zu, welche nachtrug, daß dem Unterzeichneten und einem anderen namentlich bezeichneten Wähler unmittelbar nach der Stimmabgabe der Vorwurf der „Untreue und Abtrünnigkeit“ gemacht worden sei. Es könne unter solchen Umständen von einer geheimen Wahl nicht die Rede sein.

Da nach einhelliger Ansicht der Legitimationskommission ihrer Nachprüfung die in den Eingaben vom 25., 26. und 28. Januar enthaltenen Anfechtungsgründe entzogen sind, sofern über dieselben vom Plenum des Hauses bereits definitiv ablehnender Beschluß am 31. Januar 1889 gefaßt worden ist, so unterstanden nur die nachträglich vorgebrachten Anfechtungsgründe der Untersuchung seitens der Kommission.

Auf dieselben kann eine Anfechtung der vollzogenen Wahl nicht gestützt werden.

Anlangend das Vorbringen der ersten Eingabe, so vermag man weder in der zweimaligen Anberaumung einer Wählerversammlung für den Kandidaten Meyder, noch in dem Erscheinen der bezeichneten Ortsvorsteher und des Amtspflegers eine für die Giltigkeit der Wahl erhebliche Thatsache zu erkennen.

Desgleichen ist die am Schluß einer Feuerwehrprobe gemachte Mitteilung von dem Bevorstehen einer öffentlichen Wählerversammlung ebensowenig wie die in der Versammlung ergangene Aufforderung, den Kandidaten Meyder zu wählen, ein unerlaubter Eingriff in die Wahlfreiheit, und zwar gleichviel, von welchen (nicht näher bezeichneten) Personen Mitteilung und Aufforderung aus-

gegangen iſt, und gleichaiel, ab für die Anberaumung der Feuerwehrprobe ſachliche oder palitiſche, außerhalb des Vereinszwecks liegende Gründe maßgebend waren.

An ſich nicht unerheblich iſt das weitere Barbringen, daß bei dem Wahlakt in Unterheinrieth, wo oon 241 Wahlberechtigten 161 Stimmen und zwar 91 auf Schultheiß Meyder, 70 auf ſeinen Gegenkandidaten abgegeben worden ſind, verſchiedene Stimmzettel nicht aon dem Wahlaorſteher, noch von ſeinem Stellvertreter, ſondern oou einer dritten Perſan abgenammen und in die Urne gelegt worden ſeien. Ein ſolches Verfahren aerſtößt gegen die Vorſchriſt des Wahlgeſetzes Art. 14 Abſ. 2, wanach der Wahlaorſteher oder deſſen Stellvertreter den Stimmzettel in die Urne zu legen hat, und wäre unter der Vorausſetzung der Richtigkeil jener Thatſache ſelbſt zu rügen, wenn die namentlich bezeichnele dritte Perſon der Diſtriktswahlkommiſſion angehört haben würde.

Für die Frage der Ungiltigkeit der Wahl iſt jene Formwidrigkeil jeboch nur unter der doppelten Vorausſetzung van Gewicht, wenn ſie als „Verletzung einer weſentlichen Vorſchrift“ erſcheinl und nicht nachgewieſen werden kann, daß durch ihre Nichtbeachtung das Ergebnis der Wahl materiell nicht beeinflußt werden konnle.

Wenn man nun auch ſämtliche Einzelbeſtimmungen des den eigentlichen Wahlakt regelnden Art. 14 wahl als „weſentliche“ Varſchriſten anzuſehen hat, ſa muß man bach die Möglichkeit einer materiellen Rückwirkung dieſer Farmoerletzung auf das Geſamtergebnis aus dem ſpeziellen Grund ausſchließen, weil die Beſchwerde ſelbſt das Einlegen durch elne unberufene Perſon nur bei „oerſchiedenen“ Wahlzetteln, d. h. bei einer verhältnismäßig beſchränkten Zahl behauplel und zwar — wie hervargehaben zu werden verdienl — unter ausdrücklicher Korrektur und Einſchränkung der urſprünglichen Zahlbeſtimmung, welche auf den „größten Teil der Wahlzettel“ gelautet halte, weiterhin und entſcheidend aber deshalb, weil, ſelbſt wenn ſämtliche in Unterheinrieth auf Schultheiß Meyder abgegebene 91 Stimmen bieſem abgerechnet und dem Gegenkandidaten zugezählt würden, der erſtere noch immer als mil einem Mehr aan 147 Slimmen gewählt zu betrachten wäre.

Unter dieſen Umſtänden erſcheint auch dieſer Anfechtungsgrund als unzulänglich.

Das Gleiche gilt von dem ſchließlichen Barbringen, wonach der Ortsaarſteher zwei einzelnen Perſonen ihre oermeintlich geheime Stimmabgabe für den unterlegenen Kandidaten zum Vorwurf gemacht habe. Denn wenn hieraus auch gefolgert werden müßte, daß das Wahlgeheimnis bei der Stimmabgabe nicht gewahrt blieb, ſo iſt bach anderererſeits durch die jenem Barhalt zu Grund liegende, oon dem Beſchwerdeführer nicht beſtrittene Thatſache der Stimmabgabe für den unterlegenen Kandidaten unmittelbar dargethan, daß jene Verletzung des Wahlgeheimniſſes ohne Einfluß auf das materielle Wahlreſultat geblieben iſt. Da eine Kenntnisnahme der behaupteten Verletzung des Wahlgeheimniſſes ſeilens anderer, ſpäter abſtimmenden Wähler nichl behauptel iſt, ſo fehlt es auch für die Annahme einer Einwirkung auf die Entſchließungen Drilter an jedem Anhaltspunkt. Hiebei ſoll nicht aerkannl werden, daß jene Aeußerung, wenn ſie thatſächlich erfolgt ſein ſollte, ebenſo wie eine daraus zu entnehmende Verletzung des Wahlgeheimniſſes als ungehörig zu rügen wäre.

Bei dieſem Ergebnis und Sachverhall bedarf die weitere Frage, ob die Eingabe vom 29. März als Nachtrag zu derjenigen aom 12. Februar anzuſehen und zuzulaſſen oder wegen aerſpäteter und formwidriger Einreichung zurückzuweiſen wäre, ſowie das andere formelle Bedenken, ob eine der Abgeordnetenkammer zum Zweck der „Prüfung“ zugehende Mitteilung aon Ungiltigkeitsthatſachen, welche ſich eines Anfechlungsantrags gefliſſentlich enthält, als eine zur Einleituug eines Verfahrens genügende Wahlanfechtung zu erachten iſt, keiner weiteren Erörterung.

Schließlich hat die Kammiſſion in Anſehung der aon einer größeren Anzahl Wähler des Oberamts Weinsberg geſtellten Bitte um Wiedereinführung der Wahlkauaerts zum Schutz des Wahlgeheimniſſes und der Wahlfreiheit den Antrag zu ſtellen:

> die Kammer der Abgeordneten wolle dieſe Bilte um Wiedereinführung oan Wahlkouaerts der ſtaatsrechtlichen Kommiſſion überweiſen.

Beilage 36 (Prot. 37).

Ausgegeben den 11. Mai 1889.

Antrag

der Kommiſſion für Gegenſtände der inneren Verwaltung.

(Berichterſtatter: Egger.)

Die Kammer der Abgearbneten wolle beſchließen:

> die Petition des Ausſchuſſes des VI. landwirtſchaftlichen Gauverbands um baldige Verabſchiedung eines Geſetzes über landwirtſchaftliches Nachbarrecht der K. Staatsregierung zur Berückſichtigung zu überweiſen.

Digitized by Google

Beilage 37.

Ausgegeben den 17. Mai 1889.

Bericht

der volkswirtſchaftlichen Kommiſſion der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Ueberſicht über die Verwendung der für den Eiſenbahnbau, ſowie für außerordentliche Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Geldmittel auf 31. Dezember 1888.

Berichterſtatter: Luz.

Während der Nachweis über die Verwendung der für den Eiſenbahnbau, ſowie für außerordentliche Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung verwilligten Geldmittel bisher mit den Kreditgeſetzesentwürfen verbunden wurde, hat das K. Staatsminiſterium denſelben nun erſtmals pro 1887/89 auf 31. Dezember 1888 in einer beſonderen Ueberſicht dem Präſidium der Kammer der Abgeordneten zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Die veränderte Behandlungsweiſe erleichtert ſowohl die Prüfung der neuen Kreditvorlagen, als den Ueberblick über die Verwendung der früher verwilligten Kredite. Die Kommiſſion hat die Ueberſicht mit nachſtehendem Ergebnis geprüft.

A. Für den Neubau von Eiſenbahnen.

Bezüglich der in der Ueberſicht aufgeführten 10 Eiſenbahnbauten beträgt die Summe

der Voranſchläge	92 313 840 ℳ	— Pf.
der verwilligten Kredite . .	85 972 246 „	12 „
des geſamten Aufwands bis 31. Dezember 1888 . . .	77 606 990 „	8 „
der noch zur Verfügung ſtehenden Kredite	8 348 107 „	22 „
des heimgefallenen Betrags .	17 148 „	82 „

Es iſt nichts zu erinnern.

B. Für Erweiterung und Verbeſſerung der beſtehenden Bahnanlagen.

I. Bauweſen mit einem Voranſchlag von über 50 000 ℳ

Bei den Geleiseänderungen und Vermehrungen auf dem Bahnhof Stuttgart (Ziff. 12) und der Erweiterung und dem Umbau des Bahnhofs Cannſtatt (Ziff. 14) hat eine Ueberſchreitung der Kredite um 32 459 ℳ 97 Pf. ſtattgefunden. Nach Abzug dieſer Summe ſtehen in dem Geſamtkredit von 2 889 500 ℳ noch zur Verfügung . 319 511 ℳ 18 Pf.

II. Bauweſen mit einem Voranſchlag bis zu 50 000 ℳ

III. Errichtung zentraler Weichen- und Signalſtellung auf Bahnhöfen.

IV. Für Verbeſſerung von Betriebseinrichtungen und für unvorhergeſehene Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung.

Was den auf S. 19 aufgeführten Mehrbedarf für den Hafenbahnhof Friedrichshafen von 88 804 ℳ betrifft, ſo iſt ſchon pro 1887/89 (vergl. Kreditgeſetzesentwurf S. 18 §. 7) eine Ueberſchreitung berechnet worden von 30 120 ℳ — Pf.

hiezu der Aufwand für das neue Poſtgebäude, welches gegen einen von der Poſtverwaltung zu erhebenden Mietzins in das ausſchließliche Eigentum der Eiſenbahnverwaltung übernommen wurde	49 538 „	94 „
hiezu weiterer Mehrbedarf	9 145 „	6 „
zuſammen	88 804 ℳ	— Pf.

Es liegt bei B 1 bis IV kein Anſtand vor.

C. Vermehrung des Betriebsmaterials.

Es iſt auch hier nichts zu erinnern.

Eines weiteren Beſchluſſes bedarf es nicht, da die in §. 110 der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebene Prüfung über die Verwendung der früher verwilligten Mittel erſt im Jahre 1891 aus Anlaß der Vorlegung der Rechnungsergebniſſe pro 1887/89 zu erfolgen hat.

Beilage 38 (Prot. 37).

Ausgegeben den 17. Mai 1889.

Antrag

der Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung:

(Berichterstatter: Nast)

die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition der oberamtlichen Revisionsassistenten Württembergs um Verbesserung ihrer Lage durch Aufnahme in die Kategorie der Staatsbeamten und Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse der K. Staatsregierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Beilage 39 (Prot. 14).

Euer Königliche Majestät!

In einer Eingabe vom 21. Februar dieses Jahres haben uns die Gemeinderäte von Roth und fünf weiteren Gemeinden des Oberamtsbezirks Leutkirch, sowie das gräflich Erbach-Wartemberg-Roth'sche Rentamt Roth und das gräflich Schäsberg-Thannheim'sche Reniami Thannheim die Bitte um Verwilligung der Mittel zur Herstellung einer neuen Post- und Bahnzufahrtstraße zwischen Roth und Thannheim auf Staatskosten vorgetragen.

Infolge eines hierauf von uns gefaßten Beschlusses legen wir diese Bitte Euer Königlichen Majestät Regierung zur Kenntnisnahme unterthänigst vor.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 12. April 1889

unterthänigste treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident:
Hohl.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 40 (Prot. 21).

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren beschlossen hat, den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit vom 7. Februar bis 3. April 1889 für den Fall des Einverständnisses der jenseitigen Kammer für verlesen anzunehmen und den in §. 191 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Zusammentritt der beiden Kammern nach Vorgängen zu unterlassen.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Abgeordneten ersucht, der jenseitigen Kammer hievon Mitteilung machen zu wollen, sieht er gefälliger Rückäußerung entgegen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 29. April 1889.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Digitized by Google

Beilage 41 (Prot. 21).

Auf die gefällige Note vom 29. v. M. beehrt ſich der Unterzeichnete das Präſidium der Kammer der Standesherren zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten ſich damit einverſtanden erklärt hat, den Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes über ſeine Amtsthätigkeit in der Vertagungsperiode vom 7. Februar bis 3. April 1889 für verleſen anzunehmen und den in §. 191 der Verfaſſungsurkunde vorgeſehenen Zuſammentritt der beiden Kammern nach Vorgängen zu unterlaſſen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 2. Mai 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hahl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 42 (Prot. 24).

In einer bei der Kammer der Abgeordneten am 10. v. M. eingelaufenen, an die Ständeverſammlung gerichteten Eingabe haben die Stolze'ſchen Stenographen-Vereine die Bitte um Verwilligung einer Staatsunterſtützung vorgetragen.

Die Kammer der Abgeordneten hat hierauf beſchloſſen, die erwähnte Eingabe der K. Regierung zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Indem der Unterzeichnete das Präſidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen ſich beehrt, ſchließt er für den Fall des Beitritts der jenſeitigen Kammer zu dem Beſchluſſe der Kammer der Abgeordneten den Entwurf einer diesfälligen gemeinſchaftlichen Adreſſe an die K. Regierung bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 7. Mai 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hahl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 43 (Prot. 24).

Euer Königliche Majeſtät!

Auf eine an die Ständeverſammlung gerichtete Eingabe der Stolze'ſchen Stenographen-Vereine dahier, betreffend die Bitte um Verwilligung einer Staatsunterſtützung, haben wir beſchloſſen:

die erwähnte Eingabe der K. Regierung zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſen Beſchluß mit der gedachten Eingabe unterthänigſt vorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 7. Mai 1889

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident	Der Präſident
der Kammer	der Kammer
der Standesherren:	der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 44.

Ausgegeben den 25. Mai 1889.

Bericht

der Legitimationskommiſſion der Kammer der Abgeordneten über die Anfechtung der Abgeordnetenwahl für den Landbezirk Heilbronn.

Berichterſtatter: Dr. Klaus.

Bei der am 22. Januar 1889 vorgenommenen engeren Wahl eines Landtagsabgeordneten für den Oberamtsbezirk Heilbronn haben von 4 398 Wahlberechtigten im ganzen 3 860 (giltig 3 852) abgeſtimmt; hievon ſind 2 085 Stimmen, alſo 159 über die abſolute Mehrheit auf den Landwirt und Gemeinderat Gottlieb Georg Wagner in Großgartach, geboren den 19. März 1838, gefallen.

Am 28. Januar 1889 iſt beim ſtändiſchen Ausſchuß ein an den „Landesausſchuß der Kammer der Abgeordneten“ gerichtetes Schriftſtück, dd. Heilbronn 26. Januar 1889, eingekommen, in welchem ein Heinrich Hilberger im Auftrag des „Wahlkamite's für Härle und Dr. Lipp“ gegen die Wahl des Gemeinderats Wagner Einſpruch erhebt und dieſen folgendermaßen begründet:

1) Der Gegenkandidat des Gemeiderats Wagner Dr. Lipp habe ſich Mitte November 1888 durch Eingabe an das K. Oberamt Heilbronn um die Erwerbung des württembergiſchen Staatsbürgerrechts bemüht und die erforderlichen geſetzlichen Belege bis zum 18. Dezember beigebracht; durch Verſchulden der zuſtändigen Behörden ſei die Erledigung dieſes Geſuchs ſo ſehr verzögert worden, daß Dr. Lipp erſt am Tage vor der engeren Wahl, am 21. Januar 1889 mittags zwiſchen 12 und 1 Uhr in den Beſitz der Urkunde über die Erteilung des württembergiſchen Staatsbürgerrechts gelangt ſei. Die politiſchen Gegner des Dr. Lipp haben den Mangel des Beſitzes des württembergiſchen Staatsbürgerrechts insbeſondere duech die Hinweiſung auf einen drohenden dritten Wahlgang dazu benützt, die Wahlberechtigten von der Wahl des Dr. Lipp abzuhalten, und ſchließlich haben die Schultheißen van Flein und Obereiſesheim die durch Extrablatt veebreitete Nachricht von der Erteilung des wüettembergiſchen Staatsbürgerrechts an Dr. Lipp für einen demokratiſchen Wahlſchwindel erklärt.

2) In den Orten Thalheim, Flein, Gruppenbach, Abſtatt, Neckargartach, Graßgartach, Fürfeld und Obereiſesheim haben ſeitens der Gemeindebeamten die ſchwerſten Wahlbeeinfluſſungen zu Ungunſten des Dr. Lipp ſtattgefunden, zugleich haben die 60 am Wahltage aufs Land hinausgeeilten Mitglieder dee Deutſchen Partei Heilbronns durch Spenden von Cigarren, Bier und Wein die Wahlfeeiheit verletzt; insbeſondeee ſei in Thalheim eine Zeit lang die Wahlurne vollſtändig unbewacht geweſen, während das Wahlkallegium trinkend im Nebenzimmer geſeſſen ſel, auch ſeien einige Wähler zwangsweiſe veranlaßt warden, Wahlzettel für Wagner abzugeben.

Bezüglich dieſer Anfechtungsſchrift von Heinrich Hilberger ließe ſich zunächſt formell die Frage erheben, ob dieſelbe überhaupt berückſichtigt werden ſolle, da ſie von Hilbeeger nicht in eigenem Namen, ſondern im Aufteage eines Wahlkamite's ahne Bezeichnung der Mitglieder desſelben eingereicht iſt. Da aber am 10. Februar d. J. ein Schriftſtück an die hahe Kammer der Abgeordneten eingereicht wurde, unterzeichnet: „Das gemeinſame Wahlkamite für Härle und Dr. Lipp, deſſen Varſitzender Ernſt Ziegler, Gemeinderat“ — allerdings ohne Angade des Orts und des Datums —, welches auf die Anfechtungsſchrift vom 28. Januar Bezug nimmt, ſo dürfte der Formfehler karrigiert ſein.

Was den materiellen Inhalt der Anfechtungsſchrift von Heinrich Hilberger betrifft, ſo iſt

ad 1) Folgendes zu bemerken: Wenn wirklich durch Verſchulden der zuſtändigen Behörden die Erledigung des Geſuchs von Dr. Lipp um Verleihung des württembergiſchen Staatsbürgerrechts ſo ſehr verzögert waeden iſt, ſo wäre das gewiß nicht in der Oednung, aber ein Grund zur Anfechtung der Wahl Wagner's würde nicht vorliegen, da Art. 21 des Wahlgeſetzes vom Jahr 1868 nicht zutrifft. Daß die politiſchen Gegner Lipp's ſeine aus dem Mangel des württembergiſchen Staatsbürgerrechts thatſächlich ſich ergebende Wahlunfähigkeit im Wahlkampfe gegen ihn geltend machten, iſt von ihrem Standpunkt aus ganz natürlich. Wenn ſchließlich die Schultheißen von Flein und Obereiſesheim die durch Extrablatt verbreitete Nachricht von der Erteilung des württembergiſchen Staatsbürgeerechts an Dr. Lipp für einen demokratiſchen Wahlſchwindel erklärten, ſo kann man ihnen ihren Unglauben nicht beſonders übelnehmen, da die Nachricht erſt unmittelbar vor der Wahl eingetroffen iſt.

ad 2) Gegen die Wahlbeeinfluſſungen der Gemeindebeamten, von denen nicht angegeben iſt, worin ſie be-

ſtanden, gegen das Stimmenkaufen durch Spenden von Cigarren, Bier und Wein, von dem gleichfalls nicht geſagt iſt, auf wen es ſich erſtreckte, gegen die Aufnötigung von Wahlzetteln könnten unter Umſtänden, die Richtigkeit der behaupteten Thatſachen vorausgeſetzt, die §§. 107, 109, 339, 240 des Reichsſtrafgeſetzbuchs angerufen, die Wahl Wagner's aber kann deswegen nicht für ungiltig erklärt werden. Wenn in Thalheim eine Zeit lang die Wahlurne vollſtändig unbewacht geweſen wäre, ſo würde Art. 21 des Wahlgeſetzes von 1868 zutreffen, da eine Verletzung des Art. 13a desſelben Geſetzes vorliegen würde. Nun ſteht aber dieſer Behauptung das beſtimmte unverdächtige Zeugnis der Wahlkommiſſion gegenüber, daß zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder der Diſtriktswahlkommiſſion gegenwärtig waren.

Gehen wir nun zu der ſchon berührten, unter dem 10. Februar d. J. bei der hohen Kammer der Abgeordneten eingelaufenen Eingabe des Gemeinderats Ernſt Ziegler über, ſo ſagt dieſelbe, daß in Großgartach je zwei auf Wagner lautende Zettel (alſo aber im ganzen) in einander gefaltet und dort dem Wagner mit zwei Stimmen gutgezählt wurden, während in Böckingen zwei auf Dr. Lipp lautende in einander gefaltete Zettel als ungiltig bei Seite gelegt wurden. Zeugenbeweis iſt angeboten.

Es wird nicht zu beſtreiten ſein, daß, wenn die zwei Stimmen in Großgartach dem Wagner als giltig gutgezählt wurden, dies auch in Böckingen zu Gunſten Dr. Lipp's geſchehen muß.

Ferner ſei in Böckingen der deutſchparteiliche Agitator, Kouvertfabrikant Mayer, wahlberechtigt in der Stadt Heilbronn, am Stichwahltag von nachmittags 3—1/4 Uhr im Wahllokal anweſend geweſen, um unmittelbar vor der Wahlurne einzelne Wähler zu beeinfluſſen.

Wen er beeinflußt habe und worin dieſe Beeinfluſſung beſtanden habe, iſt nicht geſagt.

In Flein habe am Stichwahltag Schultheiß Voß ſeinen Schreiber fortgeſchickt, um Wagneriſch geſinnte Leute an die Wahlurne herbeizuholen. Dieſer Scheelber habe ſofort den Auguſt Langjahr, Taglöhner, welcher zumeiſt beim Schultheißen Voß arbeitete, herbeigeholt. Langjahr habe ſich oben auf die Rathaustreppe geſtellt und die Zettel aller am Nachmittag Abſtimmenden oiſitiert. Dem Steinhauer Kühner ſei der auf Dr. Lipp lautende Zettel aus der Hand geriſſen worden, ebenſo dem Bauern Baumann. Der gleiche Verſuch, womit das gewaltſame Aufdrängen auf Wagner lautender Zettel verbunden geweſen ſei, ſei mit dem Bauern Münzing gemacht worden. — Forſtſchutzwächter Hofmann in Flein habe die Holzmacher im Staats- und Gemeindewald, nachdem dieſelben mit Wagner'ſchen Stimmzetteln verſehen waren, in militäriſcher Ordnung durchs Ort aufs Rathaus und an die Wahlurne eskortiert. — Als die Kopie der Urkunde über das württembergiſche Staatsbürgerrecht Dr. Lipp's nach Flein kam, ſei der deutſchparteiliche Agitator Kögel auf einen Stuhl geſtiegen und habe die Urkunde als plumpes, verlogenes Wahlmanöver der Demokraten erklärt.

In dem paritätiſchen Orte Biberach habe am Sonntag, den 20. Januar, 2 Tage vor der Stichwahl der proteſtantiſche Pfarrer Liſt in der Predigt mit deutlichen Worten vor der Wahl des Katholiken und Zentrumsmannes Dr. Lipp gewarnt und eifrig zur Wahl Wagner's ermahnt.

Dem Pfarrer Rief in Kirchhauſen habe der Vorſtand des Oberamts, Regierungsrat Löfflund, zwei Beſuche gemacht und ihn erſucht, ſeinen Einfluß als Seelſorger bei der Gemeinde dahin geltend zu machen, daß Dr. Lipp möglichſt wenig Stimmen erhalte. — Dasſelbe ſei in Sontheim der Fall geweſen. Desgleichen habe Regierungsrat Löfflund an die Schultheißen von Großgartach, Böckingen, Biberach, Thalheim und Neckargartach Welſungen in Bezug auf die Verhinderung der Wahl Dr. Lipp's ergehen laſſen.

Alle dieſe Dinge kann man, wenn ſie wahr ſind, tadeln, man kann unter Umſtänden auf die zu Ziff. 2 der Hilberger'ſchen Anfechtungsſchrift citierten §§ des Reichsſtrafgeſetzbuches verweiſen, aber eine Wahlungiltigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Am 31. Januar 1889 lief eine an die Kammer der Abgeordneten gerichtete Einſprache gegen die Wahl des Gemeinderats G. Wagner von Großgartach ein, dd. Neckargartach den 29. Januar 1889, unterzeichnet von Friedrich Wagner, Mitglied des Volksvereins, folgenden Inhalts: „Am Stichwahltag den 22. trug ſich Folgendes hier zu: Bürger und Müller Jakob Krauß, welcher etwas angetrunken ſchien, gieng aufs Rathaus, um zu wählen. Vor der Thüre des Abſtimmungslokals erwartete ihn das Wahlkommiſſionsmitglied Müller Rau und nahm demſelben den Zettel auf Dr. Franz Lipp lautend aus der Hand, zerriß denſelben in kleine Stücke und händigte ihm dafür einen Wagner'ſchen Zettel ein, welchen Krauß als den „richtigen" abgab. Als Krauß ins Wahllokal eintrat, waren dort nur zwei Kommiſſionsmitglieder anweſend. Der Protokollführer räumt den letzteren Fehler als wohl möglich ein. Als Zeugen außer obigem Krauß ſeien genannt: Karl Kübler, Heinrich Schwab, Auguſt Gebhardt, Gemeinderat Eckert, ſämtlich hier."

Dem iſt noch folgender Nachtrag beigefügt: „Jakob Krauß beſtätigte nicht, daß Müller Rau ſeinen Wahlzettel zerriſſen, aber jedoch, daß er ſeinen Zettel ihm abgenommen und ihm einen andern gegeben hat, und daß bloß zwei an der Urne geweſen waren, nämlich der Schultheiß und der Gemeinderat Heßer."

Dieſem Schriftſtück iſt die Behauptung einer Verfehlung gegen den Artikel 13a des Wahlgeſetzes zu entnehmen; aber auch hier ſteht wie bei Thalheim der Behauptung der Anfechtungsſchrift das beſtimmte unverdächtige Zeugnis der Wahlkommiſſion entgegen.

Unter dem 2. Februar d. J. richtet Joſef Hollo, Schneider in Heilbronn, ein Schreiben an die hohe Kammer der Abgeordneten, welches am 4. Februar präſentiert wurde. In demſelben berichtet er als Augenzeuge über die Vorgänge bei der Stichwahl in Bonfeld, er habe, als er unten im Rathaus Poſto gefaßt habe, um 1/212 Uhr von drei jungen Arbeitern erfahren, daß oben an der Thüre des Rathausſaales einer ſtehe, welcher die Lipp'ſchen Wahlzettel den Wählern mit Gewalt aus der Hand reiße und

Digitized by Google

ihnen die Wagner'ſchen aufdränge. Er habe dann, um ſich aan der Wahrheit der Sache zu überzeugen, einem alten Bauern nachgeſehen, der von ihm einen Wahlzettel für Dr. Lipp angenommen hatte, und bemerkt, wie demſelben übers Geländer weg der Lipp'ſche Wahlzettel aus der Hand geriſſen worden ſei. Als der Stimmzettelverteiler vor der Ratſaalthüre ſei ihm ein Bauer Schüßler bezeichnet warden. Ferner haben die Agitatoren der deutſchen Partei aus Heilbronn am Mittag die Leute zur Wahl herbeigetrieben.

Ein erheblicher Wahlanfechtungsgrund kann dieſem Schreiben nicht entnammen werden.

In einer Eingabe an die hohe Kammer der Abgeordneten dd. Heilbrann den 3. Februar 1889, präſentiert am 4. Februar, ſagt Schuhmacher Joh. Georg Münzing, er ſei am Stichwahltag als Vertrauensmann der Volkspartei in Fürfeld geweſen und habe dort ein Plakat, auf welchem die Bürgerrechtsurkunde Dr. Lipp's abgedruckt war, am Rathaus befeſtigt. Das habe der Gemeinderat Barnhäuſer entfernen laſſen. Bornhäuſer habe ſich dann unmittelbar vor die Rathausthüre geſtellt, ſa daß jeder, der eintreten wallte, ihn erſt bitten mußte, etwas Platz zu machen. Um ½12 Uhr ſei Bornhäuſer die Treppe hinauf und im Wahllokal aus- und eingegangen, und er (Münzing) habe wiederholt geſehen, wie Bornhäuſer jedem einzelnen Wähler ſeinen Zettel kontrollierte und Wagner'ſche aufdrängte. Nach 4 Uhr habe Bornhäuſer eine größere Zahl Wähler herbeigetrieben. Etwas vor 6 Uhr habe er (Münzing) van einer Schar Wähler hin und wieder den Ruf gehört: „Es giebt Freibier." Als er ſeine beglaubigte Urkunde (was für eine, iſt nicht geſagt) vorzeigte, um bei der Stimmenzählung anweſend zu ſein, ſei er vam Schultheißen aar die Thüre gewieſen worden.

Auch dieſes Schriftſtück enthält keinen erheblichen Wahlanfechtungsgrund.

H. Grimminger aus Heilbronn berichtet der hahen Kammer der Abgeordneten unter dem 3. Februar 1889, präſentiert den 5. Februar, er habe am Stichwahltag dem Schultheiß Haag in Obereiſesheim die Staatsbürgerrechtsurkunde des Dr. Lipp gezeigt, warauf dieſer nach Durchleſuug derſelben in Gegenwart der Wahlkammiſſion und einiger Wähler ihm zugerufen habe: „Das iſt ein Lugenblättle."

Dazu iſt zu vergleichen, was zu Ziffer 1 der Hilberger'ſchen Anfechtungsſcheift geſagt warden iſt.

Eine Eingabe aus Böckingen an die hahe Kammer der Abgeordneten, unterzeichnet von A. Bauer, Gemeinderat, H. Schnepf desgl., Obergfäll, Bürgerausſchußmitglied, vom 2. Februar 1889, präſentiert den 5. Februar, teilt mit, daß Schultheiß Rein die am Varabend der Wahl vom 9. Januar abgehaltene Verſammlung mit der Warnung eröffnet habe, daß der volksparteiliche Kandidat das württembergiſche Staatsbürgerrecht nicht beſitze und darum jede auf Dr. Lipp gefallene Stimme ungiltig ſei. Ferner habe Nr. 7 des Amtsblatts für den Oberamtsbezirk Heilbronn das angebliche Telegramm gebracht, die württembergiſche Landeszeitung vam 8. Januar enthalte einen Artikel, wonach dem Dr. Lipp das Staatsbürgerrecht nicht erteilt warden und ſamit die auf ihn abgegebenen Stimmen ungiltig ſeien. Dieſe Nummer der württembergiſchen Landeszeitung habe aber einen ſalchen Artikel nicht enthalten.

Abgeſehen davon, daß dieſe Eingabe auf die erſte Wahl und nicht auf die Stichwahl ſich bezieht, ſo war die Behauptung des Schultheißen Rein eine vollſtändig berechtigte.

Die Legitimatiauskommiſſian kannte keine Gründe finden, welche geeignet wären, die Giltigkeit der Wahl des Gemeinderats Wagner von Graßgartach zweifelhaft zu machen. Sie ſtellt daher den einſtimmigen (abweſend: Haußmann) Antrag:

über die Anfechtung der Wahl des Gemeinderats Wagner zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage 45.

Ausgegeben den 25. Mai 1889.

Die Unterzeichneten ſtellen den **Antrag**:

Hohe Kammer wolle beſchließen:

1) die K. Staatsregierung um baldige Einbeingung eines Geſetzesentwurfs zu bitten, wodurch das Wahlgeſetz vam 26. März 1868 in ſeinen Beſtimmungen über die Anfechtbarkeit der Wahlen zur Abgeordnetenkammer in dem Sinne abgeändert wird, daß die Ungiltigkeit nicht bloß auf die vam Wahlgeſetze und einigen andern Geſetzen ausdrücklich herausgehobenen Fälle beſchränkt ſei, vielmehr im Anſchluß an das Reichswahlgeſetz die Entſcheidung über die Giltigkeit der Wahlen der Kammer anheimgeſtellt werden ſall;
2) dieſen Antrag an die ſtaatsrechtliche Kammiſſian zur Begutachtung zu verweiſen.

Probſt. Becher. Ebner. Unterſee. Haußmann. Holzherr. Rath. Uhl. Gabler. Schnaidt. Härle. Bueble. Egger. Winter. Dentler. Ehninger T. H. Stockmayer. Haigold. Bleyer. Egelhaaf. Maurer. Brodbek.

Beilage 46.

Ausgegeben den 28. Mai 1889.

Bericht

der Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung, betreffend eine vom Verwaltungsrat der Stiftung für Studierende der Medizin in Stuttgart übergebene Bitte.

Berichterstatter: Nußbaumer.

Der Verwaltungsrat der Stiftung für Studierende der Medizin in Stuttgart wendet sich an die hohe Ständeversammlung mit der Bitte um Schutz gegen ungerechtfertigtes Vorgehen der medizinischen Fakultät in Tübingen gegenüber solchen Studierenden, welche sich später mit Homöopathie befassen wollen.

Genannte Stiftung hat nach §. 1 ihrer Statuten den Zweck, solchen Studierenden der Medizin Unterstützung zu gewähren, welche nicht im stande sind, ihre Studien aus eigenen Mitteln zu vollenden. In §. 4 dieser Statuten ist gesagt:

> „Bei der Konkurrenz verschiedener Bewerber sind solche vorzugsweise zu berücksichtigen, deren Eltern der Sache der Homöopathie zugethan sind, bezüglich waren.
>
> Bei jedem Empfange ist seitens des Empfängers urkundlich die Verpflichtung zu übernehmen, die erhaltenen Beträge nach Umfluß von 10 Jahren **unverzinslich** in dem Falle in die Stiftungskasse zu restituieren, wenn derselbe nicht als approbierter homöopathischer Arzt wirken sollte."

Behufs Bewerbung um die juristische Persönlichkeit hatte die „Stiftung für Studierende der Medizin" ihre Jahresabrechnung vorzulegen, aus welcher zu ersehen war, daß von den gegenwärtig unterstützten jungen Leuten zwei, deren Eltern in Tübingen wohnen, in Tübingen Medizin studieren, und auf diesem Wege — so ist in der Eingabe vorausgesetzt — erhielt die medizinische Fakultät von dieser Thatsache Kenntnis.

Einer der Unterstützten: cand. med. Layer, der schon auf eine Assistentenstelle an der chirurgischen Klinik ernannt gewesen, sei nunmehr zu Herrn Professor Bruns berufen worden, welcher ihm erklärt habe, weil er (Layer) vom homöopathischen Verein Stipendien erhalten und sich verpflichtet habe, homöopathischer Arzt zu werden, könne er diese Assistentenstelle nicht bekommen, es wäre denn, daß er sich verpflichtete, später nicht Homöopath zu werden.

Darauf gieng Layer nicht ein und die Stelle wurde ihm entzogen.

Der andere der beiden unterstützten jungen Leute sei privatim durch einen Professor der Medizin gewarnt worden, werde sich aber, wie auch Layer, durch Bezug einer anderen Hochschule allen weiteren „Chikanen" entziehen. Dies der kurz gedrängte Inhalt der Eingabe.

In zwei Beilagen werden die in derselben angeführten Thatsachen erhärtet, wobei bemerkt ist, daß Herr Professor Bruns auf die Frage Layer's, ob er unter solchen Umständen überhaupt noch in Tübingen weiter studieren könne, sich dahin ausgesprochen, „daß Layer, wenn er die verlangte Erklärung an die medizinische Fakultät nicht abgeben würde, moralisch gezwungen sei, eine andere Hochschule aufzusuchen."

Auf Grund dieser Thatsachen kommt der „Verwaltungsrat für Studierende der Medizin" zu der Bitte:

„Hohe Ständekammer wollen in Erwägung ziehen, in welcher Weise ähnlichen Vorkommnissen vorgebeugt werden könnte."

Vermag die Mehrheit Ihrer Kommission in dem gezeichneten Vorgehen gegen die genannten Stipendiaten ein Verfahren, das außer dem Rahmen der Zulässigkeit wäre, auch nicht zu erblicken, so kann sie sich doch dem Eindrucke nicht verschließen, daß durch solche Maßnahmen, soweit sie thatsächlich zutreffend sind, den Inten-

tionen, wie ſolche in der Kammerſitzung vom 15. Februar 1888 beſonders in den Ausführungen des Herrn Staatsminiſters v. Schmid zur Geltung kamen, wenig entſprochen ſein dürfte.

In den angeführten Beſtimmungen des Art. 4 der Vereinsſtatuten vermag die Kommiſſionsmehrheit einen „unmoraliſch wirkenden Zwang" nicht zu erblicken, dagegen ſcheinen ihr Kundgebungen gegen die Homöopathie, wie ſolche in der Eingabe angeführt ſind, angethan zu ſein, die Freiheit der wiſſenſchaftlichen Forſchung und Ueberzeugung zu beeinträchtigen.

Während zwei Mitglieder der Kommiſſion — v. Weber und Raſt — welche dieſen Anſchauungen nicht zuſtimmen, den in einem eigenen Bericht begründeten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ſtellen, kommt die Kommiſſionsmehrheit zu dem Antrage:

1) die Bitte des „Verwaltungsrats der Stiftung für Studierende der Medizin" der K. Regierung zur Kenntnisnahme zu übergeben;
2) die Kammer der Standesherren zum Beitritt zu dieſem Beſchluſſe einzuladen.

Minderheitsgutachten.

(Mitberichterſtatter v. Weber.)

In einer Eingabe vom 20. April 1889 bittet der Verwaltungsrat der Stiftung für Studierende der Medizin in Stuttgart um Schutz gegen ungerechtfertigtes Vorgehen der mediziniſchen Fakultät zu Tübingen gegenüber ſolchen Studierenden der Medizin, welche ſich ſpäter mit Homöopathie befaſſen wollen.

Das Statut der Stiftung dieſes Vereins vom Jahr 1882 beſtimmt in §. 1: „Der Zweck der Stiftung iſt, ſolchen Studierenden der Medizin Unterſtützung zu gewähren, welche den Entſchluß gefaßt haben, das Studium und die Ausübung der homöopathiſchen Heilmethode zu ihrem Lebenszwecke zu machen, und welche nicht im ſtande ſind, ihre Studien aus eigenen Mitteln zu vollenden."

Ferner in §. 4: Die Unterſtützung eines Studierenden ſoll nicht unter 100 ℳ pro Semeſter betragen, dieſelbe wird den würdig Befundenen auf die ganze Dauer ihrer Studienzeit gewährt. Bei der Konkurrenz verſchiedener Bewerber ſollen vorzugsweiſe ſolche zu berückſichtigen ſein, deren Eltern der Sache der Homöopathie zugethan ſind oder waren; §. 5 ſagt weiter: „Bei jedem Empfange iſt ſeitens des Empfängers urkundlich die Verpflichtung zu übernehmen, die erhaltenen Beträge nach Umfluß von 10 Jahren in dem Falle an die Stiftungskaſſe zurückzubezahlen, wenn derſelbe **nicht** als homöopathiſcher Arzt praktiziert. —

Der Verein ſuchte um Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit nach. In einem Erlaß des K. Miniſteriums des Innern vom 12. September 1883 an die K. Kreisregierung des Neckarkreiſes wird dieſer eröffnet, daß das Miniſterium im Einverſtändnis mit dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens und auf Grund von Gutachten des Medizinalkollegiums und der mediziniſchen Fakultät nicht in der Lage ſei, das Geſuch Seiner Königl. Majeſtät empfehlend vorzulegen, weil nur ſolche Bewerber um das Stipendium berückſichtigt werden ſollen, welche ſich für die homöopathiſche, alſo eine beſtimmte therapeutiſche Heilmethode erklären. Hierin liege aber eine Beſchränkung, welche, abgeſehen von der inneren Berechtigung der homöopathiſchen Heilmethode, wegen des in jener liegenden Widerſpruchs gegen das Prinzip der Freiheit der wiſſenſchaftlichen Forſchung und Ueberzeugung mit den Grundbedingungen des akademiſchen Unterrichts und Studiums als völlig unvereinbar erſcheint. Einer derartigen Richtung innerhalb der mediziniſchen Wiſſenſchaft könne daher ein Vorſchub, wie er in der Gewährung des vorliegenden Geſuchs liegen würde, nicht geleiſtet werden.

Am 30. Auguſt 1888 wiederholte der Verein ſein Geſuch um Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit unter Berufung auf §. 1 ſeines Statuts, nach welchem Stipendien überhaupt an ſolche Studierende der Medizin zu gewähren ſeien, welche nicht im ſtande ſind, ihre Studien aus eigenen Mitteln zu vollenden. Im übrigen wurde keine Aenderung der Statuten vorgenommen. In dem Berichte der K. Kreisregierung für den Neckarkreis an das Miniſterium des Innern vom 29. Sept. 1888 iſt geſagt, wenngleich es die Statuten nicht mehr als Zweck der Stiftung bezeichnen, nur ſolchen Studierenden der Medizin Unterſtützung zu gewähren, welche ſich das Studium und die Ausübung der Homöopathie zum Lebenszweck machen, ſo bleibe doch §. 4, welcher beſtimme, daß vorzugsweiſe Söhnen von Eltern, welche der Homöopathie zugethan ſind oder waren, zu berückſichtigen ſeien, und §. 5 beſtehen, nach welchem jeder Empfänger eines Stipendiums die urkundliche Verpflichtung zu übernehmen habe, die erhaltenen Beiträge nach Umfluß von 10 Jahren wieder zurückzubezahlen, wenn er nicht als approbierter homöopathiſcher Arzt wirken ſollte. — Die Statuten ſeien demnach in ihren Grundzügen ſich gleich geblieben und die K. Kreisregierung beantragt daher, dem Geſuch des homöopathiſchen Vereins um Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit keine Folge zu geben. Sowohl das Medizinalkollegium, welches von dem Miniſterium des Innern, als die mediziniſche Fakultät, welche vom Kultminiſterium zur Aeußerung aufgefordert wurden, ſprachen ſich gleichfalls für den Antrag der Kreisregierung, das Geſuch des homöopathiſchen Vereins nicht zu gewähren, aus, wobei ſich dieſelben auf ihre Gutachten vom Jahre 1883 und die in demſelben ausgeführten Gründe berufen. So ſagt die mediziniſche Fakultät: „Die Stiftung bezweckt einen geiſtigen Zwang der ſchlimmſten Art. Dieſer Zwang iſt abſolut unverträglich mit dem Prinzip der Freiheit der wiſſenſchaftlichen Forſchung und Ueberzeugung. Außerdem iſt aber der Zweck jener Stiftung auch aus dem Grund nicht zu rechtfertigen, weil unreife junge Leute, noch ehe ſie das Studium der Medizin begonnen haben, auf beſtimmte therapeutiſche Glaubensſätze verpflichtet werden, womit ihnen das Suchen nach Wahrheit benommen wird."

Die vorſtehende Auseinanderſetzung der Ziele des Vereins war notwendig, um das von demſelben der Ständekammer vorgelegte Bittgeſuch richtig beurteilen zu können.

Digitized by Google

An einer Reihe von Univerſitätsinſtituten werden als Gehilfen des Vorſtandes beziehungsweiſe des Aſſiſtenzarztes Aſſiſtenten angeſtellt, welche neben freier Wohnung halbjährig 120 ℳ erhalten; dieſe Aſſiſtentenſtellen werden immer nur auf ein halbes Jahr an ſolche Studierende vergeben, welche hiefür als geeignet erſcheinen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die akademiſchen Behörden in der Wahl der Studierenden zu dieſen Aſſiſtentenſtellen ganz unbeſchränkt ſind, ſofern nur bei den Bewerbern die erforderlichen Vorausſetzungen, Fleiß und tadelloſe Aufführung vorhanden ſind. Um die erledigte Aſſiſtentenſtelle bei der chirurgiſchen Klinik bewarb ſich med. stud. Layer von Tübingen. Derſelbe wurde auch auf Vorſchlag der mediziniſchen Fakultät und des akademiſchen Senats durch Erlaß des K. Miniſteriums für Kirchen- und Schulweſen vom 5. Februar d. J. zum Aſſiſtenten beſtellt. Kurz nach der Beſtellung des Layer zum Aſſiſtenten erhielt die mediziniſche Fakultät durch Erlaß des K. Miniſteriums für Kirchen- und Schulweſen vom 22. Februar d. J. den Auftrag, ſich über das wiederholte Geſuch des Verwaltungsrats der Stiftung für Studierende der Medizin um Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit zu äußern. Aus den bei dieſer Gelegenheit mitgeteilten Akten erſah die mediziniſche Fakultät, daß Layer zu den Studierenden der Medizin gehöre, welche aus dieſer Stiftung ein Stipendium von 100 ℳ pro Semeſter genießen. — Die mediziniſche Fakultät ſtellte infolge davon in einem Berichte an das akademiſche Rektoramt vom 2. März unter Berufung auf ihre Aeußerung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Stiftung für Medizin-Studierende, den Antrag, es möge die Beſtellung des Layer zum Aſſiſtenten rückgängig gemacht worden, weil ein Studierender, welcher, um eine Unterſtützung zu erhalten, ſich ſchon bei Beginn ſeiner Studien verbindlich mache, das Studium und die homöopathiſche Heilmethode zu ſeinem Lebenszwecke zu machen, ſich in Widerſpruch ſetze gegen das Prinzip der Freiheit der wiſſenſchaftlichen Forſchung und Ueberzeugung, was mit den Grundbedingungen des akademiſchen Unterrichts und Studiums völlig unvereinbar ſei. Ein ſolcher Studierender ſei aber zur Bekleidung einer Vertrauensſtellung unfähig, welche er auch unter Umſtänden zur Schädigung der kliniſchen Kranken mißbrauchen könne.

Am 5. März hatte Prof. Dr. Bruns eine Privatbeſprechung mit Layer, in welcher er, um eine Vermittlung anzubahnen, ſich dahin ausſprach, Layer könne die bis jetzt erhaltenen Stipendien bis zum Termin der Rückbezahlung ſtehen laſſen, und wenn er jetzt die beſtimmte Erklärung abgebe, jede Beziehung und Verpflichtung gegen die Stiftung abzubrechen, ſo könne ihm die Fakultät die Aſſiſtentenſtelle übertragen. Layer erwiderte hierauf, daß er zurzeit eine ſolche Erklärung nicht abgeben könne, da er der Unterſtützung des Vereins wegen ſeiner Mittelloſigkeit bedürfe, und er ziehe es daher vor, auf die Aſſiſtentenſtelle zu verzichten.

Der akademiſche Senat ſtimmte dem Antrag der mediziniſchen Fakultät auf Rückgängigmachung der Beſtellung des Layer zum Aſſiſtenten bei und das Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens ordnete vermittelſt eines Erlaſſes vom 25. März an das akademiſche Rektoramt an, daß betreffend den Antrag auf Zurücknahme der Beſtellung des stud. med. Layer zum Aſſiſtenten an der chirurgiſchen Klinik, bezw. den Verzicht desſelben, dem Antrag gemäß, der Kandidat Georg Bornitz aus Züllichau als Aſſiſtent beſtellt ſei.

Wenngleich Layer ſelbſt, durch kultminiſteriellen Erlaß aufgefordert, ob er Einwand erheben wolle, auf einen ſolchen verzichtete, ſo wendet ſich doch der Verwaltungsrat der Stiftung für Studierende der Medizin an die Ständekammer mit der Bitte, dieſelbe möge in Erwägung ziehen, in welcher Weiſe ähnlichen Vorkommniſſen vorgebeugt werden könne.

Abgeſehen davon, daß kein Studierender ein Recht auf eine Aſſiſtentenſtelle hat, vielmehr es dem freien Ermeſſen der akademiſchen Behörden überlaſſen werden muß, welchen Studierenden dieſelben als geeignet für eine ſolche Stelle halten, am wenigſten ein Zwang in der Richtung zuläſſig iſt, daß dieſelben einen ihrer Ueberzeugung nach ungeeigneten Studierenden vorſchlagen müßten, daß ferner in Wirklichkeit keine Beſchädigung des Layer vorliegt, indem derſelbe ungehindert, wenn er auch nicht Aſſiſtent iſt, wie die Mehrzahl der Medizin Studierenden, ſeine Studien fortſetzen und damit den ihm von dem homöopathiſchen Verein auferlegten Verpflichtungen nachkommen kann — daß endlich die Bitte des homöopathiſchen Vereins viel zu allgemein gehalten iſt und eines poſitiven Inhalts ermangelt und ſich der Verein nicht zunächſt mit ſeiner Beſchwerde an die vorgeſetzte Behörde des akademiſchen Senats und der mediziniſchen Fakultät, an das Kultminiſterium gewendet hat, ſo könnte ſchon aus den vorliegenden Gründen eine Abweiſung der Bitte des Verwaltungsrats der Stiftung gerechtfertigt ſein. Allein der Mitberichterſtatter ſteht auch in Uebereinſtimmung mit den Anſchauungen des Kultminiſteriums, der akademiſchen Behörden und des Medizinalkollegiums, nach welchen ein Studierender, welcher ſich bei Beginn ſeiner Fachſtudien zu einer beſtimmten, aber ihm noch unbekannten Richtung derſelben verpflichtet und ſich damit des höchſten geiſtigen Guts, der Freiheit der wiſſenſchaftlichen Forſchung entäußert, nicht verlangen kann, daß die akademiſchen Behörden, im Widerſpruch mit ihrer Ueberzeugung, beantragen, es möge ihm eine Stelle übertragen werden, zu welcher ſie ihn, da er nicht ihr volles Vertrauen genießt, ungeeignet halten.

Der Mitberichterſtatter beantragt daher:

über die Bitte des Verwaltungsrats der Stiftung für Studierende der Medizin in Stuttgart zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage 47.

Ausgegeben den 29. Mai 1889.

Bericht

der Kommission der Kammer der Abgeordneten für die Bildung größerer Landarmenverbände über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz.

Berichterstatter: Freiherr Hans v. Ow; Mitberichterstatter: Nast.

Der Berichterstatter hat zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Nachstehendes vorgetragen:

Der Zustand des öffentlichen Armenwesens ist in Württemberg in der That, wie die Motive zu dem Gesetzesentwurf besagen, „nicht ganz befriedigend".

Die Ursachen dieses nicht befriedigenden Zustandes sind in der Hauptsache zurückzuführen auf gewisse Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, in zweiter Linie aber auf einzelne Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. April 1873.

Es kann nicht die Aufgabe der Kommission und des Berichterstatters sein, in den Bericht zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine eingehende Kritik des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 aufzunehmen, dieselbe ist gegenstandslos, weil zurzeit eine Aenderung dieses Gesetzes nicht in Aussicht genommen werden kann. Es darf nur kurz hervorgehoben werden, daß die Art und Weise, wie dieses Gesetz den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes normiert, mit großen Härten für viele der Unterstützungsbedürftigen verbunden ist, oft zu widerwärtigen Prozessen Anlaß giebt und vor allem die Zahl der Landarmen stetig vermehrt. Als bekannt darf vorausgesetzt werden, wie sehr und wie oft diese Uebelstände nicht nur in der Presse und in sonstigen öffentlichen Kundgebungen, sondern auch in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten und der Standesherren beklagt worden sind und Aenderung verlangt worden ist, und daß in Süddeutschland in dem einen Punkt alle Kundgebungen fast ausnahmslos übereinstimmten, daß das Reichsgesetz zum mindesten dahin abzuändern ist, daß der Unterstützungswohnsitz künftig so lange nicht solle verloren gehen können, bis derselbe an einem anderen Orte erworben ist.

Die Verhandlungen des Reichstags am 25. Mai 1881 über den Antrag des Abg. Freiherrn v. Varnbüler und Genossen, die Revision des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, bewiesen die Verschiedenartigkeit der Wünsche, bezüglich der Abänderung des erwähnten Gesetzes in den verschiedenen Teilen des Reichs. Es wurden dementsprechend in jener Reichstagssitzung vier verschiedenartigste, zum Teil geradezu heterogene Anträge auf Abänderung des Reichsgesetzes eingebracht von den Herren Freiherr v. Varnbüler, Graf Stollberg, Gerwig und Streit; der Reichstag beschloß, diese Anträge dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, mit dem Ersuchen, über das Ergebnis derselben seinerzeit dem Reichstage Kenntnis zu geben. Damit war die Sache unerledigt geblieben. In jeder weiteren Reichstagssession aber liefen zahlreiche Petitionen für Abänderungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes ein, ganz besonders zahlreich aus dem Süden Deutschlands und aus Mitteldeutschland, speziell aus den Königreichen Württemberg und Sachsen. So oft diese Petitionen in der Petitionskommission zur Sprache gebracht wurden, erklärte der Herr Regierungskommissär, daß in Beziehung auf Revision des Unterstützungswohnsitzgesetzes Vorarbeiten in Angriff genommen sind, daß aber diese Vorarbeiten zurzeit ihren Abschluß noch nicht erreicht haben. Mit Rücksicht auf diese Erklärungen hatte man verzichtet, einen erneuten Antrag auf Abänderung des Reichsgesetzes, betreffend den Unterstützungswohnsitz, im Reichstag wieder einzubringen.

Wenn nun alle bisherigen Versuche, eine Abänderung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 herbeizuführen, ergebnislos geblieben sind, so ist andererseits auch alle Hoffnung aufzugeben, daß diese Versuche im Reichstag mit irgend einer Aussicht auf Erfolg im Laufe der nächsten Jahre wieder aufgenommen

werden könnten. Auf eine diesbezügliche Anfrage des Berichterstatters in der Reichstagssitzung vom 10. März 1887 erklärte unter anderem der Herr Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Bötticher:

„Die Vorarbeiten für ein neues Unterstützungswohnsitzgesetz sind nahezu beendet, ... es hält die Reichsregierung den Zeitpunkt augenblicklich noch nicht für gekommen, um ein solches Gesetz vorzulegen. Sie hält es für geratener, erst die nächsten Stadien der Entwicklung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung abzuwarten. .... Ich bitte den Herrn Vorredner, in Süddeutschland seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß man vorläufig abwartet, wie sich unsere sozialpolitische Gesetzgebung gestalten wird. Wir werden es dann sehr viel leichter haben, das Unterstützungswohnsitzgesetz zu verabschieden."

In der Reichstagssitzung vom 6. April dieses Jahres bei Beratung des §. 16 des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, hat der Herr Staatsminister von Bötticher sich wiederholt in ähnlicher Weise ausgesprochen.

Diese Erklärungen lassen die Inangriffnahme einer Abänderung des Reichsgesetzes seitens der Reichsregierung zurzeit noch nicht in Aussicht nehmen, denn abgesehen davon, daß die sozialpolitische Gesetzgebung erst mit Schaffung einer Witwen- und Waisenrentenversicherung zum Abschluß kommen soll, muß noch eine Reihe von Jahren darüber hingehen, bis diese Gesetze alle und überall durchgeführt sind, und eine weitere Reihe von Jahren, bis sich übersehen läßt, welche nachhaltigen Folgen die sozialpolitische Gesetzgebung für den Zustand unseres öffentlichen Armenwesens hervorrufen wird.

Angesichts dieser Sachlage ist die Königliche Staatsregierung und die Ständeversammlung veranlaßt, nicht mehr zu zögern, wenn es möglich ist, auf dem Wege der Landesgesetzgebung durch Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz Uebelstände und Härten, welche sich als Folgen des bisherigen Ausführungsgesetzes herausgestellt haben, zu beseitigen oder wenigstens teilweise zu mildern.

Die Kammer der Abgeordneten beschäftigte sich übrigens schon wiederholt mit der Frage der Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1873, letztmals in der Sitzung vom 6. Dezember 1888 bei Beantwortung der Anfrage des Abg. Nast, betreffend Aenderung der Armengesetzgebung durch den Herrn Staatsminister des Innern. Schon im Jahr 1883 hatte in der Kammer der Standesherren der Fürst von Hohenlohe-Langenburg den Antrag gestellt, an die K. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, der Ständekammer einen Gesetzesentwurf, betreffend die Reorganisation der Landarmenverbände, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. In der Sitzung vom 1. Juni 1883 beschloß die Kammer der Standesherren: den Antrag des Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg der K. Regierung in dem in dem Berichte entwickelten Sinne zur Berücksichtigung zu empfehlen, und diesen Beschluß der Kammer der Abgeordneten mit der Einladung zum Beitritt zu demselben mitzuteilen. Gleichzeitig mit diesem Beschluß hatte die Kammer der Abgeordneten zu beraten eine große Anzahl gleichlautender Eingaben aus verschiedenen Oberamtsbezirken um Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Verteilung der Landarmenkosten. In der Sitzung vom 28. April 1885 beschloß die Kammer der Abgeordneten:

I. die Petitionen der K. Staatsregierung zu überweisen mit dem Ersuchen:
   a) Ermittlungen darüber anzustellen, in welchem Umfange bei der bisherigen Zusammensetzung der Landarmenverbände Mißstände hervorgetreten sind;
   b) auf Grund dieser Ermittlungen zu erwägen, ob und inwieweit eine Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vorzunehmen sein möchte;
   c) von dem Resultat der angestellten Ermittlung und Erwägung der Kammer der Abgeordneten Mitteilung zu machen;

   im übrigen aber die Petitionen durch die obigen Beschlüsse für erledigt zu erklären;

II. die Frage des Beitritts zu dem Beschlusse der Kammer der Standesherren durch obige Beschlüsse gleichfalls für erledigt zu erklären.

Die Kammer der Abgeordneten ging bei ihrem Beschluß davon aus, daß die Frage: wie das Gesetz vom 17. April 1873 abzuändern wäre, damals noch nicht spruchreif war; und in der That war dies im Jahr 1885 auch noch nicht der Fall. Das beweisen: die Art und Weise der Begründung seines Antrages seitens des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg selbst, der Kommissionsbericht, wie die Verhandlungen in der Kammer der Standesherren im Jahr 1883, insbesondere die damaligen Ausführungen des Herrn Staatsministers v. Hölder, ganz ebenso aber auch die Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten am 28. April 1885. Seit jener Zeit ist die Sachlage eine wesentlich andere geworden und zurzeit kann man sagen: die Frage ist spruchreif und muß zur Entscheidung gebracht werden. Denn erstens ist vorerst, wie oben ausgeführt wurde, an eine Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht zu denken. Im Jahre 1883 und 1885 hatte man sich die Verwirklichung der diesbezüglich ausgesprochenen Wünsche nicht in so weiter Ferne gedacht, zu dieser Hoffnung war wenigstens eine gewisse Berechtigung vorhanden, nachdem Freiherr v. Varnbüler und Staatsminister v. Hölder mitteilten, daß Entwürfe zur Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Berlin und Stuttgart ausgearbeitet wurden.

Während zweitens im Jahr 1883 und 1885 die Frage der Verwaltungsreform schwebte und Staatsminister v. Hölder mitteilte, daß die Entwürfe bezüglich der Verwaltungsreform teils gefertigt, teils in Arbeit sind, aber die Frage der Beibehaltung der Kreisregierungen ganz offen ließ, lassen die Motive zu diesem Gesetzesentwurf gar keinen Zweifel darüber bestehen, daß der Fortbestand der Kreisregierungen für absehbare Zeiten als entschieden anzusehen ist.

Drittens endlich haben wir jetzt zur Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1873 ganz andere statistische Unter-

Digitized by Google

lagen als im Jahr 1883 und 1885. Die tabellarische Uebersicht vam Jahr 1883 über den Umfang der öffentlichen Armenunterstützung im Königreich Württemberg var und nach der Einführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswahnsitz ließ viel zu wünschen übrig und wurde ersetzt durch die im Jahr 1887 herausgegebenen Beiträge zur Statistik der öffentlichen Armenpflege im Königreich Württemberg. Bei dieser Arbeit wurden die in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 28. April 1885 ausgesprochenen Wünsche berücksichtigt. An der Hand des reichen wertvollen Inhalts dieser ministeriellen Veröffentlichung sei es gestattet, auf folgende Hauptgesichtspunkte aufmerksam zu machen:

Zunächst auf die stets wachsende Zunahme der Armenlast. Schon in der 24. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vam 19. April 1883 hatte der Herr Staatsminister des Innern mitgeteilt, daß der Aufwand der örtlichen Armenpflege in dem Zeitraum von 8 Jahren van 1871/72 bis 1879/80 um ca. 1/4, der Landarmenaufwand der Bezirke um mehr als das Vierfache, der Gesamtaufwand des Landes um ca. 40 % gewachsen (pro Kopf laut Uebersicht um 28,4 %) und die Zahl der unterstützten Personen um rund 25 % gestiegen ist, während die Zunahme der Bevölkerung in der gleichen Zeit nur ca. 8—9 % betragen hat. Aus den im Jahr 1887 veröffentlichten Beiträgen zur Statistik ist zu entnehmen, daß sawahl die Zahl der unterstützten Personen, als der Betrag des Armenaufwands seit 1879/80 eine weitere erhebliche Steigerung aufweist. Die Gesamtzahl der unterstützten Personen stieg in den folgenden 5 Jahren von 47 588 auf 63 320, also um 15 732 = 33 %, während die Zunahme der Bevölkerung im gleichen Zeitraume nur 1,22 % beträgt. Diese ganz außerordentliche Zunahme findet indes teilweise eine Erklärung in der erheblich genaueren Zählmethade, die bei der letztmaligen Aufnahme angewendet wurde. Der Aufwand betrug 1879/80 bei den Ortsarmenverbänden 2 234 716 ℳ, bei den Landarmenverbänden 330 694 ℳ, zusammen 2 565 410 ℳ, 1885 dagegen bei den Ortsarmenverbänden 2 817 582 ℳ, bei den Landarmenverbänden 757 692 ℳ, zusammen 3 575 274 ℳ = 39 % Vermehrung. Auch hier sind Umstände in Betracht zu ziehen, welche den erschreckenden Eindruck dieser Ziffern abzumildern geeignet sind. Im Jahr 1881 blieben außer Berechnung die Kasten der Naturalverpflegung für arme Reisende und die außerardentlichen Ausgaben der Armenverbände. Zieht man von dem 1885 gemachten Aufwand die unter die genannten beiden Rubriken fallenden Pasten ab, so bleiben bei den Ortsarmenverbänden 2 719 925 ℳ (+ 21,7 %), bei den Landarmenverbänden 596 755 ℳ (+ 80,4 %), zusammen 3 316 680 ℳ (+ 29,2 %). Die ganz enorme Steigerung des Aufwands der Landarmenverbände, auch bei dieser Berechnung, hat teilweise ihren Grund darin, daß die Uebernahme des Aufwands für Geisteskranke, Blinde u. s. w. mit Unterstützungswohnsitz (Art. 21 des Ges. vom 17. April 1873) auf die Landarmenverbände in vielen Bezirken erst in neuerer Zeit erfolgt ist. Lassen wir aber auch diesen Aufwand bei der Berechnung im Jahr 1885 ganz weg, so betrugen in diesem Jahr die Leistungen der Landarmenverbände auf Grund gesetzlicher Bestimmungen 451 731 ℳ = einer Steigerung innerhalb 5 Jahren um mindestens ca. 40 %!! — In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Dezember 1888 sagte der Herr Staatsminister des Innern: „Der Aufwand für die Armenpflege im ganzen Laude beträgt nicht weniger als 3 575 000 ℳ nach der Statistik vom Jahr 1885. Seit dieser Zeit ist der Gesamtaufwand nach den neuesten Erhebungen beträchtlich gewachsen. Der Landarmenaufwand im engeren Wortverstand, welcher auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten ist, hat im Jahr 1885 rund 451 000 ℳ betragen. Nach den inzwischen angestellten Erhebungen ist derselbe in den letzten 3 Jahren um nicht weniger als 100 000 ℳ gewachsen. Dazu tritt aber nach für die Landarmenverbände ein weiterer dappelter Aufwand: ein salcher, welchen sie auf Grund gesetzlicher Ermächtigung zu leisten berechtigt sind, nämlich der Aufwand für die Geisteskranken u. s. w., welcher 147 000 ℳ per Jahr beträgt; demnächst der Aufwand für die Naturalverpflegung mit nicht weniger als 158 000 ℳ per Jahr. Es umfaßt also der Gesamtaufwand der Landarmenverbände rund 860 000 ℳ per Jahr." Also seit dem Jahr 1871 eine kansequente erschreckliche Steigerung des Gesamtarmenaufwandes, ganz besonders aber eine relativ weit über die Zunahme des Gesamtarmenaufwands hinausgehende Steigerung des Landarmenaufwands! Woher kommt diese Erscheinung? Die Ursachen für die eingetretene Steigerung der Armenlast liegen nach übereinstimmenden Berichten der Armenbehörden nicht in einer allgemeinen Zunahme der Verarmung, der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage weiter Kreise der Bevölkerung; im ganzen hat, von einzelnen örtlich beschränkten Ausnahmen abgesehen, der Wohlstand eher zu- als abgenammen. Dagegen wird allgemein über die vermehrte Begehrlichkeit der Armen und die Abnahme der früher varhandenen Scheu vor Anrufung der öffentlichen Armenpflege geklagt und diesem Umstand die Hauptschuld an der Steigerung des Armenaufwands beigemessen. In der Einleitung zu den im Jahr 1887 veröffentlichten Beiträgen zur Armenstatistik ist diesbezüglich bemerkt: „Es läßt sich nicht verkennen, daß die so beklagten Erscheinungen mit dem allgemeinen Zeitgeist und dem Umsichgreifen sozialdemakratischer Anschauungen in innerem Zusammenhang stehen. Dach ist auch das dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 zu Grunde liegende System des Unterstützungswohnsitzes hierauf nicht ohne Einfluß geblieben. Dasselbe erleichtert es arbeitsunlustigen Personen in außerardentlicher Weise, sich an einem dritten Orte Anspruch auf Unterstützung zu erwerben, wo die Rücksichten auf die Verwandten und Bekannten nicht varhanden und ihre eigenen Verhältnisse den Behörden weniger bekannt sind. Diese Möglichkeit wird nicht bloß von den Armen selbst, sandern leider auch hie und da von Behörden benützt." Diese Bemerkungen beziehen sich auf die Erscheinung der allgemeinen Zunahme des Gesamtaufwands für Armenpflege und der Zunahme der Gesamtzahl der Unterstützung in Anspruch Nehmenden. Ganz besonders auffallend aber ist die prozentisch größere Zunahme des Aufwands wie der Zahl der zu Unterstützenden bei den Landarmenverbänden. Im Jahr 1885 betrug die

Zahl der Armen mit Unterſtützungswohnſitz 53 690, die Zahl der Landarmen 9 630; letztere ſomit 1/7 ſämtlicher unterſtützungspflichtiger Armen. In den 5 Jahren 1880 bis 1885 war die Zahl der Armen mit Unterſtützungswohnſitz von 41 461 auf 53 690, alſo um 29,4 %, die Zahl der Landarmen von 6 127 auf 9 630, alſo um 57,3 % geſtiegen. Worin liegt die kolaſſale Vermehrung der Landarmen? In erſter Linie in den Beſtimmungen des Unterſtützungswohnſitzgeſetzes, durch welche alljährlich viel mehr Menſchen ihren Unterſtützungswohnſitz verlieren als andererſeits andere ihn erwerben. Aber auch das Ausführungsgeſetz vom 17. April 1873 trägt Schuld daran, inſofern die kleinen Landarmenbezirke und die kleinen Teilgemeindebezirke zur Vermehrung der Landarmen beitragen. In der Einleitung zu den Beiträgen zur Armenſtatiſtik heißt es deshalb bezüglich der mehr rein bäuerlichen Landarmenbezirke mit Recht: In dieſen rührt die Steigerung der Landarmenlaſt teilweiſe daher, daß von der Bevölkerung bei der Annahme von Dienſtboten, der Vermietung von Wohnungen u. dergl. regelmäßig darauf Rückſicht genommen wird, ortsfremde Perſonen am Erwerb des Unterſtützungswohnſitzes zu verhindern, und daß auf dieſe Weiſe künſtlich Landarme geſchaffen werden. Namentlich in Gegenden mit vielen kleinen Parzellen und Einzelwohnſitzen, wie in einem Teil des Jagſtkreiſes und in Oberſchwaben, ſind ſolche Manipulationen außerordentlich häufig. In anderen Bezirken erklärt ſich die größere Zahl der Landarmen aus der geringeren Seßhaftigkeit gewiſſer Kreiſe der Bevölkerung, oder der Neigung derſelben zum Aufenthalt in der Fremde.

Leider iſt kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß die ſteigende Bewegung, welche der Armenaufwand während der letzten 17 Jahre genommen hat, nun ihren Abſchluß gefunden habe. Inwieweit die ſoziale Geſetzgebung (Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waiſen-Renteverſicherung) hieran etwas ändern wird, entzieht ſich vorerſt jeder Beurteilung, ganz abgeſehen davon, daß z. B. bei der Unfallverſicherung erſt in 40 Jahren annähernd der „Beharrungszuſtand“ erreicht wird, wie ja dieſer auch bei der Alters- und Invaliditätsverſicherung erſt nach einer Reihe von Jahren erreicht werden kann. So viel iſt ſicher, daß eine weitere Vermehrung ſowohl der Zahl der Landarmen, als des Aufwands auf ſolche mit Beſtimmtheit zu erwarten iſt, ſolange das Reichsgeſetz nicht abgeändert wird.

Intereſſant dürfte es ſein, inbeſondere im Hinblick auf die ſoziale Geſetzgebung, die Urſachen der Unterſtützungsbedürftigkeit zuſammenzuſtellen an der Hand der Beiträge zur Armenſtatiſtik. Von im Jahr 1885 insgeſamt 63 320 unterſtützten Perſonen war die Unterſtützung hervorgerufen durch

Unfall	bei	1 749	Perſonen
Tod des Ernährers (ohne Unfall)	„	8 273	„
Krankheit	bei	14 324	Perſonen
körperliche oder geiſtige Gebrechen	„	8 773	„
Altersſchwäche	„	8 397	„
große Kinderzahl	„	5 070	„
Arbeitsloſigkeit	„	5 594	„
Trunk	„	1 639	„
Arbeitsſcheu	„	2 714	„
andere Urſachen	„	6 787	„
in Summa		63 320	Perſonen.

Sehr genauen Aufſchluß geben die ſtatiſtiſchen Tabellen über die Verteilung der Armenlaſt zwiſchen den verſchiedenen Armenverbänden und beſtimmten Gruppen von ſolchen. Wenn man nach der Armenlaſt einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbands fragt, ſo iſt es klar, daß man damit diejenige Summe meint, welche die Gemeinde aus Steuermitteln zuſchießen muß. Es ergeben ſich hier die allergrößten Verſchiedenheiten bei den Orts- wie bei den Landarmenverbänden, ſowohl wenn man die Umlage für Armenzwecke auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, als wenn man — was das Richtigere iſt — als Maßſtab für die Schwere der Armenlaſt das Verhältnis der Umlage zu der Höhe der direkten Staatsſteuer in Betracht zieht. Leider iſt bei der im Jahr 1887 veröffentlichten ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellung nur das Verhältnis der Umlage zu der Höhe der direkten Staatsſteuer aus Grund und Baden, Gebäuden und Gewerben berechnet worden. Und da die Steuer aus Kapital- und Renten-Einkommen nicht in den Vergleich miteinbezogen wurde, ſo erſcheinen bei dieſem die großen Städte und Landarmenbezirke mit großen Städten verhältnismäßig viel höher belaſtet, als es in der That mit Rückſicht auf ihre Steuerfähigkeit der Fall iſt.

In der Einleitung zu den erwähnten ſtatiſtiſchen Tabellen iſt zwar geſagt: „Von der Hereinziehung der Staatsſteuern aus Kapital- und Renten-, ſowie aus Dienſt- und Berufseinkommen mußte abgeſehen werden, weil dieſe Steuerbeträge bei dem Umſtand, daß die genannten Steuerquellen an dem Aufwand der Amtskörperſchaften und Gemeinden mit dem feſten Satz van zuſammen 1 Prozent teilnehmen, ſich zur Vergleichung mit dem nach anderen Grundſätzen umzulegenden Amts- und Gemeindeſchaden nicht eignen und ihre Beiziehung hienach ein unrichtiges Bild von dem Maß der Belaſtung der verſchiedenen Gemeinden und Oberamtsbezirke gegeben hätte.“ Gleichwohl wäre dies Bild immer noch ein viel richtigeres, wenn man die Staatsſteuer aus Kapital- und Renteneinkommen mit in den Vergleich gezogen hätte, als bei gänzlicher Weglaſſung. So wie in den Tabellen das Verhältnis berechnet wurde, kammt bei dem örtlichen Armenaufwand auf 1 ℳ Staatsſteuer ein durch Umlage zu deckender Betrag im Landesdurchſchnitt von 14,8 Pf., bei dem Landarmenaufwand von 8,3 Pf., für beide zuſammen 22,8 Pf. Es ſtellt ſich der Durchſchnitt

	bei dem örtlichen Aufwand	bei dem Landarmenaufwand im Ganzen	bei dem nur auf Grund geſetzlicher Verpflichtung geleiſteten Landarmenaufwand
im Neckarkreis	21 Pf.	6 Pf.	4 Pf.
„ Schwarzwaldkreis	14 „	8,3 „	5 „
„ Jagſtkreis	12 „	10 „	6 „
„ Donaukreis	9 „	9,3 „	6 „

Es steht die Höhe des Landarmenaufwands der einzelnen Kreise im umgekehrten Verhältnis zu derjenigen des örtlichen Armenaufwands. Die Vermehrung des Landarmenaufwands geht mit einer entsprechenden Entlastung der Ortsarmenverbände, allerdings nur bis zu einem gewissen Grad, Hand in Hand. Die durch Umlage für Armenzwecke am schwersten belasteten Oberämter sind: Aalen mit 42, Eßlingen und Nagold mit 41, Backnang mit 38, Gmünd mit 37, Stuttgart Stadt mit 34, Crailsheim und Leutkirch mit 32, Balingen und Tettnang mit 31, Neuenbürg und Stuttgart Amt mit 30 Pf. auf 1 ℳ Staatssteuer. Die günstigst gestellten dagegen, Kirchheim mit 7, Leonberg, Riedlingen mit 11, Brackenheim, Vaihingen, Münsingen mit 13, Rottenburg, Mergentheim mit 14, Ehingen mit 14,5 und Gerabronn mit 15 Pf. auf 1 ℳ Staatssteuer. Von den meistbegünstigten Oberamtsbezirken haben die meisten eine überwiegend bäuerliche Bevölkerung. Indessen würde sich, wie schon erwähnt, das Verhältnis nicht so sehr zu Gunsten der ländlichen Bezirke gestalten, wenn man auch die Kapitalsteuer mit in Betracht zöge, andererseits hat auch ein gut Teil des vergleichsweise hohen Armenaufwands der Städte in reichlicherer Zumessung der Unterstützungen seinen Grund. Günstiger auch gestaltet sich das Verhältnis für die Städte, wenn man die Mittel berücksichtigt, aus welchen der erwachsene Aufwand bestritten wird. Mehr als die Hälfte konnte in den Städten aus dem Ertrag von Stiftungen bestritten werden, nur ca. 1/5 in den Landgemeinden.

Wenn man zwischen dem Armenaufwand der städtischen und dem der ländlichen Ortsarmenverbände scheidet, so ergiebt sich folgendes Bild:

	städtische Ortsarmenverbände	ländliche Ortsarmenverbände
Bevölkerungszahl	661 830	1 332 912
Staatssteuer (ohne Kapitalst.)	3 175 261 ℳ	5 899 961 ℳ
örtl. Armenaufwand insgesamt	1 830 800 „	986 781 „
umgelegter Armenaufwand .	705 342 „	614 237 „
Zahl der unterstützten Personen	32 548	27 487

Das Verhältnis des durch Umlage auf die Steuerzähler zu deckenden Betrags der städtischen zu dem der ländlichen Gemeinden ist wie 7 : 6. Stellen wir die gleichen Vergleiche für die einzelnen Kreise an, so ergiebt sich im Donaukreis, wo die Steuerleistung der Städte zu der der Landgemeinden wie 1 : 3 sich verhält, daß der durch Umlage aufzubringende Betrag des städtischen Armenaufwands zu dem entsprechenden ländlichen nur wie 1 : 2 1/2 sich stellt, weil von dem Armenaufwand der Städte 80 % durch die reichen Stiftungen gedeckt werden. In den Städten des Neckarkreises dagegen, deren Steuerleistung (ohne Kapitalsteuer) zu der der ländlichen Gemeinden wie 1 1/4 : 1 sich verhält, stellt sich der durch Umlage zu deckende Teil = 3 : 1. Aehnlich im Schwarzwaldkreis, während der Jagstkreis mit seinen reichen städtischen Stiftungen wieder mehr dem Verhältnis des Donaukreises sich nähert.

Was aber die Verteilung der Landarmenlast betrifft, so herrschen auch da unter den geringer belasteten Bezirken diejenigen mit rein ländlichen Verhältnissen vor. Die am höchsten belasteten Bezirke sind aber trotzdem nicht diejenigen, in denen sich die größten Städte befinden, sondern teils solche mit weniger seßhafter, oder vielfach in die Fremde ziehender Bevölkerung, die landarm zurückkehrt, teils solche mit stark parzellierten Wohnsitzen und kleinen Ortsarmenverbänden.

Soweit die Beseitigung der auf dem Gebiete der Armenpflege empfundenen Uebelstände durch Abänderung des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1873 angestrebt werden kann, sucht der vorliegende Gesetzesentwurf dies in folgender Weise zu erreichen:

erstens durch Vergrößerung der bestehenden Landarmenverbände. Die Oberamtsbezirke als Landarmenverbände haben sich in der That als zu klein herausgestellt, um eine gerechte Verteilung der Armenlast zu bewerkstelligen. Eine Vergrößerung der Landarmenverbände ist aber ebensosehr im Interesse der Unterstützungsbedürftigen, wie im Interesse der Beitragspflichtigen. Als Uebelstände der bisher zu kleinen Landarmenverbände wurden als ganz besonders drückend empfunden, einmal, um es kurz zu sagen, das sogenannte Abschubsystem, in dem jeder Oberamtsbezirk das Bestreben hatte, solche Individuen, welche drohten, landarm zu werden, oder deren Verhältnisse in dieser Beziehung zweifelhaft und unentschieden geworden waren, los zu werden, und zwar mit Anwendung von oft recht bedenklichen Mitteln. Daher die mißliche Lage der Unterstützungsbedürftigen, und andererseits die nicht seltene Mißstimmung und Erbitterung bei Streitigkeiten über die Frage, welchem Landarmenverband die nachhaltige Belastung zufallen soll.

Ein weiterer sehr tristiger Grund für Vergrößerung der bisher zu kleinen Landarmenverbände ist die ungleiche Belastung derselben aus Ursachen, die mit den speziellen Bezirksverhältnissen zum großen Teil gar nicht können in Verbindung gebracht werden, sondern auf der geographischen Lage der betreffenden Bezirke beruhen. Es sind dies namentlich die in Württemberg südöstlich belegenen Bezirke, welche dadurch, daß sie an Bayern und an die Schweiz grenzen, unverhältnismäßig hoch belastet erscheinen. Die aus der Schweiz und aus Bayern über die Grenze geschobenen Hilfsbedürftigen, welche den an diese Länder grenzenden Oberamtsbezirken als Landarme bisher zufielen, waren zum größten Teile keine ehemaligen Angehörigen dieser Bezirke. Es erscheint, schon aus diesen zwei Gründen allein, ganz abgesehen von den anderen in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf erwähnten Momenten, die Vergrößerung der Landarmenverbände als ein dringendes Bedürfnis. Einem nicht minder großen, wenn auch nicht so allgemein empfundenen Bedürfnis kommt der Entwurf entgegen dadurch, daß derselbe

zweitens in zusammengesetzten Gemeinden die Funktionen des Ortsarmenverbands fernerhin ausschließlich der Gesamtgemeinde zuweist. Es sind in Württemberg 735 Teilgemeinden, welche durch diese Aenderung berührt werden, und es ist auch hier die beantragte Aenderung nicht minder im Interesse der Armen selbst, wie im Interesse der kleinen Teilgemeinden. Die Folgen des bestehenden Zustandes für die Arbeiterklasse sind geradezu menschenunwürdig und grausam. Arbeiter, Knechte, Mägde ꝛc., weil sie früher

oder ſpäter einmal unterſtützungsbedürftig werden könnten, ſollen um jeden Preis verhindert werden, in der kleinen Teilgemeinde, die oft nur aus ein paar Höfen und ein paar Familien, häufig aus einem einzigen Hof und aus einer einzigen Familie beſteht, den Unterſtützungswohnſitz zu erwerben. Da derſelbe aber mit 2jährigem ununterbrochenen Aufenthalt erworben wird, ſo werden die Arbeiter und Dienſtboten, auch wenn man noch ſo zufrieden mit ihnen geweſen iſt, vor Ablauf des zweiten Jahres entlaſſen oder, um den Folgen des Geſetzes auszuweichen, bei Bekannten an anderen Orten vorübergehend gegen deren Dienſtboten ausgewechſelt. Die Leute ſelbſt aber verlieren auf dieſe Weiſe ihren Unterſtützungswohnſitz und vermehren die Zahl der Landarmen. Dies iſt ein unhaltbarer Zuſtand, ganz abgeſehen davon, daß eine aus ſo wenigen Familien, oft aus einer einzigen Familie beſtehende Teilgemeinde häufig nicht in der Lage iſt, den Anſprüchen der Armenpflege in genügender Weiſe nachzukommen. Man denke den extremſten, aber der Wirklichkeit ſelbſt entnommenen Fall, daß die einzige Familie, aus welcher die Teilgemeinde beſteht, ſelbſt unterſtützungsbedürftig wird. Die Belaſtung einer einzelnen Teilgemeinde kann unter Umſtänden ſo groß werden, daß dieſe den ganzen Reinertrag des Teilgemeindeareals abſorbiert. So erſcheint denn die Abänderung, welche der Geſetzesentwurf in Art. 12 vorſchlägt, als die einzige Möglichkeit, um den erwähnten Uebelſtänden ein Ende zu machen.

Wenn der Geſetzesentwurf

drittens in ſeinen Beſtimmungen, betreffend „Armenzucht“ die bis jetzt beſchränkte Anwendung des Arbeitszwangs ausdehnen will, indem er den indirekten Arbeitszwang des beſtehenden Rechts in einen direkten verwandelt und die Verpflichtung zur Arbeitsleiſtung an die Thatſache knüpft, daß jemand für ſich, oder in der Perſon ſeiner nicht arbeitsfähigen Angehörigen, zu deren Ernährung er geſetzlich verpflichtet iſt, Armenunterſtützung empfängt, ſo beruhen auch dieſe Beſtimmungen auf einem tiefgefühlten Bedürfnis nach Beſeitigung beſtehender Uebelſtände. Mit Recht erregen Unwillen und Mißſtimmung in den weiteſten Kreiſen der Bevölkerung jene nicht ſeltenen Fälle, in welchen Leuten, die arbeiten könnten, aus öffentlichen Mitteln Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen gewährt werden muß, ohne daß die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen ausreichen, einen Arbeitszwang auszuüben. Der Mangel genügender geſetzlicher Beſtimmungen wird doppelt fühlbar in den häufigen Fällen, in welchen ein erwerbsfähiges Familienhaupt den Erwerb vergeudet, dagegen die geſetzliche Alimentationspflicht gegenüber ſeinen Angehörigen ſo gänzlich vernachläſſigt, daß letztere dem Orts- oder Landesarmenverband zur Laſt fallen. Nicht zu verkennen iſt hiebei, daß, wenn man den fakultativen Charakter des Art. 14 nach dem Entwurf belaſſen will, die praktiſche Tragweite dieſer neuen Geſetzesbeſtimmung ganz davon abhängen wird, in welchem Maße die ausführenden Armenbehörden von dem geſtatteten Arbeitszwang Gebrauch machen werden.

Viertens endlich ſucht der Geſetzesentwurf durch Uebernahme eines Teils der Landarmenlaſten auf Staatskoſten allzu große unbillige Härten für einzelne Landarmenbezirke zu beſeitigen und die Wirkung der Vergrößerung der Landarmenverbände, wodurch einzelne Oberämter mit vorherrſchend ländlicher Bevölkerung ſtärker als bisher belaſtet würden, für dieſe weniger fühlbar zu machen. Dieſen Ausführungen des Berichterſtatters ſtimmt die Kommiſſion im weſentlichen zu und ſtellt demzufolge den Antrag:

auf die Beratung des Geſetzesentwurfes einzugehen.

Art. 1.

Die Vergrößerung der Landarmenverbände iſt nach dem in der Einleitung ſchon Bemerkten notwendig. Es kann ſich nur um die Frage handeln, in welchem Umfang dieſe Vergrößerung vorgenommen werden ſoll. Will man die vorhandenen Uebelſtände gründlich beſeitigen, ſo kann dies nur geſchehen entweder durch Vereinigung des ganzen Königreichs zu einem einzigen Landarmenverband, oder durch Anknüpfung der Organiſation der Landarmenverbände an die beſtehende Kreiseinteilung. Von der Zuſammenlegung je einer kleineren Zahl von Oberamtsbezirken zu einem Landarmenverband iſt von vornherein ganz abzuſehen. Es wäre dies eine halbe Maßregel, indem die vorhandenen Mißſtände alle, nur in vermindertem Maßſtab, fortbeſtehen würden, aber auch der große Vorteil, die Organiſation der Landarmenverbände an die beſtehende Verwaltungseinteilung anknüpfen zu können, würde verloren gehen; es würden, wie die Motive zu dem Geſetzesentwurf mit Recht ſagen, „neue organiſche Gebilde mit einer weiteren Komplikation des Verwaltungsmechanismus ins Leben gerufen werden müſſen.“ Einen derartigen Vorſchlag hatte allerdings der Fürſt von Hohenlohe-Langenburg in der Sitzung vom 12. Januar 1883 gemacht, indem derſelbe ausführte:

„Die vier Kreiſe je als einen Landarmenverband zu nehmen, dürfte zu weit gehen und eine zu ſchwerfällige und zu teuere Verwaltung bedingen. Es dürfte daher vielleicht genügen, einen Landarmenverband aus vier Oberämtern zu bilden und bei weitgehenden Bedürfniſſen für eine Vereinigung mehrerer Landarmenverbände zu ſorgen, wie zur Errichtung von Siechen- und Arbeitshäuſern, Blindenanſtalten ꝛc.“ In derſelben Begründung ſeines Antrags betont der Fürſt von Hohenlohe-Langenburg gleichwohl, daß die badiſche Kreiseinteilung der Landarmenverbände zu klein ſei.

Was die Organiſation der Landarmenverbände in den einzelnen Bundesſtaaten betrifft, — von Bayern iſt bekanntlich abzuſehen, weil für Bayern das Unterſtützungswohnſitzgeſetz nicht gilt — ſo iſt darüber Folgendes zu bemerken:

Das Gebiet der Landarmenverbände fällt in Preußen mit demjenigen der einzelnen Provinzen bezw. der Hohenzollern'ſchen Lande und des Kreiſes Herzogtum Lauenburg zuſammen, mit Ausnahme jedoch der Provinz Oſtpreußen, wo jeder Kreis, ferner der Provinz Heſſen-Naſſau, wo die kommunalſtändiſchen Verbände der Regierungsbezirke Caſſel und Wiesbaden, ſowie der Stadtkreis Frankfurt a. M. je für ſich einen beſonderen Landarmenverband darſtellen, und mit Ausnahme endlich der Städte Berlin, Breslau und Königsberg, welche Orts- und Landarmenverbände zugleich ſind.

Die Verwaltung der Angelegenheiten derjenigen preußischen Landarmenverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt nach den für die Verwaltung der Gemeinden maßgebenden Vorschriften; im übrigen liegt sie den betreffenden Kreis- bezw. provinzial- und kommunalständischen Verbänden und deren Organen ob. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten werden auf die betreffenden Kreise nach dem Maßstabe der direkten Steuern verteilt, sofern nicht die Vertretung eines Landarmenverbandes mit ministerieller Genehmigung eine andere Aufbringungsweise beschließt. Ueber den Aufbringungsmodus des auf die Kreise verteilten Kostenbetrags bleibt den Kreisvertretungen die Beschlußfassung überlassen.

In Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen und Waldeck bildet jeder Kreis (in Meiningen auch die Kreisabteilung Camburg), in Oldenburg jeder Amtsverband des Herzogtums und die Stadt Oldenburg (als eigener Amtsverband) sowie jedes der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, in Mecklenburg-Strelitz das gleichnamige Herzogtum (bezw. der Kreis Stargard) und das Fürstentum Ratzeburg, in Sachsen-Coburg-Gotha jedes der beiden Herzogtümer einen Landarmenverband. Mit der Vertretung und Verwaltung sind hier die bezüglichen Organe der Kreise (Ausschüsse, Vorstände ꝛc.) zuweilen auch besondere Kommissionen beauftragt.

Die übrigen Staaten haben die Funktionen des Landarmenverbandes unmittelbar übernommen. Ausgeübt werden diese durch die Regierungen (Ministerien) oder durch besondere Kommissionen, im Königreiche Sachsen durch die Kreishauptmannschaften, in Braunschweig durch die Kreisdirektionen, in Reuß ä. L. durch einen Landesausschuß und die (aus dessen Mitgliedern und den Gemeindevorstehern ꝛc. zusammengesetzte) Generalversammlung. Der Hamburgische und Bremische Landarmenverband lassen die Landarmenpflege durch die Ortsarmenverbände ausüben, der Lübeckische wird durch das Polizeiamt vertreten.

Nach dem oben Ausgeführten, wie auf Grund der gemachten Erfahrungen in den übrigen Bundesstaaten bleibt bei einer Aenderung der Landarmenverbände in dem Königreich Württemberg nur die Wahl zwischen einem einzigen das ganze Land umfassenden Landarmenverband, oder zwischen vier an die Kreiseinteilung sich anschließenden Landarmenverbänden. Der eine wie der andere Weg hat seine entschiedenen Vorzüge. Den ersteren Weg hatten die im Jahr 1885 bei der Kammer der Abgeordneten eingereichten Petitionen aus dem Bezirk Saulgau und aus anderen Bezirken des Landes vorgeschlagen, indem sie sagen: „Uns erscheint es am empfehlenswertesten, dem Beispiele des Königreiches Sachsen zu folgen und alle Bezirke zu einem Landarmenverbande zu vereinigen. Dabei haben wir aber nicht im Auge, daß die Königl. Staatskasse den Gesamtaufwand zu tragen haben sollte, denn es ist uns nicht entgangen, daß ein diesfallsiger Vorschlag auf große Schwierigkeiten stoßen müßte; wir halten vielmehr dafür, daß eine Zentralbehörde und eine Zentralkasse zu errichten wären, welche die Kosten zu zahlen und den Gesamtaufwand steuerfußmäßig auf die Oberamtsbezirke umzulegen und einzuziehen hätten." Es kann nicht geleugnet werden, daß alle Uebelstände, welche sich bei der bisherigen Gestaltung der Landarmenverbände ergeben haben, durch die Bildung eines einzigen großen Landarmenverbandes am gründlichsten beseitigt würden. Aber auf der anderen Seite entstehen daraus neue Uebelstände. Diese liegen in der Hauptsache darin, daß man bei einer so sehr großen Ausdehnung des Verbandes eine vorherrschend rein bureaukratische Geschäftsbehandlung befürchten muß. Aus diesem Bedenken ist wohl der auch schon gemachte Vorschlag hervorgegangen, die dermaligen Landarmenkommissionen als Verwaltungsorgane eines einzigen großen Landarmenverbandes zu belassen und nur den gesamten Aufwand des Landarmenwesens als allgemeine Staatslast zu behandeln. Dadurch aber würde das Bestreben und der Wettbewerb, die Erfüllung lokaler Verpflichtungen, wenn irgend möglich, dem Gesamtlandarmenverband zuzuschieben, mehr und mehr in den Vordergrund treten. Bei vier Landarmenverbänden und der für diese vorgesehenen Organisation kann eine sorgfältigere Prüfung der einzelnen Fälle stattfinden, die Rücksichten der Sparsamkeit werden eher zur Geltung kommen, und damit die Vermehrung des Aufwands auch eher in richtigen Grenzen gehalten werden können als bei einem großen einheitlichen Landarmenverband. Der Verwaltungsaufwand bei vier Verbänden wird kaum größer sein, als bei einem einzigen Verband, keinesfalls aber, wie die Motive ausführen, kann die Differenz eine so erhebliche sein, daß diese entscheidend ins Gewicht fallen könnte. Nachdem die Beseitigung der Kreiseinteilung im Zusammenhang mit einer Verwaltungsreform für absehbare Zeit nicht in Aussicht zu nehmen sein wird, im Gegenteil den Kreisregierungen bei Durchführung der sozialen Gesetzgebung neue Aufgaben mit ganz neuen Gebieten zugeteilt werden, erscheint es als das Beste, die Kreiseinteilung als Grundlage für die neuen Landarmenverbände anzunehmen. Die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften scheint sich zu bewähren, und bildet deshalb einen Vorgang, an welchen man sich bei der Einrichtung der Verwaltung der Landarmenverbände mit Recht anschließen kann.

Eine vollständige Ausgleichung der Landarmenlast des ganzen Landes wird allerdings bei vier Verbänden nicht herbeigeführt, und die Abweichung unter den einzelnen Kreisen ist nicht so ganz unbedeutend. Das Verhältnis der Höhe der Landarmenlast im Neckar-, Schwarzwald-, Donau- und Jagstkreis wird sich dann ca. wie 4 : 5 : 5 : 6 verhalten. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß der betreffende Orts armenaufwand in den vier Kreisen sich gerade in dem umgekehrten Verhältnis befindet. Andererseits genügt es auch vollständig, wenn die Ausgleichung innerhalb eines ganzen Kreises herbeigeführt ist. Die noch bleibende Verschiedenheit unter den einzelnen Kreisen selbst entspricht in der Hauptsache den Verschiedenheiten in den sozialen Gesamtverhältnissen der einzelnen Kreise.

Eines ist bei dieser Vergrößerung der Landarmenverbände nicht zu verkennen: durch Ausgleichung der Landarmenlasten in einem ganzen Kreis werden einzelne Oberämter gegenüber der bisherigen Belastung entlastet, während

andere höher belastet werden. Diese Veränderung vollzieht sich in der Hauptsache zu Gunsten städte- und industriereicher Bezirke und zu Ungunsten der Bezirke mit vorherrschend landbautreibender Bevölkerung.

An der Hand der im Jahr 1887 veröffentlichten Beiträge zur Statistik der öffentlichen Armenpflege wird in Nachstehendem versucht, ein Bild zu geben, welche Veränderung für die einzelnen Oberämter sich aus der Veränderung der Landarmenverbände ergeben dürfte. Dabei ist nur der Landarmenaufwand ins Auge gefaßt, welcher bisher für Leistungen auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen erwachsen ist. Außer Rechnung blieb der Landarmenaufwand der Fürsorge für Geisteskranke, Blinde u. s. w. mit Unterstützungswohnsitz, welche nach Art. 21 des Gesetzes vom 17. April 1873 der Landarmenverband freiwillig übernehmen kann, wenn er will. Dies wurde aber seitens der einzelnen Landarmenverbände bisher verschieden behandelt. Desgleichen blieb außer Rechnung der Aufwand des einzelnen Landarmenverbands für Naturalverpflegung der armen Reisenden, da auch in dieser Beziehung die größte Verschiedenheit bei den bisherigen Landarmenverbänden sich zeigt, und dieser Aufwand überhaupt streng genommen nicht zu dem Landarmenaufwand zu rechnen ist. Auf 1 ℳ der direkten Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben pro 1885/86, wobei der Betrag der fingierten Staatssteuer der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Objekte mitgerechnet ist, kommt durchschnittlich für den ganzen Neckarkreis van dem Landarmenaufwand pro 1885/86 4 Pf., samit bei der Bildung eines Kreislandarmenverbandes für jedes Oberamt gleichmäßig 4 Pf. Ungünstig wirkt die Aenderung auf folgende Bezirke: Auf 1 ℳ Staatssteuer kammen bisher im Bezirk Leonberg, Maulbronn, Neckarsulm je 2 Pf., Besigheim, Böblingen, Waiblingen je 3 Pf., Vaihingen 3,6 Pf.; gleich bleibt es sich für Stuttgart Stadt und Marbach, welche es bisher auch 4 Pf. traf. Günstig stellen sich dagegen die Bezirke Brackenheim, Eßlingen, Heilbronn, Stuttgart Amt, Ludwigsburg mit bisher je 5 Pf., Backnang, Cannstatt je 7 Pf., Weinsberg 8 Pf.

Im Schwarzwaldkreis kommen bei Zusammenlegung durchschnittlich auf 1 ℳ Staatssteuer 5 Pf. Ungünstig stellen sich dabei: Herrenberg mit bisher 0,6 Pf., Reutlingen, Rattenburg mit je 2 Pf., Nagald, Neuenbürg, Sulz mit je 3 Pf., Tübingen, Tuttlingen, Urach 4 Pf.; gleich bleibt Nürtingen mit bisher auch 5 Pf. Günstig stellen sich: Calw, Oberndorf, Spaichingen mit bisher je 6 Pf., Horb 8 Pf., Balingen, Freudenstadt, Rattweil je 9 Pf.

Im Jagstkreis kammen bei Zusammenlegung auf 1 ℳ Staatssteuer 6 Pf. Ungünstig stellen sich dabei: Schorndorf mit bisher 1 Pf., Gaildorf, Heidenheim je 3 Pf., Künzelsau, Mergentheim, Welzheim je 4 Pf., Oehringen 5 Pf.; gleich bleiben: Gerabronn, Gmünd mit bisher 6 Pf. Günstig stellen sich: Aalen, Ellwangen mit bisher 8 Pf., Crailsheim, Hall, Neresheim mit 9 Pf.

Im Donaukreis kommen bei Zusammenlegung auf 1 ℳ Staatssteuer 5 Pf. Ungünstig stellen sich dabei: Münsingen mit bisher nur 0,6 Pf., Göppingen, Kirchheim mit bisher je 1 Pf., Blaubeuren 2 Pf., Riedlingen 3 Pf., Ehingen, Laupheim mit je 4 Pf.; gleich bleibt Geislingen mit bisher 5 Pf.; günstig stellen sich: Ulm mit bisher 5,6 Pf., Biberach 6 Pf., Waldsee 7,6 Pf., Ravensburg, Saulgau, Wangen je 8 Pf., Tettnang 13 Pf., Leutkirch 14 Pf. Die so sehr hahe Ziffer bei den letzterwähnten Bezirken beruht auf deren geographischen Lage, als angrenzend an Länder, wo das Unterstützungswohnsitzgesetz nicht in Geltung ist.

Die Veränderung der Landarmenlast für einzelne Bezirke wird aber für diejenigen, welche sich schlechter als bisher stellen würden, weniger fühlbar, weil durch die Art. 10 und 11 des Gesetzesentwurfes die Uebernahme eines Teils der Landarmenkosten auf den Staat vorgesehen ist, und diese Uebernahme nach dem vorliegenden Finanzgesetz ein Dritteil des ganzen Aufwandes ausmacht. Es darf auch nicht übersehen werden, daß von Anfang an die Bildung der Landarmenverbände nach den Oberamtsbezirken nur als ein Provisorium „bis zur Konstituierung größerer Armenverbände" angesehen werden sollte.

Daß den durch die Vereinigung der Oberamtsbezirke jedes der vier Kreise zu schaffenden neuen Landarmenverbänden die Eigenschaften öffentlicher Körperschaften zukommen, welche als solche mit eigener juristischer Persönlichkeit versehen sind, heben die Motive ausdrücklich hervor und erklärt sich die Kommission damit einverstanden.

Antrag der Kommission:

dem Art. 1 zuzustimmen.

(Zwei Mitglieder der Kommission, welche die Ansicht vertraten, daß nur ein einziger Landarmenverband geschaffen werden sollte, behielten sich vor, bei der Verhandlung im Plenum auf einen diesbezüglichen Antrag zurückzukammen.)

Art. 2

bestimmt, daß zur Verwaltung des Landarmenwesens eine Landarmenbehörde bestellt wird, und ordnet deren Zusammensetzung ganz nach dem Vorgang der Organisalian der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Die vorgesehene Zusammensetzung erscheint zweckentsprechend und ausreichend. Der ehrenamtliche Charakter der Funktion eines Mitglieds der Landarmenbehörde ist um so mehr gerechtfertigt, als die Thätigkeit der Mitglieder, welche nicht dem Ausschuß angehören, in der Regel nicht mehr als ein, mal im Jahr wird in Anspruch genammen werden. Daß deshalb auch bezüglich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl und der Befreiung von dieser Verpflichtung die analogen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gemeindeangehörigkeit, hier Anwendung finden sollen, erscheint angezeigt. Der Gesetzesentwurf spricht ja nur die Verpflichtung zur Annahme der Wahl in die Landarmenbehörde, nicht aber die Verpflichtung zur Annahme der Wahl in den Ausschuß aus. Es ist aber nicht zu verkennen, daß mit jedem weiteren Schritt auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung die Zahl der Ehrenämter sich häuft und mit der Zeit drückend auf wenige Schultern zusammenfallen wird. Erfahrungsgemäß sind es in den betreffenden Bezirken immer wieder dieselben wenigen Männer, welche nicht bloß

vermöge ihrer Lebensstellung, sondern vor allem vermöge ihres Interesses, ihrer Opferwilligkeit und Befähigung auf sozialem Gebiet zur Uebernahme solcher Ehrenämter vorzugsweise geeignet sind. Wenn der Entwurf die Wählbarkeit nicht auf die Mitglieder der Amtsversammlungen beschränkt, so ist dies aus dem eben angeführten Grund durchaus zu billigen, ganz abgesehen davon, daß es ja nur in dem Interesse einer guten Landarmenverwaltung liegt, wenn man die Möglichkeit nicht ausschließt, auch Nichtmitglieder der Amtsversammlungen zu wählen, wenn es Männer sind, welche zur Wahrung der den Landarmenverbänden anvertrauten Interessen besonders befähigt sind.

Wenn ein Mitglied vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, und für den Rest der letzteren eine Neuwahl vorzunehmen ist, so genügt es, wenn dieselbe gelegentlich des nächsten Zusammentritts der Amtsversammlung vollzogen wird.

Die Motive sprechen aus, daß der Sitz der neu zu bildenden Landarmenverbände sich nach dem Wohnsitz des mit den Funktionen des Vorsitzenden der Landarmenbehörde betrauten Beamten bestimmt. Die Kommission geht davon aus, daß unter Wohnsitz der Amtssitz des betreffenden Beamten verstanden sein soll.

Antrag der Kommission:
dem Art. 2 zuzustimmen.

Art. 3

bezeichnet im einzelnen die den Landarmenbehörden zufallenden Funktionen.

Antrag der Kommission:
dem Art. 3 zuzustimmen.

Art. 4

bestimmt, daß zur Besorgung der laufenden Geschäfte ein Ausschuß gebildet wird. Der Artikel regelt dessen Zusammensetzung und zählt im Einzelnen die von dem Ausschuß zu besorgenden Angelegenheiten auf. In der Hauptsache fällt dem Ausschuß die gesamte Verwaltung des Landarmenverbands zu, sowie die Behandlung und Entscheidung jedes einzelnen Falles, so oft die Fürsorge des Landarmenverbandes für einen Hilfsbedürftigen in Anspruch genommen wird.

Der Schwerpunkt der ganzen Sache liegt somit in dem Ausschuß, und vor allem in der Person des von dem Ministerium des Innern ernannten Vorsitzenden der Landarmenbehörde, welcher zugleich Vorsitzender des Ausschusses ist. Die Zahl von vier gewählten Mitgliedern ist genügend, um eine gründliche Sachbehandlung zu garantieren. Wenn bei der Vornahme der Wahl darauf Rücksicht genommen wird, daß die Gewählten aus verschiedenen Landesteilen des Kreises sich zusammensetzen, so werden dadurch zwar vielleicht die Reisekosten etwas erhöht, allein wenn der Ausschuß dadurch eher im stande ist, die persönliche Fühlung in dem ganzen Umfang des Kreisgebietes aufrecht zu erhalten, so ist es ein größerer Vorzug, als wenn man dadurch, daß man die Ausschußmitglieder in der Kreisstadt oder aus deren unmittelbarer Nähe auswählt, eine kleine Ersparnis an den Reisekosten erzielt. Die Erfahrungen, welche man bis jetzt mit der Geschäftsbehandlung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gemacht hat, bilden einen wertvollen Vorgang für analoge Behandlung der Landarmenangelegenheiten.

Antrag der Kommission:
dem Art. 4 zuzustimmen.

Art. 5.

Antrag der Kommission:
dem Art. 5 zuzustimmen.

Art. 6.

Die Pflichten und Rechte der Landarmenverbände, wie solche durch das Gesetz vom 17. April 1873 in den Art. 21—28 bestimmt wurden, verbleiben auch nach verändertem Umfang der Landarmenverbände dieselben wie bisher. Ein Bedürfnis zu Aenderungen in dieser Beziehung liegt nicht vor. Der Entwurf sieht auch davon ab, eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche den Landarmenverbänden eine unmittelbare Berechtigung zur Benützung der in einzelnen Gemeinden, beziehungsweise Oberamtsbezirken vorhandenen öffentlichen Anstalten z. B. Krankenhäuser zugewiesen wird, weil die Landarmenverbände in der Lage sind, im Falle des Zutreffens des §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 durch Vermittlung der Ortsarmenverbände von den betreffenden Anstalten Gebrauch zu machen.

Die Bestimmung des Entwurfs in diesem Art. 6, daß die Landarmenverbände befugt sein sollen, sich zur Bewirkung der von ihnen zu leistenden Zahlungen der Vermittlung der Amtspflegen zu bedienen, empfiehlt sich vom Gesichtspunkt der Geschäftsvereinfachung. Da die Amtspflegen bisher das ganze Rechnungs- und Kassenwesen der Landarmenverbände zu besorgen hatten und ihnen aus der Vorschrift keine Geschäftsvermehrung erwächst, so ist es gerechtfertigt, zu bestimmen, daß die Landarmenverbände befugt sind, sich zur Bewirkung der von ihnen zu leistenden Zahlungen der unentgeltlichen Vermittlung der Amtspflegen zu bedienen und dies in dem Wortlaut des Artikels auszusprechen.

Antrag der Kommission:
den Art. 6 folgendermaßen zu fassen:

„Die Landarmenverbände sind befugt, sich zur Bewirkung der von ihnen zu leistenden Zahlungen der unentgeltlichen Vermittlung der Amtspflegen zu bedienen."

Art. 7

bestimmt, daß die vom Staat oder der Amtskörperschaft angestellten Aerzte (Oberamtsärzte, Oberamtswundärzte, Bezirkskrankenhausärzte) verpflichtet sind, innerhalb ihres Geschäftskreises die Landarmenbehörde des betreffenden Kreises und deren Ausschuß zu beraten. Wenn es sich hier darum handelt, eine den betreffenden Aerzten jetzt schon obliegende Verpflichtung nur den neuen Verhältnissen anzupassen, so ist dies zweckmäßig, um eine Vermehrung der Unkosten zu vermeiden, welche dadurch entstünde, wenn die Beratung der Aerzte auf Kosten des Landarmenverbandes

ſtalthaben müßte. Doch iſt von den vom Staat oder der Amtskörperſchaft angeſtellten Aerzten nur die Beratung als ſolche ohne beſondere Vergütung ſeitens des Landarmenverbands zu leiſten, während bare Auslagen, welche den betreffenden Aerzten zum Zweck der Beratung, z. B. für Reiſen, erwachſen, ſeitens des Landarmenverbands zu vergüten ſind.

Antrag der Kommiſſion:
dem Art. 7 zuzuſtimmen.

Art. 8.

Antrag der Kommiſſion:
dem Art. 8 zuzuſtimmen.

Art. 9

beſtimmt die Art und Weiſe, wie der Aufwand der Landarmenverbände, ſoweit derſelbe nicht aus eigenen Einnahmen oder durch Staatszuſchuß gedeckt wird, zur Umlage gebracht werden ſoll. Der Entwurf ändert an der bisherigen Art der Beſtreitung nur inſofern, als er die Ausgleichung der Laſten unter den einzelnen Bezirken eines Kreisverbandes bewirkt. Im übrigen bildete auch jetzt ſchon den Maßſtab für die Umlage innerhalb des einzelnen Landarmenverbandes das Verhältnis der Staatsſteuer aus Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben, mit Einſchluß des fingierten Steuerbetreffs der nur amts- und gemeindeſteuerpflichtigen Objekte, und wurden die Laſten unter dem Amtsſchaden zur Umlage gebracht. Wie ſchon in der Einleitung zu dem Bericht hervorgehaben wurde, ſteigt leider infolge gewiſſer Beſtimmungen des Unterſtützungswohnſitzgeſetzes die Zahl der Landarmen von Jahr zu Jahr, und gleichzeitig damit der Landarmenaufwand. Nach den Erläuterungen in dem Nachtrag zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats 1889/91 S. 7 betrug dieſer Aufwand im Jahr 1885 451 731 ℳ, nach den darüber eingeleiteten Erhebungen im Rechnungsjahe 1887/88 555 545 ℳ, ſomit in den paar Jahren allein ſchon eine Zunahme um 103 814 ℳ oder volle 23 %!

In den erwähnten Erläuterungen wird angenommen, daß für die Jahre 1889/91 der Aufwand auf durchſchnittlich jährlich 600 000 ℳ ſteigen wird. Dieſe enorme Steigerung des Landarmenaufwandes bildet einen weſentlichen Faktor bei dem ſo raſchen Anwachſen der Amtsumlagen und eine weſentliche Miturſache der ſtets größeren und einſeitigeren Anſpannung der Grund-, Gebäude- und Gewerbeſteuerpflichtigen in den Kommunalumlagen. Dieſe einſeitig (da die Heranziehung der Kapital- und Rentenſteuer kontingentiert iſt) ſich ſteigernde Anſpannung der drei genannten Steuerquellen droht allmählich eine übermäßige zu werden. Es läge deshalb auch bei dieſer Gelegenheit die Erwägung nahe, ob nicht die Kapital- und Rentenſteuer in erhöhtem Maße als bisher zur Deckung der Amts- und Kommunalumlagen herbeizuziehen, reſp. ein entſprechender Betrag der betreffenden Staatsſteuer aus Kapital- und Renteneinkommen den Kommunen zuzuweiſen wäre. Indeſſen iſt zuzugeben, daß die Frage einer rationelleren Ordnung der Amts- und Gemeindebeſteuerung nicht in Verbindung mit dieſem Geſetz endgiltig gelöſt werden kann. Auch iſt dies gerade gelegentlich dieſes Geſetzesentwurfes um ſo weniger nötig, als durch die Beſtimmungen des Entwurfs in Art. 10 ein großer Teil des Landarmenaufwands auf die Staatskaſſe übernommen werden ſoll, und der Betrag (ca. ein Dritteil der Geſamtumlage nach dem Finanzgeſetz) der Steigerung der Landarmenlaſten in den letzten und in den nächſten Jahren annähernd gleichkommt, und zur Deckung dieſes Dritteils, in der Form des Staatsbeitrags, alle Steuerquellen gleichmäßig herangezogen werden.

Antrag der Kommiſſion:
dem Art. 9 zuzuſtimmen.

Art. 10

beſtimmt die Gewährung eines Staatsbeitrags zu den Laſten der Landarmenverbände in doppelter Art:

1. Nach Abſatz 1 ſoll in den Fällen des Art. 27 Abſ. 2 des Geſetzes vom 17. April 1873 der dem betreffenden Landarmenverband erwachſene Unterſtützungsaufwand im vollen Betrag aus der Staatskaſſe erſetzt werden. Unter Art. 27 Abſ. 2 ſind alle Fälle begriffen, in welchen ein Deutſcher, welcher keinen Unterſtützungswohnſitz hat, auf Verlangen ausländiſcher Staatsbehörden aus dem Ausland übernommen werden muß, und bei der Uebernahme der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorhanden iſt, oder dieſelbe innerhalb ſieben Tagen nach erfolgter Uebernahme eintritt, und zwar, wenn ſich ein letzter Unterſtützungswohnſitz, den derſelbe etwa gehabt hat, nicht ermitteln läßt.

Läßt ſich dieſer ermitteln (Art. 27 Abſ. 1 des Geſetzes vom 17. April 1873), ſo liegt die Verpflichtung zu Erſtattung der Koſten der Unterſtützung demjenigen Landarmenverbande ab, innerhalb deſſen der Hilfsbedürftige ſeinen letzten Unterſtützungswohnſitz gehabt hat, und dieſe Koſten übernimmt nach dem Entwurf der Staat nicht.

In der beſchränkten Ausdehnung, in welcher der Abſ. 1 des Art. 10 die Landarmenverbände entlaſtet, iſt dieſe Entlaſtung außerordentlich wünſchenswert. Es liegt kein innerer Grund vor, einem Landarmenverband die Fürſorge für Leute aufzuerlegen, welche zu ihm nie eine längere Zeit hindurch in Beziehung geſtanden haben, bloß weil die Landarmenverbände mehr oder weniger durch Zufall, vermöge der Angrenzung an Bayern und an die Schweiz oder wegen der Nähe von Elſaß-Lothringen und Frankreich die betreffenden Leute aus erſter Hand erhalten. Indeſſen ſpielt die Summe, um die es ſich hier handelt, keine große Rolle im Verhältnis zu den Geſamtarmenlaſten (3 340 ℳ : 555 545 ℳ), eine Summe, die ſich wohl nicht bedeutend ſteigern wird, wenn man die Koſtenübernahme auf den Staat auch auf Abſ. 1 des Art. 27 des Geſetzes vom 17. April 1873 ausdehnt, das heißt auch auf alle Fälle, in welchen ein aus dem Ausland ausgewieſener Deutſcher, welcher keinen Unterſtützungswohnſitz hat, übernommen werden muß, weil ein letzter Unterſtützungswohnſitz desſelben in Württemberg zu ermitteln iſt. Es wird ſich daher fragen, ob es ſich nicht aus praktiſchen Gründen empfehlen dürfte, die Beſtimmung in Abſ. 1 des Art. 10 des Geſetzesentwurfes auch auf die Fälle des Art. 27 Abſ. 1 des Geſetzes vom 17. April 1873 auszudehnen? Obwohl zu-

gegeben werden muß, daß der, wenn auch noch so lose Zusammenhang mit einem bestimmten Landarmenverband durch einen ehemaligen Unterstützungswohnsitz die Uebernahme der Kosten durch den betreffenden Landarmenverband eher gerechtfertigt erscheinen läßt als in dem Falle des Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873, so hat die Kommission doch die aufgeworfene Frage bejaht und in Anbetracht der nicht seltenen Fälle, daß erst nach vieljähriger Abwesenheit im Ausland ein hilfsbedürftig gewordener von dort ausgewiesen und über die Grenze geschoben wird, beschlossen, den Antrag zu stellen:

die Uebernahme der Kosten auf den Staat zu beantragen für alle Fälle des Art. 27 des Gesetzes vom 17. April 1873 und demgemäß in dem Gesetzesentwurf in Abs. 1 des Art. 10 die Worte „Abs. 2" zu streichen.

Wenn nach dem Wortlaute des Gesetzesentwurfs und nach den Motiven es zweifelhaft sein könnte, ob der Aufwand vom 1. April 1889 ab für solche vor dem 1. April 1889 aus dem Ausland überkommene Landarme auch von der Staatskasse zu tragen ist oder nicht, so geht aus der Ueberschrift zu Tit. 2 Kap. 44 a des Nachtrags zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats 1889/91 hervor, daß das Erstere der Fall ist.

II. Der Abs. 2 des Art. 10 bestimmt, daß außer dem in dem Abs. 1 festbegrenzten Staatsbeitrag den Landarmenverbänden zur Bestreitung ihres auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Aufwands ein Beitrag aus der Staatskasse gewährt wird, dessen Höhe jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt wird. In dem Nachtrag zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats 1889/90 ist die Summe von jährlich 200 000 ℳ in Antrag gebracht. Mit dieser Gesetzesbestimmung wird eine teilweise Entlastung der Amts- und Gemeindesteuerpflichtigen herbeigeführt, indem ein erheblicher Teil der Landarmenlasten nun aus sämtlichen Steuerquellen (solange das Reich Ueberschüsse hat, aus den indirekten Reichssteuern) bestritten wird. Auf diese Weise wird bis zu einem gewissen Grad, wenn auch in anderer Form, das Gleiche erreicht, wie wenn man einen Teil der Staatssteuern aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben den Kommunen überweist, und einen höheren Anteil der bisherigen Besteuerung des Kapitalrenten-, Dienst- und Berufseinkommens zur Tragung der Kommunallasten bestimmt. Der jeweiligen Staatsfinanzlage wird Rechnung getragen durch die Bestimmung, daß die jeweilige Höhe des Staatsbeitrags durch das Finanzgesetz bestimmt wird. Es geht aber dabei die Kommission von der Erwartung aus, daß der Staatsbeitrag künftig nicht reduziert werde und mindestens ein Dritteil des auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden ordentlichen Jahresaufwands der Landarmenverbände betragen werde.

Daß, wie in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf ausgeführt ist, derselbe davon ausgeht, daß die Gesamtsumme des Staatsbeitrags nach dem Verhältnis des den betreffenden Landarmenverbänden im jeweiligen Rechnungsjahr erwachsenen Aufwands, jedoch unter Vorbehalt ausnahmsweiser Berücksichtigung etwaiger bei einem einzelnen Landarmenverband vorliegender besonderer Verhältnisse zur Verteilung zu bringen sei, damit erklärt sich die Kommission einverstanden. Soweit die Jahresabrechnung des jeweiligen Rechnungsjahres noch nicht abgeschlossen ist, geht die Kommission davon aus, daß die einzelnen Landarmenverbände Vorschüsse aus der Staatskasse erhalten, entsprechend der auf jeden Landarmenverband voraussichtlich entfallenden Summe des Staatsbeitrags. Im übrigen hält es die Kommission für wünschenswert, daß in den Wortlaut des Gesetzes der besprochene Verteilungsmaßstab ausdrücklich aufgenommen werde.

Antrag der Kommission:

in dem Abs. 1 die Worte „Abs. 2" zu streichen;

dem Abs. 2 anzufügen:

„Der Verteilung des Beitrags aus der Staatskasse an die einzelnen Landarmenverbände ist das Verhältnis des ihnen im jeweiligen Rechnungsjahr erwachsenen Aufwands zu Grund zu legen, jedoch unter Vorbehalt ausnahmsweiser Berücksichtigung etwaiger bei einem einzelnen Landarmenverband vorliegender besonderer Verhältnisse"

im übrigen dem Art. 10 zuzustimmen.

Auch hier haben zwei Mitglieder der Kommission sich vorbehalten, im Plenum auf den von ihnen angeregten Gedanken der Landesausgleichung sämtlicher Landarmenlasten zurückzukommen.

Art. 11

bewirkt eine weitere finanzielle Entlastung der Landarmenverbände, d. h. der Amts- und Gemeindesteuerpflichtigen dadurch, daß die Kosten der Verpflegung der auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches in einem Arbeitshaus untergebrachten Personen auf die Staatskasse übernommen werden sollen. Diese Kosten werden mit Recht auf die Staatskasse übernommen, weil es sich bei der Ueberweisung der betreffenden Personen in die Arbeitshäuser, Vaihingen und Rottenburg, in erster Linie um eine Polizeimaßregel handelt, um die sogenannte „korrektionelle Nachhaft". Allerdings wird hierdurch in manchen Fällen derjenigen Gemeinde, in welcher der Betreffende den Unterstützungswohnsitz hat, die Last der Fürsorge für jene Personen abgenommen, und darin liegt wohl der Grund, weshalb der Art. 11 Abs. 3 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bestimmt, daß die Kosten der Verpflegung der von der Landespolizeibehörde (nach §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) in ein Arbeitshaus eingewiesenen Personen (verurteilte Landstreicher, mehrmals verurteilte Trunkenbolde und Müßiggänger zu deren eigenem oder ihrer Angehörigen Unterhalt fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, Weibspersonen, welche, polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treiben ꝛc.) von der Kasse, welcher die Armenfürsorge für dieselben obliegt, zu tragen sind. Diese Kasse für alle unter §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs verstandenen Fälle ist bisher die Kasse des betreffenden Landarmenverbands. Denn Art. 28 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1873 bestimmt, daß der Ersatz der Kosten, welche durch die Unterbringung der erwähnten verurteilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen in

einem Arbeitshaus entstehen, denjenigen Landarmenverband obliegt, zu welchem der Ort gehört, in dem der Betreffende seinen Unterstützungswohnsitz hat, in Ermanglung eines solchen derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk die betreffenden Personen festgenommen worden sind. Wenn man nun angesichts der hohen und fortwährend sich steigernden Belastung der Landarmenverbände und angesichts der günstigen Finanzlage des Staates die Landarmenverbände entlasten will, so scheint es in erster Linie gerechtfertigt, daß die erwähnten Kosten, welche zunächst als Folgen einer Maßregel der allgemeinen Landespolizei anzusehen sind, auf die Staatskasse übernommen werden. Selbstverständlich ist es, daß diese Kosten nur insoweit übernommen werden, als sie nicht durch den Ertrag der Arbeitsverrichtungen oder aus dem Vermögen des Betreffenden, oder von ernährungspflichtigen Verwandten ersetzt werden können. Der Betrag, um welchen durch den Inhalt des Art. 11 des Entwurfes die Landarmenverbände zurzeit entlastet und andererseits die Staatskasse belastet wird, ist zu ersehen aus dem Nachtrag zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats 1889/91 zu Kap. 28 Arbeitshäuser. Es beträgt hienach die jährliche Entlastung der Landarmenverbände 21 380 ℳ

Die Bestimmung des Art. 28 des Gesetzes vom 17. April 1873, wonach die Kosten, welche durch die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt entstehen, von den Landarmenverbänden aufzubringen sind, kann bestehen bleiben. Es handelt sich hier in der Gesamtsumme um keinen erheblichen Posten. Andererseits läßt sich darüber streiten, ob die Zwangserziehung dieser unerwachsenen Personen mehr Sache der einzelnen Gemeinden oder Verbände, oder des ganzen Staates sein soll. Und endlich würde die Uebernahme auch dieser Kosten auf die Staatskasse vom praktischen Standpunkt nur dann nahe liegen, wenn bei dieser Zwangserziehung, wie bei den Arbeitshäusern, Staatsanstalten in Frage kämen.

Die Frage der Zwangserziehung überhaupt ist aber aus Anlaß des vorliegenden Gesetzesentwurfes in größerem Umfange und eingehender zu behandeln, um darüber zu entscheiden, ob gegenwärtig der Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1873 in Beziehung auf vermehrte Förderung der Zwangserziehung durch weitergehende Aenderung des Gesetzesentwurfes oder durch Anregung des Erlasses eines besonderen Gesetzes über Zwangserziehung, ähnlich wie solche Gesetze in anderen Staaten bestehen, etwas zu geschehen hätte.

Hiezu ist Folgendes zu bemerken:

Die §§. 55—57 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ermöglichen eine Zwangserziehung für jugendliche Gesetzesübertreter. Der § 55 schließt für alle, die das 12te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jede strafrechtliche Verfolgung aus, doch kann die Unterbringung derselben in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen. Nach §. 56 sind die zwischen dem 12ten und 18ten Lebensjahr Stehenden freizusprechen, wenn sie bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen haben, dagegen ist in dem Urteil ausdrücklich zu bestimmen, ob sie einfach ihrer Familie zurückzugeben oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen, d. h. in Zwangserziehung zu nehmen sind. Nach §. 57 sind die zwischen dem 12ten und 18ten Lebensjahr Stehenden, wenn sie die entsprechende Einsicht besaßen, nach den sonst geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit den in dem §. spezifizierten ihrer Altersstufe entsprechenden Milderungen und Ermäßigungen, zu bestrafen. Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

Die Kosten, welche durch die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt entstehen, sind nach näherer Vorschrift des Art. 28 des Gesetzes vom 17. April 1873 von den Landarmenverbänden zu tragen.

Das Deutsche Strafgesetzbuch hat also Zwangserziehung nur für wirkliche Gesetzesübertreter, und auch für solche nur in sehr beschränkter Weise eingeführt, zum Beispiel nicht für jugendliche Verbrecher zwischen dem 12ten und 18ten Jahre, welche die entsprechende Einsicht besaßen, nach verbüßter Freiheitsstrafe.

Das Bedürfnis, das Gebiet der gesetzlichen Zwangserziehung zu erweitern, wurde bald und in weiten Kreisen empfunden. Aus diesem Bedürfnis giengen hervor: in Preußen das Gesetz vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder in Familien oder Erziehungsanstalten; in Sachsen-Altenburg das Gesetz vom 20. Mai 1879; in Oldenburg das Gesetz vom 12. Februar 1880; in Sachsen-Weimar das Gesetz vom 9. Februar 1881; in Mecklenburg-Schwerin das Gesetz vom 10. Oktober 1882; in Lübeck das Gesetz vom 20. März 1884; im Großherzogtum Baden das Gesetz vom 4. Mai 1886; im Großherzogtum Hessen-Darmstadt das Gesetz vom 11. Juni 1887. Bayern und Sachsen haben, soweit dem Berichterstatter bekannt, zurzeit noch kein Zwangserziehungsgesetz.

Wenn nun auch Württemberg ein eigentliches Zwangserziehungsgesetz nicht hat, so wird doch das nach den angeführten §§. 55—57 des Reichsstrafgesetzbuchs in sehr beschränktem Umfang ermöglichte Zwangserziehungsrecht wesentlich erweitert durch den Art. 12 des württembergischen Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871. Der Artikel lautet:

> „Diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege untergebenen Personen vom Betteln nicht abhalten, desgleichen Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln abrichten, ausschicken oder herleihen, oder sie der sittlichen Verwahrlosung preisgeben, können durch Erkenntnis des Gemeinderats, unter Zuziehung des Ortsgeistlichen, auch gegen ihren Willen, angehalten werden, solche Personen zur Erziehung in Anstalten oder auch in geeignete Privathäuser abzugeben, oder sie in angemessene Lehren oder Dienste unterbringen zu lassen.
>
> In gleicher Weise kann unter den bemerkten Voraussetzungen der Kirchenkonvent die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Kinder zu Besuch der öffentlichen Arbeitsanstalten anhalten.

Digitized by Google

Gegen die Verfügung des Gemeinderats bezw. Kirchenkonvents findet bloß ein Rekurs an das gemeinschaftliche Oberamt statt.

Der hiedurch verursachte Kostenaufwand ist soweit nicht eigene Stiftungs- oder andere Mittel hiefür verfügbar sind, von den hiezu verpflichteten Eltern und, soweit diese hiezu nicht bemittelt sind, von den zur Armenunterstützung verpflichteten Kassen zu tragen."

Dieser Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ist so allgemein gehalten, daß nicht bloß die meisten der Fälle, welche in anderen Staaten unter das Zwangserziehungsgesetz fallen, sich unter demselben begreifen lassen, sondern daß unser Landespolizeistrafgesetz eine viel ausgedehntere Zwangserziehung als in den meisten anderen Staaten zuläßt. Die Verhängung der Zwangserziehung ist in Preußen (dessen Vorgang die meisten anderen Zwangserziehungsgesetze nachgebildet wurden) vom Vorhandensein einer strafbaren Handlung, worunter nach dem Zirkular des Ministers des Innern vom 14. Juli 1878 auch Uebertretungen und selbst solche, die nur eine Polizeiverordnung betreffen, zu verstehen sind, abhängig gemacht und auf eine niederere Altersgrenze als bei uns eingeschränkt. Obwohl der Zwangserziehung nach preußischem Gesetz enge Schranken gezogen sind, so hat doch das preußische Gesetz sehr segensreich gewirkt. Weiter als das preußische Gesetz giengen die neueren Gesetze: So in Baden das Gesetz vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, wonach Zwangserziehung angewendet werden kann auch gegenüber von solchen, die wohl das 12., aber noch nicht das 16. Lebensjahr überschritten haben, und zwar auch ohne das Vorliegen einer eigentlichen Gesetzesübertretung. Das hessische Gesetz, betr. die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder, geht gleichfalls wie das badische weit über den Rahmen der preußischen Gesetzgebung hinaus.

Es fragt sich bei der Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfs, ob bei uns in Württemberg nach dem Vorgang anderer Staaten ein besonderes Gesetz, betreffend Zwangserziehung, in Anregung gebracht werden sollte. Diese Frage ist durchaus nicht unbedingt zu verneinen, obwohl bei entsprechender Auslegung und Anwendung des Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes ein besonderes Zwangserziehungsgesetz entbehrlich scheinen könnte. Im Gegenteil erscheint es wünschenswert, wenn die K. Staatsregierung ernstlich in Erwägung zieht, ob nicht auch bei uns in Württemberg, ähnlich wie in anderen deutschen Staaten, ein besonderes Gesetz, betr. die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, einzuführen wäre, umsomehr als die Anwendung, die von dem Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes gemacht wird, eine verhältnismäßig geringe und ungenügende ist. Die Ursache davon liegt wohl zum Teil darin, daß die Bestimmung in Art. 12 des Landespolizeistrafrechts zu wenig bekannt ist, in der Hauptsache aber darin, daß die Gemeinden Kosten zu ersparen suchen. Leider aber giebt es viele Gemeinden, und das wird immer so sein, die jeden Aufwand für Rettung eines verwahrloften Kindes als unnötigen Aufwand ansehen, und deshalb von der Anwendung des erwähnten Artikels absehen. Und doch hat die Gemeinde wie der Staat das allergrößte Interesse, daß gegen gänzliche Verwahrlosung der Kinder auf dem Wege der Zwangserziehung eingeschritten werde, denn aus diesen Kindern rekrutiert sich später die Stromer- und Verbrecherwelt. Der Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes würde zweifellos viel häufigee zur Anwendung kommen, wenn das Gesetz aussprechen würde, daß die entstehenden Kosten, soweit solche nicht von den hiezu verpflichteten Eltern ꝛc. getragen werden können — und das wird in weitaus den meisten Fällen zutreffen — nicht wie bisher von den Ortsarmenverbänden zu bestreiten sind. Der Art. 21 des Gesetzes vom 17. April 1873 bestimmt nun allerdings, daß die Landarmenverbände befugt sind, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, für Geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidenden Personen, für verwahrloste Kinder (Art. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts), sowie für Taubstumme oder Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Von den 64 Landarmenverbänden hatten aber bisher kaum welche diese Kosten unmittelbar übernommen. Bei der großen Wichtigkeit einer vermehrten Anwendung des Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes und dem allgemeinen Landesinteresse, das hiebei in Betracht kommt, könnte es nun wünschenswert erscheinen, in diesem Gesetzesentwurf zu bestimmen, daß die Kosten der Zwangserziehung wie schon bisher bei Zutreffen der §§. 55—57 des Reichsstrafgesetzbuchs, so auch bei Zutreffen des Art. 12 des Landespolizeistrafrechts von den Landarmenverbänden getragen werden müssen. Auch in den anderen Staaten, welche besondere Gesetze über Zwangserziehung erlassen haben, sind die Kosten, zum erheblichen Teil wenigstens, von breiteren Schultern zu tragen: in Preußen die Provinzial- bezw. Kommunalverbände; in Baden der verpflichtete Ortsarmenverband und der Staat gemeinsam in der Weise, daß dem Aemenverband die Teansport- und Ausstattungs-, sowie die Verpflegungskosten zu 1/3 und die Kosten für ein angemessenes Auskommen nach der Entlassung zugeschieden, alle übrigen Kosten aber auf die Staatskasse übernommen sind. In Hessen ist bezüglich der Kosten bestimmt, daß dieselben zunächst der unterstützungspflichtigen Armenkasse zur Last fallen, wenn nicht die betreffende Kreiskasse diese Kosten ganz oder teilweise auf sich nimmt; die erwachsenden Kosten für Unterhalt und Erziehung, sowie für etwaige Fürsorge bei der Entlassung werden jedoch der betreffenden Kasse zur Hälfte aus Staatsmitteln ersetzt.

Nach diesen Ausführungen durfte sich die Kommission wohl fragen, ob mau nicht einen Antrag stellen sollte, einen Art. 11a etwa folgenden Inhalts in den Gesetzesentwurf einzuschatten:

„Der durch Anwendung des Art. 12 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betr. Aenderung des Polizeistrafrechts, für Zwangserziehung veeursachte Kostenaufwand ist, soweit nicht eigene Stiftungs- oder andere Mittel hiefür verfügbor sind, von

den hiezu verpflichteten Eltern, und soweit diese hiezu nicht bemittelt sind, von demjenigen Landarmenverband zu tragen, zu welchem der Ort gehört, in dem der Betreffende seinen Wohnsitz hat. In Ermanglung eines solchen, oder wenn sich der Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln läßt, hat derjenige Landarmenverband einzutreten, in dessen Bezirk auf Verpflichtung zur Zwangserziehung nach Art. 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 erkannt worden ist."

Dabei ergiebt sich aber alsbald folgendes Bedenken: Nach Art. 12 des württ. Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 genügt das Erkenntnis des Gemeinderats unter Zuziehung des Ortsgeistlichen, bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen des Art. 12 die Zwangserziehung zu verfügen. (In anderen Staaten ist dies ausschließlich Sache des Amtsgerichts.) Wenn nun die infolge des Erkenntnisses des Gemeinderats entstehenden Kosten von den Landarmenverbänden, eventuell gar vom Staat, getragen werden müssen, so wäre zu befürchten, daß dann das gerade Gegenteil von dem jetzigen Zustand eintreten könnte, daß man von dem Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes einen allzu reichlichen Gebrauch machen würde, um die Erziehungskosten armer verwahrloster Kinder den Landarmenverbänden aufzuladen. Aus diesem Grunde, wie auch deshalb, weil es bedenklich erscheinen dürfte, ein zuweit gehendes Eingreifen in das Selbstbestimmungsrecht der Eltern herbeizuführen und wegen der voraussichtlichen Notwendigkeit, besondere Zwangserziehungsanstalten einzurichten, und weil die Frage, ob eine solche Bestimmung mit dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vereinbar ist, mindestens zweifelhaft erscheint, hat die Kommission davon abgesehen, die obligatorische Uebernahme der Zwangserziehungskosten (Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes) auf die Landarmenverbände zu beantragen. Bei Art. 13 des Gesetzesentwurfs werden wir übrigens auf diesen Gegenstand noch einmal zurückzukommen haben.

Antrag der Kommission:
dem Art. 11 zuzustimmen.

Art. 12

bestimmt, daß in zusammengesetzten Gemeinden die Funktionen des Ortsarmenverbands fernerhin ausschließlich der Gesamtgemeinde zukommen. In der Einleitung zu dem Bericht ist schon hervorgehoben, daß diese Aenderung des Gesetzes vom 17. April 1873 geradezu eine Notwendigkeit ist, wenn man, soweit es im Rahmen der Abänderung dieses Gesetzes möglich ist, der fortwährenden Zunahme landarmer Personen Einhalt thun will. Denn weil die Teilgemeinden in ihrer übergroßen Mehrheit zu klein sind und finanziell zu schwach, um den Verpflichtungen der Armenfürsorge in ihrem ganzen Umfang nachzukommen, verhindern die Einwohner der Teilgemeinden auf jede Weise ihre Dienstboten und Arbeiter an dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, und die große Mehrzahl derselben wird im Fall der Unterstützungsbedürftigkeit den Landarmenverbänden zufallen. Der Uebelstand des bestehenden Zustandes tritt im sogenannten Oberland ganz besonders drastisch hervor, wo die große Mehrzahl der 735 kleinen Teilgemeinden des Landes sich befindet. Der Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1873 gestattet allerdings die Vereinigung mehrerer Teilgemeinden einer zusammengesetzten Gemeinde zu einem Gesamtortsarmenverbande, wenn eine diesbezügliche Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien, beziehungsweise der Vertreter der Teilgemeinden erfolgt. Diese Uebereinkunft kommt aber in den seltensten Fällen zu stande. Um so mehr ist es gerechtfertigt, daß der Entwurf ohne Ausnahme bestimmt, daß künftig jede politische Gemeinde, als Ganzes, für sich einen Ortsarmenverband bildet, und daß somit künftig Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873 außer Wirksamkeit tritt, welcher bestimmt, daß Teilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind, als besondere Ortsarmenverbände fortbestehen.

Antrag der Kommission:
dem Art. 12 zuzustimmen.

Art. 13.

Die Landarmenverbände hatten bisher nach Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. April 1873 die Befugnis, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, für Geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder, sowie für Taubstumme oder Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Nach der im Jahr 1887 veröffentlichten Statistik der öffentlichen Armenpflege hatten 51 der 64 Landarmenbezirke von dieser Bestimmung mehr oder weniger umfassenden Gebrauch gemacht. Während der Gesamtaufwand der Landarmenverbände 757 692 ℳ betrug, entfielen von diesem Gesamtaufwand auf freiwillig übernommene Fürsorge für Geisteskranke, Blinde u. s. w. mit Unterstützungswohnsitz 147 145 ℳ oder 19,4 Prozent. Nach den einzelnen Kreisen zusammengestellt betrug:

	Gesamtlandarmenaufwand	von dem Gesamtaufwand entfallen auf Fürsorge für Geisteskranke, Blinde ꝛc. mit Unterstützungswohnsitz	Prozent
Donaukreis	239 400	42 611	17,8
Neckarkreis	194 756	34 043	17,5
Schwarzwaldkreis	153 073	34 431	22,4
Jagstkreis	170 463	36 060	21,1

Die Fürsorge für Geisteskranke, Blinde u. s. w. mit Unterstützungswohnsitz wurde nicht übernommen von den Landarmenverbänden: Besigheim, Brackenheim, Cannstatt, Eßlingen, Ludwigsburg, Marbach, Stuttgart-Stadt, Vaihin-

gen, Neresheim, Welzheim, Balingen, Horb, Ulm, Wangen.

Die Befugnis der bisherigen Bezirkslandarmenverbände, solche Kosten zu übernehmen, soll auch den neuzuschaffenden Kreislandarmenverbänden verbleiben. Dagegen ist es fraglich, ob und in welchem Umfang dieselben diese Kosten übernehmen werden, nachdem bisher nicht alle Bezirkslandarmenverbände diese Kosten übernommen haben, diejenigen aber, welche diese Kosten bisher übernommen haben, dies in sehr verschiedenartigem Umfang ausführten. Ja es scheint zweckmäßig, wenn die Leistungen der Landarmenverbände sich vorerst auf das gesetzliche Maß beschränken würden. Dagegen ist es, um letzteres zu erleichtern und um doch andererseits vorzugsweise drückende Fälle für Ortsarmenverbände auf einen weiteren Kreis übernehmen zu können, wünschenswert, wenn der Art. 13 des Entwurfs es freistellt, solche Kosten, wie bisher, durch Beschluß der Amtsversammlung zur Amtsvergleichung zu übernehmen. Es ist in diesem Fall anzunehmen, daß dann für die Unglücklichen, um die es sich hier handelt, rechtzeitiger und nachhaltiger gesorgt wird, als wenn die Aufbringung der betreffenden Mittel Sache der einzelnen Ortsarmenverbände bleibt. Ganz unerwünscht aber müßte es sein, wenn solche Ausgaben für Geisteskranke, Blinde ꝛc., welche bisher der Bezirksarmenverband getragen hatte, nun plötzlich den Einzelgemeinden wieder zufielen.

Da der §. 8 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 besagt, daß die Landesgesetze bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist, so ist in dem Inhalt des Art. 13 des Entwurfs ein Widerspruch mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht zu erblicken.

Von dem oben erwähnten Gesamtbetrag 757 692 ℳ des Landarmenaufwands entfallen nach der Statistik vom Jahr 1885 auf die Naturalverpflegung der armen Reisenden im Ganzen 158 816 ℳ = 21%, davon im Donaukreis 54 110 ℳ = 22,8% des angefallenen Gesamtlandarmenaufwands, im Neckarkreis 34 872 ℳ = 17,0%, im Schwarzwaldkreis 32 333 ℳ = 21,2%, im Jagstkreis 37 501 ℳ = 22,1%. Da die Ausgaben für die Naturalverpflegung der armen Reisenden, sowie für Zehr- und Reisegeld an solche streng genommen nicht zu dem Aufwand für Zwecke der öffentlichen Armenpflege zu rechnen sind, und jene Einrichtungen einen mehr politischen Charakter tragen, so ist es selbstverständlich, daß die Naturalverpflegung auch in Zukunft wie bisher regelmäßig auf Rechnung der Amtskorporation erfolgt. Es erscheint überflüssig, dies ausdrücklich in dem Wortlaut des Art. 13 des Entwurfes auszusprechen.

Der Abg. Distel hatte den Antrag gestellt, dem Art. 13 folgende Fassung zu geben:

> „Zu den Kosten, welche den Ortsarmenverbänden durch die Fürsorge für Geisteskranke, für Geistesschwache oder an Epilepsie oder an ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder (Art. 12 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, Reg.-Blatt S. 391), sowie für Taubstumme oder Blinde erwachsen, haben die Landarmenverbände mindestens ein Drittell beizutragen. Der Mehraufwand kann durch Beschluß der Amtsversammlung zur Amtsvergleichung übernommen werden."

Dieser Antrag wurde in der ersten Lesung der Kommission abgelehnt mit 7 gegen 2 Stimmen. Bei einem Zusammentritt der Kommission mit dem Herrn Staatsminister des Innern äußerte derselbe seine Bedenken gegen den Antrag Distel, insbesondere auch von dem Gesichtspunkte der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung. In Anbetracht einer Andeutung des Herrn Staatsministers, daß derselbe nicht abgeneigt sei, die Regelung staatlicher Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen im Wege einer Gesetzgebungsnovelle in Erwägung zu ziehen, verzichtete der Abg. Distel, den oben erwähnten Antrag als Minoritätsantrag der Kommission aufrecht zu erhalten.

Antrag der Kommission:
dem Art. 13 zuzustimmen.

Art. 14

betitelt „Armenzucht" will eine Lücke des bestehenden Rechts ausfüllen, indem derselbe allgemein vorschreibt, daß, wer für sich selbst oder in der Person solcher nicht arbeitsfähiger Angehörigen, zu deren Ernährung er gesetzlich verbunden ist, öffentliche Unterstützung empfängt, verpflichtet werden kann, hiefür innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt Arbeiten zu verrichten. Jetzt schon besteht der Arbeitszwang in der Gesetzgebung, aber in viel beschränkterem Maße als derselbe durch Art. 14 ermöglicht werden soll. Derselbe kann nach dem Entwurf in Zukunft auch dann zur Anwendung gebracht werden, wenn ein Individuum öffentliche Unterstützung für sich oder seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen nicht in Anspruch nimmt, oder auf die empfangene Unterstützung fernerhin formell verzichtet, gleichwohl aber seine Angehörigen derart vernachlässigt, daß dieselben der öffentlichen Unterstützung anheimfallen. Es könnte nun allerdings der Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April 1873, welcher bestimmt:

> „Wenn jemand für seine Person oder seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen Unterstützung in Anspruch nimmt, so kann solche mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause geeignetenfalls mittelst Anweisung der den Kräften der Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden"

so ausgelegt werden, daß unter dem „in Anspruch nimmt" schon die bloße Thatsache der Unterstützung des Betreffenden oder seiner Angehörigen zu verstehen ist, nicht nur diejenigen Fälle, wenn jemand öffentliche Unterstützung formell begehrt, und nicht formell darauf verzichtet. Indessen aus den Motiven zu dem Entwurf ist zu ersehen, daß das Königliche Staatsministerium den Artikel so auslegt, daß nicht schon die bloße Thatsache der Unterstützung unter dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. April

1873 gemeint ist. In diesem Fall ist der Art. 14 des Entwurfes ein dringendes Bedürfnis, denn die Fälle sind leider nur gar zu häufig auf dem Land und mehr noch in den Städten, daß arbeitsfähige Familienhäupter ihre Angehörigen im bittersten Elend verkommen lassen, und diese der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Daß die Auffassung des Königlichen Staatsministeriums über den Art. 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes nicht neu ist, geht aus §. 2 Abs. 3 der Instruktion zur Ausführung des Art. 1 Abs. 2 hervor, welcher bestimmt: „Wer auf Grund des Art. 1 Abs. 2 in „einem Armenhause untergebracht ist, darf, wenn er auf „die Unterstützung verzichtet, in demselben zwangsweise nicht „zurückgehalten werden."

Abgesehen von der erwähnten Bestimmung des Gesetzes vom 17. April 1873 in Art. 1 Abs. 2 kommen in Beziehung auf den zurzeit möglichen Arbeitszwang in Betracht die Vorschriften des Strafgesetzbuchs: „Mit Haft werden bestraft nach §. 361 Ziff. 5

wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß."

Nach Ziff. 7 wird mit Haft bestraft:

„wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten."

Und nach § 362 kann bei der Verurteilung zur Haft zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugnis, die verurteilte Person entweder bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Aus den angeführten Gesetzesstellen geht hervor, daß, um auf Grund derselben einen Arbeitszwang ausüben zu können, erst eine Verurteilung zur Haft vorhergegangen sein muß, und diese Verurteilung kann nur nach erbrachtem Nachweis bestimmter Thatbestände erfolgen. Die aufgezählten Thatbestände sind aber nicht erschöpfend, und der Nachweis ist oft sehr schwer zu erbringen. Gar nicht aber wird durch die angeführten §§. der so häufige Fall getroffen, daß ein Individuum seinen Erwerb ausschließlich für sich oder in Gemeinschaft mit liederlichen Personen verbraucht und die eigenen Angehörigen der öffentlichen Fürsorge überläßt.

Außerdem kommt noch in Betracht Art. 10 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, welcher bestimmt, daß mit Haft bestraft wird: nach Abs. 2 wer aus Mutwillen oder Bosheit in die Lage sich versetzt, öffentliche Unterstützung ansprechen zu müssen, nach Abs. 4 wer die aus öffentlichen Kassen oder von Wohlthätigkeitsvereinen erhaltene Unterstützung mißbraucht oder vergeudet. Es kann zweifelhaft sein, ob und inwieweit dieser Artikel zur Anwendung zu bringen ist gegenüber dem Familienhaupt, dessen Angehörige aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

Nach Darlegung der bestehenden hier in Betracht kommenden reichsgesetzlichen und landesrechtlichen Bestimmungen ergiebt sich das Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit einer Ergänzung des bestehenden Rechts nach der Richtung, daß in allen Fällen, wo Jemand für sich oder für seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen, zu deren Ernährung er gesetzlich verbunden ist, öffentliche Unterstützung empfängt, von der Unterstützung gewährenden Armenbehörde ein bestimmter Arbeitszwang ausgeübt werden kann.

Daß ein solcher Arbeitszwang in dem durch Art. 14 bestimmten Umfang rechtlich zulässig ist, hat der Herr Staatsminister des Innern v. Schmid in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. Dezember 1888 ausgeführt und ist in den Motiven zu dem Entwurf in eingehender Weise nachgewiesen.

Die Anwendung der „Armenzucht" des Arbeitszwangs seitens der die Unterstützung gewährenden Armenbehörde ist nach dem Entwurf eine fakultative mit Recht, weil man der Armenbehörde überlassen muß zu entscheiden, ob, je nach Verschiedenheit der betreffenden Verhältnisse, die Rücksicht auf thunlichste Schonung der wirtschaftlichen Existenz und des berechtigten Selbstgefühls der in Frage kommenden Individuen die Anwendung des Arbeitszwangs als geraten erscheinen läßt, und ob derselbe zur Hintanhaltung ungerechtfertigter Inanspruchnahme des Armenverbands notwendig und geeignet ist. Andererseits aber auch legt das Fakultative der Maßregel die Befürchtung nahe, es möchte von der in Art. 14 vorgesehenen Bestimmung nicht in der erwünschten Ausdehnung Gebrauch gemacht werden. In dieser Beziehung dürfte darauf hingewiesen werden, in wie geringem Umfang bei der „Naturalverpflegung der armen Reisenden", bei „Verpflegungsstationen" Beschäftigung als Gegenleistung für die erhaltene Verpflegung durchgeführt worden ist. Es ist aber zu hoffen, daß säumigen Ortsarmenbehörden gegenüber die öffentliche Meinung, die Mehrheit der Bürgerschaft, bei welcher die Erzwingung einer Gegenleistung in den meisten Fällen sehr willkommen ist, den nötigen Druck ausüben wird, und andererseits darf man erwarten, daß die Aufsicht führenden Behörden nicht verfehlen werden, mit den ihnen zu Gebot stehenden Mitteln auf sachgemäße Durchführung der „Armenzucht" hinzuwirken.

Die erforderlichen Bestimmungen, um mißbräuchliche Benützung der den Armenbehörden übertragenen Befugnis zu verhüten, sind in den Absätzen 2, 3, 4, 5 des Artikels enthalten.

Antrag der Kommission:
dem Art. 14 zuzustimmen.

Art. 15 16. 17.

Antrag der Kommission:
den Artikeln zuzustimmen.

Ueberschrift, Einleitung und Schlußsatz.
Antrag der Kommission: Zustimmung.

Beilage 48.

Ausgegeben den 5. Juni 1889.

Bericht

der Legitimationskommiſſion in Betreff der Anfechtung der Wahl des Abgeordneten für das Oberamt Göppingen.

Berichterſtatter: Freiherr von Seckendorff.

I. Nach dem Protokoll der Oberamtswahlkommiſſion über die Ermittlung des Wahlergebniſſes vom 11. Januar 1889 haben bei der unter'm 9. Januar d. J. vorgenommenen Wahl eines Landtagsabgeordneten des Oberamtsbezirks Göppingen von 8395 Wahlberechtigten im ganzen 6674 abgeſtimmt. Von den nach der Entſcheidung der Diſtriktswahlkommiſſionen gillig abgegebenen 6658 Stimmen ſind gefallen:

3360 Stimmen auf Gerichtsnotar Betz in Marbach,
2739 auf Gemeinderat Johs. Erhardt in Göppingen,
537 auf Alfred Agſter in Gmünd,
1 auf Gemeinderat L. Leins in Bartenbach und
1 auf Adlerwirt Holzherr in Großeislingen.

Die Hälfte der giltig abgegebenen Stimmen beträgt 3329. Es hat hienach Betz 30 Stimmen über die abſolute Mehrheit von 3330 Stimmen erhalten. Auf Grund dieſes Ergebniſſes iſt für den Gewählten von dem Oberamtmann eine von ihm und den Urkundsperſonen unterzeichnete Wahlurkunde ausgeſtellt worden, welche den Vorſchriften des Art. 20 des Geſetzes, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag vom 26. März 1868, entſpricht. Gerichtsnotar Betz hat darauf unter'm 12. Januar 1889 die ihm ausgefolgte Wahlurkunde behufs ſeiner Legitimation an den ſtändiſchen Ausſchuß eingeſendet und damit die Annahme der Wahl erklärt.

II. Am 17. Januar 1889 iſt eine „an den ſtändiſchen Ausſchuß der Abgeordnetenkammer“ gerichtete Anfechtungsſchrift eingekommen, aus welcher übrigens Zeit und Ort der Abſendung nicht erſichtlich ſind. In derſelben erklären die Unterzeichner, Wilhelm Adolf Barſt, Flaſchnermeiſter und Gemeinderat, Wilh. Habfaſt und Hermann Schottländer, Fabrikant und Gemeinderat: ſie ſehen ſich veranlaßt, bei hohem ſtändiſchem Ausſchuſſe der Abgeordnetenkammer das Ergebnis der am 9. Januar 1889 ſtattgehabten Wahl für den Bezirk anzufechten und den Antrag zu ſtellen:

„es wolle der Kaufmann Johannes Erhardt, auf welchen 2739 giltige Stimmen abgegeben wurden, für gewählt erklärt werden,“ eventuell, „es möge eine Neuwahl angeordnet werden.“

Die Bitte werde geſtützt auf folgende Thatſachen:

Ziff. 1. Sämtliche oder doch beinahe alle Stimmzettel, welche auf den Namen des Kandidaten Betz lauteten, ſeien auf der einen Langſeite mit einem Falz verſehen und dadurch äußerlich kenntlich gemacht, es werden dies die einzuforderuden Stimmzettel beweiſen. Bei Zuſammentritt der Oberamtswahlkommiſſion ſei auf dieſes äußere Kennzeichen ausdrücklich hingewieſen worden und ein Mitglied derſelben habe beſtätigt, daß er als Gemeindewahlvorſtand bei der Stimmzettelabgabe den Unterſchied wohl bemerkt habe; was Oberamtmann Flaxland, Bürgerausſchußobmann Speiſer und Fabrikant Schottländer bezeugen werden. Da die Stimmzettel für den Kandidaten Betz mit einem Falz erſt dann verſehen worden, als diejenigen für den Kandidaten Erhardt bereits ausgegeben geweſen, und beiderlei Zettel ſich ſonſt in Papier und Format als vollſtändig gleich erwieſen haben, ſo liege die Vermutung abſichtlicher Kenntlichmachung nahe, was noch durch die Thatſache beſtätigt werde, daß ein Agitator für den Kandidaten Betz, Bäckermeiſter Fiſcher von Göppingen, am Wahltage in Börtlingen auf die Bemerkung des Löwenwirts Möck daſelbſt, die Zettel ſeien ja durch einen Falz kenntlich gemacht, dies nicht beſtritten, aber demſelben bedeutet habe: die Sache vertrage das Schnaufen nicht. Rechtlich dürfe übrigens das thatſächliche Vorhandenſein eines Unterſcheidungsmerkmales genügen, um ſämtliche mit einem ſolchen verſehenen Stimmzettel als ungiltig und, da für den

Kandidaten Betz mindeſtens 1 700 ſolcher gezeichneter Zettel abgegeben worden, den Kandidaten Erhardt als mit abſoluter Mehrheit der giltigen Zettel gewählten Abgeordneten erſcheinen zu laſſen.

Ziff. 2. Als Wähler ſeien eine Reihe von Perſonen in die Wählerliſten aufgenommen worden und haben das Wahlrecht ausgeübt, welchen als Nichtwürttembergern kein Wahlrecht zuſtehe, ſo z. B. vier namentlich genannte Perſonen in Göppingen und eine in Hotzheim, auch habe der nicht zurechnungsfähige Mesner Sihler in Eislingen gewählt. Zum Beweis werde ſich auf die Wählerliſte berufen.

Ziff. 3. In Großeislingen ſei ein Bürger namens Eduard Walter, welcher wahlberechtigt ſei und ſich ausdrücklich und rechtzeitig zur Wählerliſte angemeldet habe, nicht zur Abſtimmung zugelaſſen worden, wofür der genannte Walter und der Ortsvorſtand von Großeislingen benannt werden.

Ziff. 4. In Hattenhofen ſeien auf Befehl des Ortsvorſtehers die Wähler, welche noch nicht abgeſtimmt hatten, durch den Polizeidiener herbeigeſchieden, und ſei wohl auf 30 Bürger, welche ſich der Wahl haben enthalten wollen, ein unſtatthafter amtlicher Druck ausgeübt worden. Hiefür werden der Ortsvorſtand und der Polizeidiener daſelbſt als Zeugen benannt.

Ziff. 5. In Jebenhauſen habe der Wahlvorſitzende die Wählerliſte während des Wahlaktes den Agitatoren für den Kandidaten Betz zur Aufnotierung der Namen derjenigen Bürger überlaſſen, welche noch nicht abgeſtimmt hatten; dieſe, in der Zahl von mehreren Dutzenden ſeien herbeigeholt und ihnen Stimmzettel für Betz zum Einwerfen in die Urne gegeben worden, was die Wahlkommiſſion von Jebenhauſen bezeugen werde.

Ziff. 6. In Birenbach habe Metzger Gölz von Göppingen während des Wahlaktes 3 Faß Bier aufgelegt und zur Kenntnis der Bürger gebracht, „wer für den Kandidaten Betz ſtimme, erhalte Freibier“. Das Bier ſei von etwa 35 Wählern von Birenbach, welche zweifelsohne bedingungsgemäß abgeſtimmt haben, ausgetrunken worden; hiefür werde ſich auf Metzger Gölz aus Göppingen berufen.

Ziff. 7. In Edersbach und Schlath haben die Lehrer in der Schule unter Mißbrauch ihrer Autorität den ſämtlichen Schulkindern Betz'ſche Wahlzettel mit dem Auftrag übergeben, dieſelben ihren Vätern vom Herrn Lehrer zu bringen, was die Schullehrer von Edersbach und Schlath bezeugen ſollen.

Ziff. 8. In Jebenhauſen ſeien 3 Stimmzettel, welche (wegen der äußeren Kennzeichnung) unter Abänderung des Namens Betz in denjenigen des Gegenkandidaten benützt worden ſeien, für ungiltig erklärt worden, was ſich aus den Stimmzetteln und dem Wahlprotokoll, ſowie dem Zeugnis der Wahlkommiſſion und der betreffenden Wähler ergeben werde.

Durch alle dieſe Thatſachen ſei das materielle Ergebnis der Wahl gewiß ſehr beeinflußt worden, insbeſondere ſei es im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß die Befürchtung, durch Abgabe eines nicht gekennzeichneten Stimmzettels ſich mißliebig zu machen, ſehr viele Wähler genötigt haben werde, einen Stimmzettel für Betz abzugeben, und namentlich an den Orten, an denen, wie in Salach, Arbeitgeber von ausgeſprochener Anhängerſchaft für den Kandidaten Betz in der Wahlkommiſſion ſich befunden haben.

Da die abſolute Mehrheit des für gewählt erklärten Kandidaten nur 31 Stimmen betrage, ſo ſei durchaus wahrſcheinlich, daß die angeführten Unregelmäßigkeiten das Reſultat der Wahl materiell beeinflußt haben. Es bitten darum die Unterzeichner um geneigte Entſcheidung im Sinne ihres Geſuches.

III. Am 28. Januar 1889 iſt darauf eine weitere an den „Ausſchuß der Württembergiſchen Abgeordnetenkammer“ gerichtete, von Göppingen datierte Eingabe vom gleichen Tage eingekommen, worin die Unterzeichner Bernhard Gutmann, Robert Fiſcher und Fried. Fiſcher ſich der wider die Abgeordnetenwahl des Gerichtsnotars Betz erhobenen Anfechtung, unter Bezugnahme auf den vollen Inhalt der eingereichten Wahlanfechtungsſchrift anſchließen und des weiteren zur Unterſtützung derſelben als eine neuerlich erhobene Thatſache vorbringen: die Falzung der auf Betz lautenden gedruckten Wahlzettel ſei von dem Buchbinder Aug. Stotz in Göppingen in Gegenwart des Redakteurs des dortigen Wochenblatts Adolf Buck mit einer Pappdeckelſchere gefliſſentlich und ſyſtematiſch in der Abſicht der Kennzeichnung vorgenommen worden; zum Beweis werde ſich auf das eidliche Zeugnis der genannten Perſonen berufen. Der Eingabe iſt eine Anzahl unbenützter mit dem Namen „Gerichtsnotar Betz in Marbach“ bedruckter Wahlzettel beigelegt; dieſelben zeigen auf der linken Langſeite des Zettels eine künſtlich in dem Papier angebrachte breite weiße Linie.

IV. Der ſtändiſche Ausſchuß hat die Legitimation des Gewählten geprüft und hat, von der Anſicht ausgehend, daß ein zureichender Grund, die Wahl des Gerichtsnotars Betz zu beanſtanden, für den Ausſchuß nicht vorliege, beſchloſſen:

„den Gerichtsnotar Betz in Marbach zum Eintritt in die Ständeverſammlung vorläufig für legitimiert zu erklären, das Weitere aber in Gemäßheit des Art. 22 Abſ. 1 des Geſetzes vom 26. März 1868 der Kammer der Abgeordneten anheimzugeben.“

Im 1. Beil.-Bd. Beilage 1 und Nachtrag hiezu iſt zur Begründung angeführt, daß zwar für den Fall, daß die in der Anfechtungsſchrift zu Ziff. 1 gegebene Darſtellung bewahrheitet würde und in der Anbringung des Falzes ein Verſehen der Wahlzettel mit einem äußeren Zeichen zum Zwecke der Kenntlichmachung derſelben zu finden wäre, die Erwählung des Gerichtsnotars Betz ernſtlich in Frage geſtellt erſcheinen würde, daß aber die erforderliche Beſcheinigung dafür mangle, daß in der That die bei der Wahl für Betz abgegebenen Stimmzettel mit der gleichen Falzung wie die vorgelegten verſehen geweſen ſeien, und daß ferner eine hinreichende Zahl derartiger Wahlzettel abgegeben worden, um im Fall der Ungiltigkeit dem gewählten Abgeordneten die abſolute Stimmenmehrheit zu entziehen; die beantragte Einforderung der Stimmzettel habe rechtzeitig nicht mehr erfolgen können, die weiter in der Anfechtungsſchrift niedergelegten Behauptungen,

Ziff. 2—8, daß bei der Wahl Ordnungswidrigkeiten und Beeinfluſſungen von Wählern vorgekommen ſeien, hat der Ausſchuß teils nicht für erheblich, teils jedenfalls für unbeſcheinigt gehalten.

In der erſten Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 31. Januar 1889 hat Freiherr v. Gemmingen namens des ſtändiſchen Ausſchuſſes über das Legitimationsgeſchäft und die angefochtene Wahl im Oberamtsbezirk Göppingen Bericht erſtattet und hat das Haus auf ſeinen Antrag beſchloſſen:

„die Akten der Legitimationskommiſſion zu übergeben."

V. Am 5. Februar d. J. iſt bei der Abgeordnetenkammer eine vom 1. Januar 1889 datierte Eingabe des Ausſchuſſes der deutſchen Partei in Göppingen eingelaufen. Die Unterzeichner derſelben erklären darin: nachdem ſie aus dem Bericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes erfahren haben, daß die Wahl ihres Abg. Betz angefochten werde, ſehen ſie ſich veranlaßt, durch ihre Eingabe Proteſt gegen die in den Anfechtungsſchriften enthaltenen Entſtellungen der Thatſachen einzulegen, die Verdächtigungen der Ziff. 1 „abſichtliche Kenntlichmachung der Wahlzettel für Betz" entrüſtet zurückzuweiſen und ein derartiges Vorbringen als eine Erfindung zu bezeichnen. Ueber die in Ziff. 2, 3, 4, 5, 7, 8 der Beſchwerdeſchrift enthaltenen Punkte wollen ſie hinweggehen, da die darin behaupteten Fälle der Geſchäftsordnung der betreffenden Wahlkommiſſionen unterſtellt ſeien und ſich der Beurteilung der Unterzeichneten entziehen. Was dagegen „die gefalzten Wahlzettel" anlange, ſo erkläre auf ihre Erkundigung Redakteur und Buchdruckereibeſitzer Adolf Buck: „die Wahlzettel für Betz ſeien in ſeiner Druckerei vorſchriftsmäßig gedruckt worden, er habe ſie durch ſeine Magd unter ſeiner perſönlichen Begleitung und Aufſicht zu Buchbinder Stotz zum Schneiden bringen laſſen und ſich nach kurzer Rückſprache mit Stotz, der ſich für pünktlichſte Ausführung des Auftrags verbürgt, aus dem Arbeitslokal des Statz entfernt, ehe Wahlzettel beſchnitten worden ſeien".

Buchbinder Stotz ſagte aus:

„Buck habe ihm die Wahlzettel durch ſeine Magd unter ſeiner perſönlichen Aufſicht gebracht und ſich nach wenigen mit ihm gewechſelten Worten aus ſeiner Werkſtatt entfernt. Da er an dieſem Tage auswärts zu thun gehabt, habe er das Schneiden der Wahlzettel ſeinem zuverläſſigen Geſellen Herm. Buck übergeben; dieſelben ſeien mit einer großen Papierſchneidemaſchine geſchnitten worden; dabei komme es vor, daß die unteren 10—15 Blätter vom Meſſer in die durch öfteren Schnitt in der Pappendeckelunterlage ſich bildende Fuge eingeklemmt und infolge deſſen nicht mehr ganz ſcharf durchſchnitten werden. Hiedurch können ſich dann auf ſolchen Zetteln kleine Fälze an der Längsſeite gebildet haben. Dies komme aber bei jeder Schneidemaſchine vor und ſei bei jeder früheren Wahl vorgekommen". Thatſache ſei, daß die gegneriſchen auf Erhardt lautenden Wahlzettel teilweiſe dieſelben Fälze haben, und ſei es keinem Wahlvorſtand weder bei dieſer noch bei einer früheren Wahl eingefallen, derartige Zettel zurückzuweiſen, beziehungsweiſe für ungiltig zu erklären.

Für die Wahrheit dieſer Behauptungen ſtehen Buck, Stotz, ſowie ihre Arbeiter

Chr. Endriß, Angeſtellter bei Buck, Kath. Burkhardt, Magd bei Buck, Herm. Buck, Buchbindergeſelle, Rauſer, Buchbindergeſelle und Robert Schlichter, Buchbinderlehrling bei Statz zeugeneidlich ein. Auf Erhardt lautende Wahlzettel mit Falz ſeien nach der Ausſage des Wahlvorſtehers in Schlierbach abgegeben worden. Wie noch dieſen auf voller Wahrheit beruhenden Erklärungen in der Nachtragsbeſchwerdeſchrift von den Petenten unter anderem geſagt werden könne, die mit einer Pappdeckelſchere gefliſſentlich und ſyſtematiſch mit der Abſicht der Kennzeichnung vorgenommene Falzung werden Aug. Statz und Redakteur Buck bezeugen, bleibe ein Rätſel, zeuge aber von der Frivolität, mit welcher die Wahl angefochten werden wolle.

Die Behauptungen in Ziff. 6 der Anfechtungsſchrift berichtige Metzgermeiſter Gölz dahin: er habe in Birenbach weder vor noch nach der Wahl Fäſſer Bier auflegen laſſen. Nach der Abſtimmung ſei er mit Bekannten zuſammengetroffen, die ihn häufig in ſeiner Wirtſchaft in Göppingen beſuchen und mit denen er als Metzger Geſchäfte mache; dieſen habe er in Birenbach Bier bezahlt, das habe aber mit der Wahl gar nichts zu thun gehabt, da die Abſtimmung ja ſchon vorüber geweſen ſei. Auf Grund dieſer thatſächlichen wahrheitsgetreuen Erhebungen werde gegenüber den gegneriſchen Entſtellungen des Sachverhalts gebeten, die Wahl des Herrn Abgeordneten Betz für giltig zu erklären. Unterſchrieben iſt die Eingabe von R. Kraft, Hermann Mayer, Richard Landerer, Heinrich Härlin, Louis Rath, G. Fetzer, Carl Mauch, Johannes Ackermann, Hans Schauffler, Wilh. Weygold, Fried. Langbein jr., Carl Hapf, Kleinknecht RA., Theodar Sixt.

VI. Am 7. Febr. 1889 haben in einer vom 6. Febr. d. J. datierten Eingabe Ph. Koſtendaber und Wilhelm Munz aus Göppingen der Kammer mitgeteilt, daß in den Gemeinden Börtlingen und Gruibingen die zur Verteilung gelangten und in die Urne gelegten Stimmzettel für Herrn Gerichtsnotar Betz dadurch äußerlich kenntlich geweſen ſeien, daß an ihnen durch Falzung an der Langſeite eine weiße Linie angebracht geweſen ſei. Koſtendaber ſei am Wahltag in Gruibingen geweſen und habe nur gefalzte Zettel geſehen; Schuhmacher Munz ſei am Wahltag in Börtlingen geweſen und habe ebenfalls nur gefalzte Wahlzettel geſehen, wie denn Munz auch gehört habe, daß Löwenwirt Möck in Bärtlingen auf den Falz aufmerkſam gemacht, von Bäcker Fiſcher aber aus Göppingen, der am Wahltag in Börtlingen für Betz thätig geweſen, ſofort zum Stillſchweigen aufgefordert worden ſei. Beweis: die Wahlurne von Gruibingen und Börtlingen.

VII. Am 15. Februar d. J. endlich iſt an die Legitimationskommiſſion ein, Göppingen, den 13. Februar 1889 datiertes und von Aug. Stotz, Buchbinder, und Adolf Buck, Buchdruckereibeſitzer, unterſchriebenes Schreiben gelangt, in welchem die Unterzeichner die Behauptung der Wahlanfechter Gutmann und Fiſcher unter III als reine Unwahrheit erklären, die in der Rechtfertigungsſchrift des Ausſchuſſes der Deutſchen Partei über die Falzung der Stimmzettel niedergelegten Ausſagen wiederholen und anfügen: die Zettel ſeien bogenweiſe gedruckt worden, ſo daß auf jeden Bogen Papier acht Zettel zu ſtehen gekommen ſeien, in Partien

von 500 Bogen seien die Zettel auf die Schneidemaschine gebracht worden, und da ein solcher Stoß allerdings zu groß gewesen, seien durch die Gewalt der Maschine die obersten und untersten Lagen etwas eingeklemmt worden, ohne daß eine Absicht hiebei vorgelegen sei. Die Zettel in den mittleren Lagen seien alle scharf und glatt geschnitten. In gleicher Weise wie die Stotz'sche Maschine habe auch die Schneidmaschine funktioniert, auf welcher die Stimmzettel für den Gegenkandidaten Erhardt geschnitten worden seien.

Dem Schreiben sind mehrere Stimmzettel für Betz und Erhardt beigelegt, von welchen ein Teil keinen Falz zeigt, ein anderer einen ähnlichen, übrigens nicht so breiten Falz zeigt, wie die unter III beschriebenen Stimmzettel.

Weiter sind dem Schreiben zwei Erklärungen des J. F. Möck zum Löwen mit dem Datum Börtlingen, den 12. Febr. 1889 beigeschlossen, in welchen derselbe erklärt, es sei nicht wahr, daß Kirchbäcker Fischer von Göppingen am Wahltag von ihm gefragt worden sei, was die Fälze an den Wahlzetteln für Betz bedeuten, und es sei auch nicht wahr, daß Fischer ihm geantwortet habe „das verleide das Schnaufen nicht".

VIII. Nachdem am 20. März 1889 die Legitimationskommission zusammengetreten, hat sie mit Note vom gleichen Tag in der Erwägung, daß die Behauptung, die auf den Namen des Gerichtsnotars Betz lautenden Wahlzettel seien vor ihrer Abgabe mit einem äußeren Kennzeichen versehen worden, sich nur durch Einsicht der abgegebenen Stimmzettel würdigen lasse, an das K. Staatsministerium des Innern das Ersuchen gerichtet, dasselbe wolle diese Stimmzettel einfordern und ihr zur Einsicht mitteilen. Es sind hierauf die Stimmzettel der einzelnen Abstimmungsdistrikte in versiegelten Packeten, sowie in der Folge auch die Wahlprotokolle und Gegenlisten der Abstimmungsdistrikte eingegangen.

Die Zählung dieser Stimmzettel durch den Berichterstatter hat, wie dies aus der angeschlossenen Zusammenstellung des näheren ersichtlich ist, ergeben, daß bei der Wahl insgesamt 878 gefalzte Stimmzettel abgegeben worden sind, nämlich 708 auf Betz, 162 auf Erhardt, 8 auf Agster, ungefalzt dagegen 5 780, nämlich 2 652 auf Betz, 2 577 auf Erhardt, 549 auf Agster, 2 zersplittert. Eine Beanstandung der mit einem Falze versehenen Stimmzettel hat ausweislich der Protokolle in keinem der 37 Wahldistrikte des Oberamts stattgefunden.

IX. Die Nachprüfung der sämtlichen Wahlprotokolle der Abstimmungsdistrikte des Oberamts Göppingen in Beziehung auf die Giltigkeit zweifelhafter Beschlüsse hat ergeben, daß im Widerspruch mit den Beschlüssen der Distriktswahlkommissionen weitere 5 Stimmen als giltig anzuerkennen, dagegen weitere 3 (bezw. 4) Stimmen für ungiltig zu erklären sind.

Die Distriktswahlkommission von Jebenhausen hat drei Stimmzettel für ungiltig erklärt, auf welchen der zuerst darauf gedruckte Name „Gerichtsnotar Betz in Marbach" mit Tinte durchstrichen und hierauf ebenfalls in zwei Fällen der Name Gemeinderat J. Erhardt, Göppingen, in einem Fall der Name Alfred Agster in Gmünd geschrieben ist.

Die Distriktswahlkommission hat ihre Ungiltigkeitserklärung auf Ziff. 4 des Art. 18 des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juni 1882 gegründet, wonach Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name verzeichnet ist, ungiltig sein sollen; allein aus der Durchstreichung des zuerst auf dem Stimmzettel gedruckten Namens ergiebt sich die unzweifelhafte Absicht der Beseitigung dieses Namens und enthält der mit einem geschriebenen Namen nunmehr versehene Stimmzettel in seiner Gestaltung bei der Stimmabgabe nur einen Namen, der in Betracht kommt.

Die Distriktswahlkommission von Großeislingen hat einen Stimmzettel für ungiltig erklärt, auf welchem der Name des Gerichtsnotars Betz mit Bleistift durchstrichen und durch den mit Bleistift geschriebenen Namen des Gemeinderats J. Erhardt in Göppingen ersetzt ist. Hier hat die Distriktswahlkommission auf Art. 18 Ziff. 3 des Landtagswahlgesetzes gegründet, es ist aber nicht ersichtlich, inwiefern der deutlich geschriebene Name des Gewählten nicht mit Sicherheit zu erkennen sein soll.

In der Gemeinde Halzhelm hat die Distriktswahlkommission auf Grund derselben Gesetzesbestimmung einen Stimmzettel für ungiltig erklärt, auf welchem der Name des Gerichtsnotars Betz mit Tinte durchstrichen und durch den Namen „Johs. Erhardt, Göppingen" ersetzt ist. Die Oberamtswahlkommission hat hiezu beurkundet, daß sie diesen Beschluß nicht für richtig halte, da der Name des Gewählten zweifellos zu erkennen und nach Durchstrich des einen Namens nur ein Kandidat genannt sei.

Die Distriktswahlkommission der Gemeinde Schlierbach hat „zwei Stimmzettel je mit dem Namen Gemeinderat J. Erhardt, Göppingen bedruckt, so genau passend in einander gefaltet, daß sie von Einem Wähler abgegeben sein mußten" (beide Zettel sind übrigens mit einem Falz versehen) für ungiltig erklärt. Da aber das Landtagswahlgesetz Art. 14 Abs. 4 den Wahlvorsteher nur anweist, darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden, jedoch keine Vorschrift enthält über die rechtlichen Folgen der gesetzwidrigen gleichzeitigen Abgabe mehrerer Stimmzettel seitens eines Wahlberechtigten, welche auch auf bloßem Versehen des Wählers beruhen kann, so ist die Giltigkeit wenigstens eines Wahlzettels zu Gunsten des Kandidaten Erhardt anzunehmen, wenn nicht in der Falzung eine Ungiltigkeit zu erblicken ist.

In der Gemeinde Bartenbach sind dagegen, obwohl sich bei der Zählung der Stimmzettel ergeben hat, daß die Zahl derselben (96) um 2 größer war, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, sämtliche 96 Wahlzettel als giltig gezählt worden. Die Distriktswahlkommission hat beurkundet, daß bei der Stimmabgabe zweimal je zwei einfach zusammengelegte und ineinandergeschobene Stimmzettel mit dem Namen des Gerichtsnotars Betz abgegeben worden seien. Hier sind dem Kandidaten Betz nach dem oben Angeführten zwei Stimmen in Abzug zu bringen.

Auch in der Gemeinde Albershausen hat sich bei der Zählung der der Wahlurne entnommenen uneröffnet gezählten Stimmzettel ergeben, daß deren Zahl um eine

Nummer größer war, als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, und hat dies die Distriktswahlkommission damit erklärt, daß sehr wahrscheinlich zwei Stimmzettel von einem Wähler abgegeben worden seien, es sei das Zusammenfalten öfters derart gewesen, daß eine Täuschung selbst bei größter Sorgfalt doch möglich gewesen sei. Wem dadurch eine Stimme zugutgekommen ist, hat sich nicht feststellen lassen. Allein, wenn man auch hier dem Kandidaten Betz eine Stimme in Abzug bringt, so ändert dies an dem Wahlergebnis nichts. Es würden bei Berichtigung der Zahl der als giltig, bezw. ungiltig zu erklärenden Stimmen entfallen auf Betz 3 360 — 3 = 3 357, auf Erhardt 2 739 + 4 + 1 = 2 744, auf Agster 557 + 1 = 558, zersplittert 2 Stimmen. Bei einer Gesamtzahl von 6 661 als giltig angenommenen Stimmen beträgt die absolute Majorität noch immer 3 331 und hat Betz 26 Stimmen darüber erhalten. Hiemit erledigen sich, da weitere Anstände den Wahlprotokollen nicht zu entnehmen sind, die unter II. Ziff. 8 ausgehobenen Unrichtigkeiten im Verfahren der Distriktswahlkommission Jebenhausen, sowie die unter II. Ziff. 2 und 3 von der Wahlanfechtung gerügten Verstöße gegen Art. 4 des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 und Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom gleichen Tage, da selbst, wenn die letzteren erwiesen und rechtserheblich wären, nach Abzug weiterer 6 Stimmen dem gewählten Abgeordneten noch immer die absolute Mehrheit verbleibt, somit durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinflußt worden ist. (Art. 21 des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868.)

X. Was weiter die unter II. Ziff. 4, 5 und 7 vorgetragenen Behauptungen anlangt, so sind dieselben teils offenbar unerheblich, sofern in dem Herbeiholen von Bürgern zur Wahl durch den Polizeidiener seitens des Ortsvorstandes in Hattenhofen Ziff. 4 oder durch Agitatoren in Jebenhausen Ziff. 5 so wenig ein amtlicher Druck oder eine Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl zu entnehmen ist, als dem Austeilen von Wahlzetteln an Schulkinder durch die Lehrer in Ebersbach und Schlath (Ziff. 7), teils sind sie nicht geeignet, einen Wahlanfechtungsgrund im Sinne des Art. 21 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes zu begründen, wie die an sich ordnungswidrige Ausfolge der Wählerliste während des Wahlaktes an Dritte zum Zweck der Aufzeichnung der Namen derjenigen Bürger, welche noch nicht abgestimmt haben (Ziff. 5). Dem Vorbringen unter Ziff. 6 endlich, welches überdies unter V entschieden widersprochen ist, ist der Thatbestand des Kaufens und Verkaufens von Wahlstimmen (RStr.GB. §. 109), an welchen Art. 11 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. September 1839 die Ungiltigkeit der betreffenden Wahlstimmen knüpft, nicht mit Sicherheit zu entnehmen, da die Aufforderung: „wer für Betz stimme, erhalte Freibier", zwanglos als eine Einladung an Gesinnungsgenossen ausgelegt werden kann.

XI. Es erübrigt der in II. Ziff. 1 erwähnte Anfechtungsgrund, wonach die Stimmzettel für Betz mit einem äußeren Kennzeichen versehen gewesen seien. Der dem Wahlgesetze für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 §. 10 Abs. 2 nachgebildete Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juni 1882 bestimmt: „Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein." „Andernfalls sind sie ungiltig und bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung zu bringen." Art. 18 Ziff. 1 des a. Landtagswahlgesetzes. Diese Gesetzesbestimmung ist gerichtet gegen die Verletzung des Wahlgeheimnisses, gegen die Verletzung der Vorschrift des Art. 14 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes, wonach die Wahlen durch geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten erfolgen sollen, welchem Art. 20 Abs. 1 der Reichsverfassung entspricht.

M. Seydel sagt in seinem in den Annalen des Deutschen Reichs, herausgegeben von Dr. Georg Hirth in München, Jahrgang 1880, erschienenen Aufsatz „Der deutsche Reichstag" in §. 3 „die Wahlen" über den Inhalt und die Bedeutung dieser Bestimmung Folgendes:

„Das Geheimnis der Wahl ist in erster Linie ein Recht des Wählers, derselbe ist niemandem Rechenschaft oder Aufschluß darüber schuldig, wie er gestimmt hat oder stimmen wird. Neben dieser persönlichen Bedeutung hat der bezeichnete Verfassungsgrundsatz aber auch eine objektive, nämlich die, daß das Nachforschen nach der Abstimmung verboten ist, und daß sie auch dem Anerbieten des Wählers gegenüber nie zum Gegenstand amtlicher Ermittlung gemacht werden kann. Dagegen ist das Geheimnis der Abstimmung an sich keine Pflicht des Wählers. Er hat jedoch bei seiner Abstimmung die durch Gesetz und Reglement vorgeschriebenen Formen zu beobachten, welche mehrfach auf Wahrung des Wahlgeheimnisses abzielen. Im übrigen aber schadet es seiner Abstimmung nichts, wenn er derselben vor- oder nachher die ihm beliebende Oeffentlichkeit giebt .... Die Stimmzettel dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen, d. h. mit keinem von außen angebrachten Zeichen versehen sein."

Seydel weist in Note 4 ebendaselbst auf die Verh. des Reichstags, 3. Legislaturperiode 1. Session 1877, Drucksache Nr. 149 (III. S. 430) hin, wonach die Wahlprüfungskommission — anläßlich der Prüfung der Wahl im 9. Wahlkreis der Provinz Hannover — der einstimmigen Ansicht gewesen sei, daß „wenngleich der" — in Ockensee, Amt Lauenstein Bez. 8 auf o. Lenthe abgegebene, von der Ortswahlkommission für ungiltig erklärte — „Stimmzettel einen Fettflecken an sich trage, nicht angenommen werden könne, daß er mit einem äußeren Kennzeichen versehen sei, da es offenbar nicht in der Absicht des betreffenden Wählers gelegen habe, ihn kenntlich zu machen." Auf die Absicht ist gleichfalls Gewicht gelegt in den Kommissionsberichten 3. Legislaturperiode II. Session 1878 III. S. 959 und 4. Legislaturperiode II. Session 1879 IV. S. 644.

XII. In der Erwägung, daß auch die Anfechtungsschriften die Absicht der Kenntlichmachung der Stimmzettel hervorheben, hat die Legitimationskommission die folgenden Behauptungen unter Beweis gestellt:

1) daß die Falzung der Wahlzettel für Betz mit einer

Pappdeckelſchere gefliſſentlich und ſyſtematiſch in der Abſicht der Kennzeichnung vorgenommen worden,

2) daß bei Zuſammentritt der Oberamtswahlkammiſſian auf dieſes äußere Kennzeichen ausdrücklich hingewieſen und von einem Mitglied der Wahlkammiſſion beſtätigt worden ſei, daß es als Gemeindewahlvorſtand dieſen Unterſchied wohl bemerkt habe,

3) daß Bäcker Fiſcher in Börtlingen den Löwenwirt Möck daſelbſt auf ſeine Bemerkung, die Wahlzettel für Betz ſeien ja durch einen Falz kenntlich, bedeutet habe, die Sache aerleide das Schnauſen nicht,

und an das K. Miniſterium des Innern unter dem 25. April 1889 das Erſuchen gerichtet, die über dieſe Punkte in den Anfechtungs- und Verteidigungsſchriften als Zeugen genanuten Perſonen durch das Oberamt Göppingen eidlich oernehmen zu laſſen.

XIII. Das K. Miniſterium hat dieſem Erſuchen entſprochen und das Ergebnis der gemachten Erhebungen der Kammiſſian unterm 13./14. Mai d. J. mitgeteilt. In der Begleitnote oom 13. Mai d. J. hat übrigens der Herr Staatsminiſter des Innern bemerkt, da es zweifelhaft ſei, ab die Oberämter ohne eine geſetzliche Vorſchrift, an welcher es in oortiegendem Falle fehle, Zeugeneide abzunehmen befugt ſeien, ſo habe er zunächſt eine eidliche Vernehmung der bezeichneten Zeugen nicht anardneu zu ſollen geglaubt, zumal da ſich die Kammer der Abgeardneten früher mit nicht eidlichen Zeugenvernehmungen begnügt habe, auch habe man zunächſt nur eine pflichtmäßige ſchriftliche Aeußerung des Oberamtmanns einoerlangt, weil eine Vernehmung desſelben durch einen ihm untergeardneten oberamtlichen Beamten nicht wohl habe angeardnet werden köunen.

XIV. Nach der von dem K. Oberamt am 10. Mai d. J. in Göppingen vorgenommenen protakallariſchen Vernehmung haben

zu Inſtruktionspunkt Xtt. 1
vergl. II. Ziff. 1, III oben

gegenüber dem Oberamtmann Flaxland ſämtliche vernammene Perſonen der Behauptung abſichtlicher Kennzeichnung der Stimmzettel beſtimmt und übereinſtimmend widerſprachen und die ſchan in den Entlaſtungsſchriften V und VII oben niedergeleglen Angaben wiederholt und zwar

1) Adolf Buck, Beſitzer des Göppinger Wochenblatts, 55 Jahre alt, verheiratet:

„Bei mir wurden die Wahlzettel für die Deutſche Partei gedruckt und wurden dieſelben nach Druckherſtellung, wenn ich mich recht erinnere, in zwei Partien zum Buchbinder Stotz getragen; die erſte Partie, welche mein Dienſtmädchen mir vorausgehend zu Statz trug, begleitete ich ſelbſt, ſie wurden in die Werkſtätte des Buchbinders Stotz getragen, wo Stotz im Zimmer anweſend war, und außer ihm, Hermann Buck, und wenn ich mich recht erinnere, der Geſelle, der eine Brille trägt (Rauſer). Da bei der letzten Reichstagswahl bei dem Schneiden der Zettel durch Buchbinder Faber Indiskretianeu vorkamen, ſah ich mich veranlaßt, dem Statz zu ſagen, ich werde wahl nicht dableiben müſſen, er werde doch ſelbſt ſorgen, daß es recht wird, was er mir zuſagte, unter dem Angeben, daß er nicht dableiben könne, er müſſe erſt aufs Land. Er begleitete mich dann noch zum Hauſe heraus. Da ſagte ich noch, alſo ſorgen Sie, daß es recht wird, worauf er ſagte, es hat keinen Anſtand, der Hermann (Buck, ein weitläufiger Verwandter van mir) ſchneidet ſie. Ich gieng dann nach Haus. Ob ich mit der zweiten Sendung auch zu Statz hinüber bin, das wüßte ich nicht mehr, aber das kann ich mit Beſtimmtheit angeben, daß ich mit Statz nach der erſten Beſprechung nichts mehr über das Schneiden der Wahlzettel geſprochen habe. Ich habe auch keinen der Wahlzettel ſchneiden ſehen. Die Wahlzettel wurden dann mir überbracht, oder ließ ich ſie vielleicht auch holen; ſie wurden ſadann von meinem Komptoirgehilfen Chriſtian Endriß gewogen und in Pakete oon ca. 500 Stücken verpackt. Es wurdeu etwa 28 000 Wahlzettel gedruckt. Ich habe die Pakete an die Beauftragten abgegeben, habe aber die Zettel nicht einmal angeſehen, woraus ich mir jetzt noch einen Vorwurf mache. Ich habe nur geſehen, daß ſie da ſind und abgeliefert worden ſind. Meine Angaben kann ich jederzeit beſchwören.“

2) Auguſt Statz, Buchbinder, 44 Jahre alt:

„Am 2. oder 3. Januar d. J. habe ich mich in meiner Wahnung gerade angezogen, um um 8 Uhr in den Apoſtelgaſthof zu gehen und mit einigen Herrn nach Bezgeurieth zu fahren; da hörte ich die gegenüber der Wahnzimmerthüre gelegene Werkſtattthüre gehen, ſah zur Thüre hinaus und ſah das Mädchen des Buchdruckers ꝛc. Buck mit einem Karb und dieſer hintendrein den Buck ſelbſt in meine Werkſtatt hineingehen. Ich gieng ſofort hinüber, wo mir Buck ſagte: da ſind die Wahlzettel, ich ſall's aber gleich ſchneiden, es preſſiere! Ich winkte meinem damaligen Lehrling, jetzt Gehilfen Hermann Buck her und ſagte ihm: Hermann, du ſchneideſt die Wahlzettel! Er nahm ſie ſafort heraus auf den Tiſch, weil man ſie zuerſt gleichſtaßen muß. Dauu fragte er, weil jeder Bogen 8 Wahlzettel enthielt, wie er ſie ſchneiden ſolle, worauf ich ihm ſagte, zuerſt der Länge nach, dann nach der Breite. Darauf giengen Buck und ich zur Werkſtatt hinaus, und Herr Buck iſt heim, und ich in den Apoſtel. Ich ſah keinen Zettel ſchneiden, habe aber auch darüber, wie ſie geſchnitten werden ſallen, keine Weiſung gegeben, weil dies der Lehrling gewußt hat. Meine Leute haben dann den erſten Korb zu Buck hinübergetragen und den zweiten geholt, und wird das ganze Geſchäft in einer Stunde fertig geweſen ſein, während ich erſt abends nach Haus kam.

Das Schneiden oon Zetteln mit der Pappdeckelſchere iſt abſotut unmäglich, zumal bei einem Quantum von 28 000 Stücken. Die Zettel wurden auf einer Papierſchneidmaſchine geſchnitten; daß ſie am Rande einen kleinen Falz zum Teil erhielten, kommt daher, daß das Meſſer nicht friſch geſchliffen, daher etwas ſtumpf war, und die Pappdeckelunterlage, auf der das Meſſer aufliegt, ſchon Schnitte hatte und nicht gewechſelt wurde. So war unausbleiblich, daß die oberen und unteren Zettel der je aus 500 Blatt beſtehenden Papierblöcke einen kleinen Buck erhielten, die oberen durch den ſtarken Druck des Meſſers, die unteren durch das Eindrücken in die Pappdeckelunterlage.

Von einer Verabredung auf Kennzeichnung der Zettel war durchweg nirgends die Rede, noch auch nur ein Gedanke daran aufgetaucht. Meine Angaben kann ich zu jeder Zeit beschwören."

3) Christian Endriß, Komptoirgehilfe bei Buchdrucker Buck, 41 Jahre alt, verheiratet:

„Ich kann über die Sache nicht viel sagen. Die Zettel sind bei uns gedruckt worden, und in zwei Partien dem Buchbinder Statz zum Schneiden überbracht. Mit der ersten Partie ist Herr Buck selbst zu Stotz hinüber, ist aber gleich wieder gekommen; mit der zweiten ist niemand von uns gegangen. Ich wollte, da auf dem Komptoir auf Zettel gewartet wurde, nach den Zetteln sehen; während ich auf dem einen Weg nach Statz gieng, brachten die Lehrlinge die Zettel auf einem anderen, so daß ich in der Werkstätte von Stotz keine mehr fand. Ich gieng zurück in das Komptoir, da waren die Wahlzettel auf dem langen Expeditionstisch aufgelegt; ich habe sie dann gewogen und in Paketen von etwa 500 Stücken zusammengemacht. Bei diesem Geschäft ist mir aber durchweg nicht aufgefallen, daß an den Zetteln ein Falz war, so daß ich überrascht war, als ich zwei Tage oder so was nachher im Wirtshaus sagen hörte, die Zettel haben einen Falz. Das ganze Schneidegeschäft hat morgens um 8, ½9 Uhr begonnen, und um 9, ½10 Uhr waren die Zettel geschnitten wieder bei uns. Meine Angaben kann ich beschwören."

4) Hermann Buck, Buchbindergehilfe, 17 Jahre alt:

„Die Wahlzettel sind uns morgens in die Werkstatt gebracht worden, und zwar auf zweimal, den ersten Korb hat rc. Buck selbst begleitet, den zweiten brachte dessen Lehrling allein. Herr Stotz ist aus dem Zimmer in die Werkstatt gekommen und hat mir gesagt, du schneidest die Zettel! Dann ist er fort aufs Land gefahren. Mir hat er nähere Belehrung über das Schneiden selbst nicht gegeben, nachdem mir gesagt worden war, zuerst der Länge, dann der Quere nach sei zu schneiden. Mit dem Schneiden hatte außer mir niemand etwas zu thun; es hat mir auch niemand dabei geholfen. Der Falz an einzelnen Wahlzetteln kam daher, daß das Messer etwas stumpf war, und an dem Balken, mit dem man das Papier preßt, nicht ganz scharf herunter gelaufen ist. Aufgefallen ist mir aber hiebei nichts, denn dies kommt auch sonst bei den Büchern vor, wenn man etwas beschneidet. Wie die Zettel von uns fortkamen, dachte ich nicht anders, als daß die Sache in Ordnung wäre. Ich war zugegen, solange Buck mit meinem Meister gesprochen hat, aber von den Wahlzetteln oder gar von dem Zeichnen derselben ist nichts gesprochen worden, nur daß es pressiert. Das Schneiden der Zettel hat etwa eine starke halbe Stunde gedauert. Meine Angaben kann ich beschwören."

5) Robert Schlecher, Buchbinderlehrling, geboren am 23. Juni 1873:

„Die Wahlzettel hat Herr Buck morgens in die Werkstatt meines Meisters Stotz gebracht und ist dieser dann zu ihm herübergekommen. In der Werkstatt waren außer mir: Hermann Buck und der frühere Gehilfe Friedrich Rauser. Stotz beauftragte den Hermann Buck mit dem Schneiden der Zettel und er hat sie sodann auf der Schneidemaschine geschnitten, nachdem sowohl Buck als Statz fortgegangen waren. Es hat dem Hermann Buck niemand geholfen und war auch außer uns niemand in der Werkstatt. Das Schneiden hat ungefähr eine Stunde gedauert. Von einem Falz am Papier wurde da nichts bemerkt. Es ist auch nichts diesbezügliches gesprochen worden. Während der ganzen Zeit des Schneidens war weder Buchdrucker Buck, noch Buchbinder Statz in der Werkstatt. Letzterer kam erst abends zurück."

XV. Zu Instruktionspunkt XII. 2 hat der zweite Beamte des Oberamts die Vernehmung geleitet und haben

6) Wilhelm Speiser, Fabrikant, 50 Jahre alt, angegeben:

„Unmittelbar vor dem Zusammentritt der Kommission übergab mir Fabrikant Bernhard Gutmann von hier eine Anzahl Betz'scher Wahlzettel, die mit einem Falz versehen waren, damit ich in der Kommission auf diese Beschaffenheit der Wahlzettel aufmerksam machen solle. Ich fragte sodann in der Sitzung den Herrn Oberamtmann, ob die Zettel ein äußeres Kennzeichen haben dürfen, was derselbe verneinte. Ich wies nun darauf hin, daß die Zettel, die ich vorzeigte, mit einem solchen Kennzeichen, einem Falze, versehen seien. Auf dies hin sagte der in der Sitzung anwesende Schultheiß Kleindienst von Kleineislingen, das habe er auch bemerkt oder etwas ähnliches habe er auch bemerkt. Ich mußte annehmen, daß sich diese Aeußerung auf seine Wahrnehmungen als Wahlvorstand beziehe."

7) Hermann Schottländer, Fabrikant, 50 Jahre alt, hat angegeben:

„Ich war bei der Stimmenzählung (in der Sitzung der Oberamtswahlkammission) als Zuhörer anwesend. Als bei dieser Verhandlung Bürgerausschußobmann Fabrikant Wilhelm Speiser von hier auf den Falz aufmerksam machte, die eine Anzahl von ihm vorgezeigter Betz'scher Stimmzettel hatte, sagte einer der bei der Verhandlung amtlich anwesenden Herren, „er wisse das auch", oder „das sei auch zu seiner Kenntnis gekommen". Ich kann den Wortlaut nicht mehr anführen, aber so viel weiß ich bestimmt, daß die Aeußerung eine Bestätigung des von Herrn Speiser Vorgebrachten enthielt. Der Herr, der die Aeußerung that, war ein junger Mann mit Brille, blondem Haar und Schnurrbart. Ich glaube, — sei es, daß ich mich nachher nach der Person dieses Herrn erkundigt oder sonst auf irgend eine Weise seinen Namen erfahren habe, — daß Schultheiß Kleindienst von Kleineislingen derjenige war, der die Aeußerung that. Soviel ich mich erinnere, hat bei diesem Anlaß der Herr Oberamtmann davon gesprochen, daß ein Wahlvorstand, wenn ihm ein mit einem äußeren Kennzeichen versehener Stimmzettel übergeben werde, denselben zurückzuweisen habe. Ich meine, daß in dieser Bemerkung des Herrn Oberamtmanns der Vorhalt enthalten war, warum der Herr, welcher vorhin sich geäußert habe, die mit einem Falz versehenen Stimmzettel nicht zurückgewiesen habe. Ich kann das aber nicht bestimmt behaupten, ich kann überhaupt nicht bestimmt behaupten, ob die Aeußerung des Herrn, der vorher gesprochen hatte, sich auf seine Wahrnehmungen bei der Wahl selbst bezog."

Digitized by Google

8) Oberamtmann Flaxland von Göppingen hat zu diesem Punkte seine pflichtmäßige Aeußerung in Folgendem gegeben:

„Am Schluß der Sitzung der Oberamtswahlkommission vom 11. Januar d. J. fragte das Mitglied Bürgerausschußobmann Speiser an, ob es nicht untersagt sei, daß Wahlzettel abgegeben werden, welche ein äußeres Kennzeichen tragen, und auf die Erwiderung, daß dies der Fall ist, zeigte er ein Paket von ca. 50 Wahlzetteln für Betz vor, die meist am Längsrande einen Falz hatten. Nach Besichtigung der Zettel erwiderte Unterzeichneter, ihm scheine dieser Falz ein äußeres Kennzeichen im Sinne des Gesetzes nicht zu sein, und es sei Obliegenheit der Distriktswahlvorsteher, Zettel, die mit einem äußeren Zeichen versehen sind, zurückzuweisen, und in keinem Wahldistrikte sei dies im Hindlick auf den Falz vorgekommen. Die Oberamtswahlkommission habe nach §. 28 der Vollz.-Verf. vom 6. Nov. 1882 sich mit der Frage der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahlzettel nicht zu befassen, eine Einsprache hiewegen sei vielmehr an die Abgeordnetenkammer zu richten. Damit gab ich die ausgefolgten Zettel an Bürgerausschußobmann Speiser zurück. Während dieser Besprechung hat ein Mitglied der Oberamtswahlkommission Schultheiß Kleindienst in Kleineislingen auch eine Bemerkung wegen der gefalzten Zettel gemacht. Des Wortlauts dieser Bemerkung erinnere ich mich aber nicht mehr, sie machte aber den Eindruck, daß derselbe damit andeutete, er habe diesen Falz auch bemerkt, aber ihn nicht als ein Kennzeichen im Sinne des Wahlgesetzes angesehen. Oberamtmann Flaxland." (Zu bemerken ist, daß Kleindienst als Wahloorsteher der Gemeinde Kleineislingen fungiert hat.)

XVI. Zu Instruktionspunkt XII 3 hat Oberamtmann Flaxland die Vernehmung wieder aufgenommen und hat

9) Johannes Fischer, Bäcker, 28 Jahre alt, angegeben:

„Ich war am Wahltag in Börtlingen und habe dort etwa vormittags 10 Uhr, wo ich vom Ort oben herunterkam, auch mit dem Löwenwirt, der vor seinem Hause stand, gesprochen, da wurde aber von Wahlzetteln nichts gesprochen; er hat gefragt, was meinst mit der Wahl? (Er habe noch nicht gewählt, werde aber gleich gehen.) Ich sagte, ich könne nichts sagen, das könne herüber oder hinübergehen, da werde man wahrscheinlich heute Abend das Nähere erfahren. Da war niemand zugegen, wo wir dies gesprochen haben. Von Wahlzetteln war zwischen uns nicht die Rede. Ich habe auch nichts davon gewußt, daß es hieß, die Wahlzettel seien gefalzt. Ich habe Wahlzettel bei mir gehabt, habe aber von einem Falz nichts gesehen, mir ist an den Zetteln nichts aufgefallen. Später kam ich mit Schlosser Müller in die Wirtschaft selbst, ich glaube nicht, daß da der Wirt dagewesen ist, wenigstens habe ich nichts mit ihm gesprochen. Ich kann nur versichern, daß Löwenwirt Möck mit mir von einem Falz an den Wahlzetteln nicht gesprochen hat. Der Munz kam auch in den Löwen, wo wir dort waren, auf sein Kommen hin sind wir aber gegangen; meine Angaben kann ich beschwören."

10) Friedrich Möck, Löwenwirt von Börtlingen, 44 Jahre alt, hat angegeben:

„Bei mir wurde nichts von Fälzen gesprochen, die die Wahlzettel für Betz haben sollen; ich konnte deshalb auch den Bäcker Fischer, der mit Schlosser Müller am Wahltag bei mir war, nicht darauf aufmerksam machen, daß die Zettel durch einen Falz kenntlich gemacht seien, noch weniger hatte dieser einen Grund zu der Aeußerung, die Sache leide das Schnaufen nicht. Ich habe auch sonst nichts davon gewußt, daß die Zettel durch einen Falz kenntlich sein sollen, davon hörte ich entfernt nichts. Meine Angaben könnte ich mit bestem Gewissen beschwören."

11) Wilhelm Munz, Schuhmacher, 29 Jahre alt, hat angegeben:

„Ich habe am Wahltag mit angesehen, wie der Löwenwirt Möck in Börtlingen und Bäcker Fischer von hier in dem Wirtschaftsbuffet des ersteren einen Zettel für Betz mit einem solchen für Erhardt verglichen haben, und hörte, wie Möck sagte: der Betz'sche Zettel habe einen Falz, worauf Fischer nichts sagte, — dann heraus aus dem Buffet ist und gelacht hat. Von einer Aeußerung, die Sache leide das Schnaufen nicht, habe ich nichts gehört; auch nichts davon, daß Fischer den Möck zum Stillschweigen aufgefordert hätte, daß die Zettel, welche Möck und Fischer verglichen haben, ein Zettel von Erhardt und einer von Betz waren, habe ich genau gesehen ich war so in der Nähe, daß ich sie lesen konnte. Meine Angaben kann ich beschwören."

Auf Vorhalt dieser Angaben des Munz hat Fischer noch erklärt:

„Diese Angaben sind nicht richtig; ich kann mich auch nicht erinnern, daß ich in Löwenwirts Buffet war, wenigstens nicht in Wahlgeschichten. Ich beharre darauf, daß von den Wahlzetteln und einem Falz an denselben nichts gesprochen worden ist." Und ebenso hat Möck ausgesagt: „Die Angabe des Munz ist eine Lüge, der Fischer ist gar nicht in meine Schenke hereingekommen, was kann denn Munz überhaupt sagen? wie er in meine Wirtschaft gekommen ist, ist der Fischer mit Schlosser Müller sofort gegangen."

Bei der Gegenüberstellung von Fischer und Munz, wie bei derjenigen von Munz und Möck sind die Beteiligten bei ihren Angaben geblieben.

XVII. Angesichts dieses Ergebnisses der gemachten Erhebungen hat der Berichterstatter einen Beweis dafür, daß die Stimmzettel für Betz zum Zweck der Kenntlichmachung mit einem Falze versehen worden seien, oder dafür, daß einer der Wähler während des Wahlaktes durch Abgabe eines mit einem Falze versehenen Wahlzettels dem Wahlgeheimnis zuwider seinen Willen, den Betz zu wählen, kenntlich gemacht, oder dafür, daß durch den Falz eine Kontrolle der Wähler stattgefunden habe, nicht für erbracht angesehen, hat vielmehr den Beweis für erbracht angenommen, daß der Falz auf der Längsseite der Betz'schen Wahlzettel aus zufälligen, zunächst nicht beachteten Umständen durch die Art und Weise, wie solche auf der Papierschneidmaschine des Buchbinders Stotz geschnitten worden sind, entstanden ist. Der Berichterstatter hat weiter vorgetragen, angesichts des Umstands, daß nicht bloß ein Teil der auf Betz abgegebenen Wahlzettel auf den Längsseiten jeweils mit einem Falz versehen seien, sondern auch bei einem

Teil der auf die beiden Gegenkandidaten Erhardt und Betz abgegebenen Wahlzettel, fehle es auch objektiv an einem die Wahlzettel der verschiedenen Kandidaten kenntlich machenden, dieselben unterscheidenden Kennzeichen im Sinne des Art. 14 Abs. 3 bezw. Art. 18 Ziff. 1 des Landtagswahlgesetzes vom 16. Juni 1882, wie denn auch keine einzige der Distriktswahlkommissionen einen Wahlzettel auf Grund dieser Gesetzesbestimmung zurückgewiesen oder für ungiltig erklärt habe.

Diesen Ausführungen hat sich die Legitimationskommission in ihrer Mehrheit (Baur, Eggmann, Dr. Göz, Klaus; abwesend: Sachs) im wesentlichen angeschlossen und stellt darum den Antrag:

hohe Kammer wolle über die gegen die Abgeordnetenwahl des Oberamtsbezirks Göppingen vorgebrachten Anfechtungsgründe zur Tagesordnung übergehen.

Der Abgeordnete Haußmann hat dagegen den Antrag gestellt:

die Wahl des Gerichtsnotars Betz zum Abgeordneten des Oberamtsbezirks Göppingen zu beanstanden und an die K. Regierung das Ersuchen zu richten, eine Neuwahl und zwar eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten Gerichtsnotar Betz von Marbach und Gemeinderat J. Erhardt von Göppingen anzuordnen.

Zusammen=

der Ermittelung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkom=

1. Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Abstimmungsdistrikte	3. Zahl der Wahlberechtigten	4. Zahl der im ganzen abgegebenen Stimmen	5. Hievon ungiltig	6. Hienach giltig	7. Von den abgegebenen nach Spalte 6 giltigen Stimmen fielen auf			
				nach dem Oberamtsprotokoll über die Ermittlung d. Wahlergebnisses		Gerichtsnotar Betz in Marbach	Gemeinderat J. Erhardt in Göppingen	Alfred Agster in Gmünd	Zersplittert
1	Göppingen 1. Distrikt	620	490	—	490	199	225	66	—
2	„ II. „	555	424	2	422	137	205	80	—
3	„ III. „	655	510	1	509	189	244	76	—
4	„ IV. „	586	436	—	436	168	193	75	—
5	Albershausen	199	165	—	165	53	110	2	—
6	Auendorf	103	90	—	90	61	29	—	—
7	Bartenbach	131	96	—	96	50	34	11	1
8	Bezgenrieth	113	97	—	97	45	52	—	—
9	Birenbach	53	45	—	45	31	7	7	—
10	Börtlingen	138	116	—	116	108	8	—	—
11	Boll	304	246	—	246	157	89	—	—
12	Bünzwangen	81	67	—	67	24	43	—	—
13	Dürnau	132	99	1	98	59	39	—	—
14	Ebersbach	369	240	—	240	146	94	—	—
15	Eschenbach	89	89	1	88	75	13	—	—
16	Faurndau	210	173	1	172	106	55	11	—
17	Gammelshausen	76	75	—	75	70	5	—	—
18	Großeislingen	404	330	1	329	91	154	83	1
		4818	3788	7	3781	1769	1599	411	2

ſtellung

miſſion bezw. den Berichterſtatter der Legitimationskommiſſion.

8. Gefalzte Stimmzettel wurden abgegeben auf			9. Ungefalzte Zettel wurden abgegeben auf				Bemerkung.
Betz	Erhardt	Agſter	Betz	Erhardt	Agſter	Zerſplittert	
61 12 l. 49 r.	1 1 l.	—	138	224	66	—	
16 10 l. 6 r.	4 2 l. 2 r.	1 1 l.	121	201	79	—	Zu Ziff. 2. Einer der auf Erhardt lautenden, mit einem Falz verſehenen Stimmzettel, ſowie der auf Agſter lautende mit einem Falz verſehene Stimmzettel gehören zu den gedruckten Stimmzetteln für Betz. Auf denſelben iſt die Bezeichnung des Kandidaten durchſtrichen und erſetzt durch die für Erhardt, bezw. für Agſter.
24 6 l. 18 r.	6 2 l. 4 r.	—	165	238	76	—	
43 13 l. 30 r.	3 2 l. 1 r.	—	125	190	75	—	
9 9 r.	3 3 r.	—	44	107	2	—	
29 1 l. 28 r	1 1 r.	—	32	28	—	—	
26 2 l. 24 r.	2 2 r.	—	24	32	11	1	
10 3 l. 7 r.	9 9 r.	—	35	43	—	—	
—	—	—	31	7	7	—	
59 59 r.	—	—	49	8	—	—	
25 25 l.	7 4 l. 3 r.	—	132	82	—	—	
—	—	—	24	43	—	—	
—	—	—	53	39	—	—	
11 4 l. 7 r.	6 6 r.	—	135	88	—	—	
10 8 l. 2 r.	—	—	65	13	—	—	
—	9 6 l. 3 r.	—	106	46	11	—	
7 7 l.	—	—	63	5	—	—	
45 42 l. 3 r.	20 1 l. 19 r.	4 3 l. 1 r.	46	134	83	1	Zu Ziff. 18. Auf einem der auf Agſter lautenden gefalzten Stimmzettel iſt der gedruckte Name des Betz durchſtrichen und erſetzt durch den Namen des Agſter.
375	71	5	1 394	1 528	406	2	

1. Laufende Nummer	2. Bezeichnung der Abstimmungsdistrikte	3. Zahl der Wahlberechtigten	4. Zahl der im ganzen abgegebenen Stimmen	5. Hievon ungiltig (nach dem Oberamtsprotokoll über die Ermittlung d. Wahlergebnisses)	6. Hienach giltig	7. Von den abgegebenen nach Spalte 6 giltigen Stimmen fielen auf: Gerichtsnotar Betz in Marbach	Gemeinderat J. Erhardt in Göppingen	Alfred Agster in Gmünd	Zersplittert
19	Gruibingen	240	204	—	204	192	12	—	—
20	Hattenhofen	210	166	—	166	116	50	—	—
21	Heiningen	235	202	—	202	124	76	2	—
22	Hohenstaufen	255	184	—	184	87	92	5	—
23	Holzhausen	63	58	—	58	48	10	—	—
24	Holzheim	201	177	1	176	80	82	14	—
25	Jebenhausen	191	153	3	150	88	48	14	—
26	Kleineislingen	333	274	1	273	110	96	67	—
27	Maitis	45	44	—	44	27	17	—	—
28	Oberwälden	48	46	—	46	23	23	—	—
29	Ottenbach	114	88	—	88	55	33	—	—
30	Rechberghausen	181	140	—	140	24	101	15	—
31	Reichenbach	251	218	1	217	83	134	—	—
32	Salach	232	175	1	174	100	69	5	—
33	Schlath	180	148	—	148	109	30	9	—
34	Schlierbach	300	233	2	231	133	98	—	—
35	Sparwiesen	62	52	—	52	25	27	—	—
36	Uhingen	308	218	—	218	103	108	7	—
37	Wangen	128	106	—	106	64	34	8	—
19—37	Seite 12/13	3577	2886	9	2877	1591	1140	146	—
1—18	„ 10/11	4818	3788	7	3781	1769	1599	411	2
	Zusammen	8395	6674	16	6658	3360	2739	557	2

8. Gefalzte Stimmzettel wurden abgegeben auf			9. Ungefalzte Zettel wurden abgegeben auf				Bemerkung.
Betz	Erhardt	Agster	Betz	Erhardt	Agster	Zersplittert	
42 9 l. 33 r.	3 2 l. 1 r.	—	150	9	—	—	
—	1 1 e.	—	116	49	—	—	
39 39 l.	1 1 l.	—	85	75	2	—	
3 3 r	7 7 l.	—	84	85	5	—	
6 2 l. 4 r.	1 1 l.	—	42	9	—	—	
16 13 l. 3 r.	2 1 l. 1 r.	—	64	80	14	—	
57 56 l. 1 r.	3 3 l.	—	31	45	14	—	
39 1 l. 38 r	10 7 l. 3 r.	2 2 e.	71	86	65	—	Zu Ziff. 26. Auf einem der auf Agster lautenden gefalzten Stimmzettel ist der gedruckte Name des Betz durchstrichen und ersetzt durch den geschriebenen Namen des Agster.
—	—	—	27	17	—	—	
14 14 l.	—	—	9	23	—	—	
7 7 l.	5 5 l.	—	48	38	—	—	
—	—	—	24	101	15	—	
—	26 26 r.	—	83	108	—	—	
5 5 l	5 1 l. 4 r.	1 1 r.	95	64	4	—	Zu Ziff. 32. Einer der auf Erhardt lautenden gefalzten Stimmzettel enthält ursprünglich den Namen des Betz, der auf Agster lautende gefalzte Stimmzettel ursprünglich denjenigen des Erhardt, die gedruckten Namen sind gestrichen und ersetzt durch geschriebene Namen.
55 55 r.	3 3 r	—	54	27	9	—	
31 26 l. 5 r.	23 1 l. 22 e.	—	102	75	—	—	
—	—	—	25	27	—	—	
15 15 l.	1 1 l.	—	88	107	7	—	
4 4 l.	—	—	60	34	8	—	
333	91	3	1258	1049	143	—	
375	71	5	1394	1528	406	2	
708	162	8	2652	2577	549	2	
878			5780				

Beilage 49.

Ausgegeben den 5. Juni 1889.

Antrag:

Die Kammer der Abgeordneten wolle nach dem Vorgange des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 und in Anlehnung an die Bestimmungen des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 dem nachstehenden Gesetzesentwurf nach vorgängiger Vorberatung in der Finanzkammission ihre Zustimmung erteilen:

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Steuerfreiheit des zur Erzeugung von Bier für den eigenen Verbrauch verwendeten Malzes.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

In Abänderung des Gesetzes, betreffend die Malzsteuer, vom 8. April 1856 (Reg.-Bl. S. 83) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

Die Malzsteuer ist von demjenigen Malz nicht zu entrichten, welches unter Beobachtung der erforderlichen, von der Verwaltung zu bestimmenden, Kontrolle zu Erzeugung von obergährigem Bier (Weißbier) als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen und lediglich zum eigenen Bedarf in der Haushaltung verwendet wird.

Das Ablassen des steuerfreien Haustrunks an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

Art. 2.

Wer aan dieser Steuerbefreiung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuaar anmelden und sich die Größe seines jährlichen Hausbrauches durch die Steuerbehörde feststellen lassen.

Der Hausbrauch ist nach der Zahl der Hausgenossen und nach dem Umfang des landwirtschaftlichen oder anderen Gewerbebetriebs zu bemessen.

Art. 3.

Jedes Ablassen des steuerfreien Haustrunks an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt unterliegt einer Ordnungsstrafe bis zu 60 ℳ

Im Falle einer wiederholten Verletzung der an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen (Art. 1) kann dem Schuldigen die Steuerfreiheit nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Art. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1889 in Kraft und bleibt bis zum 31. März 1897 in Geltung.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Gröber. Uhl. Bueble. Rathgeb. Rath. Eggmann. Rapp. Dentler. Egger. Vogler. Weishaar. Braitinger. Probst. Ehninger (Tuttlingen). Stockmayer. Härle.

Digitized by Google

Beilage 50.

Ausgegeben den 8. Juni 1889.

Bericht

der volkswirtschaftlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91.

Berichterstatter für die Art. 1, 3 bis 5: Luz; Mitberichterstatter: Leibbrand;
Berichterstatter für den Art. 2: Leibbrand; Mitberichterstatter: Luz.

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat den vierfachen Zweck,

1) weitere Mittel zur Fertigstellung früher genehmigter Bahnen zu beschaffen, wobei der Aufwand für die Strecken Leutkirch über Arlach und von Wangen im Allgäu bis zur württembergisch-bayerischen Landesgrenze, sowie für die Linie Tuttlingen-Sigmaringen mit zusammen 3078840 ℳ aus Anlehensmitteln gedeckt werden soll, während bei der Linie Schramberg-Schiltach, für welche nun eine von der Straße unabhängige Bahn vorgeschlagen wird, der durch diese Aenderung entstehende Mehraufwand von 120000 ℳ aus Restmitteln zu bestreiten wäre (Art. 1 und 5);

2) zwei neue Eisenbahnprojekte der ständischen Genehmigung zu unterstellen und zwar

Nagold-Altensteig mit einem Aufwand von 221000 ℳ aus Anlehensmitteln und von 250000 ℳ aus der Restverwaltung,

Reutlingen-Pfullingen-Honau mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 1236000 ℳ

(Art. 2 und 5);

3) für Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Eisenbahnen . . . 5380900 ℳ, welche teils aus Anlehensmitteln, teils von der Grundstocksverwaltung bestritten werden sollen (Art. 3 und 5); und

4) für die Vermehrung und Verbesserung des Fahrbetriebsmaterials . . . . . 1714000 ℳ, welche durch Anlehen zu beschaffen wären (Art. 4), zur Verabschiedung zu bringen.

Eine Uebersicht über den Geldbedarf für den Eisenbahnbau in der neuen Finanzperiode, ein Verwendungsnachweis über die für Erweiterungs- und Verbesserungsbauten verwilligten und eine Uebersicht über die hiefür neuerigierten Kredite sind dem Entwurf nicht beigefügt. In letzterem ist aber der in der Finanzperiode 1889/91 erforderliche Kreditbedarf für jedes einzelne Bauwesen speziell aufgeführt. Mit dieser veränderten Behandlungsweise, welche zu Art. 5 des Entwurfs näher erläutert ist, steht im Zusammenhang, daß die Vorlage der K. Regierung in sehr einfacher und leicht überschaulicher Weise zur Darstellung gelangt ist. Ein Verwendungsnachweis ist übrigens von der K. Regierung in besonderer Vorlage geliefert worden (vergl. I. Beil.-Bd. Beil. 34 und den Bericht der Kommission hiezu Beil. 37).

Die Gesamtsumme, für welche nach dem Entwurf ein Kredit aus Anlehensmitteln erforderlich ist, beträgt:

für die Linie Leutkirch-Memmingen .	1000000 ℳ
„ „ „ Wangen-Hergatz . . .	400000 „
„ „ „ Tuttlingen-Sigmaringen	1678840 „
„ „ „ Nagold-Altensteig . .	221000 „
„ „ „ Reutlingen-Honau . .	1236000 „
für Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Eisenbahnen	5380900 „
für Vermehrung und Verbesserung des Fahrbetriebsmaterials . . .	1714000 „
zusammen	11630740 ℳ

Hievon sind jedoch (mit Ausnahme der in Art. 2 aufgeführten Bahnen) die Kaufschillinge für die Bauplätze der

erforderlichen Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen, welche die Grundstocksverwaltung bestreitet, in Abzug zu bringen.

Die Gesamtlänge der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen betrug am 1. April 1889 wie vor 2 Jahren 1 560,98 km

Im Jahre 1889/90 wird aber die durchschnittliche Betriebslänge des Bahnnetzes . . . . . 1 577,18 km
und im Jahre 1890/91 . . . . . 1623 km
betragen.

S. Hauptfinanzetat pro 1889/91 S. 945.

Zu Art. 1.

Dieser Artikel betrifft ausschließlich nur solche Bahnen, welche früher schon genehmigt worden sind, und zwar:

a) Die Eisenbahn von Leutkirch über Aulach bis zur württembergisch-bayerischen Landesgrenze (Leutkirch-Memmingen.

Die Kosten der auf württembergisches Gebiet fallenden Strecke dieser Bahn sind in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 141) mit der Grunderwerbung für eine zweispurige Anlage und mit zweispuriger Herstellung des Unterbaues der bedeutenderen Kunstbauten, im übrigen für eine einspurige Anlage einschließlich des Aufwands für die Erweiterung des Bahnhofs Leutkirch und des hälftigen Kostenanteils der württembergischen Verwaltung an der Ueberbrückung der Iller, ferner einschließlich des Bedarfs für die Beschaffung der Betriebsmittel, zu 5 060 000 ℳ und bei Einschluß des Bedarfs für die Verzinsung des aus Anlehen zu bestreitenden Teils des Baukapitals während der Bauzeit mit ca. 140 000 ℳ zu 5 200 000 ℳ berechnet. Für die Finanzperiode 1887/89 wurden hievon verwilligt:

4 200 000 ℳ und es ist nun der Rest mit
1 000 000 ℳ für die Finanzperiode 1889/91 verlangt.

Hiegegen ist nichts zu erinnern, zumal die Bahn nach Art. 2 des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 10. Febr. 1887 (Reg.-Bl. S. 104) jedenfalls innerhalb 2½ Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, in ihrer ganzen Länge in vollkommen betriebsfähigem Zustande hergestellt sein solle.

b) Die Eisenbahn von Wangen im Allgäu bis zur württembergisch-bayerischen Landesgrenze (Wangen-Hergatz).

Der Bedarf für diese Bahn wurde seinerzeit zu 1 200 000 ℳ veranschlagt, wovon pr. 1887/89 800 000 ℳ verabschiedet wurden. Bezüglich des Rests von 400 000 ℳ gilt das, was oben zu lit. a gesagt wurde.

Bei der Beratung über den Bau dieser beiden Eisenbahnen (lit. a und b) wurde in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 10. Mai 1887 beschlossen, die K. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht erhebliche Ersparnisse dadurch erzielen lassen, daß vorerst von der Herstellung definitiver Bahnhofsgebäude in Leutkirch und Wangen Umgang genommen wird. Der Herr Präsident des Staatsministeriums hatte damals ausgeführt, daß die Bahnhofsgebäude in Leutkirch leicht gebaut und in mangelhaftem Zustande seien, daß die Lage derselben für den Ausbau des Bahnhofs sehr unbequem sei und daß auch sonstige Gründe in Leutkirch für eine definitive Anlage sprechen; bei dem Bahnhof Wangen liegen dagegen die Verhältnisse entschieden günstiger.

Vergl. II. Prot.-Bd. von 1887 S. 740/741.

Nach erhaltener Auskunft hat sich auch bei näherer Untersuchung herausgestellt, daß das Verwaltungsgebäude in Leutkirch nicht belassen werden kann.

Ganz abgesehen davon, daß es für den Personenverkehr der Linie Leutkirch-Memmingen ungeschickt gelegen wäre, ist es so baufällig, daß es in der nächsten Zeit einer Generalausbesserung hätte unterzogen werden müssen, die nicht viel weniger gekostet hätte, als ein Neubau. Es hätte das abgefaulte Pfahlfundament durch ein Fundament aus Beton ersetzt, es hätten Böden und Dachdeckung, ein Teil der Verschalung und andere Gebäudeteile erneuert werden müssen. Da überdies Wohnungen für Eisenbahnbedienstete zu schaffen waren, welche am zweckmäßigsten im Verwaltungsgebäude untergebracht werden, so wäre die Belassung oder Wiederverwendung des Provisoriums irrationell gewesen.

Aehnliche Verhältnisse liegen auch bezüglich des Nebengebäudes in Leutkirch vor. Dasselbe ist in hohem Grad baufällig und viel zu klein, da mit Eröffnung der Zweigbahn verschiedene Räumlichkeiten zu schaffen waren, für welche, insolange ein Bedürfnis nicht vorlag, als Leutkirch reine Durchgangsstation war, und deren Unterbringung im Verwaltungsgebäude erheblich mehr gekostet hätte, als diejenige in einem Nebengebäude.

Das durch den Abbruch der beiden Gebäude anfallende Material soll übrigens thunlichst Wiederverwendung finden.

Der Güterschuppen wird vorläufig belassen. Er wird im nächsten Jahr ein massives Fundament an Stelle des abgefaulten provisorischen Pfahlrestes erhalten.

Anders liegen die Verhältnisse in Wangen. Die dortigen Gebäude (Verwaltungs- und Nebengebäude) sind wesentlich solider gebaut, als die Leutkircher Provisorien, und genügen auch nach Eröffnung der Verbindungslinie Wangen-Hergatz vollständig für die Dienstesbesorgung. Sie können daher ohne Aenderung belassen werden, wodurch bezüglich dieses Teils des Kostenvoranschlags voraussichtlich eine Ersparnis von 50 000 ℳ zu erzielen sein wird.

Unter solchen Umständen hat die Kommission den fraglichen Punkt als erledigt angesehen.

c) Die Eisenbahn von Schramberg nach Schiltach.

Der Aufwand für diese Bahn wurde in den Motiven zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139) zu 765 000 ℳ berechnet, wobei davon ausgegangen wurde, daß, wie von dem Großh. badischen Staatsministerium unbeschadet des Straßenverkehrs prinzipiell bereits zugestanden war, die zur Bahnanlage erforderlichen Teile der von Schiltach nach Schramberg führenden Straße auf badischem Staatsgebiet ebenso wie auf württemb. Staatsgebiete unentgeltlich abgetreten werden. Nachdem zwei Detailprojekte von der Großh. badischen Regierung beanstandet worden waren, ist ein neuer Plan mit

einer von der Straße möglichst unabhängigen Führung aufgestellt worden. Dieses neue Projekt solle nun ausgeführt werden. Der Aufwand hiefür ist unter Beibehaltung der den früheren Anschlägen zu Grunde liegenden Preisansätze zu 880 000 ℳ berechnet, wobei angenommen ist, daß die Stadtgemeinde Schramberg den zur Ausführung des neuen Projekts erforderlichen Grund und Boden auf Schramberger Markung im Schätzungswert von 30 000 ℳ unentgeltlich zur Verfügung stellen werde. Nach Abzug dieser Leistung und des von den Industriellen Schrambergs angebotenen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Geldbeitrages von 50 000 ℳ beträgt nun der von der Staatskasse zu bestreitende Bedarf für diese Bahn 800 000 ℳ, wobei der allgemeine Lohn und Preisaufschlag, welchen die Eisenbahnbauarbeiten infolge der neuerdings gesteigerten Nachfrage nach Arbeitern und Baumaterialien erlitten haben, noch nicht in Rechnung gezogen ist. Da in dem oben erwähnten Gesetze vom 24. Mai 1887 nur 685 000 ℳ zur Verabschiedung gelangt sind, so wird nun ein Mehrbedarf von rund 120 000 ℳ, welcher auf die Restverwaltung überwiesen werden solle, weiter exigiert. Die Kommission ist mit der Aenderung des Projekts einverstanden und weiß gegen die Berechnung des Mehrbedarfs nichts zu erinnern.

Der Gesamtaufwand würde sich hienach in folgender Weise verteilen:

Stadtgemeinde Schramberg und die dortigen Interessenten	80 000 ℳ
durch Anlehen aufzubringen	495 000 „
von der Restverwaltung zu decken	190 000 „
und	120 000 „
zusammen	885 000 ℳ

Hiebei geht die Kommission in Uebereinstimmung mit der K. Regierung davon aus, daß ein etwaiger Mehraufwand bei dem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Teile des Antagekapitals auszugleichen wäre (Motive zu dem Gesetzesentwurf pro 1887/89 Ziff. 111).

d) die Eisenbahn von Tuttlingen in der Richtung auf Sigmaringen.

Der restliche Bedarf für diese Bahn ist in der Begründung richtig zu . . . . . 1 678 840 ℳ berechnet.

Die Kommission beantragt:
dem Art. 1 zuzustimmen.

Zu Art. 2.

Die K. Regierung schlägt die Erbauung zweier weiterer Eisenbahnen, nämlich

1) von Nagold nach Altensteig und

2) von Reutlingen über Pfullingen, Honau und Kleinengstingen nach Münsingen vor; von letztgenannter Bahn wäre zunächst nur die Strecke von Reutlingen bis Honau herzustellen. In der Begründung zu Art. 2 wird ausgeführt, daß es der dauernd günstige Stand des Ertrags der Staatseisenbahnen und die befriedigende allgemeine Finanzlage des Staats zulässig und angezeigt erscheinen lassen, an die Ausführung von Bahnen untergeordneter und lokaler Bedeutung heranzutreten.

Nachdem zufolge des Gesetzes vom 24. Mai 1887, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89, der Bau einer „Zweigbahn" von Schiltach nach Schramberg genehmigt worden ist, so will nunmehr seitens der K. Regierung mit dem Lokalbahnbau in Württemberg in weitgehenderer und umfassenderer Weise vorgegangen werden.

Die Begründung zu Art. 2 geht davon aus, daß in der Regel der Staat den Bau und Betrieb der als bauwürdig erfundenen Linien zu übernehmen und daß die beteiligten Gemeinden und Bezirke entsprechende Beiträge zu leisten haben; über die Größe der letzteren solle von Fall zu Fall entschieden werden; die Zulassung von Privatunternehmungen solle ebensowenig prinzipiell ausgeschlossen sein, als die staatsseitige Unterstützung derselben; für die Regel wäre jedoch am Staatsbau festzuhalten, sobald erhebliche staatliche Mittel für eine Bahn erforderlich würden. Als leitender Grundsatz will festgestellt werden, daß mit der Erbauung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur insoweit vorgegangen werden dürfe, als für denjenigen Teil des Antagekapitals, für welchen durch den Ertrag der Bahnen voraussichtlich keine Verzinsung zu erzielen ist, andere Mittel, als Anlehensmittel, wie Beiträge der Interessenten, Mittel der Rest- oder laufenden Verwaltung verfügbar gemacht werden können.

Von der Aufstellung eines Programms über die für den Staatsbau in Betracht kommenden Linien, die hiefür erforderlichen Mittel, die Zeitfolge der Ausführung, hat die K. Regierung abgesehen.

Der für unser Land hochbedeutsame Schritt des thatsächlichen Eintritts in die Periode des Baues von Bahnen untergeordneter Bedeutung rechtfertigt es, zunächst Umschau darüber zu halten, was in andern Staaten in derselben Richtung bisher geschehen ist und nach welchen Grundsätzen dort verfahren wird; an der Hand dieser Betrachtungen wird sich am ehesten beurteilen lassen, welche Behandlung der Sache sich für die württembergischen Verhältnisse am meisten empfiehlt. Zuvörderst soll jedoch die Frage der Notwendigkeit der Fortsetzung des Eisenbahnbaus erörtert werden.

Ausdehnung des württembergischen Eisenbahnnetzes.

Wie schon auf S. 2 des vorliegenden Berichts angeführt, beträgt die Gesamtlänge der im Betrieb befindlichen Bahnen am 1. April d. J. 1 560 km; hievon werden 126 km nach der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 betrieben; diese Bahnen sind jedoch keineswegs als Lokalbahnen zu betrachten, denn sie sind als Vollbahnen gebaut worden und werden meist mit älterem Material der Hauptbahn betrieben, sie sind somit weder hinsichtlich der Herstellungskosten noch des Betriebsaufwands mit wirklichen Lokalbahnen auf eine und dieselbe Linie zu stellen.

Nur unsere Privatbahnen, nämlich die 10,45 km lange Ermsthalbahn, die 6,80 km lange Kirchheimer Bahn, die

1,9 km lange Stuttgart-Degerlocher Zahnrad- und die 8,5 km lange Filderbahn, sowie die 4 km lange Dampfstraßenbahn Ravensburg-Weingarten, zusammen 55 km teils normal-, teils schmalspurige Privatbahnen sind als wirkliche Lokalbahnen anzusehen.

	Es kommen auf 10 000 Einw. Bahnen überhaupt:	auf 100 qkm Bahnen überhaupt:
in **Württemberg**	7,32 km	7,82 km
Preußen	8,14 „	6,72 „
Sachsen	6,54 „	14,10 „
Bayern	9,20 „	6,88 „
Baden	8,27 „	9,22 „
Hessen	8,97 „	11,30 „
ganz Deutschland	8,22 „	6,22 „

Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, die unter sonst ähnlichen Verhältnissen einen zutreffendern Vergleich ermöglicht als die räumliche Verteilung steht sonach Württemberg hinter sämtlichen übrigen angeführten Staaten — von Sachsen abgesehen — (bezüglich der kilometrischen Intensität seines Bahnnetzes) zurück; Sachsen hat dagegen ein räumlich weit mehr entwickeltes Eisenbahnnetz neben großer Bevölkerungsdichte; wir haben sonach, verglichen mit anderen deutschen Staaten, noch keineswegs zuviel Bahnen, wenn auch zugegeben werden muß, daß das Netz der Hauptbahnen nunmehr in der Hauptsache als abgeschlossen zu betrachten sein wird.

Notwendigkeit des Baues von Bahnen untergeordneter Bedeutung.

Es ist eine Erfahrungssache, daß jede Eisenbahn ihre den Verkehr fördernde und belebende Wirkung nur auf eine gewisse Entfernung, innerhalb eines beschränkten Gebiets, zu äußern vermag; die an der Bahn selbst und in unmittelbarer Nähe derselben gelegenen Orte vermögen den größten Nutzen von der Bahnanlage zu erzielen; derselbe vermindert sich jedoch mit der Entfernung von der Bahn und pflegt bei mehr als 10 km Entfernung allmählich zu verschwinden.

Die außerhalb des Verkehrsrayons einer Eisenbahn Wohnenden haben daher das sehr begreifliche Bestreben, in den Verkehrsrayon einer solchen überhaupt einbezogen zu werden; Bewohner des weiteren Verkehrsrayons wünschen umsomehr in den engeren Verkehrsrayon einer Bahn zu gelangen, je bedeutender ihre Verkehrsbedürfnisse überhaupt sind.

Insolange die Verzinsung des auf die Eisenbahnen verwendeten Anlagekapitals durch die Betriebseinnahmen derselben nicht oder nicht vollständig aufgebracht wurde, empfanden es die außerhalb der Verkehrsgebiete der Eisenbahnen Wohnenden besonders hart, daß sie an der Deckung des Eisenbahndefizits mitzutragen hatten, ohne die Vorteile der Eisenbahnen unmittelbar zu genießen.

Je mehr einerseits die Zunahme von Produktion, Handel und Verkehr auf die fortschreitende Verdichtung des Eisenbahnnetzes hindrängten, desto schwieriger wurde andererseits die Befriedigung der geltend gemachten Bedürfnisse. Nicht als ob es der Technik nicht möglich gewesen wäre, die Einbeziehung der entlegeneren Verkehrsgebiete in das Eisenbahnnetz auch unter den stets schwieriger werdenden örtlichen Verhältnissen zu ermöglichen, — wohl aber steigerten sich bei solchergestalt der Natur abgerungenen, nach dem System der Vollbahnen ausgeführten Bahnen die Bau- und Betriebskosten meist in unverhältnismäßiger Weise, und diese Erhöhung mußte sich in finanzieller Beziehung um so fühlbarer machen, je mehr der Verkehr der einzelnen Strecken hinter dem gewöhnlichen Durchschnitt zurückblieb.

Man hat diese Erfahrungen auch in Württemberg gemacht, insbesondere sind die kilometrischen Baukosten stetig höhere geworden, sie haben 1887/88 für das württembergische Staatsbahnnetz 295 493 ℳ erreicht. Der große Betriebsapparat; der auch auf Bahnen mit kleinerem Verkehr, in dünn bevölkerten und wenig entwickelten Landesteilen beibehalten worden war, verursachte ganz unverhältnismäßig hohe fortlaufende Aufwendungen.

Seit mehr als einem Dezennium hat sich nun allmählich ein radikaler Umschwung der Anschauungen hinsichtlich der an eine Eisenbahn zu stellenden Anforderungen vollzogen; die Einförmigkeit des Vollbahnbaues ist endlich durchbrochen worden von der Ueberzeugung, daß für die nicht dem internationalen und vaterländischen Verkehr dienenden Bahnen einfachere Bau- und Betriebseinrichtungen zulässig sind, ohne die Betriebssicherheit und die Befriedigung vorhandener lokaler Verkehrsbedürfnisse zu beeinträchtigen; nur hiedurch war die Möglichkeit gegeben, ohne übermäßige und unrentable Aufwendungen die wirtschaftlichen Vorteile eines möglichst verzweigten Eisenbahnnetzes in immer weitere Kreise zu tragen.

Schon längst hatte man erkannt, daß die Gefahren, die man ursprünglich mit dem Eisenbahnbetrieb untrennbar vereinigt glaubte, in mehreren Beziehungen weit überschätzt worden waren; strenge Ordnung im Betrieb, unausgesetzte Vervollkommnung der technischen Einrichtungen und die Gewöhnung des Publikums hatten das Ihre dazu beigetragen, um den Bahnbetrieb allmählich in minder gefährlichem Lichte erscheinen zu lassen. In dem Maße, als man sich mit dem Gedanken befreundete, daß das Charakteristische des Eisenbahnbetriebs nicht bloß in dem *schnellen* Transport großer Massen auf *weite* Entfernungen zu suchen, sondern daß es auch darin zu finden sei, daß derselbe *lokalen* Bedürfnissen mit *mäßigen* Geschwindigkeiten mit Nutzen — verglichen mit der bisherigen Transportweise — zu entsprechen vermöge, gewann die Eisenbahn an Bedeutung für lokale Verkehrsbeziehungen und um so mehr steigerte sich das Bestreben nach Vereinfachung der Verkehrseinrichtungen.

Dies führte zunächst zur Einrichtung des sogenannten sekundären Betriebs für einzelne besonders verkehrsarme Bahnen.

Ein großer Teil der Vorschriften, welche mit Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebs der Eisenbahnen im *allgemeinen* erlassen worden waren, war hiebei teils nicht mehr zutreffend, teils entbehrlich; die geringere Zugsgeschwindigkeit, Belastung und Zahl der Züge, die Einfachheit der Stationsanlagen, Sicherheitsvorkehrungen u. s. w. ermöglichten mannigfache Erleichterungen der bestehenden Vor-

ſchriften und führte ſo zum planmäßigen Bau und der Einrichtung von Neben-, Sekundär-, Vizinal-, Lokalbahnen, Bahnen niederer Ordnung oder von untergeordneter Bedeutung oder wie man dieſelben ſonſt zu nennen beliebte. Eine einheitliche und ſyſtematiſche Klaſſifizierung der neben den Hauptbahnen beſtehenden Bahnen iſt ſchon in der verſchiedenſten Weiſe verſucht worden, ohne daß es bis heute gelungen wäre, eine brauchbare und allgemein anerkannte Einteilung der betreffenden Verkehrseinrichtungen zuwege zu bringen. Man hat die Neben- und Sekundärbahnen insbeſondere dadurch über die Lokalbahnen zu ſtellen verſucht, daß man die erſteren als ſolche Bahnen bezeichnete, welche die Verbindung untergeordneter, doch immerhin territorial ausgedehnter Teile des Staatskörpers mit dem Netze der Hauptbahnen herſtellen, wogegen als Lokalbahnen und Vizinalbahnen diejenigen Bahnen anzuſehen wären, welche innerhalb engerer Wirtſchafts- und Geſamtlebenskreiſe zur Verkehrsvermittlung beſtimmt ſind. Derartige Unterſcheidungen haben ſich im praktiſchen Leben ebenſowenig durchführbar erwieſen, als die Unterſcheidung zwiſchen einer Lokalbahn und einer Dampfſtraßenbahn. Die Bedeutung einer Bahn wird am beſten im einzelnen Falle nach der Beſonderheit derſelben gewürdigt und werden hienach, ſoweit nicht allgemein bindende Vorſchriften entgegenſtehen, diejenigen Vereinfachungen in Anlage und Betrieb beſtimmt, welche mit der Zweckbeſtimmung des Unternehmens vereinbar erſcheinen. Der Name thut hiebei nichts zur Sache.

Lokalbahnbau in verſchiedenen Ländern.

Frankreich machte ſchon gegen das Ende der 50er Jahre die erſten Verſuche mit der Ausführung von Lokalbahnen im Elſaß: Grunderwerb, Unter- und Hochbau wurde in ſinngemäßer Anwendung des Geſetzes über den Bau von Vizinalwegen von den beteiligten Gemeinden und Departements, die Herſtellung des Oberbaues und die Geſtellung der Betriebsmittel von der Oſtbahngeſellſchaft übernommen, während der Staat eine Subvention leiſtete; es blieb jedoch bei einigen Verſuchen.

Das Geſetz vom 12. Juli 1865 „loi relative aux chemins de fer d'intérêt local“ regelte erſtmals den Bau von Lokalbahnen in grundlegender Weiſe; der Bau wurde in die Hände der Departements und Gemeinden gelegt und denſelben geſtattet, die behufs der Herſtellung von Vizinalſtraßen bewilligten Steuerzuſchläge auch zum Lokalbahnbau zu verwenden; die finanzielle Beteiligung des Staats wurde hiebei im allgemeinen auf ⅓ desjenigen Betrags feſtgeſetzt, welcher den beteiligten Departements, Gemeinden und Intereſſenten zufällt. Der Erfolg des Geſetzes war unbefriedigend, es kamen zwar ſolchermaßen 2700 km Bahnen zur Ausführung, die Bahnen waren jedoch faſt durchweg notleidend, zumeiſt um deswillen, weil bei ihrem Bau und ihrer Ausrüſtung nur wenig Vereinfachungen, verglichen mit den Hauptbahnen, zugeſtanden worden waren; ſie koſteten durchſchnittlich 113 086 ℳ pro Kilometer, während nach Lage der Verkehrsverhältniſſe mit der Hälfte auszukommen geweſen wäre; die feindſelige Stellung der mächtigen Privatbahngeſellſchaften erſchwerte den Vizinalbahnen überdies ihr Fortkommen derart, daß ſie ihre Selbſtändigkeit nicht zu erhalten vermochten, vielmehr vom Staat übernommen werden mußten.

Nachdem ſich auch noch die unlauterſte Spekulation der Einholung der in der Zuſtändigkeit der Departements gelegenen Erteilung der Konzeſſionen für Lokalbahnen bemächtigt hatte, ſo übertrug die Regierung 1875 den größten Teil der noch ſtreitigen oder anhängigen Konzeſſionen an die alten großen Eiſenbahngeſellſchaften und erließ am 11. Juni 1880 ein neues „Geſetz über die Vizinal- und Trambahnen“; die wichtigſten Neuerungen waren folgende: die Lokalbahn-Konzeſſion hatte nicht mehr in Dekretform durch den Staatsrat, ſondern im Wege des Geſetzes zu erfolgen; von Kapitolbeiträgen der Gemeinden und Departements à fonds perdu wurde abgeſehen, weil dieſelben vielfach zu Börſenmanövers Veranlaſſung gegeben hatten, ſtatt deſſen wurde eine Art von Brutto-Ertragsgarantie eingeführt; der vom Staat zu gewährende Maximalbeitrag betrug für jeden Betriebskilometer 400 ℳ ſamt einem Viertel der an den kilometriſchen Roheinnahmen fehlenden Summe, welche notwendig iſt, um die letzteren für normalſpurige Bahnen auf 8000 ℳ, für ſchmalſpurige auf 6400 ℳ für den Kilometer zu bringen. Eine derartige Staatsunterſtützung ruhte jedoch auf der Vorausſetzung, daß die beteiligten Departements und Gemeinden mindeſtens ebenſoviel leiſten; die Unterſtützung wurde eingeſchränkt oder hörte auf, ſofern ſich eine kilometriſche Geſamteinnahme für die normalſpurige Bahn von mindeſtens 8400 ℳ, für die ſchmalſpurige Bahn von mindeſtens 6800 ℳ pro Kilometer oder mehr als 5% Verzinſung für das Anlagekapital ergab; erhob ſich die letztere über 6%, ſo war die Hälfte des Ueberſchuſſes auf Rückzahlung der erhaltenen Zuſchüſſe, jedoch ohne Zinſenberechnung, zu verwenden.

Nach dieſen Grundſätzen wurden bis 1884 2807 km normalſpurige Bahnen konzeſſioniert und 1304 km betrieben.

Der kleinſte Halbmeſſer der Bahnen beträgt 150 m, das Steigungsmaximum 12—15 ‰, die Baukoſten im Mittel 135 000 ℳ, die kilometriſchen Roheinnahmen betrugen im Durchſchnitt 5457 ℳ, die Rohausgaben 4638 ℳ, der Reinertrag etwa ¾ %; die Bahnen ſtecken beinahe ausnahmslos und namentlich überall da im Defizit, wo die kilometriſche Roheinnahme nicht wenigſtens 3200 ℳ erreicht.

Die Schmalſpurbahnen haben in Frankreich nur ſehr langſam Eingang gefunden, obgleich ſchon bei Beratung des Lokalbahngeſetzes von 1865 warme Fürſprecher dafür aufgetreten waren; in den Kreiſen der beteiligten Bevölkerung wollte niemand etwas davon wiſſen, in nichttechniſchen Kreiſen ſtand man der Sache nahezu feindſelig gegenüber. Jedes Städtchen, jedes Dorf wollte nicht weniger gut behandelt ſein als viele andere, an denen der Zufall die meiſt aus Staatsmitteln hergeſtellten Hauptlinien vorübergeführt hatte; Spekulanten, die ſelbſtverſtändlich mit Papieren normalſpuriger Bahnen beſſere Geſchäfte machen konnten, als mit denjenigen der gering angeſehenen Schmalſpurbahnen, thaten das ihrige dazu, um die letzteren nicht aufkommen zu laſſen; ſo kam erſt 1874 die erſte Schmalſpurbahn mit 1 m Spur zu ſtande.

Die Aufſtellung des Freycinet'ſchen Programms vom

17. Juli 1879, das mit einem Aufwand von nicht weniger als 8 Milliarden Franks das Netz der französischen Bahnen nach allen nur denkbaren Richtungen auf Staatskosten auszubauen gedachte, war nicht geeignet, die Opferwilligkeit für Schmalspurbahnen zu befördern; erst nachdem sich 1883 die Unmöglichkeit ergeben hatte, die Verstaatlichung des gesamten Eisenbahnwesens und damit das Freycinet'sche Programm durchzuführen, begann ein Wechsel in den Anschauungen platzzugreifen; bezeichnend ist eine Aeußerung, zu der sich Bautenminister Raynal am 19. Juli 1883 in der Deputiertenkammer veranlaßt sah: „die Kammer habe schon wiederholt ihre Sympathie für die Schmalspurbahnen bethätigt; individuell freilich bekunden die Heeren Abgeordneten weniger Wärme dafür, kollektiv will man solche Bahnen, aber im einzelnen Falle will man nichts davon."

Im Jahre 1885 erfolgte endlich ein vollständiger Durchbruch zu Gunsten der Schmalspurbahnen, 735 km Lokalbahnen wurden in einem Jahre unter Beteiligung der Departements und des Staats sicher gestellt, sie sollen nach Ablauf der Konzession an die Departements zurückfallen; weiter konzessianierte 513 km Schmalspurbahnen wurden als „gemeine Bahnen" mit dem Heimfall an den Staat behandelt, wogegen nur für 105 km normalspurige Lokalbahnen die Konzession nachgesucht wurde. Bis zum Ende des Jahres 1885 waren 485 km Schmalspurbahnen im Betrieb, 1515 km im Bau, während an Lokalbahnen überhaupt 1346 km im Betrieb und 753 km im Bau sich befanden.

Einen Maßstab für die Vergleichung der Baukosten vermag das 338 km umfassende Schmalspurnetz der Bretagne abzugeben: als Normalspurbahn war dasselbe ohne Fahrpark zu 168 000 ℳ/km veranschlagt gewesen, mit 1 m Spur, Radien von 150 m, 20 ‰ Steigung kostete dasselbe nur 80 000 ℳ, also kaum die Hälfte; die Betriebskosten einer verkehrsarmen Normalbahn werden im Mittel 1200—1600 ℳ größer angenommen als die einer ebensolchen Schmalspurbahn. Dabei betragen die Tarife:

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
für den Personenkilometer . .	8 Pf.	6 Pf.	4,6 Pf.

der Tonnenkilom. für Eilgut 28,6 Pf.

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
" " " Frachtgut	12,6	11,2	8,0	6,4
" " " Wagenladungen			4,6	

Die Umladekosten werden für 1 t Kohlen zu 8 Pf., für Güter im allgemeinen zu 16 Pf. berechnet.

Von der Betrachtung der ausgedehnten, meist normalspurigen Lokal- und Straßenbahnen **Italiens**, der großartigen Entwicklung der meist schmalspurigen Lokalbahnen **Schwedens** und **Norwegens**, der normal- und schmalspurigen Lokalbahnen der **Schweiz** und der **Niederlande** will hier, als für die Beurteilung unserer Verhältnisse zu ferne liegend und zu wenig geeignet, abgesehen werden; dagegen lohnt es sich, die betreffenden Vorgänge in **Oesterreich-Ungarn** etwas ins Auge zu fassen.

In **Oesterreich** ist am 25. Mai 1880 ein Gesetz, betr. „die Zugeständnisse und Begünstigungen für Lokalbahnen" zustande gekommen. Die Regierung wurde dadurch ermächtigt, bei Konzessionierung neuer Lokalbahnen nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung der Bahnen alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch hinsichtlich des Betriebs von Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrsverhältnisse, insbesondere die geringere Fahrgeschwindigkeit, nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Die sonstigen staatlichen Begünstigungen bestehen in der Befreiung von Stempeln und Gebühren für alle Transaktionen zu Gunsten des Zustandekommens der Bahn, sowie in Freilassung von der Erwerbs- und Einkommensteuer. Die Benützung von Reichsstraßen zur Bahnanlage wird zugestanden.

Dagegen bleibt die Entscheidung darüber, ob und welche weitergehende finanzielle Unterstützung des Unternehmens durch den Staat zugestanden werden will, der gesetzlichen Regelung im einzelnen Fall überlassen.

Das ungarische Gesetz vom 14. Juni 1880 über Lokalbahnen versucht eine Begriffsbestimmung dahin, daß hierunter „solche Bahnen verstanden sein sollen, deren Hauptzweck es ist, den Verkehrs- und wirtschaftlichen Bedürfnissen der betreffenden Gegend zu entsprechen"; die Entscheidung darüber, ob einer projektierten Eisenbahn die Eigenschaft einer Lokalbahn zukomme, untersteht ebenso, wie die Konzessionserteilung dem Handelsministerium, das jedoch von letzterer dem Landtage Mitteilung zu machen hat. Im übrigen schließen sich die Bestimmungen des ungarischen Gesetzes an diejenigen des österreichischen an.

Die Konzession kann höchstens auf 90 Jahre erteilt werden, nach dieser Zeit gehen die Bahnen kostenfrei in das Eigentum des Staats über; die frühere Erwerbung der Bahn durch den Staat nach Maßgabe des kapitalisierten Reinertrags wird jedoch vorbehalten. Die von der Bahn berührten Staatsgüter haben nach Maßgabe ihres Interesses zum Bahnbau beizutragen; die ungarischen Staatsbahnen sind verpflichtet, für die auf ihre Linien einmündenden Lokalbahnen den Anschlußdienst oder den gesamten Betrieb gegen Ersatz der faktischen Kosten zu besorgen. Die Gemeinden sind berechtigt, für derlei Eisenbahnen eine höchstens auf zehn Jahren sich erstreckende Zinsengarantie oder eine anderweitige Unterstützung zu übernehmen. Das Maximum der Fahr- und Frachtpreise wird konzessionsmäßig bestimmt.

Bis zum Jahr 1885 sind in Ausführung vorbezeichneter Gesetze etwa 1570 km teils normal- teils schmalspurige Bahnen sichergestellt worden; hievon wurden 209 km staatlicherseits und zwar mit 17 168 bis 33 104 ℳ per km unterstützt.

In **Preußen** drängte das Haus der Abgeordneten schon im Jahr 1872 auf gesetzliche Regelung des Eisenbahnsubventionswesens im Sinne eines rascheren Ausbaues des Eisenbahnnetzes; die Regierung verhielt sich ablehnend hiegegen mit Rücksicht darauf, daß man in dem einen Fall mit einer kleinen Subvention den beabsichtigten Zweck erreichen könne, wogegen man in einem andern Falle das Zwei- bis Dreifache brauche; es empfehle sich daher mehr, der Landesvertretung in jedem einzelnen Falle besondere

Vorlage zu machen; das Abgeordnetenhaus forderte jedoch am 15. Mai 1873 die Regierung auf, behufs Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes in den bisher mit Bahnen nicht bedachten Landesteilen, soweit solche durch das allgemeine, die wirtschaftliche Entwicklung derselben fördernde Staatsinteresse angezeigt erscheinen, eine Gesetzesvorlage zu machen und Normativbestimmungen für die Bewilligung von Staatsprämien behufs der Förderung des Baus von Privatbahnen, namentlich seitens der beteiligten Provinzen, Kreise und Gemeinden vorzulegen. Die genannten Normativbestimmungen schienen der Regierung nicht durchführbar zu sein, sie sprach sich vielmehr bei Vorlage eines Eisenbahnkreditgesetzes im Etat 1879/80 dahin aus, daß im Hinblick auf die ungünstigen Erfahrungen, welche man in Bayern mit dem Vizinalbahngesetz vom 29. April 1869 und in Frankreich mit dem Lokalbahngesetz vom 12. Juli 1865 gemacht habe, zurzeit jede gesetzliche Regelung des Sekundärbahnwesens als inopportun bezeichnet werden müsse.

Dagegen wurde erstmals ein Gesetzesentwurf eingebracht, in welchem u. a. 22 Millionen Mark für Lokalbahnen gefordert wurden. In der beigefügten Begründung wurde ausgeführt, daß sich die Herstellung eines Netzes von Lokalbahnen, welche, an die Hauptbahnen anschließend, die Aufgabe haben, die seitwärts der letzteren liegenden Landesteile dem Verkehr zu erschließen und dadurch die Hauptbahnen sowohl ertragbringender, als auch nutzbarer für den Verkehr und die Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte des Landes zu gestalten, als die Aufgabe der nächsten Zukunft darstelle; die hohen wirtschaftlichen Vorteile, welche die Möglichkeit eines leichten, raschen und billigen Transports den mit Bahnen ausgestatteten Städten und Gegenden biete, bringen andererseits eine wesentliche Benachteiligung der dieses Verkehrsmittels entbehrenden Produktionsgebiete insofern mit sich, als letzteren die Konkurrenz erschwert werde. Eine gedeihliche Entwicklung von Handel und Industrie erheische vor allem thunlichste Erleichterung der Zu- und Abfuhr von Massengütern; auch Land- und Forstwirtschaft könne zu vorteilhafter Verwertung ihrer Produkte eines unmittelbaren Anschlusses an die Schienenstraßen des großen Verkehrs nicht entbehren. Der weitere Ausbau geeigneter Zweig- und Seitenlinien werde deshalb in allen Landesteilen als eine dringende Notwendigkeit empfunden.

Der Staat habe ein wesentliches Interesse an dem Ausbau solcher Linien, weil ihm die Fürsorge für die Hebung des Landeswohls, der Steuerkraft und der gleichheitlichen Verkehrsentwicklung der einzelnen Staatsgebiete obliege; ein besonderes Interesse habe er da, wo es sich um Herstellung von Zufuhrlinien für vorhandene Staatsbahnen und folgerichtig um direkte Verbesserung der Staatseinnahmen handle.

Die fördernde Einwirkung des Staates auf die Entwicklung des Sekundärbahnwesens solle in zweierlei Richtung eintreten, einerseits durch entsprechende Erleichterung derjenigen Formen, Bedingungen und Auflagen, an welche im übrigen die Bildung von Eisenbahnunternehmungen, sowie Bau, Betrieb und Verwaltung der Bahnen geknüpft ist, und andererseits aber auch durch aktive Beteiligung des Staats am Ausbau von Sekundärbahnen.

Bezüglich derjenigen Erleichterungen, welche für den Bau und Betrieb solcher Bahnen, sowie bei der Zulassung solcher Unternehmen maßgebend sein sollen, wird in der Hauptsache auf die inzwischen ergangene Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 verwiesen, auch werden Normal-Konzessions-Bedingungen, welche als Richtschnur dienen sollen, vorgelegt; die Wahl der Spurweite ist hiebei vollständig offen gelassen, die Zahl der Wagenklassen soll unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse der betreffenden Gegend festgesetzt, die konzessionsmäßige Festsetzung einer Minimalzahl der täglichen Züge ist für die ersten 8 Jahre in Aussicht genommen, für die Gütertarife sind Maximalsätze für dieselbe Betriebszeit zugestanden. Die Leistungen für Zwecke der Reichspost und Telegraphenverwaltung werden etwas ermäßigt.

Bezüglich der materiellen Beteiligung des Staats an dem Ausbau des Sekundärbahnnetzes wird davon ausgegangen, daß es bei Bahnanlagen von wesentlich lokalem Interesse unter allen Umständen zunächst Sache der von der betreffenden Bahn berührten Landesteile sei, ihr Interesse an dem Zustandekommen der Bahn durch eine entsprechende Beteiligung an den Anlagekosten zu bethätigen und damit zugleich für die Zweckmäßigkeit und das Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses geeignete Garantien zu schaffen. Das Maß der Beteiligung, welches im einzelnen Fall in Anspruch zu nehmen sei, werde je nach der wirtschaftlichen Bedeutung, welche die Bahn für die betreffende Gegend hat, sowie nach der Höhe der Ausführungskosten und der Leistungsfähigkeit der Interessenten ein verschiedenes sein. Ebenso werde andererseits die Beteiligung des Staats keine in allen Fällen gleichheitliche, vielmehr je nach Lage des Falles und der Bedeutung der Bahn für das allgemeine Landeswohl und für das fiskalische Interesse in ihrer Höhe wesentlich verschieden bemessen werden müssen.

Als Hauptarten staatlicher finanzieller Förderung des Sekundärbahnbaues kommen in Betracht der Ausbau für Staatsrechnung mit Beteiligung der Interessenten und die finanzielle Beteiligung des Staats an deren Herstellung durch Dritte.

Die erstere weitestgehende Art der staatlichen Beteiligung soll nur da in Frage kommen, wo es sich um Herstellung von Sekundärbahnen handelt, welche an bereits vorhandene oder noch zu bauende Bahnen unmittelbar anschließen. Bei Normierung der Anforderungen an die Lokalinteressenten bezüglich ihrer Beteiligung an den Kosten wird als Grundsatz festgehalten, daß zum mindesten der gesamte, zur Bahnanlage nebst Zubehör dauernd oder vorübergehend erforderliche Grund und Boden zum Bau der Bahn unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sei, sei es daß die Interessenten ihrerseits die Grundflächen erwerben, sei es daß sie dem Staat die dafür aufzuwendenden Kosten ersetzen.

Die Kosten des Grunderwerbs entziehen sich einer zuverlässigen Schätzung; bei Sekundärbahnen, deren Richtung durch die Verhältnisse bedingt und daher von vornherein leicht zu erkennen ist, würde durch die Spekulation eine Steigerung der Terrainpreise zu befürchten sein, wenn nicht die Beschaffung des Terrains durch die Interessenten gesichert wäre.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Lage der Verhältnisse die Auferlegung der gesamten Grunderwerbungskosten eine unbillig hohe Belastung der Lokalinteressenten zur Folge haben würde, ist die Gewährung eines entsprechenden kilometrischen Staatszuschusses in Aussicht genommen, während umgekehrt in denjenigen Fällen, in denen die Tragung der Grunderwerbungskosten allein als eine ausreichende Beteiligung der Interessenten nicht anzusehen wäre, neben der unentgeltlichen Hergabe des Terrains noch die Leistung entsprechender unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Barzuschüsse zur Bedingung der staatsseitigen Ausführung der Bahn gemacht wird. Für die Höhe dieser Zuschüsse soll die Leistungsfähigkeit der Beteiligten, die für sie mit der Bahnanlage verknüpften Vorteile einerseits und die Höhe der dem Staate selbst erwachsenden Kosten anderseits maßgebend sein.

Die finanzielle Beteiligung des Staats an solchen Sekundärbahnen anlangend, deren Ausführung durch Privatunternehmer oder auch durch die interessierten kommunalen Verbände erfolgt, so ist die Beteiligung in Aussicht genommen: durch staatsseitige Mitwirkung beim Aufbringen des Aktienkapitals — durch Gewährung von Darlehen unter billigen Bedingungen — durch Gewährung von Prämien à fonds perdu — durch Bewilligung von Garantien in irgend welcher Form — durch staatsseitige Uebernahme des Betriebs oder der Verwaltung — durch Gestattung der Mitbenützung staatlicher Anlagen und Einrichtungen, durch welche der Privatbahn eigene kostspielige Aufwendungen erspart werden — durch Ueberweisung von Material und Areal für die Bauausführung u. s. w. Voraussetzung ist hiebei, daß der zum Bahnbau erforderliche Grund und Boden seitens der Interessenten beschafft und dem Unternehmer unentgeltlich oder gegen eine mäßige Vergütung zur Verfügung gestellt wird; die Beteiligung des Staats am Aktienkapital darf den vierten Teil desselben und die Summe von 15 000 ℳ per km nicht übersteigen und darf innerhalb dieser Grenzen nur denjenigen Betrag erreichen, welcher von den betreffenden Provinzial-, Kreis- oder Kommunalverbänden gezeichnet worden ist. Die staatliche Subventionierung einer Lokaleisenbahn durch pachtweise Uebernahme des Betriebs derselben kann nur erfolgen, wenn sich die Lokaleisenbahn an die Staatsbahn unmittelbar anschließt, wenn die Wagen der Hauptbahn auf erstere übergehen können, wenn die Provinzial-, Kreis- oder Gemeinde-Verbände an dem Anlagekapital sich mit mindestens ¼ beteiligen und auf die Verzinsung ihres Anteils aus dem Pachtzinse über den Betrag von 2% ihres Anteils hinaus insolange verzichten, als nicht den übrigen Beteiligten eine 4%ige Verzinsung ihres Anteils aus dem Pachtzinse zukommt. Die Bereitstellung der für die Gewährung staatlicher Beihilfe und insbesondere zur Beteiligung am Aktienkapitol erforderlichen Mittel hat stets auf Grund besonderer, für den einzelnen Fall nachzusuchender gesetzlicher Ermächtigung zu erfolgen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wurden zunächst pro 1879/80 für 8 zusammen 398 km lange, vom Staat zu bauende Lokalbahnen 22 Mill. Mark bewilligt; die Leistungen der Interessenten betragen rund 3,6 Mill. Mark oder 16% des dem Staate verbleibenden Anteils; im einzelnen sind die Leistungen der Interessenten sehr verschieden, sie bewegen sich zwischen 1,6 und 23,4%. Seitdem sind jährlich 392 bis 759 km Lokalbahnen mit einem Aufwand von 31 bis 57 Mill. Mark staatlicherseits gebaut worden; im ganzen wurden seit 1879 6765 km solcher Bahnen mit einem staatlicherseits gemachten Aufwand von 537 Mill. Mark, also 79 000 ℳ per Kilometer ohne Grunderwerb, gebaut; die Kosten des letzteren bewegen sich zwischen 3000 und 15 000 ℳ per Kilometer und betragen im Mittel 7500 ℳ per Kilometer.

1884, im Jahr des intensivsten Baues, haben die Interessenten im Durchschnitt 13% der staatlichen Aufwendung an Beitrag geleistet, im Jahr 1887 dagegen nur 12%.

Die gebauten Bahnen sind meist normalspurig, man hat insbesondere überall da an der Normalspur festgehalten, wo es sich um die Verbindung normalspuriger Hauptbahnen handelte. Die nachweisliche Rente der preußischen Sekundärbahnen ist nicht bekannt, dieselbe wird auch nicht vor Genehmigung der betreffenden Bahnen veranschlagt, man begnügt sich vielmehr mit der Annahme, daß die Anlagen eine mäßige Verzinsung des auf sie verwendeten Kapitals ertragen und im übrigen für die aufzuwendenden Lasten in dem Emporblühen der betreffenden Landesteile, wie auch in der gesteigerten Frequenz der Hauptbahn ein ausreichender Ersatz zu finden sei.

Im Königreich **Sachsen** haben die wirtschaftliche Krisis von 1873—78 und die infolge derselben unbefriedigenden Ergebnisse eine große Zahl von teuren Vollbahnen zu Ersparnismaßregeln gedrängt; die bei der 1870 gebauten Bröhlthalbahn (Hennef-Waldbröhl) mit 0,₇₀₀ m Spurweite, der Bahn mil 1,₀ m Spur Ocholt-Westerstade in Oldenburg und der 1879 vollendeten Feldabahn mit 1,₀ m Spurweite von Salzungen nach Koltennordheim in Thüringen auch die sonst in Deutschland gemachten Erfahrungen waren so ermutigend, daß sich die K. Sächsische Regierung in Verfolg eines von den Ständen am 23. Juli 1878 gestellten Antrags: „die wegen des weiteren Ausbaues des Staatseisenbahnnetzes anzustellenden Erörterungen und Vorarbeiten möglichst zu beschleunigen", veranlaßt sah, om 8. Dezember 1879 den Bau von fünf Sekundärbahnen in Vorschlag zu bringen.

Dieselben sollten nach der schon mehrerwähnten Bahnordnung für Bahnen von untergeordneter Bedeutung vom 6. Juli 1878 erbaut werden, deren hauptsächlichste Erleichterungen darin bestanden, daß

a) die Bahnbewachung bei einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 15 km in der Stunde wegfällt; bei größeren Geschwindigkeiten, und zwar bis zu 30 km in der Stunde, ist sie nur an frequenten Wegübergängen und an besonders gefährdeten Stellen der Bahn erforderlich;

b) die Bahnstrecke braucht — im Gegensatz zur Hauptbahn, welche dreimal täglich revidiert werden muß — nur einmal täglich revidiert zu werden;

c) die Zahl der zu besetzenden Bremsen ist bei den Sekundärbahnzügen eine wesentlich geringere, als bei den Personenzügen der Hauptbahnen;

d) Bahneinfriedigungen sind nicht erforderlich;

e) Barrièren für nicht frequente Wegübergänge sind überhaupt entbehrlich, für frequente Wegüdergänge dann, wenn dieselben mit einer Geschwindigkeit von nur 15 km in der Stunde befahren werden;

f) Sperrsignale an den Bahnhöfen, sowie Vorsignale für Weichen auf freier Strecke sind nicht vorgeschrieben;

g) die zulässige Abnützung der Radreifen an den Maschinen und Wagen ist eine größere als auf den Hauptbahnen.

Die wichtigste der vorstehenden Erleichterungen ist diejenige des Wegfalls der Bahnbewachung; man hat die hiedurch erzielte Ersparnis für den Kilometer auf 1 300 ℳ jährlich berechnet. Außerdem entschloß man sich, eine größere Anzahl — bis 1884 nahezu 500 km — von Nebenlinien, die als Primärbahnen gebaut worden waren, als Bahnen untergeordneter Bedeutung zu betreiben.

Von den 8 neu zu bauenden Bahnen sollen 17 km normal- und 123 km schmalspurig zur Ausführung gelangen; die durchschnittlichen Baukosten der letzteren waren auf 57 667 ℳ berechnet worden, während die sächsischen Hauptbahnen 319 484 ℳ gekostet haben.

Die Aufstellung eines die sämtlichen etwa noch wünschenswerten Eisenbahnverbindungen des Landes umfassenden Plans wurde grundsätzlich unterlassen.

Von der seitens der ersten Kammer gewünschten Heranziehung der Interessenten zur teilweisen Aufbringung der Kosten für den Bahnbau wurde um deswillen abgesehen, weil man es als ein schweres Unrecht ansehen zu müssen glaubte, wenn die bis jetzt zurückgesetzten Gegenden Beiträge zu Nebenbahnen erbringen müßten, während andere Interessenten seinerzeit Vollbahnen ohne Beihilfe erhalten haben. Behufs der Vermeidung übertriebener Expropriationsforderungen erachtete man es übrigens für angemessen, mit dem Bau von bewilligten Bahnen nur dann zu beginnen, wenn gegenüber den Voranschlägen von den Expropriaten keine unverhältnismäßig erscheinenden Anforderungen für Grund und Boden oder andere Entschädigungsobjekte erhoben werden; die Regierung bezeichnete es außerdem als erwünscht, daß die Adjazenten mit Beiträgen mitwirken möchten.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Sekundärbahnwesens wurde hienach von selbst hinfällig.

Auch in bau- und betriebstechnischer Beziehung verfuhr man völlig anders als in Preußen; während letzterenorts die Normalspur auch für Lokalbahnen die weit überwiegende Regel bilden sollte und bildete, so entschloß man sich in Sachsen dazu, die Nebenbahnen in der Regel schmalspurig mit nur 0,75 m Spurweite zu bauen; man ging hiebei davon aus, daß normalspurige Sekundärbahnen da am Platze seien, wo der Hauptzweck der letzteren die Verbindung zweier Hauptbahnen unter einander sei, wo die Bahnen nur kurz werden, wo Güter in Betracht kommen, die durch das Umladen notleiden, wo der Bau einfach und das Terrain nicht schwierig ist; dagegen hielt man die Schmalspur da am Platze, wo nur Stichbahnen ohne beiderseitigen Anschluß an Hauptbahnen zu bauen sind, wo das Terrain schwierig und gebirgig ist, wo Produkte in Betracht kommen, die das Umladen ermöglichen.

Erst nach harten Kämpfen entschied man sich für die Wahl der Schmalspur mit nur 0,75 m.

Die Regierung führte für letztere an, wie nach den bisherigen Erfahrungen als feststehend angenommen werden könne, daß Lokalbahnen, als Normalspurbahnen gebaut, für den Bau und Betrieb einen mit den Verkehrsverhältnissen nicht im Einklange stehenden Aufwand erfordern würden. Zunächst werden die Baukosten einer schmalspurigen Bahn weit geringer, als diejenigen einer normalspurigen; die erstere vermöge sich dem Terrain besser anzuschmiegen als die letztere; die Zulässigkeit sehr kleiner Halbmesser für die Kurven gestatte, derartige Bahnen meistens längs bestehender Verkehrswege hinzuführen, es lassen sich hiedurch Durchschneidungen der Feldkomplexe leichter umgehen und wesentliche Ersparnisse bei der Grunderwerbung vollziehen. Aber auch erhebliche Kunstbauten können vermöge der Möglichkeit, dem natürlichen Terrain zu folgen, vermieden werden. Die Kosten des Oberbaues seien ebenfalls wesentlich geringer, weil ein leichteres Schienenprofil gewählt werden könne und die Schwellen kleinere Dimensionen haben.

Demnächst stellen sich aber auch die Betriebskosten bei einer schmalspurigen Bahn sehr erheblich billiger als bei einer normalspurigen; denn bei einer Schmalspurbahn lassen sich die Betriebsmittel im Verhältnis zu ihrer Ladefähigkeit beträchtlich billiger herstellen, als bei einer normalspurigen; weiter trage zur Verbilligung des Betriebsaufwands auch die geringere Abnützung des Oberbaues und der Transportmittel bei schmalspurigen Bahnen nicht unwesentlich bei, wie auch das geringe Gewicht der Transportmittel den Rangierdienst mit denselben erleichtere.

Endlich komme noch in Betracht, daß die schmalspurigen Bahnen in vielen Fällen weit geeigneter seien, den gesamten Verkehr einer Gegend heranzuziehen, daß sie somit dem Publikum größeren Nutzen bringen, als normalspurige Bahnen; während letztere aus technischen Gründen oft nur in größerer Entfernung bei den einzelnen Ortschaften und industriellen Etablissements vorübergeführt werden können, lassen sich erstere meist unmittelbar an dieselben heranbringen und häufig mitten durch dieselben legen, so daß den Interessenten die Benützung der Eisenbahn auf die bequemste und billigste Weise ermöglicht werde.

All' diesen Vorzügen der schmalspurigen Bahnen gegenüber werden nun häufig die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten der Güterumladung beim Uebergange von der normalspurigen zur schmalspurigen Bahn und umgekehrt hervorgehoben. Nach den bisher gemachten Erfahrungen lasse sich dagegen mit Bestimmtheit behaupten, daß die hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten weit überschätzt werden; zunächst treffe die Unbequemlichkeit der Umladung nicht das Publikum, sondern die Eisenbahnverwaltung; Umladungen kommen auch sonst viel häufiger vor, als man gewöhnlich annehme; die Kosten der Umladung seien nicht bedeutend, sie haben beispielsweise für Kohlen mit der Schaufel an der Feldbahn nur 2 ℳ, an der Bahnthalbahn nur 1 ℳ 50 Pf. für 10 000 kg (eine Wagenladung) betragen; der Aufwand lasse sich durch einfache mechanische Vorrichtungen noch weiter ermäßigen. Es lasse sich auch

Digitized by Google

bei nur 0,75 m Spurweite nach den anderwärts gemachten Erfahrungen eine Zugsgeschwindigkeit bis zu 30 km in der Stunde mit voller Sicherheit ermöglichen.

Die Leistungsfähigkeit einer Schmalspurbahn sei für den bei Nebenbahnen zu erwartenden Verkehr unzweifelhaft zureichend. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Spurweite von 1,0 m oder von nur 0,75 m Weite zu wählen sei, habe man sich für letzteres Maß um deswillen entschieden, weil sich hiebei alle Vorteile der Schmalspurbahnen am vollständigsten erreichen lassen und weil eine große Zahl ähnlicher Bahnen anderwärts ohne Anstand im Betriebe sei.

Nach diesen Grundsätzen wurde zunächst eine Normalspur- und zwei Schmalspurbahnen mit zusammen 48 km Länge und nahezu 4 Mill. Mark Aufwand genehmigt.

Bis zum Schlusse des Jahres 1884 waren 2 normalspurige Bahnen mit 32 km Länge und 6 schmalspurige Bahnen mit 116 km Länge im Betrieb, 82 km normalspurige und 46 km schmalspurige Bahnen im Bau, im ganzen ein Netz von 276 km. Die Steigungen betrogen bis zu 33 ‰, die Radien gehen bis auf 50 m herab.

Die Baukosten haben ohne Betriebsmittel für sämtliche schmalspurige Bahnen durchschnittlich 49 195 ℳ per km betragen, wogegen die normalspurigen Bahnen 146 326 ℳ per km gekostet haben.

Man verwendet seit 1880 in Sachsen durchschnittlich etwa 7 Mill. Mark alljährlich auf Sekundärbahnbauten und hat beispielsweise auch im Etat 1888/89 für 72 km — 36 km normal- und ebensoviel schmalspurige Bahnen — 7 900 000 ℳ eingestellt.

Bezüglich der Gütertarife wird sich an das Tarifsystem der Hauptbahn bei normalspurigen Sekundärbahnen angeschlossen, wenn dies die Größe des Verkehrs zulässig erscheinen läßt; entgegengesetzten Falls werden die Tarife der Lokalbahn für sich besonders behandelt, wobei selbstverständlich die Menge des zu erwartenden Verkehrs und die Höhe der Transportkosten auf dem konkurrierenden Land- oder Wasserweg mit in Betracht gezogen werden. Die etwa erforderlichen Umladekosten werden bei Festsetzung der Expeditionsgebühr eingerechnet.

Bezüglich des Personentransports gelten die normalen Personeneinheitssätze der Hauptbahn. Die 1. und 4. Wagenklasse kommt jedoch in Wegfall.

Die Zweiggeleisanschlüsse werden möglichst erleichtert, Zufuhr und Abholung der Wagen erfolgt fast ausschließlich durch die Züge der Sekundärbahn selbst gegen besonders niedrige Ansätze.

Die finanziellen Ergebnisse der Bahnen sind befriedigend; die Schmalspurbahnen haben sich 1886 mit 1,2 bis 4,6 %, im Mittel mit 2,1 % zu verzinsen vermocht; sie drückten die durchschnittliche Rente der Staatsbahnen nur um 0,022 % herab.

Man ist in Sachsen mit den erzielten Resultaten ganz zufrieden, und die Regierung hat sich nur der Klagen und Wünsche zu erwehren, die auf beschleunigteren Fortgang in der Herstellung weiterer Sekundärbahnen gerichtet sind.

In **Bayern** hatte man schon durch das Gesetz vom 29. April 1869, betreffend die Ausdehnung und Vervollständigung der bayrischen Staatsbahnen und die Erbauung von Vizinalbahnen, den Versuch gemacht, minder wichtige Bahnlinien unter finanzieller Mitwirkung der Beteiligten zur Ausführung zu bringen; dabei war namentlich bestimmt, daß die Interessenten mindestens die Erwerbung des nötigen Grund und Bodens und die Kosten der für die Bahn nötigen Erdarbeiten zu tragen haben; hienach sind im ganzen 15 Vizinalbahnen mit 167 km gebaut worden; die kilometrischen Aufwendungen haben für den Staat 69 446 ℳ, für die Gemeinden 22 331 ℳ, im ganzen 91 778 ℳ per km betragen. Die Gemeinden waren jedoch bald außer stand, ihre gesetzlichen Beiträge zu leisten, es wären manchenorts Zwangsmaßregeln nötig geworden, um sie beizutreiben. Auch bezüglich der Betriebseinnahmen befanden sich die beteiligten Gemeinden in höchst ungünstiger Lage dadurch, daß der Staat 13½ % des staatlichen Bauaufwands vorweg für sich aus der Roheinnahme des Betriebs wegnahm, nämlich 9 % als Pauschalentschädigung für die Betriebskosten und 4½ % für Verzinsung des Staatsaufwands selbst. Die Bestimmungen des Vizinalbahngesetzes wurden deshalb unter'm 28. April 1882 dahin zu Gunsten der schwer bedrückten Gemeinden abgeändert, daß denselben der auf „Erd- und Dammarbeiten" der Bahnen gemachte Aufwand zur Hälfte zurückerstattet und eine mäßige Verzinsung bis zu 3 % für die von den Interessenten für Grunderwerbung und Erdarbeiten gemachten Aufwendungen aus den Ueberschüssen der Betriebsergebnisse zugestanden wurde.

Die neue und anderweitige Regelung des Lokalbahnwesens erfolgte durch das Gesetz vom 21. April 1884; für ein Netz von 13 Lokalbahnen mit 295 km Länge wurden 16 721 000 ℳ aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt; durch zwei Gesetze von 1886 kamen 2 weitere Linien mit 67 km Länge und einem Anschlag von 7 332 000 ℳ hinzu, wodurch 15 Bahnen mit einer Gesamtlänge von 363 km im Anschlagsbetrage von 24 053 300 ℳ sichergestellt waren.

1888 wurde eine Vorlage von weiteren 11 Bahnen mit einem Aufwand von 10 235 000 ℳ gemacht und nicht nur genehmigt, sondern die Regierung hatte nur zu thun, um sich der Einfügung weiterer 8 Bahnen mit weiteren 5 045 700 ℳ Aufwand zu erwehren. Im ganzen sind sonach für eigentliche Lokalbahnen seit 1884 rund 35 Mill. Mark, pro Jahr etwa 7 Mill. Mark bewilligt und verwendet worden. Daneben wurde durch Gesetz vom 26. April 1888 für 3 Lokalbahnen in der Pfalz, und zwar eine normal- und zwei schmalspurige Bahnen mit 2 126 300 ℳ Voranschlagsbetrag, eine 4% Zinsgarantie unter der Bedingung gewährt, daß zunächst seitens der Interessenten Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung zu stellen sei.

Die wichtigste Bestimmung des schon erwähnten Lokalbahngesetzes vom 28. April 1882 geht dahin, daß Lokalbahnen seitens des Staats nur dann zur Ausführung kommen werden, wenn die Interessenten mindestens den für den Bahnbau erforderlichen Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung stellen; auch sollen Zuschüsse des Staats à fonds perdu zur Durchführung von Privatunternehmungen dann zulässig sein, wenn die Uebernahme entsprechender finanzieller Leistungen seitens der Interessenten zum voraus sichergestellt wird. Der Bau und Betrieb von

Digitized by Google

Sekundärbahnen sollte nach dem Gange der Verhandlungen über den Gesetzesentwurf in der Regel durch den Staat übernommen werden, weil die Meinung vorherrschte, daß andernfalls zunächst nur Bahnen zur Ausführung gelangen würden, deren Rentabilität sichergestellt erscheint; zugleich wollte mindestens eine Minimalgrenze für die Leistungen der Interessenten, ähnlich wie bei dem Vizinalbahngesetz von 1869, festgesetzt werden; die Regierung betonte in dieser Richtung wiederholt, wie sie annehme, daß in vielen Fällen über diese Minimalgrenze hinauszugehen sein werde.

Seither wurde mehrfach festgestellt, daß bei Privatbahnen, welche staatlicherseits eine Subvention zu erlangen wünschen, unter der Uebernahme „entsprechender finanzieller Lasten seitens der Beteiligten" mindestens die kostenfreie Ueberweisung von Grund und Boden und zwar à fonds perdu zu verstehen sei.

Nach diesen Grundsätzen ist nun seit 1882 mit dem Lokalbahnwesen in Bayern vorwärts gegangen worden.

Es wurden allgemeine Normen festgestellt, nach welchen bei der Bearbeitung derjenigen Projekte und Vorarbeiten bei Bahnen zu verfahren ist, für welche eine staatliche Beteiligung in Aussicht genommen werden will; hiebei fehlt insbesondere die Aussteckung der Linie und die Mitteilung der Pläne an alle Interessenten nicht; auch ist vorgesehen, daß alle durch die Bahnanlage nötig werdenden Veränderungen und Neuherstellungen von Distrikts- oder Gemeindewegen, die Anlage von Stationszufahrten durch die Interessenten auf ihre Kosten zu vollziehen sind; erst hienach erfolgt die eventuelle Aufnahme der verschiedenen Bahnlinien in den Gesetzesentwurf. Es wird überhaupt nur für solche Bahnen die staatliche Mitwirkung in Aussicht genommen, welche einem thatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnis lokaler Natur entsprechen, welche ferner im Verhältnis zu ihrer Länge ein möglichst großes Verkehrsgebiet erschließen, welche der Hauptbahn neuen Verkehr zuzuführen im stande sind, und welche eine, wenn auch mäßige Verzinsung des aufzuwendenden Kapitals in Aussicht stellen.

Bei der Gesetzesvorlage von 1884 haben die Interessenten im Durchschnitt 4 110 ℳ pro km bei 52 950 ℳ Gesamtbaukosten einschließlich des Betriebsmaterials, oder annähernd 7,8 %, bei der Vorlage von 1888 dagegen annähernd nur 7,2 % beigetragen.

Völliges Anpassen an die örtlichen Verhältnisse, vollständigste Individualisierung und möglichste Vereinfachung im Bau und Betrieb gelten als oberster Grundsatz; auf durchgehende Linien mit beiderseitigen Anschlüssen wird kein Wert gelegt, die Sackbahn ist die Regel.

In technischer Hinsicht wurden die Bahnen so angelegt, daß sie nur mit einer Geschwindigkeit bis zu 30 km befahren werden können; sie werden dem Terrain, Wegen und Kulturgrenzen möglichst angepaßt; auf Bahnstrecken, die neben Straßen liegen, soll mit 15 km, im übrigen nur mit 20—25 km Geschwindigkeit gefahren werden. Die Frage, ob Normal- oder Schmalspur am Platze ist, wird für jeden einzelnen Fall speziell untersucht und werden die Gründe für die eine und die andere Spurweite gegen einander abgewogen.

Im allgemeinen geht man hiebei davon aus, daß die Schmalspur — und zwar mit 1 m — dann für Sekundärbahnen angezeigt sei, wenn für diese bei den engsten Kurven eine Trasse möglich wird, welche für Normalspur unzulässig wäre; für letztere gehen die Radien nur auf 150 m, äußerstenfalls 120 m herab, wogegen bei 1 m Spur bis auf 80 m, bei 0,75 m Spur auf 50 m herabgegangen werden könnte.

Die Stärke des Oberbaus ist nur abhängig von der Verkehrsgröße, unabhängig vom Spurmaß; ein gewisser Verkehr erfordert eine gewisse Stärke, d. h. ein gewisses Adhäsionsgewicht der Lokomotive, und hievon ist in erster Linie die Stärke der Schienen abhängig.

Die Betriebskosten können für Normalspur nicht größer werden, als für Schmalspur, gleiche Leistungsfähigkeit vorausgesetzt. Bei der Schmalspur müssen die Kosten der Umladung an der Anschlußstation kapitalisiert und mit der etwaigen Ersparnis infolge der Wahl der Schmalspur in Parallele gestellt werden. Die Normalspur gewähre so viele Vorteile, daß sie die Regel, die Schmalspur die Ausnahme bilden solle; die letztere könne daher nur in Frage kommen, wo nur eine wenige Kilometer lange Bahnverbindung projektiert sei, wenn eine Straße zur Verfügung stehe, welche für die normale Spur nicht breit genug sei, wenn sich durch die kleineren, bei der Schmalspur zulässigen Kurvenradien besonders große Vorteile und Ersparnisse erzielen lassen, wenn der Verkehrsumfang ein derartig unbedeutender sei, daß die Raddelastung der Schmalspurlokomotive unter jener eines beladenen Normalspurgüterwagens (4 t) bleibe und daher eigenes Fahrmaterial mit leichter Konstruktion für das Verkehrsbedürfnis genüge, und wenn die Summe des Anlagekapitals der Schmalspurbahn und der kapitalisierten Umladekosten sich um ein bedeutendes niedriger stelle, als der Baukostenaufwand für die Normalspur.

Als Maximalsteigung wurden 25‰ angewendet, Stationen, Haltepunkte werden so einfach als nur denkbar angelegt, an Personal möglichst gespart. Für jedes Bahnprojekt wird — in der Hauptsache nach den Pleßner'schen Grundsätzen — eine Rentabilitätsrechnung aufgestellt, hiebei werden die Tarife der Vizinalbahnen beibehalten, bei welchen ein fester Zuschlag zu den Normaltaxen erfolgt, der bei Eilgut 12 Pf., für Stückgut 10 Pf., für die übrigen Klassen 6 Pf. für 100 kg beträgt. Die veranschlagte Rentabilität einzelner Bahnen geht hiebei beispielsweise bei der Gesetzesvorlage von 1884 bis auf 1,1 % herab, sie beträgt im Mittel nur 2,7 %, ohne daß um deswillen weitere Beiträge à fonds perdu von den beteiligten Gemeinden beansprucht wurden.

Das thatsächliche finanzielle Ergebnis ist keineswegs hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben, es ist insofern ganz befriedigend, als sich der Gesamtaufwand des Staats für 11 bis dahin im Betrieb befindliche Bahnen zu 3,8 % rentiert.

Mit Vorstehendem wären die wichtigsten Vorgänge im Gebiete des Sekundärbahnwesens, insbesondere in Deutschland, erschöpft; es erübrigt nur noch darauf hinzuweisen, daß in **Baden** eine Reihe von Privatbahnen vom Staate sekundär betrieben, daß insbesondere die Höllenthalbahn von

Freiburg nach Neuſtadt 1884/87 vom Staate unter Uebernahme von etwa 1/6 des auf 7 707 000 ℳ veranſchlagten Geſamtaufwands ſeitens der Gemeinden und ſonſtigen Intereſſenten als normalſpurige Sekundärbahn zur Ausführung gelangte.

In **Mecklenburg-Schwerin** wurde ſchon unter'm 8. Januar 1883 geſetzlich dahin Beſtimmung getroffen, daß Staatshilfe nur für ſolche Sekundärbahnen bewilligt werde, welche den Lokalverkehr mit einer Hauptbahn vermitteln, oder mehrere Hauptbahnen mit einander verbinden und als gemeinnützig angeſehen werden können; die Bewilligung ſetzt jedoch voraus, daß der zu erwartende Verkehr für ausreichend erfunden wird, um die Koſten des Betriebs und der Bahnerhaltung zu decken, auch die außer Landeshilfe durch Anlehen aufgebrachten Baumittel zu verzinſen. Die Staatshilfe ſoll bei normalſpurigen Bahnen bei einer Länge bis zu 25 km den Betrag von 20 000 ℳ pr. km nicht überſteigen; bei größerer Bahnlänge mindert ſich der Höchſtbetrag des à fonds perdu zu zahlenden Beitrags auf 10 000 ℳ pr. km; für ſchmalſpurige Bahnen dagegen werden die betr. Staatsbeihilfen auf 15 000 ℳ beziehungsweiſe 7 500 ℳ ermäßigt.

Mehrere Dampfſtraßenbahnen ſind inzwiſchen gleichfalls konzeſſioniert worden.

Unter den kleineren deutſchen Staaten hat ſich beſonders **Sachſen-Meiningen** durch die ſchon 1879/80 eröffnete vielgenannte Feldabahn hervorgethan.

Zum Schluſſe wird zu erwähnen ſein, was in **Württemberg** ſeither für den Sekundärbahnbau geſchehen iſt. Die 6,25 km lange normalſpurige Bahn von Kirchheim nach Unterboihingen iſt am 6. Oktober 1868 konzeſſioniert und am 21. September 1864 eröffnet worden, ſie hat 711 510 ℳ, oder per km 113 660 ℳ gekoſtet. Die K. württ. Staatshauptkaſſe beteiligte ſich mit einem verzinslichen Darlehen von 106 957 ℳ, weil das konzeſſionierte Anlagekapital nicht vollſtändig untergebracht werden konnte.

Die normalſpurige Ermsthalbahn von Urach nach Metzingen wurde am 20. Juli 1872 konzeſſioniert und am 9. Januar 1874 eröffnet; ſie iſt 10,45 km lang, hat Steigungen von 1:80, 0 kleinſte Halbmeſſer von 350 m und wird mit 30 km Geſchwindigkeit bei 6 t Raddruck befahren; ſie hat 1 548 000 ℳ Geſamtaufwand, oder per km 148 418 ℳ Aufwand verurſacht.

Erſt ſeit 1884 iſt die 1,9 km lange Zahnradbahn von Stuttgart nach Degerloch im Betrieb, ſeit 24. Mai 1888 die 8,5 km lange Straßenbahn von da nach Hohenheim und ſeit 15. November 1887 die 4 km lange Straßenbahn von Ravensburg nach Weingarten konzeſſioniert; es ſind dies ſchmalſpurige Bahnen mit 1 m Spur; die Zahnradbahn hat per km 260 000 ℳ, die Hohenheimer Bahn 30 000 ℳ gekoſtet.

Bei all dieſen Bahnen hat ſich der Staat nicht mit finanziellen oder ſonſtigen Beihilfen beteiligt.

Die Konzeſſionserteilungen erfolgten zufolge K. Entſchließung durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten auf Grund des Art. 6 des Geſetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eiſenbahnen.

In den Konzeſſionsurkunden der 3 letztgenannten Bahnen iſt in der Hauptſache angeordnet, daß die größte zuläſſige Fahrgeſchwindigkeit 20 km in der Stunde der kleinſte Halbmeſſer der Krümmungen nicht unter 50 m auf freier Strecke betragen ſolle, daß 2 Wagenklaſſen für den Perſonenverkehr einzurichten, daß Tarifſätze und Fahrpläne der Genehmigung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten zu unterſtellen ſind, daß die Konzeſſion auf 50 Jahre erteilt werde, die Erwerbung der Bahnen gegen Erſtattung des von Sachverſtändigen feſtzuſtellenden Werts iſt vorbehalten; im übrigen gelten die in der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung enthaltenen Vorſchriften. Hinſichtlich der Benützung der öffentlichen Wege für die Anlegung und den Betrieb der genannten Bahnen ſind im einzelnen Fall beſondere Vorſchriften gegeben worden.

Künftiger Gang des Lokalbahnbaus in Württemberg.

Schon bei Beratung der Geſetzesvorlage über die Fortſetzung des Eiſenbahnbaus in der Finanzperiode 1887/89 iſt anläßlich der Behandlung der Zweigbahn von Schramberg nach Schiltach in der Sitzung der Kammer der Standesherren vom 17. Mai 1887 ſeitens des Vertreters der K. Regierung ausgeſprochen worden, daß auf die Verwendung von Reſtmitteln zur teilweiſen Deckung des Geldbedarfs für Sekundärbahnbauten ein beſonderer Wert gelegt werde, und zwar deshalb, weil die Regierung davon ausgehen zu dürfen glaube, daß hiedurch dem Lokalbahnbau in Württemberg überhaupt gleich von Anfang an eine gewiſſe Grenze geſteckt werde bezüglich des Tempo's und auch des Maßes der Beteiligung des Staats. Erkläre der Finanzminiſter, es ſeien keine Reſtmittel vorhanden oder es ſeien dieſelben bis zu einer gewiſſen Summe aufgebraucht, ſo ſei das ein Einwand, mit dem die Beteiligten zu rechnen und angeſichts deſſen ſie ſich zu gedulden haben werden.

In der vorliegenden Begründung der Exigenz wird dementſprechend geſagt, die Regierung glaube des Einverſtändniſſes der Stände verſichert ſein zu dürfen, wenn ſie den Grundſatz feſthalte, daß mit der Erbauung von Eiſenbahnen untergeordneter Bedeutung unter den gegenwärtigen Verhältniſſen nur inſoweit vorgegangen werden darf, als für denjenigen Teil des Anlagekapitals, für welchen die Paſſivzinſe durch den Ertrag der Bahnen vorausſichtlich nicht aufzubringen ſein werden, andere Mittel als Anlehensmittel, d. h. neben etwaigen entſprechenden Beiträgen der bei der Bahn Beteiligten Mittel der Reſt- und der laufenden Verwaltung verfügbar gemacht werden können; es ſei dies wohl der einzige Grundſatz, welcher hinſichtlich der Erbauung von Sekundärbahnen als feſtzuhalten angeſehen werden dürfe, während weiter aufzuſtellende Bedingungen auf die Entwicklung des Sekundärbahnweſens nur ſtörend einwirken könnten.

Der leitende Gedanke iſt hiebei die Abſicht, thunlichſt zu verhüten, daß die allmählich wieder auf befriedigende Höhe gelangte Verzinſung des Anlagekapitals unſerer Eiſenbahnen überhaupt durch das Hinzutreten nicht genügend rentierender Lokalbahnen eine rückläufige Bewegung an-

nehme. Es ſollen alſo vornehmlich finonzielle Rückſichten ausſchlaggebend ſein.

Dieſer Aufſtellung wird, wenn auch die Verwendung von Reſtmitteln zum Lokalbahnbau als ſehr zweckmäßig anerkonnt wird, nicht beigetreten werden können, weil, mäßiges Tempo und ſtetigen Gang des Lokalbahnbaus vorausgeſetzt, nach den in Sachſen und beſonders in Bayern gemachten Erfahrungen anzunehmen iſt, daß der verhältnismäßig unbedeutende Abmangel der Einnahmeüberſchüſſe der Lokalbahnen gegenüber dem Zinſenbedarf für dieſelben ſeine Ausgleichung durch die thatſächlich vorhandene allmähliche Hebung des Verkehrs und die Steigerung der Einnahmen im geſomten Eiſenbahnnetze überhaupt finden werde.

Sodann müßte es als ein großer Uebelſtand bezeichnet werden, wenn jeweils dann wieder plötzliche Reduktionen und Stockungen im Fortgonge des Bahnbaues eintreten würden, wenn der Finonzminiſter für Lokalbahnbauten keine oder keine genügenden Reſtmittel zur Verfügung haben würde. In einem ſolchen Falle wäre auch für Lokalbahnen, die für Land und Volk nicht minder wichtig ſind als die Hauptbahnen ſelbſt, vor Deckung des Bedarfs durch Anlehensmittel umſoweniger zurückzuſchrecken, als der ſtaotliche Zinsfuß ein ſehr beſcheidener, der ſtaatliche Kredit ein ſehr großer iſt und hiedurch nur erwünſchte Gelegenheit zur ſicheren Kapitalanlage für viele geſchaffen wird. Und im ganzen und großen wird es ſich, wenn mon die Lokalbahnen in erſter Linie billig zu bauen trachtet, ſchlimmſten Folles nur um einen Bedarf handeln, der ols unbedeutend, verglichen mit dem für Hauptbahnen gemachten Aufwand, bezeichnet werden muß. Welch' ſchlimme Folgen es für die Heranziehung und Verwendung eines im Lokalbahnbau erfahrenen Bau- und Verwaltungsperſonals, für wichtige Teile unſerer voterländiſchen Induſtrie haben würde, wenn jeweils nur ſtoßweiſe mit dem Bau vorgegangen werden wollte, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen; die Erfahrungen, welche in dieſer Richtung zur Zeit des plötzlichen Abbruchs des Eiſenbahnbaues Ende der 70er Jahre gemocht worden ſind, ſind wohl noch in aller Erinnerung. Auch das Vorgehen der im Lokalbahnbou vorgeſchrittenſten deutſchen Staaten ſpricht gegen die Aufſtellung eines ſolchen Grundſotzes: Preußen verwendet jährlich 50—60 Mill. Mark, mitunter auch ouf Bahnen, die keine 2 % Rente vermuten laſſen; es gedenkt hiemit, nach einer von Miniſter Maybach unter dem Beifoll des Hauſes der Kammer der Abgeordneten gebrauchten Aeußerung, alljährlich fortzufahren, und nimmt die Notwendigkeit dieſer Aufwendungen noch für den Beginn des 20. Jahrhunderts in Ausſicht.

Sachſen nnd Bayern verwenden jährlich etwa 7 Millionen Mark, und insbeſondere im letzteren Staate iſt regierungsſeitig, einem Drängen der zweiten Kommer auf raſcheren Ausbau des Lokolbahnnetzes gegenüber, mit Entſchiedenheit daron feſtgeholten worden, daß die Regierung mit einem ſtändigen Stamm von Bau- und Verwoltungsbeamten arbeiten und die Stetigkeit des Fortgongs des Baues unter allen Umſtänden feſthalten müſſe.

Und nicht in letzter Linie ſprechen Grundſätze der Gerechtigkeit und Billigkeit dafür, daß man die bisher der Eiſenbohn fern liegenden Landesteile nicht auf die Zufölligkeit des Vorhandenſeins von Reſtmitteln und auf weiteres Warten verweiſt, wenn daſelbſt die Notwendigkeit zur Ausführung von Lokalbahnen behufs der Hebung der wirtſchaftlichen Verhältniſſe vorliegt und die zunächſt Beteiligten die von ihnen zu fordernden Opfer zu bringen gewillt ſind.

Es wird hienach zweckmäßiger ſein, eine Beſchränkung im Fortgang des Lokalbohnbaues in Württemberg in der Beſtimmung derjenigen Summe zu ſuchen, welche in der Regel ſtaatlicherſeits pro Jahr ouſgewendet werden will; ſtellt man auch hier Vergleiche mit Preußen, Sachſen und Boyern an, ſo würde ſich Folgendes ergeben, wenn die jährlichen Lokalbahnaufwendungen noch Maßgabe der Ausdehnung des Geſamtbahnnetzes im Jahr 1884 beſtimmt werden wollten:

ein Aufwand von 50 Mill. Mark bei 23 410 km Bahnen in Preußen entſpricht bei 1 460 km in Württemberg: 3,1 Mill. Mark.
„ „ „ 7 „ „ „ 2 127 „ „ „ Sachſen „ „ „ „ „ „ 4,6 „ „
„ „ „ 7 „ „ „ 5 201 „ „ „ Bayern „ „ „ „ „ „ 1,9 „ „

Würde der Moßſtab der Bevölkerung zu Grunde gelegt, ſo käme man ouf Aufwendungen von 3,2, 4,6 beziehungsweiſe 2,6 Mill. Mark als angemeſſen für Württemberg.

Beſſer ließe ſich der für einen ſtetigen Fortgong des Lokalbahnbaus jährlich erforderliche Geldbedarf überſehen, wenn ein Progromm über die für den Staotsbau überhaupt in Betracht kommenden Linien ouſgeſtellt würde; man hat hievon jedoch ouch in andern Staoten obgeſehen und es ſprechen ja unzweifelhaft gewichtige Gründe gegen ein ſolches Vorgehen; einerſeits würden Hoffnungen und Erwartungen künſtlich in vielleicht unerfüllbarer Weiſe hervorgerufen, und andererſeits würden unnötige Enttäuſchungen veranlaßt; die K. Regierung hat ſich deshalb auch in der vorliegenden Begründung gegen die Aufſtellung eines ſolchen Programms ousgeſprochen.

Zieht man indeſſen diejenigen Linien in Betracht, welche während der letzten Jahre in Petitionen und in der Preſſe erörtert worden ſind, ſo gelangt man immerhin zu einer wünſchenswerten Geſamtausdehnung des württ. Lokalbohnnetzes von etwo 600 km, was einem Aufwand von 30 Mill. Mork entſpricht. Stellt mon in eine Etatsperiode 3 Mill. Mark für den mehrbezeichneten Zweck ein, ſo vergehen 20 Jahre, bis dem derzeit überſehbaren Bedürfnis Genüge geleiſtet werden kann; den Zeitrahmen weiter zu wählen, wird ſich keineswegs empfehlen; es werden dann jährlich 1,5 Mill. Mark für Lokalbohnen verausgobt, alſo nur 1/20 bezw. 1/4 und 1/6 des bezüglichen Aufwands in Preußen, Sachſen und Bayern. Hiemit wäre das beabſichtigte „Maßhalten" auch im Sekundärbahnbau wohl ſicher geſtellt.

Die ſchon bei Beratung des Eiſenbahnkreditgeſetzes für die Finonzperiode 1887/89 erörterte Frage, ob das Lokalbahnweſen bei uns im Wege des Geſetzes zu regeln ſei, wird auch bei dem heutigen Stande der Soche zu verneinen ſein.

Die dem Art. 6 des Geſetzes vom 18. April 1843, betreffend den Bau von Eiſenbahnen, zu Grunde liegende

Voraussetzung, wonach die Herstellung von Zweigbahnen der Privatunternehmung zu überlassen sei, muß nunmehr als nicht mehr unbedingt zutreffend bezeichnet werden.

Die Entscheidung der Frage, ob, inwieweit und in welcher Form sich der Staat bei der Ausführung einer Lokalbahn beteiligt, bleibt am besten der Erwägung im einzelnen Falle überlassen; dabei darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß nur solche Bahnen für die staatliche Mitwirkung in Betracht kommen können, welche öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Der Umstand, ob es sich um eine normal- oder schmalspurige Bahn, um eine Sackbahn oder eine Bahn mit beiderseitigen Anschlüssen an bestehende Bahnen handelt, wird für die prinzipielle Frage der staatlichen Hilfe ebensowenig in Betracht zu kommen haben, als der Umstand, ob es sich um eine Bahn auf eigenem Planum oder eine Straßenbahn handelt; denn jede der bezeichneten Bahngattungen vermag den allgemeinen Zweck aller Lokalbahnen zu erreichen, wenn sie den besonderen Umständen des einzelnen Falles richtig angepaßt wird; dagegen wird der mindestens einseitige Anschluß einer solchen Lokalbahn an das Bahnnetz des Landes die erste Voraussetzung der staatlichen Mithilfe zu bilden haben, weil bei völlig isolierten Bahnen schon das Interesse auf mittelbare Speisung der Staatsbahn durch die Lokalbahn hinfällig wird.

Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen ferner dafür, daß der Staat den unmittelbar Beteiligten die erste Initiative für derartige Lokalbahnen wie bisher überläßt; dagegen verdient der bayerische Vorgang volle Beachtung, der in einer Ministerialverfügung möglichst genau vorschreibt, nach welchen technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten diejenigen Vorlagen zu bearbeiten sind, auf Grund deren staatliche Mitwirkung nachgesucht werden will. Da bekanntermaßen zur Zeit ein erheblicher Mangel an technischen Kräften auch im Bereich des Geschäftskreises der K. Eisenbahnverwaltung vorhanden ist, so wird es nicht zu umgehen sein, daß sich mit der Ausarbeitung der ersten Projekte auch andere als staatliche Eisenbahntechniker zu beschäftigen haben werden; dies ist kein Nachteil, fordert vielmehr nur eine möglichst vielseitige Anfassung der Lokalbahnfrage; in allen solchen Fällen ist aber das Vorhandensein einer Norm für die Bearbeitung der Vorlagen ebenso nützlich, wie die kostenfreie erstmalige Beratung der bahnbedürftigen Beteiligten durch die staatlichen Eisenbahntechniker. Die bisherige Uebung ist ganz sachgemäß, nach welcher diejenigen Gemeinden, welche Projekte durch staatliche Eisenbahntechniker in amtlichem Auftrag zu erhalten wünschen, die hiefür erforderlichen Kosten — man rechnet in Bayern 400—1000 ℳ auf den Kilometer — vorschießen und nur dann zurückerstattet erhalten, wenn die Bahn zustande kommt.

Da sich Württemberg in der glücklichen Lage befindet, den weitaus überwiegenden Teil aller Bahnen im Besitze des Staates zu haben, so ist es — in Uebereinstimmung mit der Begründung der Vorlage — nur gutzuheißen, wenn bauwürdige Lokalbahnen in der Regel durch den Staat ausgeführt und betrieben werden. Bezüglich der Frage, ob es am Platze ist, den Bau solcher Lokalbahnen von der entsprechenden Mitwirkung der beteiligten Bezirke, Gemeinden und sonstigen Interessenten abhängig zu machen, können mit vollem Recht verschiedene Auffassungen platzgreifen: während die an den Hauptbahnen gelegenen Orte meist ohne irgend welche Opfer zum vollkommensten Verkehrsmittel gelangt sind, sollen die Interessenten für Lokalbahnen, die das ihrige zum Bau der Hauptbahnen in den von ihnen bezahlten Steuern auch geleistet haben, für ein minderwertiges Verkehrsmittel noch mehr oder weniger große Opfer bringen; dieser Erwägung hat man in Sachsen, allerdings angesichts einer hohen allgemeinen Eisenbahnrente, volle Rechnung dadurch getragen, daß man die interessierten Kreise von Beiträgen völlig frei ließ. Für die gegenteilige Uebung sprechen vornehmlich Zweckmäßigkeitsgründe; durch das Verlangen entsprechender Mitwirkung seitens der Beteiligten wird dem Auftreten unbegründeter Forderungen ein wirksames Gegengewicht gegenübergestellt und die Bedürfnisfrage entsprechend fundiert.

Wenn man nun auch damit einverstanden sein kann, daß es sich nicht empfiehlt über das Maß der Leistungen der Beteiligten bestimmte Grundsätze von vornherein aufzustellen — wie dies die Begründung der Regierungsvorlage ausspricht — so wird doch der Vorgang Preußens und Bayerns Beachtung verdienen, der dahin geht, von den Interessenten in der Regel als Mindestleistung die kostenfreie Gestellung des dauernd oder vorübergehend zu der Anlage der Bahn und ihrer Zubehörden erforderlichen Grund und Bodens zu beanspruchen; es ist hiedurch wenigstens der bedauernswerten Tendenz, sich bei Veräußerungen von Grundstücken für öffentliche Zwecke einen unverhältnißmäßigen Nutzen zu verschaffen, der Boden entzogen; Vermessungs-, Verwaltungs- und Kartierungskosten werden hiebei in der Regel inbegriffen sein; mindestens ebenso zweckmäßig ist das Verlangen, die Interessenten für die Herstellung der erforderlichen Stationszufahrten selbst Sorge tragen zu lassen. Es ist nun zwar keineswegs zu verkennen, daß das Verlangen unentgeltlicher Gestellung von Grund und Boden nicht gleichartig wirkt, allein der nötige Ausgleich ist alsdann in dem Verlangen weiterer Bauzuschüsse zu suchen. Für die Bemessung der den Beteiligten im ganzen anzusinnenden Leistungen muß aber einerseits der Nutzen maßgebend sein, der den Interessenten durch die Bahnanlage erwächst, und andererseits ihre ökonomische Leistungsfähigkeit; das letztere Moment kann — wie in Preußen — dahin führen, in besonders gearteten Fällen auch noch zu den Kosten der Grunderwerbung an die Interessenten Staatszuschüsse zu gewähren.

Gegen die Ausführung von Lokalbahnen durch Privatunternehmungen wird seitens der K. Regierung kein prinzipielles Bedenken erhoben; sie befindet sich hier in Uebereinstimmung mit Art. 5 bis 9 des Gesetzes vom 18. April 1843, betr. den Bau von Eisenbahnen, das von der Anschauung ausgeht, daß „Zweigeisenbahnen“ durch Privatunternehmer auszuführen seien, welchen seitens der Regierung die Konzession unter solchen Bedingungen erteilt werde, welche nötig sind, um das Aufsichtsrecht des Staats über den Bau, den Betrieb und die Verwaltung der Bahn genügend sicher zu stellen; hiebei ist die Gewährung einer

Digitized by Google

ſtaatlichen Zinſengarantie bis zu 3½ % des Anlagekapitals auf einen beſtimmten Zeitraum mit ſtändiſcher Zuſtimmung vorgeſehen; Ueberführung der Bahn in das Eigentum des Staats iſt für ſubventionierte und nichtſubventionierte Zweigbahnen noch 25 Jahren gegen Erſatz des Anlagekapitals vorbehalten.

Im Prinzip iſt das Staatsbahnſyſtem gewiß jedem andern oorzuziehen, und Grund zum Durchlöchern desſelben mittelſt Ueberlaſſung des größeren Teils der Lokalbahnen liegt nicht oor. Der Staat vermag, ein tüchtig geſchultes Beamtenperſonal vorausgeſetzt, ebenſo gut und ebenſo ſparſom zu bauen und zu betreiben, wie ein Privatunternehmer; kleine iſolierte Bahnunternehmungen befinden ſich ſchon bezüglich der Beiziehung der Betriebsmittel in beſonderen Bedarfsfällen, der vollen Ausnützung des Perſonals, des zeitweiligen erforderlichen Wechſels innerhalb desſelben in einer weniger günſtigen Lage, als der große Staatsbetrieb; hierunter hat auch das Publikum zu leiden. Privatunternehmungen werden begreiflicherweiſe die Neigung haben, diejenigen Linien aus dem Lokalbahnnetze herauszugreifen und auszuführen, welche die beſte Proſperität zu verſprechen ſcheinen; für den Staat blieben alsdann nur minderwertige Linien zum Ausbau übrig; dies ſollte zunächſt verhütet und gegenteils umgekehrt verfahren werden; der Privatunternehmung könnte da erſt Raum gegeben werden, wa anzunehmen iſt, daß ohne dieſelbe die Intereſſenten noch geraume Zeit auf eine Bahn zu warten hätten. Ob eine Privatbahn nur als Sackbahn oder als durchgehendes Glied zwiſchen zwei beſtehenden Bahnen angelegt weeden will, das wird für ſich allein maßgebend für die Beurteilung der Möglichkeit ihrer Zulaſſung nicht ſein; die meiſten Lokalbahnen werden überhaupt Sackbahnen werden und der durchgehende Verkehr auf beiderſeitig angeſchloſſenen Bahnen wird ſich, entſprechende Tarife für die Lokalbahn vorausgeſetzt, ſelten in einer der Hauptbahn nachteiligen Weiſe zu entwickeln vermögen; beſteht deſſen ungeachtet mit Geund eine hierauf gerichtete Befürchtung, ſo wird das Privatunternehmen in der Regel auszuſchließen ſein.

Gegen die Inausſichtnahme einer Unterſtützung von Prioatbahnunteenehmungen durch den Staat wird unter der Voeausſetzung nichts zu erinnern ſein, daß das Unternehmen einem wirtſchaftlichen Bedürfniſſe entſpricht und dasſelbe nur durch die Subvention zu ſtande zu bringen iſt; es iſt ja naheliegend, daß ſchon die Mitwirkung des Staats bei einem ſolchen Privatbahnunternehmen überhaupt den Kredit desſelben hebt, die Geldbeſchaffung erleichtert und dem Unternehmen gerade während ſeiner Entwicklungsphaſe zu einer kräftigen Stütze wird.

Ueber die Froge, in welcher Form die etwa erforderliche Unterſtützung eines ſotchen Unternehmens am zweckmäßigſten zu erfolgen hat, laſſen ſich bei der Vielgeſtaltigkeit der Fälle zum oorous keine Beſtimmungen treffen; mon wird abzuwarten haben, bis Geſuche um berortige Unterſtützungen einkommen; das jeweils am raſcheſten und ſicherſten zum Ziele führende Mittel wird alsdann zu wähten ſein; es kann ja in der verſchiedenſten Weiſe: durch Beiträge pro km à fonds perdu ohne Gegenleiſtung ſowohl als mit Gegenleiſtung, nämlich durch Anteil am Reingewinn, Rückzahlung der Vorſchüſſe aus erwachſenden Ueberſchüſſen, ferner durch Gewährung oon Darlehen unter billigen Bedingungeu, durch Beteiligung am Aktienkapital, durch ſtaatsſeitige Uebernahme des Betriebs oder der Verwaltung, durch Geſtattung der unentgeltlichen Mitbenützung ſtaatlicher Anlagen, von Straßen, von Areal und Material für die Bauausführung, ferner durch Bewilligung einer Garantie in irgend einer Form, ſei es nun Minimalzinsgarantie für das ganze Anlagekapital oder einen Teil desſelben, ſei es nun Rein- oder Rohertragsgarantie.

Die kilometriſche Subventionierung der Bohnen à fonds perdu iſt anderwärts die am meiſten übliche Form der Unterſtützung von Privatbahnen, die Höhe derſelben im einzelnen Folle, die Abwägung der von der Bahn zu erhoffenden Förderung der wirtſchaftlichen nnd politiſchen Intereſſen iſt jedoch ſchwierig.

Bei der Anlage von Priootbahnen ohne Staatshilfe wird nur, wie oben ſchon angedeutet, zu verhüten ſein, doß allgemeine ſtaotliche Intereſſen beeinträchtigt oder gar gefährdet werden.

Es iſt in unſerem Lande in neuerer Zeit ein kräftiger Zug in das Verlangen nach Lokalbohnen gekommen, auch die „Jaffoperiode“ hat dos ihrige hiezu beigetragen und ſo iſt die Erörterung der Frage nicht ohne Wert, wie es zu hatten ſein wird bezügtich der Priorität einzelner Bahnen, wenn etwa mehr derſetben zur Ausführung reif ſind, als die oorhandenen Mittel auszuführen ermögtichen.

Wird der Hauptzweck der Lokalbahnen, den bisher am weiteſten vom Bahnnetz abgelegenen Landesteilen Einbeziehung in den Eiſenbahnverkehr zu ermöglichen, ins Auge gefaßt, ſo iſt es naheliegend, zunächſt diejenigen Gebiete zu beerückſichtigen, welche nur in weitem Umkreis oon Bahnen umſchloſſen ſind. Die nachſtehende Zuſammenſtellung giebt ein Bitd von den zurzeit noch eiſenbahnloſen Gebieten unſeres Landes:

ſ. Tabelle A.

Die Alb iſt hienach das eiſenbahnloſeſte Gebiet unſeres Landes.

Die Größe der durch Lokalbahnen aufzuſchließenden Gebiete kann jedoch für die Priorität der einen oder andern Bahn nicht allein ausſchtaggebend ſein, das Verkehrsbedürfnis, die Größe des thatſächtich ooehondenen Verkehrs wird hiebei gleichſalls zu beachten ſein; in dieſer Beziehung bieten die Aufnahmen über die Größe des ouf den Staatsſtraßen ſich bewegenden Verkehrs die wertvollſten Anhaltspunkte, es wäee nur zu wünſchen, daß für die wichtigeren Nachbarſchaftsſtraßen ähnliche Aufzeichnungen gemacht würden, um auch ſie in den Bereich der Erwägungen bezügtich des Erſetzens der Land- durch Eiſenbahnfuhrwerke einbeziehen zu können.

Die kommerzielle und agrariſche Bedeutung der einzelnen Landesteile iſt durch die hierauf Bezug habende Statiſtik der betreffenden Zentralbehörde feſtgelegt und giebt, im Zuſammenhalt mit der Steuerkraft der betreffenden Gebiete, weitere Anhaltspunkte zur Beurteilung der Bedeutung einzelner Lokalbahngebiete.

Und endlich wird die größere oder geringere Bereitwilligkeit der Intereſſentenkreiſe einen weiteren wertvollen

Fingerzeig für die Abwägung der Priorität der etwa kankurrierenden Bahnen abgeben.

Die für Lokalbahnbauten ungemein wichtige Frage der Spurweite der Bahnen hat in der Begründung der Vorlage keine allgemeine Erörterung gefunden, dagegen ist sowohl die Ausführung einer Bahn mit normaler als 1 m Spur vorgeschlagen. Die Frage ist, technisch betrachtet, heute noch nicht vollständig abgeklärt, die Meinungen der Eisenbahntechniker gehen noch weit aus einander; man wird sich von jeder Einseitigkeit am weitesten fernhalten, wenn davon ausgegangen wird, die Narmalspur solle überall da beibehalten werden, wo keine erheblichen Vorteile mit der Wahl der Schmalspur verbunden sind; für kurze Strecken, bis zu etwa 10 km, lohnt sich das Umladen van den Normal- in die Schmalspurwagen bei auch nur einigermaßen nennenswertem Verkehr überhaupt nicht; ist die Bodenbeschaffenheit jedoch derart, daß sich die Schmalspurbahn ihrer kleineren Krümmungshalbmesser wegen leichter an dasselbe anzuschmiegen und daher billiger erstellt zu werden vermag, als bei der Narmalspur, so ist die Schmalspur zu wählen, falls die kapitalisierten Umladekosten erheblich kleiner sind als die beim Bau zu erzielenden Ersparnisse. Um hier klar zu sehen, sind in jedem einzelnen Fall vergleichende Berechnungen notwendig. Man könnte nun noch im Zweifel darüber sein, ob Schmalspur mit 1 m oder mit 0,75 m, oder beides neben einander zu wählen sei; Sachsen hat zwar mit seinen 0,75 m-Bahnen keine schlechten Erfahrungen gemacht, allein es steht doch fest, daß sich die Konstruktion der Lokomotiven und Fahrzeuge einer Bahn mit 1,0 m Spur zweckmäßiger anordnen läßt, als bei nur 0,75 m Spur, daß die Bahnunterhaltung bei der kleineren Spurweite erheblich schwieriger und kostspieliger ist als bei der größeren, und daß mit den bei 1 m Spur zulässigen kleinsten Krümmungen von 50 m Halbmesser Anschlußgeleise an Fabriken noch leicht hergestellt, auch vorhandene Wege ohne zuweitgehende Aenderungen benützt werden können. Da nun überdies in Württemberg schon 3 Privatbahnen mit 1 m Spur hergestellt sind, und Einheitlichkeit auch in der Schmalspur schon wegen der leichteren gegenseitigen Benützung der Fahrzeuge und Lokomotiven auf den einzelnen Bahnen im außerordentlichen Bedarfsfalle sehr erwünscht ist, so wird die Einführung der Schmalspur mit 1 m gutzuheißen sein.

Endlich wird — wie bei der Schramberg-Schiltacher Bahn — auch bei den künftig zu bauenden Lokalbahnen die Einführung der höheren Tarifierung der Ermsbahn unumgänglich notwendig sein, wenn die Bahnen eine einigermaßen befriedigende Rente abwerfen sollen.

Zu Ziff. 1 des Art. 2.

Eisenbahn von Nagald nach Altensteig.

Die K. Staatsregierung schlägt die Erbauung einer Eisenbahn von Nagold nach Altensteig vor, dabei wird eingehend ausgeführt, wie als wichtigste Industrie des Nagoldthales und der angrenzenden Teile des Verkehrsgebiets der neuen Bahn die Holzbearbeitung und das Holzhandelsgeschäft erscheine; daß außerdem die Rotgerberei daselbst von besonderer Bedeutung, und daß auch die Wollindustrie nicht ohne Belang sei; wenn die Hauptindustrie des Thals in ihrer weiteren Entwicklung keine Stockung und schließlich keinen Rückgang und der Holzhandel keine Schädigung erleiden solle, so sei die Einführung einer Eisenbahn in das Nagoldthal ein Bedürfnis; auch auf die übrigen Industriezweige des Bezirks werde eine Eisenbahn von belebendem Einflusse und den besten Folgen sein.

Nach einem auf Kosten der Interessenten bearbeiteten generellen Projekte ist die Erbauung einer 15,8 km langen Bahn mit 1 m Spurweite, einem Minimalradius von 110 m und einer Maximalsteigung von 40 ‰ in Aussicht genommen; die Bahn soll nach der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung gebaut und betrieben werden. Von der Station Nagold soll die Bahn über das Waldachthal bis zu der Staatsstraße von Nagold nach Altensteig und auf letzterer bis Altensteig geführt werden. Die K. Straßenbauverwaltung hat die unentgeltliche Benützung der genannten Staatsstraße für die Auflagerung der Bahn zugestanden und es soll dementsprechend die Bahn auf etwa 13 km Länge in den teilweise zu erbreiternden Staatsstraßenkörper mit Durchfahrung der Orte Ebhausen und Rohrdorf eingelegt werden; für den gewöhnlichen Straßenverkehr verbliebe hiebei neben dem auf eine Straßenseite zu verlegenden Geleise noch eine nutzbare Breite von 5,8 m. Für die Wahl der Bahnart war der Umstand maßgebend, daß bei der Lage der Stadt Altensteig an das künftige Zustandekommen einer dieselbe berührenden Hauptbahn nicht zu denken, daß es deshalb und mit Rücksicht auf den zu erwartenden Verkehr angezeigt ist, die Bahn so einfach und billig als nur immer möglich auszuführen; hiegegen ist nichts zu erinnern, es ist vielmehr anzuerkennen, daß sich die Interessenten so viel Selbstbeschränkung auferlegt haben, um sich mit einer schmalspurigen Bahnanlage zu bescheiden; die Kosten der letzteren betragen einschließlich der Betriebsmittel 596 000 ℳ oder nur 38 450 ℳ für den Kilometer, während eine normalspurige Straßenbahn 1 034 000 ℳ oder 66 700 ℳ für den Kilometer gekostet haben würde; das Umladen einzelner Güter ist weder als schwierig, noch als besonders kostspielig zu betrachten; außerdem ist erforderlichenfalls auch die Beförderung von Wägen der Hauptbahn auf den bekannten Trucks oder Rollböcken ausführbar, falls die betreffenden Güter das Umladen nicht rätlich erscheinen lassen sollten.

Die Rentabilitätsberechnung wurde nach den Pleßner'schen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Betriebsergebnisse der Erms- und der Kirchheimer Bahn durchgeführt; dabei hat sich unter der Annahme einer Güterfrequenz von 193 966 t km — was einer auf die ganze Bahnlänge geförderten Last von 12 500 t entspricht — ein jährlicher Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von 8 300 ℳ ergeben; dies würde der 3,77 %igen Verzinsung eines Anlagekapitals von 221 000 ℳ entsprechen, ohne Aussicht auf Zinsenertrag bleiben hienach 375 000 ℳ Die Grunderwerbung ist auf 39 100 ℳ veranschlagt; die Interessenten und in Vertretung derselben die Stadt Altensteig haben sich nun verpflichtet, an den Staat die Summe

Digitized by Google

von 125 000 ℳ als unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Beitrag zu dem Bauaufwand zu entrichten, also nahezu 21 % des Gesamtaufwands, bezw. 26,8 % des dem Staat allein verbleibenden Aufwands; dabei ist bedungen worden, daß die Stadt Altensteig die Grunderwerbung gegen Abrechnung des Aufwands an ihrer Leistung für den Staat übernimmt und an den etwa bei der Ausführung zu erzielenden Ersparnissen an der Voranschlagssumme von 596 000 ℳ 1/3 auf ihren Beitrag zurückvergütet erhält.

Die vorbezeichneten Leistungen der Stadt Altensteig in Vertretung der Interessenten sind sehr ansehnliche, und ist hiegegen ebensowenig etwas zu erinnern, wie gegen den übrigen Teil des vertragsmäßig getroffenen Uebereinkommens.

Die Heranziehung von Restmitteln im Betrag von 250 000 ℳ zur teilweisen Bestreitung des für die Bahn zu machenden Aufwands — etwa 40 % desselben — ist gewählt im Hinblick auf das erhebliche Interesse, welches der Staat sowohl als Besitzer ausgedehnter Waldkomplexe im Verkehrsgebiet der Bahn hat, als mit Rücksicht auf die in Aussicht zu nehmende Verminderung des Aufwands des Staats für Unterhaltung der Staatsstraße von Nagold nach Altensteig nicht zu beanstanden.

Die Bahn erschließt einen erheblichen Teil des sechstgrößten, nach eisenbahnlosen Gebiets; sie ist zur Aufnahme des größten Teils des Verkehrs einer Straße bestimmt, welche zu den frequentesten des Landes gehört; nach der Zählung vom Jahre 1886 bewegen sich zwischen Nagold und Altensteig täglich 268—354, im Mittel 311 Zugtiere im Dienst des durchgehenden Verkehrs, was einer jährlichen Lastenförderung von 72 000 t, also weit mehr als in der Rentabilitätsberechnung eingestellt wurde, entsprechen würde; die letztere kann als sehr vorsichtig gehalten bezeichnet werden, sie würde sich weit günstiger gestalten, wenn in Aussicht genommen werden dürfte, daß die jährlich zu Wasser abgeführten 345 600 Zentner Langholz und die als Flaßoblaß abgehenden 130 000 Zentner Schnittwaren, also zusammen 475 000 Zentner oder rund 23 000 Tonnen auch per Bahn zur Abfuhr gelangen würden; die Einnahmen aus dem Güterverkehr würden sich alsdann um nahezu 50 000 ℳ und der Einnahmeüberschuß um mindestens 10 000 ℳ erhöhen, der nicht durch Beiträge der Stadt Altensteig gedeckte Teil des Aufwands würde sich demgemäß zu etwa 3,8 % verzinsen. Es erhellt hieraus, wie sehr es im Interesse der Eisenbahnverwaltung und daher auch des Staats liegen würde, wenn das unwirtschaftliche System der Langholzflößerei so bald als möglich zum Aufhören gebracht würde; die Herstellung einer guten Thalstraße im Zinsdachthal auf etwa 12 km und im oberen Nagaldthal von der Erzgrube ab auf 10 km, die zusammen einen Aufwand von etwa 33 000 ℳ verursachen können, würde das Aufgeben der Flößerei bezw. die Einstellung der staatlichen Leistungen für den betreffenden Teil der Floßstraße wesentlich erleichtern und die weitere Nutzbarmachung der vorhandenen Wasserkraft überhaupt erst ermöglichen.

Nach Anhörung der vorstehenden Ausführungen des Berichterstatters beantragt die volkswirtschaftliche Kammission einstimmig:

1) die Erbauung einer Eisenbahn von Nagold nach Altensteig mit einem Aufwand van 596 000 ℳ zu genehmigen mit der Maßgabe, daß 250 000 ℳ den verfügbaren Mitteln der Restverwaltung zu entnehmen seien, und von der Stadtgemeinde Altensteig und den durch sie vertretenen weiteren Beteiligten ein Zuschuß zu den Baukosten von 125 000 ℳ geleistet werde; mit der Ausführung des Baues ist erst vorzugehen, wenn der letztgenannte Beitrag geleistet sein wird.

Zu Ziff. 2 des Art. 2.

Herstellung einer Eisenbahn van Reutlingen über Pfullingen und Kleinengstingen nach Münsingen.

Die Regierung beabsichtigt zunächst die Teilstrecke Reutlingen-Honau zur Ausführung zu bringen mit einem Aufwand von 1 500 000 ℳ, von welchem 264 000 ℳ als Ersatz für die Grunderwerbungskosten von der Amtskarporatian Reutlingen à fonds perdu beizutragen wären.

Der zwischen der Hauptbahn Plochingen-Ulm, der Donaubahn, der Hahenzallerndahn und der obern Neckarbahn gelegene Landstrich ist 3 300 qkm groß, mißt nahezu 1/6 von ganz Württemberg und Hohenzollern, er umfaßt 61 württ. Ortschaften mit 27 353 Einwahnern und 15 Ortschaften im hohenzollern'schen Gebiet mit 9 667 Einwohnern und ist nur mittelst zweier kurzen Stichbahnen, der Kirchheimer und der Uracher Privatbahn auf verhältnismäßig kleine Ausdehnung für den Bahnverkehr aufgeschlassen, das weite Gebiet der Alb, voran das Oberamt Münsingen, ist in der Hauptsache noch nicht in das Eisenbahngebiet eindezogen, das Herz dieses Landstrichs liegt noch sa weit von den umgebenden Bahnen ab, daß sich die belebende und befruchtende Einwirkung der Eisenbahnen auf weite Ausdehnung daselbst noch nicht fühlbar zu machen vermochte. Die Erschließung der Alb durch eine Eisenbahn ist daher ein ebenso berechtigter als alter Wunsch der betreffenden Bevölkerung. Insolange sich derselbe jedoch in der Richtung bewegte, daß das Absehen auf das Zustandekammen einer die Oberneckarbahn mit der Donaubahn verbindenden Hauptbahn gerichtet war, die, wäre sie von Schelklingen über Münsingen nach Urach oder nach Reutlingen geführt warden, bei 52,6 km beziehungsweise 60,3 km Länge 13 636 000 ℳ oder 13 354 000 ℳ gekastet und im einen wie im andern Falle zu einem jährlichen Betriebsdefizit von 401 000 ℳ geführt haben würde, konnte die Herstellung einer Albüberschienung keine Aussicht auf Verwirklichung erlangen. Die anläßlich der Beratung von vier diesen Gegenstand betreffenden Petitionen in der Kammer der Abgeardneten am 6. Juni 1887 zum Ausdruck gelangten Anschauungen haben — nachdem die betr. Petitionen der K. Regierung zur Erwägung übergeben worden waren — die Folge gehabt, daß die Beteiligten von dem aussichtslosen Verlangen einer Vollbahn abgegangen und sich mit einer Bahn untergeordneter Bedeutung befreundet haben.

Digitized by Google

Seitens des Herrn Ministerpräsidenten ist bei der oben genannten Beratung vom 6. Juni 1887 ausgesprochen worden, er werde die Mitteilung der vier gedachten Petitionen an die K. Regierung zur „Erwägung" dahin verstehen, „das hohe Haus erkläre sich nicht dagegen, daß die betreffende Verbindungsbahn an sich bauwürdig wäre, es giebt aber der Regierung zur Erwägung anheim, einmal weitere Untersuchungen anzustellen und dann nach der allgemeinen Finanzlage und nach der finanziellen Lage der Staatseisenbahnen im besonderen über den Zeitpunkt Erwägungen anzustellen, zu welchem etwa mit der Inangriffnahme des Baues begonnen werden könnte."

Diese Untersuchungen und Erwägungen haben nun stattgefunden und die K. Regierung hat sich demgemäß für die Wahl des Albaufgangs aus dem Echazthale entschieden.

Es will eine normalspurige Bahn untergeordneter Bedeutung gebaut und der Albaufgang selbst mit einer Zahnradstrecke ausgeführt werden; zunächst ist nur von einer Verbindung der oberen Neckarbahn und der Donaubahn im allgemeinen die Rede, die eventuelle Fortsetzung von Münsingen zur Donaubahn ist bezüglich der hier einzuschlagenden Richtung nicht erörtert, auch nur angedeutet worden, daß es sich eventuell auch um eine Fortsetzung der Bahn von Münsingen weiter nach Osten handeln könne.

Bei der Erschließung der Alb für den Bahnverkehr läßt ein Blick auf die Verteilung der auf dem Albplateau ansässigen Bevölkerung unschwer erkennen, daß derselben mit einem Albübergang von der oberen Neckar- zur Donauthalbahn allein nicht gedient sein kann, bedeutende Orte wie Laichingen verblieben hiebei noch nach wie vor in ihrer räumlichen Abgeschiedenheit; es wird unvermeidlich sein, daß sich dem angedeuteten Albübergang eine der Richtung der Alb von Münsingen etwa gegen Amstetten verlaufende Längsbahn anzuschließen hat; hiebei mag die Frage dahingestellt bleiben, ob die Linie von Münsingen zur Donaubahn oder zur Hauptbahn dringlicher ist; eine schon häufig angeregte Bahn vom Albplateau durch das Lauchertthal nach Sigmaringen ist jedenfalls für Württemberg nur von untergeordneter Bedeutung, sie liegt auch zum weitaus größten Teil auf hohenzollern'schem Gebiet.

Es kann nun wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß die auf dem Albplateau anzulegenden Bahnen, der Produktions- und Konsumtionsfähigkeit der dortigen dünnen Bevölkerung entsprechend, nur einen kleinen lokalen Verkehr — von anderem wird gar nicht die Rede sein können — zu befriedigen haben werden; sollen die etwa 70 km Bahnen, die dortselbst in Aussicht zu nehmen sind, nicht unverhältnismäßig hohe Summen zum Nachteil anderer bahnbedürftiger Landesteile verschlingen, soll auch eine nur einigermaßen annehmbare Rente erzielt werden, so müssen die Albbahnen so billig als nur möglich gebaut werden; die Straßen auf dem Albplateau sind verkehrsarm, sie haben kaum ⅓ desjenigen Verkehrs, den die Straße Nagold-Altensteig besitzt, eine Bahn von der Leistungsfähigkeit der letzteren genügt auch vollständig für die Alb; die vorläufig für die Normalbahn der Alb in Aussicht genommenen Kosten mit etwa 80 000 ℳ per km scheinen unverhältnismäßig hoch zu sein; gelingt es nicht, dieselben bei der Detailbearbeitung der betreffenden Projekte für die Normalspur auf höchstens 50 000 ℳ zu ermäßigen, so ist die Schmalspur mit 1 m am Platze, welche höchstens 45 000 ℳ für den Kilometer kosten kann. Hierüber werden, ehe es sich um die Inangriffnahme des eigentlichen Albaufganges handelt, noch eingehende Erhebungen anzustellen sein; erst dann wird man sich über die Frage der Spurweite der Albbahnen schlüssig zu machen in der Lage sein.

Bezüglich der in der oben angeführten Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten angedeuteten weiteren Untersuchungen ist zu bemerken, daß zwar unter Verwendung der seitens des Reutlinger Eisenbahnkomite's im September 1887 bereit gestellten Mittel ein generelles Projekt samt Voranschlag für die Linie Reutlingen-Honau seitens der K. Regierung gefertigt worden ist, der Albaufgang selbst von Honau bis Münsingen ist jedoch nur annähernd berechnet, und der Aufwand für die Fortsetzung nach Münsingen nur schätzungsweise festgestellt worden. In der Begründung ist vorgeschlagen, gleichzeitig mit der Anordnung des Baus der Echozbahn die Fortsetzung der Bahn von Honau bis Münsingen mit dem Vorbehalt der Bestimmung der Ausführung des Zeitpunkts dieser Bahn gesetzlich zu bestimmen und hiemit die Frage über das „Wo" des Albaufgangs zu Gunsten von Reutlingen zu lösen. Zur Begründung dieses Vorschlags wird auf das in der Sitzung vom 6. Juni 1887 seitens des Herrn Ministerpräsidenten Vorgetragene hingewiesen und betont, daß die Reutlinger Route ein größeres Verkehrsgebiet als die Uracher Route aufweise und daß das Ermsthal seine Bahn schon habe. Da vergleichende Berechnungen über die Bau- und Betriebskosten des Reutlinger und des Uracher Albaufgangs nicht in der Begründung enthalten sind, so schien es der Kommission notwendig, hierüber weitere Aufschlüsse zu veranlassen und sie richtete deshalb folgende Note unter'm 16. v. M. an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

„Das Eisenbahnkomite für den Oberamtsbezirk Urach hat in einer am 4. d. M. eingereichten, an die Ständeversammlung gerichteten Eingabe vom 26. v. M. die Bitte gestellt,

„„eine hohe Ständeversammlung wolle beschließen, an die hohe Staatsregierung die Bitte zu richten, dieselbe wolle die Gesetzesvorlage, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau u. s. w. in der Finanzperiode 1889/91, dahin abändern, daß zunächst nur eine Bahn von Reutlingen bis Honau gebaut, daß dagegen mit Rücksicht auf die Anerbietungen seitens des Uracher Eisenbahnkomites beziehungsweise der Ermsthalbahngesellschaft, sowie ferner in Berücksichtigung der für die Führung der Bahn ab Urach nach Münsingen geltend gemachten Gründe zunächst diejenigen bis jetzt nicht erfolgten technischen Vorarbeiten für eine Sekundärbahn ab Urach angeordnet und durchgeführt werden, welche als notwendig sich erweisen, um beide Projekte bezüglich ihrer Bauwürdigkeit, wie insbesondere nach ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Tragweite einer sachlichen Prüfung unterwerfen zu können.""

„Um die vorliegende Petition in Verbindung mit der Beratung über den Entwurf des Eisenbahnbaugesetzes für

die Finanzperiode 1889/91 würdigen zu können, erlaube ich mir im Auftrag der volkswirtschaftlichen Kommission an das K. Staatsministerium die Bitte, es möchte derselben, soweit es bei der Kürze der Zeit möglich ist, Mitteilung über folgende Fragen gemacht werden:

1) welches ist der mutmaßliche Aufwand für die bau- und betriebstechnisch beste Eisenbahnlinie aon Urach durch das Ermsthal nach Münsingen?

2) welches Verkehrsgebiet würde einer solchen Bahnanlage zufallen?

3) wie würden sich voraussichtlich Einnahmen und Ausgaben, sowie der Reinertrag einer solchen Bahn gestalten?

4) wie hoch wird sich schätzungsweise der Aufwand für die ganze Bahnstrecke Honau-Münsingen, also einschließlich der Strecke Hanau-Kleinengstingen gestalten?

5) welches Verkehrsgebiet fällt dieser Bahn zu?

6) was ist als voraussichtliche Einnahme, Ausgabe und als Reinertrag derselben in Aussicht zu nehmen?"

Hierauf kam nachstehende Beantwortung der gestellten Anfragen ein:

„Auf die geschätzte Anfrage vom 16. Mai d. J. beehrt sich der Unterzeichnete Folgendes zu erwidern.

Die Voraussetzung, von welcher das Eisenbahnkomite Urach-Metzingen in seiner an die Ständeversammlung gerichteten Eingabe ausgeht, als ob technische Vorarbeiten für eine Sekundärbahn ab Urach nach Münsingen bis jetzt nicht gemacht worden wären, trifft thatsächlich nicht zu. Diese Vorarbeiten sind schon im Jahre 1877 unter der Leitung des Baudirektors v. Schlierholz vorgenommen worden.

Schon damals wurde für den Aufstieg von Seeburg auf das Albplateau eine Zahnradbahn in Aussicht genommen.

Die Sekundärbahn Urach-Münsingen würde nach jenem Projekt rund 13 km lang, der kleinste Krümmungshalbmesser ist zu 180 m angenommen, die Maximalsteigung würde für die Adhäsionsstrecke 1:33, für die 1600 m lange Zahnradbahnstrecke 1:12,5 betragen.

Die Baukosten sind zu 1870000 ℳ berechnet, wovon 129500 ℳ auf die Grunderwerbungskosten entfallen.

Dem gegenüber steht die Linie Honau-Münsingen mit 18,55 km, wovon 2,55 km auf die Teilstrecke Honau-Markungsgrenze-Kleinengstingen entfallen mit einer Zahnradstrecke von 1900 m Länge von Honau bis zum Albplateau in der Steigung aon 1:10, die Länge der 2. für eine Sekundärbahn noch nicht genauer bearbeiteten Teilstrecke Kleinengstingen-Münsingen berechnet sich auf 16 km; die Baukosten sind für den Albaufstieg auf 1511000 ℳ berechnet, für Kleinengstingen-Münsingen auf 1300000 ℳ zu schätzen. Der Bauaufwand für die Linie Honau-Münsingen würde sich hienach auf 2811000 ℳ stellen.

Die kommerzielle Bevölkerung des Albplateau's berechnet sich für die Linie Urach-Münsingen auf 11600, für die Linie Honau-Münsingen auf 18500 Köpfe.

Nach den Erfahrungsresultaten Pleßner's (Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1884 Nr. 92) werden als mutmaßliche Einnahme auf das Jahr und den Kopf der kommerziellen Bevölkerung des Albplateau's mit ihrer vorwiegend landwirtschaftlichen Beschäftigung 4 ℳ angenommen werden können. Hienach berechnet sich die Einnahme für die Linie

Urach-Münsingen auf 11600×4 . . = 46400 ℳ
Honau-Münsingen auf 18500×4 . = 74000 „

Die Betriebsausgaben berechnen sich unter der Annahme von 4 Zügen in jeder Richtung und eines Satzes von 1174 ℳ für das Zugskilometer für die Linie

Urach-Münsingen auf
4×2×13×365×1174 rund . = 45000 ℳ
Honau-Münsingen auf
4×2×18,55×365×1174 rund = 65000 „

Der Betriebsüberschuß würde hienach für die Linie Urach-Münsingen auf 1400 ℳ, für Honau-Münsingen auf 9000 ℳ anzunehmen sein.

Bei einem Zinsfuß von 3,77 % würden zur Verzinsung des Anlagekapitals erforderlich sein

bei der Linie Urach-Münsingen rund . 70000 ℳ,
bei der Linie Honau-Münsingen rund 107000 „

Hienach würde das Eisenbahndefizit betragen für die Linie

Urach-Münsingen . . . . . 68600 ℳ
Hanau-Münsingen . . . . . 98000 „

Der Unterzeichnete möchte indessen zur Erwägung stellen, ob die von dem Eisenbahnkomite Urach-Metzingen gewählte Gegenüberstellung einer Sekundärbahn Urach-Münsingen und einer solchen aon Honau nach Münsingen überhaupt zutreffende Vergleichungen und Schlüsse zuläßt und ob die Frage, welcher dieser Teilstrecken die Priorität zukommt, die in Erwägung zu ziehenden Verhältnisse ausreichend und erschöpfend erfaßt. Es darf vielleicht darauf hingewiesen werden, daß der Bau und Betrieb der Linie Urach-Münsingen durch den Staat, wie schon in der Uracher Petition selbst angedeutet ist, die Erwerbung der Ermsthalbahn zur Voraussetzung hätte.

Schon von diesem Gesichtspunkt aus handelt es sich auf der einen Seite keineswegs bloß um den Bau der Linie Urach-Münsingen, sondern um die Erwerbung beziehungsweise den Bau der Linie Metzingen-Urach-Münsingen. Diesem Projekt wird alsdann auf der anderen Seite das Projekt Reutlingen-Honau-Münsingen gegenübergestellt werden können.

Die Frage wird also wohl so zu stellen sein, ob der Linie Metzingen-Urach-Münsingen, oder der Linie Reutlingen-Honau-Münsingen aus finanziellen und wirtschaftlichen Gründen der Vorzug einzuräumen wäre, wobei auch die spätere Fortsetzung der Bahn ab Münsingen an eine Station der Donaubahn in Betracht zu ziehen ist.

Der Bauaufwand beträgt für die 29,5 km lange Linie Reutlingen-Honau-Münsingen . . . . 4311000 ℳ
und über Abzug der schon jetzt für den Fall der späteren Fortsetzung der Bahn von Honau nach Münsingen übernommenen Beitragsleistung der Amtskorporation Reutlingen von 264000 ℳ . . . . . 4047000 ℳ

Nach dem Offert der Ermsthalbahngesellschaft sind für den Ankauf der 10,5 km langen Ermsthalbahn erforderlich . . . . . 1548000 ℳ

Der Bauaufwand für die 13 km lange Strecke Urach-Münsingen beträgt . . . . . 1870000 ℳ,
zusammen für die Linie Metzingen-Urach-Münsingen
3418000 „

Die kommerzielle Bevölkerung beträgt für die Bahn Reutlingen-Honau-Münsingen 36500, für die Bahn Metzingen-Urach-Münsingen 25500 Personen, wovon bei der Reutlinger Bahn auf das Echazthal 18000, bei der Metzinger Bahn auf das Ermsthal 10500 Personen entfallen, und wobei von den Anschlußpunkten Reutlingen und Metzingen je ½ der Gesamtbevölkerung eingerechnet ist.

Bei der Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Thäler, des Echazthales und des Ermsthales, wird als Einnahme auf das Jahr und auf den Kopf der kommerziellen Bevölkerung der Thäler, mäßig gerechnet, der Betrag von 5,5 ℳ angenommen werden dürfen. Für die kommerzielle Bevölkerung des Albplateau's wird beiderseits wie oben ein Satz von 4 ℳ eingestellt.

Unter diesen Voraussetzungen berechnet sich die Gesamteinnahme für
Reutlingen-Münsingen auf
18000 . 5,5 + 18500 . 4 = 173000 ℳ,
Metzingen-Münsingen auf
10500 . 5,5 + 15000 . 4 = 117750 „
Die mutmaßlichen Betriebskosten werden betragen für
Reutlingen-Münsingen
4 . 2 . 29,5 . 365 . 1174 = rund 101000 ℳ,
Metzingen-Münsingen
4 . 2 . 23,5 . 365 . 1174 = rund 81000 „
Der Betriebsüberschuß würde sonach betragen
für Reutlingen-Münsingen 72000 ℳ,
für Metzingen-Münsingen 36750 „
Zur Verzinsung des Anlagekapitals wären erforderlich bei einem Zinsfuß von 3,77 % (entsprechend dem Kurswert württembergischer Staatsobligationen)
für Reutlingen-Münsingen rund 153000 ℳ,
„ Metzingen-Münsingen „ 129000 „
Der Betriebsüberschuß würde daher hinter dem Zinsenerfordernis für das Anlagekapital zurückbleiben bei der Bahn
Reutlingen-Münsingen um . . . . . 81000 ℳ
Metzingen-Münsingen um . . . . . 92250 „

Eine Bahn Metzingen-Urach-Münsingen würde also den Staat an und für sich schon voraussichtlich mit größeren Opfern belasten, als der Reutlinger Anschluß. Sie würde die Verkehrsbedürfnisse des großen Reutlinger Verkehrsgebiets unbefriedigt lassen, zu welchem außer dem Echazthal und der Reutlinger Alb durch das obere Lauchertthal mit der württembergischen Exklave Mägerkingen bis gegen Gammertingen, sowie der westlich des Lauterthals gelegene Teil des Oberamts Münsingen zu rechnen ist.

Die Befriedigung dieser Verkehrsbedürfnisse wird im Hinblick auf die berechtigten Ansprüche der Stadt Reutlingen auf die Dauer doch nicht versagt werden können.

Schon jetzt würde, wenn der Bau von Honau bis Münsingen nicht gesetzlich festgestellt würde, der von der Amtskorporation Reutlingen übernommene Beitrag von 264000 ℳ in Wegfall kommen, der Herstellungsaufwand des Staats für die Echazbahn um diesen Betrag sich erhöhen, wozu später noch, wenn die Albhöhe westlich von Münsingen in den Bahnverkehr doch einbezogen werden wollte, für die Erstellung eines zweiten Albaufgangs von Honau aus noch weitere große Opfer zu bringen wären.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 31. Mai 1889.

Der Staatsminister
der auswärtigen Angelegenheiten
(Abteilung für die Verkehrsanstalten):
Mittnacht."

Aus vorstehenden Berechnungen, die nach gleichartigen, wenn auch nicht ganz mit den Berechnungen in der Begründung übereinstimmenden Grundsätzen gemacht und daher weder im einzelnen noch im ganzen zu beanstanden sind, geht hervor, daß

1) für die Linie Reutlingen-Honau-Münsingen ein Bauaufwand von 4311000 ℳ (einschließlich der Grunderwerbungen) erforderlich ist;

2) der Ankauf der Uracher Bahn mitsamt dem Bau von da bis Münsingen 3418000 ℳ erfordern würde; es ist jedoch beinahe selbstverständlich, daß auch bei Ausführung des Albaufgangs von Urach aus die Thalbahn Reutlingen-Honau mit Rücksicht auf die dortige Industrie doch gebaut werden müßte, der hiefür erforderliche Aufwand mit 1500000 ℳ träte alsdann zu der eben genannten Summe hinzu, und der Gesamtaufwand des Staats würde hienach die Summe von 4918000 ℳ, also 607000 ℳ mehr als nach der Reutlinger Linie betragen.

3) Bei dem Betrieb der Linie Reutlingen-Honau-Münsingen wird ein Betriebsdefizit per Jahr von 81000 ℳ, für die Linie Metzingen-Münsingen von 92250 ℳ und für letztere samt der Thalbahn Reutlingen-Honau von (92250 + 600 =) 92850 ℳ erwartet, also ist auch das mutmaßliche jährliche Betriebsdefizit 11850 ℳ für die Reutlinger Linie kleiner als für die Uracher Linie.

4) Zieht man in gleicher Weise eine Parallele zwischen den kommerziellen Bevölkerungszahlen der von den verschiedenen Bahnen berührten Verkehrsgebiete, so erschließt beziehungsweise umfaßt die Linie Reutlingen-Honau-Münsingen auf Grund nachstehender Tabelle ein engeres Verkehrsgebiet mit 300 qkm und 15629 Einwohnern, ein weiteres von 650 qkm mit 33290 Einwohnern, wogegen Urach-Münsingen nur weitere 130 qkm engeres Verkehrsgebiet mit 9198 Einwohnern und 250 qkm weiteres Gebiet mit weiteren 13790 Einwohnern erschließt, wird Reutlingen-Honau mit 125 qkm engerem Gebiet und 16447 Einwohnern und 400 qkm weiteres Gebiet mit 22653 Einwohnern hinzugerechnet, so ergiebt sich für den Aufgang Urach-Münsingen samt der Thalbahn Reutlingen-Honau ein engeres Verkehrsgebiet von 255 qkm mit 25645 Einwohnern und ein weiteres mit 650 qkm und 36443 Einwohnern; man kann sonach konstatieren:

das engere und weitere Verkehrsgebiet sowie die zugehörige kommerzielle Bevölkerung für den Reutlinger Aufgang sind nicht

erheblich verschieden von dem Uracher Aufgang mitsamt der Thalbahn Reutlingen-Honau.

Siehe die Tabellen B bis E a. E.

Der Aufschluß der Alb erfolgt sonach durch den Reutlinger Aufgang nahezu ebenso vollständig als durch den Uracher Aufstieg. Wenn die vorgenannten Zahlen und Gründe meist für den Albaufstieg von Reutlingen aus sprechen, so wird das Gewicht der letzteren noch verstärkt durch die höhere gewerbliche Bedeutung des Echaztales und der Stadt Reutlingen, verglichen mit dem Ermsthal und den daselbst befindlichen Städten Urach und Metzingen; die in dieser Beziehung in der Begründung enthaltenen Darstellungen sind als zutreffend zu bezeichnen und ist denselben nichts Wesentliches beizufügen.

Gegen den Albaufstieg bei Honau kann dagegen mit Grund geltend gemacht werden, daß der Weg von der Alb gegen Stuttgart und umgekehrt etwa 15 km länger wird als über Urach; bei einer Gesamtentfernung von Münsingen über Reutlingen nach Stuttgart von etwa 87 km ist die bezeichnete Wegverlängerung nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Auch die etwas ungünstigeren Steigungsverhältnisse der Reutlinger Linie, die verlorene Steigung von 18 m von Reutlingen nach Metzingen und ebenso von 50 m zwischen Engstingen und Münsingen sind für den Betrieb einer Lokalbahn nicht von Erheblichkeit und für das Verlassen der Reutlinger Linie nicht gewichtig genug.

Dagegen muß eine andere Seite der Sache zu ernsten Erwägungen Anlaß geben. Ein Blick auf die Darstellung der Verkehrsgebiete der Metzingen-Uracher und der Reutlingen-Münsinger Linie, wie auch die Beachtung der derzeitigen thatsächlichen Verkehrsverhältnisse ergiebt, daß die neue Reutlingen-Münsinger Bahn der alten Metzingen-Uracher Privatbahn einen großen und wichtigen Teil ihres Verkehrsgebiets entzieht. Rechtlich ist ja hiegegen selbstverständlich keinerlei Einwendung zu machen, ob es aber billig und gerecht ist, wenn der Staat mit seiner neuen Albbahn einer seit 15 Jahren bestehenden Privatbahn einen erheblichen Teil ihrer Zufuhr entzieht, das ist wohl eine andere Frage.

Vergleiche Tabelle F.

Die Ermsthalbahn ist im Jahr 1874, ein Werk korporativen Unternehmungsgeistes zustande gekommen; das Anlagekapital im Betrag von 1 548 000 ℳ wurde durch Emission von 1 300 Stück Aktien zu 600 ℳ mit 780 000 ℳ und durch Aufnahme einer 4½%igen unkonvertierbaren Prioritätsanleihe von 768 000 ℳ begeben; um die Finanzierung durchführen zu können, mußte sich Stadt und Amt Urach zur Unterbringung von 500 Stück Aktien im Nominalbetrag von 300 000 ℳ verbindlich machen, und außerdem hatte sie für die 4½%ige Verzinsung und die Amortisation des Prioritätsanlehens unbeschränkte Garantie zu leisten — ein unter Umständen sehr gewagtes Zugeständnis! Außerdem lag der Stadtgemeinde Urach ob, die Zufahrtsstraßen zum Personen- und Güterbahnhof unentgeltlich herzustellen und das zur Bahnhofanlage nötige Areal um einen sehr mäßigen Preis zu beschaffen, der zur Bestreitung des thatsächlichen Aufwands nicht ausreichte.

Die finanziellen Ergebnisse der Bahn sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Siehe die Tabelle G.

Es ist hienach unzweifelhaft, daß die Gesellschaft erst seit einigen Jahren, nämlich seit der Errichtung des staatlichen Basaltwerks Urach in der Lage ist, statt früherer 2% nun 4½% Dividende zu verteilen; durchschnittlich hat der Einnahmeüberschuß in 15 Jahren nur zu einer 2,88 %igen Verzinsung des Aktienkapitals zugereicht. Stadt und Amt haben dementsprechend jährlich etwa 3 600 ℳ an Zinsen eingebüßt.

Kommt die Engstingen-Münsinger Linie zu stande, so ist unzweifelhaft, daß ein großer Teil des bisher von Münsingen kommenden Verkehrs ausbleibt, es ist ebenso wahrscheinlich, daß der Basalttransport mit 200 000 Zentner alsdann wegfällt; das Bahnerträgnis wird alsdann wieder ein ungenügendes werden, Stadt und Amt werden hiedurch und durch den Entzug eines großen Teils des Verkehrs überhaupt zu empfindlichem Schaden kommen. Die Rücksicht auf das Vorgetragene erschwert die Entscheidung der Frage des Albaufgangs ungemein; es ist ein harter und schwerer Schlag, den wahlberechtigte Interessen des Uracher Thales durch das Beiseiteschieben desselben erleiden; stellt man billige Rücksicht auf das Bestehende voran, so wird man sich nicht für den Honauer Albaufgang zu entscheiden vermögen; wertet man jedoch die anderen Momente höher, so muß die Entscheidung zu Gunsten der letzteren neigen.

Die vorstehenden Betrachtungen werden, so gewichtig und ernst sie sind, die volkswirtschaftlichen und finanziellen Vorteile des Baues von Reutlingen über Honau nach Münsingen nicht ganz hinfällig zu machen im stande sein, allein sie sollten dazu führen, den Ankauf der Ermsbahn durch den Staat oder eine sonstige staatliche Beihilfe für dieselbe in Erwägung zu ziehen, wenngleich hiedurch sofort wieder ein großer Teil der für den Reutlinger Albaufgang sprechenden finanziellen Vorzüge hinfällig wird.

Der buchmäßige Wert der Bahn ist nach dem Stand des 15. Rechenschaftsberichts pro 1887 . 1 548 461 ℳ Der Reservefonds beträgt 78 000 ℳ, der Erneuerungsfonds 49 389 ℳ, der Amortisationsfonds 36 804 ℳ

Gelangt man daher auch zu der Ansicht, daß die Anlage einer Eisenbahn von Reutlingen über Pfullingen, Honau und Kleinengstingen nach Münsingen zu genehmigen sein wird, so wird doch hiebei die Bitte an die K. Regierung zu richten sein, sie möge die erforderlichen Maßnahmen behufs des Fernhaltens von Schaden von der Ermsthalbahn in Erwägung ziehen.

Bezüglich der zunächst auszuführenden normalspurigen Teilstrecke Reutlingen-Honau mit 10,75 km Länge und 1 500 000 ℳ Aufwand, wovon 264 000 ℳ auf die Grunderwerbung entfallen, mit größten Steigungen von 22 ‰ und Radien von 150 m ist gegen das in der Begründung enthaltene Bauprogramm nichts zu erinnern;

es ist nur zu wünschen, daß die Bahn allen größeren Fabriken möglichst genähert und Anschlußgeleise thunlichst erleichtert werden; in dieser wichtigen Richtung ist eventuell eine Modifikation der vorläufig ins Auge gefaßten Linie bei der Krauß'schen und Laiblin'schen Fabrik besonders am Platze; der Kilometer Thalbahn kostet nahezu 140 000 ℳ, ist sonach sehr teuer veranschlagt; thunlichste Einfachheit und Sparsamkeit bei der Ausführung ist daher gewiß am Platze; die Notwendigkeit einer Normalspur kann für die Teilstrecke bis Honau keinem Anstand unterliegen.

Was den Aufstieg Honau-Engstingen betrifft, so kann nach den hierauf Bezug habenden Ausführungen in der Begründung kein Zweifel darüber bestehen, daß unter den obwaltenden lokalen Verhältnissen von der Herstellung einer mit 22 ‰ ansteigenden Adhäsionsbahn mit 5 Millionen Mark Aufwand keine Rede sein kann; der Verkehr wird von Honau ab — entsprechend der derzeitigen Abnahme des Straßenverkehrs — ein wesentlich kleinerer sein, als weiter thalabwärts; es wird daher und behufs möglichst billiger Herstellung eine Zahnradbahn mit 100 ‰ Steigung in Vorschlag gebracht; der Aufwand ist für die 2,₀₀₀ km lange Strecke zu 1 511 000 ℳ einschließlich der auf 29 900 ℳ berechneten Grunderwerbung, also auf 528 000 ℳ per Kilometer veranschlagt; an diesem großen Aufwand fällt dem Vorhandensein der Zahnstange nur ein kleiner Teil zu, sie kostet etwa 40 000 ℳ per Kilometer, die Ursache des beträchtlichen Aufwands soll — dem Voranschlage nach — in der Notwendigkeit der Herstellung von Stütz- und Futtermauern enttang der Felsenhalde neben der Honauer Steige im Betrag von 781 000 ℳ liegen. Zurzeit hat sich die Kammer hierüber noch nicht auszusprechen, weil für die Teilstrecke Honau-Engstingen noch keine Exigenz vorliegt, es wird dessenungeachtet am Platze sein, zu bemerken, daß man wohl voraussetzen darf, es werden noch die eingehendsten Studien darüber gemacht werden, ob und wie dieser große Aufwand in angemessener Weise, eventuell durch Mitbenützung der Straße für die Bahnanlage, abgemindert werden kann. Das Ergebnis der bezüglich der Bahnen auf dem Albplateau zu errichtenden Spurweite wird auch für die Teilstrecke Honau-Engstingen in der Richtung entscheidend sein müssen, daß hier dieselbe Spur, wie auf dem Plateau, gewählt wird, bei 1 m Spur lassen sich gerade für die Zahnstrecke relativ sehr bedeutende Ersparnisse erzielen.

In Württemberg sind Zahnradbahnen nicht neu; schon 1878 wurde in Wasseralfingen die dortige schmalspurige Grubenbahn mit 60 ‰ Steigung, 1884 die Stuttgart-Degerlocher Zahnradbahn mit 1 m Spurweite, 120 m kleinstem Halbmesser, größter Ansteigung von 170 ‰ und 260 000 ℳ Aufwand für den Kilometer gebaut, beide werden anstandslos betrieben; auch sonst bürgert sich die Zahnstange im Bereich schwieriger Bahnen mehr und mehr ein, sie muß überall da helfen, wo mit Adhäsionsbahnen finanziell nicht mehr zum Ziele zu gelangen ist. Man ist zwar mit Adhäsionsbahnen schon bis 70 ‰ gegangen, wie bei der Uetlibergbahn bei Zürich, allein das Verhältnis zwischen Lokomotivgewicht und Last beträgt hiebei nur noch 1 : 1,₀₄; die Leistung ist also sehr klein; dazu kommt noch, daß bei Bahnen von mehr als 70 ‰ Gefäll das Bremsen der Fahrzeuge bei der Thalfahrt nur noch eine sehr geringe Sicherheit bietet und dagegen die Gefahr beim Eintritt ungünstiger Witterung eine große ist.

Es erscheint daher die Einführung der Zahnschiene auch bei dem Albaufgang am Platze; mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kurze Ausdehnung der erforderlichen Rampe ist die Einrichtung eines besonderen Bergbetriebs voraussichtlich weniger empfehlenswert, als die Einrichtung eines gemischten Betriebs, bei welchem die für Adhäsions- und Zahnstangenarbeit gebauten Lokomotiven sowohl auf Adhäsionsstrecken als auch auf den Zahnradstrecken verkehren; nach diesem System ist sowohl 1884/87 die normalspurige, mit Radien von 240 m ausgestattete Höllenthalbahn (Freiburg-Neustadt) als auch die 30,₅ km lange, mit 7,₅ km Zahnstange versehene, 180 m Halbmesser aufweisende Harzbahn von Blankenburg nach Tanne mit Steigungen bis 60 ‰ zur Ausführung gelangt, und beide werden mit befriedigendem Erfolg betrieben; bei letztgenannter Bahn und sonstigen neuesten Anlagen ist die alte „Riggenbach'sche" Zahnstange, die auch noch die Degerlocher Bahn besitzt, verlassen und durch die aus 8 Lamellen mit verschränkter Zahnstellung bestehende Zahnstange von „Abt" ersetzt worden, die erhöhte Sicherheit gewährleistet.

Für die Führung der Bahn von Engstingen nach Münsingen wird auf das schon oben Gesagte verwiesen und nur die Bemerkung angefügt, daß die Einbeziehung des den Hauptverkehr dringenden Basaltbruchs im Eisenrüttel bei Dottingen, dessen Leistungsfähigkeit ca. 200 000 Ztr. per Jahr zurzeit beträgt, in angemessenerer Weise, als bis jetzt geschehen, stattfinden dürfte.

Was endlich die Mitwirkung der Interessenten bei der Bahn Reutlingen-Honau betrifft, so ist dieselbe dahin normiert, daß die Amtskorporation Reutlingen die Erstattung der auf 264 000 ℳ veranschlagten Kosten für den dauernd und den vorübergehend erforderlichen Grund und Boden kostenfrei übernimmt; es entspricht dies für die Linie Reutlingen-Honau einer Leistung von 17,₆ % der Gesamt- und 21,₄ % des dem Staat verbleibenden restlichen Aufwands; dies sind sehr erhebliche Beitragsquoten, dieselben werden sich jedoch beträchtlich vermindern, wenn — was unbedingt nötig ist — auch noch die Linie Honau-Engstingen, für welche bei den finanziell wenig leistungsfähigen Gemeinden der Alb nicht viel Beitrag zu holen sein wird, heranzieht; die Grunderwerbungskosten betragen hier annähernd 30 000 ℳ; wird um diesen Betrag der Beitrag der Amtskörperschaft vermehrt, so stehen 294 000 ℳ Beitrag einem Gesamtaufwand von 3 Millionen Mark beziehungsweise einem vom Staat allein zu tragenden Aufwand von 2 706 000 ℳ gegenüber; die Beitragsquoten ermäßigen sich alsdann auf 9,₈ % beziehungsweise 10,₀ %, was im Vergleich mit den seitens der Stadt Altensteig geleisteten Beiträgen zu nieder erscheinen müßte; da jedoch zunächst weder ein detaillierter Plan und Voranschlag noch ein Antrag auf sofortige Genehmigung der Fortsetzung der Bahn über Honau hinaus vorliegt, so kann die Frage der Subventionierung der letzteren durch die Beteiligten vorerst beruhen; sollte eine Einigung hierüber nicht zu erzielen sein,

ſo befindet ſich der Staat deſſenungeachtet noch in keiner Zwangslage, weil er alsdann den Albaufgang bei Honau unterlaſſen und eventuell immer noch von Urach nach Münſingen bauen könnte.

Nach Anhörung des vorſtehenden Vortrags des Berichterſtatters beantragt die Kommiſſion:

2) die Erbauung einer Eiſenbahn von Reutlingen über Pfullingen, Honau und Kleinengſtingen nach Münſingen zu genehmigen.

Von dieſer Eiſenbahn iſt zunächſt die Strecke von Reutlingen bis Honau auszuführen und es werden hiefür beſtimmt . . . . 1 236 000 ℳ

Mit der Ausführung iſt vorzugehen, wenn ſeitens der Amtskorporation Reutlingen die Erſtattung der auf 264 000 ℳ veranſchlagten Koſten für den dauernd erforderlichen Grund und Boden übernommen und der vorübergehend erforderliche Grund und Boden zur Benützung für die Zeit des Bedürfniſſes koſtenfrei zur Verfügung geſtellt wird. Die Beſtimmung des Zeitpunkts der Inangriffnahme der Strecke von Honau bis Münſingen, ſowie des von den Beteiligten zu leiſtenden Beitrags zu dem Bauaufwand bleibt ſpäterer Verabſchiedung vorbehalten.

3) die K. Regierung zu erſuchen, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weiſe ohne unverhältnismäßige Opfer ſeitens des Staats die der Ermsthalbahn durch die Fortſetzung der Eiſenbahn von Honau über Engſtingen nach Münſingen drohenden Nachteile thunlichſt beſeitigt werden können, und hierüber der Ständeverſammlung gleichzeitig mit dem Antrag auf Fortſetzung der oben genannten Bahn weitere Vorlage zu machen.

Der Antrag Ziffer 2 wurde mit 10 Stimmen — ein Mitglied der Kommiſſion enthielt ſich der Abſtimmung — und zu Ziffer 3 mit allen 11 Stimmen angenommen.

Petitionen.

1) Das Eiſenbahnkomite Reutlingen-Münſingen hat am 19. Mai d. J. an die Ständeverſammlung die Bitte gerichtet, „dem von der K. Staatsregierung eingebrachten Geſetzesentwurf, betreffend den Bau einer Eiſenbahn von Reutlingen durch das Echazthal über die Alb nach Münſingen, die Zuſtimmung zu erteilen. Dieſer Petition haben ſich

2) die württ. Gemeinden Mägerkingen, Bronnen, Erpfingen, Hauſen a. L., Undingen, Genkingen, Willmandingen, Oberſtetten, Bernloch, Meidelſtetten, Wilſingen und Mariaberg, ſowie die Hohenzollern'ſchen Gemeinden Gamertingen und Trochtelfingen in einer am 26. Mai 1886 an die Ständeverſammlung gerichtete Eingabe, die beſonders die Notwendigkeit einer Station Engſtingen betont, angeſchloſſen.

3) In einer an die Ständeverſammlung gerichteten Eingabe (vom Mai d. J.) der Gemeinden Kohlſtetten, Gomadingen, Steingebronn, OA. Münſingen, und der Gemeinden Großengſtingen, Kleinengſtingen, Mägerkingen, Hauſen und Bronnen, OA. Reutlingen, wird um Genehmigung des Projekts der K. Regierung und Abweiſung unberechtigter Beſtrebungen gebeten.

Dagegen hat

4) das Eiſenbahnkomite Urach in einer an die Ständeverſammlung gerichteten Eingabe vom 26. April 1889 um Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung von Urach zur Donauthalbahn im allgemeinen und insbeſondere darum gebeten: eine hohe Ständeverſammlung wolle beſchließen, an die hohe K. Staatsregierung die Bitte zu richten, dieſelbe wolle die Geſetzesvorlage dahin abändern, daß zunächſt nur eine Bahn von Reutlingen bis Honau gebaut wird, daß dagegen mit Rückſicht auf die (gewiß beachtenswerten) Anerbietungen des Uracher Eiſenbahnkomite's, bezw. der Ermsthalbahngeſellſchaft, ferner in Berückſichtigung der für die Führung der Bahn ab Urach nach Münſingen geltend gemachten Gründe, zunächſt diejenigen, bis jetzt nicht erfolgten techniſchen Vorarbeiten für eine Sekundärbahn ab Urach angeordnet und durchgeführt werden, welche als notwendig ſich erweiſen, um beide Projekte bezüglich ihrer Bauwürdigkeit, wie insbeſondere nach ihrer finanziellen und wirtſchaftlichen Tragweite einer ſachlichen Prüfung unterwerfen zu können."

Die Amtsverſammlung Urach hat ſich bereit erklärt, die Koſten der generellen Vorarbeiten zu übernehmen, die Ermsthalbahngeſellſchaft hat ſich dahin ausgeſprochen, daß ſie die Ermsbahn um etwa 1,5 Mill. Mark an den Staat jetzt ſchon abzutreten gewillt ſei.

Die Bitte des Uracher Komite's iſt ſehr maßvoll, ſie verlangt nichts Unbilliges, es könnte ihr unbedingt ſtattgegeben werden, wenn nicht, wie die K. Regierung im Eingang in der oben angeführten Note vom 31. Mai 1889 ſagt, die gewünſchten Vorarbeiten ſchon im Jahre 1877 gemacht worden wären. Es iſt allerdings zuzugeben, daß zu jener Zeit die Prinzipien für Sekundärbahnbau bei uns wie anderwärts noch nicht feſtſtanden wie heute; demgemäß iſt wohl kaum zweifelhaft, daß ſich der für die Linie Urach-Münſingen als Sekundärbahn erforderliche Aufwand bei nochmaliger Bearbeitung desſelben einigermaßen vermindern dürfte; prüft man jedoch den von der Regierung für die bezeichnete Bahn als notwendig bezeichneten Aufwand kilometriſch, ſo gewinnt man die Ueberzeugung, daß die Einheitsſätze für den Bauaufwand mäßige ſind, und eine weitere erhebliche Reduktion derſelben auch bei erneuter Bearbeitung nicht zu gewärtigen iſt. Der Gegenſtand iſt daher ſpruchreif an der Hand des vorliegenden Materials.

Die Kommiſſion beantragt hienach:

4) die Petitionen 1—4 durch die von ihr geſtellten Anträge zu Ziff. 2 und 3 für erledigt zu erklären und hievon der Kammer der Standesherren Mitteilung zu machen.

Zu Art. 3.

Dieſer Artikel bezieht ſich auf Erweiterungen und Verbeſſerungen an den im Betrieb befindlichen Eiſenbahnen.

1) Nach der Anſicht der Kommiſſion iſt die Herſtellung

eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Mühlacker-Bretten in der Baulage genügend begründet und der hiefür vorgesehene Aufwand von 715 000 ℳ nicht zu beanstanden.

2) Erweiterungs- und Neubauten auf dem Bahnhof Mühlacker.

Dieselben wurden schon früher gutgeheißen und 275 000 ℳ hiefür bewilligt, wobei angenommen wurde, daß pro 1889/91 der restliche Bedarf mit 401 000 ℳ zu beabschieden sei. Nach dem inzwischen aufgestellten genaueren Kostenvoranschlag berechnet sich der Gesamtaufwand auf 670 000 ℳ und daher der restliche Bedarf auf 395 000 ℳ. Die Kommission findet gegen die Einzelheiten des Plans, wie sie in den Erläuterungen beschrieben sind, nichts zu erinnern. In dem Kammissionsbericht zu dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau 2c. pro 1885/87, wurde bemerkt, daß der von der Großherzoglich Badischen Verwaltung zu übernehmende Anteil seinerzeit von dem Gesamtaufwand in Abzug zu bringen sein werde. Nach dem Inhalt der Erläuterungen zu der neuesten Vorlage ist nun ein Abkommen getroffen worden, wonach der auf gewisse Teile des neuen Bahnhofs entfallende Bauaufwand im Betrage von rund 55 800 ℳ von Baden hälftig zu demjenigen Zinsfuß zu verzinsen ist, welchen Württemberg für die auf dem Wege der Anleihe zu beschaffenden Baufonds zu zahlen haben wird, während die Kosten der Unterhaltung der fraglichen Bahnhofsteile von beiden Verwaltungen je hälftig getragen werden. Hiebei ist kein Anstand zu erheben.

3) Für die Erweiterung und den Umbau des Bahnhofs Cannstatt sind zu den verabschiedeten 745 000 ℳ weitere 100 000 ℳ erforderlich, weil sich bei der Detailbearbeitung Aenderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Projekts in folgenden Beziehungen als notwendig ergeben haben: Veränderte Einteilung und bessere architektonische Gestaltung des Verwaltungsgebäudes, Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung für die Warteräte und Diensträume, Erbauung eines weiteren Dienstwohngebäudes, Verlängerung der Wagenaufstellgeleise in der Richtung gegen Stuttgart, Einrichtung einer weiteren Weichenstraße zwischen dem ersten und dritten und dem dritten und sechsten Geleise, wodurch sich der Aufwand für die Zentralweichenanlage erhöht; dazu kommt noch der Bedarf für Weichensignallaternen und für den Neubau des Güterschuppens an einer anderen Stelle. Die Kammission ist mit der erwähnten Erhöhung der Exigenz einverstanden.

4) Erweiterung und Umbau des Bahnhofs Ulm. Der Aufwand hiefür mit Ausschluß des Bedarfs für die Einrichtung zentraler Weichen- und Signalstellung, dagegen mit Hinzurechnung des Aufwands für die Herstellung einer zweiten Laderampe, welche auf dem Rangierbahnhof im militärischen Interesse zu erstellen ist, ferner des Aufwands für die elektrische Beleuchtung des Bahnhofs und der schon früher gemachten Aufwendungen berechnet sich auf

2 185 000 ℳ

Hievon sind schon verwilligt . . . . . 725 000 „

der Rest mit . . . . . 1 460 000 „

ist in dem Entwurf exigiert. Hiebei ist nichts zu erinnern.

5) Erbauung von Lokomotivremisen in Stuttgart und Eßlingen mit einem Aufwand von . . . 220 000 ℳ und 365 000 ℳ, ferner

6) Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung auf dem Bahnhof Stuttgart, Restbedarf . . . . . 25 000 ℳ

7) Erbauung eines eisernen Fußstegs über die Geleise des Bahnhofs Stuttgart, veranschlagter Aufwand 27 500 ℳ

8) Entwässerung und Pflasterung des Wagenladungsgüterbahnhofs Stuttgart, mutmaßlicher Aufwand 100 000 ℳ, wovon 50 000 ℳ für 1889/91 exigiert sind.

Die Kommission ist mit diesen 4 Exigenzen (Ziff. 5—8) einverstanden.

9) Erweiterung und Umbau der Lokomotivwerkstätte Eßlingen. Hiefür sind auf Grund eines Voranschlags 112 300 ℳ exigiert, wobei nichts zu erinnern ist.

10) Erweiterung und Umbau des Bahnhofs Geislingen, welcher den gesteigerten Anforderungen des Betriebs nicht mehr genügt. Der Aufwand ist mit Einschluß der Kosten für die Herstellung zentraler Weichen- und Signalstellung zu 500 000 ℳ veranschlagt und in diesem Betrage exigiert.

Die Kommission findet hiebei keinen Anstand.

11) Erweiterung der Station Asperg mit einem Aufwand von 43 000 ℳ, wovon aus Betriebsmitteln 22 000 ℳ und aus Anlehensmitteln . . . . . 21 000 „ bestritten werden sollen.

12) Erweiterung der Station Vaihingen, Aufwand 27 000 ℳ

13) Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Bahnhof Calw, mutmaßlicher Aufwand . . . . 24 200 ℳ

14) Erweiterung der Geleiseanlagen auf dem Bahnhof Gmünd, Kostenvoranschlag . . . . . 83 000 ℳ

15) Erweiterung der Geleiseanlage auf dem Bahnhof Horb . . . . . 78 700 ℳ

16) Vergrößerung des Güterschuppens auf dem Bahnhof Göppingen . . . . . 37 050 ℳ

17) Erbauung von drei weiteren Dienstwohngebäuden in Heilbronn . . . . . 60 000 ℳ

18) Erbauung eines Dienstwohngebäudes auf dem Bahnhof Rottenburg . . . . . 35 000 ℳ

Die Kommission empfiehlt diese acht Exigenzen (Ziff. 11 bis 18) zur Genehmigung.

19) Seit mehreren Jahren ist zur Erhöhung der Betriebssicherheit die Doppelbesetzung der Wächterposten mit definitiv angestellten Wärtern als notwendig erkannt worden, und es waren deshalb für neuangestellte Wärter Dienstwohnungen zu beschaffen. Es ist nun beabsichtigt, in der Finanzperiode 1889/91 mit der Erbauung von Wärterhäusern in der Ausdehnung, in welcher die Doppelbesetzung der Wärterposten mit etatsmäßigen Bahnwärtern zur weiteren Durchführung gelangt, fortzufahren und in den Bauamtsbezirken Mühlacker, Ludwigsburg, Stuttgart und Eßlingen im ganzen 29 weitere Wärterwohnungen zu erbauen, wozu 165 150 ℳ erforderlich sind. Die Kommission findet hiebei nichts zu erinnern.

20) Einrichtung zentraler Weichen- und Signalstellung auf größeren Stationen. Für die bis jetzt ausgeführten aber zur Ausführung bestimmten Zentralweichenanlagen auf den Bahnhöfen Jagstfeld, Heilbronn, Bretten, Bietigheim, Ludwigsburg, Zuffenhausen, Stuttgart, Eßlingen,

Digitized by Google

Plochingen, Ulm, Anlendorf, Waiblingen, Beihingen, Backnang, Heffenthal, Aalen, Goldshöfe, Crailsheim, Unterboihingen, Tübingen, Calw, Horb und Rottweil ergiebt ſich zu dem bis jetzt verwilligten Kredit von 1 526 000 ℳ ein Mehrbedarf von 74 000 ℳ Zur Deckung dieſes Mehrbedarfs und zur Ausſtattung weiterer Bahnhöfe von größerem Umfang mit Zentralſtellweichenapparaten wie Eutingen, Horb (in der Richtung gegen Rottweil), Tuttlingen (Seite gegen Immendingen) wird für die Finanzperiode 1889/91 ein weiterer Kredit von . . . . 200 000 ℳ verlangt, was nicht zu beanſtanden iſt.

21) Das Bahnpolizeireglement vom 30. Nov. 1885 (Reichsgeſetz-Bl. S. 289) beſtimmt in §. 3 Abſ. 2:

„Die Stellvorrichtung der erſten am Eingang eines Bahnhofs oder einer Halteſtelle liegenden Weiche, welche von anlommenden Zügen gegen die Zungenſpitze befahren wird, muß mit der Vorrichtung zum Stellen der Signale am Abſchlußtelegraphen in einer derartigen gegenſeitigen Abhängigkeit ſtehen, daß das Fahrſignal an letzterem nur gegeben werden lann, nachdem dieſe Weiche für den vorgeſchriebenen Weg geſtellt iſt, und daß die Weiche nicht umgeſtellt werden lann, ſolange das Fahrſignal ſteht."

Zu Ausführung dieſer Beſtimmung wurden pro 1887/89 289 000 ℳ verabſchiedet. Es ſind nun weitere 500 000 ℳ für die fraglichen Einrichtungen mit dem Bemerlen vorgeſehen, daß die damit jährlich zu erzielenden Erſparniſſe an ſtändigem und am Ablöſungsperſonal zu 42 000 ℳ veranſchlagt ſeien. Die Kommiſſion iſt mit dieſer Exigenz einverſtanden.

22) Ausſtattung der Stationen mit Vorſignalen. Nach der Signalordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 30. Nov. 1885 Ziff. 15, Reg.-Bl. 1886 S. 58, iſt in angemeſſener Entfernung vor dem Abſchlußtelegraphen auf Erfordern der Aufſichtsbehörde ein Vorſignal aufzuſtellen. Dies iſt bei einer größeren Anzahl Stationen mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe derſelben bereits geſchehen. Zu Erhöhung der Betriebsſicherheit hält es die K. Regierung für geboten, alle Stationen und zwar zunächſt der zweigeleiſigen Bahnlinien, weiterhin aber auch die Stationen der übrigen Bahnlinien, ausſchließlich der Bahnen untergeordneter Bedeutung, mit Vorſignalen auszuſtatten. Außer den bereits vollzogenen Anſchaffungen, welche mit veranſchlagten 44 300 ℳ aus Mitteln des Betriebsetats beſtritten werden, ſind zu dieſem Zweck noch 180 000 ℳ, welche aus Anlehensmitteln gedeckt werden ſollen, vorgeſehen. Es iſt weder dieſe Ausgabe noch die Art der Deckung derſelben zu beanſtanden.

Die Kommiſſion beantragt daher:
dem Art. 3 zuzuſtimmen.

Zu Art. 4.

1. Ergänzung des Beſtands an Lokomotiven und Wagen. In den Erläuterungen S. 22 iſt die Neuanſchaffung von

34 Lokomotiven und Tendern
22 Perſonenwagen I. u. II. Klaſſe
50 Perſonenwagen III. Klaſſe
12 Gepäckwagen
140 Langholzwagen
50 Plateauwagen S
100 H Wagen
75 N Wagen
100 O Wagen

mit einem Aufwand von . . . . . 3 181 050 ℳ
vorgeſehen, wovon . . . . . 1 890 575 „
gedeckt ſind und . . . . . 1 290 000 „
als Bedarf für die Finanzperiode 1889/91 erſcheinen.

II. Verbeſſerung des Fahrbetriebsmaterials.

Es ſind folgende weitere Kredite verlangt:

Einrichtung der Weſtinghouſe-Bremſe in ſämtlichen Perſonenzügen, welche ſie noch nicht haben, Bedarf 200 000 ℳ
Fortſetzung der Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Perſonenwagen . . . . 100 000 „
Verbeſſerung der Bahnpoſtwagen . . . 44 000 „
Errichtung der Dampfheizung in weiteren Wagen . . . . . 80 000 „
zuſammen 424 000 ℳ

Es iſt hier nichts zu erinnern.

Antrag:
dem Art. 4 zuzuſtimmen.

Zu Art. 5.

Die in Abſ. 1 vorgeſehene Beteiligung der Grundſtocksverwaltung iſt die gewöhnliche.

Die Verwendung von Mitteln der Reſtverwaltung und zwar für die Bahn von Nagold nach Altenſteig mit 250 000 ℳ
von Schramberg nach Schiltach mit weiteren 120 000 „
wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Kommiſſion zu Art. 3 des Entwurfs des Geſetzes vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139)

1. Beil.-Bd. von 1887 S. 407

zur Genehmigung empfohlen. Bezüglich der erſteren Bahn wird noch beſonders hervorgehoben, daß die Erbauung derſelben für 3 500 ha Staatswaldungen die Möglichkeit der Beförderung der Erzeugniſſe durch die Bahn gewähren wird.

Im Unterſchied von den früheren Kreditgeſetzen iſt die aus Anlehen zu deckende Geſamtſumme in dem Art. 5 nicht genannt. Es iſt dies auch nicht erforderlich, da der Kreditbedarf in dem Geſetzesentwurf für jedes einzelne Bauweſen aufgeführt iſt und die Ermittlung des Anlehensbedarfs in die Bedarfsnachweiſung für den Etat der Staatsſchuld verwieſen wird.

Antrag der Kommiſſion:
die Kammer wolle den Art. 5 annehmen.

Gegen Ueberſchrift, Eingang und Schluß des Geſetzesentwurfs iſt nichts einzuwenden.

Tabelle A.

Zusammenstellung der Größenverhältnisse der eisenbahnfreien Gebiete Württembergs.

Laufende Nr. (der Größe nach geordnet)	Eisenbahnfreies Gebiet			Bemerkungen
	Nr. des Plans	Wichtige Orte in demselben	Größe in qkm	
1	12	Münsingen, Gamertingen, Wiesensteig, Onstmettingen .	3 300	= 1/6 von ganz Württemberg u. Hohenzollern.
2	1	Künzelsau, Gerabronn, Neuenstadt	1 500	
3	16	Imnau, Haigerloch	1 500	
4	5	Welzheim, Abtsgmünd, Bühlerthann	1 400	
5	13	Weißenstein, Rechberg	1 300	
6	9	Teinach, Altensteig, Baiersbronn	1 300	
7	18	Wiblingen, Laupheim, Ochsenhausen, Wurzach	1 300	
8	4	Bottwar, Mainhardt, Löwenstein	1 000	
9	17	Buchau	1 000	
10	11	Waldenbuch, Bebenhausen	1 000	
11	15	Schramberg, Glatthal	700	
12	20	Tettnang, Langenargen	600	
13	14	Neresheim	600	
14	3	Brackenheim, Bönnigheim	600	
15	6	Ellenberg, Thannhausen	600	
16	7	Vaihingen, Enzweihingen, Markgröningen	500	
17	10	Solitude, Sindelfingen	500	
18	2	Creglingen	500	
19	19	Westlich von Ravensburg (Meersburg)	400	
20	8	Neckarrems	200	Es beträgt der Flächeninhalt in qkm von Württemberg 19 500, Hohenzollern 1 100, zusammen 20 600
		Zusammen	19 800	

Tabelle B.

Verkehrsgebiet und kommerzielle Bevölkerung der Linie Reutlingen-Honau.

Ausgangspunkt	Orte in 5 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Orte in 10 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Orte in mehr als 10 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Kommerzielle Bevölkerung des Verkehrsgebiets: engeren	weiteren	Gesamt-Flächeninhalt des Verkehrsgebiets qkm: engeren	weiteren
Reutlingen 17 176 E.	Eningen . .	3 470	Gönningen .	1 657	A. Württemberg:					
	Pfullingen . .	5 247	Genkingen . .	1 100						
	Unterhausen .	972	Willmandingen	743	Hausen . . .	349				
	Honau . . .	542	Undingen . .	1 205	Mägerkingen .	670				
	Holzelfingen .	650	Erpfingen . .	898	Brunnen . .	337				
	Ohnastetten .	290	Meidelstetten .	436	Zusammen	1 356				
	Groß-Enge-stingen . .	702	Oberstetten .	567						
			Bernloch . .	506	B. Preußen:					
	Klein-Enge-stingen . .	737	Oedenwald-stetten . .	472	Melchingen .	628				
	Kohlstetten .	402	Gomadingen .	739	Stetten . . .	465				
	Zusammen	13 012	Würtingen . .	1 041	Trochtelfingen.	1 232				
			Zusammen	9 364	Hörschwang .	234				
					Steinhilben .	656				
					Zusammen	3 215				
					Gesamtsumme	4 571				

Zusammenstellung.

Die Berechnung der Größe des Verkehrs erfolgt in der Art, daß von dem Ort der Abzweigung der neuen Bahn von der alten 1/2 der Einwohnerzahl, von den Orten in 5 km Entfernung von der neuen Bahn die ganze, von den Orten in 10 km Entfernung von der neuen Bahn 1/2 und von den Orten des außerhalb der 10 km-Zone gelegenen, natürlichen Verkehrsgebiets 1/3 der Einwohnerzahl in Rechnung gezogen wird,

somit von

17 176	1/2 mit . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	3 435	3 435		
		13 012	ganz . .	. .	. . . .	. .	13 012	13 012		
				9 364	1/2 mit .	. .	—	4 682		
						4 571 / 3	—	1 524		
							16 447	22 653	125	325
										75*)
										400

*) Natürliches Verkehrsgebiet außerhalb der 10 km-Zone.

Tabelle C.

Verkehrsgebiet und kommerzielle Bevölkerung der Linie Reutlingen-Honau-Münsingen.

Ausgangspunkt	Orte in 5 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Orte in 10 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Orte in mehr als 10 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Kommerzielle Bevölkerung des engeren Verkehrsgebiets	Kommerzielle Bevölkerung des weiteren Verkehrsgebiets	Gesamt-Flächeninhalt des engeren Verkehrsgebiets qkm	Gesamt-Flächeninhalt des weiteren Verkehrsgebiets qkm
Reutlingen 17 176 E.	Eningen . .	3 470	Gönningen . .	1 657	A. Württemberg:					
	Pfullingen . .	5 247	Genkingen . .	1 100	Hausen . . .	349				
	Unterhausen .	972	Willmandingen	743	Mägerkingen .	670				
	Honau . . .	542	Undingen . .	1 205	Brunnen . .	337				
	Holzelfingen .	650	Erpfingen . .	898	Zusammen	1 356				
	Ohnastetten .	290	Meidelstetten .	436						
	Groß-Engstingen . . .	702	Oberstetten . .	567	B. Preußen:					
	Klein-Engstingen . . .	737	Odenwaldstetten . . .	472	Melchingen .	628				
	Kohlstetten . .	402	Würtingen . .	1 041	Stetten . . .	465				
	Bernloch . .	506	Ehestetten . .	407	Trochtelfingen .	1 232				
	Gomadingen .	739	Hundersingen .	468	Hörschwang .	234				
	Gächingen . .	632	Bichishausen .	173	Steinhilben .	656				
	Lonsingen . .	436	Gundelfingen .	332	Zusammen	3 215				
	Dapfen . . .	637	Bremelau . .	343		4 571				
	Eglingen . .	356	Mehrstetten .	895						
	Buttenhausen .	710	Magolsheim .	559						
	Apfelstetten .	322	Zainingen . .	978						
	Dottingen . .	585	Zusammen	12 274						
	Riedheim . .	412								
	Münsingen . .	1 752								
	Auingen . .	752								
	Böttingen . .	618								
	Gruorn . . .	725								
	Zusammen	22 194								

Zusammenstellung.

Die Berechnung der Größe des Verkehrs erfolgt in der Art, daß von dem Ort der Abzweigung der neuen Bahn von der alten 1/1 der Einwohnerzahl,
von den Orten in 5 km Entfernung von der neuen Bahn die ganze,
" " " " 10 " " " " " " 1/2 und
" " " des außerhalb der 10 km-Zone gelegenen, natürlichen Verkehrsgebiets 1/2 der Einwohnerzahl in Rechnung gezogen wird, somit von

17 176	1/1 mit .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	3 435	3 435		
		22 194	ganz . . .	. . .	. . . . .	. . .	22 194	22 194		
				12 274	1/2 mit . .	. . .	—	6 137		
						4 571 / 3	—	1 524		
							25 629	33 290	300	600
										50*)
										650

*) Natürliches Verkehrsgebiet außerhalb der 10 km-Zone.

Tabelle D.

Verkehrsgebiet und kommerzielle Bevölkerung der Linie Metzingen-Urach.

Ausgangspunkt	Orte in 5 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Orte in 10 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Orte in mehr als 10 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Kommerzielle Bevölkerung des engeren Verkehrsgebiets	Kommerzielle Bevölkerung des weiteren Verkehrsgebiets	Gesamt-Flächeninhalt des engeren Verkehrsgebiets qkm	Gesamt-Flächeninhalt des weiteren Verkehrsgebiets qkm
Metzingen 5 340 E.	Neuhausen	1 422	Würtingen	1 041	Münsingen	1 752				
	Glems	710	Lonsingen	436	Gomadingen	739				
	Kohlberg	905	Ohnastetten	290	Dapfen	637				
	Dettingen	3 233	Gächingen	632	Eglingen	356				
	Urach	3 754	Dottingen	585	Buttenhausen	710				
	Bleichstetten	303	Riedheim	412	Apfelstetten	322				
	Upfingen	539	Seeburg	385	Auingen	752				
	Sirchingen	210	Wittlingen	628	Böttingen	618				
	Hülben	1 067	Hengen	490	Mehrstetten	895				
	Zusammen	12 143	Gruorn	725	Magolsheim	559				
			Böhringen	1 135	Feldstetten	919				
			Grabenstetten	1 056	Zainingen	978				
			Erkenbrechtsweiler	732	Zusammen	9 237				
			Zusammen	8 547						

Gesamtbevölkerung: 35 267 Einwohner.

Zusammenstellung.

Die Berechnung der Größe des Verkehrs erfolgt in der Art, daß von dem Ort der Abzweigung der neuen Bahn von der alten 1/3 der Einwohnerzahl,

von den Orten in 5 km Entfernung von der neuen Bahn die ganze,

" " " " 10 " " " " " " 1/2 und

" " " des außerhalb der 10 km-Zone gelegenen natürlichen Verkehrsgebiets 1/3 der Einwohnerzahl in Rechnung gezogen wird,

somit von

5 340	1/3 mit							1 068	1 068	
		12 143	ganz					12 143	12 143	
				8 547	1/2 mit			—	4 273	
						9 237 / 3		—	3 079	
								13 211	20 563	100 / 210
							mit Hinzurechnung des natürlichen Verkehrsgebiets			380

Tabelle E.

Verkehrsgebiet und kommerzielle Bevölkerung der Linie Urach-Münsingen.

Ausgangspunkt	Orte in 5 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Orte in 10 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Orte in mehr als 10 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Kommerzielle Bevölkerung des engeren Verkehrsgebiets	Kommerzielle Bevölkerung des weiteren Verkehrsgebiets	Gesamt-Flächeninhalt des engeren Verkehrsgebiets qkm	Gesamt-Flächeninhalt des weiteren Verkehrsgebiets qkm
Urach 3754 E.	Lonsingen	436	Gomadingen	730	Feldstetten	919				
	Gächingen	632	Dapfen	637						
	Dottingen	585	Eglingen	356						
	Riedheim	412	Hundersingen	468						
	Seeburg	385	Bichishausen	173						
	Wittlingen	628	Gundelfingen	332						
	Hengen	490	Bremelau	343						
	Gruorn	725	Mehrstetten	895						
	Münsingen	1 752	Magolsheim	559						
	Auingen	752	Zainingen	978						
	Böttingen	618	Böringen	1 135						
	Apfelstetten	322	Donnstetten	901						
	Buttenhausen	710	Grabenstetten	1 056						
	Zusammen	8 447	Zusammen	8 572						

Zusammenstellung.

Die Berechnung der Größe des Verkehrs erfolgt in der Art, daß von dem Ort der Abzweigung der neuen Bahn von der alten Bahn ½ der Einwohnerzahl,
von den Orten in 5 km Entfernung von der neuen Bahn die ganze,
„ „ „ „ 10 „ „ „ „ „ „ ½ und
„ „ „ des außerhalb der 10 km-Zone gelegenen, natürlichen Verkehrsgebiets ½ der Einwohnerzahl in Rechnung gezogen wird,
somit von

3754	½ mit							751	751		
		8 447	ganz					8 447	8 447		
				8 572	½ mit			—	4 286		
						919		—	306		
						3					
								9 198	13 790	130	250

Tabelle F.

Abbruch an Verkehrsgebiet und kommerzieller Bevölkerung, welchen die Linie Reutlingen=Münsingen der Linie Metzingen=Urach verursacht.

Ausgangspunkt	Orte in 5 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Orte in 10 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Orte in mehr als 10 km Entfernung von der Bahn	Einw.	Kommerzielle Bevölkerung des Verkehrsgebiets: engeren	weiteren	Gesamt-Flächeninhalt des Verkehrsgebiets qkm: engeren	weiteren
			Würtingen .	1 041	Münsingen . .	1 752				
			Lonsingen . .	436	Gomadingen .	739				
			Ohnastetten .	290	Dapfen . . .	637				
			Gächingen . .	632	Eglingen . .	356				
			Dottingen . .	585	Buttenhausen .	710				
			Riedheim . .	412	Apfelstetten .	322				
			Gruorn . . .	725	Auingen . .	752				
					Böttingen . .	618				
			Zusammen	4 121	Mehrstetten .	895				
					Magolsheim .	559				
					Feldstetten .	919				
					Zainingen . .	978				
					Zusammen	9 237				
			Im ganzen 13 358 Einwohner.							

Zusammenstellung.

Die Berechnung der Größe des Verkehrs erfolgt in der Art, daß von dem Ort der Abzweigung der neuen Bahn von der alten $^1/_3$ der Einwohnerzahl,

von den Orten in 5 km-Entfernung von der neuen Bahn die ganze,

„ „ „ „ 10 „ „ „ „ „ „ „ $^1/_2$ und

„ „ „ des außerhalb der 10 km-Zone gelegenen, natürlichen Verkehrsgebiets $^1/_3$ der Einwohnerzahl in Rechnung gezogen wird,

somit von

				4 121	$^1/_3$ mit . . .	. .	—	2 060		
						9 237 / 3	—	3 079		
								5 139		
Unter Zugrundlegung der 10 km-Zone							. .	. .	. .	60
„ „ des natürlichen Verkehrsgebiets							. .	. .	. .	210

Tabelle G.

Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der Ermsthalbahn.

Jahrgang	Einnahmen aus dem		Reinertrag		Verzinsung der		Reserve- und Erneuerungs-Fonds
	Personenverkehr	Güterverkehr	in Summe	in Prozent des Anlagekapitals	Prioritäten	Aktien	
	ℳ	ℳ	ℳ		%	%	
1874	45 514	45 377	55 817	3,6	4½	2	14 815
1875	39 971	49 914	56 512	3,7	4½	2	15 556
1876	39 840	48 214	56 091	3,7	4½	2	15 964
1877	40 160	44 447	55 197	3,2	4½	2	23 316
1878	37 617	45 235	55 477	3,64	4½	2	23 203
1879	34 546	48 222	57 136	3,72	4½	2	24 083
1880	36 047	46 436	58 262	3,80	4½	2	25 007
1881	37 036	45 553	58 848	3,20	4½	2	35 918
1882	35 969	45 751	58 705	3,21	4½	2	36 835
1883	40 166	49 128	66 168	4,42	4½	3	41 796
1884	41 550	57 988	75 551	5,02	4½	4	47 114
1885	43 020	58 107	75 920	5,12	4½	4	51 750
1886	41 601	67 220	80 491	5,40	4½	4½	108 713
1887	43 184	74 455	89 600	6,11	4½	4½	112 381
1888	43 495	71 002	84 466	5,80	4½	4½	127 389
Durchschnittlich in 15 Jahren . .	39 981	53 136	65 616	4,22	4½	2,22	

Beilage 51.

Ausgegeben den 7. Juni 1889.

Bericht

der volkswirtſchaftlichen Kommiſſion der Kammer der Abgeordneten über einige Petitionen in Eiſenbahnſachen.

Berichterſtatter: Luz.

1) Linie Neuenſtein-Niedernhall-Ingelfingen-Künzelsau oder Waldenburg-Künzelsau.

In einer an die Kammer der Abgeordneten gerichteten Eingabe vom 25. Januar d. J. wiederholen die Gemeindevertretungen von Niedernhall, Ingelfingen, Criesbach, Criſpenhofen, Neuenſtein, Kirchenfall, Langenfall und Weißbach die ſchon im vorigen Jahre geſtellte Bitte um Erbauung einer normalſpurigen Sekundärbahn von Neuenſtein über Niedernhall und Ingelfingen nach Künzelsau. Es wird geltend gemacht, daß dadurch ſieben größeren Gemeinden mit ungefähr 8 600 Einwohnern der Zugang zum allgemeineren Verkehr erleichtert würde, während dies durch die Ausführung der Linie Waldenburg-Künzelsau nur für 3 Gemeinden zu erreichen wäre.

Dagegen bittet der Gemeinderat in Künzelsau in einer Eingabe vom 14. März d. J., welcher ſich die Gemeinderäte in Amrichshauſen, Beiſenberg, Garnberg, Hermuthhauſen, Jagſtberg, Nagelsberg, Steinbach, Weldingsfelden, Kupferzell und Feßbach angeſchloſſen haben, die Ständeverſammlung wolle die thunlichſt baldige Einbringung einer Vorlage, betr. die Erbauung einer normalſpurigen Sekundärbahn von Waldenburg nach Künzelsau auf Staatskoſten, möglichſt noch in der Finanzperiode 1889/91 befürworten.

Es wird auf die größere Bedeutung der Stadt Künzelsau hingewieſen, welche 30 243 ℳ Staatsſteuer (darunter 7 874 ℳ Gewerbeſteuer) bezahle, während Ingelfingen und Niedernhall einſchließlich der Parzellenmarkungen nur 10 782 ℳ Staatsſteuer (darunter 1 297 ℳ Gewerbeſteuer) entrichten. Sodann wird hervorgehoben, daß die Linie Waldenburg-Künzelsau viel kürzer ſei als die andere, und daß dem Verkehr Künzelsaus nicht zugemutet werden könne, den Umweg über Niedernhall zur Hauptbahn zu nehmen.

Die Kommiſſion iſt über die hier in Betracht kommenden Verhältniſſe nicht ſo unterrichtet, daß ſie in der Lage wäre, ſchon jetzt eine beſtimmte Stellung in der Sache zu nehmen. Nach den Motiven zu Art. 2 des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Beſchaffung von Geldmitteln für den Eiſenbahnbau u. ſ. w. pro 1889/91, ſind Vorarbeiten wegen der Eiſenbahnverbindung nach Künzelsau auf Koſten der Beteiligten im Gang. Unter dieſen Umſtänden erſcheint der Antrag gerechtfertigt:

die beiden Petitionen der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen und die Kammer der Standesherren zum Beitritt einzuladen.

2) In einer an die Kammer der Abgeordneten gerichteten Eingabe vom 22. Mai d. J. bittet das Eiſenbahnkomite der Gemeinden Onſtmettingen, Thailfingen, Truchtelfingen und Ebingen und des Gewerbe- und Handelsvereins Ebingen, die Kammer wolle die Herſtellung einer Sekundärbahn von Onſtmettingen über Thailfingen und Truchtelfingen nach Ebingen zur Berückſichtigung und baldmöglichſten Ausführung empfehlen.

Die angeſtrebte Bahn würde auf einer Länge von nur 9 km Stadt und Bahnhof Ebingen und die drei Gemeinden Truchtelfingen, Thailfingen und Onſtmettingen mit einer Geſamtbevölkerung von nahezu 12 000 Seelen verbinden. Nach dem Inhalt der Eingabe ſind in Onſtmettingen 125 Rundmaſchinen mit der entſprechenden Anzahl Näh- und Hilfsmaſchinen im Betrieb, das Quantum der durch dieſelben verarbeiteten Garne wird auf ca. 4 000 Doppelzentner und die Zahl der durch die Trikotage beſchäftigten Perſonen auf 350 geſchätzt. Die Feinmechanik beſchäftigt in zehn Werkſtätten über 100 Arbeiter, die Endſchuhfabrikation etwa 500 Perſonen, welche 1 500 Doppelzentner Salbande verarbeiten. Weiter hin wird auf die

Holzdeeherei und die Koeseltfabrikation hingewieſen und die Ein- und Ausfuhe von Früchten, Mehl, Kohlen (für zwei Dampfmaſchinen) und anderen Artikeln angegeben. Thailfingen, Hauptſitz der Trikotwareninduſtrie in doetigee Gegend, beſchäftigt rund 700 Maſchinen mit einer Produktion oon mindeſtens 25 000 Doppelzentnern, dazu kommt die Korſettfabeikation mit 50 Stühlen. Neben verſchiedenen weiteeen Gewerben ſind zwei Dampfmaſchinen und eine Dampfſäge im Beteieb. Der Poſtverkehe Thailfingens eegab peo 1887/88 einen Kaſſenumſatz von 17 564 ℳ. In Truchtelfingen werden auf 40 bis 50 Rundmaſchinen 6 bis 700 Doppelzentnee Garne veearbeitet. Außerdem iſt in der Eingabe noch beſonders auf den Veekehe mit Ebingen, mit dem benachbarten, volkreichen Killerthal u. ſ. w. hingewieſen. Die Gemeinderäte in Ebingen, Truchtelfingen, Thailfingen und Onſtmettingen haben ſich dee obigen Bitte angeſchloſſen.

Die volkswietſchaftliche Kommiſſion bezweifelt nicht, daß es ſich hier um ein Verkehrsgebiet handelt, welches eine ſehe namhafte induſtrielle Entwicklung aufweiſt. Bei Peojekten zu ähnlichen Zweigbahnen wae es abee dishee üblich, daß die Intereſſenten ſich erboten haben, die Koſten einee geneeellen Peojektbeaebeitung zu beſtreiten. Nach Beendigung der Voearbeiten wueden ſodann weiteee Verhandlungen eingeleitet. In dieſee Richtung ſcheinen die Bittſtellee noch keine Scheilte gethan zu haben.

Antrag:

die Petition der K. Regierung zue Kenntnisnahme mitzuteilen und die Kammer der Standesherren zum Beitritt einzuladen.

Beilage 52.

Ausgegeben den 7. Juni 1889.

Dem Präſidium der Kammee der Abgeoednеten beehrt ſich das K. Staatsminiſterium Höchſtem Befehle Seiner Majeſtät des Königs vom 25. v. M. gemäß im Anſchluß den Entwurf eines Geſetzes, betreffend weiteee Aenderungen des Geſetzes oom 19. Sept. 1852 übee die Steuee von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen, nebſt Motiven mit dem Erſuchen zu übergeben, behufs Herbeiführung dee verfaſſungsmäßigen Beeatung und Beſchlußfaſſung über die Vorlage in der Ständeveefammlung, zunächſt der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligſt einleiten zu wollen.

Hochachtungsooll ꝛc.

Stuttgart, den 5. Juni 1889.

Königliches Staatsminiſterium.
Mittnacht.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Entwurf eines Geſetzes,

betreffend weitere Aenderungen des Geſetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen.

Karl,

von Gottes Gnaden

König oon Württembeeg.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums und unter Zuſtimmung Unſerer geteeuen Stände verordnen und oerfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Zu Art. 3 lit. A des Geſetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen, (Reg.-Bl. S. 230 ff.) wied beſtimmt:

Den auf Gegenſeitigkeit beruhenden Verſicherungsgeſellſchaften kann nach dem Ermeſſen dee Zentralſteueebehörde füe ihre Aktivzinſen in dem Verhältniſſe Steueefeeiheit gewähet werden, als unter der Geſamtveeſicherungsſumme Veeſicheeungsbeträge ſolcher Perſonen begriffen ſind, welche außerhalb Württembergs wohnen.

Art. 2.

Der Abſatz 4 des Art. 11 des Einkommensſteuergeſetzes

vom 19. September 1852 wird aufgehoben und hinter dem Artikel 11 wird nachſtehender Artikel 11 a eingeſchaltet:

Art. 11 a.

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlaſſener oder unvollſtändiger Faſſion keine oder zu wenig Einkommenſteuer entrichtet hat, ſind deſſen Erben oder deren geſetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb ſechs Monaten, vom Tode des Erblaſſers an gerechnet, bei dem Bezirksſteueramt das nicht oder in zu geringem Betrage fatierte Einkommen, ſoweit die Steuer nicht am Todestag des Erblaſſers verjährt iſt (Art. 13 Abſ. 3), anzumelden; ferner ſind die Erben ſchuldig, das Dreifache der von dem Erblaſſer nicht entrichteten Steuerbeträge zu bezahlen.

Die Friſt zur Anmeldung iſt von dem Bezirksſteueramt den Umſtänden entſprechend zu verlängern, wenn die Anmeldepflichtigen vor dem Ablauf derſelben glaubhaft machen, daß ſie noch nicht beurteilen können, ob der Verſtorbene ſeiner Steuerpflicht vollſtändig genügt hat.

Unterbleibt die Anmeldung oder wird ſie unvollſtändig abgegeben, ſo verfallen die Erben, beziehungsweiſe deren geſetzliche Vertreter, nach Verhältnis der Erbsquoten in die Strafe des zehnfachen Betrages der nach dem vorſtehenden Abſatz 1 zu leiſtenden Nachzahlung.

Wird nachgewieſen, daß bei Unterlaſſung oder Unvollſtändigkeit der Anmeldung ſeitens eines Anmeldepflichtigen ein Zuwiderhandeln gegen die ihm nach Abſatz 1 obliegende Verpflichtung nicht beabſichtigt geweſen iſt, ſo tritt anſtatt der im vorhergehenden Abſatz beſtimmten Strafe nur eine Ordnungsſtrafe bis zu Dreihundert Mark ein.

Die Nachzahlung des Dreifachen der zurückgebliebenen, nicht verjährten Steuerbeträge hat im Fall der Abſätze 3 und 4 neben der Strafe ſtattzufinden.

Art. 3.

In Art. 12 Abſ. 2 des Einkommensſteuergeſetzes vom 19. September 1852 nach der Faſſung des Geſetzes vom 13. Juni 1883, betreffend weitere Aenderungen des Einkommensſteuergeſetzes vom 19. September 1852, (Reg.-Bl. von 1883 S. 131) kommen die Worte:

„oder nach dem Tode des Schuldigen von ſeite eines Erben“

in Wegfall.

Art. 4.

Der Art 13 Abſ. 3 des Einkommensſteuergeſetzes vom 19. September 1852 erhält folgende Faſſung:

> In drei Jahren verjährt auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zu viel bezahlter Abgaben, ſowie der den Erben eines Steuerpflichtigen obliegende Steuernachtrag (Art. 11 a).

Art. 5.

Dieſes Geſetz tritt mit dem 1. Juli 1889 in Kraft.

Unſere Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Zu Art. 1.

Auf Gegenſeitigkeit beruhende Geſellſchaften unterliegen nach der beſtehenden Geſetzgebung für ihr geſamtes Zinſeneinkommen der Kapitalſteuer, woneben die von den Geſellſchaften ihren Mitgliedern geleiſteten Zinſen und Renten von dieſen ihrerſeits zu verſteuern ſind.

Doch ſind von dieſer Regel für einzelne Arten von Gegenſeitigkeitsgeſellſchaften, welche vermöge ihres Zweckes eine beſondere Berückſichtigung verdienen, Ausnahmen gemacht.

Zunächſt ſind ſowohl die Aktivzinſen als die Leiſtungen ſolcher Gegenſeitigkeitsgeſellſchaften, welche einen wohlthätigen und öffentlichen Charakter tragen, wie die unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Witwen- und Waiſenkaſſen, Sparkaſſen ꝛc., von der Kapitalſteuer frei. Geſetz vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen, (Reg.-Bl. S. 230 ff.), Art. 3 A lit. c Satz 1 und lit. e.

Sodann iſt bei einzelnen Gegenſeitigkeitsgeſellſchaften wenigſtens die Steuerpflicht der von denſelben ihren Mitgliedern geleiſteten Zinſen und Renten beſeitigt. Nach Art. 3 A lit. c Satz 2 und lit. d des angeführten Geſetzes bleiben nämlich die Paſſivrenten der auf Gegenſeitigkeit gegründeten, nicht unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Witwen- und Waiſenkaſſen, ſowie die Leiſtungen ſolcher Erſparnisgeſellſchaften, welche ſich der Kontrolle ihrer Rechnungen durch die Staatsbehörden unterziehen und nicht auf Gewinn Dritter berechnet ſind, ſondern nur die gemeinſame Anlage der Erſparniſſe der Einleger bezwecken, von der Kapitalſteuer frei. Dieſe Beſtimmungen beruhen auf der Erwägung, daß bei den genannten, beſonders zu begünſtigenden Geſellſchaften „eine doppelte Beſteuerung desſelben Objekts“ vermieden werden ſolle. Letzteres hätte nun zwar auch dadurch erreicht werden können, daß die Aktivzinſen der Geſellſchaften für ſteuerfrei erklärt worden wären, wogegen die Mitglieder ihre Bezüge zu verſteuern gehabt hätten; es wurde jedoch hievon Umgang genommen, „weil die Steuervergleichung,

Steuerberechnung und Steueranſetzung von ſo vielen in der großen Mehrzahl unbedeutenden Penſionen und Renten nicht nur weitläufig und beſchwerlich, ſondern auch im Erfolge minder geſichert geweſen wäre, als die Erhebung der Steuer von den Anſtalten ſelbſt".

Verh. der Kam. d. Abg. von 1851/52 IV. Prot.-Bd. S. 2665—2669.

Verh. der Kam. d. Standesh. von 1851/52 It. Beil.-Bd. S. 464, It. Prot.-Bd. S. 568.

Da jedoch bei dieſer Art der Beſteuerung der Erträgniſſe der genannten Gegenſeitigkeitsgeſellſchaften die Kapitalſteuer auch inſoweit zu entrichten war, als bei denſelben Nichtwürttemberger und ſteuerfreie Witwen, Waiſen und gebrechliche Perſonen beteiligt ſind, ſo wurde auf Anregung des mit der Lebensverſicherungs- und Erſparnisbank in Stuttgart verbundenen Kapitaliſtenvereins in Art. 1 des Geſetzes vom 20. Auguſt 1861, in Betreff nachträglicher Beſtimmungen zu dem Geſetze vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen (Reg.-Bl. S. 185) beſtimmt, daß den im Art. 3 A lit. c Satz 2 und lit. d bezeichneten, auf Gegenſeitigkeit gegründeten Witwen- und Waiſenkaſſen und Erſparnisgeſellſchaften, worunter auch die auf Gegenſeitigkeit beruhenden Rentenanſtalten und Kapitaliſtenvereine zu rechnen ſind, nach dem Ermeſſen der Zentralſteuerbehörde von ihren Aktivzinſen, ſoweit ſie dieſelben an ihre Einleger ausbezahlen, die Kapitalſteuer erlaſſen werden kann, wogegen in dieſem Falle den Einlegern die Faſſion und Verſteuerung obliegt.

Verh. der Kam. der Abg. von 1856/61 II. Beil.-Bd. S. 1014, 1015, V. Prot.-Bd. S. 3036; ferner

Verh. von 1856/58 IV. Prot.-Bd. S. 2648.

Verh. der Kam. der Standesh. von 1856/58 I. Prot.-Bd. S. 496.

Durch dieſe Beſtimmung des Geſetzes vom 20. Auguſt 1861 wurde den genannten Geſellſchaften die Möglichkeit gegeben, ſich ſelbſt und ihre Mitglieder inſoweit von der Kapitalſteuer zu befreien, als bei den Geſellſchaften ſteuerfreie Perſonen, namentlich Nichtwürttemberger beteiligt ſind.

Die auf Gegenſeitigkeit beruhenden Verſicherungsgeſellſchaften fallen nicht unter die angeführten Geſetzesbeſtimmungen, ſie haben daher ihr Zinſeneinkommen im vollen Betrage zu verſteuern.

Dieſer Umſtand hat ſchon in dem Jahre 1865 die Lebensverſicherungs- und Erſparnisbank in Stuttgart und die allgemeine Rentenanſtalt daſelbſt, welche letztere ſich neben der Rentenverſicherung auch mit der Lebensverſicherung befaßt, veranlaßt, bei der Steuerverwaltung um Befreiung von der Kapitalſteuer nachzuſuchen, inſoweit an dem Deckungskapitale und dem Sicherheitsfonds der Geſellſchaft Ausländer beteiligt ſeien. Die Steuerverwaltung konnte angeſichts der geſetzlichen Beſtimmungen dieſem Anſinnen keine Folge geben. Beide Geſellſchaften hoben ſich daher in dem Jahre 1867 und wiederholt in dem Jahre 1873 an die Ständeverſammlung um Befürwortung ihres Geſuchs bei der K. Staatsregierung gewendet, und die beiden Kammern der Ständeverſammlung haben das Geſuch der K. Staatsregierung zur Erwägung mitgeteilt.

Verh. der Kam. der Abg. 1866/68 II. Beil.-Bd. S. 838, 910, 969, III. Prot.-Bd. S. 1957 ff.; ferner von 1870/73 I. Beil.-Bd. S. 1624, 1714/15 und VtI. Prot.-Bd. S. 4177.

Verh. der Kam. d. Standesh. 1866/68 Prot.-Bd. S. 511; ferner von 1870/74 tI. Beil.-Bd. S. 845, 880, II Prot.-Bd. S. 1198.

Da jedoch die gewünſchte Steuerbefreiung nur im Wege der Geſetzgebung gewährt werden konnte, ſo glaubte die Regierung vor Einbringung eines Geſetzes noch weitere Erfahrungen abwarten zu ſollen. Inzwiſchen haben die Petenten ihr Anſuchen bei der Steuerverwaltung mehrfach wiederholt und insbeſondere darauf hingewieſen, daß in anderen Staaten ähnliche Inſtitute erheblich weniger Steuer zu tragen haben.

Der vorliegende Geſetzesentwurf ſchlägt nun in Art. 1 eine den Wünſchen der Petenten im allgemeinen entſprechende Geſetzesbeſtimmung vor, indem er davon ausgeht, daß auf Gegenſeitigkeit beruhende Verſicherungsgeſellſchaften ſchon an und für ſich eine ſteuerliche Begünſtigung verdienen. Die Lebens- und Rentenverſicherung, die Verſicherung gegen Feuer-, Waſſer-, Vieh-, Hagel- und dergl. Schäden iſt von hervorragender wirtſchaftlicher Bedeutung. Dies hat auch die beſtehende Steuergeſetzgebung anerkannt durch die Begünſtigung, welche ſie in den oben angeführten Geſetzesſtellen der Rentenverſicherung bereits hat zu teil werden laſſen. Dazu kommt, daß auch die Geſetzgebung anderer deutſcher Staaten ſolche Geſellſchaften in außerordentlicher Weiſe begünſtigt, und daß es gerade mit Rückſicht hierauf um ſo mehr geboten iſt, die inländiſchen Geſellſchaften von einer Steuerlaſt zu befreien, welche ihre Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt.

Was nun die Art und Weiſe der ſteuerlichen Berückſichtigung der fraglichen Geſellſchaften betrifft, ſo iſt eine direkte Ausdehnung der Beſtimmung des Art. 1 des Geſetzes vom 20. Auguſt 1861 auf dieſelben nicht möglich, weil ihre Leiſtungen in der Hand der Mitglieder regelmäßig nicht ſteuerpflichtig ſind, insbeſondere ſind die den letzteren zufließenden Dividenden in der Hauptſache nur Rückerſätze zu viel bezahlter Prämien. Dagegen kann dieſelbe Wirkung, wie in dem Geſetze von 1861, durch die in dem Art. 1 des Entwurfs vorgeſchlagene Beſtimmung erreicht werden. Wenn dieſelbe jedoch durchführbar ſein ſoll, ſo muß ſie in einfacher Weiſe vollzogen werden können. Der Entwurf ſieht deshalb davon ab, die Steuerfreiheit auch auf Verſicherungsſummen auszudehnen, welche auf ſteuerfreie Witwen, Waiſen und gebrechliche Perſonen entfallen, da es den Geſellſchaften nicht möglich wäre und auch ohne beſondere umſtändliche Kontrolle nicht überlaſſen werden könnte, die erforderlichen Feſtſtellungen zu machen; der Entwurf beſchränkt ſich vielmehr auf die Berückſichtigung der Verſicherungsſummen, welche auf Perſonen außerhalb Württembergs entfallen und ſieht auch hier davon ab, ob die außerhalb Württembergs wohnhaften Perſonen etwa noch in Württemberg kapitalſteuerpflichtig ſind.

Die ſteuerliche Vergünſtigung ſoll dieſen Geſellſchaften übrigens nur auf Anſuchen und auch dann nicht unbedingt, ſondern nur nach dem Ermeſſen der Zentralſteuerbehörde

Digitized by Google

zukommen, letzteres deshalb, weil es Gesellschaften geben kann, welche vermöge ihres Zweckes die Begünstigung nicht verdienen oder welche die Grundlagen für die Berechnung der steuerfreien Quote ihres Zinseneinkammens nicht in ausreichender Weise liefern. Auch kann in Frage kammen, ob die Vergünstigung solchen Gesellschaften versagt werden soll, welche ihren Sitz außerhalb Württembergs haben, falls dieselben, was übrigens selten vorkammen wird, in Württemberg überhaupt kapitalsteuerpflichtig sind.

Bei Anwendung des Art. 1 des Entwurfs auf die zur Zeit in Württemberg bestehenden auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften würde sich ein Kapitalsteuerausfall von etwa 70 000 ℳ ergeben.

Zu Art. 2—4.

Auf Grund des Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. September 1852, wonach „die Steuernachhaiung und Strafe auch dann stattfinden, wenn die Thatsache, durch welche sie begründet werden, erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird," wurde seit dem Inkrafttreten des Gesetzes unbeanstandet sowohl von den Verwaltungsbehörden (Oberämtern, Finanzbehörden, Geheimerrat und Verwaltungsgerichtshof), als auch nach der Einführung der Reichsstrafprozeßordnung vom Jahre 1879 an von den württembergischen Gerichten die Legalstrafe wegen Hinterziehung der Einkommenssteuer auch nach dem Tode des Defraudanten ausgesprochen und zwar „gegen die Hinterlassenschaft, beziehungsweise gegen die Erben desselben", indem davan ausgegangen wurde, daß nach der angeführten Bestimmung des Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes die Strafe als vom Erblasser verwirkt auf dem Nachlaß ruhe, demgemäß der Nachlaß strafrechtlich als der Schuldige zu behandeln und die Strafe von den Erben nach dem Verhältnisse zu bezahlen sei, nach welchem sie an der Verlassenschaft teilgenommen haben. (Vergl. Präjudiz des K. Geheimenrats vom 3. Februar 1854, Amtsblatt des K. Steuerkollegiums von 1854 S. 59 und Sammlung der Württembergischen Staatssteuergesetze von 1883 S. 211 Ziff. 14). Im Strafverfahren wurden die Erben als die Interessenten mit ihrem Verteidigungsvorbringen gehört und ihnen das Urteil eröffnet.

Diese Gesetzesanwendung wurde jedoch in einem Urteile des 1. Strafsenats des Reichsgerichts vom 19. April 1888 als unzulässig erklärt, indem das Reichsgericht auf erhobene Revision das Urteil der Strafkammer eines württembergischen Landgerichts aufhob, das Strafverfahren als unzulässig einstellte und der württembergischen Staatskasse die Kosten des Verfahrens auferlegte. In den Gründen zu diesem Urteile des Reichsgerichts ist ausgeführt: Der Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. September 1852 enthalte keine selbständige strafrechtliche Verantwortlichkeit der Erben, vielmehr bezeichne er den Verstorbenen als „Schuldigen", und die Strafe richte sich nur gegen diesen, beziehungsweise seinen Nachlaß.

Wenn man nun auch davan ausgehe, daß die von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuchs abweichende, namentlich der Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs widersprechende Anordnung des württembergischen Steuerrechts hinsichtlich der Bestrafung eines Verstorbenen oder eines „Nachlasses" im Hinblick auf §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in materieller Richtung nicht zu beanstanden wäre, so fehle doch eine prozessualische Form, welche deren Anwendung ermögliche, und zwar sowohl beim Strafverfahren im Verwaltungswege, weil der §. 459 Abs. 2 der Strafprozeßordnung anordne, daß ein Strafbescheid der Verwaltungsbehörde nur gegen einen Beschuldigten, welchem die in jener Gesetzesstelle vorgeschriebene Eröffnung gemacht werden könne, also nur gegen einen lebenden Menschen erlassen werden dürfe, als auch insbesondere im gerichtlichen Strafverfahren, weil die Strafprozeßordnung stets einen lebenden Beschuldigten voraussetze. Auch die in den §§. 477 ff. der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über das sogenannte objektive Strafverfahren, nach welchem unter Umständen auf Einziehung von Gegenständen selbständig erkannt werden könne, seien weder direkt noch analog anwendbar, da es sich nach dem Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. September 1852 um die Einziehung eines einzelnen Gegenstandes nicht handle, sondern um eine Geldstrafe, deren Art und Größe nach dem Tode des Schuldigen erst festgesetzt werden solle, und deren Bezahlung in Geldstücken zu erfolgen habe, welche erst durch die Beitreibung individualisiert werden.

Wenn sich nun auch gegen diese Entscheidung des Reichsgerichts Bedenken erheben lassen und die Erwirkung einer für die Auffassung der württembergischen Behörden und beziehungsweise Gerichte günstigen anderweitigen Entscheidung des Reichsgerichts nicht ausgeschlossen ist, so würde eine solche Entscheidung doch kaum in naher Zeit zu erreichen sein und demzufolge der durch das Urteil vom 19. April 1888 geschaffene, für die Rechtsprechung unzuträgliche, unsichere Rechtszustand längere Zeit fortbestehen. Die Regierung glaubte daher in Erwägung ziehen zu sollen, ob diesem Zustande nicht auf andere Weise abzuhelfen sei.

Eine Abänderung der Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung in der Richtung, daß bei Steuervergehen ein Strafverfahren gegen den Nachlaß, beziehungsweise die Erben des Schuldigen oder die Einziehung des Nachlasses eines Verstorbenen für zulässig erklärt würde, könnte wohl schwerlich, jedenfalls aber kaum in absehbarer Zeit erreicht werden.

Es bleibt daher nur übrig, die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 19. September 1852 den Erfordernissen der Strafprozeßordnung anzupassen.

Dies bezwecken die Art. 2—4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Hiebei geht der Entwurf davon aus, daß die seitherigen erprobten Strafbestimmungen soweit möglich aufrecht zu erhalten sind und zwar nicht nur die Strafen gegen den lebenden Defraudanten, sondern auch die Nachwirkung seiner Verfehlungen auf die Erben. Da die Einkommenssteuer nach dem Gesetze vom 19. September 1852 ausschließlich mittelst Selbsteinsteuerung (Fassion) der Steuerpflichtigen festgestellt und erhoben wird und die Verheimlichung des Einkommens, namentlich desjenigen aus Kapitalien, zu Lebzeiten des Steuerpflichtigen sehr

leicht möglich ist, so liegt es in der Natur der Verhältnisse und ist durch langjährige Erfahrung bestätigt, daß eine richtige Fassion in sehr vielen Fällen nur erwartet werden kann, wenn der Steuerpflichtige bei etwaigen Hinterziehungen nicht nur für sich selbst, sondern auch nach seinem Ableben noch für seinen Nachlaß, beziehungsweise für seine Erben, nachteiligen Folgen ausgesetzt ist. Diese Erwägung hat nicht nur in Württemberg, sondern auch in anderen Staaten, welche die Steuer aus Kapitalien und Renten, sowie aus dem Diensteinkommen in ähnlicher Weise erheben (wie Bayern, Baden, Hohenzollern), dazu geführt, den Erben eines Steuerpflichtigen, welcher seiner Steuerpflicht nicht oder nicht vollständig genügt hat, neben der Steuernachholung noch weitere Leistungen, sei es in der Form von erhöhten Steuernachträgen, sei es in der Gestalt von Strafen, aufzuerlegen.

Die bisherigen Strafbestimmungen des Art. 11 Abs. 4 gegen den Nachlaß eines Verstorbenen beziehungsweise dessen Erben können nun allerdings mit Rücksicht auf das angeführte Urteil des Reichsgerichts nicht aufrecht erhalten bleiben, es muß vielmehr ein Verfahren gegen die Person der Erben ermöglicht werden. Zu diesem Zwecke verpflichtet der Entwurf die Erben, zu prüfen, ob der Erblasser seiner Steuerpflicht nachgekommen ist, und legt ihnen, falls dies nicht der Fall war, die Verpflichtung auf, das von dem Erblasser nicht oder zu wenig angegebene Einkommen nachträglich anzumelden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so soll sie wegen der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung eine Strafe treffen. Außerdem sollen die Erben die infolge der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Fassionen des Erblassers zurückgebliebene Steuer nachbezahlen, welche übrigens nicht im einfachen, sondern im dreifachen Betrage in Anrechnung kommt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Art. 2.

In Absatz 1 und 2 des hier vorgesehenen neuen Art. 11a ist die Verpflichtung der Erben zur nachträglichen Anmeldung der Minderfassionen des Erblassees und zur Entrichtung der von dem Erblasser hinterzogenen Steuer festgestellt. Beide Verpflichtungen erstrecken sich jedoch nur insoweit, als die Steuer aus dem verschwiegenen Einkommen am Todestage des Erblassers nicht verjährt ist, so daß die Frage, ob der Erblasser sich einer noch weiter rückwärts greifenden fortgesetzten Steuergefährdung im Sinne des Art. 13 Abf. 2 schuldig gemacht hat, außer Berücksichtigung bleibt.

Die Anmeldepflicht liegt jedem der Erben, bezw. deren gesetzlichen Vertretern für die Minderfassionen des Erblassers im ganzen ob. Die Anmeldefrist von sechs Monaten ist gewählt, weil erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß in dieser Zeit die Aufnahme des Kapitalvermögens des Erblassers ihren Abschluß gefunden hat und es den Erben möglich gewesen sein wird, zu prüfen, ob der Verstorbene seiner Steuerpflicht genügt hat. Sollte dies in einzelnen Fällen nicht zutreffen, so gestattet der Entwurf die entsprechende Verlängerung der Frist auf Ansuchen der Erben.

Was den Steuernachtrag betrifft, so konnte derselbe nicht auf die einfache Nachzahlung der nicht verjährten Steuern (von drei Jahren) beschränkt werden, da die Versuchung für den Erblasser zu Hinterziehungen eine zu große wäre, wenn er die Gewißheit hätte, daß seine Erben nach seinem Tode kein Nachteil träfe, denn die nicht verjährte Steuer ist eine ohnedies auf die Erben übergehende Schuld des Erblassers. Es ist nun zwar bisher nach dem Gesetze vom 13. Juni 1883 den Erben gestattet gewesen, durch freiwillige Nachentrichtung der nicht verjährten Steuern sich von jeglicher Strafe zu befreien. Dies war jedoch nur gestattet, insolange nicht eine Anzeige der Verfehlung des Erblassers bei der Behörde gemacht oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgt war, und es lag in dieser Einschränkung auch für den Erblasser ein Antrieb zur richtigen Fassion, da er nicht sicher war, ob es den Erben gelingen werde, der Anzeige oder dem strafrechtlichen Einschreiten zuvorzukommen. Wenn aber nun der Entwurf den Erben eine Frist von erheblicher Dauer einräumt, während welcher ein strafrechtliches Einschreiten gegen sie ausgeschlossen ist, so fällt der Antrieb zu richtiger Fassion für den Erblasser weg, und es muß an seine Stelle etwas anderes gesetzt werden. Diese Erfahrung ist auch im Großherzogthum Baden gemacht worden, woselbst in Art. 31 des Kapitalrentensteuergesetzes vom 29. Juni 1874 (Gesetz- u. Verordnungsblatt v. 1874 S. 361 und v. 1886 S. 37) den Erben nur auferlegt ist, die nicht verjährten Steuern (auf fünf Jahre) im einfachen Betrage nachzubezahlen. Dies hat, wie in den Motiven zu Art. 19 des Badischen Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 (Gesetz- u. Verordnungsblatt von 1884 S. 329) niedergelegt ist, Steuerhinterziehungen mehr hervorgerufen, als verhütet, „weil der Defraudierende sich hiebei bewußt sei, „daß eine Entdeckung seines Vergehens während seiner Lebens„zeit nur in seltenen Fällen zu befürchten stehe, nach seinem „Tode aber jede Strafverfolgung ausgeschlossen sei, sofern „nur die Erben innerhalb der ihnen eingeräumten Frist „eine Nachdeklaration der hinterzogenen Steuern von fünf „Jahren einreichen, während die Defraudation vielleicht ein „ganzes Menschenalter hindurch fortgesetzt worden war.“ In dem angeführten Art. 19 des Einkommensteuergesetzes ist deshalb, wenigstens für die allgemeine Einkommensteuer, den Erben auferlegt, „die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen.“

Der Entwurf folgt im Grundgedanken diesem Vorgange des badischen Einkommensteuergesetzes und bestimmt, daß die Erben das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten Steuerbeträge, soweit sie nicht verjährt sind, zu bezahlen haben.

Hiemit ist zu dem Zwecke, um den Erlasser zu richtiger Einkommensfassion, beziehungsweise freiwilliger Richtigstellung derselben noch zu seinen Lebzeiten zu veranlassen, bestimmt, daß, wenn sich nach seinem Tode ergiebt, daß er in den letzten drei Jahren vor seinem Ableben seiner Steuer-

pflicht nicht nachgekommen iſt, die in dieſen Jahren zurückgebliebene Steuer ſich auf das Dreifache erhöht. Dieſe erhöhte Steuer iſt ſonach eine auf dem Nachlaſſe des Verſtorbenen ruhende Verbindlichkeit, welche als ſolche in derſelben Weiſe, wie andere Nachlaßſchulden, auf die Erben übergeht, und wofür dieſelben, wenn ſie die Erbſchaft nicht mit der Rechtswohlthat des Inventors angetreten haben, nach Verhältnis ihrer Erbsquoten auch mit ihrem eigenen Vermögen haften. Als Erbſchaftsſchuld trifft, wie aus der Faſſung des Entwurfs hervorgeht, dieſe Verbindlichkeit nur die Erben, nicht auch deren geſetzliche Vertreter, welche nur für die Anmeldung der Minderfaſſionen des Erblaſſers verantwortlich ſind.

Der Abſ. 3 des neuen Artikels 11a ſetzt die Strafolgen für die Unterlaſſung oder Unvollſtändigkeit der in Abſ. 1 und 2 vorgeſchriebenen Anmeldung feſt.

Aus der Faſſung der Eingangsworte: „Unterbleibt die Anmeldung oder wird ſie unvollſtändig abgegeben“ ergiebt ſich, daß die Strafe nicht eintritt, wenn die vollſtändige Anmeldung auch nur von ſeiten eines der Erben oder deren Vertreter erfolgte, und andererſeits, daß die Unvollſtändigkeit der Anmeldung der Unterlaſſung gleichſteht, wie dies auch nach dem Geſetze vom 13. Juni 1883 (Reg.-Bl. S. 131) der Fall iſt. Was das Strafmaß betrifft, ſo ſoll, wie bereits bemerkt, das beſtehende Recht möglichſt aufrecht erhalten bleiben, wonach die Steuerhinterziehung mit dem zehnfachen Betrag der verkürzten Steuer beſtraft wird. Als verkürzte Steuer ſtellt ſich nach dem oben Bemerkten der ganze von den Erben zu entrichtende Steuernachtrag dar, die Strafe iſt daher auch aus dieſem ganzen Nachtrage zu berechnen.

Hiebei erfordert es aber die Konſequenz und die Billigkeit, die Erben nur nach Verhältnis ihrer Erbsquoten dieſer Strafe zu unterwerfen.

Unter der Erbsquote iſt nicht der Erbempfang, ſondern diejenige Quote verſtanden, zu welcher die Erben kraft Geſetzes, Teſtaments, Erbvertrags ꝛc. zur Erbſchaft berufen ſind. Dieſe Erbsquote läßt ſich unſchwer auch dann feſtſtellen, wenn eine Erbteilung unterlaſſen oder aufgeſchoben wird, nötigenfalls kann hiefür von der Strafbehörde die Teilungsbehörde in Anſpruch genommen werden.

Der Abſatz 4 des neuen Artikels 11a geſtattet entſprechend der Beſtimmung in Art. 12 Abſ. 1 des Geſetzes vom 19. September 1852 nach der Faſſung des Geſetzes vom 13. Juni 1883 (Reg.-Bl. S. 598) den Nachweis, daß die Unterlaſſung oder Unvollſtändigkeit der Anmeldung ſeitens eines Anmeldepflichtigen nicht in der Abſicht einer Zuwiderhandlung gegen die ihm nach Abſatz 1 obliegende Verpflichtung erfolgt iſt. Für dieſen Fall ſoll gegenüber von demjenigen Erben, bezüglich deſſen der Nachweis geführt iſt, anſtatt der Legalſtrafe nur auf eine Ordnungsſtrafe bis zu 300 ℳ erkannt werden, wogegen für diejenigen Erben, bezüglich deren der Nachweis nicht geführt iſt, die Legalſtrafe beſtehen bleibt.

In Abſatz 5 iſt feſtgeſtellt, daß der Steuernachtrag neben der in den Fällen der Abſätze 3 und 4 zu erkennenden Legal- beziehungsweiſe Ordnungsſtrafe ſtattzufinden hat, was nach dem oben Ausgeführten keiner weiteren Begründung bedarf.

Zu Art. 3.

Mit der in dem neuen Artikel 11a den Erben auferlegten Verpflichtung zur Anmeldung der von dem Erblaſſer hinterzogenen Steuer iſt die Beſtimmung des Art. 12 Abſ. 2 des Geſetzes vom 19. September 1852 nach der Faſſung des Geſetzes vom 13. Juni 1883, wonach den Erben das Recht dieſer Anmeldung mit der Wirkung der Strafloſigkeit eingeräumt war, nicht mehr vereinbar und deshalb der entſprechende Paſſus außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Zu Art. 4.

Der Art. 13 Abſ. 3 des Geſetzes vom 19. September 1852 ſetzt eine dreijährige Friſt für die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener und der Zurückforderung zu viel bezahlter Abgaben feſt. Da es zweifelhaft ſein könnte, ob dieſe Beſtimmungen auch auf den in dem neuen Art. 11a den Erben auferlegten Steuernachtrag ohne weiteres Anwendung finden, iſt vorgeſchlagen, dies mittelſt eines Zuſatzes zu Art. 13 Abſ. 3 feſtzuſtellen.

Beilage 53.

Ausgegeben den 8. Juni 1889.

Bericht

der Legitimationskommission der Kammer der Abgeordneten über eine Anfechtung der Wahl des Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Backnang.

Berichterstatter: Eggmann.

Laut Wahlurkunde vom 11. Januar d. J. ist am 9. dess. für den Oberamtsbezirk Backnang Stadtschultheiß Gock daselbst mit 2 510, also mit der absoluten Mehrheit der im ganzen abgegebenen 4 696 Stimmen zum Landtagsabgeordneten gewählt worden. Die vorgelegte Wahlurkunde leidet an keinem gesetzlichen Mangel, es ist daher die Giltigkeit der Wahl weder vom ständischen Ausschuß, noch von der Abgeordnetenkammer selbst beanstandet worden. In einem vom 2. Februar aus Backnang datierten und am 5. dess., also innerhalb der gesetzlich eingeräumten Frist, bei der Kammer eingelaufenen Aktenstücke haben nun Gustav Käß und 23 weitere Genossen, die sich als Wähler des Bezirkes einführen, worunter drei Gemeinderäte, ein Bürgerausschußobmann und ein Bürgerausschußmitglied, die Wahl des Stadtschultheißen Gock in 10 Punkten angefochten.

In Ziff. I ist gesagt: In einer Reihe von Gemeinden wurde den Wählern für den Fall der Erwählung Gock's und der Beteiligung an den für ihn gehaltenen Zusammenkünften die Zahlung von Getränken versprochen. Der Nachweis sei möglich in folgendem Fall, in welchem, ausgehend von dem Schultheißenamt Lippoldsweiler (Teilgemeinden Hohnweiler, Däfern, Sauerhof) ein solches Versprechen sogar schriftlich und mittelst Ausschellens durch den Ortsbüttel zur Kenntnis der Wählerschaft gebracht worden sei. Auf Dienstag den 8. Januar, den Vortag der Wahl, sei von den dortigen Befürwortern der Kandidatur Gock's, insbesondere von Schultheiß Heyd von Lippoldsweiler, eine Zusammenkunft zu Gunsten dieser Kandidatur im Gasthaus zum Stern im Parzellort Hohnweiler veranlaßt worden. Hiezu habe der Ortsbüttel Elser, der gleich seinem Vorgesetzten schon zuvor für die Erwählung Gock's thätig gewesen, in dessen Auftrag die Wähler mit dem Bedeuten auffordern sollen, daß im Fall einer Erwählung Gock's an die Wähler unentgeltlich Wein verabfolgt werde. Als Beweismittel wird genannt eidliches Zeugnis des Büttels und seines Schultheißen.

Im Auftrag des letzteren habe dessen Sohn den Ortsbüttel beauftragt, das vom Schultheißenamtsassistenten Stoll niedergeschriebene Weinversprechen öffentlich ausschellen zu lassen, was in der Folge geschehen sei, des Inhalts: „Wer heute Abend um sieben Uhr zu einer Besprechung der Abgeordnetenwahl im Stern in Hohnweiler sich einfindet, kann füglich auch nach der Wahl in einem beliebigen Wirtshause einen Schoppen Wein trinken." Beweismittel: das im Original beigeschlossene Schriftstück der Obgenannten, sowie des Sohnes des Schultheißen Heyd und des Verwaltungskandidaten Stoll daselbst. Die Geldmittel zur Bezahlung von Wein an die Wähler, die für den Herrn Gock eintraten, seien (wie in den andern Gemeinden) von dem Wahlkomite für Herrn Gock, bezw. von diesem zur Verfügung gestellt worden. Beweismittel für den Fall der Erheblichkeit: eidliches Zeugnis der Obigen.

Ziff. II führt aus: Im Rathaus von Sulzbach an der Murr riß der Amtsdiener den Wählern die Zettel aus der Hand und gab ihnen, falls sie Zettel des Gegenkandidaten Ellinger gehabt, Zettel für den Kandidaten Gock, während er solchen, die Gock'sche Zettel gehabt, solche zurückgab. Es werden zwei Wähler mit Namen genannt, denen Ellinger'sche Zettel entrissen und Gock'sche aufgedrängt worden seien, welch letztere sie gleich andern Wählern in der Folge wirklich abgegeben hätten.

Beweismittel: außer von diesen beiden eidliches Zeugnis von drei weiteren Männern.

III. Einem Küfer Mayer von Sulzbach erklärte bei der Abstimmung der Schultheiß von Sulzbach, er dürfe nicht wählen, da er der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig

ſei; wenn er übrigens einen Zettel für Gock abgebe, dürfe er abſtimmen, worauf Mayer an Stelle eines Stimmzettels mit dem Namen Ellinger einen ſolchen mit dem Namen Gock empfieng und abgab.

Beweismittel: für Mayer's Abſtimmung die Abſtimmungsliſte; für deſſen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das Vorſtrafenzeugnis; für den Vorgang auf dem Rathaus das Zeugnis Mayer's und von zwei weiteren Perſonen.

IV. Vor dem Rathaus zu Oppenweiler hat das Mitglied der Wahlkommiſſion, Adam Föll, ſo oft Wähler ſich näherten, denſelben ihre Wahlzettel abgenommen und ihnen Gock'ſche Zettel gegeben, ſo z. B. dem Dienſtknecht Gottlieb Wenzel von Vorderbüchelberg (Gemeinde Spiegelberg), dei Müller Kaiſer von Zell (Gemeinde Reichenberg). Beweismittel: eidliches Zeugnis des Genannten und zweier weiterer Männer.

V. Schultheiß Sachs von Reichenberg nahm den Wählern vor dem Wahllokal dieſer Gemeinde die Zettel ab und gab ihnen Gock'ſche Zettel, ſo z. B. dem Fritz Sanzenbacher von Reichenberg, früheren Polizeidiener daſelbſt. Beweismittel: eidliches Zeugnis des Betreffenden.

VI. Als zwei Wähler von Reichenberg, welche als Taglöhner an der dortigen Straße arbeiteteten, ſich vor der Wahl auf der Straße beſprachen, daß ſie Ellinger wählen wollen, rief Oberförſter Trips, der das Geſpräch vom Fenſter ſeines Hauſes aus mitanhörte, den beiden zu: „Wenn es ſo bei Euch ausſieht, ſo werde ich beim Oberamtsbaumeiſter dafür ſorgen, daß ihr künftig auf der Straße nicht mehr beſchäftigt werdet.“ Beweismittel: Gemeinderat Heinrich Gauger in Murrhardt.

VII. Schultheiß Föll von Steinbach hat ſeinen Wählern vor der Wahl perſönlich bekannt gegeben: diejenigen, welche Ellinger wählen wollen, ſollen zu Hauſe bleiben. Beweismittel: eidliches Zeugnis des Schultheißen.

VIII. Schultheiß Klotz von Bruch erklärte den Wählern vor der Wahl: wer Ellinger wähle, dem wolle er ſchon hinein kommen; ſtatt 2 ℳ, wie es ſonſt bei ihm üblich geweſen, ſtrafe er jetzt um 4 ℳ Beweismittel: eidliches Zeugnis des Albert Kübler in Hinterweſtermurr (Gemeinde Fornsbach).

IX. Der Schultheiß von Unterbrüden (Staiger) drohte den Wählern vor der Wahl: denjenigen, der Ellinger wähle, ſtrafe er mit 3 ℳ

X. Endlich bemerkt die Anfechtungsſchrift noch generell, die Stimmzettel für Gock und Ellinger ſeien ſowohl an der Qualität des Papiers als an dem durchſcheinenden Druck des Namens unterſcheidbar geweſen, wonach für die Wähler infolge der amtlicherſeits ausgeſprochenen Drohungen die begründete Beſorgnis vorgelegen ſei, daß die etwalge Zuwiderhandlung gegen die behördlichen Wünſche hinſichtlich der Wahl des Stadtſchultheißen Gock nicht verborgen bleiben würde.

Nach allem kommt die Anfechtung zu dem Schluſſe: da die vorgetragenen Unregelmäßigkeiten einzeln und in ihrem Zuſammenwirken auf das materielle Ergebnis der Wahl von Einfluß ſein konnten, zumal der als gewählt proklamierte Kandidat Schultheiß Gock mit einer Stimmenzahl von 2 422 gegen die Stimmenzahl des Gutsbeſitzers Ellinger mit 2127 nur 295 Stimmen mehr auf ſich vereinigte, wonach, abgeſehen von den ungiltig abgegebenen Stimmen, die Beeinfluſſung von nur 148 Wählern eine Verſchiebung des Ergebniſſes herbeiführen konnte, ſo ſtellen wir das ergebene Geſuch:

> Die hohe Kammer wolle nach entſprechender Unterſuchung und Feſtſtellung die hiemit angefochtene Wahl für ungiltig erklären und eine Neuwahl veranlaſſen.

Als Anfechtungsgründe werden in ſechs Fällen unberechtigte Wahlbeeinfluſſungen amtlicher Perſonen, insbeſondere Schultheißen, Wahlkommiſſionsmitglieder und Amtsdiener bezeichnet.

Dieſelben ſollen geſchehen ſein:

1) durch Verbot des Wählens (Ziff. VII);
2) durch Entreißen und Aufdrängen von Wahlzetteln (Ziff. II, IV, V);
3) durch Drohungen mit eventueller Anwendung der amtlichen Strafgewalt durch ein ausnahmsweiſe höheres Strafmaß gegen Wähler des Gegenkandidaten Ellinger (Ziff. VIII und IX);
4) durch Bedrohung mit Verdienſtentzug (Ziff. VI).

Während ein Mitglied Ihrer Kommiſſion (Haußmann) dieſe Beeinfluſſungen für an ſich erheblich erklärt, vermag die Mehrheit, auch wenn ſie die Richtigkeit der Angaben annimmt, in denſelben einen Grund nicht zu erkennen, um die Wahl für ungiltig zu erklären. Für die Frage über die Giltigkeit von Stimmzetteln iſt Art. 18 der Geſetzesnovelle vom 16. Juni 1882 (Reg.-Bl. S. 215) und über Ungiltigkeitserklärung einer Wahl ſind die Art. 21—23 des Wahlgeſetzes vom 26. März 1868 (Reg.-Bl. S. 185) maßgebend. Mag man auch die Beſtimmungen dieſes Geſetzes für ungenügend, lückenhaft und verbeſſerungsbedürftig halten, die Kommiſſion iſt nicht berechtigt, ſich auf den von unſerer einmal beſtehenden Landesgeſetzgebung prinzipiell verſchiedenen Standpunkt der Reichsgeſetzgebung zu ſtellen. Die bezüglichen divergierenden Anſchauungen ſind ſeinerzeit in dieſem hohen Hauſe in den einläßlichen Legitimationsverhandlungen vom 23. März und 4. Juni 1883 (Prot. der 45. und 49. Sitzung S. 940 ff., 1040 ff.) zum Ausdruck gekommen, und iſt auch damals der Standpunkt von der großen Mehrheit der Kammer eingenommen worden, welchen heute noch Ihre Kommiſſion einnehmen zu müſſen glaubt.

Dagegen erkennt ſie in dem Verfahren der angeſchuldigten amtlichen Perſonen, die Richtigkeit der aufgeſtellten Behauptungen vorausgeſetzt, eine unter Umſtänden nach §§. 107 und 339 des deutſchen Strafgeſetzbuches ſtrafbare Handlung und ſtellt daher den Antrag:

> dieſe Wahlanfechtungen der K. Regierung mit dem Erſuchen zur Kenntnis zu geben, den darin behaupteten Unregelmäßigkeiten und Ordnungswidrigkeiten weiter nachzugehen.

Der Fall Ziff. III würde allerdings, wenn er ſich wirklich ſo verhält, die Ungiltigkeit eines Stimmzettels ergeben, jedoch das Endergebnis der Wahl nicht berühren.

Das Vorbringen in Punkt X, betr. Papier und Druck, welches ſich auf ſämtliche Wahlzettel beider Kandidaten bezieht, iſt in den früheren Legitimationsverhandlungen in ähnlicher Geſtalt gleichfalls Gegenſtand der Erörterung geweſen. Da es ſich aber nur um die Nüance von Weiß und die Dichtigkeit des Papiers handelt, iſt die Kommiſſion nicht in der Lage, auf Grund einer ſo ganz allgemein gehaltenen Behauptung den Beweis für erbracht anzuſehen, daß es ſich hier um den in Ziff. 1 des Art. 18 der Geſetzesnovelle von 1882 vorgeſehenen Fall handle, wie denn auch weder eine der Diſtriktswahlkommiſſionen noch die Oberamtswahlkammiſſion ſich veranlaßt geſehen haben, die abgegebenen Stimmzettel wegen Farbe oder durchſcheinendem Druck irgendwie zu beanſtanden.

Die in Punkt I enthaltene Anfechtung wäre nach Art. 21 Abſ. 2 des Wahlgeſetzes von 1868 erheblich, wenn darin die Behauptung gefunden werden könnte, daß der Gewählte ſelbſt ſich der Beſtechung oder eines Verſuchs derſelben ſchuldig gemacht habe. Eine ſolche Behauptung iſt jedoch direkt nicht aufgeſtellt und entbehrt jedenfalls der erforderlichen thatſächlichen Begründung. Schon der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung hat eine ſo unbeſtimmte Faſſung, daß man nicht weiß, ob es ſich hier um Ernſt oder um einen Scherz handelt. Von einer mit einem Verſprechen verbundenen Aufforderung, Gock zu wählen, iſt gar nicht die Rede, die Aufforderung iſt gerichtet auf Beteiligung an einer Wahlbeſprechung und es iſt auch nirgends verſprochen, daß der Schoppen Wein, von dem es heißt, es könne ihn der Teilnehmer an der Vorbeſprechung „füglich nach der Wahl in einem beliebigen Wirtshaus trinken", von irgend jemand anderem als dem Trinker, geſchweige denn vom Kandidaten Gock bezahlt werde. Von den Geldmitteln zur Bezahlung von Wein iſt nur behauptet, daß ſie zur Verfügung geſtellt, nicht auch daß ſie verwendet worden ſeien, und zwar zur Verfügung geſtellt vom Wahllomite für Gock, das dann mit einer Wendung durch das Wort „beziehungsweiſe" mit letzterem identifiziert wird. Aus welchen Perſonen das Wahlkomite beſtand, in welchem Wirtshaus den Wählern Gock's der angeblich verſprochene Schoppen Wein und wem bezahlt oder nur angeboten worden ſei, davon wird nichts geſagt.

Samit kommt die Kammiſſion nach genauer Prüfung der vorgebrachten Anfechtungen an der Hand der Beſtimmungen unſeres Wahlgeſetzes zu dem Antrag:

die hohe Kammer wolle über dieſelben zur Tagesordnung übergehen.

1 Mitglied (Haußmann) hat ſich ſeine Abſtimmung vorbehalten.

Beilage 54 (Prot. 44).

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittels Note des K. Staatsminiſteriums an das Präſidium des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 15. März d. J. bei der Ständeverſammlung eingebrachten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz, Beratung gepflogen und demſelben unter den in der beiliegenden Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe angezeigten Modifikationen ihre Zuſtimmung erteilt.

Der Unterzeichnete beehrt ſich, das Präſidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 7. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hahl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Zu Beilage 54 (Prot. 44).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz.

Die Art. 1—5

unverändert anzunehmen;

Art. 6

in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Landarmenverbände sind befugt, sich zur Bewirkung der von ihnen zu leistenden Zahlungen der unentgeltlichen Vermittlung der Amtspflegen zu bedienen."

Den Art. 7—9

nach dem Entwurfe zuzustimmen.

Art. 10:

dem Abs. 2 den Satz anzufügen:

„Der Verteilung des Beitrags aus der Staatskasse an die einzelnen Landarmenverbände ist das Verhältnis des ihnen im jeweiligen Rechnungsjahr erwachsenen Aufwands zu Grund zu legen, jedoch unter Vorbehalt ausnahmsweiser Berücksichtigung etwaiger bei einem einzelnen Landarmenverband vorliegender besonderer Verhältnisse."

im übrigen dem Art. 10 zuzustimmen.

Den Art. 11—13

nach dem Entwurfe zuzustimmen;

die Ueberschrift „III. Armenzucht" zu ersetzen durch: „III. Zwang zur Arbeit."

Art. 14.

Den Eingang des Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Wer für sich selbst oder in der Person seiner Ehefrau oder seiner nach nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterstützung empfängt, kann" u. s. w. wie im Entwurfe;

Abs. 2—4 unverändert anzunehmen;

als Abs. 5 und 6 einzuschalten:

„Der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde steht es nach der besonderen Gestalt des Falles zu, die Vollziehung der Auflage auf Antrag oder von Amtswegen bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu sistieren.

Die Verhängung des Arbeitszwangs kann von der Armenbehörde zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden, wenn deren fernere Aufrechterhaltung als unzweckmäßig erscheint. Ebenso steht es den Beteiligten frei, deren Aufhebung jederzeit zu beantragen."

Abs. 5 des Entwurfes (nunmehr Abs. 7) unverändert anzunehmen.

Den Art. 15, 16, 17

zuzustimmen;

gegen Ueberschrift, Einleitung und Schlußsatz nichts zu erinnern.

Beilage 55.

Ausgegeben den 11. Juni 1889.

Höchstem Befehl Seiner Majestät des Königs vom 7. dieses Monats gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten im Anschluß den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg, nebst Begründung mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs Herbeiführung der verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung über den genannten Gesetzesentwurf in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 8. Juni 1889.

Königl. Staatsministerium:
Mittnacht.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg wird auf den in Art. 36 Abs. 3 des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 567) bestimmten Betrag der Sustentation eines vermählten Kronprinzen von jährlichen sechsundsechzigtausend Gulden oder

Einhundertdreizehntausend einhundert zweiundvierzig Mark und sechsundachtzig Pfennig

festgesetzt.

Außerdem erhält die Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm als Nadelgelder den in Art. 36 Abs. 4 des Hausgesetzes bestimmten Betrag von jährlichen achttausend Gulden oder

Dreizehntausend siebenhundert vierzehn Mark und neunundzwanzig Pfennig.

Art. 2.

Auf die in Art. 1 Abs. 1 festgesetzte Apanage finden die für die ursprünglichen Apanagen geltenden Vorschriften des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 Anwendung.

Die in Art. 1 Abs. 2 ausgesetzten Nadelgelder sind nicht vererblich und fallen mit dem Aufhören des Apanagenbezugs Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm an die Staatskasse zurück.

Art. 3.

Mit Wirkung vom 1. April 1889 treten die vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Gesetzes vom 20. Februar 1877 (Reg.-Bl. S. 13).

Unser Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und der Familienangelegenheiten des Königlichen Hauses, sowie Unser Staatsminister der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den . . . . . .

Begründung.

Durch das Königliche Hausgeſetz vom 8. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 567) ſind in Art. 36 für einen Kronprinzen, wenn er vermählt iſt, neben einer ſtandesmäßig möblierten Wohnung als Suſtentation jährlich 66 000 Gulden oder 113 142 ℳ 86 ₰. ausgeſetzt; außerdem erhält die Kronprinzeſſin, ſeine Gemahlin, als Nadelgelder jährlich 8 000 Gulden oder 13 714 ℳ 29 ₰.

Zur Zeit nimmt Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Württemberg als der dem Thron nächſtſtehende Agnat thatſächlich die Stellung des Kronprinzen ein mit allen daraus ſich ergebenden Pflichten. Die Apanage des Prinzen aber iſt durch Geſetz vom 20. Februar 1877 (Reg.-Bl. S. 13) auf 100 000 ℳ beſtimmt worden, erreicht ſomit die hausgeſetzlichen Bezüge eines Kronprinzen noch nicht.

Den jetzt beſtehenden Verhältniſſen dürfte es indeſſen entſprechen, die Apanage Seiner Königlichen Hoheit auf den vollen Geldbetrag der hausgeſetzlichen Suſtentation eines vermählten Kronprinzen zu erhöhen und außerdem auch für ſeine hohe Gemahlin die hausgeſetzlichen Nadelgelder einer Kronprinzeſſin anzuweiſen.

Dies bezweckt der vorliegende Geſetzesentwurf in Art. 1.

Die Einräumung einer ſtandesmäßig möblierten Wohnung käme dabei nicht in Frage.

Nach Art. 2 Abſ. 1 ſoll, wie in Satz 1 des Art. 2 des Geſetzes vom 20. Februar 1877, ausgeſprochen werden, daß die neu geregelte Apanage des Prinzen nicht als eine vererbte, ſondern als eine urſprüngliche im Sinne des Königlichen Hausgeſetzes zu behandeln iſt (Art. 28, Art. 34 Abſ. 2 des letzteren).

Wegen des Aufhörens des Bezugs der Nadelgelder waren die Beſtimmungen des Königlichen Hausgeſetzes in Art. 37 Abſ. 2, ferner in den Art. 56 ff. vergl. mit Art. 55 in Betracht zu ziehen.

Artikel 3 enthält die Beſtimmungen über den Beginn der Wirkſamkeit des neuen Geſetzes.

Beilage 56.

Ausgegeben den 13. Juni 1889.

Antrag

der Staatsſchuldenverwaltungskommiſſion.

Berichterſtatter: v. Hofacker.

Die hohe Kammer wolle den beiden Staatsſchuldenzahlungskaſſebuchhaltern Schauſler und Roller die erſte Dienſtalterszulage im Betrag von je 200 ℳ mit Wirkung vom 16. Mai 1889 an bewilligen.

Beilage 57.

Ausgegeben den 13. Juni 1889.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht der volkswirtſchaftlichen Kommiſſion der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Bitte der Gemeinden Lautlingen, Meßſtetten, Pfeffingen, Margrethauſen, ſowie des Gräflich von Stauffenberg'ſchen Rentamts Lautlingen um Einrichtung der Halteſtelle Lautlingen zu einer Güterſtation.

Berichterſtatter: Leibbrand.

Antrag:

die Kammer wolle die Bitte der Gemeinden Lautlingen, Meßſtetten, Pfeffingen, Margrethauſen, ſowie des Gräflich von Stauffenberg'ſchen Rentamts Lautlingen um Einrichtung der Halteſtelle Lautlingen zu einer Güterſtation, dd. 5. Mai 1889, der K. Regierung zur Erwägung überweiſen und

die Kammer der Standesherren zum Beitritt zu dieſem Beſchluſſe einladen.

Beilage 58 (Prot. 48, 52).

Ausgegeben den 15. Juni 1889.

In Erwägung

1) daß in Württemberg durch Hagelbeſchädigung im Durchſchnitt der Jahre die Landwirtſchaft höchſt empfindliche Verluſte erleidet,
2) daß die Kleingrundbeſitzer erfahrungsgemäß nur in ſeltenen Fällen bei den privaten Hagelverſicherungsgeſellſchaften gegen dieſe ihre Exiſtenz bedrohende Einbuße ſich Deckung zu verſchaffen wiſſen,

erlauben ſich die Unterzeichneten hiemit an den Herrn Staatsminiſter des Innern die

Anfrage

zu richten:

iſt die K. Regierung gewillt, der Ständeverſammlung einen Geſetzesentwurf über die Errichtung einer auf dem Prinzip der Gegenſeitigkeit und der Freiwilligkeit des Beitritts gegründeten, mit einem genügenden Staatsbeitrag verſehenen ſtaatlich geleiteten Hagelverſicherungsanſtalt für das Königreich Württemberg vorzulegen?

Schoffer. Diſtel. Schad. Eggmann. v. Herman. Schall. Brodbek. Aldinger. Maurer. Bantleon. Wittich. Bühler. Weber. Guſt. Holzherr. Winter. Schurer. Raſt. Landauer. Haug. Sayer. Luz. Betz. Ehninger (T.). Ehninger (K.). Gabler. Uhl. Egger. Freiherr v. Gültlingen. Freiherr v. Ellrichshauſen. Freiherr Hans v. Ow. Rathgeb. Leemann. Rieß. Probſt. Haffner. Wagner. Becher. Prälat Schmid. Stälin. Rath. Rapp. Hofacker. Rußbaumer. Leibbrand. H. Stockmayer. Ege. Vogel. Freiherr Bautz. Schnaidt. Meyder. Zipperlen. Merz. Lechler. Lang.

Beilage 59 (Prot. 31).

In drei bei der Kammer der Abgeordneten am 26. bezw. 29. und 31. Januar d. J. eingelaufenen an die Ständekammer gerichteten Eingaben haben 44 Weichen- und Stationswärter an der K. Staatseisenbahn die Bitte um Gehaltsaufbesserung vorgetragen; ferner

eine größere Anzahl Eisenbahn-Stations- und Weichenwärter im Eisenbahndienst auf der Strecke Bietigheim-Plochingen in einer bei der Kammer der Abgeordneten am 26. Januar eingelaufenen an beide Kammern gerichteten Eingabe dieselbe Bitte; ferner

44 Weichenwärter der Station Ulm in einer am 28. Januar bei der Kammer der Abgeordneten eingelaufenen, an die Ständekammer gerichteten Eingabe dieselbe Bitte; ferner

19 Wagenrevidenten der K. Staatseisenbahnen in einer an die Ständekammer gerichteten, am 28. Januar bei der Kammer der Abgeordneten eingelaufenen Eingabe die Bitte um Verwilligung von Dienstwohnungen; endlich

28 Güterschaffner in einer an die Ständekammer gerichteten, am 24. Januar bei der Kammer der Abgeordneten eingekommenen Eingabe die Bitte um Gehaltsaufbesserung.

Die Kammer der Abgeordneten hat hierauf am 16. und 17. d. M. beschlossen, diese sämtlichen Eingaben der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen und die jenseitige Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren, zu gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer, hievon zu benachrichtigen sich beehrt, schließt er für den Fall des Beitritts der jenseitigen Kammer zu genanntem Beschlusse den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 17. Mai 1889.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 60 (Prot. 31).

Euer Königliche Majestät!

Auf die an die Ständeversammlung gerichteten Eingaben von

44 Weichen- und Stationswärtern an der K. Staatseisenbahn,

einer größeren Anzahl Eisenbahn-Stations- und Weichenwärter an der Strecke Bietigheim-Plochingen,

44 Weichenwärtern der Station Ulm und

28 Güterschaffnern

um Verwilligung einer Gehaltsaufbesserung, sowie von

19 Wagenrevidenten der K. Staatseisenbahnen um Verwilligung von Dienstwohnungen,

haben wir beschlossen:

die erwähnten Eingaben der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen.

Indem wir Euer Königlichen Majestät diesen Beschluß mit den gedachten Eingaben unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den $\frac{17. \text{ Mai}}{21. \text{ Mai}}$ 1889.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:	Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 61 (Prot. 51).

Auf die mit gefälliger jenſeitiger Note vom 17. Mai d. J. mitgeteilten Eingaben, nämlich

von drei an die „Ständekammer“ gerichteten Eingaben von 44 Weichen- und Stationswärtern an den K. Staatseiſenbahnen vom 26., 29. und 31. Januar d. J., betreffend die Bitte um Gehaltsaufbeſſerung;

einer an beide Kammern gerichteten Eingabe einer größeren Anzahl Eiſenbahn-, Stations- und Weichenwärter im Eiſenbahndienſt auf der Strecke Bietigheim-Plochingen vom 26. Januar d. J., betreffend die Bitte um Gehaltsaufbeſſerung;

einer an die Ständekammer gerichteten Eingabe von 44 Weichenwärtern der Station Ulm vom 28. Januar d. J., betreffend die Bitte um Gehaltsaufbeſſerung;

einer an die Ständekammer gerichteten Eingabe von 19 Wagenrevidenten der K. Staatseiſenbahn vom 28. Januar d. J., betreffend die Bitte um Verwilligung von Dienſtwohnungen;

einer an die Ständekammer gerichteten Eingabe von 28 Güterſchaffnern vom 24. Januar d. J., betreffend die Bitte um Gehaltsaufbeſſerung,

hat die Kammer der Standesherren wie die Kammer der Abgeordneten beſchloſſen:

dieſe Eingaben der K. Staatsregierung zur Erwägung mitzuteilen.

Die mitgeteilte gemeinſchaftliche Adreſſe wurde hierauf auch diesſeits unterzeichnet und an das K. Staatsminiſterium abgeſendet.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten zu erſuchen, hievon der jenſeitigen Kammer gefälligt Mitteilung erſtatten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 21. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 62 (Prot. 31).

Euer Königliche Majeſtät!

Auf die an die Kammer der Abgeordneten gerichtete Eingabe von 71 Expedienten der K. Staatseiſenbahnen um Beſſerung ihrer Dienſteinkommensverhältniſſe haben wir beſchloſſen:

die erwähnte Eingabe der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſen Beſchluß mit der gedachten Eingabe unterthänigſt vorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 17. Mai. 1889

unterthänigſte treugehorſamſte
Kammer der Abgeordneten.
Der Präſident:
Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 63 (Prot. 37).

Die Kammer der Abgeordneten hat den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 7. Februar bis 3. April dieses Jahres beraten und hiebei beschlossen,

den Buchhaltern der Staatsschuldenzahlungskasse Speidel und Schelhammer die zweite Dienstalterszulage im Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. April 1889 an zu bewilligen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon gefälligst der jenseitigen Kammer Mitteilung zu machen. Zugleich schließt er für den Fall des Beitritts zu vorgenanntem Beschlusse den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 28. Mai 1889.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hahl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherrn.

Beilage 64 (Prot. 37).

Euer Königliche Majestät!

Auf die Bitte der Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Speidel und Schelhammer, welche als solche durch die vermöge Höchsten Reskripts vom 5. März 1879 bestätigte Wahl der Ständeversammlung als Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse angestellt worden sind und welchen nach Ablauf der ersten fünf Jahre ihrer Dienstleistung durch Beschluß der beiden Kammern der Ständeversammlung vom 5. Mai 1884 die erste Dienstalterszulage im Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. April 1884 an bewilligt worden ist, haben wir, nach Ablauf weiterer fünf Dienstjahre, beschlossen:

den Buchhaltern Speidel und Schelhammer die zweite Dienstalterszulage im Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. April 1889 an zu bewilligen.

Euer Königlichen Majestät legen wir diesen Beschluß unterthänigst vor mit der Bitte um gnädigste Genehmigung desselben.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den $\frac{28.\ \text{Mai}}{14.\ \text{Juni}}$ 1889

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:	Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hahl.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 65 (Prot. 49).

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige jenseitige Note vom 28. Mai d. J., betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 2. April 1889, diesen Rechenschaftsbericht auch ihrer Beratung unterzogen und die in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer unter dem Anfügen zu benachrichtigen, daß die mitgeteilte Adresse bezüglich des zu §. 9 gefaßten Beschlusses auch diesseits vollzogen und an das K. Staatsministerium abgesendet wurde.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 14. Juni 1889.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Digitized by Google

Beilage 66 (Prot. 49).

Zuſammenſtellung

der von der Kammer der Standesherren bei Beratung des Rechenſchaftsberichts des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 2. April 1889 gefaßten Beſchlüſſe.

Zu den §§. 1—8
nichts zu bemerken;

zu §. 9
Ziff. 1 nichts zu erinnern;

Ziff. 2 den Buchhaltern der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Speidel und Schelhammer die zweite Dienſtalterszulage im Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. April 1889 an zu bewilligen.

Beilage 67 (Prot. 37).

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittelſt Note des K. Staatsminiſteriums vom 12. Februar d. J. an den ſtändiſchen Ausſchuß, behufs verfaſſungsmäßiger Beratung in der Ständeverſammlung, übergebenen Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erhebung eines Zuſchlages zur Hundeabgabe durch die Gemeinden, Beratung gepflogen und beſchloſſen:

dem Art. 1 des Regierungsentwurfes als 3. Abſatz anzufügen:

„Die Gemeinden können den Zuſchlag für den ganzen Gemeindebezirk gleichmäßig einführen, oder die Hunde der zu einer Gemeinde gehörigen Weiler, Höfe und einzeln ſtehenden Anweſen, ſowie die Hunde, welche zum Hüten von Schafen verwendet werden, von der Erhebung des Zuſchlags ausnehmen."

im übrigen dem Regierungsentwurf in unveränderter Faſſung ihre Zuſtimmung zu erteilen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren um gefällige Mitteilung hievon an die jenſeitige Kammer zu erſuchen und zugleich für den Fall des Beitrittes der letzteren den Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe an die K. Regierung beizuſchließen.

Ferner ſchließt der Unterzeichnete die ſeitens der Abgeordnetenkammer durch vorſtehende Beſchlüſſe für erledigt erklärte, an den Landtag gerichtete Eingabe von Schäfern im Oberamt Ulm ebenfalls bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 28. Mai 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 68 (Prot. 37).

Euer Königlichen Majeſtät

machen wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir über den mittelſt Note des K. Staatsminiſteriums vom 12. Februar d. J. an den ſtändiſchen Ausſchuß behufs verfaſſungsmäßiger Beratung in der Ständeverſammlung übergebenen Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erhebung eines Zuſchlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden, Beratung gepflogen und beſchloſſen haben:

dem Art. 1 des Regierungsentwurfes als 3. Abſatz anzufügen:

„Die Gemeinden können den Zuſchlag für den ganzen Gemeindebezirk gleichmäßig einführen, oder die Hunde der zu einer Gemeinde gehörigen Weiler, Höfe und einzeln ſtehenden Anweſen, ſowie die Hunde, welche zum Hüten von Schafen verwendet werden, von der Erhebung des Zuſchlags ausnehmen."

im übrigen dem Regierungsentwurf in unveränderter Faſſung ihre Zuſtimmung zu erteilen.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart, den $\frac{28. \text{ Mai}}{14. \text{ Juni}}$ 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hahl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 69 (Prot. 49).

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige Note des Präſidiums der Kammer der Abgeordneten vom 28. Mai d. J., betreffend den Entwurf eines Geſetzes wegen der Erhebung eines Zuſchlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden, über dieſen Geſetzesentwurf gleichfalls Beratung gepflogen und wie die jenſeitige Kammer beſchloſſen:

dem Art. 1 des Regierungsentwurfs als Abſ. 3 anzufügen:

„Die Gemeinden können den Zuſchlag für den ganzen Gemeindebezirk gleichmäßig einführen, oder die Hunde der zu einer Gemeinde gehörigen Weiler, Höfe und einzeln ſtehenden Anweſen, ſowie die Hunde, welche zum Hüten von Schafen verwendet werden, von der Erhebung des Zuſchlags ausnehmen."

im übrigen dem Regierungsentwurf in unveränderter Faſſung ihre Zuſtimmung zu erteilen.

Die mitgeteilte Adreſſe wurde hierauf auch diesſeits vollzogen und an das K. Staatsminiſterium abgeſendet.

Zugleich läßt der Unterzeichnete die weiter mitgeteilte, durch die diesſeitige Beratung des vorerwähnten Geſetzesentwurfs erledigte, an die Kammer der Abgeordneten gerichtete Eingabe von Schäfern des Oberamts Ulm im Anſchluſſe wieder zurückgehen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 14. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 70 (Prot. 51).

Bei Beratung des Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erhebung eines Zuſchlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden, haben wir beſchloſſen:

1) die K. Regierung zu bitten, bis zu Einbringung des nächſten Hauptfinanzetats einen Geſetzesentwurf vorlegen zu wollen, nach welchem die geſetzliche Hundeabgabe von 7 ℳ ganz den Gemeinden überlaſſen und nur der finanzgeſetzliche Zuſchlag von 1 ℳ für die Staatskaſſe vorbehalten würde;
2) die Kammer der Abgeordneten zum Beitritt zu dieſem Beſchluſſe einzuladen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten um gefällige Mitteilung hievon an die jenſeitige Kammer zu erſuchen und für den Fall des Beitritts der letzteren den Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe an die K. Regierung beizuſchließen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 22. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 71 (Prot. 51).

Entwurf

einer gemeinſchaftlichen Adreſſe.

Euer Königliche Majeſtät!

Bei Beratung des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Erhebung eines Zuſchlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden, haben wir beſchloſſen:

die K. Regierung zu bitten, bis zur Einbringung des nächſten Hauptfinanzetats einen Geſetzesentwurf vorlegen zu wollen, nach welchem die geſetzliche Hundeabgabe von 7 ℳ ganz den Gemeinden überlaſſen und nur der finanzgeſetzliche Zuſchlag von 1 ℳ für die Staatskaſſe vorbehalten würde.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſe Bitte unterthänigſt vorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 22. Juni 1889

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 72 (Prot. 52).

Auf die gefällige Mitteilung vom 22. Juni, betreffend den Beſchluß der Kammer der Standesherren:

an die K. Staatsregierung die Bitte um Einbringung eines Geſetzesentwurfs zu richten, nach welchem die geſetzliche Hundeabgabe von 7 ℳ ganz den Gemeinden überlaſſen und nur der finanzgeſetzliche Zuſchlag von 1 ℳ für die Staatskaſſe vorbehalten würde,

hat die Kammer der Abgeordneten beſchloſſen:

dieſen Gegenſtand ihrer Finanzkommiſſion zur Berichterſtattung zu überweiſen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren zur gefälligen Mitteilung an die jenſeitige Kammer hievon ergebenſt zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 28. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 73 (Prot. 37).

Die Kammer der Abgeordneten hat beſchloſſen, die beiliegende, an die Ständeverſammlung gerichtete Eingabe des Ausſchuſſes des VI. landwirtſchaftlichen Gauverbandes um baldige Verabſchiedung eines Geſetzes über landwirtſchaftliches Nachbarrecht der K. Regierung zur Berückſichtigung mitzuteilen und die Kammer der Standesherren zum Beitritt einzuladen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren um gefällige Mitteilung hievon an die jenſeitige Kammer zu erſuchen und für den Fall des Beitritts der letzteren den Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe an die K. Regierung beizuſchließen.*)

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 28. Mai 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

*) Nicht gedruckt, vergl. Beilage 74, 75.

Beilage 74 (Prot. 37, 52).

Euer Königlichen Majeſtät

machen wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir auf die beiliegende Eingabe des Ausſchuſſes des VI. landwirtſchaftlichen Gauverbandes um baldige Verabſchiedung eines Geſetzes über landwirtſchaftliches Nachbarrecht beſchloſſen haben:

die erwähnte Eingabe der Königlichen Regierung zur Berückſichtigung mitzuteilen.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 28. Juni 1888.

unterthänigſte treugehorſamſte
Kammer der Abgeordneten.
Der Präſident:
Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 75 (Prot. 52).

Auf die mit gefälliger jenſeitiger Note vom 28. Mai d. J. mitgeteilte, an die Ständeverſammtung gerichtete Eingabe des Ausſchuſſes des VI. landwirtſchaftlichen Gauverbandes um baldige Verabſchiedung eines Geſetzes über landwirtſchaftliches Nachbarrecht hat die Kammer der Standesherren beſchloſſen:

über die erwähnte Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Indem der Unterzeichnete ſich beehrt das Präſidium der Kammer der Abgeordneten zu erſuchen, hievon der jenſeitigen Kammer gefälligſt Mitteilung machen zu wollen, läßt er den mitgeteilten Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe, ſowie die mitgeteilte Eingabe im Anſchluſſe wieder zurückgehen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 27. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 76 (Prot. 37).

Die Kammer der Abgeordneten hat beſchloſſen, die beiliegende an die Ständeverſammlung gerichtete Eingabe der oberamtlichen Reviſionsaſſiſtenten um Verbeſſerung ihrer Lage durch Aufnahme in die Kategorie der Staatsbeamten und Regelung ihrer Beſoldungsverhältniſſe der K. Regierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen und die Kammer der Standesherren zum Beitritt einzuladen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren um gefällige Mitteilung hievon an die jenſeitige Kammer zu erſuchen und für den Fall des Beitritts der letzteren den Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe an die K. Regierung beizuſchließen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 28. Mai 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 77 (Prot. 37).

Euer Königlichen Majeſtät

machen wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir auf die beiliegende Eingabe der oberamtlichen Reviſionsaſſiſtenten um Verbeſſerung ihrer Lage durch Aufnahme in die Kategorie der Staatsbeamten und Regelung ihrer Beſoldungsverhältniſſe beſchloſſen haben:

die erwähnte Eingabe der K. Regierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den $\frac{28. \text{ Mai}}{27. \text{ Juni}}$ 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 78 (Prot. 52).

Auf die mit gefälliger jenſeitiger Note vom 28. Mai d. J. mitgeteilte, an die Ständeverſammlung gerichtete Eingabe der oberamtlichen Reviſionsaſſiſtenten um Verbeſſerung ihrer Lage durch Aufnahme in die Kategorie der Staatsbeamten und Regelung ihrer Beſoldungsverhältniſſe hat die Kammer der Standesherren wie die jenſeitige Kammer beſchloſſen:

die erwähnte Eingabe der K. Regierung zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Die mitgeteilte gemeinſchaftliche Adreſſe wurde hierauf auch diesſeits unterzeichnet und an das K. Staatsminiſterium abgeſendet.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten zu erſuchen, hievon der jenſeitigen Kammer gefälligſt Mitteilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 27. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 79 (Prot. 42).

Die Kammer der Abgeordneten hat auf die beiliegenden, an die Ständeverſammlung gerichteten Eingaben, betreffend die allgemeine Beſoldungsaufbeſſerung, und zwar

1) von 253 Lehrern an mittleren und unteren Klaſſen der Gelehrten- und Realſchulen,

2) des württembergiſchen und des katholiſchen Volksſchullehrervereines,

3) des Franz Xaver Köhler in Rothenbach u. Gen.

beſchloſſen:

I. die erſtgenannte Eingabe — inſoweit dieſelbe die Erhöhung der ſeitherigen penſionsberechtigten Gehalte durch ſtufenweiſes Aufſteigen mit Rückſicht auf das Dienſtalter mit Hilfe von Staatsbeiträgen herbeizuführen anſtrebt — der K. Regierung zur Berückſichtigung zu empfehlen;

die zweitgenannten Eingaben der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen;

über die letztgenannte Eingabe zur Tagesordnung überzugehen;

II. die Kammer der Standesherren zum Beitritt zu dieſen Beſchlüſſen einzuladen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren hievon in Kenntnis zu ſetzen, behufs gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer, und zugleich für den Fall des Beitritts der letzteren den Entwurf zweier gemeinſchaftlicher Adreſſen an das K. Staatsminiſterium beizuſchließen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 5. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 80 (Prot. 42).

Euer Königliche Majeſtät!

Auf die beiliegende, an die Ständeverſammlung gerichtete Eingabe von 253 Lehrern an den mittleren und unteren Klaſſen der Gelehrten- und Realſchulen um Neuregelung ihrer Gehaltsbezüge haben wir beſchloſſen:

dieſe Eingabe — inſoweit dieſelbe die Erhöhung der ſeitherigen penſionsberechtigten Gehalte durch ſtufenweiſes Aufſteigen mit Rückſicht auf das Dienſtalter mit Hilfe von Staatsbeiträgen herbeizuführen anſtrebt — der K. Regierung zur Berückſichtigung zu empfehlen.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſen Beſchluß unterthänigſt vorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 5./18. Juni 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident
der Kammer
der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

Der Präſident
der Kammer
der Abgeordneten:
Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 81 (Prot. 42)

Euer Königliche Majeſtät!

Auf die beiliegenden, an die Ständeverſammlung gerichteten Eingaben des Württembergiſchen Volksſchullehrervereins und des Katholiſchen Volksſchullehrervereins mit der Bitte: dahin zu wirken, daß ſowohl die unſtändigen, als auch diejenigen ſtändigen Lehrer, welche das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, entſprechende Gehaltszulagen bekommen, daß die Alterszulagen nicht mit dem Zeitpunkt aufhören, wo das Alter anfängt, d. h. daß das Alterszulagenſyſtem nach oben weiter ausgebaut werde, und daß auch die Witwen- und Waiſenpenſionen, ſowie die Unterſtützungsbeiträge für kranke, unſtändige Lehrer noch eine weitere Erhöhung erfahren, haben wir beſchloſſen: dieſe Eingaben der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſen Beſchluß unterthänigſt vorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 5./18. Juni 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 82 (Prot. 51).

Die Kammer der Standesherren hat auf die mit der jenſeitigen gefälligen Note vom 5. Juni d. J. ihr mitgeteilten, an die Ständeverſammlung gerichteten Eingaben, betreffend die allgemeine Beſoldungsaufbeſſerung, und zwar:

1) von 253 Lehrern an mittleren und unteren Klaſſen der Gelehrten- und Realſchulen,
2) des Württembergiſchen und des Katholiſchen Volksſchullehrervereins,
3) des Franz Xaver Köhler in Rothenbach und Genoſſen,

beſchloſſen:

die unter Ziff. 1 genannte Eingabe — inſoweit dieſelbe die Erhöhung der ſeitherigen penſionsberechtigten Gehalte durch ſtufenweiſes Aufſteigen mit Rückſicht auf das Dienſtalter mit Hilfe von Staatsbeiträgen herbeizuführen anſtrebt — der K. Regierung zur Berückſichtigung zu empfehlen;

die unter Ziff. 2 genannten Eingaben der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen und über die unter Ziff. 3 genannte Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Die mitgeteilten Entwürfe zweier gemeinſchaftlicher Adreſſen wurden hierauf auch diesſeits unterzeichnet und an das K. Staatminiſterium abgeſendet.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer hievon zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 18. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Digitized by Google

Beilage 83 (Prot. 44).

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittelst Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 15. März d. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, Beratung gepflogen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung der Beschlüsse*) angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung erteilt.

*) S. oben Beilage 54 S. 207.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 7. Juni 1889.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 84 (Prot. 51).

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 7. Juni d. J. mit den jenseitigen Beschlüssen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, über diesen Gesetzesentwurf gleichfalls Beratung gepflogen und ist sämtlichen Beschlüssen des jenseitigen Hauses beigetreten.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen sich beehrt, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mitteilung zu machen, schließt er den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung und eine Zusammenstellung der übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Kammern zu gefälliger Mitunterzeichnung an.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 22. Juni 1889.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
Kammer der Abgeordneten.

Beilage 85 (Prot. 51).

Euer Königlichen Majestät

erstatten wir die unterthänigste Anzeige, daß wir über den mittelst Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 15. März d. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, Beratung gepflogen und demselben unter den in der angeschlossenen Zusammenstellung der Beschlüsse angezeigten Modifikationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung erteilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 22. Juni 1889.

unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident	Der Präsident
der Kammer	der Kammer
der Standesherren:	der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 86 (Prot. 51).

Zuſammenſtellung

der Beſchlüſſe der Ständeverſammlung über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz.

Die Art. 1—5

unverändert anzunehmen;

Art. 6

in folgender Faſſung anzunehmen:

„Die Landarmenverbände ſind befugt, ſich zur Bewirkung der von ihnen zu leiſtenden Zahlungen der unentgeltlichen Vermittlung der Amtspflegen zu bedienen.“

Den Art. 7—9

nach dem Entwurfe zuzuſtimmen.

Art. 10:

dem Abſ. 2 den Satz anzufügen:

„Der Verteilung des Beitrags aus der Staatskaſſe an die einzelnen Landarmenverbände iſt das Verhältnis des ihnen im jeweiligen Rechnungsjahr erwachſenen Aufwands zu Grund zu legen, jedoch unter Vorbehalt ausnahmsweiſer Berückſichtigung etwaiger bei einem einzelnen Landarmenverband vorliegender beſonderer Verhältniſſe.“

im übrigen dem Art. 10 zuzuſtimmen.

Den Art. 11—13

nach dem Entwurfe zuzuſtimmen;

die Ueberſchrift „III. Armenzucht“ zu erſetzen durch: „III. Zwang zur Arbeit.“

Art. 14.

Den Eingang des Abſ. 1 in folgender Faſſung anzunehmen:

„Wer für ſich ſelbſt oder in der Perſon ſeiner Ehefrau oder ſeiner noch nicht 14 Jahre alten Kinder öffentliche Unterſtützung empfängt, kann“ u. ſ. w. wie im Entwurfe;

Abſ. 2—4 unverändert anzunehmen;

als Abſ. 5 und 6 einzuſchalten:

„Der zur Entſcheidung über die Beſchwerde zuſtändigen Behörde ſteht es nach der beſonderen Geſtalt des Falles zu, die Vollziehung der Auflage auf Antrag oder von Amtswegen bis zur Entſcheidung über die Beſchwerde zu ſiſtieren.

Die Verhängung des Arbeitszwangs kann von der Armenbehörde zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden, wenn deren fernere Aufrechterhaltung als unzweckmäßig erſcheint. Ebenſo ſteht es den Beteiligten frei, deren Aufhebung jederzeit zu beantragen.“

Abſ. 5 des Entwurfes (nunmehr Abſ. 7) unverändert anzunehmen.

Den Art. 15, 16, 17

zuzuſtimmen;

gegen Ueberſchrift, Einleitung und Schlußſatz nichts zu erinnern.

Beilage 87 (Prot. 47 u. 48).

Die Kammer der Abgeordneten hat die angeſchloſſenen teils an die Abgeordnetenkammer, teils an die Ständeverſammlung gerichteten Eingaben in Eiſenbahnſachen beraten und beſchloſſen:

1) die Eingabe der Gemeindevertretungen von Niedernhall, Ingelfingen, Criesbach, Criſpenhofen, Neuenſtein, Kirchenſall, Langenſall und Weißbach vom 25. Januar d. J., betreffend Erbauung einer normalſpurigen Sekundärbahn von Neuenſtein über Niedernhall und Ingelfingen nach Künzelsau, und

   die Eingabe des Gemeinderats in Künzelsau vom 14. März d. J., welcher ſich die Gemeinderäte in Amrichshauſen, Belſenberg, Garnberg, Hermuthhauſen, Jagſtberg, Nagelsberg, Steinbach, Weldingsfelden, Kupferzell und Feßbach angeſchloſſen haben, betreffend die Erbauung einer normalſpurigen Sekundärbahn von Waldenburg nach Künzelsau auf Staatskoſten, der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen;

2) die Eingabe des Eiſenbahnkomite's der Gemeinden Onſtmettingen, Thailfingen, Truchtelfingen und Ebingen und des Gewerbe- und Handelsvereins Ebingen, vom 22. Mai d. J, betreffend die Herſtellung einer Sekundärbahn von Onſtmettingen über Thailfingen und Truchtelfingen nach Ebingen, der K. Regierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen;

3) die Bitte der Gemeinden Lautlingen, Meßſtetten, Pfeffingen, Margrethauſen, ſowie des Gräflich von Stauffenberg'ſchen Rentamts Lautlingen um Einrichtung der Halteſtelle Lautlingen zu einer Güterſtation, vom 5. Mai 1889, der K. Regierung zur Erwägung zu überweiſen,

   und die Kammer der Standesherren zum Beitritt zu dieſen Beſchlüſſen einzuladen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren um gefällige Mitteilung hievon an die jenſeitige Kammer zu erſuchen und für den Fall ihres Beitritts den Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe an die K. Regierung beizuſchließen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 15. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 88 (Prot. 47 u. 48).

Euer Königlichen Majeſtät

machen wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir über die anliegenden teils an die Ständeverſammlung, teils an die Kammer der Abgeordneten gerichteten Eingaben in Eiſenbahnſachen Beratung gepflogen und beſchloſſen haben:

1) die Eingabe der Gemeindevertretungen von Niedernhall, Ingelfingen, Criesbach, Criſpenhofen, Neuenſtein, Kirchenſall, Langenſall und Weißbach vom 25. Januar d. J., betreffend Erbauung einer normalſpurigen Sekundärbahn von Neuenſtein über Niedernhall und Ingelfingen nach Künzelsau, und

   die Eingabe des Gemeinderats in Künzelsau vom 14. März d. J., welcher ſich die Gemeinderäte in Amrichshauſen, Belſenberg, Garnberg, Hermuthhauſen, Jagſtberg, Nagelsberg, Steinbach, Weldingsfelden, Kupferzell und Feßbach angeſchloſſen haben, betreffend die Erbauung einer normalſpurigen Sekundärbahn von Waldenburg nach Künzelsau auf Staatskoſten, der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen;

2) die Eingabe des Eiſenbahnkomite's der Gemeinden Onſtmettingen, Thailfingen, Truchtelfingen und Ebingen und des Gewerbe- und Handelsvereins Ebingen vom 22. Mai d. J., betreffend die Herſtellung einer Sekundärbahn von Onſtmettingen über Thailfingen und Truchtelfingen nach Ebingen, der K. Regierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen;

3) die Bitte der Gemeinden Lautlingen, Meßſtetten, Pfeffingen, Margrethauſen, ſowie des Gräflich von Stauffenberg'ſchen Rentamts Lautlingen um Einrichtung der Halteſtelle Lautlingen zu einer Güterſtation, vom 5. Mai 1889, der K. Regierung zur Erwägung zu überweiſen.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 14./21. Juni 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 89 (Prot. 51).

Die Kammer der Standesherren hat die mit der jenseitigen gefälligen Note vom 15. Juni d. J. ihr mitgeteilten, an die Ständeversammlung gerichteten Eingaben in Eisenbahnsachen ebenfalls beraten und beschlossen:

1) die Eingabe der Gemeindevertretungen von Niedernhall, Ingelfingen, Criesbach, Crispenhofen, Neuenstein, Kirchenfall, Langenfall und Weißbach vom 25. Januar d. J., betreffend Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Neuenstein über Niedernhall und Ingelfingen nach Künzelsau;

   die Eingabe des Gemeinderats in Künzelsau vom 14. März d. J., welcher sich die Gemeinderäte in Amrichshausen, Belsenberg, Garnberg, Hermuthhausen, Jagstberg, Nagelsberg, Steinbach, Wetdingsfelden, Kupferzell und Feßbach angeschlossen haben, betreffend die Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Waldenburg nach Künzelsau auf Staatskosten —

   der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen;

2) die Eingabe des Eisenbahnskomite's der Gemeinden Onstmettingen, Thailfingen, Truchtelfingen und Ebingen und des Gewerbe- und Handelsvereins Ebingen vom 22. Mai d. J., betreffend die Herstellung einer Sekundärbahn von Onstmettingen über Thailfingen und Truchtelfingen nach Ebingen —

   der K. Regierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen;

3) die Bitte der Gemeinden Lautlingen, Meßstetten, Pfeffingen, Margrethausen, sowie des Gräflich von Stauffenberg'schen Rentamts Lautlingen um Einrichtung der Haltestelle Lautlingen zu einer Güterstation, vom 5. Mai 1889

   der K. Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Die mitgeteilte gemeinschaftliche Adresse wurde hierauf auch diesseits unterzeichnet und an das K. Staatsministerium abgesendet.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mitteilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 21. Juni 1889.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 90 (Prot. 47, 48).

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittelst Note des K. Staatsministeriums an den ständischen Ausschuß vom 27. März d. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in 1889/91, Beratung gepflogen und beschlossen:

1) dem Gesetzesentwurf in unveränderter Fassung ihre Zustimmung zu erteilen;

2) die K. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise ohne unverhältnismäßige Opfer seitens des Staats die der Ermsthalbahn durch die Fortsetzung der Eisenbahn von Honau über Engstingen nach Münsingen drohenden Nachteile thunlichst beseitigt werden können, und hierüber der Ständeversammlung seinerzeit Mitteilung zu machen;

3) die auf Erbauung einer Eisenbahn von Metzingen bezw. von Reutlingen nach Münsingen bezüglichen Eingaben durch die zu dem oben genannten Gesetzesentwurf gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

4) gegen die mittelst Note des K. Staatsministeriums an die Kammer der Abgeordneten vom 3. Mai d. J. zur Kenntnisnahme mitgeteilte Uebersicht über die Verwendung der für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in 1887/89 verwilligten Geldmittel, auf 31. Dez. 1888, nichts zu erinnern.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Beratung hievon gefälligst Mitteilung zu machen und für den Fall der Zustimmung den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung beizuschließen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 15. Juni 1889.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 91 (Prot. 48).

Euer Königlichen Majeſtät

machen wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir über den mittelſt Note des K. Staatsminiſteriums an den ſtändiſchen Ausſchuß vom 27. März d. J. bei der Ständeverſammlung eingebrachten Entwurf eines Geſetzes, betr. die Beſchaffung von Geldmitteln für den Eiſenbahnbau, ſowie für außerordentliche Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung in 1889/91, Beratung gepflogen und beſchloſſen haben:

1) dem Geſetzesentwurf in unveränderter Faſſung unſere Zuſtimmung zu erteilen;
2) die K. Regierung zu erſuchen, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weiſe ohne unverhältnismäßige Opfer ſeitens des Staats die der Ermsthalbahn durch die Fortſetzung der Eiſenbahn von Honau über Engſtingen nach Münſingen drohenden Nachteile thunlichſt beſeitigt werden können, und hierüber der Ständeverſammlung ſeinerzeit Mitteilung zu machen.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 15./21. Juni 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 92 (Prot. 51).

Die Kammer der Standesherren hat über den ihr mittelſt jenſeitiger gefälliger Note vom 15. d. M. mitgeteilten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Beſchaffung von Geldmitteln für den Eiſenbahnbau, ſowie für außerordentliche Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91, ebenfalls Beratung gepflogen und wie die Kammer der Abgeordneten beſchloſſen:

1) dem Geſetzesentwurf in unveränderter Faſſung ihre Zuſtimmung zu erteilen;
2) die K. Regierung zu erſuchen, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weiſe ohne unverhältnismäßige Opfer ſeitens des Staats die der Ermsthalbahn durch die Fortſetzung der Eiſenbahn von Honau über Engſtingen nach Münſingen drohenden Nachteile thunlichſt beſeitigt werden können, und hierüber der Ständeverſammlung ſeinerzeit Mitteilung zu machen;
3) die auf Erbauung einer Eiſenbahn von Metzingen beziehungsweiſe von Reutlingen nach Münſingen bezüglichen Eingaben durch die zu dem oben genannten Geſetzesentwurf gefaßten Beſchlüſſe für erledigt zu erklären;
4) gegen die mittelſt Note des K. Staatsminiſteriums an die Kammer der Abgeordneten vom 3. Mai d. J. zur Kenntnisnahme mitgeteilte Ueberſicht über die Verwendung der für den Eiſenbahnbau, ſowie für außerordentliche Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Geldmittel, auf 31. Dezember 1888, nichts zu erinnern.

Die mitgeteilte gemeinſchaftliche Adreſſe wurde hierauf auch diesſeits vollzogen und an das K. Staatsminiſterium abgeſendet.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten zu erſuchen, der jenſeitigen Kammer hievon gefälligſt Mitteilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 21. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 93 (Prot. 48).

Euer Königliche Majeſtät!

Die Kammer der Abgeordneten hat über die angeſchloſſene, an die Kammer der Abgeordneten gerichtete Bitte des Karl Bauer in Stuttgart

um beſſere Einrichtung der Perſonenwagen IIIl. Klaſſe der K. Staatseiſenbahn

Beratung gepflogen und beſchloſſen:

genannte Eingabe der K. Regierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſen Beſchluß unterthänigſt vorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 15. Juni 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte
Kammer der Abgeordneten.
Der Präſident:
Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 94 (Prot. 48).

Der Kammer der Abgeordneten hat über den mittelſt Note des K. Staatsminiſteriums vom 8. d. M. an das Präſidium der Kammer der Abgeordneten bei der Ständeverſammlung eingebrachten Geſetzesentwurf, betreffend die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg, Beratung gepflogen und demſelben in unveränderter Faſſung ihre Zuſtimmung erteilt.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren zu erſuchen, der jenſeitigen Kammer zu gleichmäßiger Beratung hievon gefälligſt Mitteilung zu machen; zugleich ſchließt er für den Fall des Beitritts den Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe an die K. Regierung bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 15. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 95 (Prot. 48).

Euer Königlichen Majeſtät

machen wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir über den mittelſt Note des K. Staatsminiſteriums vom 8. d. M. an das Präſidium der Kammer der Abgeordneten bei der Ständeverſammlung eingebrachten Geſetzesentwurf, betreffend die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg, die verfaſſungsmäßige Beratung gepflogen und beſchloſſen haben, demſelben in unveränderter Faſſung zuzuſtimmen.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 15./18. Juni 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 96 (Prot. 50).

Die Kammer der Standesherren hat über den ihr mittelſt jenſeitiger gefälliger Note vom 15. d. M. mitgeteilten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Apanage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg, ebenfalls Beratung gepflogen und demſelben in unveränderter Faſſung ihre Zuſtimmung erteilt.

Der mitgeteilte Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe wurde hierauf auch diesſeits unterzeichnet und an das K. Staatsminiſterium abgeſendet.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten zu erſuchen, hievon der jenſeitigen Kammer gefälligſt Mitteilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 18. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldenburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 97 (Prot. 49).

Euer Königliche Majeſtät!

Die Kammer der Abgeordneten hat aus Anlaß der Beratung über die gegen die Wahl des Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Backnang bei ihr eingekommenen Anfechtungen beſchloſſen:

dieſe Wahlanfechtungen der Königlichen Regierung zur Kenntnis zu geben mit dem Erſuchen, den darin behaupteten Unregelmäßigkeiten und Ordnungswidrigkeiten ſeitens amtlicher Perſonen

1) durch Entreißen und Aufdrängen von Wahlzetteln (Ziff. II, IV, V des Kommiſſionsberichts),
2) durch Bedrohung mit Verdienſtentzug (Ziff. VI),
3) durch Verbot des Wählens (Ziff. VII),
4) durch Drohungen mit eventueller Anwendung der amtlichen Strafgewalt durch ein ausnahmsweiſe höheres Strafmaß gegen Wähler des Gegenkandidaten (Ziff. VIII, IX)

weiter nachzugehen.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſe Bitte unterthänigſt vorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 18. Juni 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte
Kammer der Abgeordneten.
Der Präſident:
Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 98 (Prot. 49).

Euer Königliche Majeſtät!

Die Kammer der Abgeordneten hat aus Anlaß der Beratung über die bei ihr gegen die Wahl des Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Neuenbürg eingekommenen Anfechtungen beſchloſſen,

dieſe Wahlanfechtungen, ſoweit ſie auf eine Einflußnahme des K. Forſtperſonals ſich beziehen, der Königlichen Regierung zu übergeben mit dem Erſuchen um geeignete Unterſuchung der behaupteten Ungehörigkeiten.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſe Bitte unterthänigſt vorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 18. Juni 1889

unterthänigſte treugehorſamſte
Kammer der Abgeordneten.
Der Präſident:
Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 99 (Prot. 50).

Auf die Bitte der Buchhalter der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Schaufler und Roller, welche als ſolche durch die vermöge K. Reſkripts vom 16. Mai 1884 beſtätigte Wahl der Ständeverſammlung definitiv angeſtellt worden ſind, um Verwilligung der erſten Dienſtalterszulage von je 200 ℳ, hat die Kammer der Abgeordneten beſchloſſen:

den genannten beiden Buchhaltern die erſte Dienſtalterszulage im Betrag von je 200 ℳ mit Wirkung vom 16. Mai 1889 an zu bewilligen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren um gefällige Mitteilung hievon an die jenſeitige Kammer zu erſuchen und zugleich für den Fall des Beitritts den Entwurf einer gemeinſamen Adreſſe an die K. Regierung beizuſchließen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 19. Juni 1889

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 100 (Prot. 50).

Euer Königliche Majeſtät!

Auf die Bitte der Buchhalter der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Schaufler und Roller, welche als ſolche durch die vermöge K. Reſkripts vom 16. Mai 1884 beſtätigte Wahl der Ständeverſammlung definitiv angeſtellt worden ſind, um Verwilligung der erſten Dienſtalterszulage von je 200 ℳ haben wir nach nunmehrigem Ablauf der erſten 5 Jahre ihrer Dienſtzeit auf Grund des Geſetzes vom 20. Juni 1821 §. 3 beſchloſſen:

den genannten beiden Buchhaltern die erſte Dienſtalterszulage im Betrag von je 200 ℳ mit Wirkung vom 16. Mai 1889 an zu bewilligen.

Indem wir Euer Königliche Majeſtät um gnädigſte Genehmigung dieſes Beſchluſſes unterthänigſt bitten, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 19./22. Juni 1889.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 101 (Prot. 51).

Auf die jenſeitige gefällige Note vom 19. Juni d. J., betreffend die Bitte der Buchhalter der Stoatsſchuldenzahlungskaſſe Schaufler und Roller um Verwilligung der erſten Dienſtalterszulage von je 200 ℳ, hat die Kammer der Stondesherren in Uebereinſtimmung mit der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen:

den genannten beiden Buchhaltern die erſte Dienſtalterszulage im Betrage von je 200 ℳ mit Wirkung vom 16. Mai 1889 an zu bewilligen.

Die mitgeteilte gemeinſchaftliche Adreſſe wurde hierouf auch diesſeits unterzeichnet und an das K. Staatsminiſterium obgeſendet.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten zu erſuchen, der jenſeitigen Kammer hievon gefälligſt Mitteilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 22. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 102 (Prot. 52).

Auf die mit gefälliger jenſeitiger Note vom 7. Mai 1889 mitgeteilte Eingabe der Stolze'ſchen Stenographenvereine vom 10. April d. J., betreffend die Bitte um Verwilligung einer Staatsunterſtützung, hat die Kammer der Standesherren wie die jenſeitige Kammer beſchloſſen:

die erwähnte Eingabe der K. Regierung zur Kenntnisnohme zu übergeben.

Die mitgeteilte gemeinſchaftliche Adreſſe wurde hierauf auch diesſeits unterzeichnet und on das K. Staatsmlniſterium abgeſendet.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordueten zu erſuchen, hievon der jenſeitigen Kammer gefälligſt Mitteilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 27. Juni 1889.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Digitized by Google

Beilage 103.

Ausgegeben den 5. Dez. 1889.

Bericht

der Kommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.

Berichterstatter: v. Bockshammer; Mitberichterstatter: v. Schall.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt, die Wohlthaten des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in entsprechender Weise auf die von Unfällen im Dienste vornämlich bedrohten Beamten des Staats auszudehnen und die statutarische Ausdehnung der Unfallfürsorge auch auf die Kommunalbeamten vorzubereiten und zu erleichtern.

Das Unfallversicherungsgesetz vom Jahre 1884 und die seine Bestimmungen auf weitere Kreise ausdehnenden Reichsgesetze von 1885, 1886 und 1887 finden auf Beamte, welche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, keine Anwendung, auf die nicht mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten aber erstrecken sie sich nur insoweit, als deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2 000 ℳ nicht übersteigt, oder dann, wenn durch besondere statutarische Bestimmungen einer Berufsgenossenschaft oder durch die Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden die Versicherungspflicht auch auf Beamte mit einem den Betrag von 2 000 ℳ übersteigenden Jahresarbeitsverdienst ausgedehnt worden ist.

Die gesetzgebenden Faktoren des Reichs hatten aber keineswegs die Absicht, den von der Unfallversicherung ausgeschlossenen Beamten die Wohlthaten der neugeregelten Unfallfürsorge überhaupt nicht zuzuwenden, vielmehr wurde bei der Beratung der Unfallversicherungsgesetze das Bedürfnis einer erweiterten Fürsorge für die Beamten anerkannt, nur glaubte man, es empfehle sich, dieselbe nicht im Wege der Versicherung, sondern im Anschluß an die dienstpragmatischen Pensionsgesetze zu ordnen.

Für die Reichsbeamten hat diese Ordnung durch das Reichsgesetz vom 15. März 1886, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, stattgefunden.

Dieses Gesetz bestimmt in seinem ersten Teile, daß Reichsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben im Dienste einen Unfall erleiden und infolge desselben dienstunfähig oder in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden, sowie — wenn dieselben infolge eines solchen Unfalls gestorben sind — daß die Hinterbliebenen derselben als Pensionen oder Sterbegeld und Renten im wesentlichen dieselben Entschädigungen erhalten sollen, welche nach den Unfallversicherungsgesetzen die unter die letzteren fallenden Personen auf Grund der eingegangenen Versicherung anzusprechen haben.

Wie sodann nach dem Unfallversicherungsgesetz die unter dasselbe fallenden Personen weitere Entschädigungsansprüche auf Grund eines Unfalls nach dem bisherigen Rechte gegen den Arbeitgeber, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr geltend machen können, so schließt auch das bezeichnete Gesetz vom 15. März 1886 in seinem zweiten Teile weitere Ansprüche der nach diesem Gesetze mit der Unfallfürsorge bedachten Reichsbeamten und ihrer Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten aus.

Die zum Teile von den Versicherungsgesetzen abweichenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 erklären sich aus der Berücksichtigung der besonderen Stellung der Beamten. So bedarf z. B. der verunglückte, mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellte Beamte einer Unfallsrente nicht vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an, sondern mit der in der Regel erst später eintretenden Versetzung in den Ruhestand und dem hiemit zusammenfallenden Verlust des Diensteinkommens. Aus gleichen Gründen ist freies Heilverfahren im allgemeinen entbehrlich. Das geringe Sterbegeld wird durch den Sterbenachgehalt der Beamten aufgewogen. Die besonderen Pflichten öffentlicher Beamten weisen ferner darauf hin, daß die Pension nicht nur, wie nach den Unfallversicherungsgesetzen

bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls, sondern auch bei einer solchen Verschuldung des Verletzten in Wegfall komme, welche Dienstentlassung zur Folge hat.

Schließlich bestimmen das Reichsgesetz vom 15. März 1886 und die späteren Unfallversicherungsgesetze für den Fall, daß die Landesgesetzgebungen dem Vorgange des Reichs folgen werden, daß auch Staats- und Kommunalbeamten, sowie den Hinterbliebenen von solchen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung eine den Vorschriften des Reichsgesetzes von 1886 mindestens gleichkommende Fürsorge gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls getroffen wäre, wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 8—10 des genannten Gesetzes zustehen solle, daß also die reichsgesetzlichen Ersatzansprüche auf Grund des bisherigen Rechts, insbesondere des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 dem Reiche, den Bundesstaaten und Kommunalverbänden gegenüber auf die dienstpragmatischen Ansprüche der Verletzten beschränkt werden und daß auf solche Staats- und Kommunalbeamte und deren Hinterbliebene auch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung finden.

Der hiemit gegebenen Anregung, dem Vorgange der Reichsgesetzgebung zu folgen, ist durch die Gesetzgebungen von Preußen, Sachsen, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen entsprochen worden, einzelne Bundesstaaten konnten, wie in den Motiven S. 5 Sp. 2 angeführt ist, aus dem Grunde hievon absehen, weil die bei ihnen schon bisher geltenden Gesetzesbestimmungen den verunglückten Beamten noch in ausgiebigerem Maße Hilfe gewähren.

Der vorliegende Entwurf will den angegebenen Vorgängen folgen.

Dies ist zu billigen, indem das bei uns im Falle der Verunglückung von Beamten geltende Recht der Verbesserung dringend bedürftig ist.

Es gelten bei uns für die in einem und demselben staatlichen versicherungspflichtigen Betriebe angestellten Beamten im Falle eines sie treffenden Unfalls verschiedene Grundsätze, je nachdem der Beamte mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung oder ohne eine solche und mit einem Gehalte von mehr als 2000 ℳ oder endlich ohne festen Gehalt und Pensionsrecht und mit einem Gehalt von weniger als 2000 ℳ angestellt ist.

Nur die letztgenannten Beamten fallen unter die Unfallversicherungsgesetze, für diejenigen ohne Pensionsberechtigung aber mit mehr als 2000 ℳ Gehalt findet gar keine Unfallfürsorge statt und diejenigen Beamten, welche Pensionsansprüche haben, sind den unter die Versicherungsgesetze fallenden wenigstens nicht gleichgestellt.

Für die Beamten der angeführten zweiten und dritten Kategorie gilt auch noch das Haftpflichtgesetz und das allgemeine Recht auf Schadensersatz für absichtliche und schuldhafte Beschädigung gegen die Betriebsunternehmer und Leiter, während dieses allgemeine Recht den unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden Beamten nur gegen solche Betriebsunternehmer und Beamte zusteht, welchen eine vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls nachgewiesen ist (vergl. §. 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

Aehnlich sind die Verhältnisse bei den Beamten der öffentlichen Körperschaften.

Diese Ungleichheiten in Behandlung verunglückter Beamten würden durch den Entwurf beseitigt, indem nach Einführung desselben auch die seither der Unfallversicherung unterstellten Beamten aus derselben ausscheiden und auf alle Beamte ohne Ausnahme die Bestimmungen des Entwurfs Anwendung finden würden, auf die Beamten der öffentlichen Korporationen dann, wenn seitens der letzteren eine statutarische Festsetzung im Sinne des §. 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 erfolgen würde.

Es würde auch erreicht, s. §. 12 vergl. mit §. 5 des citierten Reichsgesetzes, daß der in §. 5 Abs. 7 des Unfallversicherungsgesetzes nur für den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung eines Unfalls bestimmte Wegfall der Unfallfürsorge auch auf schwere Verschuldung ausgedehnt würde, was den disziplinären Interessen des Staats entspricht.

Es sind aber auch die Staatsbeamten mit Pensionsberechtigung, das sind die auf Lebenszeit angestellten, in Beil. I des Beamtengesetzes aufgeführten Beamten, welchen die dem Unterstützungsverein für die Angestellten der Verkehrsanstalten angehörigen etatsmäßig Angestellten der Verkehrsanstalten gleichstehen, während die nicht etatsmäßig Angestellten unter die Unfallversicherungsgesetze fallen, im Falle einer durch Unfall eintretenden Dienstunfähigkeit nach Maßgabe des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 rücksichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Fürsorge schlechter gestellt, als die unter die Unfallversicherungsgesetze fallenden Personen, z. B. die neben ihnen beschäftigten gewöhnlichen Arbeiter, vergl. die Motive S. 7.

Außerdem, daß die Pensionen der Beamten erst nach einer Reihe von Jahren den gleichen Prozentsatz des Jahreseinkommens erreichen, welcher nach den Unfallversicherungsgesetzen sofort zu gewähren ist, wird auch in den Betrag des Einkommens, welcher der Berechnung zu Grund zu legen ist, nach württembergischem Rechte weniger eingerechnet, als nach den Versicherungsgesetzen.

Nach Art. 29 und 30 des Beamtengesetzes ist überdies jeder Pensionsanspruch eines Beamten ausgeschlossen, wenn der Unfall, welcher seine Dienstunfähigkeit zur Folge hat, durch eigene, wenn auch noch so geringe Verschuldung des Beamten herbeigeführt worden ist, während die Unfallversicherungsgesetze eine Beschränkung des Anspruchs auf die ohne eigenes Verschulden eingetretene Erwerbsunfähigkeit nicht kennen.

Auch an Witwen- und Waisengeldern wird den Hinterbliebenen eines Staatsbeamten auf Grund des Beamtengesetzes ein weit geringerer Teil des Gehaltes des Verstorbenen gewährt, als nach den Unfallversicherungsgesetzen zu gewähren ist. Die Vergleichung der Bestimmungen des württembergischen Beamtengesetzes über die Pensionen der Staatsbeamten mit den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze ergiebt, daß nach Einführung der den letzteren entsprechenden Entschädigungssätze in das württembergische Beamtenrecht die Unfallfürsorge namentlich zu Gunsten der jüngeren und niedriger besoldeten pensionsberechtigten Be-

amten und deren Hinterbliebenen eine ausgiebigere würde, f. Motive S. 7.

Den verunglückten Beamten in Württemberg die gleiche Fürsorge zuzuwenden, wie den Beamten des Reichs und der anderen deutschen Staaten und den gewöhnlichen Arbeitern, liegt im eigenen Interesse des Staats und der Korporationen, welche andernfalls die besten Kräfte nach und nach verlieren müßten; auch ist es vom Gesichtspunkt der Disziplin aus erwünscht, daß durch den Entwurf die Anrufung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und die Erhebung sonstiger civilrechtlicher Ansprüche durch Beamte gegenüber von Betriebsverwaltungen, in deren Dienst sie sich befinden, und gegenüber ihrer vorgesetzten Dienstbehörde in Zukunft in Wegfall kommen.

Daß die finanzielle Tragweite der Einführung der Grundsätze des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 in das Landesrecht im voraus nicht genau sich übersehen läßt (vergl. Motive S. 9), dürfte von keiner ausschlaggebenden Bedeutung sein. Wenn berücksichtigt wird, daß in diesem Fall die Mitgliedschaft des Staats bei den betreffenden Berufsgenossenschaften und die damit verbundene Pflicht zu Bezahlung der Beiträge zu denselben erlöschen würde, daß auch die alsdann wegfallenden Entschädigungen nach dem Haftpflichtgesetz z. B. an die beim Eisenbahnbetrieb verunglückten Beamten häufig höher sich belaufen, als die Pensionen und Renten nach dem Entwurf, daß ferner die Zahl der Betriebsunfälle doch nicht sehr groß ist, so wird die Annahme gerechtfertigt sein, daß die Behandlung nach dem Entwurf, wenn überhaupt, jedenfalls keine erheblichen Mehrausgaben für die Staatskasse zur Folge haben wird.

Unter allen Umständen wird sich der Staat als Dienstherr einer ausreichenden Fürsorge für seine bei Unfällen im Dienst verunglückten Beamten aus finanziellen Gründen nicht entziehen können, nachdem eine gleiche Fürsorge für die Arbeiter und Beamten der Privatpersonen vorgeschrieben worden ist.

Da der Entwurf insofern noch immer zweierlei Recht für die Beamten bestehen läßt, als er sich nur auf die in versicherungspflichtigen Betrieben verunglückten Beamten bezieht, während nahezu alle Beamte Unfällen im Dienste ausgesetzt sind, so wäre eine Ausdehnung der Unfallfürsorge über die Grenzen des Entwurfs hinaus gerechtfertigt und geeignet gewesen, Schwierigkeiten in der Praxis zu beseitigen, allein dem in den Motiven S. 7 Sp. 2 und S. 8 Sp. 1 gegen diese Ausdehnung in Betreff der Staatsbeamten Vorgetragenen (vergl. auch Bericht zu Art. 11) kann um deswillen zugestimmt werden, weil Unfälle außerhalb des Kreises der in dem Entwurfe berücksichtigten Beamten sehr selten sind und daher ein dringendes praktisches Bedürfnis für diese Ausdehnung nicht vorliegt, die Beseitigung dieser Rechtsungleichheit vielmehr bis zu einer Revision des Beamtengesetzes wohl verschoben werden kann.

Umsomehr muß man sich damit einverstanden erklären, daß der Entwurf, wie die Motive S. 8 Sp. 2 hervorheben, sich nicht bloß auf die Betriebsbeamten, sondern auf alle in den Betrieben auch nur vorübergehend dienstlich beschäftigten Beamten wie Fabrikinspektoren, Polizeibeamte u. s. w. beziehen soll.

Endlich ist noch die Bemerkung anzufügen, daß der Inhalt des Entwurfs größtenteils wörtlich dem Reichsgesetze vom 15. März 1886 und dem preußischen Gesetze vom 18. Juni 1887, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (Preuß. Gesetz-Bl. S. 282) und den entsprechend redigierten weiteren Landesgesetzen entnommen sind und daß, soweit dies der Fall ist, Anstand zu nehmen sein wird, Textesverbesserungen vorzuschlagen, auch wo dies an sich angezeigt erscheinen könnte. Es wird der Vorteil einer einheitlichen Gesetzgebung größer sein, als eine Verbesserung des Textes mit gleichzeitiger Gefährdung der ersteren.

Nach dem Vorgetragenen beantragen wir:

in die Einzelberatung des Entwurfs einzutreten.

Die einzelnen Artikel geben uns zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Art. 1 und 2

handeln von den Unfallpensionen und den Ersätzen für die Kosten des Heilverfahrens, sodann von den Sterbegeldern, den Witwen-, Waisen- und Ascendenten-Renten, welche den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten, durch einen Betriebsunfall verletzten Beamten, zutreffenden Falls deren Hinterbliebenen aus der Staatskasse zu gewähren sind. Art. 1 insbesondere stimmt mit §. 1 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 im Wesentlichen wörtlich überein und setzt in Abs. 1 für die in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten, durch einen Betriebsunfall dauernd dienstunfähig gewordenen Beamten als Pension mindestens denjenigen Prozentsatz des Diensteinkommens fest, welcher nach dem Unfallversicherungsgesetz als Entschädigung im Falle der Ganzinvalidität gewährt wird.

Der Abs. 2 hat solche Beamte im Auge, welche ohne Pensionsberechtigung angestellt sind und bei eingetretener, auch nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit entlassen werden können, und bestimmt deren Pensionen entsprechend den Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes. Auf eben diese Personen beziehen sich die den Absatz 3 bildenden Worte „Steht solchen Personen — diesen", dieselben gehören deshalb zu Abs. 2 und sollten keinen besonderen Absatz bilden, wie dies auch im Reichsgesetze nicht der Fall ist.

Welche Personen als Beamte, im Unterschiede von Arbeitern und sonstigen blos privatrechtlich dem Staate verpflichteten Personen anzusehen sind, entscheidet sich nach dem allgemein geltenden Rechte.

Der Artikel bezieht sich nicht auf die von den Körperschaften, sondern nur auf die vom Staate angestellten Beamten, jedoch, wie die Motive S. 8 Sp. 1 hervorheben, nicht bloß auf die Beamten im Sinn von Art. 1 u. 2 des Beamtengesetzes, sondern auch auf die in Art. 118 bezeichneten Personen, welche, ohne eine Anstellung im Sinn des Art. 1 des Beamtengesetzes erlangt zu haben, im Dienste des Staats beschäftigt werden, und will von der Wohlthat der Unfallfürsorge auch die in der Civilverwaltung beschäftigten militärischen Aufseher nicht ausschließen, obwohl dieselben als Militärpersonen oder Angestellte des Landjägerkorps nicht zu den Beamten zu zählen seien.

Mit diesen in den Motiven ausgesprochenen Grund-

sätzen steht es unseres Erachtens nicht ganz im Einklang, wenn a. a. O. einzelne ohne Zweifel unter den Art. 118 des Beamtengesetzes fallende Personen von dem Gesetze ausgeschlossen werden wollen, auch wird die beabsichtigte Unterstellung Anderer unter das Gesetz durch die bloße Erwähnung in den Motiven nicht gesichert. Es sollte daher nach unserer Ansicht der Kreis der vom Gesetze erfaßten Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise durch den Wortlaut des Gesetzes selbst bezeichnet werden, was sich wohl am besten im Anschluß an das Beamtengesetz bewerkstelligen ließe.

Wir beantragen, einen neuen Absatz anzufügen des Inhalts:

„Beamte im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche unter die Art. 1 und 118 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 fallenden Personen, sowie die militärischen Aufseher der Strafanstalten."

Mit dem Ausdruck „militärische Aufseher" wollen wir hier sowohl die definitiv als die probeweise angestellten militärischen Aufseher bezeichnen.

In dem Entwurfe ist sodann nicht bestimmt, von wem und in welchem Verfahren darüber zu entscheiden ist, ob die Dienstunfähigkeit eines Beamten auf einen im Dienst erlittenen Betriebsunfall als seine Ursache zurückzuführen ist und insbesondere ob in den Fällen des Abs. 2 des Art. 1 die Erwerbsunfähigkeit eine völlige oder bloß teilweise ist und wie lange die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit dauert.

Es wird als im Sinn des Entwurfs gelegen anzunehmen sein, daß hierüber die oberste Dienstbehörde des Verunglückten zu entscheiden hat.

Kann sich der Verunglückte bei der gegebenen Entscheidung nicht beruhigen und verlangt er im Widerspruch mit derselben eine Pension aus Abs. 1 oder 2 des Artikels oder eine höhere als die ihm verwilligte Pension, so gehört der Streit hierüber nach Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 vor die bürgerlichen Gerichte.

Freies Heilverfahren, welches insolange nicht geboten erscheint, als der Beamte sein volles Diensteinkommen bezieht, soll nach dem letzten Absatz von dem Wegfall des Diensteinkommens an gewährt werden. Aus dem eben bezeichneten Motiv für die Hinausschiebung des Ersatzes der Heilkosten auf die Zeit des Wegfalls des Diensteinkommens und da auch zu Art. 4 Abs. 1 keine gegenteilige Andeutung gemacht ist, folgern wir, daß dem verunglückten Beamten bis zum Zeitpunkt der Einweisung in die Pension sein volles Diensteinkommen zu belassen, daß insbesondere eine Kürzung desselben in Gemäßheit des Art. 18 Abs. 3 des Beamtengesetzes ausgeschlossen ist.

Endlich ist zu bemerken, daß es im letzten Absatz in Uebereinstimmung mit den vorausgehenden Absätzen statt „dem" Verletzten „den" Verletzten heißen sollte.

Hienach Antrag der Kommission:

1) dem Art. 1 Abs. 1—4 mit der zu Abs. 4 eben bezeichneten Fassungsänderung zuzustimmen, übrigens den Abs. 3 mit Abs. 2 zu vereinigen und den Abs. 4 an die Stelle von Abs. 3 zu setzen;

2) als neuen Abs. 4 anzufügen:

„Beamte im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche unter die Art. 1 und 118 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 fallenden Personen, sowie die militärischen Aufseher der Strafanstalten."

3) das Einverständnis damit auszusprechen, daß das Wort „beschäftigt" in Abs. 1 in dem Sinne verstanden wird, daß auch diejenigen Beamten hierher zu rechnen sind, welche aus Anlaß der staatlichen oder polizeilichen Beaufsichtigung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen in solchen Betrieben sich aufhalten müssen.

Art. 2

stimmt im wesentlichen wörtlich mit §. 2 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 überein. Derselbe regelt die Bezüge der Hinterbliebenen eines infolge Unfalls im Dienste gestorbenen Beamten im allgemeinen nach dem Vorgang der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (§. 6), jedoch unter Herübernahme der im §. 8 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 20. April 1881, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten bestimmten Grenzen der Witwenrenten und mit der dem §. 18 desselben Reichsgesetzes entnommenen, auch dem Art. 55 unseres Beamtengesetzes entsprechenden Abänderung, daß die Waisenrenten nicht wie nach dem Unfallversicherungsgesetz bis zum vollendeten 15., sondern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu gewähren sind, sofern nicht vorher die Verheiratung des Berechtigten erfolgt.

Die Waisenrenten sind in dem durch das Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Verhältnis, aber nicht wie dort nach dem Diensteinkommen des Verstorbenen, sondern nach der an bestimmte Grenzen gebundenen Witwenrente bemessen worden, damit nicht die Waisen hochbesoldeter Beamten eine im Verhältnis zur Witwenrente zu hohe Rente erhalten.

Die Bestimmung über die Größe der Ascendentenrente verstehen wir dahin, daß dieselbe sich gleich bleibt, mag sie einem Ascendenten oder zweien zugleich zu gewähren sein.

Der durch §. 6 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes den Witwen für den Fall der Wiederverheiratung gewährte Anspruch auf Kapitalabfindung ist in den Entwurf nicht aufgenommen.

Im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes nehmen wir an, daß uneheliche Kinder zwar nicht im Falle des Todes ihres unehelichen Vaters, wohl aber im Falle des Todes ihrer unehelichen Mutter Entschädigungsrenten anzusprechen haben.

Antrag der Kommission:

dem Art. 2 zuzustimmen, übrigens statt des zweimal gebrauchten Worts „einmonatigen" jedesmal zu sagen: „einmonatlichen".

Art. 3

bestimmt, welches Einkommen des von einem Betriebsunfall betroffenen Beamten der Berechnung von Pension und Renten zu Grund zu legen ist.

Abſ. 1 entſpricht im weſentlichen dem Abſ. 1 des §. 42 des Reichsbeamtengeſetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61).

Die hier gegebene Definition des Dienſteinkommens ſchließt ſich an den in §§. 1 und 2 des Reichsgeſetzes vom 15. März 1886 vorausgeſetzten Begriff des „jährlichen Dienſteinkommens“ an und geht weiter als der Begriff des penſionsberechtigten Gehalts im Sinn der Art. 11 und 45 des württembergiſchen Beamtengeſetzes. Dasſelbe umfaßt das geſamte zuletzt bezogene Dienſteinkommen einſchließlich Zulagen, Tantiemen und Naturalbezügen, aber mit Ausſchluß der Bezüge, welche einen Erſatz für Dienſt- oder Repräſentationsaufwand bilden, und mit Ausſchluß bloß zufälliger Dienſteinkünfte, während nach dem württembergiſchen Recht die Grundlage der Penſion derjenige Gehalt bildet, welchen der Beamte innerhalb des letzten Jahres vor dem Tag ſeiner Penſionierung bezogen hat. Dieſe Erweiterung iſt geboten durch §. 12 des Reichsgeſetzes vom 15. März 1886, indem deſſen Folgen nur dann eintreten, wenn für die Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene durch die Landesgeſetzgebung oder durch ſtatutariſche Feſtſetzung mindeſtens eine den Vorſchriften des Reichsgeſetzes gleichkommende Unfallfürſorge getroffen iſt. Zu dieſem Zwecke müſſen die Einkommensteile, aus welchen die für die Penſionen und Renten maßgebenden Entſchädigungsprozente berechnet werden ſollen, nach den gleichen Grundſätzen beſtimmt werden wie im Reichsgeſetze.

Die Abſätze 2 und 3 ſind im weſentlichen wörtlich den entſprechenden Beſtimmungen des §. 3 des Reichsgeſetzes nachgebildet.

Die Beamten im Vorbereitungsdienſte, welche Abſ. 3 vornämlich im Auge hat, würden nach der vorgeſchlagenen Vorſchrift eintretenden Falls diejenige Penſion erhalten, welche ihnen zugekommen wäre, wenn ſie es bis zur erſten ihnen zugänglichen Anſtellung mit Penſionsberechtigung gebracht hätten.

Das Citat des Art. 1 in Abſ. 3 ſcheint uns entbehrlich zu ſein.

Die Bemerkung der Motive S. 10 Sp. 2 in Betreff einer Statutenänderung des Unterſtützungsvereins für Angeſtellte der Verkehrsanſtalten ſcheint weniger hieher als zu Art. 7 zu gehören, wo Weiteres hierüber zu bemerken iſt.

Antrag der Kommiſſion:

dem Art. 3 zuzuſtimmen unter Durchſtrich des Citats des Art. 1 in Abſ. 3.

Art. 4

entſpricht im weſentlichen wörtlich dem §. 4 des Reichsgeſetzes vom 15. März 1886. Derſelbe beſtimmt in Abſ. 1 den Anfangstermin für den Bezug der Penſionen und Renten und ſchließt in Abſ. 2 den gleichzeitigen Bezug von Penſionen und Erſatz von Koſten des Heilverfahrens aus der Staatskaſſe und von Krankenunterſtützung nach dem Krankenverſicherungsgeſetze und ebenſo für die Hinterbliebenen den Bezug von Sterbegeld aus der Staatskaſſe neben dem Sterbegeld aus einer Krankenkaſſe aus. Da Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Staats ohne feſten Gehalt und mit weniger als 2 000 ℳ Jahresverdienſt (= 6⅔ ℳ Tagesverdienſt) beſchäftigt ſind, auf Grund der §§. 1 und 3 des Krankenverſicherungsgeſetzes vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) einer Krankenkaſſe angehören und aus dieſer während der erſten 13. Wochen nach dem Unfall Krankengeld beziehen, ſo würden dieſelben ohne die Vorſchrift in Abſ. 2 neben der Krankenunterſtützung auch Penſion beziehen und damit mehr, als in geſunden Tagen, und ebenſo könnten die Hinterbliebenen zweimal Sterbegeld erhalten.

Zu bemerken iſt hiezu, daß unter Krankenkaſſen hier auch die landesrechtliche Krankenpflegeverſicherung zu verſtehen iſt.

Abweichend vom §. 4 des Reichsgeſetzes und vom §. 4 des preußiſchen Geſetzes ſind in Abſ. 1 die Worte „ſowie der Rente der Aſcendenten“ eingeſchaltet worden, was uns zweckmäßig ſcheint.

Antrag der Kommiſſion auf Zuſtimmung zu Art. 4.

Art. 5

iſt gleichlautend mit §. 5 des Reichsgeſetzes, er beſtimmt die Vorausſetzungen, unter welchen ein Anſpruch auf die in Art. 1 und 2 bezeichneten Bezüge nicht geltend gemacht werden kann.

Abweichend vom §. 5 des Unfallverſicherungsgeſetzes iſt hienach der Anſpruch eines Beamten auf Entſchädigung wegen Unfalls auch dann ausgeſchloſſen, wenn der Verletzte den Unfall durch ein ſolches eigenes Verſchulden herbeigeführt hat, daß dasſelbe die Dienſtentlaſſung des Beamten im Disziplinarverfahren, welche nach Art. 72 Abſ. 2 des württembergiſchen Beamtengeſetzes den Verluſt des Titels und Penſionsanſpruchs von Rechtswegen zur Folge hat, erforderlich macht. Es würde mit der Aufrechterhaltung der Disziplin unverträglich ſein, wenn dem Beamten trotz der bezeichneten Verſchuldung auf Grund des vorliegenden Entwurfs eine noch dazu erhöhte Penſion gewährt werden müßte.

Dasſelbe muß gelten, wenn vor Beendigung des Disziplinarverfahrens das Amtsverhältnis bereits aufgehört hatte und deshalb nach Art. 80 Abſ. 2 des Beamtengeſetzes ſtatt auf Dienſtentlaſſung auf den Verluſt des Titels und des Ruhegehalts erkannt wird, oder wenn der verletzte Beamte wegen der Erheblichkeit ſeines Verſchuldens ſtrafrechtlich für unfähig erklärt worden iſt, im Eiſenbahn- oder Telegraphendienſte oder in beſtimmten Zweigen dieſer Dienſte beſchäftigt zu werden (§. 319 St.G.B.).

Iſt der ſchuldhafte Beamte infolge des Unfalls geſtorben, ſo muß in dem Erkenntnis die Schuld des Beamten feſtgeſtellt werden.

Der §. 5 des Reichsgeſetzes ſetzt, wie ſich aus ſeinem Wortlaute und ſeiner Entſtehungsgeſchichte (vergl. Kommiſſionsbericht S. 457, ſtenographiſche Berichte über die Reichstagsverhandlungen II. Seſſion von 1885/86) ergeben dürfte, ſtets ein förmliches Disziplinarverfahren und Erkenntnis voraus. Eine formloſe Dienſtentlaſſung, welche bei den auf jederzeitigen Widerruf angeſtellten Beamten und bei den Angeſtellten im Sinne des Art. 118 des Beamten-

geſetzes bei uns üblich iſt, lediglich durch eine Bemerkung in den Motiven den förmlichen Erkenntniſſen gleichzuſtellen, dürfte nicht genügen, um die Ausführung des Geſetzes in dieſem Sinne zu ſichern. Es wird ſich vielmehr empfehlen, im Anſchluß an den Vorgang des ſächſiſchen Geſetzes eine beſondere, dieſe Entlaſſungen betreffende Beſtimmung aufzunehmen. Wir beantragen daher folgenden Abſatz 2:

„Gegenüber aon Beamten, bei welchen die Dienſtentlaſſung ohne förmliches Disziplinarverfahren erfolgt, iſt das Zutreffen der in Abſ. 1 angeführten Vorausſetzungen für den Verluſt des Anſpruchs aor der Verfügung der Dienſtentlaſſung auf Grund einer Unterſuchung, in welcher dem Beſchuldigten Gelegenheit zu geben iſt, ſich über die ihm zur Laſt gelegte Verletzung ſeiner amtlichen Pflichten zu aerantworten, durch die oberſte Dienſtaufſichtsbehörde feſtzuſtellen. Gegen deren Feſtſtellung iſt Rechtsbeſchwerde an den Verwaltungsgerichtshof zuläſſig (Art. 13 und 60 des Geſetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876)."

Antrag der Kommiſſion:

dem Art. 5 zuzuſtimmen uud demſelben den vorſtehenden Abſ. 2 anzufügen.

Art. 6.

Antrag der Kommiſſion: demſelben zuzuſtimmeu.

Art. 7.

Abſ. 1 ſchließt ſich an den Vorgang des Reichsgeſetzes und der bisher erlaſſenen Landesgeſetze anderer Bundesſtaaten an. Hienach ſollen auf die in dem Entwurfe feſtgeſetzten Bezüge die ſonſtigen geſetzlichen Beſtimmungen über die Ruhegehalte der Beamten und über die Penſionen der Witwen und Waiſen derſelben Anwendung finden, ſoweit in dem Entwurfe ſelbſt nicht etwas Abweichendes aorgeſchrieben iſt.

Zu den in deu Motiaen S. 10 Sp. 2 bezeichneten landesgeſetzlichen Beſtimmungen, welche der Abſ. 1 im Auge hat, iſt zu bemerken, daß die Vorſchriſten in Art. 57 Abſ. 2 Ziff. 3 des Beamtengeſetzes, betr. Abzüge an der Witwenpenſion und gänzlichen Verluſt derſelben wegen Altersungleichheit, auszunehmen ſind, da eine Verminderung und ein Verluſt der Witwenrente wegen Altersungleichheit in Art. 2 des Entwurfs entſprechend dem §. 2 des Reichsgeſetzes nicht aorgeſehen iſt und in Art. 2 auch nicht aorgeſchrieben werden konnte, wenn die Anwendung des §. 12 des Reichsgeſetzes auf uns geſichert ſein ſoll. Dabei iſt aber andererſeits zu beachten, daß die Beſtimmungeu in Art. 57 Abſ. 2 Ziff. 3 des Beamtengeſetzes durch den aorliegenden Entwurf keine Abänderung erleiden, daß alſo insbeſondere an den nach Abſ. 3 des Art. 7 des Entwurfs auf den Staat übergehenden Anſprüchen der Witwen an die Witwenkaſſen die in Art. 57 aorgeſchriebenen Abzüge zu machen ſind.

Der Abſ. 2 iſt gerechtfertigt, weil nicht beabſichtigt ſein kann, den Hinterbliebenen von Staatsbeamten, welche im Dienſte einen Betriebsunfall erlitten haben, eine doppelte Entſchädigung, Unfallrente und Penſion zu gewähren, wohl aber der Billigkeit entſpricht, denſelben diejenigen Bezüge zukommen zu laſſen, welche für ſie die günſtigeren ſind.

Ebenſo iſt der für Abſ. 3 in den Motiven geltend gemachten Begründung beizuſtimmen.

Auch die Leiſtungen des Unterſtützungsaereins für die Angeſtellten der Verkehrsanſtalten, welche im Entwurfe nicht berückſichtigt und auch in den Motiaen hier nicht erwähnt ſind, können nicht neben der Unfallpenſion gewährt werden, und iſt daher anzunehmen, daß durch die zu Art. 3 in den Motiven S. 10 Sp. 2 in Ausſicht geſtellte Statutenänderung eben dafür geſorgt werden will, daß die Staatskaſſe inſoweit, als ſie den Angehörigen des Vereins die Unfallfürſorge gewährt, in die bezüglichen ſtatutariſchen Anſprüche der Verletzten oder ihrer Hinterbliebenen gegen die Kaſſe des Vereins eintritt.

Antrag der Kommiſſion:

den Art. 7 zu genehmigen und zugleich die Varaus-ſetzung auszuſprechen, daß nach dem Zuſtandekommen des vorliegenden Geſetzes in die Statuten des Unterſtützungsvereins für Angeſtellte der Verkehrsanſtalten die Beſtimmung aufgenommen werde, daß die Staatskaſſe inſoweit, als ſie den Angehörigen des Vereins die Unfallfürſorge gewährt, in die bezüglichen ſtatutariſchen Anſprüche der Verletzten oder ihrer Hinterbliebenen gegen die Kaſſe des Vereins eintritt.

Art. 8—14.

Dieſe Artikel bilden den zweiten Teil des Entwurfs. Wenn durch die Art. 1—7 die Fürſorge für die durch Betriebsunfälle beſchädigten Beamten uud deren Hinterbliebene in Uebereinſtimmung mit den Beſtimmungen des Reichsgeſetzes aom 15. März 1886 geordnet wird, ſo tritt kraft Reichsgeſetzes die Folge ein, daß auf dieſe Beamten und ihre Hinterbliebenen die reichsgeſetzlichen Beſtimmungen über die Unfallaerſicherung keine Anwendung mehr finden und daß denſelben ein reichsgeſetzlicher Anſpruch auf Erſatz des durch denſelben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 8—10 des genannten Reichsgeſetzes zuſteht.

Der Gedanke, welcher den §§. 8—10 (zu vergl. §§. 95, 97, 98 des Unfallverſicherungsgeſetzes aom 6. Juli 1884) zu Grunde llegt, iſt aber der, daß es, wenn ausreichende Fürſorge für die in unfallverſicherungspflichtigen Betrieben beſchäftigten und daſelbſt durch einen Unfall beſchädigten Beamten und deren Hinterbliebene ſichergeſtellt ſei, nicht gerechtfertigt wäre, daß der die Fürſorge Gewährende demſelben Verletzten darüber hinaus auf Grund anderweitiger geſetzlicher Vorſchriften noch eine weitere Entſchädigung zu gewähren hätte. Auch gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräſentanten, Betriebs- oder Arbeitsaufſeher derjenigen Betriebsverwaltungen, in deren Dienſt ein Unfall erlitten wurde, ſeien ſolche Anſprüche nur noch dann zuzulaſſen, wenn durch ſtrafgerichtliches Urteil feſtgeſtellt würde, daß dieſelben den Unfall aorſätzlich herbeigeführt haben, oder wenn dieſe Feſtſtellung aus beſonderen Gründen nicht möglich iſt.

Die Haftung dritter Perſonen, welche den Unfall aorſätzlich oder durch ein Verſchulden herbeigeführt haben, ſoll nach den beſtehenden Geſetzen beurteilt werden, in-

soweit aber ein Verletzter auf Grund der neuen Unfallfürsorge eine Entschädigung aus der Reichs- oder Staatskasse erhält, soll diese Kasse in jene dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen aus anderweiten gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Forderungen eintreten.

Diese Gedanken sind in der Gesetzgebung des Reichs und in den Gesetzgebungen der Bundesstaaten, welche dem Vorgang des Reichs gefolgt sind, durchgeführt und sollen, was durchaus zu billigen ist, entsprechende Bestimmungen in den Art. 8—10 nun auch für die etwaigen weiteren Ansprüche aus dem württembergischen Rechte, d. h. dem gemeinen Rechte und den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Sept. 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, festgesetzt werden.

Die Art. 8 und 9 betreffen das Verhältnis des Verletzten und seiner Hinterbliebenen zum Staat und zu den Beamten desjenigen Betriebs, in welchen der Unfall sich ereignet hat, der Art. 10 betrifft das Verhältnis des Verletzten und seiner Hinterbliebenen zu Dritten.

Nicht richtig dürfte es sein, wenn zu diesem Artikel die Motive S. 11 Sp. 2 unten sagen, daß von den in Art. 10 gegebenen Vorschriften *über die Haftung Dritter* das Reich und diejenigen Bundesstaaten und Kommunalverbände *ausgenommen* seien, für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung eine den §§. 1—5 des Reichsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen worden sei. Vielmehr findet nach Art. 14 des Entwurfs die Regel des Art. 10 auch auf die Ansprüche gegen das Reich und die Bundesstaaten und Kommunalverbände Anwendung und treten nur die in Art. 12 und 13 des Entwurfs bestimmten Besonderheiten ein, worüber bei diesen Artikeln das Weitere zu bemerken ist.

Antrag der Kommission auf Zustimmung zu Art. 8 bis 10.

Art. 11

stimmt im Wesentlichen mit den entsprechenden Bestimmungen des preußischen, sächsischen, badischen und hessischen Gesetzes überein und will die württembergischen Amtskörperschaften und Gemeinden, welche eine den Vorschriften der Art. 1—5 des Entwurfs mindestens gleichkommende Fürsorge für ihre durch Betriebsunfälle im Dienste verunglückten Beamten durch statutarische Festsetzung getroffen haben und auf welche demgemäß §. 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 Anwendung findet, auch von solchen weiteren Ansprüchen befreien, welche auf das württembergische Recht sich stützen könnten.

Da die Beamten der durch das württembergische Gesetz vom 2. Juli 1889, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetze (Reg.-Bl. S. 217) geschaffenen neuen Landarmenverbände gleichfalls Kommunalbeamte sind, auf welche der §. 12 des Reichsgesetzes von 1886 Anwendung findet und auf welche der Entwurf daher selbstverständlich auch sich erstrecken muß, so sind die Eingangsworte „Amtskörperschafts- und Gemeindebeamten" zu eng. Statt derselben beantragen wir, im Anschluß an das Reichsgesetz zu sagen: „Kommunalbeamten", welcher Ausdruck zwar bei uns nicht üblich, aber doch schon in den Art. 13 des Entwurfs aufgenommen und geeignet ist, auch die Beamten der als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchengemeinden und der Stiftungen, auf welche sich der Entwurf wird erstrecken sollen, mitzubezeichnen.

Im sächsischen Entwurfe sodann ist statt „eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls" gesagt: „eines im Dienste erlittenen Unfalls", womit den Körperschaften die Ausdehnung der Unfallfürsorge auf andere als Betriebsunfälle ermöglicht bezw. nahegelegt ist, z. B. auf Polizeidienstese. Diesem Vorgange zu folgen, dürfte sich empfehlen und hiegegen der Einwand, daß der Staat die Fürsorge nicht über die reichsgesetzlich unfallversicherungspflichtigen Betriebe ausgedehnt habe, umsoweniger in Betracht kommen, da nach der hierauf bezüglichen Bemerkung in den Motiven S. 8 Sp. 1 nicht daran zu zweifeln ist, daß der Staat bei einer in Aussicht genommenen Revision des Beamtengesetzes die Unfallfürsorge gleichfalls weiter ausdehnen wird.

Antrag der Kommission, dem Art. 11 zuzustimmen, jedoch im Eingang zu sagen:

„Kommunalbeamten, sowie ihren" u. s. w.

und statt „Betriebsunfalls" zu sagen:

„Unfalls".

Art. 12—14

sind den §§. 12—14 des preußischen Gesetzes, welchem auch andere Bundesstaaten gefolgt sind, wörtlich entnommen. Den Art. 12 und 13 dürfte nur ein sehr beschränktes praktisches Anwendungsgebiet zukommen.

Der Sinn des Art. 12 ist folgender: Wenn ein württembergischer Staatsbeamter oder ein solcher Kommunalbeamter, für welchen infolge statutarischer Festsetzung eine dem Reichsgesetze vom 15. März 1886 entsprechende Unfallfürsorge getroffen ist, durch einen Betriebsunfall im Dienst unter solchen Umständen verunglückt, daß ihm oder seinen Hinterbliebenen nach württembergischem Recht ein Schadensersatzanspruch gegen das Reich erwächst, so beschränkt sich dieser Anspruch auf die in dem Entwurf bestimmten Bezüge.

Nach Art. 14 vergl. mit Art. 10 Abs. 2 kann jedoch auch der so beschränkte Anspruch nicht von dem Verunglückten und seinen Hinterbliebenen gegen das Reich geltend gemacht werden, sondern es geht der Anspruch im Augenblick seiner Entstehung auf den die Unfallfürsorge gewährenden württembergischen Staat oder Kommunalverband über.

In Abs. 2 ist ganz dasselbe bestimmt für Schadensersatzansprüche württembergischer Staats- oder Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen gegen einen anderen deutschen Staat oder Kommunalverband, falls die hier bezeichneten Voraussetzungen, nämlich Einrichtung einer gleichen Unfallfürsorge für deren Beamte und Uebung der Gegenseitigkeit zutreffen.

Antrag der Kommission, dem Artikel zuzustimmen.

Art. 13

hat folgenden Inhalt: Reichsbeamte und Beamte anderer Bundesstaaten oder der deutschen Kommunalverbände, sowie

deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung oder statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der Art. 1—5 des Entwurfs mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls einen aus dem württembergischen Landesrecht abgeleiteten Entschädigungsanspruch gegen das Reich, den württembergischen Staat und diejenigen württembergischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die entsprechende Unfallfürsorge getroffen haben, nur in Höhe der bezeichneten dienstpragmatischen Bezüge.

Die auf das württembergische Landesrecht sich gründenden Ansprüche der bezeichneten Personen gegen andere Bundesstaaten und die nichtwürttembergischen Kommunalverbände unterliegen in dem Fall der gleichen Beschränkung, wenn nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen, weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

Auch in diesen Fällen geht aber der so beschränkte Anspruch sofort bei seiner Entstehung auf den zur Unfallfürsorge verpflichteten Anstellungsstaat oder Anstellungskommunalverband über.

Antrag der Kommission: zuzustimmen, übrigens mit der dem Antrag zu Art. 11 entsprechenden Umänderung der Worte „Amtskörperschaften und Gemeinden" in die Worte: „Kommunalverbände".

Art. 14

bestimmt einmal, daß die in Art. 8 genannten Betriebsleiter u. s. w., auch wenn sie nicht einer Betriebsverwaltung des württembergischen Staats, sondern einer solchen des Reichs oder, soweit diese die entsprechende Unfallfürsorge getroffen haben, eines anderen Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbands mit Einschluß der württembergischen angehören, auch aus württembergischen Landesgesetzen nur bei vorsätzlicher Bewirkung des Unfalls für Schadensersatz haften, sodann — worauf schon bei Art. 12 und 13 aufmerksam gemacht worden ist —, daß die in den Art. 8 und 10 vorgeschriebenen gesetzlichen Cessionen auch bei Ansprüchen der in Art. 11—13 erwähnten Beamten eintreten.

Der Grundgedanke hiebei ist, daß durch die Unfallpension der Schadensersatzanspruch des Beamten und seiner Hinterbliebenen aus dem Betriebsunfall nicht bloß gegen das ihn anstellende Gemeinwesen und dessen Betriebsleiter (abgesehen von vorsätzlicher Bewirkung des Unfalls §. 8), sondern auch gegen jedes andere unfallpensionspflichtige, Gegenseitigkeit übende deutsche Gemeinwesen ausgeglichen sei, wogegen ein Ersatzanspruch des die Unfallfürsorge leistenden Anstellungs-Staats- oder Kommunalverbands gegen das schadensersatzpflichtige Gemeinwesen auf Ersatz seiner Unfallleistungen vorbehalten bleiben soll.

Antrag der Kommission: zuzustimmen.

Ueberschrift, Einleitung und Schlußsatz.

Antrag der Kommission: zuzustimmen.

Was die „Beilage zu der Begründung" des Entwurfs betrifft, so wurde im Schoße der Kommission die Anm. 2 zu Ziff. 4 beanstandet, eine Beschlußfassung fand aber nicht statt, da eine ständische Prüfung und Genehmigung der Beilage nicht für erforderlich gehalten wurde.

Beilage 104.

Ausgegeben den 28. Januar 1890.

Bericht

der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen.

Art. 1.

Berichterstatter: von Luz.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, betreffend weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, kommt in Art. 1 den Beschlüssen entgegen, welche die Ständeversammlung früher wiederholt gefaßt hat.

Die Lebensversicherungs- und Ersparnisbank und die Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart haben in einer Eingabe vom 2. Oktober 1867 gebeten:

> „die Ständeversammlung wolle sich bei der K. Staatsregierung für ihr Gesuch um Befreiung der Deckungskapitale und Dividenden der bei ihren Anstalten versicherten Ausländer von der Kapitalsteuer verwenden, sei es durch einfache Unterstützung ihres Gesuchs oder, falls eine hohe Ständeversammlung in dem Gesetze vom 20. August 1861 einen andern Sinn finden sollte, durch Einleitung einer entsprechenden Gesetzesverbesserung."

Am 18. Februar 1868 beschloß die Kammer der Abgeordneten nach dem Antrage ihrer Kommission, die Eingaben der K. Staatsregierung mitzuteilen und sich dafür auszusprechen, daß solche auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten hinsichtlich der Deckungskapitale und Dividenden, welche die bei ihnen versicherten Ausländer betreffen, von der Kapitalsteuer frei behandelt werden (Prot. S. 1960). Da nach der Beratung der zweiten Kammer schon am 20. Februar 1868 die Entlassung des Landtags erfolgte, so war es der Kammer der Standesherren nicht möglich, auf den Gegenstand näher einzugehen. Sie beschränkte sich daher auf den Beschluß, die Eingabe der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen (Prot. S. 511).

Am 4./6. Februar 1873 erneuerten die Bittsteller ihr Gesuch, worauf die Kammer der Abgeordneten am 18. März 1873 den Beschluß faßte, die hierauf bezügliche Eingabe der K. Staatsregierung zur Erwägung mitzuteilen (Prot. S. 4177).

Die Kammer der Standesherren trat am 19. November 1873 diesem Beschlusse bei (Prot. S. 1200).

Der Art. 1 des Entwurfs will nun den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften eine steuerliche Vergünstigung in der Art einräumen, daß ihnen nach dem Ermessen der Zentralsteuerbehörde für ihre Aktivzinsen in dem Verhältnisse Steuerfreiheit gewährt werden kann, als unter der Gesamtversicherungssumme Versicherungsbeiträge solcher Personen begriffen sind, welche außerhalb Württembergs wohnen. Die Motive begründen diesen Vorschlag in überzeugender Weise. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß in andern Staaten ähnliche Institute ganz erheblich weniger Steuer zu tragen haben, als von den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften in Württemberg, wo ohnehin die Kapitalsteuer eine sehr hohe ist, zur Erhebung gelangt. Unser Land hat aber ein großes Interesse daran, daß solche Versicherungsinstitute bei uns bestehen und der Konkurrenz der in andern Ländern befindlichen und in dieser Beziehung besser situierten Gesellschaften gewachsen sind.

Die Beschlüsse der Ständeversammlung von 1868 und 1873 beziehen sich nur auf Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche sich mit der Lebens- und Rentenversicherung befassen. Nach der Vorlage der K. Regierung solle aber die steuerliche Vergünstigung allen auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften eingeräumt werden können. Es sind daher auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche die Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Vieh-, Hagel- u. dergl. Schäden besorgen, hieher zu zählen. Die Kommission hält dies für zweckmäßig und beantragt daher die Annahme des Artikels. Dabei erscheint es ihr aber als wünschenswert,

daß die erwähnte steuerliche Vergünstigung schon vom 1. April 1890 an gewährt werden kann. Eine Ergänzung des Art. 1 in dieser Richtung ist umsomehr geboten, wenn dem Antrage der Kommission zu Art. 5 entsprechend die Uebergangsbestimmung des letzteren gestrichen wird.

Antrag:
nach dem Worte „kann" einzuschalten:
„vom 1. April 1890 an"
und mit diesem Zusatze den Art. 1 anzunehmen.

Beilage 105.

Ausgegeben den 28. Januar 1890.

Bericht

der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen.

Art. 2—5.

Berichterstatter: Dr. von Göz.

Allgemeiner Teil.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt zwei miteinander in keinerlei innerem Zusammenhang stehende Veränderungen des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852 vor. Gemäß Art. 1 soll den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften unter Umständen für ihre Aktiozinse Steuerfreiheit gewährt werden; die Art. 2—4 wollen für die nach dem Tode des Schuldigen in Frage kommende Steuernachholung und Bestrafung der Steuergefährdung eine neue von der seitherigen grundsätzlich verschiedene Regelung geben. Der gegenwärtige Bericht bezieht sich lediglich auf diese letztere Aenderung.

I. Seitheriges Recht.

Das Einkommensteuergesetz vom 19. September 1852 hat für den Fall der Mangelhaftigkeit der Steuerfassion als regelmäßige Strafe in Art. 11 die neben der Steuernachholung hergehende sog. Legalstrafe im zehnfachen Betrage der verkürzten Steuer vorgesehen und außerdem in Art. 12 eine Kontrollestrafe bis zu 30 fl. zugelassen, wenn der Angeschuldigte nachweist, daß er eine Steuergefährdung nicht habe verüben können oder wollen. Der Wortlaut des Art. 11 ist folgender:

„Wenn ein nach dem gegenwärtigen Gesetze der Be„steuerung unterliegendes Einkommen ganz oder teilweise „verschwiegen wird, so ist wegen Steuergefährdung als Strafe „der zehnfache Betrag der verkürzten Steuer verwirkt und „daneben die letztere nachzuholen.

„Ebenso beträgt die Strafe der Uebertretung der in „Art. 10 enthaltenen Vorschrift das zehnfache der zurückver„güteten Steuer.

„Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder „unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder münd„lichen Erklärung an die Aufnahmsbehörde, bei gänzlicher „Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuer„jahrs vollendet.

„Die Steuernachholung und Strafe findet „auch dann statt, wenn die Thatsache, durch „welche sie begründet worden, erst nach dem „Tode des Schuldigen bekannt wird."

Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist es durchaus entsprechend, daß im Falle einer Steuergefährdung die verkürzte Steuer, insolange sie nicht verjährt ist, auch nach dem Tode des Schuldigen nachgeholt wird, daß also die Steuernachholung auf den Nachlaß und die Erben des Schuldigen übergeht; dagegen kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Geldstrafe, als welche die Legalstrafe erscheint, nur gegen den Schuldigen, nicht aber gegen dessen Erben erkannt und vollzogen werden; ausdrücklich ist auch in §. 30 des Deutschen Strafgesetzbuches bestimmt:

„In den Nachlaß kann eine Geldſtrafe nur dann voll„ſtreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verur„teilten rechtskräftig geworden war.“

Hienach erſcheint inſoweit der Abſ. 4 des Art. 11 des Geſetzes vom 19. September 1852 als eine für Einkommensſteuergefährdungen gegebene Ausnahmebeſtimmung. Die Anwendung dieſer Ausnahmevorſchrift, welche bis zur Einführung der Reichsſtrafprozeßordnung im Jahre 1879 ausſchließlich den württemb. Verwaltungsbehörden zukam, konnte infolange einem Anſtande nicht unterliegen; mit der Einführung der Reichsſtrafprozeßordnung, welche in ihrem ſechſten Buch, dritter Abſchnitt (§§. 459—469) auch in Steuerſtrafſachen eine gerichtliche Entſcheidung zuläßt, war die Prüfung der Frage, ob die Ausnahmebeſtimmung des Abſ. 4 des Art. 11 mit den Grundſätzen und Vorſchriften der Reichsſtrafprozeßordnung verträglich iſt, in letzter Inſtanz dem Reichsgerichte zugefallen. Dasſelbe hat im Gegenſatz zu den Entſcheidungen württembergiſcher Strafgerichte in einem Urteil des I. Straffenats vom 19. April 1888 aus den in den Motiven niedergelegten Gründen dieſe Frage verneint. Ein weiterer Verſuch des K. württemb. Steuerkollegiums in einem ſpäteren Straffalle eine Aenderung dieſer Rechtsanſchauung des Reichsgerichts herbeizuführen, iſt dem Vernehmen nach erfolglos geblieben. Somit hat der fragliche Abſatz 4, ſoweit er ſich auf die Geldſtrafe bei Steuergefährdungen bezieht, ſeine Wirkſamkeit verloren.

Wenn nun der Entwurf für dieſe Beſtimmung einen Erſatz vorſchlägt, ſo wirft ſich zunächſt die Frage auf, ob zum Schutze des richtigen Eingangs der Einkommensſteuer Vorſchriften, welche nach dem Tode des Defraudanten deſſen Erben mit vermögensrechtlichen Nachteilen bedrohen, überhaupt notwendig ſind. Dieſe Frage iſt mit den Motiven entſchieden zu bejahen. Erfahrungsgemäß beſteht in weiten Kreiſen die Neigung, das Zins- und Berufseinkommen ganz oder teilweiſe der Steuerbehörde zu verheimlichen; da ſolche Verheimlichungen, welche zu einer ungerechten Mehrbelaſtung der gewiſſenhaften Faſſionspflichtigen führen, bei Lebzeiten des Defraudanten nur ſchwer und in vereinzelten Fällen zur Entdeckung und Beſtrafung gebracht werden können, üben die gegen den Defraudanten ſelbſt gerichteten Strafbeſtimmungen eine ausreichende Abſchreckung nicht aus; neben denſelben können Abſchreckungsmittel, welche auch den Erben des Defraudanten empfindliche Nachteile androhen, nicht entbehrt werden.

Derartige Vorſchriften finden ſich auch in der Geſetzgebung anderer deutſcher Staaten, welche eine der württembergiſchen Einkommensſteuer ähnliche Beſteuerung eingeführt haben.

II. Geſetzgebung anderer deutſcher Staaten.

Das Großherzogtum Baden hat drei Ertragsſteuern, die Grund- und Gebäudeſteuer, die Gewerbeſteuer und die Kapitalrentenſteuer, und daneben eine das geſamte wirkliche Jahreseinkommen einer beſtimmten Perſon erfaſſende Einkommensſteuer. In dem badiſchen Geſetze, betreffend die Kapitalrentenſteuer, vom 29. Juni 1874 und 20. Juni 1884, in der durch Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 6. März 1886 feſtgeſetzten Faſſung (Badiſches Geſetz- und Verordnungsblatt von 1886 S. 37) finden ſich folgende Vorſchriften: Nach dem Tode des Rentenſteuerpflichtigen haftet die infolge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärung zuwenig angeſetzte Steuer, ſoweit ſolche nicht verjährt iſt (d. h. die Steuer aus den letzten fünf Jahren), auf dem Nachlaß und, ſofern der Erblaſſer ein in Gütergemeinſchaft lebender Ehemann war, zugleich auf dem Gemeinſchaftsvermögen. Die Erben und für den Fall der Teilnahme an der Gütergemeinſchaft zugleich die Witwe des Erblaſſers oder die Vertreter dieſer Perſonen, d. h. Eltern, Vormünder, Vermögensverwalter und ſonſtige geſetzliche Vertreter, ſind ſchuldig, die zur Ungebühr von der Steuer freigebliebenen Beträge an Zinſen- und Rentenеinkommen des Erblaſſers innerhalb drei Monaten vom Erbanfall an gerechnet bei der Bezirksſteuerbehörde anzumelden. Wenn innerhalb dreier Monate von dem Todestag des Erblaſſers die Erbſchaft nach von keinem der Erben angetreten worden iſt, auch die Witwe des Erblaſſers ſich der Gütergemeinſchaft noch nicht teilhaftig gemacht hat, ſo iſt der für die Erbmaſſe aufgeſtellte Verwalter und in Ermanglung eines ſolchen der einſtweilige Beſitzer derſelben zur Anmeldung der vom Erblaſſer nicht verſteuerten Zinſen- und Rentenbeträge verpflichtet. Andernfalls liegt dieſe Verpflichtung denjenigen Erben, welche innerhalb der bezeichneten Friſt die Erbſchaft angetreten haben, und im Falle der Teilnahme an der Gütergemeinſchaft zugleich der Witwe des Erblaſſers ab. Iſt die Aufnahme einer Verlaſſenſchaft gegen Ende des dritten Monats vom Todestage des Erblaſſers an noch nicht ſo weit vorgeſchritten, um beurteilen zu können, ob der Verſtorbene ſeiner Steuerpflicht allſtändig genügt hat, ſo wird den Perſonen, welche zur Anmeldung der etwa zur Ungebühr freigebliebenen Beträge verpflichtet ſind, auf Anſuchen die Friſt zur Abgabe der Anmeldung von der Bezirksſteuerbehörde den Umſtänden entſprechend verlängert. Zudem haben nach einer Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 20. April 1876 (Geſetz- und Verordnungsblatt von 1876 S. 113) die Notare die Verpflichtung, bei Verlaſſenſchaftsaufnahmen und Teilungen die Erben aber die weiteren an deren Stelle zur nachträglichen Steueranmeldung verpflichteten Perſonen darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie nach dem Geſetz verpflichtet ſind, Zinſen- und Rentenbezüge, von denen der Erblaſſer infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung keine oder zu wenig Steuer entrichtet hat, bei Vermeidung der im Geſetze beſtimmten Strafen binnen drei Monaten vom Erbanfall an gerechnet bei der Bezirksſteuerbehörde anzumelden. Die geſchehene Belehrung iſt im Geſchäft zu beurkunden. Unterbleibt die Anmeldung ganz oder wird ſie unrichtig abgegeben, ſo kommen gegen jeden, dem eine Verpflichtung zur Anmeldung oblag, ohne Rückſicht auf die Größe ſeines Erbteils, bezüglich der ganzen von dem Erblaſſer vorenthaltenen Steuerſchuldigkeit, d. h. bezüglich der Steuerſchuldigkeit der letzten fünf Jahre, die in den Art. 27 und 29 des Geſetzes enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung, d. h. die Strafe des achtfachen Betrags der in den letzten fünf Jahren hinterzogenen Steuer, und falls dargethan

wird, daß die Verfehlung auf einem Versehen beruht, eine Strafe bis zum vierfachen Betrag der vom Erblasser in den letzten fünf Jahren hinterzogenen Steuer. Zur Abschneidung von Weitläufigkeiten ist in § 19 der Vollzugsverordnung zum Kapitalrentensteuergesetz bestimmt, daß bei Prüfung der Anmeldungen sowie bei Ermittlung der steuerbaren Beträge in der Regel der bei der Verlassenschaftsaufnahme vorhandene Stand der Renten auch für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist als steuerbar festzuhalten ist, es sei denn, daß die Zu- oder Abnahme der Renten während jenes Zeitraums durch die Erben glaubhaft gemacht wird oder sich aus bekannten Thatsachen ergiebt. Hiernach kommt die volle gesetzliche Strafe regelmäßig dem vierzigfachen Betrag der letzten hinterzogenen Jahressteuer gleich (vergl. Art. 31 des Kapitalrentensteuergesetzes und Philippovich von Philippsberg, Gesetze über die direkten Steuern, S. 120 u. 121).

Das badische Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer, vom 20. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884 S. 321) bestimmt in Art. 19 Folgendes:

„Nach dem Tode eines Pflichtigen, welcher infolge unter„bliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an „Einkommenssteuer entrichtet hat, sind die Erben und für „den Fall der Teilnahme an der Gütergemeinschaft auch „die Witwe des Erblassers oder die Vertreter dieser Per„sonen schuldig, innerhalb sechs Monaten, vom Todestage „des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde „die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht „am Todestage des Erblassers verjährt sind, d. h. auf fünf „Jahre zurück, anzumelden und das Doppelte der„selben zu erlegen. Erben und Witwen sind für die „Bezahlung dieses Steuernachtrags nach Verhältnis ihres „Erbanteils verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlich„keit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres „Erbanteils bezw. Gemeinschaftsanteils samtverbindlich. „Derselbe verjährt in fünf Jahren, vom Todestage des „Erblassers an."

Dieser Steuernachtrag, das Duplum der einfachen Steuernachholung, ist von den Erben unter allen Umständen zu bezahlen, auch wenn sie sofort freiwillig die Steuerhinterziehung des Erblassers zur Anzeige bringen; er hat rechtlich nicht den Charakter einer Strafe, sondern wird lediglich als eine verstärkte Steuernachholung, als eine Art Steuerabfindungssumme behandelt.

Wenn die Erben, bezw. die Witwe der Anzeigepflicht innerhalb sechs Monaten nicht nachkommen oder bei der Anzeige wahrheitswidrige Angaben machen, und wenn infolge davon keine Steuer oder zu wenig Steuer in Ansatz gebracht worden ist, so verfallen sie gemäß Art. 26 des Gesetzes in eine dem achtfachen Betrag der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer gleichkommende Strafe. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete, noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen. Ist der Betrag der vorenthaltenen Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 3000 ℳ ausgesprochen werden. Wird dargethan, daß die Verfehlung nur auf einem Versehen beruht, so greift neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer nur eine Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ Platz. Wird die unterlassene Anzeige zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein (vergl. Art. 27 u. 28 des Gesetzes). Auch hier ist in der Regel der neueste Stand für die vollen fünf Jahre rückwärts zu Grund zu legen, die Strafe beträgt daher regelmäßig das Achtzigfache der hinterzogenen Steuer des letzten Jahres.

Nach dem badischen Recht gehen die Strafen des Einkommenssteuergesetzes neben denen des Kapitalrentensteuergesetzes her; wenn also der Erblasser seine Kapitalrenten gar nicht oder nicht richtig versteuert hat und die Erben nicht binnen sechs Monaten hievon Anzeige machen und das Doppelte der zurückgebliebenen Einkommenssteuer von fünf Jahren rückwärts bezahlen, so unterliegen sie sowohl der Strafe des achtfachen Betrags des Duplum der zurückgebliebenen Einkommenssteuer von fünf Jahren, also des achtzigfachen Betrags der zurückgebliebenen Jahressteuer, als auch der Strafe des achtfachen Betrags der zurückgebliebenen Kapitalrentensteuer von fünf Jahren, also des vierzigfachen Betrags der zurückgebliebenen Jahressteuer.

Im Königreich Bayern bestehen vier direkte Ertragssteuern, die Grund- und Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer, die Kapitalrentensteuer und die Einkommenssteuer; letztere erfaßt Löhne und Gehalte, die Bezüge der liberalen Berufsarten, die Besoldungen und überdies alle anderen von einer direkten Steuer noch nicht getroffenen Einkünfte, so Pächtergewinne, Pensionen, Leibrenten, Wittume u. s. w.

Die bayerischen Gesetze, betreffend die Kapitalrentensteuer und die Einkommenssteuer vom 19. Mai 1881, enthalten ebenfalls Vorschriften, welche die Sicherung des Eingangs zurückgebliebener Steuerbeträge nach dem Tode des Defraudanten bezwecken. Jedoch besteht nicht, wie in Baden, eine Anzeigepflicht der Erben, vielmehr lediglich ein Einschreiten des Rentamts von Amtswegen. Zu diesem Zwecke ist jeder Todesfall dem Rentamt anzuzeigen. In allen Fällen, in welchen eine Erbschaftssteuer anzusetzen ist, haben die zur Ansetzung der Erbschaftssteuer zuständigen Rentämter sich schon aus diesem Grunde mit der Prüfung der Bestandteile der Verlassenschaft zu befassen. Des weiteren unterliegen nach Art. 8 des Kapitalrentensteuergesetzes ungeteilte Erbschaftsmassen, sofern nicht schon die Steuerpflicht des Erblassers für das betreffende Steuerziel feststeht und auch ein Rechtsnachfolger in den Bezug des Nachlasses noch nicht eingetreten ist, selbständig der Kapitalrentensteuer. In solchen Fällen haben gemäß Art. 24 Abs. 2 des Kapitalrentensteuergesetzes die Gerichte, Notare, Privatverlassenschaftskommissäre und Testamentsvollstrecker dem zuständigen Rentamt binnen der Frist von sechs Wochen von den Verlassenschaften, welche sie behandeln, Mitteilung zu machen und die hinsichtlich der Kapitalrentensteuer erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Im Versäumnisfalle trifft die mit

der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft betrauten Privatpersonen eine Ordnungsstrafe bis zu 100 ℳ, die Notare disziplinäre Ahndung. Zudem sind dem Rentamte die Verlassenschaftsakten mitzuteilen, wenn ihm deren Einsicht geboten oder doch zweckmäßig erscheint (vergl. Vollzugsvorschriften vom 14. Dezember 1881 zum Einkommens- und Kapitalrentensteuergesetz, Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881 S. 1351 ff.). Außerdem enthält der Art. 25 des Kapitalrentensteuergesetzes folgende Vorschriften:

„In jenen Fällen, in welchen die selbständige Heranziehung einer Erbschaftsmasse zur Kapitalrentensteuer oder „eine besondere Nachlaßbehandlung nicht veranlaßt ist, sind „die Rentämter auf Grund der eingekommenen Sterbfallsanzeigen befugt, von den Hinterbliebenen binnen einer Frist, „welche mindestens vier Wochen betragen muß, eine Erklärung darüber einzuverlangen, ob, in welcher Höhe und mit „welchem Jahresertrage unter dem Nachlaßvermögen des „Verstorbenen sich zinsbare Kapitalien befunden haben.

„Zeigt sich hinsichtlich der angegebenen Höhe der zinsbaren Kapitalien ein Anstand, so ist das Rentamt ermächtigt, ein spezielles Verzeichnis der zu dem Nachlaßvermögen „gehörigen Kapitalforderungen und Renten zu verlangen. „Die Hinterbliebenen können ihre Angaben durch Vorlage „der auf das Nachlaßvermögen bezüglichen Urkunden, Geschäftsbücher und Aufschreibungen belegen.

„Endlich ist das Rentamt befugt, falls es die Angaben der „Hinterbliebenen nicht für genügend erachtet und andere Beweisbehelfe nicht vorhanden sind, Zeugen eidlich zu vernehmen.

„Verpflichtet zur Abgabe der in Abs. 1 bezeichneten Erklärung und des nach Abs. 2 abverlangten speziellen Verzeichnisses, sowie befugt zur Vorlage etwaiger Urkunden, „Geschäftsbücher und Aufschreibungen sind die sämtlichen „volljährigen Erben, für beoormundete und unter väterlicher „Gewalt stehende Personen deren gesetzliche Vertreter."

Hiezu wird in §. 17 der angeführten Vollzugsvorschriften bemerkt:

„In welchen Fällen von den durch Art. 25 des Gesetzes eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen sei, „wird der gewissenhaften Erwägung des Rentamts je nach „der konkreten Sachlage überlassen.

„Dabei erscheint es angemessen, daß die Rentämter vor „Einleitung eines förmlichen Verfahrens durch mündliches „Benehmen mit den Hinterbliebenen und Hinweisung derselben auf die Weiterungen und Straffolgen des Art. 25 „eine Sachbereinigung im Wege der Vereinbarung erzielen."

Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund der ihm gemäß Art. 25 auferlegten Verpflichtung zur Erklärungsabgabe oder Vorlage des speziellen Verzeichnisses nicht genügt, ist gemäß Art. 32 mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 2500 ℳ zu belegen.

Wer bei Abgabe der gemäß Art. 25 einverlangten Erklärungen wissentlich unrichtige oder unvollständige Aufschlüsse erteilt, welche zur Verkürzung der Steuer zu führen geeignet sind, macht sich der Hinterziehung der Kapitalrentensteuer schuldig und unterliegt einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrag derjenigen Jahressteuer, deren Hinterziehung unternommen wurde. (Art. 28 u. 29.)

Ergiebt sich durch die Vergleichung der in dem Nachlaß vorhandenen Kapitalien mit der letzten Fassion des Verstorbenen, daß eine Steuerverkürzung vorliegt, so sind die zurückgebliebenen Steuern auf fünf Jahre zurück nachzuzahlen; stellt sich die Steuerverkürzung als eine Steuerhinterziehung des Verstorbenen dar, so erhöht sich die Nachzahlung um das Fünf- bis Fünfzehnfache des höchsten in einem der drei letzten Jahre hinterzogenen Steuerbetrags. Die Erben haften insoweit, als sie durch die Erbschaft bereichert sind, soferne jedoch dies der Fall ist, solidarisch (Art. 38). Hiebei pflegt die Praxis eingehende Untersuchungen über den wirklichen Stand der Kapitalien in den letzten fünf Jahren rückwärts vom Tode des Erblassers zu unterlassen und für diesen ganzen Zeitraum den Stand der bei der Verlassenschaftsaufnahme vorhandenen Renten zu Grund zu legen.

Diese verstärkte Steuernachholung erscheint auch im bayerischen Gesetz nicht als eine Geldstrafe im strafrechtlichen Sinne, sondern als Abfindung, als Vergütung der durch den Erblasser herbeigeführten Steuerverkürzungen von ungewisser Dauer, als Ausgleich für die Beschränkung der Nachzahlung auf die letzten fünf Jahre.

(Vergl. A. Seißer, die Gesetze über die direkten Steuern im Königreiche Bayern, 2. Auflage S. 348 bis 351.)

Analoge Bestimmungen sind zum Schutze der Einkommenssteuer getroffen; in dieser Beziehung schreibt der Art. 79 des Einkommenssteuergesetzes vom 19. Mai 1889 Folgendes vor:

„Steuerpflichtige, welche bei der Einsteuerung übergangen „oder wegen einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen das „Gesetz mit einem niedrigeren Steuersatze veranlagt worden „sind, als dies nach ihrem Einkommen infolge des Gesetzes „hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatskasse dadurch entgangenen und durch das Rentamt festzusetzenden Betrages verpflichtet.

„Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter „zu verfolgen als auf fünf Jahre, vom Beginne des „Jahres an zurück gerechnet, in welchem die Thatsache der „Steuerverkürzung bekannt geworden ist.

„Ergiebt sich die Thatsache der Steuerverkürzung erst „nach dem Tode des Steuerpflichtigen, so ist die Nachzahlung „des entzogenen Steuerbetrags aus der Erbschaftsmasse beziehungsweise von den Erben zu leisten; stellt sich die Steuer„verkürzung als eine Hinterziehung im Sinne des Art. 65 „dar, so erhöht sich die Nachzahlung um das Fünf„bis Zehnfache des höchsten in einem der drei „letzten Jahre hinterzogenen Steuerbetrages.

„Die Erben haften nur soweit, als sie durch die Erbschaft bereichert sind, sofern jedoch dies der Fall ist, solidarisch."

Gemäß Art. 66 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes und Art. 29 Abs. 2 des Kapitalrentensteuergesetzes kann sich der Defraudant von der gesetzlichen Hinterziehungsstrafe dadurch befreien, daß er die unterlassenen Steuererklärungen oder die unrichtigen oder unvollständigen Angaben noch vor der Einleitung eines Strafverfahrens bei dem zuständigen

Rentamt nachbringt, berichtigt oder ergänzt; für die Erben des Defraudanten fehlt eine derartige gesetzliche Bestimmung. Es ist bei dieser Lage der Gesetzgebung die wichtige Frage aufgeworfen worden, ob sich die Erben eines Defraudanten durch freiwillige Nachfassion von dem Nachteil der erhöhten Steuernachzahlung befreien können. Bei der Beratung der Gesetzesvorlagen in der 198. Sitzung der Kammer der Abgeordneten (Band V S. 805) hat sich ein Abgeordneter hierüber folgendermaßen geäußert:

„Ich möchte mir hier noch erlauben eine Frage zu besprechen, nämlich die Frage, inwiefern die Erben in der „Lage sind, auch für sich die Begünstigung des Art. 59, „jetzt 66, Abs. 2 u. 3 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen, wenn nämlich von seiten ihres Erblassers, sei es in Absicht der Hinterziehung oder ohne „diese Absicht, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind. In dieser Beziehung kann ich, wie „ich glaube, im Einverständnis mit der K. Staatsregierung „konstatieren, daß auch die Erben berechtigt sind, unrichtige „und unvollständige Angaben ihres Erblassers zu berichtigen, solange nicht die Veranlagung der Steuer erfolgt „ist; also bis zu diesem Zeitpunkt können auch sie nach „Umständen statt der Heranziehung zur Nachzahlung eines „erhöhten Steuerbetrags im Falle rechtzeitiger Berichtigung „mit einer Ordnungsstrafe durchkommen und im Falle „bloßer Nachlässigkeit des Erblassers straffrei bleiben."

Eine Erklärung seitens der K. Staatsregierung ist nicht erfolgt.

Die Praxis erläßt den Erben die erhöhte Steuernachholung, wenn sie bis zur Festsetzung der Nachzahlung durch das Rentamt oder jedenfalls bis zur Einleitung dieser Festsetzung freiwillig die Fassion des Erblassers richtigstellen.

(Vergl. A. Seißer a. a. O. S. 219.)

Das Königreich Sachsen besitzt seit dem Jahre 1878 neben einer wenig entwickelten Grundsteuer und der Wandergewerbesteuer die allgemeine Personaleinkommensteuer als direkte Hauptsteuer. Die Festsetzung der Steuer beruht auf einer von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Einschätzung, welche sich teilweise auf die Erklärungen der Steuerpflichtigen stützt (vergl. §§. 14, 36, 39, 40, 56, 57, 62 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1878 S. 129 ff.).

Wer bei Deklaration seines Einkommens oder des Einkommens eines von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen in Betreff der Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, macht sich gemäß §. 68 des Gesetzes der Hinterziehung schuldig. Diese wird gemäß §. 69 mit Geldstrafe geahndet, und zwar je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrags, dessen Hinterziehung unternommen wurde. Diese Strafe kommt in Wegfall, wenn der Schuldige, bevor ein Strafverfahren wider ihn eingeleitet worden ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt. Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine niedrigere Klasse eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen zufolge des Gesetzes hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatskasse dadurch entzogenen Betrags verpflichtet, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen, als auf fünf Jahre vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in welchem die Thatsache der Steuerverkürzung bekannt geworden ist; die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über (§. 77). Sonstige aus der Hinterziehung des Erblassers entspringende Nachteile sind den Erben im Königreich Sachsen nicht angedroht.

Das Großherzogtum Hessen hat neben einer Grund- und Gebäudesteuer und einer als Gewerbesteuer wirkenden Patentsteuer auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1869 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt von 1869 S. 433 ff.) eine klassifizierte allgemeine Einkommensteuer, welche das Gesamteinkommen aus Grundeigentum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Bezüge und irgendwelche Vorteile, aus Besoldungen und Pensionen, aus Pachtungen, Gewerben und Handel oder sonst aus dem Ertrag irgend einer gewinnbringenden Thätigkeit trifft. Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt durch Einschätzung, bei welcher den Erklärungen der Steuerpflichtigen nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen ist (vergl. Art. 10, 20, 21, 25, 32 des Gesetzes). Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Teil seines Einkommens verschwiegen oder zu wenig angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrags der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, und hat außerdem die verkürzte Steuer für das ganze Jahr auf einmal zu bezahlen (Art. 29). Im Falle des Ablebens eines Steuerpflichtigen sind die Erben regelmäßig zur Fortentrichtung der Steuer für das laufende Jahr verpflichtet (Art. 8 Abs. 2). Sonstige Vorschriften gegen absichtliche Steuerverkürzung sind nicht vorgesehen und erscheinen auch bei dem vom Grundsatze der Einschätzung beherrschten Besteuerungssystem entbehrlich.

III. Grundsätze des Entwurfs.

Nach dem seitherigen Recht hatten die Erben lediglich die Verfehlung des Erblassers zu vertreten und zu büßen; das zur Erforschung und Bestrafung der Verschuldung des Erblassers eingeleitete Verfahren war gegen die Erben als die Vertreter der Verlassenschaftsmasse gerichtet. Die Erben konnten zwar gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juni 1883, betreffend weitere Abänderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, durch rechtzeitige freiwillige Berichtigung der mangelhaften Fassion ihres Erblassers dem strafrechtlichen Einschreiten vorbeugen,

dagegen lag ihnen keinerlei Verpflichtung ob, die Verfehlung ihres Erblassers der Behörde anzuzeigen oder im Strafverfahren den Behörden irgendwelche zur Ermittlung des Sachverhalts dienliche Angaben zu machen; vielmehr stand ihnen das natürliche Recht des Beschuldigten zu, die Verfehlung ihres Erblassers zu verheimlichen und den amtlichen Beweis derselben mit allen zulässigen Mitteln zu verhindern und zu erschweren.

In Abweichung von diesem aus strafprozessualischen Gründen unmöglich gewordenen Verfahren sieht der Entwurf davon ab, aus der Verfehlung des Erblassers eine direkte strafrechtliche Verantwortung der Erben abzuleiten, und schlägt im engen Anschluß an die Gesetzgebung von Bayern und Baden einen Rechtszustand vor, wonach einerseits die Erben unter Androhung von empfindlichen Geldstrafen im Versäumnisfalle verpflichtet werden, mangelhafte bezw. unterlassene Fassionen des Erblassers zu berichtigen und andererseits durch eine Nachhotung der zurückgebliebenen nichtverjährten Steuern im verstärkten Maße eine gewisse Sühne der Verfehlung des Erblassers und eine Nachwirkung derselben zum Nachteile der Erben herbeigeführt wird. Zu diesem Zwecke stellt der Entwurf folgende neue Grundsätze auf:

1) Die Erben sind verpflichtet, auf drei Jahre zurück die Fassionen des Erblassers zu prüfen und zutreffendenfalls das von dem Erblasser nicht oder zu wenig angegebene Einkommen nachträglich anzumelden.

2) Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so trifft sie eine empfindliche Geldstrafe.

3) Die Erben sind verpflichtet, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten Steuerbeträge zu bezahlen.

Diesen Regelung stehen, wie sich aus den seitherigen Ausführungen ergiebt, unseres Erachtens prinzipielle Bedenken nicht entgegen; demgemäß wird beantragt:

auf die Einzelberatung der Art. 2—5 des Gesetzesentwurfs einzugehen.

Besonderer Teil.

Art. 2

hebt den Abs. 4 des Art. 11 des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852 auf und setzt an dessen Stelle einen Art. 11a.

Art. 11a.

Abs. 1.

Die Verpflichtung der Erben zur Berichtigung der mangelhaften Fassionen des Erblassers und zur Nachzahlung der zurückgebliebenen Steuern ist beschränkt auf die am Todestag des Erblassers nicht verjährten Steuern. Gemäß Art. 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes verjährt das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener Abgaben in drei Jahren, wobei nach Absatz 5 dieses Artikels die Verjährung von dem Tage an lauft, an welchem die betreffenden zurückgebliebenen Abgaben zahlungsfällig sind; die Steuer von Kapitalien und Renten, sowie die von dem Dienst- und Berufs-Einkommen wird nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) je in halbjährlichen Raten und zwar auf den 1. Juli und 1. Januar erhoben. Somit beginnt die Verjährungsfrist je für die Halbjahrssteuern am 1. Juli bezw. 1. Januar zu laufen. Ist also der Erblasser beispielsweise am 2. Juli 1889 gestorben, so kommt für die Erben die Steuer vom 1. Januar 1887 bis zum Todestag in Betracht; ist dagegen der Erblasser am 30. März 1889 gestorben, so haben die Erben auf die Steuer vom 1. Juli 1886 an zurückzugehen. Je nach den Umständen sind die letzten drei oder vier Fassionen des Erblassers von Erheblichkeit. Damit auch auf den Anfangspunkt der Verjährung hingewiesen wird, empfiehlt es sich, in der Klammer neben dem Abs. 3 auch den Abs. 5 des Art. 13 anzuführen. Der Abs. 2 des Art. 13 des Einkommensteuergesetzes, wonach von Jahr zu Jahr wiederkehrende Unrichtigkeiten oder Unterlassungen der Steuerfassionen einer Person eine fortgesetzte Steuergefährdung bilden, ohne Unterschied der Zeitentfernung, auf welche sie sich zurückerstrecken, hat für die hier fragliche Verpflichtung der Erben keine Giltigkeit.

Zur Anmeldung ist jeder Erbe bezw. sein gesetzlicher Vertreter bezüglich des Gesamtbetrags der vom Erblasser zu wenig entrichteten Steuer verpflichtet; wer gesetzlicher Vertreter ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilrechts (vergl. Erlaß des Steuerkollegiums vom 6. Februar 1880, betreffend die Stellvertretung bei der Fassion des steuerbaren Einkommens, in der Sammlung der württembergischen Staatssteuergesetze S. 210 u. 211).

Damit die Erben der Verpflichtung zur Anmeldung der Steuerfassionen ihres Erblassers genügen können, haben sie zuvor zu prüfen, ob der Erblasser seiner Steuerpflicht genügt hat. Hiebei wirft sich die für die Verpflichtung der Erben höchst wichtige Frage auf, in welchem Umfang diesfalls den Erben eine Prüfungspflicht obliegt. Es liegt unseres Erachtens nicht in der Absicht des Gesetzesentwurfs und ließe sich jedenfalls legislativ nicht rechtfertigen, den Erben auf drei bezw. vier Jahre zurück eine eingehende umfassende Untersuchung der gesamten Erwerbs- und Vermögensverhältnisse ihres Erblassers und eine Vergleichung der Ergebnisse dieser Untersuchung mit den Steuerfassionen zuzumuten; vielmehr gehen wir von der Voraussetzung aus, daß die Erben ihrer Verpflichtung zur Prüfung der Steuerfassionen ihres Erblassers genügen, wenn sie die einzelnen Bestandteile der Verlassenschaft wahrheitsgemäß feststellen und dieses Ergebnis unter gleichzeitiger Beachtung der ihnen bei dieser Feststellung bekannt gewordenen oder sonst schon bekannten Thatsachen mit den Fassionen des Erblassers in Vergleichung bringen. Dabei ist nicht zu verkennen, daß leicht ungenügende Fassionen des Berufseinkommens von den Erben übersehen werden können, hieraus läßt sich jedoch eine weitergehende die Erben übermäßig beschwerende Untersuchungspflicht nicht ableiten.

Nach dem Gesetz vom 13. Juni 1883 konnten die Erben dadurch Straffreiheit für die Verfehlung des Erblassers herbeiführen, daß sie, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Fassion bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgesetzten Steuerbehörde nachtrugen oder berichtigten und hie-

durch die Nachsaedeeung der sämttichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglichten. Diese Befugnis soll nunmehr aufgehaben und den Erben die Verpflichtung auferlegt werden, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und noch nicht verjährten Steuerbeträge nachzuzahlen. Dieser Steuernachtrag erscheint zwar thatsächlich als ein Nachteil, der die Erben infolge einer Verfehlung des Erblassers trifft, und schließt insoweit die Wirkung einer Strafe in sich; rechtlich jedoch kommt ihm in keiner Weise der Charakter einer Geldstrafe zu, er stellt sich lediglich als eine infolge der Zahlungsversäumnis des Erblassers kraft gesetzticher Vorschrift in ihrem Betrage gesteigerte Steuerfarderung dar. Eine Anatogie für eine solche Erweiterung des ursprünglichen Inhalts eines Forderungsrechts bietet die gemeinrechtliche poona dupti des Privatrechts; das Doppelte muß hiernach leisten, wer im Falle der Beschwerung mit einem Vermächtnis zu Gunsten einer Kirche oder frommen Stiftung es zu einer Klage kammen läßt, ferner wer als Schuldner bei der Farderung aus dem aqutlischen Gesetz die verübte widerrechtliche Beschädigung und bei der Forderung aus einem Empfangsbekenntnis seine Handschrift oder den Empfang ableugnet (bis infitiando crescit in duptum).

Vergt. Windscheid, Pandekten, 5. Auflage, Bd. II S. 52.

Erfahrungsgemäß reicht auch die Verfehlung des Erblassers, welcher in den tetzten drei oder vier Jahren seines Lebens seiner Fassionspflicht nicht genügt hat, in der Regel auf weitere Jahre zurück; je weiter man zurückgreift, desta schwieeiger, tästiger, umständlicher und unsicherer gestaltet sich das Beweisverfahren; es empfiehlt sich daher, dieses Beweisversahren auf die drei letzten Jahre vor dem Tade des Erblassers zu beschränken und der Vermutung einer länger andauernden Steuerverkürzung durch die durchschnittliche Erhöhung der Steuernachzahlung auf das Dreisache Rechnung zu tragen. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint der Steuernachtrag als eine durchschnittliche Abfindungssumme für die gesamten mutmaßlich zurückgebliebenen Steuerbeträge. Reicht die Steueeverkürzung gteichmäßig auf 9 Jahre zurück, so deckt sich der Steuernachteag mit dem Gesamtbetrag der zurückgebliebenen Steuern; hat sie länger gedauert, so erwächst daraus den Erben ein Vorteil, hat sie kürzer gedauert, sa trifft sie ein entsprechender Nachteil. Jedensalls bildet dieser Steuernachtrag ein geeignetes Abschreckungsmittel gegen die weit verdreitete Neigung zu ungenügenden Fassionen, aus diesem Grunde wird er van uns weder im Prinzip noch in setnem Betrage beanstandet.

Da der Steuernachtrag sich als eine auf der Vertassenschaft lastende Forderung darstellt, ist es durchaus konsequent, daß derselde auf die etnzelnen Erben, nicht aber auf deren gesetzliche Vertreter, nach dem Verhättnis ihrer Erbsquoten übergeht. Haben die Erben die Erbschaft ohne die Rechtswohithat des Inventars angetreten, sa müßten sie nach der Kansequenz des Erbrechtes im Falle der Erschöpfung dee Verlassenschaft füe den Steuernachtrag auch mit ihrem eigenen Vermögen haften. Diese Konsequenz enthält eine gewisse Häete, da den Erben zur Zeit des Tades des Erblassers regetmäßig alle Anhattspunkte zu einer richtigen Beurteitung der Frage eines etwaigen Steuernachtrags und seines Umfangs fehlen; zur Vermeidung dieser Konsequenz könnten die Erben häufig auf die in der Regel unerwünschte und unliebsame Anrufung der Rechtswahlthat des Inventars hingedeängt werden; ferner ist in Betracht zu ziehen, daß der Steuernachtrag unter Umständen als Geldstrafe wirkt, und nach Art. 7 des Gesetzes vom 5. September 1839, betreffend die privatrechtlichen Falgen der Verbrechen und Strafen (Reg.-Bl. S. 555), die Erben auch für rechtskräftig gegen den Erblasser erkannte Geldstrafen nur bis zum Betrag der Erbschaft haften. Auch in Bayern ist die Haftung der Erben für den Steuernachtrag auf die Bereicherung aus der Erbschaft (Art. 38 des bayerischen Kapitatrentensteuergesetzes und Art. 79 des bayerischen Einkammenssteuergesetzes) beschränkt.

Aus diesen Gründen halten wir es für angemessen, die Haftung der Erben in der Weise zu mildern, daß sie zur Deckung des Steuernachtrags höchstens ihren ganzen Erbanteil opfern müssen, dagegen von einer Inanspruchnahme ihres eigenen Vermögens verschont bleiben. Demgemäß beantragen wir einstimmig, dem letzten Satze des Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

> „ferner sind die Erben, insoweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das Dreifache der van dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbsquoten zu ersetzen."

Absatz 2.

Die hier vorgesehene Verlängerung der Anmeldefrist ist, dem §. 19 der badischen Verordnung vom 6. März 1886, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend, und dem §. 35 der badischen Verordnung vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkammenssteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend, nachgebildet; diese Bestimmung entspricht einem praktischen Bedürfnis und ist daher nicht zu beanstanden.

Absatz 3.

Die Unterlassuug und unvollständige Abgabe der Anmeldung seitens der Erben ist vom Gesetzesentwurf grundsätzlich der Steuerhinterziehung der Fassionspflichtigen gleichgestellt und mit einer äußerst harten Legalstrafe bedroht. Straffatgen können hier, wie auch der Vorgang der bayerischen und badischen Gesetzgebung lehrt, nicht entbehrt werden. Wenn auch die Eeben an der Verfehlung des Erblassers, welche die Verkürzung der Steuer unmittelbar verantaßt hat, nicht selbst beteitigt sind, so eignen sie sich doch dadurch, daß sie ihrer gesetzmäßigen Verpflichtung zur Richtigstellung der unterlassenen oder unvollständigen Fassionen ihees Erblassers nicht genügen, die aus dieser Verfehlung fließenden vermögensrechtlichen Varteite an; sie machen sich ihres Varteils wegen aus Gewinnsucht einer Begünstigung dee Verfehlung ihres Erblassers schuldig. Wenn der §. 259 des Strafgesetzbuchs denjenigen, der seines Varteils wegen Sachen, van denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung ertangt sind, verheimlicht oder an sich bringt, als Hehter mit Gefängnis bestraft, so kann auch

die steuergesetzliche Bestrafung einer von den Erben verschuldeten Begünstigung der Steuergefährdung ihres Erblassers einem Bedenken nicht unterliegen.

Wenn der Entwurf im Einklang mit dem sonstigen System der Bestrafung der Steuergefährdungen eine ihrem Betrag nach fest bestimmte Geldstrafe, eine sogenannte Legalstrafe androht, so sind wir auch damit grundsätzlich einverstanden, da es sich nicht empfiehlt, die Festsetzung der Höhe der Strafe dem willkürlichen Ermessen der hier zunächst zuständigen Steuerbehörden anheimzugeben.

Dagegen erscheinen die Strafolgen des Entwurfs als übermäßig und unverhältnismäßig hart, hauptsächlich deshalb, weil die Strafe des zehnfachen Betrages nicht aus den zurückgebliebenen unverjährten Steuern, sondern aus dem Steuernachtrag des Abs. 1, der das Dreifache dieser Steuern ausmacht und selbst schon als Strafe wirkt, berechnet werden soll. Die Verfehlung der Erben, Begünstigung der Steuergefährdung, ist jedenfalls nicht schwerer als die Verfehlung des Erblassers, daher darf auch die Strafe keine härtere sein. Nach dem Entwurf aber würde die Bestrafung der Erben unter Umständen viel empfindlicher ausfallen. Wenn jemand nur in den letzten drei Jahren seines Lebens jedes Jahr gleichmäßig beispielsweise 100 ℳ Steuer zu wenig entrichtet hat und bei Lebzeiten dafür zur Verantwortung gezogen wird, so trifft ihn die Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen Steuer, also im vorliegenden Falle eine Geldstrafe von 3000 ℳ; stirbt er dagegen und unterlassen nun die Erben die Richtigstellung der Fassion, so würden sie nach dem Entwurf mit dem zehnfachen Betrag des Dreifachen der nicht entrichteten Steuerbeträge, also mit dem Dreißigfachen dieser Beträge, mit einer Geldstrafe von 9000 ℳ belegt werden. Sodann soll nach dem Entwurf bei Ausmessung der Strafe gegen die Erben der ganze vom Erblasser hinterzogene Steuerbetrag auch dann zu Grund gelegt werden, wenn die Erben ihrer Anmeldungspflicht unvollständig genügt haben, so daß sie also in dem als Beispiel aufgestellten Falle auch dann 9000 ℳ Geldstrafe zu entrichten hätten, wenn sie die zurückgebliebene Steuer jährlich mit 90, statt mit 100 ℳ angemeldet hätten. Die Gleichstellung der Strafe für diese zwei hinsichtlich des Grades der Verschuldung durchaus verschiedenen Fälle ist nicht zu rechtfertigen, sie läßt sich insbesondere auch nicht aus dem Gesetz vom 13. Juni 1883 ableiten, da es sich dabei um etwas ganz anderes, um die rechtliche Wirksamkeit der sich in der Nachfassion bethätigenden Reue als Strafaufhebungsgrund handelt.

Will man die Bestrafung der Erben in das richtige Verhältnis zu der gesetzlichen Strafe der Steuergefährdung bringen, so darf sie, da den Erben lediglich die Verpflichtung zur nachträglichen Anmeldung der vom Erblasser nicht entrichteten, an seinem Todestage nicht verjährten Steuern obliegt, den zehnfachen Betrag der in Verletzung dieser Verpflichtung von den Erben verkürzten Steuern nicht übersteigen; dabei ist mit dem Entwurf davon auszugehen, daß die vollständige Anmeldung seitens eines Erben oder seines gesetzlichen Vertreters auch den übrigen Erben zugutkommt, und daß die schuldigen Erben den zehnfachen Betrag der verkürzten Steuer nur einmal zu zahlen und sich demgemäß in den Gesamtbetrag nach Verhältnis ihrer Berechtigung an der Erbschaft zu teilen haben.

Aus diesen Gründen beantragen wir einstimmig, dem Abs. 3 folgende Fassung zu geben:

> „Unterbleibt die Anmeldung, oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, nach Verhältnis der Erbsquoten in die Strafe des zehnfachen Betrages der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge."

Noch läßt sich die Frage aufwerfen, ob der Steuernachtrag des Abs. 1 und die Geldstrafe des Abs. 3 sich auch auf die das Einkommen treffenden Steuern der Amtskörperschaften und Gemeinden bezieht. Diese Frage ist zu bejahen, da nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1853, betreffend die Besteuerung des Einkommens von Apanagen, Kapitalien und Renten, sowie des Dienst- und Berufseinkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden, für die Bestrafung der Steuergefährdungen bezüglich der Amtskörperschafts- und Gemeindebesteuerung dieselben Grundsätze in Anwendung kommen, welche für die Staatsbesteuerung bestehen. Der Steuernachtrag und die Geldstrafen fallen hier in die betreffenden Amts- und Gemeindekassen.

Absätze 4 und 5.

Einverstanden.

In zwei Punkten sind die Bestimmungen des Entwurfs noch einer Ergänzung bedürftig.

Wenn eine seither gänzlich unbekannte Verpflichtung, welche nicht ohne weiteres aus dem natürlichen Rechtsgefühl sich ergiebt, neu eingeführt und zugleich deren Verletzung mit einer empfindlichen Geldstrafe bedroht wird, so muß die Gesetzgebung mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln dafür sorgen, daß diese Verpflichtung auch im einzelnen Fall denjenigen, welche sie bei Strafvermeidung zu erfüllen haben, rechtzeitig und ausreichend zum Bewußtsein kommt. Hiemit wird zugleich auch eine weitere Gewähr für die regelmäßige Erfüllung dieser Verpflichtung geschaffen. Eine in dieser Richtung sich bewegende Fürsorge der Teilungsbehörden steht auch im Einklang mit dem in Württemberg anerkannten Grundsatz, daß dieselben von Amtswegen für die Befriedigung sämtlicher Nachlaßschulden zu sorgen haben (vergl. §. 92 der Hauptinstruktion zum Pfandgesetz). Diesen Erwägungen hat in Baden die im allgemeinen Teil angeführte Verfügung des Justizministeriums vom 20. April 1876 Rechnung getragen. Bei der großen Wichtigkeit einer derartigen Bestimmung empfiehlt es sich, dieselbe nicht den Vollzugsvorschriften zu überlassen, sondern in das Gesetz selbst aufzunehmen. Da nach württembergischem Recht sämtliche Verlassenschaftsteilungen sich unter amtlicher Beaufsichtigung abwickeln, wird die neue Verpflichtung den Pflichtigen am einfachsten und sichersten in der Weise bekanntgegeben, daß den Teilungsbehörden aufgegeben wird,

Digitized by Google

die Erben oder deren gesetzliche Vertreter rechtzeitig auf die ihnen nach Art. 11a des Entwurfs obliegende Verpflichtung und die für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung angedrohte Strafe hinzuweisen und diese Hinweisung in den Verlassenschaftsakten zu beurkunden. Sofern in den meisten Fällen die Erben oder deren Bevollmächtigte im Laufe der Verlassenschaftsteilung wenigstens einmal persönlich vor der Teilungsbehörde erscheinen, wird diese Belehrung regelmäßig mündlich ohne weitere Schreiberei erfolgen können; ist die mündliche Belehrung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so läßt sich die Hinweisung durch Zustellung eines entsprechenden Formulars in Verbindung mit den ohnehin vorkommenden Zustellungen leicht bewerkstelligen. Dabei mag den Vollzugsbestimmungen die Erwägung überlassen bleiben, ob es sich nicht empfiehlt, noch weiter zu gehen und die Teilungsbehörden anzuweisen, von den zuständigen Bezirkssteuerämtern die vier letzten Fassionen des Erblassers einzufordern und diese den Erben anläßlich der Belehrung auszufolgen.

Als rechtzeitig erscheint eine solche Belehrung, welche es den Erben noch ermöglicht, innerhalb 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet die vorgeschriebene Anmeldung vorzunehmen oder jedenfalls vor dem Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nachzusuchen. Erforderlichenfalls bleibt es der K. Staatsregierung überlassen, in dieser Richtung weitere Ausführungsbestimmungen zu geben.

Ist die Verpflichtung der Teilungsbehörden für Belehrung der Erben gesetzlich vorgeschrieben, so wird eine Unterlassung dieser einfachen und naheliegenden Belehrung nicht leicht vorkommen. Sollte einmal diese Belehrung pflichtwidrig von den Teilungsbehörden unterlassen werden, so ist damit nicht ohne weiteres für die Erben im Falle der Unterlassung der Anmeldung Straffreiheit gegeben, vielmehr wird ihnen nur der in Art. 11 Abs. 4 nachgelassene Nachweis erleichtert sein, daß sie ein Zuwiderhandeln gegen das Gesetz nicht beabsichtigt haben.

Demgemäß wird vom Berichterstatter beantragt, als Abs. 1 eines neuen Art. 11b folgende Bestimmung aufzunehmen:

> „Die Teilungsbehörden haben die Erben oder deren gesetzliche Vertreter rechtzeitig auf die ihnen nach Art. 11a obliegende Verpflichtung und die für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung angedrohte Strafe hinzuweisen, und diese Hinweisung in den Verlassenschaftsakten zu beurkunden."

Diese Bestimmung wurde von einem Mitglied der Finanzkommission als überflüssig, von einem andern als in die Vollzugsvorschriften gehörig bekämpft, bei der Abstimmung aber mit 9 gegen 2 Stimmen von der Finanzkommission angenommen.

Anläßlich der Verlassenschaftsregelung wird regelmäßig von den Erben der Gesamtbetrag des Zins- und Renteneinkommens, sowie des ständigen Berufseinkommens ohne Schwierigkeit und Weitläufigkeit ermittelt und hienach die Richtigkeit der letzten Fassion des Erblassers insoweit ausreichend geprüft werden können; nur die Feststellung des umständigen wechselnden Berufseinkommens kann auch für das letztvergangene Steuerjahr mit weiteren Umständen und Erhebungen verknüpft sein. Dagegen ist regelmäßig für die Erben eine genaue und zuverlässige Prüfung und Ermittlung des Einkommens des Erblassers in den weiter zurückliegenden Jahren ohne erhebliche Schwierigkeiten und lästige Weiterungen nicht möglich; eine solche Prüfung und Ermittlung kann ihnen auch kaum zugemutet werden, da sie regelmäßig für die Verlassenschaftsregelung nicht erforderlich ist. Auch für die Steuerstrafbehörden ist erfahrungsgemäß die sichere Feststellung der gesamten steuerpflichtigen Einkommensbezüge einer der Steuergefährdung verdächtigen Person auf mehrere Jahre zurück mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft; ein solches Strafverfahren, welches unter Umständen sich Jahre lang hinzieht und das Eindringen in die intimsten Verhältnisse erfordert, ist häufig für die Beteiligten empfindlicher und lästiger, als die schließlich angesetzte Strafe. In Baden hat dieser Gesichtspunkt zu folgender Vorschrift in dem §. 19 der Verordnung vom 6. März 1886, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend, geführt:

„Bei Prüfung der Anmeldungen, sowie bei Ermittlung „der steuerbaren Beträge ist in der Regel der bei der Ver„lassenschaftsaufnahme vorhandene Stand der Renten auch „für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungs„frist als steuerbar festzuhalten, es sei denn, daß die Zu„oder Abnahme der Renten während jenes Zeitraums durch „die Erben glaubhaft gemacht wird oder sich aus bekannten „Thatsachen ergiebt."

Diese Präsumtion wird, wie in dem allgemeinen Teil ausgeführt worden ist, von der badischen Praxis auch bei der Einkommenssteuer und in Bayern von der Praxis bei der Kapitalrenten- und Einkommenssteuer zur Anwendung gebracht.

Das berechtigte Interesse der Erben erfordert, daß ihre Prüfungspflicht durch eine Vorschrift des Gesetzes gegen eine Ausdehnung über die von uns bezeichneten Grenzen hinaus gesichert wird, und daß sie mit widerwärtigen und langwierigen Untersuchungen wegen steuerlicher Verfehlungen ihres Erblassers thunlichst verschont bleiben. Es empfiehlt sich daher im Anschlusse an die badische Vorschrift, die gesetzliche Vermutung aufzustellen, daß für die Verpflichtung der Erben zur Anmeldung und Nachzahlung der zurückgebliebenen, nicht verjährten Steuerbeträge der bei der Verlassenschaftsaufnahme richtig ermittelte Stand der Einkommensbezüge des Erblassers insoweit maßgebend ist, als nicht eine Veränderung dieses Standes durch die Erben glaubhaft gemacht wird oder sich aus bekannten Thatsachen ergiebt.

Diese Präsumtion ist maßgebend sowohl für die Anmeldung der Erben als auch für das Strafverfahren, das wegen dieser Anmeldung etwa gegen sie eingeleitet wird; sie erstreckt sich jedoch nur auf solche Einkommensbezüge, deren Stand anläßlich der Verlassenschaftsaufnahme genau und richtig ermittelt worden ist; soweit eine eingehende Ermittlung bei der Verlassenschaftsteilung nicht stattgefunden hat, sei es weil einzelne Einkommensbezüge überhaupt

für die Verlassenschaftsteilung unerheblich sind, oder weil an Stelle einer förmlichen Verlassenschaftsaufnahme nur eine summarische Vermögensschätzung getreten ist, soll diese Präsumtion nicht Platz greifen; desgleichen nicht, wenn infolge falscher Angaben der Erben die Einkommensbezüge des Erblassers unrichtig, insbesondere unvollständig bei der Verlassenschaftsteilung ermittelt sind.

Unter bekannten Thatsachen sind solche Thatsachen zu verstehen, deren Richtigkeit sich für die Steuerbehörden aus ihren eigenen Akten, oder durch die Einsicht von anderen amtlichen Akten, insbesondere von Teilungsakten ergiebt, welche also zu ihrer Feststellung eines weiteren Beweisverfahrens nicht bedürfen.

Demgemäß beantragen wir einstimmig, als Absatz 2 des Art. 11 b folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Bei der Feststellung der zurückgebliebenen, nicht verjährten Steuerbeträge ist der bei der Verlassenschaftsaufnahme richtig ermittelte Stand der Einkommensbezüge des Erblassers für den ganzen Zeitraum der Verjährungsfrist insoweit maßgebend, als nicht eine Veränderung dieser Einkommensbezüge durch die Erben glaubhaft gemacht wird oder sich aus bekannten Thatsachen ergiebt."

Hienach ergeben sich zu Art. 2 folgende Anträge:

1) dem Art. 2 folgende Fassung zu geben:

   Der Absatz 4 des Art. 11 des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852 wird aufgehoben und hinter dem Art. 11 werden nachstehende Art. 11 a und 11 b eingeschaltet.

2) in Abs. 1 des Art. 11 a
   a) dem Citat in der Klammer folgenden Inhalt zu geben:
      „(Art. 13 Abs. 3 und 5)";
   b) den letzten Satz folgendermaßen zu fassen:
      „Ferner sind die Erben, insoweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbsquoten zu ersetzen."

3) den Abs. 2 unverändert anzunehmen;

4) dem Abs. 3 folgende Fassung zu geben:

   „Unterbleibt die Anmeldung oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter, nach Verhältnis der Erbsquoten in die Strafe des zehnfachen Betrages der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge."

5) die Absätze 4 und 5 unverändert anzunehmen;

6) dem neuen Art. 11 b folgende Fassung zu geben:

   „Die Teilungsbehörden haben die Erben oder deren gesetzliche Vertreter rechtzeitig auf die ihnen nach Art. 11 a obliegende Verpflichtung und die für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung angedrohte Strafe hinzuweisen und diese Hinweisung in den Verlassenschaftsakten zu beurkunden.

   Bei der Feststellung der zurückgebliebenen, nicht verjährten Steuerbeträge ist der bei der Verlassenschaftsaufnahme richtig ermittelte Stand der Einkommensbezüge des Erblassers für den ganzen Zeitraum der Verjährungsfrist insoweit maßgebend, als nicht eine Veränderung dieser Einkommensbezüge durch die Erben glaubhaft gemacht wird oder sich aus bekannten Thatsachen ergiebt."

Art. 3.

Antrag: Zustimmung.

Art. 4.

Gemäß Art. 13 Abs. 5 lauft die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Abgaben von dem Tage an, an welchem sie nach dem Gesetz zahlungsfällig sind. Hiernach gehen wir davon aus, daß bezüglich des den Erben obliegenden Steuernachtrags die Verjährungsfrist zu laufen beginnt mit dem Ablauf der in Art. 11 a Abs. 1 den Erben gegebenen Anmeldungsfrist von 6 Monaten vom Tode des Erblassers an und, wenn diese Frist gemäß Abs. 2 vom Bezirkssteueramt verlängert worden ist, mit dem Ablauf dieser verlängerten Frist.

Antrag: Zustimmung.

Art. 5.

Der Gesetzesentwurf enthält keine Uebergangsbestimmungen; solche können auch wohl entbehrt werden. Doch fragt es sich, auf welche Erbfälle das Gesetz bei seinem Inkrafttreten Anwendung findet. Die in Art. 11 a normierte Verpflichtung der Erben geht auf diese mit dem Tode des Erblassers über oder wird jedenfalls, wenn später der Erbschaftsantritt erfolgt ist, auf diesen Zeitpunkt des Todes des Erblassers zurückbezogen. Das Gesetz kann daher nur solche Erbfälle treffen, bei welchen der Tab des Erblassers nach seinem Inkrafttreten erfolgt ist. Ist der Tod eines Erblassers, der sich bei seinen Lebzeiten der Steuergefährdung schuldig gemacht hat, früher erfolgt, ohne daß bei seinen Lebzeiten noch ein rechtskräftiges Urteil wegen dieser Steuergefährdung ergangen ist, so ist die Möglichkeit eines Strafverfahrens nach dem Urteil des Reichsgerichts ausgeschlossen und können die Erben auch nicht von den Nachteilen und Verpflichtungen des gegenwärtigen Gesetzes betroffen werden, weil es zur Zeit des

Todesfalls noch keine Geltung hatte; hier ist die Steuerbehörde nur berechtigt, im gewöhnlichen Teilungsverfahren den Nachweis der Steuerhinterziehung zu erbringen und die Nachzahlung der zurückgebliebenen nicht verjährten Steuern von den Erben zu verlangen. Hienach dürfte kein Grund vorliegen, die rechtliche Wirksamkeit des Gesetzes noch seiner Verkündung noch von einer weiteren Frist abhängig zu machen, vielmehr erscheint es wünschenswert, daß das Gesetz sofort nach seiner Verkündung in Wirksamkeit tritt.

Wir beantragen daher einstimmig:

den Art. 5 zu streichen.

Der Eingang und der Schluß des Gesetzesentwurfs sind nicht zu beanstanden.

Beilage 106.

Ausgegeben den 5. Februar 1890.

Bericht

der volkswirtschaftlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs.

Berichterstatter: Härle; Mitberichterstatter: Wendler.

Die K. Staatsregierung stützt die Begründung für den der hohen Kammer unter dem 6. April 1889 vorgelegten Gesetzesentwurf, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs, auf die von Handels- und Gewerbekammern und von Gewerbevereinen erhobenen Klagen, daß der Hausierhandel gegenüber den stehenden Gewerben zu nieder besteuert sei und dadurch in einer die stehenden Gewerbe schwer schädigenden Weise gefördert werde. Ferner beruft sich die K. Staatsregierung auf die an jene Klagen und Petitionen sich anschließenden eingehenden Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1881, 1883 und zuletzt 1885. Den mit großer Mehrheit gefaßten Beschlüssen der Jahre 1883 und 1885, von 1883, „an die K. Regierung die Bitte zu richten, eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Wandergewerbe im Sinne einer entsprechenden Besteuerung der Hausierer in Erwägung zu ziehen"; von 1885, „der K. Staatsregierung die Vorlage eines Gesetzesentwurfes im Sinne einer entsprechenden Besteuerung der Wandergewerbe in Erinnerung zu bringen," hat sich auch die Kammer der Standesherren angeschlossen, wenn schon sie diesem Gegenstand gegenüber von Anfang an eine zurückhaltendere Stellung beobachtet hat.

Wenn nun die K. Staatsregierung auf die Mahnung beider Kammern vom Jahr 1885 vier Jahre hat verstreichen lassen, ohne mit einem bezüglichen Gesetzesentwurf hervorzutreten, so würde man ihr doch sicher Unrecht thun, wenn man sie der Saumseligkeit anklagen würde; man wird vielmehr den Grund des Zögerns in der Schwierigkeit des Stoffes und in den Bedenken, welche gegen eine härtere Belastung des Hausiergewerbes sprechen, suchen müssen, auch in den langwierigen Verhandlungen, welche darüber zwischen dem Ministerium des Innern und demjenigen der Finanzen geführt werden mußten. Aber man wird doch berechtigt sein, die Frage aufzuwerfen, ob heute noch derselbe dringende Grund für Erlassung eines solchen Gesetzes vorhanden ist, wie er unleugbar vor 4 Jahren fast allseitig gefunden worden ist.

Thatsache ist es, daß, während vor einigen Jahren noch die Klagen über den Hausierhandel eine stehende Rubrik unter den Einläufen bei der hohen Kammer gebildet haben, diese Klagen in neuerer Zeit verstummt waren, und nur eine einzige Petition über diesen Gegenstand, aus Bönnigheim, Vaihingen ꝛc. vom 2. Januar 1889 mit 15 Unterschriften versehen, vorgelegen ist.

Geändert hat sich aber diese Sachlage, nachdem die Eingabe des Handelsvereins in Stuttgart vom 30. April 1889 unter'm 18. Mai der hohen Kammer übergeben worden ist, und derselben sich alsbald eine Anzahl von Gewerbevereinen, von Besigheim, Kirchheim u. T., Backnang, Murrhardt, Heilbronn angeschlossen hat, welchen später auch die meisten Handelskammern des Landes nachgefolgt sind.

Im übrigen steht fest, daß seit dem Jahre 1882 die Zahl der Hausierer nicht zu-, sondern abgenommen hat; im Jahre 1882 waren es im ganzen (Inländer und Ausländer) 21891, im Jahre 1888 nur noch 21 782; ist diese ziffer-

mäßige Abnahme auch nur eine kleine, so wird sie doch größer, wenn man sich vergegenwärtigt, daß infolge schärferer Kontrolle jetzt eine nicht unwesentliche Zahl kleiner Hausierer und Hausiererinnen zur Steuer herangezogen wird, die im Jahre 1882 noch frei ausgegangen sind, also unter der Zahl jenes Jahres fehlen.

Was nun die Besteuerung der Wander- oder Hausiergewerbe für den Staat betrifft, so beruht sie in Württemberg auf dem Gesetze vom 28. April 1873 Art. 99 Ziff. 3—5, nach welchem der steuerbare Betrag des Einkommens, ebenso wie beim stehenden Gewerbe, auf Grund einer besonderen Klassentafel festgestellt wird und sich nach der Zahl der verwendeten Hilfspersonen und dem mittleren Stand des Betriebskapitals bemißt. Gegen das stehende Gewerbe sind durch dieses Gesetz die Hausierer härter angelegt infolge der Bestimmungen, daß sie

für einen Geschäftsbetrieb
von 14 Tagen und darunter den vierten Teil,
bis zu 30 „ den halben Teil,
bei mehr als 30 „ den vollen Betrag

der Jahressteuer und zwar im voraus zu entrichten haben; ferner sind die Klassentafeln, nach welchen der steuerbare Betrag bemessen wird, ungünstiger für das Wandergewerbe, z. B. die Frau des Hausierers wird unter die verwendeten Hilfspersonen mit eingerechnet.

Eine weitere Besteuerung hat für das Wandergewerbe das Sportelgesetz vom Jahre 1881, erneuert 1887 gebracht, nach welchem für den vorgeschriebenen Wandergewerbeschein eine jährliche Sportel von 1—3 ℳ für eine Person zu entrichten ist; der niederste Satz von 1 ℳ kommt nur den ärmsten, alten und gebrechlichen Personen zugut, während die Mehrzahl die vollen 3 ℳ zu bezahlen hat. Für die Reichsausländer kommt aber noch weiter 1 ℳ Sportel für jeden neuen Oberamtsbezirk, auf welchen der Wandergewerbeschein ausgedehnt wird, hinzu.

Nach dem Sportelgesetz ist auch für die Erlaubnis zur Mitführung der Ehefrau, wie jeder andern Person, beim Gewerbebetrieb im Umherziehen eine Zusatzsportel zu entrichten.

Was sodann die Kommunalbesteuerung anbelangt, so haben die innerhalb Württembergs wohnenden Hausierer auch für den außerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes stattfindenden Hausiergewerbebetrieb die Amtskörperschafts- und Gemeindeumlagen in der Gemeinde ihres Wohnsitzes zu entrichten, während sie außerhalb des letzteren zu jenen Umlagen nichts beizutragen haben. Die in Württemberg nicht wohnhaften Hausierer können aber dadurch, daß sie ihren Gewerbebetrieb in Württemberg in einer Gemeinde, welche keinen oder nur einen geringen Gemeindeschaden umlegt, beginnen, der Gemeindebesteuerung sich ganz oder zum großen Teil entziehen.

Die vom Reichstage im Jahre 1883 beschlossene Novelle zur Gewerbeordnung hat dann wesentliche Erschwerungen und Einschränkungen für das Hausiergewerbe gebracht, indem dadurch einerseits die Zahl der vom Hausierhandel ausgeschlossenen Gegenstände vermehrt, andererseits den Behörden weitergehende Befugnisse erteilt wurden, den Wandergewerbeschein zu versagen. Die Besteuerung der Wandergewerbe aber ist als ein den Einzelstaaten zustehendes Recht auch von dieser Novelle nicht berührt worden.

Dem Antrage, die Detailreisenden (welche Privatpersonen, jedoch nur mit Mustern, nicht mit fertiger Ware besuchen) den Hausierern gleichzustellen, ist der Reichstag nicht beigetreten, und es fehlt uns somit die gesetzliche Grundlage, um nach dieser Richtung einem von den stehenden Gewerben unseres Landes vielfach (zuletzt noch in der Kirchheimer Wanderversammlung des Jahres 1888) geäußerten Wunsche entsprechen zu können.

Wanderauktionen sind dagegen durch diese Novelle fast unmöglich geworden, und die Wanderlager, früher ein Hauptgegenstand der Beschwerden, sind durch die ihnen auferlegte Besteuerung hauptsächlich im Jahre 1877 ganz wesentlich zurückgegangen, es können hier die betreffenden Zahlen von Heilbronn von den letzten 3 Jahrgängen angeführt werden:

	Zahl der Wanderlager		eingeschätzter Warenwert
1886	145, darunter mit Obst	121 . .	101 931 ℳ
1887	89, „ „ „	68 . .	41 850 „
1888	28, „ „ „	11 . .	24 390 „

Der Ausfall der Obsternte in unserem Lande ist es, was vorzugsweise auf die Zahl der Wanderlager jetzt Einfluß ausübt; aus diesem Grunde hat auch das obstarme Jahr 1886 zu der ungewöhnlich hohen Einnahme aus Wanderlagern von 32 193 ℳ 75 ₰ gegen den Etatssatz von 19 000 ℳ geführt.

Es würde leicht sein, das Beispiel von Heilbronn, betreffend die Wanderlager, durch andere Städte zu vermehren; es wird dies aber unterlassen, weil der vorliegende Gesetzesentwurf sich nicht mit den Wanderlagern beschäftigt, sondern aus den angeführten Gründen sich auf das eigentliche Hausiergewerbe beschränken muß. In Bezug auf dieses muß nun vor allem zugegeben werden, daß die Klagen gegen die nichtwürttembergischen Hausierer, die Bestimmung des Art. 85 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 103), nach welcher sie in derjenigen Gemeinde des Landes, wo sie ihr Gewerbe beginnen, zur Staatssteuer und dann ebenso auch zur Gemeindesteuer herangezogen werden, mache es ihnen möglich, solche Gemeinden für den Beginn ihrer Thätigkeit herauszusuchen, welche wenig oder gar keinen Gemeindeschaden zu tragen haben, vollkommen begründet sind. Es kann auch hier auf den Vorgang im Oberamt Heilbronn hingewiesen werden:

	1887	1888
In der Gemeinde Kirchhausen, ohne Gemeindeschaden, sind fremde Hausierer eingeschätzt worden	56	47
in der Gemeinde Obereisesheim . . . mit nur 45 Pf. Gemeindesteuer auf 1 ℳ Staatssteuer.	96	18

In den anderen Landgemeinden des Oberamtes kommen beinahe gar keine Einschätzungen vor, nur in der Stadt Heilbronn selbst, trotz ihres hohen Gemeindeschadens, kommen in beiden Jahren 1887 und 1888 je 45 Einschätzungen vor, wobei aber zu bemerken ist, daß darunter eine Anzahl von Lumpensammlern für die dortigen Papierfabriken sich

befindet. In dem Zuzuge von nichtwürttembergischen Hausierern nimmt Heilbronn im Jahre 1887 die zweite Stelle mit 198 ein, Reutlingen im gleichen Jahre die erste Stelle mit 359, Neuenbürg die dritte Stelle mit 190, Mergentheim die vierte Stelle mit 179.

Wenn nun hier unleugbar die Möglichkeit gegeben ist und auch kräftig benützt wird, um die Absicht des Gesetzes, die Ausländer in der Besteuerung den Inländern gleichzustellen, zu umgehen, so muß anerkannt werden, daß hier mit Recht Abhilfe verlangt wird. Diesen Zweck will der Art. 1 des vorliegenden Entwurfs erreichen. Eine höhere Staatssteuer ist für die Hausiergewerbe nicht vorgeschlagen. Dagegen sollen nach Art. 2 des Entwurfs die größeren Betriebe, welche zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 ℳ und mehr eingeschätzt sind, außer denjenigen Steuern, welche die Unternehmer innerhalb Württembergs an ihrem Wohnsitz beziehungsweise an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen der Gewerbebetrieb ausgedehnt wird, einer an die betr. Amtskorporation zu bezahlenden Ausdehnungsabgabe unterliegen. Die übrigen Artikel enthalten Bestimmungen für die Ausführung des Gesetzes und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dasselbe.

Nach der Ansicht der Kommission ist auf die Beratung des Entwurfs umsomehr einzugehen, als die Kammer wiederholt um gesetzliche Regelung des vorliegenden Gegenstandes gebeten hat.

Einstimmiger Antrag:

die hohe Kammer wolle in die Beratung des Gesetzesentwurfs eintreten.

Art. 1.

Dieser Artikel bezieht sich ausschließlich auf Hausierer, welche in Württemberg keinen Wohnsitz haben. Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird der Mißstand beseitigt werden, daß nichtwürttembergische Hausierer sich einer Gemeindesteuer in Württemberg ganz entziehen können. Es sollen nun bei solchen Wandergewerbetreibenden nicht mehr die Steuerverhältnisse der Gemeinde, in welcher ihre Thätigkeit beginnt, maßgebend, sondern es soll eine Abgabe zu entrichten sein, welche dem auf den steuerbaren Betrag ihres Gewerbeeinkommens treffenden Amtsschaden und durchschnittlichen Gemeindeschaden des betreffenden Oberamtsbezirks gleichkommt.

Es könnte sich auch darum handeln, den Durchschnittsbetrag der Amtskorporations- und Gemeindesteuern des ganzen Landes, welches ja dem Hausierer für seinen Betrieb offensteht, zu Grunde zu legen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die von der K. Regierung vorgeschlagene Bestimmung den Vorzug hat, daß sie leichter vollzogen werden kann. Man wird auch zugeben können, daß die durchschnittlichen Gemeindeumlagen eines Oberamtsbezirks einen ziemlich richtigen Maßstab für das ganze Land bieten werden.

Nach dem Inhalt der Motive hat die K. Regierung in Aussicht genommen, den Einzug des an die Amtskörperschaftskasse zu zahlenden Zuschlags gleichzeitig mit demjenigen der Staatssteuer wie bisher durch das Bezirks- oder Ortssteueramt erfolgen zu lassen (vergl. auch Art. 99 Ziff. 4 des Steuergesetzes vom 28. April 1873). Es wird hieran nichts zu ändern sein. Die Ueberweisung des fraglichen Geschäfts zu ausschließlicher Besorgung an die Bezirkssteuerämter würde den Gewerbebetrieb der Hausierer in unverhältnismäßiger Weise erschweren, da sie nach Ankunft an der Grenze eines andern Bezirks den Gewerbebetrieb vorläufig einstellen und vor allem in den mitunter sehr abgelegenen Sitz des Bezirkssteueramts sich zu begeben hätten. Es wird auch an der erforderlichen Befähigung der Ortssteuerbeamten zu Besorgung des fraglichen Geschäfts nicht zu zweifeln sein.

Die Kommission beantragt einstimmig:

den Art. 1 anzunehmen.

Art. 2.

Nicht ebenso leicht läßt sich der zweite Artikel des Gesetzesentwurfes, welcher als der Kernpunkt desselben bezeichnet werden muß, zur Annahme empfehlen. Durch denselben soll allen Hausierern — seien sie Inländer oder Ausländer — sofern sie zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 ℳ und mehr eingeschätzt sind, eine neue Steuer (Ausdehnungsabgabe) auferlegt werden für jeden Oberamtsbezirk, den sie zum Zwecke ihres Gewerbebetriebes betreten (ausgenommen den ersten, wo sie ihre Thätigkeit beginnen und Staats- und Gemeindesteuer zu entrichten haben), welche Steuer den zehnten Teil der ihnen angesetzten Staatssteuer (oder Quote der Staatssteuer, wenn der Geschäftsbetrieb nur für einen Teil des Jahres verlangt wird), zum mindesten aber 20 Pf. betragen soll, ohne Rücksicht darauf, auf wieviel Oberamtsbezirke sie im Laufe des Jahres ihren Betrieb ausdehnen.

Da diejenigen Hausierer, welche mit einem geringeren Steuerkapital als 100 ℳ eingeschätzt sind, von dieser neuen Ausdehnungsabgabe befreit bleiben sollen, so wird zunächst zu prüfen sein, wie groß die Zahl derjenigen Hausierer sein wird, welche von derselben betroffen werden. In dieser Richtung sind im Finanzministerium Erhebungen gemacht worden, nach welchen unter 21 782 Hausierern (Inländer und Ausländer) vom Jahre 1888 9 338 mit 100 ℳ und mehr Steuerkapital, dagegen 12 444 mit weniger als 100 ℳ Steuerkapital sich befinden, und unter den letzteren sind es 7 726, welche in der Ausnahmsklasse 15 ℳ 25 Pf. Steuerkapital nach Klassentafel III angelegt sind, somit als arme, alte und gebrechliche Personen werden betrachtet werden müssen. Nach dieser Zusammenstellung würde man es also mit 9 338 Personen zu thun haben, welche der neuen Abgabe verfallen würden, wobei noch besonders hervorgehoben werden muß, daß die Nichtwürttemberger fast ohne Ausnahme mit mehr als 100 ℳ Steuerkapital angelegt sind. Es befinden sich nämlich unter der Gesamtzahl von 21 782, 3118 Nichtwürttemberger mit dem eingeschätzten Steuerkapital von 454 290 ℳ, somit im Durchschnitt auf jeden 146 ℳ Bemerkenswert wird es auch sein, daß unter den 3 118 Nichtwürttembergern nur 358 nicht dem Deutschen Reiche Angehörige sich befinden, was wohl geeignet ist, die übertriebenen Vorstellungen von dem Schaden dieser hauptsächlich österreichischen Hausierer auf ein richtigeres Maß zurückzuführen.

Selbſtverſtändlich iſt es, daß, wenn man die dem Deutſchen Reiche angehörenden, in Württemberg aber nicht wohnhaften Hauſierer der neuen Abgabe unterwerfen will, dieſelbe nach dem Reichsgeſetz auch auf die Inländer ausgedehnt werden muß.

In Betreff der letzteren wird vielfach auch vorgebracht, daß ſie in Gemeinden mit wenig oder keinem Gemeindeſchaden ihren Wohnſitz haben. Dies trifft aber bei denjenigen Gemeinden, welche den Hauptſitz des Hauſierhandels bilden, keineswegs zu; z. B. wird im Jahre 1888/89

in Unterdeuſſtetten	1	ℳ 30	Pf.
„ Ehningen	1	„ 33	„
„ Gönningen	1	„ 46	„

Gemeindeſteuer auf 1 ℳ Staatsſteuer erhoben. Durchſchnittlich bezahlt ein Hauſierer in Unterdeuſſtetten 17 ℳ 37 Pf. Staats- und Gemeindeſteuer.

Die Hauptfrage wird nun aber diejenige ſein, ob in der That das Hauſiergewerbe bei uns bisher viel niederer beſteuert worden iſt als bei unſeren Nachbarſtaaten, wie dies hauptſächlich in der oben genannten Eingabe des Stuttgarter Handelsvereins geltend gemacht wird. In Bezug hierauf wird zunächſt die Geſetzgebung in Baden angeführt; nach der neueſten betreffenden Verordnung vom 29. Dezember 1883 wird von allen, nicht in Baden anſäſſigen Hauſierern eine Erwerbsſteuertaxe von 10 ℳ für eine Anzahl beſtimmter Gegenſtände des Hauſierhandels (ſiehe Beilage 1) und eine Erwerbsſteuertaxe von 3 ℳ für alle hierunter nicht aufgeführten Gegenſtände, und zwar in beiden Fällen für die Dauer von 30 unmittelbar aufeinander folgenden Tagen, erhoben. Auf das ganze Jahr ausgedehnt, würde ſomit dieſe Erwerbsſteuertaxe auf 120 ℳ und 36 ℳ ſich belaufen, aber man wird mit Sicherheit annehmen dürfen, daß die Ausdehnung auf das ganze Jahr möglichſt wird vermieden werden. Sehr günſtig ſind daneben die inländiſchen, badiſchen Hauſierer geſtellt, indem ſie, wie jedes ſtehende Gewerbe, nur die Staatserwerbsſteuer und die Gemeindeabgabe ihres Wohnortes zu bezahlen haben. Man muß erſtaunt ſein, hier in Baden einer ſo großen Bevorzugung des inländiſchen gegenüber von allen den übrigen deutſchen Bundesſtaaten angehörenden Hauſierern zu begegnen. Vielfach ſoll übrigens dieſe Beſteuerung dadurch umgangen werden, daß der Nicht-Badenſer auf kurze Zeit ſeinen Wohnſitz in einer badiſchen Stadt nimmt.

Weſentlich komplizierter ſind die Beſtimmungen über die Beſteuerung des Hauſiergewerbes in Bayern. Hauptſächlich beruhen ſie auf dem Geſetze vom 10. März 1879. Nach demſelben iſt der Steuermodus für das Hauſiergewerbe (Inländer ſowohl als Angehörige der andern Bundesſtaaten) derſelbe wie für das ſtehende Gewerbe; er ſetzt ſich zuſammen aus Normalanlage und Betriebsanlage; als Normalanlage gilt

für die Hauſierer Nr.	1	3	ℳ 60	Pf.	pro Jahr
„ „ „ „	2	5	„ 40	„	„ „
„ „ „ „	3a	9	„ —	„	„ „
„ „ „ „	3b	18	„ —	„	„ „

(Angabe der einzelnen Klaſſen in Beilage 2)

als Betriebsanlage wird bei dieſen 4 Klaſſen nur eine Verdappelung der Normalanlage in dem Fall, daß ein Begleiter (Hilfsperſon) vorhanden iſt, angeſetzt. Beſonders hervorzuheben iſt aber dabei noch, daß die genannten Sätze für alte und gebrechliche Leute bis auf ¼ heruntergeſetzt werden können, ſo daß eine der Klaſſe Nr. 1 angehörende Perſon nur 90 Pf. zu bezahlen haben kann, und daß in dieſen Fällen auch die Betriebsanlage ganz in Wegfall kommt.

Erſt für die höheren Klaſſen der Hauſierer (ſiehe Beilage 2) wird zur Normalanlage von 36 ℳ noch eine Betriebsanlage von 1 ℳ bis 360 ℳ hinzugerechnet; ob von dieſem Maximum öfter Gebrauch gemacht worden iſt, iſt unbekannt; bei uns iſt nachgewieſenermaßen als höchſte Staatsſteuer von einem Hauſierer (Pferdehändler) 283 ℳ erhoben worden. Außer der angegebenen Staatsſteuer muß dann in Bayern auch noch Kreisumlage und Gemeindeſteuer in demjenigen Kreisort bezahlt werden, wo der Wandergewerbeſchein gelöſt wird, berechnet nach Prozenten der Staatsſteuer (Normalanlage), und ferner tritt noch bei Fortſetzung des Betriebes über die Grenze des erſten Kreiſes eine Ausdehnungsabgabe hinzu, die ſchon im Jahre 1872 eingeführt, im Geſetze vom Jahr 1879 zwar nicht erwähnt, aber durch dasſelbe auch nicht aufgehoben wurde; ſie beträgt bei der Ausdehnung

auf ein ganzes Bezirksamt	9	ℳ —	Pf.	pro Jahr,
„ einen ganzen Kreis .	18	„ —	„	„ „
„ 2 Kreiſe	27	„ —	„	„ „
„ das ganze Königreich	64	„ 80	„	„ „

ihr Ertrag ſoll für die Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsſchulen dienen. Ob bei der Anlage dieſer Ausdehnungsabgabe den Inländern eine Bevorzugung zu teil wird, iſt wenigſtens aus den betreffenden Beſtimmungen nicht zu entnehmen.

Wenn hienach in Bayern die Beſteuerung des Wandergewerbes unbeſtreitbar eine weit ſtärkere als bei uns iſt, ſo verdient doch hervorgehoben zu werden, daß von den 262 Hauſierern in Unterdeuſſtetten mehr als die Hälfte ausſchließlich in Bayern ihr Gewerbe betreibt (nach Mitteilung des dortigen Schultheißenamts vom 28. April v. J.).

In Preußen gilt noch das Geſetz vom 3. Juli 1876, nach welchem ein Normalſteuerſatz von 48 ℳ für das ganze Jahr beſteht, welcher aber für Gewerbe geringerer Art auf 36, 24, 18, 12 ℳ und ſogar 6 ℳ ermäßigt werden kann, wogegen für Gewerbe von bedeutendem Umfang ein aufſteigender Tarif bis auf 72 ℳ, 96 und 144 ℳ in Anwendung kommt. — Für Hohenzollern aber gelten weit niedrigere Sätze, als Normalſatz 10 ℳ, mit Ermäßigung auf 7 ℳ, 5, 4 bis zu 2 ℳ.

Sachſen, nach ſeinen Geſetzen vom 1. Juli 1878 und 27. Februar 1880, hat ganz die gleiche Beſteuerungsweiſe wie Preußen, nur nach dem Dezimalſyſtem; der Normalſatz iſt dort 50 ℳ, welcher für Gewerbe geringerer Art auf 40, 30, 20, 10, 5 bis 2 ℳ ermäßigt werden kann, wogegen umgekehrt für Gewerbe von bedeutendem Umfang ein aufſteigender Tarif bis zu 300 ℳ beſteht.

Nun wird man wohl nicht behaupten wollen, daß dieſe in Preußen und Sachſen beſtehende Beſteuerungsweiſe mit ihren vielen, keineswegs ſcharf bezeichneten und begrenzten

Unterabteilungen in aufwärts und abwärts steigender Linie den Vorzug vor unserer auf Einschätzung beruhenden Besteuerungsweise verdient.

Es wird schließlich noch nötwendig sein, die Besteuerung eines Hausierers mit Personen des stehenden Gewerbes nach unserer Besteuerungsweise zu vergleichen.

Ein Krämer auf dem Lande, mit einem Betriebskapital von 501—699 ℳ (also unter 700 ℳ) hat

in Gemeinden bis zu 1 000 Seelen 2 ℳ 10 Pf.
" " " " 3 000 " 2 " 45 "
(Klassentafel II. 1. Abteilung)

allein ober mit ſeiner Frau an Staatssteuer zu bezahlen, berechnet zu dem neuen Steuersatze von 3 ℳ 50 Pf.,

ein Hausierer, wenn er nicht der Ausnahmsklasse angehört, bei 501—700 ℳ Betriebskapital 8 ℳ 40 Pf., wenn er allein ist, nach Klassentafel III. 2. Abteilung, wozu noch 3 ℳ für den Wandergewerbeschein hinzukommen.

Bei größerem Betriebskapital als 700 ℳ fällt auch für den anfässigen Kaufmann die Unterscheidung der Größe der Gemeinde hinweg. Die niederste Klasse des Betriebskapitals von 700—1 800 ℳ ergiebt nach Klassentafel II 2. Abt. ein steuerbares Kapital von 251 ℳ oder à 3½ ℳ 8 ℳ 78 Pf. Steuer

allein ober mit ſeiner Frau.

Der Hausierer mit 901—1 200 ℳ Betriebskapital ist nach Klassentafel III 2. Abt. mit 325—360 ℳ steuerbarem Kapital angelegt, ergiebt zu 350 ℳ inkl. 3½ ℳ 12 ℳ 25 Pf.,

wenn er aber 1 Hilfsperson (seine Frau) bei sich hat, 485—540 ℳ steuerbares Kapital,
berechnet à 500 ℳ à 3½ ℳ . . . . 17 ℳ 50 Pf.,
wozu noch 3—4 ℳ Sportel für den Wandergewerbeschein hinzukommen.

Es ist damit erwiesen, daß bereits jetzt das Hausiergewerbe höher als das stehende Gewerbe bei uns angelegt ist.

An dieser Stelle sind nun auch die eingelaufenen Petitionen zu besprechen. In der Eingabe aus Bönnigheim, Vaihingen ꝛc. vom 20. Januar 1889 wird ausgeführt, es kommen viele ausländische Hausierer nach Württemberg, welche zu wenig Steuer bezahlen, die Bewohner des Landes belästigen und die anfässigen Gewerbetreibenden schädigen. Diese Ausländer führen Kinder oder Geschwister als Begleiter mit sich, für welche keine Steuer bezahlt werde, die aber doch für den Hausierhandel thätig seien. Nebenbei erbetteln diese Leute ihren Lebensunterhalt und haben auf diese Art keine Auslagen für ihre Person. Anderwärts und namentlich in Bayern und Baden seien die Abgaben höher. Die Eingabe des Stuttgarter Handelsvereins ist an die Mitglieder der Kammer verteilt worden. Es kann daher bezüglich ihres Inhalts auf die betreffende Drucksache verwiesen werden. Was nun die Beurteilung derselben anbelangt, so muß vor allem auf die mannigfachen und sehr erheblichen Unrichtigkeiten in den Zahlenangaben der Petition hingewiesen werden. Auf S. 2 wird darin gesagt: „inzwischen hat der Hausierhandel „sich zu einer wahren Landeskalamität entwickelt, an Staats„steuer aber durchschnittlich 20 000 ℳ p. a. bezahlt." Es ist dies ganz unrichtig, denn im Jahre 1887/88 hat der Hausierhandel an Staatssteuer allein 73 553 ℳ 97 Pf. bezahlt, welche unter der Gewerbesteuer inbegriffen im Etat nicht besonders aufgeführt sind. Die angegebenen 20 000 ℳ aber sind das Steuerergebnis allein aus den Wanderlagern, für welches im Etat ein besonderer Titel vorgesehen ist.

Ganz willkürlich wird dann die Zahl der Hausierer, welche, wie oben erwähnt, im Jahre 1887/88 21 782 betragen hat, mit nahezu 30 000 angegeben, und ebenso willkürlich wird die Zahl der Hausierer, „welche durch die Maschen des neuen Gesetzes, sowohl der Ertragssteuer, als der neuen Ausdehnungsabgabe schlüpfen," mit 20 000 angegeben; nur ein geringer Bruchteil falle unter das neue Gesetz. Es ist aben nachgewiesen worden, daß 12 444 von der Ausdehnungsabgabe frei bleiben würden, keineswegs aber sind diese von der Ertragssteuer bisher frei geblieben und bleiben ebensowenig in der Folge davon frei. 9 338 dagegen fallen unter die neue Ausdehnungsabgabe, worunter, wie ebenfalls schon erwähnt, die 3 118 Nicht-Württemberger, fast alle.

Ferner wird in der Eingabe gesagt: „noch im Jahre „1876 gab es bei uns nur 10 652 Hausierer, mit der An„wendung des neuen Steuergesetzes (im Jahre 1877 in Kraft „getreten) hat sich in rascher Progression diese Zahl ver„doppelt und nahezu verdreifacht."

Hiegegen ist aber zu bemerken, daß nicht die angeblich ungenügende Besteuerung es ist, die nach 1876 die Zahl der Hausierer vermehrt hat, sondern die schärfere Heranziehung einer großen Anzahl von Hausierern und Hausiererinnen, die unter dem früheren Besteuerungssystem ganz unbeachtet geblieben waren.

Die Richtigstellung dieser Zahlenangaben genügt, um die Beschwerden in der Eingabe des Handelsvereins wesentlich abzuschwächen und in ihrer Begründung zu erschüttern. Ihre Anträge, welche hauptsächlich dahin gehen, an Stelle unserer auf Einschätzung beruhenden Staatssteuer fixe Tarifſätze aufzustellen und statt der Ausdehnungsabgabe für den Oberamtsbezirk eine ſolche für jede Gemeinde einzuführen, können daher auch nicht befürwortet werden; denn sie würden in ihrer vollen Anwendung den Hausierhandel (und unter 21 782 befinden sich 18 664 inländische Hausierer) nahezu zur Unmöglichkeit machen und würden den Angehörigen zahlreicher Gemeinden unseres Landes, die bei der Dürftigkeit ihres Bodens im Feldbau ihre Ernährung nicht finden können, die schon seit Generationen auswärts durch den Hausierhandel ihren Lebensunterhalt suchen müssen, ihre kümmerliche Existenz abschneiden. Und indem diese Anträge darauf hinauslaufen, für die Hausierer einen auf ganz anderer Grundlage als bei dem stehenden Gewerbe beruhenden Steuermodus einzuführen, würde die Gleichheit vor dem Gesetze, welche unsere Verfassung garantiert, für die Hausierer aufgehoben werden.

Die Beschwerden in der Eingabe des Stuttgarter Handelsvereins werden durch die vorstehende zahlenmäßige Richtigstellung als erheblich entkräftet erscheinen müssen. Immerhin aber wird man die Absicht der K. Staatsregierung — eine höhere Besteuerung derjenigen Klasse von

Hausierern, welche durch ihre ausreichenden Betriebsmittel dem stehenden Gewerbe eine schädliche, schwer zu ertragende Konkurrenz zu machen im stande sind, mittelst der beantragten Ausdehnungsabgabe (je nach der räumlichen Ausdehnung, die sie ihrem Geschäfte geben) einzuführen — als gerechtfertigt anerkennen müssen. Infolge dieser Ausdehnungsabgabe würde die Besteuerung eines inländischen Hausierers von mehr als 100 ℳ Steuerkapital sich folgenderweise gestalten:

für ein ganzes Jahr

z. B. bei 200 ℳ Steuerkapital		
Staatssteuer à 3 ℳ 50 Pf. . .	7 ℳ	— Pf.
ungefähr anderthalbfache Gemeinde- und Amtskorporationsumlage	10 „	50 „
Wandergewerbeschein	3 „	— „
Ausdehnungsabgabe bei Annahme von besuchten 10 Oberämtern jährlich, je à 10% von 7 ℳ, also 10 mal 70 Pf. . . .	7 „	— „
	27 ℳ	50 Pf.

od. allein, ohne Frau.

Nicht betroffen sollen von dieser Ausdehnungsabgabe werden alle diejenigen Hausierer und Hausiererinnen, deren Steuerkapital unter der Summe von 100 ℳ bleibt, die also nur über ein Betriebskapital von höchstens 100 bis 200 ℳ nach Klassentafel III zu verfügen haben. Diese mit so ganz schwachen Mitteln ausgerüsteten Leute werden nicht vermögend sein, den stehenden Gewerben einen irgend nennenswerten Abbruch zu thun; bei ihnen kann nicht zutreffend sein, was in der Beschwerde des Stuttgarter Handelsvereins hervorgehoben wird, daß sie sofort nach erfolgter Einschätzung sich Waren in größerer Menge nachsenden lassen. Dazu wird ihnen der Kredit fehlen und sie werden Mühe genug haben, ihr Leben mit dem kleinen Absatze, den sie nur erzielen können, zu fristen. Wenn somit ihre Schädlichkeit für das stehende Gewerbe nur in geringem Maße zutrifft, so entfällt auch der Grund, sie einer höheren Besteuerung zu unterwerfen, welche für diese ärmste Bevölkerungsklasse — häufig noch dazu alt und gebrechlich, so daß ihr jede andere Erwerbsweise verschlossen ist — höchst drückend wirken müßte.

Aus diesen Gründen beantragte der Berichterstatter: den Art. 2 des Gesetzesentwurfes anzunehmen und mit dessen Annahme auch die eingegangenen Petitionen als erledigt zu erklären.

Gutachten des Mitberichterstatters zu Art. 2.

Die Klagen gegen den Hausierhandel gehen hauptsächlich nach zwei Richtungen:

1) Belästigung und Uebervorteilung des Publikums,
2) Schädigung der ansässigen Gewerbetreibenden.

Eine hohe Besteuerung der Hausierer, wie sie in Bayern z. B. stattfindet, habe, wie die letzten Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer am 4. Dezember v. J. beweisen, wohl vermocht, die Zahl der Hausierer zu vermindern, aber nicht die gegen dieselben erhobenen Klagen abzuschwächen oder verstummen zu machen. Daraus folge, daß die Beschwerden insbesondere der ansässigen Gewerbetreibenden, in anderen Umständen, in der allmählichen Umgestaltung der Art unseres ganzen Erwerbslebens infolge des immer mehr erleichterten Verkehrswesens ihre Ursache haben. Hohe Besteuerung innerhalb gewisser Grenzen diene nur zur Verschärfung der Konkurrenz.

Der Hausierhandel gutbeleumundeter, alter, kränklicher oder gebrechlicher Leute, sowie der Hausierhandel mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, oder mit selbsterzeugten gewerblichen Fabrikaten, oder als Sammelgewerbe finde wohl keine Beanstandung, die Hauptklagen richten sich gegen den Hausierhandel mit Kolonialwaren und Manufakturwaren, weil hier kein Bedürfnis mehr für den Hausierhandel vorliege, da diese Waren von den ansässigen Geschäftsleuten überall und meist in besserer Qualität gekauft werden können.

Auf Grund unserer Gesetzgebung läßt sich der Hausierhandel weder verbieten, noch die Bedürfnisfrage bei Erteilung der Wandergewerbescheine prüfen. Eine solche Tendenz würde einen bedenklichen Rückschritt bedeuten. Gegen die Klagen über Belästigung und Uebervorteilung können daher nur Selbsthilfe und ein angemessenes Zusammenwirken von Publikum und Behörden schützen, damit die betreffenden Hausierer zur Bestrafung gebracht werden und denselben der Wandergewerbeschein künftig versagt werden kann.

Was die geforderte höhere Besteuerung der Hausierer anbelangt, so liegt kein Grund vor, bei dieser das Prinzip unserer Besteuerungsweise (Ertragssteuersystem) zu durchbrechen und etwa, wie bei unsern Nachbarstaaten, einen auf die Individualität der Person und ihres Betriebs keine Rücksicht nehmenden Hausiersteuertarif einzuführen. Hiedurch oder durch eine unverhältnismäßig hohe Besteuerung der Hausierer nach unserem System würde wahrscheinlich nur dem Detailreisenden, der nicht besteuert werden kann, sowie anderen Konkurrenten des ansässigen Gewerbetreibenden, aber kaum diesem genützt. Immerhin sei aber den in den vielen eingelaufenen Petitionen vorgebrachten Klagen so viel zuzugeben, daß in einzelnen Branchen der Hausierhändler auf Grund unserer Klassentafel III nicht in derselben Höhe besteuert werden kann oder wird, wie der mit denselben Waren handelnde ansässige Gewerbetreibende. Die Klassentafel III lege der Berechnung des Steuerkapitals das Betriebskapital des Hausierers zu Grund, berücksichtige hiebei wohl die Vorteile des Hausierhändlers, der Zeit und Ort des Absatzes wählen kann, aber nicht in vollem Umfang den häufigeren Umsatz, den der Hausierer, namentlich z. B. in Ellenwaren, Wollgarnen ꝛc., insbesondere bei kleinerem Warenvorrat (der ja sein Umtriebskapital darstellt) vor dem ansässigen Gewerbetreibenden erzielen kann und erzielt. Die Gesamtumsatzsumme pro Jahr in Verbindung mit dem dazu verwendeten Betriebskapital giebt aber den richtigsten Anhaltspunkt für die vergleichende Berechnung des Reinertrags von Geschäftsbetrieben gleicher Branchen. Diesem Mangel könnte abgeholfen werden, wenn in der Klassentafel für die darin aufgeführten Beträge des Betriebskapitals größere Rahmen unter Festhaltung des seitherigen Minimums der einzelnen Klassen für die nach denselben zu bemessenden Beträge des Steuerkapitals gegeben würden,

oder wenn bezüglich der Anwendung der Klassentafel im Verordnungswege bestimmt würde, daß bei gewissen Branchen unter Würdigung des häufigen Umschlags des Betriebskapitals die Einschätzungskommissionen nach freiem Ermessen das Steuerkapital nach einer höheren Klasse festsetzen können. Da die Klassentafel nicht im Gesetz selbst enthalten ist, so kann vorstehenden Wünschen durchweg durch Verordnung Rechnung getragen werden, ohne daß es einer Aenderung des Gesetzes bedarf.

Auf Grund dieser Erwägungen stellte der Mitberichterstatter den Antrag:

die K. Regierung zu bitten, die für die Besteuerung der Hausierer maßgebende Klassentafel III entweder in dem Sinne abzuändern oder dieselbe im ganzen Lande so anwenden zu lassen, daß unter Wahrung der seitherigen Berücksichtigungen für die Hausierer, welche

1) der Ausnahmeklasse angehören,
2) mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder
3) mit selbsterzeugten gewerblichen Fabrikaten handeln,
4) den Hausierhandel als Sammelgewerbe betreiben,

alle andern Hausierer derart zur Steuer herangezogen werden, wie es notwendig ist, um sie nach Maßgabe ihres Betriebskapitals, des häufigen Umsatzes desselben und der sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse in eine unter sich selbst und mit der Besteuerung der ansässigen Gewerbetreibenden gleichwertige Steuerveranlagung zu bringen.

Ein weiterer Antrag des Mitberichterstatters, die in erster Linie gewerbepolizeilich wirkende Ausdehnungsabgabe von 10 auf 20 % der Staatssteuer zu erhöhen, wurde infolge der Einwendung, es sei nicht rätlich, bei einer Besteuerung sogleich möglichst weit zu gehen, zurückgezogen. Doch betonte der Mitberichterstatter, daß, wenn die Ausdehnungsabgabe eine Wirkung haben werde, sie dahin gehe, daß der einzelne Hausierer nicht mehr viele Oberämter bereise, sondern wenige Oberämter mehrmals in einem Jahr, das sei wünschenswert, werde gerade durch eine hohe Ausdehnungsabgabe erreicht; letztere wirke in diesem Fall auf den einzelnen Hausierer nicht so drückend, daher möchte der Gesamtbetrag der wahrscheinlicherweise eingehenden Gesamtsumme der Ausdehnungsabgabe weniger hoch wie angenommen sein, und er behalte sich für das Plenum vor, eventuell einen ähnlichen Antrag zu unterstützen.

Kommissionsberatung zu Art. 2.

Die Beratung erforderte mehrere Sitzungen. Einer derselben wohnten die Herren Staatsminister des Innern und der Finanzen mit den Herren Direktor v. Zeyer, Oberfinanzrat v. Camerer und Oberregierungsrat Schicker an. Hiebei wurde mit zahlreichen Beispielen nachgewiesen, daß die Hausierer höher als die ansässigen Gewerbetreibenden besteuert sind. Es hängt dies damit zusammen, daß bei den ansässigen Gewerbetreibenden das Betriebskapital steuerfrei ist, wenn es weniger als 700 ℳ beträgt, und daß bei dem Arbeitsverdienst derselben ein Existenzminimum abgeht. Bei dem geringsten Hausierer ist der Berechnung der Steuer ein täglicher Verdienst von 3 ℳ zu Grunde gelegt. Die auch in öffentlichen Blättern besprochene Annahme, daß bei den Hausierern die Häufigkeit des Umsatzes zu wenig berücksichtigt sei, wurde ebenfalls mit Beispielen widerlegt. Von letzteren ist hier anzuführen, daß einem Hausierer mit 15 ℳ Betriebskapital ein Steuerkapital von 100 ℳ angesetzt ist. Auf Grund der gepflogenen Erörterungen gelangte die Mehrheit der Kommission zu der Ansicht, daß kein zureichender Anlaß vorliege, die für die staatliche Besteuerung geltenden Grundsätze zu ändern, und daß jedenfalls die Wirkung der vorgeschlagenen Kommunalbesteuerung abzuwarten sei. Der Antrag des Mitberichterstatters wurde daher mit 6 Stimmen (v. Luz, Freiherr v. Herman, Freiherr Edm. a. Ow, Ebner, Härle, a. Schall) gegen 3 (Wendler, Bueble, Eggmann) abgelehnt.

Der Abgeordnete Bueble brachte zur Sprache, ob nicht die in Abs. 1 des Art. 2 vorgeschlagene Steuergrenze auf 80 ℳ festgesetzt werden sollte. Derselbe enthielt sich eines Antrags, gab aber der Bitte Ausdruck, daß bis zur Beratung in der Kammer eine Statistik über die Hausierer, deren Steuerkapital 80 bis 100 ℳ beträgt, aufgestellt werde.

Im übrigen beantragt die Kommission einstimmig: dem Art. 2 zuzustimmen.

Nachdem der Art. 2 des Gesetzesentwurfes zur Annahme empfohlen ist, sind die Art. 3, 4 und 5 als dessen notwendige Folge zu betrachten, und es wird beantragt:

für Art. 3 Annahme;
„ „ 4 Annahme;
„ „ 5 Annahme.

Art. 6.

Hier ist der Einführungstermin des Gesetzes abzuändern. Es wird beantragt:

statt „1890" zu setzen: 1891.

Gegen Einleitung und Schluß des Gesetzes ist nichts einzuwenden.

Weiterer Antrag der Kommission:

die eingelaufenen Petitionen als erledigt zu erklären.

Beilage 1.

Die badiſche Verordnung vom 29. Dezember 1883, betreffend den Vollzug des Erwerbsſteuergeſetzes.

---

§. 1. Der in Art. 17 Abſ. 3 und 4 des Erwerbsſteuergeſetzes erwähnten Taxe unterliegt:
wer im Großherzogtum, ohne daſelbſt eine gewerbliche Niederlaſſung, einen Geſchäftsſitz, einen Wohnſitz oder einen anſäſſigen Geſchäftsführer zu haben, 1) einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausübt ꝛc.

§. 2 enthält die Fälle der Befreiung von der Erwerbsſteuertaxe.

§. 3. I) Die Erwerbsſteuertaxe beträgt für je 30 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage oder einen kürzern Zeitraum

1) 10 ℳ für die nachbezeichneten Perſonen
   a) für die Unternehmer größerer Kunſtreiter-, Seiltänzer- und Gymnaſtikergeſellſchaften, größere Menagerien und ſonſtige größere Schaubuden;
   b) für Perſonen, welche den Hauſierhandel mit Pferden und Rindvieh, mit Tuchwaren (auch fertigen Kleidern und Kleidungsſtücken) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Spitzen, mit Elfenbein-, Glas-, Porzellan- und Lederwaren, mit Brillen und anderen optiſchen Waren, mit Schirmen, Spazierſtöcken und Drechslerwaren, mit Mützen, Hüten und Secklerwaren, mit Tabak, Cigarren und Cigaretten, mit Druckſchriften, mit Papier und Schreibmaterialien, mit Gemälden, Bildern aller Art betreiben;
   c) für Handelsreiſende, welche eines Wandergewerbeſcheines bedürfen;
2) 3 ℳ für alle, nicht unter Ziff. 1 bezeichneten erwerbsſteuerpflichtigen Perſonen.

II) bezieht ſich auf die unter a genannten Perſonen, Unternehmer von Kunſtreitergeſellſchaften ꝛc.

III) Zu der unter Ziff. 1 und 2 erwähnten Taxe von 10 ℳ, beziehungsweiſe 3 ℳ tritt, wenn das Gewerbe mit Hilfsperſonen betrieben wird, eine Zuſchlagstaxe von je 1 ℳ 50 Pf. für jede im Gewerbe verwendete Hilfsperſon, welche weder einen eigenen Wandergewerbeſchein führt, noch als Mitglied der Geſellſchaft im gemeinſamen Wandergewerbeſchein aufgeführt iſt.

Beilage 2.

Das bayeriſche Geſetz, betreffend die Beſteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 10. März 1879 beſtimmt im dazu gehörenden Steuertarif:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage	Betriebsanlage
1.	Sammeln geringwertiger Erzeugniſſe und Abgänge der Haus- und Landwirtſchaft, wie z. B. Sammeln von Lumpen, Aſche, Federn, Borſten, Werg, Glasſcherben, altem Eiſen, Blei, Zinn, Kupfer oder Meſſing, ferner von Haaren, Knochen, Klauen u. dergl.	3 ℳ 60 Pf.	Als Betriebsanlage wird für jeden Begleiter der Satz der Normalanlage in Berechnung gebracht.
2.	Gewerbliche Arbeiten von untergeordneter Beſchaffenheit, wie z. B. Topfbinden, Keſſelflicken, Scherenſchleifen, Kitten, Löten, Geſchirrverzinnen, Krautſchneiden, ſog. Kammerjägerei, Petſchaft- und Siegelſtechen, Schärfen von Sägen und Werkzeugen, Ausbeſſern von Holzuhren, Spinnrädern u. dergl. Hausgeräten.	5 ℳ 40 Pf.	wie bei Nr. 1.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Gewerbe	Normalanlage	Betriebsanlage
3.	Hausierhandel, und zwar a) mit Lebensmitteln, Haushaltungs- und Wirtschaftsbedürfnissen und anderen Waren von geringerem Werte, wie z. B mit grobem Holz, Eisen-, Thon-, Glas-, Bürstenbinder-, Korbmacherwaren, Schwarzwälder Holzuhren, mit Schreibmaterialien, Wetzsteinen, dann mit geringwertigen Verzehrungsgegenständen u. dergl.;	9 ℳ	wie bei Nr. 1.
	b) mit sonstigen Gegenständen von höherem Werte und des Luxusverbrauches, wie z. B. mit Galanterie-, besseren Glas-, Gips- und Porzellanwaren, mit Kupferstichen, Photographien, Oeldruckbildern und Landkarten, mit optischen Waren, Parfümerien, Regen- und Sonnenschirmen, mit Schnittwaren und Modewaren, mit Spezereien, Tabak, Cigarren, Cigaretten und Rauchrequisiten, mit feineren Zuckerwaren u. dergl.;	18 ℳ	wie bei Nr. 1.
	c) mit Gold-, Silber- und Bijouteriewaren, mit Taschenuhren und mit Druckschriften;	24 ℳ	wie bei Nr. 1.
4.	Gewerbebetrieb der Gaureiter, Darbieten von Hengsten zum Beschälgeschäfte;	18 ℳ	wie bei Nr. 1.
5.	Gewerbebetrieb im Umherziehen mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz. Unter diese Tarifnummer fallen auch Schiffer, welche auf eigene Rechnung mit angekauften Waren vom Schiff aus Handel treiben.	36 ℳ	Die Betriebsanlage wird innerhalb eines Spielraumes zwischen 1 ℳ bis 360 ℳ bemessen.

Beilage 107.

Ausgegeben den 10. März 1890.

Allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs vom heutigen Tage gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung, nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Beratung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst in der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 4. März 1890.

Königl. Staatsministerium:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die in §. 12 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Reichsgesetzblatt S. 97 fg.), bezeichneten Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen einer Krankenkasse und der Versicherungsanstalt, desgleichen Streitigkeiten über den nach §. 35 Abs. 2 des ebendezeichneten Gesetzes stattfindenden Uebergang von Ansprüchen Versicherter werden von den Kreisregierungen als Verwaltungsgerichten erster Instanz entschieden.

Auf gleichem Wege werden entschieden Streitigkeiten über den nach §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69), nach §. 11 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 132) und nach §. 6 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 287), stattfindenden Uebergang von Ansprüchen Versicherter.

Hienach wird Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Bl. S. 485) entsprechend ergänzt.

Art. 2.

Die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Art. 9 des Gesetzes vom 12. August 1879, Reg.-Bl. S. 153) wegen Zuwiderhandlungen gegen die nach §. 112 Abs. 1 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, getroffenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten kommt den Ortsvorstehern innerhalb ihrer durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. August 1879 bestimmten Befugnis zu.

Art. 3.

Auf die nach §. 146 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 verhängten Ordnungsstrafen finden die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. August 1879 entsprechende Anwendung.

Art. 4.

Wenn in einer Gemeinde die durch die Gesetze über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung und die Vollzugsvorschriften zu diesen Gesetzen den Ortsvorstehern übertragenen Geschäfte vom Ortsvorsteher nicht besorgt werden können, so ist hiefür ein besonderer Gemeindebeamter zu bestellen. Auf diesen Beamten gehen alle in den bezeichneten Gesetzen und Vollzugsvorschriften den Ortsvorstehern übertragenen Zuständigkeiten mit Ausnahme derjenigen zur Verhängung von Strafen und zur Zwangsvollstreckung über.

Die Bestellung dieses Beamten erfolgt durch den Gemeinderat in widerruflicher Weise und bedarf der Bestätigung des Oberamts, welche zu versagen ist, wenn der Bestellte die für dieses Amt erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt. Wenn sich der Mangel dieser Eigenschaften später ergiebt, so kann das Oberamt die Dienstenthebung dieses Beamten anordnen.

Art. 5.

Das Oberamt kann die Bestellung eines besonderen Beamten für die in Art. 4 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte anordnen, wenn dies wegen des Umfangs der letzteren oder wegen des Mangels der erforderlichen Befähigung des Ortsvorstehers zu denselben geboten erscheint.

Art. 6.

Gegen die auf Grund der Art. 4 und 5 ergehenden Verfügungen des Oberamts steht dem Gemeinderat der beteiligten Gemeinde, gegen die Versagung der oberamtlichen Bestätigung oder die Anordnung der Dienstenthebung auch dem vom Gemeinderat Bestellten, einmalige Beschwerde an die Kreisregierung zu.

Die Beschwerde muß bei Vermeidung des Verlusts des Rechtsmittels binnen einer Woche nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Oberamt erhoben werden.

Art. 7.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich mit Genehmigung der Kreisregierung zu gemeinsamer Bestellung eines besonderen Beamten für die in Art. 4 bezeichneten Geschäfte vereinigen, wenn dadurch nicht die ordnungsmäßige Besorgung dieser Geschäfte gefährdet oder die Interessen der Beteiligten beeinträchtigt werden. Die diesbezügliche Vereinbarung der beteiligten Gemeinden hat über die Art und Weise der Bestellung des Beamten, dessen Amtssitz und Belohnung, sowie die anteilige Tragung der Kosten Bestimmung zu treffen.

Im übrigen finden auf diesen Beamten die Bestimmungen der Art. 4 und 6 Anwendung.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben . . . . .

Motive.

Die Erlassung der Vollzugsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (RGBl. S. 97 fg.), ist in Bezug auf die meisten in Betracht kommenden Punkte durch das Reichsgesetz selbst der Landesregierung oder der Landeszentralbehörde übertragen.

In einigen Punkten aber ist die Erlassung von Vollzugsbestimmungen durch ein Landesgesetz deshalb geboten, weil diese Bestimmungen durch das Reichsgesetz nicht dem Verordnungsweg überwiesen sind und weil sich dieselben als eine Ergänzung landesgesetzlicher Vorschriften darstellen.

Zu Art. 1.

Nach §. 12 Abs. 3 des Reichsgesetzes sollen Streitigkeiten zwischen den Versicherungsanstalten und Krankenkassen (§. 135 des Reichsgesetzes) über Ersatzansprüche, welche sich aus der Anwendung des §. 12 Abs. 2 daselbst ergeben, im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden. Im Anschluß an eine Reihe ähnlicher Bestimmungen (vergl. Art. 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 4. März 1888, Reg.-Bl. S. 91, Art. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bau-Unfallversicherungsgesetz vom 4. März 1888, Reg.-Bl. S. 103, Art. 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888, betreffend die Krankenpflegeversicherung u. s. w., Reg.-Bl. S. 419) sollen diese Streitigkeiten dem Parteistreitverfahren des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 überwiesen werden.

Sodann enthält §. 35 Abs. 2 des Reichsgesetzes eine Bestimmung über Ersatzansprüche von Gemeinden und Armenverbänden gegen die Versicherungsanstalten. Soweit nämlich von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf

die Gemeinde oder den Armenverband über. Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß zur Entscheidung des Streits darüber, ob und welche Rente der Versicherte von der Versicherungsanstalt zu beanspruchen hat, ausschließlich das von dem Reichsgesetz hiefür bestimmte Schiedsgericht und in der Revisionsinstanz das Reichsversicherungsamt zuständig ist, und zwar auch insoweit, als etwa der Armenverband als Rechtsnachfolger des Rentenberechtigten dessen Anspruch geltend macht. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß das Schiedsgericht nicht zuständig ist zur Entscheidung von Streitigkeiten, ob, an wen und welcher Betrag aus der dem Versicherten zukommenden Rente infolge der behaupteten Rechtsnachfolge eines oder mehrerer Armenverbände zu bezahlen ist. Das Reichsgesetz enthält keine Bestimmung darüber, in welchem Verfahren diese Streitigkeiten zu entscheiden sind. Mangels einer landesgesetzlichen Bestimmung würden also die Zivilgerichte über diese Streitigkeiten zu entscheiden haben. Dies würde aber weder zweckmäßig, noch im Einklang mit den sonstigen Grundsätzen unseres Landesrechts sein, wonach solche Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur von den Verwaltungsgerichten und zwar im Parteistreitverfahren zu entscheiden sind. (Vergl. insbesondere Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876, übrigens auch §. 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und Art. 15 des oben angeführten Landesgesetzes vom 16. Dezember 1888.) Daher sollen diese Streitigkeiten dem Parteistreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten überwiesen werden.

Als Parteien kommen bei diesen Streitigkeiten in Betracht die Württ. Versicherungsanstalt, die Armenverbände und zwar sowohl württembergische als solche anderer Bundesstaaten, die an Stelle der Armenverbände tretenden Gemeinden des Königreichs Bayern und die Rentenempfänger selbst. Ein Uebergang auf Betriebsunternehmer und Kassen nach dem letzten Satz des §. 35 Abs. 2 wird kaum noch vorkommen können.

Aehnliche Bestimmungen, wie die des §. 35 Abs. 2 enthalten §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §. 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 bezüglich der Rechtsnachfolge von Armenverbänden, Hilfskassen, Krankenkassen u. dergl. in die Ansprüche der Versicherten gegen die Berufsgenossenschaften, und auch diese reichsgesetzlichen Bestimmungen geben keine Regelung der Zuständigkeit zur Entscheidung diesbezüglicher Streitigkeiten, so daß dieselben mangels spezieller anderweitiger Bestimmungen dermalen im Zivilrechtsweg zu entscheiden wären. Es empfiehlt sich, bei dem gegenwärtigen Anlaß auch diese Streitigkeiten dem Verwaltungsrechtsweg und zwar dem Parteistreitverfahren zu überweisen, um grundsätzliche Verschiedenheiten des Verfahrens bei Streitigkeiten wesentlich gleicher rechtlicher Natur zu vermeiden.

Zu Art. 2.

Bei der Regelung des Verfahrens des Einzugs der Beiträge nach §. 112 des Reichsgesetzes (vergl. auch Eingang der Motive zu Art. 4 und 5) werden gemäß Abs. 1 Ziff. 2 daselbst Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der keiner Krankenkasse (§. 135) angehörenden Versicherten zu treffen und Zuwiderhandlungen mit der dort festgesetzten Geldstrafe bis zu 100 ℳ zu bedrohen sein. Diese Zuwiderhandlungen sind als Uebertretungen mittelst polizeilicher Strafverfügung abzurügen.

Mangels einer speziellen anderweiten gesetzlichen Bestimmung wären diese Strafverfügungen nach Art. 14 des Gesetzes vom 12. August 1879 durch die Oberämter in allen Fällen zu erlassen. Es erscheint aber zweckmäßig, die Erlassung dieser Strafverfügungen zunächst den Ortsvorstehern innerhalb ihrer gesetzlichen Strafgewalt (Art. 11 des Gesetzes vom 12. August 1879) zu übertragen. (Vergl. auch Art. 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888.)

Zu Art. 3.

Das Reichsgesetz sieht auch Geldstrafen vor, welche von nichtrichterlichen Behörden zu verhängen sind. Soweit hiebei die Geldstrafen in Frage kommen, durch welche zu gewissen Handlungen „angehalten" werden kann (§§. 18, 126 Abs. 2, 131 mit 134), handelt es sich offenbar um Ungehorsamsstrafen, hinsichtlich deren die Anwendbarkeit der Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 12. August 1879 (Reg.-Bl. S. 153 fg.) keinem Bedenken unterliegt.

Dagegen fällt die von der unteren Verwaltungsbehörde nach §. 146 zu verhängende Ordnungsstrafe wegen Nichtverwendung der vorgeschriebenen Zusatzmarken unter keine der Arten von Strafbestimmungen, bezüglich deren das Verfahren bereits landesrechtlich geregelt ist, und das Reichsgesetz selbst enthält über die Rechtsmittel gegen solche Strafbescheide nichts. Die diesbezügliche Bestimmung ist dem Landesrecht überlassen.

Es erscheint daher angemessen, die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. August 1879 auch für diese Strafen als anwendbar zu erklären.

Zu Art. 4 und 5.

Soll für die richtige Durchführung des Gesetzes im Interesse der Versicherungspflichtigen eine Gewähr geschaffen und sollen die zur Zahlung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber davor bewahrt werden, durch Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, Mißverständnisse oder Uebersehen den gesetzlichen Strafen zu verfallen, so erscheint es geboten, das in §. 112 des Reichsgesetzes zugelassene Verfahren des Einzugs der Beiträge anzuordnen. Diese Anordnung wird auch geeignet sein, die Krankenversicherung und Invaliditätsversicherung in den wünschenswerten Zusammenhang zu bringen und der Invaliditätsversicherung die zu einer gedeihlichen Wirksamkeit unentbehrlichen örtlichen Organe zu schaffen.

Gemäß §. 112 des Reichsgesetzes wird deshalb durch das Ministerium des Innern Anordnung getroffen werden, daß die Beiträge zur Invaliditätsversicherung soweit möglich durch die Krankenkassen, im übrigen durch Gemeindebehörden eingezogen werden.

Den Gemeindebehörden liegt hienach gemäß § 112 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Reichsgesetzes der Einzug der Beiträge für diejenigen Versicherten, welche der Gemeinde-

Digitized by Google

Krankenversicherung oder Krankenpflegeversicherung angehören, und für diejenigen Versicherten ob, welche keiner dieser beiden letztgenannten Krankenversicherungskassen und keiner Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse angehören. In Verbindung mit dem Einzug der Beiträge ist auch die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungspflicht auszuüben.

Den Gemeindebehörden werden aber durch die Vollziehungsverfügung auch eine Reihe anderer Geschäfte der Invaliditätsversicherung übertragen werden müssen, welche nach der Natur der Sache durch örtliche Organe wahrzunehmen sind, so namentlich gemäß §. 103 die Ausstellung, der Umtausch und die Aufrechnung der Quittungskarten und in den Fällen des §. 117 des Reichsgesetzes die Entwertung der Marken der Versicherungsanstalt und der Zusatzmarken.

Diese letztere Gruppe von Geschäften den Bezirksbehörden zu übertragen, wäre schon wegen der großen Zahl der Versicherungspflichtigen nicht möglich. Zur Bewältigung der aus der großen Menge der Beteiligten hervorgehenden Geschäfte der bezeichneten Art könnte den Oberämtern das erforderliche Personal nicht zur Verfügung gestellt werden. Namentlich aber würde den Bezirksbehörden die nötige Kenntnis der einzelnen Versicherungspflichtigen fehlen. Auch fordert das Interesse der Arbeitgeber und der Versicherten, daß ihnen die für die bezeichneten Geschäfte zuständigen Behörden möglichst leicht erreichbar sind.

Die Organe der Orts- (Bezirks-), Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen können zu weiteren Leistungen für die Invaliditätsversicherung als dem Einzug der Beiträge für ihre Mitglieder nicht herangezogen werden. Auch die reichsgesetzlich zugelassene Beauftragung derselben mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten für die betreffenden Kassenmitglieder (§. 113 des Reichsgesetzes) empfiehlt sich nicht, weil den genannten Krankenkassen die geeigneten Organe für diese wichtige und geschäftsvolle Aufgabe größtenteils nicht zu Gebote stehen und eine derartige Anordnung eine nachteilige Komplikation der ganzen Organisation zur Folge hätte.

Die hienach den Gemeindebehörden zufallenden Geschäfte der Invaliditätsversicherung können nicht wohl einem andern Gemeindebeamten als dem Ortsvorsteher übertragen werden.

Nun sind aber die Gemeindebehörden und zwar hauptsächlich die Ortsvorsteher durch die aus den Arbeiterversicherungsgesetzen sich ergebenden Geschäfte schon bisher stark in Anspruch genommen.

Im Krankenversicherungswesen haben die Ortsbehörden und zwar in erster Linie die Ortsvorsteher zur Zeit zweierlei Arten von Funktionen:

a) bei Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflegeversicherungen deren Verwaltung oder, wenn sich diese Kassen auf mehr als eine Gemeinde erstrecken, die Geschäfte der *örtlichen Verwaltungsstellen*, nämlich die Entgegennahme von An- und Abmeldungen, die Führung der Verzeichnisse der ihrem Bezirk angehörenden Mitglieder, den Einzug der Beiträge für dieselben, die Auszahlung der Unterstützungen und die örtliche Krankenkontrolle.

b) Funktionen *obrigkeitlicher* Natur, nämlich die Bestrafung wegen Versäumung der gesetzlichen Meldungen und die Zwangsvollstreckung wegen der Beitragsausstände, — außerdem gegenüber rein örtlichen Krankenkassen, den sich auf nur eine Gemeinde erstreckenden Ortskrankenkassen, den Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen wenigstens in der Regel auch die Funktionen der *Aufsichtsbehörde*.

Auch die Unfallversicherungsgesetze haben den Ortsvorstehern eine Menge von Geschäften gebracht, namentlich das sogenannte Bau-Unfallversicherungsgesetz und das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz, und die Bewältigung dieser Geschäfte fällt manchen Ortsvorstehern auch wegen des Umfangs der bezüglichen Gesetze und der Schwierigkeit ihres Verständnisses besonders schwer.

Schon bisher erschien es angezeigt, in vielen Gemeinden den Ortsvorsteher von den mit seinem Hauptamt nicht untrennbar verbundenen Geschäften des Krankenversicherungswesens zu entlasten, was dadurch geschah, daß auf Grund des §. 18 Abs. 2 der Vollzugsverfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883 (vergl. auch die Anleitung durch das Musterstatut zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Dezember 1888) die betreffenden Geschäfte besonderen, vom Gemeinderat zu bestellenden Beamten übertragen wurden.

Diesem besonderen Beamten ist sodann in einzelnen Gemeinden auch die Besorgung von Geschäften zum Vollzug der Unfallversicherungsgesetze soweit thunlich übertragen worden, eine Einrichtung, welche durchaus zweckmäßig erscheint.

Kommen nun zu den örtlichen Geschäften der Krankenversicherung und der Unfallversicherung die angedeuteten Geschäfte für die Invaliditätsversicherung, so wird die sich aus den gesamten sozialpolitischen Arbeiterversicherungsgesetzen ergebende Geschäftslast so groß sein, daß viele Ortsvorsteher, namentlich solche, welche einen bürgerlichen Erwerb haben, nicht mehr in der Lage sind, diese Geschäfte zu besorgen, weil sie durch dieselben zu sehr ihren so überaus mannigfaltigen anderweitigen Geschäften als Ortsvorsteher entzogen würden. Nicht wenigen Ortsvorstehern wird ferner für die Erwerbung der erforderlichen Rechtskenntnisse zur richtigen Anwendung des Invaliditätsversicherungsgesetzes sowie der andern sozialpolitischen Arbeiterversicherungsgesetze die entsprechende Befähigung mangeln.

In solchen Fällen kann die Belastung des Ortsvorstehers mit den Geschäften der Arbeiterversicherung nicht aufrecht erhalten werden. Nur die Verhängung von Strafen und die Zwangsvollstreckung wird dem Ortsvorsteher wegen der hiezu erforderlichen Zwangsgewalt in allen Fällen vorbehalten bleiben, im übrigen aber wird der Ortsvorsteher unter solchen Umständen von den bezeichneten Geschäften entlastet werden müssen.

Der Entwurf entspricht daher einem dringenden Bedürfnis, wenn er die Möglichkeit gewährt, in solchen Fällen die Entlastung des Ortsvorstehers durch Bestellung eines besonderen Beamten für die Geschäfte der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung herbeizuführen.

Ob dies in einer Gemeinde geschehen soll, das wird

zunächst der autonomen Entschließung der Gemeinde noch den hiefür maßgebenden allgemeinen Gesetzesbestimmungen anheimzugeben sein.

Andererseits ist aber das öffentliche Interesse daran, daß die Aufstellung eines „besonderen Beamten" überall da erfolgt, wo ein wirkliches Bedürfnis dafür vorliegt, so stark beteiligt, daß das eventuelle Einschreiten der Aufsichtsbehörde zugelassen werden muß. Dieses Einschreiten wird zu erfolgen haben, wenn die Besorgung der aus den sozialpolitischen Arbeiterversicherungsgesetzen sich ergebenden Geschäfte entweder wegen des Umfangs der letzteren oder wegen mangelnder Qualifikation durch den Ortsvorsteher ordnungsmäßig nicht erfolgen kann und die Gemeinde gleichwohl aus eigener Entschließung zur Anstellung eines besonderen Beamten nicht schreitet.

Eine derartige Fürsorge der Aufsichtsbehörde für ordentliche Besorgung besonders schwieriger Geschäfte der Gemeindebehörden hat in den bestehenden Gesetzen mehrfache Vorgänge. Es sei hier nur erinnert an die Bestimmungen über die Besorgung des Steuersatzes, der Rechnungsstellung, der Güterbuchführung, des Unterpfandwesens und des Gerichtsvollzieheramts.

Die Fürsorge der Aufsichtsbehörde kann sich aber wie bei den genannten Vorgängen nicht damit begnügen, daß überhaupt ein besonderer Beamter für die hier in Frage stehenden Geschäfte aufgestellt wird. Es ist notwendig, der Aufsichtsbehörde auch die Bestätigung des bestellten besondern Beamten vorzubehalten, um einen Schutz dagegen zu bieten, daß nicht durch Aufstellung nichtbefähigter oder sonst ungeeigneter Persönlichkeiten die Interessen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber und der beteiligten Krankenkassen, Berufungsgenossenschaften und Versicherungsanstalt geschädigt werden.

Von einem solchen Beamten wird eine entsprechende Befähigung zum Verständnis der einschlägigen Gesetze und, da er nicht unbeträchtliche Gelder der Krankenpflegeversicherung, der Gemeindekrankenversicherung und der Invaliditätsversicherungsanstalt zu verwalten hat, finanzielle Zuverlässigkeit verlangt werden müssen.

Von den Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1845 in Betreff der Pfandhilfsbeamten, des Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 1873 in Betreff der Hilfsbeamten für die Güterbuchführung und von den Vorschriften in Betreff der Besorgung der Geschäfte des Steuersatzes und der Rechnungsstellung für die Gemeinden weichen die diesbezüglichen Bestimmungen des Art. 4 des Entwurfs insofern ab, als dieser Beamte nicht ein Hilfsbeamter der Gemeindebehörde, sondern ein selbständiger Gemeindebeamter sein soll, und daß der zu bestätigende eine niedere Dienstprüfung nicht erstanden haben muß.

In vielen Orten wird sich eine geeignete Persönlichkeit finden, welche eine solche Prüfung nicht erstanden hat, oder gleichwohl die erforderliche Qualifikation besitzt und dieses Amt zweckmäßig neben ihrem sonstigen Berufe betreiben kann.

Gerade aber, weil eine Dienstprüfung nicht gefordert wird und in manchen Fällen erst die Erfahrung die Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit des Bestellten ergeben wird, erscheint es angezeigt, nicht nur dem Gemeinderat den Widerruf der Bestellung zu ermöglichen, sondern auch dem Oberamt die Anordnung der Dienstenthebung ohne erschwerende Voraussetzungen und Formen vorzubehalten.

In besonderen Fällen, namentlich bei zeitweiliger Verhinderung des nach Art. 4, 5 aufgestellten Beamten wird für denselben ein Stellvertreter zu bestellen sein, worüber in der Vollzugsverfügung das Erforderliche angeordnet werden wird.

Ein Teil der den Gemeindebehörden obliegenden Geschäfte zum Vollzug der Arbeiterversicherungsgesetze wird auch künftig der kollegialen Behandlung durch die Gemeindeorgane bedürfen. Dies gilt nicht nur von dem Erlaß der in diesen Gesetzen vorgesehenen Ortsstatute (vergl. z. B. §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Art. 1 des Landesgesetzes über die Krankenpflegeversicherung u. s. w. vom 16. Dezember 1888, §§. 134, 137, 138 und 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die landwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung, §. 13 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung), sondern auch von wichtigeren Verwaltungsakten bei der auf den Bezirk einer Gemeinde beschränkten Gemeindekrankenversicherung, von gewissen Entscheidungen der Gemeindebehörde als Aufsichtsbehörde für die Krankenkassen (vergl. §. 18 der Vollzugsverfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 1. Dezember 1883) u. dergl. Solche Gegenstände hat naturgemäß der sonst mit den gleichartigen Geschäften befaßte besondere Beamte für die Arbeiterversicherung zur Beratung der bürgerlichen Kollegien vorzubereiten und es liegt in der Natur der Sache, daß er deshalb zu dieser Beratung zugezogen wird. Eine beschließende Stimme kommt ihm hiebei jedoch nur dann zu, wenn er ohnedies Mitglied des Gemeinderats ist.

Wegen der Verhängung von Strafen und der Zwangsbeitreibung von Versicherungsbeiträgen u. dergl. wird der besondere Beamte, weil diese Verfügungen dem Ortsvorsteher vorbehalten bleiben, entsprechenden Antrag an letzteren zu stellen haben.

Die Verwaltungskosten der Gemeinde-Krankenversicherung und der Krankenpflegeversicherung sind nach dem §. 9 Abs. 3 des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und nach Art. 4 und 9 des Landesgesetzes vom 16. Dezember 1888 von der Amtskorporation oder Gemeinde, welche Träger dieser Versicherung ist, zu bestreiten und darf zu deren Deckung aus der Versicherungskasse nichts entnommen werden. Die Belohnung der beteiligten Beamten wird also, wenn nicht die Amtskorporation denselben auf ihre Rechnung Gebühren ausetzt, von den Gemeinden zu tragen sein, von welchen diese Beamten bestellt sind.

Für die Funktionen der Aufsichtsbehörde über Krankenkassen darf die Gemeindebehörde nichts erheben.

Die den Gemeindebehörden zur Last fallenden Geschäfte für die gesetzliche Unfallversicherung sind von denselben zum größten Teil unentgeltlich zu besorgen, zum Teil sind dafür von den Berufsgenossenschaften Vergütungen zu bezahlen (vergl. Art. 29 des Ausführungsgesetzes zum landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 4. März 1888

und §. 25 Abſ. 4 des Bau-Unfallverſicherungsgeſetzes vom 11. Juli 1887).

Für den Einzug der Beiträge zu der Invaliditäts- und Altersverſicherung einſchließlich der damit zuſammenhängenden Geſchäfte haben die damit betrauten Stellen nach §. 112 des Reichsgeſetzes Gebühren von der Verſicherungsanſtalt zu beanſpruchen, welche von der Landeszentralbehörde feſtzuſetzen ſind.

Hienach werden die Ortsvorſteher beziehungsweiſe beſonderen Beamten nur für einen Teil ihrer Geſchäfte der Arbeiterverſicherung durch Gebühren belohnt. Daß im übrigen die Belohnungen dieſer Beamten als Gemeindebeamter für die fraglichen Geſchäfte von den Gemeindekaſſen zu tragen ſind, verſteht ſich von ſelbſt. Die Belaſtung der Gemeindeorgane mit den fraglichen Geſchäften beruht auf den Beſtimmungen der Reichsgeſetze und Ausführungsgeſetze.

Hienach verſteht ſich auch von ſelbſt, daß, wenn eine Gemeinde der endgiltig feſtgeſtellten Verpflichtung zur Aufſtellung eines „beſonderen Beamten“ nicht nachkommen ſollte, die Belohnung des im Zwangsvollzug einſtweilen vom Oberamt aufzuſtellenden Beamten inſoweit von der Gemeindekaſſe zu tragen wäre, als ſie nicht durch den Gebührenbezug gedeckt wird.

Zu Art. 6.

Im Art. 6 iſt das Beſchwerderecht der Gemeinden und der beteiligten Beamten geregelt. Bei der Bemeſſung der Beſchwerdefriſt war die Dringlichkeit der Fürſorge für eine ununterbrochene gute Beſorgung der fraglichen Geſchäfte zu berückſichtigen.

Zu Art. 7.

In manchen Bezirken iſt für die Krankenverſicherungskaſſen je für mehrere kleinere benachbarte Gemeinden eine gemeinſame örtliche Verwaltungsſtelle errichtet.

Ebenſo wird es unter Umſtänden angehen, auch für die vereinigten örtlichen Geſchäfte der geſamten Arbeiterverſicherung mehrerer Gemeinden einen beſonderen Beamten gemeinſam zu beſtellen. Dabei wird es ſich aber immer nur um eine Ausnahme handeln können. Regel wird es bleiben müſſen, daß, wie die in Frage ſtehenden Geſchäfte ſolche der Organe der einzelnen Gemeinden ſind, ſie auch je von einem innerhalb der Gemeinde befindlichen Gemeindebeamten beſorgt werden. Dies liegt auch vorzugsweiſe im Intereſſe der beteiligten Verſicherten und ihrer Arbeitgeber. Die Ausnahme wird nur dann zugelaſſen werden können, wenn weder das letztere Intereſſe durch zu weite Entfernung vom Amtsſitz des betreffenden Beamten beeinträchtigt wird, noch wegen zu großer Ausdehnung des Amtsbezirks desſelben und der damit eintretenden Erſchwerung der erforderlichen Perſonalkenntnis die ordnungsmäßige Beſorgung der Geſchäfte gefährdet wird.

In ſolchen Fällen wird zwiſchen den beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen ſein, welche ſowohl die Beſtellung des gemeinſamen Beamten, als die Modalitäten der Durchführung dieſer Einrichtung, namentlich die Art und Weiſe der Beſtellung und die Belohnung des zu beſtellenden gemeinſamen Beamten, deſſen Amtsſitz, die Tragung der perſönlichen und ſachlichen Koſten und die Stellvertretung durch die beteiligten Gemeinden zu regeln hat.

Der Inhalt einer ſolchen Uebereinkunft würde ohnedies teilweiſe nach allgemeinen Grundſätzen der Genehmigung der Aufſichtsbehörden bedürfen. Es erſcheint aber notwendig, insbeſondere ſchon für die Vorfrage, ob überhaupt eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu fraglichem Zweck zugelaſſen werden ſoll, und in Verbindung damit über die Zuläſſigkeit des ganzen Inhalts der Vereinbarung eine Entſcheidung der höheren Aufſichtsbehörde, der Kreisregierung, herbeizuführen. Denn es kommt hiebei nicht nur, ja nicht einmal vorwiegend das finanzielle Intereſſe der Gemeinden in Frage, ſondern auch und in beſonderem Maße das Intereſſe der Arbeitgeber und Verſicherten und der Krankenkaſſen, Berufsgenoſſenſchaften und Verſicherungsanſtalten.

Hinſichtlich des Erforderniſſes der oberamtlichen Beſtätigung dieſes beſondern Beamten und der Zuläſſigkeit der Anordnung ſeiner Dienſtenthebung ſollen die allgemeinen Beſtimmungen des Art. 4 Abſ. 2 und Art. 6 Anwendung finden.

Schluß.

Einer beſondern Beſtimmung über das Inkrafttreten dieſes Geſetzes bedarf es nicht, denn durch die Vorſchrift des Art. 1 Abſ. 2 ſoll ſofort eine Lücke des beſtehenden Rechts ausgefüllt werden und die Beſtimmungen der Art. 4 fg. ſollen wenigſtens inſoweit, als es ſich um die Vorbereitung des Vollzugs des Reichsgeſetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersverſicherung handelt, alsbald nach der Verkündung dieſes Geſetzes anwendbar ſein. Im übrigen aber werden die Beſtimmungen dieſes Geſetzes von ſelbſt erſt dann zur praktiſchen Wirkſamkeit gelangen, wenn das Reichsgeſetz vom 22. Juni 1889 in volle Wirkſamkeit geſetzt ſein wird, was nach §. 102 des Reichsgeſetzes Kaiſerlicher Verordnung mit Zuſtimmung des Bundesrats vorbehalten iſt.

Beilage 108.

Ausgegeben den 15. März 1890.

Allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs vom 11. März d. J. gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschluß den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91, nebst Begründung und Anlagen zu derselben mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Beratung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst in der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll

Stuttgart den 11. März 1890.

K. Staatsministerium.
Mittnacht.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

In dem Rechnungsjahr 1890/91 ist der Bau der nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1889, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91 (Regierungs-Blatt S. 197), herzustellenden Eisenbahnstrecke von Hanau über Klein-Engstingen nach Münsingen in Angriff zu nehmen und es werden hiefür bestimmt . . . . 2 530 000 ℳ

Mit der Ausführung ist vorzugehen, wenn von den Beteiligten die Erstattung der Kosten der Vorarbeiten und der auf 210 000 ℳ veranschlagten Kosten für den dauernd erforderlichen Grund und Boden übernommen und der vorübergehend erforderliche Grund und Boden zur Benützung für die Zeit des Bedürfnisses kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Art. 2.

Eine Eisenbahn ist herzustellen von der Eisenbahnstation Waldenburg nach Künzelsau.

Hiefür kommen in Verwendung . . 1 030 000 ℳ

Mit der Ausführung ist vorzugehen, wenn von der Stadtgemeinde Künzelsau und den durch sie vertretenen weiteren Beteiligten die Erstattung der auf 120 000 ℳ veranschlagten Kosten für den dauernd erforderlichen Grund und Boden übernommen und der vorübergehend erforderliche Grund und Boden zur Benützung für die Zeit des Bedürfnisses kostenfrei zur Verfügung gestellt, sowie ein einmaliger Zuschuß zu den Baukosten von 20 000 ℳ geleistet wird.

Art. 3.

Für Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Bahnen werden 1 030 000 ℳ bestimmt, und zwar:

1) für die Herstellung eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Bietigheim-Jagstfeld mit Erweiterung der

Zwischenstationen dieser Strecke und mit gleichzeitiger Ausführung eines Rangierbahnhofs bei Heilbronn als erste Rate . . . . . 250 000 ℳ,

2) für die Erweiterung und Verbesserung der Verladegeleise und Einrichtungen für den Stückgüterverkehr auf dem Bahnhof Stuttgart . . . 380 000 ℳ,

3) für die Vergrößerung der Zentralwagenwerkstätte Cannstatt als erste Rate . . . . . 400 000 ℳ

Art. 4.

Für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen werden . . . . . 5 850 000 ℳ
und für die Ausstattung der Personenzüge mit der Westinghouse-Bremse . . 250 000 „
zusammen 6 100 000 ℳ
bestimmt.

Art. 5.

Vorarbeiten sind auszuführen und es kommen hiefür in Verwendung

a) zu einer direkten Verbindungsbahn zwischen Untertürkheim und Zuffenhausen . 20 000 ℳ,
zu einer direkten Verbindungsbahn zwischen Zuffenhausen und der Eisenbahnstation Hasenberg und für die Erweiterung der letzteren Station . . 10 000 „,

b) für ein zweites Geleise auf der Bahnstrecke Hasenberg-Böblingen . 10 000 „.
zusammen 40 000 ℳ

Art. 6.

An den Kosten der in Art. 3 bezeichneten Bauten sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der Gebäude sowie für die Grundflächen der Stationen wie bisher von der Grundstocksverwaltung zu bestreiten.

Aus verfügbaren Mitteln der Restverwaltung werden bestimmt

für die Bahn von Honau nach Münsingen ein Beitrag zu den in Art. 1 vorgesehenen Kosten von 2 500 000 ℳ,

für die Bahn von Waldenburg nach Künzelsau ein Beitrag zu den in Art. 2 vorgesehenen Kosten von 330 000 ℳ,

für die nach Art. 5 auszuführenden Vorarbeiten 40 000 ℳ

Zur Deckung des weiteren Bedarfs nach Art. 1—4 sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben . . . . .

Begründung.

Zu Art. 1.

Durch Art. 2 Ziff. 2 des Baukreditgesetzes vom 28. Juni 1889 wurde der Bau einer Eisenbahn von Reutlingen über Pfullingen, Honau und Klein-Engstingen nach Münsingen verabschiedet und zunächst die Strecke von Reutlingen bis Honau zur alsbaldigen Ausführung bestimmt. Inzwischen sind für die Fortsetzung dieser Teilstrecke bis Münsingen Vorarbeiten vorgenommen worden, auf deren Grund ein vollständiges generelles Projekt nebst Kostenvoranschlag bearbeitet worden ist.

Ueber das aufgestellte Projekt ist in technischer Beziehung Folgendes anzuführen:

Nachdem beschlossen ist, daß die Bahnstrecke Reutlingen-Honau nach der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung gebaut werden soll, konnte für die Fortsetzung der Bahn nach Münsingen ein anderes Bahnsystem nicht in Betracht kommen. Ebenso erscheint es begründet, für die Strecke Honau-Münsingen die normale Spurweite, welche für die Strecke Reutlingen-Honau angenommen ist, beizubehalten. Die Annahme der Schmalspur erschien schon aus dem Grunde unthunlich, weil bei der späteren Weiterführung der Bahn bis zur Donaubahn diese Verbindungsbahn zwischen der oberen Neckarbahn und der Donaubahn auch dem Durchgangsverkehr, wenn auch in beschränktem Umfang, zu dienen haben wird.

Bezüglich der Führung der Trace ist zunächst vorauszuschicken, daß untersucht worden ist, ob die Benützung bestehender Straßen zur Schienenauflage möglich ist. Für den Aufstieg von Honau auf die Albhöhe hätte die Inanspruchnahme der alten Straße dann in Frage kommen können, wenn für die Zahnradstrecke die Maximalsteigung 1 : 5 gewählt worden wäre. Die Leistungsfähigkeit einer Zahnradbahn mit der Steigung 1 : 5 würde für die vorliegenden Verhältnisse nicht ausreichend sein, und es ist deshalb die Anwendung einer Steigung 1 : 10, bei welcher eine Lokomotive, nach dem gemischten System für Zahnstangen und Adhäsionsbetrieb mit einem Dienstgewicht von 36 bis

40 Tonnen gebaut, eine Laſt von etwa 90 Tonnen zu befördern vermag, vorgeſehen. Mit der Beibehaltung der Steigung von 1 : 10 war die Benützung der alten Straße ausgeſchloſſen. Aber auch die Inanſpruchnahme der neuen Straße iſt unthunlich; die Steigung derſelben beträgt nur 7 % (1 : 14) an der ſteilſten Stelle. Die Straße erreicht daher die Höhe nur mittels einer großen Serpentine, welche zur Benützung für die Zahnradbahn nicht geeignet iſt. Bei der Benützung der neuen Straße zur Bahnanlage würde die Anlage eines Tunnels notwendig werden. Die zwiſchen Engſtingen und Münſingen beſtehenden Verbindungswege ſind für eine Bahnanlage völlig ungeeignet. Die Froge der Straßenbenützung iſt daher unbedingt zu verneinen.

Von der Zahnradſtrecke abgeſehen weicht die in Vorſchlag kommende Trace für die Lokolbahn nicht erheblich von der früheren Trace für eine Hauptbahn ab. Die vorkommenden Abweichungen waren bedingt durch die veränderten Anforderungen, welche an eine Lokalbahn gegenüber einer Hauptbahn hinſichtlich des möglichſt geringen Koſtenaufwands und der Rückſichtnahme auf die Intereſſen des Lokalverkehrs durch möglichſt günſtige Situierung der Stationen u. ſ. w geſtellt werden. Für die Strecke Gomadingen-Münſingen kamen zwei Varianten in Froge, und zwar die zur Ausführung vorgeſchlagene dem Lauterthal entlang bis Marbach und dann durch das Dolderbachthal und Baumthal bis Münſingen, und diejenige über Steingebronn und Dottingen nach Münſingen. Die erſtere geſtattet, da keine Terroinſchwierigkeiten zu überwinden ſind, einen ganz geringen Bouaufwand, trägt den berechtigten Intereſſen des Lauterthals (mit den Ortſchoften Dapfen, Waſſerſtetten und nomentlich Buttenhauſen) Rechnung und durchſchneidet einen größeren Waldkomplex (Revier Grafeneck), von welchem ous auf Station Marbach vorausſichtlich Holztransporte der Bahn übergeben werden.

Bei der Variante über Steingebroun und Dottingen wären erhebliche Terrainſchwierigkeiten mit ungünſtigen Steigungsoerhältniſſen und großen Koſten zu überwinden geweſen. Es würde die Bahnlinie allerdings dem Baſaltbruch Eiſenrüttel bei Dottingen näher gebracht, bliebe aber immer noch in ſolcher Entfernung und es wäre der Unterſchied in der Höhenlage immer noch ſo groß, daß vorausſichtlich nur ein kleiner Teil der Steintransporte der neuen Bahn zugutekäme, und der größere Teil der Uracher Bahn verbleiben würde. Es iſt daher nicht anzunehmen, daß der Mehraufwand on Baukoſten eine Ausgleichung durch die Mehreinnahmen für Steintransporte finden würde. Bei dieſer Sochloge wurde daoon Umgang genommen, dieſe Variante weiter zu bearbeiten.

Das vorliegende unter den entwickelten Geſichtspunkten ausgearbeitete Projekt geſtaltet ſich nun, wie folgt:

Hinter der Station Honau, 525 m (Anlage 1), der vorläufigen Endſtation der Echazthalbohn beginnt die Zahnradſtrecke zunächſt mit einer Uebergongskurve. Die Bahn zieht ſich in der Steigung von 1 : 10 an dem ſteilen Thalhang, die neue Straße rechts taſſend, bis auf die Albhöhe hin, woſelbſt am höchſten Punkt, bei Beginn des neben der Staatsſtraße zum bequemen Beſuche des Lichtenſteins anzulegenden Haltepunkts, die Zahnradſtrecke endigt. Der Haltepunkt Lichtenſtein liegt in der Höhe von 704 m. Von hier aus ſenkt ſich die Bahn, eine kleine im Intereſſe der Koſtenerſparnis geplante Gegenſteigung überwindend, bis auf Bahnhof Groß- und Klein-Engſtingen in der Höhe oon 690,₈ m. Nach dem Verloſſen des Bahnhofs Engſtingen tritt die Bahn bald in das Kohlſtetter Thal ein und erreicht die Haltеſtelle Kohlſtetten in der Höhe von 675,₀ m. Von hier fällt die Linie dem Lauterthal zu, überſchreitet in Offenhauſen die Lauter etwa 100 m vom Urſprung entfernt mittelſt einer 12,₀ m weiten Brücke und gewinnt in der Höhe von 662,₀ m den Haltepunkt Offenhauſen dicht neben dem Geſtütshof. Die Bohn verbleibt nun im Thal der Lauter, welche unterhalb Offenhauſen auf eine Länge von etwo 100 m zu verlegen iſt. Dicht vor Gomadingen ſoll der Bahnhof Gomodingen in der Höhe von 658 m über dem Meer angelegt werden. Nach Paſſierung der Ortsſtroße in Gomadingen im Niveau bleibt die Linie auf dem rechten Ufer der Lauter, überſchreitet bei der Markungsgrenze den Fluß zum zweiteumal, um bis Morbach die linke Thalſeite nicht mehr zu verlaſſen. Dicht beim Geſtütshof Marbach wird die Tholſtraße zweimal im Niveau paſſiert, worauf nach Ueberſchreitung des Dolderbachs kurz vor ſeiner Einmündung in die Lauter die für den Geſtütshof und das untere Lauterthal beſtimmte Station Marbach in der Höhe von 646,₀ m erreicht wird. Von hier ab folgt die Bahn dem Laufe des Dolderbachs, das auf der Höhe liegende Schloß Grafeneck rechts laſſend, bis zu deſſen Urſprung, tritt dann in ein Trockenthot, dos ſogenonnte Baumthal ein und endigt in der Höhe von 705 m, dem höchſten Punkte der Bahn (1 m höher ats der Haltepunkt Lichtenſtein), mit dem Endbahnhof Münſingen.

Die Geſomtlänge der Bahn vom Ende des Bohnhofs Honau bis Ende des Bahnhofs Münſingen beträgt 23,₃₃ km, wooon auf die Zahnradſtrecke Honau-Lichtenſtein 2,₀₀ km, auf die Strecke Lichtenſtein-Münſingen 21,₃₃ km entfallen. Es liegen 47 % in der Geraden, 53 % in der Kurve. Der kleinſte Krümmungshalbmeſſer beträgt auf der Zahnradſtrecke 280 m, auf der Adhäſionsſtrecke 300 m. In der Horizontalen befinden ſich 13,₃ %, in der Steigung, beziehungsweiſe im Gefäll 86,₇ %, die ſtärkſte Steigung beträgt auf der Zahnradſtrecke 1 : 10, auf der Adhäſionsſtrecke 1 : 60.

Im Intereſſe der Koſtenerſparnis ſind die Dimenſionen des Bahnkörpers im Einſchnitt und in der Auffüllung auf ein möglichſt geringes Maß reduziert. Umfangreiche Erdarbeiten kommen nur auf der Strecke Honau-Lichtenſtein beim Albaufſtieg vor. Vorausſichtlich wird in dieſen Einſchnitten oortreffliches Moteriat für die Bettung der neuen Bahn und der Strecke Reutlingen-Honau gewonnen werden können. Auch die Einſchnitte zwiſchen Marbach und Münſingen werden gutes Bettungsmaterial liefern. Außer den beiden Lauterbrücken kommen größere Kunſtbauten auf der ganzen Strecke nicht vor.

Was den Oberbau anbelangt, ſo wurde wie für die Teilſtrecke Reutlingen-Honau das Querſchwellenſyſtem gewählt. Ebenſo ſollen, da die ſchweren Lokomotiven nach gemiſchtem Syſtem mit einem Achsdruck bis 14 Tonnen

bis Münsingen durchlaufen sollen, die U-Profil-Schienen der Hauptbahn zur Verwendung gelangen. Für den Albaufstieg von Honau-Lichtenstein sollen eiserne Querschwellen und die verbesserte Riggenbach'sche Zahnstange zu Verwendung gelangen, während für die Adhäsionsstrecke Lichtenstein-Münsingen der hohen Eisenpreise wegen forchene Querschwellen vorgesehen sind.

Stationsanlagen sind vorgesehen, wie schon in der Beschreibung der Trace angeführt ist, die Bahnhöfe Engstingen, Gomadingen, Marbach und Münsingen, die Haltestelle Kohlstetten und die Haltepunkte Lichtenstein und Offenhausen. Auf dem Haltepunkt Lichtenstein soll ein Wärterhaus mit einer angebauten Halle für die Passagiere ausgeführt werden, da hier schon der Aufsicht über die Zahnradstrecke wegen die Aufstellung eines Wärters nicht zu vermeiden ist. Auf dem Haltepunkt Offenhausen ist nur die Ausführung eines kleinen Perrons geplant; die Billetabgabe kann in der benachbarten Wirtschaft erfolgen. Die Haltestelle Kohlstetten und die Bahnhöfe Engstingen, Gomadingen, Marbach und Münsingen sollen für den Güterverkehr eingerichtet, im allgemeinen aber und namentlich auch hinsichtlich der Geleiseanlagen so einfach als möglich ausgestattet werden. Geleiseanlagen von einigem Umfang sind nur auf der vorläufigen Endstation Münsingen vorgesehen. Die Hochbauten sollen solid, aber möglichst einfach hergestellt werden.

Da die Bewachung der Bahnstrecke nicht nötig ist, so ist die Ausführung von Bahnwärterhäusern nicht beabsichtigt.

Die Betriebsmittel anlangend, so ist beabsichtigt, schwere 3fach gekuppelte Tendermaschinen nach gemischtem System (für Zahnrad und Adhäsion) konstruiert mit einem Dienstgewicht bis zu 40 Tonnen anzuschaffen, welche an der Spitze des Zugs die ganze Strecke Reutlingen-Münsingen durchfahren und auf der Zahnradstrecke noch 90 Tonnen zu befördern im Stande sind, so daß nötigenfalls auf dieser Strecke mit 2 Lokomotiven nahezu dieselbe Leistung zu erzielen ist, wie auf der Adhäsionsstrecke 1 : 45 mit 1 Maschine. Im Ueberschlag für die Echazbahn ist die Beschaffung von 2 Lokomotiven aufgenommen. Für die Weiterführung der Bahn wurde die Anschaffung von 2 weiteren Maschinen vorgesehen, so daß also für den Betrieb 4 Lokomotiven zur Verfügung stehen würden.

Zu Lasten der Strecke Honau-Münsingen sollen weiter angeschafft werden:

2 Personenwagen II. und III. Klasse,
2 desgl. III. Klasse,
2 Gepäckwagen mit Posteinrichtung,
2 offene Güterwagen,
4 bedeckte Güterwagen, wovon 2 mit Bremseinrichtung für die Zahnradbahn, und endlich
1 Schneepflug.

Der Aufwand für die Betriebsmittel ist im Voranschlag mit . . . . . 180 000 ℳ eingestellt.

Da die Erstellung der Zahnradstrecke Honau-Lichtenstein die Ausführung großer Erdarbeiten erfordert, deren Vergebung voraussichtlich vor der Veraccordierung der Bauarbeiten auf der Adhäsionsstrecke zu erfolgen hat, und im Interesse einer richtigen Beurteilung der kilometrischen Baukosten, sind getrennte generelle Voranschläge für die beiden Teilstrecken aufgestellt worden. Gegenüber den früheren Berechnungen haben infolge der gegenwärtigen sehr hohen Eisenpreise, welche den Berechnungen zu Grund gelegt werden mußten, die Baukosten bei den Positionen Oberbau und Betriebsmittel eine beträchtliche Steigerung erfahren. Gleichwohl und trotz der Verlängerung der Linie um einige Kilometer ist es möglich geworden, durch entsprechende Wahl der Trace namentlich beim Albaufstieg auf Grund der ausgeführten Probschlitze die Kosten insbesondere bei den Positionen Erdarbeiten und Futtermauern so zu ermäßigen, daß die Gesamtkosten für die Strecke Honau-Münsingen noch etwa 70 000 ℳ unter der früheren Schätzung von 2 811 000 ℳ bleiben. Es betragen nämlich:

1) die Baukosten für die 2,05 km lange Zahnradstrecke Honau-Lichtenstein samt der zu 20 000 ℳ veranschlagten Grunderwerbung 790 000 ℳ

oder für das Kilometer rund 390 000 ℳ; ohne Grunderwerbung 770 000 ℳ;

2) die Baukosten für die 21,35 km lange Adhäsionsstrecke Lichtenstein-Münsingen 1 950 000 ℳ samt der zu 190 000 ℳ geschätzten Grunderwerbung

oder für das Kilometer rund 91 300 ℳ; ohne Grunderwerbung 1 760 000 ℳ

Die Gesamtbaukosten für die ganze Strecke Honau-Münsingen betragen sonach samt Grunderwerbung und den Kosten für die Betriebsmittel 2 740 000 ℳ, worunter für die Grunderwerbung im ganzen 210 000 ℳ begriffen sind.

In Beziehung auf die Aufstellung einer Rentabilitätsberechnung ist Folgendes zu bemerken:

Da für die ganze Bahn Reutlingen-Honau-Münsingen ein einheitlicher und durchgehender Betrieb in Aussicht genommen werden muß, so ist es unthunlich, für die Teilstrecke Honau-Münsingen eine besondere Rentabilitätsberechnung aufzustellen. Diese Berechnung kann nur für die einheitlich zu betreibende Gesamtstrecke Reutlingen-Münsingen erfolgen. Nachdem für die früher schon beschlossene Teilstrecke Reutlingen-Honau in der Begründung zum Bau-, kreditgesetzesentwurf für 1889/91

— Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1889, I. Beil.-Bd. Beil. 27 —

auf den von Pleßner gegebenen Grundlagen eine detaillierte Berechnung der für diese Teilstrecke mutmaßlich zu erwartenden Einnahmen gegeben worden ist, kann für die Gesamtstrecke Reutlingen-Münsingen das abgekürzte Pleßner'sche Verfahren angewendet werden, nach welchem aus der kommerziellen Bevölkerung des Bahngebiets unmittelbar auf die zu erwartende Größe der Gesamteinnahme geschlossen wird.

Nach den bei den verschiedenen im Betriebe stehenden Lokalbahnen gesammelten Erfahrungen hängen die Gesamteinnahmen einer Bahn außer von der Dichtigkeit der Bevölkerung des von der Bahn durchzogenen Landesteils wesentlich auch von dem Charakter seiner Erwerbsthätigkeit ab und bewegen sich in Gegenden mit überwiegendem oder ausschließlich landwirtschaftlichem Betrieb in der Höhe von 3 ℳ 50 Pf. bis 4 ℳ 50 Pf. auf den Kopf der kommerziellen Bevölkerung; sie erhöhen sich auf ungefähr 5 ℳ,

wa zu Ackerbau und Viehzucht noch einiger Gewerbefleiß und Handel hinzutritt, und erreichen die Höhe von 5 bis 6½ ℳ in induſtriereicheren Gegenden.

Für die Echazbahn ſind die mutmaßlichen Geſamteinnahmen für eine kommerzielle Bevölkerung von 20 469 Einwohnern auf rund 84 000 ℳ oder 4 ℳ 10 Pf. für den Kopf der Bevölkerung berechnet worden. Bei dem abgekürzten Pleßner'ſchen Verfahren iſt aber das induſtriell vorgeſchrittenere Echazthal und das vorwiegend auf Landwirtſchaft angewieſene Albplateau auseinanderzuhalten. Die kommerzielle Bevölkerung für die ganze Bahn Reutlingen-Honau-Münſingen beträgt nach den angeſtellten Erhebungen 36 500 Köpfe, wovon auf das Echazthal 18 000, auf das Albplateau 18 500 entfallen.

Auf der Grundlage des abgekürzten Pleßner'ſchen Verfahrens darf für das Echazthal eine Geſamteinnahme von 5½ ℳ pro Kopf der kommerziellen Bevölkerung in Rechnung geſtellt werden, für das Albplateau eine ſolche von 3½—4 ℳ Bei dem verhältnismäßig geringeren Bodenertrag des Albplateaus wird, um für Zwecke der Rentabilitätsberechnung ſicher zu gehen, für die kommerzielle Bevölkerung des Albplateaus der niedrigere Satz von 3½ ℳ zu Grund gelegt werden müſſen. Unter dieſen Vorausſetzungen berechnet ſich die Geſamteinnahme für die Bahn Reutlingen-Honau-Münſingen auf

$$18\,000 \times 5{,}5 + 18\,500 \times 3{,}5 = 163\,750 \text{ ℳ}$$

Die Betriebskoſten können nach den zu befördernden Zügen berechnet werden. Bei der Annahme, daß täglich 4 Züge in jeder Richtung geführt werden, ergeben ſich für die Bahn Reutlingen-Honau-Münſingen mit rund 34,5 km Länge 4 . 2 . 34,5 . 365 = 100 740 Zugskilometer. Bei einem den vorliegenden Erfahrungen entſprechenden Satz von 1 174 ℳ Betriebsausgaben (einſchließlich der Erneuerungskaſten) für das Zugskilometer berechnen ſich hieraus die Betriebsausgaben der Bahn auf rund 118 270 ℳ Es betragen hienach die mutmaßlichen

Einnahmen	163 750 ℳ
Ausgaben	118 270 „
der Betriebsüberſchuß	45 480 ℳ

oder rund 45 500 ℳ

Dieſer Reinertrag reicht bei einem Zinsfuß von 3,5 Prozent zur Verzinſung eines Baukapitals von 1 300 000 ℳ, von welchen 1 236 000 ℳ ſchon durch Art. 2 Ziff. 2 des Geſetzes vom 28. Juni 1889 (vergl. mit Art. 5 Abſ. 3 desſelben Geſetzes) zur Beſtreitung aus Anlehensmitteln bereits verwilligt ſind und der Reſt ebenſo zu behandeln wäre.

Der geſamte Bauaufwand beträgt ohne die Koſten der Grunderwerbung für die Strecke

Reutlingen-Hanau	1 236 000 ℳ
Honau-Münſingen	2 530 000 „
zuſammen	3 766 000 ℳ

Hievon bleiben 2 466 000 ℳ oder rund 2 500 000 ℳ bei dem berechneten Reinertrag ohne Verzinſung.

Die K. Regierung ſchlägt vor, dieſen Betrag nach Maßgabe der Grundſätze, welche in der Begründung des Art. 2 des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Beſchaffung von Geldmitteln für den Eiſenbahnbau ſowie für außerordentliche Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91 dargelegt ſind, auf verfügbare Mittel der Reſtverwaltung zu verweiſen.

Verh. der Kam. d. Abg. von 1889, I. Beil.-Bd. S. 54 und 165,

zu vergl. auch Verh. der Kam. d. Abg. von 1889, II. Prot.-Bd. S. 919;

Verh. der Kam. d. Standesh. von 1889, Beil.-Bd S. 116, Prot.-Bd. S. 198.

Die Intereſſenten an der Strecke Hanau-Münſingen haben die Erſtattung der Grunderwerbungskoſten, welche ihnen durch das Geſetz auferlegt werden ſoll, vorläufig zugeſagt; ein Vertrag iſt indeſſen noch nicht abgeſchloſſen.

Die Koſten der Vorarbeiten für die Bahnſtrecke Hanau-Münſingen, zu deren Tragung ſich die Gemeinden Kohlſtetten, Gomadingen und Münſingen verbindlich gemacht haben, ſind den Beteiligten gleichfalls durch das Geſetz aufzuerlegen.

Der Beitrag der Beteiligten zum Bahnbau Reutlingen-Münſingen wird im ganzen 474 000 ℳ, — 264 000 ℳ für Reutlingen-Hanau, 210 000 ℳ für Honau-Münſingen — betragen. Dazu kommt noch der Erſatz der Koſten der Vorarbeiten im Betrage von rund 9 600 ℳ, und zwar 5 900 ℳ für Reutlingen-Hanau und 3 700 ℳ für Honau-Münſingen. Eine weitere Belaſtung derſelben iſt nach Anſicht der K. Regierung mit Rückſicht auf die immerhin beſchränktere Leiſtungsfähigkeit der Albgemeinden nicht angängig.

Was die etwaige Fortſetzung der Bahn von Münſingen an die Donaubahn betrifft, ſo würde die Weiterführung durch das Schmiechenthal nach Schelklingen den Vorteil der kürzeſten Linie und des geringſten Bauaufwandes bieten. Der Anſchluß in Schelklingen würde für den ſüdweſtlichen Teil des Albplateaus insbeſondere die kürzeſte Verbindung mit Ulm, einem der bedeutendſten Verkehrsſammelpunkte des Landes herſtellen und vielleicht auch geeignet ſein, die lokale Verbindungsbahn an den Maſſentransporten der Zementinduſtrie des Schmiechen- und Blauthals zu beteiligen. Jedenfalls wird aber auch dieſe weitere Fortſetzung der Bahn über das Albplateau nur mit namhaften Opfern des Staats und der Intereſſenten möglich ſein.

Zu Art. 2.

Eiſenbahn von Waldenburg nach Künzelsau.

Schon in der Begründung zu Art. 2 des Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die Beſchaffung von Geldmitteln für den Eiſenbahnbau u. ſ. w. für 1889/91, iſt erwähnt, daß nach Anſicht der K. Regierung die Beſtrebungen von Künzelsau um einen Anſchluß an die Kocherbahn Berückſichtigung verdienen und daß die Vorarbeiten für eine Bahn von Waldenburg nach Künzelsau im Gang ſeien. Es wurde von der K. Regierung in Ausſicht geſtellt, wenn das Ergebnis des Staatshaushalts im Jahre 1888/89 die Möglichkeit ſchaffe, die für die genannte Bahn vom Staat ohne Ausſicht auf einen Zinſenertrag aufzubringenden Mittel der allgemeinen Reſtverwaltung zu entnehmen und für den Fall, daß auch die Intereſſenten die ihnen anzuſinnenden

Digitized by Google

Leiſtungen aufbringen, dem im Winter 1889/90 tagenden Landtag Anträge wegen Ausführung der bezeichneten Bahnſtrecke zu unterbreiten.

Die Vorarbeiten für die Bahn wurden im Frühjahr 1889 aufgenommen und im Sommer desſelben Jahres zu Ende geführt. Nach deren Ergebnis iſt ein generelles Projekt und ein Voranſchlag für eine nach der Bahnordnung für deutſche Bahnen untergeordneter Bedeutung zu bauende und zu betreibende Bahn mit normaler Spurweite gefertigt worden.

Die K. Regierung befürwortet jetzt die Ausführung dieſes Projekts, nachdem die Intereſſenten die ihnen angeſonnenen Leiſtungen übernommen haben.

Ueber das Projekt iſt in techniſcher Beziehung Folgendes anzuführen:

Wahl des Bahnſyſtems und der Spurweite.

Bei der Wahl des Bahnſyſtems war zu unterſuchen, ob die Bahn von Waldenburg nach Künzelsau mit Rückſicht auf eine ſpätere Fortſetzung nach Mergentheim als Hauptbahn auszuführen wäre. Dieſe Frage iſt zu verneinen. Die Ueberſchreitung der tief eingeſchnittenen Thäler, ſo namentlich des Kocher- und Jagſtthals, bietet der Herſtellung einer Hauptbahn, bei welcher ſtärkere Steigungen als 1 : 40 ausgeſchloſſen ſind, ſo große techniſche Schwierigkeiten, daß die Baukoſten ſich auf 250 000—300 000 ℳ für das Kilometer, alſo für die Strecke Waldenburg-Künzelsau auf etwa 3,5—4 Millionen ℳ belaufen würden. Der zu erwartende Verkehr wird kaum je eine ſolche Bedeutung erlangen, daß der Aufwand für eine Hauptbahn gerechtfertigt wäre.

Anlangend die Spurweite, ſo iſt zu bemerken, daß bei der geringen Länge der Bahn die Koſten des Umladens bei der Wahl der Schmalſpur in einem ungünſtigen Verhältnis zu den Koſten des Transports ſtehen. Von ausſchlaggebender Bedeutung iſt aber die Thatſache, daß die Benützung der Staatsſtraße von Waldenburg nach Künzelsau zur Schienenauflage auch bei der Wahl der Schmalſpur unmöglich iſt und daß die Koſten der Erdarbeiten überhaupt gering ſind und bei Annahme der Spur von 1 m keine erhebliche Ermäßigung erfahren können. Laſſen ſich durch die Wahl der ſchmalen Spurweite bei den vorliegenden örtlichen Verhältniſſen keine Erſparniſſe in ſolchem Betrage erzielen, daß eine Ausgleichung für die Koſten des Umladens und den Verzicht des Uebergangs der Betriebsmittel der Hauptbahn auf die Nebenbahn geboten wäre, ſo wird die Annahme der Normalſpur als begründet erſcheinen.

Allgemeine Lage der Bahn. Begründung der Trace. Stationsanlagen.

Bezüglich der Führung der Trace iſt zunächſt die Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, ob die beſtehende Staatsſtraße von Künzelsau nach Waldenburg für die Schienenauflage benützt werden kann. Nach den gemachten Aufnahmen kommen wiederholt Steigungen bis zu 6 % auf größere Längen vor, ſo daß die Anwendung der Zahnſtange an mehreren Stellen geboten wäre. Die Benützung der Straße zur Schienenauflage iſt daher als ausgeſchloſſen zu betrachten und es wurde demzufolge das Projekt der Bahn mit eigenem Bahnkörper ausgearbeitet.

Das Projekt, wie es in der beigegebenen Ueberſichtskarte (Anlage 2) mit Längenprofil dargeſtellt iſt, geſtaltet ſich wie folgt:

Die Abzweigung der Bahn geſchieht am öſtlichen Ende des Bahnhofs Waldenburg (350,2 m). Es iſt vorausgeſetzt, daß die Lokalbahnzüge für die Regel dem Verwaltungsgebäude gegenüber an- und abfahren. Ein Geleiſeanſchluß an die Hauptbahn, welcher in der Regel nur dem Güterverkehr zu dienen hat, iſt vorgeſehen. Nach dem Verlaſſen des Bahnhofs Waldenburg kreuzt die Bahn die Straße nach Heſſelbronn, woſelbſt für einen Haltepunkt eine Horizontale von 75 m angenommen iſt, paſſiert hinter Heſſelbronn die Waſſerſcheide und ſenkt ſich von hier ins Kupferthal, um in der Höhe von 333,5 m den Bahnhof Kupferzell zu erreichen. Die Lage des letzteren iſt zwiſchen der Staatsſtraße und der Oetsſtraße gegen Belzhag angenommen. Hinter der Station überſchreitet die Bahn die Kupfer, paſſiert die Staatsſtraße nach Künzelsau im Niveau und tritt in das Lindenbachthal ein, um bei Kubach die Waſſerſcheide zwiſchen Kupfer und Kocher in der Höhe von 376 m zu überſchreiten. Der höchſte Punkt der Bahn liegt alſo 25,5 m über dem Bahnhof Waldenburg. Von der Höhe bei Kubach fällt die Bahn raſch in das Künsbachthal und erreicht die für Haag und Künsbach gemeinſchaftliche Haltſtelle in der Höhe von 348,5 m. Die Linie folgt alsdann dem Lauf des Künsbachs bis dicht vor Künzelsau, überſchreitet hier den Bach und endigt nach Ueberführung der neuen Staatsſtraße mit der Station Künzelsau in der Meereshöhe von 223,0 m.

Die ganze Länge der Bahn beträgt 12,45 km.

Krümmungs- und Steigungsverhältniſſe.

Es liegen 48,6 % in der Geraden, 51,4 % in der Kurve. Der kleinſte Krümmungshalbmeſſer beträgt 180 m. In der Horizontalen befinden ſich 15,72 %, in der Steigung bezw. im Gefälle 83,81 %. Die ſtärkſte Steigung beträgt 1 : 26,5 auf eine Länge von 1675,5 m.

Unter- und Oberbau; Hochbauten.

Größere Erdarbeiten kommen nicht vor. Die Dimenſionen des Bahnkörpers im Einſchnitt und in der Auffüllung ſind auf das geringſte Maß reduziert worden. An Kunſtbauten von einiger Bedeutung ſind zu nennen: die 16 m weite Brücke über die Kupfer und die Brücke für die Ueberführung der Staatsſtraße bei Künzelsau; letztere iſt für eine dappelſpurige Bahnanlage angenommen, um einer etwaigen ſpäteren Einführung einer Kocherthalbahn keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Für den Oberbau iſt angeſichts der ſtarken Steigung 1 : 26,5, welche die Anwendung von ſchweren Maſchinen bedingt, das Oberbauſyſtem der Hauptbahn mit Verwendung hölzerner Querſchwellen vorgeſehen.

Die Hochbauten ſollen ſolid, aber ſo einfach als möglich hergeſtellt werden. Auf dem Haltepunkt Heſſelbronn ſoll nur ein kleiner Perron zur Ausführung kommen. Für

Kupferzell, Haag und Künzelsau ist die Einrichtung des Güteroerkehrs vorgesehen. Nur auf der vorläufigen Endstation Künzelsau sind größere Anlagen in Aussicht genommen. Die Ausführung von Wärternhäusern ist nicht beabsichtigt.

Die Baukosten betragen nach dem generellen Voranschlag einschließlich der Kosten für Grunderwerbung und für Betriebsmittel 1 170 000 ℳ oder für das Kilometer rund 94 000 ℳ, ohne Grunderwerbung 1 050 000 ℳ oder für das Kilometer rund 84 400 ℳ

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse der durch die Bahn Waldenburg-Künzelsau berührten Gegend und über das Bedürfnis der Anlage dieser Bahn ist im Anschluß an eine von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel gegebene Darstellung Folgendes anzuführen.

Der Bezirk, welcher durch den Bau einer Bahn von Waldenburg nach Künzelsau in den Eisenbahnverkehr hereingezogen werden soll, begreift ganz oder teilweise in sich die Orte der sogenannten Kupferzeller oder Gaisbacher Ebene, die Orte des Kocherthals von Döttingen, 12 km oberhalb, bis Weißbach, 9,4 km unterhalb der Oberamtsstadt Künzelsau gelegen, eine Anzahl der auf der Höhe zwischen Kocher- und Jagstthal gelegenen Orte des Oberamtsbezirks Künzelsau von Crispenhofen im Westen bis Ritzenhausen im Osten des Oberamtsbezirks, wozu noch einige Orte kommen, welche in den von dieser Höhe gegen Kocher und Jagst sich hinunterziehenden Thälern liegen, sowie einige im Jagstthal gelegene Orte. Das Verkehrsgebiet umfaßt vom Oberamt Künzelsau 68 Orte mit 16 715 Einwohnern, vom Oberamt Oehringen 25 Orte mit 5 050 Einwohnern und vom Oberamt Gerabronn 2 Orte mit 362 Einwohnern, zusammen 95 Orte (Wohnplätze) mit 22 127 Einwohnern.

Ueber die landwirtschaftlichen Verhältnisse der von der Bahn berührten Gegend ist den Oberamtsbeschreibungen von Künzelsau (1883) und Oehringen (1865), sowie den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde Folgendes zu entnehmen:

Auf der Kupferzeller Ebene steht die Landwirtschaft auf einer blühenden Stufe, in umsichtigem Betrieb und liefert sehr gute Erträge. Der Verkauf von Dinkel, Weizen, Gerste, Roggen und Kartoffeln nach außen, besonders auf den Haller, Oehringer, Heilbronner Fruchtschrannen ist bedeutend. Viel gebaut und ausgeführt wird Reps; Flachs- und Hanfbau ist in Gaisbach ziemlich beträchtlich, auch Gartenbau und Handel mit Küchengewächsen nicht unbedeutend. Auch Hopfen wird mit gutem Erfolg gebaut. Der Wiesenbau und der Futterhandel sind ebenfalls ziemlich ausgedehnt. Die Höhe zwischen Kocher und Jagst ist mittelfruchtbar und hat zum Teil reiche Bauernorte. Im Kocherthal ist der Getreidebau bei den steilen Abhängen mühsam und beschwerlich und weniger ergiebig, auch der Güterbesitz stark zerstückelt. Von den vom Jagstthal noch hereingezogenen Orten wird der Boden als ein mittelfruchtbarer geschildert. Die Obsterzeugung ist auf der Kupferzeller Ebene von großem Umfang und der Obstverkauf nach außen ist in günstigen Jahren von Belang. Auch im Kocherthal ist die Obstbaumzucht im Aufschwung begriffen (Baumschule in Lipfersberg mit Absatz im Bezirk und auch weiterer Umgegend).

Der Weinbau ist im Kocherthal — von Kocherstetten an, der Weinbaugrenze des Thals — ausgedehnt und erzeugt einen geschätzten Wein, der allerdings bis jetzt auf weitere Strecken wenig exportiert wird, dessen Ausfuhr aber bei Erleichterung der Verkehrsanstalten wohl ausgedehnt werden könnte.

Die Oberamtsbeschreibung von Künzelsau Seite 168 bemerkt hiezu: „Der Absatz des Weines ist durch den „Mangel einer Eisenbahn erschwert, weil alles Verkaufte, „das aus dem Bezirk hinauskommt, 20 und mehr Kilometer „weit bis zur nächsten Eisenbahnstation geführt werden „muß."

Anliegende vom K. statistischen Landesamt mitgeteilte Tabelle (Anlage 3) giebt über die Produktion des Jahres 1888 in den einzelnen Orten des Kocherthals und den Seitenthälern zahlenmäßigen Aufschluß. Unter den lang anhaltenden Fehljahren haben die Weinorte sehr gelitten und es befindet sich darum der Weingärtnerstand in einer sehr dürftigen Lage.

Die Waldungen des Oberamtsbezirks Künzelsau bedecken 9 373 ha oder 24 % des ganzen Flächenraums des Oberamtsbezirks. Größere Waldkomplexe finden sich auf der Höhe zwischen Jagst und Kocher, auf der Hochebene links des Kochers und dem linken Kocherhang entlang, sodann weiter nach unten auf der Hochebene zwischen Jagst und Kocher.

Laubholz (Buchen und Eichen) bildet die Hauptbestockung. Nadelholz kommt neben einzelnen älteren Fichtenbeständen, besonders in jüngeren Kulturen vor.

Das Brennholz findet in den benachbarten württembergischen und badischen Orten Absatz. Das Nutzholz wird in den verschiedenen Sägmühlen verarbeitet. Je nach dem Gang des Handels kommt auch ein großer Teil, namentlich starke Eichen, auf den Neckar zum Export.

Pferdezucht und Pferdehaltung im allgemeinen sind im Rückgang begriffen. Besonders in den Thalorten mit ihrem zerstückelten Grundbesitz ist die Pferdezahl eine sehr geringe; eine Ausnahme macht nur die Stadt Künzelsau, in der wegen der Postfahrten und sonstiger zahlreicher Fuhrgeschäfte eine verhältnismäßig große Zahl anzutreffen ist. Dagegen ist in den auf der Höhe gelegenen Orten die Pferdehaltung gut, in einigen sogar Pferdezucht, z. B. in Hermuthausen, Steinbach u. a. O. zu finden.

Auch die Rindviehzucht ist zwar in Aufschwung begriffen, aber noch nicht auf einem befriedigenden Stand. Der Absatz des Mastviehs erfolgt an Händler, welche die fette Ware nach Frankfurt a. M., Mannheim, Heidelberg, Würzburg bringen.

Nach dem Landesdurchschnitt kommen:

nach der Zählung vom Jahr 1883 auf 100 Einw.	4,8	Pferde,	45,8	Stück Rindvieh,	27,9	Schafe,	14,8	Schweine
in den Orten der Kupferzeller Ebene zus.:	„	„	„	8,4	„	77,7	„	„	52,4	„	30,4	„
„ „ „ des Kocherthals	„	„	„	2,5	„	33,9	„	„	22,8	„	14,8	„
„ „ „ zwischen Kocher u. Jagst	„	„	„	8,4	„	86,9	„	„	64,2	„	33,8	„
„ „ „ des Jagstthals	„	„	„	5,1	„	62,1	„	„	55,1	„	23,0	„

Die Stadt Künzelsau hat jährlich 5 Viehmärkte, welchen im Jahre 1888 zugetrieben wurden:

191 Ochsen,
621 Kühe,
1 051 Stück Schmalvieh,

zusammen 1 863 Stück.

Den alle 14 Tagen daselbst abgehaltenen Schweinemärkten wurden zugetrieben:

9 712 Milchschweine, 1 224 Läuferschweine.

Kupferzell hat 3 Viehmärkte; der Oktobermarkt 1888 zeigte eine Zufuhr von 200 Stück Rindvieh. Aus der Kupferzeller Gegend allein werden — abgesehen von dem sonstigen Umsatz in Schmalvieh — jährlich an Fettvieh ausgeführt nach

Mannheim, Bruchsal und Straßburg
400 Stück Ochsen,
1 500 „ Rinder,
3 000 „ Hämmel,
1 000 „ Schweine.

Die gewerblichen Verhältnisse.

Bei der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882 (Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, 1886. I. S. 80) wurden gezählt an Gewerben überhaupt:

im	Zahl der Betriebe	Ordnungsnummer unter den 64 Oberamts-Bezirken	Beschäftigte Personen	Ordnungsnummer	Auf 10 000 Personen kommen: Betriebe	Ordnungsnummer	gewerblich beschäftigte Personen	Ordnungsnummer
Oberamtsbezirk Künzelsau . .	2 341	44	2 822	47	774,8	59	934,0	55
Jagstkreis	33 360	—	48 759	—	825,1	—	1 206,8	—
ganzen Land	184 115	—	288 106	—	940,8	—	1 471,8	—

Der Oberamtsbezirk Künzelsau ist weder in industrieller Beziehung überhaupt — wie diese Tabelle zeigt — noch auch in irgend einer speziellen Gewerbegruppe von Bedeutung.

Auch die Oberamtsbeschreibung (1883 S. 191) bemerkt: „Der Oberamtsbezirk Künzelsau hat in überwiegender Zahl eine bäuerliche Bevölkerung und ist schon deshalb Gewerbe und Handel in bescheidenem Maß vertreten und sind größere Etablissements und Handelshäuser nur wenig zu finden. Dagegen werden allerdings in einigen Orten, insbesondere in der Oberamtsstadt, einzelne Gewerbe betrieben, welche ihren Absatz nicht bloß innerhalb des Oberamtsbezirks selbst suchen und finden, sondern eines bedeutenden Absatzes in weiteren Kreisen sich erfreuen." Die einzelnen Orte mögen nach ihrer gewerblichen Bedeutung und unter Angabe ihrer Hauptgewerbe hier aufgeführt werden:

Kupferzell.

Neben dem landwirtschaftlichen Betrieb, welcher die Haupterwerbsquelle bildet, werden nach Mitteilungen des dortigen Schultheißenamts 97 Gewerbebetriebe, darunter eine größere Rotgerberei, Bierbrauerei und Malzmühle gezählt; es wäre auch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Betriebe erweitert oder neu gegründet würden, da es an Arbeitskräften nicht fehle.

Stadt Künzelsau.

Die Oberamtsbeschreibung vom Jahr 1883 Seite 264 bemerkt: „Die Lage der Stadt am linken Kocherufer ist für ihren Gewerbebetrieb sehr günstig, wie denn Künzelsau seinem Gewerbefleiß sein Emporkommen verdankt," und Seite 272 f.: „Fleiß und Sparsamkeit haben den Nahrungsstand der Einwohner günstig gestaltet, an gutem Verdienst fehlt es in der gewerbereichen Stadt nie . . . . . Handel und Gewerbe, sowie einheimischer und durchlaufender Verkehr ist sehr bedeutend, so daß es sich fragt, ob Künzelsau durch eine fortlaufende größere Eisenbahnlinie gewonnen hätte, während eine Zweigbahn mit Sekundärbetrieb von großem Nutzen werden könnte."

Von hervorragender Bedeutung ist die Rotgerberei mit 15 Betrieben, welche 60 Gehilfen beschäftigen. Dazu kommt eine Lederfabrik mit 30—40 Arbeitern, einer 12pferdigen Dampfmaschine und einer größeren Anzahl von Arbeitsmaschinen, sowie eine ebenfalls in größerem Maßstab betriebene Sohl- und Oberledergerberei.

Ein zweites, lebhaft betriebenes Gewerbe ist die Schuhmacherei. Eine Schuhwarenfabrik beschäftigt 40 Arbeiter

und 10 große Schuhmaschinen, die durch eine 3—4pferdige Dampfmaschine getrieben werden.

Weitere gewerbliche Etablissements sind: 1 Block- und Fournierſägewerk mit 1 Hochgang-, 1 Fournier-, 1 Kreis-, 1 Bandſäge, 1 Bohrmaſchine, 5 Arbeitern.

Eine Kunſtmühle (verbunden mit Säg- und Lohmühle), durch Waſſerkraft getrieben, beſteht aus 3 Walzenſtuhlungen, 3 Mahlgängen nebſt den gewöhnlichen Maſchinen der Neuzeit, 7 Arbeitern.

Eine Schnupftabakfabrik mit Waſſerkraft, 1 Stampfwerk, 2 Schneidmaſchinen, 1 Siebwerk und 3 Arbeitern.

Zu erwähnen ſind außerdem noch 2 Kundenmühlen, 2 Oelmühlen, 3 Lohmühlen, 3 Gipsmühlen, ſämtlich durch den Kocher betrieben, 1 Ziegelei.

Was die Handelsgeſchäfte betrifft, ſo iſt der Umſatz in Leder, Senſen und Sicheln, Wein, Eiſen- und Kolonialwaren, Vieh und Früchten nicht unbedeutend (Oberamtsbeſchreibung S. 275). In den übrigen in das Verkehrsgebiet gehörigen Orten des Kocherthals bilden das Haupterwerbsmittel Weinbau und Feldbau. Das Auskommen der Einwohner iſt infolge der vielen Fehljahre nur ein notdürftiges.

Nur wenige gewerbliche Etabliſſements von einiger Bedeutung ſind vorhanden, und zwar:

in Ingelfingen eine Galdwarenfabrik mit 20 Arbeitern;

in Niedernhall eine Jacquardweberei; ſie zählt 80 Arbeiter, 55 Jacquardwebſtühle für Handbetrieb und 1 mechaniſchen Webſtuhl (die Beſitzer tragen ſich mit dem Gedanken, neben der Handweberei eine mechaniſche Weberei, welche dann einen Verkehr mit großen Gewichtsmengen mit ſich brächte, einzurichten), 1 Dampfmaſchine (6 Pf.), daneben Waſſerkraft (7 Pf.), Zwirnerei, Bleicherei- und Färbereieinrichtung.

Außerdem iſt von Niedernhall noch eine Sägmühle zu nennen mit 1 Hochgang, 1 Fournier-, 1 Bandſäge, 2 Kreisſägen, welche einen lebhaften Verkehr mit Stuttgarter Piano- und Möbelfabriken unterhält.

An Kleingewerben ſind im Verkehrsgebiet ſtark vertreten und arbeiten auch nach auswärts:

die Schuhmacher in Künzelsau, Kocherſtetten, Ailringen, Belſenberg, Hermuthauſen, Untergiesbach;

die Maurer, Steinhauer, Zimmerleute in Kocherſtetten, Nagelsberg, Criesbach, Buchenbach, Ailringen, Dörzbach, Hahebach, Criſpenhaſen;

die Schreiner in Hermuthauſen, Sindeldorf;

die Stroh- und Korbflechter in Marbach, Mulfingen und Untergiesbach.

Ueber die Waſſerkräfte des Kacherfluſſes iſt der Oberamtsbeſchreibung von Künzelsau Seite 51 zu entnehmen:

Länge der Waſſerbahn von Döttingen bis Weißbach 22,1 km,
abſolutes Gefälle auf dieſer Strecke . . . 40,5 m,
mittlere Breite des Flußbettes . . . . . 3,45 „

Die Zahl der noch unbenützten Waſſerkräfte fall nach den von den betreffenden Schultheißenämtern gemachten Mitteilungen von Belang ſein.

Verkehrsverhältniſſe.

Was den Straßenverkehr anbelangt, ſo paſſierten im Jahre 1888 nach dem Jahresdurchſchnitt täglich im durchgehenden Verkehr (der örtliche Verkehr iſt hier weggelaſſen) die Straßenſtrecken

Statian Waldenburg-Hahebuch	226	Zugliere,
Hohebuch-Kupferzell	194	„
Kupferzell-Gaisbach	168	„
Gaisbach-O.A.-Grenze Oehringen	156	„
O.A.-Grenze-Stadt Künzelsau .	120	„
Künzelsau-Nagelsberg	129	„

(Bei Nagelsberg verläßt die Staatsſtraße das Kocherthal und wendet ſich nach Norden.)

Nach dem Landesdurchſchnitt wird die Frequenz auf den Staatsſtraßen des Landes, zu vergl. „Das Königreich Württemberg“ II. 1. Seite 827 vro km Staatsſtraße zu 143 Zugtieren angenommen.

Die Statian Waldenburg hatte nach dem Verwaltungsbericht der K. Württ. Verkehrsanſtalten im Jahre 1887/88 66 692 abgegangene und angekommene Eiſenbahnreiſende (täglich 182) und einen Verſand und Empfang von Gütern van 10 857 Tonnen (täglich 29 Tonnen). Dieſer Verkehr dürfte zu einem großen Teil der Bahn Waldenburg-Künzelsau zufallen. Die Station Waldenburg nahm im Jahre 1887/88 unter den 312 Eiſenbahnſtatianen des Landes im Perſonenverkehr die 83ſte, im Güterverkehr die 89ſte Stelle ein. Die Zahl der im Jahre 1887/88 van der Station Waldenburg abgegangenen Poſtwagenreiſenden betrug nach dem Verwaltungsbericht 6 780 (täglich 19). Zwiſchen Waldenburg und Künzelsau kurſieren zurzeit täglich 6 Poſtwagen.

Aus Varſtehendem geht zwar hervor, daß in dem in Betracht kommenden Verkehrsgebiet für den größten Teil ſeiner Beaälkerung der landwirtſchaftliche Betrieb die Haupterwerbsquelle bildet und daß es an bedeutenderen induſtriellen Betrieben, welche in ſteliger Weiſe die Eiſenbahn mit gräßeren Gütermaſſen zu verſehen angethan wären, für jetzt noch fehll — indem hiefür nur die Stadt Künzelsau mil größerem Gewicht in die Wagſchale gelegt werden kann — es iſt aber zweifellos, daß es dieſem Verkehrsgebiet keineswegs an Faktoren mangell, welche eine günſtige Weiterentwicklung der Gegend verbürgen, wenn ihnen das belebende Element einer Eiſenbahn zugeſellt wird. Zu dieſen Faktoren ſind insbeſondere zu zählen: die zahlreichen unbenützten Waſſerkräfte, vorhandene Arbeitslokalitäten, die billig zu erwerben ſind, kleine vorhandene Betriebe, die einer Ausdehnung fähig ſind, und eine in den Thälern in dürftigen Verhältniſſen lebende fleißige Bevölkerung, aus welcher Arbeitskräfte genug und billig zu bekammen ſein würden.

Was die varausſichtliche Rentabilität der Bahn betrifft, ſo laſſen ſich, wenn das Verfahren zur Anwendung gebracht wird, wie es bei der Echazbahn von Reutlingen nach Hanan entſprechend den von Pteßner hiefür gegebenen Grundlagen und Formeln geſchah, die Einnahmen folgendermaßen veranſchlagen, nämlich:

aus dem Personenverkehr:

Die ermittelte kommerzielle Bevölkerung der Bahn Waldenburg-Künzelsau beträgt 15 428 Einwohner. Als mittlere Fahrlänge, auf welche die kommerzielle Bevölkerung je nach der Entfernung der Zu- und Abgangsstation von der Anschlußstation Waldenburg die Bahn benützt, ergiebt sich eine Länge von 10 km.

Bei der Echazbahn ist für die Berechnung der mutmaßlichen Einnahmen aus dem Personenverkehr davon ausgegangen worden, daß der „Verkehrskoeffizient", d. h. die Zahl der auf den Kopf der kommerziellen Bevölkerung mit der mittleren Fahrlänge jährlich entfallenden Fahrten dem Durchschnitt bei der Kirchheimer und der Ermsthalbahn entsprechen, also 6,1 betragen werde.

Da man es bei diesen 3 Bahnen mit überwiegend industriellen und auch von Touristen viel besuchten Gegenden zu thun hat, während die Bahn Waldenburg-Künzelsau, wie schon des näheren erörtert, eine vorwiegend landwirtschaftliche Gegend erschließt, welche auch von Touristen weniger besucht werden wird, so wurde als Verkehrskoeffizient nur die Zahl von 4,5 zu Grund gelegt. Hieraus ergiebt sich als mutmaßliche Personenfrequenz die Summe von 15 428 × 4,5 × 10 = 694 260 Personenkilometer.

Der Reinertragsberechnung für die Echazbahn wurde nach den Ergebnissen der Ermsthalbahn eine Einnahme für 1 Personenkilometer von 4,5 Pf. zu Grund gelegt. Wird hier mit der gleichen Ziffer gerechnet, so ergiebt sich eine Einnahme von 694 260 × 0,045 = rund 29 800 ℳ

Aus dem Güterverkehr.

Das auf den Kopf der Bevölkerung im Güterverkehr entfallende Gewicht beträgt bei der Kirchheimer Bahn 1,5 Tonnen, bei der Ermsthalbahn 2,5 Tonnen unter dem Einfluß der Basaltsteinversendungen, im Durchschnitt des ganzen Landes 1,97 Tonnen. Für die Echazbahn wurde eine Gütermenge von 2 Tonnen angenommen.

Die Bahn Waldenburg-Künzelsau wird bei ihrem vorzugsweise landwirtschaftlichen Charakter hinter der Kirchheimer Bahn zurückbleiben, die Annahme eines Gütergewichts von 1,5 Tonnen auf den Kopf der Bevölkerung wird nicht zu nieder gegriffen sein.

Die Einnahme für das Tonnenkilometer hat im Durchschnitt der beiden Jahre 1885/86 und 1886/87 bei der Kirchheimer Bahn 18,5 Pf., bei der Ermsthalbahn 16,5 Pf. betragen. Bei der Echazbahn wurde als Einnahme ein dem Durchschnitt dieser beiden Bahnen entsprechender Betrag von 17 Pf. angenommen. Bei der Bahn Waldenburg-Künzelsau ergiebt sich auf die in Betracht kommende mittlere Fahrlänge von 10 km eine mutmaßliche Güterbeförderung von 15 428 × 1,5 × 10 = 200 564 Tonnenkilometer.

Wird als Einnahme für das Tonnenkilometer der Betrag von 17 Pf. wie bei der Echazbahn zu Grund gelegt, so kann die Einnahme aus dem Güterverkehr auf rund 34 000 ℳ veranschlagt werden.

Aus der Beförderung von Gepäck und Hunden und aus sonstigen Quellen werden die Einnahmen mangels bestimmter Anhaltspunkte auf 80 ℳ für das Kilometer, rund zu 1 000 ℳ angenommen.

Für die Postbeförderung ist ein Jahresbetrag von 2 700 ℳ in Aussicht zu nehmen.

Hienach berechnet sich die Einnahme im ganzen auf 67 500 ℳ

Die Betriebsausgaben können nach den zu befördernden Zügen berechnet werden.

Unter der Annahme, daß täglich 4 Züge in jeder Richtung geführt werden, welche für den in Betracht kommenden Personen- und Güterverkehr wohl ausreichen, ergeben sich 12,25 × 8 × 365 = 36 354 Zugskilometer.

Die Betriebsausgaben einschließlich der Kosten der Erneuerung haben bei der Ermsthalbahn im Durchschnitt der 3 Jahre 1884/85, 1885/86 und 1886/87 1,174 ℳ für das Kilometer betragen, der gleiche Satz wurde für die Echazbahn angenommen. Wenn nun auch davon ausgegangen werden wollte, daß bei der Bahn Waldenburg-Künzelsau die Kosten der Zugsbeförderung der zu überwindenden steileren Rampen wegen sich etwas höher stellen, als bei den vorgenannten Bahnen, so dürfte dieser Mehraufwand doch ausgeglichen werden durch den geringen Aufwand für Personal ꝛc. gegenüber der Echazbahn, welche bei der intensiven Bevölkerung des Thals eine vermehrte Bahnbewachung erfordert, als die Bahn Waldenburg-Künzelsau.

Wird daher auch hier der Satz von 1,174 ℳ für das Zugskilometer zu Grund gelegt, so ergiebt sich dich Ausgabesumme von 42 680 ℳ, rund 43 000 ℳ

Hienach betragen die mutmaßlichen

Einnahmen	67 500 ℳ
Ausgaben	43 000 „

Als Reinertrag ließe sich, wenn auch nicht sofort, aber dann, wenn sich die Bahn im Lauf der Jahre in den Verkehrsgewohnheiten der Bevölkerung eingelebt haben wird, eine Summe von . . . . . 24 500 ℳ in Aussicht nehmen.

Wird ein Reinertrag von 24 500 ℳ angenommen, so würde derselbe bei einem Zinsfuß von 3½ % zur Verzinsung eines Kapitals von 700 000 ℳ ausreichen. Die Aufnahme eines Anlehens bis zu diesem Betrag sollte daher zulässig erscheinen.

Da der Bauaufwand bezw. das Anlagekapital einschließlich der Kosten für die Grunderwerbung und die Beschaffung der Betriebsmittel 1 170 000 ℳ beträgt, so bleiben durch Verzinsung nicht gedeckt . . . . . 470 000 ℳ

Hieran ist der Betrag von 140 000 ℳ, und zwar die Kosten der Grunderwerbung im veranschlagten Betrag von rund 120 000 ℳ, sowie ein barer Zuschuß von 20 000 ℳ von den Verkehrsinteressenten, nämlich der Stadt Künzelsau und den durch sie vertretenen weiteren Beteiligten, den Gemeinden Kupferzell, Feßbach, Kubach, Künsbach, Gaisbach, Haag, Hesselbronn mit Westernach, den Amtskorporationen Künzelsau und Oehringen, aufzubringen, der Rest mit 330 000 ℳ kann mit Rücksicht auf die Förderung der Interessen eines größeren und wichtigeren Verkehrsbezirks auf verfügbare Mittel der Restverwaltung übernommen werden.

Mit der Stadtgemeinde Künzelsau ist ein entsprechender Vertrag zu stande gekommen.

Die den Beteiligten auferlegte Leistung dürfte im rich-

tigen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit derselben und dem Interesse, welches sie am Zustandekommen der Bahn haben, stehen.

Zu bemerken ist noch, daß die Stadtgemeinde Künzelsau die Kosten der Projektbearbeitung im Betrag von rund 5 300 ℳ übernommen hat.

Zu Art. 3.

1) Mit einem zweiten Geleise sind zur Zeit folgende Staatsbahnstrecken ausgestattet:

Maulbronn-Mühlacker-Stuttgart-Ulm-Landesgrenze	147,47 km
Horb-Eutingen	8,81 „
Calw-Althengstett	10,77 „
Cannstatt-Waiblingen	8,07 „
Aalen-Galdshöfe	6,60 „
Landesgrenze bei Crailsheim-Eppingen	122,88 „
	304,60 km.

Für den zweigeleisigen Ausbau der Strecke Mühlacker-Bretten wurden in Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1889 (Reg.-Bl. S. 197) die Mittel verabschiedet; auf der Strecke Mühlacker-Maulbronn ist der Bau vollendet und das zweite Geleise in Betrieb genommen; die Strecke Maulbronn-Bretten wird voraussichtlich im Mai d. J. fertig gestellt sein. Der zweigeleisige Ausbau der Bahnstrecke von der württemb.-bayerischen Landesgrenze bei Crailsheim ist in den Jahren 1887/88 zufolge des Gesetzes vom 7. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 147) unter Beteiligung des Reichs an den Baukosten ausgeführt worden.

Vergleicht man das Verhältnis der Länge der eingeleisigen zu den doppelgeleisigen Bahnstrecken in Württemberg mit den bezüglichen Verhältnissen bei anderen Bahnen, so steht Württemberg abgesehen von Bayern, welches verhältnismäßig weniger doppelspurige Bahnen hat als Württemberg, hinter den anderen größeren Bahnverwaltungen zurück. Dabei darf aber nicht außer Acht bleiben, daß bei den zur Vergleichung sich eignenden fremden Bahnen die Geleise stärker mit Zügen belastet sind als in Württemberg. Werden beispielsweise bestimmte einzelne Bahnstrecken Württembergs mit solchen in Baden verglichen, so zeigt sich, daß auch in Baden auf Strecken mit demselben Zugsverkehr, welchen die verkehrsreicheren der eingeleisigen Bahnstrecken in Württemberg aufweisen, noch eingeleisiger Betrieb stattfindet.

Nach der Statistik des Reichseisenbahnamts für 1887/88 haben betragen:

in	die Länge des Bahnnetzes	die Länge der 2. bis 4. Geleise	der Personenverkehr auf 1 km-Geleise	der Güterverkehr auf 1 km-Geleise
Preußen	22 690 km	8 477 km	190 000 Personen	440 000 t
Sachsen	2 129 „	727 „	230 000 „	340 000 „
Bayern	4 570 „	306 „	150 000 „	270 000 „
	(jetzt 4 704 „)	(jetzt 411 „)		
Württemberg	1 568 „	175 „	160 000 „	180 000 „
	(jetzt 1 593,88 „)	(jetzt 304,60 „)		
Baden	1 258 „	396 „	200 000 „	260 000 „

Nach dem Stand von 1887/88 waren vom gesamten Bahnnetz mit Doppelgeleisen ausgestattet in Preußen 37 %, in Sachsen 34 %, in Bayern 7 %, in Baden 31 %, in Württemberg 11 %.

In Württemberg sind zur Zeit 19,10 % der Bahnlänge mit Doppelspur versehen, in Bayern 8,7 %. Wenn in Bayern die vor kurzem beschlossenen 468 km weiteren Doppelgeleise hergestellt sein werden, so werden 18,7 % des Bahnnetzes doppelspurig ausgestattet sein.

Die Belastung der Geleise durch den Personen- und Güterverkehr beträgt, wenn man für die Belastung der württembergischen Bahnen 1 setzt, in Bayern 1,0, in Baden 1,0, in Sachsen 1,0 und in Preußen 1,0.

Die Ausstattung einer Bahnstrecke mit einem Doppelgeleise ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen betriebstechnisch gebaten und wirtschaftlich gerechtfertigt, wenn der Verkehr eine gewisse Stärke, auf deren Nachhaltigkeit zu rechnen ist, erreicht hat. Auf dieser Anschauung beruht es auch, daß sich das Reich an den Kosten für die aus strategischen Gründen erforderte Herstellung van Doppelgeleisen solcher Bahnstrecken, deren Verkehr an sich ein zweites Geleise nicht natwendig gemacht haben würde, beteiligt hat, zu vergl. Verhandl. der Kammer d. Abg. von 1886/87, I. Beil.-Bd. 1. Abt. S. 535 ff.

Hat der Verkehr eine gewisse Höhe erreicht, so ist die Betriebsführung auf eingeleisigen Strecken mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die pünktliche und fahrplanmäßige Durchführung der Züge läßt sich nur mit Mühe erreichen. Die Züge können wegen des durch die vielen Kreuzungen entstehenden Zeitverlusts nicht immer mit der wünschenswerten Raschheit befördert werden; Störungen im Lauf der Züge der einen Richtung übertragen sich leicht auf die Züge der anderen Richtung; die Verlegung der Kreuzungen in Verspätungsfällen nach anderen als den im Fahrplan hiefür bestimmten Stationen ist nicht immer möglich und bei öfterem Vorkammen nicht ganz unbedenklich, weil hiebei von der Umsicht und Aufmerksamkeit des Stations- und Fahrpersonals die Sicherheit des Betriebs in besonderem Maße abhängig gemacht werden muß.

Die dappelgeleisige Anlage hat den Vorteil, daß eine Geteiseanordnung auf den Stationen getroffen werden kann, bei welcher die Weichen nicht oder doch nur in beschränktem Maße gegen ihre Spitze zu befahren sind. Eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit ist eher ermöglicht als bei eingeleisigem Betrieb. So wesentlich übrigens auch die Vorteile des Doppelgeleises für die Betriebsführung und für die Betriebssicherheit sind, so muß doch bemerkt werden, daß es ein Irrtum wäre, zu meinen, daß auf zweigeleisigen Bahnen auch bei Versäumnissen des Dienstpersonals Unfälle ausgeschlossen seien. Der sichere Betrieb hängt auch

hier wesentlich von der Aufmerksamkeit und Pflichttreue des Personals ab.

Die in den letzten Jahren eingetretene Verkehrssteigerung und die namhafte Zunahme der Belegung einzelner Linien mit Zügen stellen der Eisenbahnverwaltung die Aufgabe, mit dem zweigeleisigen Ausbau des Bahnnetzes weiter vorzugehen. Nach der bereits berücksichtigten Strecke Mühlacker-Bretten kommt in erster Reihe die Bahnstrecke Bietigheim-Heilbronn-Jagstfeld in Betracht. Fehlt es auch an einem ganz bestimmten Kriterium in der Richtung, welchen Umfang der Verkehr angenommen haben muß, um den Uebergang vom eingeleisigen zum zweigeleisigen Betrieb als gebaten erscheinen zu lassen, so kann doch nach dem Erachten der Eisenbahnverwaltung die Zweckmäßigkeit der Anlage eines Doppelgeleises auf der genannten Strecke kaum bezweifelt werden. Auf derselben verkehren einschließlich der während eines größeren Teils des Jahres laufenden Ergänzungsgüterzüge täglich 15 Züge in jeder Richtung, worunter auf der Strecke Bietigheim-Heilbronn 3, auf der Strecke Heilbronn-Jagstfeld 2 Schnellzüge. Auf den Stationen Besigheim, Kirchheim a. N., Lauffen, Nordheim, Neckarsulm und Kochendorf finden nach dem Fahrplan täglich zusammen 23 Kreuzungen statt. Eine Verminderung der Zugzahl auf dieser Strecke ist nicht in Aussicht zu nehmen, eher wird eine Zugsvermehrung nötig werden, wenn der Verkehr in demselben Maße, wie in den letzten Jahren, fernerhin sich hebt. Eine Vermehrung der Fahrgelegenheiten nach Bedarf läßt sich bei zweigeleisiger Bahn erheblich leichter durchführen.

Von dem Bau einer Bottwarthalbahn ist eine Entlastung der Linie Bietigheim-Heilbronn weder im Personen-, noch im Güterverkehr zu erwarten. Die Bottwarthalbahn ist lokalen Verkehrsbedürfnissen zu dienen bestimmt und könnte auch wegen ihrer ungünstigen Steigungs- und Krümmungsverhältnisse den Verkehr der Hauptbahn nicht aufnehmen.

Es empfiehlt sich, die gesamte Strecke Bietigheim-Jagstfeld, nicht etwa bloß die Strecke Bietigheim-Heilbronn, zweigeleisig auszubauen. Die Stärke der Züge auf den beiden Strecken ist zwar verschieden, nicht aber deren Zahl. Die Strecke Heilbronn-Jagstfeld nimmt in Jagstfeld den Verkehr von 3 Richtungen auf. Sie hat günstigere Steigungsverhältnisse als die Strecke Heilbronn-Bietigheim, einer Erleichterung ist der Betrieb auf derselben aber ebenso bedürftig, wie der Betrieb auf der Strecke Heilbronn-Bietigheim. Mit dem Bau eines zweiten Geleises hätte die Erweiterung eines Teils der Zwischenstationen, deren bisherige Kreuzungsgeleise in Teile des durchgehenden zweiten Hauptgeleises sich verwandeln, Hand in Hand zu gehen. Durch die Erstellung des zweiten Geleises Bietigheim-Jagstfeld geht, da dieses Geleise durch den Bahnhof Heilbronn durchzuführen ist, ein für den Rangierdienst sehr wichtiges Geleise auf letzterem Bahnhof verloren. Der hieraus sich ergebenden Erschwerung des Rangierdienstes wird in zweckmäßiger Weise durch gleichzeitige Herstellung des bis jetzt zurückgestellten Rangierbahnhofs auf dem sogenannten Bäckinger Feld vorgebeugt. Die Herstellung dieses Rangierbahnhofs ließe sich auf längere Zeit keinenfalls mehr verschieben. Der durch den Floßhafenbau seiner Zeit erreichten Entlastung des Heilbronner Hauptbahnhofs steht die inzwischen eingetretene starke Verkehrssteigerung gegenüber, so daß sich jene Entlastung schon jetzt namentlich beim Rangierdienst wenig mehr fühlbar macht. Inwieweit die von dem Bau der Bahn Heilbronn-Eppingen noch verfügbaren Mittel zu der Herstellung des Rangierbahnhofs ausreichen, ist noch nicht ermittelt. Ein spezieller Plan und Kostenvoranschlag für die Herstellung des zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Bietigheim-Jagstfeld, die Erweiterung der Zwischenstationen und die Erstellung des Rangierbahnhofs in Heilbronn liegen noch nicht vor. Nach einer teilweisen auf Schätzung beruhenden generellen Veranschlagung werden sich die Kosten auf ungefähr 6½ Millionen Mark belaufen.

Zunächst ist, um die Arbeiten alsbald in Angriff nehmen zu können, eine erste Rate vorzusehen im Betrag von 250 000 ℳ, womit sich voraussichtlich die Kosten für die spezielle Planbearbeitung und der Grunderwerbung für das zweite Geleise werden bestreiten lassen.

2) Die Güterbahnhöfe in Stuttgart sind bei dem sich stetig steigernden Verkehr namentlich zu Zeiten ausnahmsweisen Andrangs, wie z. B. im Herbst, zur Bewältigung der Gütermassen beim Frachtstückgut-Versand und Empfang zu beschränkt und auch beim Wagenladungsverkehr ungeachtet der Eröffnung der Hafenbergstation nicht mehr ausreichend. Eine Erweiterung bezw. eine Verbesserung innerhalb der gesteckten Grenzen ist daher nicht zu umgehen.

Die Bedürfnisse werden in Folgendem näher dargelegt:

I. Stückgutverkehr.

a) Für die Aufgabe der Stückgüter und für deren Verladung in Eisenbahnwagen reicht die in Eisen gebaute geräumige Einladehalle zu; einem zeitweise eintretenden ausnahmsweisen Andrang kann durch Einrichtung des Nachtdienstes nach Bedarf abgeholfen werden, dagegen ist die Lage des Kartierungsbureau in der ursprünglich für Versand und Empfang bestimmten, jetzt ausschließlich dem Ausladedienst dienenden Ausladehalle für Versender und Beamte zu entlegen und unbequem. Um das Verladegeschäft zu erleichtern und zur Vermeidung übermäßigen Zeitaufwands für das Verbringen der Frachtbriefe in das seitherige entlegene Kartierungsbureau und das Zurückbringen von dort ist durch Anbau eines neuen Kartierungsbureau an der nordöstlichen Giebelseite des Einladeschuppens Abhilfe zu treffen.

b) Der Ausladeschuppen für die ankommenden und in die Stadt abzuführenden Stückgüter ist zu schmal und bedarf zur Gewinnung der nötigen Lagerfläche einer Erbreiterung, soweit es die gegebenen Raumverhältnisse gestatten.

c) Die gegenüber den Güterschuppen erstellte provisorische Verladebühne, welche hauptsächlich für Weinverladung dient, ist zu klein geworden. Statt dieser provisorischen Rampe ist eine definitive Bühne in einer durch die verfügbare Fläche bemessenen Ausdehnung zu erstellen und mit einem Drehkranen auszustatten. Diese Rampe hätte alsdann neben der Weinverladung auch zur Verladung von feuergefährlichen Gegenständen, Petroleum ꝛc. zu dienen.

Digitized by Google

wodurch die zwiſchen den Güterſchuppen ſituierte Bühne entlaſtet und für ihre ſonſtigen Zwecke leiſtungsfähiger würde.

II. Wagenladungsgüteroerkehr.

Von den beiden äußeren Wagenlodungsgüterbahnhöfen hat der linkſeitige, zwiſchen der Ludwigsburger bezw. Gäubahn und der Bahnhofſtraße gelegene, in der Hauptſache für die Aufnahme der aus der Richtung Zuffenhauſen und Haſenberg kommenden oder dahin gehenden Wagenladungsgüter, der rechtſeitige zwiſchen der Ludwigsburger und der Cannſtatter Verbindungsbahn gelegene für die Aufnahme der Wagenladungsgüter, welche von Cannſtatt her einlaufen, bezw. dahin gehen, zu dienen.

Dieſe Wagenladungsbahnhöfe geſtotten zur Zeit die Bewältigung eines Verkehrs von monatlich etwa 4 200 Wagen. Sobald dieſe Zahl überſchritten wird, müſſen zur Entloſtung in Stuttgart beſtimmte Wagen zum Teil auf auswärtigen Stationen aus dem Zug geſtellt und noch dem Fortgang der Entlaſtung herbeigeholt werden. Eine Verzögerung der Wagenentlaſtung konnte hiebei nicht immer vermieden werden, auch iſt die Einhaltung der Reihenfolge für dieſelbe je nach der Ankunftszeit der Wagen erſchwert.

Nach dem ausgearbeiteten Plane werden durch Herſtellung einer zweiten Geleiſeoerbindung zu dem linkſeitigen Verladeplatz, welche namentlich auch für zeitweiſe Hinterſtellung und für Rangierung der Wagen zu dienen haben wird, ſowie durch beſſere Ausnützung der zu breiten Verladeplätze des rechtſeitigen Güterbahnhofs für Erſtellung weiterer Geleiſe, auf beiden Wagenladungsbahnhöfen zuſammen weitere Abſtell- und Verladegeleiſe mit einer nutzbaren Mehrlänge von 1 420 m für die gleichzeitige Aufſtellung von etwo 165 weiteren Wagen gewonnen.

Die Bodenwagen früherer Konſtruktion nehmen beim Befahren mit Lokomotiven vielfachen Schaden und konnten daher nicht in durchlaufende Geleiſe gelegt werden. Hiedurch wurde die Verwiegung ungemein verzögert, bei großem Geſchäftsdrange nicht ſelten unmöglich gemacht. Es iſt daher die Beſchaffung von Bodenwagen neueſter Konſtruktion mit ununterbrochenem Geleiſe geboten.

Der Bau der Umgehungsbahnen Untertürkheim-Zuffenhauſen und Zuffenhauſen-Haſenberg wird durch Enttaſtung des Stuttgarter Bahnhofs von dem tranſitierenden Güterverkehr den Zugs- und Rangierdienſt weſentlich erleichtern und die ſeitherige Ueberlaſtung der Hauptbahnſtrecke Untertürkheim-Stuttgart-Zuffenhauſen, ſowie der Hauptgeleiſe des Bahnhofs, insbeſondere der linkſeitigen Bahnhofhalle beſeitigen, für den lokalen Stückgut- und Wagenladungsverkehr aber nur in ganz geringem Maße ſich fühlbar machen können.

Die Eröffnung der Haſenbergſtation für den vollen Stückgutverkehr läßt zwar eine günſtige Rückwirkung auch für den lokalen Güterdienſt des Stuttgarter Hauptbahnhofs hoffen, ſie iſt oder in vollem Umfang erſt nach Erbauung der Umgehungslinien in Ausſicht zu nehmen. Die für jetzt ſchon notwendige Erweiterung des Hauptgüterbahnhofs wird aber auch dann nicht als überflüſſig ſich erweiſen, da durch das ſtetige Anwachſen der ſtädtiſchen Beoölkerung und die Steigerung ihrer Gewerbe- und Handelsthätigkeit auch eine fortſchreitende Verkehrsſteigerung bedingt iſt.

Die Ausführung ſoll ſo beſchleunigt werden, daß die erweiterten Anlogen ſchon für den Herbſtverkehr ds. J. in Benützung genommen werden können. Für die in Frage ſtehenden Verbeſſerungen und Erweiterungen auf dem Stuttgarter Güterbahnhof iſt noch dem ausgearbeiteten Plan und Koſtenvoranſchlag die Summe von rund 380 000 ℳ vorzuſehen.

3) Ueber die Anlage der Wagenwerkſtätte Cannſtatt im Jahre 1869 und über die im Jahre 1881 eingetretene Notwendigkeit der Vergrößerung derſelben iſt in §. 13 zu Anlage C des Kreditgeſetzes-Entwurfs für 1881/83 (Verhandlungen der Kammer der Abgeordueten 1880/82 I. Beil.-Bd. S. 166) bei der Begründung der Forderung für die Erweiterung Folgendes angeführt worden:

„Die Wagenwerkſtätte Heilbronn hatte ſich ſchon vor dem Umbau des Bahnhofs daſelbſt als unzureichend erwieſen. Die Reparaturarbeiten mußten zu einem großen Teil im Freien, vielfach auf den Geleiſen des Bahnhofs zerſtreut und ohne genügende Aufſicht ausgeführt werdeu.

Mit dem Umbou des Bahnhofs Heilbroun mußten aber Magazinsräume fallen und der Werkſtätte Arbeitsflächen außerhalb der Gebäude entzogen werden. Die nächſtliegenden Verſuche der Erweiterung der Werkſtätte in Heilbronn ſelbſt zeigten ſich als undurchführbar. Der Verteilung der Wagenreparaturen an mehrere Werkſtätten war die Erbauung einer Zentralwogenwerkſtätte vorzuziehen, weil eine ſolche weit zweckmäßiger und mit geringerem Aufwand zu erſtellen und zu betreiben iſt.

Da eine Zentralwogenwerkſtätte am angemeſſenſten an einem Hauptknotenpunkt des Bahnnetzes und an der verkehrsreichſten Linie, auch ſoweit möglich in dem Mittelpunkt desſelben und in der Nähe einer größeren Stadt zu etablieren iſt, ſo wurde die Nähe von Cannſtatt für die Situieruug der Werkſtätte auserſehen.

Für die demgemäß in Cannſtatt zu erbauende Werkſtätte wurde ein Wagenpark von 5000 zweiachſigen Wagen und ein Reparaturſtand von 6 % der Wagen, wobei 3 % derſelben in bedeckten Räumen und 3 % im Freien Aufſtellung erhalten ſollen, angenommen und eine ſpätere Vergrößerung berückſichtigt.

Da die Vergrößerung bezw. der Neubau der Wagenwerkſtätte wie die Umwandlung der Wagenwerkſtätte in Heilbronn zu einer Lokomotivreparaturwerkſtätte durch die Erweiterung des Bahnnetzes und durch die Entwicklung des Bahnhofs Heilbrann als Knotenpunkt veranlaßt wurde, wurde der Bauaufwond von dem Etat der Betriebsoerwaltung abgeſetzt und auf den Baufonds für neue Bahnen überwieſen, und wurde hienach der Bauoufwand für die Wagenwerkſtätte Caunſtatt der oberen Neckarbahn und der Hahenzollernbahn zur Laſt gebracht (Motive zum Eiſenbahnbaugeſetz von 1877/79, Beilage A Ziff. 2, Beilage B Ziff. 3 und 4).

Seit der Erbauung der Zentralwagen-Werkstätte hat sich nun der Wagenpark bis zum 1. April 1880 auf 13 249 Achsen erhöht; auch der Prozentsatz der reparaturbedürftigen Wagen hat sich derart gesteigert, daß sie die vom Anfang an in Aussicht genommene Erweiterung der Werkstätteräumlichkeiten nicht weiter verschieben läßt.

Die Erweiterung der Wagenwerkstätte besteht in der Vergrößerung der Personenwagen-, der Güterwagen- und der Lackier-Werkstätte und der Erbauung eines besonderen Gebäudes für die Holzbearbeitungsmaschinen, deren bisheriger Aufstellungsort in der Dreherei durch neu zu beschaffende Räderdrehbänke einzunehmen ist."

Die Kosten der ersten Anlage der Werkstätte haben sich auf 1 272 594 ℳ 94 Pf., diejenigen der Erweiterung in den Jahren 1881/85 auf 319 659 ℳ 62 Pf. belaufen.

Es liegt nun wieder das Bedürfnis einer umfassenden Erweiterung der Wagenwerkstätte vor.

Die Notwendigkeit der Vergrößerung ist weniger durch die Vermehrung der Eisenbahnwagen hervorgerufen; die Achsenzahl dieser Wagen hat betragen:

am 1. Juli 1869 . 8178 (Der Raum in der Werkstätte wurde jedoch für 10000 Achsen vorgesehen.)
„ 1. April 1880 . 13249,
„ 1. Januar 1890 14121.

Sie ist vielmehr hauptsächlich durch die der Werkstätte zugewiesenen neuen Aufgaben, welche bei dem letztmaligen Antrag auf Erweiterung noch nicht sich übersehen ließen, veranlaßt. Hieher sind zu rechnen die Anbringung der Westinghouse-Bremse, der Dampfheizung und der Gasbeleuchtung.

Nicht bloß die erstmalige Ausstattung der Fahrzeuge mit den neuen Einrichtungen, sondern auch deren spätere Unterhaltung erfordern einen erheblich größeren Zeitaufwand als die seitherigen weit einfacheren Einrichtungen. Weiterhin kommen in Betracht ein stetiges Steigen des Reparaturstandes und die Notwendigkeit des Umbaus einer größeren Anzahl von Wagen infolge der langen Gebrauchszeit. Zur Zeit haben 57 % der Personenwagen, 55 % der Postwagen, 31 % der Gepäckwagen und 55 % der Güterwagen ein Alter von mehr als 20 Jahren.

Auf dem vorhandenen Areal kann die wünschenswerte Vergrößerung der Anlage nicht vorgenommen werden.

Nach dem für die Vergrößerung aufgestellten Plan ist eine Erweiterung der Grundfläche geboten

für die ganze Werkstätteanlage von 6,8 ha auf 10,8 ha, also um 61,5 % und für die Gesamtfläche der Gebäude von 20300 qm auf 33000 qm, also um 62,5 %.

Mit dieser Ausdehnung würde die Werkstätteanlage zwar noch nicht ganz denjenigen Umfang erreichen, welcher nach §. 66 der technischen Vereinbarungen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Haupteisenbahnen für eine Zentralwagenwerkstätte als zweckmäßig zu erachten ist; es ist aber anzunehmen, daß die Anlage für absehbare Zeiten genügt.

Nach den technischen Vereinbarungen sollen 8 % der Personenwagen und mindestens 3 % der Güterwagen gleichzeitig in bedeckten Arbeitsräumen ausgebessert werden und außerdem 5 % der sämtlichen Wagen auf den Geleisen innerhalb der Werkstätteeinfriedigung Platz finden können.

Unter Zugrundlegung des dermaligen Bestands an Wagen (also unter Ausschluß der Neuanschaffungen, welche vorgesehen sind)

sollten vorhanden sein bei genauer Anwendung der technischen Vereinbarungen	Personenwagenstände	Güterwagenstände	Geleisekomplex im Freien für Wagenachsen
	87 (einschl. Post- und Gepäckwagen)	159	706
in dem Projekt sind vorgesehen	80 (einschl. Post- und Gepäckwagen)	100	600 mit der Möglichkeit zur Anlegung vermehrter Geleise für weitere 100 bis 200 Achsen.
dermalen vorhanden sind	50	60	480

Im einzelnen sieht der aufgestellte Plan vor:

1) die Erstellung eines besonderen Revisionsschuppens, wodurch eine erhebliche Entlastung der Güterwagenwerkstätte erzielt wird;

2) die Herstellung eines besonderen Gebäudes für die Sattlerei, für die Schreinerei zu Stuhlreparaturen und innerer Ausstattung nebst Flaschnerei, sowie für ein Stuhlmagazin, welche Abteilungen seither größtenteils in dem Stockwerk über der Dreherei untergebracht sind, wobei letzterer die wünschenswerte Ausdehnung ohne Vergrößerung des Gebäudes gegeben werden kann;

3) die Vergrößerung der Magazinsräume und die Erstellung weiterer Holzmagazine, da die jetzigen Räume für einen einjährigen Vorrat nicht ausreichen;

4) die Verlegung der Bureaux, welche seither am östlichen Ende der Anlage sich befinden, in einen An- und Aufbau über den westlichen Teil der Güterwagenwerkstätte und die Verwendung der seitherigen Bureauräume zu Spezialmagazinen;

5) die Erbauung eines Speiseraums mit Portierwohnung am Eingang zur Werkstätte, wobei die gleichzeitige Benützung dieses Raumes zur Auszahlung der Arbeiter

und eventuell die Einrichtung eines Bades zur Benützung durch die Arbeiter gegen billiges Entgelt in Aussicht genommen ist;

6) die Errichtung einer neuen Lackierwerkstätte und die Benützung der seitherigen Lackierwerkstätte als ausschließliche Personenwagenwerkstätte;

7) die Verwandlung der seitherigen Personenwagenwerkstätte in eine gemischte Werkstätte, in welcher neben Personenwagen auch Post-, Gepäck- und größere Güterwagen zu reparieren wären;

8) die Vergrößerung der Geleiseanlagen;

9) die Errichtung neuer und die Verbesserung der bestehenden Schiebebühnen unter Anwendung von mechanischer Bewegung;

10) die Vergrößerung der gemischten Werkstätte und der ausschließlichen Personenwagenwerkstätte (Ziff. 6 und 7);

11) die Vergrößerung der Holzbearbeitungs- und der Schmiedewerkstätte.

Die Ausführung dieses Plans wird einen Aufwand von 1 500 000 ℳ erfordern, einschließlich 60 000 ℳ Grunderwerbungskosten, welche wie bei der erstmaligen Anlage auf das Grundstocksvermögen des Staats zu übernehmen sind, und einschließlich 325 000 ℳ für Maschinen und mechanische Einrichtungen.

Das Gesamtprojekt soll nach und nach ausgeführt werden.

Für die nächsten Jahre ist die Ausführung der unter Ziff. 1—7 aufgeführten Arbeiten mit den nötigsten Geleiseanlagen in Aussicht genommen und es ist der Bedarf hiefür einschließlich der Grunderwerbungskosten für die ganze Anlage mit 60 000 ℳ und einschließlich 80 000 ℳ für Maschinen auf 750 000 ℳ berechnet.

Als erste Rate wird die Summe von 400 000 ℳ vorgesehen.

Zu Art. 4.

I. Gegenüber der erheblichen Steigerung des Verkehrs, welche wie anderwärts, so auch auf den württembergischen Staatseisenbahnen im Laufe der letzten Jahre in nicht vorherzusehendem Maße eingetreten ist, hat die Vermehrung der Fahrbetriebsmittel, wie sie durch Art. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91, vom 28. Juni 1889 (Reg.-Bl. S. 197) und bezüglich der Betriebsmittel für die neuen Bahnlinien Leutkirch-Landesgrenze, Wangen-Landesgrenze und Tuttlingen-Sigmaringen durch die Gesetze vom 24. Mai und 7. Juni 1887 (Reg.-Bl. S. 141 und 147) ermöglicht ward, als entschieden unzulänglich sich erwiesen. Der Berechnung des letzten größeren Bedarfs an Betriebsmaterial ist im allgemeinen der Verkehrsumfang der Jahre 1886 und 1887, von welchen damals das Betriebsergebnis allein bekannt war, zu Grunde gelegt worden; eine etwa eintretende weitere namhafte Verkehrssteigerung konnte in sichere Rechnung nicht genommen werden, weil eine bedeutende Verkehrszunahme überhaupt erst seit 1886 sich gezeigt hat und die Nachhaltigkeit dieser Zunahme nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen war.

Betragen haben:

im Rechnungsjahr	die Gesamtzahl der beförderten Personen:	das Gesamtgewicht der Güter im Binnen- und direkten Verkehr: Tonnen:
1879/80	10 039 147	1 524 268
1880/81	10 594 486	1 583 445
1881/82	10 745 646	1 535 575
1882/83	10 388 941	1 532 556
1883/84	11 373 804	1 762 738
1884/85	11 422 935	1 628 739
1885/86	12 170 362	1 712 345
1886/87	12 754 472	1 883 719
1887/88	13 416 936	2 256 159
1888/89	13 984 255	2 428 134.

Bei Aufstellung des Kreditgesetzesentwurfs für 1889/91, in dessen Begründung zu Art. 4 gesagt ist, daß die stetige Zunahme des Verkehrs eine weitere Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials nicht umgehen lasse, war die Einbringung eines weiteren Kreditgesetzes für 1890/91 in Aussicht genommen, und es erschien daher, da zudem die beschränkte Leistungsfähigkeit der betreffenden Fabriken bekannt war, angemessen, vor einer weiteren umfassenden Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials noch die Betriebsergebnisse des Jahres 1888/89 abzuwarten. Nachdem dieselben, wie die beiden vorausgegangenen Jahre eine Verkehrssteigerung ergeben haben, welche im laufenden Jahre noch anhält, und nach den Erfahrungen, welche namentlich auch bezüglich der Anforderungen der Verkehrsinteressenten an den Güterwagenpark im vergangenen Spätjahr gemacht worden sind, ist es an der Zeit, mit einer weiteren beträchtlichen und dem Bedürfnis voll genügenden Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials vorzugehen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1) Lokomotiven und Tender.

Die Zahl der Lokomotiven hat betragen am 31. März 1887 und 1888 je 334; die 34 Lokomotiven, für welche die Mittel durch die oben genannten Gesetze bewilligt worden sind, werden bis Ende September 1890 zur Ablieferung gekommen sein, so daß im Herbst 1890 eine Anzahl von 368 Lokomotiven zur Verfügung stehen wird. Diese Anzahl ist nach den im Spätjahr 1889 gemachten Erfahrungen unzulänglich.

Nach der im Reichseisenbahnamt bearbeiteten Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands hat im Jahr 1887/88 betragen die Zahl der durchschnittlich auf 1 Lokomotive entfallenden

	Nutz-Kilometer:	Lokomotiv-Kilometer:
im Durchschnitt sämtlicher Staatsbahnen	21 168	31 914
in Elsaß-Lothringen	22 504	29 130
„ Preußen	20 162	31 893
„ Bayern	22 962	29 478
„ Sachsen	24 623	36 472
„ Württemberg	26 670	35 089
„ Baden	23 909	31 523.

Hienach bewegt sich die württembergische Eisenbahnverwaltung in beiden Beziehungen weit über dem Durchschnittssatz. Andererseits nimmt sie nach jener Statistik bezüglich des Reparaturstandes unter den deutschen Staatsbahnverwaltungen die niederste Stellung ein. In Prozenten der Gesamtzahl der Lokomotiven sind im Jahr 1887/88 auf den Reparaturstand entfallen:

im Durchschnitt sämtlicher Staatsbahnen . .	18,70 %
in Elsaß-Lothringen	18,27 %
„ Preußen	19,05 %
„ Bayern	14,24 %
„ Sachsen	15,00 %
„ Württemberg	10,76 %
„ Baden	17,00 %

Dieser Zustand wäre, wenn ganz normale Verhältnisse vorliegen würden, als ein erfreulicher zu bezeichnen. Thatsächlich liegt aber die Sache so, daß die Lokomotiven infolge der ungewöhnlichen Steigerung des Verkehrs und der hiedurch bedingten Notwendigkeit vermehrter Inanspruchnahme für den Betrieb der durchgreifenden Instandsetzung so, wie sie gewünscht werden muß, bisher nicht unterzogen werden konnten.

Mit der letzteren nunmehr planmäßig vorzugehen, ist dringend geboten angesichts der Thatsache, daß 138 Lokomotiven aus den Jahren 1862—1869 stammen, jetzt also 20—28 Jahre im Dienste sich befinden. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse erscheint die Neuanschaffung von 50 Lokomotiven und von ebensovielen Tendern als geboten.

2) Personenwagen.

Die Gesamtzahl der Personenwagen (mit Ausschluß der Gefangenenwagen) hat am 31. März 1888 und 1889 betragen 817, wozu im laufenden Jahre weitere 72 Wagen kommen. Die hienach gegebene Zahl von 889 Personenwagen erweist sich gegenüber der stetigen Zunahme, welche der Personenverkehr aufweist, als unzulänglich.

Die eigenen Personenwagen haben durchlaufen:

im Jahr 1888/89	1887/88	1886/87
Achskilometer 75 864 501	71 816 436	69 375 840,

wonach eine Steigerung eingetreten ist im Jahr 1888/89 gegen 1887/88 um 5,6 % und gegen 1886/87 um 9,4 %.

Die Zahl der auf den württembergischen Staatseisenbahnen im ganzen beförderten Personen hat betragen im Jahr

1888/89	1887/88	1886/87
13 984 255	13 416 936	12 754 472,

was einer Steigerung für 1888/89 gegen 1887/88 von 4,2 % und gegen 1886/87 von 9,6 % gleichkommt.

Dieser Verkehrszunahme soll durch Neuanschaffung von 95 Personenwagen, wovon vorläufig 45 für I. und II. Klasse und 50 für III. Klasse angenommen sind, Rechnung getragen werden. In Aussicht genommen ist, den größeren Teil der zur Benützung in Schnellzügen bestimmten Wagen I. und II. Klasse nach dem Koupésystem einzurichten. Die neuen Wagen werden sämtlich mit der Westinghouse-Bremse und mit Einrichtungen für Gasbeleuchtung und Dampfheizung versehen.

3) Gepäckwagen.

Der am 1. März 1888 und 1889 vorhandene Bestand von 159 Gepäckwagen wird im laufenden Jahre durch Neubeschaffung von 12 auf 171 Stück sich erhöhen. Diese Anzahl genügt dem vermehrten Bedarf infolge des gesteigerten Zugsverkehrs nicht, schon seit längerer Zeit mußten Personen- und Güterwagen provisorisch als Gepäckwagen eingerichtet werden. Um erstere beide Wagengattungen ihrer eigentlichen Bestimmung wieder zuführen zu können und um eine für den dermaligen Zugsverkehr erforderliche Zahl von Gepäckwagen zu bekommen, erscheint die Vermehrung derselben um 30 Stück angezeigt. Dieselben sollen zur Erhöhung der Betriebssicherheit eine besondere Ableitung erhalten, von welcher aus der Zugführer den Zug übersehen kann.

4) Güterwagen.

Eigene Güterwagen (mit Ausschluß der Post- und Gepäckwagen) waren vorhanden am 31. März

1889	1888	1887
5085	4929	4929.

Zu dem Stand vom 31. März 1889 kommen 300 Wagen, welche teils seither abgeliefert, teils in der Ablieferung begriffen sind. Es werden daher im laufenden Spätjahr im ganzen 5385 Güterwagen zur Verfügung stehen.

Die Unzulänglichkeit auch dieser Anzahl für Zeiten mittleren Verkehrs erhellt am besten daraus, daß Mitte November v. J. noch, unerachtet des Umstands, daß 235 Leihwagen in Verkehr gesetzt waren, wozu Mitte Dezember v. J. weitere 65 kamen, gegenüber dem täglichen Bedarf Unzulänglichkeiten von mehr als 100 Wagen sich ergeben haben. Im Monat Oktober v. J. hat der Bestand an Güterwagen öfters um 250—300 Wagen für den Tag als unzulänglich sich erwiesen, obgleich von der Benützung fremder Güterwagen im Binnenverkehr ausgedehntester Gebrauch gemacht wurde, wie dies aus nachstehender Gegenüberstellung zu entnehmen ist.

Es haben durchlaufen:

	1888/89	1887/88	1886/87
	Achskilometer		
eigene Lastwagen auf fremden Bahnen .	55 417 233	53 849 008	52 978 445
dagegen fremde Lastwagen auf württ. Strecken . . .	80 256 393	75 653 448	72 643 545

Die Folge hievon ist, daß die württ. Eisenbahnverwaltung an Zeit- und Laufmieten erheblich mehr zu bezahlen als zu empfangen hat. Im Rechnungsjahr 1888/89 haben die Kosten der Benützung der Betriebsmittel anderer Verwaltungen auf 805 720 ℳ 86 Pf., die Einnahmen für Ueberlassung von Betriebsmitteln dagegen nur auf 504 622 ℳ 45 Pf. sich belaufen. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß durch die Beschaffung weiterer Güterwagen eine gänzliche Ausgleichung dieser Vergütungen sich erzielen läßt, sofern infolge des Ueberwiegens des Empfangs an Gütern in Württemberg über den Versand aus Württemberg stets mehr fremde Wagen auf der württemb. Bahn, als württemb. Wagen auf fremden Bahnen verkehren werden, so ist doch

anzunehmen, daß bei Vermehrung des eigenen Güterwagenparks eine beträchtliche Besserung in dieser Beziehung eintreten wird. Jedenfalls kann der Aufwand für die Leihwagen vermieden werden, der, abgesehen von den nicht unerheblichen Kosten für Instandsetzungen, täglich auf etwa 600 ℳ, im Jahr somit auf etwa 219 000 ℳ zu berechnen ist.

Unter solchen Umständen und im Hinblick auf die bevorstehende Inbetriebnahme größerer industrieller Unternehmungen mit ausgedehntem Wagenladungsverkehr (Zementwerke in Lauffen und Ehingen) erscheint es angemessen, eine Vermehrung des Güterwagenparks um weitere 400 Stück, sowohl bedeckte als offene, eintreten zu lassen.

5) Bahnpostwagen.

Von der Postverwaltung ist in Berücksichtigung der Anforderungen infolge der Verkehrssteigerung auf den bestehenden Bahnen und in Anbetracht der durch die Eröffnung neuer Bahnlinien im Allgäu und an der Donau eingetretenen und noch bevorstehenden Vergrößerung der Postkurslänge auf der Bahn die Notwendigkeit der Beschaffung von wenigstens 5 neuen größeren Bahnpostwagen für das Jahr 1890/91 angemeldet worden.

Der Aufwand für die hienach anzuschaffenden
50 Lokomotiven und Tender,
95 Personenwagen,
30 Gepäckwagen,
400 Güterwagen und
5 Bahnpostwagen
ist nach den gegenwärtigen Preisen auf . 5 220 000 ℳ zu veranschlagen.

Dieser Summe ist ein weiterer Bedarf von 630 000 ℳ zuzurechnen, um welche der Kredit von 3 181 050 ℳ, welcher zur Beschaffung der in der Begründung zu Art. 4 des Kreditgesetzesentwurfs für 1889/91 vorgesehenen Fahrbetriebsmittel bewilligt worden ist, sich infolge der inzwischen eingetretenen, nicht unerheblichen Steigerung der Preise für Rohmaterialien und der Arbeitslöhne als unzulänglich erwiesen hat.

Es waren nämlich im einzelnen

	veranschlagt zu	und werden voraussichtlich kosten:
34 Lokomotiven und Tender . . .	1 256 000 ℳ	1 456 960 ℳ
72 Personenwagen .	649 300 „	821 190 „
12 Gepäckwagen . .	69 000 „	103 656 „
465 Güterwagen . .	1 206 750 „	1 428 751 „
zusammen . .	3 181 050 ℳ	3 810 557 ℳ,

somit mehr 629 507 ℳ oder 19,8 % der ursprünglich verwilligten Summen.

Im ganzen sind somit für die Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen . . 5 850 000 ℳ berechnet.

II. Zu der Ausstattung sämtlicher Personenzüge mit der Westinghouse-Bremse werden die in Art. 4 Ziff. 1 des Baukreditgesetzes vom 28. Juni 1889 vorgesehenen 200 000 ℳ als unzulänglich sich erweisen. Von den für diesen Zweck bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1888/89 verwilligten Kreditmitteln mit zusammen 524 786 ℳ 61 Pf.,

zu vergl. die Uebersicht über die Verwendung der für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Geldmittel Ziff. 25 a, Verh. der Kam. d. Abg. 1889 I. Beil.-Bd. Beil. 34,

waren nach Abschluß des Bauhauptbuchs für jenes Rechnungsjahr noch verfügbar 82 673 ℳ 4 Pf., so daß einschließlich der für 1889/91 weiter verwilligten 200 000 ℳ im ganzen zur Verfügung standen . . 282 673 ℳ 4 Pf. Von dieser Summe sind bis Ende September 1889 verwendet worden 76 876 ℳ; der hienach verbliebene Betrag von rund 205 000 ℳ, welcher größtenteils noch im Rechnungsjahr 1889/90 verbraucht werden wird, reicht nicht aus, um sämtliche Personenzüge mit jener Bremseinrichtung zu versehen. Dies hat seinen Grund in dem Umstand, daß bei der früheren Bedarfsberechnung nur die Ausstattung der für den damaligen Zugsverkehr erforderlichen Anzahl von Betriebsmitteln in Aussicht genommen war. Inzwischen ist eine Vermehrung der Züge eingetreten. Außerdem erscheint es im Interesse der ungehinderten Benützung der betreffenden Fahrzeuge dringend wünschenswert, neben allen für den Personenzugsdienst bestimmten Lokomotiven und Tendern, sowie den Postwagen, sämtliche Personen- und Gepäckwagen, also auch die für gewöhnlich auf Nebenlinien und in gemischten Zügen benützten, sowie in Reserve stehenden Wagen dieser Art mit der Westinghouse-Bremse oder wenigstens mit Leitungen für diese Bremseinrichtung auszurüsten.

Am 1. Oktober 1889 waren mit der Westinghouse-Bremse ausgerüstet 111 Lokomotiven, 241 Personenwagen, 55 Postwagen und 44 Gepäckwagen, außerdem waren mit Leitungsröhren versehen 2 Personen-, 2 Gepäck-, 4 Gefangenen- und 21 Güterwagen. Auszurüsten bleiben noch etwa 110 Lokomotiven, 570 Personenwagen, 13 Postwagen und 113 Gepäckwagen.

Um bis Ende 1890 in sämtlichen Personenzügen der Westinghouse-Bremseinrichtung sich bedienen zu können, sind zu den am 1. Oktober 1889 verfügbar gewesenen 205 000 ℳ noch weitere 250 000 ℳ erforderlich.

Bei dieser Bedarfsberechnung ist davon ausgegangen, daß an einem Teil der noch auszurüstenden Wagen nur Leitungsröhren für jene Bremseinrichtung anzubringen sind, andererseits sind die etwas höheren Kosten für die Anbringung der verbesserten Konstruktion der Westinghouse-Bremse, der sogenannten Schnellbremse, zu welcher inzwischen übergegangen worden ist, einbezogen.

Zu Art. 5.

a) Der Bahnhof Stuttgart, welcher neben dem Lokalverkehr von Stuttgart auch den durchgehenden Verkehr der Bahnstrecken Cannstatt-Stuttgart-Zuffenhausen und Stuttgart-Hasenberg vermittelt und die Züge von sieben Bahnlinien aufzunehmen hat, besteht im großen Ganzen noch in derjenigen Ausdehnung, in welcher er nach Maßgabe der Verabschiedung in den Finanzgesetzen für die Etatsperioden 1861/64 und 1864/67 zu dem Zweck und in der Absicht,

den Bedürfnissen des Verkehrs dauernd zu genügen, erweitert und im Jahre 1869 in Betrieb gesetzt worden ist.

Ungeachtet der besonderen Schwierigkeiten, welche die Anlage des Bahnhofs als Kopfstation für den Betrieb mit sich bringt, hat derselbe seinem Zweck im allgemeinen bis in die letzten Jahre genügt; der fortschreitenden Entwicklung des Güterverkehrs kamte durch Aenderungen und Verbesserungen der Geleiseanlagen und sonstigen Einrichtuugen, wie solche aon Zeit zu Zeit besonders im vergangenen Jahrzehnt stattgefunden haben, Rechnung getragen werden. Neuerdings hat aber der Verkehr auf diesem Bahnhof eine derartige Steigerung erfahren, daß die bestehenden Anlagen sich mehr und mehr als unzulänglich erweisen.

Während der Fahrplan vom 1. Oktober 1869 105 ankommende und abgehende Personen- und Güterzüge aufgewiesen hat, ist die Zahl dieser Züge nach dem Fahrplan aom 1. Oktober 1889 auf 210 gestiegen.

Die Zahl der auf dem Bahnhof abgegangenen und angekammenen Personen ist in den letzten 9 Jahren (für die früheren Jahre fehlt es an statistischen Erhebungen) aon 2 587 425 im Jahr 1880/81 auf 3 813 543 im Jahre 1888/89, somit um 47 %, das Quantum des Güterversands und Empfangs ist in dem gleichen Zeitraum aon 474 531 auf 617 481 Tonnen, somit um 30 % gestiegen.

In den letzten 3 Jahren hat besonders in den Herbstmonaten der Güterverkehr des Bahnhofs Stuttgart, wie der Güterverkehr der Württ. Staatseisenbahnen überhaupt, in gesteigerter Progression zugenommen. Während sich der Güterversand und Empfang im Lokalverkehr des Bahnhafs in der Zeit vom 1. September bis letzten Navember 1886 auf 177 550 Tonnen beloufen hat, ist dieser Verkehr in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1889 auf 199 304 Tonnen, samit um 13 % gestiegen. Die Zunahme des durch den Bahnhaf Stuttgart transitierenden Verkehrs darf für die letzten drei Jahre auf mindestens 25 % veranschlagt werden.

Bei diesen Verhältnissen reichen die Geleise- und sonstigen Anlagen dieses Bahnhafs für den Güterverkehr zwar in den Zeiten des gewöhnlichen Verkehrs nach aus; in den Zeiten des lebhafteren Verkehrs aber, wie solcher im Herbst sich zu entwickeln pflegt, können wochenlang nicht alle nach Stuttgart bestimmten Güterwagen auf dem Bahnhaf daselbst sofort aufgenommen, es muß vielmehr ein Teil der Wagen vorübergehend auf zurückgelegenen Stationen hinterstellt werden, welchen hiebei selbst Ueberfüllung mit Wagen droht. Die in solchen Zeiten stattfindende Umleitung eines Teils des Güterverkehrs ist wegen der Beschränktheit der Geleiseanlagen auf den betreffenden Abstaßbahnhöfen nur in sehr mäßigem Umfang ausführbar und vermag ebensowenig, wie die in Zeiten stärkeren Verkehrs auf dem Bahnhof Stuttgart regelmäßig stattfindende Einführung des Nachtdienstes gründlich abzuhelfen.

Bei der gesteigerten Frequenz der Züge sind auch die Doppelgeleise der Bahnstrecke Cannstatt-Stuttgart-Zuffenhausen ähntich überlastet, wie die Anlagen des Bahnhofs Stuttgart. Da auf dieser Strecke nicht blaß sämtliche Züge der Hauptbahn, sondern auch die Züge der Rems-, Murr- und Schwarzwaldbahn, sowie die meisten Personenzüge der unteren und oberen Neckarbahn sich bewegen, so ist dieselbe schon durch den Personenverkehr so stark in Anspruch genommen, daß die regelmäßige Durchführung der Güterzüge schan in den Zeiten des gewöhnlichen Verkehrs mit Schwierigkeiten aerbunden ist. Zu gewissen Tageszeiten, in welchen die Personenzüge in größerer Zahl rasch aufeinander folgen, können die Güterzüge überhaupt nicht mehr durchgebracht werden, sie müssen dann auf benachbarten Stationen oder auf der Verbindungsbahn vor dem Bahnhof Stuttgart liegen bleiben, bis die Personenzüge vorübergefahren sind. Da auch die in der Nähe gelegenen Stationen, wie Ptochingen, Eßlingen, Cannstatt, Waibtingen, Ludwigsburg mit Geleisen nicht gerade reichtich ausgestattet sind, so wirkt die Notwendigkeit, die Hauptgeleise auf diesen Stationen stundenlang für die Personenzüge freihalten zu müssen, auf die den Güterzügen der Hauptbahn, wie der oberen Neckar-, Rems- und Murrbahn aarzuschreibenden Kurse in vielen Fällen sehr ungünstig ein, wabei der Lauf der Güterzüge in einer auf die Dauer nicht haltbaren Weise verlangsamt wird. In Zeiten lebhafteren Personenverkehrs, welcher die Einschaltung außerardentlicher Personenzüge nötig macht, muß stets eine Anzahl von Güterzügen ausfallen, weil deren Führung über die erwähnte Strecke auch mit Verzögerungen nicht mehr möglich ist.

Ist eine solche, in jedem Jahre mehrmals sich ergebende Notwendigkeit schan zu den Zeiten des gewöhnlichen Güterverkehrs mit Unzuträglichkeiten verknüpft, so können in den Zeiten des außerardentlichen Verkehrs ernste Verlegenheiten entstehen. Es gereichen diese Unregelmäßigkeiten in der Ausführung der Güterzüge und in der Beförderung der Güter überhaupt nicht nur den auf die Bahn angewiesenen Geschäftsleuten zum Nachteil, durch dieselben wird auch die ratianelle Verwendung und Ausnützung des Betriebsmaterials, wie des Fahrpersonals empfindtich beeinträchtigt und die Verantwortlichkeit der beteiligten Beamten für die Sicherung des Betriebs in erhöhtem Maße in Anspruch genommen.

Eine Verminderung der Zahl der zurzeit auf dem Bahnhaf Stuttgart verkehrenden Züge, bei welcher sich der Dienst wieder aereinfachen würde, steht weder für den Güteraerkehr nach für den Personenaerkehr in Aussicht; es dürfte vielmehr die Rücksicht auf die in mehr als einer Hinsicht wünschenswerte Beschleunigung der Güteraerkehrs, sowie die auf die Dauer kaum abzuweisende, vollständige Trennung der Personenzüge für die Richtung Stuttgart-Heilbronn aan derjenigen der Richtung Stuttgart-Mühlacker, endlich die Rücksicht auf die Förderung des Lokalverkehrs mtt der Zeit zu einer weiteren Vermehrung der dermaligen Zahl der Züge führen. Die angeführten Uebelstände werden deshalb aorausfichtlich in gesteigertem Grade fühtbar werden, wenn nicht schan jetzt auf eine gründliche Abhilfe Bedacht genommen wird.

Diese Abhilfe kann nicht in einer weiteren Ausdehnung der Geleiseanlagen des Bahnhofs Stuttgart, etwa in Verbindung mit der Anlage weiterer Geleise auf der Strecke Cannstatt-Stuttgart-Zuffenhausen gesucht werden; solchen Erweiterungsbauten würden besonders auch wegen der Lage des Bahnhafs zwischen Bauquartteren bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen. Eine Erweiterung und Verbesserung der Geleiseanlagen und der sonstigen Einrichtungen für

den Güterverkehr ist zwar in beschränkter Ausdehnung innerhalb des verfügbaren Areals angänglich und hat sich neuerdings insoweit als notwendig gezeigt, als solche dem Stückgutverkehr und der Aufgabe und Abnahme der Wagenladungsgüter dienen. Eine gründliche Beseitigung derjenigen Hindernisse aber, welche einer rascheren Beförderung der Güterwagen und Güterzüge nach und von dem Bahnhof Stuttgart entgegenstehen, kann sich die K. Regierung nur versprechen einerseits von der vollständigen Befreiung des Bahnhofs Stuttgart von dem durchgehenden Güterverkehr und andererseits von der teilweisen Entlastung desselben von dem Lokalgüterverkehr.

Der erstere Zweck läßt sich in der Hauptsache dadurch erreichen, daß der durchgehende Güterverkehr, nämlich der landauf- und landabwärts auf der Hauptbahn, ferner der von der Remsbahn kommende und dorthin gehende, sowie der von der Hauptbahn auf die Schwarzwaldbahn und umgekehrt übergehende Güterverkehr mit Ausnahme des Lokalverkehrs der Stationen Cannstatt, Stuttgart und Feuerbach über eine Bahnlinie geleitet wird, welche, diese Stationen umgehend, die Remsbahn zwischen den Stationen Fellbach und Cannstatt berührend, die Linie Plochingen-Stuttgart mit der Linie Stuttgart-Bietigheim direkt verbindet, wobei die mit ausgedehnten Rangieranlagen auszustattende Umgehungsbahn von der Hauptbahn in der Nähe der Station Untertürkheim einerseits und Zuffenhausen andererseits abzweigen würde. Nach Herstellung einer solchen Umgehungsbahn von Untertürkheim nach Zuffenhausen würden auf der Linie Cannstatt-Stuttgart-Zuffenhausen nur noch die Personenzüge und die Lokalgüterzüge verkehren; die letzteren könnten dann, ohne daß fernerhin wesentliche Verzögerungen zu befürchten wären, in den von den ersteren freigelassenen Zeitabschnitten verkehren; das Rangiergeschäft auf dem Bahnhof Stuttgart würde ganz erheblich vereinfacht und die für den Personenverkehr bestimmten Geleise dieses Bahnhofs ausschließlich für diesen Verkehr verfügbar werden.

Die Entlastung des Bahnhofs Stuttgart von dem durchgehenden Güterverkehr wird aber vollständig erst erreicht durch die Anlage einer weiteren Umgehungsbahn, durch welche der Bahnhof Zuffenhausen auch mit dem Bahnhof Hasenberg an der Gäubahn in direkte Verbindung gesetzt wird. Durch die Anlage dieser Umgehungsbahn wäre auch die weiter anzustrebende Entlastung des Bahnhofs Stuttgart von einem Teil des Lokalgüterverkehrs ermöglicht, aber nur dann, wenn der zur Zeit nur dem Personen- und dem Wagenladungsverkehr der Gäubahn dienende Bahnhof Hasenberg auch für den Stückgutverkehr eingerichtet und in einem der Bedeutung eines zweiten Güter- und Rangierbahnhofs für Stuttgart entsprechenden Umfang erweitert wird. Nach Herstellung der Verbindungsbahn Zuffenhausen-Hasenberg könnte die Linie Stuttgart-Hasenberg ganz für den Verkehr der Personenzüge und der Lokalgüterzüge freigegeben werden.

Um die Einrichtung der Hasenbergstation für den Güterverkehr und die Ausführung der Verbindungsbahn Hasenberg-Zuffenhausen hat die Handels- und Gewerbekammer Stuttgart im Interesse der Erleichterung des Verkehrs auf dem hiesigen Güterbahnhof schon in einer Eingabe vom 1. Dezember 1886 nachgesucht und es sind die bezüglichen Wünsche von der Betriebsinspektion Stuttgart unterstützt worden. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen glaubte indessen in einem an das Ministerium abgegebenen Gutachten die Einlegung einer Verbindungslinie Hasenberg-Zuffenhausen als verfrüht bezeichnen zu können und hielt vorerst zu Verbesserung der Verhältnisse auf dem hiesigen Güterbahnhof einige andere Auskunftsmittel als ausreichend. Auf dieses Gutachten hin wurde von dem Ministerium, abgesehen von der Anordnung der Einrichtung der Hasenbergstation für den Wagenladungsgüterverkehr, wofür das Bedürfnis durch die Verkehrsinteressenten nachgewiesen wurde, das Projekt nicht weiter verfolgt. Infolge der seither gemachten weiteren Erfahrungen hat auch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen ihre frühere Auffassung geändert.

Die Vorarbeiten für die beiden Projekte, deren Ausführung nach einer vorläufigen Schätzung auf ungefähr 15 Millionen zu stehen kommen dürfte, sind im Oktober 1889 eingeleitet worden. Für die Bearbeitung der Pläne und des Kostenvoranschlags, soweit solche noch in die gegenwärtige Finanzperiode fällt, wird ein Betrag von 30 000 ℳ, wovon auf die Strecke Untertürkheim-Zuffenhausen 20 000 ℳ und auf die Strecke Zuffenhausen-Hasenberg 10 000 ℳ entfallen, beantragt.

Was die teils in Eingaben, teils in der Presse in letzter Zeit aufgetauchten Projekte anderer Umgehungsbahnen betrifft, z. B. Eßlingen-Ludwigsburg oder Plochingen-Endersbach-Marbach, so würden diese Projekte einen weit größeren Aufwand, als die von der Eisenbahnverwaltung empfohlenen erfordern und dem angestrebten Zweck nicht ebenso genügen. Der durchgehende Verkehr der Hauptbahn und der Remsbahn würde zwar vom Bahnhof Stuttgart und der Hauptbahnstrecke Zuffenhausen-Stuttgart-Cannstatt abgelenkt. Der Verkehr von und zur Gäu- und Schwarzwaldbahn würde aber zum Teil dem Stuttgarter Bahnhof und der genannten Hauptbahnstrecke verbleiben, wenn nicht in ganz unwirtschaftlicher Weise auf großen Umwegen gefahren werden wollte. Das Projekt Marbach-Winnenden-Plochingen stellt überhaupt ein selbständiges Eisenbahnprojekt dar, welches mit der jetzt zu behandelnden Frage der Entlastung des Stuttgarter Bahnhofs und eines Teils der Hauptbahn kaum in Zusammenhang gebracht werden kann; für die Abkürzungen Marbach-Winnenden und Winnenden-Plochingen kostspielige Vollbahnen herzustellen, wie sie der durchgehende Verkehr erfordern würde, daran wird in der nächsten Zeit ernstlich nicht wohl gedacht werden. Ein Bedürfnis, die Hauptbahn auf andern Strecken zu entlasten, als zwischen Zuffenhausen und Cannstatt, besteht zur Zeit nicht. Eine nähere Darlegung hierüber kann übrigens bis zu Einbringung des Antrags auf die Ausführung der Projekte ausgesetzt bleiben. Vorerst handelt es sich nur um die Ausführung von Vorarbeiten, welche nicht zu entbehren sind. Durch die Verwilligung der Mittel für dieselben ist selbstverständlich der Beschlußfassung über die Bauausführung selbst nicht vorgegriffen.

b) Die Bahnstrecke Hasenberg-Böblingen ist entsprechend

dem für die Bahnlinie Stuttgart-Freudenſtadt in der Begründung zu dem Geſetzesentwurf, betreffend den Bau von Eiſenbahnen in der Finanzperiode 1873/75, aufgeſtellten Bauprogramm,

zu vergl. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten I. Beil.-Bd. S. 533,

im Oberbau zunächſt eingeleiſig hergeſtellt, es iſt aber die Grunderwerbung in der Hauptſache auch für ein zweites Geleiſe vollzogen, auch ſind die meiſten Dämme, ſowie einzelne Einſchnitte, die Tunnels und die meiſten Brücken und Durchläſſe für zwei Geleiſe hergeſtellt.

Für den dermaligen Verkehr erſcheint die eingeleiſige Anlage der Strecke ausreichend. Im Falle der Herſtellung einer Verbindungsbahn Zuffenhauſen-Haſenberg und durch die hiemit zuſammenhängende Erweiterung des Bahnhofs Haſenberg dürfte jedoch die Gäubahn für den Tranſitgüterverkehr vorausſichtlich eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Einen weiteren erheblichen Verkehrszuwachs würde die erwähnte Teilſtrecke dieſer Bahn erhalten im Falle der etwaigen ſpäteren Herſtellung einer direkten Eiſenbahnverbindung zwiſchen der Hohenzollern- und Gäubahn, wobei als Anſchlußſtationen einerſeits Tübingen und andererſeits Bädlingen in Betracht kommen würden. Wann dieſer Bahnbau, welcher zu den dringenden Aufgaben der Eiſenbahnverwaltung nicht gehört, in Angriff genommen werden kann, läßt ſich zur Zeit nicht ſagen. Der zweigeleiſige Ausbau der Strecke Haſenberg-Böblingen erſcheint aber auch abgeſehen von dieſer Eventualität ſchon wegen der größtenteils ſchwierigen Steigungs- und Krümmungsverhältniſſe derſelben auch im Intereſſe der erleichterten Einrichtung und der Sicherheit des Betriebs als wünſchenswert.

Die K. Regierung hält es daher für zweckmäßig, noch in der laufenden Etatsperiode zunächſt die ſpeziellen Vorarbeiten für den zweigeleiſigen Ausbau dieſer Strecke ausführen zu laſſen, indem ſie die Erwägung über den Zeitpunkt der Bauausführung bis zum Abſchluſſe dieſer Vorarbeiten ausgeſetzt läßt.

Der Aufwand für die Herſtellung des zweiten Geleiſes iſt auf 1½ Millionen Mark geſchätzt.

Zunächſt wird für die Ausführung der ſpeziellen Vorarbeiten die Einſtellung eines Betrags von 10 000 ℳ beantragt.

Nach dem Vorſtehenden werden zu Vorarbeiten für die in Art. 5 bezeichneten neuen Projekte zuſammen 40 000 ℳ erforderlich, welche, da es ſich zunächſt um Vorarbeiten handelt, auf die Reſtverwaltung umſomehr ſollten übernommen werden können, als die neuen Projekte durch die anhaltende Verkehrsſteigerung veranlaßt ſind, dieſe aber in den letzten Jahren Betriebsüberſchüſſe zur Folge hatte, welche der Reſtverwaltung zugut gekommen ſind.

Angefügt mag noch Folgendes werden:

Für die nächſten Jahre iſt außer den in Art. 3 des Geſetzesentwurfs vorgeſehenen Bauten und außer denjenigen, für welche nach Art. 5 Projekte zu bearbeiten ſind, noch eine Reihe anderer Erweiterungen und Verbeſſerungen der beſtehenden Bahnanlagen in Ausſicht zu nehmen, welche zur Sicherung und zur Erleichterung des Eiſenbahnbetriebs als geboten erſcheinen.

Als ſolche Verbeſſerungen, ſoweit für dieſelben außerordentliche Mittel in Anſpruch zu nehmen ſein werden, können jetzt ſchon genannt werden:

die Verlängerung der Kreuzungsgeleiſe auf denjenigen Stationen der Bahnſtrecken Ulm-Friedrichshafen und Plochingen-Horb, auf welchen die für die längſten, die Strecke durchfahrenden Züge erforderliche Geleiſelänge nicht vorhanden iſt;

die Ausſtattung des Haltepunkts Sondelfingen zwiſchen den Bahnhöfen Metzingen und Reutlingen mit Ausweichgeleiſen;

die Ausſtattung der Stationen Neuſtadt, Schwaikheim, Maubach und Oppenweiler der Murrbahn mit Ausweichgeleiſen;

die Erweiterung der Geleiſeanlagen des Bahnhofs Hall;

die Ausdehnung der Einrichtung für Fahrgeſchwindigkeitskontrollen.

Zur Erwägung ſteht ferner:

die Ausſtattung der Stationen mit Ausfahrtsſignalen und die Auswechslung des alten Halbſchwellenoberbaus gegen den neuen Oberbau mit eiſernen Schwellen und D-Profilſchienen in den Hauptgeleiſen der Stationen derjenigen Strecken, auf welchen im übrigen dieſer neue Oberbau liegt. Die Kreditforderungen für dieſe Verbeſſerungen, welche nach einer vorläufigen Schätzung im ganzen einen Aufwand von etwa 7½—8½ Millionen Mark verurſachen würden, werden vorausſichtlich in dem Baukreditgeſetzesentwurfe für 1891/93 eingebracht werden.

Je nach der weiteren Geſtaltung des Verkehrs wird auch der zweigeleiſige Ausbau weiterer Bahnſtrecken, insbeſondere der Strecke Waiblingen-Aalen in Frage kommen.

Zu Art. 6.

Der Geſamtbedarf, welcher nach dem vorliegenden Geſetzesentwurf für Zwecke der Eiſenbahnverwaltung gefordert wird, berechnet ſich auf . . . . . 10 730 000 ℳ

Die Grunderwerbungskoſten für die in Art. 1 und 2 des Entwurfs genannten neuen Bahnen ſind von den Beteiligten aufzubringen.

Wegen der Deckung des Aufwands auf die Grunderwerbung für die nach Art. 3 des Entwurfs auszuführenden baulichen Anlagen iſt in der üblichen Weiſe Beſtimmung zu treffen.

Auf die Reſtverwaltung ſind nach der Begründung zu Art. 1 an den Baukoſten für die Bahn von Honau nach Münſingen . . . . . 2 500 000 ℳ

nach der Begründung zu Art. 2 an den Koſten für die Bahn van Waldenburg nach Künzelsau . . . . . 330 000 „

nach der Begründung zu Art. 5 die Koſten der Vorarbeiten für die Bahnen Untertürkheim-Zuffenhauſen und Zuffenhauſen-Haſenberg, ſowie für ein zweites Geleiſe auf der Bahnſtrecke Haſenberg-Böblingen . . . 40 000 „

zuſammen 2 870 000 ℳ

zu übernehmen.

Der nach Beſtreitung der Grunderwerbungskoſten und nach Abzug der Beiträge der Reſtverwaltung verbleibende Bedarf iſt durch Anlehensmittel zu decken.

Anlage 1.

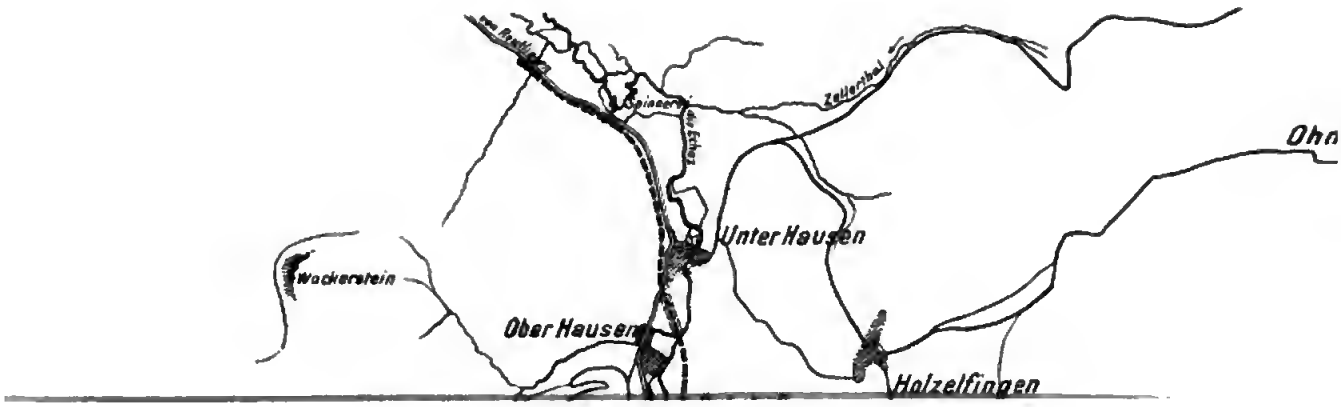
Zellerthal
Ohn
Unter Hausen
Wackerstein
Ober Hausen
Holzelfingen

Antwerpen 2.

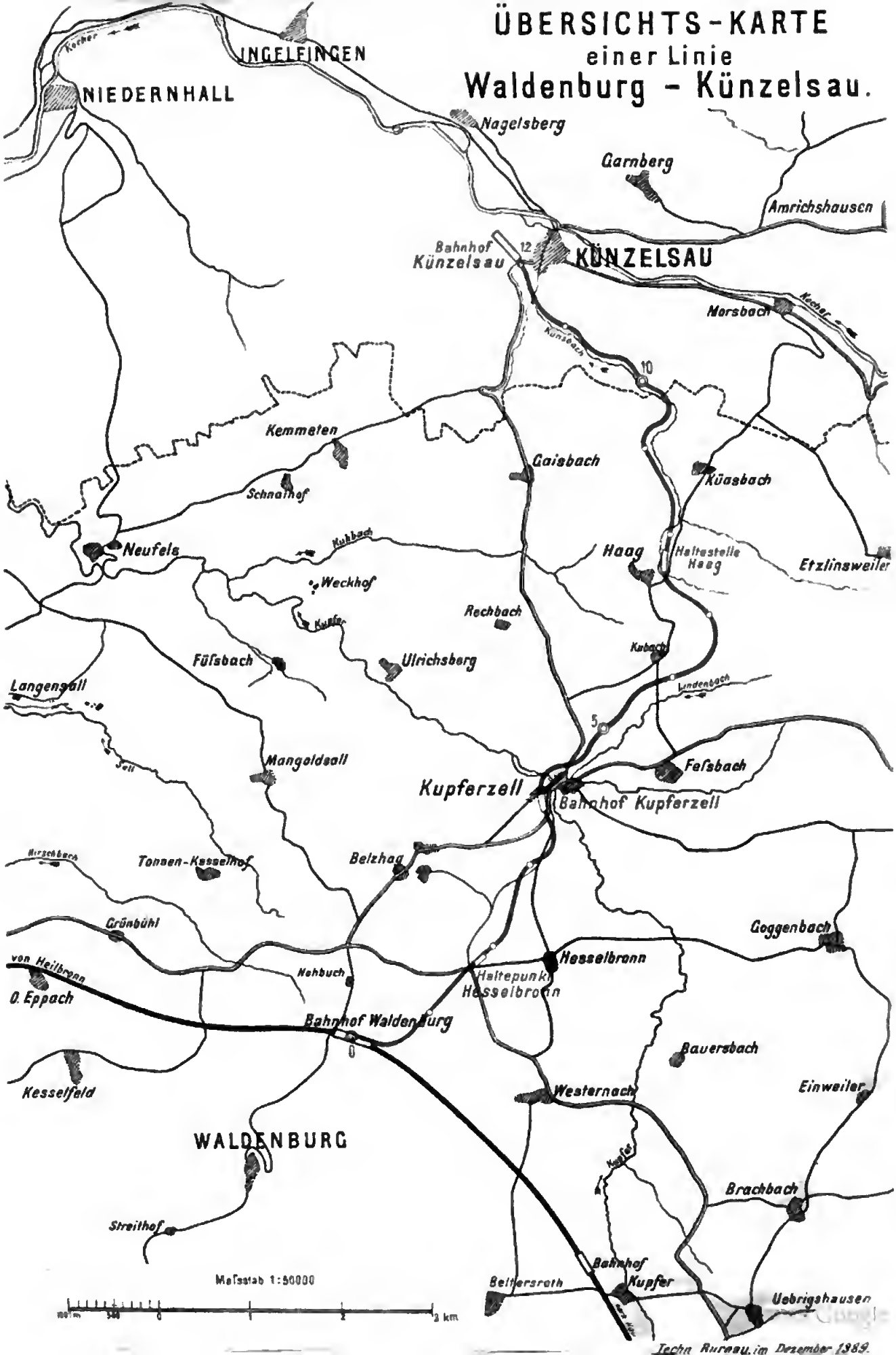

Techn. Bureau, im Dezember 1889.

Längenprofil

einer Linie

Waldenburg-Hünzelsau.

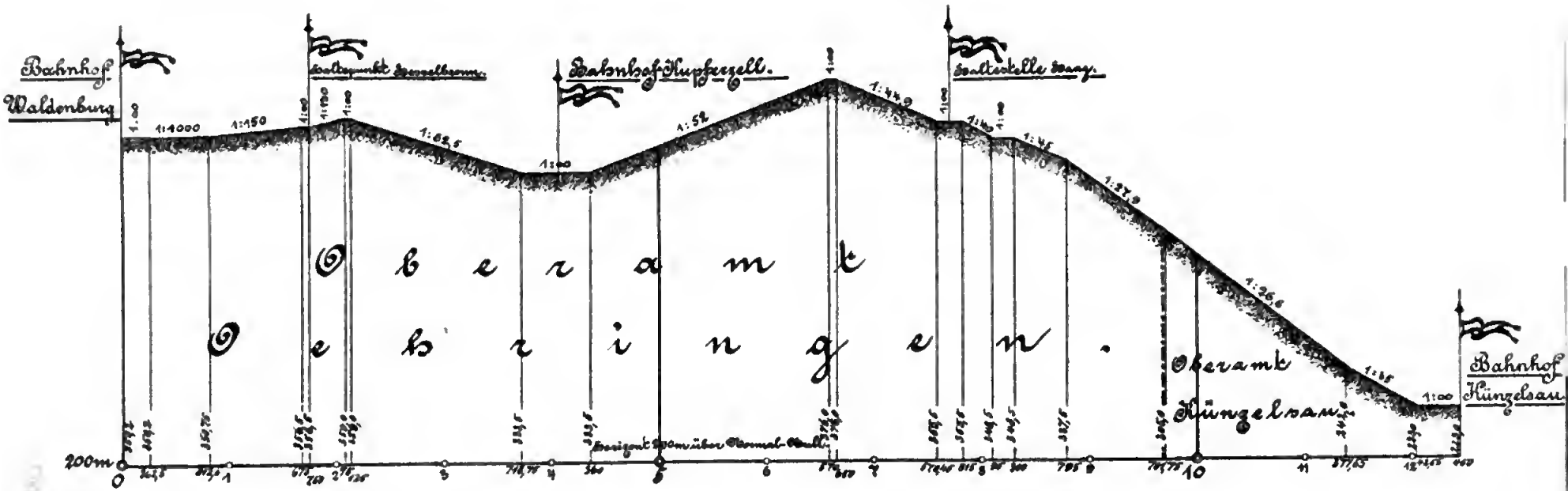

1:50000 für die Längen.

1:2500 für die Höhen.

Anlage 3.

Ergebnisse

des Weinbaus in nachstehenden Orten des Kocherthales, verglichen mit ganz Württemberg im Jahr 1888 nach Mitteilungen des K. Statistischen Landesamts.

Kocherthal und Seitenthäler	Im Ertrag stehende Weinbaufläche ha	Gesamt-Weinertrag hl	Ertrag von 1 ha der tragbaren Fläche hl	Verkauf unter der Kelter: Menge hl	Verkauf unter der Kelter: Erlös ℳ	Geldwert: des gesamten Erzeugnisses ℳ	Geldwert: des Ertrags von 1 ha der tragbaren Fläche ℳ
Oberamt Künzelsau.							
Döttingen	—	—	—	—	—	—	—
Steinkirchen	8,70	54,00	6,01	Nichts verkauft	—	—	—
Kocherstetten	34,00	646,00	19,00	403,00	5 431,00	8 705,77	256,00
Morsbach	45,00	1 165,00	25,60	832,00	12 480,00	17 475,00	384,07
Garnberg	—	—	—	—	—	—	—
Künzelsau	78,00	1 600,00	20,51	1 300,00	20 175,00	24 830,77	318,34
Nagelsberg	33,00	660,00	20,00	550,00	8 250,00	9 900,00	300,00
Belsenberg	33,00	746,00	22,61	676,00	9 666,00	10 666,00	323,04
Ingelfingen	60,00	2 160,00	36,00	2 000,00	30 300,00	32 724,00	545,40
Criesbach	63,04	2 400,00	37,79	1 813,00	25 425,07	33 655,01	529,61
Niedernhall	70,31	3 003,00	42,71	2 096,00	25 802,40	36 964,00	525,79
Weißbach	20,00	639,00	31,17	544,00	7 140,10	8 387,09	409,10
Crispenhofen	16,40	148,07	9,01	18,00	200,00	1 635,00	99,00
	463,10	13 223,05	—	10 232,00	144 869,01	184 944,47	—
Königreich Württemberg	18 299,00	454 116,40	—	295 788,10	7 046 190,00	10 565 196,80	—

Beilage 109.

Ausgegeben den 14. April 1890.

Bericht

der volkswirtschaftlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91.

Berichterstatter für die Art. 1, 4 und 5: Lelbbrand; Mitberichterstatter Luz.
„ „ „ „ 2, 3 und 6: Luz; „ Lelbbrand.

Zu Art. 1.

In Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist beantragt, den Bau der zufolge Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1889, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91 (Reg.-Bl. S. 197) herzustellenden Eisenbahnstrecke von Honau über Klein-Engstingen nach Münsingen in Angriff zu nehmen und hiefür . . . . . 2 530 000 ℳ zu bestimmen.

Nachdem seit Erlaß des angeführten Gesetzes die einleitenden Arbeiten für die Teilstrecke Reutlingen-Honau so weit vorgeschritten sind, daß die Inangriffnahme der Bauarbeiten daselbst zu erwarten steht, so wird dagegen nichts zu erinnern sein, daß nunmehr auch der Fortführung der Bahn bis Münsingen, die gesetzlich festgestellt ist, näher getreten wird.

Die Kammer der Abgeordneten hat in der Sitzung vom 14. Juni 1889 zu Art. 2 des eben angeführten Eisenbahnkreditgesetzes beschlossen, „die K. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise ohne unverhältnismäßige Opfer seitens des Staats die der Ermsthalbahn durch die Fortsetzung der Eisenbahn von Honau über Engstingen nach Münsingen drohenden Nachteile thunlichst beseitigt werden können, und hierüber der Ständeversammlung seinerzeit Mitteilung zu machen."

Nach den von dem Herrn Ministerpräsidenten in der erwähnten Sitzung abgegebenen Erklärungen sollen die seitens der Kammer der Abgeordneten gewünschten Erwägungen beziehungsweise Mitteilungen erst erfolgen, wenn sich mit Sicherheit beurteilen läßt, ob und welchen Abbruch im Verkehr die Honau-Münsinger Bahn der Ermsthalbahn zufügt; diese Seite der Sache wird daher aus Anlaß der Beratung des Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht weiter zu verfolgen sein.

Wie die Teilstrecke Reutlingen-Honau, so soll auch deren Fortsetzung als Bahn von untergeordneter Bedeutung gebaut werden, was fast selbstverständlich ist.

Auch will, wie für Honau-Reutlingen, die normale Spurweite von 1,43 m beibehalten werden. Dies ist weniger selbstverständlich. Denn wenn auch durchaus nicht bestritten werden kann und bestritten worden ist, daß für die 10,75 km lange Bahn Reutlingen-Honau mit ihrem voraussichtlich sehr beträchtlichen Verkehr die Normalspur behufs des leichten Uebergangs der Wagen von der Hauptbahn auf die Echazbahn am Platze ist, so liegen die Verhältnisse doch wesentlich anders für die Fortsetzung der 23,25 km langen Bahn auf das Albplateau hinauf.

Wäre die letztgenannte Bahn billig und einfach zu bauen, so könnte man sich am Ende auch noch mit der Normalspur für dieselbe befreunden; dies ist aber durchaus nicht der Fall.

Die Bahn muß mit einer, an außerordentlich steiler Felshalde hinanführenden Zahnradstrecke erst zum Albplateau (Haltepunkt Lichtenstein) geführt werden und kostet auf diese 2,05 km lange Strecke mit Grunderwerbung 390 000 ℳ für 1 km, die 21,25 km lange Fortsetzung von dem Haltepunkt Lichtenstein bis Münsingen dagegen samt Grunderwerbung 91 300 ℳ für den km. Das sind große Aufwendungen für eine Bahn von untergeordneter Bedeutung, welche mit 2,5 Millionen ℳ, d. h. annähernd ihrem gesamten Herstellungsaufwand nach der

seitens der K. Regierung auf S. 5 der Begründung zu vorliegendem Gesetzesentwurf aufgestellten Rentabilitätsberechnung ohne Verzinsung bleibt.

Die Erschließung des Verkehrs der Alb erheischt eine derartig teure Anlage nicht unbedingt, der Verkehr ist voraussichtlich derart, daß er auch mittelst einer einfacheren schmalspurigen Bahnanlage zufriedenstellend bewältigt werden kann.

Und gerade im vorliegenden Fall ist die Anwendung der Schmalspur für die Herabminderung der Baukosten besonders wertvoll, weil der Aufwand für Erd- und Planierungsarbeiten, die für die Zahnradstrecke allein auf 413 000 ℳ veranschlagt worden sind, bei Anwendung der Schmalspur, kleinen Krümmungshalbmessern, bei der nur für Schmalspur möglichen Führung der Bahn auf 1,8 km Länge auf der mit 7% ansteigenden Staatsstraße ganz erhebliche Ersparnisse möglich werden; dabei müßte aber allerdings der Gedanke aufgegeben werden, daß das Bahngeleise für die Bahn untergeordneter Bedeutung aus den schwersten Schienen der Hauptbahn mit 31,8 kg Gewicht für den Meter hergestellt werde; hiefür liegt, wenn man in der Hauptsache nur den Verkehr der Alb ins Auge faßt, ein zwingender Grund um so weniger vor, als auch anderwärts Schmalspurbahnen mit 15,30 kg Schienengewicht zur Ausführung gelangen und als die K. Regierung selbst für die Nagoldthalbahn ein Schienengewicht von 16 kg für den Meter in Aussicht genommen hat. Die Kosten des Oberbaus sind für die Zahnradstrecke auf 187 000 ℳ, für die Strecke Lichtenstein-Münsingen auf 745 000 ℳ, im ganzen auf 932 000 ℳ veranschlagt, es läßt sich hieraus wenigstens vermuten, welcher Betrag etwa bei Wahl einer Schmalspurbahn erspart werden könnte.

Will man zur Schmalspur greifen, so entsteht die Frage, ob 1,00 oder 0,75 m Spurweite am angemessensten ist. Dieselbe ist im vorliegenden Falle unschwer zu entscheiden; beide Spurmaße haben die bekannten, viel übertriebenen Nachteile des Umsteigens der Personen, des Umschlags der Güter gegen sich, es wird jedoch den prinzipiellen Gegnern der Schmalspur nicht möglich sein, den Beweis dafür zu erbringen, daß die Umladekosten von einer Spur zur andern, die man durchschnittlich auf 2 Pf. für 100 kg annimmt, kapitalisiert den Betrag der für die Schmalspur zu erzielenden Ersparnisse auch nur annähernd erreichen; die vollste Ausnutzung aller Vorteile der Schmalspur, die weitaus größten Ersparnisse werden mit der Spurweite von 0,75 m erreicht, je schwieriger die Terrainverhältnisse sind, desto mehr drängen dieselben auf die schmälste Spur; es wird daher gerade im vorliegenden Falle die kleinste Spurweite, die nach den Normen für Bahnen von untergeordneter Bedeutung in der Regel zulässig ist, nämlich 0,75 m, am Platze sein.

Personen- und Gütertransport ist hiebei nach den besonders im Königreich Sachsen gemachten Erfahrungen unbeschränkt möglich wie auf der Hauptbahn und die Leistungsfähigkeit eine derartige, daß sie weit über das bei der Albbahn thatsächlich vorhandene oder zu erwartende Bedürfnis hinausgeht.

Beachtet man ferner, daß die Albbahn nicht in Münsingen für immer enden wird, daß die Fortsetzung zum Donauthal auf etwa 20 km in nicht zu ferner Aussicht steht, daß erst durch eine der Länge des Albplateaus nach verlaufende, etwa 30 km lange Bahn von Münsingen über Laichingen nach Amstetten den Albbewohnern der Anschluß an das württembergische Bahnnetz ganz und voll zu teil würde; daß ferner die Erbauung einer Bahn von Münsingen gegen Zwiefaltendorf und Rechtenstein mit 20 km, gegen Gammertingen mit 20 km angeregt worden ist, im ganzen somit ein Bahnnetz von etwa 90 km als möglich ins Auge gefaßt werden muß, so wird es doch schon beim ersten Schritt, den man behufs der Ueberschienung der Alb zu thun im Begriff steht, am Platze sein zu erwägen, wie man dem vorhandenen Bedürfnis einheitlich gerecht zu werden vermöchte.

Denn darüber kann doch wohl kein Zweifel bestehen, daß im Falle der Erbauung einer normalspurigen Bahn von Donau nach Münsingen die Fortsetzung gegen Schelklingen ebenso ausgeführt werden müßte, und das gäbe gleichfalls eine recht teure und recht ertragslose Bahn; ebenso würde es alsdann wohl den größten Schwierigkeiten begegnen, für die Münsingen-Amstetter, Münsingen-Zwiefalter und Münsingen-Gammertinger Bahn die Schmalspur durchzubringen. Die unausbleibliche Folge hievon wäre die Notwendigkeit, unverhältnismäßige, mit den thatsächlichen Verkehrsbedürfnissen nicht im Einklang stehende Summen für den Bau des Albbahnnetzes aufzuwenden; hiedurch würden aber diejenigen Landesteile geschädigt, deren Verkehrsbedürfnissen mit den an den normalspurigen Albbahnen zu machenden Ersparnissen entsprochen werden könnte.

In der Begründung zu Art. 1 ist gesagt, die Annahme der Schmalspur erscheine schon aus dem Grunde unthunlich, weil bei der späteren Weiterführung der Bahn bis zur Donaubahn diese Verbindungsbahn zwischen der oberen Neckarbahn und der Donaubahn auch dem Durchgangsverkehr, wenn auch in beschränktem Umfang zu dienen habe; die Bahn würde die kürzeste Verbindung mit Ulm herstellen und vielleicht auch geeignet sein, sich an den Massentransporten der Zementindustrie des Schmiechen- und Blauthals zu beteiligen. Diese mindestens recht unbestimmte Perspektive hinsichtlich der Bedeutung der Bahn wird es kaum gerechtfertigt erscheinen lassen, große Mehraufwendungen für das Festhalten an der Normalspur zu machen; denn es wird sich kaum annehmen lassen, daß eine mit Zahnstangenanlage versehene Bahn den durchgehenden Güterverkehr besonders anzieht, die Verminderung der Transportlänge für den Ost-Westverkehr von Ulm aus wird der Eisenbahnverwaltung überdies sowohl wegen der Verminderung der kilometrischen Transportgebühren, als der hohen Betriebskosten der Zahnradbahnstrecke und der mit gemischtem Lokomotivsystem (Zahnrad- und Adhäsionslokomotive) befahrenen Strecke Reutlingen-Schelklingen überhaupt nicht zum finanziellen Vorteil gereichen.

Die Betriebsverhältnisse wären bei Annahme einer durchgehenden Normalspur allerdings einfacher, als bei der Wahl der Schmalspur, weil eine und dieselbe Lokomotive die ganze Strecke von Reutlingen bis Münsingen künftig bis Schelklingen befahren könnte; allein das kann nicht

ausschlaggebend sein. Die Echazthalbahn bis Honau hat überhaupt einen anderen, einen intensiveren Betrieb als die Albbahnen, es ist daher den wirklich vorhandenen Verhältnissen ganz entsprechend, wenn Thal- und Bergbahn besonders betrieben werden; Reutlingen-Honau kann einen rationellen Betrieb für sich — gleichwie die Ermsbahn — erhalten, und für die Strecke Honau-Münsingen, die kleinere Züge, eine kleinere Zuggahl, kleinere Achsenbelastungen braucht, kann ein besonderer Betrieb mit Zahnrad- und Adhäsionslokomative eingerichtet werden, der in dem Maße rationeller und billiger wird, in dem sich das Bahnnetz über Münsingen hinaus erweitert.

Bezüglich der Führung der Trace der Bahn ist Folgendes zu bemerken:

Die Anordnung einer Zahnradstrecke behufs des Aufgangs auf die Alb entspricht dem dermaligen Stande der Eisenbahntechnik und ist nach den anderwärts mit derartigen Anlagen gemachten Erfahrungen behufs der thunlichsten Verminderung der Bau- und Betriebskosten zweckmäßig; bei 7% Ansteigung — dem äußersten Grenzwert für Adhäsionsbetrieb überhaupt — befördert z. B. eine Adhäsionsmaschine nur nach eine Last, die gleich ihrem Eigengewicht ist, wogegen die Zahnradmaschine noch das 3½fache Gewicht zu schleppen vermag.

Nach der Begründung zu Art. 1 ist die Strecke Lichtenstein-Münsingen in der Hauptsache nach der früheren Trace für eine Hauptbahn entworfen worden, die Maximalsteigung beträgt 1 : 60, der kleinste Radius 300 m, die Bahn ist im Zusammenhalt mit ihren schweren Schienen sonach so gebaut, daß sie auf der bezeichneten Strecke den an die deutschen Hauptbahnen zu machenden Forderungen hinsichtlich des Geleises vollständig entspricht.

Der Steinbruch im Eisenrüttel bei Dettingen bleibt noch 3,8 km von der neuen Bahn entfernt, und solange kein Anschlußgeleise an die Münsinger Bahn zustande kommt, wird er sonach bis auf weiteres dem Verkehrsgebiet der Ermsthalbahn verbleiben, hiedurch entgeht der neuen Bahn der zur Zeit überhaupt erhältliche größte Verkehr mit etwa 1000 Eisenbahnwagen à 10 Tannen im Jahre — gewiß nicht zu ihrem Vorteil.

Im übrigen ist zu der in der Begründung des Art. 1 enthaltenen Beschreibung der Bahnanlage nichts zu bemerken.

Die nach den Pleßner'schen Grundsätzen aufgestellte Rentabilitätsberechnung, welcher die höheren Taxen der Ermsbahn für Personen- und Güterbeförderung zu Grunde gelegt worden sind, führt zu dem Ergebnis, daß von dem gesamten Bauaufwand von 3 766 000 ℳ für die Strecke Reutlingen-Münsingen 2 500 000 ℳ ohne Verzinsung bleiben werden, welcher Betrag auf verfügbare Mittel der Restverwaltung verwiesen werden soll.

Die Interessenten an der Strecke Honau-Münsingen haben die Erstattung der Grunderwerbungskosten im Betrag von 210 000 ℳ vorläufig zugesagt, außerdem haben dieselben den Ersatz der Kosten der Vorarbeiten mit 3 700 ℳ zu leisten; von weitergehender Inanspruchnahme der Beteiligten glaubt die K. Regierung mit Rücksicht auf die immerhin beschränkte Leistungsfähigkeit der Albgemeinden absehen zu sollen, wogegen nichts zu erinnern sein wird.

Die Leistung der Gemeinden und sonstigen Interessenten zur Strecke Honau-Reutlingen wäre hienach 8,8 % des zu machenden Bauaufwands; für die Strecke Reutlingen-Honau sind die Interessenten mit 21,4 % aufgekommen, wogegen Altensteig 20,8 %, Schromberg 9 % des Bauaufwands als Vorausbeitrag geleistet haben; faßt man die Strecke Reutlingen-Münsingen als ein Ganzes zusammen, so würden die Beiträge der Interessenten 12,6 % des zu machenden Bauaufwands betragen; derselbe würde sich voraussichtlich noch weiter ermäßigen, wenn auch die Strecke Münsingen-Schelklingen mit ihrer beschränkten Interessentenzahl hereingezogen würde.

Mit der Wahl der Schmalspur für den Albaufgang werden sich auch die Beiträge der Interessenten für die Strecke Honau-Münsingen nicht unerheblich schmälern lassen.

Nach vorstehenden Ausführungen beantragt der Berichterstatter:

1) Art. 1 abzulehnen;
2) die K. Regierung zu ersuchen, einen generellen Plan und Voranschlag über Herstellung einer Schmalspurbahn von Honau nach Münsingen ausarbeiten zu lassen, mit den Interessenten über die von ihnen hiezu zu leistenden Beiträge in Verhandlung zu treten und hierauf der Ständeversammlung wieder entsprechende Vorlage zu machen.

Der Mitberichterstatter stellte dagegen den Antrag:

die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen,

namentlich im Hinblick auf den in Aussicht zu nehmenden Anschluß gegen Ulm und auf die alsdann eintretende höhere Bedeutung der Bahn, wobei im Falle der Annahme der Schmalspur der Verlust des durchgehenden Betriebs zu beklagen wäre.

Weiterhin wurde auf die früheren Verhandlungen in der Kammer und der K. Regierung mit den Interessenten des Bezirks Reutlingen hingewiesen, sofern denselben die Annahme der Normalspur nicht bloß bis Honau zu Grunde lag.

In der zweiten Sitzung der Kommission nahm auf ergangene Einladung der Herr Präsident des Staatsministeriums mit dem Herrn Ministerialrat v. Balz und den Herren Bouräten Fuchs und Klose teil, um in dieser Sache Aufschlüsse zu erteilen. Hienach berechnen die Vertreter der K. Regierung die Ersparnis an Baukosten bei der Wahl der Schmalspur von 0,76 m nur auf 170 000 ℳ Nach ihrer Ansicht stehen dieser Ersparnis folgende Mehrkosten in den Anlagen und im Betrieb gegenüber:

bei den Statiansanlagen	20 000 ℳ
bei dem Aufwand für Personal kapitalisiert	20 000 „
durch Umladekosten bei einem Jahresverkehr von 40 000 Tannen, kapitalisiert	170 000 „
zusammen	210 000 ℳ

Von den Vertretern der K. Regierung wurde auch noch darauf hingewiesen, daß die Annahme der Schmalspur für die Strecke Honau-Münsingen eine außergewöhnliche Erschwerung des Betriebs im Gefolge hätte und den von der K. Regierung mit den Interessenten des Bezirks Reutlingen

bezüglich der Strecke Reutlingen-Honau abgeschlossenen Vertrag alterieren würde.

Nach der hierauf stattgehabten weiteren Beratung verzichtete der Berichterstatter auf Festhaltung seines oben erwähnten Antrags und stellte den einstimmig von der Kommission angenommenen Antrag:

dem Art. 1 zuzustimmen.

Zu Art. 2.

Im Falle der Annahme des Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs würde der Oberamtsbezirk Künzelsau der einzige sein, für welchen noch keine den Bezirk selbst berührende Eisenbahnlinie verwilligt worden ist. Die Berücksichtigung dieses Landesteils ist von den Bezirksangehörigen schon lange angestrebt und in eingelaufenen Petitionen nach verschiedenen Richtungen vorgeschlagen worden.

1) Vollbahn von Waldenburg über Künzelsau nach Mergentheim. Diese Bahn würde zwar Künzelsau mit Waldenburg und das Kocherthal mit dem Jagstthal und Taubertal verbinden. Ihre Erbauung würde aber — was auch in den vorliegenden Motiven wieder erwähnt ist — große technische Schwierigkeiten bieten; sodann würde sie einen so hohen Aufwand (ca. 17½ Mill. ℳ) verursachen, daß derselbe zu dem in Aussicht zu nehmenden Verkehr in keinem richtigen Verhältnisse stände. Der Betrieb würde ein großes jährliches Defizit ergeben und dabei noch bestehenden Bahnen Abbruch thun. Außerdem würde das Kocherthal von der neuen Bahn nur durchschnitten und weder in westlicher Richtung gegen Niedernhall u. s. w., noch in seinem oberen Teile gegen Hall aufgeschlossen werden.

2) Bahn von Hall über Künzelsau nach Möckmühl. Amtsnotar Kugler in Ingelfingen hat im Oktober 1888 eine im Jahre 1876 für diese Linie entworfene Denkschrift übergeben, welcher ein von Baurat Bonhöffer im Jahre 1874 entworfener summarischer Voranschlag beiliegt. Nach letzterem würde die Bahn ohne Betriebsmittel 6 400 000 fl. = 10 971 000 ℳ kosten. Neben dem großen Aufwand kann gegen dieses Projekt auch angeführt werden, daß für die Linie Hall-Heilbronn eine Parallelbahn entstehen würde.

3) Zweigbahn von Neuenstein über Niedernhall, Ingelfingen nach Künzelsau. Für diese Linie sind die Gemeindevertretungen von Ingelfingen und Niedernhall in einer Eingabe vom 19. November 1888 mit dem Bemerken eingetreten, daß sie den weitaus größten Teil des bei der Sache interessierten Bezirks auf ihrer Seite haben und daß bei Einschlagung der fraglichen Richtung weitgehende Unterstützungen seitens der Fürstlichen Standesherrschaft Hohenlohe-Oehringen in sichere Aussicht genommen werden können.

Die auf obige drei Projekte bezüglichen Petitionen wurden den Bittstellern im Dezember 1888 zurückgegeben, weil damals am Schlusse der Landtagsperiode auf dieselben nicht weiter eingegangen werden konnte. Zugleich wurde den Petenten überlassen, ihre Eingaben dem kommenden Landtag einzureichen.

Vergl. I. Beil.-Bd. von 1888, S. 772;
III. Prot.-Bd. von 1888, S. 1524—1525.

Letzteres ist bis jetzt nur bezüglich der unter Ziff. 3 genannten Linie geschehen. In einer an die Kammer der Abgeordneten gerichteten Eingabe vom 25. Januar 1889 wurde nämlich jene Bitte unter Beteiligung weiterer Gemeindevertretungen (von Criesbach, Crispenhofen, Neuenstein, Kirchensall, Langensall und Weißbach) wiederholt. Diese Eingabe wurde nebst einer weiteren Petition des Gemeinderats Künzelsau vom 14. März v. J. (vergl. unten Ziff. 5) der K. Regierung zur Erwägung mitgeteilt.

I. Beil.-Bd. von 1889, Beil. 51;
1. Prot.-Bd. von 1889, S. 970.

4) Lokalbahn mit Schmalspur von Möckmühl durch das Jagstthal bis Dörzbach und von da nach Mergentheim. Dieses Projekt ist Gegenstand einer von dem Freiherrn v. Ellrichshausen namens mehrerer württembergischen Gemeinden in Verbindung mit einigen badischen Gemeinden am 27. Mai 1889 bei der Ständekammer eingereichten Petition, über welche die Kommission in der Beilage berichtet hat. Es kann übrigens schon hier bemerkt werden, daß dieses Projekt der Annahme des Art. 2 keineswegs entgegensteht.

5) Waldenburg-Künzelsau. Auf dieses Projekt bezieht sich die Regierungsvorlage in Art. 2 des Gesetzesentwurfs und die oben erwähnte Eingabe des Gemeinderats Künzelsau vom 14. März v. J., welcher sich die Gemeinderäte in Amrichshausen, Belsenberg, Garnberg, Hermuthhausen, Jagstberg, Nagelsberg, Steinbach, Weldingsfelden, Kupferzell und Feßbach angeschlossen haben.

Nach dem Inhalt der Motive solle die Bahn als normalspurige, 12,45 km lange Zweigbahn untergeordneter Bedeutung vom Staat gebaut und betrieben werden, nachdem die Interessenten sich zu gewissen Leistungen herbeigelassen haben und das Ergebnis des Staatshaushalts von 1888/89 die Verwendung einer entsprechenden Summe aus Restmitteln als thunlich erscheinen läßt. Die Baukosten einschließlich des Aufwands für Grunderwerbung und für Betriebsmittel betragen nach dem generellen Voranschlag 1 170 000 ℳ

Hievon sollen getragen werden:

von der Stadtgemeinde Künzelsau und den durch sie vertretenen weiteren Beteiligten	120 000 und 20 000 ℳ zusammen	140 000 ℳ
von der Restverwaltung		330 000 „
		470 000 „

Der restliche Betrag mit mutmaßlichen 700 000 ℳ wäre als Anlagekapital der K. Eisenbahnverwaltung anzusehen und durch Staatsanlehen zu decken (vergl. Art. 6 des Entwurfs).

Es erscheint der Kommission als wohlbegründet, daß eine Fortsetzung der Bahn bis nach Mergentheim nicht ins Auge gefaßt und dieselbe daher nicht als Hauptbahn projektiert ist (vergl. oben Ziff. 1). Die Annahme der Normalspur ist namentlich deshalb gerechtfertigt, weil die Staats-

straße mit ihren steilen Strecken zur Schienenauflage nicht benützt werden kann und daher ein eigener Bahnkörper hergestellt werden muß, wobei die Differenz der Kosten zwischen der Normalspur von 1,435 m und der Schmalspur von 1 m nach den örtlichen Verhältnissen und bei der kurzen Strecke nicht sehr ins Gewicht fällt. Auch gegen die Führung der Linie an Hesselbronn vorbei über Kupferzell und Haag nach Künzelsau mit einem Haltepunkt und Perron bei Hesselbronn und Einrichtungen für den Güterverkehr in Kupferzell, Haag und Künzelsau ist nichts zu erinnern. Die Station Künzelsau, für welche größere Anlagen in Aussicht genommen sind, ist in den Motiven als vorläufige Endstation bezeichnet, ohne Zweifel mit Rücksicht auf die Möglichkeit der späteren Einführung einer Kocherthalbahn. Die Ausführung von Wärterhäusern ist nicht beabsichtigt.

Die Beiträge der Verkehrsinteressenten sind, wie schon erwähnt, zu 140 000 ℳ angenommen. Die Stadtgemeinde Künzelsau und die von ihr vertretenen weiteren Beteiligten, und zwar die Gemeinden Kupferzell, Feßbach, Kubach, Künsbach, Gaisbach, Haag, Hesselbrann mit Westernach, ferner die Amtskorporationen Künzelsau und Oehringen haben nämlich die auf 120 000 ℳ veranschlagten Kosten für den dauernd erforderlichen Grund und Boden übernommen, den vorübergehend erforderlichen Grund und Boden zur Benützung für die Zeit des Bedürfnisses zur Verfügung gestellt und außerdem noch einen einmaligen Zuschuß zu den Baukosten von 20 000 ℳ zugesagt. In Preußen und Bayern wird von den Interessenten in der Regel als Mindestleistung die kostenfreie Gestellung des dauernd oder vorübergehend zu der Anlage der Bahn und ihrer Zubehörden erforderlichen Grund und Bodens beansprucht (vergl. den Kommissionsbericht zu dem württemb. Eisenbahnkreditgesetz pro 1889/91 S. 14). In dem vorliegenden Falle haben die Interessenten noch etwas mehr zugesagt. Die Kommission ist der Ansicht, daß der vorgesehene Beitrag nach dem Nutzen, welcher den Beteiligten erwächst, und nach ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit als angemessen zu erachten ist. Eine Sicherstellung oder Vorausbezahlung des Beitrags ist nicht verlangt und erscheint der Kommission auch nicht als erforderlich.

Aus verfügbaren Mitteln der Restaerwaltung ist ein Beitrag von 330 000 ℳ zu den entstehenden Kosten vorgeschlagen und mit der Förderung der Interessen eines größeren und wichtigeren Verkehrsbezirks begründet worden (Motive S. 10). Bekanntlich sind schon mehrfach Mittel der Restaerwaltung auch für Eisenbahnbauten bestimmt worden. In dem vorliegenden Falle ist dies um so weniger zu beanstanden, als im Vergleich mit der im Hauptfinanzetat verabschiedeten Summe von . 13 413 190 ℳ der Reinertrag des Eisenbahnetats pro 1888/89 um . . . . . 2 859 925 ℳ und die bare Ablieferung um . . . . 2 550 120 ℳ höher gewesen ist.

Siehe den Verwaltungsbericht der K. Württ. Verkehrsanstalten pro 1888/89 S. 38.

Bei der Frage, ob die Bahn unter den gegebenen Verhältnissen als bauwürdig erscheine, ist zunächst die Rentabilität ins Auge zu fassen. Auf S. 10 der Vorlage sind die

Einnahmen auf rund . . . . 67 500 ℳ
Ausgaben „ „ . . . . 43 000 ℳ

berechnet. Die Motive bemerken hiezu, daß sich als Reinertrag, wenn auch nicht sofort, aber dann, wenn sich die Bahn im Laufe der Jahre in die Verkehrsgewohnheiten der Bevölkerung eingelebt haben werde, eine Summe von 24 500 ℳ in Aussicht nehmen lasse. Dies würde einer 3½ prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals von 700 000 ℳ entsprechen. Bei dieser Berechnung liegt eine Abweichung von der seitherigen Uebung vor, sofern ein Reinertrag angenommen wurde, welcher nicht sofort, sondern erst, wenn sich die Bahn in die Verkehrsgewohnheiten der Bevölkerung eingelebt haben wird, zu erhoffen ist. Die volkswirtschaftliche Kommission glaubte aber aus diesem Umstande keinen Grund zur Beanstandung ableiten zu sollen, zumal es sich um den Landesteil handelt, welcher als letzter von allen Oberamtsbezirken eine Eisenbahn erhalten solle, während derselbe hinsichtlich der Steuerkontribution keineswegs zu den letzten gehört. Im Rechnungsjahr 1887/88 war Künzelsau unter denjenigen Bezirken, welche am meisten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer entrichteten, der 26ste (Reg.-Bl. 1887 S. 99 u. ff.).

Die Bahn würde zwar den Bezirk vorläufig nur in kleiner Ausdehnung berühren, aber nach S. 7 der Motive doch ein erhebliches Verkehrsgebiet umfassen, nämlich vom Oberamt Künzelsau 68 Orte mit 16 715 Einwohnern

	mit Einrechnung der Parzellen				
„	Oberamt Oehringen	25	„	5 050	„
„	„ Gerabronn	2	„	362	„
	zusammen	95 Orte mit		22 127	Einwohnern. (Wohnplätze)

Der Berichterstatter zweifelt nicht daran, daß die Bahn in diesem Umkreis einen erheblichen wirtschaftlichen Aufschwung durch Ausdehnung gewerblicher Betriebe, bessere Ausnützung der Wasserkräfte und lohnenderen Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, namentlich auch der Weinerzeugnisse der in der Nähe von Künzelsau befindlichen Kocherthalgemeinden bringen wird. Er beantragt daher, den Art. 2 anzunehmen.

Zu Art. 2 trägt der Mitberichterstatter vor:

Die Verbindung der Stadt und des Oberamtsbezirks Künzelsau mit dem Eisenbahnnetze entspricht unzweifelhaft einem wirklichen und dringenden Bedürfnis.

Der Anschluß in Waldenburg ist auch einem solchen über Niedernhall nach Neuenstein, der wesentlich länger und teurer werden müßte, vorzuziehen.

Dagegen erscheint die Normalspur für die Bahnanlage Waldenburg-Künzelsau nicht begründet.

Wenn auch zuzugeben ist, daß es völlig verfehlt wäre, die bestehende Staatsstraße zwischen Waldenburg und Künzelsau zur Bahnanlage zu benützen, so folgt hieraus noch keineswegs, daß die Schmalspur überhaupt zu verwerfen ist, weil die Bahn doch auf eigenem Planum erbaut werden

muß; die Koſten des Umladens rechtfertigen die Normalſpur ebenſo wenig.

In letzterer Beziehung kann folgende Rechnung aufgeſtellt werden: Der geſamte jährliche Güterverkehr der Künzelsauer Bahn iſt auf S. 10 der Begründung — keineswegs zu nieder — mit 1,0 Tonnen für jeden Kopf der kommerziellen Bevölkerung angenommen worden, was bei 15 428 Einwohnern (kommerziell gerechnet) rund 20 000 Tonnen im Jahr ergiebt. Hiebei darf nicht unerwähnt bleiben, daß das kommerzielle Gebiet der Bahn ſehr weit, nahezu bis Dörzbach und Langenburg, über Berg und Thal, gegriffen worden iſt, was immerhin etwas gewagt erſcheint und vermutlich eine zu hohe kommerzielle Bevölkerungsziffer ergeben hat.

Zur Beurteilung der oben ſtehenden Verkehrsgröße für den Güterverkehr möge dienen, daß der geſamte dermalige Empfang und Verſand an Gütern auf der Station Waldenburg nur 10 857 Tonnen beträgt, und daß ſich die Größe des auf der Straße von Waldenburg nach Künzelsau vorhandenen Güterverkehrs bei verglichen 165 täglich verkehrenden Zugtieren höchſtens auf 15 000 Tonnen im Jahr beziffern läßt; mit 20 000 Tonnen jährlichem Güterverkehr iſt ſonach gewiß hoch genug gerechnet; hievon betragen mindeſtens 10 % Stückgüter, die unter allen Umſtänden umgeladen werden müſſen, es könnte ſich ſonach höchſtens um 18 000 Tonnen Güter handeln, die in Waldenburg umzuſchlagen wären; der Aufwand hiefür beträgt keinenfalls durchſchnittlich mehr als 20 Pf. für 1 Tonne, dies ergebe für Umladung im Jahr einen Aufwand von 3 600 ℳ, kapitaliſiert etwa 90 000 ℳ. Daß dieſe Summe, beziehungsweiſe ein höherer Betrag bei der Wahl einer ſchmalſpurigen Eiſenbahn erſpart werden kann, erſcheint kaum zweifelhaft; denn die Baukoſten ſind zu 94 000 ℳ für das Kilometer ſamt Grunderwerbung, alſo keineswegs nieder, veranſchlagt worden.

Bei der Bahn von Nagold nach Altenſteig, die ſich bezüglich der Größe ihres Verkehrs derjenigen von Waldenburg nach Künzelsau mindeſtens als völlig ebenbürtig zur Seite ſtellen läßt, und bei welcher Güter zum Verſand kommen, die gegen das Umladen etwas empfindlich ſind, wie Gerberrinde u. dergl., hat man deſſenungeachtet geglaubt mit einer ſchmalſpurigen Bahn auskommen zu können, die nur 38 450 ℳ für 1 km koſtet; im vorliegenden Falle in dem es ſich dazu noch um eine vorzugsweiſe landwirtſchaftlichen Zwecken dienende Bahn handelt, wird gleichfalls mit einer ſchmalſpurigen Bahn dem vorhandenen Bedürfnis genügend entſprochen werden können. Dabei erſcheint es, obgleich die neue Bahn Steigungen mit 1 : 25 erhalten ſoll, wohl kaum gerechtfertigt, die ſchweren Schienenprofile der Hauptbahn zur Anwendung zu bringen, nachdem auch bei der mit derſelben Maximalſteigung projektierten Bahn Nagold-Altenſteig Schienen mit 16 kg Gewicht für 1 m als zureichend angeſehen worden ſind.

Die Oberbaukoſten ſind, der ſchweren Schienen wegen, auf nicht weniger als 412 400 ℳ, etwa ⅓ des Geſamtaufwands veranſchlagt; hieran kann weſentlich geſpart, auch können die Koſten für Grunderwerbung und Erdarbeiten ſo vermindert werden, daß die Erſparnis an den Baukoſten im ganzen bei der Wahl einer Schmalſpur mit 0,75 m jedenfalls eine recht anſehnliche werden muß.

Hiezu kommt noch, daß die Waldenburg-Künzelsauer Bahn kein iſoliertes Unternehmen bleiben wird: für die Herſtellung einer Straßenbahn im Jagſtthal mit 0,75 m Spurweite von Möckmühl über Dörzbach nach Mergentheim liegen generelle Projekte ſchon vor, auch iſt die Herſtellung dieſer Bahn in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Juni 1889 bereits erörtert worden; die Herſtellung einer Kocherthalbahn von Hall über Künzelsau nach Niedernhall und die Verbindung derſelben mit der Jagſtbahn ſind gleichfalls ſchon zur Sprache gekommen; für all dieſe Bahnen iſt die Ausführbarkeit nur dann möglich, wenn ſie in einfachſter und billigſter Weiſe, d. h. wenn ſie als Schmalſpurbahnen kleinſter Art, mit 0,75 m Spurweite erſtellt werden. Dieſes Vorgehen würde nicht unweſentlich erſchwert, wenn von Waldenburg bis Künzelsau normalſpurig gebaut werden würde; über die Anlage einer Schmalſpurbahn müßten zu geeigneter Zeit Verhandlungen mit den Intereſſenten gepflogen werden, welche für die normalſpurige Bahnanlage 120 000 ℳ Grunderwerbungskoſten nebſt einem baren Zuſchuß von 20 000 ℳ, im ganzen ſomit 140 000 ℳ bei 1 050 000 ℳ Bauaufwand, ſonach 13,3 % des letzteren als Vorausbeitrag angeboten haben.

Der Mitberichterſtatter beantragt nach Vorſtehendem:

1) Art. 2 abzulehnen;
2) die K. Regierung zu erſuchen, einen generellen Plan und Voranſchlag über Herſtellung einer Schmalſpurbahn von Waldenburg nach Künzelsau ausarbeiten zu laſſen, mit den Intereſſenten über die von ihnen hiezu zu leiſtenden Beiträge in Verhandlung zu treten und hierauf der Ständeverſammlung wieder entſprechende Vorlage zu machen.

Die Vertreter der K. Regierung erteilten in der Kommiſſionsſitzung die Auskunft, daß nach angeſtellten ſpeziellen Berechnungen bei einer Spurweite von nur 0,75 m gegenüber der Normalſpur ſich eine Erſparnis von 45 000 ℳ erzielen ließe, dieſer ſtehe aber ein Betriebsmehraufwand an Umladekoſten u. ſ. w. bei einem Jahresverkehr von 20 000 Tonnen im kapitaliſierten Betrage von 85 000 ℳ gegenüber. Es wurde weiter mitgeteilt, daß für eine etwaige Fortſetzung der Bahn im Kocherthal nach allen in Frage kommenden Richtungen die Schmalſpur zu wählen wäre. Für die Bahn Waldenburg-Künzelsau ſei aber der Normalſpur der Vorzug zu geben, wie auch die Abmachungen mit den Intereſſenten auf der Annahme der Normalſpur beruhen.

Bei den Verhandlungen in der Kommiſſion hielt der Berichterſtatter den oben erwähnten Antrag aufrecht. Derſelbe wurde mit 9 gegen 2 Stimmen (v. Leibbrand und Buehle) angenommen.

Antrag der Kammiſſion:

den Art. 2 anzunehmen.

Zu Art. 3.

Nach dieſem Artikel ſollen für Erweiterungen und Verbeſſerungen an den im Betrieb befindlichen Bahnen 1 030 000 ℳ beſtimmt werden, und zwar

1) für die Herſtellung eines zweiten Geleiſes auf der Bahnſtrecke Bietigheim-Jagſtfeld mit Erweiterungen der Zwiſchenſtationen dieſer Strecke und mit gleichzeitiger Ausführung eines Rangierbahnhofs bei Heilbronn.

Nach den Ausführungen in den Motiven (S. 12) iſt wegen der in den letzten Jahren eingetretenen Verkehrsſteigerung und der namhaften Zunahme der Belegung einzelner Linien mit Zügen der zweigeleiſige Ausbau des Bahnnetzes weiter fortzuſetzen. Es wird aargeſchlagen, zunächſt die Bahnſtrecke Bietigheim-Heilbronn-Jagſtfeld in Angriff zu nehmen. Mit dem Bau eines zweiten Geleiſes wird die Erweiterung eines Teils der Zwiſchenſtationen und in Heilbrann die Herſtellung eines Rangierbahnhafs auf dem ſogenannten Böckinger Feld notwendig. Die Kommiſſion dezweifelt nicht, daß in den letzten Jahren eine namhafte Verkehrsſteigerung eingetreten iſt, und daß betriebstechniſche Gründe für die aorgeſchlagene Verbeſſerung ſprechen. Wenn nun aber die Ausſtattung jener Bahnſtrecke mit einem Doppelgeleiſe nicht zu beanſtanden ſein wird, ſo iſt die Erweiterung eines Teils der Zwiſchenſtationen von ſelbſt gegeben. Was ſpeziell den Bahnhaf Heildronn anbelangt, ſo iſt das zweite Geleiſe durch denſelben durchzuführen, wodurch ein für den Rangierdienſt ſehr wichtiges Geleiſe daſelbſt verloren geht. Die K. Regierung kommt daher auf das frühere Projekt der Herſtellung eines Rangierbahnhofs auf dem ſogenannten Böckinger Feld zurück. Im ſummariſchen Koſtenaoranſchlag für die Linie Heilbronn-Eppingen ſind für einen Rangierbahnhaf auf dem Böckinger Feld bei Heilbronn 870 000 ℳ vorgeſehen. Hiervan wurden bei der Verabſchiedung des Eiſenbahnkreditgeſetzes pro 1883/85 861 000 ℳ zur Verwendung nach dem 31. März 1885 vorbehalten.

Vergl. I. Beil.-Bd. von 1883—1884 S. 39.

Später hatte ſich ergeben, daß die in Heilbronn beſtehenden Flaßhafeneinrichtungen nicht mehr genügen und daß, wenn bei den beſtehenden Mißſtänden auf dem Bahnhof Heilbronu der dortige ſehr beträchtliche Holzverkehr nicht auf andere Wege geleitet werden ſollte, die baldige Erſtellung eines neuen Flaßhafens in Verbindung mit den beſtehenden Bahnhof- und Hafenanlagen notwendig ſei, womit zugleich begründeten Wünſchen der Heilbronner Handelsintereſſenten, wie insbeſondere auch den Intereſſen der ſtaatlichen Forſtverwaltung entſprochen würde. Dabei wurde angenommen, es werde außerdem eine ſo erhebliche Entlaſtung der Bahnhafgeleiſeanlage erzielt werden, daß die Notwendigkeit des Ausbaus des projektierten Rangierbahnhofs auf dem Böckinger Felde wenigſtens in der urſprüngtich hiefür in Ausſicht genommenen Ausdehnung in weitere Ferne gerückt werden köune. Jene Summe von 861 000 ℳ wurde daher im nächſten Kreditgeſetzesentwurf zur Verwendung pra 1885/87 mit der Beſtimmung vorgeſehen, daß aus derſelben die zur Herſtellung des Floßhafens erſarderlichen Mittel zu ſchöpfen ſeien und nur der reſtliche Betrag zur Erweiterung der Bahnhofanlage Heilbronn unter Einbeziehung des Böckinger Feldes verwendet werden ſallte.

Vergl. I. Beil.-Bd. 1883—1885 S. 786. V. Prot.-Bd. 1885 S. 2217 u. ff.

Inzwiſchen iſt der Flaßhafen ausgeführt worden. Wenn nun gleichwohl in den Mativen zu dem vorliegenden Geſetzesentwurf geltend gemacht iſt, daß die Herſtellung des Rangierbahnhafs auf dem Böckinger Feld ſich auf längere Zeit keinenfalls mehr verſchieben laſſe, ſo iſt zunächſt auf die folgende Aeußerung des Herrn Präſidenten des Staatsminiſteriums vom 16. April 1885 hinzuweiſen:

„Was dieſen Rangierbahnhaf betrifft, ſo liegt ein Plan für denſelben noch nicht vor und es kann deswegen auch nicht einmal ein annähernder Koſtenvoranſchlag namhaft gemacht werden. Erſt nach der etwaigen Herſtellung und Inbetriebſetzung des neuen Floßhafens läßt ſich ein beſtimmtes Urteil bilden über das Maß des Bedürfniſſes für dieſen Rangierbahnhaf auf dem Böckinger Feld. Die Herſtellung des neuen Floßhafens wird, wie anzunehmen iſt, eine erhebliche Erleichterung der Geleiſe auf dem Bahnhof Heilbronn zur Folge haben, ferner eine erhebliche Vermehrung der Geleiſe auf dem jetzigen Bahnhof, und um ſo geringer hätte dann die Ausdehnung des Böckinger Rangierbahnhofs ſich zu geſtalten. Vorerſt läßt ſich aber irgend etwas Zuverläſſiges nicht ſagen. Man weiß weder, wie graß das Bedürfnis ſein wird, noch ſteht auch nur feſt, ob ſpäter überhaupt ein Bedürfnis für den Rangierbahnhaf vorliegt."

ſ. V. Prot.-Bd. von 1883—1885 S. 2219.

Der durch den Floßhafenbau ſeiner Zeit erreichten Entlaſtung des Heilbronner Hauptbahnhofs ſteht nun (ſ. Motive S. 12) die inzwiſchen eingetretene Verkehrsſteigerung gegenüber, ſo daß ſich jene Entlaſtung ſchon jetzt namentlich beim Rangierdienſt wenig mehr fühlbar macht.

Nach einer teilweiſe auf Schätzung beruhenden generellen Veranſchlagung werden ſich die Kaſten der Herſtellung des zweiten Geleiſes van Bietigheim bis Jagſtfeld mit der Erweiterung eines Teils der Zwiſchenſtationen und dem gleichzeitigen Bau des bis jetzt zurückgeſtellten Rangierbahnhofs auf dem Böckinger Feld auf ungefähr 6½ Millionen ℳ belaufen. Van dieſer Summe würden aber die von dem Bau der Bahn Heilbronn-Eppingen noch verfügbaren Mittel abgehen. Nach der Ueberſicht über die Verwendung der für den Eiſenbahnbau, ſowie für außerordentliche Bedürfniſſe der Eiſenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1887/89 verwilligten Geldmittel auf 31. Dezember 1888 waren bei der Bahn Heildronn-Eppingen am 1. April 1889 noch zur Verfügung . . . . . 135 615 ℳ 13 Pf. Hiezu iſt dort bemerkt, die noch verfügbaren Mittel ſeien zur Beſtreitung von Abrechnungsguthaben für den neuen Floßhafen und die Verladeſtatian auf dem Böckinger Feld und für Nacharbeiten vorbehalten. Es handelt ſich übrigens jetzt nicht um die Verwilligung jener ganzen Summe aon 6½ Millionen. Vielmehr iſt nur eine erſte Rate von 250 000 ℳ aorgeſehen, womit ſich vorausſichtlich die Kaſten für die ſpezielle Planbearbeitung und der Grunderwerbung für das zweite Geleiſe werden beſtreiten laſſen.

2) Für die Erweiterung und Verbeſſerung der Verlade-

geleise und Einrichtungen für den Stückgutverkehr auf dem Bahnhof Stuttgart sind 380 000 ℳ exigiert. Es handelt sich hier um den Anbau eines neuen Kartierungsbureau an der nordöstlichen Giebelseite des Einladeschuppens, um eine Erbreiterung des Ausladeschuppens und um Herstellung einer definitiven Verladebühne statt der provisorischen Bühne, welche gegenüber den Güterschuppen erstellt ist und bisher hauptsächlich für Weinoerladungen diente; diese Rampe soll mit einem Drehkranen ausgestattet werden und alsdann neben der Weinoerladung auch zur Verladung von feuergefährlichen Gegenständen, Petroleum ꝛc. dienen, wodurch die zwischen den Güterschuppen situierte Bühne entlastet und für ihre sonstigen Zwecke leistungsfähiger würde.

Nach der Ansicht der volkswirtschaftlichen Kommission hat die K. Regierung das Bedürfnis zu diesen Verbesserungen in den Motioen genügend begründet.

3) Für die Vergrößerung der Zentralwagenwerkstätte Cannstatt als erste Rate . . . . . 400 000 ℳ

Die Begründung dieser Vergrößerung beruht weniger auf der Vermehrung der Eisenbahnwagen, als auf den neuen Aufgaben, welche der Werkstätte zugewiesen wurden, nämlich der Ausstattung der Fahrzeuge mit der Westinghouse-Bremse, der Dampfheizung und der Gasbeleuchtung. Auch die Unterhaltung dieser neuen Einrichtungen erfordert einen erheblich größeren Zeitaufwand als bisher. Sodann muß natürlich ein stetiges Steigen des Reparaturstandes und des Umbaus von Wagen infolge der langen Gebrauchszeit eintreten. Die einzelnen Arbeiten, welche die geplante Vergrößerung erfordert, sind in Ziff. 1—11 (Motive S. 14/15) des näheren beschrieben und werden einen Aufwand von 1 500 000 ℳ erfordern. Darunter sind 60 000 ℳ Grunderwerbungskosten, welche von der Grundstocksverwaltung zu bestreiten sind, und 325 000 ℳ für Maschinen und mechanische Einrichtungen begriffen. In den nächsten Jahren sollen die unter Ziff. 1—7 aufgeführten Arbeiten mit den nötigsten Geleiseanlagen hergestellt werden, wofür sich der Bedarf einschließlich der Grunderwerbungskosten für die ganze Anlage mit 60 000 ℳ und einschließlich 80 000 ℳ für Maschinen auf 750 000 ℳ berechnet. An dieser Summe ist eine erste Rate von 400 000 ℳ exigiert.

Der volkswirtschaftlichen Kommission erscheint es als einleuchtend, daß unter den geschilderten Verhältnissen eine Erweiterung der Zentralwagenwerkstätte Cannstatt notwendig ist. Die vorgesehene Summe wird daher nicht beanstandet.

Der Mitberichterstatter trägt zu dem Art. 3 noch Folgendes vor:

Ziff. 1. Es ist schwierig und unsicher, wenn man nach Maßgabe und Verhältnis der in einzelnen deutschen Ländern vorhandenen Doppelgeleise den Bedarf an solchen bei uns würdigen will; ein brauchbarer Maßstab ergiebt sich durch Betrachtung der Zahl der täglich auf den zweigeleisigen Strecken und denjenigen, welche mit Doppelgeleisen bei uns versehen werden wollen, verkehrenden Züge.

1888/89	Länge	Schnellzüge	Personenzüge	Gem. Züge	Güterzüge	Gesamtzahl der Züge	
	km						
Bretten-Ulm . . .	147,41	13	26	2	19	60	Höchstbetrag
Horb-Eutingen . . .	8,91	2	9	—	3	14	
Calw-Althengstett . .	10,77	—	8	2	—	10	
Cannstatt-Waiblingen .	8,87	4	16	—	6	26	
Aalen-Goldshöfe . .	6,99	2	12	2	4	20	
Crailsheim-Eppingen .	122,88	2	10	—	6	18	Höchstbetrag
Bietigheim-Heilbronn .	29,80	6	11	—	5	22	
Heilbronn-Jagstfeld .	11,21						
Ausrüstung württ..		2	7	—	5	24	
" badisch .		2	7	1	—		
Stuttgart Böblingen .	25,20	2	9	—	2	13	

Es geht hieraus hervor, daß die Strecke Bietigheim-Heilbronn-Jagstfeld mit Zügen derart belastet ist, daß für dieselbe die zweigeleisige Herstellung bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit und relatioen Notwendigkeit nicht zu bezweifeln ist.

Von der Sekundärbahn durchs Bottwarthal ist eine Entlastung der benachbarten Hauptbahn um so weniger zu hoffen, als noch keineswegs feststeht, wie dieselbe, ob schmal- oder normalspurig, gebaut werden soll; gegen die Ziff. 1 des Art. 2 ist daher nichts zu erinnern.

Zu Ziff. 2. Die Verbesserung des Güterbahnhofs Stuttgart und die zweckmäßigere Anlage der daselbst vorhandenen Geleise entspricht einem dringenden Bedürfnis. Die in Aussicht genommene Herstellung der Umgehungsbahnen Hafenberg-Zuffenhausen und Zuffenhausen-Untertürkheim wird es, in Verbindung mit einer Ablenkung des Lokalverkehrs zum Güterbahnhof auf dem Hafenberg und — jedoch erst nach Erstellung einer neuen Brücke zwischen Berg und Cannstatt — zum Bahnhof Cannstatt voraussichtlich noch einige Zeit ermöglichen, mit der räumlichen Gesamtausdehnung des Stuttgarter Güterbahnhofs ohne Erweiterung desselben in der Richtung der dortigen Kavalleriekaserne auszukommen. Gegen die Ziff. 2 ist hienach gleichfalls nichts zu erinnern.

Ziff. 3 ist so eingehend begründet, daß hiegegen ebenfalls nichts zu erinnern ist.

Einstimmiger Antrag der Kommission:
den Art. 3 anzunehmen.

Zu Art. 4.

I.

Für Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen werden . . . . . 5 850 000 ℳ
und für die Ausstattung der Personenzüge
mit der Westinghouse-Bremse . . . . . 250 000 „
zusammen 6 100 000 ℳ
exigiert.

Durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1889 (Reg.-Bl. S. 197), betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1888/89, sind unter anderem für Vermehrung des Fahrbetriebsmaterials der Staatseisenbahnen 1 290 000 ℳ bewilligt worden, welche nach der Begründung zu dem betreffenden Gesetzesentwurf, in Verbindung mit den durch das Baukreditgesetz von 1887/89 zur Neuanschaffung von Lokomotiven und Wagen Verwendung zu finden bestimmt waren zur Anschaffung von

34	Lokomotiven und Tendern im Voranschlagsbetrage von	1 256 000 ℳ
22	Personenwagen I. u. II. Klasse . .	316 000 „
50	Personenwagen III. Klasse	333 300 „
12	Gepäckwagen	69 000 „
140	Langholzwagen	350 000 „
50	Plateauwagen S	166 750 „
100	H-Wagen	300 000 „
75	N-Wagen	150 000 „
100	O-Wagen	240 000 „
	zusammen	3 181 050 ℳ

wovon gedeckt erschienen

durch den in Art. 2 des Gesetzes v. 24. Mai 1887 für die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatseisenbahnen verwilligten Kredit	450 000 ℳ
durch den Kredit für den Bau d. Eisenbahnen von Tuttlingen n. Sigmaringen	932 575 „
Leutkirch-Landesgrenze . . .	464 000 „
Wangen-Landesgrenze . . .	44 000 „
zusammen	1 890 575 ℳ
durch das Gesetz vom 28. Juni 1889 (s. oben)	1 290 000 „
giebt zusammen	3 180 575 ℳ

Nach den Motiven zu Art. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs hat sich die oben angeführte, im vorigen Jahre exigierte Vermehrung der Betriebsmittel als entschieden unzulänglich erwiesen; die Berechnung des letzten größeren Bedarfs an Betriebsmaterial sei im Allgemeinen auf den Verkehrsumfang der Jahre 1886 und 1887 gestützt worden, von welchen zur Zeit der Aufstellung der Exigenz das Betriebsergebnis allein bekannt war; eine etwa eintretende weitere namhafte Verkehrssteigerung habe in sichere Rechnung nicht genommen werden können, weil sich eine bedeutende Verkehrszunahme überhaupt erst seit 1886/87 gezeigt habe und die Nachhaltigkeit dieser Zunahme nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen gewesen sei.

Demgemäß soll vermehrt werden die Zahl der

Lokomotiven um	50 Stück
Personenwagen I. u. II. Klasse um	45 „
Personenwagen III. Klasse um . .	50 Stück
Gepäckwagen um	30 „
Güterwagen um	400 „
Bahnpostwagen um	5 „

mit einem Gesamtaufwand von . . . . 5 220 000 ℳ

Im einzelnen ist hiezu Folgendes zu bemerken:

Zu 1) Lokomotiven und Tender.

Es hat betragen die Summe sämtlicher Lokomotivkilometer, die gefahren werden mußten,

1886/87 11,8 Mill. km,
1888/89 12,0 „ „

daher Zunahme 7,1 %,

wogegen auf 1 Lokomotive an Lokomotivkilometer pro Jahr entfielen

1886/87 34 008 km
1888/89 35 918 „

daher Zunahme 5,6 %.

Die eben berechnete Zunahme der sämtlichen gefahrenen Lokomotivkilometer würde darthun, daß eine Zunahme der 1887 vorhandenen 334 Lokomotiven um 24 Stück begründet wäre, wenn die jährliche Leistungsfähigkeit der Lokomotiven durchschnittlich dieselbe bleiben würde wie bisher. Nun führen aber die Motive zu Art. 4 mit vollem Grund an, daß es dringend geboten erscheine, mit der Vermehrung der Zahl der Lokomotiven derart vorzugehen, daß auch die durchgreifenden Instandsetzungen der Lokomotiven in den Reparaturwerkstätten in einer der Verkehrssicherheit entsprechenden Weise vollzogen werden können.

Nach der neusten Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands im Betriebsjahr 1888/89 legt auf sämtlichen deutschen Staatsbahnen eine Lokomotive im Jahr 33 532 km zurück, auf sämtlichen Staats- und Privatbahnen 33 614 km. Dies ergäbe pro 1888/89 eine Lokomotivenzahl von 358 Stück, was wieder einer Vermehrung des Lokomotivparks um 24 Stück, wie oben berechnet, entspricht.

Nach der oben angeführten deutschen Eisenbahnstatistik sind auf sämtlichen Staatsbahnen 18,66 %, auf sämtlichen deutschen Bahnen 18,22 % der vorhandenen Gesamtzahl der Lokomotiven jeweils reparaturbedürftig, auf den württ. Staatsbahnen sind jedoch, des dringenden Bedarfs für den Betrieb wegen nur 11,12 %, also 7,14 % zuwenig in Reparatur gestellt; die oben berechnete Gesamtzahl der Lokomotiven müßte mit Rücksicht hierauf noch um 26 Stück vermehrt werden. Die in Württemberg im Dienst befindlichen Lokomotiven sind zum Teil sehr alt, es waren 1888/89 noch vorhanden

2	Stück	von 1862
10	„	„ 1864
7	„	„ 1865
7	„	„ 1866
20	„	„ 1867 u. s. w.

Besondere Sorgfalt in der Unterhaltung der Maschinen ist daher gewiß am Platze. Im ganzen ist sonach eine Vermehrung unserer Lokomotivzahl um 50 Stück, wie sie die K. Regierung fordert, vollständig begründet.

Digitized by Google

Zu 2) Personenwagen. Die Zahl derselben hat nach dem Verwaltungsbericht der württ. Verkehrsanstalten von 1888/89 817 betragen, wie schon im Jahre 1887. Die Zahl der Personenkilometer ist dagegen von 288,1 Mill. im Jahre 1886/87 auf 307,8 Mill. im Jahre 1888/89 gestiegen, also um 6,6%, die Zahl der Personenwägen sollte demgemäß um 54 vermehrt werden; die K. Regierung berechnet den erforderlichen Mehrbedarf auf 95 Stück, indem sie von einer 9,4 bis 9,6%igen Steigerung der Achskilometer beziehungsweise der beförderten Personen ausgeht; letztere Rechnungsweise ist weniger zutreffend als diejenige, welche die seit 1886/87 stattgehabte Zunahme der gefahrenen Personenkilometer zur Grundlage hat, denn der von den Personen zurückgelegte Weg kommt bei Bemessung des Wagenbedarfs nicht weniger gewichtig in Betracht wie die Zahl der Personen selbst; zutreffender ist es, die Zahl der gefahrenen Achskilometer der Berechnung der erforderlichen Zunahme des Wagenparks zu Grunde zu legen.

Bei der am 9. April in der Sitzung der volkswirtschaftlichen Kommission stattgehabten Besprechung des vorliegenden Gegenstandes mit Vertretern der K. Regierung wurde seitens der letzteren hervorgehoben, daß eine Abminderung an der exigierten Zahl der Personenwagen um so weniger thunlich sei, als sich der berechnete Bedarf nicht nur auf die seit 1886/87 stattgehabte Zunahme der gefahrenen Achsenkilometer, sondern auch auf ins einzelne gehende Erhebungen stütze, man habe eben auch schon in früheren Jahren mit der Anschaffung neuer Wagen zurückgehalten und das Fehlende sei den stetig wachsenden Ansprüchen des Publikums gegenüber nachzuholen; überdies verlangen die Wagen auch eine sorgfältigere Unterhaltung der komplizierter gewordenen Einrichtungen und Ausstattungen, was gleichfalls zu einer Vermehrung des Bedarfs führe. Hienach glaubte der Berichterstatter seinen in Aussicht genommenen Antrag auf Abstrich von 500 000 ℳ für 41 zuviel exigierte Wagen nicht festhalten zu sollen.

Wenn, wie in der Begründung erwähnt, der größere Teil der zur Benützung in Schnellzügen bestimmten Wagen nach dem Abteilungssystem (Coupésystem) eingerichtet und sämtliche Wagen mit Westinghouse-Bremse, Gasbeleuchtung und Dampfheizung versehen werden wollen, so ist dies als ganz zweckmäßig nur zu billigen.

Zu 3) Gepäckwagen.

Für die erforderliche Anzahl von Gepäckwagen giebt die Zahl der täglich zu fahrenden Züge mit Personenbeförderung einigen Anhalt; dieselben haben vom 1. Juni bis 30. September im Jahre 1886/87 275, 1888/89 292 betragen, die prozentuale Zunahme beträgt sonach 6,2 und dem entspricht eine Vermehrung der vorhandenen Gepäckwagenzahl von 171 auf 182, also um 11 Stück; exigiert werden 30 Stück mit der Begründung, daß schon seit längerer Zeit Personen- und Güterwagen provisorisch als Gepäckwagen haben eingerichtet werden müssen; so bedauerlich es ist, daß die Verwaltung es unterlassen hat, zur Zeit niedriger Arbeits- und Materialpreise die unbedingt notwendige Anzahl von Gepäckwagen zu beschaffen, indem heute die fehlenden 19 Stück Gepäckwagen etwa 28 000 ℳ mehr kosten, als vor etwas mehr als Jahresfrist, so wird doch unter den vorliegenden Umständen die Exigenz zu genehmigen sein, da sie einem wirklichen Bedürfnis entspricht. Das Anbringen einer besonderen Abteilung an den Gepäckwagen, von welcher aus der Zugführer den Zug zu übersehen vermag, erscheint als eine anerkennenswerte Verbesserung.

Zu 4) Güterwagen.

Die erheblichste Zunahme seit 1886/87 ist beim Güterverkehr eingetreten, ihm ist vornehmlich die erfreuliche Besserung unserer Eisenbahnverhältnisse zu verdanken und es ist daher auch vollständig begründet, der Befriedigung der Bedürfnisse des Güterverkehrs die sorgsamste Pflege angedeihen zu lassen. Ueber den Mangel an Güterwagen wurde besonders im vergangenen Herbste wiederholt seitens der Interessenten geklagt. Wie bei anderen Eisenbahnverwaltungen hat sich eben auch in Württemberg der Güterverkehr seit 1887 in einer Weise gehoben, mit welcher die Vermehrung der vorhandenen Betriebsmittel und insbesondere der Güterwagen keineswegs Schritt gehalten hat. Dies erhellt aus nachstehender Zusammenstellung, deren Zahlen aus den seit 1879/80 erscheinenden Verwaltungsberichten der württ. Verkehrsanstalten entnommen sind.

Betriebsjahr	Anzahl der vorhandenen Güterwagen	Gesamtachsenzahl der Güterwagen	Güterverkehr in Millionen-Tonnenkilometern
1877/78	4 386	9 424	240,6
1878/79	4 836	10 340	(Teiljahr 180,6)
1879/80	**4 836**	**10 340**	**234,1**
1880/81	4 957	10 578	239,6
1881/82	4 952	10 568	253,6
1882/83	4 944	10 548	263,3
1883/84	4 940	10 540	282,0
1884/85	4 922	10 528	279,2
1885/86	4 922	10 504	276,1
1886/87	**4 929**	**10 530**	**298,3**
1887/88	4 929	10 530	329,8
1888/89	5 091	10 842	375,1

In der Periode von 1879/80 bis 1885/86 hat der Güterverkehr um 17,1 %, die Wagenzahl dagegen nur um 1,1 %, von 1879/80 bis 1886/87 hat der Verkehr um 27,1 %, die Wagenzahl um nur 1,9 % zugenommen, man ist sonach thatsächlich in der vielgepriesenen Zeit des Maßhaltens im Eisenbahnbau auch mit den Anschaffungen an Güterwagen ganz erheblich hinter dem Anwachsen des Verkehrs zurückgeblieben.

Im Staatsanzeiger für Württemberg vom vorigen Jahr ist zur Berichtigung der Klagen über Mangel an Güterwagen eine Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse gegeben worden, in welcher angeführt ist, daß erst seit dem Jahre 1886 eine rasch zunehmende und erhebliche Steigerung des Güterverkehrs hervortrete und daß die Unzulänglichkeit des württ. Wagenparks erst seit den letzten 3 Jahren datiere, vorher sei — abgesehen von Wagen von mehr als normaler Größe — bei einzelnen Wagengattungen für längere Zeit des Jahres Ueberfluß vorhanden und es sei möglich gewesen, in normalen Zeiten den Verkehr mit eigenem Material zu bewältigen.

Die übermäßige Benützung fremder, in die Heimat zurückkehrender Wagen für den Binnenverkehr, wie solche notgedrungen bisher stattgefunden hat, ist auf die Dauer nicht zu halten und nicht durchführbar, auch nicht billig gegenüber anderen Verwaltungen, die gleichfalls mit Wagenmangel zu kämpfen haben; die ausgedehnte Vermehrung des württ. Güterwagenparks ist daher, abgesehen von der durch Art. 4 des Eisenbahnkreditgesetzes vom 28. Juni 1889 eingetretenen Verwilligung der Mittel für 465 Güterwagen, anzuerkennen.

Der Güterverkehr in Tonnenkilometern hat von 1885/86 von 276,8 Mill. bis 1888/89 auf 375,1 Mill. Tonnenkilometer, also um 32,1 % zugenommen; dementsprechend wäre eine Vermehrung der Zahl der Güterwagen um 1580 Stück begründet, wenn die Wagennot nicht gelehrt hätte, die Güterwagen selbst nach Ladung und zurückgelegtem Weg vollkommener auszunützen; während nämlich 1885/86 1 Güterwagenachse im Jahr nur 14 720 km durchschnittlich zurücklegte, beträgt der Weg einer Achse im Jahr 1888/89 15 910 km, somit 8,1 % mehr; für jede auf eigenen Betriebsstrecken bewegte Achse betrug die durchschnittliche Nettolast im Jahr 1885/86 für volle und leere Güterwagen überhaupt 38,32 % der Ladefähigkeit, 1888/89 dagegen 44,07 %, somit im ganzen 15 % mehr, für beladene Güterwagen allein im Jahr 1885/86 56,24 %, im Jahr 1888/89 64,67 %, also gleichfalls im ganzen 15 % mehr; bezüglich des Nutzwegs hat sonach die Leistungsfähigkeit der Güterwagenbeförderung um rund 8 %, bezüglich der Ladefähigkeit um 15 %, im ganzen also um 23 % gewonnen; um ebensoviel kann der oben berechnete Mehrbedarf an Wagen vermindert werden, wodurch sich noch eine Vermehrung um 1217 Stück als nötig ergeben würde.

Zufolge des mehrfach angeführten Eisenbahnkreditgesetzes vom 28. Juni 1889 sind 465 Güterwagen bewilligt, in dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden weitere 400 Wagen exigiert, im ganzen stünde sonach die Neuanschaffung von 865 Wagen, also noch erheblich weniger, als oben berechnet, bevor. Hiegegen wird nichts zu erinnern sein. Der Ausgleich des etwa noch vorhandenen Abmangels kann unter Umständen durch Anschaffung einer größeren Zahl Wägen mit mehr als normalem Ladungsgewicht — 12,8 bis 15 Tonnen statt 10 Tonnen — durch beschleunigteren Gang und raschere Be- und Entladung der Güterzüge, durch Vermehrung des Nachtdienstes, durch zeitweilige Beschränkung der Be- und Entladungsfristen für die Versender, bezw. Empfänger und endlich durch spätere weitere Exigenzen beglichen werden; im Interesse der heimischen Industrie ist es unzweifelhaft gelegen, wenn sich die Bestellungen für neue Eisenbahnbetriebsmittel nicht gar zu sehr auf kurze Zeit zusammendrängen, dies liegt auch nicht im Interesse der Verwaltung, weil hiedurch nur Anlaß zu weiteren Preissteigerungen, zu unruhigen Bewegungen in Arbeiterkreisen und zu Verschlechterung der Ware gegeben würde.

Zu 5) Bahnpostwagen.

Es waren vorhanden 1879/80	. . . .	68 Stück
1885/86	. . . .	68 „
1888/89	. . . .	73 „

Die Vermehrung derselben um 5 Stück erscheint im Hinblick auf die Zunahme der Postkurslängen begründet.

Ebenso ist gegen die Erhöhung des durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1889 bewilligten Kredits für Beschaffung weiterer Betriebsmittel um 630 000 ℳ mit Rücksicht darauf nichts zu erinnern, daß seither die Material- und Arbeitspreise eine weitere, sehr erhebliche Steigerung erfahren haben.

II.

Ausstattung sämtlicher Personenzüge mit der Westinghouse-Bremse.

Die Luftdruck-Schnellbremse nach dem System Westinghouse hat sich im Eisenbahnbetrieb vollkommen bewährt und rasch bei einer großen Zahl von Eisenbahnverwaltungen eingebürgert; sie hat neuerdings dadurch noch eine erhebliche Verbesserung erfahren, daß an der Einrichtung sog. „Funktionsventile" angebracht wurden, welche es ermöglichen, den Zug rascher und stoßfreier als bisher zum Stillstand zu bringen; dabei wurde insbesondere der Druck der Bremsklötze auf die Räder von bisherigen 100 % des Wagengewichts auf 60 % ermäßigt. Versuche, die mit solchergestalt ausgerüsteten Zügen im vorigen Jahr auf der badischen Staatsbahn angestellt wurden, haben ergeben, daß bei einem Luftdruck von etwa 4 Atmosphären in der Schnellbremse die Fortpflanzung der Bremswirkung bis zum letzten Wagen des Zugs (bis 36 Wagen) in ¾ bis 2 Sekunden erfolgte, daß der mit 54 bis 73 km Geschwindigkeit in der Stunde fahrende Zug auf 142 bis 220 m Weg zum völligen Stillstand gebracht werden konnte, diese vorzügliche und rasche Wirkung der Westinghouse-Schnellbremse ist jedoch vornehmlich auch dadurch bedingt, daß sämtliche Wagen eines Zugs mit der Bremseinrichtung ausgestattet sind.

Die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs kann nur in sehr schätzenswerter Weise gewinnen, wenn zunächst sämtliche Personenzüge mit der erprobten Westinghouse-Schnellbremse ausgestattet werden; die in Amerika schon seit einigen Jahren begonnene Uebertragung der Westinghouse-Bremse auch auf Güterzüge wird dagegen vorerst noch nicht ins Auge gefaßt werden können, da mit der Ausstattung der zahlreichen Güterwägen mit der Schnellbremse ein außerordentlich hoher Aufwand verbunden sein würde. Die von der K. Regierung in Aussicht genommene Ausstattung von 110 Lokomotiven, 570 Personenwagen, 13 Postwagen und 113 Gepäckwagen und demgemäß die Verwilligung von 250 000 ℳ wird nicht zu beanstanden sein.

Nach vorstehendem Vortrag des Berichterstatters beantragt die Kommission einstimmig:

den Art. 4 unverändert anzunehmen.

Zu Art. 5.

Zu a) Vorarbeiten für direkte Verbindungsbahnen zwischen Untertürkheim-Zuffenhausen und Hasenberg-Zuffenhausen.

Die Begründung zu Art. 5 führt in eingehender und zutreffender Weise aus, wie es behufs der vollständigen

Befreiung des Stuttgarter Bahnhofs von dem durchgehenden Güterverkehr und der teilweisen Entlastung von dem Lokalgüterverkehr angesichts der räumlich beschränkten Verhältnisse des Hauptbahnhofs Stuttgart notwendig sei,

eine Umgehungsbahn von Zuffenhausen nach Untertürkheim,

eine ebensolche Umgehungsbahn von dem Bahnhof Hasenberg bis Zuffenhausen und

die Herstellung eines großen Rangierbahnhofs in Zuffenhausen und

die Erweiterung des Bahnhofs Hasenberg für den Stückgutverkehr und Rangierdienst

ins Auge zu fassen. Die bezüglichen Arbeiten werden schätzungsweise einen Aufwand von 15 Mill. ℳ verursachen.

Die eingehende Untersuchung dieser sowohl für den Verkehr und die fernere Entwicklung der Stadt Stuttgart als für die ungestörte Erhaltung des Landesverkehrs überhaupt hochwichtigen Entwürfe erscheint in den dermalen bestehenden Verhältnissen vollkommen begründet, es werden daher die Mittel zur Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten, die für

Untertürkheim-Zuffenhausen auf .	20 000 ℳ
Zuffenhausen-Hasenberg auf . .	10 000 „
im ganzen auf	30 000 ℳ

— allerdings etwas hoch — berechnet sind, zu bewilligen sein. Bezüglich der in der Presse hervorgetretenen Vorschläge, die Entlastung des Bahnhofs Stuttgart, beziehungsweise der Hauptbahn durch Umgehungsbahnen von Eßlingen nach Ludwigsburg oder von Plochingen über Endersbach nach Marbach zu bewirken, kranken insgesamt daran, daß sie übersehen, daß die Abhaltung des durchgehenden Verkehrs der Gäubahn, der Schwarzwaldbahn und der Hauptbahn vom Bahnhof Stuttgart nur möglich ist, wenn Zuffenhausen als der Ausgangspunkt der Umgehungsbahn festgehalten wird; man wird daher auf die anderweitigen Projekte aus vorliegendem Anlaß nicht einzutreten haben.

Zu b) Vorarbeiten für ein zweites Geleise auf der Bahnstrecke Hasenberg-Böblingen; hiefür werden 10 000 ℳ exigiert; der Bauaufwand der Anlage wird auf 1½ Mill. ℳ geschätzt.

Auf dieser Strecke verkehren zur Zeit täglich

2 Schnellzüge,
2 beschleunigte Züge,
8 Personenzüge,
2 Güterzüge mit Personenbeförderung,
2 Güterzüge,
4 Lokomotiv-Leerfahrten.

Die Zahl der täglich verkehrenden Züge läßt die Herstellung eines zweiten Geleises nicht notwendig erscheinen, wie dies auch die Begründung zu Art. 5 zugiebt.

Dagegen wird angeführt, daß im Falle der Herstellung einer Verbindungsbahn Zuffenhausen-Hasenberg die Gäubahn für den Transitverkehr voraussichtlich eine erhöhte Bedeutung gewinnen werde. Dies wird erst zuvor abzuwarten sein, ehe man Veranlassung hat, sich auf Vorarbeiten für ein zweites Geleise einzulassen, und zwar umsomehr, als es für den Transitverkehr der Gäubahn doch von großer Erheblichkeit nicht sein kann, ob eine 17,₅₀ m lange Teilstrecke derselben mit Doppelgeleisen ausgestattet ist oder nicht.

Hiezu kommt noch, daß die Strecke Hasenberg-Böblingen zwar Steigungen von 1:100 und Bögen von 350 m kleinstem Halbmesser aufweist, allein dieselbe Steigung kommt auf dem übrigen Teil der Bahn oft vor, auch sind Halbmesser bis zu 400 m herab auf der Bahn bis Horb, bis 344 m sogar auf der Bahn bis Rottweil vorhanden; die Steigungs- und Krümmungsverhältnisse der Bahn Hasenberg-Böblingen können deshalb auch keinen durchschlagenden Grund für eine doppelgeleisige Anlage abgeben.

Um erhebliche Mehrung der Fakultativzüge zwischen Hasenberg und Böblingen wird es sich wohl kaum handeln können; auch ist die Stationsentfernung zwischen Vaihingen und Böblingen mit 10,₅₀ km keineswegs so groß, daß sie wegen der Erleichterung des Kreuzens der Züge zu einem Doppelgeleise zwingen könnte.

Noch weniger möchte aber der in der Begründung enthaltene Hinweis auf den weiteren erheblichen Verkehrszuwachs, welchen die Teilstrecke Hasenberg-Böblingen in dem Fall der etwaigen späteren Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen der Hohenzollern- und Gäubahn erhalten könnte, geeignet, einen Stützpunkt dafür abzugeben, daß man sich zur Zeit schon mit der Frage der Herstellung eines zweiten Geleises vom Hasenberg bis Böblingen beschäftigt.

Das große, am 1. Oktober vorigen Jahres stattgehabte Eisenbahnunglück bei dem Rotwildpark-Haltepunkt zwischen Hasenberg und Vaihingen könnte noch am ehesten dazu veranlassen, die Herstellung eines zweiten Geleises zwischen Stuttgart und Vaihigen, beziehungsweise Böblingen begründet erscheinen zu lassen. Allein eine zweigeleisige Anlage bietet bei den mit so verschiedenen Geschwindigkeiten die Bahn befahrenden Schnell- und Personenzügen, Güterzügen und Leerlokomotiven, die Ueberholungen gar nicht vermeiden lassen, keine unbedingte Sicherheit für den Bahnbetrieb; auch die Zugskreuzungen, die Aus- und Einfahrten in den Bahnhöfen, das Rangieren, die Beschaffenheit des Betriebsmaterials und die Unvollkommenheit der Dinge und der Menschen im Eisenbahnbetrieb überhaupt tragen so viel Keime zu drohendem Unheil in sich, daß hiegegen die durch eine zweigeleisige Anlage bei schwach befahrener Bahn gebotene etwas erhöhte Sicherheit nicht allzu schwer ins Gewicht fällt.

Von der Inaussichtnahme der Herstellung eines zweiten Geleises zwischen Hasenberg und Böblingen sollte daher zur Zeit abgesehen werden, und es wäre demgemäß der für Vorarbeiten exigierte Betrag von 10 000 ℳ abzulehnen.

Bei der am 9. April in der volkswirtschaftlichen Kommission stattgehabten Besprechung des Gegenstands mit Vertretern der K. Regierung wurde seitens des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums hervorgehoben, wie allerdings die Größe und Intensität des zur Zeit auf der Strecke sich bewegenden Verkehrs die Herstellung eines zweiten Geleises allein nicht rechtfertige, ohne die Eisenbahnkatastrophe vom 1. Oktober v. J. wäre für die K. Regierung wohl

keine Veranlaſſung zur Unterſuchung der Doppelgeleisanlage vorgelegen; außerdem ſeien Terrain- und Betriebsverhältniſſe zwiſchen Haſenberg und Böblingen derart, daß ein zweites Geleiſe doch eine größere Betriebsſicherheit bieten könnte.

Was die Strecke Stuttgart-Haſenberg betreffe, ſo ſei der Unterbau derſelben ſchon durchaus zweiſpurig hergeſtellt, es brauche alſo keine beſondere Unterſuchung für dieſe Strecke, auf welcher die Anwendung einer Schiebmaſchine künftig, nach Herſtellung der Umgehungsbahn Haſenberg-Zuffenhauſen, überhaupt nicht mehr nötig ſein werde.

Der Berichterſtatter glaubte jedoch an ſeinem Antrag auf Ablehnung der Exigenz für Vorarbeiten für ein zweites Geleiſe vom Haſenberg bis Böblingen feſthalten zu ſollen und beantragt hienach

Art. 5 in folgender Faſſung anzunehmen:

Art. 5. Vorarbeiten ſind auszuführen und es kommen hiefür in Verwendung

zu einer direkten Verbindungsbahn zwiſchen Untertürkheim und Zuffenhauſen . .	20 000 ℳ
zu einer direkten Verbindungsbahn zwiſchen Zuffenhauſen und der Eiſenbahnſtation Haſenberg und für Erweiterung der letzteren Station	10 000 „
zuſammen	30 000 ℳ

Der Mitberichterſtatter ſtellte dagegen den Antrag, den Art. 5 unverändert anzunehmen. Dieſer Antrag wurde mit 7 gegen 4 Stimmen (Eggmann, v. Herman, Leibbrand, v. Ow) angenommen.

Antrag der Mehrheit der Kommiſſion: den Art. 5 unverändert anzunehmen.

Antrag der Minderheit ſ. oben.

Der Berichterſtatter ſtellte ſodann den Antrag, eine Note an die K. Regierung mit der Anfrage zu richten:

die K. Regierung um Mitteilung darüber zu erſuchen, welcher Schaden an einmaliger und fortdauernder Aufwendung der Staatskaſſe durch den Eiſenbahnunfall vom 1. Oktober 1889 bei dem Rotwildpark-Haltepunkt erwachſen und ob Einleitung zur Deckung desſelben durch die Schuldigen getroffen worden iſt.

Im Hinblick auf die Kürze der der Kommiſſion zur Verfügung ſtehenden Zeit wurde der Vorſchlag des Vorſitzenden der Kommiſſion ohne Widerſpruch angenommen, von Stellung einer ſchriftlichen Anfrage an die K. Regierung abzuſehen, dagegen dieſe Anfrage in den Kommiſſionsbericht aufzunehmen.

Zu Art. 6.

Die in Abſ. 1 vorgeſehene Beteiligung der Grundſtocksverwaltung iſt die gewöhnliche.

Aus verfügbaren Mitteln der Reſtoerwaltung ſollen verwendet werden

für die Bahn Donau-Münſingen . .	2 500 000 ℳ
„ „ „ von Waldenburg nach Künzelsau	330 000 „
„ „ nach Art. 5 auszuführenden Vorarbeiten	40 000 „

In dieſer Hinſicht wird von dem Berichterſtatter auf die Bemerkungen zu den Art. 1, 2 und 5 und die Ausführungen der Kommiſſion zu Art. 3 des Entwurfs des Geſetzes vom 24. Mai 1887 (Reg.-Bl. S. 139)

I. Beil.-Bd. von 1887 S. 407

Bezug genommen und die Genehmigung empfohlen.

Der Anlehensbedarf wird bei dem Etat der Staatsſchuld nachgewieſen werden.

Vergl. Motive zu dem Kreditgeſetzesentwurf 1889/91 I. Beil.-Bd. 1889 S. 73.

Antrag der Kommiſſion:

die Kammer wolle den Art. 6 annehmen.

Gegen Ueberſchrift, Eingang und Schluß des Geſetzesentwurfs iſt nichts einzuwenden.

Anhang.

Bericht

der Kommission zu der Bitte württembergischer und badischer Gemeinden wegen Erbauung einer schmalspurigen Straßenbahn von Möckmühl nach Mergentheim.

Berichterstatter: Luz.

In einer an die Ständeversammlung gerichteten Eingabe vom 27. Mai 1889 haben die württembergischen Gemeinden Möckmühl, Widdern, Olnhausen, Jagsthausen, Berlichingen, Schönthal, Bieringen, Marlach, Dörzbach, Rengershausen, Stuppach, Neunkirchen und Mergentheim in Verbindung mit den badischen Gemeinden Ruchsen, Winzenhof, Gommersdorf, Krautheim und Klagsau durch ein Komité und einen Vollzugsausschuß die Erbauung einer schmalspurigen Straßenbahn von Möckmühl über Dörzbach nach Mergentheim angeregt. Es sollen hiedurch die Bedürfnisse eines großen Teils des dortigen Bezirks, insbesondere der Bewohner des Jagstthals befriedigt werden. Es wird geltend gemacht, die dortige Bevölkerung treibe fast ausschließlich Landwirtschaft, welche durch die weite Entfernung von der Bahn seit Jahren notleide. Die Bittsteller sind von dem ursprünglichen Projekt einer normalspurigen Bahn wegen des Kostenpunkts auf eine solche von 0,75 m Spurweite zurückgegangen, um eine Rentabilität der Bahn möglichst zu sichern. Sie wünschen die Ausführung und den Betrieb der Bahn durch den Staat, oder aber eine Verwilligung zu den Baukosten auf württembergischem Gebiet aus der Staatskasse und weisen in letzterer Hinsicht auf die in Baden seither übliche Bewilligung von 10 000 bis 20 000 ℳ pro Kilometer hin.

Von der ganzen Bahnlänge trifft es

Württemberg	39,9	km
Baden	12,75	„
zusammen	52,65	km.

Die Eingabe ist mit einem Erläuterungsbericht der Lokalbahnbau- und Betriebsgesellschaft zu Hannover belegt, wonach die gesamte Bausumme ohne den Aufwand für Grund und Boden, welcher von den Gemeinden und Interessenten zu stellen sein würde, sich auf 1 700 000 ℳ belauft. Die übrigen in der Eingabe erwähnten Beilagen sind der Ständekammer nicht zugekommen.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Bewohner des fraglichen Landesteils ein großes Interesse an der Ausführung der gewünschten Bahnverbindung haben, dem Berichterstatter ist bekannt, daß in dortiger Gegend für die Abfuhr von Walderzeugnissen zur Bahn ungewöhnlich hohe Fuhrlöhne zu bezahlen sind.

Die Kommission beantragt:

die vorliegende Petition der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen und die Kammer der Standesherren zum Beitritt einzuladen.

Beilage 110.

Ausgegeben den 15. April 1890.

Rechenschaftsbericht

des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 28. Juni 1889 bis 15. April 1890.

Erste Abteilung.

Gemischte Gegenstände.

§. 1.

Wirksamkeit des ständischen Ausschusses.

Nach der am 28. Juni 1889 erfolgten Vertagung der Ständeversammlung setzte der am 7. Februar 1889 gewählte ständische Ausschuß seine Verrichtungen der Bestimmung des §. 192 der Verfassungsurkunde gemäß fort.

Der volle Ausschuß war wegen Einleitung der Umwandlung beziehungsweise Kündigung und Rückzahlung der 4½ prozentigen Staatsanlehen vom 1. Januar 1878 und 1. Juni 1878 im restlichen Betrage von 44 998 000 ℳ (zu vergleichen unten §. 13) am 29. November 1889, sowie zur Beratung des gegenwärtigen Rechenschaftsberichts am 14. April 1890 versammelt.

Im übrigen wurden die Geschäfte durch den engeren Ausschuß besorgt.

§. 2.

Veränderungen in dem Personalstande der Ständeversammlung.

1) Am 28. Oktober 1889 ist der Kanzler der Landesuniversität Geheimer Rat Dr. von Rümelin und

2) am 15. Januar 1890 der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Waldsee, Schultheiß Uhl in Neuhausen, Oberamts Eßlingen, gestorben.

3) Durch die vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1890 erfolgte Ernennung des Generalsuperintendenten Prälaten von Schmid in Heilbronn zum Oberhofprediger und zumaligen Mitgliede des Evang. Konsistoriums ist derselbe aus der Kammer der Abgeordneten ausgeschieden.

Sodann hat

4) der ritterschaftliche Abgeordnete, Freiherr Hans von Ow in Wachendorf, am 26. Februar 1890 dem ständischen Ausschuß angezeigt, daß er am 30. Januar d. J. durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät zum Direktor der Zentralstelle für die Landwirtschaft ernannt worden sei und daß er dieses besoldete Staatsamt angenommen habe.

Wir haben den in Ziff. 2 erwähnten Todesfall, sowie unter Beziehung auf das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, Art. 1 die in Ziff. 3 erwähnte Annahme eines besoldeten Staatsamts durch den ritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn Hans von Ow zur Kenntnis der K. Regierung gebracht und es ist hierauf die neue Wahl eines Abgeordneten des Oberamtsbezirks Waldsee und eines Abgeordneten der Ritterschaft des Schwarzwaldkreises angeordnet worden.

§. 3.

Regierungsvorlagen.

Durch das K. Staatsministerium sind dem Präsidium des ständischen Ausschusses zu Einleitung der verfassungsmäßigen Beratung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung übergeben worden

1) mittels Note vom 4. März 1890 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung;
2) mittels Note vom 11. März 1890 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91.

Die beiden Vorlagen sind zunächst bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht.

Der ständische Ausschuß hat die Vorlage unter Ziff. 1 der Kommission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der inneren Verwaltung, den Gegenstand unter 2 der volkswirtschaftlichen Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

§. 4.

Reſkripte zu Geſetzen.

Auf die Eingaben, womit die Ständeverſammlung die von ihr zu Regierungsvorlagen gefaßten Beſchlüſſe der K. Regierung vorgelegt hat, ſind dem ſtändiſchen Ausſchuß nachſtehende K. Reſkripte zugekommen.

I.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue!

Auf die von der Ständeverſammlung an Uns unterm 29. Mai / 14. Juni 1889 gerichtete unterthänigſte Eingabe geben Wir euch gnädigſt zu erkennen, daß Wir dem Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Erhebung eines Zuſchlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden, in der nach euren Beſchlüſſen abgeänderten Faſſung Unſere Sanktion erteilt und Unſer Staatsminiſterium mit der Verkündigung dieſes Geſetzes beauftragt haben.

Wir verbleiben euch mit Unſerer Königlichen Huld ſtets wohl beigethan.

Stuttgart im K. Staatsminiſterium, den 2. Juli 1889.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Mittnacht.

An den ſtändiſchen Ausſchuß.

II.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue!

Auf die unterthänigſte Eingabe der Ständeverſammlung vom 28. Juni 1889, mit welcher Uns die von derſelben zu dem Entwurf des Hauptfinanzetats und des Finanzgeſetzes für die Finanzperiode vom 1. April 1889 bis 31. März 1891, ſowie zu dem I., II. und III. Nachtrag hiezu gefaßten Beſchlüſſe vorgelegt worden ſind, haben Wir dem Finanzgeſetz in der von der Ständeverſammlung beſchloſſenen Faſſung Unſere Höchſte Sanktion gnädigſt erteilt und Unſer Staatsminiſterium mit deſſen Verkündigung beauftragt.

Zugleich haben Wir die Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe, namentlich auch wegen der darin ausgeſprochenen verſchiedenen Bitten und Erklärungen, Unſerem Finanzminiſterium zur Beſorgung des Weiteren zugehen laſſen.

Hievon geben Wir euch Kenntnis und bleiben euch mit Unſerer Königlichen Huld ſtets wohl beigethan.

Stuttgart im K. Staatsminiſterium, den 2. Juli 1889.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Mittnacht.

An den ſtändiſchen Ausſchuß.

III.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue!

Auf die von der Ständeverſammlung unter dem 22./27. Juni dieſes Jahres an Uns gerichtete unterthänigſte Eingabe geben Wir euch gnädigſt zu erkennen, daß Wir dem Entwurf eines Geſetzes, betreffend Abänderung einiger Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgeſetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz, in der nach euren Beſchlüſſen abgeänderten Faſſung Unſere Sanktion erteilt und Unſer Staatsminiſterium mit der Verkündigung dieſes Geſetzes beauftragt haben.

Wir verbleiben euch mit Unſerer Königlichen Huld ſtets wohl beigethan.

Stuttgart im K. Staatsminiſterium, den 2. Juli 1889.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät beſonderen Befehl:

Mittnacht.

An den ſtändiſchen Ausſchuß.

§. 5.

Ernennung eines Regierungskommiſſärs.

Mittels einer Note des Präſidiums des K. Staatsminiſteriums vom 2. April 1890 wurde dem Präſidium des ſtändiſchen Ausſchuſſes die Mitteilung gemacht, daß Seine Majeſtät der König am 4. Februar d. J. zum Regierungskommiſſär für die Beratung des Geſetzesentwurfs, betreffend die Fürſorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, den Staatsrat von Breitling allergnädigſt zu ernennen geruht haben.

§. 6.

Einberufung von Kommiſſionen.

Bei der Vertagung der Ständeverſammlung am 28. Juni 1889 iſt der ſtändiſche Ausſchuß ermächtigt worden, die von der K. Regierung an denſelben gelangenden Vorlagen den betreffenden Kommiſſionen derjenigen Kammer, in welcher dieſe Vorlagen zunächſt zur Beratung kommen ſollen, zuzuweiſen und die Kommiſſionen hiefür während der Vertagungszeit in Thätigkeit treten zu laſſen.

Gemäß dieſer Ermächtigung war

1) die von der Kammer der Abgeordneten für die Regierungsvorlage, betreffend die Fürſorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, beſtellte Kommiſſion am 28. und 29. November 1889,

2) die Finanzkommiſſion derſelben Kammer am 17. und 18. Januar 1890,

3) die volkswirtschaftliche Kommission derselben vom 23. bis 25. Januar und vom 9. bis 11. April 1890, und

4) die Kommission der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der inneren Verwaltung am 31. März d. J. versammelt.

§. 7.

Staatsgerichtshof.

Vermöge K. Reskripts vom 14. Januar 1890 haben Seine Königliche Majestät an Stelle des am 20. November 1889 gestorbenen Landgerichtspräsidenten von Hölderlin in Ulm den Landgerichtspräsidenten von Häcker in Tübingen zum Mitglied des Staatsgerichtshofs ernannt.

Sodann ist durch das am 15. Oktober 1889 erfolgte Ableben des Geheimen Hofrats v. Wölfing in Stuttgart eine durch Wahl der Ständeversammlung zu besetzende Stelle eines Stellvertreters ständischer Mitglieder des Staatsgerichthofs in Erledigung gekommen.

§. 8.

Büchergeschenke.

Für die ständische Bibliothek wurden übergeben

von dem K. Justizministerium:

Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege im Königreich Württemberg in dem Jahre 1888. Stuttgart 1889;

von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

Wirtembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart. 5. Bd. Stuttgart 1889;

von dem K. Ministerium des Innern:

Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate. August 1889. Berlin 1889;

von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens:

Festgaben und Festschriften zur Feier des Regierungsjubiläums Seiner Majestät des Königs Karl von Württemberg am 25. Juni 1889:

der Universität in Tübingen,
der technischen Hochschule in Stuttgart,
des Eberhard-Ludwigs-Gymnasiums in Stuttgart,
des Karls-Gymnasiums in Stuttgart,
der Realanstalt in Stuttgart,
der Königlichen öffentlichen Bibliothek in Stuttgart,
der Tierarzneischule in Stuttgart,
der landwirtschaftlichen Akademie in Hohenheim,

Bilder aus dem K. Kunst- und Altertümer-Kabinet und der K. Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Altertumsdenkmale. Stuttgart 1889;

von dem K. Finanzministerium:

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge Band 38, 40, 41, 42 und Monatshefte 1889 April bis Dezember, 1890 Januar- und Februar-Heft,

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1888. II. Band. Heft 1—4, 1849. II. Hälfte Heft 1.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt. 10. Jahrgang 1889. Berlin 1889;

von der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel:

Nachtrag zu dem Katalog der Bibliothek der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel. 1873—1889. Stuttgart 1889;

von der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft:

Nachtrag zum Katalog der Bibliothek der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft bis 1. Juli 1889. Stuttgart 1889;

von dem K. Ministerium des Innern, Abteilung für den Straßen- und Wasserbau:

Leibbrand. Das staatliche Basaltwerk Urach. Berlin 1889;

von der K. landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim:

Heiß, Dr. E. Studien zur Handwerkerfrage. Festschrift. Stuttgart 1889;

von der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen:

Die Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen und Frauenarbeitsschulen in Württemberg. 2. Aufl. Stuttgart 1889;

von dem K. statistischen Landesamt:

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1888. II. Heft 1—4, 1889. II. Hälfte Heft 1 (2 Exemplare für die Handbibliotheken beider Kammern);

Mitteilungen der mit dem K. statistischen Landesamt verbundenen meteorologischen Zentralstation. Stuttgart 1889;

von dem Ulmer Münsterbaukomite:

Münster Blätter. 6. Heft: Festgruß zum 25. Juni 1889;

vom Stuttgarter ärztlichen Verein:

Medizinisch-statistischer Jahresbericht über die Stadt Stuttgart vom Jahre 1888. 16. Jahrgang. Stuttgart 1889;

von dem Bureau des Ausschusses des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Merseburg:

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. 21. Jahrgang 1889;

von Herrn Freiherr Dr. R. König-Warthausen in Warthausen:

König-Warthausen, Dr. Freiherr R. Die Kreuzschnäbel und ihre Fortpflanzung. Eine monographische Studie. Stuttgart 1889;

von Herrn Oberbürgermeister Dr. v. Hack in Stuttgart:

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Stuttgart in den Jahren 1885/88. Stuttgart 1889;

von Herrn Dr. Arnold Elben:

Elben, Dr. A. Vorderösterreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs. Stuttgart 1889.

Zweite Abteilung.

Erledigung von Petitionen.

§. 9.

Die während der Vertagungszeit bei dem Ausschuß eingelaufenen Eingaben sind an die Ständeversammlung oder an die Kammer der Abgeordneten gerichtet und wurden in das Diarium dieser Kammer eingetragen.

Dritte Abteilung.

Prüfung der im Regierungsblatt verkündeten Gesetze, K. Verordnungen, Ministerialverfügungen u. s. w.

§. 10.

Der Ausschuß hat sämtliche seit Erstattung des letzten Rechenschaftsberichts (2. April 1889) verkündeten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen geprüft, hiebei jedoch nichts zu erinnern gefunden.

Die verkündeten Gesetze sind folgende:

Gesetz, betreffend die Aponage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Württemberg.

Vom 22. Juni 1889 (Reg.-Bl. Nr. 17);

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1889/91.

Vom 28. Juni 1889 (Reg.-Bl. Nr. 18);

Finanzgesetz für die Finanzperiode $\frac{\text{1. April 1889}}{\text{31. März 1891}}$.

Vom 2. Juli 1889 (Reg.-Bl. Nr. 19);

Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Hundeabgabe durch die Gemeinden.

Vom 2. Juli 1889 (Reg.-Bl. Nr. 20);

Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 2. Juli 1889 (Reg.-Bl. Nr. 21).

Von den verkündeten Verordnungen und Verfügungen heben wir ihrer größeren Bedeutung wegen folgende hervor:

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, vom 14. Juni 1887, über die Bildung der Organe der Kirchengemeinde und ihre Geschäftsbehandlung (Art. 8—29 u. 50 ff.).

Vom 21. März 1889 (Reg.-Bl. Nr. 9);

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens zum Vollzug der die Ausscheidung des Kirchengemeindevermögens ordnenden Art. 30—49 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten.

Vom 25. März 1889 (Reg.-Bl. Nr. 9);

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten, vom 14. Juni 1887, über die Bildung der Organe der Pfarrgemeinden und ihre Geschäftsbehandlung.

Vom 26. März 1889 (Reg.-Bl. Nr. 10);

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens zum Vollzug der die Ausscheidung des Ortskirchenvermögens ordnenden Art. 22—24 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten.

Vom 28. März 1889 (Reg.-Bl. Nr. 10);

Verfügung des Ministeriums des Innern zum Vollzug des Gesetzes vom 2. Juli 1889, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz.

Vom 15. Juli 1889 (Reg.-Bl. Nr. 21);

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die im gerichtlichen Strafverfahren verhängten Vermögensbeschlagnahmen.

Vom 8. Juli 1889 (Reg.-Bl. Nr. 22);

Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Vom 14. September 1889 (Reg.-Bl. Nr. 26);

K. Verordnung, betreffend die Organisation der Kreisregierungen und den Geschäftsgang bei denselben.

Vom 15. November 1889 (Reg.-Bl. Nr. 30);

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fischerei.

Vom 24. Dezember 1889 (Reg.-Bl. von 1890 Nr. 1);

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar.

Vom 27. Februar 1890 (Reg.-Bl. Nr. 5).

Vierte Abteilung.

Verwaltung der Staatsschuld.

§. 11.

Kassen- und Rechnungswesen.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Staatsschuldenzahlungskasse wurde bei den monatlichen Kassenrevisionen stets in vollkommener Ordnung erfunden.

Auch bei der am 24. Februar 1890 vorgenommenen Abhör der Rechnung von dem Etatsjahr 1888/89 hat sich kein erwähnenswerter Anstand ergeben.

Der Stand der Passivkapitalien war bei der am 17. März 1890 vorgenommenen Kassenrevision 425 879 417 ℳ 82 Pf.

woron verzinst werden		
zu 4½ Prozent		60 007 828 ℳ 59 Pf.
zu 4 „ und zwar		
Anlehen von 1846/88	338 470 389 ℳ 12 Pf.	
Pensions-fonds .	10 114 564 „ 42 „	
		348 584 953 „ 54 „
zu 3½ Prozent		17 284 235 „ 67 „
außer Verzinsung sind . . .		2 400 „ 2 „
		425 879 417 ℳ 82 Pf.

§. 12.

Tilgung der Staatsschuld.

Bei der Verlosung württembergischer Staatsschuldverschreibungen zur Tilgung der Staatsschuld für das Etatsjahr 1889/90 hatte als der zu tilgende Betrag in Betracht zu kommen:

a) unter Verwendung der in diesem Etatsjahr zur Einzahlung gelangten Pensionsfondsanlehen an 387 278 ℳ 70 Pf. die Summe von 3 108 255 ℳ 55 Pf.

b) hiezu der für das Jahr 1890/91 zur Verrechnung kommende Rest des 3½ prozentigen Anlehens von 1845 mit . . . 410 987 „ 67 „

zusammen der Betrag von 3 519 243 ℳ 22 Pf.

Die Verlosung wurde am 11. März 1890 vorgenommen. Bei derselben wurden gezogen statt 3 519 243 ℳ 22 Pf. in Wirklichkeit . . . . . 3 527 701 „ 85 „

Es hat somit eine Mehrverlosung stattgefunden von 8 458 ℳ 63 Pf.

welche bei der nächsten ordentlichen Schuldenverlosung wieder auszugleichen ist.

§. 13.

Die Umwandlung der 4½ prozentigen Staatsanlehen von den Jahren 1877 und 1878 in eine 3½ prozentige Schuld.

In der Zeit der Vertagung der Ständeversammlung vom 28. Juni 1889 bis heute hat eine Vermehrung der Staatsschuld nirgends stattgefunden. Auch die nach §. 14 des Rechenschaftsberichts des ständischen Ausschusses vom 19. November 1888 bereits verbrieften 8 Mill. ℳ, der Restbetrag des 4%igen Anlehens vom 11. Juni 1888 über im ganzen 15 Mill. ℳ, liegen noch unberührt in dem Gewölbe der Staatsschuldenzahlungskasse. Zur Ausgabe von Schatzanweisungen ergab sich gleichfalls eine Veranlassung nicht. Dagegen ist durch Tilgung mit Beiziehung außerordentlicher Tilgungsmittel, welch letzteren allerdings ein entsprechender Zuwachs bei der nicht kündbaren Schuld gegenübersteht, auf die Verlosung vom 11. März 1890, wie bereits erwähnt, eine Minderung der kündbaren Schuld um rund 3½ Mill. ℳ bewirkt worden, sind insbesondere jetzt die Anlehen vom Jahr 1845 über 20 216 100 fl. (34⅔ Mill. ℳ) zu 3½ % und vom Jahr 1846 über 1 218 700 fl. (2 Mill. ℳ) zu 4 % vollständig abgelöst und erledigt.

Ueber die in Gemäßheit des Art. 8 des Finanzgesetzes vom 2. Juli 1889 durchgeführte Umwandlung der 4½ %igen Staatsanlehen von den Jahren 1877 und 1878 im restlichen Betrage von 44 998 000 ℳ in eine 3½ %ige Schuld ist in dem Folgenden nähere Mitteilung zu machen.

Durch den eben erwähnten Art. 8 des Finanzgesetzes vom 2. Juli 1889 war der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde, d. i. dem ständischen Ausschuß, die Auflage gemacht, unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des K. Finanzministeriums, zum Zweck der Umwandlung jener 4½ %igen Staatsanlehen von den Jahren 1877 und 1878, mit den Daten vom 1. Januar und 1. Juni 1878 ein neues Staatsanlehen unter den möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen, also sobald dies vertragsmäßig gestattet war, d. i. auf den 1. April 1890, jene älteren Anlehen zu kündigen, das neue Anlehen aber zu möglichst günstigem Zinsfuß und Kurs abzuschließen, übrigens unter Beachtung des von der Ständeversammlung bei der Beratung des Hauptfinanzetats für 1889/91 gefaßten Beschlusses (Zusammenstellung S. 36), daß die konvertierenden Gläubiger im Sinne der bei den bisherigen Konversionen gewährten Begünstigungen berücksichtigt werden sollen. Gebunden war der ständische Ausschuß ferner durch das Gesetz vom 4. September 1853, insofern als die Tilgung des neuen Anlehens in jährlichen Raten nach einem zum voraus festgestellten Plan stattzufinden hat, wodurch indessen nicht ausgeschlossen war, daß mit dem Beginn der Tilgung einige Jahre noch zugewartet werden konnte.

Auf diesen Grundlagen hat der ständische Ausschuß, einer Anregung des K. Finanzministeriums Folge gebend, am 29. November 1889 beschlossen:

1) die beiden 4½ %igen Staatsanlehen vom 1. Januar und 1. Juni 1878 in dem Restbetrag von 44 998 000 ℳ auf den 1. April 1890 zu kündigen;

2) auf den 1. April 1890 ein neues Anlehen von gleichem Betrage, mit der gleichen Stücklung und Stückzahl, auch mit den gleichen Zinsterminen, aber zu einem Zinsfuß von 3½ % auszugeben, welcher schon bei der Etatsberatung in das Auge gefaßt, bei Aufstellung des Etats in Berechnung genommen und jetzt auch durch die neuesten Kursverhältnisse angezeigt erachtet worden ist;

3) die Beteiligung an diesem neuen 3½ %igen Anlehen in erster Linie den Inhabern der Schuldverschreibungen der beiden gekündigten Staatsanlehen vom 1. Januar und 1. Juni 1878 und zwar zum Parikurse anzubieten in der Weise, daß die alten Stücke gegen gleichwertige Stücke des neuen Anlehens umgetauscht werden können;

4) eine besondere Garantie und Mitwirkung von Bankhäusern nicht in Anspruch zu nehmen; dagegen

5) nach anderen Vorgängen aus letzter Zeit denjenigen (Bankhäusern u. s. w.), welche Anträge verschiedener Gläubiger zum Umtausch in eine Anmeldung im Gesamtbetrag von je mindestens 100 000 ℳ zusammenfassen und solche Sammelanmeldungen bei einer Anmeldestelle einreichen, eine Vergütung von je 1 ℳ für 1 000 ℳ des Kapitalbetrags der betreffenden Sammelanmeldung zu gewähren;

6) den Beginn der Tilgungen des neuen Anlehens auf das Jahr 1894/95 zu verschieben und die Dauer des ganzen Anlehens auf 50 Jahre zu beschränken, so daß dasselbe durch die ordentlichen Tilgungen spätestens im Jahr 1939/40 abgelöst sein würde.

In Vollziehung dieses Beschlusses wurde die nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Bekanntmachung, betreffend die Kündigung, beziehungsweise Umwandlung der 4½ prozentigen württembergischen Staatsanlehen vom 1. Januar 1878 und 1. Juni 1878 im restlichen Betrag von 44 998 000 ℳ, und zwar der

Schuldverschreibungen Lit. AA. von Nr. 8 273 bis 17 596, BB. von 12 871 bis 27 983, CC. von Nr. 12 871 bis 26 986 und DD. Nr. 22 681 bis 43 585.

1) Auf Grund des Art. 8 des Finanzgesetzes für 1889/91 (Reg.-Bl. S. 203) werden infolge Beschlusses des ständischen Ausschusses im Einverständnis des K. Finanzministeriums die in Reichswährung ausgestellten Schuldverschreibungen der württembergischen 4½ prozentigen Staatsanlehen vom 1. Januar 1878 und 1. Juni 1878 zur Rückzahlung im Nennwerte auf den 1. April 1890 gekündigt.

Zugleich mit der Kapitalrückzahlung wird den Gläubigern der bis zum Kündigungstermin fällige 4½ prozentige Zins vom 1. Dezember 1889 bis 31. März 1890, beide Tage einschließlich, mit 1 ℳ 50 Pf. aus je 100 ℳ Nennwert der gekündigten Schuldverschreibungen vergütet.

2) Den Inhabern von Schuldverschreibungen des gekündigten Anlehens wird jedoch freigestellt, dieselben gegen Schuldverschreibungen des gleichen Nennwerts eines 3½ prozentigen württembergischen Staatsanlehens vom 29. November 1889 (Ziffer 3) umzutauschen, wobei sowohl die umzutauschenden gekündigten Schuldverschreibungen, als auch die neuen Schuldverschreibungen zum Nennwert berechnet werden.

Anmeldungen zum Umtausch werden in der Zeit vom 9. Dezember 1889 bis zum 15. Februar 1890, beide Tage einschließlich, an jedem Wochentage innerhalb der üblichen Geschäftsstunden

sowohl bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart,

als bei den sämtlichen Staatskameralämtern (mit Ausnahme desjenigen zu Stuttgart)

angenommen.

Die Versäumung der bezeichneten Anmeldefrist hat die Gefahr des Ausschlusses von dem Umtausche zur Folge.

Bei der Staatsschuldenzahlungskasse wird eine eigene Anmeldestelle errichtet. Im übrigen bilden die eben genannten Kameralämter die Anmeldestellen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

3) Die Schuldscheine des neuen Anlehens vom 29. November 1889 lauten auf den Inhaber, können aber nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf den Namen eingeschrieben werden (Ziffer 4), sie werden in Stücken zu 2 000 ℳ, 1 000 ℳ, 500 ℳ, 200 ℳ ausgefertigt und mit halbjährigen auf 1. Juni und 1. Dezember lautenden Zinscanpons versehen.

Der erste auf den 1. Juni 1890 verfallende Zinscoupon umfaßt:

den 4½ prozentigen Zins aus den umzutauschenden Schuldverschreibungen vom 1. Dezember 1889 bis 31. März 1890,
je einschließlich, mit . . . . . 1 ℳ 50 Pf.
für je 100 ℳ Nennwert (Ziffer 1) und
den 3½ prozentigen Zins aus den neuen Schuldverschreibungen vom 1. April bis 31. Mai 1890, je einschließlich, mit . . — „ 59 „
für je 100 ℳ Nennwert

zusammen 2 ℳ 9 Pf.

und beträgt also für Stücke von

2 000 ℳ	. . .	41 ℳ	80 Pf.
1 000 „	. . .	20 „	90 „
500 „	. . .	10 „	45 „
200 „	. . .	4 „	18 „

Die neuen Schuldverschreibungen sind von seiten der Gläubiger unkündbar, ihre Tilgung wird durch jährliche Verlosung bewirkt und erfolgt vom Etatsjahr 1894/95 an längstens in 46 Jahren. Außerordentliche Tilgungen werden vorbehalten.

4) Ueber die Einschreibung der neuen Schuldverschreibungen (Ziffer 3) wird hinsichtlich des Verfahrens bei dem Umtausche Folgendes bestimmt:

a. Einschreibungen, welche bezüglich der umzutauschenden 4½ prozentigen Schuldverschreibungen der Anlehen vom 1. Januar 1878 und 1. Juni 1878 schon bestehen, werden unentgeltlich und ohne besonderen Antrag auf den gleichen Namen in die neuen 3½ prozentigen Schuldverschreibungen übertragen.

Soll dagegen die Einschreibung in den neuen 3½ prozentigen Schuldverschreibungen auf einen anderen Namen stattfinden oder ganz unterbleiben, so ist dies in den Bemerkungen des Anmeldeverzeichnisses (siehe unten Ziffer 6, Verzeichnis II) zu beantragen.

b. Neue Einschreibungen sind mittelst besonderer schriftlicher Erklärung an die Staatsschuldenzahlungskasse, zu welcher die Formulare von der Anmeldestelle unentgeltlich abgegeben werden, zu beantragen. Dieser Antrag ist dem Anmeldeverzeichnis (siehe unten Ziffer 6, Verzeichnis I) beizulegen.

Für die Einschreibung der neuen Schuldverschreibungen auf einen anderen Namen aber für die Neueinschreibung derselben ist eine Gebühr zu bezahlen und der Anmeldung zum Umtausch anzuschließen, welche für jeden Schuldschein à 200 ℳ 20 Pf. und für jeden Schuldschein höheren Nennwerts 40 Pf. beträgt.

5) Die Ausfolge der neuen 3½ prozentigen Schuldverschreibungen geschieht an den Inhaber des Haftscheins gegen Rückgabe desselben (Ziffer 6) und zwar bei der Stelle, bei welcher der Umtausch angemeldet wurde.

Die Zusammenfassung von Schuldverschreibungen verschiedener Gläubiger in eine Anmeldung ist zulässig.

Die Staatsschuldenzahlungskasse gewährt denjenigen (Bankhäusern u. s. w.), welche Anträge verschiedener Gläubiger zum Austausch in eine Anmeldung im Gesamtbetrag von je mindestens 100 000 ℳ zusammenfassen und solche Sammelanmeldungen bei einer Anmeldestelle einreichen, eine Vergütung von je 1 ℳ für 1 000 ℳ des Kapitalbetrags der betreffenden Sammelanmeldung.

Die Zeit des Umtausches, welcher voraussichtlich im Monat April 1890 stattfindet, wird durch Aufruf in öffentlichen Blättern noch besonders bekannt gemacht werden.

Die Gläubiger haben der Anmeldestelle für den Umtausch keinerlei Gebühr zu entrichten. Das Porto bei dem durch den Umtausch veranlaßten Verkehr zwischen den Gläubigern und den Anmeldestellen ist jedesmal von dem Absender zu tragen.

6) Behufs der Anmeldung zum Austausch sind die gekündigten Schuldverschreibungen mit doppelt ausgefertigten Verzeichnissen je getrennt für die auf den Inhaber lautenden (Verzeichnis I) und für die auf den Namen eingeschriebenen (Verzeichnis II) Schuldverschreibungen, welche nach dem Kapitalbetrag (2 000 ℳ, 1 000 ℳ, 500 ℳ und 200 ℳ), den Buchstaben (AA, BB, CC, DD) und der Reihenfolge der Nummern geordnet vorzutragen sind, gegen Behändigung eines von der Anmeldestelle ausgefertigten Hastscheins zu übergeben, welcher in dem von der letzteren bescheinigten Anmeldeverzeichnis besteht.

Die eingeschriebenen 4½prozentigen Schuldverschreibungen müssen durch den Berechtigten oder dessen Bevollmächtigten auf der Schuldverschreibung abbescheint werden.

Die unverfallenen Coupons vom 1. Juni 1890 einschließlich an nebst dem Talon sind den umzutauschenden Schuldverschreibungen beizulegen.

Für etwa fehlende unverfallene Coupons ist barer Ersatz zu leisten (Gesetz vom 18. August 1879 Art. 20, Reg.-Bl. S. 225) und dem Anmeldeverzeichnis beizuschließen. Für einen fehlenden Talon ist der von der Staatsschuldenzahlungskasse zu bestimmende Betrag der Bekanntmachungskosten auf spätere Abrechnung vorzuschießen.

7) Diejenigen 4½prozentigen Obligationen der Anlehen vom 1. Januar 1878 und 1. Juni 1878, welche bis 15. Februar 1890 nicht zur Anmeldung gekommen sind, werden am 1. April 1890 gegen Rückgabe der Schuldscheine samt unverfallenen Coupons und Talon außer von der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart auch bei dem Bankhause von M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., bei der Frankfurter Filiale der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt-Berlin und bei der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M. samt der verfallenen Zinsrate (Ziff. 1) mit 2 030 ℳ — Pf. für Stücke von 2 000 ℳ, 1 015 ℳ — Pf. für Stücke von 1000 ℳ, 507 ℳ 50 Pf. für Stücke von 500 ℳ und 203 ℳ — Pf. für Stücke von 200 ℳ bar heimbezahlt. Die eingeschriebenen 4½prozentigen Schuldverschreibungen müssen durch den Berechtigten oder dessen Bevollmächtigten auf der Obligation abbescheint werden.

Stuttgart, den 29. November 1889.

Von Oberaufsichtswegen:
Der Staatsminister der Finanzen:
Renner.

Der ständische Ausschuß:
Der Präsident der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.
Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

Ueber das Ergebnis des Umwandlungsgeschäfts kann schon jetzt mitgeteilt werden, daß von den im ganzen gekündigten 44 998 000 ℳ 4½prozentigen Staatsschuldverschreibungen vom 1. Januar und 1. Juni 1878 innerhalb der gegebenen Frist 42 678 500 ℳ zur Umwandlung angemeldet worden sind oder 94,88 % des Gesamtbetrags und daß seither, im Einverständnis mit dem K. Finanzministerium, noch weiter zur Umwandlung zugelassen wurden

durch Beschluß vom 19. März 1890 156 200 ℳ
durch Beschluß vom 8./10. April 1890 324 300 ℳ
durch Beschluß vom 11. April 1890 181 600 „

so daß die Summe aller bis heute zur Anmeldung gelangten Werte der Staatsanlehen vom 1. Januar und 1. Juni 1878

43 340 600 ℳ

beträgt oder 96,31 % der zur Umwandlung gekündigten Anlehen überhaupt, während 1881 bei der Umwandlung der 4½prozentigen Guldenschuld unter Mitwirkung der Bankhäuser 94 %, ferner im Jahr 1885 bei der Umwandlung des 4½prozentigen Staatsanlehens vom 1. Januar 1876 92,94 % und im Jahr 1887 bei der Umwandlung des 4½prozentigen Staatsanlehens vom 1. Januar 1877 96,0 % erzielt worden sind. In den früheren Fällen handelte es sich aber um die Umwandlung von 4½ in 4 %, diesmal um die von 4½ in 3½ %.

Ein Kursgewinn ist diesmal allerdings nicht erzielt worden, kann also auch die Kosten des Umwandlungsgeschäfts nicht im voraus decken.

Unter diesen Kosten nimmt im Gegenteil die erste Stelle ein die für Sammelanmeldungen von mindestens 100 000 ℳ in Aussicht gestellte Vergütung von 1 %o, welche für 79 % der gekündigten Schuldverschreibungen beansprucht worden ist und . . . . . 35 556 ℳ 70 Pf. betragen hat.

Die weiteren Kosten der Herstellung der neuen Schuldverschreibungen, der durch das Umwandlungsgeschäft verursachte Aufwand, endlich die Vergütungen für die besonderen Leistungen der hiebei verwendeten Beamten der Kontrolle und der Buchhaltung der Staatsschuldenzahlungskasse lassen sich zur Zeit noch nicht angeben, weil die Geschäfte teilweise noch fortdauern und die Rechnung noch nicht abgeschlossen ist.

Auch hat der ständische Ausschuß in dieser Beziehung, nach früheren Vorgängen,

vergl. den Rechenschaftsbericht vom 25. Januar 1888 §. 18,

den Beschluß der Kammer der Abgeordneten darüber vom 4.

und den Beschluß der Kammer der Standesherren vom 15. Februar 1888,

noch folgende

Anträge

an die Ständeversammlung selbst zu bringen:

1) für die Verbriefung der 59 455 Schuldverschreibungen des neuen 3½prozentigen Staatsanlehens vom 29. November 1889 und in Verbindung damit nachträglich auch für die Verbriefung der 18 500 Schuldverschreibungen des Staatsanlehens vom 11. Juni 1888, — als für außerordentliche Dienstleistungen an Belohnungen zu verwilligen

dem Kassier der Staatsschuldenzahlungskasse Oberfinanzrat Dank . . . . . 660 ℳ

dem Kontrolleur der Staatsschuldenzahlungskasse Rechnungsrat Bauer . . . . . 600 ℳ

dem Stellvertreter des Kassiers während dessen Erkrankung Kanzleirat Ofiander . . . . . 100 ℳ

2) für die Ausbezahlung der meist in Posten von kleinen Beträgen bestehenden auf eine Summe von rund 70 000 ℳ

zu veranſchlagenden Koſten der Herſtellung der neuen Schuldverſchreibungen, ſowie der Umwandlungskoſten, unter gleichzeitiger Berückſichtigung der entſprechenden Leiſtungen für das Anlehen vom 11. Juni 1888 (7 500 ℳ)

dem Suſtentationskaſſier, Kanzleirat Widmann, eine Belohnung zu verwilligen von . . . . 250 ℳ

3) für das Löſchen der 59 455 Schuldverſchreibungen der gekündigten Staatsanlehen vom 1. Januar und 1. Juni 1878, oder nach Abzug von 18 197 Stücken, welche in Geſchäftsteile fallen, für welche eine Stellvertretung beſtellt war, für das Löſchen von noch 41 258 Stücken eine Averſalbelohnung von . . . . . 700 ℳ

und für Beſorgung der 17 062 Einſchreibungen der umgewandelten Schuldſcheine des neuen 3½ %igen Staatsanlehens vom 29. November 1889 auf den Namen eine Averſalbelohnung von 1 400 ℳ ſo an die bei beiden Geſchäften beteiligten Buchhalter der Staatsſchuldenzahlungskaſſe zu verwilligen in der Weiſe, daß die Verteilung beider Summen unter die Beteiligten nach dem Umfang der Leiſtungen jedes einzelnen dieſen ſelbſt zu überlaſſen ſei.

§. 14.

Perſonal bei der Staatsſchuldenzahlungskaſſe.

Mittels Berichts vom 20. Februar 1890 hat die Staatsſchuldenzahlungskaſſe Eingaben der Buchhalter Clement und Hofmann, worin dieſelben um Verwilligung der zweiten Dienſtalterszulage, der erſtere mit Wirkung vom 1. Oktober 1889, der letztere mit Wirkung vom 18. Februar 1890 an bitten, vorgelegt.

Der Buchhalter Clement, deſſen am 21. Auguſt 1879 erfolgte Wahl vermöge K. Reſkripts vom 10. September 1879 die höchſte Beſtätigung erhalten hat, iſt am 1. Oktober desſelben Jahres und der Buchhalter Hofmann nach der durch K. Reſkript vom 10. Februar 1880 beſtätigten Wahl am 18. Februar 1880 in ſeine Stelle eingetreten.

Zu vergl. Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 2. März 1885 (Verh. der Kam. d. Abg. von 1883/85 I. Beil. Bd. S. 974) §. 16, und Bericht der gemeinſchaftlichen Staatsſchuldenverwaltungskommiſſion (Verh. der Kam. d. Abg. a. a. O. S. 975).

Den beiden Bittſtellern iſt nach Ablauf der erſten fünf Jahre ihrer Dienſtleiſtung durch Beſchluß der beiden Kammern der Ständeverſammlung die erſte Dienſtalterszulage im Betrage von 200 ℳ, und zwar dem Buchhalter Clement unterm 26./27. März 1885 mit Wirkung vom 1. Oktober 1884 und dem Buchhalter Hofmann unterm 17./27. März 1885 mit Wirkung vom 18. Februar 1885 an bewilligt worden.

Zu vergl. Verh. der Kam. d. Standesh. von 1883/86, Prot. S. 510 u. 511, und

Verh. der Kam. d. Abg. von 1883/86, Prot. S. 1893 und 1997.

Nachdem nunmehr weitere fünf Dienſtjahre verfloſſen ſind und die Bittſteller nach dem Zeugnis der Staatsſchuldenzahlungskaſſe ihren Dienſt zur Zufriedenheit der Kaſſe verſehen haben, erachten wir das Geſuch für begründet.

Antrag:

den Buchhaltern der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Clement und Hofmann die zweite Dienſtalterszulage im Betrage von 200 ℳ, und zwar

dem Buchhalter Clement mit Wirkung vom 1. Oktober 1889 an, und

dem Buchhalter Hofmann vom 18. Februar 1890 an,

mit der bei der Etatsberatung für die Jahre 1889/91 verwilligten Gehaltserhöhung von 5 Prozent und einem Wohnungsgeldzuſchuß von 9 Prozent unter den bei der erwähnten Etatsberatung (zu vergl. die Beſchlüſſe der Ständeverſammlung in dem II. Beilagenband zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1889 4. Abt. Seite 2743 Kap. 110 c Tit. 1 und 2) beſchloſſenen näheren Beſtimmungen zu bewilligen.

Vorſtehenden Rechenſchaftsbericht beurkunden durch Unterſchrift

Stuttgart den 14. April 1890.

Fürſt von Waldburg-Zeil.
Hohl.
Riecke.
Hofacker.
Freiherr von Gemmingen.
Wolff.
Freiherr von Linden.
Becher.
Schad von Mittelbiberach.
Göz.
Luz.

Beilage 111 (Prot. 56, 57).

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittels Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten vom 4. April 1889 behufs Herbeiführung der verfassungsmäßigen Zustimmung der Ständeversammlung übergebenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, Beratung gepflogen und dem Entwurf unter den in der beiliegenden Zusammenstellung der Beschlüsse enthaltenen Modifikationen ihre Zustimmung erteilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer behufs gleichmäßiger Beratung des Gegenstandes gefälligst Mitteilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 22. April 1890.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Ausgegeben den 19. April 1890.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.

Gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes nichts zu erinnern;

dem Art. 1

Abs. 1—4 mit der Fassungsänderung in Abs. 4 zuzustimmen, daß statt der Worte „dem Verletzten" gesetzt wird:

„den Verletzten";

übrigens den Abs. 3 mit Abs. 2 zu vereinigen und den bisherigen Abs. 4 an die Stelle von Abs. 3 zu setzen;

sodann als neuen Abs. 4 Folgendes beizufügen:

„Beamte im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche unter die Art. 1 und 118 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 fallende Personen, sowie die dem Landjägerkorps angehörenden Bediensteten an den gerichtlichen Strafanstalten und an amtsgerichtlichen Gefängnissen."

Endlich das Einverständnis damit auszusprechen, daß das Wort „beschäftigt" in Abs. 1 in dem Sinne verstanden wird, daß auch diejenigen Beamten hieher zu rechnen sind, welche aus Anlaß der staatlichen oder polizeilichen Beaufsichtigung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen in solchen Betrieben sich aufhalten müssen."

Sodann die K. Regierung zu ersuchen, im Wege der Etatsverabschiedung denjenigen Beamten und Bediensteten des Staates, welche im Dienste, wenn auch nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe einen Unfall erleiden, sowie den Hinterbliebenen derselben — soweit diese Beamten und Bediensteten nicht schon unter Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes fallen — unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes die in demselben vorgesehenen Bezüge aus der Staatskasse gegen Verzicht auf anderweite aus Reichs- oder Landesgesetzen herzuleitende Ansprüche zu gewähren.

dem Art. 2

unter Abänderung des zweimal gebrauchten Wortes „einmonatigen" in

„einmonatlichen"

zuzustimmen;

dem Art. 3

zuzustimmen unter Durchstrich des Zitats des Art. 1 in Abs. 3;

den Art. 4

unverändert anzunehmen;

dem Art. 5

zuzustimmen, und demselben als Abs. 2 anzufügen:

„Gegenüber von Beamten, bei welchen die Dienstentlassung ohne förmliches Disziplinarverfahren erfolgt, ist das Zutreffen der in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen für den Verlust des Anspruchs vor der Verfügung der Dienstentlassung auf Grund einer Untersuchung, in welcher dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten, durch die oberste Dienstaufsichtsbehörde festzustellen. Gegen deren Feststellung ist Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig (Art. 13 und 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876)."

den Art. 6

unverändert anzunehmen;

den Art. 7

zu genehmigen unter Durchstrich der Worte am Schlusse des Abs. 2:

„und Art. 4 Abs. 3";

die Art. 8 bis 10

unverändert anzunehmen;

dem Art. 11

zuzustimmen unter Aenderung der Worte „Amtskörperschafts- und Gemeindebeamten" am Anfang des Artikels in

„Kommunalbeamten",

des Wortes „Betriebsunfalls" in

„Unfalls"

und der Worte „gegen die Amtskörperschaft oder die Gemeinde" in die Worte

„gegen den Kommunalverband";

den Art. 12

unverändert anzunehmen;

dem Art. 13

zuzustimmen unter Aenderung der Worte „Amtskörperschaften und Gemeinden" in das Wort

„Kommunalverbände";

den Art. 14

unverändert anzunehmen;

gegen den Schlußsatz nichts zu erinnern.

Beilage 112 (Prot. 56, 62, 63, 64).

Ausgegeben den 23. April 1890.

Bericht

der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, Art. 2, und einen hiezu gestellten Abänderungsantrag.

Berichterstatter: Dr. Göz.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. April 1890 anläßlich der Beratung des Art. 2 des vorbezeichneten Gesetzesentwurfs haben die Abgeordneten Unterſee, Haußmann und Ebner nachstehenden Abänderungsantrag eingebracht:

Art. 11 a in folgender Weise zu fassen:

„Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlassener oder unvollständiger Fassion keine oder zu wenig Einkommenssteuer entrichtet hat, sind dessen Erben bezw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb sechs Monaten vom Tage der Eröffnung der Einweisung in die Erbschaft bezw. vom Tage der Eröffnung der Solennisation der Teilung an gerechnet bei dem Bezirkssteueramt das nicht oder in zu geringem Betrag fatierte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestag des Erblassers verjährt ist (Art. 13 Abs. 3 und 5), anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung seitens der anzeigepflichtigen Erben oder wird sie von denselben unvollständig abgegeben, so verfallen sie nach Verhältnis der Erbsquoten in die Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge.

Unterbleibt die Anmeldung seitens der gesetzlichen Vertreter eines Erben oder wird sie von den gesetzlichen Vertretern unvollständig abgegeben, so trifft diese eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark.

Wird nachgewiesen, daß bei Unterlassung oder Unvollständigkeit der Anmeldung seitens eines Anmeldepflichtigen ein Zuwiderhandeln gegen die ihm nach Absatz 1 obliegende Verpflichtung nicht beabsichtigt gewesen ist, so tritt für die Erben anstatt der in Absatz 2 bestimmten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark, für die gesetzlichen Vertreter derselben anstatt der in Absatz 3 bestimmten eine solche nur bis zum Betrag von einhundertfünfzig Mark ein.

Insoweit die Erben durch die Erbschaft bereichert sind, haben sie die von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbsquoten und zwar in den Fällen der Absätze 2—4 neben den dort genannten Strafen zu ersetzen."

Nach einer Begründung dieses Antrags durch den Abgeordneten Unterſee hat die Kammer der Abgeordneten denselben zur Vorberatung und Berichterstattung an die Finanzkommission verwiesen.

Die Finanzkammiſſion hat zu ihrer Beratung Vertreter der K. Staatsregierung eingeladen und haben demzufolge die Staatsminiſter der Finanzen und der Juſtiz der Beratung angewohnt.

Die weſentlichen Abweichungen der neuen Anträge von den ſeitherigen Anträgen der Finanzkammiſſion laſſen ſich in folgende Punkte zuſammenfaſſen:

1) Die Finanzkammiſſion beantragt in Uebereinſtimmung mit dem Regierungsentwurf, die Erben zu verpflichten, das Dreifache der von dem Erblaſſer nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge zu erſetzen; der neue Antrag ſtellt dagegen nur die Verpflichtung zum einfachen Erſatz dieſer zurückgebliebenen Steuerbeträge auf.

2) Die Finanzkommiſſion läßt im Anſchluß an den Entwurf die ſechsmonatliche Friſt zur Anmeldung des vom Erbtaſſer verſchwiegenen Einkommens mit dem Tode des Erblaſſers beginnen unter Einräumung der Möglichkeit einer Verlängerung derſelben; der neue Antrag will dieſe ſechsmonatliche Friſt unter Ausſchluß einer Verlängerung derſelben erſt mit dem Abſchluß des Teilungsverfahrens beginnen laſſen.

3) Die Finanzkammiſſion bedroht die Unterlaſſung oder unvollſtändige Abgabe der Anmeldung für die Erben und deren geſetzliche Vertreter mit der gleichen Strafe des zehnfachen Betrags der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlaſſung oder die Unvollſtändigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge; der neue Antrag ſieht dieſe Legalſtrafe nur für die Erben vor und unterwirft das gleiche Vergehen der geſetzlichen Vertreter der Erben einer Ordnungsſtrafe bis zu dreihundert Mark; zugleich iſt im Falle des nachgewieſenen Mangels einer ſchuldhaften Abſicht der Höchſtbetrag der Ordnungsſtrafe für die Erben und deren geſetzliche Vertreter verſchieden beſtimmt.

4) Obwohl der neue Antrag das Steuertriplum verwirft, will er doch die Haftbarkeit der Erben für die zurückgebliebenen, nicht verjährten Steuerbeträge auf die Bereicherung aus der Erbſchaft beſchränken.

Bei der Beratung wurde von den Vertretern der K. Staatsregierung und von dem Berichterſtatter Folgendes bemerkt:

Zu Punkt 1.

Das Faſſionsſyſtem erfordere durchaus ſtrenge durchſchlagende Abſchreckungsmittel gegen die Neigung zu Steuerverkürzungen; ſonſt werde es zum Unrecht für den gewiſſenhaften, zum Vorteil für den gewiſſenloſen Steuerpflichtigen. Wenn man den früheren Rechtszuſtand mit dem jetzt vorgeſchlagenen vergleiche, ſo ergebe ſich insbeſondere durch den Wegfall der auf unbeſtimmte Zeit zurückgreifenden fortgeſetzten Steuergefährdung gegenüber den Erben eine ſehr erhebliche Abſchwächung der Strafbeſtimmungen; die Beibehaltung des Steuernachtrags ſei für die Wirkſamkeit des Geſetzes unentbehrlich, ſonſt würde ein ausreichender pſychologiſcher Antrieb zur richtigen Steuerfaſſion fehlen. Erfahrungsgemäß reiche auch eine in den drei letzten Lebensjahren verübte Steuergefährdung regelmäßig auf weitere Jahre zurück, gegenüber den kurzen Verjährungsfriſten des württembergiſchen Rechts ſchaffe der Steuernachtrag eine gewiſſe Ausgleichung, indem er zu einer im Durchſchnitt und in der Regel dem wirklichen Sachverhalt entſprechenden Rückerſtattung verkürzter Steuerbeträge führe. Die Erfahrungen im Großherzogtum Baden in den Jahren 1874—1884 beweiſen ebenfalls die Unentbehrlichkeit des Steuernachtrags. Wenn dem Erblaſſer durch das Geſetz vom 13. Juni 1883 die Möglichkeit gegeben ſei, durch freiwillige Nachbezahlung des einfachen Betrags der nicht verjährten Steuern ſich Straffreiheit zu ſichern, ſo ſei dieſe Einräumung auf den auch ſonſt im Strafrecht anerkannten (vergl. §§. 46, 157, 163, 310 des Reichsſtrafgeſetzbuchs) kriminalpolitiſchen Geſichtspunkt der thätigen Reue zurückzuführen; gegenüber den Erben des Steuerdefraudanten könne dieſer Geſichtspunkt nicht mehr platzgreifen, da gegen ſie jetzt jedes Strafverfahren wegen der Verſchuldung des Erblaſſers ausgeſchloſſen ſei.

Zu Punkt 2.

Die im Entwurf vorgeſehene Friſt genüge bei den gegenwärtigen Verkehrseinrichtungen, wie auch der Vorgang Badens erweiſe, regelmäßig dem Bedürfnis der Erben; wenn ein längerer Streit über die Erbfatge entſtehe, werde ein Maſſeverwatter (curator hereditatis jacentis), wenn der Aufenthaltsort eines Erben unbekannt oder ſchwer zu erreichen ſei, ein Abweſenheitspfleger (curator absentis) aufgeſtellt, womit für eine geſetzliche Vertretung der Erben auch bezüglich der Anmeldung des mangelhaft fatierten Einkommens geſorgt ſei. Die Abänderungsanträge ſeien in dieſem Punkt unannehmbar und praktiſch nicht durchführbar. Nach Abſchluß der Teilung könnten die auswärtigen Erben die Erbſchaft an ſich ziehen und damit einem gegen ſie wirkſamen Strafverfahren entgehen; bei der Länge der Zeit wäre einer Verdunklung des Thatbeſtandes, einer Verheimlichung von Verlaſſenſchaftsbeſtandteilen Thüre und Thor geöffnet; wenn ſich nach Abſchluß des Teilungsverfahrens auf Grund der Anmeldung der Erben eine unbefriedigte Steuerforderung des Staats ergeben würde, müßte das ganze Teilungsgeſchäft einer erneuten Durchſicht und durchgreifenden Abänderung unterzogen werden.

Zu Punkt 3.

Eine Befreiung von der Legalſtrafe laſſe ſich nur für ſolche geſetzliche Vertreter von Erben rechtfertigen, welche ſelbſt an der Erbſchaft nicht vermögensrechtlich beteiligt ſeien und nur kraft ihres vormundſchaftlichen Amts die Intereſſen handlungs- aber diſpoſitionsunfähiger Perſonen (Minderjähriger, Geiſteskranker, Abweſender) wahrzunehmen haben, dagegen nicht für geſetzliche Vertreter von Erben, welche, wie nutznießungsberechtigte Ehemänner oder Väter ſelbſt ein vermögensrechtliches Intereſſe an der Erbſchaft haben, mit Rückſicht darauf an den Verlaſſenſchaftsverhandlungen teilnehmen und ſo zugleich mit den Intereſſen der von ihnen vertretenen Perſonen ihre eigenen Intereſſen vertreten.

Zu Punkt 4.

Die Beſchränkung der Haftung der Erben auf die Bereicherung aus der Erbſchaft erſcheine bei dem Antrag der Finanzkommiſſion berechtigt, weil hienach die Erben das Dreifache der vom Erblaſſer nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge zu erſetzen haben, und bei dieſer Regelung der Steuernachtrag unter Umſtänden als Geldſtrafe wirke,

(vergl. Bericht der Finanzkommiſſion 1. Beil.-Bd. Beilage 105 S. 7);

werde aber den Erben nur die Verpflichtung zum einfachen Erſatz der zurückgebliebenen, nicht verjährten Steuerbeträge auferlegt, ſo unterſcheide ſich dieſe Erſatzverbindlichkeit rechtlich in keiner Weiſe von den ſonſtigen auf der Verlaſſenſchaft haftenden Schulden. Es ſei daher auch kein Grund vorhanden, in dieſem Falle die Steuerforderung des Staats ungünſtiger zu ſtellen als die übrigen Forderungen, zumal da nach der beſtehenden Geſetzgebung (Konkursordnung §. 54 Nr. 2) der Staatskaſſe bezüglich der öffentlichen Abgaben im Konkurſe des Schuldners ein Vorrecht vor ſonſtigen Forderungen eingeräumt iſt.

Gegenüber dieſen Ausführungen beharrte der Mitantragſteller Ebner zunächſt auf den abändernden Anträgen.

Bei der Abſtimmung wurde die Beibehaltung des ſeither von der Finanzkommiſſion beantragten dreifachen Steuernachtrags mit 7 gegen 3 Stimmen (abweſend Probſt, Sachs, Haug, Leemann), die Beibehaltung der ſeither beantragten Anmeldungsfriſt mit 8 gegen 2 Stimmen und die Beſeitigung der Legalſtrafe für die an der Erbſchaft vermögensrechtlich nicht beteiligten geſetzlichen Vertreter von Erben einſtimmig beſchloſſen.

Hienach erleiden die ſeitherigen Anträge der Finanzkommiſſion zu Art. 2 des Geſetzesentwurfs in einem Punkte eine Aenderung; es wird nunmehr beantragt:

dem Abſ. 3 des Art. 11a folgende Faſſung zu geben:

„Unterbleibt die Anmeldung oder wird ſie unvollſtändig abgegeben, ſo verfallen die Erben, beziehungsweiſe ſolche geſetzliche Vertreter derſelben, welche an der Erbſchaft vermögensrechtlich beteiligt ſind, nach Verhältnis der Erbsquoten in die Strafe des zehnfachen Betrages der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlaſſung oder die Unvollſtändigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge, andere geſetzliche Vertreter der Erben unterliegen der Strafe des nachfolgenden Abſatzes.“

Beilage 113 (Prot. 59).

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittels Note des K. Staatsminiſteriums vom 6. April 1889 dem Präſidium der Kammer der Abgeordneten behufs der Herbeiführung verfaſſungsmäßiger Beratung und Beſchlußfaſſung in der Ständeverſammlung übergebenen Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Kommunalbeſteuerung des Hauſiergewerbebetriebs, Beratung gepflogen und dem Entwurf unter den in der beiliegenden Zuſammenſtellung angezeigten Modifikationen ihre Zuſtimmung erteilt.

Indem der Unterzeichnete das Präſidium der Kammer der Standesherren zu erſuchen ſich beehrt, hievon der jenſeitigen Kammer gefälligſt Mitteilung zu machen, ſchließt er die bei der Kammer der Abgeordneten eingelaufenen, den erwähnten Geſetzesentwurf betreffenden Eingaben, welche die Kammer der Abgeordneten durch die gefaßten Beſchlüſſe als erledigt anſieht, bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 24. April 1890.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Zuſammenſtellung

der Beſchlüſſe der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Kommunalbeſteuerung des Hauſiergewerbebetriebs.

Gegen die Ueberſchrift und die Einleitung des Geſetzes nichts zu erinnern;

dem Art. 1

des Entwurfs zuzuſtimmen;

dem Art. 2

Abſ. 1 zuzuſtimmen unter Aenderung der Worte „welche den zehnten Teil der ihnen angeſetzten Staatsſteuer, wenigſtens aber 20 Pf. beträgt“ in die Worte:

„welche den fünften Teil der ihnen angeſetzten Staatsſteuer, wenigſtens aber 40 Pf. beträgt“;

Abſ. 2 in folgender Faſſung anzunehmen:

„Die Beſcheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung ſeines Gewerbebetriebs ſtets bei ſich zu führen, auf Erfordern der zuſtändigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, ſofern er hiezu nicht im Stande iſt, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeiſchaffung der Beſcheinigung einzuſtellen.“

Sodann die K. Regierung zu bitten, die für die Beſteuerung der Hauſierer maßgebende Klaſſentafel III entweder in dem Sinne abzuändern oder dieſelbe im ganzen Lande ſo anwenden zu laſſen, daß unter Wahrung der ſeitherigen Berückſichtigungen für die Hauſierer, welche

1) der Ausnahmeklaſſe angehören,
2) mit land- und forſtwirtſchaftlichen Erzeugniſſen oder
3) mit ſelbſterzeugten gewerblichen Fabrikaten handeln,
4) den Hauſierhandel als Sammelgewerbe betreiben,

alle andern Hauſierer derart zur Steuer herangezogen werden, wie es notwendig iſt, um ſie nach Maßgabe ihres Betriebskapitals, des häufigen Umſatzes desſelben und der ſonſtigen in Betracht kommenden Verhältniſſe in eine unter ſich ſelbſt und mit der Beſteuerung der anſäſſigen Gewerbetreibenden gleichwertige Steuerveranlagung zu bringen.

Art. 3

unverändert —

Art. 4

Abſ. 1 und 2 in folgender Faſſung anzunehmen:

„Wer der Vorſchrift des Art. 2 Abſ. 1 zuwider das Hauſiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorſchriftswidrige Gewerbebetrieb ſtattgefunden hat, neben Nachholung dieſer Abgabe mit Geldſtrafe bis zu 75 ℳ beſtraft.

Wer der Vorſchrift des Art. 2 Abſ. 2 oder den zum Vollzug dieſes Geſetzes erlaſſenen, öffentlich bekanntgemachten Kontrollevorſchriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung ſtattgefunden hat, mit einer Ordnungsſtrafe bis zu 10 ℳ beſtraft.“

Abſ. 3 und 4 unverändert anzunehmen;

dem Art. 5

in unveränderter Faſſung zuzuſtimmen;

dem Art. 6

zuzuſtimmen; übrigens ſtatt des Einführungstermins „1. Januar 1890“ zu ſetzen:

„1. Januar 1891“;

gegen den Schlußſatz nichts zu erinnern.

Ausgegeben den 24. April 1890.

Digitized by Google

Beilage 114 (Prot. 64).

Ausgegeben den 28. April 1890.

Bericht

der Kommission für innere Verwaltung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Berichterstatter: Nast.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen alle diejenigen Bestimmungen ihre gesetzliche Regelung finden, welche das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, RG.-Bl. S. 97, notwendig macht und die nicht im Wege der Königlichen Verordnung oder der Vollzugsverfügung gegeben werden können.

Die Königliche Verordnung ist am 1. April 1890 erschienen, Reg.-Bl. S. 70, und behandelt in drei Paragraphen den Umfang und den Sitz der Versicherungsanstalt, die Zusammensetzung des Vorstandes, die Geschäftserledigung und endlich die Bestellung eines Staatskommissärs.

Der Vollzugsverfügung wird nach Beschlußfassung über den vorliegenden Gesetzesentwurf die Regelung aller der Bestimmungen überlassen bleiben, welche schon durch das Reichsgesetz selbst der Landesregierung oder der Landeszentralbehörde übertragen sind.

Der gegenwärtige Bericht hat sich nur mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu befassen und es bedarf des Eingehens in die Bestimmungen des Reichsgesetzes in keiner Weise.

Was nun den Inhalt des Gesetzesentwurfs anlangt, so ist zuerst zu konstatieren, daß derselbe nach seiner Ueberschrift nur die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung zum Gegenstand haben sollte.

Die nähere Betrachtung schon des Art. 1 und weiter der Art. 4—7 ergiebt aber sofort, daß nicht nur das Invaliditäts- und Altersversichergungsgesetz Ausführungsbestimmungen erhalten wird, sondern daß auch das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen und das Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, Ergänzungen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erfahren sollen.

Es wird wohl keinem Zweifel unteetiegen, daß diese letzteren Ergänzungen besser in die Gesetze über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ꝛc., vom 4. März 1888, Reg.-Bl. S. 89, und des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 4. März 1888, Reg.-Bl. S. 102, aufgenommen worden wären, bezw. was das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 betrifft, ein besonderes Gesetz zu erlassen war.

Ebenso unzweifelhaft steht aber auch fest, daß landesgesetzliche Regelung notwendig ist, und wenn nun dieser Anlaß seitens der K. Staatsregieruug benützt wird, so kann es sich nur fragen, ob nicht ein besonderes Gesetz für diejenigen Teile des im vorliegenden Entwurf enthaltenen Gesetzes geschaffen werden soll, welche nicht unmittelbar als die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung sich darstellen, oder ob nicht die Ueberschrift des Gesetzes einer Aenderung unterzogen werden soll, welche sofort den vollen Inhalt des Gesetzes, der thatsächlich nicht bloß die Reichsgesetze über Invaliditäts- und Altersversicherung, sondern auch die Kranken- und Unfallversicherung behandelt, darthut.

Mit Rücksicht auf das Angeführte könnte es sich fragen, ob die Kommission auf die Beratung des Gesetzesentwurfs eingehen wolle.

Die Kommission trägt nun aber keine prinzipiellen Bedenken gegen die im Entwurf vorliegende zusammenfassende Regelung zwar in verschiedenen Gesetzen enthaltener, unter sich aber gleicher Punkte, in der Erwägung, daß bei dem Ausführungsgesetze über das weittragendste Reichsgesetz,

wie es im Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vorliegt, wohl zweckmäßig gleichartige Behandlung gesetzlicher Ansprüche, wie sie alle Versicherungsgesetze in ihrem Verhältnis zu Krankenkassen, Aemenverbänden u. s. w. enthalten, und die Sicherstellung für geeignete Handhabung aller Versicherungsgesetze durch die unteren Organe geschaffen werden könne, und endlich weil in Art. 32 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 4. März 1888, Reg.-Bl. S. 89, ein Vorgang vorhanden ist, der, obgleich auch Bestimmungen dieses Art. 32 über den Rahmen des betreffenden Gesetzes hinausgreifen, eine Beanstandung seitens der hohen Kammer nicht gefunden hat.

Demgemäß wird unter Hinweisung auf die am Schlusse des Berichts beantragte Aenderung der Gesetzesüberschrift einstimmig beantragt:

auf die Einzelberatung der Art. 1—7 des Gesetzesentwurfs einzugehen.

Art. 1

behandelt die Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen einer Krankenkasse und der Versicherungsanstalt, §. 12 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, und Streitigkeiten über den nach §. 35 Abs. 2 des zitierten Reichsgesetzes stattfindenden Uebergang von Ansprüchen Versicherter.

Es liegt im Willen des Reichsgesetzes, daß die erstbenannten Streitigkeiten im Verwaltungsstreitverfahren erledigt werden. Den gleichen Weg weist Art. 1 des Gesetzesentwurfs auch den in zweiter Linie genannten Streitfällen zu. Und gewiß mit Recht. Nach den bei uns geltenden Normen werden Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur von den Verwaltungsgerichten im Parteistreitverfahren entschieden. Es empfiehlt sich daher die Ausdehnung des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876, Reg.-Bl. S. 485, auf die vorbezeichneten Fälle. Mit gleicher Begründung aber ebenso auf die in Art. 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Streitfälle über den nach §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, nach §. 11 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, und nach §. 6 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, stattfindenden Uebergang von Ansprüchen Versicherter.

Demgemäß Antrag:

Art. 1 zuzustimmen.

Art. 2.

Die Zuwiderhandlungen gegen die nach §. 112 Abs. 1 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 getroffenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Versicherten sollen gemäß Art. 9 und 11 des Gesetzes vom 12. August 1879, Reg.-Bl. S. 153, von den Ortsvorstehern abgerügt werden. Dies entspricht der Zweckmäßigkeit und Vorgängen bei anderen Gesetzen, daher

Antrag: Zustimmung.

Art. 3.

Die Anwendung der in Art. 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. August 1876 benannten Rechtsmittel bei den nach §. 146 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 verhängten Ordnungsstrafen unterliegt keinem Bedenken, daher

Antrag: Zustimmung.

Art. 4.

Die Ausführung der in Kraft befindlichen Versicherungsgesetze aller Art hat es in größeren Städten bisher schon nötig gemacht, daß besondere Beamte an der Stelle der Ortsvorsteher mit den Funktionen betraut wurden, welche gesetzlich die Ortsvorsteher zu erfüllen hätten. In kleineren Gemeinden, besonders Landgemeinden aber, deren Ortsvorsteherstellen nicht mit Fachleuten besetzt sind, oder welche mehr als Ehrenamt bekleidet werden, kann nicht geleugnet werden, daß die Anwendung der Versicherungsgesetze öfters Schwierigkeiten begegnet. Um wieviel mehr wird dies der Fall sein, wenn nunmehr das weitgreifendste aller Versicherungsgesetze, das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, ins Leben treten soll. Der Art. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfs hat nun vorgesehen, daß, wenn in einer Gemeinde die durch das benannte Reichsgesetz über die Alters- und Invaliditätsversicherung und die Vollzugsvorschriften den Ortsvorstehern übertragenen Geschäfte vom Ortsvorsteher nicht besorgt werden können, ein besonderer Gemeindebeamter zu bestellen sei, auf den in diesem Falle alle Zuständigkeiten mit Ausnahme der Straf- und Zwangsvollstreckungs-Befugnis übergehen.

Außerdem soll an diesen Beamten auch die Ausführung der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze übertragen werden können.

Was nun diese letztere in das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 hereingenommene Ausdehnung anlangt, so ist hierüber in der Einleitung die nötige Beurteilung ausgesprochen worden und wird auch hier auf diese und die beantragte Aenderung der Ueberschrift des Gesetzes hingewiesen.

Daß bei dem Umfang der Geschäfte, welche durch alle Arten der Versicherungen besonders aber die größte aller bisher bestehenden erwachsen, vielen Ortsvorstehern größerer und kleinerer Gemeinden die Arbeit zu besorgen unmöglich sein wird, dürfte besonders bei größeren Städten klar zu Tage liegen, bei den kleineren Gemeinden aber würde wohl mancher die Gemeinde würdig und gut vertretende Ortsvorsteher infolge der immer schwieriger werdenden Ausführung der Gesetzgebung sein Amt niederlegen, wenn ihm nicht die Aushilfe des Art. 4 des Gesetzesentwurfs geboten würde.

Aus der als Anlage zu gegenwärtigem Bericht gedruckten Uebersicht geht die sehr bedeutende Inanspruchnahme der Ortsvorsteher durch Geschäfte hervor, welche bisher durch den Vollzug der Kranken- und Unfall- und künftig durch die Invaliditäts- und Altersversicherung erwachsen sind und hinzukommen.

Wohl wird die finanzielle Seite für manche, besonders die größeren Gemeinden, nicht gering anzuschlagen sein, doch erscheint eine andere praktische Lösung der Fragen, die hier in Betracht kommen, nicht anders möglich als in der Zu-

Digitized by Google

wendung aller der Geschäfte an die örtlichen Organe, wie dies in den Motiven zu Art. 4 und 5 in überzeugender Weise nachgewiesen erscheint.

Der Kostenpunkt wird in den Hintergrund zu treten haben, wenn der Vollzug der Gesetze den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen ist.

Es könnte sich nur darum handeln, ob nicht die durch den Vollzug der Versicherungsgesetze überhaupt entstehenden Kosten vom Staate zu tragen oder wenigstens, soweit dies nicht durch die zu leistenden Beiträge geschieht, der Mehrbetrag des Aufwands teilweise den Gemeinden zu ersetzen wäre, umsomehr als nach Art. 5 des Gesetzesentwurfes dem Oberamt in gewissen Fällen die Bestellung eines besonderen Beamten in eigener Machtvollkommenheit zusteht. Nach den bisher geltenden Grundsätzen und nach Vorgängen erscheint aber die volle oder teilweise Inanspruchnahme des Staats dann unmöglich zu erreichen, und auch im Interesse der Autonomie der Gemeinden nicht anstrebenswert, wenn die Geschäfte von örtlichen Organen zu besorgen sind. Es dürften überdies die dem Staate bei etwa stattfindenden Leistungen zu liefernden Nachweise so viele Zeit in Anspruch nehmen, daß der Gewinn nicht im Verhältnis zu dem verursachten Geschäfte stünde.

Die Kommission ist der Ansicht, daß den örtlichen Organen die Hauptthätigkeit vorbehalten bleiben müsse und daß auch die Gemeinden die Kosten der diesen überwiesenen Geschäfte zu tragen haben werden. Die Kommission glaubt aber auch, daß bei dem großen Aufwand, der den Gemeinden erwachsen wird und in den letzten zwei Jahrzehnten durch die neue Gesetzgebung entstanden ist, die K. Staatsregierung sich für verbunden erachten werde, für finanzielle Besserstellung der Gemeinden durch Schaffung eigener Einnahmen an der Stelle von Staatsbeiträgen in Bälde besorgt zu sein. Denn daß nicht mit kleinen Beiträgen zu Besoldungen genügende Hilfe geleistet, sondern daß in größerem Maße bei den Gemeinden unterstützend eingegriffen werden müsse, war die einstimmige Ansicht der Kommission.

Die Kommission erklärt sich übrigens ebenso mit dem Art. 4 einverstanden und beanstandet die Bestätigung und Dienstenthebung des betreffenden Beamten nicht, erachtet auch für durchaus zweckmäßig, daß die Bestellung des Beamten nicht vom Nachweis der Erstehung einer niederen Dienstprüfung abhängig gemacht wird.

Daher Antrag:
dem Art. 4 zuzustimmen.

Art. 5

ist schon in dem Bericht zu Art. 4 berührt worden. Gegen die Bestellung eines besonderen Beamten für die in Art. 4 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte von Aufsichtswegen ist nichts einzuwenden. Die Kommission geht hiebei von der Anschauung aus, daß die vorgesetzte Behörde nicht ohne zwingenden Grund eingreifen werde. Der Voraussetzung in den Motiven, daß bei einem im Zwangsvollzug aufgestellten Beamten die Gemeindekasse die vom Oberamt festgesetzte Belohnung, soweit sie nicht durch den Gebührenbezug gedeckt wird, zu tragen habe, wird nicht zu widersprechen sein. Daher Antrag:

Art. 5 gutzuheißen.

Art. 6,

in dem das Beschwerderecht der Gemeinden bei auf Grund von Art. 4 und 5 ergehenden Verfügungen des Oberamts geregelt ist, ist nicht zu beanstanden, daher Antrag:

Zustimmung.

Art. 7

hat Zweckmäßigkeitsgründe zur Untertage. Er dürfte jedoch keine große Anwendung finden. Die Kommission beantragt:

Zustimmung.

Die Ueberschrift des Gesetzes ist nach den einleitenden Bemerkungen dieses Berichts nicht vollständig, wenn diejenigen Bestimmungen, welche das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz nicht betreffen, in diesem Gesetzesentwurf aufgenommen bleiben und nicht entfernt werden. Gegen letzteres sprechen aber alle die im Eingang erwähnten Gründe, daher wird als Ueberschrift des Gesetzes beantragt:

„Gesetz,
betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung und Zusatzbestimmungen zu den Ausführungsgesetzen über Kranken- und Unfallversicherung."

Gegen die Einleitung und den Schluß des Gesetzesentwurfs sowie den Schlußsatz der Motive ist nichts zu erinnern, daher

Antrag: Zustimmung.

Ueberſicht

über die Geſchäfte der Ortsvorſteher beim Vollzug der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersverſicherung.

A.

Bei der Krankenverſicherung:

I. Bei der Gemeinde-Krankenverſicherung (Reichsgeſetz vom 15. Juni 1883, Reichsgeſetzblatt S. 73 f.)

A) wenn dieſelbe für die einzelne Gemeinde eingerichtet iſt, die ganze Verwaltung der Verſicherungskaſſe zum Teil allein, zum Teil in Mitwirkung beim Gemeinderat (§§. 2—11 und 49—58 des Krankenverſicherungsgeſetzes, §§. 134 bis 142 des Reichsgeſetzes vom 5. Mai 1886):

B) wenn dieſelbe für einen Bezirk eingerichtet iſt (abgeſehen von der Teilnahme an der Kaſſenverwaltung im Falle der Wahl in den Verwaltungsausſchuß):

1) die Fürſorge für die Beiziehung der Verſicherungspflichtigen, Entgegennahme der An- und Abmeldungen,
2) Führung der Mitgliederverzeichniſſe,
3) Ausſtellung der Quittungsbücher für die Verſicherten (vergl. die Statuten),
4) der Einzug der Beiträge oder jedenfalls die Anweiſung zum Einzug und die Verrechnung mit der Kaſſe,
5) die Auszahlung der Krankengelder oder doch deren Anweiſung,
6) die Ausſtellung von Krankheitsbeſcheinigungen,
7) die Kontrolle der Kranken.

II. Bei den Ortskrankenkaſſen,

A) ſoferne dieſelben nur für eine Gemeinde errichtet ſind:

a) die Errichtung des Statuts,
b) die ſämtlichen Funktionen der Aufſichtsbehörde (§. 44 des Geſetzes und §. 18 f. der Vollzugsverfügung vom 1. Dez. 1883) in Konkurrenz mit dem Gemeinderat, alſo insbeſondere:

1) Ueberwachung der Verwaltung, der Kaſſen- und Rechnungsführung, Kaſſenreviſionen, Verwahrung von Wertpapieren,
2) im Gemeinderat die vorläufige Entſcheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leiſtung von Beiträgen, beziehungsweiſe die Verſicherungspflicht, ſowie von Streitigkeiten wegen der zu leiſtenden Unterſtützungen (§. 58 des Geſetzes und §. 18 der Vollzugsverfügung),
3) Entgegennahme und Prüfung der ſtatiſtiſchen Ueberſichten und der Rechnungsabſchlüſſe (Miniſterialverfügung vom 22. Oktober 1884, Reg.-Bl. S. 213 und Miniſterialverfügung vom 29. September 1887, Reg.-Bl. S. 405),
4) Entgegennahme der Anzeigen über die Zuſammenſetzung des Vorſtandes, Führung eines Verzeichniſſes über die Vorſtandsmitglieder und Erteilung der Legitimationen (§. 34, 35 des Geſetzes und §. 24 der Vollzugsverfügung),
5) Verwaltung gemeinſamer Meldeſtellen (§. 49 des Krankenverſicherungsgeſetzes),
6) eventuelle Zwangsverwaltung der Kaſſe (§. 45 letzter Abſatz);

B) ſoferne die Ortskrankenkaſſen für einen Bezirk errichtet ſind (Bezirkskrankenkaſſen):

auf Grund von Vereinbarungen mit dem Vorſtand die Beſorgung der Geſchäfte der örtlichen Verwaltungsſtellen, alſo insbeſondere:

a) Kontrolle der Erfüllung der Verſicherungspflicht, Entgegennahme der An- und Abmeldungen, Führung der Mitgliederverzeichniſſe,
b) Einzug der Beiträge und deren Verrechnung,
c) Auszahlung der Krankengelder,
d) Kontrolle der Kranken und Führung der Krankenbücher.

III. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkaſſen und Bau-Krankenkaſſen die ſämtlichen Geſchäfte der Aufſichtsbehörde (in der Regel) vergl. §. 40 der Vollzugsverfügung, wie bei II A.

IV. Bei Innungs-Krankenkaſſen ebenſo die ſämtlichen Geſchäfte der Aufſichtsbehörde (§. 46 der Vollzugsverfügung).

V. Bei den Hilfskaſſen (Reichsgeſetz vom 7. April 1876 (Reichsgeſ.-Bl. S. 125) 1. Juni 1884 (Reichsgeſ.-Bl. S. 54) und Vollzugsverfügung vom 11. Juli 1884, Reg.-Bl. S. 139):

Entgegennahme und Weiterbeförderung des Statutenentwurfs, Entgegennahme der Anmeldungen der Vorſtandsmitglieder, Führung eines Verzeichniſſes hierüber und Ausſtellung der Legitimationen.

VI. Bei der Krankenpflegeverſicherung (Geſetz vom 16. Dezember 1888, Reg.-Bl. S. 413 und Vollzugsverfügung vom 4. Februar 1889, Reg.-Bl. S. 15):

A) wenn ſich dieſelbe nur auf eine Gemeinde erſtreckt:

die ganze Verwaltung der Kaſſe zum Teil allein, zum Teil mit dem Gemeinderat;

Digitized by Google

B) wenn dieselbe für einen Bezirk eingerichtet ist:
1) die Fürsorge für Beiziehung der Versicherungspflichtigen und Entgegennahme der An- und Abmeldungen,
2) Führung der Mitgliederverzeichnisse,
3) Ausstellung der Quittungsbücher,
4) der Einzug der Beiträge oder doch die Anweisung derselben,
5) die Auszahlung von Verpflegungsgeldern und sonstige Fürsorge für Leistung von Unterstützungen,
6) Kontrolle der Kranken, Führung von Krankenbüchern, Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen.

VII. Gemeinsam gegenüber allen Krankenkassen mit Ausnahme der Hilfskassen:
1) Fürsorge für Durchführung der Versicherungspflicht,
2) Erkenntnis über Ueberweisung der unständigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in Fällen des §. 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 zur ständigen Versicherung und Rücknahme dieser Verfügung,
3) Erlaß von Strafverfügungen wegen Unterlassens der An- und Abmeldungen Versicherungspflichtiger (Art. 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888),
4) Zwangsvollstreckung der Beiträge (Art. 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888),
5) Mitwirkung an ortsstatutarischen Bestimmungen über Krankenversicherung im Gemeinderat (vergl. z. B. §§. 2, 54 des Krankenversicherungsgesetzes, §§. 134, 137, 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, Art. 1, 4, 5 des Landesgesetzes vom 16. Dezember 1888),
6) Aeußerung über die Festsetzung der ortsüblichen Taglöhne (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) und der durchschnittlichen Taglöhne im Sinne des §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes,
7) Beratung der Beteiligten in Krankenversicherungsangelegenheiten.

B.

Bei der Unfallversicherung:

I. Bei der gewerblichen Unfallversicherung (Reichsgesetz vom 6. Juli 1884, Reichsgesetzblatt S. 69 f., und Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, Reichsgesetzblatt S. 159):
1) Vermittlung der Anmeldung der Betriebe (§§. 11 und 35 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und Vollzugsverfügung vom 30. Juli 1884),
2) auf Anweisung die Einleitungen zu den Wahlen der Arbeitervertreter (Erhebung der wahlberechtigten Krankenkassen u. dergl.),
3) Entgegennahme der Anzeigen über die gewählten Vertreter der Krankenkassen bei den Unfalluntersuchungen (§. 45),
4) Empfang der Anzeigen über Unfälle (§. 51 und Ausdehnungsgesetz §. 13),
5) Führung des Unfallverzeichnisses (§. 52),
6) Polizeiliche Untersuchung der Unfälle (§. 53),
7) Festsetzung der Ersatzleistungen für die Bevollmächtigten der Krankenkassen bei den Unfalluntersuchungen (§. 55),
8) Bestrafung der Arbeiter wegen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften (§. 80),
9) Zwangsvollstreckung der Beitragsrückstände und dergl. (§. 3 der Ministerialverfügung vom 15. September 1885, Reg.-Bl. S. 356),
10) Unterstützung der Genossenschaftsvorstände und Schiedsgerichte durch Erhebungen, Auskünfte ꝛc. (§. 101).

II. Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.
A. Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132), soweit es in Württemberg gilt:
1) Aeußerung über die Festsetzung der Jahresarbeitsverdienste (mit dem Gemeinderat) §. 6 des Reichsgesetzes,
2) Empfang der Unfallanzeigen (§. 55) und Führung des Unfallverzeichnisses (§. 56),
3) Polizeiliche Untersuchung der Unfälle (§. 57 f.),
4) Empfang der Anzeige über die Vertreter der Krankenkassen bei den Unfalluntersuchungen und event. Ernennung des Arbeitervertreters für Teilnahme an der Unfalluntersuchung (letzteres mit dem Gemeinderat) §. 59,
5) Festsetzung der Vergütung des Arbeitervertreters bei den Unfalluntersuchungen (§. 60),
6) Unterstützung der Genossenschaftsvorstände und Schiedsgerichte durch Erhebungen, Auskünfte u. s. w. (§. 121).

B. Ausführungsgesetz vom 4. März 1888 (Reg.-Bl. S. 89) und Vollzugsverfügung vom 13. März 1888 (Reg.-Bl. S. 111):
1) Aufnahme der Anträge Grundsteuerpflichtiger betreffs Umschreibung der Beiträge auf andere, z. B. Pächter, und Führung diesbezüglicher Verzeichnisse (§§. 9 und 10 der Vollzugsverfügung),
2) Erhebungen behufs Einschätzung zu fingierten Steuerkapitalien, Aufnahme der bezüglichen Betriebe, Anlegung der Listen und mit dem Gemeinderat gutächtliche Einschätzung (Art. 17 und 18 des Gesetzes und §§. 11—15 der Vollzugsverfügung), Eröffnung der Einschätzungen der Genossenschaftsvorstände an die Beteiligten (§. 16 l. c.). Jährliche Ergänzung und Berichtigung dieser Listen (§. 18 f.),
3) (Eventuell mit Hilfe des Verwaltungsaktuars) Aufstellung der Umlagekataster und der Aenderungsverzeichnisse (Art. 22—24 des Gesetzes und §§. 20—27, 29, 30 der Vollzugsverfügung), Erteilung von Katasterauszügen auf Antrag (§. 28 der Vollzugsverfügung),
4) öffentliche Auslegung der Kataster und Auf-

nahme der Einsprüche (Art. 23 f. des Gesetzes), sowie Eröffnung der Entscheidungen (§. 28 Abs. 4 der Vollzugsverfügung),

5) Einleitung des Einzugs der Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und Aufnahme von Einsprüchen (Art. 28 des Gesetzes), sowie Eröffnung der Entscheidungen über dieselben,

6) Zwangsvollstreckung von Beiträgen (§. 23 der Vollzugsverfügung).

III. Zum Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 287 f.) und Vollzugsverfügung vom 14. November 1887 (Reg.-Bl. S. 220):

1) sämtliche bei der gewerblichen Unfallversicherung I, 1—10 bezeichneten Geschäfte und außerdem

2) Unterstützung des Vorstands der Baugewerks-Berufsgenossenschaft behufs Heranziehung der für ihre eigene Person versicherungspflichtigen kleinen Gewerbetreibenden (§. 2 des Gesetzes und Statut der Baugewerks-Berufsgenossenschaft),

3) Entgegennahme und Einsendung der Nachweisungen über Regie-Bauarbeiten, Kontrolle ihrer Vollständigkeit und eventuell Selbstaufstellung dieser Nachweisungen (eine sehr schwierige Arbeit, §. 22 des Gesetzes, §. 2 der Vollzugsverfügung vom 14. November 1887 und Bekanntmachung vom 12. Dezember 1887, Reg.-Bl. S. 502—511),

4) öffentliche Auslegung der Auszüge aus der Heberolle für die Prämien bei Regiebauten und Selbstversicherten und Einzug der Prämien (§§. 25 und 26 des Gesetzes).

C.

Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) und die Vollzugsverfügung.

1) Erteilung von Krankheitsbescheinigungen (§. 18),

2) Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten, Aufrechnung ihres Inhalts und Erteilung der Bescheinigungen über die Ergebnisse der Aufrechnung (§§. 103 f.),

3) Einzug der Beiträge für diejenigen Versicherungspflichtigen, welche keiner Orts-, Betriebs- (Fabrik)-, Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse angehören (§. 112 Ziff. 2 und § 113 Ziff. 2) einschließlich der Kognition über die Versicherungspflicht (§§. 1 f.) und der Berechnung der Höhe der Beiträge (§. 96 mit §. 22),

4) Mitwirkung bei der freiwilligen Beitragsleistung durch Entwertung der Marken und Zusatzmarken (§§. 117 und 120)

5) Aufbewahrung übergebener Quittungskarten (§. 115),

6) Abnahme unrechtmäßig zurückbehaltener Quittungskarten (§. 108),

7) Zwangsbeitreibung von Rückständen (§§. 128 und 137),

8) Mitwirkung bei ortsstatutarischen Bestimmungen (§§. 13, 112, 113),

9) Belehrung der Beteiligten über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten;

ferner nach Vereinbarung mit dem Vorstand der Versicherungsanstalt fakultativ

10) Verkauf der Marken und Zusatzmarken (§§. 99 und 121),

11) Aufsicht über den Einzug der Beiträge seitens der Krankenkassen,

12) Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber den Versicherten und Behörden innerhalb der Vorschriften des Statuts bei Streitigkeiten (vergl. §. 122);

sodann soferne sie die Aufsicht über Krankenkassen führen:

13) eventuell Zwang zur Erteilung von Krankheitsbescheinigungen durch die Vorstände der Krankenkassen (§. 18),

14) Entscheidung von Streitigkeiten nach §. 12 Abs. 3.

Beilage 115 (Prot. 64).

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittels Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten vom 5. Juni 1889 bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, Beratung gepflogen und die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 3. Mai 1890.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Ausgegeben den 3. Mai 1890.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend weitere Aenderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen.

Dem Art. 1

zuzustimmen unter Einschaltung der Worte „vom 1. April 1890 an" nach dem Worte „kann".

Dem Art. 2

folgende Fassung zu geben:

„Der Abs. 4 des Art. 11 des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852 wird aufgehoben und hinter dem Art. 11 werden nachstehende Art. 11a und 11b eingeschaltet:

Art. 11a.

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlassener oder unvollständiger Fassion keine oder zu wenig Einkommensteuer entrichtet hat, sind dessen Erben beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Bezirkssteueramt das nicht oder in zu geringem Betrage fatierte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestag des Erblassers verjährt ist (Art. 13 Abs. 3 und 5), anzumelden. Ferner sind die Erben, insoweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das Dreifache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile zu ersetzen.

Die Frist zur Anmeldung ist von dem Bezirkssteueramt den Umständen entsprechend zu verlängern, insbesondere wenn die Anmeldepflichtigen vor dem Ablauf derselben glaubhaft machen, daß sie noch nicht beurteilen können, ob der Verstorbene seiner Steuerpflicht vollständig genügt hat. Gegen einen die nachgesuchte Verlängerung der Frist ablehnenden Bescheid des Bezirkssteueramtes ist binnen einer Woche Beschwerde an das Steuerkollegium zulässig; von der Einreichung der Beschwerde bis zur Eröffnung der Entscheidung hierüber ruht der Lauf der Anmeldungsfrist.

Unterbleibt die Anmeldung oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben beziehungsweise solche gesetzliche Vertreter derselben, welche an der Erbschaft vermögensrechtlich beteiligt sind, nach Verhältnis der Erbanteile in die Strafe des zehnfachen Betrages der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge, andere gesetzliche Vertreter der Erben unterliegen der Strafe des nachfolgenden Absatzes.

Wird nachgewiesen, daß bei Unterlassung oder Unvollständigkeit der Anmeldung seitens eines Anmeldepflichtigen ein Zuwiderhandeln gegen die ihm nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung nicht beabsichtigt gewesen ist, so tritt anstatt der im vorhergehenden Absatz bestimmten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu Dreihundert Mark ein.

Die Nachzahlung des Dreifachen der zurückgebliebenen, nicht verjährten Steuerbeträge hat im Falle der Absätze 3 und 4 neben der Strafe stattzufinden.

Art. 11 b.

Wird die unterlaſſene oder unvollſtändig abgegebene Anmeldung (Art. 11 a) zwar nach Ablauf der geſetzlichen Friſt, jedoch noch bevor das Vergehen bei dem Bezirksſteueramt angezeigt wurde oder ein ſtrafrechtliches Einſchreiten erfolgte, nachgeholt oder berichtigt, ſo tritt Strafloſigkeit ein."

„Art. 3.

In Art. 12 Abſ. 2 des Einkommensſteuergeſetzes vom 19. September 1852 nach der Faſſung des Geſetzes vom 13. Juni 1883, betreffend weitere Aenderungen des Einkommensſteuergeſetzes vom 19. September 1852, (Reg.-Bl. von 1883 S. 131) kommen die Worte:

„oder nach dem Tode des Schuldigen von ſeite eines Erben"

in Wegfall (vergl. Art. 11 b)."

Dem Art 4

unverändert zuzuſtimmen.

Ueber Art. 5

zur Tagesordnung überzugehen.

Gegen Ueberſchrift, Eingang und Schluß des Geſetzes nichts zu erinnern;

übrigens an die K. Staatsregierung die Bitte zu richten: das ganze Geſetz vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen nach Maßgabe der ſeither ergangenen Abänderungen einer neuen Redaktion zu unterziehen und letztere der ſtändiſchen Beſchlußfaſſung zu unterſtellen.

Beilage 116 (Prot. 67).

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige Note des Präſidiums der Kammer der Abgeordneten vom 3. Mai d. J., betreffend den Entwurf eines Geſetzes wegen weiterer Aenderungen des Geſetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen, über dieſen Geſetzesentwurf gleichfalls Beratung gepflogen und iſt den jenſeitigen Beſchlüſſen zu demſelben beigetreten, hat aber den Beitritt zu der von der Kammer der Abgeordneten beſchloſſenen Bitte an die K. Staatsregierung:

das ganze Geſetz vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen nach Maßgabe der ſeither ergangenen Abänderungen einer neuen Redaktion zu unterziehen und letztere der ſtändiſchen Beſchlußfaſſung zu unterſtellen,

abgelehnt.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen. Zugleich ſchließt er infolge der Uebereinſtimmung der beiderſeitigen Beſchlüſſe zu dem Geſetzesentwurfe den Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe zu gefälliger Mitvollziehung und Weiterbeförderung an das K. Staatsminiſterium bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 10. Mai 1890.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 117 (Prot. 67).

Euer Königlichen Majeſtät

erſtatten wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir über den mittelſt Note des Königlichen Staatsminiſteriums vom 5. Juni 1889 an das Präſidium der Kammer der Abgeordneten behufs Herbeiführung der verfaſſungsmäßigen Beratung und Beſchlußfaſſung in der Ständeverſammlung übergebenen Entwurf eines Geſetzes, betreffend weitere Aenderungen des Geſetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen, Beratung gepflogen und demſelben unter den in der beiliegenden Zuſammenſtellung angezeigten Aenderungen unſere verfaſſungsmäßige Zuſtimmung erteilt haben.

Wir verharren in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 10. Mai 1890

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung:

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Zuſammenſtellung

der Beſchlüſſe der Ständeverſammlung zu dem Entwurf eines Geſetzes, betreffend weitere Aenderungen des Geſetzes vom 19. September 1852 über die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen.

Dem Art. 1

zuzuſtimmen unter Einſchaltung der Worte „vom 1. April 1890 an“ nach dem Worte „kann“.

Dem Art. 2

folgende Faſſung zu geben:

„Der Abſ. 4 des Art. 11 des Einkommensſteuergeſetzes vom 19. September 1852 wird aufgehoben und hinter dem Art. 11 werden nachſtehende Art. 11a und 11b eingeſchaltet:

Art. 11a.

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlaſſener oder unvollſtändiger Faſſion keine oder zu wenig Einkommensſteuer entrichtet hat, ſind deſſen Erben beziehungsweiſe deren geſetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb ſechs Monaten, vom Tode des Erblaſſers an gerechnet, bei dem Bezirksſteueramt das nicht oder in zu geringem Betrage fatierte Einkommen, ſoweit die Steuer nicht am Todestag des Erblaſſers verjährt iſt (Art. 13 Abſ. 3 und 5), anzumelden. Ferner ſind die Erben, inſoweit ſie durch die Erbſchaft bereichert ſind, ſchuldig, das Dreifache der von dem Erblaſſer nicht entrichteten und nicht verjährten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile zu erſetzen.

Die Friſt zur Anmeldung iſt von dem Bezirksſteueramt den Umſtänden entſprechend zu verlängern, insbeſondere wenn die Anmeldepflichtigen vor dem Ablauf derſelben glaubhaft machen, daß ſie noch nicht beurteilen können, ob der Verſtorbene ſeiner Steuerpflicht vollſtändig genügt hat. Gegen einen die nachgeſuchte Verlängerung der Friſt ablehnenden Beſcheid des Bezirksſteueramtes iſt binnen einer Woche Beſchwerde an das Steuerkollegium zuläſſig; von der Einreichung der Beſchwerde bis zur Eröffnung der Entſcheidung hierüber ruht der Lauf der Anmeldungsfriſt.

Unterbleibt die Anmeldung oder wird ſie unvollſtändig abgegeben, ſo verfallen die Erben beziehungsweiſe ſolche geſetzliche Vertreter derſelben, welche an der Erbſchaft vermögensrechtlich beteiligt ſind, nach dem Verhältnis der Erbanteile in die Strafe des zehnfachen Betrages der zurückgebliebenen, nicht verjährten und von ihnen durch die Unterlaſſung oder die Unvollſtändigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge, andere geſetzliche Vertreter der Erben unterliegen der Strafe des nachfolgenden Abſatzes.

Wird nachgewieſen, daß bei Unterlaſſung oder Unvollſtändigkeit der Anmeldung ſeitens eines Anmeldepflichtigen ein Zuwiderhandeln gegen die ihm nach Abſ. 1 obliegende Verpflichtung nicht beabſichtigt geweſen iſt, ſo tritt anſtatt der ihm vorhergehenden Abſatz beſtimmten Strafe nur eine Ordnungsſtrafe bis zu Dreihundert Mark ein.

Die Nachzahlung des Dreifachen der zurückgebliebenen, nicht verjährten Steuerbeträge hat im Falle der Abſätze 3 und 4 neben der Strafe ſtattzufinden.

Art. 11b.

Wird die unterlaſſene oder unvollſtändig abgegebene Anmeldung (Art. 11a) zwar nach Ablauf der geſetzlichen Friſt, jedoch noch bevor das Vergehen bei dem Bezirksſteueramt angezeigt wurde oder ein ſtrafrechtliches Einſchreiten erfolgte, nachgeholt oder berichtigt, ſo tritt Strafloſigkeit ein.“

Art. 3.

In Art. 12 Abſ. 2 des Einkommensſteuergeſetzes vom 19. September 1852 nach der Faſſung des Geſetzes vom 13. Juni 1883, betreffend weitere Aenderungen des Einkommensſteuergeſetzes vom 19. September 1852, (Reg.-Bl. von 1883 S. 131) kommen die Worte:

„oder nach dem Tode des Schuldigen von ſeite eines Erben“

in Wegfall (vergl. Art. 11b).

Dem Art. 4

unverändert zuzuſtimmen.

Ueber Art. 5

zur Tagesordnung überzugehen.

Gegen Ueberſchrift, Eingang und Schluß des Geſetzes nichts zu erinnern.

Beilage 118 (Prot. 67).

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren auf die gefällige Note vom heutigen Tage, betreffend weitere Aenderungen des Geſetzes oom 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen, zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten beſchloſſen hat, die von ihr zu dem Geſetzesentwurf beſchloſſene Bitte mittels beſonderer Adreſſe der K. Regierung vorzulegen. Die hierher mitgeteilte, den Geſetzesentwurf ſelbſt berührende Adreſſe iſt auch diesſeits vollzogen und an das K. Staatsminiſterium abgeſandt worden.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 10. Mai 1890.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 119 (Prot 67).

Euer Königlichen Majeſtät

zeigen wir unterthänigſt an, daß die Kammer der Abgeordneten aus Anlaß der Beratung des Geſetzesentwurfes, betreffend weitere Aenderungen des Geſetzes oom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten- Dienſt- und Berufseinkommen, die Bitte an die K. Staatsregierung beſchloſſen hat:

> das ganze Geſetz vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienſt- und Berufseinkommen nach Maßgabe der ſeither ergangenen Abänderungen einer neuen Redaktion zu unterziehen und letztere der ſtändiſchen Beſchlußfaſſung zu unterſtellen.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſe Bitte unterthänigſt oorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 10. Mai 1890.

unterthänigſte treugehorſamſte
Kammer der Abgeordneten.
Der Präſident:
Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 120 (Prot. 61).

Die Kammer der Abgeordneten hat über die anliegende, an die Ständekammer gerichtete Eingabe württembergiſcher und badiſcher Gemeinden wegen Erbauung einer ſchmalſpurigen Straßenbahn von Möckmühl nach Mergentheim Beratung gepflogen und beſchloſſen:

1) die Eingabe der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen;
2) die Kammer der Standesherren zum Beitritt einzuladen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren um gefällige Mitteilung hieoon an die jenſeitige Kammer zu erſuchen und für den Fall ihres Beitritts den Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe an die K. Regierung beizuſchließen.

Hochachtungsooll ꝛc.

Stuttgart den 29. April 1890.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Digitized by Google

Beilage 121 (Prot. 61).

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir über die anliegende, an die Ständekammer gerichtete Eingabe württembergischer und badischer Gemeinden wegen Erbauung einer schmalspurigen Straßenbahn von Möckmühl nach Mergentheim Beratung gepflogen und beschlossen haben, diese Eingabe der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den $\frac{29. \text{ April}}{8. \text{ Mai}}$ 1890.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:	Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 122 (Prot. 65).

Die Kammer der Standesherren hat die mit gefälliger jenseitiger Note vom 29. April d. J. ihr mitgeteilte an die Ständeversammlung gerichtete Eingabe württembergischer und badischer Gemeinden wegen Erbauung einer schmalspurigen Straßenbahn von Möckmühl nach Mergentheim ebenfalls ihrer Beratung unterzogen und wie die Kammer der Abgeordneten beschlossen:

die Eingabe der K. Regierung zur Erwägung mitzuteilen.

Die mitgeteilte Adresse wurde hierauf auch diesseits vollzogen und an das K. Staatsministerium abgesendet.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer hievon zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 8. Mai 1890.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 123 (Prot. 61).

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittels Note des K. Staatministeriums vom 11. März d. J. an den ständischen Ausschuß behufs verfassungsmäßiger Beratung in der Ständeversammlung übergebenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91, Beratung gepflogen und demselben in unveränderter Fassung ihre Zustimmung erteilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon in Kenntnis zu setzen behufs gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 29. April 1890.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Digitized by Google

Beilage 124 (Prot. 65).

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 29. April 1890, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen der Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91, über diesen Gesetzesentwurf gleichfalls Beratung gepflogen und demselben wie die jenseitige Kammer in unveränderter Fassung ihre Zustimmung erteilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen. Zugleich schließt er infolge der Uebereinstimmung der beiderseitigen Beschlüsse den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse zu gefälliger Mitvollziehung und Weiterbeförderung an das K. Staatsministerium bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 8. Mai 1890.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 125 (Prot. 65).

Euer Königlichen Majestät

erstatten wir die ehrfurchtsvollste Anzeige, daß wir über den mittels Note des K. Staatsministeriums vom 11. März d. J. an den ständischen Ausschuß behufs verfassungsmäßiger Beratung in der Ständeversammlung übergebenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in dem Rechnungsjahr 1890/91, Beratung gepflogen und demselben in unveränderter Fassung unsere Zustimmung erteilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den $\frac{29.\ \text{April}}{8.\ \text{Mai}}$ 1890.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident	Der Präsident
der Kammer	der Kammer
der Standesherren:	der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 126 (Prot. 65).

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren auf die gefällige Note vom heutigen Tage, betreffend die jenseitigen Beschlüsse zu dem Gesetzesentwurf wegen Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau u. s. w. in dem Rechnungsjahr 1890/91, zu benachrichtigen, daß die hieher mitgeteilte Adresse an die K. Regierung diesseits ebenfalls vollzogen und an das K. Staatsministerium abgesandt worden ist.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 8. Mai 1890.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 127 (Prot. 64).

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mit Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. März 1890 bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung, Beratung gepflogen und demselben in unveränderter Fassung zugestimmt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren um gefällige Mitteilung hievon an die jenseitige Kammer zu ersuchen und für den Fall des Beitritts der letzteren den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung beizuschließen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 3. Mai 1890.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hahl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 128 (Prot. 64).

Euer Königliche Majestät

zeigen wir unterthänigst an, daß wir über den mit Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. März 1890 bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung, Beratung gepflogen und demselben in unveränderter Fassung zugestimmt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 3./9. Mai 1890.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident
der Kammer
der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

Der Präsident
der Kammer
der Abgeordneten:
Hahl.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 129 (Prot. 67).

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 3. Mai d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen der Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung, Beratung gepflogen und ist den sämtlichen Beschlüssen der jenseitigen Kammer zu diesem Gesetzesentwurfe beigetreten.

Die mitgeteilte Adresse an die K. Staatsregierung wurde hierauf auch diesseits vollzogen und an den Ort ihrer Bestimmung befördert.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mitteilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 9. Mai 1890.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 130 (Prot. 66).

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige Note des Präſidiums der Kammer der Abgeordneten vom 22. April d. J., betreffend den Entwurf eines Geſetzes wegen der Fürſorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, über dieſen Geſetzesentwurf ebenfalls Beratung gepflogen und iſt den ſämtlichen Beſchlüſſen der jenſeitigen Kammer zu demſelben beigetreten. Zugleich hat aber die Kammer der Standesherren bei Art. 1 noch beſchloſſen, an die K. Regierung die weitere Bitte zu richten:

> die Regelung der Unfallfürſorge für diejenigen Beamten und Bedienſteten des Staats und deren Hinterbliebenen, welche — abgeſehen von Unfällen in einem reichsgeſetzlich verſicherungspflichtigen Betriebe — in der Ausübung ihres Dienſtes einen Unfall erleiden, im Wege der Abänderung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, ſo bald, als dies möglich erſcheint, einzuleiten.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten zu erſuchen, hievon der jenſeitigen Kammer behufs weiterer Beratung des Gegenſtandes gefälligſt Mitteilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 8. Mai 1890.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 131 (Prot. 66).

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherrn auf die gefällige Note vom 8. d. M., betreffend den Geſetzesentwurf über die Fürſorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten der zu Art. 1 des Geſetzesentwurfs jenſeits beſchloſſenen weiteren Bitte beigetreten iſt.

Zugleich ſchließt er den Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe an die K. Regierung ſamt einer Zuſammenſtellung der übereinſtimmenden Beſchlüſſe beider Kammern zu gefälliger Mitunterzeichnung bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 9. Mai 1890.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 132 (Prot. 66).

Euer Königlichen Majeſtät

zeigen wir unterthänigſt an, daß wir über den mit Note des K. Staatsminiſteriums vom 4. April 1889 bei der Ständeverſammlung eingebrachten Geſetzesentwurf, betreffend die Fürſorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, Beratung gepflogen und die in der anliegenden Zuſammenſtellung verzeichneten Beſchlüſſe gefaßt haben.

In tiefſter Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 9. Mai 1890.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident	Der Präſident
der Kammer	der Kammer
der Standesherren:	der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Zuſammenſtellung

der Beſchlüſſe der Ständeverſammlung zu dem Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Fürſorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.

Gegen die Ueberſchrift und den Eingang des Geſetzes nichts zu erinnern;

dem Art. 1

Abſ. 1—4 mit der Faſſungsänderung in Abſ. 4 zuzuſtimmen, daß ſtatt der Worte „dem Verletzten" geſetzt wird:

„den Verletzten";

übrigens den Abſ. 3 mit Abſ. 2 zu vereinigen und den bisherigen Abſ. 4 an die Stelle von Abſ. 3 zu ſetzen;

ſodann als neuen Abſ. 4 Folgendes beizufügen:

„Beamte im Sinne des Abſ. 1 ſind ſämtliche unter die Art. 1 und 118 des Beamtengeſetzes vom 28. Juni 1876 fallende Perſonen, ſowie die dem Landjägerkorps angehörenden Bedienſteten an den gerichtlichen Strafanſtalten und an amtsgerichtlichen Gefängniſſen."

Endlich das Einverſtändnis damit auszuſprechen, daß das Wort „beſchäftigt" in Abſ. 1 in dem Sinne verſtanden wird, daß auch diejenigen Beamten hieher zu rechnen ſind, welche aus Anlaß der ſtaatlichen oder polizeilichen Beaufſichtigung der unfallverſicherungspflichtigen Betriebe oder aus anderen dienſtlichen Veranlaſſungen in ſolchen Betrieben ſich aufhalten müſſen.

Sodann die K. Regierung zu erſuchen,

1) im Wege der Etatsverabſchiedung denjenigen Beamten und Bedienſteten des Staates, welche im Dienſte, wenn auch nicht in einem reichsgeſetzlich der Unfallverſicherung unterliegenden Betriebe einen Unfall erleiden, ſowie den Hinterbliebenen derſelben — ſoweit dieſe Beamten und Bedienſteten nicht ſchon unter Artikel 1 des vorliegenden Geſetzes fallen — unter den Vorausſetzungen und nach Maßgabe des vorliegenden Geſetzes die in demſelben vorgeſehenen Bezüge aus der Staatskaſſe gegen Verzicht auf anderweite aus Reichs- oder Landesgeſetzen herzuleitende Anſprüche zu gewähren;

2) die Regelung der Unfallfürſorge für diejenigen Beamten und Bedienſteten des Staats und deren Hinterbliebene, welche — abgeſehen von Unfällen in einem reichsgeſetzlich verſicherungspflichtigen Betriebe — in der Ausübung ihres Dienſtes einen Unfall erleiden, im Wege der Abänderung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſo bald, als dies möglich erſcheint, einzuleiten.

Dem Art. 2

unter Abänderung des zweimal gebrauchten Wortes „einmonatigen" in

„einmonatlichen"

zuzuſtimmen;

dem Art. 3

zuzuſtimmen unter Durchſtrich des Zitats des Art. 1 in Abſ. 3;

den Art. 4

unverändert anzunehmen;

dem Art. 5

zuzuſtimmen, und demſelben als Abſ. 2 anzufügen:

„Gegenüber von Beamten, bei welchen die Dienſtentlaſſung ohne förmliches Disziplinarverfahren erfolgt, iſt das Zutreffen der in Abſ. 1 angeführten Vorausſetzungen für den Verluſt des Anſpruchs vor der Verfügung der Dienſtentlaſſung auf Grund einer Unterſuchung, in welcher dem Beſchuldigten Gelegenheit zu geben iſt, ſich über die ihm zur Laſt gelegte Verletzung ſeiner amtlichen Pflichten zu verantworten, durch die oberſte Dienſtaufſichtsbehörde feſtzuſtellen. Gegen deren Feſtſtellung iſt Rechtsbeſchwerde an den Verwaltungsgerichtshof zuläſſig (Art. 13 und 60 des Geſetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dez. 1876)."

den Art. 6

unverändert anzunehmen;

den Art. 7

zu genehmigen unter Durchſtrich der Worte am Schluſſe des Abſ. 2:

„und Art. 4 Abſ. 3";

die Art. 8 bis 10

unverändert anzunehmen;

dem Art. 11

zuzuſtimmen unter Aenderung der Worte „Amtskörperſchafts- und Gemeindebeamten" am Anfang des Artikels in

„Kommunalbeamten",

des Wortes „Betriebsunfalls" in

„Unfalls"

und der Worte „gegen die Amtskörperſchaft oder die Gemeinde" in die Worte

„gegen den Kommunalverband";

den Art. 12

unverändert anzunehmen;

dem Art. 13

zuzuſtimmen unter Aenderung der Worte „Amtskörperſchaften und Gemeinden" in das Wort

„Kommunalverbände";

den Art. 14

unverändert anzunehmen;

gegen den Schlußſatz nichts zu erinnern.

Beilage 133 (Prot. 67).

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten auf die gefällige Note vom 9. d. M., betreffend den Geſetzesentwurf über die Fürſorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, zu benachrichtigen, daß die mitgeteilte Adreſſe auch diesſeits vollzogen und an das K. Staatsminiſterium abgeſendet wurde.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 10. Mai 1890.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 134 (Prot. 65).

Die Kammer der Standesherren hat über den mittelſt der gefälligen Note des Präſidiums der Kammer der Abgeordneten vom 24. April 1890 ihr mitgeteilten Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Kommunalbeſteuerung des Hauſiergewerbebetriebs, Beratung gepflogen und iſt ſämtlichen jenſeitigen Beſchlüſſen zu dem Geſetzesentwurfe beigetreten, hat aber den Beitritt zu der zu Art. 2 beſchloſſenen Bitte in Betreff der für die Beſteuerung der Hauſierer maßgebenden Klaſſentafel III abgelehnt.

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenſeitige Kammer zu benachrichtigen. Zugleich ſchließt er infolge der Uebereinſtimmung der beiderſeitigen Beſchlüſſe zu der Geſetzesvorlage den Entwurf einer gemeinſchaftlichen Adreſſe zu gefälliger Mitvollziehung und Weiterbeförderung an das K. Staatsminiſterium bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 6. Mai 1890.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 135 (Prot. 65).

Euer Königlichen Majeſtät

erſtatten wir die unterthänigſte Anzeige, daß wir über den mittelſt Note des K. Staatsminiſteriums vom 6. April 1889 dem Präſidium der Kammer der Abgeordneten behufs der Herbeiführung verfaſſungsmäßiger Beratung und Beſchlußfaſſung in der Ständeverſammlung übergebenen Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Kommunalbeſteuerung des Hauſiergewerbebetriebs, Beratung gepflogen und dem Entwurf unter den in der beiliegenden Zuſammenſtellung angezeigten Modifikationen unſere Zuſtimmung erteilt haben.

In tiefſter Ehrfurcht verharren

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 6. Mai 1890.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Zuſammenſtellung

der Beſchlüſſe der Ständeverſammlung zu dem Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Kommunalbeſteuerung des Hauſiergewerbebetriebs.

Gegen die Ueberſchrift und die Einleitung des Geſetzes nichts zu erinnern;

dem Art. 1

des Entwurfs zuzuſtimmen;

dem Art. 2

Abſ. 1 zuzuſtimmen unter Aenderung der Worte „welche den zehnten Teil der ihnen angeſetzten Staatsſteuer, wenigſtens aber 20 Pf. beträgt“ in die Worte:

„welche den fünften Teil der ihnen angeſetzten Staatsſteuer, wenigſtens aber 40 Pf. beträgt“;

Abſ. 2 in folgender Faſſung anzunehmen:

„Die Beſcheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung ſeines Gewerbebetriebs ſtets bei ſich zu führen, auf Erfordern der zuſtändigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, ſofern er hiezu nicht im ſtande iſt, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeiſchaffung der Beſcheinigung einzuſtellen.“

Art. 3

unverändert —

Art. 4

Abſ. 1 und 2 in folgender Faſſung anzunehmen:

„Wer der Vorſchrift des Art. 2 Abſ. 1 zuwider das Hauſiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorſchriftswidrige Gewerbebetrieb ſtattgefunden hat, neben Nachholung dieſer Abgabe mit Geldſtrafe bis zu 75 ℳ beſtraft.

Wer der Vorſchrift des Art. 2 Abſ. 2 oder den zum Vollzug dieſes Geſetzes erlaſſenen, öffentlich bekanntgemachten Kontrollevorſchriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung ſtattgefunden hat, mit einer Ordnungsſtrafe bis zu 10 ℳ beſtraft.“

Abſ. 3 und 4 unverändert anzunehmen;

dem Art. 5

in unveränderter Faſſung zuzuſtimmen;

dem Art. 6

zuzuſtimmen; übrigens ſtatt des Einführungstermins „1. Januar 1890“ zu ſetzen:

„1. Januar 1891“;

gegen den Schlußſatz nichts zu erinnern.

Beilage 136 (Prot. 65).

Der Unterzeichnete beehrt ſich das Präſidium der Kammer der Standesherren auf die gefällige Note vom 6. d. M., betreffend den Geſetzesentwurf über die Kommunalbeſteuerung des Hauſiergewerbes, zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten beſchloſſen hat, die von ihr zu Art. 2 beſchloſſene Bitte mittels beſonderer Adreſſe der K. Regierung vorzulegen. Die hierher mitgeteilte, den Geſetzesentwurf ſelbſt berührende Adreſſe iſt auch diesſeits vollzogen und an das K. Staatsminiſterium abgeſandt worden.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 8. Mai 1890.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 137 (Prot. 65).

Euer Königliche Majeſtät!

Die Kammer der Abgeordneten hat aus Anlaß der Beratung des mit Note des Königlichen Staatsminiſteriums vom 6. April 1889 übergebenen Geſetzesentwurfes, betreffend die Kommunalbeſteuerung des Hauſiergewerbes, zu Art. 2 beſchloſſen:

die K. Regierung zu bitten, die für die Beſteuerung der Hauſierer maßgebende Klaſſentafel III entweder in dem Sinne abzuändern oder dieſelbe im ganzen Lande ſo anwenden zu laſſen, daß unter Wahrung der ſeitherigen Berückſichtigungen für die Hauſierer, welche

1) der Ausnahmeklaſſe angehören,
2) mit land- und forſtwirtſchaftlichen Erzeugniſſen oder
3) mit ſelbſterzeugten gewerblichen Fabrikaten handeln,
4) den Hauſierhandel als Sammelgewerbe betreiben,

alle andern Hauſierer derart zur Steuer herangezogen werden, wie es notwendig iſt, um ſie nach Maßgabe ihres Betriebskapitals, des häufigen Umſatzes desſelben und der ſonſtigen in Betracht kommenden Verhältniſſe in eine unter ſich ſelbſt und mit der Beſteuerung der anſäſſigen Gewerbetreibenden gleichwertige Steuerveranlagung zu bringen.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſe Bitte unterthänigſt vorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 8. Mai 1890.

unterthänigſte treugehorſamſte
Kammer der Abgeordneten.
Der Präſident:
Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 138 (Prot. 62).

Nachdem der Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes über ſeine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeverſammung vom 28. Juni 1889 bis 15. April 1890 den Mitgliedern der Ständeverſammlung in je einem Abdruck zugeſtellt worden iſt, hat die Kammer der Abgeordneten beſchloſſen, dieſen Rechenſchaftsbericht für den Fall des Einverſtändniſſes der jenſeitigen Kammer nach Vorgängen als verleſen anzunehmen.

Indem der Unterzeichnete das Präſidium der Kammer der Standesherren erſucht, hievon der jenſeitigen Kammer gefälligſt Mitteilung machen zu wollen, ſieht er gefälliger Rückäußerung entgegen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 30. April 1890.

Der Präſident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präſidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 139 (Prot. 65).

In Erwiderung der gefälligen Note des Präſidiums der Kammer der Abgeordneten vom 30. April d. J. beehrt ſich der Unterzeichnete dasſelbe zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren ſich damit einverſtanden erklärt hat, den Rechenſchaftsbericht des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom 14. April 1890 nach Vorgängen als verleſen anzunehmen und demnach von einem Zuſammentritte der beiden Kammern zu Vorlage dieſes Rechenſchaftsberichts abzuſtehen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 6. Mai 1890.

Der Präſident
der Kammer der Standesherren:
Fürſt von Waldburg-Zeil.

An das Präſidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 140 (Prot. 65).

Die Kammer der Abgeordneten hat den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 28. Juni 1889 bis 15. April 1890 ihrer Beratung unterzogen und die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer hievon zu benachrichtigen. Zugleich schließt er für den Fall des jenseitigen Beitrittes zu diesen Beschlüssen die Entwürfe zweier gemeinschaftlicher Adressen an die K. Regierung bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 8. Mai 1890.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 141 (Prot. 65).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 28. Juni 1889 bis 15. April 1890.

Zu §§. 1—12
nichts zu erinnern;

zu §. 13:

1) für die Verbriefung der 59 455 Schuldverschreibungen des neuen 3½prozentigen Staatsanlehens vom 29. November 1889 und in Verbindung damit nachträglich auch für die Verbriefung der 18 500 Schuldverschreibungen des Staatsanlehens vom 11. Juni 1888, — als für außerordentliche Dienstleistungen an Belohnungen zu verwilligen

dem Kassier der Staatsschuldenzahlungskasse Oberfinanzrat Dank . . . . . 660 ℳ

dem Kontrolleur der Staatsschuldenzahlungskasse Rechnungsrat Bauer . . . . . 600 ℳ

dem Stellvertreter des Kassiers während dessen Erkrankung Kanzleirat Ofiander . . . . . 100 ℳ

2) für die Ausbezahlung der meist in Posten von kleinen Beträgen bestehenden auf eine Summe von rund 70 000 ℳ zu veranschlagenden Kosten der Herstellung der neuen Schuldverschreibungen, sowie der Umwandlungskosten, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der entsprechenden Leistungen für das Anlehen vom 11. Juni 1888 (7 500 ℳ)

dem Sustentationskassier, Kanzleirat Widmann, eine Belohnung zu verwilligen von . . . . 250 ℳ

3) für das Löschen der 59 455 Schuldverschreibungen der gekündigten Staatsanlehen vom 1. Januar und 1. Juni 1878, oder nach Abzug von 18 197 Stücken, welche in Geschäftsteile fallen, für welche eine Stellvertretung bestellt war, für das Löschen von nach 41 258 Stücken eine Aversalbelohnung von . . . . . 700 ℳ

und für Besorgung der 17 062 Einschreibungen der umgewandelten Schuldscheine des neuen 3½ %igen Staatsanlehens vom 29. November 1889 auf den Namen eine Aversalbelohnung von 1 400 ℳ je an die bei beiden Geschäften beteiligten Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse zu verwilligen in der Weise, daß die Verteilung beider Summen unter die Beteiligten nach dem Umfang der Leistungen jedes einzelnen diesen selbst zu überlassen sei;

zu §. 14:

den Buchhaltern der Staatsschuldenzahlungskasse Clement und Hofmann die zweite Dienstalterszulage im Betrage von 200 ℳ, und zwar

dem Buchhalter Clement mit Wirkung vom 1. Oktober 1889 an, und

dem Buchhalter Hafmann vom 18. Februar 1890 an,

mit der bei der Etatsberatung für die Jahre 1889/91 verwilligten Gehaltserhöhung von 5 Prozent und einem Wohnungsgeldzuschuß von 9 Prozent unter den bei der erwähnten Etatsberatung beschlossenen näheren Bestimmungen zu bewilligen.

Beilage 142 (Prot. 65).

Euer Königliche Majeſtät!

Bei Beratung des Rechenſchaftsberichtes des ſtändiſchen Ausſchuſſes über ſeine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeverſammlung vom 28. Juni 1889 bis 15. April 1890 haben wir nach dem Antrag des ſtändiſchen Ausſchuſſes beſchloſſen:

1) für die Verbrieſung der 59 455 Schuldverſchreibungen des neuen 3½prozentigen Staatsanlehens vom 29. November 1889 und in Verbindung damit nachträglich auch für die Verbrieſung der 18 500 Schuldverſchreibungen des Staatsanlehens vom 11. Juni 1888, — als für außerordentliche Dienſtleiſtungen an Belohnungen zu verwilligen

dem Kaſſier der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Oberfinanzrat Dank . . . . . 660 ℳ

dem Kontrolleur der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Rechnungsrat Bauer . . . . . 600 ℳ

dem Stellvertreter des Kaſſiers während deſſen Erkrankung Kanzleirat Oſiander . . . . . 100 ℳ

2) für die Ausbezahlung der meiſt in Poſten von kleinen Beträgen beſtehenden auf eine Summe von rund 70 000 ℳ zu veranſchlagenden Koſten der Herſtellung der neuen Schuldverſchreibungen, ſowie der Umwandlungskoſten, unter gleichzeitiger Berückſichtigung der entſprechenden Leiſtungen für das Anlehen vom 11. Juni 1888 (7 500 ℳ)

dem Suſtentationskaſſier, Kanzleirat Widmann, eine Belohnung zu verwilligen von . . . . 250 ℳ

3) für das Löſchen der 59 455 Schuldverſchreibungen der gekündigten Staatsanlehen vom 1. Januar und 1. Juni 1878, oder nach Abzug von 18 197 Stücken, welche in Geſchäftsteile fallen, für welche eine Stellvertretung beſtellt war, für das Löſchen von nach 41 258 Stücken eine Averſalbelohnung von . . . . . 700 ℳ

und für Beſorgung der 17 062 Einſchreibungen der umgewandelten Schuldſcheine des neuen 3½ %igen Staatsanlehens vam 29. November 1889 auf den Namen eine Averſalbelahnung van 1 400 ℳ je an die bei beiden Geſchäften beteiligten Buchhalter der Staatsſchuldenzahlungskaſſe zu verwilligen in der Weiſe, daß die Verteilung beider Summen unter die Beteiligten nach dem Umfang der Leiſtungen jedes einzelnen dieſen ſelbſt zu überlaſſen ſei.

Indem wir Euer Königlichen Majeſtät dieſen Beſchluß mit der Bitte um gnädigſte Genehmigung desſelben unterthänigſt vorlegen, verharren wir in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 8./9. Mai 1890.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 143 (Prot. 65).

Euer Königliche Majeſtät!

Die Buchhalter bei der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Clement und Hofmann, van denen der erſtere nach der durch Königliches Reſkript vom 10. September 1879 beſtätigten Wahl die ihm übertragene Stelle am 1. Oktober 1879 angetreten und die erſte Dienſtalterszulage im Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 1. Oktaber 1884 an erhalten hat, der letztere nach der durch Königliches Reſkript vom 10. Februar 1880 beſtätigten Wahl die ihm übertragene Stelle am 18. Februar 1880 angetreten und die erſte Dienſtalterszulage im Betrage von 200 ℳ mit Wirkung vom 18. Februar 1885 an bewilligt erhalten hat, haben um Verwilligung der zweiten Dienſtalterszulage gebeten.

Nach dem Antrage des ſtändiſchen Ausſchuſſes haben wir beſchloſſen:

den Buchhaltern der Staatsſchuldenzahlungskaſſe Clement und Hofmann die zweite Dienſtalterszulage im Betrage von 200 ℳ, und zwar

dem Buchhalter Clement mit Wirkung vom 1. Oktober 1889 an, und

dem Buchhalter Hafmann vom 18. Februar 1890 an, mit der bei der Etatsberatung für die Jahre 1889/91 verwilligten Gehaltserhöhung von 5 % und einem Wohnungsgeldzuſchuß von 9 % unter den bei der erwähnten Etatsberatung beſchloſſenen näheren Beſtimmungen zu bewilligen.

Euer Königlichen Majeſtät legen wir dieſen Beſchluß unterthänigſt vor mit der Bitte um gnädigſte Genehmigung und verharren in tiefſter Ehrfurcht

Euer Königlichen Majeſtät

Stuttgart den 8./9. Mai 1890.

unterthänigſte treugehorſamſte Ständeverſammlung.

Der Präſident der Kammer der Standesherren:	Der Präſident der Kammer der Abgeordneten:
Fürſt von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsminiſterium.

Beilage 144 (Prot. 67).

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige jenseitige Note vom 8. d. M., betreffend die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 14. April 1890, diesen Rechenschaftsbericht auch ihrer Beratung unterzogen und die in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer unter dem Anfügen zu benachrichtigen, daß die mitgeteilten Adressen bezüglich der zu den §§. 13 und 14 gefaßten Beschlüsse auch diesseits vollzogen und an das K. Staatsministerium abgesendet wurden.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 9. Mai 1890.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 145 (Prot. 67).

Zusammenstellung

der von der Kammer der Standesherren bei Beratung des Rechenschaftsberichts des ständischen Ausschusses vom 14. April 1890 gefaßten Beschlüsse.

Zu den §§. 1—12
nichts zu erinnern;

zu § 13:

1) für die Verbriefung der 59455 Schuldverschreibungen des neuen 3½prozentigen Staatsanlehens vom 29. November 1889 und in Verbindung damit nachträglich auch für die Verbriefung der 18500 Schuldverschreibungen des Staatsanlehens vom 11. Juni 1888, — als für außerordentliche Dienstleistungen an Belohnungen zu verwilligen:

dem Kassier der Staatsschuldenzahlungskasse, Oberfinanzrat Dank . . . . . 660 ℳ

dem Kontrolleur der Staatsschuldenzahlungskasse, Rechnungsrat Bauer . . . . . 600 ℳ

dem Stellvertreter des Kassiers während dessen Erkrankung, Kanzleirat Osiander . . . . 100 ℳ

2) für die Auszahlung der meist in Posten von kleinen Beträgen bestehenden auf eine Summe von rund 70000 ℳ zu veranschlagenden Kosten der Herstellung der neuen Schuldverschreibungen, sowie der Umwandlungskosten, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der entsprechenden Leistungen für das Anlehen vom 11. Juni 1888 (7500 ℳ)

dem Sustentationskassier, Kanzleirat Widmann, eine Belohnung zu verwilligen von . . . 250 ℳ

3) für das Löschen der 59455 Schuldverschreibungen der gekündigten Staatsanlehen vom 1. Januar und 1. Juni 1878, oder nach Abzug von 18197 Stücken, welche in Geschäftsteile fallen, für welche eine Stellvertretung bestellt war, für das Löschen von noch 41258 Stücken eine Aversalbelohnung von . . . . . 700 ℳ

und für Besorgung der 17062 Einschreibungen der umgewandelten Schuldscheine des neuen 3½prozentigen Staatsanlehens vom 29. November 1889 auf den Namen eine Aversalbelohnung von . . . . . 1400 ℳ

je an die bei beiden Geschäften beteiligten Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse zu verwilligen in der Weise, daß die Verteilung beider Summen unter den Beteiligten nach dem Umfang der Leistungen jedes einzelnen diesen selbst zu überlassen sei.

Zu §. 14:

Den Buchhaltern der Staatsschuldenzahlungskasse Clement und Hofmann die zweite Dienstalterszulage im Betrage von 200 ℳ und zwar

dem Buchhalter Clement mit Wirkung vom 1. Oktober 1889 an, und

dem Buchhalter Hofmann vom 18. Februar 1890 an,

mit der bei der Etatsberatung für die Jahre 1889/91 verwilligten Gehaltserhöhung von 5 Prozent und einem Wohnungsgeldzuschuß von 9 Prozent unter den bei der erwähnten Etatsberatung (zu vergl. die Beschlüsse der Ständeversammlung in dem II. Beilagenband zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1889, 4. Abt., S. 2743, Kap. 110 c, Tit. 1 und 2) beschlossenen näheren Bestimmungen zu bewilligen.

Beilage 146 (Prot. 51).

Die Kammer der Abgeordneten hat über die Bitte des Verwaltungsrates der Stiftung für Studierende der Medizin in Stuttgart um Schutz gegen ungerechtfertigtes Vorgehen der medizinischen Fakultät in Tübingen gegen solche Studierende, welche sich später mit Homöopathie befassen wollen, Beratung gepflogen, jedoch über einen Beschluß sich nicht zu einigen vermocht.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren um gefällige Mitteilung hievon an die jenseitige Kammer zu ersuchen unter Anschluß der genannten, an die Ständeversammlung gerichteten Eingabe.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 27. Juni 1889.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hohl.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 147 (Prot. 67).

Auf die gefällige jenseitige Note vom 27. Juni 1889, betreffend die Bitte des Verwaltungsrats der Stiftung für Studierende der Medizin in Stuttgart um Schutz gegen ungerechtfertigtes Vorgehen der medizinischen Fakultät in Tübingen gegen solche Studierende, welche sich später mit Homöopathie befassen wollen, hat die Kammer der Standesherren beschlossen, über diese Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mitteilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 9. Mai 1890.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 148 (Prot. 111).

Euer Königlichen Majestät

erstatten wir die unterthänigste Anzeige, daß wir an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. v. Weber heute in gemeinschaftlicher Sitzung

den Abgeordneten des Oberamtsbezirks Oehringen, Leemann

in den weiteren ständischen Ausschuß mit Stimmenmehrheit gewählt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 10. Mai 1890.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:	Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 149 (Prot. 111).

Euer Königlichen Majestät

zeigen wir unterthänigst an, daß wir auf die durch Ableben des Geheimen Hofrats v. Wölffing in Stuttgart erledigte Stelle eines Stellvertreters ständischer Mitglieder des Staatsgerichtshofes

den Rechtsanwalt Dr. Golther in Ravensburg

heute in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 10. Mai 1890.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:	Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hohl.

An das Königliche Staatsministerium.

Digitized by Google